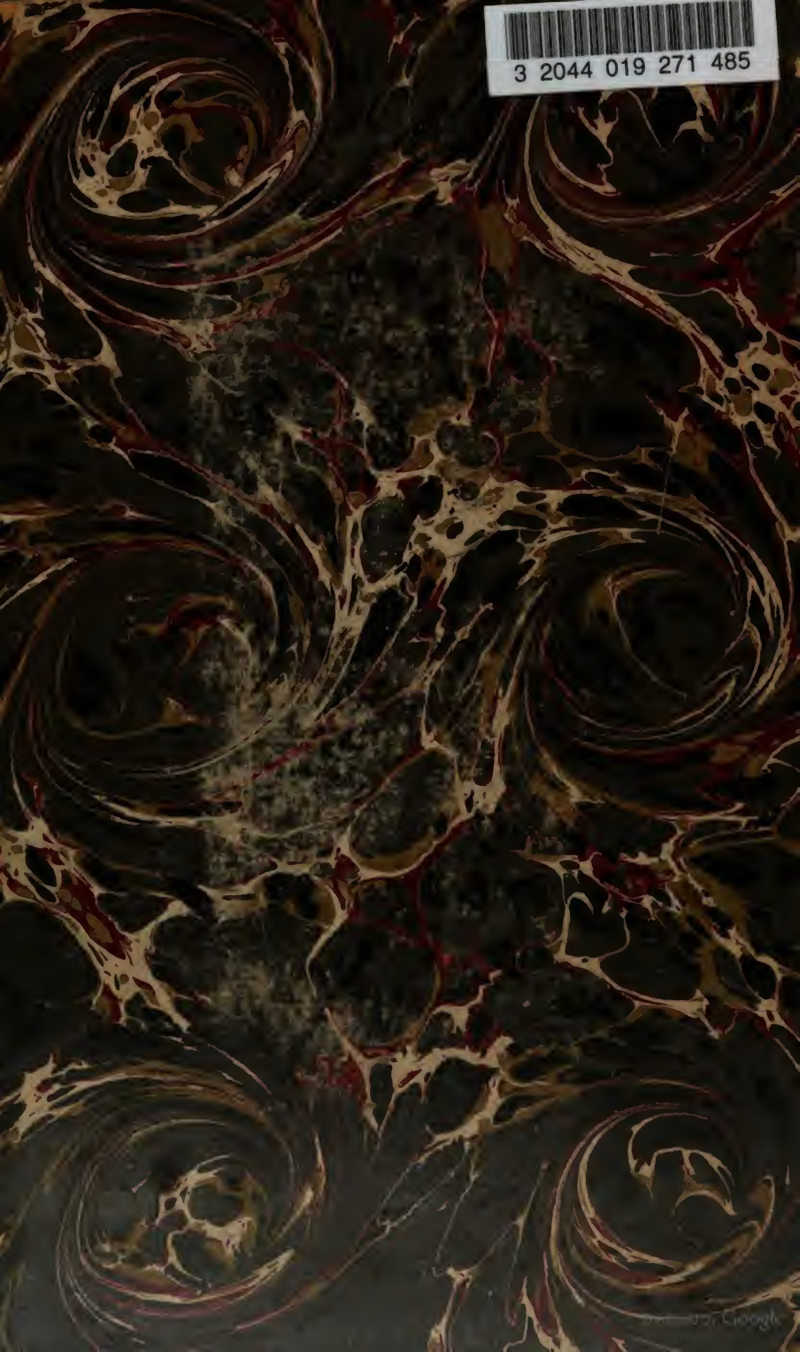

3 2044 019 271 485


HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No 4170

JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde



Neunter Jahrgang

1897.



METZ
VERLAG VON G. SCRIBA.

JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

NEUNTER JAHRGANG

1897.

ANNUAIRE

DE LA

SOCIÉTÉ D'HISTOIRE ET D'ARCHÉOLOGIE LORRAINE

NEUVIÈME ANNÉE

1897.



Inhaltsübersicht — Table des matières

Kleinere Mitteilungen — Communications diverses.

Bücherschau.

Besprochen sind:

Metz und Lothringen in den historischen Volksliedern der Deutschen.

Von **Dr. Fr. Grimme.**

Immer haben die Menschen den Trieb gehabt zu wissen, was sich in der Welt ereignete, und stets hat es Mittel und Wege gegeben, diesen Trieb zu befriedigen. Die mündliche Überlieferung war die einfachste Weise, dieser Neugierde zu begegnen, doch haften ihr, besonders wenn sie längere Zeit von Mund zu Munde gewandert, so grosse Mängel an und ihre Glaubwürdigkeit steht auf so schwachen Füssen, dass sie nur wenigen voll und ganz genügen kann. Und so ging man denn bald dazu über, die Ereignisse, nachdem sie kaum geschehen waren, schriftlich aufzuzeichnen, um die geschichtliche Wahrheit vor willkürlichen Entstellungen zu bewahren, wie sie im Munde des Volkes ja ständig eintreten. So lange aber die Mittel der Vervielfältigung so teuer und selten waren, wie dies noch das ganze Mittelalter hindurch der Fall gewesen, konnten diese Aufzeichnungen nur wenigen bekannt, nicht aber Gemeingut aller werden. Und so trat erst mit der Herstellung des Lumpenpapiers, vor allem aber mit der Erfindung der Buchdruckerkunst ein merklicher, ja ein völliger Umschwung auf diesem Gebiete ein. Man behauptet nicht zu viel, wenn man sagt, dass Gutenbergs Erfindung in erster Linie die Welt umgestaltet und besonders beigetragen habe zu der grossartigen Veränderung in Welt und Wissen, die wir mit dem Namen Neuzeit bezeichnen.

In den Tagen des Mittelalters und auch noch in denen der Reformation beherrschte nun die Dichtung weit mehr wie heute die Gemüter, und alles, was man fühlte und dachte, wurde im poetischen Gewande den Zeitgenossen und späteren Geschlechtern überliefert. Kann es uns da wundern, dass auch die Ereignisse der Geschichte in Reime gebracht wurden, und dass man bestrebt war, alles was wissenswert und bedeutend erschien, vor dem Vergessenwerden zu bewahren? So entstanden denn die historischen Volkslieder, die, ursprünglich für einen kleineren Kreis gedichtet und berechnet, doch auch selbst vor der Erfindung der Buchdruckerkunst weithin bekannt wurden und mächtig wirkten. Waren die Verhältnisse in früheren Tagen auch ganz andere und völlig verschieden von den unserigen, war die Vervielfältigung

eines Liedes auch mit grossen Mühen und Kosten verbunden, so gab es dennoch überall Mittel und Wege, um das Neue und Wissenswerte bekannt zu machen und unter die Leute zu bringen. Liliencron[1]) sagt in dieser Hinsicht mit vollem Rechte, dass das Tagestreiben der Männer in früheren Zeiten einen viel öffentlicheren Charakter gehabt habe, als die häusliche Zurückgezogenheit unseres heutigen Lebens. »Während der in grösseren Kreisen genossenen Mahlzeiten der Fürsten und Herren, in den Trinkstuben des Adels, in den Zunfthäusern der Bürger, in den Badstuben, Schenken und Herbergen, wo sich das Volk aller Klassen täglich versammelte, gab es immerwährende Gelegenheit zu singen, zu lesen und zu erzählen. Die öffentlichen Nachrichten verbreiteten sich noch nicht durch Zeitungsblätter, hinter denen der einzelne still für sich lesend sass, sondern durch lebendigen Vortrag des Erzählenden oder Lesenden, und zu den ersten Zeitungen gehören eben unsere Spruchgedichte, die überall selbst verkünden, dass ihre Dichter sie sich als vor grösseren Kreisen der Zuhörer vorgetragen denken. Auf jedem Reichstage, in jeder Versammlung der Fürsten, der Ritter, der Städte dehnte sich der Kreis der Interessen schon über ein bald mehr, bald minder grosses Gebiet aus. Boten aller Art, des Reiches, der Fürsten und der Städte, durchritten ohne Aufhören die deutschen Lande nach allen Seiten; sie waren die natürlichen und gewöhnlichen Vermittler für die Zeitungen und Berichte aller Art. Ausserdem aber war die Zahl derer, die damals unstät durch die Lande hinzogen, überaus gross: Geistliche, Schüler, Schreiber, Sänger, Spielleute, Gaukler, die Scharen der Landsknechte u. s. w., die ganze grosse Bewohnerschaft der Herbergen. Sie alle trugen die Neuigkeiten von Ort zu Ort und ganz gewiss am liebsten in gebundener Rede, in Lied oder Spruch. Es fehlte demnach durchaus nicht an Mitteln, um auch den Reimgedichten eine schnelle Verbreitung zu geben, und es war auch ihnen die Einwirkung auf weite und zahlreiche Hörerkreise gesichert. Als sie dann später im Druck rasch vervielfältigt werden konnten, stieg ihre Verbreitung ohne Zweifel viel weniger dadurch, dass mehr Leute eines Exemplars habhaft werden konnten, um es für sich zu lesen, als vielmehr durch die vermehrte Zahl der Vorleser, die das neue Gedicht nun allerorten zugleich in den öffentlichen Versammlungen der hörbegierigen Menge vortragen und vom Ort des Druckes alsbald auf allen Strichen der Windrose in die Lande hinaustragen konnten, um von Herberge zu Schenke ihre Neuigkeiten an den Mann zu bringen.«

[1]) v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom XIII. bis XVI. Jahrhundert. 2, II.

Bis in das früheste Mittelalter zurück lässt sich diese historische Volkspoesie der Deutschen verfolgen, wenngleich leider nur ganz geringe Reste auf uns gekommen sind. Das älteste hierher zu zählende Gedicht ist der noch der althochdeutschen Periode angehörende sogenannte Ludwigsleich, eine Verherrlichung des Sieges, welchen der westfränkische König Ludwig III. im Jahre 881 bei Saucourt über die Normannen davontrug. Aber auch noch andere siegreiche Schlachten haben Anlass zu dichterischen Schilderungen und Liedern geboten; so wird von den Geschichtsschreibern zum Jahre 915 ein Volkslied auf die Schlacht bei Erisburg erwähnt. Grosse Männer wurden im Liede verherrlicht, so der bedeutende Erzbischof Anno von Köln in einem grösseren Gedichte, das uns der glückliche Zufall erhalten hat; andere, wie ein Gesang auf den Erzbischof Hatto von Mainz aus dem Jahre 904, auf den Herzog Boleslaw von Polen aus dem Jahre 1109, sind uns leider verloren gegangen, sei es, dass diese Lieder gar nicht aufgezeichnet waren und nur im Munde des Volkes fortlebten, welches nach Jahrhunderten ihren Inhalt nicht mehr verstand und so das Interesse an denselben verlor, sei es, dass in den trostlosen deutschen Wirren zu Ausgang des Mittelalters auch die Aufzeichnungen der Vernichtung anheimfielen. Eins der frühesten wirklichen Volkslieder, das auf uns gekommen, betrifft die Schlacht auf dem Marchfelde zwischen Rudolf von Habsburg und König Ottokar von Böhmen im Jahre 1278, und bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts führt Liliencron nicht weniger als 124 Lieder auf, welche der Vergessenheit entgangen sind. Seit dieser Zeit nun erreicht die Zahl der historischen Volksgesänge eine wirklich staunenswerte Höhe, was wohl zum Teil auf die Erfindung der Buchdruckerkunst zurückzuführen ist, doch ist dies kaum der einzige Grund. Es ist nicht zu verkennen, und alle Litterarhistoriker kommen dahin überein, dass das XV. und XVI. Jahrhundert, eine so traurige Öde auch auf dem Gebiete der Kunstpoesie herrschte, dennoch reiche und lohnende Ausbeute gewährt durch das Überhandnehmen des Volksliedes. Der deutsche Geist erwachte in den Tagen, als die politische Grösse unseres Vaterlandes zu Grabe getragen wurde, in nie geahntem Masse. Die Masse des Volkes fühlte ihre Kraft, die feinere Bildung wurde Gemeingut und auf allen Gebieten von Kunst und Wissenschaft suchte das Volk sich hervorzuthun. Wie das Kirchenlied in kurzer Zeit zur höchsten Vollendung emporstieg, so nicht minder der Profangesang. Das Volkslied tritt jenem ebenbürtig zur Seite, nicht nur das eigentliche Liebeslied, sondern auch das historische Gedicht. Ein jeder sucht sich hier hervorzuthun und beizutragen zu dem Auf-

schwunge der Nation. Nichts schien so unbedeutend, was nicht wert gewesen wäre, im dichterischen Gewande zur Kenntnis der Zeitgenossen gebracht zu werden, und so finden wir neben welthistorischen Ereignissen in den geschichtlichen Volksliedern der Deutschen auch Sachen verewigt, die uns an die heutigen Mordgeschichten erinnern, neben den Kämpfen gegen Hussiten und Türken auch Berichte über den Judenmord zu Denkendorf oder über Stortebeker und Hodeke Michel. Kein Ereignis von irgend welcher allgemeinen oder auch nur lokalen Bedeutung ist unbesungen geblieben. Auf fliegendem Blatt gedruckt, wurde es auf den Messen und Wallfahrten als das Allerneueste angepriesen und massenhaft gekauft. In kurzem waren diese Blättchen dem Volke so beliebt, ja förmlich zum Bedürfnis geworden, »dass Verleger und Dichter bei jeder noch so dürftigen Reimerei, wenn sie nur irgend etwas im Augenblicke gerade Anziehendes enthielt, leicht ihre Rechnung fanden«[1]. Da konnten denn unsere biederen Vorfahren vernehmen, was sich in der Welt ereignet, und die Wundermär, welche ihnen diese Zeitungen verkündet, gelangte so von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf.

Natürlich ist ihr dichterischer Wert nicht immer sehr hoch, ja verhältnismässig nur wenige Lieder dieser Art erheben sich über den Boden der Mittelmässigkeit, auch ihr Verständnis wird durch den poetischen Sinn des Lesers allein nicht vermittelt. Sie sind, wie Liliencron treffend sagt[2], »eben nicht etwas für sich selbständig bestehendes, wie jede andere freie, allgemeine menschliche Dichtung. Ein anderes Lied löst sich von der Empfindung des Herzens, aus dem es hervorquillt, wie die reife Frucht vom Baume ab; es duftet und schmeckt und keimt nach seiner Art fort in anderen Gemütern. Das geschichtliche Lied dagegen hängt fester und unlösbarer mit der Begebenheit zusammen, die den Sänger zum Singen stimmte. Innerhalb des Laufes der Ereignisse entsteht es gewissermassen selbst wie ein Stückchen dieser Geschichte; es ist selbst eine Seite des lebendigen Treibens, welches sich zugleich in ihm abspiegelt. Es wird nicht gedichtet, um Unkundige über das Geschehene zu belehren, sondern wendet sich an solche, die in dem eben Geschehenen mitleben und mitwirken, bald um die gemeinsame Freude über einen Sieg zu feiern, bald um dem Zorn oder der Ergebung bei einer Niederlage Worte zu leihen, um den Freund zu feiern, um den Gegner mit Hohn und Spott zu überschütten; immer aber mit der Absicht, die Gemüter der Hörer zu stacheln und zu

---

[1]) ib. 3, IV.
[2]) ib. 1, IV.

stimmen, zu treiben und zu heben. Darum eben sind so viele dieser Dichtungen, ja bei uns in Deutschland weitaus die meisten, mit ihrem nächsten Ziel und Zweck, mit ihrem thatsächlichen Untergrund zugleich verschwunden und vergessen«. Dazu kam die Ungunst der Zeiten. Vor allem durch die Wirren des Reformationszeitalters und des dreissigjährigen Krieges sind selbst die meisten der auf fliegenden Blättern gedruckten Lieder zu Grunde gegangen; dennoch sind so zahlreiche derselben vor der Vernichtung verschont geblieben, dass sie einen besonderen Zweig der Litteraturgeschichte bilden, und die Weltgeschichte für manche Perioden in trefflicher Weise die sonstigen historischen Überlieferungen an ihnen prüfen, berichtigen und ergänzen kann. Freiherr von Liliencron hat im Auftrage der bayrischen Akademie der Wissenschaften die historischen Volkslieder der Deutschen bis zum Jahre 1552 gesammelt, und die vier stattlichen Quartbände umfassen nicht weniger als 623 Nummern, von denen zahlreiche einen recht bedeutenden Umfang haben.

Es ist nun leicht erklärlich, ja eigentlich selbstverständlich, dass die ausschliesslich deutschen Teile unseres Vaterlandes in den historischen Volksliedern der Deutschen eine viel grössere Rolle spielen, als diejenigen, in denen eine gemischte Bevölkerung lebt, wie es in den Grenzländern der Fall war und noch heute ist. Nur höchst selten wird es vorgekommen sein, dass ein Dichter ein geschichtliches Ereignis aus ferner Gegend besang; für gewöhnlich nahm er das ihm zunächst liegende, brachte es in Reime und war befriedigt, wenn seine Darstellung bei den Selbstbeteiligten Anklang und Aufnahme fand. Es musste schon etwas wirklich weltbewegendes sein, wie die Eroberung Konstantinopels durch die Türken, die Niederlagen Karls des Kühnen oder besondere Ereignisse aus der Reformation, wenn ein Fernerstehender von ihnen so ergriffen oder begeistert wurde, um sie im poetischen Gewande zu besingen. Da nun unsere engere Heimat Lothringen ein Grenzland und zum weitaus wichtigsten Teile im französischen Sprachgebiete gelegen war, so werden gewöhnliche, einheimische Ereignisse in deutscher Sprache hier kaum besungen worden sein; ob in französischer, kann ich zur Zeit auch nicht behaupten, ich nehme es aber an. Das deutsche historische Volkslied hat also in Metz und Lothringen selbst kaum irgend eine Blüte erleben können, wenn dennoch aber mehrere Gedichte vorhanden sind, die sich mit lothringischen Verhältnissen befassen, so können wir von vornherein, da sie nur im eigentlichen Deutschland verfasst sein werden, annehmen, dass es selbst für die deutschen Gaue wichtige Ereignisse waren, welche sich hier abspielten.

Interessant ist es aber immer, selbst nur einige Bilder aus Lothringens vielbewegter Vergangenheit im Spiegel des deutschen Liedes betrachten zu können. Sehen wir doch aus ihm, was man im Inneren Deutschlands über das alte, viel umstrittene und umworbene Grenzland dachte, das wie kein anderes zum Schutze gegen den Erbfeind bestimmt war, und dass man die Verdienste seiner Fürsten, vor allem in den Kämpfen gegen Karl den Kühnen und im Bauernkriege, wohl zu würdigen verstand. Und was Metz und seine Bischöfe betrifft, so hat besonders Georg von Baden dem deutschen Volksliede reichlichen Stoff zum Singen gegeben, und als die wichtige Veste endlich durch schnöden Verrat in die Hände Frankreichs geraten, ist ihr im deutschen Liede ein Denkmal gesetzt, welches so recht die Trauer und den Zorn des weiten Deutschlands kennzeichnet.

Um nun zunächst zu zeigen, welche Bedeutung man unserer Heimatstadt im ganzen Reiche beimass, so sei des alten Spruches Erwähnung gethan, der überall im Deutschen Reiche bekannt war und sich mit den wichtigsten Städten befasst, obwohl er ja streng genommen nicht unter die Volkslieder zu rechnen ist. Er lautet:

Vier Stedt ym Reiche Aussburgk, Metz, Ache, Lübeck.
Vier Dorffer ym Reich Bamberg, Sletstadt, Hagenaw, Ulm.
Vier Gepawren im reich Regenssburg, Costnitz, Saltzburg, Münster [1].

Nicht minder geht die Wichtigkeit von Metz hervor aus einem Volksliede, dessen Abfassung wohl in das Jahr 1534 zu setzen ist. Es wurde nach allgemeiner Annahme gedichtet, um der Auflösung des schwäbischen Städtebundes entgegen zu wirken, dessen Bestehen als eine Wohlthat, ja Notwendigkeit für das Deutsche Reich hingestellt wird. Nicht minder aber legt das erwähnte Lied leider Zeugnis dafür ab, dass die Herzöge von Lothringen oft mehr nach Frankreich geneigt, wenigstens eine sehr zweideutige Rolle gespielt haben; und daher kann man die Besorgnisse wohl begreifen, welche das Volkslied ausspricht, wenn es singt [2]:

Mainz, Bopparten, Lüttich,
Weissenburg, hüt dich!
Wann Weissenburg undergee,
lug Hagenaw und Landaw, wie es umb dich stee!

Wann der pfalzgraf Koln zwingt
und Lutringen Metz gewint,
o rat von Strasspurg, secht zu,
hut dich, du schweizer ku!

---

[1] ib. 4, 118, Anmerkung.
[2] ib. 4, 67.

Hut dich, du römisch reich,
dass der pund nit von dir weich,
wann des von Frankreichs mantel
und pfalzgravischer rock,
herzog Jörgen hosen
und des von Wirtenberg bruch: —
ist alles gemacht aus einem tuch.

In Frankreich selbst wusste man sehr gut den Wert des reichen Lothringen zu schätzen, und mehr als einmal hat man in Paris den Versuch gemacht, dieses schöne Land für sich zu gewinnen. Auch Ludwig XII. hatte zu Beginn des XVI. Jahrhunderts sein Auge auf dasselbe geworfen, und so singt denn das Lied von der Schlacht bei Navarra aus dem Jahre 1513 in dieser Beziehung[1]):

Der bot sagt mir, wie der Franzos
hab sich gerüst in sölcher moss,
dass er meint widerstreben
dem keiser und dem ganzen rich
und ouch dem bapst, des selben glich
der eidgnossenschaft, merk eben;
den meint er thůn ein widerstand,
ir keinen lassen bliben,
darzů den künig von Engelland
verderben und vertriben;
Hispanien, Meiland, Hochburgund, Luttringen
meint er an sich zů bringen,
ouch all tütsch nazion
müss im sin underthon.

Und Frankreich konnte umsomehr hoffen, endlich doch in den Besitz Lothringens zu kommen, weil sein Fürstenhaus verschiedentlich es in seinen deutschfeindlichen Bestrebungen unterstützt hatte und noch unterstützte. So stand im Jahre 1507 im Kriege gegen Flandern Lothringen auf Seiten Frankreichs gegen das Reich, und in der Niederlage, welche die Franzosen bei dem Städtchen Diest erlitten, musste auch ein Prinz von Lothringen sein vaterlandsfeindliches Unterfangen mit dem Tode büssen. Das Lied meldet uns darüber[2]):

Darnach da kamen si gen Diest
mit grosser ungestimer wüest;
des ward der graf von Nassen gwar,
der schickt seins volks sechs hundert dar,
klain Enderlin da ir hauptman was.
Die burger waren auch nit lass,
ir manhait hand si wol genossen,
und haben manchen man erschossen.
Herzog von Luttring der plieb tod,
der hat im selbs geschafft die not.

---

[1]) ib. 3, 91.
[2]) ib. 3, 19.

Das Lied ist hier etwas ungenau; denn nicht der regierende Herzog Reinhard II. fiel in der Schlacht; dieser starb erst 1508, wohl aber wird es ein sehr naher Verwandter von ihm gewesen sein. Es ist aber als sicher anzunehmen, dass der Herzog selbst ebenfalls auf französischer Seite stand. Desgleichen nahm Lothringen als Verbündeter Frankreichs an der Schlacht bei Pavia im Jahre 1525 teil, in welcher der Bruder des Herzogs Anton seinen Tod fand. Der biedere deutsche Landsknecht, der die Ruhmesthaten seines Standes in jener Schlacht frohen Sinnes besingt, ruft jubelnd aus[1]):

Da kam der teutsch franzesisch haufen,
die schlůgen wir gar pald zů tod,
fürwar ain ausserlesen rott
von fürsten, herren, jung und alt!
Vermerkt, ich wils euch nennen pald:
der erst ain küng von Engeland,
die weisse rosen ward er genant,
von Lutring brůder, den ir kent,
Biniau, Langamantel ir locotenent
sein gschlagen all von uns zů tod.

Ja selbst im frühesten Mittelalter hat die Treulosigkeit der Lothringer Anlass gegeben zu einem Volksliede. Denn es wird uns von den deutschen Geschichtsschreibern gemeldet, dass in den Landen ein Lied gesungen wurde auf die lothringischen Bischöfe, welche im Jahre 1024 ihren Herzog Gozilo verliessen[2]). Leider aber ist uns dasselbe nicht erhalten.

Das Deutsche Reich jedoch zeigte wenig Lust und Neigung, den Edelstein Lothringen aus seiner Krone fahren zu lassen, vielmehr suchte es mit Zähigkeit denselben zu behaupten, was ihm ja auch trotz aller Fahrnis bis zum Jahre 1735 gelungen ist. Die deutschen Kaiser nannten sich mit Stolz Herren von Lothringen, und das «neue Lied vom künig Karolus» aus dem Jahre 1519 sagt von ihm[3]):

Er ist, merkent mich mere,
erzherzog mit begir
zů Osterreich, ain herre
zů Burgund, merket ir,
zů Lutringen und zů Steire....
zů Limburg also veste,
zů Lutzelburg darbei,
zů Geldern auf das leste;
graf zů Flandern so frei.

[1]) ib. 3, 430.
[2]) ib. 1, XXVI.
[3]) ib. 3, 230.

Und ein weiteres Loblied auf den Kaiser, welches im Jahre 1525 gedichtet ist, beginnt [1]):

Ich sing zů lob und eren
keiserlicher majestat;
den fürsten und auch herren
hat got verlauhen gnad
in teutsch und welschen landen,
und in dem römischen reich,
am Rein und bei dem bonden,
in Lotringen des gleich.

Die Lothringer haben aber, und das wollen wir rühmend anerkennen, nicht immer auf Seiten des Erbfeindes gestanden, sondern oft auch in recht trüben Zeiten die Fahne des Deutschtums hoch gehalten und tapfer verteidigt; und so kommen wir denn zu den Ruhmesthaten derselben, die uns etwas länger beschäftigen werden. Da meldet uns zunächst das Volkslied über das Constanzer Concil, dass auch der Herzog von Lothringen gleich anderen deutschen Fürsten an den Gestaden des Bodensees erschienen war und sich an den Verhandlungen beteiligte [2]). In dem Kampfe des Bischofs von Basel, Johann von Vienne, gegen das mächtig aufstrebende Bern und die schweizer Eidgenossenschaft überhaupt, der sich im Jahre 1368 besonders um das Städtchen Biel drehte, sehen wir auch den Herzog von Lothringen als Verbündeten des Bischofs im Felde erscheinen, als dessen Scharen eine erste Niederlage erlitten hatten [3]):

Der bischof sant vil zorniclich
nach sinen herren allen,
von Lotringen der herzog,
von Blankenburg mit schalle,
von Tierstein, von Viann,
wol zwenzig landesherren,
der ich nit all erkant,
ir orden ist geschant.

Aber selbst diese thätige Hülfe konnte dem streitbaren Bischofe nicht nützen; er wurde wiederum geschlagen bei Bremgarten und musste sich samt seinen Verbündeten schleunigst zurückziehen, um einer noch grösseren Schlappe zu entgehen.

---

[1]) ib. 3, 447.

[2]) ib. 1, 243: von Osterrich ain botschaft wis,
Lutring, Westerich und Briss,
von Wirtenberg ain furstlich grāf
kom auch zů des concilis lauf.

[3]) ib. 1, 66.

Zu Anfang des XV. Jahrhunderts sehen wir dann den Herzog Reinhard von Lothringen in eine Angelegenheit verwickelt, die sich ganz im Innern Deutschlands abspielt und für uns um so interessanter ist, weil sie die Stammburg unseres erlauchten Kaiserhauses, den Hohenzollern, betrifft. Hier war nämlich nach langen Verwickelungen, die sich seit dem Jahre 1401 hinzogen, zwischen den beiden Brüdern Friedrich dem Öttinger und Eitelfriedrich eine heftige Fehde entstanden, da ersterer sein ganzes Vermögen vergeudet hatte. Als er vom Hofgericht in Rottweil verurteilt worden war, setzte er sich auf dem Hohenzollern fest[1]):

Der Öttinger gehiess den sinen grossen sold,
dass si bi im ain kurze zit wöltent beliben,
die stet möchtind das nit die lengin triben,
wan er gab in aigenlichen für,
wie der von Lutringen gar ungehiur
und der von Baden samlung heten
und in mit macht schier welten retten.

Nun mischte sich aber der Kaiser Sigismund in den Streit und sprach die Reichsacht über Friedrich aus[2]):

Dem durchliuchtigosten küng Sigmund
ward das alles wol getan kund,
dar umb schraib er und bot bi künglichen hulden,
bi schwärer pen und treffenlichen schulden
fürsten herren rittern knechten und steten,
dass den Öttinger nieman sölti retten,
wann er lang zit ain rouber wär gewesen
und möchtind arm noch rich vor im genesen.
Er bout dem von Lutring und von Baden,
dass si den steten nit fügtend schaden,
wan das welt er ie von in han,
dass si des genzlich mŭssig soltend gan.

Als infolge dessen die gehoffte und erwartete Hülfe ausblieb, entfloh der Graf heimlich von der Veste, um persönlich den Markgrafen von Baden und den Herzog von Lothringen zum Eingreifen zu bewegen[3]):

Er reit dar nach zŭ dem herzogen von Lutringen
und gab im für, im möcht wol gelingen,
welt er und der marggraf im zŭ schiben,
so welt er die stet von dem berge triben.
Si kertent sich aber lützel dar an
und hatent in für ainen touben man.

[1]) ib. 1, 288.
[2]) ib. 1, 289.
[3]) ib. 1, 290.

Die Folge davon war, dass der Hohenzollern erobert und zerstört wurde; erst im Jahre 1454 erstand er von neuem aus der Asche.

Im Jahre 1462 tritt uns Metz mit seinem unternehmenden Bischofe Georg von Baden zuerst in den Volksliedern entgegen über den sogenannten pfälzischen Krieg und die Schlacht bei Seckenheim. Zum allgemeinen Verständnis dieser Verwickelungen, die ja bereits früher in einer eigenen Abhandlung in dem Jahrbuche der Gesellschaft für lothringische Geschichte[1]) näher dargelegt wurden, will ich nur anführen, dass sich während der Regierungszeit des schwachen Kaisers Friedrich III. zwei grosse politische Parteien im Reiche bildeten: die brandenburgische, zu der auch der Kaiser hielt, mit dem streitlustigen Kurfürsten Albrecht Achilles an der Spitze, und die wittelsbachsche, deren Fürsten in Bayern und der Pfalz herrschten. Dem Kurfürsten von Brandenburg kam es vor allem darauf an, das Übergewicht der Wittelsbacher in Süddeutschland zu brechen, das ihm besonders für seine fränkischen Lande Ansbach und Bayreuth gefährlich werden konnte, und da Bayern und Pfalz sich auch mancherlei Übergriffe erlaubt hatten, so kam es am 15. Juli 1461, nachdem schon mehrere Plänkeleien vorangegangen waren, zur förmlichen Kriegserklärung gegen Pfalz-Bayern von Seiten des Kaisers, der Albrecht von Brandenburg, Graf Ulrich von Württemberg und Markgraf Carl von Baden zu Oberfeldherren ernannte. Selbstverständlich unterstützte der Bischof Georg von Metz in Verbindung mit dem Bischofe von Speyer seinen Bruder, während der Kurfürst von der Pfalz treue Bundesgenossen fand an dem vom Papste nicht anerkannten Kurfürsten Diether von Mainz und dem Landgrafen Heinrich von Hessen. Noch bevor es zu einer Schlacht kam, dichtete ein gewisser Gilgenschein,

der dem fürsten vil gutes gan,
dem pfalzgraf bi dem Rine,

ein Gedicht, in welchem er die Verbündeten und Gegner der Wittelsbacher aufzählt; natürlich kommen die letzteren sehr schlecht weg. Die uns hier interessierende Stelle lautet[2]):

Loica kan der fund gar vil
und wer der untrüw pflegen wil,
dem kompt sie wol ze stüre;
ich sprich, falsch loica si nit gut,
an eren ist si türe.

---

[1]) Weinmann, Bischof Georg von Baden und der Metzer Kapitelstreit. Jahrbuch VI, 1 ff.

[2]) Liliencron 1, 525.

Der von Brandenburg was an dem rat
und herzog Ludwig zu im drat,
den bischof von Trier ich nit nennen;
der von Mez was an der schar,
den mögent ir ale wol kennen.

Die Gegner der Wittelsbacher, Ulrich von Württemberg, Carl von Baden, Bischof Georg von Metz und die Speyerschen, trafen sich am 25. Juni 1462 zu Pforzheim und beschlossen, einen gemeinsamen Angriff auf die Hauptstadt des pfälzischen Kurfürstentums, Heidelberg, zu unternehmen; sie rühmten sich, dass sie die Weinberge um das Pfalzgrafenschloss aushauen wollten, ein Ausspruch, um dessentwillen sie später gar heftigen Spott über sich ergehen lassen mussten. Der Kurfürst von der Pfalz war jedoch auf seinem Posten, und es gelang ihm nebst seinen Verbündeten, die Feinde bei Seckenheim völlig zu umzingeln. Diese versuchten am 30. Juni einen Durchbruch, aber nach einem überaus hitzigen Gefechte musste sich das ganze Heer ergeben. Die drei Fürsten wurden im Triumph nach Heidelberg geführt und dort in Haft gehalten — sie hatten ihr Ziel erreicht, sie waren ja in Heidelberg, wie ihre Feinde höhnten, und der Krieg war mit einem Schlage beendet. Doch hören wir, wie unsere Volkslieder hierüber melden[1]):

Bischof Jörg von Metze
was mit in in dem feld,
sin freud begund letzen,
er mag sin wol entgelten!
Wer er daheim verbliben
und het ein mess gelesen,
als ander pfafen driben!

Sie habens wol besonnen
die herren alle dri,
Heidelberg han sie gewonnen,
mit in manig graf und fri,
dar zu vil ritter und knecht.
Des freu dich, pfalzgraf hochgeborn
und alles din geslecht!

Und lass dich nit betriegen
die fogel halt in hut,
dass sie dir nit emptliegen,
din weidwerk das wirt gut!
Kanstu die fogel ropfen,
so halt sie bi dem fessel,
lass sie nit von dir hopfen! —

[1]) ib. 1, 527.

Bischof von Metz geschriben,
Der nam möcht dir bestan,
werstu da heim verliben
und trügst ein korrock an,
das dir vil besser wer,
wan du wilt zu Heidelberg
die blatten lassen schern!

Das »liet der niderlag« meldet uns ähnlich vom Bischof von Metz[1]):

Der jeger hat den lewen auch uf geweckt;
Der lewe hat den margrafen und sin bruder erschreckt,
er hat so grimmeclichen geschruwen,
dass sie alle in den krieg gekomen sint,
das hat sie und ir ritterschaft sere beruwen! —

Margrafe Karle, fürst und herr zu Baden,
den bischof von Metz hastu in das feld geladen,
mit dem von Wirtenberg wolt er beissen;
dem lewen ir in sin land ritent,
zu zorn und grimmekeit wolt ir ine reissen!

Margrave Jörg, herr und bischof zu Metz,
zu Heidelberg hett ir gern gehört die lez,
der meister ist uch zu rechter zit komen!
Wert ir daheim in uwerm bistum bliben,
eim geistlichen herren het das wol gezomen!

Des pfalzgraven diener kunden das wol bewern,
wie man eim bischof die blatten sol scheren,
das handwerk haben sie lang getriben!
Und het die ritterschaft so sere nit gewert,
vor den buern wert ir nit leben bliben!

Ein drittes Volkslied über denselben Gegenstand scheint von einem Gegner des pfälzischen Kurfürsten gedichtet zu sein; wenigstens lässt er den gefangenen Grossen seine Anerkennung zu teil werden. Über die Thätigkeit des Bischofs von Metz in der Schlacht singt er folgende Strophen[2]):

Ir schad der bracht in vil missrat,
der hauf ward da durchtringen,
doch werten sich die feind auch fast
mit ihren falschen klingen.
Der herr von Mez war im gefrez
mit seinen welschen leuten,
die hat er in die rur gesezt,
verhawen sein ir heuten.

---

[1]) ib. 1, 530—31.
[2]) ib. 1, 534—36.

Im hat daselbst auch nichts gefelt,
in lützel half sin weihe,
gut streich die waren sein beutgelt,
kein mezblank mocht im gdeihen;
die münz was geng, man gab si streng,
kein borg man tet begeren,
dem bischof wards sambt seiner meng,
damit man in tet eren . . . . . .

Der Herr von Mez der rümmelt fast
er wollt tun manchen schaden,
der marggraf hat auch wenig rast,
ich mein Karle von Baden;
sein stolzer mut bracht im nit gut,
er ward gesteurt mit wunden!
Ja Würtemberg hieb uf das blut
manchem gar tiefe wunden.

All drei si haben gfochten ser,
ganz mannlich was ir mute,
in ist lieber gewesen er,
dann ir vil grosses gute;
sie waren keck, keinr wollt hin weck,
si bliben bei ir mannen,
die walstat was ein weiter fleck,
der si nicht liess von dannen.

Drumb tragen si auch wol den preis,
man sol in guts nachsagen;
sie han getan ir besten fleiss,
wie wol si seind geschlagen.
Da nam ein end der streit behend
und wurden vil gefangen,
wann von in floh ein guter fend,
begerten si der stangen[1]).

---

[1]) Im Anschluss an die letztgenannten Volkslieder möchte ich hier erwähnen, dass auch in neuerer Zeit der bekannte Dichter Gustav Schwab den Stoff zu einer seiner Romanzen dem pfälzischen Kriege entlehnt hat. Es ist dies das Gedicht: ›Das Mahl zu Heidelberg‹, welches beginnt:

Von Würtemberg und Baden
Die Herren zogen aus,
Von Metz des Bischofs Gnaden
Vergass das Gotteshaus;
Sie zogen aus, zu kriegen,
Wohl in die Pfalz am Rhein,
Sie sahen da sie liegen
Im Sommersonnenschein.

Hatte nun Bischof Georg von Metz im pfälzischen Kriege eine Rolle gespielt als Bundesgenosse des Kaisers gegen Wittelsbach, so finden wir ihn 13 Jahre später — 1475 — wiederum im Felde zum Schutze des Reiches gegen fremde Anmassung im sogenannten Kölner Kriege. Wie ja bekannt, hatte der stolze Herzog Karl der Kühne von Burgund, nachdem er auf der Zusammenkunft mit dem Kaiser Friedrich III. in Trier seine Pläne in Betreff der Königskrone nicht hatte verwirklichen können, versucht, sich in die deutschen Streitigkeiten und Händel einzumischen, und mit Freuden benutzte er den Kampf des Kölner Kurfürsten mit seinem Domkapitel, um Deutschland arge Verlegenheiten zu bereiten. Hätte ihm das feste Neuss nicht so erfolgreichen Widerstand geleistet, wer weiss, wie sich die Geschichte unseres Vaterlandes weiterhin abgespielt haben würde. Der Kaiser erklärte den Reichskrieg gegen ihn, und zahlreiche Fürsten, unter diesen die Bischöfe von Strassburg und Metz, eilten unter seine Fahnen. Ein historisches Volkslied meldet darüber[1]):

Von Österreich herzog Sigmund
schickt frome leute zů stund
dem kaiser in die pletz.
Da kom bischof Jörg von Metz
dem kaiser auf den plan,
von Strassburg der bischof lobesan
hielt an fürstlichen siten,
er was gehorsam oben und niden.

Wichtiger aber noch war das Bündnis, welches zwischen dem Kaiser, Frankreich, der Eidgenossenschaft und dem Herzoge Reinhard II. von Lothringen gegen den stolzen Burgunder zu Stande kam. Solchen Gegnern nicht gewachsen, suchte Karl auf geschickte Weise sich aus der Schlinge zu ziehen; er schloss Frieden mit den drei Erstgenannten und überfiel nun den alleinstehenden Herzog, den er besiegte und aus dem Lande vertrieb, sodass dieser in Frankreich eine Zufluchtstätte suchen musste. Das schöne Lothringen mit seiner Hauptstadt Nanzig verleibte Karl seinen Ländern ein. Darauf eilte er zum Rachezuge gegen die Eidgenossenschaft, erlitt aber wider alles Erwarten im Jahre 1475 eine vollständige Niederlage bei Granson. Da nun der Herzog fürchten musste, es würden jetzt alle von ihm unterjochten Staaten und Länder sich erheben, so rüstete er, unterstützt von dem Grafen von Savoyen, ein neues Heer, um eine grause Abrechnung zu halten mit den Eidgenossen. Er lagerte sich bei Murten, um nach

[1]) Liliencron 2, 50.

Eroberung dieser Veste sofort auf Bern loszugehen. Doch die Eidgenossen verzagten nicht; sie rafften ihre Heerhaufen zusammen, und da sie von allen Seiten Hülfe erhielten, so gelang es ihnen auch diesmal — im Jahre 1476 — siegreich aus dem Kampfe hervorzugehen. Unter den Bundesgenossen der Schweizer befand sich der fünfundzwanzigjährige Herzog Reinhard von Lothringen[1]),

der wil nach grossen ern ringen,
im ist gross gwalt geschechen,
man hat im stet und burg genon;
er wolt es nit ungerochen lon,
das hat man wol gesechen.

Er stiess mit einigen elsässischen Rittern und 300 Pferden zum Heere der Schweizer, und auf dem Marsche in den Murtener Bannwald gelangt, wurde er vor Beginn der Schlacht als erster von 300 Edlen zum Ritter geschlagen. Das erste Lied »von dem strit von Murten« singt von ihm[2]):

Dem edlen herzog hochgeborn
von Lotering dem tet es zorn,
des Welschen ungefüge;
er kam mit mengem edelman
zů den fromen eidgenon,
sin eren tet er genůge .....

E man kam durch den wald so grün,
do slůg man mengen ritter kün,
die man tůt wol erkennen:
der herzog von Lotring der was der ein;
si redten all zůsammen gemein:
wir wellen vor dran rennen!

Ähnlich heisst es in einem zweiten Liede[3]):

Von Lutringen tůn ich melden
den edlen fürsten so rich,
er ist gsin in dem felde
so gar on allen wich.
Der herzog von Burgunne
hat es um in verschult,
darumb hat er gewunnen
der fromen eidgnossen huld.

---

1) ib. 2, 112.
2) ib. 2, 92 und 93.
3) ib. 2, 97.

Und das grosse Murtenlied meldet[1]):

Herzog Reinhart von Lutering
wolt ab sim pferd nit sitzen,
vil ritter schlûg er so ze ring.
Man macht gar bald die spitzen,
die ritter für, die fûssknecht an der siten,
do fieng man an ze striten.

Als aber die Schlacht vorüber war:

Harnach do zoch man in das her,
lag dri tag da in grosser er
nach keiserlichen rechten.
von Burgund in her Karlus hus
lept herzog von Lutring im sus
mit vil der sinen knechten.

Die erste Folge der entscheidenden Niederlage bei Murten war, dass Herzog Reinhard sich wieder in den Besitz Lothringens setzte und auch seine Hauptstadt Nanzig zurückgewann. Karl der Kühne, für den jetzt alles auf dem Spiele stand, wollte Lothringen um keinen Preis fahren lassen, und so rüstete er denn von neuem und zog vor Nanzig. Hier aber ereilte ihn sein Geschick; der Herzog, unterstützt von einer Schar Eidgenossen, brachte ihm eine neue Niederlage bei, und auf der Flucht fand Karl, wie bekannt, auf elende Weise seinen Tod. Das Volkslied berichtet darüber[2]):

Nûn wend wir aber heben an
das best, das ich gelernet han
und wie es ist ergangen
zû Nansen zû,
da hatends all ein verlangen.

Herzog von Lutringen, das edel blût
er schreib den pundgenossen gût,
ja wie er wer gelegen
vor Nansen zû
mit manchem künen degen.

Der pund der gab vil lüte dar
der eidgenossen ein grosse schar
mit werhaftigen handen,
die fürt er mit im
wol in das welsche lande.

[1]) ib. 2, 101—102.
[2]) ib. 2, 105—106.

Und nach der Schlacht:

Man leit den herzogen uf ein bar,
man fürte in gen Nansen zwar,
ze tod ward er erschlagen;
herzog Reinhart
hat in zû Nansen begraben.

Ausführlicher berichtet über dieselbe Angelegenheit das Lied »vom Strit von Nanse«, welches beginnt[1]):

Woluf ir fromen eidgnossschaft,
all die im punde sind verhaft,
der herzog von Lotring genant
wil uns versolden allesant:
zû Nanse lidents grosse not,
der Burgunner wil si haben tot.

Herzog Reinhart dem ward kund getan,
frist möchtent si nit lenger han,
von hunger litents grosse not,
in Nanse hetents niendert brot,
ross, hund, katzen und müse
wer in der stat ir spise.

Herzog Reinhart von Lotring
reit am ersten gen Bern gering,
er bat si umbe hilf zû hand:
»ich verlur sunst all min land!«
Acht tusent man gar unverzeit
wurden von eidgnossen bald bereit.

»Herzog, üch sol hie wesen kund
gemeinlich von dem starken pund,
si gedenken all gar wol daran,
was ir zû Murten hand getan:
ürs stritens also ritterlich
sond ir geniessen ewiglich.«

Si zugen hin in das Elsass,
die Juden straftens uf der strass;
da kamen si gen Linstat hin,
gen sant Niclaus stûnd in der sinn,
do erslûgen si wol hundert man,
der strit der vieng am samstag an....

---

[1]) ib. 2, 107 ff.

Carolus von Burgunn ward gewar,
wie der stark pund zoch dahar,
er brach sin her in sneller il
und zog gen in ein halbe mil.
Der strit vieng an als ritterlich,
kein man gesach nie desgelich....

Der strit der wert wol fünfthalb mil,
man zoch im nach in sneller il,
der graf von Lüningen so gût,
darzû ein Franzos wolgemût;
der graf von Bitsch [1]) der nam ir war.
zwölf herren bliben an der schar....

Do man zalt sibenzig siben jar,
am zwölften abend, das ist war,
do volendet sich der strit,
das dunket mengen menschen zit,
der von Carolus leid grosse not,
darumb in got liess slachen tot.

Sit geboren ward herr Jesus Christ,
grösser sach nie beschechen ist,
er war der vorchtsamst fürst genant,
den man in der welte vand.
Der stark pund und herzog Reinhart
hand in geleit in sneller fart.

Gar billich sol man loben dich!
uf erden lebt din nit gelich
von fürsten iez in diser zit,
der gestanden si zwen herter strit
und darzû ilt in sneller vart,
von Lotringen herzog Reinhart!

Kein man lebt nit uf erden hie,
der solichs hab gesehen nie,
dri grösser strit in einem jar
mit gotes hilf ganz offenbar,
zû Granson, Murten und Nanse;
des danken gote iemerme!

Wir kommen nunmehr zu den letzten deutschen Volksliedern, in denen die Herzöge von Lothringen eine Rolle spielen; sie betreffen die tapferen Thaten des Herzogs Anton im elsässischen Bauernkriege. Im

[1]) Auch in dem Lied auf die Schlacht von Dorneck (1499) wird ein Graf von Bitsch erwähnt (ib. 2, 405):

Graf Heinrich von Fürstenberg, wol erboren,
din leben hast vor Dorneck verloren,
Der Graf von Pitsch und der her von Castelwarte.

Jahre 1525 erhoben sich die Bauern in ganz Deutschland gegen ihre Herren, irregeführt durch den falsch verstandenen lutherischen Begriff von der evangelischen Freiheit. Überall tobte der Aufruhr, und zahlreiche Kirchen, Klöster und Burgen gingen in Flammen auf, deren Trümmer uns noch heute an jene schrecklichen Tage erinnern. Vor allem heftig wüteten die Bauern in Thüringen, Franken und im Elsass. Hier war der Herd der Empörung besonders in Molsheim und Barr. Zunächst hatten die Lande des Bischofs von Strassburg schwer unter den Bauern zu leiden, und schon wälzten sich ihre zügellosen Scharen dem Herzogtum Lothringen entgegen, als sich der kühne Fürst dieses Landes, Anton, ihnen in den Weg stellte und ihnen bei Zabern eine grosse Niederlage beibrachte. Das »schone lied, wie es in ganzem Teutschland mit den bauren ergangen ist«, meldet uns darüber[1]):

Im Elsass war vil grosser not
von bauren auch an manchem ort
mit reissen und mit toben;
das wert in herzog auss Lotring,
ist war und nit erlogen erlogen.

Zû Lupstein bald ein schlacht gethan,
zû Zabern auch vil mancher man
sein leben hat gelassen;
bei Schletstat er des gleichen thet,
vil thûn in darum hassen ja hassen.

In summa sagt man in gemein
von im erschlagen sind allein
wol dreissig tausend bauren,
des mancher noch uf dissen tag
tregt schmerzen und gross trauren ja trauren.

Ausführlicher behandelt den Bauernkrieg im Elsass »das nüwe lied von der burschaft in deutscher nation«: Erasmus Gerber aus Molsheim, oberster Hauptmann des »hellen Haufens«, der vom Kloster Altdorf auszog, eroberte in Verbindung mit dem Prädikanten Andreas am 13. Mai 1525 die Residenz des Bischofs von Strassburg, Zabern[2]):

Es sint die zwen doch nit allein,
ir sind noch mer do hinden,
sei werent gross oder werent clein,
der herzog kund sei finden;
der frumme furst uss Lotringn
lernt sei ein nuwes liedlin singn
so gar on alles lachen.

[1]) ib. 3, 442.
[2]) ib. 3, 497.

Sich macht gar bald uss hoffart gross
der buren huf zusammen,
sei wolten sin all bundgenoss —
ja zu der helschen flammen!
Sei wolten herren sin allein,
all güter machen gar gemein,
das spil hant sei verloren.

Der Lotringer sumbt sich nit lang,
er kam inen bald entgegen,
zu Zabern nams ein anefang,
er thet gar vil bewegen
ja von dem leben zu dem dot,
die buren kamen in grosse not,
das schuf ir falscher sinne.

Den buren ward der schimpf zu hert,
ir musten vil entlaufen:
der ein starb hie, der ander dört,
man gab in streich zu kaufen;
das schuf ir evangelium,
sei woren blind und also dumm,
sei mochten nit gar entrinnen.

Ein zweiter Bauernhaufe stand während der eben erwähnten Niederlage bei Zabern etwas südlicher am Landgraben bei Scherrweiler: bei ihm befand sich eine Rotte aus Barr, welche von Ludwig Ziegler aus der genannten Stadt befehligt wurde. Auf diesen stürzte sich der Herzog von Lothringen am Abend des 18. Mai, schlug ihn völlig in die Flucht und machte so dem Bauernkriege an der Grenze des Herzogtums ein Ende. Auch hierüber berichtet uns ein deutsches Volkslied, in der »melodei eins deutschen lutherischen psalmen: Uss diefer not, oder: Ach Got von himel sich darin«, und diese Melodie ist wohl mit Absicht von dem streng katholischen Dichter gewählt worden, weil er in dem Liede vom Herzog von Lothringen die Ausrottung der lutherischen Ketzerei erbittet, und es sicher einen tiefen Eindruck nicht verfehlte, wenn diese Bitte in der Weise eines protestantischen Chorals gesungen wurde. Das Lied lautet [1]):

Ein ziegler zu Bar ein burger was,
wan Ludwig was sein name:
»wenn es gelingen uns well das,
so wolten wir ouch zusamen!
so wellen wirs nun heben an
uber Druttenhussen muss es gan
den nochburen wend wir helfen.«

[1]) ib. 3, 498.

Da selbst hub sich ein brechen an
von Ludwigs faulem haufen,
der Dürk hett solches nit gethan!
sei thetten das gut verkaufen,
ee dann sei es hetten in der hand;
was gelt gult, was in gut für pfand,
auch gots zierd in der kirchen.

Evangeli was in stets im mund,
im herzen was vergessen;
sei erdachten schnel ein guten fund,
den win mit kibeln messen.
Die sach wolt in nit wol zergan:
zu Scherwiler ward in rechter lon,
wie allen deufels knechten.

Ir hoffart und gross ubermut
hat sei gebracht zu schanden;
hoffart det sich nimmere gut,
als wir geschriben fanden.
Sei wolten herschen in der welt,
das hat sei bracht umb lib und gelt,
der sel wil ich geschwigen.

Lotringer, du vil frummer her,
Got düe dir din leben fristen!
der bosheit bist du sicher ler
und ganz ein frummer Christen;
dir nit gefiel der buren rot,
dorumb noch mancher liget dot,
von dinem volk erschlagen.

Das geb dir god den rechten lon,
well dir sin gnad zusenden,
dass mügst allzit gar wol beston
und din fürsatz vollenden,
die lutheri ganz dilgen ab,
die buren bringen ann bettelstab,
die sich dorin sint geben.

Der ist worlich ein grosse zal
mit solcher seckt beladen,
die wellstu bringen auch zu fall,
dann sei dem glauben schaden;
sei sint verstopfet ganz und gar,
alls unglück solchen widerfar,
wann sei sich nit thunt bekeren.

Wie wir soeben gesehen, hatte die religiöse Bewegung im Elsass Eingang gefunden, doch nicht minder nach Lothringen war sie vorgedrungen, und es hatte eine zeitlang den Anschein, als ob der Protestantismus auch an den Ufern der oberen Mosel festen Fuss fassen würde unter dem Schutze der alten freien Reichsstadt Metz. Als aber der Kaiser Karl V., der äusseren Feinde ledig, ernstlich nach dem Jahre 1540 Miene machte, die ihm so verhasste Religionsneuerung zu unterdrücken, als in den Niederlanden die Inquisition blutige Opfer forderte, wurde das Voranschreiten der Reformation besonders im westlichen Deutschland gewaltsam gehemmt. Auch in Metz war im Jahre 1543 auf die Anordnung des Kaisers hin die religiöse Bewegung erstickt, ohne dass es dabei, wie anderswo, zu Gewaltthätigkeiten gekommen wäre, da die Protestanten sich den kaiserlichen Vorschriften fügten. Indem nun ein Anhänger der lutherischen Lehre all die Bedrückungen, denen die Sache des Protestantismus in den vierziger Jahren des XVI. Jahrhunderts ausgesetzt war, zusammenfasst, wobei die Farben recht grell aufgetragen werden, hat er ein sehr weitschweifiges Gedicht zu Stande gebracht, dem er den nicht gerade sehr kleinen Titel vorgesetzt hat: »Ein warnung, gedicht an alle und iede ware liebhaber des heiligen evangelions Christi und freiheit der loblichen deudschen nation von gott verlihen, in diser gefahrlichen kriegsrüstung wol zů bedenken«. In diesem Opus berührt er denn auch die Vorgänge in Metz; die uns interessierende Stelle lautet[1]):

Der blůtig schweiss solt eim aussgan,
der horte solchen grausam mord,
der sich zůtregt an solchem ort!
Gleicht sich der handlung schier zu Gent,
in dem der selben vil geschendt.
zů Metz solts auch so gangen sein,
wo got nit het gesehen drein.
Darumb, ihr herren, lond euch warnen,
euch selb zů retten und die armen.

Im vierten Kriege gegen Franz I., in dem Karl V. im Jahre 1544 siegreich bis in das Herz Frankreichs vordrang, hatte zuerst der Graf Wilhelm von Fürstenberg, dem der Kaiser den Oberbefehl übertragen hatte, zu Ende Mai nach erfolgreichem Sturme die alte Veste Luxemburg erobert und schickte sich an, die Grenze des französischen Reiches zu überschreiten, als Karl selbst in Metz eintraf, um die Leitung des Zuges zu übernehmen, der durch den Frieden von Crespy 1545 ein glorreiches Ende finden sollte. Dieser Krieg hat in dem bekannten

[1]) ib. 4, 322.

Nürnberger Dichter Hans Sachs einen Sänger gefunden; der auf unsere Gegend bezügliche Anfang des Gedichtes lautet [1]):

Als römisch kaiserlich majestat
sich in Frankreich gerüstet hat
beide zu fuss und auch zu ross,
mit profant, sturmzeug und gschoss,
wann am sechs und zwainzigsten tag
kam man für Lützelburg, ich sag,
besetzt mit vier fendlein Franzosen,
die mit einander sich entschlossen,
weil sie nit mehr hetten profand,
dergleich kein rettung vor der hand,
da theten sie die stat aufgeben,
dass man sie liess ausszichen eben.
Da blait man sie biss in Lutringen.
Alsbald besetzt man nach den dingen
die stat mit volk und starker wer.
Darnach zog das kaiserisch heer
am sontag der trifeltigkeit
auf Maldorf in Lutring nit weit,
namen ein das stetlein und schloss.

Leider sollten die Erfolge dieses Krieges recht bald wieder verloren gehen, ja Deutschland sogar empfindliche Einbusse an seinen eigenen Landen erleiden; denn am 10. April 1552 geriet die alte freie Reichsstadt Metz mit Toul und Verdun durch schnöden Verrat in die Hände der Franzosen, ein Ereignis, welches im ganzen deutschen Lande gewaltige Bestürzung hervorrief. Der alte kranke Kaiser Karl V. gab sich ja grosse Mühe, die wichtige Veste dem Deutschtum wieder zu gewinnen, aber alle seine Anstrengungen blieben leider, wie bekannt, ohne Erfolg. Hätte ein solch bedeutendes, wenn auch trauriges Ereignis unbesungen bleiben können? Heinrich Wirri, ein Schneider aus Solothurn, der wohl als Landsknecht im kaiserlichen Heere vor Metz gelegen hat, verfasste ein Gedicht, das letzte alte historische deutsche Volkslied, welches sich mit Metz befasst. Es trägt die Überschrift [2]):

Ein schön new lied von der stat Metz, wie sie ist betrogen worden von dem könig auss Frankreich, gemacht im ton:

So wil ich mir nit grausen lon,
Sprach sich die keiserliche kron.

Nun will ich aber heben an
singen ein liedlein, ob ich kan,
und wie es ist ergangen
zů Metz gar in kurzer frist,
wie es inen gat und gangen ist,
hand daran kein verlangen.

---

[1]) ib. 4, 253.
[2]) ib. 4, 583 ff.

So man zalt tausent fünf hundert jar
im zwei und fünfzigsten, das ist war
und ist gar nit erlogen,
da ist der könig auss Frankreich
für Metz gezogen, das sag ich euch,
und hat sie sehr betrogen.

Er hat inen zů geseit,
niemant wölt er thůn kein leid
und sie lassen bleiben
bei irem brauch und gerechtigkeit,
hat inens trewlich zů geseit,
beger auch niemant zů vertreiben.

Die von Metz hand im glaubt,
des seind sie worden ir freiheit braubt,
darzů můss ich euch sagen,
sie seind so gar ungemůt,
sie stand beim edlen keiser gůt
in grösten ongenaden.

O Metz, was hast du gethan,
dass du den Franzosen hast eingelan!
du soltst es wol haben betrachtet,
der keiser wer ein solcher man,
und der dirs würde nit nach lan,
wann er da thet erwachen!

Metz, hettestu dich gehalten wol,
wie ein solche stat denn billich sol,
und dich thůn tapfer wehren,
wie du denn iez bezwungen bist,
dass dich můst wehren zů aller frist
gegen deinem eignen herren!

Dass du dem Franzosen gfolget hast,
des hastu weder rüh noch rast,
daran sol wol gedenken
im teutschen land ein iede stat,
die ein frommen herren hat,
sich an kein anderen henken!

Gedenk daran, du teutsch nation,
wie es denen von Metz thůt gon,
in kummer müssen sie streben.
Gedenk daran zu aller frist,
wann man dich schon aufforderen ist,
thů dich nit bald ergeben!

Und dass sich Metz ergeben hat,
des hört man all tag grosse noth
von weib und auch von kinden,
auch kan man kein haus gross noch klein
drei meil umb die stat Metz, ich mein,
thůt man doch nienen finden.

Des entgiltet mancher man
und der daran nie schuld gewann
und můss sein sehr entgelten;
Metz, du bist schuldig dran,
darumb ich dich nit loben kan,
ich můss dich billich schelten.

Hettestu dich bass bedacht,
die schlüssel keinem frembden bracht,
es wer dir bass ergangen!
der keiser wer dir zů hilf bald kon,
denn er hat manchen stolzen man,
kartonen und auch schlangen.

Die er iezt gen dir brauchen můss,
ich förcht, dir werd ein herte bůss;
die stat selber zurschiessen
hab ich mein tag nit vil gesehn,
thůt mir an meinem herzen weh,
möcht noch ein verdriessen!

Kein man und der würt mehr so alt,
dass er dich find in solcher gestalt,
wie du vor bist gewesen;
thürn und mauren seind dir zerzert,
darzů dein ganzes land verhergt,
du würst sein kaum mehr gnesen!

Ob schon der keiser můst ziehen ab,
so bleibestu in noth und clag,
wiewol du sein nit darfst denken;
der keiser ist ein solcher man,
er wagt eh ruck und bauch daran,
ob er von dir würt wenken.

Metz, du solt ein spiegel sein,
teutsches land, nůn sich darein
und thůs gar wol betrachten,
und wenn es dir geschehen solt,
wie es denen von Metz iez gat,
so wurd man dein lachen.

Gott den solt du rüfen an
dass er dir treulich bei wöll ston
mit seinem wort thů leren;
der kan dich machen sigenhaft,
dass du dich des argen teufels macht
mit seiner hülf magst erwehren.

Wir bitten in durch seinen sůn,
er wöll uns nit entgelten lon
unser grossen sünden,
die wir da stets begangen hend;
dein göttlich gnad du zů uns send,
wann uns der tod thůt finden.

Der uns dis liedlin hat gemacht,
er hats gedichtet bei der nacht,
so in nit anfacht zů schlafen.
Wir sond von unseren sünden lan,
darmit wir tag und nacht umb gand,
gott würt uns sonst auch strafen! —

Die alte Stadt Metz, von deren Fall an Frankreich das letzte Lied uns meldet, sie ist seit 26 Jahren wieder in deutschen Händen, und die neueren historischen Lieder der Deutschen, sie künden uns nicht Schmach und Schande, nein, sie singen in hellen Tönen die Wiedergewinnung der alten Moselveste für das Deutschtum. Die Schlachten unter ihren Mauern, die Eroberung der nie bezwungenen jungfräulichen Festung, die Gefangennahme einer ganzen feindlichen Armee, sie sind erhabenere Gedanken für ein deutsches Herz, als die zuletzt vernommenen, und die Ereignisse um Metz aus dem Jahre 1870, sie werden im Liede der Deutschen fortleben, wenn alle die Helden längst ins Grab gesunken sind, welche uns unsere Heimatstadt mit den Waffen in der Hand zurückerobert haben. An uns und unseren Kindern aber soll es dann liegen, dass uns diese Perle des deutschen Vaterlandes nie wieder entrissen wird.



Notice sur Phlin (Villingen)

par l'abbé **Th. Sanson**, curé d'Aulnois-sur-Seille.

Phlin, appelé successivement Filicionis curtis en 775, Felis en 1158, Felix, Felin en 1243 et 1327, Felain en 1463, Flin ou Felin en 1530 et 1580, et ensuite Phlin. est un village de 145 âmes, situé sur la Seille à 6 kilomètres de Nomeny et à 10 de Delme; son territoire, enclavé dans le Temporel de l'Evêché de Metz, comprenait un fief, qui relevait des Comtes de Bar, et le village qui dépendait des Evêques de Metz.

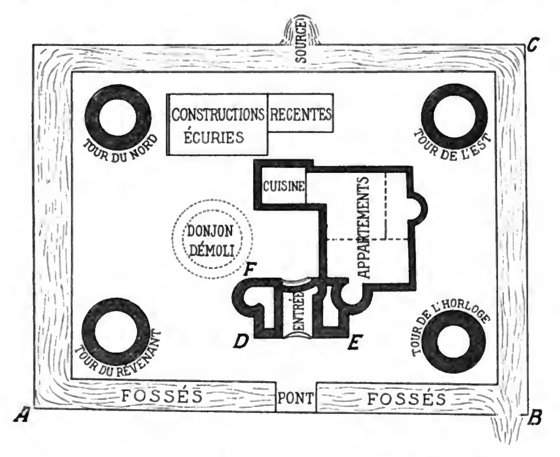
Les familles principales qui possédèrent ce fief, érigé probablement au XIII siècle, sont:

La famille de Phlin ou Felin, de 1240 à 1400;
Les familles de Cherizey et de Liocourt, de 1400 à 1500;
Les familles d'Hunolstein et de Gennes, de 1500 à 1719;
La famille Le Duchat de Rurange, de 1719 à 1780;
La famille de Domgermain, de 1780 à 1858; et
La famille de la Salle, qui possède actuellement le château et la terre de Phlin.

Les Seigneurs de Phlin, qui relevaient des Comtes de Bar pour la Maison forte et des Evêques de Metz pour la vouerie du village, possédaient les droits de haute, moyenne et basse justice, création d'officiers, potence et signe patibulaire, rivière, étangs, four banal, colombier, amendes, sauf appel au bailliage de Saint-Mihiel; les habitants des terre et village de Phlin, en dehors des redevances et corvées habituelles, étaient tenus de faire le guet et la garde ordinaire en la Maison forte.

Au spirituel, Phlin, jusqu'à la Révolution française, dépendait de l'Evêque de Metz; la dîme appartenait pour les deux tiers au chapitre de la cathédrale de Metz et pour l'autre tiers à l'abbé de Saint-Symphorien de Metz.

L'histoire ne nous dit point à quelle époque fut construit le Château ou Maison forte de Phlin; il est probable que ce fut au commencement du XIIIe siècle, car en 1243 nous trouvons un Collard de Félix, nommé en qualité de Seigneur du fief de Delme et en 1277 Simon de Félix se reconnaît vassal de l'Evêque de Metz pour la moitié des moulins et des étangs de Phlin; d'ailleurs l'entrée du château actuel et les quatre tours extérieures, qui entourent le château, nous offrent



l'aspect des constructions de cette époque. La Maison forte, comme l'appellent les anciens titres, est située à l'extrémité nord du village, dans un angle formé par deux pentes de terrain fort abruptes, au pied desquelles jaillit une source abondante, qui alimentait les fossés du château fort; l'enceinte était carrée, flanquée de quatre tours rondes aux angles, reliées par une muraille haute et épaisse, et protégée par un fossé plein d'eau, qui arrosait le pied de la muraille et des tours. Entre les deux tours du sud se trouvait la porte d'entrée, ménagée dans une forte tour carrée, et munie des défenses du temps, pont-levis, herse, passerelles, machicoulis. Dans l'intérieur de la forte muraille étaient les cours, bâtiments d'habitation, écuries, etc.

De l'ancienne maison forte il ne reste aujourd'hui qu'une partie, néanmoins fort appréciable encore. Si les fossés, sauf celui qui précède la porte d'entrée, ont été comblés, si le mur d'enceinte a disparu, si des constructions nouvelles ont remplacé l'ancien corps de logis, nous retrouvons cependant encore les quatre tours des angles, dont trois certainement appartiennent à la construction primitive. A la porte d'entrée, dont les détails rappellent la construction ancienne, sont adossées trois autres tours plus petites, qui, après avoir servi probablement de défenses à l'ancienne porte d'entrée ont été habillées à la moderne pour donner au vieux château fort de Phlin l'aspect plus coquet qu'il présente aujourd'hui.

Réparé sans doute bien des fois à la suite des dommages causés par le temps et par la guerre, le château de Phlin a subi de 1850 à 1860 des réparations et des changements considérables qui en font l'une des demeures les plus agréables et les plus curieuses du pays de la Seille.

Maintenant, quelle est l'histoire de Phlin, qui est surtout celle de son château fort?

En consultant les auteurs qui se sont occupés de Phlin, Lepage [1]), d'Huart [2]), Tœpfer [3]); en étudiant les archives de Phlin, qui nous ont permis de compléter ces écrivains et parfois de les corriger; en y ajoutant certains faits, puisés dans l'histoire de l'ancienne Lorraine et dans les savantes recherches de M. l'abbé Paulus, nous avons pu faire revivre d'une manière assez suivie le vieux Phlin, son vieux donjon et ses anciens Seigneurs.

Il est probable que les lieux Filicione curte et Sicramno curte, mentionnés dans l'histoire de l'abbaye de Saint Denis par Dom Philibien [4]) et dans le testament de Fulrade en faveur du prieuré de Salonnes [5]) dans les années 775 et 777 désignent les localités de Phlin et de Craincourt. Ce serait donc à la date respectable de 775 que notre Phlin entrerait dans l'histoire.

En 1158, Etienne de Bar, Evêque de Metz, donne à Royer, abbé de Sept Fontaines au diocèse de Langres, le village de Phlin «locum qui dicitur Felis» avec ses dépendances et la pêche de la Seille, depuis

[1]) Lepage: Communes et Statistique de la Meurthe.
[2]) d'Huart: Revue d'Austrasie, année 1842.
[3]) Tœpfer: Urkundenbuch von Hunolstein.
[4]) Preuves, N° 56.
[5]) Grandidier, Histoire de l'Eglise de Strasbourg, preuve 71.

le moulin de la Fosse jusqu'à l'autre moulin [1]); mais il paraît que les religieux de Sept Fontaines trouvèrent cette terre trop éloignée pour la conserver, car nous voyons un nouvel abbé, Baudouin, revendre en 1261 ses maisons et biens de Chagny et de Félix à l'abbaye de Sainte-Marie aux bois près de Pont-à-Mousson [2]).

C'est sans doute au commencement du XIII[e] siècle que la terre de Phlin fut érigée en fief, car nous voyons nommés en ce siècle Collard, Simon et Jehan de Félix.

En 1243 Regnauld de Craincourt, père de Théodoric de Craincourt, vend à Jacques de Lorraine, Evêque de Metz, la vouerie de Delme, movant (qui relève) de Collard de Félix; la même année, ledit Collard de Félix restitue à l'abbaye de Longeville une «moytresse» ferme, nommée Elvange et située à Plantières.

En 1277 Simon de Félix, chevalier, se reconnaît vassal de l'Evêque de Metz, Laurent, et s'engage à verser annuellement à l'Evêque la somme de 10 florins pour la moitié des étangs et moulins de Felin, l'autre moitié appartenant à Jehan de Felin, chevalier, qui est encore nommé en 1280 [3]).

Jehan de Félix mourut vers 1325, laissant un fils Gérard de Felin, écuyer, qui prit part à la guerre que la ville de Metz soutint contre le roi de Bohême et ses alliés, et qui le 12 septembre 1327 donna quittance à la cité messine des sommes qu'elle lui devait tant pour sa solde que pour les dommages causés à ses biens (signée le samedi devant l'Exaltation de la Sainte Croix [4]).

Il paraît qu'en dehors de Gérard de Felin, Jehan de Félix avait encore deux autres fils Jehan et Simon; car le mercredi 27 mai 1332, veille de l'Ascension, Jeannette, veuve de Jehan de Félix, reprend du comte de Bar, pour elle et ses trois enfants Jehan, Simon et Gérard, la forte maison de Felin en Saulnois avec ses dépendances et cinquante sols de petits tournois de rente annuelle sur les issues de Pont-à-Mousson [5]). Le 25 janvier 1333, Simon de Felin en Saulnois reprend du même comte de Bar sa forte maison de Felin avec ses dépendances et les rentes sur la ville de Pont-à-Mousson, en promettant de faire, comme il l'a promis, trois semaines de garde au château fort de Mousson [6]). Le 29 juin 1335, jour de saint Pierre et de saint Paul,

[1]) Lepage.
[2]) Lepage.
[3]) Bibliothèque nat. Paris, inventaire fait à Vic en 1634.
[4]) Archives de la ville de Metz.
[5]) Du Fourny, X, 355.
[6]) Archives Départ. Metz.

Rollin de Felin (que Meurisse appelle Rollons de Felinx) écuyer, fils de feu Jean de Felin, dit la mule, reconnaît tenir en fief de l'Evêque de Metz, Adhémar de Monteil, tout ce qu'il possède à Felin en hommes, femmes, terres, bois, rentes, cens, droitures, etc., à l'exception de sa part en la maison forte qu'il déclare tenir du comte de Bar; il fait hommage au même pour 100 sols de rente, sis sur les salines de Moyenvic, payables à la Saint-Remy et rachetables moyennant la somme de 100 livres; il reconnaît de plus qu'il est obligé envers l'Evêque à six semaines de garde annuelle à Delme, où il doit demeurer lui-même au moins une fois l'an[1]). Acte signé et scellé de son scel et de celui de son frère Colin de Felin.

La même année, le 10 septembre, Gérard, fils de Jean de Felin, reprend du comte de Bar, après l'Evêque de Metz, 30 livrées de terres[2]).

Le lundi 13 juillet 1338, fête de sainte Marguerite, Gérard de Felin reprend du comte de Bar la moitié du moulin de Felin, qu'il possède par indivis avec les enfants de Jehan de felin, le colombier, la grange et les autres héritages qu'il a audit lieu de Felin, le tout montant à 131 florins 61 deniers de terres, de laquelle somme il faut diminuer 10 livrées de terre qu'il avait ci-devant reprises de feu Edouard, comte de Bar, pour ce qu'il le retira de la prison de Henri de Fénétrange[3]).

Tels sont les divers actes qui nous montrent l'existence pendant près de deux siècles d'une famille noble de Phlin, qui possède la terre et la maison forte de ce nom, et qui relève en partie de l'Evêque de Metz et en partie du comte de Bar.

Gérard de Felin, le dernier rejeton mâle de sa famille, eut trois filles:

Alix de Felin, qui épousa Henry de Cherizey;
Jeanne de Felin, qui épousa Guillaume de Liocourt;
Catherine de Félin, la plus jeune, qui épousa Huet de Verny.

Alix et Jeanne de Felin se partagèrent la terre et Seigneurie de Phlin, laissant d'autres biens à leur sœur Catherine; par suite de leur mariage elles transportent leur héritage paternel dans les familles de Chérizey et de Liocourt, qui pendant deux siècles vont administrer conjointement la maison forte et la terre de Phlin et s'en partager les revenus. Pour mettre plus de clarté dans notre récit nous suivrons séparément ces deux familles dans leur possession de Phlin.

---

[1]) Archives Départ. Metz, II, 128.
[2]) Lepage.
[3]) Archives Départ. Metz, I, 288.

1° Les Chérizey, Seigneurs de Phlin.

Le château de Chérizey, ayant été ruiné en 1367 dans la guerre contre Pierre de Bar, Henri de Chérizey, devenu Seigneur et propriétaire de Phlin pour la moitié par son mariage avec Alix de Felin, vint s'établir à Phlin dont il fit hommage au comte de Bar le 6 mai 1401; il reprit du même 30 livres de rentes, sises sur les revenus de Pont-à-Mousson [1]).

Le 27 juin 1405 il soutint, de concert avec ses beaux-frères, un procès contre les habitants de Gembrecourt et de Fronville, près de Vic, qui refusaient de payer les rentes dues à leurs seigneurs voués [2]). Henry de Chérizey mourut en 1410 (il était fils d'Androuin de Chérizey) et son épouse en 1418, comme on peu le voir par l'inscription placée sur leur tombeau; ils furent inhumés dans la chapelle du prieuré de Phlin; leur tombeau, qui dans ces derniers temps (vers 1843) a été transporté au château de Chérizey, représente les époux dans l'attitude de la prière, l'homme revêtu de son armure, les pieds appuyés sur un lion, la femme, le front couvet du voile des veuves. Henri de Chérizey laissa six enfants:

1° Jean de Chérizey, l'aîné, tige des marquis de Chérizey, Seigneur de Chérizey; il devint aussi Seigneur de Taisey par son mariage avec Perette de Taisey, veuve de Jacquemin d'Onville, dont elle avait déjà un fils Verry d'Onville.
2° *Bertrand de Chérizey*, sgr de Phlin pour la moitié;
3° Catherine de Chérizey, épouse de Jacques, sire de *Villers-le-Prudhomme;*
4° Isabelle de Chérizey, épouse de *Jean Blâmont*;
5° Simon de Chérizey, abbé de Saint-Arnould;
6° Marguerite de Chérizey, abbesse de Saint-Pierre;
7° Philippe de Chérizey-Nouroy, qui fut fait prisonnier à Bulgnéville.

Dans le partage de famille ce fut le cadet Bertrand de Chérizey qui hérita de la moitié de Phlin, qui appartenait à sa mère; de plus il eut une part dans les Seigneuries de Chérizey et de Thézey. Etant mort sans enfants vers 1452, il laissa les biens qui lui venaient de son père à son frère Jean de Chérizey, et ceux qui lui venaient de sa mère, c'est-à-dire Phlin, etc., à ses neveux Claude de Villers le Prud-

---

[1]) Tœpfer, III, 246.
[2]) d'Huart.

homme et Jean de Blâmont[1]). Il fut inhumé dans la chapelle du prieuré de Phlin, où il avait fondé une messe basse tous les samedis, moyennant une rente perpétuelle de cinq francs messins.

Le 29 novembre 1463 Claude de Villers le Prudhomme et Jean Blâmont ou de Blâmont, écuyer, se partagèrent les biens que leur avait laissé leur oncle. Voici les principales dispositions de ce contrat, qui nous donnera une idée de la maison forte et de la Seigneurie de Phlin à ce moment: «Nous Official de la Cour de Metz faisons savoir à tous que Claude de Villers le Prudhomme et Jehan de Blâmont reconnaissent par la teneur des présentes qu'ils ont partagé ce qu'ils avaient en la forte maison de Felain, qui leur est échue de la part de Bertrand de Charexey, assavoir: que le dit Claude ait en la maison forte tout le maisonnement qui fut à Bertrand de Charexey, sauf la petite tour qui est joindant à la dite maison forte et qui est derrière la porte; en oultre que le dit Jehan ait à l'encontre la haulte tour dite Mallatour, avec la cuisine et le palle (poële), de même de haut en haut du côté de Guillaume de Liocourt et la petite ruelle avec la petite tour devant dite, pour laquelle le dit Jean aura son allée pour venir et aller au-dessus de l'allée qui est au dit Claude et sans qu'icelui y puisse contredire. Item ont encore partagé les bourbequennes d'icelle maison forte, en telle manière que le dit Jehan ait sa part depuis la borne qui est entre eux et les hoirs de Liocourt jusques à une autre borne que les dits Jehan et Claude ont mis de commun accord. Item ait encore le dit Jehan la tour qui est à servir et à parfaire, laquelle gist derrière la fontaine de la dite maison forte, et le dit Claude ait depuis leur borne commune jusqu'à l'angle qui est à Jean de Blâmont. Item ont encore partagé les manoirs qu'ils ont en la ville de Felin, de manière que Claude ait la moitié de la grange dite Maliacourt avec les deux petites, joindant à Guillaume de Liocourt, et ledit Jehan ait en sa part la cencive (cens) qui est assise sur la maison Gondalz, entre la maison Henry le noir, et celle de Tenour de Mailly, et de plus le dit Claude doit payer au dit Jehan la somme de trente francs, en un seul payement.» Par suite de ce partage, Claude de Villers le Prudhomme eut encore la terre seigneuriale d'Avrainville et Jean Blâmont celle de Gembrecourt. Il est probable que les tours mentionnées dans

[1]) Lepage et d'Huart regardent ces Blâmont comme appartenant à la grande famille des Blâmont-Salm; il est probable qu'ils se sont trompés, le premier Blâmont de Phlin signait tout simplement «Jehan Blanmont» sans particule; sa famille fournissait, croit-on, les officiers de bouche ou cuisiniers à l'Evêque de Metz (voir Mémoires d'Archéologie Lorraine, année 1890, page 79).

cet acte sont les mêmes que celles que nous voyons encore aujourd'hui au château de Phlin et qu'elles remontent par conséquent, sauf une qui était encore à parfaire, à la construction primitive du château-fort. Voyons maintenant la suite de ces familles:

a) Claude de Villers le Prudhomme, Seigneur de Phlin pour un quart, donna son dénombrement et fit ses reprises du duc de Lorraine comme héritier des comtes de Bar pour sa part de Phlin et pour Avrainville le 8 octobre 1487. Marié à Richarde de Cunchen ou Cunicheim, il en eut un fils François de Villers le Prudhomme, qui épousa Barbe de Landrexécourt, et qui rendit ses foi et hommage au duc de Lorraine pour Phlin le 10 décembre 1509. François de Villers le Prudhomme eut trois enfants:

1° Claude, Seigneur de Villers le Prudhomme, qui continua la famille de ce nom;
2° François, Seigneur en partie de Thezey, du quart du château et du seizième de la terre et seigneurie de Phlin;
3° Françoise, épouse de Alexandre de Saintignon, échevin du palais de l'Evêché de Verdun; elle eut deux enfants François et Jean de Saintignon, qui héritèrent de ses $^{3}/_{16}$ en la seigneurie de Phlin.

En 1565 François de Villers le Prudhomme et ses neveux François et Jean de Saintignon vendirent leur part de Phlin à Henri Hellotte, lieutenant général au bailliage de Nomeny, qui devint ainsi propriétaire pour un quart en la Seigneurie de Phlin.

b) Jean de Blâmont, écuyer, seigneur de Phlin pour un quart, épousa Agnès de Vergney (Verny) qui lui apporta en dot divers biens situés à Cousance, pour lesquels il fit ses reprises en 1492 [1]). Le 19 mai 1507 il fit foi et hommage au duc de Lorraine pour le quart de la maison forte, du village, de la haute justice, des hommes, femmes, moulins et rivière de Phlin [2]). Il eut un fils, nommé aussi Jean de Blâmont, qui épousa Marguerite de Crincourt; celui-ci laissa ses biens et en particulier son quart de Phlin à sa fille Jacquette de Blâmont, qui épousa Hector de Gennes avec qui elle vivait en 1555. Hector de Gennes laissa la part de Phlin, qu'il tenait de sa femme à son fils Nicolas de Gennes dont nous parlerons ci-après et qui par des achats successifs va réunir en sa main toute la terre et Seigneurie de Phlin. Revenons maintenant

[1]) Trésor Chartes, Bar, Nicey, 28.
[2]) Pont, fiefs, III, 65.

à Guillaume de Liocourt que nous avons vu vers 1360 se partager avec Henri de Chérizey la maison forte et la terre de Phlin:

2° Les Liocourt, Seigneurs de Phlin.

Guillaume de Liocourt, devenu propriétaire de Phlin pour la moitié par son mariage avec Jeanne de Felin vers 1360 était déjà Seigneur de Liocourt, Chambrey et Brin; il laissa ses biens à ses quatre enfants:

1° Jean de Liocourt.
2° *Bertrand de Liocourt.*
3° Henri de Liocourt, époux de Isabelle de Nancy, bastarde de Lorraine;
4° Georges de Liocourt.

Au partage de ces biens, qui se fit en 1436, ce fut Bertrand de Liocourt (Lyoncourt) qui hérita de la moitié de Phlin et qui eut en même temps Chambrey.

Celui-ci laissa ses biens à son fils Guillaume II de Liocourt, qui épousa Alix des Armoises, dame en partie d'Affléville, en 1463; dans un acte du 29 mai 1456 il s'intitule Seigneur de Felin et de Chambray. En dehors de ces Seigneuries, il reçut de l'Evêque de Metz, Georges de Bade, dont il était chambellan et à qui il rendit de nombreux services, plusieurs biens en nature de fief, savoir: «La moitié de la rivière de Milcey, depuis Marsal jusqu'au dit Milcey (Mulcey); la vouerie de Chambrey près de Vy, avec ses appartenances; 10 livres de rente sur les salines de Moyenvy; la moitié de l'étang dessous Fousseul (Fossieux) et du moulin dudit étang, et la moitié du bois près de Fousseul; tout ce que son père Bertrand a eu en la vouerie de Xenoncourt (Xocourt) au ban de Saint-Clément de Metz, savoir en la dite ville de Xenoncourt, ès villes de Longeville, Chavillon, Jeuville, Mouchou (Moncheux), Allaincourt, et Puxeul (Puxieux); une partie au ban de Manoncourt, situé au ban de Delme[1]); cette donation et reconnaissance est datée du 27 mai 1460. La même année 1460 il prêta sa vaisselle d'argent, qui pesait 21 marcs 2,5 onces, à l'Evêque Georges de Metz, qui en retour érigea en franc alleu sa maison de Nomeny (21 août 1461), lui promit de lui renvoyer sa vaisselle au château de Phlin, et le nomma gouverneur de Nomeny le 7 novembre 1461[2]).

[1]) Cartulaire de l'Evêché de Metz aux Archives Dép. à Metz.
[2]) Tœpfer.

Guillaume II de Liocourt eut deux enfants:

Bertrand II de Liocourt et *Marguerite de Liocourt.*

Il et probable que Bertrand II de Liocourt hérita seul des biens de son père, de Phlin en particulier, car nous le voyons reprendre seul de l'Evêque de Metz le 1er septembre 1468 pour les biens mentionnés plus haut; à ces biens il ajouta encore la ville de Saint-Maurice près de Badonvillers et la grande maison de Montigny (près de Lunéville) avec ses dépendances, pour lesquelles il fit hommage à Ferry de Blâmont le 7 juin 1469 [1]). Bertrand de Liocourt étant mort sans postérité, sa sœur Marguerite de Liocourt hérita de tous ses biens et les porta dans la famille de Philippe Crappe de Saarebourg, son époux, fils de feu Nicolas Crappe de Saarebourg, écuyer.

Philippe Crappe, au nom de son épouse, le 22 octobre 1477, reconnaît tenir en fief de Ferry de Blâmont, Saint-Maurice et Montigny, et se reconnaît vassal de l'Evêque de Metz pour la moitié de Phlin et ses autres fiefs messins le 29 octobre 1478; le 12 juillet 1476, il avait acheté avec son épouse divers biens à Deux-Ponts au duc Louis de Pfalz-Veldenz; Philippe Crappe eut deux filles dont l'une se fit religieuse au couvent de Saint-Pierre de Mayence et dont l'autre épousa Jost de Flersheim.

Marguerite de Liocourt étant devenue veuve en 1480, elle épousa en secondes noces Egenolf de Rathsamhausen (ou Egenolf de la Roche), Seigneur de Dürkastel (ou Château-Voué). Celui-ci, au nom des enfants de Philippe Crappe, ses pupilles, fit ses reprises de Georges de Bade, Evêque de Metz, pour une maison au château de Lutzelbourg le 6 février 1481, et du duc de Lorraine le 10 août 1481 pour l'Eglise et les dîmes de Walderfangen et une partie du château de Wolfstein. Au nom de son épouse il fit ses reprises pour Phlin et ses autres fiefs messins le 6 février 1481, le 4 octobre 1485, le 9 août 1500 et le 4 décembre 1506; il fit de même ses reprises pour ses fiefs lorrains de Saint-Maurice et de Montigny le 29 janvier 1481 et le 1er juin 1500.

De son mariage avec Egenolf de Rathsamhausen, qui mourut vers 1520, Marguerite de Liocourt eut trois enfants:

1° Sebastien de Rathsamhausen, qui mourut célibataire;

2° Eva de Rathsamhausen ou de la Roche, qui épousa Jacques de Germiny;

3° *Elisabeth de Rathsamhausen,* qui épousa en 1502 Adam Vogt d'Hunolstein.

---

[1]) Tœpfer.

C'est cette dernière qui eut en partage les biens de sa mère, savoir la moitié de la Seigneurie de Phlin, la Seigneurie de Chambrey, Saint-Maurice et Montigny, et qui par son mariage les apporta à Adam Vogt d'Hunolstein.

Les comtes d'Hunolstein entrèrent ainsi en possession de la moitié de la Seigneurie de Phlin, dont les revenus tirés des villages de Phlin, Sailly, Moncheux, Puxieux et Villers s'élevaient à la somme annuelle de 841 francs d'après un compte du XVI siècle; dans ce compte n'étaient point compris le château, ni les jardins et terres qui l'entouraient et qui servaient au logement ou à l'entretien des serviteurs et officiers de la Seigneurie. Devenue veuve, Elisabeth de Rathsamhausen (Allison de la Roche) donne le 8 janvier 1520 sa procuration à son beau-frère Jacques de Germiny pour régler ses affaires de Phlin. D'Adam Vogt d'Hunolstein, elle eut cinq enfants, 2 fils et trois filles.

Le 1er juin 1530 les deux fils *Adam et Hamman d'Hunolstein* achètent pour 3500 livres de Lorraine la part de leur *sœur Eva* dans l'héritage paternel et maternel et dans la succession de leur tante Eve de la Roche, dame de Germiny, qui n'avait pas d'enfants; pour garantie de cette somme ils mettent en gage de la dite sœur tout ce qu'ils possèdent à Flin, Chambrey et Saint-Maurice; de plus la dite tante promet d'habiller honettement la dite demoiselle Eve à ses noces et de fournir les frais d'icelles; item de fournir des pansions annuelles des sœurs des dits frères qui sont en religion. Par acte du 5 septembre 1530 Eve de Hunolstein et son époux Jean de Barbas ratifièrent cette convention [1]).

Le 2 décembre 1538, Adam d'Hunolstein reprend du duc de Lorraine Antoine ce qu'il tient en fief dans les Seigneuries de Flin et de Château woel [2]). Etant mort en 1541, ce fut sa veuve Marie Hilchin de Lorsch, qui géra ses biens pendant la minorité de leurs enfants Jean et Barbe d'Hunolstein. Jean, qui eut probablement en partage tout ce que sa famille possédait à Phlin, épousa en 1556 Elisabeth de Hagen (qui mourut en 1602). Le 6 juin 1567 il montra qu'il était vraiment Seigneur de Phlin: plusieurs habitants de Taizey, ayant enlevé par force et en armes son chastelain Mengin Godefroy avec son cheval et ses meubles, lequel n'est justiciable que des officiers de Phelin, Honoré Seigneur Jehan Vogt, Seigneur de Honnestein, de Chateau woné

[1]) La plupart de ces détails sur la famille d'Hunolstein sont tirés du cartulaire de cette famille par Tœpfer.

[2]) Arch. Dep. Metz.

et de Phelin, réclame ses droits de haute moyenne et basse justice au dit Phelin contre ceux de Taizey; et ceux-ci n'ayant pas voulu se soumettre, il leur fait donner assignation le 16 juin 1567 pour comparaître le 2 juillet devant le bailli de Saint-Mihiel [1]). Le 9 juillet 1574, le dit Jean, voué d'Hunolstein, donne son dénombrement, par lequel il reconnaît tenir en fief du duc de Lorraine et de Bar la moitié du château et maison forte de Phelin, la terre et Seigneurie du dit lieu [2]).

Il laissa en mourant (1580) 3 fils Jehan Schweikart, Guillaume, Hans Adam et 6 filles sous la tutelle de Nicolas de Schmidtberg. Celui-ci fit en leur nom le 15 juillet 1580 foi et hommage au duc de Lorraine pour la moitié du château et maison forte de Phlin, relevant du Marquisat du Pont et châtellenie de Mousson, auquel château les subjets et habitants du dit Phelin sont tenus de faire le guet et la garde ordinaire; pour la moitié de toute la Seigneurie du dit Phelin en tous droits de haute. moyenne et basse justice, en hommages, création des officiers de justice et mayeur, lesquels ont le droit de connaître de toutes actions civiles et criminelles jusqu'à l'appel au bailliage de Saint-Mihiel; pour la moitié de la rivière, des deux étangs, du moulin, du four banal et du colombier; la moitié des cens, rentes en blé et en argent; la moitié de 30 gelines et de 60 chapons, du banvin. etc. [3]). Au partage qui se fit en 1588 entre les enfants de Jean Vogt d'Hunolstein, ce fut le plus jeune Hans Adam qui eut Villingen (Phlin) ainsi que la maison de Lorch.

A ce moment les Seigneurs de Phlin étaient: Hans Adam de Hunolstein, encore enfant, pour la moitié, Henri Hellotte pour un quart et Nicolas de Gennes pour l'autre quart. Ils jouissaient paisiblement des revenus de leur Seigneurie quand un événement terrible vint leur apprendre à mieux se tenir sur leurs gardes. Les bourgeois de Metz, pour qui la vieille guerre contre la Lorraine était toujours à la mode, faisaient alors des courses sur les terres du duc de Lorraine; trouvant le château fort de Phlin mal gardé, ils l'assiégèrent, s'en emparèrent après quelques jours seulement de siège et le livrèrent au pillage en mars 1590. Les tuteurs de Hans Adam d'Hunolstein demandèrent au duc de Lorraine de payer les dégâts causés au château et à la terre de Phlin (29 mars 1590); mais le comte de Salm, Jean, gouverneur de Nancy, leur répondit que si le château de Phlin s'était gardé et défendu comme ceux des environs il n'aurait pas été pris par un ennemi

[1]) Du Fourny, V, 127.
[2]) Du Fourny, X, 466.
[3]) Du Fourny, X, 486.

qui n'avait pas le temps ni les moyens de faire un long siège. Néanmoins le duc de Lorraine ne laissa pas de venir au secours de ses vassaux de Phlin; le 17 avril les troupes ducales paraissaient devant Phlin avec un canon et une demi-munition (160 boulets); après 120 coups tirés contre les murailles, les ennemis consentirent à rendre la place à condition qu'ils pourraient se retirer librement dans le pays messin. Le lendemain toutefois les Messins retournèrent à Phlin, tombèrent à l'improviste sur les Lorrains qui perdirent 400 hommes et leur canon [1]).

Remis de cette émotion, Hans Adam d'Hunolstein fit dresser le 21 mai 1591 un pied terrier des biens et droits qui lui appartenaient à Phlin; sa mère étant morte en décembre 1602 en lui laissant le château de Sötern qu'elle possédait, il alla s'y installer, l'habitant en même temps que celui de Lorch sur le Rhin; mais, se trouvant trop éloigné de la Seigneurie de Phlin pour lui donner les soins voulus, il vendit sa moitié de Phlin à son frère Guillaume, Seigneur de Château-Voué, qui la revendit en 1606 à Nicolas de Gennes pour 24 000 livres.

Nicolas de Gennes, déjà Seigneur de Phlin pour un quart comme héritier de Jacquette de Blâmont, acheta encore en 1597 à Guyon de Lucy une petite partie de Phlin, qu'il tenait de son père Louis de Lucy, maréchal héréditaire de Champagne et pour laquelle celui-ci avait fait ses reprises du duc de Lorraine en 1576. Il ne trouva plus alors pour partager avec lui la terre et Seigneurie de Phlin que Henri Hellotte.

Henri Hellotte, que M. d'Huart traite d'une manière fort inconvenante par ce qu'il avait été ennobli par l'Evêque de Metz, Nicolas de Lorraine, était en 1550 lieutenant général au bailliage de Nomeny; désireux de s'égaler aux Seigneurs des environs, il acquit avec sa femme Marie Ruttant différents domaines sur la Seille; c'est ainsi qu'en 1550 nous le voyons Seigneur de Morey et de Fossieux. En 1565 il acheta à François de Villers le Prudhomme sa part ($^1/_4$ du château et $^1/_{16}$ de la terre et Seigneurie) de Phlin, pour laquelle il fit ses reprises du duc de Lorraine en 1574. Quelque temps après (en 1595 et 1596) il acheta aux autres héritiers de Claude de Villers le Prudhomme ce qu'ils possédaient à Phlin. En 1606 les Seigneurs de Phlin se trouvent donc être *Nicolas de Gennes pour les trois quarts* et *Henri Hellotte pour un quart.* Nicolas de Gennes avait pu acheter aux d'Hunolstein (1606) leur moitié de Phlin ainsi que la part de Guyon de Lucy (1597), grâce à la dot que lui avait apportée son épouse Françoise de Mouron, riche héritière du pays messin.

[1]) Lepage — Compte du domaine ducal pour 1590.

En 1610, Nicolas de Gennes acheta une masure, appelée l'hôpital, pour 2500 livres de Lorraine à Jean de Faulx qui l'avait reçue de Guillaume d'Hunolstein lorsqu'il était son châtelain (intendant) à Phlin, vers 1605. Nicolas de Gennes et Henri Hellotte n'ayant pas pu s'entendre pour leur partage des familles de Phlin, la cour souveraine de Saint-Mihiel trancha la difficulté le 16 août 1615 en désignant les 24 ménages qui revenaient à Nicolas de Gennes et les 9 qui appartenaient à Henri Hellotte [1]).

Les Prémontrés de Sainte-Marie n'avaient pas cessé de posséder les biens qu'ils avaient acquis à Phlin en 1261 ; en 1620 ils firent dresser un pied terrier de leur gagnage ou ferme de Phlin.

Le pont du moulin sur la Seille étant devenu caduc, Nicolas de Gennes, représenté par Jean de Faulx, son châtelain, s'entendit avec les habitants pour le reconstruire ; cette convention fut rédigée par Dominique Richard, Seigneur de Jouy et Arry, capitaine prévot de Pont-à-Mousson, en 1623. Les Prémontrés ayant refusé de prendre part à cette reconstruction, il fut décidé qu'ils ne pourraient se servir du pont qu'avec la permission du Seigneur. En 1625, Nicolas de Gennes et Marie Rutant, veuve de Henri Hellotte, donnèrent leur dénombrement pour Phlin.

Nicolas de Gennes mourut vers 1633, et ses deux fils Louis et Daniel de Gennes donnèrent en 1634 leur dénombrement pour les château et maison forte et les trois quarts en la Seigneurie de Phlin; cette même année, leur mère Françoise de Mouron acheta l'autre quart de Phlin à la famille Hellotte, qui était à peu près ruinée. Ce qui fait qu'en 1634 la terre et Seigneurie de Phlin se trouve entièrement possédée par la famille de Gennes.

L'année 1635 amena en Lorraine cette effroyable invasion des Suédois, Français, Croates, qui pendant 30 ans, mais surtout de 1635 à 1641, ne cessèrent de ravager ce malheureux pays. Faute de témoins pour nous raconter en détail les horreurs commises à Phlin par les gens de guerre, nous savons qu'ils se retiraient volontiers à Phlin à cause des fourrages qu'ils y trouvaient pour leur cavalerie, que ce village fut entièrement dévasté, ses habitants massacrés ou dispersés, et que même plusieurs années après la guerre, en 1703, au lieu des 35 familles de 1615 nous n'en trouvons plus que neuf, savoir: Nicolas Lallemand, maire et fermier du Prieuré, Clément Antoine, maître-échevin; Nicolas Lemoine, échevin; Joseph Ruzé, sergent; François Lallemand, forestier; Jean Lemoine, forestier-syndic; Pierre Boullon,

[1]) Voir les noms de ces familles aux pièces justificatives (nº 2).

meunier; Nicolas et Christophe Lemoine. Pendant 50 ans de 1634 à 1684 l'histoire se tait sur Phlin, c'est le silence de la mort.

Louis de Gennes, qui eut Phlin en partage, épousa Madeleine de Maillard, dont il eut deux filles :

1° Louise de Gennes, qui resta célibataire.
2° Madeleine de Gennes, qui épousa Jacques Pygniot, sieur de la Gérardière, enseigne aux Gardes de Lorraine ; élevée dans le protestantisme, elle se fit catholique en 1680.

Ce fut Jacques Pygniot qui administra la Seigneurie et terre de Phlin au nom de sa femme et de sa belle-sœur Louise de Gennes. En 1684, le fermier des Prémontrés ayant voulu se servir du pont construit par le Seigneur et les habitants de Phlin en 1623, le Seigneur s'y oppose ; sur requête présentée au bailliage par les religieux il leur accorde en 1689 le droit de se servir dudit pont, mais à condition que leur fermier conduirait chaque année trois voitures de foin au château.

Ce pont menaçant ruine en 1695, Jacques Pygniot adresse une requête au bailliage pour obliger les Prémontrés aux réparations dudit pont, mais ceux-ci, le 17 décembre 1695, adressent une contre-requête au Roi de France, en son parlement de Metz, pour être exempts de cette dépense.

Un peu auparavant, le Seigneur de Phlin s'était trouvé en difficulté avec plusieurs habitants de Phlin qu'il dut poursuivre en justice pour les obliger à payer les cens dus à la Seigneurie (19 juin 1690) ; La même année il fut cité lui-même en justice par le chapitre de la cathédrale de Metz qui était décimateur à Phlin pour les deux tiers ; traîtant le paulier (receveur) du chapitre comme l'un de ses fermiers, il voulait l'empêcher de transporter les pailles hors de Phlin, prétendant qu'elles devaient être consumées sur place ; les chanoines obtinrent que leur paulier serait libre de transporter ses revenus comme bon lui semblerait.

Jacques Pygniot, sa femme et sa belle-sœur moururent entre 1700 et 1719 sans laisser d'héritiers directs ; Phlin revint alors aux enfants de leur frère Daniel de Gennes, savoir :

1° Cornélie, qui épousa Walter Herman, baron de Stoet ;
2° Jacobine, mariée à Charles, baron de Bagge ;
3° Amélie, mariée au baron d'Oppen.

Celles-ci, autorisées par leurs maris, vendirent le château, la Seigneurie et la terre de Phlin, en 1719, pour 110000 livres de Lorraine,

à Charles le Duchat de Rurange, qui devint par le fait l'unique Seigneur de Phlin [1]).

Pendant le XVIIIe siècle, le village de Phlin commença à se repeupler et à se relever paisiblement des ruines de la guerre de 30 ans.

Deux ou trois faits seulement nous attestent le passage de la famille le Duchat de Rurange à Phlin.

En 1723, Joseph de Greische, Seigneur de Saint-Martin et de Craincourt, ayant laissé paitre 20 vaches dans une pré du sieur Cousin, fermier général du Seigneur de Phlin, celui-ci le fit condamner à 60 sols d'amende par bête, quoiqu'il fût défendu par Armand Sanson, avocat au bailliage de Pont-à-Mousson.

En 1724 le sieur de Rurange ayant lui-même causé du dommage et anticipé dans le Bois rouge, appartenant à Nicolas François de Mahuet, Seigneur de Coivillé et de Mailly, celui-ci lui intenta un procès qui dura deux ans au bailliage de Pont-à-Mousson, qui l'obligea à réparer le dommage causé.

L'année 1732 nous montre le Seigneur de Phlin en possession des droits de haute justice. Dans l'hiver de 1732, Dominique Glatigny, pâtre-boucher, demeurant à la maison forte de Craincourt, vint dérober pendant la nuit trois porcs gras au fermier du Seigneur de Phlin. Le fermier, suivant ses pas marqués dans la neige, le poursuivit jusqu'à Pont-à-Mousson, où il retrouva ses porcs, dont l'un était déja tué; puis il fit instruire le procès du voleur, qui, s'étant derobé par la fuite au châtiment, fut pendu en effigie à la potence de Phlin.

Vente de Phlin, — 1775 — Par acte du 23 juin 1775, les enfants et héritiers de Charles le Duchat de Rurange, Jacques le Duchat de Rurange de Borny, Cyr Gabriel le Duchat de Phlin, Jean François le Duchat de Rurange, Etienne le Duchat de Hey, Elisabeth Charlotte le Duchat, Marie Louise le Duchat, Antoinette le Duchat de Hey, Africain Favre, écuyer, époux de Anne Marie le Duchat, vendirent la terre et Seigneurie de Phlin pour 140600 livres tournois de France à Madame Louise de Marion, veuve et douairière de François Charles Fleutôt de Domgermain, chevalier de Saint-Louis, maréchal de camp, résidant à Metz [2]). Par cette vente ils cèdent à Madame de Domgermain la haute,

[1]) Charles le Duchat, Seigneur de Rurange, Hayes, Phlin, etc., était le fils ainé de Gédéon de Rurange et de Marie de Lallouette de Vernicourt. Les le Duchat, famille originaire de Pont-sur-Seine en Champagne, fournirent des magistrats au parlement de Metz aux 17e et 18e siècles.

[2]) Les Fleutôt de Domgermain, originaires de Toul, Seigneurs de Domgermain (pays Toulois) fournirent plusieurs magistrats au parlement de Metz.

moyenne et basse justice de Phlin, un château entouré de fossés, 600 jours environ de terres labourables, 107 arpents de prés, chenevières, jardins et autres héritages, 312 arpents de bois tant de fief que de roture. marcairie, bergerie, colombiers, moulin, corvées de charrue et de bras, les cens et rentes en grains et volailles ; le droit de création et de destitution de maire et gens de justice, de four banal et de banvin, de troupeau à part, de garde du château, de pêche, etc. Cette vente ayant été confirmée par arrêt royal du 31 juillet 1775, le 7 septembre suivant, Henry Hubert Erard, notaire royal au bailliage de Nomeny se rendit à Phlin au devant de la principale entrée du château; ayant fait assembler les maire, syndic, habitants et communauté du dit lieu par François Gourier, sergent de la haute justice, il mit ès mains de Madame de Domgermain la clef de la porte et principale entrée du château, entra avec elle au château, lui fit faire feu et fumée, passa aux jardins et lui remit en mains une motte de terre et une branche d'arbre en signe de prise de possession du château, de la terre et Seigneurie de Phlin.

En 1781, le sieur François, admodiateur de Madame de Domgermain, poursuit en justice les habitants de Phlin, qui, ayant mis en réserve la prairie des Xobières, ne voulaient pas donner le tiers du regain au Seigneur, conformément à la coutume.

En 1785, Madame de Domgermain voulant empêcher les fermiers des Prémontrés d'arracher dans ses champs les pierres dont ils avaient besoin pour réparer leurs maisons, ceux-ci s'adressèrent à la justice pour régler ce litige. Madame de Domgermain eut le bonheur de passer au château de Phlin sans y être inquiétée les années orageuses de la Révolution.

Son fils Louis Marie Fleutôt de Domgermain, capitaine de cavalerie, épousa Béatrix Pauline de Rouyn de Rogéville, dont il n'eut qu'un fils Louis Charles Antoine Fleutôt de Domgermain, né en 1807, marié en 1851 à Demoiselle Certain de Germay.

Dans les années qui suivirent son mariage, Monsieur de Domgermain fit quelques réparations au château de Phlin, qui était presque tombé en ruines: mais contrarié par les grandes dépenses qu'il aurait fallu faire pour le remettre en état convenable, le 11 mars 1858, il vendit le château de Phlin à Monsieur de la Salle pour 550000 francs. Celui-ci reconstruisit en partie le château et l'enrichit de meubles, de tableaux et d'objets d'art, qui en font l'un des châteaux les plus agréables et les plus curieux du pays de la Seille.

Pièces justificatives — notes additionnelles.

1. Chapelle — prieuré. — Les archives de Phlin nous parlent de la chapelle du Prieuré, où furent inhumés Henri de Chérizey, son épouse et leur fils Bertrand de Chérizey; ce prieuré appartenait aux Prémontrés de Sainte-Marie qui faisaient desservir la chapelle par un prêtre du voisinage; à ce prieuré étaient attachés une ferme, plusieurs maisons et le droit de pêche dans la Seille sur un certain espace (voir l'achat de 1261); cette chapelle ayant été détruite pendant la guerre de trente ans selon toute probabilité, Madame de Domgermain fit bâtir en 1779 l'église de Phlin que nous y trouvons aujourd'hui.

2. Habitants de Phlin en 1615. — Nicolas de Gennes possède 24 ménages: François Mathis, Jehan Gougelin, Demange Gaillot, Mangin Gougelin, Didier Gougelin, André Gaillot, laboureurs; Jehan de Faux, châtelain ou intendant de Nicolas de Gennes; Mangin Beltraste, Jehan André, Louis Gérard, Maugin Munchath, Laurent Chastelain, François Holbin, Jacques Lemoine, Mangin Gérard, Claudin Grandcolas, Jehan Pierson, Didier Gérard, Colas Lavaulx, François Martin, Jacquemin Cobbé, François Toussaint, Mangin Gougelin le jeune, et Jacqueline Chastelain. Les familles attribuées à Henri Hellotte sont: Mangin Colbiat et Michel Guillot, laboureurs; Melchior Aubriot, Colas Courtoys, Didier Holbin, Mathias Lebrun, Jehan Gagelon, Jaicquemotte veuve de Claudin Courtoys, et Anne veuve de Nicolas Varnier, remariée à André Varnier.

3. Revenus. — Les Seigneurs de Phlin, outre les revenus de leurs terres, prés et bois, avaient les étangs, le moulin (loué en 1502 pour 78 quartes de blé et six francs en argent), le four banal, les redevances dues au Seigneur. Les habitants (en 1574) doivent aux Seigneurs six francs par an; 10 quartes de blé et 7 d'avoine mesure de Nomeny: 30 poules à la Saint-Martin, 60 chapons au terme des Rois; le banvin, soit 2 gros pour queue de vin vendu; la dîme des oisons; les laboureurs une matinée entière aux trois saisons, les autres une corvée d'un jour de bras à la fenaison et à la seille (moisson).

Die Ortsnamen des Metzer Landes

und ihre geschichtliche und ethnographische Bedeutung[1].

Nach einem Vortrag, gehalten am 12. November 1896,
von **Adolf Schiber**, Metz.

So sehr die Häufigkeit der Ortsnamen mit der Endung heim in einigen Teilen des Elsasses dem Fremden auffällt, ebenso sehr erregt die Aufmerksamkeit, besonders des Deutschen, das Vorkommen vieler Ortsnamen mit der Endung y in der Umgegend von Metz.

Gelegentlich der Vorstudien zu meiner Arbeit »Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien«[2]) wendete ich diesen Ortsnamen natürlich ein besonderes Augenmerk zu, indem ich von denselben, im Gegensatz zu den Ortsnamen auf ville, court, mont und dergl., annahm, dass sie mit germanischer Siedlung nichts zu thun hätten.

Die Anhäufung dieser Klasse von Ortsnamen um Metz trat mir übrigens besonders klar vor die Augen, als ich die Verbreitung der Ortsnamen mit den oben erwähnten Endungen ville, court etc. einerseits und jener mit der germanischen Endung ingen andererseits auf einer Karte synoptisch darstellte — es entstand da, wo die Namen mit y zahlreich auftraten, eine ausgesprochene Lücke, da Ortsnamen der von mir berücksichtigten Art sich hier fast gar nicht vorfanden. Ich erklärte mir dies aus der Nähe einer so alten Kulturstätte, wie Metz eben eine ist.

---

[1]) Abkürzungen:
C. I. L. = Corpus inscriptionum latinarum, ed. Mommsen.
I. desgl.
B. = Bouteiller, Dict. topogr. de la Moselle.
L. = Lepage, » » » » Meurthe.
F. = Flecchia, Giovanni, di alcune forme de' nomi locali dell' Italia superiore, Memorie dell l'Academia di Torino, 1873.
H. = Hölscher, Die mit dem Suffix — acum — iacum gebildeten französischen Ortsnamen. Diss. Strassburg 1890.
P. = Mitteilung des Herrn Pfarrer Paulus.

[2]) Trübner, 1894. S. a. a. O. S. 86, 96, Note.

Zu einer näheren Untersuchung dieser offenbar romanischen Ortsnamen veranlasste mich die Erwägung, dass nach meiner Erfahrung massenhaftes Auftreten von Ortsnamen gleicher Endung mit einem Personennamen in ihrem ersten Teil auf einen colonisatorischen Akt hinzuweisen pflegt, dem die so gleichförmig benannten Orte ihre Entstehung oder doch ihre Benennung verdanken.

Sollte etwa auch bei den Orten auf y sich etwas Ähnliches nachweisen lassen? Diese Frage drängte sich mir naturgemäss auf.

I.

Eine nähere Betrachtung der Ortsnamen mit dieser Endung ergab freilich, dass letztere durchaus nicht immer den gleichen Ursprung hat, und dass auch nicht in allen diesen Ortsnamen ein Personenname steckt.

Zum grossen Teil allerdings ist die Endung y entstanden aus dem Suffix acus oder aus iacus, resp. aus acum, iacum, nicht selten aber findet man als die älteste Form, soweit man sie ermitteln kann, etum; in anderen Fällen ist die Endung y wieder anders entstanden oder sie entzieht sich der Erklärung.

Mein Bestreben ging nun zunächst dahin, festzustellen, in welchen dieser Ortsnamen sich Personennamen befinden, und welches diese Namen sind.

In dieser Beziehung fand ich bedeutende Vorarbeiten besonders bei d'Arbois de Jubainville [1]), der für eine erhebliche Anzahl von Ortsnamen, zum Teil auch aus hiesiger Gegend, zum Teil aus dem übrigen französischen Sprachgebiete, aber gleicher Form, die zu Grunde liegenden Personennamen herausgeschält hatte. Auch bei anderen Schriftstellern fanden sich Untersuchungen in dieser Richtung, so namentlich bei Houzé und Uibeleisen [2]).

Bei diesen Beiden scheint mir aber das Bestreben vorzuherrschen, die Namen soweit möglich als Naturnamen zu erklären, das übrigens bei keinem der Genannten übertrieben wird, wie es bei Mone der Fall ist. Besonders Ersterer hat dabei eine grosse Hinneigung, die Ortsnamen aus dem keltischen Wortschatze zu erklären, eine Aufgabe, die ja für einen Keltologen etwas besonders Anziehendes haben mag.

---

[1]) Recherches sur l'origine de la propriété foncière et des noms des lieux habités en France. Paris 1890.

[2]) Houzé, Études sur la signification des noms des lieux en France, 1864. Uibeleisen, die romanischen und fränkischen Ortsnamen Welsch-Lothringens, Metz 1887.

Es scheint auch für den ersten Blick als etwas Natürliches, dass die germanische Landnahme sich im Auftreten massenhafter Ortsnamen bekundet, die aus dem Namen der Sippe oder der neuen Grundherren herzuleiten sind (vgl. meine fränkischen und alemannischen Siedlungen, S. 3, 11, 43), dass dagegen für die früheren Zeiten Naturnamen die Regel bilden müssen, wie das z. B. in Engadin thatsächlich der Fall ist.

Diese Ansicht liesse sich nur widerlegen, wenn man das Vorwalten von Personennamen in Ortsnamen in sehr grosser Zahl nachwiese; desshalb schon musste die Untersuchung auf alle Ortsnamen, gleichviel welcher Endung, und auch über die nächste Umgebung von Metz hinaus ausgedehnt werden. Je zahlreicher die Beispiele und je umfassender die Untersuchung, um so weniger war anzunehmen, dass eine täuschende Ähnlichkeit uns die Existenz eines Personennamens vorspiegle, was ja in einzelnen Fällen immerhin möglich erscheint, wie im Laufe dieser Untersuchung noch näher zu erörtern sein wird.

Ich ging dabei in der Weise vor, dass ich die alten Formen der Ortsnamen zu ermitteln trachtete, oft genug musste man sich freilich mit denen des spätern Mittelalters begnügen, und dann prüfte, ob uns Personennamen überliefert sind, aus denen der Name ungezwungen sich herleiten liesse. Hierbei leistete mir besonders das Corpus Inscriptionum latinarum von Mommsen, welches eine grosse Anzahl von Geschlechts- und Beinamen (Gentilicien und Cognomina) enthält, die besten Dienste [1]).

Um dem Leser die Möglichkeit zu gewähren, meine Ableitungsversuche nachzuprüfen, muss ich im Folgenden einiges vorausschicken, was nicht ohne Weiteres als allgemein bekannt vorauszusetzen sein dürfte.

In allen früher von Kelten bewohnten Gegenden findet sich bei Lokalnamen sehr oft die Endung acus, welche hier in der Regel eine possessorische Bedeutung hat, analog dem lateinischen anus; wo also der Römer von einem fundus Arrianus spricht, nennt der Keltoromane das Besitztum fundus Arriacus.

Beide Formen kommen schon in der tabula alimentaria Vellejana nebeneinander vor (104 n. Chr.).

Zurückzuführen scheint diese Form auf eine keltische Endung ec, die eben die Bedeutung von anus hat, nebenbei aber auch ebenso gut die Funktion eines Quantitivums und eines Diminutivums versehen

[1]) Ich danke die Möglichkeit seiner Benützung dem gütigen Entgegenkommen des Herrn Lycealdirektors Herrmann; leider ist der Band für das transalpine Gallien noch im Erscheinen begriffen.

kann. In beiden letzteren Fällen aber wurde sie bei der Übertragung ins Lateinische in der Regel durch etum ersetzt[1]).

Die Endung acus an einen Geschlechtsnamen angehängt, gab natürlich iacus; also Arrius = Arriacus; nach einem cognomen, der kein auslautendes i im Thema hatte, acus schlechtweg: Burnus gab Burnacus.

Acus und acum wurden nun später aco; der Endvokal in aco fiel im südlichen Frankreich meistens weg, so bildete sich die Form Juliac aus Juliaco; im nördlichen Frankreich, im Gebiete der langue d'oil, trat wohl zunächst ebenso eine Erweichung des c ein, wie im Italienischen, wo aus Liciniacum Lisignago wurde[2]). Die Sprache blieb aber dabei nicht stehen. Das aus c erwachsene g rückte weiter zu j (vgl. rhätoromanisch lacus = lej) und i vor, und a wurde vor und mit i zu e (ai), ähnlich wie aus baca französisch baie, aus pacat französisch paie geworden ist. Vgl. Hölscher a. a. O. S. 10, 11 und 13. So konnte aus Marciacum Mercey werden.

Im südlichen Lothringen finden wir die Endung ey allgemein; in der Nähe von Metz nur bei einem Namen, bei Cherisey, was man überdies allgemein nur Cherisy sprechen hört; sonst stets y.

An diesem Ortsnamen konstatieren wir zugleich das Walten einiger anderer Sprachregeln.

Der alte Name ist Carisiacum; c vor a wird im Nordfranzösischen zu ch, cantus = chant[3]), was nicht hindert, dass das a in der offenen Silbe zu e umlautet: caput = chef, caballus = cheval.

Noch ist besonders zu erwähnen, dass al vor einem Konsonanten zu au wird — alba, aube[4]).

Andere Umlaute sollen nur besprochen werden, soweit der Einzelfall Anlass bietet, eine allgemeine Besprechung verdient nur noch das Schicksal des i vor acus, das in den alten Formen in den meisten Fällen erscheint, wie d'Arbois annimmt, weil in der Regel ein Geschlechtsname auf ius dem Ortsnamen zu Grunde lag. Doch scheint es auch oft unorganisch eingedrungen zu sein.

---

[1]) Ausnahmsweise kommt acus als Quantitivum vor, meist, wenn nicht immer, in Fällen, wo auch das Appellativum kelt. Ursprungs ist, wie Benacus, Guernacus, Betulacus, Sparnacus.

[2]) Ausgenommen das Friaul, wo acco die Regel ist.

[3]) Worte wie caporal, cantilène sind erst nach der Zeit, da dieser Prozess vor sich ging, eingeführt.

[4]) Ausnahmen wie malfaiteur, algarade etc. sind ähnlich wie oben caporal zu erklären.

Dieses i verschwand, wie aus dem Folgenden sich ergiebt, vor ei, ai nicht immer spurlos. H. S. 12.

Selbstverständlich ist, dass sein Einfluss auf ein vorhergehendes t, welches vor ia in c überging, erhalten blieb, aber auch wenn ein n oder l vorausging, liess es eine deutliche Spur zurück.

Beide wurden erweicht, mouillirt, n wurde zu gn = Montiniaco zu Montigny. Der Einfluss auf Aussprache (und Schreibweise) des vorhergehenden l zeigte sich in der mouillirten Aussprache des l und (graphisch) in der Verdopplung desselben, sowie dadurch, dass der dem ll vorhergehende Vokal in i überging oder einen Diphthongen mit i bildete, z. B. Gelliacum = Jailly, Marcelliacum = Marcillac.

Aber auch in andern Fällen werden die vorausgehenden Konsonanten von i beeinflusst; so ist es zu deuten, wenn aus Vipiacum = Vichy, aus Crepiacum = Clichy wurde [1]).

Die Urkunden aus dem späteren Mittelalter bringen oft statt der Form ei die latinisierte Endung eium, manchmal wird mechanisch acum an das aus acum entstandene ei angehängt, z. B. Flevigneiacum, um der Urkunde ein älteres Ansehen zu geben.

Übrigens ist die Form ey, ay, y nicht die einzige, in die iacum verwandelt wurde, oft findet sich é, besonders an der Südgrenze der langue d'oil, z. B. Montigné bei Angoulême. Siehe die Fälle bei H. S. 43.

Noch andere Formen finden sich aufgeführt bei Houzé und Hölscher; dieselben werden uns hier nicht beschäftigen. Wohl aber ist zu erwähnen, dass es noch eine grosse Anzahl anderer Formen giebt, aus einem Personennamen einen Ortsnamen zu bilden; von diesen verschiedenen Formen handelt ausführlich d'Arbois de Jubainville a. a. O. Hier soll von denselben nur die Rede sein, so oft Ortsnamen dieser Bildung in unseren Gesichtskreis treten. In unserer Gegend ist ihre Anwendung verschwindend gering gegen die mit acus gebildeten Namen.

In vielen Fällen kennen wir neben der romanischen eine germanische Form solcher Ortsnamen.

Letztere geben offenbar einen Anhaltspunkt, die Ableitung der romanischen Form zu kontrollieren, wenn wir wissen, wie Namen dieser Form, die ja besonders am l i n k e n Rheinufer sehr häufig noch erhalten sind [2]), in germanischer Mundart modifiziert wurden.

---

[1]) Vergl. rabies = rage, cambiare = changer.

[2]) Marjan. Kelt. Ortsnamen der Rheinprovinz. Programm der Realschule zu Aachen, 1880.

Da finden wir denn, dass die Endung iacus (oder acus) zu icha oder acha wird, woraus später ich, ig oder ach wurde — so Juliacum = Jülich, Sentiacum = Senzig, Abodiacum = Epfach.

Öfters fällt das i ganz weg, und wir erhalten Lauracum — Lorch.

In diesen durch Wegfall des i verkürzten Formen wird aber nicht selten ch zu sch, Marciacum = Morsch. Vereinzelt ist Serviniacum = Silbernachen[1]). Diese Form bildet aber wieder den Übergang zu einer alsbald zu erörternden anderen.

Eine besondere Umwandlungsform nämlich, die bisher, wie es scheint, noch wenig beachtet wurde, ist der Wegfall des i und Auftreten der Endung chen oder gen, z. B. Mutiacum = Mitchen.

Beiläufig bemerkt sei, dass auch im deutschen Idiome die Vokale, besonders a, häufig den Umlaut in e erleiden, z. B. Materniacum = Metternich, was um so weniger befremden kann, als der Umlaut des a zu e ein Vorgang ist, der sich in der Entwicklung des Althochdeutschen als ein regelmässiger Vorgang darstellt.

Nicht selten können wir zweifelhaft sein, welcher von zwei oder mehreren römischen oder keltoromanischen Personennamen der Ortsnamenform zu Grunde liegt, resp. ob ein Cognomen oder ein Geschlechtsname; für die Frage, ob ein solcher Ortsname auf einen vorgermanischen Personennamen zurückzuführen sei, hat dies wenig Bedeutung.

Ortsnamen der hier behandelten Art kommen sowohl als Derivate von Geschlechtsnamen, wie von Zunamen und selbst von Vornamen vor; bisweilen finden wir auch Formen, die auf ein Gentilicium zurückverweisen, das nicht aufzufinden ist, wohl aber ein entsprechendes Cognomen.

In dieser Beziehung sei darauf hingewiesen, dass ein Cognomen und auch ein Praenomen zum Gentilicium leicht umgewandelt werden konnte, wie ja die alten Geschlechtsnamen selbst nichts sind, als patronymische Ableitungsformen von Personennamen.

So bedeutet die Gens Julia die Nachkommen des Julus, aus Dexter wird Dexterius, Liber = Liberius.

Aus Florus konnte aber auch die Form Florinius werden, aus Servus sowohl Servius wie Servinius, aus Rufus = Rufinius u. s. w.

Finden wir also auch in den Inscriptiones z. B. nur die Form Rupa, der ein männliches Cognomen Rupus entspricht, so ist die Möglichkeit einer Entstehung einer patronymischen Form Rupinius, und

[1]) Vergl. übrigens unten unter Montenach!

damit einer villa Rupiniaca, wie mir scheint, als durchaus glaubhaft erwiesen.

Nach dieser Darlegung der befolgten Grundsätze soll die Erörterung der Ableitung einer Anzahl von Ortsnamen aus der näheren und weiteren Umgebung von Metz folgen.

Die mit einem Sternchen bezeichneten Artikel betreffen Ortsnamen, hinsichtlich deren bereits andere, namentlich d'Arbois und Houzé, die Ableitung von einem römischen oder keltoromanischen Personennamen behauptet oder doch als möglich angedeutet haben.

Bei den Ortsnamen ist zugleich angegeben, wie oft diese Form in Frankreich vorkommt, und zwar auf Grund von Joanne, Dict. géogr. de la France.

Die hieraus sich ergebenden Folgerungen sind später zu erörtern.

II. Die Ortsnamen.

Patronymische Namen.

A.

1. *Ancy. a) Ancy s/M. Anceyum 1146 B. b) lez Solgne, Anceiacum in einer Urkunde aus dem Archiv der Abtei St. Glossinde, datiert von 875, übrigens eine Fälschung des 12. Jahrhunderts [1]).

Das Suffix acum ist hier offenbar der bereits üblichen Form Ancei angehängt. Diese Urkunde in zwei Ausfertigungen beweist also zunächst nur das Vorkommen der Form Ancei für das 12. Jahrhundert. Ausserdem beweist sie auch, wie verwischt damals bereits der Unterschied zwischen acum und etum in Aussprache, Schrift und Überlieferung war, denn von den beiden Ausfertigungen, die von ein und derselben Hand herrühren, schreibt die eine Rovareiacum, offenbar archaiisirende Form von Rovarei; die andere richtig Rovaridum (Roburetum). Ganz erloschen war die richtige Überlieferung hier doch wohl nicht, da der Ort noch jetzt Rouvrois heisst. Aus acum aber wird niemals ois, wohl aber aus etum manchmal y.

Derselbe Ortsname erscheint nach B. anno 1140 als Anceium. Die Annahme einer ursprünglichen Namensform Anciacum ist also begründet. Dieselbe erscheint auch urkundlich. Ecclesia Anciaci (1108) für die Kirche von Ancy-le-Serveux und für Ancy (Rhône) im 11. Jahrhundert als Anciaco [2]).

Die Ableitung vom Personennamen Antius ist also wohl begründet, denn dieser Name kommt oft genug vor, z. B. C. I. L. II, 4976. 438. V, 4124.

Der Name Ancy erscheint in Frankreich 3 mal.

---

[1]) Wolfram in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XI. Bd., 1. Heft.

[2]) d'Arbois a. a. O., S. 379.

2. Antilly. Bei B.: 1297 Antiley, deutsch Enterchen (so offiziell im Jahre 1876). Die Form deutet auf Antullus, C. I. V. 6874, oder Antullius, zitiert bei Holder, altkeltischer Sprachschatz. Auch der Name Antuleius ist zu erwähnen, C. I. V, 4389.

3. Aoury. B.: 1445 Aury, 1631 Aurich. Der Name wird gesprochen Oury, wie bei Août = oût. Die deutsche Form Aurich bestärkt mich in der Annahme, dass y hier aus acum hervorging. Der zu Grunde liegende Name müsste wohl Augur oder Augurius sein. Das Cognomen Augur existiert.

Ich finde bei Brambach, Corp. Ins. Rhen., No. 935, »capito augur ... ex Coh. II.« C. I. V. 6833 ist M. Aug ... us vielleicht Augurius zu lesen.

Die Verwandlung von Auguriacum in Aoury entspricht ganz dem Übergang von Augustus zu Août.

4. Argancy. Stumpf: Reichskanzler III, 375, Arconcei, 1018. Nach B. 1200, Archanciacum; deutet auf den keltischen Namen Argentius. C. I. V, 6796. Unser Name setzt aber zu seiner Erklärung eine Form Argantius voraus. Dieses ist denn in der That die keltische Form; Holder a. a. O., S. 267.

5. Arriance. B.: 1180 Argenza, deutsch Argensgen. Nach P. 1386 Argentzen, führt offenbar auf die lateinisierte Nebenform des obigen Personennamens, also auf Argentius und ein hiervon abgeleitetes Argentia oder Argentias als Ortsnamen zurück.

6. Arry. B.: 1130 Areis, 1139 Areium. Zurückzuführen auf Arius oder auf das häufiger vorkommende römische Gentilitium Arrius. C. I. II 4 mal, III 20 mal, V noch öfter. Vgl. Ariaco = Herry, d'Arbois a. a. O., S. 387.

1 Arry in Frankreich, Airago in Ober-Italien. F.

7. Aube. B.: Aubes 1324, von Albus. C. I. II, 4970. 150. V 9 mal — davon Albae oder Albas.

8. *Aubigny. B.: Aulbingny 1426, von Albinius (Albiniacum) C. I. II, 3654. (Vgl. hierzu Albinus, C. I. II, 195, sowie d'Arbois a. a. O., S. 191), nach Joanne 23 mal in Frankreich.

9. Augny. B.: Aviniago (857), Auniaco (1020), Avigny (1324), Augneium (1544). Personennamen: Avenia I. V, 3382; Avennius I. VI, 12807. Vgl. Ugny — Meurthe et Moselle, B. 1304 Ewigney, oder 634 (deutsche Form) Unichi.

10. Avancy. B.: (1404) Avencey. Aventius — de Vit Onomasticon I, 574. Vgl. d'Arbois, S. 510.

11. Avigy. B.: Averzei 1216, Awegey 1414. Die letztere Form würde auf Avitus, einen bekannten Namen (eines Kaisers u. A.) bezogen werden können; kaum auf das freilich ungemein häufige Avidius. Die ältere Form Averzei spricht aber nicht für eine solche Ableitung.

Der Name L. Severina Avertinia I. V, 1108, lässt aber eine Reihenfolge von Namen Avertus — Avertius — Avertinius annehmen und von Avertius leitet sich Averzei normal ab.

12. Ay (bei Ennery — ein zweites nimmt B. als abgegangenen Ort bei Metzeresch an!) B.: Aycy 1345, weist auf Aius I. V, 692, also Aiacum. Gröber vermutet Agiacum [1]), Deutsch Aich, Eich. 4 Ay in Frankreich.

13. Béchy. B.: Basseium (1063). Bassus häufig, z. B. I. II, 265. Bassius I. III, 1431/32. V, 929, 8252. Vgl. Bassano in Ober-Italien.

14. Bourdonnay. L. Bourdenniers (1256), deutsch Bortenach. Burdo (Holder a. a. O.). Burdonniacus — Bourdonné, Seine et Oise.

15. Buchy. B.: Busseium 1063, Busseio 1157, Buseaco 1186. P.: Buxeum XII. Saec., Buxit 1330. Letztere Form, die auf Buxetum hinweist, ist aber sehr jung; in Frankreich gab sie Boussy. Buccius I. X. 1000, 1001. Bucciacum = Bucy, Bussy, d'Arb. S. 202.

16. *Bury. B.: Buerey 1429. P.: Buriago 960; Buro I. X, 1597; Burrus I. X, 1791; Burrius I. X, 1403; Burius I. V, 6512. — 1 Bury und 3 Burey in Frankreich. d'Arbois S. 203.

17. Chagny (la Horgne). B.: Chagny 1680, wohl auch Chaigney 1429, nicht Chesny, wie B. annimmt. Canius I. II, 1784; III, 4150; V, 978. Auch Kanius kommt vor. d'Arb.: Caniacus 795 = Chemnay, hierzu Chigné (M. et Loire). Caniacum — Konach (Luxemburg), Holder — Gagnago (Ober-Italien) F., 2 Chagny in Frankreich.

18. } 19. } *Chailly a) lès-Ennery. B.: 1128 Chailley [2]). b) s.-Nied. B.: 1246, Chailley. Cogn. Calus I. V, 977, 8666. Calius, Callius, d'Arb. S. 204. Vgl. Chailley (Yonne), Chaillac, Indre. d'Arb. S. 204. 4 Chailly in Frankreich.

20. *Chambrey. L.: Chambrei 1329. Cambarius, Holder. Cambariacus 658, d'Arb. S. 206.

21. Chaussy. B.: Le pont à Chaussy 1324. P.: Calciacum VII Saec. Caltius I. V, 2502, 8110. Deutsch: Kelsch. Diese Form ergiebt, dass sie in germanischem Munde gebildet wurde, noch ehe im Französischen der Umlaut von C in Ch eintrat.

22. *Cherisey (gesprochen Cherisy). B.: Carisiacum 875. Die Urkunde ist dieselbe unechte, wie die ad 1 erwähnte; Cariseium 1179, Chairixey 1361. Carisius I. V, 2328. Carisius, Triumvir monetalis z. Z. Cäsars, ein Veteran T. Carisius Alba, auf einer Stele (Coblentz), vgl. Kirsch. Ciarisacco, Ober-Italien, F.; Cherisy, Eure et Loire. Vgl. Carisey im Département Tonnère. Die Ableitung Houzé's von cerasus hat hiernach wohl wenig für sich. Ch deutet auf früheres Ca!

23. *Chevillon. B: Chavillons 1230. P.: Cavallion, 893. Cabillo: Holder a. a. O. Vgl. Cabillonum Bell. Gall. VII, 42 = Chalons-s.-Saône.

---

[1]) Zeitschrift für roman. Philologie XVIII, S. 448.

[2]) Nach B. Kettenchen — wohl der Name eines benachbarten abgegangenen Ortes. Vgl. Vitry-Wallingen.

24. Chieulles. B.: Xeulles 1244, Xeules, 1324; X ist in der alten lothringer Schreibform = Ch! Die Ableitung von Cajus = Cajolas erscheint mir glaubhafter, als die von Uibeleisen vorgeschlagene von Scala. (Vgl. Marieulles). Von Cajus rührt auch Cajaneum her = Goien bei Meran.

25. *Cléry. B.: Clarey 1404. Clarus, häufiges Cogn., so I. X, 1211. Clarius, de Vit Onomasticon II, 297. Clariacus 667 = Cléry (Loiret). 9 mal in Frankreich.

26. Coincy. B.: Coinsey 1324. Consius I. X, 2323 und mehrfach. Consiacum bei Matton, Dict. topogr. de l'Aisne. Weniger wahrscheinlich: Quintius I. V, 5884, 7188 und noch öfter. Aus Quintiacum wurde Quincy (Meuse). Die Form Coin wäre dann lothringisch, der St. Quentin heisst im 15. Jahrhundert St. Cointin: Bouteiller.

27. *Crépy. B.: Crispiacum 875 — unechte Urkunde, vergl. sub 1. Crispius I. III, 1031. Vgl. d'Arbois S. 223. Crépy in Frankreich 3 mal. Crissian (Tirol) = Crispianum.

28. Cuvry. B.: Cuberacum 745, Cuveriacus 937; Cuperia I. III, 1914.

29. *Destry. B.: Destracham 835. Destrey 1315, Destrich 1544. Dexter I. III, 4388, u. m. V, 6596. Davon Dexterius als gentilicischer Name unbedenklich abzuleiten — indes kann ja auch das Cognomen Dexter ein Dexteracum gegeben haben.

30. Erpigny. B. hat nichts. Ist die Form nicht eine von der vorauszusetzenden alten allzusehr corrumpierte, so würde der Name sehr gut zu Arpineius passen. C. bell. Gall. V, 27, ein eques C. Arpineius. (Vgl. Arpinum).

31. *Failly. B.: Fadiliaca 914. Fadius I. X. 1403 und mehrfach; Fadilius fand ich bisher nicht — doch lässt der alte Name hier kaum Zweifel an der Existenz des Gent. Fadilius. Grand Failly, cant. Longuyon = Fadiliaco 914. B.

32. *Flavigny. B.: Flavigneiacum 691 (auch diese Urkunde ist unecht, acus an das bereits vorhandene Flavignei angehängt). Flaviniacum 952. Flavinius I. II, 2854. 6 mal in Frankreich.

33. *Flévy. B.: Flaivey 1404. Deutsch Flaich. Flavius ein sehr häufiger, bekannter Name. I. V, 1211 und noch über 100 mal. S. auch Gröber, an dem sub No. 11 zitierten Orte. Die lautgerechte Form ist Flagy, vgl. aber auch Flavy (Aisne), H. S. 12.

34. *Fleury. B.: Floriacum 706. Florus I. V, 4378. Florius — d'Arb. S. 237. 23 mal in Frankreich.

35. *Frontigny. B.: Fronteniacus 889. P.: Frontanney 1128. Frontinius I. II, 357, 2348.

36. Glatigny. B.: Glatigney 1192. Galatius = de Vit Onomast. III, 190. Galatia I. X, 4590. Davon Galatinius ohne Schwierigkeit. Glatigny 2 mal in Frankreich.

37. Grigy. B.: Grixey 1404. Grisey XVI Säc. Grusius I. X, 3784[a].

38. *Jailly. B.: Jailly 1756. Gellius I. II, 186, 4970. Gelius I. II, 1098, ebenso Gellia. 2 mal in Frankreich.

39. Igny (Avricourt). L. Ygneis 1364. Ignius: Inscr. regni Neapol. Mommsen 1630, 6769. Innius: ebenda 2962. Igny in Frankreich 6 mal. Ignago, Ober-Italien. F.

40. *Jouy. B.: Gaudiacum 745. Gavidius I. V, 909. Gavidiacum = Gaudiacum — von letzterem Jouy, wie gaudere = jouir. In Frankreich Jouy 16 mal, alle von Gavidius, nach d'Arbois S. 240; im Joanne 19 mal.

41. *Jussy. B.: Jussiaca 869, 870. Jussiacum 1049. Jussus, resp. Jussius muss als Personenname vorausgesetzt werden, da sich mehrfach in Frankreich Jussy, Jussey, Jussao, Jussat als ehemaliges Jussiacum finden. H. S. 22, 33, 52, 59, 70, 76.

Man könnte sonst an Gessius denken, I. I, 110. Vgl. Gerei = Jury. B. Juvisy = Gevisiacum. H. 4 Jussy in Frankreich.

42. Kemplich. B.: Kempurich 1093. Kompachel 1276. Campilius I. X, 8053[13].

43. } 44. } Kirsch bei Lüttingen und bei Sierck. Ersteres Carisiacum super fluvium Bivertam (Bibisch), anno 791 nach Houzé. Houzé leitet den Namen wie Cherisey von cerasus ab. (Vgl. No. 20). Dagegen spricht hier das Suffix, das sonst etum sein müsste. Anno 791 ist ein mechanisches Anhängen von acum nicht wahrscheinlich, in solchen Fällen pflegt ein bereits aus etum entstandenes ei vorauszugehen. Vgl. sub 1. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass die Germanisierung des Namens erfolgte, als Cerasus noch Kerasus lautete, wie das bei Kirsche = cerasus freilich der Fall war.

45. Lessy. B.: Lacey 1161. Lassey 1280. Lattius I. XII, 1974. Latia X, 51. Lassia X, 756, 1074. Auch an Laetus, Laetius kann gedacht werden. Lazzago, Ober-Italien. F.

46. Lezey. L.: Lezeis 1172, scheint auch auf einen dieser Namen zurückzuführen, trotz der germanischen Form Litzingen. Vgl. Ritzingen, S. 14, Note.

47. Ley. Laiacum im (angebl.) Diplom von 875 (kann nicht wohl Leyr sein). Laius, Mommsen, I. Nap. 6841.

48. } 49. } Lorry a) bei Metz. B.: Lauriacum 945. Lorez 1130. b) Mardigny. Lauriacum 1179. Larey 1404. Laurus I. II, 359; III, 2552. Laura — bekannter Name. Ebendaher Lorich bei Trier, Lorch, 3 mal im deutschen Sprachgebiet. Die Ableitung von Laurus Lorbeer (Loretto), ist in jeder Hinsicht abzulehnen — eher könnte man allenfalls, wenn man die Möglichkeit einer deskriptiven Benennung erwägt, an keltisch laurio = serpillum, denken. Die Herleitung eines Ortsnamens von niedrigen Pflanzen ist nicht unerhört: Foulcrey (filicaretum), Ortiseit (Urticetum) u. A

50. Louvigny. B.: Loviniacum 1130, P.: Loveneio 1126. Cogn. Lupinus, I. II, 4970. Vicecom. Lupiniacensis, 10. Jahrh. = Louvigny in basses Pyrenées (höchst auffallend nicht Louvignac!), Sarthe, Calvados.

51. *Lucy. L.: Lusiacum 1137. Lucius, bekannter Name; I. V, 333 und 10mal, Lucy 7mal in Frankreich.

52. Luppy. L.: Lupeyum 1137. Lupius, I. III, 6010[173] ist kaum anzusetzen, da Luchy erwartet würde, wohl aber Luppo, I. III, 6010. Vgl. Luppio, I. V, 4370, Luppianus, I. V, 6732.

53. *Magny. P.: Magnei 1160. B.: Mannet 1201, Maigne 1225. Magnius, I. V, 2137. Magnia, 91, 6048. Auch Bd. X, wo auch Magneius. Fundus Magniacus: d'Arbois, S. 265. Magnago in Ober-Italien von Magniacum (Flecchia). 39mal in Frankreich.

54. *Mancy. B.: Mancey 962. P.: Manceium 875, deutsch Menschen. Mantius I. V, 7814 und mehrfach. Mancy (Marne).

55. Mardigny. B.: Mardenei 1128. Martinius: Brambach, C. I. Rhen. 1130. Vergl. Wallis: Martigny (Martinach); Merzenich bei Köln. 8mal Martigny in Frankreich. Erweichung des t ist ungewöhnlich.

56. Marieulles. B.: Mariolas 691. Ein bekannter Name ist Marius (I. V, 73), davon Mariolae — Mariolas, d'Arbois, S. 524. Soviel bekannt, sind in der Gegend keine Mare oder Sümpfe, die die Ableitung Houzé's unterstützen.

57. *Marsilly. B.: Mercilley 1404. Marcellius, I. V, 6038, 6543 etc. Vergl. Marsilly und Marcillac in Frankreich.

58. Méchy. B.: Marcey 1128. Maixey, 15 Säc., sowie

59. Mercy-le-haut. B.: Marcegium 962. Vergl. Mercy bei Audun-le-Roman, Marciacum 636, Marceium 1157.

Martius, I. V, 8422. Marcius V, 2545 und noch oft.

Vergl. Merzig 802, Marciacum in Rh.-Pr. (Marjan); Marsac, Mercey in Frankreich; Morzig bei Salzburg = Marciago. Méchy ist offenbar jenes Marciacum, in Bezug auf welches Mercy-le-haut das Obere genannt ist. — Mercy 4mal in Frankreich.

60. Metrich, Methrich 1319 B. und

61. Métry-Fontaine, Gemeinde Ars, weisen beide auf Matrius wie Metternich auf Maternus.

Matrius, I. X, 5159. Besser passte wohl, für das ganz unter der Herrschaft französischer Lautgesetze entwickelte, Métry wenigstens, Matterius, das ich allerdings bisher in den I. nicht gefunden habe.

62. Méy. B.: Maiacum 973. Magius, I. V, ca. 50mal. Numerius Magius Bell. civ. III, 24.

Magia, jetzt Maienfeld, in Graubünden. Mey — Puy de Dôme.

63. **Montenach** bei Sierck. 1098 Monternache, 1400 Mondernachen (Bouteillers Form Mondelar passt eher auf Monnern). Ferner

64. a) **Montigny** bei Metz und

65. b) **Montigy-la-Grange.** a) 1341 Montigné. b) 1409 Montigny (B.). Vergl. Belgien, Montenacken. Montanus sehr häufig, davon Montanius und Montinius, d'Arbois, S. 284. 56 Montigny in Frankreich.

66. **Mulcey.** L.: Milcei 975. Miltiche 1298. Multius, I. II, 3072.

67. **Mussy l'évêque.** B.: Mucei 1237, deutsch Mitchen. Stumpf, Reichskanzler, III. 375. Muzicha 1018. Mussius I. V, 317 und ff. 8 mal. Mulius I. V, 8115 und ff. 4 mal. 3 mal in Frankreich.

68. **Nouilly.** B.: Noveliacum 875 (die sub 1 besprochene Urkunde). Nouille 893. Novilla 1145. Nowilley 1280.

Ist wohl doch auf Novellius (I. V ca. 30 mal) zurückzuführen, trotz Uibeleisens Bedenken. Auch das bei Brülingen vorkommende Niverlach würde sich am einfachsten aus Novelliacum erklären.

Neuilly, 23 mal in Frankreich, wird so erklärt, ebenso Neuillé, Neuillac; vergl. Nivillac im Morbihan, 1063 Nuilac. 1245 Neveliac. Die Wiese (kelt. now.), von der es nach Houzé kommen soll, ist jedenfalls nie gross gewesen, da dies das Terrain nicht zulässt.

69. **Ogy.** B.: Osey 1190. I. X, 2909. Otius. Aber besser noch würde die Ableitung von Ogius, I. V, 2176, oder von Augius passen. Holder führt die Form Augiacus an; ich habe den Namen Aug. nicht direkt gefunden, wohl aber I. III, 5371 Aug . . ., was so zu ergänzen sein wird.

70. **Olgy.** B.: Alxei 1324. Olxei XV. Saec.

Namen wie Auligius, Alibius, fand ich nicht, aber Ulbius — zu Alxei würde übrigens am besten Alsius passen, I. X, 1404. Eine nicht patronymische Erklärung scheint hier noch weniger sich darzubieten.

71. ***Orly.** B.: Orley 1365. Aurelius — bekannt genug, in der Inscr., Bd. V, allein 4 Colonnen des Index. 2 Orly in Frankreich. Oriago in Ober-Italien, F.

72. ***Pagny** (lez Gorn). B.: Pargney, XV S. P.: Parneiacum, XII S. Paternius, I. V, 5833. In Frankreich Pagny und Paguey. In der Rheinprovinz Federnach und Pattern, Marjan a. a. O. Pagny 5 mal in Frankreich.

73. **Paoully.** B.: Powilly 1404, Paullei 15. Jahrhundert und

74. ***Pouilly.** B.: Powilley 1307. Paulley 15. Jahrhundert. P.: Powelley 1181. Paullius, I. II, 4546. Eine Villa Pauliaca erwähnt Ausonius. — Polch bei Trier?

Von unseren beiden Orten liegt keiner an einem Sumpf, der uns auf die Ableitung Houzés führen würde. 15 Pouilly in Frankreich.

75. ***Remilly.** B.: Romeliacum 862. Romilius I. V, 6026. 8 Remilly in Frankreich.

76. Rüttgen. B.: Ruscheye, Ruscheium 1036. Rutliche 1097. Französisch Roussy-le-bourg und Roussy-le-village und

77. Rugy. B.: Ruxey 1404 (X = sch, also = Ruschey). P.: Ruscheio 1036. Ruscus I. III, 5107. Rustius V, 4109, und sonst. Man kann auch an ruscus = Mäusedorn, denken. Die Ableitungen sind nicht ohne Bedenken — doch befinden wir uns in beiden Fallen in Gebieten, wo germanische Einflüsse bestimmt anzunehmen sind: Rüttgen liegt jetzt im deutschen Sprachgebiet[1]).

78. Ruppigny. B.: Rupeney 1128. Stumpf a. a. O. Rupenacha 1018. I. II, 8061[14] Rupa, Cogn masc. Rupus, hieraus Rupinius.

An rupina ist um so weniger zu denken, als der Bann einen sehr steinarmen, flachen Boden aufweist, auf sanfter Terrainwelle. Erachtet man wegen des u in Ruppigny die Verdoppelung des p im Thema für unerlässlich, so wäre wohl eher an einen germanischen Personennamen zu denken (vgl. Ruppendorf) und unser Ortsname würde zur Gruppe B gehören.

79. Saulny. B: Salniacum 1186. Salnei 1157. Salonius, I. V, 2681, 3102, 326, 2088, 1362. Auch Salinius scheint vorzukommen und Holder hat ein Saliniacum (Vo. acus). Salenus I. IX, 5843 (d'Arbois, S. 451).

Uibeleisen leitet den Namen von Salix ab. Es ist zuzugeben, dass Salicinetum = Saulny möglich wäre. Dagegen spricht die wenn auch späte Form Salniacum, die auf guter Tradition zu beruhen scheint. Hätte man nur ohne Verständnis acum an die damalige Form Salnei angehängt, so hätte das Salneiacum, nicht Salniacum gegeben.

80. Senzig. B.: Senziche 1202. Sentius I. V, 1786. Sanctius: Belege bei d'Arbois, S. 313. Sinzig bei Coblenz = Sentiacus ib., S. 315. Vergl. Sancy, Meurthe et Moselle, deutsch Senzich.

81. Servigny bei St. Barbe. B.: Cervigney 1383 und

82. Servigny (Silbernachen) bei Rollingen. B.: Servinei 1266.

Servinus I. II, 3663, 3664. Servinius II, 1010. Houzé schlägt Silvinus vor. Vergl. Sievernich (Rh.-Pr.) = Serviniacum — Marjan a. a. O. 1 S. in Fr.

83. Sillegny. B.: Soleignei XII. S. Solignei 1165. P.: Solignei XI. S. Solengni 1226. Silenus, I. X, passt zu Sillegny, aber nicht zu den älteren Formen, diese weisen vielmehr auf Sollonius, I. V, 3426, 5830, oder — besser — Sollemnis, I. III, 6010[261]. Vergl. Solemniacus bei Holder.

84. Silly en Saulnois. B.: Ciey 1315 und

85. Silly a. d. Nied. B.: Ciey 1315. P.: Cileiris 1005. Deutsch Sillers. Silius, I. II, 3414, und noch 3 mal.

Ein Cajus Silius kämpft gegen die aufrührerischen Trevirer anno 21 n. Chr. Die Zwischenform Cileiris macht immerhin Bedenken. 4 Silly in Frankreich.

---

[1]) So erklärt sich wohl auch die Endung Ritzingen an Stelle des schon in der Tab. Peut. beglaubigten Ricciacum durch die Zwischenform Ritzigen? Zum Namen: P. Riccius Celer, I. V, 7733.

86. **Tincry.** B.: Dinc raha, Tinkracha, Tinkirica, Tinkerey, alte Formen aus einem Polyptichum der Abtei Mettlach. Stumpf a. a. O., 1018, Tinquerei.

Tincillius nach Holder ein Personenname, von dem er ein gegebenes, seiner Lage nach nicht näher bezeichnetes Tincilliacus ableitet; es braucht dies nicht das unsere zu sein. Aus Tincilliacus mochte vor der Erweichung des c Tincliacus — Tincriacus geworden sein. Dazu würden die germanisierten Formen Dincraha, Tincracha völlig passen. R für c hat hier nichts befremdendes. Vgl. Crepiacum = Clichy.

87. **Thury.** B.: Finagio de Turei 1316. Turus, I. V, 2430, 4088, 4881. — Von Taurus leitet den Namen d'Arbois ab, vgl. H. S. 57, 67, 71, 74. 5 Thury in Frankreich.

88. **Trémery.** B.: Tremerey 1404. Deutsch Tremerchen. Tremellius bei d'Arbois, S. 628, zu Ortsnamen Tremilly, Haute-Marne.

Tremilly sollte man auch hier erwarten, vielleicht lässt sich Trémery erklären aus den hier früh anzusetzenden german. Einflüssen. Tremerchen statt Tremelchen; vgl. sub 2 Antilly—Enterchen. Letzteres hat allerdings nicht auf die romanische Form zurückgewirkt, aber Tremerchen war ausweislich der Flurname einst völlig germanisiert, was von Antilly nicht anzunehmen ist[1]). Jedenfalls deutet die deutsche Form »chen« bestimmt auf altes (i)acum.

89. ***Vallières.** B.: Valeriae 1181. Wallerias 1053 vom bekannten Namen Valerius oder von vallarium wie Plantières = plantarias.

Die Form Valerias — Acc. pl. eines Personennamens — ist für Ortsnamenbildung nichts seltenes. Vergl. Aube. Ausgeschlossen ist die Ableitung von Vallis nicht, aber ebenso ist mit Unrecht bezweifelt worden (Houzé), dass Valeriae oder Valerias Vallières geben k ö n n e. Vergl. Macerias = Maizières! 6 V. in Fr.

90. **Vigy.** B.: Vigiacum 691. Vidiacum 715. Cajus Vibius Pausa, Consul 43 v. Chr. Vibius I. II, 4970; III, 3370; V, 6645 und allenthalben noch ganze Colonnen voll Vibius im Index.

Der Umlaut b in g vor kurzem i entspricht durchaus den Entwicklungsgesetzen der französischen Sprache, wie oben gezeigt ist. Vergl. S. 5, Note 1.

91. ***Vitry.** B.: Vitriaco 1033. Von Victorius I. III, 5833. Ortsname Victoriacus mehrfach in Frankreich, d'Arbois 334. Wichterich, Rh.-Pr., = Victoriacum, Marjan a. a. O. 14 Vitry in Frankreich.

Der Ort heisst amtlich Wallingen, weil Durival (Déscription de la Lorraine) Vitry mit Vallange identifiziert. Die beiden Namen bezeichnen ganz verschiedene Orte. Der Gemeindebann von Wallingen besteht heute noch aus den Unterabteilungen Vitry, Vallange und Bevange. Der Kataster der Gemeinde enthält allenthalben verstreut deutsche Flurnamen, wie Kesler, Stoque, Rossegarde, Nordbert, Le petit und le grand quiselle (an der Orne) und Cheffry (Schäferei). Vitry hatte sicher einst eine deutsche Namensform, die freilich noch nicht ermittelt zu sein scheint. Vallange ist ein abgegangener Ort, wie in Vitry wohl bekannt.

92. **Vry.** B.: Virei 1184. Vireium 1205. Virius I. X, 7806 und noch 50 mal. Die deutschen Lothringer nennen den Ort noch jetzt Ferich oder Verich.

[1]) Siehe Anhang I.

Andere Ortsnamen scheinen mir weniger sicher auf Personennamen zurückzuführen. Am wahrscheinlichsten Narien (Gemeinde Ancy), das aus Ariano entstanden sein könnte. Doch ist die Endung anum hier nicht üblich.

Solgne könnte vom keltischen Personennamen Sollos kommen, etwa von Sollinium oder Sollonium. P.: Soigne, 1327.

Chesny, ein Ort am Wald, scheint ganz deutlich Casnetum; doch erwähnt Holder einen kelt. Personennamen Casnus.

Fêves heisst (B.) 1232 Favia, aber da es 1138 Fabros, 1127 (P.) Faber heisst, so scheint die Zurückführung auf Fabius, Fabiae ganz unsicher, ja unwahrscheinlich, und die Ableitung von Fabri vorzuziehen.

Schliesslich sei erwähnt, dass vor d'Arbois schon Houzé die Ortsnamen sub 1, 7. 31, 33, 34, 43, 45, 53, 55, 66 auf röm. Personennamen, freilich meist auf Cogn., zurückführte, bei andern die Möglichkeit andeutete, aber doch die Ableitung von kelt. Appellativen meist vorzog.

d'Arbois will auch den Namen Metz auf Mettiis zurückführen und dieses von dem Personennamen Mettius ableiten; es dürfte ihm hierin nicht zu folgen sein. Der römische General Mettius ist wohl ebenso eine legendäre Personifikation des Namens Mettis, wie Arenus, Maurus Namen sind, mittelst deren sich das frühe Mittelalter die unverstandene Benennung porte des Arènes, pont des Morts zu erklären suchte.

Der Name dürfte vielmehr von Medio kommen, dass in Mediomatricae, wie in dem allenthalben in kelt. Landen vorkommenden Mediolanum enthalten ist und wohl Siedlung oder vielleicht Feld bedeutet. Das mittellateinische medium planum, im Sinne von planities, könnte sich vielleicht aus dem Keltischen herleiten lassen.

Von den vorerwähnten Ortsnamen sind also mit grosser Wahrscheinlichkeit etwa 92 auf einen römischen oder keltischen Personennamen zurückzuführen.

Diese Ortsnamen sind aber über Lothringen sehr ungleich verteilt; es fallen nämlich 75 auf einen gleich näher zu beschreibenden Bezirk um Metz und der Rest auf das übrige Lothringen, deutsches und französisches Sprachgebiet zusammengenommen.

Der mit unseren 75 Ortsnamen besetzte Bezirk lässt sich aber etwa so beschreiben: Man zieht einen Kreisbogen von 20 km Abstand von Metz vom rechten Moselufer nördlich von Metz über Osten und Süden, bis man wieder an die Mosel gelangt. Der nordöstliche Quadrant dieses Kreises greift schon ins deutsche Sprachgebiet ein; dennoch enthält er viele unserer Ortsnamen. Er entspricht ungefähr dem alten Metzer Bezirk = le haut chemin.

Der übrige Teil des Kreisbogens umschliesst das Seillethal und die Höhen östlich bis zur französischen Nied, das alte Saulnois und das Land zwischen Seille und Mosel; rechnet man hierzu einen Streifen am linken Moselufer, zwischen dem Fluss und dem Plateaurand, zwischen Horimont und rupt du Mad (vergl. den alten Bezirk Val de Metz), so hat man das Terrain, auf dem diese 75 Ortsnamen vorkommen, einen Bezirk, der ziemliche Ähnlichkeit mit dem pays Messin aufweist[1]).

Da dieser Terrainabschnitt sich auch ziemlich mit dem früheren ersten Archidiakonat des Bistums Metz zu decken scheint[2]), so haben wir hier augenscheinlich einen pagus der alten Civitas Mediomatricorum, und zwar den zentralsten, auf den die alte heilige Keltenfeste Divodurum Mediomatricorum entfiel, vor uns.

Es ist bekannt, dass die alten civitates Galliens sich mit den Bistümern, die pagi mit den Archidiakonaten zu decken pflegen[3]).

B.

Unter den patronymisch benannten Orten, die offenbar mit dem Suffix acus gebildet wurden, finden sich aber auch einige, die durchaus nicht mit den unter *A* besprochenen zusammengeworfen werden können; sie verdienen eine besondere Besprechung, zumal den Bedingungen ihrer Entstehung bisher noch nicht so, wie sie es verdienen, nachgegangen worden ist.

Es sind das solche, die einen germanischen Personennamen enthalten.

Diese Ortsnamen sind nicht auf eine Stufe zu stellen mit solchen Lokalbezeichnungen, in denen ein possessivisches Adjektivum, mittelst der Form acus von einem german. Personennamen gebildet, in Urkunden des Mittelalters vorkommt, ohne dass dies auf die Form der aus den Personennamen abgeleiteten Ortsnamen einen Einfluss hat.

Wenn es heisst in fine Dodonaca oder fundus Gebalciacus, und der Ortsname ist dennoch Doncourt, Geblingen geworden, so hat man es offenbar mit einer archaistischen Leistung des Urkundenschreibers zu thun.

Anders sind die hier gemeinten Fälle gelagert.

---

[1]) Vergl. Wolfram, Beilage zur Allg. Zeitung, 1897, No. 118.

[2]) Mitteilung des Herrn Archivdirektor Dr. Wolfram.

[3]) Jahn, Gesch. der Burgunder. Blumenstock, Die Entstehung des deutschen Immobiliar-Eigentums. Innsbruck, 1897.

Es liegen um Metz, und zwar meist im Nordosten (haut chemin):

Charly. 1495 Chairley, offenbar Caroliacum. An Carillius ist wohl nicht zu denken. — Charly liegen auch in den Départements Aisne, Cher, Rhône.

Ennery. B. 898 Hunneriaca villa. P. 775 Hunnenega fine. 1067 Uneriche. 1065 Anerey. Hier liegt der Name Hunnerich allem Anschein nach zu Grunde (das Schwinden des H fällt auf), schwerlich ein keltoromanischer Personenname.

Jury. 1376 Gerei, B. 1179 Girei, P. Gar, Gero — Förstemann, Personennamen, 472. Vergl. Gersheim, Gersweiler. — Jury, Département Aisne.

Marly. 745 Miriliacum, 952 Marleium, B. Marold, Marbod sind germanische Personennamen, von denen eine Koseform Maro, Marilo wohl herzuleiten ist. Vergl. Marlenheim, Marlenreuth, Marlach, Mehring, Marbach, Marl. In Frankreich bei Marly regelmässig die alte Form Marliacum.

Sey. 745 Sigeium. Sigo — wohl Koseform, die eine grosse Anzahl Personennamen bedeuten kann: Siegfried, Siegbert etc. Aber auch die (nicht hypochoristische) Form Sigo, Sikko kommt vor. Förstemann, S. 1086.

Vany. 1300 Varney — deutet auf Varno. Warin, Förstemann, Personennamen, S. 1264. Warinbert, Varinfried, Warincheri (Werner) u. a. Vergl. Warnsdorf, Warnhofen, Warnbach. Auch Warsberg i. Lothr. 1204 = Warnesperch; wegen V statt W vgl. Vannecourt, Warnugo 777, Warnecuria 1293 L.

Woippy. 1123 Guapeium. Wappo. Wappersdorf 3mal in Bayern. Wappenschwil in der Schweiz = Waldoprechtes wilare.

Eine gleiche Bewandnis muss es mit Frémery (Fremerey anno 1505) haben, das von Freimar abzuleiten ist, wie Freimersheim und Frimaricort, aber mittels des Suffixes acus; wohl auch mit Berlize — Berilo. B. Burlixe 1442, Berolitia für Beroliacum wäre nicht ohne Vorgang. H. S. 14. Cubriacum = Cublize.

Sehen wir hier germanische Personennamen mit dem selben Suffix behaftet wie oben die keltoromanischen Namen [1]), so kann auch Borny, 960 Burneu, 1182 Burnacha sowohl von Bornacus wie von Burnacus herrühren, also ebensogut vom germanischen Borno (vergl. sieben Bornheim) als vom kelt. Burnus. (Bornago in Ober-Italien, F.)

Es entsteht die Frage, ob diese Ortsnamen aus der römischen oder fränkischen Zeit stammen. Dieselbe beantwortet sich trotz des germanischen Personennamens schwerlich im Sinne der zweiten Alternative. Denn nicht nur als Laeti, auch als freie Grundeigenthümer scheinen Germanen schon in römischer Zeit in Gallien zugelassen worden zu

[1]) Es ist noch zu bemerken, dass diese Ortsnamen nie dicht beisammen liegen, sondern zwischen die Ortsnamen keltoromanischen Ursprungs schachbrettförmig eingestreut erscheinen.

sein. Dazu kommt folgende Wahrnehmung: Es giebt Ortsnamen dieser hybriden Bildung auch im deutschen Sprachgebiete, wo sich in der deutschen Form die Endung acus noch jetzt erkennbar erhalten hat.

So finden wir Soetrich, 977 Sinteriacum, das wohl von Sinthar, (Förstemann, Personennamen, 1106) als Sinthariacum abgeleitet sein muss. Sollte diese romanische Form sich in dem von Franken weithin besetzten Gebiete haben bilden können, ohne eine germanische Nebenform — sodass ein Name auf ich daraus wurde, wie Metternich u. a. in der Rheinprovinz? Dieser Fall ist nicht einmal vereinzelt.

Wallerchen bei Busendorf hiess anno 1179 Valdraca, also doch wohl Waltheriacum! So auch 1319 Waldrik — aber auch Waldringa (vergl. Ricciacum = Ritzingen), das dann wieder in romanischer Form als Vandreching erscheint, wie Tremerchen 1510 als Tremerchin. Um die beregte Frage zu prüfen, müsste die Verbreitung solcher Ortsnamen näher ermittelt werden. Sie fehlen in Frankreich durchaus nicht. So heisst Oeuilly (Aisne) 1133 Williacum; Wary, ebenda, 1101 Waldriacus; Bouffignereux im IX. Jahrh. Wulfiniaci rivus.

Schon d'Arbois, S. XVII, erwähnt eine Villa Daccugnaca = Dacconiaco von Dacco, Koseform für Dagaricus oder Dagobert oder einen ähnlich beginnenden Personennamen; Childriciagas und Teodeberciaco; es ist aber nicht festgestellt, wie diese Orte, wenn sie noch existieren, jetzt heissen, ob bei ihnen der endgültige Ortsname von acus herrührt, oder ob, wie bei dem Orte Doncourt, trotz jener Adjectivform, die übliche Form fränkischer Herrensiedlungen durchgedrungen ist.

Klar ist jedenfalls soviel, dass diese Namen auf y (hierzu auch Vremy — Virmiez — wohl vom selben Personennamen wie Wirmingen —) mit den Orten auf ville, court etc. durchaus nicht in eine Linie gestellt werden können.

C. Naturnamen.

Zu diesen Ortsnamen kommen als solche, die wohl schon vor der germanischen Ansiedelung bestanden, folgende descriptiver Natur für die oben umschriebene nähere Umgegend von Metz in Betracht. Sie sind fast alle bereits erklärt:

1. Ars. 889 Villa Arcus — wohl von den Bogen der Wasserleitung. 892 Villa Arcs.

2. Blory. 1261 Bloru, schwerlich Blanc rupt, wie Uibeleisen meint; eher Gelbfluss von blâvos, urkeltisch gleich gelb. — Vergl. Zeitschrift für romanische Philologie, XVIII., S. 433.

3. Colombey. 1336 Colombiers = Columbarium.

4. **Corny.** 1336 Cornetum.

5. **Féy.** 893 Fagit = Fagetum (Béfey = Bellum fagetum).

6. **Maizeroy.** 1312 Maixeroit, und

7. **Maizery.** 1252 Maiseri, beide gleich Maceretum von Maceriae, Einfriedigung, wovon auch

8. **Maizières.** 1218 Masières.

9. **Malroy.** 1128 Mallarey von Malaretum.

10. **Montoy.** Montoy = Montetum.

11. **Norroy.** 960 Nogaredum = Nucaretum.

12. **Novéant.** Noviandum, keltisch: Neuburg.

13. **Orny.** 1178 Ornei von Ulmetum.

14. **Pommerieux.** Pommariolae.

15. **Pontoy.** 1128 Pontois, Pontetum, das ist das Brückchen an der Römerstrasse nach Duodecim.

16. **Pournoy.** 1331 Prenoit, XIV. Jahrh. Prunici; 1429 Prenoy = Prunetum.

17. **Sorbey.** 1178 Sorbeiacum i. e. Sorbetum.

18. **Verny.** 1320 Wergney — von Gwern, kelt. Erle.

19. **Vaux.** Vallis.

20. **Vigneulles.** Vineolae.

Hierzu dürfte auch zu rechnen sein:

21. **Queuleu.** 985 Cuclido, also Cuculetum: aber von welcher der dreifachen Bedeutung des Wortes cuculus — Vogel, Strauch oder Gewand? Doch wohl von Cuculus = Nachtschatten.

Von diesen Ortsnamen ist, soweit sie keltische Wurzeln enthalten, klar, dass sie aus der vorgermanischen, überhaupt aus sehr alter Zeit stammen, — andere, die von Umfassungsmauern (maceriae) herzuleiten, mögen wohl Verwüstungen aus der Zeit der Barbareneinfälle ihren Namen verdanken und werden, als Lokal-Benennungen, nicht viel jünger sein. Die Form etum möchte ich gleichfalls in der Regel auf die römische Zeit zurückführen.

Manche solche Ortsnamen, wie Villare, scheinen vorhanden gewesen und, je nachdem frühzeitig ein Germane den Ort gewann, auch seinen Namen aufgenommen zu haben, z. B. Retonféy = Reitonis fagetum (vergl. Reitenbuch in Franken).

Die Namen auf aticum gehören wohl eher dem Mittelalter an, so auch die auf ariae; obwohl auch solche Namen schon auf der Peutingerschen Tafel erscheinen, z. B. Longaticum, Tabellaria. Wo aber aticum ein Gefälle bedeutet: Vasaticum = Voisage, ist ein Zweifel über mittelalterlichen Ursprung wohl nicht möglich.

Von den von Uibeleisen besprochenen Ortsnamen dieses Bereiches dürften ausserdem noch Belle tanche = bellum stagnum; Bérupt = bellus rivus; Gorze = gurges (?); Hauterive = alta ripa; Plesnois = planetum oder platanetum oder statt prunetum; Prayel = pratellum; Rozerieulles = rosariola; Sommy = sommetum; Monts und Vigny, wenn es von vinetum kommt, möglicherweise schon vor der germanischen Besitznahme entstanden sein. Auch die Ortsnamen Villers ohne germ. Personennamen davor können hierher gezählt werden[1]).

III.

Welches ist nun das Alter der Ortsnamen der Gruppe *A*? Sie können in ihrer vorliegenden Form erst nach der römischen Eroberung entstanden sein.

Ihnen allen liegen ja römische Geschlechtsnamen oder latinisierte keltische Namen zu Grunde.

Die Ansicht d'Arbois', dass die so benannten Landgüter schon vor den Römern im Besitze der keltischen Aristokratie waren, aber ihre Benennung erst der Einführung des Grundeigentums durch das römische Recht und der römischen Katastrierung verdanken, hat etwas Überzeugendes, seine Zweifel an dem Bestehen eines Individualeigentums in Gallien an Grund und Boden in vorrömischer Zeit erscheinen begründet; wegen des Näheren sei auf die mehr citierte Arbeit d'Arbois' verwiesen.

Unsere Ortsnamen müssen aber auch für älter als die germanische Besitznahme Galliens angesehen werden.

Auch wenn die Bildung von Ortsnamen dieser Form in der nächsten Zeit nach dem Einbrechen der Franken aus sprachlichen Gründen nicht ausgeschlossen wäre, die von den fränkischen Kriegern in Besitz genommenen Ländereien erhielten Benennungen, die einen ganz andern Typus aufweisen[2]).

Soweit die gallisch-römische Aristokratie aber im Besitz ihres Grund und Bodens blieb, hatte sie doch gewiss keinen Anlass, ihre Besitztümer umzutaufen. Nicht nur wird jede Familie stolz gewesen

---

[1]) Siehe Anhang II.

[2]) Vgl. meine Abhandlung »Fränkische und alemannische Siedlungen in Gallien«, bes. 5. Kapitel.

sein, den Namen ihrer Vorfahren in der Benennung ihrer ererbten Ländereien fortleben zu sehen; die nationale Vorliebe für Römisches, die sehr entschieden sich äusserte — man vergleiche nur z. B. wie geringschätzig Sidonius Apollinaris sich über die »septipedes patroni« äusserte — musste auch einen romanischen »Königsgenossen« Antrustionen, deren es ja gab, wie aus der lex Salica in ihrer Bestimmung über das Wehrgeld eines solchen erhellt, veranlassen, Ländereien, die ihm der König etwa verliehen haben sollte (in der Regel werden aber doch Franken solche erhalten haben), ihre altehrwürdigen Namen zu belassen.

Was die Ortsnamen der Gruppe *C* anlangt, so ist im allgemeinen dieselbe Annahme prägermanischer Bildung begründet, wie schon oben erörtert worden ist.

Betrachten wir nun die Gruppierung aller der besprochenen lothringischen Ortsnamen.

Ein Blick auf die Karte ergiebt, dass die meisten dieser Ortsnamen sich in der näheren Umgebung von Metz befinden, im untern Seillethal und auf den Höhen zwischen Mosel und Nied sich geradezu häufen, während die Ortsnamen im Norden und Nord-Osten germanisch sind, im übrigen aber ringsumher wenigstens in sofern ein germanisches Gepräge tragen, dass ihr erster Teil einen germanischen Personennamen enthält, dem ein ville, court, villers und ähnliches angehängt ist[1]).

Um Metz kommen Orte dieser Kategorie nur äusserst wenig vor, im Seillethal auf ziemlich weiten Strecken gar keine.

Auch die Ortsbezeichnung Villers kommt hier, charakteristisch genug, ohne vorstehenden Personennamen vor. Villers-Plesnois, Villers-l'Orme, Villers-Laquenexy, Villers-Bettnach; wie auch von den vier Féy das eine ganz ohne Zusatz, das andere als Béfey, das dritte als Bonfey und nur eines als Retonféy erscheint[2]).

Innerhalb dieser Grenzen finden wir neben Ortsnamen vorgermanischen Gepräges nur die nachstehenden Ortsnamen vom Typus der Herrensiedlungen der Franken im romanischen Sprachgebiete: Flanville, Grimmont, Landremont, Libauville (abg. Ort), Loiville, Noisseville (Noassivilla), Plappeville (Plaplivilla 1130), Rétonfey (Reitonis fagetum), Sécourt, Semécourt (875 Semaricort), Tignomont, Vaudreville. Endlich Hauconcourt (1128 Harloncourt), das schon jenseits der Grenze des einstigen deutschen Sprachgebiets zur Zeit seiner grössten Ausdehnung liegt. Von germanischer Sippensiedlung ist, da Godinga villa von Bouteiller wohl irrig als Goin bestimmt ist, nur der Name Amelange

[1]) Vgl. Wolfram, Jahrbuch für lothr. Gesch., Jahrgang 1893. S. 234.

[2]) Siehe Anhang.

zu erwähnen, dem Paulus hohes Alter abspricht, und la Fristote, abgeg. Ort, Fristoz 1444, Freistorff 1490, B. südlich von Metz bei Augny(?), der wohl auf die Abtei Freisdorf hinweist.

Dieser Umstand tritt in sein rechtes Licht, wenn wir erfahren, dass im Süden und Westen des Metzer Landes das Verhältnis der fränkischen Herrensiedlungen (ville etc.) zu den mit acus gebildeten Ortsnamen ein völlig umgekehrtes ist (siehe Seite 79).

IV.

Es liegt auf der Hand, dass die heute noch so zahlreichen Ortsnamen, gebildet mit der Endung acus oder iacus im Anschluss an einen Personennamen, früher im französischen Sprachgebiet noch häufiger gewesen sein müssen.

Nicht nur die Ortsnamen, die bereits ein christliches Gepräge tragen, sondern mehr noch die so zahlreichen und zum Teil in den besten Lagen sich vorfindenden Ortsnamen jenes halb germanischen, halb romanischen Gepräges, die wir als fränkische Herrensiedlungen auf gallischem Boden erkannt haben, müssen eine grosse Anzahl ähnlich gebildeter älterer Ortsnamen verdrängt haben.

Wir dürfen uns wohl ohne Übertreibung den grössten Teil des alten Galliens mit einem Netze solcher Ortsnamen bedeckt denken.

Hier um Metz hat sich (wie übrigens auch anderwärts, z. B. in der Gegend von Angoulême) eine Scholle Landes in ihrer uralten Benennung durch besondere Umstände intakt erhalten.

Es mag bemerkt werden, dass auf diese Anhäufung vorgermanischer Ortsnamen in hiesiger Gegend schon mehrfach, namentlich von Döring und Witte, hingewiesen worden ist.

Es könnte nun die Annahme nahe liegen, dass in dieser Zuweisung fast des ganzen anbaufähigen Landes an eine nicht sehr grosse Anzahl von Personen — die damit doch wohl ebenso als Herren dieser Gutskomplexe bezeichnet wurden, wie die germanischen Gründer jener halbgermanischen Namen aus fränkischer Zeit — die römische Eroberung Galliens zum Ausdruck gebracht worden sei.

Allein von einer Hingabe des gallischen Bodens an die römische Aristokratie ist uns nichts bekannt; eine Depossedierung der unterworfenen gallischen Völker ist auch gar nicht anzunehmen.

Caesar hatte alle Ursache, die Gallier vielmehr zu schonen, und aus dieser schonenden Behandlung erklärt sich die rasche Unterwerfung nicht nur, sondern auch Assimilierung Galliens, die bei einem so grossen volkreichen Lande mit kriegerischen tapferen Einwohnern so über-

raschend erscheint, dass schon die alten Schriftsteller darüber ihr Erstaunen aussprachen. Man vergleiche die treffenden Bemerkungen Strabos, Lib. IV, Kap. IV, 2.

Caesar hatte die Gallier rasch durch verhältnismässige Milde zu gewinnen gesucht, er, der mit so furchtbarem Lakonismus von den germanischen Völkern der Usipeter und Tenctrer meldet, wie er diese 430 000 Köpfe zählenden Stämme vernichtet habe.

Auch Veteranenkolonien wurden später nur in beschränktem Masse errichtet — mit den kleinen Landkomplexen, die diese Krieger zugemessen erhielten, haben die hier behandelten Güter, die oft von der Grösse eines heutigen Gemeindebannes waren, ohnehin nichts zu thun. Spuren einer Centuriateinteilung, wie stellenweise in Ober-Italien, kommen in Gallien kaum vor. Damit soll natürlich das Ansässigwerden italischer Familien in Gallien nicht bestritten werden, aber im grossen Ganzen scheint keine Enteignung des Besitzes stattgefunden zu haben.

Eine noch jüngere Ansiedlungsschicht in Gallien, die von Läten, meist germanischer Abkunft, hat mit der Bildung fraglicher Ortsnamen auch gewiss nichts zu thun. Wie diese Kolonien benannt wurden, ist wohl kaum festzustellen; Ortsnamen, welche auf diese Lätensiedlungen hinweisen, sind bisher noch nicht ermittelt und dürften es auch nicht leicht werden, denn es liegt nichts näher als die Annahme, dass diese Kolonen, denn das waren die Laeti, von den Franken nicht viel anders als die gallischen Kolonen behandelt wurden, und gerade sie dürften vor allen Andern fränkischen Grundherren zugewiesen worden sein, ihre Sitze also unter den Herrensiedlungen zu suchen sein, von denen ich in meiner erwähnten Schrift, S. 43 ff., gehandelt habe.

Die römischen Namen stehen dieser Ansicht über das Alter der so benannten Siedlungen nicht entgegen; die frühe Annahme solcher seitens der Gallier ist hinreichend erwiesen; schon im Jahre 70 nach Christus heisst der Führer einer gallischen Empörung Julius Tutor; übrigens sind doch sehr viele der unsern Ortsnamen der Klasse *A* zu Grunde liegenden Personennamen keltischer Abstammung oder von Cognomen hergeleitet, die sich jeder zulegen konnte.

Hettner hat in der Westdeutschen Zeitschrift. 1883, S. 7 ff., nachgewiesen, wie die verschiedensten Eigenschaften und Dinge zu Cognomen verwendet und besonders in Belgica daraus in ganz eigentümlicher Weise gentilicische Formen gebildet wurden [1]).

---

[1]) Vgl. auch die jüngst erschienene Abhandlung von Keune: »Die Romanisierung Lothringens.« Metz 1897. S. 19 u. ff.

Wir dürfen also wohl annehmen, wie dies auch d'Arbois de Jubainville gethan hat, dass diese Landgüter zumeist in den Händen der vorrömischen Besitzer blieben. Er nimmt aber an, dass diese Besitzer sich öfters römische Geschlechtsnamen zuzulegen pflegten [1]). Die Verteilung dieser Komplexe ist so, dass dieselben ja wohl früher zahlreicher gewesen sein mögen, also kleiner als die Bezirke der jetzigen Bänne der fraglichen Ortschaften, indem eine wohl nicht allzugrosse Zahl ähnlicher Ortsnamen verschwunden sein mögen, aber doch auch so, dass Bezirke mit zahlreichen kleineren Besitzern — vici — dazwischen kaum in nennenswerter Anzahl verschwunden sein können. Dass es in Gallien kleinen Grundbesitz gab [2]), soll natürlich nicht bestritten werden.

Mit den sogenannten Latifundien — die, wie die fisci der mittelalterlichen Urkunden aus ganzen Reihen solcher Güter, oft in verschiedenen Teilen des Landes, zusammengesetzt waren, — sind diese »fundi« ohnehin nicht zu verwechseln.

Ist das Gesagte aber richtig, so müssen wir, da die Benennung das Gebiet eines jeden dieser Grundkomplexe jeweils einem Einzigen als Besitzer zuzuweisen scheint, uns bereits das vorrömische Gallien, namentlich auch unsere Gegend, als unter einer Aristokratie von Grundherren in einem Masse aufgeteilt denken, die für das übrige Volk nur verhältnismässig wenig übrig gelassen hat.

Dass die gallischen civitates aber in der That eine streng aristokratische Verfassung hatten, geht aus Caesar de B. G. mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor [3]).

---

[1]) Über die Annahme römischer Namen je nach Verleihung der Latinität oder des römischen Bürgerrechts vgl. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern, Innsbruck 1887, S. 93, Note 1.

[2]) Blumenstock a. a. O., S. 147. Dass übrigens die »possessores«, von denen gelegentlich im Codex Theod. und anderwärts Erwähnung geschieht, nicht kleine Grundbesitzer im heutigen Sinne waren, erhellt doch wohl schon aus dem, was wir von der Landteilung der Burgunder in Sabaudia wissen. Ein Grundkomplex, von dem ein Drittel für eine burgundische Familie samt Gesinde ausreichte, kann nicht weniger gewesen sein, als ein fundus von ziemlicher Ausdehnung, dessen Bewirtschaftung in der besten Zeit schon eine ziemliche Anzahl Knechte, oder auch Colonen beschäftigte.

[3]) Caes. B. G. VI, 13. 15. In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo, nam plebs paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet et nulli adhibetur consilio . . . Sed de his duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum . . . Hi . . omnes in bello versantur atque eorum, ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habent.

Diese Zustände änderten sich unter der römischen Herrschaft keineswegs.

Das römische Rechtsinstitut des Kolonats und der Leibeigenschaft vertrug sich ganz wohl mit den bestehenden thatsächlichen Zuständen und so dürfen, ja müssen wir uns das römische wie das vorrömische Gallien von einem ziemlich dichten Netze von Domänendistrikten bedeckt denken, von Domänen, die in den Händen einer eingeborenen, zum Teil auch römischen Aristokratie, die erstere hervorgegangen aus einer Kriegerkaste und zum Teil wohl auch aus den Druiden, die letztere aus Beamten, Befehlshabern etc., sich befanden.

Dieser Adel ergänzte sich dabei fortwährend aus den Familien solcher Männer, die in den Rat (senatus) der einzelnen civitates gelangt waren, welche die höheren Ämter, sowohl die priesterlichen wie die der inneren Verwaltung, unter sich verteilten.

Diese Ämter scheinen aber früh schon in den betreffenden Familien erblich geworden zu sein, sodass in späterer Zeit die edlen Familien auch »senatorische« hiessen. Dass diese ihre Güter teils durch Leibeigene, teils durch Kolonen bebauen liessen, ist bekannt.

So blieb das Los des Volkes im wesentlichen das gleiche bis zum Untergang des römischen Reichs. Wie es sich in der letzten Zeit gestaltet hatte, geht deutlich hervor aus einer lebendigen Schilderung bei Salvianus, de gubernatione Dei[1]).

Dass übrigens in einigen Teilen Galliens schon vom III. Jahrhundert ab auf dem platten Lande freie Besitzer nicht mehr zu finden waren, wie Digot (Hist. de Lorraine) behauptet, dafür bringt neue Ar-

---

[1]) Salv. a. a. O. V.

21. Inter haec vastantur pauperes, viduae gemunt, orfani proculcantur, in tantum ut multi eorum ad hostes fugiant, ne persecutionis publicae adflictione moriantur, quaerentes scilicet apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt.

38. Et quidem mirari possim, quod hoc non omnes omnino facerent tributarii pauperes et egestuosi, nisi quod una tantum causa est, qua non faciunt, quia transferre habitatiunculas non possunt. (Es ist vorher vom Auswandern zu den Barbaren die Rede.)

Nam cum plerique eorum agellos ac tabernacula sua deserant, ut vim exactionis evadant, quomodo non quae compelluntur deserere vellent, sed secum, si possibilitas pateretur aufferent? . . . Tradunt se ad tuendum protegendumque maioribus, dediticios se divitum faciunt et quasi in ius eorum, dicionemque transcendunt. . . . .

39. Omnes enim hi, qui defendi videntur, defensoribus suis omnem fere substantiam suam priusquam defendantur addicunt, ac sic, ut patres habeant defensionem, perdunt filii hereditatem!

gumente Meitzen in »Siedlungen und Agrarwesen der Ost- und West-Germanen«, Berlin 1895, I. S. 37, 371.

So hart ist das Los des Volkes unter dieser Aristokratie, dass jene, die unter den Barbaren wohnen, sich glücklich preisen.

Betrachten wir die Zustände Galliens, wie sie sich einige Generationen nach dem Untergang des römischen Reichs und der Ausbreitung der Franken über das ganze Land entwickelt haben, so sind wir betroffen, wieder fast ganz die alten Zustände zu finden.

Die Kirche und die Kriegerkaste besitzen das Land, die kleinen Leute müssen nach und nach unter den Schutz Mächtigerer sich flüchten, ganz wie z. Z. Caesars und Salvians, sodass schliesslich sogar die eingewanderten fränkischen Freibauern zu der Stellung der eingeborenen Kolonen hinuntersinken; ihre Beschützer, bald ihre Herren, dienen wieder um die Gunst und den Schutz Grösserer, ja sogar das alte Wort ambactus lebt fort und aus der ambactia wird schliesslich unser »Amt« und das französische »ambassadeur« geht auf dieselbe Wurzel zurück.

Man könnte bei der Betrachtung der Zustände im Karolingerreiche, die mehr und mehr sogar auf die deutschen Länder des rechten Rheinufers sich ausdehnten, meinen, Caesar hätte jene Zustände schildern wollen, und es ist schwer, in den Verhältnissen der Feudalzeit nicht zum Teil das Fortleben oder Neuaufleben uralter gallischer Zustände zu erblicken, wie manche Rechtshistoriker dies ja schon ausgesprochen haben.

Hieran knüpft sich, ohne dass es einer Stellungnahme zu dieser immerhin noch bestrittenen Frage bedarf, ein anderer Ideengang.

Das Feudalwesen ist, wie viel oder wenig in ihm an alten keltischen Überlieferungen fortleben mochte, hervorgegangen aus den Zuständen, die die Eroberung Galliens durch die Germanen, namentlich durch die Franken geschaffen hatte. Dies war nun aber ja einer der letzten, wenn man die Normannen hinzunimmt, der vorletzte einer durch eine unbekannte Anzahl von Jahrhunderten hindurch sich immer wieder erneuernder Einfälle von Völkern arischen Stammes von jenseits des Rheins. Es scheint, dass sie oft genug dieselben Wege wie die Franken genommen haben, das ist an dem unwirtlichen Ardenner Gebirge nördlich und südlich vorbei[1]).

[1]) Von den unterworfenen Rassen, die wegen ihrer grösseren Zahl und aus anderen Gründen den Typus der arischen Eroberer immer wieder rasch aufsogen, insbesondere von den zwei wichtigen Rassen der Crogmagnon und der sogenannten Turanier (Rundköpfe) hier zu reden, würde zu weit führen.

Alle Belgier aber, und Belgier waren die Mediomatriker, erscheinen gegenüber den eigentlichen Galliern als jüngere Ankömmlinge.

Es ist daher wohl nicht zu kühn, das Vorherrschen der Kriegerkaste und deren grossen Landbesitz bei den Galliern und besonders auch bei den Mediomatrikern mit der Thatsache der Eroberungen und der Unterwerfung älterer Einwohner unter Neuangekommene in eine ursächliche Beziehung zu bringen[1]).

Ich denke mir also, dass der Kern der Kolonen und Knechte, welche diese grossen Güter bebauten, nichts anderes darstellt, als die unterworfenen alten Bewohner des Landes, die der siegreiche Kelte sich dienstbar machte. Dass diese Unterworfenen eine ganz andere Rasse waren, als die arischen Sieger, hat Roget de Belloguet in seiner Ethnogénie gauloise, Bd. II, in ausgezeichneter Beweisführung dargethan, wobei er die Litteratur der Römer und Griechen ausgiebig verwertet hat, ebenso, dass der arische Typus in Gallien immer wieder von dem Typus der alten Einwohner mehr oder minder aufgesogen wurde.

Merkwürdig genug, um kurz besprochen zu werden, scheint mir hierbei ein anderer Parallelismus.

Die aristokratische Verfassung Galliens hat augenscheinlich einen erheblichen Einfluss auf ihr rasches Unterliegen vor den römischen Waffen gehabt.

Der Schwerpunkt der gallischen Streitmacht lag bei den meisten Völkerschaften in ihrer Kavallerie, eben den equites. Dies allein ergab schon, dass grosse Ländereien den Rittern zufallen mussten — als Weideland für ihre Pferde u. s. w.

Eine solche Reiterei ist nun ja wohl eine furchtbare Heeresmacht (siehe Magyaren, Sarazenen), aber sie versagt gegen eine entschlossene Infanterie, wenn diese discipliniert, gut bewaffnet und gut geführt ist — dies erhellt deutlich aus dem misslungenen Angriff des Vercingetorix auf Caesar. B.: Gall. VII, 67. Dieselbe Stelle lässt aber auch den Wert des gallischen Fussvolkes in keinem besonders günstigen Lichte erscheinen: es tritt gar nicht handelnd hervor, 80000 Mann Infanterie gehen ohne Kampf nach Alesia.

Man kann nicht sagen, dass dies nur der Überlegenheit der römischen Kriegskunst zuzuschreiben sei. Nie waren die Legionen Caesars vielleicht näher daran, geschlagen zu werden, als in der Schlacht gegen die Nervier und ihre Bundesgenossen. Und hier muss

[1]) Auch das Vorwalten grosser Grundherrschaften, benannt nach Personennamen mit dem Suffix ow in Russland bringt Meitzen in Beziehung mit einem vorhergehenden Eroberungsakt. II, S. 266.

doch dem feindlichen Fussvolk ein mächtiger Anteil am Kampfe beigemessen werden. B. G. II, 23.

Lässt dies nicht den Schluss zu, dass die Masse des niederen Volkes bei den meisten Völkerschaften Galliens von geringer Begeisterung belebt war? Auch der Verzicht auf eine levée en masse dürfte dahin ausgelegt werden. B. G., VII, 75.

Auch Strabo rühmt die kriegerische Tüchtigkeit der Gallier, aber besonders die der Reiterei [1]), weniger die des Fussvolkes. L. II, C. IV, 2.

Und was wäre natürlicher, als dass bei dem geknechteten niedrigen Volke nicht derselbe Geist herrschte, wie unter dem Adel?

Finden wir nun diese Nachteile der einseitig bevorzugten Reiterei und damit eine Herabminderung der Wehrkraft nicht genau so im fränkischen Reich? Ist es nicht auffallend, wie gering bereits dessen militärische Widerstandskraft im IX. und X. Jahrhundert gegenüber den Normannen-Einfällen hervortritt? So scheint es, dass das Ausbreiten einer Nation von Eroberern auf Kosten einer unterworfenen Rasse mit der Zeit zu einer Einbusse von Freiheit für die minder begüterten Angehörigen des erobernden Volkes selbst führt und damit schliesslich mit einer Herabsetzung der Widerstandskraft des ganzen Volkes verbunden zu sein pflegt. Die Germanen, die Gallien und so viele andere römische Provinzen unterwarfen, waren ein freies Bauernvolk; sie sind es aber nicht immer geblieben und sie haben es zum Teil schwer büssen müssen: wie rasch erlagen doch z. B. die Sachsen in England dem Einfall der thatkräftigen Normannen.

V.

Ein Blick auf eine Karte zeigt uns, dass wir in der Umgebung von Metz, was die Natur der Ortsnamen anlangt, ein Stück alten Galliens vor uns sehen, eine mässige inselartige Scholle, umflutet von einer Menge von Ortsnamen wesentlich andern Klanges und, besonders auffallend, anderer Endung. Diese sind, wie eine nähere Prüfung ergiebt, wesentlich neuerer Bildung. Ebenso fällt aber auch auf, dass diese letztgenannten Ortsnamen unter sich wieder in zwei Gruppen

[1]) Ihre zuverlässigsten Elemente aus den Unfreien kämpften wahrscheinlich mit den Rittern zu Pferde.

Ich möchte das schliessen aus der Einrichtung der Trimarchisia, wie sie von den Galetern bekundet wird, wo immer ein Ritter zwischen 2 Knappen focht; daher (tri = drei, Mark = Pferd) die Bezeichnung.

Diese Knappen waren natürlich wie Kampf-, so Zeltgenossen ihrer Herren, woraus die verdorbenen Griechen gegen die Kelten Beschuldigungen herleiteten, die ich nicht, wie Contzen, acceptieren, sondern mit Roget verwerfen möchte.

zerfallen, in eine augenscheinlich germanische und in eine zweite, die aus französischen Ortsnamen besteht.

Betrachten wir uns zunächst die Zusammensetzung und die Verteilung der ersterwähnten Gruppe.

Die Ortsnamen auf ingen, über deren Sinn als patronymische Bezeichnung ernste Zweifel wohl nicht mehr bestehen und deren Bedeutung als die Spuren freier germanischer Volkssiedlungen, nach Stamm-, Gau- und Sippen-Einteilung ich in meiner Arbeit »Siedlungen etc.« ausführlich erörtert habe, ziehen sich von Lommeringen über Rosslingen, Bevingen, Wallingen, Kluingen, Russingen, Mondelingen, Hagendingen, Talingen, Hessingen, Niedingen, Ebingen, Wieblingen, Morlingen, Rollingen in einem grossen Bogen im Norden und Nordosten um das Gebiet von Metz herum und fallen höchst bezeichnender Weise ziemlich mit der bisher ermittelten Grenze des deutschen Sprachgebietes zur Zeit seiner grössten Ausdehnung zusammen.

Wenn letzteres an einigen Stellen nachweislich über diese Linie bisweilen nicht ganz unbeträchtlich hinaus sich erstreckt, so kann dies ganz wohl aus dem Umstande erklärt werden, dass die deutsche Sprache eine geraume Zeit lang die Neigung hatte, um sich zu greifen, nicht, wie in Lothringen schon vor mehreren Jahrhunderten, sich zurückzuziehen.

Heutzutage ist diese rückgängige Bewegung gegenüber nicht nur den romanischen Sprachen, sondern an fast allen Grenzen des deutschen Sprachgebietes zu bemerken; schon längst ein Augenmerk und eine Sorge für alle vaterländisch gesinnten Deutschen.

Diese ingen-Linie betrachte ich als die Grenze, bis zu der in einem zu ermittelnden Zeitpunkt eine germanische Massenansiedlung stattgefunden hat, und zwar, wie ich am mehrfach erwähnten Orte ausgeführt habe, eine solche von ripuarischen Franken, wenn diese auch im Süden des heutigen Deutschlothringens dabei auf Alemannen gestossen sein dürften, die, später mit fränkischen Siedlern vermischt, in den Flurnamen wie im Dialekt der Bevölkerung ihre Spuren bis in die Gegend von Rollingen und Silbernachen zurückgelassen zu haben scheinen.

Über meine Vermutung, dass und wie diese Ansiedlung um die Mitte des 5. Jahrhunderts zu Stande gekommen sein dürfte, verweise ich auf meine erwähnte Arbeit [1]).

[1]) Siedlungen, S. 27 ff.

Sehr beachtenswert scheint dabei der Umstand, dass diese germanischen Siedlungen, welche so weit nach Westen übergreifen[1]), gerade die Strasse von Metz nach Süden — Delme, Dieuze — einerseits und nach Westen — Reims — andererseits freilassen.

Dieses Freilassen der rückwärtigen Verbindungen weist, wie ich schon in meinen »Siedlungen« andeutete, darauf hin, dass diese germanische Ansiedlung vor dem Untergang der römischen Herrschaft in Gallien stattfand, da nur damals die Verbindung durch das Einschieben germanischer Siedlungen bedroht oder gestört erscheinen konnte, nicht aber im Reiche des Chlodwig und seiner Nachfolger.

Wenn Wolfram[2]) darauf hinweist, dass die Linie Metz—Decempagi befestigt und besetzt gewesen sein möge, so pflichte ich dem gerne bei; dass dieser Abschnitt durch Natur und Kunst aber so fest war, dass er einem gewaltsamen Angriffe der Alemannen Widerstand leisten konnte, möchte bezweifelt werden. Dagegen muss unbedingt zugegeben werden, dass eine so bewehrte Front wohl geeignet war, die Ansiedlungen der Eindringlinge in verödetem Lande in einer gewissen Entfernung zu halten. Dass auf einigen Abstand östlich der Linie Metz—Marsal im Laufe des V. Jahrhunderts sich Alemannen wirklich niederliessen, scheint sehr wahrscheinlich.

Dass aber diese Alemannen-Siedlungen sich als verhältnismässig schmaler Streifen zwischen den festen Plätzen Trier und Metz hindurch nach Norden tief ins heutige Luxemburg hinein erstreckten, scheint mir eine unnatürliche Annahme; auch scheinen die alemannisch zu deutenden Flurnamen auf matt (ma), bühl (bille) nirgends über die alte Grenze Luxemburgs, welche mit jener Rosslingen—Hessingen ziemlich zusammenfällt, hinauszugehen.

Die Rheinfranken dürften diese Alemannen noch vor Chlodwig aus dem südlichen Lothringen verdrängt haben; von ihrem Vordringen ins römische Gebiet rührt aber jedenfalls die Abgrenzung der Sprache auf der Linie Maiweiler—Wieblingen—Lommeringen—Longwy her. Die Alemannen blieben aber auch weiter südlich wohl nur zum Teil als Unterworfene zurück und die Natur der Sache führt dazu, die Siedlungsnamen auch im südlichen Lothringen dem siegreichen Volke zuzuschreiben, dessen Sippen sich dort niederliessen.

Dass es eine Volkssiedlung war, die sich hier auf dem südlothringischen Plateau seitens der Ripuarier vollzog, beweisen meines Er-

[1]) Noch bei Montois-la-Montagne ist ein »Manceberg« = Mannsberg.

[2]) Jahrbuch für lothr. Gesch. V[2], S. 235.

achtens die Ortsnamen [1]) (auf ingen); auch könnte man auf den deutschen Namen des Donon, »Frankenberg«, verweisen.

Diesen kann man recht wohl verstehen als Bezeichnung jenes letzten Ausläufers der Hoch-Vogesen, der noch von fränkischen Volkssiedlungen berührt wird, nicht aber im Anschluss an fränkische Herrensiedlung, die ja östlich und westlich das ganze umliegende Gebiet weithin bedeckt.

Hierzu kommt noch ein nicht zu verwerfendes Zeugnis, eine freilich nicht leicht zu entwirrende, aber doch nicht zu unterschätzende Quelle, die Tradition!

Ich denke dabei an die mittelalterliche Erzählung vom Herzog Hervis von Metz, deren ältere Version wohl in die Zeit des X. Jahrhunderts zurückreicht. Hiernach hatten die Wandres oder Hongres das Land überzogen und belagerten Metz. Hervis verlangt Hülfe vom König Pipin in Montloon (Laon), als von seinem Lehensherrn. Sie wird verweigert und nun geht Hervis zu Anseis, König von Köln, und bietet ihm die Oberherrlichkeit über sein Land an, wenn er ihm Hülfe bringt. Dies wird angenommen. Anseis schlägt sein Lager 4 lieues östlich von Metz, bei Ancerville sagt eine Handschrift, Hervis und Anseis schlagen vereint die Feinde: Hervis fällt, Anseis bemächtigt sich der Stadt Metz.

Die Erzählung, welche nach Prost die Sitte des X. und XI. Jahrhunderts schildert, geht natürlich auf viel ältere Ereignisse zurück. Wenn sie auch die verschiedenen Ereignisse, die dem Ganzen zu Grunde liegen mögen, noch mehr durcheinander zu werfen scheint, als das Nibelungenlied, so ist sie, wie dieses, doch nicht ein reines Gemische müssiger Erfindungen.

So enthält sie z. B. die Nachricht von der umfangreichen Spoliation der Kirche durch Karl Martel zum Zweck kriegerischer Rüstungen. Dies entspricht durchaus einem geschichtlich beglaubigten Vorgang.

Sollte nicht dem Barbareneinfall unserer Erzählung, gegen den statt des natürlichen Beschützers und Oberherrn im Westen ein deutscher König von Köln angerufen wird, ein wahrer Vorgang zu Grunde liegen?

Nehmen wir dies an, so haben wir so ziemlich das, was hier aus ganz andern Thatsachen gefolgert worden ist.

---

[1]) Warum ich diese nicht von den unterworfenen Alemannen herleiten möchte, darüber siehe: Siedlungen, Seite 9, 20 und 37; im südlichen Lothringen finden sich auch noch so echt rheinfränkische Ortsnamen wie Burscheid und Walscheid.

Der Herr im Westen, der den Metzern nicht helfen will oder kann, war der römische Staat, resp. sein Vertreter in Soissons; zwischen Laon und Soissons ist ja kein grosser Unterschied; der König von Köln ein ripuarischer Frankenkönig — es hat seither nie wieder Könige in Köln gegeben. Die Barbaren konnten dann nur Alemannen sein.

Die Hunnen kommen nicht in Frage, da die Ripuarier ihnen gezwungen folgten und mit ihnen bei Châlons gegen ihre salischen Stammesgenossen kämpften. Der Einfall der Vandalen und Alanen aus dem Anfang des V. Jahrhunderts noch weniger; damals blieb Metz ja noch ungestört römisches Territorium.

Aber für die Zeit nach der Mitte des V. Jahrhunderts ist dies nicht mehr gewiss; die so nahe Ansiedlung der Germanen lässt Zweifel aufkommen. Ein Hülfszug von Ripuariern würde in der Gegend von Ancerville einen Metz bedrohenden alemannischen Feind wirksam in seiner Rückzugslinie bedroht und gezwungen haben, sich gegen den Heranziehenden zu wenden; damit wäre dann der Übergang von Metz an Chlodwig mit dem ganzen Ripuarier-Reich in einfacher Weise erklärt. Metz wäre in eine Art Schutzverhältnis zu den Rhein-Franken getreten, die deshalb sein Gebiet schonten und schützten, aber auch bis nahe an die Stadt besiedelten.

Prost, der durchaus geneigt ist, diesem Zuge der Tradition einen historischen Kern beizumessen, hätte also ganz recht gesehen, wie bei einem so feinen Beurteiler ohnehin zu vermuten stand[1]).

VI.

Rings um Metz liegen, soweit nicht germanische ingen uns aufstossen, über eine gewisse Entfernung hinaus eine grosse Anzahl von Orten der Art, die ich als fränkische Herrensiedlungen bezeichnete[2]) — charakterisiert durch Endungen in ville, court, villers etc.

Diese erstrecken sich weit nach Westen und Süden, wie die Übersichtskarte I zu meinem citierten Buche ergiebt.

Um die Verhältnisse des Metzer Landes hinsichtlich der Häufigkeit der prägermanischen und postgermanischen Ortsnamen mit denen des französischen Sprachgebietes zu vergleichen, denken wir uns einen Kreisring in 20 km Abstand von Metz und von 10 km Breite gezogen, beginnend bei Bettainvillers im NW., über Westen und Süden nach

---

[1]) Vergl. Prost, Etudes sur l'histoire de Metz. Les Légendes. 1865. S. 390 ff., a. a. O., S. 57.

[2]) Fränkische und alemannische Siedlungen. Kap. 5.

Vittoncourt im SO., wodurch wir vom romanischen Sprachgebiet, wie es zur Zeit der grössten Ausdehnung des Germanischen begrenzt war, ein Stück abschneiden, dessen Fläche etwa dem von uns untersuchten Gebiete um Metz entsprechen wird.

Auf diesem Gebiete finden wir leicht über 70 Ortsnamen jener hybriden Bildung, die wir für fränkische Herrensiedlungen halten müssen, um Metz nur ein Dutzend; dagegen von Ortsnamen, die die Spur der Endung acus aufweisen, deren wir oben aus dem Metzer Lande eine so grosse Anzahl zu erörtern hatten, finden wir hier kaum über ein Dutzend.

Auch romanische Ortsnamen descriptiver Natur scheinen mir in jenem Kreisring nicht eben häufig zu sein.

Das Verhältnis ist also vollkommen umgekehrt[1]. Wie ist das zu deuten?

Hier ist es von entscheidender Bedeutung, wie wir diese Ortsnamen uns entstanden denken.

Die Thatsache der Anhäufung von prägermanischen Ortsnamen um Metz geht mit aller Deutlichkeit schon aus der Karte hervor, welche Witte seinem Buche »Deutsche und Keltoromanen in Lothringen« beilegte.

Da er aber auch die Orte auf ville, court etc. mit germ. Personennamen im ersten Teil im grossen Ganzen für Besitzungen solcher Keltoromanen ansieht, welche eben germ. Personennamen angenommen haben, so erscheint für ihn die Grenze zwischen den prägerman und postgerman benannten Orten von ganz anderer Bedeutung.

Für ihn ist Alles rein romanisch besiedeltes Land, und wenn man frägt, warum bei Metz die prägermanischen Personennamen erhalten blieben, so wird man versucht zu glauben, hier hätte vielleicht weniger Verheerung geherrscht, oder jene Orte seien Neuanlagen, etwa auf Grund von Rodungen.

Ein solches Verschontbleiben gerade der näheren Metzer Umgegend ist aber in keiner Weise wahrscheinlich; die reiche Umgebung von Metz, das mehrfach bestürmt worden sein dürfte, von den Hunnen sogar eingenommen wurde, ist nicht glaubhaft. Anderseits war für so über-

[1]) Auf dem Plateau westlich vom »Val de Metz« ist das Verhältnis ähnlich wie weiter westlich; insbesondere aber scheint das ganze Gebiet von Toul und Verdun, wovon nur ein kleiner Teil in jenen »Kreisring« fällt, dicht besetzt mit Ortsnamen auf ville, court, mont etc. Da findet sich auch der alte merkwürdige Name eines Lehenshofes »Malberg« bei Morlaincourt und ein Wald von Hesse. Von Verdun nun steht durch die Vita S. Maximini fest, dass es sich gegen Chlodwig aufgelehnt hatte!

aus zahlreiche Rodungen gewiss kein Raum mehr, die Zeit auch für massenhafte Neugründung durch Romanen wahrlich nicht günstig. Es ist auch zu beachten, dass die Ortsnamen auf ville, court auf die Zeit vor dem VIII. Jahrhundert zurückgehen müssen. Als Karl Martel im VIII. Jahrhundert seine Krieger in grossem Masstabe mit Kirchengut belehnte, wurden diese »Reiterlehen« entschieden in anderer Weise (wahrscheinlich unter Nachsetzung des Personennamens) benannt; sonst würde sich die Begrenzung des Verbreitungsgebietes jener älteren Namen nicht erklären lassen. Karl Martel verlieh doch wohl nicht nur in dieser Begrenzung Güter.

Nach meiner Ansicht, die ich in meinen »Siedlungen« in mehreren Kapiteln begründet habe, sind aber die ersteren Ortsnamen Siedlungen von fränkischen Kriegern, denen der König Land und Leute, sei es Leibeigene, sei es Kolonen, überliess.

Diese Ansicht ist von Gröber[1]), Heyk[2]) und Wolfram gebilligt worden.

Was also hier den fränkischen Kriegern verliehen wurde, waren Domänen von der Art der villae, wie wir sie im Metzer Lande kennen gelernt haben, nur erhielten sie neue Benennungen.

Wo Vollfreie in grösserer Zahl hausten, oppida, castra, vici, burgi, derartige Orte wurden begreiflicher Weise an diese Krieger nicht vergeben. Dies hätte dem von mir a. a. O., S. 61, besprochenen Zwecke nicht gedient, wäre auch mit der Schonung für Freiheit und Eigentum der Einwohner Galliens, wie sie die Franken, besonders die Salier übten, nicht vereinbar gewesen[3]).

Dagegen kann es ohne erhebliche Schmälerung des Besitzes für die römischen Grossgrundbesitzer dennoch nicht abgegangen sein.

Wie sollten auch die senatorischen Familien von den siegreichen Saliern eine Immunität erlangt haben, auf die sie selbst formell freiwillig in der Lugdunensis zu Gunsten der von ihnen aus der Sabaudia ins Land gerufenen Burgunder verzichteten[4]).

Die von den fränkischen Kriegern besetzten Grundkomplexe, dorfartige Anlagen oder Gehöfte von Kolonen oder Leibeigenen bevölkert (villae — curtes), hatten also wohl meistens vorher Bezeichnungen, die,

[1]) Zeitschrift für roman. Philologie, XVIII, S. 440 ff.

[2]) Litteraturblatt für germ. und roman. Philologie, XVII, S. 195.

[3]) Solche Orte bekamen erst viel später in der Zeit des ausgebildeten Lehenswesens einen Seigneur und ihre Benennung nach ihm. — Damit, glaube ich, beantwortet sich die von Gröber, Zeitschr. für roman. Philologie, XVIII, S. 446, aufgeworfene Frage, warum châtel, vic und bourg niemals mit vorgesetztem Personennamen vorkommen. (Ausnahmen sind sehr selten: Hattonchâtel).

[4]) Vgl. Jahn, Geschichte der Burgunder, I, S. 407, 433 ff.

ähnlich wie die Orte im Metzer Lande, auf die romanischen Grundherren Bezug hatten, mochte nun diese Bezeichnung bereits zum Eigennamen geworden sein oder nicht.

Auch von diesen Herrensiedlungen ist also ein gewisser Kreis um Metz freigeblieben, daher das so häufige Vorkommen der älteren Namensformen. Das Bild, das hieraus sich ergiebt, ist also folgendes:

Was von dem mächtigen Gebiete der Mediomatriker um die Mitte des V. Jahrhunderts noch nicht abgerissen war, das wurde in der zweiten Hälfte im Norden und Osten bis auf wenige Wegstunden von Metz von germanischen Volkssiedlungen eingenommen. Die Scheidelinie zwischen Romanen und Germanen dürfte wohl in der ersten Zeit durch eine Waldzone gebildet worden sein, deren Reste, wie mir scheint, noch jetzt sich auffinden lassen, und zwar wie folgt von Süd nach Nord durch Ost:

Staatswald von Amélécourt, Wald von Lesse und Neufcher, Bois blanc, Gehölze um Chémery, Staatswald von Remilly, Gehölze bei Rollingen und Morlingen, Wald von Kurzel, Wald von la Luë [1]) und die ganze Waldzone zwischen Haiss und Charleville, Sergentwald, Wald von Vigy, Champion und weiter hinab zur Mosel.

Zur Begründung der Annahme, dass alle diese Waldungen einst zusammenhingen, könnte ich mich auf das Terrain — meist Plateaus, Wasser-Scheiden ohne grössere Orte und dgl. — berufen, allein für die Strecke von der Rotte an bis zur Mosel liegt ein direkter Beweis vor; es ist dies eine Urkunde Heinrichs II, dd. Frankfurt 12. Januar 1018 [2]), worin dieser seinem Schwager, Bischof Theodorich von Metz, das Recht der Waldnutzung (das forastare) an einem Walde schenkt, dessen Verlauf wie folgt beschrieben wird:

Von einem Punkte der oberen Seille an, wohl von der Einmündung des Seebachs, an diesem hinauf bis Dodeismes, von da zwischen Tincry und Moncheux hindurch und den Bach Stampenei — es muss der Didelbach sein — hinab bis zur Französischen Nied, an dieser bis zur Einmündung der Rotte hinab, die Rotte hinauf, und nach Diedersdorf und nördlich nach Edelingen (Delinga), dann über einen Punkt, der Heisterbach (?) heisst, zur Deutschen Nied (Iten) und diese hinab bis zum Einfluss in die Französische Nied gegenüber Nortchen. Von Nortchen nach Mitchen und nach einer villa Herede(?), nach Ruppigny und an der Beuvotte hinab bis Argancy. — Quandam silvam his limitibus terminatam, heisst es im Text.

[1]) La Luë — früher Leu, offenbar von Loo, Lohe = Wald.

[2]) Den Hinweis auf dieselbe danke ich Herrn Archivdirektor Dr. Wolfram.

Ueber die Grenze der germanischen d. i. fränkischen Volkssiedlung hinaus wurde nun im Laufe der Zeit auch das südliche und westliche Gebiet mit einem mässigen Abstande von fränkischen Herrensiedlungen in Anspruch genommen[1]), ein Bezirk von immerhin nicht unbeträchtlicher Grösse aber um die Stadt herum blieb davon so ziemlich, man darf wohl annehmen völlig verschont.

Die wenigen Ortsnamen vom Typus der Herrensiedlungen können, ja müssen fast in der Zeit entstanden sein, da Metz, was gleich nach Chlodwigs Tod eintrat, Residenz eines Merowinger Fürsten, endlich Hauptstadt Austrasiens wurde.

Dieser freigebliebene Bezirk verdient also in mannigfacher Richtung nähere Beachtung.

Zunächst scheint diese günstige Behandlung der civitas Metensis zu beweisen, dass dieses Gebiet auf friedlichem Wege unter die Herrschaft der Franken kam. Nimmt man an, dass es als ein Bestandteil resp. Vasallenstaat des ripuarischen Königreichs an Chlodwig gelangte, so erklärt sich diese Begünstigung seitens der Ripuarier wie seitens Chlodwigs sehr leicht, sie ist ein Gegenstück zu dem Freibleiben des Gebiets der ripuarischen Volkssiedlungen (ingen) in Lothringen von salischen Herrensiedlungen (heim)[2]).

Dieser friedliche Übergang von Metz an die Ripuarier und demnächst an das Reich Chlodwigs lässt uns auch verstehen, dass Spuren römischer Munizipalverfassung in Metz sich bis ins VI. Jahrhundert erhalten konnten; denn »Theodemund, praesidium civium«, erwähnt in einem Briefe der Gogus an Bischof Peter von Metz[3]), ist doch wohl als ein solcher Magistrat zu deuten.

Auch die Gewerbthätigkeit scheint sich zum Teil durch die drangvolle Zeit des V. und VI. Jahrhunderts hindurchgerettet zu haben; insbesondere scheint die in römischer Zeit hoch entwickelte Tuch-

[1]) Dass diese Herrensiedlungen westlich und südlich von Metz stattgefunden haben nach denselben Grundsätzen, wie jene weiter westlich, scheint nicht zu bezweifeln; dass sie aber nicht schon vor dem formellen Übergang des ripuarischen Reiches an Chlodwig (um 510) begonnen haben können, möchte ich nicht gerade behaupten.

Jedenfalls fanden hier vorzüglich Niederlassungen von Rheinfranken statt, wie ich bereits in meinen Siedlungen, S. 49, im Hinblick auf die scharfe Abgrenzung der neustrischen und der austrasischen Gruppe dieser »Herrensiedlungen« andeutete (a. a. O. S. 48).

[2]) Vgl. meine »Siedlungen«, Seite 28—42.

[3]) Wolfram, Die älteste Kathedrale in Metz, Jahrbuch f. lothr. Gesch., 1892[2], S. 246.

fabrikation[1]) in der bedeutenden Tuchmanufaktur sich forterhalten zu haben, die im mittelalterlichen Metz in Blüte stand[2]).

Dieser freigebliebene Bezirk zeigt uns ferner, wie etwa sich die Nomenklatur im nordöstlichen Gallien ohne die fränkische Landnahme gestaltet haben würde und hat uns oben schon Gelegenheit gegeben, die sozialen Verhältnisse des römischen Galliens näher zu erörtern.

Endlich fällt dieser Bezirk, wie es scheint, so ziemlich mit dem Umfang des alten pays messin und damit mit dem des ältern pagus Mettensis zusammen[3]).

Diese Grenzen hat aber auch die französische Verwaltung respektiert, sie haben auf die Bildung des Arrondissement Metz Einfluss gehabt, und da die Grenze dieses Arrondissement zum Teil im Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 der neuen deutsch-französischen Grenze zu Grunde gelegt wurde[4]), so sehen wir in der heutigen Reichsgrenze die uralte Grenze der fränkischen Landteilung unter den Franken wieder als politische Grenze zum Vorschein kommen — ein Vorgang, der, so seltsam er erscheint, durchaus nicht einzig in der deutschen Geschichte dasteht, wie an anderer Stelle vielleicht noch erörtert werden wird.

Nicht den geringsten Wert aber haben diese Untersuchungen vielleicht dadurch, dass sie zeigen, wie auf diesem Wege neues Material für die Beurteilung der Art und Weise der Landteilung zwischen Franken und Römern herbeigebracht werden kann, besonders wenn ähnliche Untersuchungen für das ganze Gebiet des fränkischen Reichs angestellt würden, wozu einen Anstoss gegeben zu haben dem Verfasser zu grosser Befriedigung gereichen würde[5]).

---

[1]) Keune a. a. O., S. 43.

[2]) Westphal, Gesch. d. Stadt Metz, I., S. 146.

[3]) Ein Umstand, auf den mich Herr Archivdirektor Wolfram hinwies. Vgl. Beilage zur Allg. Zeitung 1897, No. 118.

[4]) Derselbe bezieht sich auf die Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871, die im Art. 1 die West- und Südwestgrenze des Arrondissements Metz und die Westgrenze des Arrondissements Saarburg als massgebend erklären.

[5]) Herr Professor Dr. Gröber hatte die besondere Güte, bei der Correktur besonders der beiden ersten Abschnitte mir mit seinem Rate beizustehen, wofür ich demselben meinen wärmsten Dank ausspreche; ebenso möchte ich bei diesem Anlasse den Leitern der Münchener Hof- und Staats-Bibliothek, der Strassburger Universitäts-, der Metzer Archiv- und der Stadt-Bibliothek für ihr freundliches Entgegenkommen meinen besten Dank abtragen.

ANHANG.

I. Ennery und die sub A besprochenen Ay, Flévy und Trémery bilden mit Hauconcourt den kleinen Bezirk, der bis an die Gemeindegrenzen von Argancy an Metz heranreicht, und für dessen einstige Zugehörigkeit zum deutschen Sprachgebiete, wie auch bezüglich noch mancher anderer Ortschaften, ich in meinen Siedlungen, S. 103 ff., auf Grund der Flurnamen des Katasters eingetreten bin: im Gegensatz zu Witte, der diese Orte in seiner Schrift »Zur Geschichte des Deutschtums in Lothringen« als nie germanisiert hinstellt.

Ich wollte damit nachweisen, einerseits, dass das deutsche Sprachgebiet die Grenzlinie der massenhaften »ingen« im allgemeinen nicht weit überschritten habe, wie ich das Seite 27 behauptet hatte; andererseits im Laufe dieser Untersuchung prüfen, ob die Bestimmung der einstigen, für das Deutsche günstigsten Sprachgrenze durch Witte a. a. O. nicht eine Berichtigung erheische.

Auf diese Feststellungen nun bezieht es sich zweifellos, wenn Witte in der Zeitschrift für Geschichte des Ober-Rheins, Jahrgang 1894, S. 329, schreibt:

> »Schiber projiciert die in solchen Quellen gefundenen Materialien in eine viel zu frühe Zeit zurück; damit verbindet sich in Ermangelung besserer Beweismittel eine ganz unstatthafte Behandlung der Ortsnamen. Durch die Kombination dieser beiden Fehler ist Schiber zu dem entsprechenden Schlusse gekommen, Argancy sei im 9. Jahrhundert deutsch gewesen.«

»S. 104« citiert der Herr Berichterstatter!

Nun, Seite 104 steht einmal das nicht; sondern nachdem noch eine Bedingung vorausgeschickt ist:

> »Darnach wäre im 9. Jahrhundert Argancy wenigstens an der Sprachgrenze gelegen, wenn diese offenbar keltische Gründung nicht selbst germanisiert war.«

Das ist also etwas wesentlich Anderes.

Von Materialien, die dem Kataster entnommen sind, ist hier keine Rede — die Stelle ist also offenbar nur exemplikativ für die falschen Schlüsse, die aus fehlerhafter Methode sich **entsprechend** ergeben müssen.

Was nun diese Fehler anlangt, so habe ich die Germanisierung unserer Orte nur in die Zeit vor dem 15. Jahrhundert zurückdatiert (Seite 74, Note 1). Eben desshalb deute ich Seite 104 vorsichtig und bedingt an, dass hier möglicherweise ein Anhaltspunkt für eine nähere Datierung zu finden sei.

Ferner was die »mangels besserer Beweismittel herangezogenen« Ortsnamen betrifft, so habe ich allerdings geglaubt, dass für einmal deutsch gewesene Orte auch eine germanische Namensform existiert haben müsse. Diese suchte ich zu erfahren und gab sie in Klammern an. Als Beweismittel genügten mir die Flurnamen vollauf. Soviel wegen der behaupteten Fehler der Methode!

Was nun das Resultat anlangt, das der Leser sich ohne weitere Ausführung logischer Weise entsprechend unrichtig zu denken hat, so will ich nur erwähnen, dass Witte in seiner Schrift »Das deutsche Sprachgebiet in Lothringen in seinen Wandlungen,« Stuttgart 1894, genau zu dem gleichen Ergebnis gelangt, dass die oben genannten Orte und manche andere von mir zuerst als früher deutsch bezeichnete Orte wirklich einst deutsch waren!

II. Die Ortsnamen villa sowohl als villare, sofern der betreffende Ortsname nicht durch einen mit ihm verbundenen Personennamen, fast immer germanischen Ursprungs, ein mittelalterliches Gepräge angenommen hat, rechne ich zu jenen, die für sich die Vermutung des Ursprungs in der Zeit vor der fränkischen Landnahme haben.

Diese villaria scheinen früher wohl, ähnlich wie jetzt, durch Hinweise auf ihre Lage bestimmt worden zu sein, aber ohne einen besonderen Namen zu führen. Dies ist die Ansicht Gröbers und Kornmessers, der ich mich durchaus anschliesse. Wenn dagegen Kornmesser[1]) die schweizerischen und schwäbischen wyl und weil sich zu villa in demselben Verhältnis stehend denkt, wie weiler zu villare, so ist dies kaum zutreffend.

Die Schweizer wyl sind vielmehr in den alten Urkunden fast ausnahmslos villare, insbesondere wenn die Dokumente über das XII. Jahrhundert zurückdatieren. Studer, in seinen Schweizer Ortsnamen, Zürich 1896, giebt für 44 Ortsnamen auf wyl die alte Form villare. Die wenigen Fälle, wo die älteste Form wil ist, datieren alle aus dem XIII. oder Ende des XII. Jahrhunderts. Bezüglich der schwäbischen weil dürfte es ebenso sein. Die in Baden und Ober-Elsass oft vorkommenden Ortsnamen auf weier sind ebenfalls fast ohne Ausnahme (nur Riedweier im Ober-Elsass heisst Riedwiger) auf villare zurückzuführen, wie sich aus Stoffel, Dict. top. de la Haute-Alsace und aus dem Ortsverzeichnis des Grossherzogtums Baden, Karlsruhe 1886, ergiebt[2]). Wir scheinen somit in Ober-Deutschland nur mit der Verbreitung der villaria, nicht der villae zu rechnen zu haben; die besten und offensten Landstriche sind eben von den volkstümlichen Gewannfluren eingenommen worden; diese entsprechen den von mir als Sippensiedlungen bezeichneten Orten. Die Gebiete der grösseren Villen-Anlagen sind also wohl von Sippensiedlungen besetzt worden, die zum Teil dann wieder fränkische Heime wurden.

Was die Verbreitung der »weiler« anlangt, so hat sich mir seither ergeben, dass dieselbe, wie ich schon in meinen »Siedlungen« vermutete[3]), weit intensiver ist, als sich dies aus »Neumann« für das rechte Rheinufer ergab. Ich fand deren in Baden, incl. weier und einiger weniger weil, ca. 115 mit Personennamen und 12 ohne solche; in Württemberg 294 weiler und etwa ein Dutzend weil, in Bayern 63 weiler und 9 weil.

Hier ist der Ort, eine sehr wichtige Wahrnehmung anzumerken.

---

[1]) Die französischen Ortsnamen germanischer Abkunft, Diss. Strassburg, 1888.

[2]) Die Umwandlung villare, viler, vilr zu wihr in Baden und im Ober-Elsass, zu wyl in der Schweiz scheint, weil ohne Analogon, sprachlich schwer zu erklären — hier sollte nur auf die Thatsache dieser Aufeinanderfolge in den Urkunden des Mittelalters hingewiesen werden.

[3]) Siedlungen, S. 6, Note 1.

Seit dem Erscheinen meiner »Siedlungen« ist das grosse Werk von Meitzen: »Siedlungen und Agrar-Wesen der West- und Ost-Germanen« erschienen. Hier stellt der Verfasser auf Grund der von ihm im ganzen erwähnten Siedlungsgebiet durchforschten Flurpläne fest (Bd. I, S. 434):

»Sie (eine derartige Teilung, wie sie bei diesen Weilern vorkommt) lässt sich nur so denken, dass ein Machthaber, der die ganze Flur besass, dieselbe nach seinem Ermessen teilte, einem Ermessen, dem sich jeder zu fügen hatte.«

Derselbe findet auch, genau wie ich für das linke Rheinufer, für die »Weilergebiete« Schwabens »das fruchtbare Main- und Tauberthal ausgeschlossen« (S. 440):

»Alle diese nördlichen Weilergebiete stehen hinter den neben ihnen liegenden Gebieten der volkstümlichen Gewanndörfer erheblich zurück.«

Also ganz wie ich es in Lothringen für die »ingen« im Gegensatz zu den »weiler« feststellte[1])!

Die erfreuliche Bestätigung dessen, was ich auf ganz anderm Wege gefunden hatte, liegt auf der Hand.

Bemerkenswert ist auch, wie Meitzen in Nord-Frankreich die Gewanne, denen er das Eingreifen fränkischer Grundherren in die Bodenverteilung ansieht, südlich bis zur Loire und westlich bis Châteaudun gehen (I, S. 559), also genau dasselbe Gebiet bedecken lässt, wie die von mir als Resultat der ersten der Eroberung folgenden Landnahme betrachteten Ortsnamen auf ville, court etc.[2])

Dieses ganz unerwartete Zusammentreffen von Untersuchungen auf verschiedenster Grundlage dürfte die gewonnenen Resultate erheblich vertrauenswürdiger erscheinen lassen.

Eine merkwürdige anthropologische Bestätigung, dass die Terrains, welche mit den grundherrlichen Weilersiedlungen bedeckt sind, von der germanischen Einwanderung in geringerem Masse betroffen wurden als die fruchtbaren Thalflächen, finde ich bei Auerbach: »Le plateau lorrain«, Nancy 1893, Seite 338.

III. Zur Ortsnamen-Gruppe *A*. (S. 52 ff.) sind noch nachzutragen ausserhalb des Metzer Landes:

*Brettnach. 1179 Britinacha, Britannius, d'Arbois, S. 201.

*Chémery. 1606 Chemeri, deutsch Chemerich. Cammarius, I. X. 2812.

*Moussey. 1288 Muusseys. Mustius, I. VIII, 2949 ff. Vgl. d'Arbois, S. 287.

---

[1]) Siedlungen, S. 66 ff.
[2]) Siedlungen, S. 46 ff.

Die Reliquien des hl. Stephanus im Metzer Dome.

Mitgeteilt von **H. V. Sauerland.**

In der ganzen Welt bekannt ist »das wunderthätige Blut des hl. Januarius« im Dome von Neapel, das dort, in einer Seitenkapelle in zwei Gefässen aufbewahrt, durch sein rasches Flüssigwerden an bestimmten Tagen — nämlich am 1. Sonntage des Mai, am 19. September und am 26. Dezember — den gläubigen Einwohnern jener Stadt die Gunst des Heiligen zusichert, dagegen durch Zögern im Flüssigwerden dessen Ungnade andeutet und kommendes Unheil verkündet. Aber wohl nur sehr wenigen wird es bekannt sein, dass der Metzer Dom bereits vor mehr als 1100 Jahren sich eines ganz ähnlichen Wunders von einem in der Kirche noch viel höher verehrten Heiligen gerühmt hat und dass uns dieser Ruhm des Metzer Domes schon eben damals durch zwei Zeugnisse ersten Ranges bekundet ist, nämlich durch eine Urkunde Karls des Grossen und durch eine Notiz des Geschichtschreibers und Dichters Paulus Diakonus, der zugleich ein Freund jenes grossen Kaisers und des damaligen Metzer Bischofs Angilram gewesen ist.

In der vom X. bis zum XII. Jahrhundert immer mehr erweiterten und mit neuen Zusätzen versehenen St. Clemens-Legende, welche dann endlich um Mitte des XII. Jahrhunderts von dem Verfasser der Gesta Episcoporum Mettensium in die Form von zwei Büchern umgearbeitet worden ist, wird sogar behauptet, dass die Reliquien des hl. Stephanus schon von den Aposteln selber dem hl. Clemens, einem Apostelschüler und erstem Bischofe von Metz, übersandt worden seien.[1]) Viel glaubhafter als dieser erst in sehr später Zeit entstandene Zusatz zur Clemens-Legende ist die bereits vor Ende des VI. Jahrhunderts von dem Bischofe und Geschichtschreiber Gregor von Tours gebrachte Nachricht, dass bei der Erstürmung und Zerstörung der Stadt Metz durch die Hunnen unter König Attila am Ostersamstag (8. April) des

---

[1]) Vergl. Gesta Episcoporum Mettensium in Monum. German. Scriptores. t. X, pg. 537, cap. 17.

Jahres 451 einzig und allein das Kirchlein (Oratorium) des hl. Stephanus unverletzt geblieben sei[1]). Leicht begreiflicher Weise hat dann dieser schlichte und ganz glaubhafte Bericht in der Folgezeit, insbesondere in den Bearbeitungen der Servatius-Legende[2]), die wunderlichste Ausschmückung und Vermehrung erfahren.

Natürlich ist uns durch die von Gregor gemeldete Thatsache keineswegs auch schon das gleichzeitige Vorhandensein von Stephanusreliquien in jenem Kirchlein oder in Metz überhaupt verbürgt oder auch nur angedeutet. Die erste sichere Nachricht hierüber haben wir in der schon oben erwähnten Urkunde Karls des Grossen vom 22. Januar 775[3]). Darin preist dieser den Metzer Dom als »die Kirche, in welcher das hochheilige, lebendige Blut des hl. Stephanus zu sehen ist« (ecclesia domni Stephani, ubi suus sacratissimus sanguis vivus esse videtur). Gerade die hochpreisende Art dieser Erwähnung scheint mir die Folgerung zu begründen, dass die genannte Blutreliquie damals nicht erst neuerdings nach Metz gebracht, sondern schon lange Zeit dort vorhanden war. Auch kann diesem gegenüber nicht die Einrede erhoben werden, dass dem Kaiser die Heiligtümer der Metzer Kirche wohl nur wenig und das auch nur vom Hörensagen bekannt gewesen seien. Denn die kaiserliche Familie stand gerade zu Metz in den allernächsten Beziehungen: Metz ist die Ahnenstadt des Karolingischen Herrscherhauses. Somit dürfte es gar nicht unwahrscheinlich sein, dass die vom Kaiser hochgerühmte Blutreliquie schon während der Merowingerzeit nach Metz gelangt ist. Hierfür spricht denn auch noch das andere, ebenfalls bereits oben erwähnte Zeugnis des Paulus Diaconus. In seinem nur wenige Jahre nach Erlass jener Urkunde Karls des Grossen abgefassten Werke über »die Thaten der Metzer Bischöfe« fügt er zu der Nachricht über die (nach ihm schon durch ein Wunder bewirkte) Erhaltung des Stephans-Kirchleins während des Hunnensturmes die Bemerkung, dass »darin das kostbare

---

[1]) Rer. Franc. l. II, cap. 6.

[2]) Vergl. darüber Aug. Prost, Saint Servais in Bulletin et Mémoires de la Société Nationale des Antiquaires de France, 1889, pg. 183—294.

[3]) Mehrfach gedruckt: bei Meurisse, Histoire des Evesques de Metz, pg. 184; François et Tabouillot, Histoire générale de Metz, t. III, Preuves, pg. 15; bei Bouquet, Le Cointe u. a. — Vergl. Th. Sickel, Acta Carolingorum, nr. 36. Die Echtheit der Urkunde ist vielfach bezweifelt und auch noch neuerdings von Lœning in seiner Geschichte des deutschen Kirchenrechts (Strassburg 1878, Bd. II, S. 734) ganz entschieden bestritten worden, aber mit Unrecht. Vergl. Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii, Karolinger, nr. 142 und 174.

Blut des Heiligen unverweslich aufbewahrt war«[1]. Aus diesen seinen Worten scheint mir wenigstens hervorzugehen, dass er der Ansicht gewesen, die Blutreliquie sei schon vor der Ankunft der Hunnen nach Metz in das Kirchlein gelangt. Etwa ein Jahrhundert später wiederholt der berühmte St. Gallener Mönch Notker in dichterischer Sprache, was Paulus in prosaischer gemeldet hatte. In der letzten der vier von ihm zu Ehren des hl. Stephanus gedichteten und dem Metzer Bischof Robert (883—916) gewidmeten Hymnen lautet die fünfte Strophe:

Est domus Mettis Stephani cruore
Sacra, quae tantum superesse diris
Posset Hunnorum gladiis rogisque
Sanguine tuta[2].

Jedoch war die Blutreliquie keineswegs das einzige, was man von dem ersten christlichen Märtyrer im Metzer Dome zu besitzen damals sich rühmte. Denn nach der Halberstädter Chronik hat schon Karls des Grossen (ausserehelicher) Sohn, der Metzer Bischof Drogo (822—855), das Blut des Heiligen samt einem Arme und noch anderen kleineren Leibesgliedern desselben sowie auch noch einen Teil von dessen Kleide in einem Altare des Metzer Domes geborgen[3]. Im nächstfolgenden X. Jahrhunderte hat dann Bischof Theoderich I., ein Vetter des deutschen Kaisers Otto I., während seines fast dreijährigen Aufenthalts in Italien (970—972) ausser vielen anderen Reliquien auch noch solche vom hl. Stephanus für seine Kirche in Metz erworben. Von dem Bischofe von Arezzo empfing er einen Teil vom Blute des hl. Erzmärtyrers in einem kostbaren, mit Gold und Edelsteinen gezierten Glasgefässe, von Papst Johann XIII. auch noch eine Sandale desselben Heiligen[4]. Ausser allem diesem besass man damals im Metzer Dome noch einen von den Kieseln, mit denen der Heilige zu Tode gesteinigt worden war. An dem Steine hafteten angeblich noch Reste des Blutes und der Haare des Heiligen. Gerade von dieser Reliquie wünschte eben damals der Touler Nachbarbischof, der hl. Gerhard (963—994), einen Teil zu erwerben, als er im Begriff stand, seine ebenfalls dem hl. Stephanus gewidmete neue Domkirche einzuweihen, und vermittelst eines recht seltsamen Wunders gelang es ihm denn auch, seinen

---

[1]) beati Stephani levitae et protomartyris situm apud Metas oraculum, in quo ipsius erat pretiosus cruor absque corruptionis labe reconditus. Monum. German. Script.

[2]) Canisius-Basnage, Praelectiones antiquae, t. II, pars. III, pg. 222.

[3]) Monum. German. Scr. XXIII, 86.

[4]) Sigeberti Gemblacensis Vita Deoderici I in Monum. Germ. Scr. IV, 475.

Wunsch zu befriedigen[1]). Ja noch viel weiter, bis zum fernen Sachsenlande hatte sich in jenen Zeiten der Ruhm der Metzer Stephanus-Reliquien verbreitet. Aus Halberstadt, wo Bischof Theoderich I. in seiner Jugend Kanonikus gewesen war, sandte der Bischof Hildeward um die Zeit der Jahre 984—990 an dessen Nachfolger Adelbero II. Boten mit einem Briefe, worin er um einen Teil vom lebendigen Blute des Heiligen bat, das sich im Metzer Dome flüssig in einem Glasgefässe befinde und heller wie die Sonne glänze (in ampulla sole clarius emicando pullulat). Noch heute ist eine Abschrift dieses Briefes in einer dem XI. Jahrhundert angehörenden Pergamenthandschrift erhalten, die ehedem dem Metzer Symphoriankloster eignete und sich heute in der Pariser Nationalbibliothek befindet[2]). Bischof Hildeward empfing denn auch nicht nur von dem Blute des hl. Stephanus, sondern auch noch zwei kleine Glieder und ein Stücklein von dem Gewande desselben, was alles der Metzer Bischof dem Altare entnahm, worin sein Vorgänger Drogo die Reliquien geborgen hatte. Die empfangenen Heiligtümer gelangten nach Halberstadt, wurden dort in feierlicher Prozession eingeholt und, als Hildeward am 16. Oktober 990 seinen neuen Stephansdom einweihte, legte er die Metzer Blutreliquie in den Hochaltar, wo sie denn auch nach der Versicherung des Chronisten wiederholt ihre Wunderkraft erwies[3]).

Ein halbes Jahrhundert später kam nach Metz ein junger gelehrter Benediktiner-Mönch, Sigebert von Gembloux, und wirkte dort etwa 22 Jahre lang (1048—1070) als Vorsteher der Klosterschule von St. Vincenz. Wohl schon in den ersten Jahren nach seiner Ankunft schrieb er das Leben des Bischofs Theoderich I. Darin redet er zweimal von dem wunderbaren, flüssigen Blute des hl. Stephanus im Metzer Dome; das eine Mal, bei Besprechung der Bitte Hildewards, bezeugt er, dass man zu seiner Zeit in Metz noch fest an das wunderbare Flüssigsein der Reliquie glaubte[4]); das andere Mal preist er bei Erwähnung des Domneubaues durch Theoderich I. den früheren Dom als uralten Aufbewahrungsort jener kostbaren Reliquie und citiert dabei einen Vers aus einem alten, heute verlorenen Gedichte, das den

[1]) Widrici Vita s. Gerardi in Monum. Germ. Scr. IV, 498.

[2]) Fonds latin. nr. 5673. — Abgedruckt bei Ph. Labbe, Nova Bibliotheca Manuscr. I, 682, und neuerdings bei Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I, nr. 56.

[3]) Chron. Halberstad. in Mon. Germ. Scr. XXIII, 86; Annalista Saxo ebendort VI, 627 und 636; Sigeberti Vita Deoderici ebendort IV, 468, cap. 9.

[4]) prothomartyris sanguis vera fide creditur pullulare in ecclesia urbis Mettensis, cap. 9.

Ruhm des Domes und seiner Heiligtümer enthalten hat: »Stabat adhuc illo tempore illud antiquae reverentiae oratorium,
Sérvans thésaurúm, quod gémmas vincit et aúrum,
scilicet sanguinis prothomartyris pígnus pretiosum« [1].

Sigebert ist der letzte Zeuge für das Vorhandensein des wunderbar flüssigen St. Stephansblutes im Metzer Dome. Soweit wenigstens meine bescheidene Umschau in den Metzer Geschichtsquellen reicht, giebt es dafür ein späteres Zeugnis nicht mehr. Ob seit Ende des XI. Jahrhunderts die bis dahin geglaubte wunderbare Eigenschaft des Inhalts der Blutfläschlein aufgehört oder sich als irrig erwiesen, ob vielleicht gar die gläsernen Gefässe samt ihrem Inhalt durch irgend einen Unfall verloren gegangen seien — das sind ungelöste und wohl auch unlösbare Fragen. Sicher ist, dass seit dem XII. Jahrhundert als vornehmste Stephansreliquie des Metzer Domes ein in einem goldenen Schrein aufbewahrter grosser Armknochen verehrt wurde, dann ferner ein in silberner Lade geborgener Armteil und endlich ein Stein mit anhaftenden angeblichen Blut- und Haarresten. Eben diese werden denn auch in dem um das Jahr 1246/47 geschriebenen grossen Ordinarius des Domes mehrfach erwähnt [2]). Während der Schreckenszeit der französischen Revolution sind dann auch diese Stephansreliquien — nach mir gewordenen mündlichen Mitteilungen — völlig beseitigt worden. Ob dafür in jüngerer Zeit irgend woher irgend welcher Ersatz beschafft worden sei, das entzieht sich meiner Kunde und liegt übrigens auch ganz ausserhalb des von mir gewählten Forschungsgebietes.

Es bleibt nun noch die Frage zu lösen, wann und woher denn jener Armknochen in den Metzer Dom gelangt sei, welcher darin vom XII. bis zum XVIII. Jahrhundert als vorzüglichste Reliquie verehrt wurde. Darauf giebt der Verfasser der Gesta Episcoporum Mettensium, welcher um Mitte des XII. Jahrhunderts schrieb und nach meinem Dafürhalten ein Mönch der Metzer St. Clemens-Abtei war, eine anscheinend sehr sichere Antwort. Er erzählt nämlich von dem Bischofe Theoderich II. (1005—1047), dass dieser dem hl. Stephan in Metz einen neuen Dom gebaut und dafür aus Besançon einen Arm des Heiligen erhalten habe [3]).

---

[1]) cap. 5.

[2]) Vergl. Aug. Prost, La Cathédrale de Metz, in Mémoires de la Société d'Archéologie et d'Histoire, XVI, 1885, pg. 578—579. — Prost setzt irriger Weise den Text in das XII. Jahrhundert.

[3]) Quadragesimus octavus ascendit ad episcopatum Theodericus, qui monasterium urbis principale sancto Stephano construxit, adepto ipsius brachio a Bisontica civitate. Mon. German. Scr. X, 543, cap. 48.

Indes erheben sich gegen die Richtigkeit dieser Angabe ganz gewichtige Bedenken. Diese sind zunächst ganz allgemeiner Art. Der Verfasser meldet hier zwei Facta, die bereits mehr als 100 Jahre vor Abfassung seines Werkes geschehen sein sollen. Dieses wird aber von W. Wattenbach mit vollem Recht als eine Arbeit gekennzeichnet, welche »voll von Fabeln in der älteren Zeit und auch weiterhin dürftig und ungenau ist«[1]). Dieses Urteil bewahrheitet sich auch sofort bei der ersten von jenen beiden Nachrichten. Der (vorige romanische) Dom von Metz ist nämlich nicht von Theoderich II. gebaut worden, sondern von Theoderich I. (964—984). Jener hat nur den letzten Ausbau dieses Werkes ausgeführt und die Einweihung desselben (am 27. Juni 1040) gefeiert, wie ich demnächst in einem gesonderten Aufsatze ausführlich nachweisen werde. Und mindestens ebenso hinfällig ist die zweite Behauptung über die Herkunft des Armknochens des hl. Stephanus aus Besançon. Schon von vornherein ist es durchaus unwahrscheinlich, dass man in Besançon eine so bedeutende Reliquie überhaupt anderswohin verschenkt habe. Dann aber widersprechen dem auch geradezu die alten Überlieferungen der Besançoner Kirche über deren St. Stephanusreliquien. Von diesen sind mir bereits drei Handschriften, zwei des XII.[2]) und eine des XI. Jahrhunderts[3]), bekannt. Ihr Text[4]) scheint aber einer noch viel früheren Zeit anzugehören. Jedenfalls ist er für die frühmittelalterlichen Reliquienbestände der Kirche von Besançon ein viel älteres und zuverlässigeres Zeugnis als die Gesta Episcoporum Mettensium. Jene Überlieferungen aber melden nur von einem Armknochen (brachium) des hl. Stephanus, der bereits in spätrömischer Zeit dahin gelangt sei, und von einem Teile der Dalmatika und des Blutes des hl. Stephanus, welche beide bereits von dem Erzbischof Bernwin (811—829) im Hauptaltare der Domkirche geborgen seien[5]); sie führen das Gedächtnisfest der Wiederauffindung der Armreliquie am 20. Juli auf die Zeit des Erzbischofs Migetius (c. 660—675) zurück. Auch war Theoderich II. bereits gestorben, als Papst Leo IX. am 3. Oktober 1050 in Besançon den Hauptaltar der dortigen Domkirche einweihte und bei dieser Gelegenheit ausser anderen Reliquien auch

---

[1]) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II[5], 382.

[2]) Bibl. Reg. Bruxell. nr. 198—200. Abgedruckt in Analecta Bolland. t. II, fasc. IV, S. 75—80; Bibl. Nat. Paris. latin. 10844, fol. 33—43.

[3]) Bibl. Reg. Bruxell. nr 207—218, fol. 74[1]—79.

[4]) Grösstenteils hat ihn schon Chifflet, Vesontio II, pg. 32, 38, 101, 133, 163, abgedruckt.

[5]) Chifflet II, 175.

den Armknochen des hl. Stephanus in jenen Altar legte[1]. Somit erweist sich die Nachricht der Gesta über die Einholung jener Reliquie aus Besançon nach Metz als irrig. Woher und wann sie nach Metz gelangt sei, ist und bleibt auch wohl im Dunkeln.

Vielleicht aber gelingt es, der Veranlassung zu diesem Irrtum auf die Spur zu kommen. Jene bereits oben erwähnte Handschrift der Pariser Nationalbibliothek (latin. 10844) enthält nämlich ausser der bereits besprochenen Besançoner Stephanus-Legende eine ganze Reihe von anderen Stücken, die sämtlich auf denselben Heiligen Bezug haben, und zu allen diesen auf dem ersten Blatt als Vorrede oder Widmung den unten als Beilage mitgeteilten Brief eines Besançoner Erzbischofs an einen Amtsgenossen. Zwar ist die Handschrift des ersten Blattes viel jünger als die der übrigen Blätter, denn erstere gehört dem XIV., letztere dagegen dem XII. Jahrhundert an. Auch ist gerade das erste Blatt kein ursprünglicher Bestandteil der ersten Lage (Quaternio), sondern dieser angeheftet. Aber bei näherer Besichtigung ergiebt sich, dass auch gerade das ursprüngliche erste Blatt der ersten Lage fehlt und dass gerade jenes jüngere Blatt dessen Ersatz bildet. Und da dann auch der Text eben dieses jüngeren Ersatzblattes ganz genau als Vorrede zu den übrigen Stücken des Buches passt, so tritt klar und deutlich zu Tage, dass man im XIV. Jahrhundert das stark schadhaft gewordene erste Blatt der Handschrift des XII. Jahrhunderts durch ein neues Blatt ersetzt und darauf den Text jenes ursprünglichen, aber schadhaften Blattes abgeschrieben hat. Wie man aber aus dem Inhalte dieser brieflichen Vorrede ersieht, sind Absender der Erzbischof und das Domkapitel von Besançon und Empfänger Bischof und Domkapitel einer anderen, anscheinend nicht unmittelbar benachbarten Diöcese, die ebenso wie Besançon den hl. Stephanus zum Patron hatte. Dieses passt ganz genau auf Metz. Hier besass man auch von Alters her, wenigstens soweit meine Kunde über die noch erhaltenen Metzer Handschriften reicht, keine Legenden über die Wunderwirkungen des Dompatrons, was wiederum ganz der Aussage der Absender über die Empfänger entspricht. Endlich aber stammt auch die Handschrift aus Metz[2]) und ist erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts an ihren heutigen Aufbewahrungsort gelangt. In Anbetracht dieser Umstände darf man es, wenn auch nicht als sicher, so doch als sehr wahrscheinlich hinstellen, dass die Widmung an einen Bischof

[1]) Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontiff. I, nr. 4238 und 4249. Chifflet II, 205.

[2]) Auf Bl. 1 findet sich der von einer Hand des XVII. oder XVIII. Jahrhunderts geschriebene Vermerk: Collegii Met. Societatis Jesu.

und das Domkapitel von Metz gelangt sei. Es fragt sich nun noch, welcher Besançoner Bischof der Absender und welcher Metzer Bischof der Empfänger gewesen ist. Beide haben nach dem Zeugnisse der Handschrift spätestens dem XII. Jahrhundert angehört. Anderseits kann die Widmung frühestens erst in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts verfasst sein. Wie nämlich die Vorrede besagt, sind es sämtlich Abschriften aus Besançoner Handschriften, die »vor Alter kaum mehr leserlich« waren, welche der Besançoner Erzbischof seinem Amtsbruder »ohne irgend eine Kürzung oder Zuthat« übersendet. Nun findet sich aber darin bei Erzählung der Wunderwirkungen der Besançoner Stephanus-Reliquie gerade an letzter Stelle (fol. 42¹—43) eine bisher ungedruckte Heilung des Dompropstes Lambert, welcher während der Jahre 1016—1031 Bischof von Langres war. Die Art und Weise, in welcher die Erzählung dieses Mannes Erwähnung thut, lässt deutlich erkennen, dass er zur Zeit der Aufzeichnung dieser wunderbaren Heilung nicht mehr unter den Lebenden war. Wenn wir nun auch die in der Widmung enthaltene Versicherung über das hohe Alter der Vorlage nur in sehr abgeschwächtem Sinne für wahr hinzunehmen berechtigt sind, so wird als mögliche früheste Zeit der Widmung doch wohl erst das letzte Drittel des XI. Jahrhunderts erachtet werden dürfen, als mögliche späteste der Schluss des XII. Jahrhunderts. Jedoch findet sich gerade während dieser möglichen Abfassungszeit in der Besançoner Bischofsreihe niemand mit dem Namen Henricus, der ja an der Spitze des Widmungsbriefes steht. Diesen Widerspruch hat der Besançoner Bibliothekar, Herr A. Castan, mit welchem ich schon vor Jahren wegen der Handschrift in Briefwechsel gestanden habe, dadurch zu erklären und zu beseitigen gesucht, dass er annahm, im ursprünglichen Texte habe nur der Anfangsbuchstabe des Namens H gestanden, der dann von dem Abschreiber irrtümlich in Henricus ausgeschrieben sei. Auf Grund dieser Annahme würde dann Henricus in Hugo umzuändern sein, und der zweite (1071—1085) oder dritte (1085—1101) oder vierte (1101—1117) Besançoner Erzbischof dieses Namens wäre der Verfasser des Widmungsbriefes. Jedoch halte ich es für viel wahrscheinlicher, dass der Metzer Abschreiber des ersten Blattes in seiner schon 200 Jahre alten und stark beschädigten Vorlage den Namen des Erzbischofs Ansericus (1117—1134) vorgefunden hat und dann statt dieses für ihn ganz ungewöhnlichen und dazu vielleicht auch ziemlich unleserlich gewordenen Namens den zum Teil in ganz ähnlichen Buchstaben erscheinenden und vielgebrauchten Namen Henricus eingestellt hat. Dann würde der Bischof Stephan

von Bar (1120—1163) der Empfänger der Widmung gewesen sein. Für ihn war ja auch der hl. Stephanus nicht bloss Patron seiner Diöcese, sondern auch noch Namenspatron, und so hatte er doppelte Veranlassung, sich über die Auffindung, Übertragung und Wunderwirkungen der Stephanus-Reliquien zu erkundigen, wie das ja auch der Empfänger der Widmung laut deren Aussage in Besançon gethan hat. Auch entspricht eine solche Erkundigung und die der Besançoner Kirche angebotene Verbrüderung, wovon der Absender der Widmung in deren Schlussworten redet, ganz dem kirchlichen Eifer, der uns von Stephan genugsam bekundet ist. Wenn also, wie ich es für sehr wahrscheinlich halte, Bischof Stephan es gewesen ist, der seinen Besançoner Amtsbruder Ansericus, also im ersten Drittel seiner 42jährigen Pontificatszeit, um Nachrichten über Auffindung, Übertragung und Wunderwirkungen der Stephanus-Reliquien gebeten und dann auch diese erhalten hat, so konnte es sehr leicht geschehen, dass etwa 20—30 Jahre später der Verfasser der Gesta zu der Meinung gelangte, nicht bloss die Berichte über die Wunderwirkungen des Armknochens des hl. Stephanus, sondern auch diese Reliquie selbst sei von Besançon bezogen und, da er wahrscheinlich irgend eine Domweihenotiz vom Jahre 1040 zur Hand hatte, worin die Übertragung dieser Reliquie in den Hochaltar durch Theoderich II. gemeldet wurde, nun auch weiter schloss, dass dieser dieselbe eben damals aus Besançon empfangen habe.

BEILAGE.

Widmungsbrief des Besançoner Erzbischofs (Ansericus?) und seines Domkapitels an den (Metzer?) Bischof (Stephanus?) und dessen Domkapitel bei Übersendung der Acta s. Stephani protomartyris.

(Paris, Nat.-Bibl., cod. lat. 10844, fol. 1.)

Henricus[1]) dei gratia Crisopolitanus archipresul necnon prothomartiris Stephani et evangeliste Johannis congregatio in domino salutem. Rogatus vestre fraternitati transcribere, quod apud nos habebatur de venerabilis patroni nostri prothomartiris S*(tephani)* miraculis tam a sacris doctoribus quam quibusdam religiosis viris editis, dignum duximus et iuste petitioni obtemperare et eadem benivolentia hanc prefatiunculam addere. In hoc siquidem equum nobis videtur firmissime amicitie servari officium, si a nobis nichil, quod dulcius amplectamini[2]),

---

[1]) *sic manuscr.; corrigas:* Ansericus.

[2]) *textus hoc loco mendosus est; loco* nichil, quod dulcius amplectamini *nescio an sit legendum* quo nichil dulcius amplectamini.

expetitur, cum nostra Crisopolis sibi nichil retineat carius, quam quod modo offertur. Utrumque igitur eo, quo mittitur, animo, rogamus, suscipite, eodem vinculo dilectionis insolubiliter conflatum legite, non tantum perscrutantes sagaci industria stili elegantiam aut luculente orationis leporem quantum ipsam incorruptam rei veritatem. Nam in qua rei veritas inesse creditur, si philosophicis non politur argumentationibus, non ob hoc a nobis scriptura minus diligitur. Dum enim vestre iussionis memores in armario antiquorum libros revolveremus, obtulerunt se hec nobis vix pre vetustate sui legenda, que mittimus. In quibus nos aut aliquid demere aut addere nolentes, sed ut erant inconvulsa conservantes, nimium fidi transcribentis curam retinuimus et vestre auctoritati estimandam codicis huius operam relinquimus. Ea vero, que super hec mandare placuerit, vestra devotio quam libenter adimplebit. Cum enim catholica ecclesia in totum orbem diffusa, redempta pretioso sanguine, parili coniungatur amore, nostre tamen, que victoriosissimi prothomartiris potiuntur triumpho, firmiori connectuntur vinculo. Et licet nos locorum dividant spatia, eiusdem tamen patroni, sub quo militamus, unit ecclesie victoria. Post etiam huius fraternitatis munus exobtabile [1]) volentes consolidare, claustratem societatem instituimus utrique petere, ut inter nos essemus quasi ex vobis, vos vero pari modo quasi ex nobis; quod utrimque ab omnibus approbatum tam inserviendo vivis quam orando pro defunctis.

Annuat illesum servari posse per evum,
Qui trinus numero consistit et unus in ipso.

---

[1]) *sic manuscr.*

Die Abteikirche St. Peter auf der Citadelle in Metz,

ein Bau aus merovingischer Zeit.

Von **Emil Knitterscheid.**

Durch die Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde wurde eine Untersuchung der ehemaligen Abteikirche St. Peter auf der Metzer Citadelle angeregt. Die Mittel dazu stellte der Vorstand bereitwilligst zur Verfügung [1]). Leider gestatteten die Verhältnisse nicht, die Untersuchung abschliessend zu erledigen; hierzu würde es erforderlich sein, das Gebäude eine Zeit lang ausser Benutzung zu setzen und umfassendere Aufgrabungen zu machen, als sie zur Zeit zu ermöglichen waren.

Einige geschichtliche Bemerkungen über die Abtei mögen der Beschreibung des Bauwerks vorangehen.

Allgemein wird angenommen, dass die Frauenabtei St. Pierre-aux-Nonains, später auch St. Pierre-en-Citadelle genannt, im VII. Jahrhundert gegründet wurde (um 613 oder 620). Zum ersten Male erwähnt wird das »monasterium superius Mettis civitate infra murum ad honorem s. Petri constructum« in einer Urkunde Karls d. Gr. vom Oktober 781, gelegentlich der Bestätigung eines Tausches zwischen der Äbtissin Eufemia und Fulrad von St. Denis. Zweihundert Jahre nachher befanden sich die Gebäude in starkem Verfall. Kaum konnte man noch den Platz der Kirche erkennen, mannshohe Dornen und Disteln standen umher, Haustiere trieben auf der heiligen Stätte ihr Wesen, und es gelang erst nach längeren Bemühungen, das Grab der ersten Äbtissin Waldrada wiederzufinden, als Bischof Adalbero II. um 990 Kirche und Kloster wieder herstellte. Dieser zweiten baulichen Gründung war eine Reform in der Klosterzucht vorausgegangen, welche Adalbero I. veranlasst und wegen deren er den Kaiser um Genehmigung und Unterstützung gebeten hatte. In der Bestätigungsurkunde, welche Kaiser Otto I. 960 (3. Juni. Mon. Germ. Dipl. No. 210) von Köln aus erliess, heisst es, dass das Kloster von den Alten mit dem Namen »Maioris« monasterii belegt worden

---

[1]) Die Vornahme der Arbeiten wurde durch das freundliche Entgegenkommen der Herren Generallieutenant Morsbach, Major Marcard und Hauptmann Thelemann ermöglicht. Der Verfasser, wie der Vorstand der Gesellschaft für lothringische Geschichte sprechen den genannten Herren auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank aus.

sei. Dem entspricht die französische Bezeichnung Marmoutier, während sich der ebenfalls vorkommende Name Haut-Moutier auf die Lage bezieht. Letztgenannte Urkunde ist auch deshalb wichtig, weil darin auf ein Privileg Bezug genommen ist, welches König Theoderich (III. 657—670) der Abtei verliehen hatte[1]).

Adalbero II. begnügte sich nicht mit der Wiederherstellung der Abtei St. Peter, sondern er gründete zu ihrer Entlastung und zur Aufnahme von Novizen in der Nähe, ebenfalls auf der späteren Citadelle, das Marienkloster, was hier erwähnt wird, weil beide Klöster lange Zeit und noch bis vor ein paar Jahrzehnten örtlich mit einander verwechselt zu werden pflegten.

Wichtige Nachrichten über die baulichen Schicksale der Abteien im Mittelalter sind nicht auf uns gekommen; der Bau der Citadelle entzog beide ihrer ursprünglichen Bestimmung. Die Damen von St. Peter bezogen ein Gebäude in der Stadt, und die bisherigen Klosterbauten wurden teils niedergerissen, teils zu weltlichen Zwecken eingerichtet und umgebaut. Letzteres Schicksal hatte glücklicher Weise auch die Abteikirche St. Peter, und diesem Umstande ist es zu danken, dass die älteste Metzer Kirche, welche in ihren frühesten Teilen zugleich eines der ersten christlichen Baudenkmale diesseits der Alpen darstellt, nicht dem Erdboden gleich gemacht, sondern in ihren Hauptmauern wenigstens erhalten wurde.

Es sei hier eingeschaltet, dass es zwei genauere Beschreibungen des Bauwerks giebt, die eine von de Bouteiller, veröffentlicht im Jahrgange 62/63 der Mémoires de l'Académie Impériale de Metz (Notice sur les anciennes Abbayes de Saint-Pierre et de Sainte-Marie, S. 121 ff.), die andere von Ledain, veröffentlicht im XV. Bande (1879) der Mémoires de la Société d'Archéologie et d'Histoire de la Moselle (S. 235 ff.). Eine kürzere Darstellung giebt Kraus (Kunst und Altertum in Lothringen, S. 430 ff.)[2]).

---

[1]) Weitere Urkunden Ottos II. von 977, Mai 11, Mon. Germ. Dipl. No. 159 und Ottos III. von 993, März 26, a. a. O., No. 117.

[2]) Im übrigen vergleiche die in letzterem Werke angegebenen Quellen: Meurisse, p. 111, 313, 339. Gallia Christ., XIII, 868 f. Mabillon, Ann. Ben. ed. Lucc., I, 277. Bénéd., I, 367, 369 f., 652; II, 11, 62, 85, 95, 297, 433, 618; III, 80, 296, 319. Calmet, Notice de la Lorr., I, 850. Ders., Hist., 265. Rettberg, I, 511. Friedrich, II, 248. Ausserdem sind wegen des allgemeinen Zusammenhanges zu erwähnen: Fr. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst, 1896, I. 606. Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters, 5. Aufl., II, S. 22. Merowingische und karolingische Plastik von P. Clemen. Jahrb. d. Ver. v. Altertumsfreunden im Rheinlande, Heft LXXXXII, 1892.

Die allgemeine äussere Erscheinung des Gebäudes, sowohl von dem Hofe der Fortifikation als auch von der Moselniederung her, lässt kaum auf seine alte kirchliche Bestimmung schliessen. Abgesehen von der basilikalen Anlage, deutet kaum irgend ein Merkmal, kein Turm oder Dachreiter, kein verzierter Giebel oder altes Portal auf ein Gotteshaus hin, und man gewinnt eher den Eindruck eines militärischen Magazins. Erst bei näherem Eingehen und von Standpunkten aus, die für gewöhnlich unzugänglich sind, bemerkt man einige kirchliche Fenster. Ähnlich verhält es sich mit dem Innern, welches gegenwärtig im Erdgeschoss hauptsächlich als Wagenraum, in den beiden eingebauten Obergeschossen als Festungs-Brieftaubenstation dient. Ein Teil des Gebäudes, sowie der kleine Hof im Nordwesten gehört ausserdem zur Dienstwohnung eines Offiziers der Fortifikation.

Fig. 1 giebt den Lageplan, Fig. 2—4 lassen den Zustand des Baues vor etwa 50 Jahren erkennen, wie er — allerdings ungenau — in dem im Besitze der Fortifikation befindlichen »Atlas des Bâtiments militaires« dargestellt ist und wie er mit geringen Änderungen jetzt noch besteht. An der Hand des neu aufgenommenen Grundrisses, Fig. 5, möge die Baugeschichte verfolgt werden.

I.

Das erste Gebäude, die älteste Kirche, war ein Viereck *a*, *b*, *c*, *d* von etwa $36{,}_1$ m äusserer Länge und etwa $21{,}_2$ m äusserer Breite, bei den Innenmassen $33{,}_5:18{,}_7$ m. Der Grundriss ist nicht genau rechteckig, vielmehr ist eine Abweichung nach dem schiefen Viereck vorhanden, wofür der Grund nicht bekannt ist, die sich aber an einigen Stellen des Innern bei den späteren Einbauten bemerkbar machte. Wahrscheinlich ist die Unregelmässigkeit auf die im ganzen Mittelalter übliche Ungenauigkeit beim Messen zurückzuführen. Wie aus der Zeichnung zu ersehen ist, war die älteste Kirche wesentlich grösser als der jetzt noch ummauerte Innenraum. Das $1{,}_{27}$ m starke Mauerwerk entspricht dem opus mixtum der Römer und lässt sich als solches an den vier Seiten des Vierecks feststellen. Es besteht aus hammerrecht bearbeiteten Kalksteinen von ziemlich geringen, aber gleichmässigen Abmessungen, mit wagerecht durchlaufenden Fugen bei 8—15 cm Schichthöhe. Dieses Mauerwerk wird in Höhenabständen von 70—100 cm von je zwei Ziegelschichten durchzogen, ganz nach spätrömischer Weise. Die Ziegel sind z. B. 55 cm lang und $27{,}_5$ cm breit bei 4 cm Höhe. Andere sind $2{,}_5$—$6{,}_5$ cm hoch. Die Fugenhöhe beträgt 2—3 cm. Der Mörtel ist vorzüglich, mit Ziegelbrocken gemischt.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Mauern als die ältesten des Bauwerks anzusehen sind, und es steht nichts entgegen, in ihnen die Umfassungswände der merovingischen Kirche zu erkennen. Allerdings lässt sich aus der Technik allein auf das Jahrhundert kaum schliessen, weil die römische Bauweise von den ortsansässigen, durch keine Umwälzung beeinträchtigten Handwerkern wohl ungestört weiter vererbt wurde — aber es liegt auch kein Grund vor, das Mauerwerk einem anderen als dem VII. Jahrhundert zuzuweisen, in welchem nach dem ziemlich übereinstimmenden Urteil der Schriftsteller die Gründung der Kirche erfolgte.

Stempel auf Ziegeln wurden bei der jetzigen Untersuchung nicht gefunden, wohl aber bei einer früheren, welche der Abbé Ledain 1875 vorgenommen hat. Damals wurde von der Fortifikation ein später noch zu erwähnendes baufälliges Gebäude abgebrochen, welches im Norden der Kirche unmittelbar neben ihr stand; im Lageplan ist es durch Strichelung angedeutet. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die alte Umfassungsmauer der Kirche zwischen dem eben erwähnten Gebäude und dem kleinen, zu einer Dienstwohnung gehörigen Hofe erniedrigt, um dem letzteren mehr Licht und Luft zuzuführen. Hierbei fanden sich nach Ledain (Mém. Mos., XV, 1879, Plus. Notices, S. 171 ff.) verschiedene Ziegel mit den Stempeln Adiutex, Adiutice, Zadenac (?), deren erstere auch in Trierer Bauten und bei Diedenhofen in Niederjeutz gefunden worden sind. Sie bezeichnen Ziegel, die um 400 nach römischer Art von einheimischen Fabrikanten hergestellt wurden. Man kann hieraus nur schliessen, dass das Mauerwerk nicht älter ist, wird aber mangels weiterer für eine frühere Entstehung sprechender Beweise vorerst als wahrscheinlich annehmen, dass es dem VII. Jahrhundert entstammt und zum Teil aus Abbruchmaterial besteht.

Die Ziegel sind meist auf der einen Seite mit mehr oder weniger gewellten Linienreihen versehen, um das Anhaften des Mörtels zu begünstigen, während die andere Seite an sich rauh ist. Manche haben auch eine ganz glatte Seite.

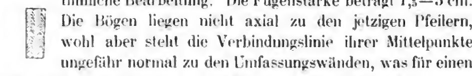
Wie gesagt, lässt sich die besprochene Technik an den vier Umfassungswänden feststellen, bald mehr, bald weniger deutlich, oft unterbrochen von anderer Bauweise an späteren Öffnungen, Ausbesserungen u. s. w., aber immer mit genügender Klarheit. An der nördlichen Langmauer liegt das grösste Stück offen zu Tage (*c—m* im Grundriss, vergl. das Schaubild Fig. 14); hier, wo der Mauerputz fast

gänzlich abgefallen ist, wurde die höchste Ziegelschicht etwa 8 m über dem Fundamentabsatz der Mauer gefunden, welcher der Höhe des ältesten Fussbodens entspricht. Am südöstlichen Giebel zeigt sich das alte Mauerwerk fast nur im Fundament, denn der grössere Teil dieser Front ist in späterer Zeit neu errichtet, nachdem man die alte abgebrochen hatte. Beim Wiederaufbau setzte man aus einem unbekannten Grunde nicht genau auf das vorhandene Fundament, sondern trat mit der neuen Flucht etwas vor, wie auf dem Plane zu ersehen ist. Im Mittelschiff (*e—f*) konnten auch im Fundament keine Spuren der alten Bauweise gefunden werden, so dass die Annahme zulässig erscheint, die jetzige Abschlussmauer sei hier nicht an der Stelle einer früheren errichtet worden, sondern es habe eine Apsis bestanden (worauf später näher einzugehen sein wird); diese Apsis sei beim neuen Citadellenbau abgebrochen und der gerade Abschluss hergestellt worden, wobei man ohne weiteres auf die vorhandene Fussbodensohle fundamentierte.

Es fragt sich, wie der von den besprochenen vier Mauern umschlossene Raum gestaltet gewesen ist. Dass eine Spannung von fast 19 m damals nicht ohne Stützen überdeckt worden ist, leuchtet ein, und es drängt sich bei dem Mangel an Anhaltspunkten die — vorläufig nicht zu beweisende — Ansicht auf, dass der älteste Bau eine dreischiffige holzgedeckte Basilika gewesen ist, wie sie in altchristlicher und frühromanischer Zeit meist gebaut wurden. Ob Pfeiler oder Säulen oder beide die Schiffe trennten, steht dahin und wird sich wohl erst bei einem Abbruch des Gebäudes aus etwaigen Fundamenten feststellen lassen. Der an einer Stelle (bei *g*) gemachte Versuch, innerhalb der jetzigen Pfeiler vielleicht alte Stützen zu finden, hatte nicht das erhoffte Ergebnis, vielmehr wurde nur festgestellt, dass man zum Kern des Pfeilermauerwerks Abbruchmaterial — vielleicht von der ersten Kirche — mit verwendet hat. Dass eine Holzkonstruktion über der letzteren anzunehmen ist, wird auch durch die Angabe des Chronisten wahrscheinlich gemacht, dass man nach 300 Jahren ihren Platz kaum wiedererkennen konnte. Gewölbe würden, auch wenn sie teilweise eingestürzt gewesen wären, darüber wohl kaum einen Zweifel gelassen haben.

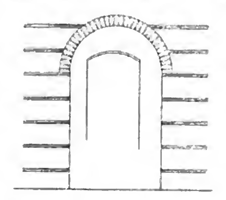
Zugänglich war die erste Kirche durch Öffnungen bei *i* und *h*. Hier sind merovingische Bögen vorhanden von $3,_{05}$ m Lichtweite, deren Scheitel rund $5,_{44}$ m über dem ältesten Fussboden gelegen ist. In diesen 33 cm starken Rundbögen wechselt ein Ziegel mit einem Haustein. Erstere sind 3—4 cm, letztere 10—12 cm stark und zum Teil

keilförmig gestaltet; sie haben mehrfach die nebengezeichnete eigentümliche Bearbeitung. Die Fugenstärke beträgt 1,5—3 cm.



Die Bögen liegen nicht axial zu den jetzigen Pfeilern, wohl aber steht die Verbindungslinie ihrer Mittelpunkte ungefähr normal zu den Umfassungswänden, was für einen Wiederherstellungsversuch der ersten Kirche zu beachten wäre.

Die Frage, ob diese Bögen die Öffnungen ursprünglich unmittelbar überdeckt oder ob sie nur als Entlastungsbögen gedient haben, wird in ersterem Sinne zu beantworten sein.

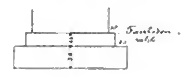


Es findet sich zwar unter dem nördlichen Rundbogen eine schmälere, von Hausteinwerkstücken eingefasste, flachbogig geschlossene, ebenfalls ausgemauerte Öffnung, aber einerseits lässt das Material der Einfassung erkennen, dass sie aus späterer Zeit stammt, und andererseits weist der Zwischenraum zwischen beiden Bögen eine schlechtere Technik, ziemlich wildes Mauerwerk auf; endlich fallen die Axen nicht zusammen.

Ausser den beiden besprochenen Eingängen hat sich eine älteste Thüröffnung von 1,27 m Breite bei *k* nachweisen lassen, welche wahrscheinlich in einen Sakristeiraum führte. Zweifelsohne waren noch andere Eingänge vorhanden, es wurden aber bei dieser Untersuchung keine mehr gefunden. Die Eingänge bei *l* und *m* scheinen aus gotischer Zeit zu stammen, die Öffnungen in der nordwestlichen Abschlussmauer sind zum Teil erst in unserem Jahrhundert angelegt.

Was die Beleuchtung anbelangt, so waren vermutlich ausser dem hochgestellten (basilikalen) Seitenlicht schmale Fenster in den Umfassungsmauern vorhanden. Bei *m* und *n* sind solche anscheinend vermauert; sie sind innen 83—86 cm breit und haben keine sichtbaren Hausteineinfassungen. Auf dem Schaubilde, Fig. 14, ist ein solches Fenster zu erkennen. Bei dem Zustande des Mauerwerks ist es ausserordentlich schwierig, bestimmtere Angaben hierüber zu machen.

Der älteste Fussboden bestand aus abgeglichenem Ziegelbeton; er lag in Höhe von O. K. Fundamentalbsatz etwa 0,95 m unter dem gotischen Kiesbetonboden und rund 5,14 m unter den Kragsteinen, welche die Bögen über den Pfeilern tragen.



II.

Wahrscheinlich um 990 wurden die jetzt noch vorhandenen Pfeiler- und Bogenstellungen im Innern der Kirche errichtet. Dies kann man aus Kunstformen nicht schliessen, denn die Pfeiler und Bögen lassen solche gänzlich vermissen, aber die Annahme würde zur Geschichte stimmen. Dass die Pfeiler — vier Mittelpfeiler und wahrscheinlich zwei Wandpfeiler auf jeder Seite — nicht gleichzeitig mit der Umfassung errichtet wurden, beweisen verschiedene Thatsachen. Zunächst sind die Pfeiler weniger tief und anders gegründet, sodann ist die Technik eine ganz andere. Die Pfeiler sind mit weissen Kalksteinquadern — ohne Ziegel — ziemlich sauber verblendet; im Innern bergen sie, wie bemerkt, Hausteinbruchstücke eines alten Baues, vielleicht der ersten Kirche. Die noch vorhandenen östlichen Halbpfeiler stossen mit scharfer Fuge ohne Verband an die Aussenmauern, was u. a. bei *k* im unteren Teile des Mauerwerks festgestellt wurde, wo sich bei dieser Gelegenheit zwei bemerkenswerte Hausteine mit Bandmustern vorfanden (Fig. 16, 17), deren eines in einen Schlangenkopf endigt. Wir mögen in diesen und einem noch später zu erwähnenden Bande (Fig. 18) den unter antikem Einfluss stehenden, vom Christentum noch nicht berührten sogen. Stil der Völkerwanderungszeit erkennen, dem die erste merovingische Kunst angehört. (Vergl. Kraus, Gesch. d. christl. Kunst, I, 591 f., 603.)

Ferner ist für die Zeitbestimmung zu beachten, dass die Pfeiler einen Vorsprung nach den Seitenschiffen haben zur Aufnahme eines Halbkreisbogens, welcher an der Aussenmauer auf einen nachträglich eingesetzten Kragstein aufsetzte. Wenn Pfeiler und Aussenmauern einer Zeit entstammten, würde an letzteren gewiss auch der Wandstreifen heruntergegangen sein.

Die im Grundriss etwa $2{,}_0 : 0{,}_{96}$ m messenden Pfeiler haben $4{,}_{60}$ m lichten Abstand, welcher durch Halbkreisbögen mit etwa 10 cm Überhöhung überbrückt wird. Diese Bögen ruhen auf Kragsteinen von einfach rechteckiger Bearbeitung, welche 30—33 cm hoch sind und nach vorn etwa $15{,}_5$ cm, seitlich nur $1{,}_5$ cm ausladen. Diese verschieden breiten Kragsteine, deren Unterkante an der nördlichen Wand etwa $5{,}_{14}$ m über dem ältesten Fussboden liegt, rühren möglicher Weise ebenfalls aus dem ersten Bau her. Einer hat auf der Unterseite des Vorsprungs eine durchlaufende Nut, welche für die jetzige Verwendung zwecklos ist, zwei andere haben eine abgefaste Kante. Die Pfeiler wuchsen ohne Sockel aus dem Fussboden heraus,

welcher, soweit dies bei der jetzigen Untersuchung festgestellt werden konnte, etwas über dem merovingischen gelegen hat.

Wie erwähnt, waren die Pfeiler mit den Aussenwänden durch Halbkreisbögen verbunden; diese stiegen bei ersteren von den Wandstreifen ($0,_{78} : 0,_{10}$ m im Grundriss) auf, während sie bei letzteren auf nachträglich eingemauerte Kragsteine aufsetzten, wie solche auch den Übergang von den Wandstreifen zu den Bögen vermittelten. Diese Kragsteine in den Seitenschiffen hatten bei 80—82 cm Länge eine Höhe von 23—26 cm und eine vordere Ausladung von $13,_5$—15 cm. Ihre Unterkante lag 53 cm höher als die Oberkante der grösseren Kragsteine über den Pfeilern.

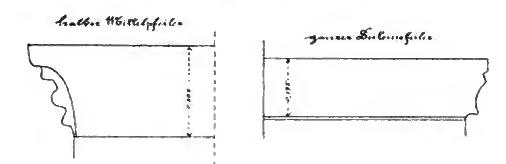
Von den drei Kirchenschiffen sind gegenwärtig noch zwei zusammen sichtbar, denn die südwestliche Pfeilerstellung ist vermauert. Ebenso treten von den fünf Jochen der Kirche nur noch vier gemeinsam zur Erscheinung.

Die zweite Kirche war zweifelsohne eine holzgedeckte Basilika. Wahrscheinlich bildeten die sichtbaren Dachstühle zugleich die Decken der Schiffe, oder aber es waren noch besondere Holzdecken eingezogen, was in den Seitenschiffen durch die erwähnten Rundbögen erleichtert wurde.

Der allgemeine Eindruck der zweiten Kirche muss, was den Hauptraum anbelangt, ein ausserordentlich einfacher und schmuckloser gewesen sein. Kaum mehr als das nackte Raumbedürfnis war befriedigt, Kunstformen waren fast ängstlich vermieden. Ob dies durch Mangel an Mitteln oder den niedrigen Stand der hiesigen Kunst in jener Zeit zu erklären ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls arbeitete man technisch sehr ungenau. So befinden sich die Kragsteine unter den Arkaden nicht in einer Höhe; die nördlichen liegen vielmehr 13—22 cm höher als die südlichen.

Zu romanischer Zeit hatte die Kirche eine weitere Wandlung an der dem Chor gegenüber liegenden Nordwestseite durchzumachen. Man veränderte das erste Joch durch Einbau einer Vorhalle, eines inneren Narthex, welcher eine Querempore trug. Diese Vorhalle öffnete sich in Bögen sowohl nach dem Mittelschiff, wie nach den Seitenschiffen. Die noch bestehende Querwand *r-q*, deren Nordwestansicht geometrisch in Fig. 11 (dem früheren Zustande entsprechend), schaubildlich zum Teil in Fig. 15 dargestellt ist, bildet den bemerkenswertesten Bestandteil des Erhaltenen. Alle früheren Beschreiber, welche aber die erst jetzt freigelegten Kunstformen nicht gesehen haben, weisen die Wand unbedenklich der ersten Kirche zu, und auf den ersten Anblick hat

diese Ansicht etwas Bestechendes. Abgesehen davon, dass derartige innere Vorhallen in der frühmittelalterlichen Kunst vielfach vorkommen und namentlich in Italien in grösserer Zahl nachzuweisen sind, ist auch das Gepräge der Kunstformen ein sehr frühes. Im besonderen werden sich Kapitäle, wie sie im Erdgeschoss die Pfeiler bekrönen (vergl. Abb.), in romanischer Zeit kaum nachweisen lassen.



Aber andererseits kommt in Betracht, dass die Technik der Wand nicht derjenigen der Umfassungsmauern entspricht und dass auch der Verband in den Ecken bei *r* und *q* zu einer späteren Zeitstellung zwingt, wenn man anders gelten lassen will, dass die besprochenen Pfeiler- und Bogenstellungen erst in frühromanischer Zeit errichtet worden sind. Der im Grundriss angegebene Mauerverband lässt aus den durchgehenden Fugen erkennen, welche Teile früher bestanden und welche später hinzugefügt wurden. Was die Technik anbelangt, so fehlen die gleichmässig von einander abstehenden Ziegelschichten; es sind zwar im oberen Teile der Wand, besonders in den Bögen, Ziegel mit eingemauert, aber ein bestimmter Grundsatz scheint hierbei nicht befolgt zu sein. Auch fehlt die bei den merovingischen Bögen erwähnte eigentümliche Strichelung. Die Wand ist nicht so tief gegründet wie die Pfeilerstellungen; wahrscheinlich hat man sie unmittelbar auf den ältesten Fussboden gesetzt. In geringer Tiefe unter dem jetzigen Fussboden, bei *q*, fand sich ein Haustein mit gut erhaltenem Bandmuster eingemauert (Fig. 18) — wieder ein Beispiel für den mittelalterlichen Brauch, in das Mauerwerk der Kirchen bemerkenswerte Steine älterer Bauten einzumauern.

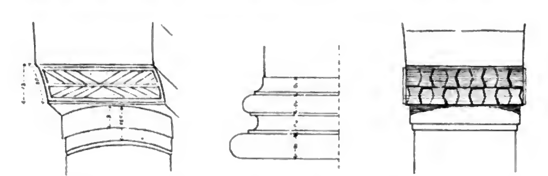
Ich bin nach Vorstehendem der Ansicht, dass der Einbau der Querwand nicht in merovingischer, sondern erst in frühromanischer Zeit erfolgt ist unter Wiederverwendung von Baustoffen der ersten Kirche. Dies schliesst nicht aus, dass auch vorher ein Narthex mit Querempore bestanden hat, man muss es bei einer Nonnenkirche

sogar für wahrscheinlich halten; vielleicht aber war er verfallen oder baulich nicht betont, vielleicht auch nur in Holz gebaut, so dass seine Spur verloren gegangen ist.

Gehen wir zu einer Beschreibung des Narthexeinbaues über. Man verengte im letzten Joche die Mittelschiffbreite von $9{,}_{73}$ m auf $8{,}_{48}$ m durch Einziehung der Wand- oder Bogenstellungen *o-r* und *p-q*. In $5{,}_{64}$ m mittlerem Abstand von der Aussenmauer errichtete man sodann die Querwand *r-q*, entweder gleichzeitig oder nach einem gewissen Zeitraume. Für die letztere Annahme könnte man vielleicht geltend machen, dass die durchgehenden Fugen bei *r* und *q* zu vermeiden gewesen wären, wenn die Ausführung nach einheitlichem Plane von vornherein festgestanden hätte. Jedenfalls war der zeitliche Zwischenraum, wenn ein solcher bestanden hat, kein bedeutender. Die Querwand öffnete sich nach dem Mittelschiff im Erdgeschoss in zwei Rundbögen auf Pfeilern — einem Mittelpfeiler vom quadratischen Grundriss 98 : 98 cm und zwei Wandpfeilern (68 : 98 cm). Die vorstehend dargestellten unvollkommenen und technisch ungenau gearbeiteten Kapitäle dieser Pfeiler, welche freigelegt wurden, laden nur in der Längsrichtung der Mauer aus.

Dass die Errichtung der Arkadenstellungen und der Einbau des Narthex nicht ganz gleichzeitig erfolgt sind, wird durch die aussergewöhnliche Unregelmässigkeit wahrscheinlich gemacht, dass der Höhenunterschied zwischen den Seitenpfeilerkapitälen der Querwand und den Arkadenkragsteinen nördlich zu 18 cm, südlich zu 50 cm gemessen wurde.

Die Spannweite der auf den besprochenen Pfeilern ruhenden Bögen beträgt $3{,}_{08}$ m. Diese selbst sind 60 cm hoch, wenig überhöht



und bestehen ebenso wie die Arkaden zwischen den Schiffen aus zwei übereinander gerollten Bruchsteinbögen. Ziegel kommen nicht darin vor. Ungefähr 2 m über dem lichten Bogenscheitel begannen die vier oberen

Bogenöffnungen, getragen von drei bisher vermauerten Säulen, einer stärkeren mittleren und zwei schwächeren seitlichen. Die Kapitäle dieser Säulen und die Basis der mittleren wurden zum Teil freigelegt, wie es das Schaubild erkennen lässt. Der Durchmesser der anscheinend unverjüngten Säulen beträgt für die mittlere rund 50 cm, für die seitlichen rund 32 cm, die Höhe $1{,}_{77}$ m. Die Last des in voller Mauerstärke durchgehenden Bogenmauerwerks wird auf die Säulen durch niedrige Kämpfersteine übertragen, welche aber hier gewissermassen als eigentliche Säulenkapitäle auftreten, denn im Uebrigen sind letztere nur als wenig vortretende Ringe unvollkommen ausgeprägt.

Die Basis der mittleren Säule ähnelt der attischen. Die Empore öffnete sich also in vier Öffnungen zum Mittelschiff der Kirche, welche rund $1{,}_{80}$ m zwischen den Säulen weit und rund $3{,}_{10}$ m hoch waren. In den Bögen, welche diese Öffnungen überdecken, sind Ziegel mit verwendet, aber nicht in kunstgerechter Regelmässigkeit. Möglicherweise hat ursprünglich ein gemeinsamer Bogen die Pfeiler *r* und *q* verbunden, wie in der geometrischen Ansicht punktiert angedeutet ist. Hierfür spricht ausser dem fehlenden Verbande bei *r* und *q* eine für die kleinen Bögen zu schräg liegende, besonders auffallende Fuge bei *v* und der Umstand, dass das Mittelschiff früher wesentlich höher emporstieg wie jetzt, was die Untersuchung des Mauerwerks unter dem Dache ergeben hat, in welchem noch die abgeschnittenen Laibungen der Fenster zu erkennen sind.

Die Öffnungen der Narthexwand wurden später bis auf die beiden mittleren im Obergeschoss vermauert und die ganze Kirche um ein Joch verkleinert. Dass dies noch in romanischer Zeit geschehen ist, dafür spricht das Gepräge der einfachen Rundbogenthür *u* im Erdgeschoss neben dem Mittelpfeiler und der beiden gekuppelten Fenster, welche man in die Mittelöffnungen des Obergeschosses einsetzte (vergl. das Schaubild Fig. 15). Diese Fenster, $1{,}_{82}$ m hoch und $0{,}_{56}$ m breit, konnten jetzt mit zur Beleuchtung des Mittelschiffs dienen, weil die Wand, in der sie sich befanden, Aussenwand geworden war. Der Grund der Verkleinerung der Kirche wird darin zu suchen sein, dass letztere damals grösser war als das Bedürfniss es erforderte. Auch mochte der Narthex gegen Ende der romanischen Zeit seine Bedeutung verloren haben. Bedurfte man aber seiner nicht mehr, so musste doch für den Ersatz der weggefallenen Nonnenempore gesorgt werden. Ich halte es für wahrscheinlich, dass man die neue Empore — gewissermassen nur als erhöhten Kirchenteil — im letzten nordwestlichen Joche des Mittelschiffs anordnete und von aussen, vom Kloster her,

durch die Thür *a* zugänglich machte. Die Schwelle dieser Thür liegt erheblich höher als der älteste Fussboden. Beide an die Narthexwand anstossenden Arkaden waren — wenigstens in ihren unmittelbar angrenzenden Teilen — ungefähr bis auf die jetzige Fussbodenhöhe, rund $2{,}_{20}$ m über der ältesten vermauert und die Vermauerung hat denselben braunen Putz wie der untere Teil der Narthexwand selbst. Übrigens muss erwähnt werden, dass an dem Mittelpfeiler der letzteren etwa 25 cm über dem gotischen und $1{,}_{20}$ m über dem ältesten Fussboden ein 14 cm vorspringender Absatz gefunden wurde, während an anderer Stelle die Wand selbst einen 26 cm vorspringenden Absatz etwa in Höhe der gotischen Fussbodensohle aufwies.

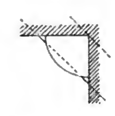
III.

Im XV. Jahrhundert modernisierte man die Kirche. Dem Zeitgeschmacke entsprachen die nackten Pfeiler und Bögen nicht mehr. Man wollte Kunstformen sehen, legte Säulen vor die Pfeiler und Aussenwände und bedeckte die Seitenschiffe mit Kreuzgewölben Die Säulen im Mittelschiff deuten darauf hin, dass man auch dieses zu wölben beabsichtigte, ich vermag aber irgend welche Spuren, dass es wirklich geschehen ist, nicht nachzuweisen. Die Kreuzgewölbe des nördlichen Seitenschiffs sind verschwunden, diejenigen des südlichen noch vorhanden. Die zugehörigen Säulen, von welchen einige noch sichtbar sind, andere im Sockel freigelegt wurden, haben im ganzen $3{,}_{63}$ m Höhe bei $2{,}_{81}$ m reiner Schaftlänge und 30 cm Durchmesser. Sockelhöhe $56{,}_{5}$ cm, Kapitälhöhe $25{,}_{5}$ cm. Die einfachen abgekehlten Rippen vereinigen sich zu Schlusssteinen mit Wappen u. s. w.

Von den 6 Mittelschiffsäulen sind nur die unteren Teile der reinen Schäfte noch sichtbar, während die oberen mit den Kapitälen gelegentlich der Stockwerkseinbauten zur Renaissancezeit fortgenommen worden sind, um die unteren Teile zum Tragen von Balkenunterzügen benutzen zu können. Bei *s* wurde der Sockel und sein Fundament bis zum ältesten Fussboden freigelegt. Hierbei ergab sich als Sockelhöhe 89 cm und als bestehende Schaftlänge $4{,}_{34}$ m bei 57 cm Durchmesser. Auch bei *t* wurde eine Ausgrabung vorgenommen, wobei sich ein gleicher Säulensockel fand, während die Säule selbst fehlt. Aus der Thatsache, dass dieser Sockel und der gotische Fussboden bei *t* um etwa 70 cm höher liegen als bei *s*, dürfte auf das frühere Vorhandensein einer jetzt verschwundenen südöstlichen Apsis zu schliessen sein, zu welcher man auf Stufen hinanstieg. Das Fundament der jetzigen Abschlussmauer

c-f hat man, wie bereits erwähnt, unmittelbar auf die Sohle des gotischen Fussbodens gesetzt und hierbei den Mangel an Tiefe durch eine grössere Breite des unteren Absatzes auszugleichen gesucht; letzterer springt 43 cm vor und ist 1 m hoch. Wahrscheinlich bestand auch schon vor der gotischen Zeit eine Apsis an dieser Stelle. Eine Aufgrabung vor *c* am Schnittpunkt der Giebelmauer und der Arkadenwand ausserhalb des Gebäudes liess deutlich eine Verzahnung erkennen (erster vorkragender Stein etwa $1{,}_{10}$ m unter dem jetzigen Pflaster), deren Mauerwerk man nach dem mit Ziegelbrocken vermischten Mörtel vor 1000 zu setzen haben wird. Die Grundmauern der Apsis sind bei der Aufgrabung, welche sich in mässigen Grenzen halten musste, nicht aufgefunden worden, so dass ihr Grundriss nicht feststeht.

Die beiden Eckviertelsäulen des Mittelschiffs bei *r* und *q* haben keine Sockel, sondern stehen auf schräg gelegten Kragsteinen von 22—26 cm Höhe, deren Unterkante i. M. $3{,}_0$ m unter Arkadenkragstein liegt. Unter dem dargestellten nördlichen Säulenträger ist das erwähnte merovingische Ornament (Fig. 18) eingemauert. Der Umstand, dass die Viertelsäulen nicht bis auf den Fussboden heruntergeführt sind, scheint mir die oben dargelegte Annahme von der im Innern der Kirche angeordneten Empore zu bestätigen. Während die gotischen Säulen in Fig. 6—10 dargestellt worden sind, weil sie zum Teil erst durch Aufgrabung freigelegt werden mussten, erschien dies bezüglich zweier noch vorhandener gotischer Fenster nicht nötig, denn sie bieten nichts besonders Bemerkenswertes. Das eine zweiteilige befindet sich bei *w* in der südlichen Umfassungswand, das andere dreiteilige in der Ostecke des Gebäudes (hier ist die französische Zeichnung Fig. 2 unrichtig).



In der nördlichen Aussenwand bei *h* ist folgende Grabschrift eingemauert, welche sich auf den Bauherrn des gotischen Umbaus der Kirche bezieht:

Cy gist le ssr Thierri Drowi de . . . . .[1])
chanone et p̄vost de ceans que fit co . . . . . .[2])
ceste esgle et morut lan de graice n̄re ssr
MCCCCIIIIxx et . . .[3]) le XXIII jō de mars pes por luy.

---

[1]) Fehlen 5—8 Buchstaben.

[2]) Desgl. Aufzulösen construire; nicht ausgeschlossen ist es, dass statt co zu lesen ist vo und aufzulösen vouter.

[3]) Es fehlen die Einer.

Es erübrigen einige ergänzende Bemerkungen.

Das Innere der Kirche war früher bemalt. Geringfügige Spuren fanden sich noch am Mittelpfeiler der Narthexwand. Vor 40 Jahren hat de Bouteiller mehr gesehen; er äussert sich darüber a. a. O. wie folgt: »On retrouve sur un des piliers de droite des traces fort »apparentes d'une peinture ancienne, appliquée, chose remarquable, sur »le vif de la pierre et sans interposition d'aucun enduit. Ces traces »consistent dans des fragments de bandes d'un brun rouge, de 30mm »de large bordées d'un filet noir et comprenant entre elles de petites »fleurs brunes à cinq pétales, disposées en quinconce.«

Wann und weshalb die Mittelschiffmauern erniedrigt worden sind, konnte ich nicht feststellen. Unmittelbar unter dem Dache, über einem in neuerer Zeit eingezogenen Dachfussboden, der in den alten Schnitten fehlt, lassen sich in der nördlichen Wand die Spuren von 6 oder 7 durchschnittenen Fensteröffnungen nachweisen, welche nicht in einem axialen Zusammenhang mit den unteren Arkaden gestanden haben. Auch in der südlichen Wand sind einige solche Öffnungen nachweisbar.

Auf der Innenseite der nördlichen Umfassungswand fanden sich bei der Aufgrabung nachträglich vorgemauerte Bänke zwischen den Säulensockeln, bis Oberkante der letzteren reichend, 43 cm ausladend.

Nördlich schloss sich an die Kirche die Wandelhalle eines Kreuzgangs an, welcher den Klosterfrauen eine überaus liebliche Aussicht auf das Moselthal und den gegenüber liegenden St. Quentin geboten hat. Von dieser Halle hat sich eine Pfeilerstellung erhalten, welche auf dem Schaubilde Fig. 14 im Vordergrunde zu erkennen ist. Weil derartige Anlagen selten sind und die hiesige voraussichtlich nicht mehr lange an ihrem Platze bleiben wird, ist sie auch geometrisch vollständig zur Darstellung gebracht worden.

Die Pfeilerstellung verdankt ihre bisherige Erhaltung dem Umstande, dass sie in der Umfassungswand eines alten zweigeschossigen Gebäudes mit vermauert war, welches früher zu Magazinzwecken gedient hat, im Jahre 1875 aber wegen Baufälligkeit abgebrochen worden ist. Nach den erhaltenen Zeichnungen bot es sonst nichts Bemerkenswertes.

Das Ergebnis der Untersuchung lässt sich dahin zusammenfassen, dass Metz in der Abteikirche St. Peter auf der Citadelle ein Gebäude besitzt, welches in seinen Hauptmauern zu merovingischer Zeit — spätestens im VII. Jahrhundert — errichtet worden ist, wenn auch im

Innern zu romanischer und gotischer Zeit wesentliche Umbauten vorgenommen wurden. Bei dem vollständigen Mangel an erhaltenen Bauwerken aus vorkarolingischer Zeit muss dem Denkmal trotz seiner Einfachheit eine grosse kunstgeschichtliche Wichtigkeit beigelegt werden. Diese wird sich voraussichtlich noch steigern, wenn es in Zukunft einmal möglich sein sollte, bei Abbruch der Einbauten eine gründlichere Untersuchung vorzunehmen und gleichzeitig durch umfassendere Aufgrabungen die Annahmen zu stützen oder zu widerlegen, welche in Vorstehendem gemacht sind und welche, wie es in der Natur der Sache liegt, um so ungewisser werden, je weiter sie zurückgreifen müssen. Wenn auf manche Einzelheit, besonders auch auf die Abmessungen verschiedener Baubestandteile, eingehender eingegangen wurde, so hat dies seinen Grund, abgesehen von der Wichtigkeit des Bauwerks an sich, in der Möglichkeit, dass es bei seiner hervorragenden Lage bald weiteren Umbauten unterworfen werden könnte, die eine Untersuchung noch mehr erschweren wie bisher.

Das Metzer Schulwesen der letzten Jahrhunderte[1].

Nach einem Vortrage, gehalten am 16. April 1896 von **J. Richard.**

Die natürliche Erziehungsstätte ist das Haus. Im Naturzustande und in den Anfängen der Civilisation mag sie auch die einzige gewesen sein. Die gesteigerten Ansprüche der Kultur aber, zu deren Befriedigung die Familie nicht mehr ausreichte, führte allmählich zur Gründung von Anstalten, in denen die Jugend eine intensivere, umfassendere und raschere Ausbildung erhielt, als sie die Hauserziehung zu leisten vermag. Diese Anstalten nennen wir Schulen. Dadurch dass sich diese dann dem Wechsel der Bedürfnisse nach Art und Zeit anzubequemen suchten, entstand nicht nur eine Vielheit, sondern auch eine Mannigfaltigkeit von Schulen, ein Schulwesen. Nun zeigt uns die Geschichte, dass Schulwesen und geistiges Leben der Völker auf das innigste mit einander verknüpft sind. Mächtig pulsiert letzteres, wenn die Schulen sich geordneter Verhältnisse erfreuen; geistige Erschlaffung aber tritt ein, wenn Erziehung und Unterricht vernachlässigt, oder in verkehrte Bahnen gelenkt werden. Es ist demnach das Schulwesen ein Spiegel, aus dem uns ein klares und treues Bild des Entwickelungs- und Bildungsganges grösserer Gesellschaften entgegenstrahlt; und dieser Umstand ist es,

[1]) Bei der Ausarbeitung des Vortrags wurden folgende Bücher und handschriftliche Quellen benutzt:

1. L'ancien diocèse de Metz et pouillé de ce diocèse par Henri Lepage. Nancy 1872. in-8°.
2. Histoire générale de Metz par des religieux Bénédictins de la Congrégation de St-Vannes. Metz 1769. 6 vol. in-4°.
3. Pouillé scolaire ou inventaire des écoles dans les paroisses et annexes de l'ancien diocèse de Metz par M. Maggiolo, recteur honoraire. Nancy 1883. in-8°.
4. Mémoires de l'académie Stanislas. 1888.
5. Histoire du premier Collège de Metz par M. Viansson, membre de l'académie de Metz. Nancy 1874. in-8°.
6. Almanach des Trois-Évêchés. Metz.
7. Journal et annuaire de Metz. Metz.
8. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Berlin 1893.
9. Metzer Stadtb.: Mémoires sur Metz, Manuscrits, 159, t. III.
10. Metzer Stadtarchiv: D. 2. Correspondance du Maire en 1808. No. 1866. D. 1. Délibérations de l'administration municipale. Vol. VI.
11. Bezirksarchiv: G. 1274; 1268; 1334; 1994 u. ff. H. 168; 1408; 3320; 3328; 3348. L. 31. T. I. 42; 43; 44.

der mich veranlasst hat, dem Wunsche unseres Vorstandes entsprechend, der Entwickelung des Schulwesens unserer Stadt meine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Als erste Schule von Metz, über welche sichere Kunde bis auf uns gekommen ist, muss die Kathedralschule bezeichnet werden. Schon von Karl dem Grossen wissen wir, dass er speziell Metz ausgesucht hatte, um hier den römischen Kirchengesang durch einen aus Italien berufenen Geistlichen lehren zu lassen, und im weiteren Verlauf ist uns die verhältnismässig grosse Zahl glänzender Namen, die im Domkapitel genannt werden — es sei nur an Alderich, Amalar, Gauthier erinnert —, desgleichen der hohe Ruf von Metzer Bischöfen, wie Adalbero, Theoderich, Bertram, eine ausreichende Bürgschaft dafür, dass die Schule der Bischofskirche eine vornehme Stellung unter den Bildungsstätten ihrer Zeit eingenommen hat.

Die Hauptunterrichtsgegenstände der Domschule waren die des Triviums und Quadriviums. Nachdem sich die Schüler bei den Abc-Lehrern (calculatores) die nötige Lesefertigkeit erworben hatten, lernten sie die Grammatik, die Wissenschaft, Dichter und Schriftsteller zu verstehen und richtig zu sprechen und zu schreiben. Hierauf beschäftigten sie sich mit der Dialektik, der Kunst zu argumentieren, und dann eigneten sie sich die Regeln und schönen Formen der Rhetorik an. Nachdem so die Stufe der Beredsamkeit erreicht war, kamen die vier höheren Disciplinen, welche die Schüler zur Stufe der Weisheit führen sollten. Es waren dies die Arithmetik, die Geometrie, die Astronomie und die Musik.

Nahe verwandt mit den Domschulen des Mittelalters waren die Stifts- oder Kollegialschulen. Sie waren sozusagen Filialen derselben und unterschieden sich von ihnen nur dadurch, dass sie nur das Trivium auf ihrem Lehrplane hatten. Jede Stiftskirche hatte, gemäss einer Verordnung Chrodegangs, die Verpflichtung, eine Präbende dem Unterhalte eines Präzeptors zu widmen. Nun gab es in Metz sechs solcher Stiftskirchen; es waren dies: Saint-Pierre-aux-images, Saint-Pierre-le-vieux, Saint-Sauveur, Saint-Paul-sur-le-Cloître, Notre-Dame-la-Ronde und Saint-Thiébaut. Genauere Kenntnis über die Leistungen dieser Schulen besitzen wir aus früheren Zeiten nicht. Erst Philipp von Vigneulles erwähnt gelegentlich die Schule von Saint-Sauveur: Un très beau fils, qui ressemblait une belle jeune fille, »joue le personnaige de Ste Barbe si prudemment, si dévotement, que plusieurs personnes pleuraient de compassion«, un chanoine, »homme de lettres et bien scientifique le met à l'école, puis l'envoie à Paris, d'où il revient »en brief temps, maître ès art, et depuis l'ay veu, régent et M^e d'école à Saint-Salvenr.«

Von nicht minder grosser Bedeutung als die Domschulen waren für das Unterrichtswesen des Mittelalters die Klosterschulen, besonders die der Benediktiner. Nach dem Muster des Stammklosters auf dem Monte Casino gab es Schulen in allen Klöstern dieses Ordens. Dieselben waren gewöhnlich zweierlei Art: die innere Schule, die sich innerhalb der strengen Klausur befand und für die sogenannten Oblaten, das ist für diejenigen Knaben bestimmt war, die von ihren Eltern ganz und gar dem Kloster geweiht waren, und die äussere Schule, die in einem Seitenflügel des Klosters für jene angelegt war, die nur an dem Unterricht teilnehmen wollten und die Absicht hatten, später in weltliche Stellungen überzutreten. Auch die Verfassung der Klosterschulen war jener der Domschulen ähnlich. Die Unterrichtssprache war die lateinische, die Bildungsrichtung eine religiöse und die Unterrichtsgegenstände die des Triviums und Quadriviums; es waren Gelehrtenschulen.

In Metz gab es vier von diesen Schulen, und zwar die von Sankt Arnulf, von Sankt Symphorian, von Sankt Vincenz und von Sankt Clemens. Zunächst weist St. Arnulf eine gewisse Blüte auf. Abt Ansteus, der hier nach der Klosterreform Bischof Adalberos I. den Krummstab führte, war mit der Methode und den Verhältnissen der damals sehr berühmten Gorzer Schule vertraut, und es gelang ihm in kurzer Zeit, auch der Schule seines Klosters einen guten Ruf zu verschaffen. Dieser ging unter seinem Nachfolger, dem Abte Johann I., weit über die Grenzen Lothringens hinaus, denn aus Sachsen und aus Bayern strömten Schüler herbei, welche sich später in den verschiedensten Stellungen auszeichneten.

Die Schule von St. Vincenz hatte ihre Blüteperiode in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts, als Siegebert von Gembloux Scholaster daselbst war. Dieser ausgezeichnete Lehrer wirkte mit so grossem Erfolge, dass sich aus allen angrenzenden Ländern zahlreiche Schüler um seinen Lehrstuhl drängten. Er beherrschte nicht nur vollständig den Unterrichtsstoff, der damals in den Schulen zur Behandlung kam, sondern hatte auch eine eingehende Kenntnis der hebräischen Sprache. Als er nach einer langen Reihe von Jahren mit Zustimmung seiner Oberen wieder nach Gembloux zurückkehrte, wurde er von den Mönchen der Abtei, sowie von seinen zahlreichen Schülern, für die er eine Quelle der Weisheit war, mit Geschenken überhäuft.

Weniger berühmt als die Schulen von St. Arnulf und von St. Vincenz waren im Mittelalter die von St. Symphorian und von St. Clemens. Dafür aber sollten sich die Mönche der beiden letzteren

Abteien in einem späteren Jahrhundert auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung einen bedeutenden Namen machen, und zwar die von St. Symphorian als Leiter und Lehrer des Collège de Metz und die von St. Clemens als Erzieher und Lehrer an der Artillerie-Vorschule, die im Jahre 1785 eröffnet wurde.

Zu Anfang des XIII. Jahrhunderts fing der Glanz des Benediktinerordens an zu erbleichen, und die Klöster dieses Ordens, die in den früheren Jahrhunderten und bis zu diesem Zeitpunkte wahre Kulturmittelpunkte waren, sahen sich vielfach zu Stätten der Unordnung und der Zuchtlosigkeit erniedrigt. »Benedikts Jünger«, heisst es in der Kirchengeschichte von Rohrbacher, »die sich früher durch ihren Eifer in der Ausbreitung des Glaubens, durch ihren heiligen Lebenswandel und durch ihre wissenschaftliche Bildung ausgezeichnet hatten, waren Jahrhunderte hindurch für die Kirche wie für die Welt abgestorben. Es schien, als wären ihre Heimstätten vom Erdboden verschwunden.« Dieselbe bedauerliche Pflichtvergessenheit musste für die Schulverhältnisse im allgemeinen und für die unserer Stadt im besonderen schlimme Folgen haben, da die Benediktiner fast die einzigen Vertreter auf dem Gebiete des höheren Unterrichts waren. Schlimmer aber wären diese Folgen noch gewesen, wenn nicht der Orden und die Kirche für eine Reform gesorgt, wenn nicht andere Orden ihre Thätigkeit auf das Gebiet der Schule übertragen, und wenn nicht neue, den Verhältnissen angepasste Anstalten ins Leben getreten wären.

Im Jahre 1510 sagte der Bischof von Toul: »L'ignorance est moult honteuse est vitupérable; je besognerai par vigoureuse discipline«. Und der Kardinal von Lothringen sagte: »Il faut qu'on réforme la moinerie, qu'on en réduise le nombre, qu'on instruise bien ce qui en restera, qu'aucun ne demeure oisif et inutile«. Die Reform ging von Verdun aus, und der Urheber derselben war der Prior des dortigen Klosters St. Vannes, Didier de Lacour. Unterstützt von seinem Bischof, der zugleich Abt des Klosters war, versammelte Didier eine Anzahl von Novizen und hielt sie an, die Regel des hl. Benedikt in ihrer ursprünglichen Reinheit zu befolgen. Didier's frommer Lebenswandel zog bald eine grosse Anzahl von jüngeren und älteren Mönchen heran, die wünschten, unter seiner Leitung zu leben. Durch ein Breve vom Papste Clemens VIII. wurde die Reform genehmigt, welche den Namen Congrégation de St. Vannes erhielt und welche sich nach und nach auf die meisten Ordenshäuser ausdehnte.

Unter den anderen Orden, welche ihre Thätigkeit auf das Gebiet der Schule übertragen haben, sind vorzugsweise zu nennen die Bern-

hardiner und die Dominikaner. Im August des Jahres 1215 erschien der hl. Dominikus mit seinem Begleiter Bernhard in Metz und wurde von der Einwohnerschaft festlich empfangen. Um das Jahr 1220 wurden dann Kirche und Kloster errichtet und sodann eine Schule gegründet. Dieselbe bestand bis zum Jahre 1790 und erhielt bis zu diesem Zeitpunkte von der Stadt eine jährliche Unterstützung.

Unter den Schulen, welche neu erstanden, ist dann als eine der bedeutendsten das Collège de Metz zu nennen. Im Jahre 1590 überliess der König Heinrich IV. der Stadt Metz die Abtei St. Eloy mit allen ihren Einkünften zum Zwecke der Errichtung eines städtischen Collège. Gegen diese königliche Entscheidung erhoben die Mönche Protest, aber eine Bulle des Papstes Gregor XIV. vom 22. Juni 1591 hob die Abtei St. Eloy endgültig auf und bestätigte die Stadt in ihrem Besitze. Daraufhin eröffnete diese im Jahre 1593 das Collège. Der Domherr A. Humbert wurde zum principal desselben ernannt, Humbert aber scheint nicht die richtige Persönlichkeit gewesen zu sein, denn es fehlte der neuen Anstalt an Leben, und dieser Übelstand dauerte fort, bis im Jahre 1622 auf Betreiben des Bischofs Henri de Bourbon, Marquis de Verneuil, die Jesuiten mit der Leitung des Collège betraut wurden. Diese verstanden es sowohl durch ihr grosses Lehrgeschick, als auch durch ihre wissenschaftliche Durchbildung, wodurch sie sich vor der gesamten damaligen Geistlichkeit sehr vorteilhaft auszeichneten, der Anstalt, die einige Jahre früher kaum lebensfähig war, einen hervorragenden Platz unter den Erziehungsanstalten unserer Stadt zu verschaffen. Dafür spricht zunächst die grosse Schülerzahl, die bald nachher zu verzeichnen war und die in ihrem immer steigenden Verhältnis mit Ursache war, dass das Collège sich einem wiederholten Umzuge unterziehen musste. Schon im Jahre 1634 waren die Gebäulichkeiten von St. Eloy zu klein. Daher wurden dieselben veräussert und im Jahre 1635 ein in der Mazellenstrasse gelegenes grösseres Haus bezogen. Bald aber erwiesen sich auch die neuen Räume als unzureichend, weshalb im Jahre 1637 der Père Lecazre zwei in der Ziegenstrasse gelegene Häuser kaufte, um das Collège dorthin zu verlegen. Nachdem dann fünf Jahre später dem Nachfolger Lecazre's, dem Père Lelorrain, infolge einer Bittschrift an den König Ludwig XIII. der neben diesen Häusern gelegene Tempel der Reformierten zugebilligt wurde, verlegten die Jesuiten am 22. Januar 1643 das Collège in die Ziegenstrasse, wo es bis zu seiner Auflösung im Jahre 1795 verblieb.

In Bezug auf den Unterricht tritt uns bei den Jesuiten kein grosser Bruch mit der Vergangenheit entgegen. Mit derselben Bevor-

zugung des Latein finden wir bei ihnen fast dieselbe Vernachlässigung der Muttersprache. Das Hauptziel des Unterrichts war genaue Kenntnis und Handhabung der lateinischen Sprache. Im Dienste dieses Zieles standen sogar die theatralischen Aufführungen, welche bei feierlichen Gelegenheiten veranstaltet wurden. Der Unterrichtsstoff wurde in 5 Klassen, an welche sich ein- oder mehrjährige Kurse für Rhetorik, Logik und Physik anschlossen, gelehrt. Jeder Klasse und jedem Kursus stand ein besonderer Lehrer vor.

Im Jahre 1762 mussten die französischen Jesuiten aus den Schulen scheiden, und so wurde mit einem Schlage das Collège de Metz seines Direktions- und Lehrpersonals beraubt. Schleunigst musste an eine Reorganisation desselben gedacht werden. Dabei sollte jedoch das geistliche Element möglichst ferngehalten werden. Daher sprach das Metzer Parlament der Stadt das Recht jeglicher Einmischung in die Angelegenheit ab und beauftragte mit der Regelung derselben den Advokaten Roederer. Dieser wandte sich an den recteur der Université de Paris, welcher auch sofort das nötige Personal besorgte. Hiervon setzte Roederer das Parlament in Kenntnis, fügte aber gleich die Mitteilung hinzu, dass die Sache sich nicht ohne geistlichen Principal habe erledigen lassen. In seinem Berichte heisst es: »Heureuse révolution! d'abord plus de moines . . . Tout religieux imbu des règles et institutions monacales est peu propre à former le cœur et l'esprit d'un citoyen.«

Die neu organisierte Anstalt begann ihre Thätigkeit am 1. November 1763, war aber schon nach 5 Jahren genötigt, ihre Thore zu schliessen, da es an Schülern fehlte. Der Versuch mit weltlichen Lehrern war misslungen (es gab noch keinen weltlichen Lehrerstand) und es musste von neuem reorganisiert werden. Dieses Mal verlangte das Parlament nicht, von dem Rechte, das es sich fünf Jahre früher zugesprochen hatte, Gebrauch zu machen und liess der Stadt freie Hand. Diese beauftragte nun im Jahre 1768 die Benediktiner von St. Symphorian, deren Schule sich wieder eines guten Rufes erfreute, mit der Leitung des Collège.

Unter den Benediktinern blühte auch die Anstalt wieder auf. Dieses ersehen wir einerseits aus der Bedeutung und der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der Männer wie Pilâtre de Rozier, Colchen, baron d'Hannoncelles, baron Marchant und General Lallemand, welche darin ihre Ausbildung teils vollendeten und teils ganz erhielten. Andererseits geht dies auch aus der grossen Schülerzahl hervor, welche bald wieder zu verzeichnen war und welche zur Zeit der endgültigen Auflösung

des Collège im Jahre 1795 die Höhe von mehr als 400 erreicht hatte, wovon ungefähr 100 im Internate waren. — Die Gründung der Priesterseminare Ste. Anne und St. Simplice sei hier nur kurz erwähnt.

Nicht ohne Einfluss auf den regen Besuch des Collège de Metz war die Schliessung des Collège der Hugenotten. Diese hatten nämlich ausser ihren Elementarschulen, welche mit einigen Unterbrechungen vom Jahre 1530 bis zum Jahre 1685 bestanden haben, auch ihr Collège. Dasselbe wurde am 22. Juli 1576 mit grossem Aufwande in der Ziegenstrasse eröffnet und arbeitete so ziemlich nach dem Plane des späteren Jesuitenkollegs. Es fehlte sogar nicht an den damals üblichen Festvorstellungen und theatralischen Aufführungen. Durch Verordnung vom 9. November 1634 wurde jedoch das Collège geschlossen. Diese Verordnung veranlasste die Hugenotten, eine Bittschrift an den König zu richten, in welcher es unter anderm heisst: »Les juifs peuvent en toute liberté faire instruire leurs enfants en leur religion et aux langues étrangères par des pédagogues qu'ils choisissent. . . Il n'y a pas de collège protestant, mais seulement des écoles séparées, en maisons particulières, fort éloignées les unes des autres; ils n'ont jamais plus de 25 à 30 écoliers, qui apprennent la langue latine et les éléments de la langue grecque; pour ce qui est des filles, elles vont ès petites écoles pour apprendre à lire, à écrire et coudre le linge et travailler ès tapisseries.«

Unterdessen setzte die Anstalt ihre Thätigkeit fort. Ausser dem principal wirkten an derselben die régents Paul Ferry, Henry de Vignenlles, David de St. Aubin und Jacques Conet. Der Bischof erwirkte jedoch von einer Versammlung der drei Stände eine neue Beschwerde, infolge deren er selbst einen Bericht an den König verfasste, den er durch den Père Rose überreichen liess und in dem er Punkt für Punkt die Bittschrift der Hugenotten zu widerlegen suchte. Auf diesen Bericht hin erliess der König am 25. Juli 1635 eine neue Verordnung, welche die Hugenotten zwang, ihr Collège zu schliessen und ihre Söhne in das Collège de Metz zu schicken. Ein vom König ernannter reformierter Geistlicher sollte ihnen daselbst den Religionsunterricht erteilen. Artikel 7 des Ediktes von 1685 machte auch den Elementarschulen ein Ende.

Ausser dem Collège de Metz bestand seit dem Jahre 1755 das auf dem Fort de la double couronne, dem heutigen Moselfort, gelegene und von den chanoines réguliers de St. Sauveur geleitete Collège royal de St. Louis. Im Jahre 1752 hatten der Papst und der König geneh-

migt, dass die Abtei St. Pierremont für immer aufgehoben werde, und dass die Einkünfte derselben den chanoines réguliers zuerkannt werden sollten. Dafür mussten sich aber die letzteren verpflichten zwölf junge Edelleute, von denen der König von Frankreich und Stanislaus Lescinski je sechs zu bestimmen hatten, auf ihre Kosten zu ernähren, zu kleiden und in den Künsten und Wissenschaften zu unterrichten. Die jungen Edelleute, deren Adelstitel vier Generationen alt sein musste, konnten mit dem siebenten Jahre in die Anstalt aufgenommen werden und durften 6 bis 9 Jahre in derselben verbleiben. Ausserdem bekamen die chanoines vom Könige die Erlaubnis, gegen Bezahlung so viele Schüler in die Anstalt aufzunehmen, als die Räumlichkeiten es gestatteten. Das Collège de St. Louis unterschied sich insofern von dem Collège de Metz und dem Collège der Hugenotten, als in demselben die Schüler in Bezug auf den Unterricht in zwei ganz verschiedene Abteilungen getrennt waren. In der ersten Abteilung verfuhr man von der 6. Klasse bis zur Physik ganz nach den alten Plänen; Latein war Hauptunterrichtsgegenstand. In der zweiten Abteilung beschäftigte man sich hauptsächlich mit der französischen Sprache, der Mathematik, der Geschichte und der Geographie. Es hatte diese Abteilung demnach Ähnlichkeit mit dem späteren französischen enseignement secondaire spécial und mit unseren heutigen Realschulen. Als die Revolution das Collège de St. Louis im Jahre 1790 schloss, hatte es ausser den 12 Freischülern noch ungefähr 120 Pensionäre. Die 12 Freischüler wurden dem Collège de Metz überwiesen. Durch Vertrag vom Monat August 1790 sollte der principal, dom Collette jährlich für jeden derselben 400 frcs. und dazu noch 600 frcs. für einen neu anzustellenden Studienpräfekten aus der Stadtkasse erhalten.

Die Schulen, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben, waren höhere Schulen und waren, wenn auch der ärmeren Bevölkerung nicht ganz verschlossen, doch vorzugsweise nur von den Söhnen der besseren Stände besucht. Die ältesten, für die grosse Masse des Volkes bestimmten Unterrichtsanstalten waren die sogenannten Parochial- oder Pfarrschulen. Die Stadt Metz zählte 15 und vom Jahre 1788 ab 16 Pfarreien, und man nimmt an, dass jede derselben ihre Schule gehabt hat. Mit vollständiger Sicherheit habe ich dies jedoch nur für die Pfarreien St. Victor, St. Marcel, St. Maximin und St. Eucaire feststellen können. St. Marcel hatte im Jahre 1699 sogar 3 Knaben- und 2 Mädchenschulen, und in einem Berichte des Pfarrers von St. Victor aus demselben Jahre heisst es: »Deux maîtresses d'école donnent l'instruction à 200 garçons, une maîtresse laïque à 60 jeunes filles; les autres vont

chez les religieuses«. Ursprünglich hatten die Pfarrschulen grosse Ähnlichkeit mit der noch heute üblichen Kinderlehre: Religionslehre und biblische Geschichte waren die Hauptunterrichtsgegenstände. Später näherten dieselben sich jedoch vielfach unseren heutigen Volksschulen. Am 12. August 1708 wählten der Pfarrer und die Schöffen von St. Marcel einen gewissen Lemoine zum Schulmeister. In dem diesbezüglichen Schriftstück heisst es: »Il enseignera à lire, à écrire, l'orthographe, chiffrer et le chant Grégorien«.

Die ersten eigentlichen Volksschulen der Stadt Metz für Knaben waren die Brüderschulen. Über die Gründung derselben sagt ein Bericht des Archivars Lemaire: Zwischen Moulins und Rozérieulles lag vor vielen hundert Jahren eine Anstalt, Maison Dieu de Longeau genannt; es war eine Zufluchtsstätte für Aussätzige. Nachdem sich nun längere Zeit hindurch kein Fall von Aussatz mehr gezeigt hatte, überliessen die Verwalter dieser Anstalt deren Einkünfte dem Bischof von Metz, um mittels derselben in Metz eine neue Anstalt zu gründen, in welcher die Neubekehrten und die, welche dem Protestantismus entsagen wollten, unterrichtet wurden. Diese Anstalt hiess: »La propagation de la foi des hommes« und lag in der Nähe des Gefängnisses. Als dieselbe um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ziemlich zwecklos geworden war, beschloss der damalige Bischof St. Simon, die nun verfügbaren Mittel zur Gründung von Schulen zu verwenden und berief daher im Jahre 1747 die Schulbrüder nach Metz. Nach einem Manuskript der städtischen Bibliothek nahmen die Brüder in dem früheren Seminar St. Simplice, dem Gebäude der heutigen Mädchenmittelschule, Wohnung und unterrichteten anfänglich an drei verschiedenen Stellen der Stadt. Später finden wir aber ihre Schulen in dem damaligen Elisabethenkloster gegenüber der heutigen evangelischen Stadtkirche vereinigt, bis sie um das Jahr 1776 nach St. Simplice und nach dem Gebäude der propagation de la foi des hommes verlegt wurden, wo sie bis zur Revolution verblieben.

Die Brüder unterrichteten ihre Schüler, deren Zahl sich auf 3—400 belief, in der Religion, im Lesen, im Schreiben und im Zählen und bezogen ein Gehalt von ungefähr 200 frcs., welches ihnen von dem receveur du clergé auf Anweisung des Bischofs oder des Generalvikars ausbezahlt wurde. Der Nachfolger von St. Simon, Montmorency de Laval, entliess die Schulbrüder und berief 4 weltliche Lehrer. In dem Verhältnis des Bischofs den Schulen gegenüber trat jedoch keinerlei Veränderung ein. Wie die Brüder, so waren auch die weltlichen Lehrer von ihm oder seinem Stellvertreter abhängig.

Jetzt erübrigt uns noch, in kurzen Worten der Erziehung und des Unterrichts der weiblichen Jugend zu gedenken. Nach einem Berichte des Präfekten vom 23. prairial des Jahres IX beschäftigten sich damit die Schwestern von sieben religiösen Genossenschaften. Es waren dies die Schwestern von Ste. Claire, der Congrégation de Notre-Dame, der Doctrine chrétienne, von Marie-Madelaine, der propagation de la foi, der Visitation und die Ursulinen. In den Klöstern von Ste. Claire, Marie-Madelaine und der Visitation gab es nur Pensionate. In den übrigen unterhielt man neben den Pensionaten auch öffentliche Schulen. Als die älteste derselben ist die von der Congrégation de Notre-Dame in der Diedenhofenerstrasse zu nennen. Sie wurde am 1. Dezember 1623 gegründet. In den sieben Pensionaten gab es gewöhnlich 200 bis 300 Schülerinnen, worunter jedoch viele Deutsche waren, die hier die französische Sprache erlernen wollten. Über den Besuch der öffentlichen Schulen, sowie über die Lehrpläne können nähere Angaben nicht gemacht werden.

Um nun die zerstörende Wirkung der Revolution auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts leichter und besser beurteilen zu können, wollen wir uns den Stand der Metzer Schulen zu Beginn dieser grossen Umwälzung in Kürze vergegenwärtigen. Das Collège de Metz hatte ausser einem principal und einigen préfets d'étude 8 Lehrer und über 400 Schüler, und das Collège de St. Louis verfügte bei etwa 130 Schülern über ein ebenso starkes Lehrpersonal. In St. Clemens wurden von einem Direktor und zwei Lehrern 30—40 Schüler, in St. Arnould von zwei Lehrern 15—20 Schüler und bei den Dominikanern von einem Lehrer 5—6 Schüler unterrichtet. Die christlichen Schulen wurden von ungefähr 400 armen Knaben besucht, und in den sieben Frauenklöstern gab es ausser den Schülerinnen der öffentlichen Schulen ungefähr 200—300 Pensionärinnen. Diesem ganzen blühenden Schulwesen machte nun die Revolution fast mit einem Schlage ein Ende. Und was setzte sie an dessen Stelle? Eine Centralschule, die sich nicht bewährte, und fünf Elementarschulen, die nur schwach besucht wurden.

Die Centralschule wurde auf Grund des Dekretes vom 7. ventôse des Jahres III und des Gesetzes vom 3. brumaire des Jahres IV in der zweiten Hälfte des Jahres IV in den Räumen der Klöster der Petits Carmes und der Trinitarier (Bibliothek und Stadtkirche) eröffnet. Der Tag der Eröffnung kann nicht genau bestimmt werden, aber er liegt zwischen dem 25. prairial und dem 21. messidor, denn am ersten Tage wurde das règlement der Schule genehmigt, und vom letzteren ist ein Brief des Unterrichtsministers datiert, in dem er der Central-

verwaltung des Departements seine Befriedigung über die feierliche Eröffnung der Schule ausspricht.

Die ersten Lehrer der Centralschulen, sagt Viansson, waren abtrünnige Priester und verheiratete Mönche. Und in der That finden wir auch an der Metzer verschiedene frühere Benediktiner, wie Collette, Pierron und Bricet. Andere Lehrer waren die citoy. Chevreux, Hollandre, Chevreuse, Bernier, Godfroy, Dupleit, Emmery, Delattre und Dutennetar. Sie erhielten ein Gehalt von 2000 frcs. und hatten ausserdem auf Grund eines Dekretes vom 25. messidor des Jahres IV noch Anspruch auf freie Wohnung.

Aus dem uns noch vollständig erhaltenen règlement der Schule, in dem auch der Stoff der einzelnen Fächer ziemlich ausführlich angegeben ist, geht hervor, dass es in der Centralschule in Bezug auf die Unterrichtsfächer und das Alter der Schüler drei Sektionen gab. Die 1. Sektion, deren Schüler das 12. Jahr zurückgelegt haben mussten, umfasste 4 Kurse, und zwar einen für Zeichnen mit 16 Stunden, einen für alte Sprachen mit 12, einen für lebende Sprachen mit ebenfalls 12 und einen 4. für Naturgeschichte mit 8 Stunden pro decade. Die 2. Sektion, deren Schüler mehr als 14 Jahre alt sein mussten, hatte nur 2 Kurse, und zwar einen für Mathematik mit 16 Stunden und einen für Physik und Chemie mit 6 Stunden pro decade. Die 3. Sektion, welcher Schüler von mindestens 16 Jahren angehörten, hatte wieder 4 Kurse, und zwar einen für die sogenannte Grammaire générale mit 12 Stunden, einen für die schönen Wissenschaften mit ebenfalls 12 Stunden, einen für Geschichte mit 6 Stunden und einen für Gesetzeskunde mit wieder 6 Stunden pro decade.

Es war den Schülern freigestellt, an einem oder an mehreren Kursen Teil zu nehmen. Die Aufnahme in die einzelnen Kurse erfolgte alle drei Monate. Für jeden Aufnahmeschein mussten in bar 6 frcs. 5 sous entrichtet werden. Ärmeren Schülern konnten auf Vorschlag der Lehrer die Aufnahmegebühren erlassen werden.

Die Centralschulen bewährten sich nicht. Französische pädagogische Schriftsteller bezeichnen als Hauptgründe dieses Umstandes den Mangel eines Internates und die Überbürdung der Lehrpläne. Man wollte, ohne das Alte zu opfern, zu viel Neues und Nützliches betreiben. Das Gesetz vom 1. Mai 1802 hob die Centralschulen auf und dasjenige von 20. desselben Monats schuf die Lyceen. Infolge dessen wurde im Jahre 1804 das heute noch bestehende Metzer Lyceum gegründet.

Auf Grund des oben erwähnten Gesetzes vom 3. brumaire wurden in den Jahren V und VI in Metz auch 5 Elementarschulen gegründet,

und zwar eine in jeder Sektion. Die der 1. Sektion wurde untergebracht in dem Kloster der Congrégation in der Diedenhofenerstrasse, die der 2. in dem Kloster der Trinitarier, die der 3. in dem Kloster der Glaubensverbreitung für Frauen in der Stationsstrasse, die der 4. in dem Prêcheresses-Kloster in der Bischofstrasse und die der 5. in dem Kloster der Visitation in der Mazellenstrasse. Jede dieser 5 Schulen hatte, wie das Gesetz es verlangte, 2 Klassen, eine für Knaben und eine für Mädchen.

Nach dem von dem Jury d'instruction, bestehend aus dem Notar Guelle, dem Gerichtsassessor Daviel und dem Regierungssekretär Guentz, ausgearbeiteten règlement bildeten die Schüler resp. Schülerinnen jeder Klasse 3 Abteilungen. Die unterste Abteilung enthielt diejenigen, welche buchstabieren lernten; die der 2. die, welche sich im Lesen und Schreiben übten, und die der 3. die, welche sich ganz besonders der Kunst des Rechnens und Schreibens hingaben. Zudem sollten die Rechte und Pflichten des Menschen, sowie die Staatsverfassung einen wesentlichen Teil des Unterrichts der oberen Abteilung bilden. Religionsunterricht war auf das strengste untersagt.

Die an den Elementarschulen wirkenden Lehrpersonen bezogen kein Gehalt. Sie waren einzig und allein auf das Schulgeld angewiesen. Dasselbe belief sich für die Knaben auf 2 frcs. und für die Mädchen auf 1,50 frcs. monatlich. Dieses für die damaligen Verhältnisse hohe Schulgeld war mit Ursache, dass die Elementarschulen nur schwach besucht wurden. Nach einem Berichte des Bürgermeisters Gousseaud vom 4. Juni 1803 betrug die Zahl der Elementarschüler 550. Zu derselben Zeit waren in der Centralschule und in den schon vielfach wieder vorhandenen Privatschulen ungefähr 600 Schüler. Es belief sich somit die Schülerzahl der Stadt Metz auf etwa 1150. Nach der eigenen Schätzung des Bürgermeisters waren aber mindestens 2500 schulpflichtige Kinder vorhanden; 1500 wuchsen also ohne jeglichen Unterricht auf.

Das Kaiserreich liess die von der Revolution gegründeten Schulen mit einem etwas veränderten Lehrplane bestehen. Mit dem Untergange des Kaiserreichs trat jedoch in dieser Beziehung eine durchgreifende Änderung ein. Auf Betreiben des Bischofs Bienaymé wurden in den ersten Jahren der Restauration sämtliche weltlichen Lehrer und Lehrerinnen entlassen und durch Schulbrüder und Schulschwestern ersetzt.

Die räumliche Ausdehnung von Metz zu römischer und frühmittelalterlicher Zeit.

Von **Dr. G. Wolfram.**[1]

EINLEITUNG.

Während sich die deutsche Geschichtsforschung mit Vorliebe auch der räumlichen Entwickelung der Städte zugewandt hat und vor allem in den letzten Jahren die Untersuchungen über die Ausbildung der städtischen Verfassung mit Recht auf die materielle Grundlage des Stadtbildes basiert[2], sind die lothringischen Historiker bisher achtlos an diesem wichtigen Forschungsgebiete vorbeigegangen, und selbst die politische Bedeutung von Metz mit seiner hochinteressanten Verfassung hat bisher niemand gereizt, eine geschichtliche Darstellung seiner Topographie zu geben. Diese Scheu ist freilich erklärlich. Solange wir kein Urkundenbuch der Stadt Metz besitzen, ist die Lösung derartiger Fragen mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft. Sie kann nur gestützt werden auf diejenigen urkundlichen Notizen, die der Zufall dem Forscher in die Hände bringt; denn es ist ausgeschlossen, umfangreiche Archive zu diesem einen Zwecke durchzuarbeiten. Dazu kommt noch ein anderer misslicher Umstand: Wenn wir ein Stadtbild des XII. bis XIV. Jahrhunderts zeichnen wollen, so muss dasjenige der Karolingerzeit die Grundlage sein, von der wir ausgehen müssen; dieses aber wird ohne Kenntnis der merowingischen und schliesslich auch der römischen Stadt ein Phantasiebild bleiben.

Haben wir nun eine zuverlässige Arbeit über den Umfang der römischen Stadt?

Ganz im Gegensatze zu der Entwickelungsgeschichte des mittelalterlichen Metz ist über die römische Stadtmauer ausserordentlich viel

[1]) Ein Stadtplan mit den verschiedenen Umfestigungen wird dem zweiten Teile dieser Arbeit beigegeben werden. Ich bemerke im voraus, dass ich zur Erleichterung der Orientierung für die Bezeichnung der vier Seiten der alten Stadt die Haupthimmelsgegenden angegeben habe, obgleich diese nicht genau dem Mauerzuge entsprechen.

[2]) Bahnbrechend war hierfür die treffliche Arbeit von J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen. Programm des Lyceums zu Strassburg. 1894.

geschrieben worden. Fast jeder Geschichtsforscher, der sich mit der älteren Vergangenheit der Stadt befasste, hat zunächst diese topographische Frage mehr oder weniger eingehend berücksichtigt und allmählich sind die Resultate, auf welche sich die Forscher in seltener Friedfertigkeit geeinigt haben, sogar bürgerliches Gemeingut geworden. Kaum ein Gebiet aus der Metzer Geschichte ist den Bewohnern so allgemein bekannt, wie die Ausdehnung der Stadt zu römischer Zeit.

Diese merkwürdige Bestimmtheit wissenschaftlicher Forschungsergebnisse hat freilich, wenn man die Frage genauer untersucht, eine etwas bedenkliche Ursache. Mit Ausnahme von Tabouillot und Prost hat kein Gelehrter selbständig und systematisch diese Untersuchung aufgenommen; einer hat sich auf den andern verlassen, und wenn ja einer einen neuen Baustein hinzugetragen hat, so hat er sich nicht gefragt, ob denn das Fundament, auf das er ihn legte, auch wirklich zuverlässig war.

Doch auch Tabouillot und Prost haben sich bei ihrer Rekonstruktion im wesentlichen auf zufällig vorhandene Mauerreste beschränkt, wo aber solche nicht da waren, ziemlich willkürlich ihre Linien gezogen.

Nun ist freilich zuzugeben, dass gerade in Metz eine Untersuchung der römischen Mauer äusserst schwierig ist. Die Stadt hat sich nach allen Seiten hin weit über den alten römischen Gürtel ausgedehnt; an keiner Stelle deckt jetzt freies Feld die ursprüngliche Mauer, und man kann nicht wie in anderen Städten den Spaten einsetzen, um dem Zuge der alten Befestigung zu folgen. Die Mauer liegt heute überall unter den modernen Häusern oder Festungswällen verborgen und ist vielfach als Unterbau für neuere Bauten benutzt worden. Sie ist hier dick mit späterem Mörtel überzogen. Aber selbst da, wo diese jüngere Schutzschicht nicht vorhanden ist oder beseitigt werden darf, ist es doch schwer, den Bau als einen römischen zu erkennen. Es fehlen die schönen, gleichmässig behauenen Blendsteine, die sonst das beste Kriterium für römisches Gemäuer sind; denn der sparsame Metzer hat diese sorgfältig heruntergehauen, um sie anderweit verwenden zu können. Das Füllmauerwerk aber gestattet keinen sicheren Schluss auf die Entstehungszeit der Mauer, am allerwenigsten hier in Metz, wo sich die römische Technik in die fränkische Periode hinübergerettet hat, ja sogar bis in das XII. Jahrhundert nachweisbar ist[1]).

---

[1]) Die Anwendung von Ziegeldurchschuss zeigt auch die merovingische Kirche S. Peter; Ziegelmörtel, der sonst für die römische Zeit charakteristisch ist, kommt bis in das XII. Jahrhundert vor.

Weiter kommt hinzu, dass die Mauer nicht überall vorhanden war; wo der Abfall des Berges steil genug gewesen ist, hat man sich eine künstliche Befestigung überhaupt gespart[1]), an andern Stellen aber hat man unter Verzicht auf ein frei aufragendes Gemäuer lediglich eine Futtermauer gebaut, die das Rutschen des Berges und der daraufliegenden Häuser verhüten und gleichzeitig einen steileren Absturz herstellen sollte.

Endlich wird die Nachforschung dadurch erschwert, dass die Stadt, die zu allen Zeiten ein Bollwerk ersten Ranges gewesen ist, gerade durch ihre Eigenschaft als Festung materielle Umwälzungen und Umformungen erlitten hat, wie sie kaum einen zweiten Platz heimgesucht haben. Sind doch zu Guises und Vieillevilles Zeiten ganze Stadtviertel rasiert worden, um fortifikatorischen Bauten Platz zu machen. Den alten Mauern aber, soweit sie im Aussengürtel geblieben sind, hat man neue Befestigungen angelehnt und aufgetürmt, so dass es ausgeschlossen ist, bis zum ursprünglichen Kern vorzudringen.

Trotz alledem halte ich eine neue Untersuchung für erfolgreich; nur müssen andere Hilfsmittel herangezogen werden, als wie sie bisher verwandt worden sind.

Zunächst wird es sich darum handeln, die Nachrichten über Entdeckung römischen Mauerwerks aus allen Zeiten systematisch zusammenzustellen und zu vergleichen. Sodann ist es nötig, da wo man die Mauer vermuten darf, von neuem örtliche Untersuchungen vorzunehmen. Endlich aber bietet sich uns noch ein weiteres wichtiges Hülfsmittel, das merkwürdigerweise bisher in keiner Art herangezogen worden ist. Es lässt sich nämlich wahrscheinlich machen, dass die römische Stadtmauer unversehrt in fränkische Hände gekommen ist. Wenn wir nun einerseits die thatsächlich vorhandenen oder nach Mitteilung früherer Schriftsteller vorhanden gewesenen römischen Mauerreste sorgfältig markieren, um für die Schilderung der mittelalterlichen Stadt einen Ausgangspunkt zu gewinnen, so giebt die auf Grund urkundlichen Materials gewonnene Kenntnis vom Umfange der mittelalterlichen Stadt die Mittel zur Hand, um die vorhandenen Lücken auszufüllen. Von beiden Seiten muss der Stollen in den Berg getrieben

---

[1]) Ich muss hier etwas vorgreifen und führe als Beweis eine Stelle aus Sigeberts von Gembloux Gedichte: »De laude urbis Mettensis, ed. Bouteiller 1881«, an. Hier heisst es:

Nam clivus murum, tutantur flumina clivum,
Tutam sic extra munit vis aggeris intra;
Qua natura labat, vires manus arsque ministrat.

werden. Ob richtig gearbeitet ist, darauf ist die Probe leicht zu machen. Ich brauche nur die materiell vorhandenen oder vorhanden gewesenen römischen Mauerreste in das fränkische Stadtbild, soweit es durch litterarische Denkmäler festgestellt werden kann, einzutragen. Passen die römischen Reste an den verschiedenen Stellen in den späteren Mauerzug hinein, dann dürfen wir mit Sicherheit in dem letzteren die alte römische Mauer sehen, haben aber andererseits auch eine Bestätigung, dass die theoretische Festlegung der Frankenmauer den thatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Der Gang der Arbeit wird demnach in der Weise zu nehmen sein, dass litterarische Denkmäler nur soweit aus späteren Jahrhunderten herangezogen werden, als diese Quellen zur Bestimmung der frühesten mittelalterlichen Mauer beitragen können. Dabei muss vor allem festgehalten werden, dass mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der deutschen Städte vom XII. Jahrhundert an auch Metz sich auszudehnen beginnt. Ich lasse diese Zeit vorläufig unberücksichtigt und werde die wichtigen Erweiterungen des Mittelalters einem zweiten Teile vorbehalten, für welchen dieser erste die Voraussetzung schaffen soll.

Im Voraus bemerke ich, dass selbstverständlich auch dieser Versuch nicht überall ein abgeschlossenes Bild ergeben wird. Bei den Eingangs geschilderten grossen Veränderungen im städtischen Gelände wird es überhaupt nicht zu ermöglichen sein, dass wir nun Meter für Meter sagen können: hier ist oder hier war die alte römische Mauer. Aber eines werden wir sicher gewinnen: Da wo die Mauer nicht mehr oder noch nicht konstatiert werden konnte, können wir jetzt sagen: hier muss sie gesucht werden. Die Ausführung wird zeigen, dass wir diese Linie in ganz anderer Lage ziehen müssen, als wo bisher die Mauer angenommen wurde. Wenn man aber in Zukunft bei Umbauten oder Neubauten an diesen Stellen ein wachsames Auge hat, so wird die Auffindung der noch vorhandenen Mauerreste bald mehr und mehr gestatten, die vorläufig punktierte Linie durch feste Striche zu ersetzen.

I.

Die römische Stadt.

Mit der Ausdehnung der römischen Stadt Divodurum haben sich ernsthaft befasst die Benediktiner in ihrer Geschichte der Stadt Metz [1]), der französische Genieoberst Parnajon [2]), der das Resultat seiner Unter-

[1]) Histoire de Metz, par des religieux Bénédictins. 6 Bände. Metz 1764.

[2]) Congrès archéol. 1846, p. 212 ff.

suchungen auch in einer trefflich gezeichneten Karte niedergelegt hat[1]), August Prost in seinen ungemein sorgfältigen und vorsichtig gefassten Legendes de Metz[2]), und Kraus in den betreffenden Abschnitten von »Kunst und Altertum in Elsass-Lothringen«. Westphals[3]) Ausführungen beruhen nicht auf selbständiger Forschung, sondern geben lediglich eine Zusammenstellung älterer Ansichten; Döring[4]) endlich versucht zwar eigene Wege zu gehen, hat aber, wie es scheint, so wenig Kenntnis der lokalen Verhältnisse, dass es kaum lohnt, sich mit seinen Ergebnissen auseinanderzusetzen.

Bei der auffallenden Thatsache, dass man so gut wie gar keine römischen Mauerreste in der heutigen Stadt gefunden hatte, haben die Benediktiner und Parnajon zunächst die Frage aufgeworfen, ob denn Metz überhaupt befestigt gewesen sei. Die Benediktiner haben diese Frage unbedingt bejaht, Parnajon jedoch spricht sich dagegen aus.

Eine leichte Umfassungsmauer sei wohl vorhanden gewesen, von einem zu Verteidigungszwecken errichteten Bollwerk könne jedoch keine Rede sein. Ein solches danke Metz erst dem Bischof Robert, der um die Wende des IX. zum X. Jahrhundert die Stadt zu einer Festung machte[5]). Die Gründe für seine Ansicht sieht Parnajon darin, dass man niemals Turmreste gefunden hat, vor allem aber, dass geschichtlichen Ueberlieferungen zufolge Metz im III. Jahrhundert durch den Allemannen Chrokus und im V. durch Attila überrumpelt und durch einen Handstreich genommen sei. Auch in merowingischer Zeit sei Metz nicht befestigt gewesen, denn es wäre sonst nicht abzusehen, weshalb der König Theodebert, ohne eine Verteidigung in Metz zu wagen, nach Köln geflohen sei, noch weniger aber weshalb Bischof Wala einen Angriff der Normannen auf Metz durch eine Feldschlacht pariert habe.

Es ist nicht nötig, Parnajons Argumente durch theoretische Erwägungen zu entkräften; denn wir haben positive Zeugnisse dafür, dass das Argumentum ex silentio in diesem Falle eine haltlose Stütze ist. So wird in einer Urkunde König Lothars die Lage des Arnulf-

[1]) Im Archiv der Metzer Fortifikationsbehörde. Ich danke die Einsichtnahme dieser Karte den Herrn Oberstlieutenant Krebs und Hauptmann Thelemann.

[2]) M. Prost, Études sur l'histoire de Metz. Les légendes. Metz, Paris 1865.

[3]) Westphal, Geschichte der Stadt Metz. Metz 1876.

[4]) O. Döring, Beiträge zur ältesten Geschichte des Bistums Metz. Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch Ledain, der gleichfalls den Zug der römischen Mauer in Mém. de la soc. d'archéol. de la Mos. 1879, p. 249 ff. beschreibt.

[5]) Nach Gesta ep. Met.

klosters bestimmt als haud longe a moenibus Mediomatricae urbis[1]) und 715 nennt der Priester Hugo die »Romana Sala« »intra murum«[2]). Noch bestimmter spricht sich Venantius Fortunatus aus, der die Stadt als munita nimis[3]) bezeichnet und an anderer Stelle von den moenia[4]) redet.

Man sieht also, zu karolingischer, ja schon in merowingischer Zeit war sicher eine stattliche Mauer vorhanden und es fragt sich nur: ist diese erst unter dem Frankenscepter errichtet worden oder aus römischer Zeit übernommen?

Die Wahrscheinlichkeit spricht zunächst dafür, dass die Franken in den ersten Jahrzehnten ihrer Besitzergreifung eine so energische Bauthätigkeit nicht ausgeübt haben. Sie haben überall den vorgefundenen römischen Mauergürtel benützt; wir hören aber niemals, dass sie irgend eine Stadt selbst befestigt hätten. Andererseits haben wir positive Zeugnisse dafür, dass die Römer gerade im III. und IV. Jahrhundert in unserer Gegend ihre Städte umfestigt haben.

Als in der zweiten Hälfte des III. Jahrhunderts der Limes gefallen ist und die germanischen Schaaren in die Provinz Belgica einbrechen, da sind hier eine Reihe von festen Kastellen errichtet, resp. offene Orte sind mit festen Mauern umzogen worden. Hettner hat dies für Neumagen, Bitburg und Jünkerath nachgewiesen und spricht die Vermutung aus, dass Diocletian und Maximian die Befestigung von Städten und grösseren Orten, wenn nicht gerade durch Gesetz verordnet, so doch jedenfalls thunlichst gefördert haben[5]). Auch von Trier wissen wir nach einem Zeugnis des IV. Jahrhunderts, dass es mit Mauern umgeben war, und Lehner hat es wahrscheinlich gemacht, dass es seinen steinernen Gürtel etwa im Jahre 260 erhalten hat[6]). Für Lothringen speziell hat Wichmann gezeigt, dass Tarquinpol zu römischer Zeit einen Mauergürtel getragen hat[7]). Diesen Thatsachen gegenüber ist es von vornherein ganz unwahrscheinlich, dass eine blühende Stadt wie Metz schutzlos den Barbareneinfällen preisgegeben

---

[1]) M. Bez.-A. H., 29. Or. memb. Gedr. bei Meurisse 270. Mühlbacher reg. nr. 1037.

[2]) M. Bez.-A. H., 137. Cop. memb. saec. X. Gedr. bei Meurisse 112.

[3]) Ven. Fortun. opp. (M. G. Auct. antiq.) Ad. Vilicum ep. Met. III, XIII.

[4]) Ib. X, IX,1.

[5]) Hettner, Zu den römischen Altertümern von Trier und Umgegend. Westd. Zeitschrift X., 284 ff.

[6]) H. Lehner, Die römische Stadtbefestigung von Trier. Westd. Zeitschr. XV, 211 ff.

[7]) Decempagi — Tarquinpol. Jahrb. IV, 116 ff.

blieb. Wir haben freilich aus römischer Zeit kein ausdrückliches schriftstellerisches Zeugnis für diese Annahme. Jedoch dürfen wir eine Stelle aus Ammianus Marcellinus, der im IV. Jahrhundert schreibt, zu Gunsten derselben wohl heranziehen: Ammian berichtet zum Jahre 357, Julian sei nach der Schlacht bei Strassburg nach Zabern zurückgekehrt. Von hier aus habe er sodann die Beute und die Gefangenen zur sicheren Aufbewahrung nach Metz bringen lassen [1]).

Diese Anordnung des römischen Führers ist nur verständlich, wenn wir annehmen, dass Metz durch seine Befestigung Schutz gewährte.

Auch die Siedelungen um Metz beweisen, wie ich schon öfter betont habe, dass Metz beim Einbruch der Franken und Allemannen ummauert gewesen sein muss. Die fränkisch-allemannischen Niederlassungen ziehen sich in weitem Bogen um die Stadt herum, während in unmittelbarer Umgebung nur rein romanische Ortschaften gelegen sind. Diese auffallende Erscheinung ist nur so zu erklären, dass die Stadt sich so lange des germanischen Ansturms erwehrt hat, bis die Eindringlinge sesshaft geworden waren. Eine so zähe Gegenwehr ist aber wiederum nur denkbar, wenn die Stadt verteidigungsfähig war.

Um Sicherheit zu gewinnen, läge es jedenfalls am nächsten, an Ort und Stelle Untersuchungen vorzunehmen. Man sollte meinen, dass es wie in Trier und Strassburg auch in Metz nicht allzuschwer sein dürfte, die Mauer aufzufinden und an ihrer Bauart festzustellen, welcher Zeit sie angehört.

Ohne sich mit theoretischen Erwägungen abzugeben, haben das auch Philipp v. Vigneulles, die Benediktiner, Parnajon, Prost und Kraus gethan und haben an verschiedenen Stellen, die für den Gang der Umfestigung in Betracht kommen, anscheinend römisches Mauerwerk festgestellt. Philipp v. Vigneulles hat solches Mauerwerk in der Rue Saulnerie au-dessus le mur gesehen [2]). Er erzählt, dass im Jahre 1513

---

[1]) Ammianus Marc. XVII, I, 1: Martius juvenis post Argentoratensem pugnam . . cunctos humari mandavit . . . ad Tres Tabernas revertit. Unde cum captivis omnibus praedam Mediomatricos servandam . . . duci praecipit.

[2]) Huguenin, Les chroniques de la ville de Metz, p. 688 689. Ueber denselben Fund der Brief eines Zeitgenossen im Auszuge bei Paul Ferry, Obs. séculaires, I, (M. St. Bibl.) saec. I, § 156: »Anno igitur domini 1513 in mense Julii retro subque sacratissimas Cordigerorum aedes, in vico qui dicitur Super Muros, ubi, ut aiunt, prima moenia civitatis nomen retinere videntur, tres domus contiguae vetustate neglectae in inhabitantium dissuetudinem abibant, quas dum forte architectores ligneis appositis trabibus sustentare tentarent, ut veternosos earumdem parietes tectaque innovarent et necessaria quae essent suis artibus repararent, funditus

drei Häuser eingestürzt seien; in ihren Grundmauern habe man grosse ohne Mörtelverband aufeinandergeschichtete Steine mit Bildern von Männern und Frauen sowie Inschriften gefunden. Diese selbe Mauer ziehe sich von der Mosel hinter dem Stadtspeicher herauf am Moselufer vorüber bis zu der betreffenden Stelle, dann über Porte Sailly hart an St. Martin vorbei nach der Chapelle du Pré.

Eine andere Art von Mauerwerk mit Ziegeldurchschuss trat an der Porte Serpenoise zu Tage, als man 1515 die Gräben vertiefte. Philipp beschreibt diesen Fund folgendermassen: »En 1515 à la fin du mois d'avril on .... trouva plusieurs grosses et épaisses murailles merveilleusement bien faites et à la mode ancienne et toutes de pierres quarrées et de briques comme les arches de Joy ou comme la cour d'Orme a Metz, c'est à savoir que parmi lesdites pierres y avoit belle centure desdites briques.« —

Die Benediktiner sahen römisches Mauerwerk, das nach ihnen als Verteidigungsgürtel gedient haben muss, in Tour d'enfer und hinter der Kirche S. Pierre[1]). Auch nahmen sie an, dass die Mauer an der Porte des chevaux (an der heutigen Regierungsbrücke) vorübergegangen

corruerunt. In quarum fundamentis lapides quam plurimi magni et inordinati sive incompositi ruinam quandam indicantes reperti sunt; qui pro maiore parte in domorum latitudinem serio strati protendebantur moleque muri subterranei edacique vetustate mucidi putridique neglecti premebantur. Horum vero multi quadrilateri scripturis quibusdam imaginibusque sculpti, quidam vero, quos ferreis liminibus dudum fuisse ligatos, ut ruina patentes indicabant, arbitrabantur, alii etiam ignis adustionem signis etiam patentibus testari videbantur. Qui nos paucos ex nostris operarios casu ocioque spectantes in admirationis labyrinthum deduxerunt; et multorum sententia opinioneque, priusquam sub terra reconditi hi lapides delituerunt, multis seculis in sacris et ...... in deorum delubris seu potius nobiliorum virorum monumentis positi deserviebant. Hinc tamen parentum memoriam, famam gloriamque usque veteres posteris relinquere satagebant: seu Juniores parentum gloriam honoremque affectantes his lapidibus sepulchra signabant sicque scripturis et idolis parentum animas, quas manes seu deos privatos vocitabant, venerabantur. ...... Et quia rerum antiquarum te indagatorem inquietum diligentissimumque videam, praedictorum lapidum formas figurasve, prout depingere protahereque potui, ad te in praesentiam mittere destinavi. Vale foelix et munus — profecto indignum humane suscipias.« Ceci a esté copié — du manuscrit — mal orthographié (Hystoriogr.; ymage, ydolatriam) qui est — s. Jahrbuch der Gesellsch. f. lothr. Gesch. VIII,1 (1896) = Ueber Boissard, S. 99. Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Oberlehrer Keune.

[1]) Die Benediktiner (Hist. de Metz I, p. 1671) nennen ein grand pan de mur derrière Ste. Marie. Da sie aber, wie Prost nachgewiesen hat, S. Marie seiner Lage nach mit S. Peter verwechselt haben, so ist die Mauer hinter S. Peter zu verstehen.

sei; denn dort habe man die Inschrift gefunden: ex potestate atrici publice. Da Atricus der Pförtner heisst, so vermuten sie, dass die Inschrift auf den Bau eines Thores Bezug hat. Leider besitzen wir die Inschrift nicht mehr. Dass aber die Interpretation der Benediktiner falsch ist, liegt auf der Hand. In atrici haben wir jedenfalls den Rest des Wortes Mediomatrici zu sehen [1]).

Endlich sprechen sie gelegentlich über les anciens murs de la Ville derrière l'abbaye de Sainte-Glossinde und erzählen hierbei: on trouva dans les fondations plusieurs gros blocs de pierre blanche travaillés et chargés de sculptures [2]).

Parnajon bemerkte Mauerwerk, dessen Basis römische Sculpturen bildeten, in der Citadelle zwischen den Türmen des Wassieux und des Lenniers [3]) (an der Westseite der Stadt zwischen Citadellen- und Bahnhofsthor); desgleichen entdeckte er in einem Hause der Kapuzinerstrasse die Reste eines Turmes, der gleichfalls auf römische Denkmälerreste fundiert war [4]).

Prost [5]) ist in seinen Aeusserungen überaus vorsichtig. Nachdem er angegeben hat, wie er sich den Gang der römischen Mauer vorstellt, führt er die Funde auf, die in früheren Jahren gemacht sind und auf Mauerreste schliessen lassen. Er fügt hinzu, dass in jüngerer Zeit beim Ausgange der Goldschmied- und der Grossen Hirschstrasse interessante römische Reste zu Tage getreten sind, die zur Mauer gehörten. Kraus [6]) nimmt als Mauerrest an die römischen Substruktionen in dem Hause des Herrn Jacob, Rue des clercs, und ein anderes Stück an der Ecke der Rue Nexirue. Ledain [7]) endlich erwähnt als römisches Mauerwerk die Unterlage der Terrasse hinter dem Hause des Divisionsgenerals in der Wachtstrasse.

---

[1]) Hist. de Metz I, 168.

[2]) Hist. de Metz I, p. 59.

[3]) Congrès archéol. de France. Séances générales tenues à Metz 1846, p. 223. Pendant les travaux exécutés à Metz depuis 1822 jusqu'en 1836 pour restaurer la partie de l'enceinte de la citadelle qui fait face à la Moselle, nous avons trouvé dans les fondations de ces vieilles murailles des tombeaux, des pierres sculptés et d'autres débris des édifices romains. . . . . et comme le même fait s'est présenté toutes les fois qu'on a démoli quelques portions de la vieille enceinte on peut regarder comme une chose certaine que c'est avec les débris des monuments Romains . . . qu'ont établies les premières fortifications de Metz.

[4]) L. c. p. 225.

[5]) Les Légendes, p. 133.

[6]) Kunst und Altertum, III, p. 339.

[7]) Ledain, Notices. Mém. de la soc. d'arch. 1879, p. 250.

Auf Grund dieser Feststellungen ist man sich im allgemeinen einig geworden, dass die Mauer folgenden Verlauf hatte: »Sie begann nordwestlich oberhalb der Mittelbrücke und lief an dem Ludwigsstaden, der Felsenstrasse, dem Felix-Maréchalstaden bis an den Arsenalstaden, von da nordöstlich nahe dem Stadtspeicher vorbei, bog dann nach der Saulnerie ab, folgte von hier der Mauerstrasse, zwischen Ziegenstrasse und Ludwigsplatz vorbei bis zum Martinsplatz, von wo sie in gerader Linie südwestlich nach der Mittelbrücke strebte. Der Abschluss nach Süden lag bei der Kirche Sanct Martin.«

»Man wird sofort die Bemerkung machen — setzt Professor Kraus diesen Angaben hinzu — dass die also festgesetzte römische Umfassungsmauer nicht, wie das bei römischen Kolonien der Fall war, ein Quadrat oder Oblongum bildete, sondern eine ganz unregelmässige Gestalt darbot. Es legt sich die Vermutung nahe, dass hier die Anlehnung an die bereits bestehende Stadt der Mediomatriker massgebend war[1]).«

Prüfen wir jetzt selbst an Ort und Stelle nach, was schon früher gefunden wurde; gleichzeitig aber soll versucht werden, die Nachforschungen nach weiteren Ueberbleibseln, so weit es irgend angeht, fortzusetzen.

Die Häuser in Rue Saulnerie, der Turm in der Kapuzinerstrasse, die Mauer der Citadelle und in Anglemur sind heute verschwunden. Wenn geschlossen worden ist, dass diese Mauern nicht zu römischer Zeit errichtet sein können, weil gerade die Sculpturreste römischer Bauten darin stacken, so dürfte dieser Einwand irrig sein. Hettner[2]) hat dieselbe Entdeckung in dem Kastell von Neumagen gemacht und erklärt sie einfach daraus, dass die Römer so wenig Pietät gegen die Werke ihrer Vorfahren gehabt haben, dass sie ohne Skrupel alte Grabsteine benutzten, wenn die Familie des darunter Beerdigten am Orte ausgestorben war.

Die Tour d'enfer, welche zu den Zeiten der Benediktiner noch römisches Mauerwerk zeigte, ist seitdem wesentlich umgebaut worden. Bei einer genauen Untersuchung des Innern fand sich jedoch noch ein mächtiger Block von Gussmauerwerk vor, der recht wohl der römischen Zeit angehören kann.

Die Mauerreste in der Porte Serpenoise sind gleichfalls bis auf den letzten Rest verschwunden. Die Mauerstücke hinter S. Peter und

---

[1]) Kraus, l. c. p. 338 und 339.

[2]) Hettner, Zu den römischen Altertümern von Trier und Umgegend. Westd. Zeitschr. X, p. 291.

bei S. Arnulf sind heute nicht mehr vorhanden oder wenigstens nicht mehr sichtbar.

Die Mauern zwischen Bank- und Priesterstrasse sind zweifellos römischer Herkunft. Wenn man aber Prosts[1]) genaue Aufnahmen dieses Häuserkomplexes vergleicht, so überzeugt man sich sofort, dass hier von einer Stadtmauer gar nicht die Rede sein kann. Nach rechts und links setzen rechtwinklige Mauerstücke an, die zur Genüge darthun, dass wir es hier mit einem grossen Häuserkomplex zu thun haben, der auch noch im Mittelalter unter dem Namen Romana Sala als solcher erkannt wurde.

Die Mauern zwischen Ludwigsstaden einer-, der Mauer- und Fasanenstrasse andererseits sind noch heute zum grossen Teil wohl erhalten. Die regelmässigen Hausteine aus weissem Kalkstein mit Ziegeldurchschuss charakterisieren sie als römische Bauwerke. Wir besitzen auch aus dem Jahre 1614 noch mehrere Abbildungen dieser römischen Reste; nach dieser Wiedergabe müssen sie damals noch eine stattliche Höhe gehabt haben. Aber gerade diese Bilder bestätigen, was wir noch heute aus den Grundmauern der dort vorhandenen Häuser schliessen dürfen, dass nämlich von einer Stadtmauer hier nicht die Rede sein kann. Wir können aus dem ovalen Grundriss des Baues mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass wir es hier mit einem Amphitheater zu thun haben[2]). Ob sich dieses nun direkt an die Mauern anlehnte und vielleicht wie in Trier gleichzeitig als Deckung eines Thores diente, wird einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben müssen.

Das Ergebnis der Nachprüfung ist sonach wenig ermutigend. Die Reste am Ludwigsstaden und in der Bankstrasse kommen nicht in Betracht, die Stücke in Saulnerie und Kapuzinerstrasse sind nicht mehr vorhanden, und lediglich der Block in der Tour d'enfer scheint zu bestätigen, dass die Benediktiner recht gesehen haben. Da sich Tabouillot und François auch sonst als tüchtige Kenner römischer Altertümer erweisen, so werden wir diese ihre Angabe als richtig annehmen dürfen; ebenso dürfen wir wohl ihre Mitteilung über die Mauer hinter S. Peter, Ledains Notiz über die Mauer bei St. Arnulf, Parnajons Angabe über römische Mauerreste in der Kapuzinerstrasse, sowie zwischen Römer- und Citadellen-Thor und den Bericht Philipp v. Vigneulles über Saulnerie als Grundlage weiterer Forschungen verwerten.

Wenn wir in derjenigen Gegend der Stadt beginnen, die schon durch ihren Namen einen Hinweis auf eine alte Stadtmauer giebt, in

[1]) L'hôtel du voué. Mém. de l'académie, 1880, p. 123 ff.

[2]) S. weiter unten S. 150.

der Mauerstrasse, so ist zunächst festzustellen, dass der alte Name dieses Strassenzugs lautete: Sor lo mur[1]); dem entsprach ein paralleler Strassenzug mit dem Namen andessous les murs. Die Fortsetzung dieser beiden Gassen bildet in der höheren Lage die Nagler-, in der tieferen die Kapuzinerstrasse; die letzeren beiden sind durch einen doppelten Häuserzug getrennt, dessen obere Reihe mit dem Erdgeschoss in gleicher Höhe wie das zweite oder dritte Stockwerk der unteren liegt. Wir können also auf dieser ganzen Linie einen ungemein steilen Absturz des Berghangs konstatieren. Wenn nun hier, wie es der Name besagt und Philipp v. Vigneulles Bericht ausdrücklich beglaubigt, die alte Mauer entlang zog, so kann das nur eine sogenannte Futtermauer gewesen sein, die neben ihrem Verteidigungszweck gleichzeitig das Rutschen des Berges und der an demselben nahe am Abhang gebauten Häuser verhindern sollte. In der That liess sich in einer ganzen Reihe von Häusern in der Kapuzinerstrasse deren Rückwand als eine fast Fels gewordene uralte Gussmauer erkennen. Die charakteristischen, schön behauenen Blendsteine waren durchweg abgeschlagen. Zwischen Saulnerie und Mauerstrasse war es dagegen unmöglich, die alte Mauer aufzufinden. Hier ist der von Philipp erwähnte Erdrutsch gewesen und hat alle sichtbaren Spuren des Mauerwerks mit hinweggenommen. Der römische Turm in der Kapuzinerstrasse, den Parnajon freilegte, zeigt, dass wir einer richtigen Spur folgen.

Völlige Sicherheit gewinnen wir aber, sobald die Trinitarierstrasse überschritten ist. Hinter den Häusern der Metzgerstrasse läuft ein in charakteristischem römischem Mauerwerk ausgeführter Kanal, der aber von so mächtigem Gussmauerwerk überdeckt ist, dass man annehmen muss, er läuft in der Mauer oder kreuzt dieselbe in sehr spitzem Winkel. Dass wir es mit der römischen Stadtmauer zu thun haben, zeigt sich in völliger Gewissheit zwischen den Häusern 5 und 7 der Gaisbergstrasse, d. h. da, wo die Mauer diese Strasse überschreitet. Hier hat das Mauerwerk noch eine Mächtigkeit von mehr als 3 Metern, und, was besonders charakteristisch ist, wir sehen noch den Eindruck der Pfähle, ja sogar der Bretter, mit deren Hülfe das Gussmauerwerk hergestellt ist. Oestlich der Geisbergstrasse findet die Mauer ihre Fortsetzung in dem Hause, welches heute Herr Konsistorialpräsident Braun bewohnt. Hier biegt sie in scharfem Winkel nach Süden ab und lässt sich nun als Futtermauer in einer Dicke von etwa 4 Metern zwischen den Häusern der Garten- und Birnbaumstrasse verfolgen. Die Bauten beider Strassen haben dies alte Mauerwerk als Grund- und Stützmauer

[1]) Schreinsrolle von 1245. M. St. A.

benutzt[1]). Der Abfall ist hier so bedeutend, dass die Gärten der Birnbaumstrasse in gleicher Höhe mit den Dächern der Gartenstrasse liegen. Mit dem Ende der heutigen Gartenstrasse verliert sich auf der Ostseite jede Spur des alten Mauerwerks.

Auf der Westseite lässt sich dagegen im Anschluss an die Mauerstrasse noch ein gewisses Stück alter Mauer verfolgen, ohne dass man bestimmt sagen kann, ob dieser Teil nun wirklich römisch ist[2]). Wir wissen nur, dass er bis etwa 1200 als Stadtmauer gedient hat. Der Mauerzug ergiebt sich ohne Weiteres, wenn man den Katasterplan zur Hand nimmt und sieht, wie sich die Grundstücke in der Wechslerstrasse und am Ludwigsplatz, je weiter man südlich geht, desto mehr vertiefen, so zwar, dass ihre Grenze nach der Ziegenstrasse eine fortlaufende gerade Linie bildet. Man wird annehmen müssen, dass bei der Anlage dieser Häuser ebenso wie derjenigen der Ziegenstrasse eine feste Scheidelinie gegeben war, über die man von beiden Seiten nicht hinüber konnte. Wenn man nun diese Linie an Ort und Stelle untersucht, so findet sich in der That eine alte Mauer, in der sich sogar noch Türme feststellen lassen. Zwischen den Häusern 14 und 12 scheint dieser Zug die Grosse Hirschstrasse überschritten zu haben.

So lässt sich der nördliche Teil der alten Stadt durch die vorhandenen Mauerreste noch ziemlich sicher umgrenzen und wir dürfen

[1]) Diese Futtermauer hat sich übrigens in verschiedenen Etagen erhoben. Ueber der im Texte erwähnten Mauer muss stellenweise noch eine zweite gewesen sein. Im Garten des heutigen Leihhauses findet sich noch jetzt eine viereckige turmartige Mauerstütze mit der Jahreszahl 1542.

[2]) Ich lasse vorläufig diese Frage noch offen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine erste Mauer in direkter Fortsetzung der Mauerstrasse über die Place Chappé direkt nach der Goldkopfstrasse lief (sie stösst auf diese Strasse im Hause des Herrn Baser, durch dessen Gehöft sie hindurchführt). Von hier durchschneidet sie den Chor der Liebfrauenkirche, lässt die Poststrasse ausserhalb liegen, und führt in gerader Richtung auf den Camoufleturm zu. Für diese Möglichkeit spricht einmal, dass die Fundamente des Baserschen Hinterhauses jedenfalls römisch sind, desgleichen diejenigen des Hauses Noé, das dem Baserschen Anwesen gegenüber liegt. Auffallend ist auch, dass die alten Grenzen des seit 100 Jahren eingegangenen Pfarreisprengels S. Simplice, die im allgemeinen die alte Vorstadt Vezigneuf (Vicus novus) umfassen, über die Mauer, welche zwischen Ludwigsplatz und Ziegenstrasse bis etwa 1230 hinzieht, hinausgehen und die östliche Seite der Ziegenstrasse mit begreifen. Man kann unmöglich annehmen, dass die Pfarrei bei ihrer Begründung (im 11. Jahrhundert ist sie vorhanden, vgl. Poirier, Notice sur l'ancienne paroisse de S. Simplice, Jahrb. IV, 2, p. 168 ff.) Teile der Stadt in- und ausserhalb der Mauer umschlossen hat. Jedenfalls wird hier noch eine gründliche Untersuchung stattfinden müssen, die aber sichere Resultate nur bei Gelegenheit von Neubauten ergeben dürfte.

annehmen, dass diese Reste wenigstens von der Mauerstrasse an bis zur Gartenstrasse auch wirklich römischen Ursprungs sind.

Weiter nach Süden haben auf der Ostseite der Stadt bis heute keine Mauerreste festgestellt werden können. Einen Anhalt für die Richtung der Mauer giebt uns aber die Nachricht der Benediktiner, dass in der alten Stadtmauer hinter Ste. Glossinde römische Sculpturen gefunden wurden. Die Benutzung sculptierter Steine aus römischer Zeit macht es wahrscheinlich, dass wir es mit der römischen Mauer zu thun haben, und es fragt sich nur, ob der Fundort in der Südmauer, an welche Ste. Glossinde sich anlehnte, liegt, oder ob die Mauer bei der Abtei nach Osten umbog und auf dieser Seite die Steine entdeckt wurden. Der Wortlaut der betreffenden Stelle giebt erwünschte Auskunft. Es heisst: en demolissant les anciens murs de la ville etc. Nun ist die Südmauer immer Festungsmauer geblieben; es kann sich also nur um die Ostmauer handeln. Sonach lässt sich aus diesem Funde schliessen, dass die Ostmauer dicht hinter Ste. Glossinde (d. h. hinter dem heutigen Bischofspalaste) auf die Südfront der Stadt stiess.

Auch auf der Westseite der Stadt erhalten wir zwei Richtpunkte durch Ledains Aussage, er habe die Mauer im Hause des Divisionskommandeurs gesehen, und durch die Mitteilung der Benediktiner, sie trete hinter S. Peter und im Höllenturm zu Tage.

Um zu grösserer Sicherheit zu gelangen, sind wir auf Schlüsse aus späterer Zeit angewiesen, vor allem wird der Versuch zu machen sein, den Umfang der merowingischen und karolingischen Stadt zu beschreiben. Da in den ersten Jahrhunderten der germanischen Eroberung, soviel wir wissen, keine altrömische Stadt erweitert worden ist, die römische Enceinte vielmehr in den meisten Fällen den neuen Bewohnern viel zu weit gewesen ist, so ist es von vornherein wahrscheinlich, dass wir in den für die merowingische Zeit festgestellten Grenzen auch den Umfang der römischen Stadt zu sehen haben.

Wir dürfen dies um so eher schliessen, als sich erweisen lässt, dass die Mauer von Metz niemals vernichtet worden ist. Allerdings berichtet Gregor von Tours, dass die Hunnen im Jahre 451 kaum eine Stelle der Stadt unverbrannt gelassen haben[1]; wir können aber nicht annehmen, dass dieses Reitervolk, das in fliegender Hast Europa

[1] Greg. Tur. M. G. lib. II, cap. 6. Igitur Chuni . ., in ipsa sanctae paschae vigilia ad Mettinsem urbem reliqua depopulando perveniunt tradentes urbem incendium, populum in ore gladii trucidantes . . . Nec remansit in ea locus inustus praeter oraturium beati Stefani.

durchstürmt, sich nun die Zeit genommen haben soll, auch die Mauern dem Erdboden gleich zu machen.

Am 8. April trifft Attila in Metz ein und verwüstet die Stadt; nach Verlassen derselben werden zahlreiche andere Städte Galliens erobert und verheert, und endlich macht der König vor Orleans Halt, um diesen Ort, der sich zäh verteidigt, durch regelrechte Belagerung zur Uebergabe zu zwingen[1]). Er lässt hier Sturmböcke bauen und schon legt er Bresche, als das Entsatzheer des Aetius und Theoderich herankommt.

Da Orleans schon am 14. Juni befreit worden ist[2]), die Entfernung dieser Stadt aber von Metz in der Luftlinie ca. 330 Kilom., in Wirklichkeit also mindestens 400 Kilom. beträgt, so ist es ganz ausgeschlossen, dass die Hunnen Zeit gehabt haben, die mächtigen Mauern zu vernichten. Ebenso wenig haben die Mauern unter dem Germanensturm der nächsten 50 Jahre gelitten. Wie wir aus dem dichten Kranz vorgermanischer Niederlassungen rings um Metz schliessen dürfen, ist der Hunnensturm wie ein heftiges Gewitter vorübergezogen, ohne das Kulturleben der Civitas zu vernichten. Wir dürfen annehmen, dass die Einwohner der Ortschaften geflohen, nach Beseitigung der Gefahr aber zurückgekehrt sind. So wird sich auch Metz schnell wieder bevölkert haben. Schon früher habe ich gezeigt, dass dieser Gürtel romanischer Siedelungen, zwischen denen so gut wie kein germanischer Sippen- oder Herrensitz aufzufinden ist, beweist, dass die Civitas Metz mit ihrem Gebiete, wie auch die Sage berichtet, nicht von den Germanen erobert sein kann, sondern durch friedlichen Vertrag in fränkische Hände gekommen ist. Wenn aber die Stadt sich als einzige römische Grenzveste, abgeschnitten von allen Nachbarorten, so lange zu halten vermochte, so ist das nur denkbar, wenn sie durch einen festen Mauergürtel verteidigungsfähig war.

Auch die Thatsache, dass König Theoderich, Chlodewigs ältester

---

[1]) Ib. cap. 7. Attela vero Chunorum rex a Mittense urbe egrediens cum multas Galliarum civitates oppraemerit, Aurilianis adgreditur eamque maximo arietum impulsu nititur expugnare.

[2]) Vita Aniani ep. Aurel. cap. 7. (M. G. Scriptores rerum Merowing., Tom. III.). Auf die Frage des Aetius, wann Bischof Anianus den Fall der Stadt erwarte, antwortete dieser: Octavo decimo Kal. Julias oportunum te nobis venire convenit. Was hier als Prophezeiung gegeben wird, ist natürlich auf Grund der späteren Ereignisse gesagt. Ueber die Zuverlässigkeit der Vita und speziell dieses Datums vergl. Kaufmann: Ueber die Hunnenschlacht des Jahres 451. Forschungen VIII, 117 ff. Kaufmann giebt allerdings den 24. Juni. Nach der Ausgabe der Monumenta wird man dafür den 14. Juni einsetzen müssen.

Sohn, gerade Metz und nicht Trier als seine Residenz gewählt hat, lässt annehmen, dass diese Stadt ein baulich wohl erhaltenes Gemeinwesen war, in dem die alte römische Kulturüberlieferung keine Unterbrechung erfahren hatte.

Sechszig Jahre später hat Venantius Fortunatus die Stadt als ein blühendes Gemeinwesen gesehen und aus seinen Gedichten lassen sich wichtige Anhaltspunkte über die Ausdehnung und das Aussehen des Ortes entnehmen. Die Stadt liegt zwischen Mosel und Seille und dehnt sich noch nicht über die beiden Flüsse aus[1]). Der Abhang, auf dem sie sich erstreckt, ist bewaldet[2]). Gärten und Ackerland scheinen auch innerhalb des Mauergürtels nicht vereinzelt zu sein[3]). Eine starke Mauer schützt vor feindlichem Angriff[4]).

Wir können aus diesen Angaben, so knapp sie auch sind, doch die Thatsache entnehmen, dass die damalige Stadt noch ebenso wie aus den Mauerresten für die römische Zeit erschlossen werden konnte, den Hügel nicht herabgestiegen war, ja der alte Gürtel scheint ihr sogar, nach den Gärten und Aeckern zu urteilen, die er mit umschliesst, zu weit zu sein. Es ist mithin keine gewagte Hypothese, wenn wir annehmen, dass die Mauern, welche Venantius sah, noch die römischen waren. Was etwa durch die Zeit schadhaft geworden war, das hatte Bischof Vilicus sorgfältig ausbessern lassen[5]).

Leider lässt sich aus der poetischen Schilderung des Italieners nur für diejenigen Teile der Stadt ihr Umfang erkennen, die auf der steilen Höhe liegen; nach Südosten zu, wo sich die Erhebung in das Gelände verliert, können wir eine Grenze aus des Venantius Worten nicht erschliessen[6]).

---

[1]) M. G. Auctores antiquissimi. Ven. Fortun. opp. Ad Vilicum ep. Met. III, XIII:
Hic ubi perspicuis Mosellam cursibus intrat
Alterius vires implet et ipse perit (sc. Salia).
Hoc Mettis fundata loco speciosa veruscans
Piscibus obsessum gaudet utrumque latus.

[2]) Prospicis umbroso vestitos palmite colles.

[3]) Certatur varia fertilitate locus
und vorher: Deliciosus ager ridet vernantibus arvis
Hinc sata culta vides, cernis at inde rosas.

[4]) Urbs munita nimis, quam cingit murus et amnis, Pontificis merito stas valitura magis. X, IX, 1. Regibus occurens ubi Mettica moenia pollent.

[5]) Das ergiebt sich aus dem eben citierten Verse, auf den meines Wissens bisher in diesem Zusammenhange noch nicht hingewiesen ist.

[6]) Allerdings spricht Venantius von Colles, und wenn wir auf diesen Plural Wert legen wollen, so kann neben dem grossen Hügel im Norden der Stadt nur diejenige natürliche Erhebung in Betracht kommen, welche die heutige Citadelle bedeckt. Bis dahin hätte sich sonach die Stadt erstreckt.

Der Schilderung des Venantius stellt sich ein zweites Gedicht zur Seite, das gleichfalls die Gesamtlage der Stadt kennzeichnet. Es ist 600 Jahre jünger als die Verse des austrasischen Hofpoeten; wir können daraus aber entnehmen, dass sein Verfasser, der gelehrte Benediktinermönch Sigebert von Gembloux, der die Stadt durch langjährigen Aufenthalt kannte, noch dasselbe Bild gesehen hat, wie es sich in fränkischer Zeit dem Auge darbot. Er schreibt[1]):

Laudo minas muri quadris exaedificati,
Non facilis solvi non expugnabilis hosti;
Nam clivus murum, tutantur flumina clivum,
Tutam sic extra, munit vis aggeris intra.
Qua natura labat vires manus arsque ministrat
Mensurans latum, stupeas succrescere longum
Sique citus formam spectes, quid pulchrius unquam?
Juxta naturam metata suam posituram
Pulchra placet visu, naturae pulchrior usu.
Colle sedens modico, gemino mutata fluento
Flumina dant murmur, dant propugnaculo robur.

Die Worte besagen, dass die stark befestigte Stadt auf einem Hügel zwischen Mosel und Seille lag; dieser Lage dankt sie ihre Festigkeit, denn der Hügel schützt die Mauer, und die Flüsse gewähren dem Hügel Schutz. Im Verhältnis zu ihrer Breite zieht sie sich sehr weit in die Länge. Die Ausdehnung nach Süden kennzeichnet der Dichter in einem weiteren Verse:

Virgineos thalamos in trino nomine trinos
Collocat (sc. Adelbero) in mediis hujus sibi moenibus urbis.

Unter diesen Frauenklöstern ist St. Peter in der heutigen Citadelle, Ste. Marie ebenda und Ste. Glossinde, das bei dem jetzigen Bischofspalaste lag, gemeint. Diese drei also waren noch von der Mauer umschlossen und die Stadt erstreckte sich demnach von dem steilen Nordhügel bis zu der südlichen Erhebung, die am rechten Moselarm emporstieg.

Doch Sigebert ist noch präciser in seiner Schilderung. Er führt auch die Thore auf:

Quatuor ecce plagas per quatuor aspice portas,
Scilicet Anatolen, Disin, Mesembrian, Arcton.

[1]) Vita Deoderici I, ep. Met., M. G. SS., IV, 477 ff. Unter dem Titel Eloge de Metz auch von Bouteiller, Paris 1881, mit freier französischer Uebersetzung und Kommentar herausgegeben.

Man könnte bedauern, dass die Stadtausgänge nur nach ihrer Himmelsrichtung bestimmt und nicht mit ihrem Namen genannt werden. Glücklicherweise aber setzt uns eine Quelle, die aus annähernd derselben Zeit stammt, in die Lage, wenigstens für drei Thore die genaue Lage zu bestimmen.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts ist ein Ceremoniale für die Kathedrale verfasst worden [1]). Bei den Vorschriften für die verschiedenen Prozessionen wird nun auch der Weg bestimmt, den der Zug zu nehmen hat, und dabei werden als Thore genannt: die Porta Serpentina, die Porta Moselle und die Porta Salliae.

Die Porta Serpentina entspricht genau dem heutigen Römerthor; denn die Prozession begiebt sich nach dem Durchschreiten dieses Stadt-Eingangs entweder nach Ste. Glossinde [2]) oder nach Ste. Marie [3]). Beide Klöster liegen aber links und rechts dieses Thores.

Zur Porta Moselle führt ein Weg direkt von einer Brücke, die, wie ich später ausführen werde, nur die heutige Georgsbrücke sein kann [4]); ausserdem wird die Lage des Thores durch eine Bulle Papst Innocenz II. vom Jahre 1139 bestimmt [5]). Hiernach war es der Segolenakirche unmittelbar benachbart.

Die Porta Salliae endlich muss am Ausgange der Goldschmiedstrasse, doch aber in gewisser Entfernung vom Seilleflusse gelegen haben. Es geht das daraus hervor, dass die Mönche von St. Arnulf, St. Clemens und St. Symphorian ausserhalb des Thores zurückbleiben mussten, um von hier direkt in ihre Klöster zu gelangen. Die Seille mussten sie dann bereits überschritten haben; denn der Weg, den sie zu nehmen hatten, führte links der Seille bei St. Martin vorbei [6]).

---

[1]) Prost. La cathédrale de Metz. Mém. de la soc. d'archéol. de la Moselle. 1885. p. 117 ff. Die heutige Handschrift des Ceremoniale entstammt dem 13. Jahrhundert; Prost sucht aber zu erweisen, dass die ursprüngliche Aufzeichnung dem 12. Jahrh. angehört. Seine Gründe dafür sind nicht stichhaltig. Jedenfalls muss aber die Aufzeichnung vor 1223 stattgefunden haben. In diesem Jahre baut man die Mittelbrücke, die der Verfasser des Ceremoniale, wie später gezeigt wird, noch nicht kennt. Und in noch frühere Jahrzehnte wird es durch die Thatsache gewiesen, dass die neue (gotische) Kathedrale schon 1220 im Bau ist, das Ceremoniale aber noch die romanische Kirche voraussetzt.

[2]) Prost l. c. Preuves 99.

[3]) Prost l. c. Pr. 100.

[4]) Prost l. c. Pr. 106.

[5]) Pflugk-Harttung. Acta pontificum II, p. 283. Ecclesia s. Segolene ad portam Moselle.

[6]) Prost l. c. Pr. 107.

Ueber das vierte Thor giebt das Ceremoniale keinen Aufschluss; seine Lage bleibt späterer Erörterung vorbehalten.

Die drei erstgenannten bestätigen aber die Schilderung des Sigebert in trefflicher Weise. Jedenfalls ist der nördliche Teil der Stadt durch die Angaben der Dichter und des Ceremoniales fest umgrenzt, und für die Südfront ist ein zuverlässiger Richtpunkt gegeben.

Es handelt sich jetzt darum, die Südstadt, vor allem nach ihrer Ostseite, auf der sich der Höhenzug im Gelände verliert, genauer einzukreisen.

Vom Seillethor aus dürfen wir zunächst die alte Mauer, die wir für die römische Stadt gekennzeichnet haben, auch für die mittelalterliche Umfestigung in Anspruch nehmen. Erfahren wir doch aus einer Urkunde, dass dieser Mauerzug erst 1235 abgebrochen wird[1]). Von der grossen Hirschstrasse an lässt sich aber diese Mauer nicht weiter verfolgen. Hier bietet zunächst die Lage der Martinskirche einen Anhalt zu genauerer Bestimmung.

S. Martin führt in den ältesten Urkunden und Chroniken, die es erwähnen, den Namen »in curtis« oder auch »in hortis«. Die Kirche lag also in Gärten und solche werden wir mit grösserer Wahrscheinlichkeit vor als innerhalb der Mauer zu suchen haben. Diese Annahme wird bestätigt durch die Verordnungen, welche das Ceremoniale für die Markusprozession trifft. Danach soll sich der Festzug, nachdem er durch das Seillethor die alte Stadtbefestigung verlassen hat, von S. Simplicius zur Kirche S. Martin, dann nach S. Theobald und weiter nach den zahlreichen Kapellen, die auf dem Bann von Sablon und Montigny lagen, bewegen[2]). Nirgends wird gesagt, dass er zwischen S. Simplicius und S. Theobald von neuem ein Thor durchschreitet. Auch Abt Richer von S. Symphorian, der um 1135 lebte, bezeichnet in seinem Gedichte De laude urbis Metensis die Kirche als Stans medius portis Martinus floret in hortis[3]). Man kann diese Ausdrucksweise wohl nur so erklären, dass der Plural dichterisch für den Singular gebraucht wird, die Kirche demnach dicht vor dem Thore steht, andernfalls müsste man annehmen, dass die Kirche zwischen dem Martinsthore und der im 12. Jahrhundert wohl schon vorhandenen Poterna S. Nicolai lag. Jedenfalls ging also die Mauer hinter der Martinskirche hindurch.

---

[1]) M. Bez.-A.

[2]) Prost, La cathédrale de Metz. Pr. 104.

[3]) Vita S. Martini, ed. R. Decker, Trier, Gymnasialprogramm. Auszugsweise auch in dem Jahresberichte der Gesellschaft für nützliche Forschung. Trier 1882.

Ueber ihren weiteren Verlauf nach Süden giebt uns derselbe Richer einen Anhalt durch die Bestimmung des Punktes, in welchem die Ost- und Südfront zusammenstiessen. Er sagt vom Glossindenkloster:

Stat sacra Walthrada, stat cum Glodesinda Serena
Cum niveis turbis, qua preminet angulus urbis.

Hiernach hat die genannte Abtei gerade im Mauerwinkel gelegen und dazu passt vortrefflich, dass der dicht bei Ste. Glossinde gelegene Camoufleturm noch auf dem Merianschen Stadtplan als Eckturm erscheint.

Die Lage der alten Westfront wird bestimmt durch eine Urkunde von 1295[1]). Hier wird von einigen Häusern gesagt, dass sie devant la porte az chevalx lagen. Die Porte aux chevaux befand sich in der Gegend der heutigen Regierungsbrücke. Wenn nun Häuser davor gebaut waren, so ergiebt sich aus dieser Lagebestimmung, dass das Thor nicht den Brückenübergang sperrte, sondern an den Berg angedrängt war.

Bestimmtere Schlüsse gestattet uns eine Urkunde von 1192, nach welcher die Kirche S. Victor »in suburbio S. Stephani« lag[2]); der Begriff des Suburbiums besagt aber, dass es von der eigentlichen Stadtmauer nicht umschlossen war. S. Victor ist heute verschwunden. Seine Stelle ist von einem Teile der Markthalle eingenommen; und zwar dürfte das dem Flusse zugekehrte Ende des rechten Flügels dieses Gebäudes am ehesten der Lage der kleinen Kirche entsprechen. Da der alte Bischofspalast sicher innerhalb der Mauer lag, so ist die Linie, welche für die Befestigung bleibt, ziemlich eng eingegrenzt. Sie hätte dann die Palaststrasse zwischen Bären- und Marienstrasse überschritten. Thatsächlich finden wir in dieser Flucht hinter den Häusern der Marienstrasse eine mächtige Futtermauer, die gleichzeitig die Grenze des Hôtel du Nord und der in der Marienstrasse anschliessenden Grundstücke bildet. Wiederum zeigt sich auch im Katasterplan an dieser Stelle dieselbe Erscheinung, wie sie zwischen Ziegenstrasse und Ludwigsplatz zu bemerken war. Von der Ecke der Palast- und Marienstrasse an gerechnet vertiefen sich die Grundstücke der Marienstrasse von Haus zu Haus und zeigen

---

[1]) M. Bez.-A.

[2]) Urkunde Bischof Bertrams für S. Arnulf. M. Bez.-A. H. Allerdings heisst es in einer früheren Urkunde des Bischofs Benno von 926/7 capella S. Victoris intra muros civitatis (Calmet I, pr. 338). Der Widerspruch kann wohl nur so gelöst werden, dass das Stadtgebiet bis zum Fluss mit in die Mauer einbezogen worden war, nach der früheren Lage aber und der noch vorhandenen alten Mauer die Benennung suburbium sich erhalten hatte.

damit, dass sie sich an eine gegebene feste Grenze anlehnten. Unmittelbar vor der Mauer breitet sich sodann der mächtige Bau des Amphitheaters aus, auf den ich später ausführlicher zurückkomme.

Auch die Tradition über den Stadtteil Anglemur spricht dafür, dass die Mauer ursprünglich an der Höhe entlang führte. Anglemur ist ein Bezirk, der offenbar von angle, der Winkel, seinen Namen führte; die Mauer muss hier also einen auffallenden Winkel gebildet haben. Ueber die Ausdehnung dieses Viertels sind wir nicht vollkommen unterrichtet, wir wissen aber, dass ein Haus, das unterhalb des Dominikanerklosters lag, zu Anglemur gehörte [1]). Es ist mithin die Gegend der heutigen Arnulfstrasse. Nach der anderen Seite stiess Anglemur an die Mosel [2]). Nun berichtet die Sage, Anglemur sei gleichzeitig mit Vezigneuf, Neufbourg und Ayest in die Stadtmauer eingeschlossen worden, habe aber im Gegensatz zu den drei erst genannten Quartieren noch lange Zeit wüst gelegen [3]). Wir werden später zeigen, dass diese Ueberlieferung insofern unrichtig ist, als Anglemur zweifellos früher wie Vezigneuf und Neufbourg zur Stadt gezogen wurde. Immerhin dürfte die Sage einen richtigen Kern insofern haben, als der Bezirk ursprünglich nicht zur eigentlichen Stadt gehörte.

Es sind eine ganze Reihe wichtiger Richtpunkte, die sich für die frühmittelalterliche Mauer gewinnen liessen. Haben wir aber eine Bürgschaft dafür, dass schon zu den Zeiten des Venantius Fortunatus der Stadtumfang derselbe war? Bei seiner Schilderung blieb eine Lücke offen. Wenn uns auch der Günstling der Brunhilde nach Norden zu das Stadtbild mit kräftigen Strichen gezeichnet hatte, für die Ausdehnung des südlichen Theils liess sich ein Aufschluss aus seinen Versen nicht gewinnen. Da wird es von Bedeutung sein, vom XII. Jahrhundert zurück zu gehen und den Beweis zu versuchen, dass die Befestigungsverhältnisse der Stadt seit der merovingischen Zeit die gleichen geblieben sind.

Im Jahre 691 macht der Herzog Pippin eine Schenkung an die Basilica sanctorum apostolorum, das spätere Arnulfskloster, und bezeichnet die Kirche als juxta urbem Mettis constructa [4]). Die Abtei

---

[1]) Une maison en Anglemur desoz lez proichors. M. St.-A. Ban de tréf. von 1278.

[2]) Anglez estoit sur la riviere
Dessus la porte Lavandiere.
Les Chroniques de la noble ville et cité de Metz, ed. Chabert. 1855.

[3]) Vgl. darüber Prost, Legendes, p. 149.

[4]) M. G. DD. Merov. 92. Mühlbacher, reg. n° 6, p. 5.

St. Arnulf lag etwas südwärts des heutigen Bahnhofs[1]): bis dahin reichte mithin die Stadt nicht. Andererseits wird uns in einer Urkunde von 715[2]) von der Schenkung eines Hauses berichtet »in loco qui dicitur Romana Sala infra murum«. Nach Prosts gründlichen Untersuchungen lag der Häuserkomplex, welcher Romana Sala genannt wurde, zwischen Bank- und Priesterstrasse, erstreckte sich aber über die Ponceletstrasse hinüber bis auf die heutige Esplanade[3]). Wir werden sonach sagen dürfen, dass die jetzige Esplanadenstrasse noch innerhalb der Mauer lag und erhalten für die Umfestigung eine Südgrenze zwischen der genannten Strasse und dem Arnulfskloster. Zu genauerer Bestimmung verhilft eine Urkunde von 781[4]). Hier heisst es vom Peterskloster, es liege »infra muro Mettis civitate«. Die Peterskirche steht noch heute: sie ist das vom Militärfiskus als Brieftaubenstation benutzte basilikale Gebäude in der Citadelle[5]). Mit dieser Ortsbestimmung wird die gesamte heutige Esplanade in den alten Mauerring eingeschlossen.

Ebenso alt wie das Peterskloster ist die Abtei Ste. Glossinde. Von vornherein dürfen wir annehmen, dass dieselbe als Frauenkloster innerhalb des schützenden Mauerrings gegründet wurde und eine Urkunde von 945[6]) bestätigt auch ausdrücklich diese Annahme.

Diese urkundlichen Nachweise dürften hinreichend erweisen, dass bis in das VII. Jahrhundert, ja bis in die ersten Jahrzehnte desselben die Stadt nach Süden und Osten die gleiche Ausdehnung hatte, wie sie für die Mauer des XII. Jahrhunderts sich festlegen liess. Da wir Grund zu der Annahme hatten, dass Venantius noch die römische Mauer gesehen und ihre Lage geschildert hat, so ist jetzt die Berechtigung geschaffen, die mittelalterlichen Reste mit den römischen in Verbindung zu bringen.

Zunächst mögen die einzelnen Richtpunkte und Mauerreste der reichsstädtischen Zeit zusammengestellt und durch gerade Linien verbunden werden. Es ergiebt sich folgendes Bild: Vom Moselthor, dem Höhenrande folgend, führt die Umfestigung zwischen Naglergasse

[1]) Die Lage lässt sich genau nach einer alten Flurkarte bestimmen, in welcher das Kreuz noch eingetragen ist, das zur Erinnerung an den dereinstigen Hochaltar der Abteikirche im XVI. Jahrhundert errichtet wurde. Danach lag die Abtei an der linken Seite des Weges, der heute dicht hinter dem Bahnhofe vom Hauptwege ab nach der Augnystrasse führt.

[2]) M. G. DD. Merov. 214. Mühlbacher, reg. nº 27, p. 9.

[3]) Mém. de l'académie de Metz, 1879/80, p. 123 ff.

[4]) Calmet I, 290. Mühlbacher, reg. nº 236.

[5]) S. die Arbeit Knitterscheids, Jahrb. IX, p. 97 ff.

[6]) Calmet I, 359: infra muros urbis.

einerseits, Kapuziner-, Paradies- und Gerberstrasse andererseits nach dem Seillethor am Ausgange der Goldschmiedstrasse, biegt von hier etwas nach links ab, um sich zwischen Ziegenstrasse und Ludwigsplatz bis etwa No. 12 der Hirschstrasse durchzudrängen. Weiter zieht die Linie nach der Turmseite der Martinskirche und trifft hinter der heutigen Glossindenkapelle auf den Camoufleturm, der die Ecke zur Südfront bildet. Dieselbe zieht sich durch das heutige Römerthor hinter der Abtei S. Marie (jetzt Stall der Kriegsschule) hindurch. Die Westfront umschliesst S. Peter, indem sie ein Stadtviertel unterhalb des Berges bis zur Mosel hin draussen liegen lässt, geht zwischen Bären- und Marienstrasse entlang über die Palaststrasse und durch die heutige Markthalle. Auch weiter hält sie die Höhe, sodass die Birnbaumstrasse innerhalb, die Gartenstrasse vor der Mauer liegt. Vor der Georgsbrücke biegt sie sodann scharf nach Osten und stösst hinter Ste. Ségolène wieder auf das Moselthor.

Lassen sich nun in diese Linien die römischen Reste zwanglos einfügen?

Vom Moselthore ostwärts zieht noch heute in den Häuserfundamenten die alte Mauer, die durch die Turmreste in der Kapuzinerstrasse und durch Philipp v. Vigneulles Erzählung über Entdeckungen in der Gerberstrasse als römisch charakterisiert ist. Sie fällt durchaus mit der mittelalterlichen Umfassungslinie zusammen. Die Mauerreste zwischen Goldschmied- und Grosser Hirschstrasse liessen sich gleichfalls als römisch ansprechen. Der von den Benediktinern gemeldete römische Mauerrest hinter Ste. Glossinde passt vollkommen in die mittelalterliche Linie. Auf der Südfront fällt die von Paruajon in den Türmen des Wassieux und des Lenniers, desgleichen die von Tabouillot in der Tour d'Enfer constatierte römische Umfassungsmauer mit der mittelalterlichen zusammen. Die Mauerblöcke hinter S. Peter bestätigen, dass auch die frühmittelalterliche Mauer hier auf halber Höhe entlang zog — der Höllenturm muss demnach die Ecke gebildet haben — und Ledains Entdeckung römischer Reste im Hause des Divisionskommandeurs fügt sich vollkommen zu der hinter S. Victor hindurchziehenden Mauer der karolingischen Zeit. Zwischen Garten- und Birnbaumstrasse sind römische und reichsstädtische Befestigung identisch. Vor der Georgsbrücke aber führen noch heute grossartige römische Mauerreste auf die Stelle zu, die im XII. Jahrhundert das Moselthor einnahm.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass römische und frühmittelalterliche Mauer in ihrer Lage identisch waren und es bietet sich jetzt eine neue Grundlage, die für die örtliche Erforschung der noch vor-

handenen Reste sichere Anhaltspunkte giebt. Ausgefallen ist bisher das Stück zwischen Gartenstrasse und Kirche S. Victor, das Gebiet also, das von der Kathedrale bedeckt ist. Wir werden annehmen dürfen, dass hier die römische Mauer dem Gelände folgend von der geraden Linie auswich und den steilen Abfall auch da benutzte, wo er als Vorberg nach Westen zu herausspringt. Ein Beweis für diese Annahme lässt sich aus dem Berichte des Gregor v. Tours[1]) und des Paulus Diaconus[2]) über den Hunneneinfall herleiten. Die ganze Stadt, schreiben beide, sei verbrannt, mit Ausnahme des Oratoriums S. Stephani, d. h. des kleinen Bethauses, das am Platze der späteren Bischofskirche lag. Man wird die Richtigkeit dieser Nachricht, an der man nicht zu zweifeln braucht, nur verstehen können, wenn man annimmt, dass dies Oratorium nach drei Seiten hin durch den steilen Bergabfall gedeckt und nach der Stadt zu mit einer besonderen Mauer umzogen war.

Kraus hatte am Schlusse seiner topographischen Beschreibung von Metz geäussert, die Mauer biete eine unregelmässige Gestalt dar und vermutete deshalb, dass hier die Anlehnung an die bereits bestehende Stadt der Mediomatriker massgebend war. Die vorstehende Untersuchung ergiebt dagegen, dass der Stadtplan, von kleinen, durch die Bodenbeschaffenheit bedingten Ausweichungen abgesehen, fast vollständig rechteckig war, dem Grundtypus des römischen Stadtbildes also durchaus entsprach.

Ebenso lässt sich in der Strassenanlage noch heute der charakteristische Grundzug römischer Städte erkennen. Eine römische Stadt entstand nicht gleich den modernen und mittelalterlichen im langsamen Verlauf der Zeiten von einzelnen Häusern zum Dorf, vom Dorf zur Stadt anwachsend. Sie wird auf einmal geschaffen durch einen einzigen politisch-religiösen Akt. Nach dem Vorbilde des Lagers war sie im wesentlichen in vier Regionen eingeteilt, die durch die beiden sich kreuzweis schneidenden Hauptwege, den Decumanus und Cardo maximus bedingt waren. Parallel dem Decumanus wie dem Cardo liefen sodann Decumani und Cardines von geringerer Breite. Die Richtung des Decumanus und des durch ihn bedingten Cardo wurde nach der Sonne bestimmt, insofern bei Anlage des Strassenplanes der Priester mit dem Visierinstrument an gegebenem Tage vom zukünftigen Kreuzungs-

[1]) Gregorius Tur. l. c.

[2]) Paulus diaconus, Gesta epp. Mett. M. G. SS. II, 260 ff. Vgl. zu dieser Auffassung auch Prost, Les légendes, p. 322, der gleichfalls einen richtigen Kern des angeblichen Wunders anerkennt und dieselbe Erklärung dafür abgiebt.

punkt der Hauptstrassen aus die Richtung feststellte, in welcher die Sonne aufging. Diese Linie war massgebend für die Strassenanlage[1]). Die vier Strassen endeten in Thoren; doch war es nicht ausgeschlossen, dass sich die Mauern auch an anderen Stellen öffneten und Hauptthore fehlten.

Betrachten wir nun den Metzer Stadtplan, so fällt uns sofort für den südlichen Teil der inneren Stadt, soweit derselbe von der alten Mauer umschlossen war, eine ausserordentliche Regelmässigkeit auf, eine Regelmässigkeit, die noch mehr hervortreten würde, wenn die Fortsetzungen von Bank- und Priesterstrasse, die sich zweifellos über den heutigen Wilhelmsplatz hinzogen[2]), durch die Umwälzungen des XVI. Jahrhunderts nicht verschwunden wären.

Diese Regelmässigkeit lässt sofort erkennen, dass wir hier eine planmässige Anlage vor uns haben und nicht eine Stadt, die den wachsenden Bedürfnissen entsprechend sich allmählich entwickelt hat.

Die Richtigkeit dieser Annahme zeigt uns einmal der Vergleich der übrigen Stadtteile, sodann aber auch das Stadtbild anderer deutscher Städte. Betrachtet man beispielsweise die Gebiete Outre Seille und Outre Moselle, so gewahrt man sofort, dass da von einer planmässigen Anlage nicht die Rede sein kann. Hier wie dort ist eine lange Strasse vorhanden gewesen, an welche sich rechts und links die Niederlassungen planlos, allein durch die Geländeverhältnisse bestimmt, angesetzt haben. Ebenso verhält es sich mit den Stadtteilen, die später die Namen Neufbourg und Ayest führten. Wie es mit dem Gebiete zwischen Goldschmiedstrasse und der Nordgrenze der alten Stadt steht, ist schwer zu sagen. Die Römerstrasse hat ja hier sicher eine geradlinige Fortsetzung in Ladoucetten- und Stationsstrasse, auch die Birnbaum- und Geisbergstrasse könnte man schliesslich als Fortsetzungen der Priesterstrasse ansehen. Die kleineren Strassenzüge haben aber ein so wenig regelmässiges Gepräge, dass man annehmen darf, dieser Teil der Stadt sei nicht ursprünglich in den römischen Gründungsplan eingeschlossen gewesen[3]). Das ist um so wahrscheinlicher, als vor der römischen hier eine gallische Niederlassung existiert hat, die bei der römischen Eroberung nicht zerstört worden ist. Die geradlinige Fortsetzung der Römer-

---

[1]) Vgl. darüber Nissen, Das Templum, Berlin 1869.

[2]) Leider besitzen wir nicht einen Stadtplan aus der Zeit vor Anlage der Citadelle. Der Plan Salignacs ist für die Strasseneinteilung der Stadt zu ungenau, als dass sich daraus Klarheit gewinnen liesse.

[3]) Die Gartenstrasse, welche Fritz, Deutsche Stadtanlagen, als charakteristisch für die römische Anlage erwähnt, ist eine neuere Anlage des 18. Jahrhunderts.

strasse wird hiernach wohl so zu erklären sein, dass im Laufe der Jahrhunderte, welche die römische Herrschaft währte, eine allmähliche Angleichung der beiden ursprünglich selbständigen Niederlassungen stattgefunden hat.

Auch der Vergleich mit anderen Städten zeigt deutlich, dass die Regelmässigkeit des Metzer Planes durchaus keine Erscheinung ist, die mittelalterlichen Stadtgebilden eigentümlich ist. Wie die Beispiele von Rostock, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M.[1]) zeigen, sind diese Orte entstanden wie die Jahresringe eines Baumes. Gewöhnlich ist die Hauptkirche der Mittelpunkt, um den herum sich die Strassen und Plätze mit ihren zahllosen Winkeln und Gässchen im Laufe der Jahrhunderte angesetzt haben.

Von den beiden Hauptstrassen der römischen Stadt werden wir den Decumanus zweifellos in der Römerstrasse und deren Fortsetzungen zu sehen haben. Aus eigener Anschauung kann ich feststellen, dass die von Toul nach Metz laufende Strasse in ihrer Richtung auf die heutige Römerstrasse traf[2]). Wir werden mithin annehmen dürfen, dass die frühmittelalterliche an dieser Stelle liegende Porta Serpentina der Porta Praetoria entsprach. Ob die alte Porta decumana ursprünglich in der Gegend der kleinen Pariserstrasse gelegen hat, muss bei jeglichem Mangel einer analogen Stadtanlage dahingestellt bleiben; jedenfalls ist aber in der späteren römischen Zeit das nördliche Stadtthor mit dem mittelalterlichen Moselthor am Ausgange der Trinitarierstrasse identisch gewesen.

Von den Cardines wird sich noch am ersten die heutige Goldschmiedstrasse als cardo maximus bezeichnen lassen. Sie mündet nach Osten zu in eines der Hauptthore, die spätere Porta Salliae. Nach Westen hin ist sie im Mittelalter durch den Kirchenbezirk und das Claustrum gesperrt gewesen. Aber auch in römischer Zeit dürfte hier kaum ein Thor gewesen sein, da der Abfall des Geländes viel zu steil war. Eher könnte man einen Ausgang vor der heutigen Palaststrasse annehmen. Die Friedensstrasse, welche heute die Fortsetzung der Palaststrasse bildet, ist freilich erst eine junge Anlage und für die ältere Zeit hat hier das Johanniterkloster den Ausgang gesperrt. Aber auch in römischer Zeit hat dort ein mächtiges Bollwerk vorgelegen, das merkwürdiger Weise bis heute noch keine Beachtung gefunden hat.

---

[1]) J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen.

[2]) Die Strasse wurde beim Bau der Friedrich Karl-Kaserne freigelegt. Sie zieht sich hier genau unter der heutigen Wache durch.

Aus den Grundmauern der dort liegenden Häuser schliesse ich, dass hier ein Amphitheater seinen Platz hatte, und bei Untersuchung des Mauerwerks ergab sich in der That, dass der für die spätrömische Zeit charakteristische Ziegeldurchschuss in diesem Bau angewendet ist. Jedenfalls verdienten diese Reste eine eingehende bautechnische Untersuchung und Aufnahme[1]). Immerhin würde aber auch ein Amphitheater ein Thor nicht ausschliessen; im Gegenteil: wie in Trier könnte es gerade als Thordeckung gedient haben. Trotzdem glaube ich, dass ebensowenig wie vor der oberen Goldschmiedstrasse im Amphitheater ein Thorausgang gewesen ist. Einem Thor an dieser Stelle müsste jedenfalls ein Brückenübergang über die vorbeiströmende Mosel und eine Strasse, die sich an die Brücke anschliesst, entsprechen. Von einer Strasse ist aber keine Spur vorhanden und niemals sind auf der Strecke von der heutigen Mittel- zur Totenbrücke irgend welche Funde gemacht, die auf römisches Kulturland schliessen lassen. Wir dürfen vielmehr annehmen, dass die einzige Brücke, welche den Uebergang von der Stadt zum linken Moselufer vermittelte, an der Stelle der heutigen Georgsbrücke lag. Als Beweis dafür darf eine merkwürdige Entdeckung gelten, die A. Prost im Jahre 1868, als der Wasserstand der Mosel ein ausserordentlich niedriger war, draussen im Hauptarme des Flusses zwischen der heutigen Totenbrücke und Diedenhofener Brücke gemacht hat[2]). Er fand dort die Untermauerung von Brückenpfeilern, die in ihrer Längsaxe vom Ausgange der alten rue d'Eltz (jetzt Hollandrestrasse) nach dem linksufrigen Zugange der heutigen Totenbrücke wiesen. Sie divergirt mithin mit der letzteren und konnte nur für einen Verkehr bestimmt sein, der aus dem Nordteile der Stadt über die heutige Georgsbrücke führte.

---

[1]) Der äussere Längsdurchmesser des Ovals beträgt 80 m; die Breite 50 m. Den Längsdurchmesser der inneren Linie messe ich auf 40 m, die innere Breite auf 30 m. Diese Zahlen geben jedoch nur annähernd die exakten Maasse; sie sind genommen nach dem neuen Katasterplan von Metz (1:4000), jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Oval nicht mehr in seiner ganzen Linie erhalten ist. Das gesamte Oval wird jetzt durch die Friedensstrasse durchschnitten. Die Aussenmauern sehe ich in den Häusern St. Ludwigsstr. 9, 11, 13, 15, 3, Friedenstr. 4, 2, 1, Fasanenstr. 11, 9, 7; die Innenmauern in den Häusern Ludwigstr. 9, 11, 13, 15 und 1 bis. In einer Abbildung von Chastillon aus dem Jahre 1614 ragen die Aussenmauern, die durchweg mit Ziegeldurchschuss gearbeitet sind, noch in stattlicher Höhe empor und sind schon damals als Reste eines Amphitheaters angesehen worden. Chastillon überschreibt dieses Blatt: Les ruines tres antiques d'un amphiteastre qui se voit encore a present au bort de la Mozelle dans la ville de Metz.

[2]) Bull. de la soc. d'archéol. de la Mos., 1868, p. 115.

Die Brücke war gebaut aus weissen Kalksteinen, wie sie hier in römischer Zeit und bis in das 12. Jahrhundert gebräuchlich sind. Gleichzeitig fanden sich aber auch römische Grabsteine darin eingemauert und das deutet darauf hin, dass die Brücke in derselben Zeit entstanden ist, wie die Mauer, die, wie wir gesehen haben, dasselbe Baumaterial aufweist. Jedenfalls hatte die Stadt im IV. Jahrhundert das grösste Interesse daran, dass ihre Verbindung mit den noch vorhandenen römischen Reichsteilen durch die eindringenden Franken und Allemannen nicht abgeschnitten wurde. Sie hat aus diesem Grunde, wie ich früher gezeigt habe, mit äusserster Zähigkeit die befestigte Strasse über Delme und Tarquimpol zu halten gesucht, aber wichtiger noch musste es ihr sein, dass eine feste Brücke, die durch einen Handstreich nicht vernichtet werden konnte, die Verbindung nach Westen offenhielt.

Wenn wir die mittelalterliche Topographie der Stadt ins Auge fassen, so finden wir auch damals noch, dass der gesamte Verkehr nach dem linken Moselufer über die Georgsbrücke führte und eine andere Brücke überhaupt nicht vorhanden war[1]; damit werden die früheren Beweismomente wesentlich in ihrer Zuverlässigkeit verstärkt.

Der Annahme, dass auf der Westseite der Stadt zu römischer Zeit überhaupt kein Thor vorhanden war, widerspricht nun allerdings scheinbar die Schilderung, welche uns Sigebert von Gembloux von den Thoren des XII. Jahrhunderts erhalten hat. Er sagt:

Quatuor ecce plagas per quatuor aspice portas
Scilicet Anatolen, Disin, Mesembrian, Arcton.

Das sind also noch die vier nach den Himmelsrichtungen orientierten Hauptthore und es sieht ganz danach aus, als hätten wir es mit den

[1]) Das ergiebt sich unzweideutig aus dem Ceremoniale des XII. Jahrhunderts. Bei der Lukasprozession heisst es (Manuscript f. 28, 29; die Stelle, auf die mich Herr Pfarrer Paulus aufmerksam machte, fehlt bei Prost): Postea precedat crux et incipiat cantor Antiphonam. Dein incipiat istas: S. Maria — Salvator mundi — Beati estis .. nec plures cantabunt ad S. Vincentium, si in navi transituri sunt aquam, si autem ituri sunt per pontem, cantabunt ... de S. Georgio ... de S. Policucto et Livario, ad ultimum de S. Vincentio usque ad ecclesiam ipsius. Und an anderer Stelle (f. 44): Ipso die fieri solet processio ad S. Vincentium sive per pontem sive per navim. Si in navi transituri sunt aquam, processio fiat sicut in festo S. Luciae, si autem per pontem ituri sunt etc.

Hiernach giebt es nur e i n e Brücke; denn es heisst einfach: die Prozession soll über d i e Brücke gehen; eine nähere Bezeichnung erscheint dem Verfasser ganz überflüssig. Wo diese Brücke aber lag, ergiebt die Wahl der Gesänge, welche sich nach den Kirchen richtet, die berührt werden. Es ist das S. Georg und S. Livarius; diese standen aber unmittelbar jenseits der Georgsbrücke.

Auch weitere Stellen bestätigen, dass die Georgsbrücke gemeint ist. So die Schilderung der Prozession am prima die Rogationum (Prost, pr. 98): Nach-

Maueröffnungen römischer Zeit zu thun. Thatsächlich entsprechen auch drei dieser Thore der römischen Stadtanlage. Wenn wir nun auch nicht daran zweifeln können, dass zu Sigeberts Zeiten auf der Westseite ein Thorausgang war, so ist doch zu bedenken, dass, wie im zweiten Teile dieser Arbeit nachgewiesen werden wird, gerade nach Westen hin sich sehr bald ein Suburbium ausserhalb der Mauer bis zur Mosel gebildet hatte (das Suburbium S. Stephani). Um den Verkehr dahin zu ermöglichen, musste natürlich die auf der Höhe entlang

---

dem die Prozession vom St. Quentin zurückkommt, geht sie nach S. Martin, S. Marcell, S. Vincenz . . . S. Polieuctus, S. Livarius, S. Medardus, S. Georg. Cum autem Domini pertransierint pontem etc. Bei S. Georg muss also die Brücke gewesen sein. Ebenso beweisend ist, dass die Weihe des Moselwassers, die von einer Brücke aus stattfindet, am Feste des heiligen Georg ist. Damit ist gekennzeichnet, dass die Georgsbrücke gemeint ist; die Prozession begiebt sich nach der Weihe auch in die Georgskirche (Prost, pr. 103). Endlich schreibt das Ceremoniale für den Tag der Marcusprozession vor: Interim ordinabunt se monachi S. Martini inferius, monachi S. Vincentii superius a sinistra parte illius vie que ducit a ponte ad Portam Moselle (Prost, pr. 106). Hier haben wir also durch die Bezeichnung des Weges, der von der Brücke zum Moselthore führt (die heutige Metzgerstrasse), den absolut sichern Beweis, dass unter der Brücke die Georgsbrücke gemeint ist. Eine andere Brücke gab es also überhaupt nicht; denn wenn die Prozession, die nach S. Vincenz geht, nicht die Georgsbrücke benutzen will, muss sie den Moselübergang per navim bewerkstelligen.

Wir haben nun auch eine Urkunde, durch welche positiv bestätigt wird, dass die Mittelbrücke erst 1223 gebaut ist. Hier heisst es: Je Conrart par la graice de Dieu de Metz et de Spire evesques . . . cognissant faisons . . . que nous avons estaublis par le conseil de la clergiet et de tout le commun de Metz que qui oncques moroit . . . dedans l'arcepresterie de Metz donreit pour Deu et pour son aime az nouvel pont que nous faisons parmey Moselle en droit l'ospitalz en Chambres le milleur warnement de robes part qu'il averoit au jour de sa mort. (Hist. de M., III, pr. 185). Diese Urkunde ist von Kraus, Kunst und Altertum III, 365, mit Unrecht auf die Totenbrücke bezogen worden; denn nach der Ortsbestimmung en droit l'ospitalz en Chambres kann gar kein Zweifel sein, dass die Mittelbrücke gemeint ist. Auch geht aus dem Wortlaut hervor, dass es sich nicht um Wiederherstellung einer alten Brücke handelt; denn dann würde diese bereits einen Namen gehabt haben und mit diesem benannt werden. Bei den Prozessionen des 13. Jahrhunderts, wie sie im Ceremoniale S. Arnulf geschildert werden, wird die neue Brücke bereits benutzt. Sie heisst medius pons, und an anderer Stelle pons mortuorum. (Das Ceremoniale ist gedruckt bei Ledain, Mém. de la soc. d'archéol. de la Mos., 1879, p. 217 ff.) Dies Ceremoniale muss nach 1236 verfasst sein, denn an einer Stelle heisst es: locus ubi quondam fuit porta Salie. Die Mauer dicht neben dem Thore wird in diesem Jahre verkauft. (M. Bez.-A. G. 972). Dass die Strasse im Anschluss an die Georgsbrücke uralt ist, beweist auch ihr ältester Name Vicus Francorum. Wir dürfen schliessen, dass an dieser Strasse sich zuerst Franken angesiedelt haben; die Namengeber müssen noch Keltoromanen gewesen sein.

ziehende Mauer durchbrochen werden. Ich nehme an, dass Sigebert mit seinem Westthore die seit dem XIII. Jahrhundert urkundlich belegte porte des chevalx oder das Thor an der Mittelbrücke selbst (Anglemur) meint.

Von den römischen Strassennamen aus der inneren Stadt hat Keune bereits auf den Vicus pacis und Vicus honoris aufmerksam gemacht. Ich halte es nicht für unmöglich, dass ausser diesen beiden Namen auch in der Jeurue ein römischer Name steckt. Allerdings wird schon im XII. Jahrhundert dieser Name als Judeorum vicus übersetzt. Berücksichtigen wir aber, dass eine der vornehmsten Paraigen der Stadt sich »Jeurue« benennt, so muss es sehr zweifelhaft erscheinen, ob es nach den Begriffen damaliger Zeit angängig ist, den vornehmsten Geschlechterverband der Stadt vom »Judenviertel« seinen Namen nehmen zu lassen. Dass in dieser Strasse jemals Juden gewohnt haben, ist niemals nachgewiesen worden. Ich vermute deshalb, dass in dem Bestimmungsworte der Name Jovis steckt. Wir hätten es also mit einem Jovis vicus zu thun[1])[2]).

Schliesslich bestätigt auch die Anlage der römischen Begräbnisplätze, was wir über den Umfang der Stadt feststellen konnten. Bekanntlich haben die Römer ihre Toten längs den aus der Stadt führenden Strassen beerdigt. In Metz wird dies dahin zu modifizieren sein, dass an den steilen Abhängen die Anlage von Gräbern ausgeschlossen war. Da aber, wo die nach Osten und Westen führenden Strassen in das Flussthal gelangten, bot sich ebenso wenig Platz um Tote zu bestatten. Wir werden also anzunehmen haben, dass erst jenseits der Mosel und Seille die Begräbnisstätten lagen. In der That fand man im Jahre 1890 rechts von der Diedenhofener Strasse in dem Anwesen des Herrn Fürst eine grosse Zahl von Steinsärgen, die zum Teil auch mit Ziegelcementdeckeln geschlossen waren. Beigaben wurden leider nicht gefunden, da die Särge schon früher geöffnet worden waren. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, dass sie der merovingischen Zeit angehörten; die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, dass sie römischer Herkunft sind.

---

[1]) Sprachlich ist das durchaus möglich. Die Form Jovis entwickelt sich auch im Worte jeudi zu Jeu. Im XII. Jahrhundert konnte dieses Wort aber nur als »juif« verständlich sein.

[2]) Vor der eigentlichen Stadt müssen sich schon sehr früh an den grossen Strassen weitere Siedelungen angegliedert haben. Ich entnehme dies dem ältesten Namen, den die Diedenhofener Strasse führt: vicus Francorum. Dieser Name kann nur von einer nichtfränkischen Bevölkerung gegeben sein und als solche kommt nur die romanokeltische in Betracht; es ist dies auch wieder ein Beweis dafür, dass die alte Bevölkerung auch nach Ausbreitung der fränkischen Herrschaft hier sesshaft geblieben war.

Jedenfalls bestätigt aber dieser Rest eines Grabfeldes, dass hier eine uralte Strasse aus der Stadt führte und diese wiederum ist nur denkbar, wenn wir annehmen, dass hier eine Brücke über den Fluss leitete, ein Uebergang also, der der heutigen Georgsbrücke entspricht.

Auf der Gegenseite sind jenseits der Seille in der Deutschen Strasse, dicht vor der Euchariuskirche, zwei Skelettgräber gefunden, welche aus dachförmig zusammengestellten Flachziegeln hergestellt waren. Jenseits der äusseren Seille kam auch im Jahre 1895 dicht vor dem Deutschen Thore, auf der linken Seite der Strasse, ein römisches Brandgrab zum Vorschein. Keune hat sodann auf weitere Grabfunde, die an derselben Strasse in den Jahren 1677 und 1678 gemacht wurden, hingewiesen. Jedenfalls steht damit fest, dass auch auf der Ostseite ein Begräbnisplatz war, der sich ursprünglich wohl bis zum inneren Seillearm erstreckte. Es scheint hiernach, als ob die Deutsche Strasse der älteste Weg war, der aus dem Seillethore nach Osten führte.

Das grosse Grabfeld im Süden der Stadt, nach Sablon und Montigny zu, ist so bekannt, dass hier nicht weiter darauf hingewiesen zu werden braucht.

Ob im Norden ein Grabfeld war, lässt sich bis heute nicht erweisen. Allerdings wurden beim Umbau der Segolenakirche Steinsärge blosgelegt, die, wie es scheint, gleichfalls römischer Herkunft waren. Ich bemerke aber ausdrücklich, dass für die Existenz eines nördlichen Begräbnisplatzes eine Sicherheit vorläufig fehlt. Es wird von weiteren Funden abhängen, ob die Segolenasärge römischer Herkunft gewesen sind.

Fassen wir noch einmal kurz die Hauptergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so ergeben sich folgende Abweichungen von der bisherigen Ansicht:

1. Die Mauer der Westseite lief nicht an der Mosel, sondern auf der Höhe entlang. Sie war vom Flusse so weit entfernt, dass sich zwischen ihr und dem Wasser das suburbium St. Stephani und der Stadtteil Anglemur entwickeln konnte.
2. Ein Abschluss der Stadt zwischen Martinskirche und Mittelbrücke existierte nicht, vielmehr war
3. der gesamte Stadtteil, den die heutige Esplanade, die Citadelle und die Häuserviertel zwischen Römerallee und Gefängnisstrasse einnehmen, in die römische Stadt eingeschlossen.
4. Die Südfront der Stadt bildete eine gerade Linie vom Höllenturm nach dem Camoufleturm.

Gallo-römische Kultur in Lothringen und den benachbarten Gebieten.

Von **J. B. Keune.**

Mit dem Jahre 50 v. Chr. war Gallien bis zum Rheine befriedet, »pacata«, wie der harmlose Ausdruck blutigen Inhaltes lautet. Damit waren Völkerstämme der römischen Herrschaft unterworfen, welche durch Sprache und Sitten sich wesentlich von ihren Bezwingern, den Römern, unterschieden; mit ihnen die Mediomatriker, welche noch im Jahre 52 an der Auflehnung der meisten gallischen Völkerschaften gegen die römische Herrschaft beteiligt gewesen[1]), mit ihnen die Treverer, welche im Jahre 53 bezwungen, jenem Aufstand aber ferngeblieben waren. Und spätestens 70 Jahre nachher belehren uns Steinurkunden, dass Nachkommen jener Gallier in ihrer keltischen Heimat ganz nach römischem Brauche in der Sprache der Römer abgefasste Inschriften aufgestellt haben. So haben — um auf zwei Inschriften mit Jahresangaben im Steinsaal des Metzer Museums (No. 107 und 108) hinzuweisen — die Bewohner eines Dorfes keltischen Namens in der Forbacher Gegend, vielleicht der (an einer von Metz nach Mainz führenden Römerstrasse gelegenen) Ansiedlung auf dem Herapel bei Kochern, im Jahre 20 nach Chr. dem Kaiser Tiberius[2]), und im Jahre 43—44 n. Chr. haben die keltischen Bewohner des heutigen Marsal, die »vicani Marosallenses«, dem Kaiser Claudius[3]) lateinische Ehreninschriften ge-

[1]) S. Anhang I A, wo überhaupt alle Metz und die Mediomatriker betreffenden Zeugnisse zusammengestellt sind.

[2]) No. 107 (Lorrain, Hoffmann) = Brambach C. I. Rhen. No. 757; Robert II, S. 3 ff. mit pl. VI, 1. Aus Rossbrücken, wohin er vom nahen Herapel gelangt sein soll, kam der Stein in eine Privatsammlung zu Saarlouis; von hier ins Metzer Museum. Die Inschrift ist in der Zeit zwischen dem 27. Juni 20 und dem 1. Januar 21 n. C. gesetzt. Von dem Namen der Stifter ist erhalten:]REGOVICOVIG, was etwa zu [A]regovicovig(enses) zu ergänzen ist. — Ueber den Herapel vgl. Kraus III, S. 201 ff., nebst den Ergebnissen der von Herrn Huber aus Saargemünd veranstalteten Ausgrabungen (Jahrbuch VI, S. 296—304, und IX, Fundberichte); über die römische Strasse Metz—Mainz vgl. Kraus III, S. 390,6 und dieses Jahrbuch VI, S. 304 ff.

[3]) No. 108 (Lorrain, Hoffmann) = Henzen No. 5214, Robert II, S. 8 ff. mit pl. VI, 2. Fundort: Marsal. Die Inschrift wurde im Jahre 43 beschlossen und im folgenden Jahre 44 am Geburtstage des Kaisers Augustus »dediciert« (»enthüllt«, würden wir sagen). Marsal lag an oder doch unweit der römischen Strasse Metz—Strassburg (vgl. S. 165).

setzt: Inschriften, deren Wortlaut auf ein Haar der Fassung gleicht, welche in Italien und sonstwo den nämlichen Kaisern geltenden Ehreninschriften gegeben ist [1]). Zu dieser Zeit waren also die Bewohner jener keltischen Ortschaften bereits in gewissem Sinne romanisiert. Und diese Romanisierung hat immer weitere Fortschritte gemacht, so dass Gallia späterhin nur ein Glied, und zwar ein wichtiges und wesentliches Glied der grossen »Romania« war und auch noch blieb, als die Römer selbst ihre Herrschaft an Germanen abgetreten.

Da drängen sich nun mancherlei Fragen auf. Haben die Gallier sich ihrer Eigenart ganz begeben und sind zu vollständigen Römern geworden; oder steckt in dem gallischen Romanismus ein keltischer Kern, d. h. haben die romanisierten Kelten manche von ihren Eigentümlichkeiten festgehalten? Haben ferner die Römer selbst vielleicht an keltische Einrichtungen, welche sie in Gallien vorgefunden, angeknüpft? Diesen Fragen näher zu treten, ist meine Absicht. Sie erschöpfend behandeln zu können, masse ich mir keineswegs an: denn das verbietet schon der Mangel an Vorarbeiten. Meine in dieser Richtung angestellten Untersuchungen bitte ich nur als eine solche — aber keineswegs abgeschlossene — Vorarbeit hinnehmen zu wollen. Ich habe mich dabei auf unser Lothringen und die angrenzenden Gebiete beschränkt, woher ich — mit möglichster Vermeidung von Uebergriffen auf fremde Gebiete — meine Belege nehme. Was ich aber zu sagen habe, gilt im wesentlichen auch für das übrige Gallien, in vieler Hinsicht selbst für die 75 Jahre früher gewonnene und infolge der grösseren Besiedelung mit Italikern viel schneller romanisierte Provinz von Narbonne (Narbo) beiderseits der Rhône [2]); in mancher Hinsicht auch für die, wenn auch

[1]) Die nächstfolgende datierte Inschrift des Metzer Museums ist der von den Metzern an der Strasse Metz—Verdun—Reims im J. 97 n. Chr. zu Ehren des Kaisers Nerva errichtete Meilenstein: Steinsaal No. 87 (Lorrain, Hoffmann) = Robert II, S. 11 f. mit pl. VI, 3 (Fundort: S. Marcel, jenseits der Grenze). — Die datierten Inschriften des Trierer Museums sind später, nämlich Meilensteine aus den Jahren 100 (?), 121 und 139 n. Chr. (Hettner, Steindenkmäler No. 5—7) und insbesondere eine Inschrift aus dem Jahre 124 n. Chr., welche die Schenkung und Weihung eines Heiligtums an eine keltische Göttin Caiva beurkundet, Fundort in der Eifel bei Gerolstein (Hettner a. a. O. No. 112). Daneben besitzt aber das Trierer Museum in der Inschrift mit dem Namen des Adoptivsohnes des Augustus, des L. Caesar, die älteste zeitlich bestimmbare Inschrift der Rheinlande überhaupt, welche beweist, dass um die Zeit von Christi Geburt Trier bereits eine ansehnliche Gemeinde mit grösseren Baulichkeiten war (Hettner a. a. O. No. 1); aber diese Bauinschrift entstammt (wohlgemerkt) einer römischen Neugründung.

[2]) Vgl. O. Hirschfeld, »Beiträge zur Geschichte der Narbonensischen Provinz«, in der Westd. Zeitschr. VIII (1889), S. 119—140, besonders S. 134 ff.

teilweise von Germanen bewohnte, so doch von keltischer Kultur durchtränkte und auch vielfach von Kelten besiedelte Militärgrenze am Rhein und jenseits am Limes, wo aber in und bei den Garnisonorten dank dem romanisierenden Einfluss der Truppen alles weit mehr römisches Gepräge hat [1]).

Von den Fragen, welche jene erstaufgeworfenen Fragen in sich schliessen, stelle ich die bereits zu Anfang berührte Sprachenfrage an die Spitze. Ist die keltische **Sprache** vollständig von der lateinischen verdrängt worden, oder wurde sie noch später im Lande gesprochen und wie lange? Ferner: Hat das Latein der romanisierten Gallier vielleicht eine keltische Färbung?

Dass die keltische Sprache nicht sogleich vom Erdboden verschwand, sondern dass der Gebrauch der lateinischen Sprache allmählich an Boden gewann, ist selbstverständlich. Auch ist klar, dass das Lateinische, wie römisches Wesen überhaupt, schneller in den Städten und in den Orten, welche an den Verkehrsstrassen lagen, Eingang fand, dass das Keltische dagegen länger auf dem platten Lande und insbesondere in abgelegenen Gebirgsgegenden sich erhielt. Ebenso leuchtet ein, dass die keltische Sprache sich sehr wohl noch lange als Umgangssprache halten konnte, nachdem die lateinische Sprache nicht bloss als Staatssprache, sondern überhaupt als Schriftsprache durch den Gebrauch anerkannt war [2]). Wir haben aber auch bestimmte Zeugnisse dafür, dass das Keltische noch mehrere hundert Jahre nach der Eroberung des Landes gesprochen wurde [3]). Unter diesen Zeugnissen ist für die hier in Frage kommenden Gegenden besonders wichtig eine Stelle des sprachenkundigen hl. Hieronymus: gelegentlich der Erklärung des Briefes des hl. Paulus an die kleinasiatischen Kelten, die Galater, bezeugt Hieronymus, dass diese ungefähr die nämliche Sprache redeten, wie die Treverer [4]), deren Sprache er ja während seines Aufenthaltes in der Trierer Gegend — um das Jahr 360 n. Chr. — kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

[1]) Vgl. Hettner, »Zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica«, in der Westd. Zeitschrift II (1883), S. 1—26; z. B. S. 9. 13.

[2]) Vgl. Hettner, Westd. Zeitschr. II, S. 7, oben: »Auch die heutigen Wenden schreiben ihre Sprache fast nie, obgleich sie sich derselben im mündlichen Umgange ausschliesslich bedienen.«

[3]) S. Budinszky, »Die Ausbreitung der lateinischen Sprache« (1881), S. 114 ff.; vgl. auch Diez, »Grammatik der romanischen Sprachen«, I[3], S. 116 (5. Aufl., S. 96/97).

[4]) Hieron. praefat. ad libr. II in epist. ad Galatas (Tom. VII, p. 357, ed. Migne): ». . . . Galatas excepto sermone Graeco, quo omnis Oriens loquitur, propriam linguam eandem paene habere quam Treviros, nec referre, si aliqua

Auch giebt es eine beschränkte Anzahl von keltischen Inschriften[1]) in griechischer oder lateinischer Schrift[2]), überwiegend Weihinschriften, welche in Anlehnung an griechisch-römische Sitte zur Zeit der Römerherrschaft keltischen Gottheiten gewidmet sind[3]). Wenn solche In-

exinde corruperint, cum et Afri Phoenicum linguam nonnulla ex parte mutaverint et ipsa Latinitas et regionibus quotidie mutetur et tempore.« — Ausserdem kommen in Betracht eine Stelle des Juristen Ulpianus († 228), welcher bemerkt, dass testamentarische »fidei commissa« (d. h. Verfügungen über Aushändigung von Hinterlassenschaften seitens des nominellen Erben an nicht erbberechtigte Persönlichkeiten) nicht bloss in lateinischer oder griechischer, sondern auch in punischer, gallikanischer oder einer anderen Sprache Gültigkeit hätten; dann die Erzählung von einer Prophezeiung, die dem Kaiser Alexander Severus (222—235) eine »dryas«, d. i. eine Wahrsagerin, in gallischer Sprache gegeben (Script. hist. Aug., Alexander Severus c. 60,6); schliesslich eine Stelle des Sulpicius Severus aus dem Anfang des V. Jahrhunderts (»vel celtice, aut, si mavis, gallice loquere«). Dass aber das Keltische auch noch fernerhin in Gallien gesprochen wurde, beweist die Thatsache, dass es sich bis heute in der Bretagne, der alten »Aremorica« (jetzt noch »Armory«), d. i. Meeresküste, erhalten hat.

[1]) Die bis dahin bekannt gewordenen »inschriftlichen Ueberreste der keltischen Sprache« hat J. Becker in den von A. Kuhn und A. Schleicher herausgegebenen »Beiträgen zur vergleichenden Sprachforschung« III (1863), S. 162—173 (mit einer Tafel), nebst Nachträgen S. 212 ff., vgl. IV (1865), S. 159 ff., zusammengestellt und mit einem eingehenden Kommentar ausgestattet, III, S. 173—215; 326—359; 405—443; IV, S. 129—170. Vgl. auch Roget Bon de Belloguet, Glossaire gaulois, 2e édition (Paris 1872), S. 269 ff. Seither sind aber nicht wenige neue hinzugekommen; man findet alle bis jetzt bekannt gewordenen Inschriften verzeichnet unter den einzelnen Wörtern in Holders alt-celtischem Sprachschatz, der aber (Ende 1897) erst bis zum Namen »Livius« gelangt ist.

[2]) Caesar bell. Gall. VI, 14,3: »Sie (die Gallier bezw. die Druiden) halten es für Sünde, die Druidenlehre schriftlich aufzuzeichnen, während sie im übrigen, z. B. in öffentlichen und privaten Rechnungen, sich der griechischen Schrift bedienen.« Vgl. I, 29,1 (Verzeichnisse der ausgewanderten Helvetier in griechischer Schrift). Strabo IV, 1,5 von Marseille: »es machte die Gallier zu Liebhabern der Griechen, weshalb sie auch ihre Verträge griechisch schreiben.« So hat denn auch auf sämtlichen 25 im C. I. L. XII (Index, S. 966, u. d. W. »tituli«) wiedergegebenen keltischen Inschriften der Gallia Narbonensis die griechische Schrift Anwendung gefunden (vgl. Hirschfeld, Westd. Zeitschr. VIII, S. 134/135). Neben der dem bedeutenden Einfluss der griechischen Pflanzstadt Massalia (Marseille) verdankten griechischen Schrift finden sich, wie auf Münzen, so auch auf Inschriften unter dem Einfluss der römischen Herrschaft und Kultur lateinische Schriftzeichen gebraucht (J. Becker a. a. O. III, S. 163 ff., No 3 ff., und dazu S. 182 f.).

[3]) Belege für keltische Weihinschriften bei Holder unter den Wörtern: »bratude« (= ex iussu, ex imperio), »dede« (= posuit), »avot«, »eioru« und »ieuru« (= fecit), »cantena« u. a. Einige der bekannten keltischen Inschriften werden Grabschriften sein, wie dies sicher ist z. B. die in Mittelitalien zu Todi (Tuder in Umbrien) gefundene zweisprachige, lateinisch-keltische Inschrift bei J. Becker a. a. O. III, S. 170 f., No. 15, und Belloguet a. a. O., S. 319 ff., No. XV.

schriften in unseren Gegenden nicht gefunden oder nicht nachweisbar sind[1]), so wird dies auf Zufall beruhen. Dafür hatte aber das Latein der romanisierten Gallier unserer Gegenden wie des sonstigen Galliens manch keltische Färbung: Das zeigen uns noch heute ihre Inschriften.

Aus der Lautlehre erwähne ich, ausser den Selbstlautverbindungen *ai*[2]) und *ou*[3]), einen dem griechischen *ϑ*, dem englischen *th* entsprechenden Mitlaut. Dieser wurde, wie in den keltischen, so auch in lateinischen Inschriften durch das griechische Θ wiedergegeben. Daneben aber wurde häufiger ein lateinisches TH oder ein lautlich verwandtes S oder aber ein besonderes Buchstabenzeichen, nämlich ein horizontal durchstrichenes D gesetzt (dessen Unterscheidungsstrich auch manchmal fehlt); einmal auch, auf einer bei Trier gefundenen Inschrift, ist jenes als Ersatzlaut dienende S mit einem unterscheidenden Querstrich versehen[4]).

---

[1]) Ob die von J. Becker a. a. O. III, S. 212 f. unter No. 19 und von Belloguet a. a. O. S. 328 unter No. XX aufgeführte Inschrift aus Scarponne (an der römischen Strasse von Metz nach Toul) keltisch ist, ist s e h r zweifelhaft. (Ebenda S. 169 f., No. 13, bezw. S. 327 No. XIX, zu Bitburg, ist eine l a t e i n i s c h e Weihinschrift an Mercurius mit keltischem Beinamen = Brambach No. 835.) Von unserer Gegend zunächst gelegenen Fundorten keltischer Inschriften nenne ich die Bourgogne.

[2]) Ueber *ai* s. J. Becker a. a. O. III, S. 196/197; Holder I, Sp. 62/63. Belege aus lateinischen Inschriften: S a c c o m a i n u s, Mannesname auf einer im Sommer 1897 im Walde Neu-Scheuern bei S. Quirin (Kanton Lörchingen in Lothringen) gefundenen Grabschrift des Metzer Museums; C a i t u s, Mannesname auf einer Grabschrift zu Zabern (Holder I, Sp. 685); C a i v a d e a in einer Weihinschrift aus der Gegend von Gerolstein in der Eifel, im Trierer Museum (Hettner, Steindenkmäler, No. 112).

[3]) Ueber *ou* s. J. Becker a. a. O. III, S. 191 ff. Belege aus lateinischen Inschriften: T a l i o u n u s, Mannesname auf einem Weihdenkmal aus Metz im Steinsaal des Museums No. 75; davon abgeleiteter Gentilname T a l i o u n i a auf einer Grabschrift aus Greimerath (Kreis Saarburg in Rheinpreussen) im Trierer Museum (Hettner, Steindenkmäler, No. 198); [C a r a t]h o u n u s und [C]a r a d d o u n a auf Metzer Inschriften im Steinsaal des Museums No. 80 und 61, auch zu ergänzen in No. 9, vgl. Westd. Korr.-Bl. XIII (1894), Sp. 71 f.; S o u n u s auf einem Weihdenkmal des Metzer Museums, gefunden 1897 bei Hültenhausen (Kr. Saarburg i. Lothr.). — Ueber den Wechsel von *ou* und *eu* vgl. ausser J. Becker a. a. O. III, S. 195/196, noch Westd. Korr.-Bl. VII (1888), Sp. 116 (Loucetius = Leucetius) und XV (1896), 10, Anm. 2. — In latinisierten Namen tritt gern dafür *u* ein, vgl. Loucius — Lucius.

[4]) J. Becker a. a. O. III, S. 207—210, mit Nachträgen IV, S. 162—166; vgl. Holder I, Sp. 1211/1212. — Belege: Θ z. B. in der keltischen Inschrift C. I. L. XII, S. 816, No. 5793 (*Καρϑιλιτανιος*) und in der lateinischen Inschrift C. I. L. XII, No. 2882 (Teϑϑicnius). TH z. B. in No. 9 (vgl. No. 80) des Steinsaales des Metzer Museums: C a r a t h o u n u s; dagegen No. 61: C a r a d d o u n a mit zwei durchstrichenen D (die Querstriche sind in demselben Namen C a r a d d o u n u s weggelassen in einer Inschrift aus Differten, Kreis Saarlouis, im Trierer Museum,

Von Kasusformen ist zu nennen der keltische Dativus auf *-a*, der sich nicht bloss allein[1]), sondern auch mit der lateinischen Dativform auf *-ae* gepaart findet[2]), wie auf zwei Metzer Inschriften: Euta Maternae und Massiae Sec[c]ula[3]). Auch der zu einem Nominativ auf *-os* gehörige Dativ auf *-u* liegt vielleicht in einer niederelsässischen Weihinschrift an einen keltischen Gott Medros (Dativ: Medru) vor[4]).

Aus ihrem heimischen Wortschatz haben natürlich die romanisierten Gallier noch mancherlei Wörter beibehalten, wie Bezeichnungen

---

Westd. Korr.-Bl. XIII, Sp. 71 f.) und Carasounus, Carassounus, Carassounius bei Holder I, Sp. 771. Sirona z. B. Hettner, Steindenkmäler, No. 48; dagegen Dirona (mit durchstrichenem D) z. B. Metz, Museum, Steinsaal No. 199 (Abguss), vgl. Hettner a. a. O. No. 49; mehr bei Holder I, Sp. 1286. Ausserdem noch durchstrichenes D auf den Inschriften des Metzer Museums, Steinsaal No. 111, und des Trierer Museums (Hettner, Steindenkmäler) No. 113. — Durchstrichenes SS: Hettner, Steindenkmäler, No. 43 (Urissulius).

[1]) Vgl. Hettner, Steindenkmäler, No. 191, wo auch die Beispiele des Trierer Museums genannt sind. Ich führe ausser der im Anhang I, A, II, Nr. 28 aufgeführten Grabschrift eines mit seiner Familie an die Reichsgrenze im heutigen Württemberg ausgewanderten Metzer Bürgers noch an eine im Trierer Dom eingemauerte Grabschrift (Westd. Korr.-Bl. XIV, 69) und eine von einem Trierer in Bath (England) gesetzte Weihinschrift (C. I. L. VII n. 36: Peregrinus Secundi fil. civis Trever Loucetio et Nemetona v. s. l. m.).

[2]) S. Westd. Korr.-Bl. XVI (1897), 34.

[3]) Die eine ist auf der Gartenterrasse der Kriegsschule eingemauert, die andere steht im Steinsaal des Museums No. 29. Ebenso in der Inschrift des Trierer Museums bei Hettner, Steindenkmäler, No. 191.

[4]) Brambach No. 1902, gefunden im Hagenauer Forst. Die nach J. Becker a. a. O. IV, S. 165—166 von K. Christ (vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, 10 und 103) wiederholte Ansicht, dass Medros der keltisierte Mithras sei, ist mit Cumont, Monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra, S. 425, No. *312 abzuweisen. Es ist der Name eines einheimischen, keltischen Gottes, der vielleicht verwandt ist mit dem allgemein keltischen Toutates, Teutates, welcher in einer stadtrömischen Inschrift den Beinamen »Meduris« (dativ: »Medurini«) führt.

Als sicheres Beispiel begnüge ich mich anzuführen den Dativ eines Götternamens »Alisanu«, welche sowohl durch eine keltische als auch durch eine lateinische Inschrift der Côte d'Or aus dem I. Jahrhundert n. Chr. belegt ist (Holder I, Sp. 94: »Alisanos«).

Mit diesen keltischen Endungen in lateinischen Inschriften vergleiche man ausser den griechischen Deklinationsformen griechischer (auch lateinischer) Namen, z. B. dem Genetiv auf *-es* oder *-aes* (C. I. L. XII und sonst), den im germanischen Sprachgebiet am Niederrhein neben lateinischen Endungen belegten germanischen Dativus Pluralis auf *-ims* in Beinamen der Muttergöttinnen, z. B. »matronis Aflims« (neben »Afliabus«), worüber vgl. Ihm, Bonn. Jahrb. 83, S. 34—35, und Klinkenberg, Bonn. Jahrb. 89, S. 232.

für Dinge, welche in Gallien im Gebrauch blieben und von den Römern selbst ebenso benannt, ja teilweise in Italien selbst eingeführt worden waren.

So blieb in hiesiger Gegend wie im übrigen Gallien ausserhalb der Narbonensischen Provinz die leuga (erhalten im französischen lieue, auch in anderen romanischen Sprachen), das gallische Wegemass im Gebrauch und mit ihm der Name[1]; aber es wurde auch einfach der Name der römischen Meilen (milia passuum) auf das gallische Wegemass übertragen[2], obschon die Leuge um die Hälfte länger war als die römische Meile. Ferner erhielten sich[3] Benennungen z. B. für Tiere und Pflanzen[4], für Kleidungsstücke und Fuhrwerk[5]; insbesondere aber erhielt sich viel keltisches Sprachgut in den Eigennamen.

Diese führen uns aber hinüber zu anderen Fragen. Zunächst die **Ortsnamen.** Welche Siedelungen haben die Römer in unseren Gegenden vorgefunden, welche haben sie neu angelegt, und wie haben sie diese benannt?

Um dies festzustellen, bitte ich mit mir den von den Römern geschaffenen Kunststrassen nachzugehen, soweit sie, von Metz ausgehend, mit den anliegenden Ortschaften in dem amtlichen, wahrscheinlich auf Kaiser Caracalla (211—217) zurückgehenden, unter Diocletian um 300 überarbeiteten Kursbuch, dem »Itinerarium Antonini Augusti«[6], und in der Kurskarte des IV. Jahrhunderts, der sogenannten Peutingerschen Tafel[7], verzeichnet sind, Strassen, deren Lauf sich noch heute nach den Resten vielfach genau bestimmen lässt[8].

[1]) Holder II, Sp. 197—201 (= 9. Lieferung, 1897).

[2]) So im Itinerarium Antonini Augusti, wo aber auch einigemal beide Zählungen nebeneinander angegeben und mehrfach auch ausdrücklich leugae allein als Wegemass genannt sind.

[3]) Vgl. Diez, Gr. d. roman. Spr. I[3], S. 117 f. ([5], S. 98); Dräger, Histor. Syntax der latein. Sprache I[2] (1878), Einleitung S. XXI/XXII.

[4]) Beispiele siehe bei Holder (arinca, baditis, batis, betula, blutthagio und andere Pflanzennamen, welche besonders das Arzneibuch eines gallischen Zeitgenossen des Theodosius nennt; Tiernamen: alauda, attilus, canterius u. a.).

[5]) Vgl. später unter »Gewerbe«. — Ausserdem z. B. arepennis, ein Feldmass; bulga, lederner Schlauch; taxea, Speck.

[6]) Ausgabe von Parthey und Pinder zusammen mit dem Itinerarium Hierosolymitanum (Berlin 1848). Angeführt wird gewöhnlich nach den in dieser Ausgabe beigeschriebenen Seiten und Zeilen der Ausgabe von Wesseling (Amsterdam 1735).

[7]) Ausgaben von Desjardins (Paris 1868 ff.) und besonders von Konrad Miller (»Weltkarte des Castorius genannt die Peutingersche Tafel«, Ravensburg 1888, mit einleitendem Text).

[8]) Vgl. ausser Kraus III, S. 389—390, z. B. dieses Jahrbuch I, S. 285; II, S. 172 ff.; III, S. 415 f.; IV,1, S. 231; IV,2, S. 135—136. 162; VII,2, S. 189—191; Robert II, S. 26.

Der römische Strassenknotenpunkt in Lothringen war Divodurum Mediomatricorum[1]), jetzt Metz[2]), wie der Name Divodurum (d. i. Göttliche Feste, Götterburg) beweist, eine keltische Niederlassung.

Gehen wir zunächst auf dem rechten Moselufer nach Trier![3]) Als erster Haltepunkt wird uns hier angegeben: Caranusca, ein Ort, welcher bei dem kleineren Elzingen (zwischen Büdingen und Kedingen) an der Canner zu suchen ist[4]). Caranusca ist nach den neuesten Forschungen ein Name, den der vor den Kelten hier ansässige Volksstamm, die späterhin im wesentlichen auf den Nordwesten Italiens und Korsika beschränkten Ligurer dem Bach Canner gegeben haben[5]). Diesen Bachnamen scheinen erst die Kelten auf die von ihnen an diesem Gewässer gegründete Ansiedlung, wie öfter[6]), übertragen zu haben. Jedenfalls haben wir hier eine vorrömische Ansiedlung.

---

[1]) Der Name der Stadt ist zuerst bezeugt für das Jahr 69 n. Chr. bei Tacitus histor. I, 63 (Unverdiente Niedermetzelung von etwa 4000 Einwohnern durch eine römische Heeresabteilung, welche vom Niederrhein über Trier, Metz, Toul nach Italien zieht, um für Vitellius gegen Galba bezw. Otho zu kämpfen); das nächste Zeugnis ist das des Geographen Ptolemaios unter Antoninus Pius; vgl. Holder I, Sp. 1295/1296. Das Alter der Stadt Metz wie anderer Orte ist natürlich von der durch Zufälligkeiten bedingten späten Ueberlieferung durchaus unabhängig. — S. Anhang I, A.

[2]) Da es später Sitte wurde, die Vororte der einstmals keltischen Stämme mit dem (von den Römern im Genitiv hinzugefügten) Stammesnamen zu bezeichnen, so ist in den heutigen Städtenamen meist letzterer erhalten: wie in Metz (= Mediomatrici, Mettis), so in Reims (Durocortorum Remorum), Sens (Agedincum Senonum), Paris (Lutetia Parisiorum) u. s. w.; ebenso Trier (Augusta Treverorum). Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, I (1873), S. 117/118, und Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches (1881), S. 217.

[3]) Die beiden Zwischenorte Caranusca und Ricciacum sind allein angegeben in der Peutingerschen Kurskarte. Das Itinerarium Antonini S. 371 (Wess.) giebt nur (übrigens unrichtig) die gesamte Entfernung von Trier nach Metz an, während dasselbe S. 240 lückenhaft ist. Die noch vielfach erkennbare, auf dem linken Moselufer nach Trier führende Strasse ist in die beiden Kursverzeichnisse nicht aufgenommen, falls nicht die letztgenannte Stelle des Itinerarium Antonini sich auf diese Strasse bezogen haben sollte. — Ueber beide Strassen s. V. Eberhard in diesem Jahrbuch II, S. 171—184.

[4]) Vgl. Kraus III, S. 109/110.

[5]) d. i. »die Steinige«, von »cara« = Stein (vgl. Carrara). Vgl. Franz Cramer in den »Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins; Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins«, 1896, S. 130.

[6]) Vgl. nachher (S. 171).

Es folgt Ricciacum. Der Name, noch fortlebend in dem heutigen Ortsnamen Ritzingen (Kanton Sierck, nahe der preussischen Grenze)[1], ist zweifellos keltischen Ursprungs und gehört zu den zahlreichen Ortsnamen auf -acum[2], welche, wenn nicht alle, so doch vorwiegend von Personennamen abgeleitet sind und nach deren Muster auch in römischer Zeit noch Ortsnamen neugebildet wurden[3].

Es folgt der Knotenpunkt Trier, die Colonia Augusta Treverorum, welche wir wegen des Fehlens eines keltischen Namens und aus anderen Gründen als römische Neugründung anzusehen haben. Den Namen »Augusta« teilte die Stadt mit anderen Städten, welche Kaiser Augustus, seitdem er diesen Ehrennamen führte (d. h. seit dem Jahre 27 v. Chr.), in verschiedenen Teilen des Reiches gegründet oder besiedelt hatte (vgl. Augusta Vindelicum = Augsburg; Augusta Rauricum = Augst bei Basel; Augusta Tricastinorum in der Gallia Narbonensis; Augusta Taurinorum = Turin); Kolonie wurde Trier erst später[4].

Das zwischen Ritzingen und Trier an der römischen Strasse gelegene Tawern muss aber auch eine römische Ansiedlung sein, denn der Name geht zurück auf den römischen Ortsnamen Tabernae, über welchen gleich zu sprechen ist.

Wandern wir nunmehr von Metz nach Strassburg![5] Die erste Rast machen wir bei einem Ort zweifellos römischen Ursprungs, zwölf gallische Leugen, d. i. annähernd 30 km von Metz (in der Gegend

---

[1]) Kraus III, S. 872.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei Holder I, Sp. 21—31.

[3]) Z. B. Iuliacum (Jülich), wobei man aber auch an keltische Ableitung denken könnte; Tiberiacum (Zieverich), Flaviacum, Antoniacus (villa), Aureliacus fundus, Avitacum. Noch in fränkischer Zeit diente diese Ableitungssilbe zur Bildung von Ortsnamen, wie Childriacus (praedium) von Childerich (Holder I, Sp. 1006; vgl. II, unter »—iacus«).

[4]) Das älteste Zeugnis für den Bestand der Stadt Trier liegt vor in der Chorographie des Pomponius Mela III,2,20 (»urbes opulentissimae in Treveris Augusta, in Haeduis Augustodunum ...«). Der Spanier Mela wird gewöhnlich um das Jahr 44 nach Chr. gesetzt, nach Oehmichen, Plinianische Studien, 1880, S. 32—48, hätte er aber bereits zwischen den Jahren 25 und 7 vor Chr. geschriftstellert; jedenfalls ist er der älteste Zeuge. Denn nächst ihm folgt Tacitus, der gelegentlich des sogen. batavischen Aufstandes im Jahre 70 n. Chr. die Stadt als Kolonie bezeichnet (hist. IV, 62 und 72: »Colonia Treverorum«). Ueber eine Trierer Bauinschrift aus dem Anfang unserer Zeitrechnung vgl. oben S. 156, Anm. 1.

[5]) Tab. Peuting. — Das Itinerarium Antonini nennt als Zwischenstationen S. 239 f. Wess. nur: Decem pagi und Tabernae und S. 371 f. nur: Ponte Sarvix (so!).

von Delme). Er heisst »Ad duodecimum«[1]) mit zu ergänzendem »lapidem«, d. i. »Zum zwölften Meilenstein«. Gleichnamige und ähnlich (»Zum 5. 6. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 17. 20. 30. 100. Meilenstein«) benannte Haltepunkte geben die Kursbücher in allen Teilen des römischen Weltreiches, in Italien, Frankreich, Spanien, den Niederlanden, an der Donau, in Macedonien, in Epirus und in Asien an[2]). Ihre Benennungen, wie überhaupt die Stationsnamen mit »Ad« (z. B. »Zum Apfelbaum«, »Zum Birnbaum«, »Zur Olive«, »Zum Haushahn«, »Zu den zwei Sonnenuhren«, »Zum Schuh des Herkules«, »Zu den Hexen«) legen den Vergleich mit den uns aus dem Altertum bekannten Wirtshausschildern (wie »Zum Haushahn« oder »Zum Kameel«) nahe[3]), und es scheint mir unbestreitbar, dass jene Namen ursprünglich ein mit der Römerstrasse oder durch sie erstandenes Wirtshaus bezeichneten, welches sich nach einem thatsächlich dort vorhandenen Merkmal, in unserem Falle nach dem

[1]) Herrn Archivdirektor Dr. Wolfram verdanke ich den Hinweis auf eine Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom 12. Januar 1018 (im Bezirksarchiv zu Metz), in welcher der Name dieser Ortschaft noch deutlich erkennbar vorliegt (Stumpf-Brentano, Acta imperii inde ab Heinrico I ad Heinricum VI usque adhuc inedita, No. 267: »usque ad villam Dodeismes et hinc inter montem Tinquerei [Mont de Tincry: Jahrbuch VI, S. 111] et Montivous usque ad publicam viam, quae ducit Badascort [Bacourt] et rivum Stampenei«). Aus »Dodeismes« (Deisme) könnte sich der Name »Delme« entwickelt haben.

[2]) Vgl. Itin. Anton. Aug. et Hierosol., Index der Ausgabe von Parthey-Pinder unter »Ad quintum«, »Ad sextum (miliare)«, »Ad octavum«, »Ad nonum«, »Ad decimum«, »Ad undecimum«, »Ad duodecimum« (zweimal in Oberitalien, einmal in Unteritalien, zweimal in Macedonien, ausserdem nach der Peutingerschen Tafel auf dem rechten Maasufer), »Ad quartodecimo«, »Ad quintodecimo«, »Ad septimum decimum«, »Ad vice(n)simum«, »Ad tricensimum«, »Ad centesimum«. Vgl. auch Miller, Einleit. Text, S. 104, Anm. 3. Dass solche Ortsnamen noch häufiger waren, als die Ueberlieferung bezeugt, lehrt das Reisehandbuch aus dem Jahre 333 für Pilgerfahrten von Bordeaux nach Jerusalem (»Itinerarium Hierosolymitanum«), wo eine ganze Reihe solcher Namen angegeben ist, die sich in den sonstigen Kursbüchern nicht finden. Auch in der Route Gades (Cadix)—Rom, welche auf vier silbernen Trinkbechern für Badereisende aus Spanien eingegraben ist (gefunden in der heissen Schwefelquelle zu Vicarello am lago di Bracciano in Mittelitalien, jetzt in Rom), sind naturgemäss viele der für die Reisenden nicht in Betracht kommenden Zwischenstationen weggelassen. Demnach darf es nicht auffallen, dass der Haltepunkt »Ad decimum« (jetzt Detzem, mittelalterlich: Decima) an der Strasse Trier—Neumagen in den Kursbüchern nicht angegeben ist. Wie hier, so sind auch bei unserem »Ad duodecimum« gallische Leugen, nicht aber römische Meilen zu verstehen.

[3]) Friedländer, Sittengeschichte Roms, II[3], S. 37. Die mit »Ad« zusammengesetzten Ortsnamen der Kursbücher hat Miller a. a. O., S. 103—105, Anm., zusammengestellt. — C. I. L. XII, No. 4377: »(h)ospitalis a gallo gallinacio« (»Gastwirt zum Haushahn« zu Narbo; er stammte aus Tarraco in Spanien).

dabei stehenden Meilenstein, oder aber auch nach einem erfundenen Wahrzeichen benannte. Der Name ging alsdann auf die dort sich angliedernde Ortschaft über.

Es folgt die bedeutendere Ansiedlung »Decempagi«[1]) oder »Ad decem pagos«[2]), d. i. »Zu den zehn Gauen«, jetzt Tarquinpol am Linderweiher bei Dieuze[3]). Der Name könnte wie die eben erwähnten Stationsnamen mit »Ad« erklärt und mit Ortsnamen wie »Zu den drei bezw. sechs Inseln«, »Zu den sieben Altären«, »Zu den sieben Brüdern« zusammengestellt werden[4]). Doch wäre es auch möglich, dass hier eine volksetymologische Umdeutung eines keltischen Ortsnamens vorliegt[5]).

Ehe die römische Strasse nach Decempagi kommt, berührt sie das heutige Marsal. Ob aber auch der zu Anfang genannte »vicus Marosallensium«[6]) an der Strasse oder ob er etwas abseits gelegen, kann ich nicht entscheiden. Beides ist möglich, da auch die im Vergleich zum Itinerarium Antonini Augusti eine vollständigere Reihe von Stationsnamen bietende Peutingersche Tafel manche an den Strassen

[1]) So im Kursbuch des Antoninus a. a. O. und bei Ammianus (J. 356 n. C.); ebenso bei Paulus diaconus im VIII. Jahrhundert (Thaten der Metzer Bischöfe).

[2]) So auf der Peutingerschen Tafel.

[3]) S. Wichmann in diesem Jahrbuch, IV (1892), 2, S. 116—166; vgl. III (1891), S. 412—417, und VII (1895), 2, S. 173—194.

[4]) Index der Ausgabe des Itin. Anton. Aug. et Hierosol. von Parthey-Pinder: »Ad tres insulas«, »Ad sex insulas«, »Ad septem aras«, »Ad septem fratres«, »Ad duos pontes«, »Ad duo solaria«, u. a.

[5]) Vgl. Wichmann in diesem Jahrbuch, IV, 2, S. 134/135. Eine solche volksetymologische Umdeutung eines keltischen Namens durch die Römer liegt z. B. vor in »Traiectum« (»Ueberfahrtsstelle«) = Utrecht (vgl. Cramer a. a. O., S. 148); desgleichen in der späteren Namensform »Argentaria« (= Geldwechslerladen, Bank) statt »Argentorate« (Strassburg). Auch die aus Bequemlichkeit abgekürzte Namensform »Novia« = »Noviomagus« kann man vergleichen (vgl. Westd. Korr.-Bl. XII,81: Das »Novia« der Inschrift kann aber nicht das damals noch nicht befestigte Neumagen, wohl aber Speier sein).

Da zu Tarquinpol gemachte Funde, wie gallische Münzen und Inschriften mit keltischen Namen (Jahrbuch IV,2, S. 125, No. 1. 3 und 4 = Steinsaal des Metzer Museums, No. 361, Hoffmann), auf einheimische Bevölkerung hinweisen, so halte ich Decempagi für eine altkeltische Ansiedlung, deren keltischer Name in römischer Zeit umgedeutet wurde. Wie Reste von Baudenkmälern und Bauinschriften (Steinsaal No. 356. 357. 359) bezeugen, hat der Ort unter römischer Herrschaft früh eine ansehnliche Blüte erreicht.

[6]) Die angeführte Inschrift des Metzer Museums ist das einzige Zeugnis für diesen Ortsnamen aus römischer Zeit. Auf merovingischen Münzen und Urkunden (J. 709. 729) lauten Ortsangaben: »Marsallo vico«, »in vico Marsallo (Marsello)« u. ähnl.; vgl. C. Robert, Etudes numismatiques sur une partie du nord-est de la France (Metz 1852), S. 130—134; die Urkunden bei Pardessus, diplomata (II).

gelegene, für die Reisenden weniger in Betracht kommende Ortschaften nicht angiebt[1]) und anderseits die Römer bei ihren Strassenanlagen auf bereits vorgefundene Ansiedelungen keine Rücksicht nahmen[2]).

Der nächste Haltepunkt nach Decempagi hiess »Ad pontem Saravi« (»Zur Saarbrücke«) oder kurz »Pons Saravi«[3]) und lag da, wo die Strasse die Saar überschritt, in der Gegend von Saarburg in Lothringen[4]). Aehnlich nach Brücken benannte Haltepunkte gab es in grosser Zahl und zwar in den verschiedensten Gegenden des römischen Weltreiches[5]); auch ihre Namen gehen zurück auf ein mit der römischen Brücke und Strasse entstandenes Wirtshaus.

Dass für die folgende Strassenstation derselbe Ursprung anzunehmen ist, beweist unwiderleglich der lateinische, im heutigen »Zabern« (Elsass) noch fortlebende Name »Tabernae« oder »Tres Tabernae«[6]), d. h. »Drei Kneipen« (oder: »Läden«). Also auch diese Ansiedlung ist aus Wirtshäusern und entsprechenden Anlagen erwachsen, welche an der römischen Strasse durch deren Bau oder durch den auf ihr herr-

---

[1]) Dies beweist z. B. die Vergleichung mit dem bereits angeführten Itinerarium Hierosolymitanum.

[2]) So lagen z. B. in Italien abseits der grossen Heerstrassen, der via Flaminia und der via Appia, die älteren Städte Tuder (Todi) und Lanuvium, welch letzteres nur durch eine (sicher erst infolge des Strassenverkehrs später entstandene) Vorstadt »Sub Lanuvio« mit der nahen Appischen Strasse Verbindung hatte. Natürlich kamen ausser militärischen Rücksichten — ähnlich wie bei den heutigen Eisenbahnanlagen — vorerst die Bodenverhältnisse beim Strassenbau in Betracht.

[3]) Auf der Peutingerschen Kurskarte: »Ponte Saravi«; im Kursbuch des Antoninus S. 372,1 verderbt: »Ponte Sarvix«. Dass der Ortsname vollständiger »Ad pontem Saravi« lautete, erschliesse ich daraus, dass die vollständigere und die abgekürzte, bequemere Bezeichnung bei anderen nach Brücken benannten Haltpunkten sich nebeneinander nachweisen lässt. — Saravus ist der vorrömische (keltische), mit lateinischer Endung (*-us*) ausgestattete, auch durch das Moselgedicht des Ausonius bezeugte Name der Saar. Bei dem späteren Venantius (VI. Jahrhundert) lautet der Name abgekürzt: Sara.

[4]) Dass Saarburg i. L. spätestens zur Zeit der Römerherrschaft ein blühendes Gemeinwesen war, beweisen die Funde: s. Kraus III, S. 890 f., und dieses Jahrbuch III, S. 420—422; VI, S. 317—323; VII,1, S. 154 ff.; VIII,1, S. 119—175, wozu noch weitere Funde kommen. Ob aber die Strasse bei diesem Orte oder in der Nachbarschaft die Saar überbrückte, ist zweifelhaft.

[5]) Vgl. Itin. Anton. Aug. et Hierosol., ed. Parthey-Pinder, Index, S. 370—371. Bemerkt sei, dass die Kelten entsprechende Ortsbezeichnungen kannten, welche mit »briva«, d. h. Brücke (auch Furt), zusammengesetzt waren und in römischer Zeit weiter gebraucht wurden, z. B. »Briva Isarae«, jetzt Pontoise (Oise-Brücke), »Samarobriva« (Amiens) an der Samara = Somme; vgl. Holder I, Sp. 610.

[6]) »Tres Tabernae« bei Ammianus 16,11,11 und 17,1,1 (J. 357 n. Chr.); in den Kursbüchern: »Tabernae«.

schenden Verkehr hervorgerufen waren. Haltepunkte gleichen Namens sind uns aber noch durch alte Ueberlieferung bezeugt u. a. in Italien an der Appischen und an einer Abzweigung der Flaminischen Strasse, in Oberitalien zwischen Mailand und Piacenza, in der Pfalz (j. Rheinzabern), auf dem Hunsrück, am Niederrhein, in Epirus, in Afrika [1]); und dass es deren noch viel mehr gegeben haben muss, geht aus der Zufälligkeit der Ueberlieferung jener erwähnten Orte mit Sicherheit hervor. Die Ueberlieferung beweist aber auch, dass ein Kleeblatt von drei Kneipen (Tres Tabernae) sich öfters zusammengefunden hatte.

Die Strasse mündet in den Knotenpunkt Argentorate, d. i. Strassburg [2]). Wenn auch in den Kursbüchern mit dieser Station das Standlager der Grenztruppen gemeint ist, so ist doch zweifellos der Name Argentorate von einer in der Nähe liegenden keltischen Niederlassung, welche mit der vorschriftsmässig in einiger Entfernung vom Lager entstandenen Civilniederlassung (den sogenannten »canabae«) zusammengewachsen sein wird, wie anderswo [3]), auf das Lager übertragen [4]).

[1]) Vgl. Itin. Anton. Aug. et Hierosol., ed. Parthey-Pinder, Index, S. 387; Cramer a. a. O. S. 151/152. In Afrika ist mehrfach eine nach dem einstmaligen Besitzer benannte Taberna als Stationsname bezeugt: Flacci taberna, Rufini taberna u. s. w. In Thrakien hiess eine Station: »Bona mansio«, d. h. »Gute Herberge«. — Vgl. auch Marquardt, Privatleben der Römer, S. 454—457.

[2]) Holder I, Sp. 211 f. — Argentorate, die u. a. durch das älteste Zeugnis, einen Meilenstein aus dem Jahre 74 n. Chr., belegte Namensform, ist die ursprüngliche, welche später mit lateinischer Endung ausgestattet wurde (Argentoratum); vgl. Zangemeister, Westd. Zeitschr. III (1884), S. 250/251. Die romanisch-deutsche Namensform »Strat(e)burgum« = Strassburg findet sich zuerst im VI. Jahrhundert bei Gregor von Tours, hist. Franc., IX,36 (»urbis, quam Strateburgum vocant«) und X,19 (»ad Argentoratensem urbem, quam nunc Stradeburgum vocant«); sodann auch an zwei Stellen bei einem namenlosen Geographen aus Ravenna, dessen gegen Ende des VII. Jahrhunderts auf Grund einer Quelle des IV. Jahrhunderts verfasstes Buch später überarbeitet ist; die eine Stelle lautet: »Argentaria, quae modo Stratisburgo dicitur«, d. i. A., welches jetzt Strassburg heisst (über »Argentaria« vgl. S. 165, Anm. 5; mit letzterem Namen nennen die Stadt Schriftsteller des IV. Jahrhunderts n. Chr. [Riese, Das rheinische Germanien in der antiken Litteratur, XII,9—12]).

[3]) So: Borbitomagus (Worms), Mogontiacum (Mainz) u. a. — Vgl. Bergk, Westd. Zeitschr. I (1882), S. 501 ff.; Hettner, ebenda II (1883), S. 4 oben.

[4]) Der bei der Festung Argentorate = Strassburg gelegene »vicus canabarum« ist nebst den »vicani canabenses« durch eine zu Königshofen gefundene Weihinschrift bezeugt: Brambach, C. I. Rhen., No. 1891 = Wilmanns Ex. inscr. 2413. Dass in den canabae bei Strassburg nicht bloss Leute wohnten, welche zur Festung und ihrer Besatzung als deren Familienangehörige oder als ehemalige Soldaten (vgl. Brambach No. 1893 mit der Heimatsangabe »Aequo«, d. i. wegen der Tribus aus Aequiculi in Mittelitalien und nicht aus Aequum in Illyricum)

Nach Reims führten aus Metz zwei von den Römern geschaffene Strassen, die Hauptstrasse auf einem Umwege über Toul, eine kürzere Nebenstrasse über Verdun.

Als an der Hauptstrasse gelegen werden uns genannt die Ortschaften[1]):

Scarponna (Scarponne bei Dieulouard), keltischen Ursprungs[2]);
Tullum oder Tullium (Toul), keltischen Ursprungs;
Nasium (Naix), keltischen Ursprungs;
Caturiges (Bar-la-Ville, Vorstadt von Bar-le-Duc, keltischen Ursprungs[3]);
Ariola, keltischen Ursprungs;
Fanum Minervae[4]), ein römischer, wie oft, von einem Heiligtum hergeleiteter Ortsname[5]).

Schliesslich der Strassenknotenpunkt:
Durocortorum Remorum (Reims), keltischen Ursprungs.

An der Nebenstrasse von Metz nach Reims lagen[6]):
Ibliodurum (Ville-sur-Yron), keltischen Ursprungs;
Fines, römischen Ursprungs[7]), an der Grenze des Gebietes der Mediomatrici (Metz) und der Virodunenses (Verdun) gelegen;

---

oder als Kneipwirte, Krämer u. s. w. in Beziehungen standen, sondern auch Einheimische keltischer Abstammung, lehren die Namen der Inschriften bei Brambach No. 2073 und 2074 (Addend., S. XXXII). Die Einheimischen halte ich für die ursprünglichen Bewohner dieser später »canabae« genannten Ortschaft.

Ueber die »canabae«, von deren Namen das deutsche Kraftwort »Kneipe« hergeleitet wird, vgl. J. P. Joergensen »De municipiis et coloniis aetate imperatorum ex canabis legionum ortis«, Doktor-Dissertation von Göttingen, 1871; Jung, Roman. Landschaften, S. 132 ff., auch S. 361 und 387.

[1]) Itin. Anton. Aug., p. 364/365, Wess.; Tab. Peuting.

[2]) Ausserdem erst für die Jahre 367 (Ammian. 27,$_{2,1}$) und 451 n. Chr. bezeugt.

[3]) Vgl. Holder I, Sp. 860.

[4]) In der Tab. Peuting. verderbt: Tanomia (vgl. dazu Desjardins, S. 21).

[5]) Vgl. z. B. Fanum Fortunae (j. Fano) in Umbrien und den Index zur Ausgabe des Itin. Anton. Aug. und Hierosol. von Parthey-Pinder, S. 337; ferner die zahlreichen Ortsnamen, wie »Ad Mercurium«, »Ad Dianam«, »Ad Martis« u. s. w.

[6]) Itin. Anton. Aug., p. 363/364, Wess.

[7]) »Fines« oder genauer »Ad fines« (d. h. »Zur Grenze«) genannte Haltepunkte sind uns vom Itinerarium des Antoninus und dem des Pilgers nach Jerusalem an römischen Strassen in Italien (4 mal), in Spanien (2 mal), in Frankreich (7 mal), in der Schweiz, in Pannonien, in Asien bezeugt (Index, ed. Parthey-Pinder,

Virodunum (Verdun), keltischen Ursprungs;
Axuenna (Vienne-la-Ville), keltischen Ursprungs;
Basilia, keltischen Ursprungs[1]).

Von Toul (»Tullum Leucorum«) bog eine römische Strasse ab nach Langres mit den Ortschaften[2]):

Solimariaca (Soulosse), keltischen Ursprungs;
Mosa (nach der Maas benannt), keltischen Ursprungs;
Andema(n)tunnum (Langres), keltischen Ursprungs.

Demnach überwogen, abgesehen von der Strasse Metz—Strassburg, entschieden die bereits von den Kelten besiedelten Ortschaften an Zahl die Neugründungen der Römer, welche — mit Ausnahme von Trier — lediglich den von den Römern geschaffenen Strassenzügen ihre Entstehung verdankten und Namen führten, wie zahlreiche Strassensiedelungen in allen Teilen des römischen Weltreiches. Dieses Ueberwiegen der keltischen Ortsnamen bestätigt sich, wenn man über die genannten Strassenknotenpunkte hinausgeht, wie von *Trier* über Beda (keltisch, Bitburg)[3]), Ausava (keltisch, Oos, nach einem Bach genannt), Icorigium (keltisch, Jünkerath), Marcomagus (keltisch, Marmagen) nach dem römischen Köln[4]) — oder über Noviomagus[5]) (keltisch, Neumagen an der Mosel)[6]), Belginum (keltisch, am »stumpfen

S. 337/338). Der Name ist herzuleiten von einem ursprünglich an der römischen Strasse, wo diese die Provinz- oder Stammesgrenze überschritt, entstandenen Wirtshaus.

[1]) Der Name, welchen auch das heutige Basel führte, fehlt bei Holder I, Sp. 355—356; er hat, ebensowenig wie »Basiliacum« und die Bernstein-Insel »Basilia« (=Oesel?) etwas mit dem griechischen βασίλειος (königlich), zu thun, wenn auch, wenigstens bei letzterer, den griechischen Gewährsmännern das betreffende Wort ihrer Muttersprache vorgeschwebt hat.

[2]) Itin. Anton. Aug., p. 385, Wess.; vgl. Tab. Peuting.

[3]) Inschriftlich werden der »vicus« und die »vikani Bedenses« erst für die Jahre 198 und 245 n. Chr. bezeugt (Westd. Korr.-Bl. IX,$_{145}$ und X,$_{44}$).

[4]) Itin. Anton. Aug., p. 372 f., Wess.; Tab. Peuting.

[5]) Beim Geographen von Ravenna trägt dieser Ort den verkürzten Namen »Nobia« (= Novia); vgl. vorher. — Der Ortsname »Noviomagus« ist übrigens in keltischen Gegenden nicht selten.

[6]) Zwischen Noviomagus und Dumnissus giebt der Besinger der Mosel, Ausonius, welcher auf dieser Strasse im Jahre 370 n. Chr. vom Rhein nach der Mosel reiste, einen oben (S. 167) erwähnten Ort römischen Ursprungs »Tabernae« an.

Thurm« bei Heinzerath auf dem Hunsrück)[1]), Dumnissus (keltisch, Denzen bei Kirchberg, Hunsrück) nach Bingen und Mainz[2]) — oder endlich über Andethanna[3]) (keltisch, Nieder-Anven an der Strasse von Wasserbillig nach Luxemburg), Orolaunum (keltisch, Arlon), Epossium (keltisch; Yvois, Ivoy = jetzt Carignan)[4]), Vungum (keltisch, Vonc) nach Reims[5]).

Aber auch abseits der erwähnten Strassen gab es, wie die Funde lehren, zahlreiche Siedelungen, deren Namen für uns mit geringen Ausnahmen verschollen sind. Was aber von sonstigen Ortsnamen zufällig überliefert ist, beweist gleichfalls entschiedenes Vorherrschen der vorrömischen, keltischen Gemeinwesen.

Die Ortschaften der keltischen [?A]regovicovig(enses?) und Marosallenses im heutigen Lothringen sind bereits genannt. Ausserdem sind noch zu nennen die folgenden Siedelungen, alle vorrömischen Ursprungs[6]):

---

[1]) Belginum, dessen Bewohner, die vicani Belg(inates), der keltischen Pferdegöttin Epōna den Denkstein bei Hettner, Steindenkmäler, No. 105, gestiftet haben, hat seinen Namen natürlich von der Zugehörigkeit zum Stamme der Belgen. Doch ist die Vermutung von Hettner, Westd. Zeitschr. II, S. 3, Belginum und ebenso Belgica (an der Strasse Trier—Köln) seien die Grenzstationen der römischen Belgica nach der Militärgrenze hin gewesen, nicht zutreffend: Römische Strassensiedlungen an den Grenzen führen den Namen »Ad fines« (vgl. S. 168, Anm. 7); Belginum aber ist eine vorrömische Siedelung (vgl. Suindinum, Altinum), deren Bewohner Einheimische sind (vgl. die angeführte Inschrift No. 105 nebst 106).

[2]) Tab. Peuting. Vgl. Ausonius, Mosella, Aufang; auch Itin. Anton. Aug., S. 371 Wess.

[3]) Vgl. Holder I, Sp. 146.

[4]) Vgl. Holder I, Sp. 1454.

[5]) Itin. Anton. Aug., p. 365—366, Wess.

[6]) Aus späteren Quellen nenne ich noch: villa Bucsarias in pago Scarponinse (meroving. Urkunde vom Jahre 745 bei Pardessus II, S. 398) = Bouxières jenseits der Grenze bei Mardigny; villa Buxarias in pago Virdonense (Verdun) in einer meroving. Urkunde vom J. 709 bei Pardessus II, S. 282 = Buxières. villa Vidiacus in pago Mettense (meroving. Urkunde aus dem Jahre 715 bei Pardessus II, S. 302) = Vigy; Epternacum = Echternach (Urkunden aus den Jahren 698 ff.: Holder I, Sp. 1456); Princastellum (Geograph. Ravenn.) = Bernkastel, wo der zweite Bestandteil des Namens, ebenso wie vicus, civitas u. s. w. eine spätere, lateinische Bezeichnung des Ortes ist, während in dem ersten Bestandteil der altkeltische Name der Ansiedlung steckt (vgl. Cramer a. a. O., S. 148); Cardena (Geogr. Rav.) = Carden und Contrua (Venantius Fortunatus) = Gondorf an der Untermosel (vgl. Cramer, S. 144. 145, und Holder u. d. W.). — Den vom Geographus Ravennas zwischen »Mecusa« (Metz) und »Treoris« (Trier) aufgeführten Ortsnamen »Gaunia« hält man für eine Entstellung des Namens »Caranusca«.

Erwähnt seien auch noch aus einer Inschrift von Alzey in Rheinhessen aus dem Jahre 223 n. Chr. die romanisierten Bewohner dieser altkeltischen Ort-

Der vicus Bodatius, d. i. Vic an der Seille in Lothringen[1];
der vicus Saravus, ein nach der Saar (Saravus), an welcher es lag, benanntes Dorf, aller Wahrscheinlichkeit nach im heutigen Lothringen[2];
das Bauerngut der Coloni Crutisiones bei Pachtem an der Saar, im Kreise Saarlouis[3];
Contionacum, d. i. Conz an der Saar unweit ihrer Mündung in die Mosel[4];

---

schaft, die vicani Altiaienses (Brambach No. 877; Zangemeister, Westd. Korr.-Bl. VI. 157), und aus einer zu Nizy-le-Comte (bei Laon) gefundenen Inschrift der einstmals zur civitas Remorum, dem Gemeindebezirk von Reims gehörige »pagus Vennectis« (Ch. Loriquet, Reims pendant la domination romaine, 1860, S. 31, mit Tafel, Fig. 2).

Dass auch in den (keltischen) Beinamen der Götter, von denen später (unter »Religion«) die Rede sein wird, grossenteils örtliche Bezeichnungen erhalten sind, sei hier nebenbei bemerkt.

[1]) Inschrift, nach handschriftlichen Aufzeichnungen eines Metzer Domherrn Bontems (XVII. Jahrh.) veröffentlicht von Cajot S. 78 (»des mémoires de M. Bontems, où elle a été insérée sur la foi de M. Praillon«); lediglich eine Wiederholung aus Cajot muss vorliegen bei den Benediktinern I, S. 62 (vgl. I, Préface, S. XIII!). Die Lesung von Praillon-Bontems lautet: »Deo Mercurio numini santissimo Amilius magister vici Bodatii« (Robert I, S. 58). Eine andere, am Schluss sicher verfälschte Lesung der Inschrift geht auf Boissard zurück (Meurisse, S. 13; daher: Cajot, S. 124; Bénédict., pl. $V_{,2}$, u. a.; vgl. Robert I, S. 56—58, und dieses Jahrbuch $VIII_{,1}$, S. 93, No. 28): »Deo Mercurio numini sanctissimo Herculius iunior Augustus«. — Ueber den vicus Bodatius, der auf merovingischen Münzen und in Urkunden »Bodesius vicus« heisst, s. C. Robert, Etudes numismatiques u. s. w., S. 134—142. — Ebenso wie bei Vic (vicus) ist im heutigen Ortsnamen der allgemeinere, weniger bezeichnende Bestandteil des alten Namens erhalten z. B. in Köln (colonia), Aachen und Aix (aquae), Fano (fanum), Leon (legio).

[2]) Weihinschrift an Mercurius, gefunden auf dem Donon: s. Anhang II. — Mit dem vom Saarfluss auf die anliegende Ansiedlung übertragenen Ortsnamen vgl. die bereits angeführten Namen »Caranusca«, »Mosa«, »Ausava«, vgl. Mowat, Rev. arch. n. s. 31 (1876), S. 262; ferner Promea (Prüm): Cramer a. a. O., S. 148. — Wenn der »Vicus Saravus« das heutige Saarburg i. L. ist (vgl. »Beda vicus« = »Bitburg«), so kann diese Stadt nicht aus der römischen Strassensiedlung »Ad pontem Saravi« hervorgegangen sein. Auf merovingischen Münzen steht: »Sareburgo« (Robert, Etudes numismat., S. 153/154).

[3]) Hettner, Steindenkmäler, No. 66 (Weihinschrift an Mercurius). »Coloni« sind die Bewohner einer »colonia«, d. h. eines Bauernhofes (vgl. insbesondere die Erztafel von Veleia C. I. L. XI, No. 1147, S. 229). Dass die coloni Crutisiones Kelten sind und nicht etwa, wie Hettner vermutet, hier angesiedelte Germanen, beweist der keltische Name »Dannus Giamillus« (Holder I, Sp. 1223 f., 2018 f.).

[4]) Holder I, Sp. 1108 (Verfügungen des Kaisers Valentinianus aus dem Jahre 371 n. Chr.); vgl. Ausonius Mosella v. 369.

der vicus Voclannionum gegenüber Trier[1]);

Rigodulum, d. i. Riol auf dem rechten Moselufer, drei Stunden unterhalb Trier[2]);

schliesslich der

vicus Ambitarvius, des Kaisers C. Caesar = Caligula angeblicher Geburtsort[3]), dessen Lage aber bestimmt wird mit Hilfe einer römischen Strassensiedlung, deren Name »Confluentes« oder »Ad Confluentes« (d. h. am Zusammenfluss zweier Gewässer) öfters im römischen Reiche nachweisbar ist[4]).

---

[1]) Hettner, Steindenkmäler, No. 42—44. Der keltische Ursprung dieser Ortschaft, welche der römischen Neugründung Trier gegenüber (wahrscheinlich beiderseits der in ihrem Unterbau römischen Brücke) lag, geht auch aus der Eigenart der daselbst gefundenen Weihdenkmäler hervor.

[2]) Tacitus histor. IV, 71: Sieg des Cerialis über die Aufständischen im J. 70 n. Chr. (im sogen. batavischen Aufstand).

[3]) Suetonius, Caligula c. 8: »Plinius Secundus in Treveris, vico Ambitarvio supra Confluentes (genitum scribit C. Caesarem)«. Sueton führt auch abweichende Angaben an und bekämpft die des (älteren) Plinius. — Ueber die Lage des Dorfes ist noch nichts Befriedigendes festgestellt worden; man sucht es jetzt meist oberhalb der Saarmündung, früher auch oberhalb der Moselmündung.

[4]) Coblenz an der Moselmündung: Cramer a. a. O., S. 151 (vgl. auch »Coblenz« in der Schweiz, an der Mündung der Aare in den Rhein); ferner Ortschaften: am Einfluss des Rheines in den Bodensee; an der Mündung der Sau in die Donau; in Italien an der Aemilischen Strasse zwischen Caesena und Ariminum (Rimini) sowie am Zusammenfluss des Tritano und Aterno (vgl. De Vit, Onomasticon). — Im keltischen Sprachgebiet gab es eine entsprechende, vielfach noch heutigen Namen zu Grunde liegende Ortsbezeichnung »Condate«, welche den Ortschaften in römischer Zeit verblieben ist (s. Holder I, Sp. 1092 ff.). Auch ein Landbezirk bei Lyon am Zusammenfluss der Saône und Rhône führte in römischer Zeit die keltisch-römische Benennung pagus Condatensis oder Condatis (Boissieu inscr. de Lyon, S. 19 = Wilmanns Exempl. inscr. 2225), während die Oertlichkeit, wo der im J. 12 v. Chr. gegründete Altar bezw. Tempel der Roma und des Augustus lag, in den Inschriften »Ad (oder: inter) confluentes Araris et Rhodani« und ähnlich heisst.

Von römischen Ortsbezeichnungen aus den hier in Betracht kommenden Gegenden wüsste ich ausserdem nur noch anzuführen: »Concordia« (d. h. Eintracht) im nördlichen Elsass (Weissenburg?), bei Ammianus XVI,$_{12, 58}$ (Jahr 357 n. Chr.). Wenn der Name nicht auf spätere Umnennung nach der gleichnamigen oberitalischen Stadt (in Venetia) zurückzuführen ist (vgl. Bononia = Boulogne, früher Gaesoriacum), so ist er mit den römischen, ebenfalls mit abstrakten Begriffen benannten Neugründungen, wie Concordia, so Industria, Laus, Pax, zusammenzustellen.

Weiter lassen zahlreiche heutige Ortsnamen keltischen Ursprung erkennen, wie die Mehrzahl der Namen auf *-ach* und *-ich* im deutschen und auf *-y* im französischen Sprachgebiet die Ableitung von Ortsnamen auf *-acum*[1]). Ueberhaupt beweisen also die Ortsnamen allein schon, dass die Römer hierzulande eine grosse Anzahl von Siedelungen vorfanden und dass die infolge ihrer Herrschaft neuerstandenen Gründungen den altkeltischen Ortschaften an Zahl erheblich nachstanden. Und diese Thatsache wird durch die allenthalben gemachten Funde, welche auf keltische Abstammung der Bevölkerung hinweisen und über die nachher zu sprechen ist, bestätigt.

Aber nicht bloss an Zahl, sondern auch an Bedeutung überragen die im Binnenlande rückwärts der Militärgrenze gelegenen altkeltischen Niederlassungen die meisten der römischen Neugründungen. Freilich verdanken sie ihre Blüte wesentlich ihrer Zugehörigkeit zum römischen Reiche. So halte ich, um mich auf Metz zu beschränken, die Ansicht für richtig, wonach an die auf der Höhe der Stations- und Trinitarierstrasse gelegene keltische Niederlassung sich auf der südlich davorgelegenen Hochfläche eine nach römischem Gründungsplan angeordnete Stadt angegliedert hat[2]). Doch war diese Stadt in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit nichts weniger als eine römische Garnisonstadt, wozu sie eine ebenso irrige, wie weitverbreitete Meinung hat machen wollen[3]); sie war auch nicht etwa mit römischen Kolonisten besiedelt, sondern hauptsächlich von romanisierten Kelten bewohnt. Diese erweiterte gallische Stadt hat aber römische Kultur mit römischen

---

[1]) Manche von diesen Namenbildungen können auch auf römische und spätere Namen zurückgehen, welche mit der nämlichen keltischen Anhängesilbe gebildet sind; vgl. oben S. 163. Doch wenn auch thatsächlich ein solcher Ortsname von einem lateinischen Personennamen abgeleitet werden muss, so ist damit noch nicht gesagt, dass der Begründer der Ansiedlung bezw. der Besitzer des Ackergutes, dessen Name auf die sich angliedernde Ortschaft übergegangen ist, ein eingewanderter Römer gewesen. Denn der Name kann sehr wohl auch zurückgehen auf einen romanisierten Einheimischen, der bereits lateinische Namen führte. Beispiel »Fleury« = »Floriācus« (Holder I, Sp. 1497—1498): den Namen »Florius« führte auch z. B. ein Metzer; s. später S. 188,₂. — Ueber die niederrheinischen Ortsnamen auf *-ich* und *-ach* s. Cramer a. a. O., S. 152—159; über andere niederrheinische Ortsnamen keltischen Ursprungs s. Cramer, S. 159 ff. — Ob der Ortsname »Sablon« (bei Metz), der auf einen auch im niederrheinischen Gebiet für die römische Zeit bezeugten Ortsnamen »Sab(u)lones« [= Zand bei Venlo; s. Cramer a. a. O., S. 151] zurückzugehen scheint, vorrömischen oder römischen Ursprunges ist, wage ich nicht zu entscheiden.

[2]) Vortrag von Archivdirektor Dr. Wolfram in der Gesellschaft für lothr. Geschichte (s. den vorliegenden Band IX dieses Jahrbuches).

[3]) S. Anhang I, B.

Bauwerken, u. a. mit einer Wasserleitung[1]), einem Amphitheater[2]), Warmbädern[3]), Tempeln[4]), im III. oder IV. Jahrhundert auch mit Stadtmauern[5]) beschenkt; und in dem ältesten, vorrömischen Teil der Stadt erstand um die Zeit des Kaisers Constantinus ein grossartiger Palastbau[6]), in dem später die austrasischen Könige sich wohnlich eingerichtet haben mögen, ein Prachtbau, der ebenso den baufälligsten Stadtteil ersetzt haben wird, wie die Kaiserpaläste den ältesten Stadtteil Roms.

Auch die Gemeindeverwaltung glich derjenigen, welche wir sonst im römischen Reiche vorfinden, wenngleich die Römer auch hier an bestehende Verhältnisse angeknüpft haben. Zwar fliessen unsere Quellen recht spärlich; doch lässt sich mit Sicherheit oder doch Wahrscheinlichkeit folgendes feststellen: Die Gemeinde der Metzer, civitas Mediomatricorum[7]), welche Tacitus[8]) gelegentlich der Ereignisse des Jahres 70 n. Chr. eine bundesgenössische Gemeinde (socia civitas), d. h. nach römischem Sprachgebrauch eine unterthänige, provinziale Gemeinde mit Selbstverwaltung[9]) nennt, beschränkte sich nicht auf die Stadt Metz (Divodurum Mediomatricorum), sondern umfasste auch das umliegende Gebiet des einstmaligen gallischen Stammes der Mediomatriker, mit

---

1) Vgl. Kraus III, S. 231—239.

2) Vgl. dieses Jahrbuch VIII,2, S. 70, Anm. 3, und oben S. 150.

3) Vgl. dieses Jahrbuch VIII,2, S. 71, Anm. 1.

4) z. B. Tempel der Roma und des Augustus; s. später unter Religion.

5) Vortrag von Wolfram in der Gesellschaft für lothr. Geschichte (s. den vorliegenden Band IX des Jahrbuches). — Vor dem Südthor und dem Ostthor dehnten sich beiderseits der davon ausgehenden Landstrassen, wie überhaupt vor den Städten im römischen Reich, Gräberfelder aus; vgl. dieses Jahrbuch VI, S. 327; VII, S. 195 f.; VIII,2, S. 66 ff., und IX (Fundberichte; vgl. oben S. 153 f.).

6) Vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 4 5.

7) Tacitus hist. 4, 70 (J. 70 n. Chr.); Notitia Galliarum V, 3 (IV. Jhdt.); vgl. die gleich anzuführende Inschrift. Gewöhnlich steht dafür der Stammesname »Mediomatrici«. Die Gemeindeangehörigen nennen sich (Männer wie Frauen) cives: Brambach 1089. 1572; Westd. Zeitschr. XIII, S. 84 f.; Westd. Korr.-Bl. III, 118; C. I. L. V, 5929. VII, 55; vgl. die im folgenden angeführte Metzer Inschrift nebst Anhang I, A. — »civitas« auch: Rhein. Mus. N. F. 20 (1865), S. 623, No. 1 (Robert I, S. 13).

8) Hist. 4, 70: »in Mediomatricos, sociam civitatem«.

9) Theod. Mommsen, Römisches Staatsrecht III,1 (1887), besonders S. 659 f. 724 f. — Der ältere Plinius (nat. hist. 4, 106), dessen Angaben für die Augusteische Zeit Geltung haben, bezeichnet von den Nachbarstämmen die Leuci als »liberi«, die Treveri als »liberi antea« und die (auch inschriftlich »civitas foederata« benannten) Remi als »foederati«, während er den Mediomatrici keine derartige Benennung giebt. Daraus folgt allerdings, dass die letzteren in jener Zeit weder liberi noch foederati, d. h. weder freie noch vertragsmässige, also »autonome Unterthanen« (Mommsen a. a. O., S. 645 ff., vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I,

Ausnahme des am Rheine gelegenen Landstriches[1]). Den Titel der Beamten, welche an der Spitze der Gemeindeverwaltung standen und welche unter anderem die Gerichtsbarkeit auszuüben und den Vorsitz in den Wahlversammlungen sowie im Gemeinderat zu führen hatten, nennt uns keine Inschrift[2]), und ebensowenig lehrt uns ein Denkmal ein Mitglied des Gemeinderats, einen decurio[3]), kennen. Dagegen nennt uns eine Inschrift[4]) einen Schatzmeister der Metzer Gemeinde, den »quaestor civitatis Mediomatricorum«, und die nämliche Inschrift bezeichnet diesen Mann auch als »praefectus statorum«, d. h. als Vorsteher einer Art von Polizisten oder Vollziehungsbeamten, welch letztere sich freilich, wie es scheint, nur auf gallischem Boden nachweisen lassen[5]).

Der Stadtbezirk war in Stadtviertel, »vici«, geteilt; das zugehörige Gebiet, der »ager«, zerfiel in gleichfalls »vici« genannte Dorfschaften

S. 344 ff.), sondern dass sie »nicht autonome Unterthanen« (Mommsen, S. 716 ff., vgl. Marquardt a. a. O., S. 353 ff.) waren. Doch den Schluss, den Mommsen a. a. O., S. 725, Anm. 4, gezogen, dass dies Verhältnis noch im Jahre 70 bestanden, halte ich nicht für zwingend. Denn das staatsrechtliche Verhältnis der Treverer z. B. hat in den ersten 100 Jahren der Römerherrschaft sogar mehrere Wandlungen durchgemacht.

¹) Dass das Gebiet der gallischen Mediomatriker ebenso wie das der Treverer bis zum Rheine reichte, bezeugen Caesar bell. Gall. 4, 10 und Strabo IV, 3, 4. Infolge der Römerherrschaft wurden aber die an den Rhein stossenden Teile beider Gebiete der Militärgrenze zugeteilt, wo das obergermanische Heer stand. Vgl. Anhang I, A,1.

²) Ob zwei Bürgermeister nebst zwei Beigeordneten an der Spitze der Stadtverwaltung standen oder ob Reichsbeamten die oberste Leitung oblag, wissen wir für die Gemeinde Metz ebenso wenig wie für die Gemeinde und Kolonie Trier. Für die Kolonien Lyon und Mailand hat man die Seltenheit der Inschriften, welche »II viri« (»duoviri«) nennen, auf den letzteren Umstand zurückführen wollen: Jung, Roman. Landschaften, S. 221 mit Anm. 1.

³) Eine Metzer Steininschrift (Robert II, S. 120), welche decuriones nennt, hat Boissard nach der stadtrömischen Inschrift C. I. L. VI, 10356 gefälscht: s. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 54 ff. und 116.

⁴) Steinsaal des Museums No. 81 = Robert I, S. 21 mit pl. I, 8: »Genio C. Aur(eli) Matern(i) pr(a)ef(ecti) stat(orum), q(uaestoris) c(ivitatis) M(ediomatricorum), Cathirig(ius) Delficus cliens«. — Auf die unrichtige Lesung »pr(a)ef(ecti) stat(ionis) q(uadragesimae) c(ivitatis) M(ediomatricorum)« geht die irrtümliche Annahme zurück, dass auch Metz eine Zollstation zum Zwecke der Erhebung des gemeinsamen Eingangszolles der gallischen Provinzen von 2½ %, der sogen. »quadragesima Galliarum«, gewesen sei (Robert I, S. 24 ff.; Marquardt, Staatsverwaltung II², S. 272/273, Anm.; Jung, Die romanischen Landschaften, S. 221 f., Anm. 4; Desjardins, Géogr. de la Gaule, III, 1885, S. 401).

⁵) In der provincia Narbonensis: C. I. L. XII, No. 1920 (Vienne): »stator civitatis Vienne(n)s(ium)« und No. 3309 (Nîmes): »stator Nem(ausensium)«. Hirschfeld zu No. 1920 vergleicht Petronius c. 126: »statores altius cinctos« und meint, es seien Amtsboten (viatores) gewesen, während Mommsen sie für Beamte halte,

und in »pagi«, d. h. Flurbezirke mit zerstreut liegenden Gehöften[1]). Die Bewohner der Stadtviertel und Dorfschaften, die »vicani«, und ebenso die Bewohner der Flurbezirke, die »pagani«, waren durch jährlich neugewählte »magistri«, d. h. Orts- oder Gauvorsteher, Schulzen, vertreten[2]); da alle Bezirke einen sakralen Mittelpunkt hatten[3]), so könnte man sie unseren Kirchspielen vergleichen.

---

welche die Angeklagten zum Gerichtstermin gestellt hätten (reos sistere). Man könnte auch in diesen statores eine der »vereinzelten Spuren vorrömischer Einrichtungen« finden, von welchen Hirschfeld, Westd. Zeitschr. VIII, S. 134 (mit Belegen in Anmerkung 39) spricht; doch ist es wohl richtiger, wenn man hierin eine Beamtenklasse sieht, die sich erst unter römischer Herrschaft selbständig auf gallischem Boden entwickelt hat. — Die Bezeichnung »statores« führen sonst Ordonnanzen des Statthalters, Kaisers oder Truppenführers. — Vgl. Anhang I, A, II, 21.

[1]) Für den Metzer Stadtbezirk sind uns durch Steindenkmäler bezeugt ein »vicus Honoris« (Ehrenviertel oder Ehrenstrasse) und die »vicani vici Pacis« (Bewohner des Friedensviertels oder der Friedensstrasse): Steinsaal des Metzer Museums No. 5 und 165. Zum Metzer Landbezirk gehörte ausser einer Reihe von Dorfschaften, wie Caranusca, Ibliodurum, vicus Bodatius (Vic), vicus Marosallensium (Marsal,) Scarponna u. s. w. auch der »pagus Io . . .«, welchen uns eine mit der Sammlung Simon leider verschollene Inschrift aus Sablon bei Metz nennt (Robert II, S. 23). — Ueber die »pagi« und »vici« vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, I, S. 3—9, und Mommsen, Röm. Staatsrecht, III,1, S. 116—120.

[2]) Eine Inschrift zu Metz war dem Mercurius von einem »magister vici Bodatii« gesetzt, s. oben S. 171, Anm. 1. Die vorher angeführte Inschrift der Sammlung Simon nannte einen »mag(ister) pag(i) Io . . . II«, also einen Mann, der zweimal das Ehrenamt eines Bezirksvorstehers bekleidet hatte. — Unsicher ist auf einem zu Sablon gefundenen Weihetäfelchen der keltischen Göttin Icovellauna die Herstellung »[mag(ister) vi]ci«, welche Bone, Bonn. Jahrb. 66, S. 67 ff. (vgl. Möller, 3. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz, S. 116, Anm. 6, und Westd. Zeitschr. II, S. 253 unter II,2) vorgeschlagen hat.

Der »magister vici Sandaliaris« (Robert II, S. 96) ist von Boissard und der »vici argentariae magister« (Robert II, S. 97) von Bégin erfunden.

Ueber diese magistri vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I, S. 8, Anm. 9; Belege z. B. bei Wilmanns, Exempl. inscr. II, S. 627. Ueber die stadtrömischen magistri vicorum: Marquardt a. a. O., III, S. 198 ff.

Dass die vici, wie anderswo, so auch in unseren Gegenden ihre eigene Kasse hatten, lehrt uns der Schatzmeister (quaestor) der vicani Belginates an der Strasse Trier—Bingen (Brambach No. 864 = Hettner, Steindenkmäler, No. 105); auch weisen darauf die beiden Metzer Denkmäler hin, welche (gleich der eben angeführten Inschrift) Weihungen seitens der vicani bezw. des vicus sind und von denen die eine (No. 5) besagt: »publice posuer(unt)«.

In einer Inschrift von Bitburg (Beda vicus) aus dem Jahre 198 n. Chr. (Westd. Korr.-Bl. IX,145) werden »curatores vici« genannt (wozu vgl. Hettner a. a. O., Sp. 249). Diese Benennung kommt auch den Männern zu, welche zu Metz die Errichtung eines religiösen Säulendenkmals besorgt haben (Steinsaal des Museums No. 5).

[3]) Die Metzer vici Honoris und Pacis sind offenbar nach Tempeln benannt, welche in den betreffenden Stadtvierteln lagen (vgl. unter »Religion«); verglichen

In der Stadt Metz wurden neben den vollberechtigten Bürgern, den »cives«, noch »advenae«, d. h. Zugezogene, unterschieden [1]), worunter nicht bloss die ständigen Insassen ohne Bürgerrecht, die »incolae« oder »inquilini«, sondern auch die nur vorübergehend in der Stadt sich aufhaltenden Fremden, also die anderswo »hospites adventores« genannten Leute zu verstehen sind [2]).

Dass der dem römischen Senat nachgebildete bevorzugte Stand der auf Lebenszeit gewählten Gemeinderäte, der »ordo decurionum« (auch »senatus« genannt), für Metz zufällig nicht bezeugt ist, war bereits bemerkt. Nachweisbar ist dagegen der zweite bevorzugte Stand, der dem römischen Ritterstande nachgebildete »ordo Augustalium«, welcher sich aus den alljährlich von den Gemeinderäten neu ernannten Sechsmännern, den »seviri (sex viri) Augustales« ergänzte [3]). Wie diese überwiegend aus reichen Freigelassenen ernannten Sechsmänner, deren Ehrenamt keine eigentlichen gemeindeamtlichen Funktionen in sich schloss, überhaupt die Aufgabe hatten, gleich den wirklichen Gemeindebeamten und Priestern durch ihre Leistungen — wie Zahlung einer Geldsumme beim Amtsantritt, Veranstaltung von Volksfesten, gemeinnützige Bauten und sonstige Aufwendungen — den Stadtsäckel zu entlasten, so hat auch in Metz ein Kollegium solcher seviri Augustales (sie tragen noch teilweise keltische Namen) um die Wende des ersten zum zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung [4]) die Bürger von Metz nebst den zugezogenen Fremden mit einer Wasserleitung und einem

---

können werden die vicani Salutares und der vicus Apolline(n)sis zu Mainz, der vicus Dianensis zu Ariminum; auch der vicus Martis Tudertium an der via Flaminia.

Wenn die von Robert zu der Metzer Inschrift vorgeschlagene Ergänzung »mag. pag. Io[vi] II« richtig ist, so ist der Name »pagus Iovius« zusammenzustellen mit den Benennungen von pagi als »Herculaneus«, »Iunonius«, »Martialis«, »Mercurialis« (Robert II, S. 25). Freilich ist es auch sehr wohl möglich, dass in dem »Io . . . .« eine altkeltische Flurbezeichnung steckt.

[1]) s. die Inschrift S. 179, Anmerkung 2.

[2]) Vgl. Marquardt a. a. O., S. 465/466; Wilmanns, Exempla inscr., 1803 und 2073 (Inschriften italischer Stadtgemeinden).

[3]) Mommsen, Römisches Staatsrecht, III,1 (1887), S. 453—457; Marquardt, Römische Staatsverwaltung, I, S. 512—516. — Die fünf Metzer Inschriften, welche ausser den beiden im folgenden herangezogenen Denkmälern Augustalen nennen, sind von Boissard und Bégin auf Stein und Papier gefälscht (Robert II, S. 98—101 und S. 102; vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 7, Anm. 4).

[4]) Diese auch von Zangemeister ausgesprochene Zeitbestimmung stützt sich auf die Schriftzüge.

zugehörigen, den Nymphen geweihten Quellhaus (Nymphaeum) beschenkt [1]). Ausserdem nannte eine beim Bau der Kirche S. Privat, der ehemaligen Pfarrkirche von Montigny, im Jahre 1522 gefundene, seither leider zu Grunde gegangene Grabschrift einen Freigelassenen der Gilde der Moselschiffer als Registrator oder Rechnungsbeamten (»tabularius«) und als »sevir Augustalis« [2]).

Die Schaffung dieser Augustalen geht zurück auf die Zeit des Augustus [3]), dem zu Ehren sie ja auch ihren Namen tragen. Auf dieselbe Zeit geht zurück die Würde des Priesters der Roma und des Augustus, des abwechselnd aus den einzelnen gallischen Gemeinden gewählten Vorstandes des am Zusammenfluss der Saône und Rhône bei Lyon am 1. August des Jahres 12 v. Chr. eingeweihten Altars und Tempels, zugleich des Vorsitzenden des hier seitdem alljährlich abge-

---

[1]) Inschrift im Steinsaal des Metzer Museums No. 80 = Robert II, S. 16, mit pl. VI, 4; gefunden 1848 bei der Lunette d'Arçon am Hauptbahnhof von Metz, wo sie aber vielleicht später zur Herstellung eines Steinsarges verwendet gewesen (vgl. Möller im »3. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz pro 1880«, S. 117): »[In h]onorem domu[s Augustae] — es folgten die Namen von sechs Männern — [IIIIII viri Au]gustales aquam ab origin[e usque ad civitatem perduxeru]nt et Nymphaeum cum su[is ornamentis et signis sua impensa] posu[erunt]«; zur Ergänzung der Inschrift s. Möller, Westd. Zeitschr. II, 1883, S. 286 f. Von den Namen der sechs Augustalen sind zwei nahezu vollständig erhalten: »C. Celsius Mattos ....« und »Sex. Massius Gen[ialis?]«; von zwei Augustalen sind nur Reste der Zunamen vorhanden: »[Cara]thounus« und »[?Ae]lianus«; zwei Namen schliesslich sind vollständig verloren. »Carathounus« ist ein zweifellos keltischer Name und sicher ergänzt (vgl. oben S. 159). Auch »Mattos ....« ist ein keltischer Name (vgl. den Namen »Matto«, C. I. L. XII, 1431: »Matto Lutevi f.«, desgl. des Soldaten aus Bononia in der Inschrift bei Brambach No. 1207 = Wilmanns No. 1454, und den davon abgeleiteten Namen »Mattonius«). »Massius« ist ein aus einem keltischen Namen zurechtgemachter Geschlechtsname (vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 59/60, wo für »Massonius« noch Brambach No. 466 nachzutragen).

[2]) Robert II, S. 115. Vgl. Sauerland in diesem Jahrbuch II, S. 363—365. Die offenbar echte Inschrift lautete: »M. Publicio Sec[un]dano, nautaru[m] Mosallicor(um) liber[to], tabulario, IIIIII vi[ro] Augustali«. Den von »publicus« abgeleiteten Geschlechtsnamen »Publicius« führt der Mann, gleich den Freigelassenen einer Gemeinde, als Freigelassener einer Genossenschaft, der Schiffergilde (collegium nautarum). Schiffergilden sind uns in Gallien vielfach bezeugt (für die Narbonensis s. C. I. L. XII, Index XII, S. 942; ausserdem die Schiffer von Paris, »nautae Parisiaci«, die Loire-Schiffer von Nantes, »nautae Ligerici«, die Saône- und die Rhône-Schiffer zu Lyon, »nautae Avarici« und »nautae Rhodanici«).

[3]) Mommsen, Röm. Staatsrecht, III,1, S. 454, Anm. 1.

haltenen gallischen Provinziallandtages[1]. Wenn uns nun aber auch eine Metzer Stein-Inschrift[2] einen Priester der Roma und des Augustus (»sacerdos Romae et Augusti«) nennt, so haben wir in diesem Manne keinen jener gallischen Oberpriester und Landtagspräsidenten[3], sondern den Priester eines auch in Metz, wie anderswo[4], dem Staatskultus der Roma und der Kaiser geweihten Tempels zu sehen, denn andernfalls müsste man neben jener Priesterwürde auch die Angabe oder Andeutung von Würden erwarten, welche der Priester in seiner heimatlichen Gemeinde vorher bekleidet[5]. Der genannte Metzer Priester der Roma und des Augustus hat aber die Stadt Metz »zu Ehren des kaiserlichen Hauses« mit einem Turnplatz (campus) und zugehörigem Schwimmbassin (piscina) beschenkt.

So erhielten die einstigen keltischen Siedelungen durch die Römer ein römisches Gepräge, während ihnen — mit wenigen Ausnahmen[6] — die alten Namen verblieben, die sich teilweise bis zum heutigen Tage erhalten haben.

Dagegen lässt sich für die keltischen ***Personennamen*** der Nachweis führen, dass sie in römischer Weise zurechtgestutzt, nach und nach aber mehr und mehr durch vollständig römische Namen ersetzt wurden. Der keltische Ursprung der Namengebung fällt aber in zahlreichen uns überlieferten Namen unserer Gegenden sofort in die Augen.

---

[1]) Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, I, S. 118 f.; Jung, Roman. Landschaften, S. 221 ff. Vgl. später unter Religion. Der Titel lautet: »sacerdos ad templum Romae et Augusti (auch: Augustorum) ad confluentes Araris et Rhodani« oder »sacerdos ad aram Caesaris nostri ad templum Romae et Augusti inter confluentes Araris et Rhodani« und ähnlich.

[2]) Doppelseitig beschriebener Stein, welcher im Keller eines Hauses in der Goldkopfstrasse als Pfeiler dient, Robert II, S. 19 (Gipsabguss der einen Inschriftseite im Steinsaal des Museums No. 71 = Robert, pl. VI,s). Die im wesentlichen gleichlautenden Inschriften der beiden Seiten ergänzen sich gegenseitig, doch nicht vollständig: »[I]n honorem domus Augustae . . . . Celeris f(ilius) sacerd(os) Rom(ae) et Aug(usti) piscin(am) et campum (bezw.: camp. et piscin.) [civibus Med]iomatricis et advenis dedit.« — Vgl. oben S. 177.

[3]) So z. B. Lorrain zu No. 71; Jung, Roman. Landschaften, S. 223; Robert II, S. 22; Desjardins, Géographie de la Gaule Romaine III, (1885), S. 450.

[4]) S. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, I, S. 367. Vgl. später unter Religion.

[5]) Stehend, wenn auch nicht ohne Ausnahme, ist auf den Inschriften dieser gallischen Oberpriester bei Lyon die Bemerkung, dass sie in ihrer Heimat alle Ehrenstellen bekleidet (»omnibus honoribus apud suos functus«); vgl. Jung, Roman. Landschaften, S. 223.

[6]) z. B. Gaesoriacum-Bononia (Boulogne); Cularo-Gratianopolis (Grenoble).

Die Kelten führten, wie aus Caesar und anderen Schriftstellern reichlich bekannt, nur einen Eigennamen, wie z. B. die Treverer Cingetorix und Indutiomarus. Nach Ausweis der meisten keltischen Inschriften gehörte aber zur offiziellen Benennung die Hinzufügung des Vatersnamens, welcher an einem die Abstammung bezeichnenden Anhängsel *-iknos* oder *-ios*, *-eos* erkennbar ist, z. B.[1]):

»Bratronos Nantoniknos«, d. i. Bratronos, des Nantonos Sohn;
»Kassitalos Versiknos«, d. i. Cassitalos, des Versos Sohn;
»Kongennolitanos Karthilitanios«, d. i. Congennolitanos, des Carthilitanos Sohn;
»Eskingoreix Kondilleos«, d. i. Escingorix, des Condillos Sohn.

Nun muss es jedem auffallen, der sich mit gallischen Inschriften beschäftigt, zumal wenn er vorher hauptsächlich italische Inschriften bearbeitet hat, dass in Gallien so überaus häufig sind Benennungen, wie die folgenden aus lothringischen Inschriften des Metzer Museums[2]):

»Elvorix Varicilli f(ilius)«, d. i. Elvorix, des Varicillus Sohn[3]);
»Melus Cintusmi f(ilius)«, d. i. Melus, des Cintusmus Sohn[3]);
»Esunertus Souni f(ilius)«[4]);

---

[1]) Die Beispiele habe ich vorhandenen keltischen Inschriften entlehnt; die Belegstellen dafür finden sich u. a. bei Holder unter den einzelnen Namen. — Ueber »*-icnos*«, »*-ios*«, »*-eos*« vgl. Holder II, Sp. 21 und 59–62 (= 9. Lieferung, 1897). Wenige keltische wie lateinische Inschriften begnügen sich mit der Nennung e i n e s Namens, vgl. z. B. die keltische Inschrift C. I. L. XII, S. 820: *Ουηβρουμαρος* (Vebrumaros) und die lateinischen Inschriften im Steinsaal des Metzer Museums, No. 313 (Sablon): Mutter »Diviciana« (kelt.) und Sohn »Aurelianus« (latein.), sowie No. 31. 32 und 35 (aus Solimariaca = j. Soulosse): »Acuilina«, »Ariola« und »Iassia«; auch der Stifter des gegenüber Trier gefundenen Denksteines des Esus-Mercurius, ein Metzer, nennt sich: »I n d u s Mediom[atr(icus)]«. G e w ö h n l i c h dagegen ist die Nennung nur eines Namens auf Töpferstempeln (und ebenso auf den christlichen Grabschriften).

[2]) Vgl. noch Bénédict. I, pl. XI,$_{3}$ mit S. 97: »Caraddouna Drucae (filia)«, nach Robert II, S. 60/61, dieselbe wie Steinsaal des Museums No. 61.

[3]) No. 5 des Steinsaales (s. dieses Jahrbuch VIII,$_{1}$, S. 37). Der von einem Säulendenkmal des Juppiter herrührende Stein wurde zu M e t z und zwar wahrscheinlich um das Jahr 1560 beim Abbruch der porte Serpenoise (gelegentlich des Baues der Citadelle 1556–1562) aufgefunden und kam in den Besitz des Goldschmieds Aubry, des späteren Schwiegervaters des Dichters, Archäologen, Zeichners und Fälschers Boissard. Aus dem Hause Aubry (in der oberen Goldschmiedstrasse No. 18) kam das Denkmal 1843 ins Museum.

[4]) Weihdenkmal des Mercurius, gefunden 1897 bei H ü l t e n h a u s e n.

»Saccomainus Cantognati fil(ius), Saccetius Saccomaini (filius), Bellator Belatulli fi(lius)« [1]);
»PruƋca [2]) Cingetis fil(ia)«, d. i. Prusca, des Cinges Tochter [3]);
»Talioumus Oriclae f(ilius)«, d. i. Talioumus, des Oricla Sohn [4]);
»Bellausus Masse filius«, d. i. Bellausus, des Massa Sohn [5]).

Ausserdem nenne ich noch aus Inschriften, welche im Badischen und in Württemberg gefunden sind, die beiden Metzer Bürger:

»[M]ogetius MiƋƋci [6]) fi(lius) c(ivis) Mediomatr(icus)« [7])
und »Iumma Exobni fil(ius) civis Mediomatricus« [8]),

sowie aus zwei Inschriften des Regierungsbezirks Trier [9]), beide aus dem Kreise Bitburg:

»Inecius Iassi (filius)« [10])
und »Sautus Novialchi fil(ius)« [11]).

Es sind dies aber nichts anderes als Uebertragungen jener keltischen Namengebung ins Lateinische, also Uebersetzungen von »Elvoreix Varikil(l)iknos«, »Esunertos Sounios« u. s. w. [12]).

---

[1]) Grabstein, gefunden 1897 im Walde Neu-Scheuern (Kanton Lörchingen).

[2]) Mit durchstrichenem D geschrieben.

[3]) Gefunden in Metz; No. 111 des Steinsaales = Robert II, S. 62, pl. IX,4.

[4]) No. 75 des Steinsaales = Robert I, S. 27, pl. I,9. Fundort: Metz. Dem Hercules gewidmet (»Hercli«, wie Brambach, No. 678, und C. I. L. XII, No. 5733, Addit. S. 807, vom Jahre 69 n. Chr.). — Zu Talioumus vgl. oben S. 159. — Oricla: C. I. L. XII, 5686, 652. Die Ansicht, wonach es keltischer Gebrauch gewesen, den Namen der Mutter statt den des Vaters hinzuzusetzen (C. I. L. XII, S. 962, und Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 59, Anm. 26), halte ich für unbegründet: es liegen keltische Mannesnamen auf *-a* vor, oder die Erklärung ist eine andere.

[5]) Gefunden 1895 zu Saarburg i. L. in geringer Entfernung vom Mithräum: s. dieses Jahrbuch VII,1, S. 155 ff., und Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 59/60.

[6]) Mit zwei durchstrichenen D geschrieben.

[7]) Grabschrift, gefunden im Gemeindewald von Leimen, jetzt in der Grossherzoglichen Sammlung zu Karlsruhe: Westd. Korr.-Bl. III (1884), 118.

[8]) Grabschrift aus Meimsheim (Neckarkreis): Brambach No. 1572.

[9]) Beachtenswert ist, dass unter den Inschriften des Trierer Bezirkes verschwindend wenige diese Namengebung zeigen, statt deren offenbar beliebter war die im folgenden besprochene, der römischen Namengebung nachgemachte Benennung.

[10]) Gefunden bei Neidenbach: Hettner, Steindenkmäler, No. 45 (Weihinschrift an Apollo).

[11]) Gefunden bei Idenheim: Hettner a. a. O., No. 67 (Stiftung zweier Tempel für Mercurius).

[12]) Entsprechende Namengebungen finden sich auch in anderen Teilen des römischen Reiches im Anschluss an die dort üblichen einheimischen Benennungen.

In den angeführten Beispielen tragen Vater wie Sohn noch keltische Namen[1]). Es giebt aber auch Fälle, wo der Vater noch einen keltischen Namen führt, die Söhne jedoch bereits römische Namen angenommen haben.

So in lothringischen Inschriften[2]):

»Niger Uraϑari f(ilius)«, d. h. Schwarz, des Urasarus Sohn[3]);

»Maior Magiati filius«, d. h. Maior (= Grösser oder Aelter), des Magiatus Sohn[4]);

»Terentinus et Peregrinus Illanvissae fili«, d. h. Terentinus und Peregrinus, des Illanvissa Söhne[5]);

»Musicus Lilluti fil(ius)«, wo der Sohn einen latinisierten, ursprünglich griechischen Namen (Musicus) trägt[6]).

Ausserdem führe ich noch aus niederelsässischen Inschriften[7]) an:

»Augustus Tocisse fil(ius)« und »Augusta filia Secconis«, wo die Kinder mit dem kaiserlichen Ehrennamen Augustus benannt sind.

---

[1]) Auch »Bellator« ist trotz seines lateinischen Aussehens ein ursprünglich keltischer Name (vgl. besonders C. I. L. XII, 5819: »Bellatur«; auch ist ausserhalb des keltischen Sprachgebietes der Name »Bellator« nicht nachgewiesen). — Belege für diesen und die anderen keltischen Namen bei Holder.

[2]) In gleicher Weise nennt sich auf einer keltischen Weihinschrift aus Alesia(Alise-Sainte-Reine, dép. Côte d'Or) der Stifter: »Martialis Dannotali« (Becker a. a. O. III, S. 163, No. 3; Belloguet, Glossaire, S. 281; Holder z. B. Sp. 1224).

[3]) Grabschrift, im XVII. Jahrhundert mit anderen Grabsteinen von Metz nach Luxemburg (in die Sammlung im Garten des Jesuitenkollegs) verbracht: Wiltheim, Luciliburgensia (ed. Neyen, 1842), Pl. 46, Fig. 168 und dazu S. 191; daher: Robert II, S. 150.

[4]) Denkmal der keltischen Göttin Sirona; gefunden bei S. Avold, dann zu Strassburg i. E., seit 1870 verloren. Gipsabguss im Steinsaal des Metzer Museums No. 199; Robert I, S. 93. Gips-Abgüsse besitzen auch das Museum von St. Germain und das Museum zu Nancy (I, 225: L. Wiener, Catalogue, [7], 1895, S. 31).

[5]) No. 5 des Steinsaales (aus Metz).

[6]) Steinsaal No. 67 = Robert I, S. 71, pl. IV,4: Weihdenkmal des Götterpaares Mercurius und Rosmerta; Fundort: Metz. — Vgl. noch im Metzer Museum No. 34 (aus Soulosse): »Regulus Rebrici (filius)« und im Museum zu Nancy (aus dem Wald von Darney, Vosges) bei L. Wiener, Catalogue I,255 ([7], 1895, S. 35): »Sabini Satti f.«.

[7]) Brambach, Add. S. XXXII, No. 2073 und 2071: aus Königshofen und aus Ingweiler oder Pfaffenhofen.

Schliesslich lassen sich auch Beispiele für dieselbe Namengebung beibringen, wo der Vater selbst bereits als Namen einen römischen Beinamen führt, z. B.:

»Priscus Cani filius«, d. h. Alt, des Grau Sohn[1]);
»Sextilia Seduli f(ilia)«, d. h. S., des Emsig Tochter[2]);
»Priscilla Mercatoris filia«, d. h. Altchen, Kaufmanns Tochter[3]);
»Siliana Silvestris f(ilia)«, d. h. S., des Waldmann Tochter[4]).

Aber wenn auch die romanisierten Gallier — sei es als römische Neubürger, sei es auch nur in unberechtigter Nachahmung römischen Wesens[5]) — sich Namen beigelegt haben, welche, äusserlich betrachtet, den römischen Bürgernamen ganz entsprechend gewählt, gebildet und geordnet sind[6]), so ist doch häufig genug unter der römischen Verkleidung der keltische Kern zu erkennen. Denn vielfach ist der Geschlechtsname erst mit Hülfe der lateinischen Endung *-ius* von keltischen Eigennamen gebildet[7]); den Ausgangspunkt für diese Neubildung eines

---

[1]) Grabschrift im Trierer Museum: Hettner, Steindenkmäler Trier, No. 293; Fundort: Pachtem an der Saar (Kreis Saarlouis). — Vgl. C. I. L. VII, No. 36 (Bath).

[2]) Grabschrift im Metzer Museum, Steinsaal No. 9 = Robert II, S. 56, pl. IX,1; Fundort: Metz.

[3]) Grabschrift im Metzer Museum, Steinsaal No. 301 = Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz, III, 1880, Tafel 2,4; aus dem südlichen Gräberfeld von Metz.

[4]) Weihinschrift an Mercurius im Metzer Museum, Steinsaal No. 70 = Robert I, S. 51, mit pl. IV,2. Fundort: bei Chanville (5 bis 6 km nö. von Remilly), an der römischen Strasse Metz—Strassburg.

[5]) Letzteres halte ich für das G e w ö h n l i c h e; vgl. Sueton. Claud. c. 25 und C. I. L. V, 5050 (Mommsen, Staatsrecht, III,1, S. 213, Anm. 5). Die allgemeine Verteilung des Bürgerrechtes durch die Kaiser fällt in die Wende des II. zum III. Jahrhundert.

[6]) Vornamen (meist abgekürzt) + Geschlechtsnamen (gewöhnlich auf *-ius* endigend) + Zunamen. Beispiele: C. Iulius Caesar; M. Tullius Cicero. — Vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht, III,1, S. 200 ff.; Marquardt, Privatleben der Römer, S. 7 ff.

[7]) Manchmal ist auch versäumt, den wie einen Geschlechtsnamen gebrauchten keltischen Namen einem römischen Geschlechtsnamen entsprechend zurechtzustutzen, so in einer bereits herangezogenen Metzer Grabschrift (auf der Gartenterrasse der Kriegsschule eingemauert): »E u t a Maternae« statt »Eutiae Maternae« (vgl. oben S. 160); in der gleichfalls bereits erwähnten Weihinschrift der coloni Crutisiones von der Saar: »ferunt de suo per D a n n u m (statt »Dannium«) Giamillum« (Hettner, Steindenkmäler, No. 66); in einer Inschrift von Zabern, Brambach No. 1864: »Divixte Matern(e)« statt »Divixtiae Maternae«. Vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 59, und die vorhin (S. 182, Anm. 3) angeführte Inschrift aus Metz: »E l v o Primus«.

Geschlechtsnamens scheint aber stets der Eigenname des Vaters und nicht etwa ein beliebiger Eigenname gebildet zu haben[1]).

Diesem zu einem Geschlechtsnamen umgewandelten keltischen Namen wurde voraufgeschickt ein den Römern abgeborgter Vorname, der aber auch oft fehlt. Als Zunamen wurden keltische Namen[2]), oder aber römische Zunamen[3]) gewählt; manchmal hat auch der eine von zwei Brüdern einen keltischen, der andere einen römischen Zunamen[4]),

---

[1]) Vgl. C. I. L. XII, No. 3452 (Nemausus = Nimes) mit Additam. S. 838: »Aviulla (so statt: »Aviullia«) Aviulli f(ilia) Paterna«; in der nämlichen Grabschrift hat der Mann jener Frau bereits einen aus einem Zunamen, wahrscheinlich seinem früheren Einzelnamen zurechtgemachten Geschlechtsnamen, denn er nennt sich »L. Catius Gratin(us)«, die Tochter aber heisst daher: »Catia Cati (= Catii?) f(ilia) Gratina«. — C. I. L. XII, 95. 517. 2939. 3029; vgl. 3358 und 3583.

[2]) Beispiele: Die Metzer Inschriften im Steinsaal des Museums No. 5. 29. 94: »M. Macirius Atrectus«; »Massia Sec[c]ula«; »Nammia Atepa«; vgl. No. 102 (Robert II, S. 51 mit pl. VIII,6); ferner aus dem Trierer Namenverzeichnis bei Hettner, Steindenkmäler, No. 489: »C. Ioincatius Atto«; »M. Treverius Covirus« (ein Freigelassener der Gemeinde Trier) und andere Namen auf den Inschriften des Trierer Museums (No. 105. 106 u. s. w.). — Der Metzer »G. Sacconius Adnatus Mediomatr(icus)« auf einer Inschrift von Lyon aus der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts, Henzen 5530 = Wilmanns 1293, führt einen Zunamen, der zwar lateinisch klingt, aber trotzdem keltisch oder doch in Anlehnung an keltische Namen gebildet ist; sonst ist der Name nicht nachgewiesen (Holder I, Sp. 44).

[3]) Beispiele aus dem Trierer Museum: Hettner, Steindenkmäler, No. 113, Weihinschrift an einen keltischen Gott Caprio, gefunden bei Mürlenbach, Kreis Prüm, in der Eifel: L. Teϑϑiatius Primus (ϑϑ, d. h. mit zwei durchstrichenen D geschrieben); Hettner No. 43, aus dem vicus Voclannionum gegenüber Trier: Uriϑϑulius Campanus (ϑϑ, d. h. mit zwei durchstrichenen S geschrieben); Hettner No. 15 aus Trier: »Melius Finitimus«; Hettner No. 489 aus Trier: C. Ulittius Secundus; C. Melius Primigenius; M. Mainius Marinus u. a. — Aus Metzer Inschriften im Steinsaal des Museums No. 81 und 103: »Cathirig(ius) Delficus« und »Attonia Barbara«, wo beidemal ursprünglich griechische Namen als Zunamen gewählt sind; ausserdem eine im Jahre 1700 am Boufflers-Garten zu Metz gefundene Grabschrift, aus einem Brief des Jahres 1701 veröffentlicht von Brambach im Rheinischen Museum, N. F., 20 (1865), S. 624, No. 5 = Robert II, S. 162: »Carantia Perpetua«; vgl. auch die vorhin erwähnte »Euta Materna« und die Metzer Bürgerin C. I. L. VII,35: »Rusonia Aventina c(ivis) Mediomatr(ica)«.

[4]) Beispiel: Weihinschrift an Mercurius und Rosmerta, gefunden unterhalb Neumagen an der Mosel, jetzt im Antiquarium zu Mannheim, Abguss im Trierer Museum, Hettner, Steindenkmäler, No. 76: »Docci Aprossus et Acceptus«, d. h. Doccius Aprossus (keltisch) und Doccius Acceptus (lateinisch). — Belege für »Doccius« bei Holder I, Sp. 1298; »Aprossus« dagegen hat Holder übersehen; der Name findet sich auch auf einer Neumagener Inschrift des Trierer Museums (Westd. Korr.-Bl. V,80, 1).

oder ein und derselbe Mann führt neben einem römischen Zunamen einen keltischen Rufnamen [1]).

Ein lehrreiches Beispiel für diese Namengebung liefert ein schon öfters herangezogener Stein des Metzer Museums [2]), wo unter den Stiftern eines Säulendenkmals des (keltischen) Juppiter aufgeführt werden: »Q. Giamius Bellus et Communis Giami fili«, d. h. Q. Giamius Bellus und (Q. Giamius) Communis, des Giamus Söhne. Die beiden Söhne eines Mannes keltischer Abstammung Namens Giamos (latinisiert: Giamus) tragen also einen von diesem keltischen Namen abgeleiteten, nach römischer Weise zurechtgemachten Geschlechtsnamen »Giamius«; als Vornamen haben sie sich gewählt den römischen Vornamen »Q(uintus)«, und als Zunamen führt der eine den ursprünglich keltischen Namen »Bellus« [3]), der andere den römischen Zunamen »Communis«.

Auf diese Romanisierung der keltischen Namengebung wirft nun ein aufklärendes Licht eine Eigentümlichkeit, welche zwar bisher nur

---

[1]) Beispiel: Inschrift aus dem Trierer Amphitheater, dem Schutzgeist der in der Kolonie Trier sesshaften »arenarii«, d. h. der in der dortigen Arena auftretenden Gladiatoren und Tierkämpfer, offenbar von einem Mitglied dieser Genossenschaft geweiht (Hettner, Steindenkmäler, No. 88): »A x s i l l i u s A v i t u s s i v e S a c r u n a«, d. h. Axsillius Avitus (lateinisch) o d e r Sacruna (keltisch). — Einen keltischen Rufnamen führt auch neben l a t e i n i s c h e m Geschlechts- und Zunamen die »I u v e n a l i a I u v e n c u l a s i v e I u c c o s a« auf einer im folgenden herangezogenen Metzer Grabschrift (vgl. Brambach 752 = Hettner, Steindenkmäler, No. 209: »Primanius Ingen(u)us s i v e P o t t u s«, gefunden im Varuswalde bei Tholey, Kreis Ottweiler); ferner neben lateinischem Geschlechts- und keltischem (doch mehr an das Lateinische anklingendem) Zunamen der Metzer Bürger »S e n i l i u s C a r a n t i n u s c(ivis) Mediom(atricus) .... s i v e C r a c i s s i u s« auf einem Mithras-Stein des dritten Mithräums zu Heddernheim bei Frankfurt a. M.

Beispiele für Rufnamen, welche mit »sive«, »qui (quae) et«, »idem (eadem)«, »signo (signum)« dem offiziellen Namen angefügt wurden, z. B. bei Wilmanns, Ex. inscr. II, S. 406; C. I. L. XII, Index, S. 962; vgl. Marquardt, Privatleben der Römer, S. 25 f.

[2]) Steinsaal No. 5. — Diese Inschrift zeigt neben römischen und diesen nachgemachten Namen auch aus dem Keltischen übertragene Benennungen der ersterwähnten Art (s. S. 180 und S. 182). Ebenso finden sich beide Arten der Namengebung nebeneinander in der Grabschrift No. 111 des Steinsaales = Robert II, S. 61 f., mit pl. IX,$_6$ (Fundort: Sablon): »Quadratio Aventino PruÐca Cingetis fil(ia)«, wo der Verstorbene einen von einem römischen Zunamen abgeleiteten Geschlechtsnamen (Quadratius) und einen römischen Zunamen (Aventinus) trägt (vgl. unten S. 189), während die Frau, welche den Grabstein gesetzt hat, einen aus dem Keltischen übersetzten Namen führt (vgl. oben S. 181). Vgl. auch die bereits angeführte Metzer Inschrift bei Robert II, S. 150.

[3]) Vgl. Holder I, Sp. 395.

aus wenigen Beispielen nachgewiesen[1]), aber allgemeiner in Gebrauch gewesen ist[2]). Während nämlich in dem eben angeführten Metzer Beispiele der Vater nur einen Eigennamen trug, von dem der Geschlechtsname der Söhne hergeleitet ist, trägt in den Beispielen, welche ich jetzt im Auge habe, der Vater (oder bei Freigelassenen der frühere Herr) bereits nach römischer Weise drei (oder, mit Weglassung des Vornamens, zwei) Namen; die Kinder (oder Freigelassenen) aber führen nicht den Geschlechtsnamen ihres Vaters (bezw. früheren Herrn), sondern ganz entgegen allem römischen Brauch einen von dem Zunamen des Vaters (oder Herrn) abgeleiteten neuen Geschlechtsnamen.

---

[1]) Hettner, Westd. Zeitschr. II (1883), S. 7, Westd. Korr.-Bl. V (1886), $80_{,1}$, Sp. 118, und Steindenkmäler, 1893, No. 194. 202. 291; Mommsen, Westd. Korr.-Bl. XI (1892), 56.

[2]) Da ich auf die Belege, welche Hettner und Mommsen nicht namhaft machen, ganz zufällig oder bei oberflächlichem Suchen gestossen, so bin ich überzeugt, dass diese Namengebung auch sonst, z. B. in der Provinz von Lyon (Gallia Lugudunensis) sich nachweisen lässt.

Mir sind Beispiele bekannt aus

1. Metz: Robert II, S. 42 f. (oben angeführt);
2—11. dem Regierungsbezirk Trier:
  2. Pachtem (Kr. Saarlouis): Hettner, Steindenkmäler, No. 202;
  3. Zwalbach (Kr. Merzig): Hettner a. a. O., No. 291 (= Brambach, C. I. Rhen., No. 759);
  4. Serrig an der Saar: Brambach No. 763;
  5. bei Trier: Brambach No. 809 mit Addend. S. XXX;
  6—7. Igel: Brambach No. 830 (Inschrift der Igeler Säule) und Hettner a. a. O., No. 194 (= Brambach No. 832);
  8. Bollendorf an der Sauer: Brambach No. 846;
  9—11. drei Inschriften aus Neumagen (im Trierer Museum): Brambach No. 857, die oben angeführte Inschrift und Westd. Korr.-Bl. V, $80_{,1}$;
12. Cöln: Brambach No. 373;
13. Dreieichenhain im Grossherzogtum Hessen (bei Frankfurt a. M.): Brambach No. 1404;
14—17. Mainz und Zahlbach: Brambach No. 997 verglichen mit 996. No. 1081. 1210 und 1239;
18—19. Worms: Brambach No. 904 (oben angeführt) und Mommsen, Westd. Korr.-Bl. XI, 56;
20. Becherbach in der bayer. Rheinpfalz: Brambach No. 1764.
21. S. Remy an der Lauter, bei Weissenburg (Elsass): Brambach No. 1836;
22—24. Avenches (Aventicum) und Basel in der Schweiz: Mommsen, Inscr. Helvet., No. 184. 201 und 277;
25. Nemausus (Nîmes) in der Gallia Narbonensis: C. I. L. XII, No. 3475.

S. die Zusammenstellung der Namen im Anhang III.

Als Beispiel wähle ich eine Grabschrift aus Neumagen a. d. Mosel, dem keltisch-römischen Noviomagus[1]). In dieser Grabschrift heisst der Vater M. Ammutius Ollognatus, dessen Sohn aber Ollognatius Secundus. Während also der Vater noch eines keltischen Namens (Ollognatus) als Zunamens und nicht bloss eines auf einen keltischen Namen zurückgehenden Geschlechtsnamens (Ammutius) sich erfreut, führt der Sohn einen lateinischen Zunamen. Des Ollognatius Secundus Sohn aber, auf den die nämliche Namengebung Anwendung fand, muss einen vollständig aus römischen Bestandteilen zusammengesetzten Namen geführt haben, z. B. M. Secundius Crescens. Und so kommt es, dass von den sonstigen Beispielen die Mehrzahl vollständig lateinische Namen zeigt; wie eine Wormser Grabschrift[2]), in welcher diese unrömische, provinzialgallische Namengebung als der daneben angewendeten römischen Benennung gleichwertig bezeichnet ist (Vater: »C. Candidius Martinus«; seine Tochter: »Candidia sive Martinia Dignilla«) und eine Metzer Grabschrift[3]), welche uns ein Mädchen nennt Namens »Iuvenalia Iuvencula«, während der Vater »Fonteius Iuvenalis« heisst[4]).

Diese gallische Eigentümlichkeit der Namengebung lässt sich nur aus der keltischen Namengebung erklären[5]).

Beweis: Angenommen, der Vater hiess »Bratronos Nantoniknos« oder mit einer ja auch daneben vorkommenden[6]) Bezeichnungsweise: »Bratronos Nantonios« (d. h. Bratronos, des Nantonos Sohn), und »Nantoniknos« oder »Nantonios« wurde nicht in der S. 180 ff. besprochenen Weise durch »Nantoni filius« übersetzt, sondern durch eine gleichwertige

[1]) Im Museum zu Trier (Inventarnummer 746), Saal 2; Wortlaut bei Hettner im Rheinischen Museum, N. F., 36 (1881), S. 454, und im Führer durch das Provinzial-Museum zu Trier, zweite Auflage, S. 32 unten.

[2]) Brambach No. 904 (= Wilmanns, Exempl. inscr., No. 2261).

[3]) Halbkugelförmiger Grabstein in einem Hause am Ludwigsplatz; Gipsabguss im Steinsaal des Museums No. 166. Robert II, S. 42f. mit pl. VII,4-6.

[4]) So erklärt es sich auch, dass in der Inschrift des Metzer Museums No. 103 des Steinsaales = Robert II, S. 40f. mit pl. VII,2 die Tochter heisst: »Domit(ia) Sextia«, während der Vater, ein ehemaliger Soldat, der nach seiner Entlassung seinen Wohnsitz nach Metz verlegt hatte, den Namen »Q. Domitius Sextus« führt. Vater und Tochter haben also, dem römischen Brauche entsprechend, den gleichen Geschlechtsnamen (Domitius, -ia), der Zunamen der Tochter (Sextia) aber ist vom Zunamen des Vaters (Sextus) abgeleitet. Auch der Sohn führte einen mit »Sext...« beginnenden Zunamen.

Vergleichen lassen sich auch die von dem Namen des Vaters abgeleiteten Namen der Kinder, z. B. in der christlichen Grabschrift zu Trier bei Hettner, Steindenkmäler, No. 386 (Vater: »Gaudentius«, sein Söhnchen: »Gaudentiolus«).

[5]) Vgl. Hettner, Westd. Zeitschr. II, S. 7 8.

[6]) Vgl. Holder II, Sp. 59—62 (= 9. Lieferung, 1897).

und der einen keltischen Form ganz entsprechend gebildete lateinische Ableitung von Nantonos, nämlich durch »Nantonius« wiedergegeben, so erhalten wir den latinisierten Namen »Bratronus Nantonius« oder mit der der römischen Sitte nachgemachten Anordnung[1]) »Nantonius Bratronus«. Der Sohn des Bratronos möge nun heissen Kassitalos, also mit Hinzufügung des Vaternamens: »Kassitalos Bratroniknos« oder »Kassitalos Bratronios«, ins Lateinische übertragen: »Cassitalus Bratronius« und mit der erwähnten Umstellung: »Bratronius Cassitalus«.

Also der Vater heisst:

»Nantonius Bratronus«,

und der Sohn heisst:

»Bratronius Cassitalus«.

Aus dieser nur in einstmals keltischen Gegenden nachweisbaren und nur aus der keltischen Namengebung erklärlichen eigentümlichen Abweichung von der römischen Namengebung ergiebt sich zweierlei: Einmal müssen die von lateinischen Zunamen neugebildeten Geschlechtsnamen[2]), wie: Celsius[3]), Censorinius[4]), Dexterius[5]), Finitimius[6]), Florius[7]), Iunianius[8]), Magnius[8]), Marcellius =

---

[1]) Wo also der seltene Fall vorliegt, dass der Zunamen dem Geschlechtsnamen vorangestellt ist, dürfen wir diese Anordnung als durch die keltische Namengebung beeinflusst ansehen. Vgl. z. B. Brambach No. 889 (»Sacer Iulius«) und C. I. L. XII, Index, S. 962 (22—23 Belege).

[2]) Wie diese Namenbildung in unseren Gegenden sich anlehnen konnte an die keltische Namengebung, so findet die allgemeinere Anwendung derselben ihre Erklärung in dem Vorbild, das sie in der römischen Namenbildung hatte, denn auch hier war ja der Geschlechtsname Claudius aus Claudus, Licinius aus Licinus, Plautius aus Plautus, Tullius aus Tullus gebildet.

[3]) Steinsaal des Metzer Museums No. 80 (s. S. 178, Anm. 1).

[4]) Weihinschrift, gefunden zu Metz, St. Ludwigsstrasse (Nouvelle rue Saint-Louis), bei Robert I, S. 10/11; sie ist zu lesen: »Deo Apollini Q. (oder: G.) Censorinius Lillius (oder: Lillus) calcearius oder calciarius (d. h. Schuhmacher) v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)«.

[5]) Steinsaal No. 23 = Robert I, S. 14 mit pl. I,4 (gefunden zu Metz, Citadelle): Denkstein der reitenden Epona, gestiftet von Dexter[ius] Decmin[us]. Derselbe Geschlechtsname z. B. Brambach, C. I. Rh. No. 2056 (Add. S. XXX).

[6]) Grabstein im Steinsaal No. 97 = Robert II, S. 39 mit pl. VII,2 (gefunden zu Metz, Tour d'Enfer); Frau eines Veteranen: Finitimia Nonna.

[7]) Grabstein im Steinsaal No. 154 = Robert II, S. 44 mit pl. VII,7 (gefunden zu Metz): »L. Flori Crispi« (Genitiv).

[8]) a) Grabstein im Steinsaal No. 300 = Möller im 3. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz f. 1880, S. 129 mit Tafel 2,1 (gefunden auf dem südlichen Gräberfeld von Metz, Lunette d'Arçon): Magn[i]us Capr[o]sus (?) — b) Grabschrift der Sammlung Joly in Metz, später nach Luxemburg verbracht, bei Robert II, S. 158: »Iuniani Iullini« (Genitiv) und »Magnia Maximiola«.

Marceleus[1], Matutinius[2], Nocturnius[3], Paullius[4], Quadratius[5], Sanctinius[6], Senilius[7], Solidius[8], Victorius[9], Vitalius[10], Vittatius[11], wenn auch nicht alle[12], so doch teilweise

---

[1]) Zwei Weihinschriften aus dem Mithräum zu Saarburg i. L., s. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 145 und 147: Marceleus bezw. Marcellius Marianus.

[2]) Grabschrift eines Metzer Bürgers, Inhabers eines Geschäftes in gallischen Röcken (saga), M. Matutinius Maxim[us], gesetzt von seinem Bruder M. Matutinius Marcus und von einem C. Sanctinius Sanc[tus]. Fundort: Mailand (C. I. L. V, 5929).

[3]) Grabstein, eingemauert in der Ecluse du Therme zu Metz; Robert II, S. 58 mit pl. IX,4: »Nocturnio Nocturniano«.

[4]) Steinsaal No. 5 (Fundort: Metz); »M. Paulli Martialis« (Genitiv).

[5]) Grabschrift im Steinsaal No. 111 = Robert II, S. 62 mit pl. IX,6 (gefunden zu Metz): »Quadratio Aventino«.

[6]) Grabschrift im Steinsaal No. 101 = Robert II, S. 38 mit pl. VII,3 (gefunden auf dem südlichen Gräberfeld von Metz, Lunette de Montigny); Frau eines Veteranen »Sa[nc]tinia S.....« (nach Roberts Ergänzung). Derselbe Name auf der Grabschrift eines Metzer Bürgers oben Anm. 2. Vgl. auch die Grabschrift bei Brambach im Rheinischen Museum, N. F., 20 (1865), S. 623, No. 2 (aus einem Brief des Jahres 1701) = Robert II, S. 163 (gefunden zu Metz, Boufflers-Garten; verschollen): »Santinius Sacer«.

[7]) Senilius Carantinus sive Cracissius: Anhang I, A, II, 26 (oben S. 185,1).

[8]) Grabschrift von Tarquinpol-Decempagi (Wichmann im Jahrbuch VII,2, S. 186; daher Westd. Zeitschr. XV, S. 343): »Solidi(a)e Minut(a)e«.

[9]) Grabschrift zu Metz, verschollen; Robert II, S. 143 (vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 46/47 und 115): Victoria Tertia.

[10]) Stempel eines Arztes zum Aufdrücken auf Salbenstäbchen (Heilmittel gegen Augenkrankheiten): »Ga(i) Vitali Amandionis cloron«; Fundort: Daspich (zwischen Ueckingen und Diedenhofen), Abdruck im Metzer Museum: s. dieses Jahrbuch IV,1, S. 214; vgl. Brambach No. 1875, der die Inschrift mit falscher Ortsangabe irrtümlich in seine Sammlung aufgenommen hat; Kraus III, S. 86. — Ausserdem eine verschollene Grabschrift (gefunden zu Metz, Boufflers-Garten) bei Brambach im Rheinischen Museum, N. F., 20 (1865), S. 624, No. 4 (aus einem Brief des Jahres 1701) = Robert II, S. 163: »Vitalio Urban[o]«.

[11]) Grabschrift im Steinsaal No. 300; s. S. 188, Anm. 8.

Einen Namen von gleicher Bildung, wie die angeführten, trägt auch der Stifter des Altars aus Naix im Steinsaal No. 158: »Tib. Iustinius Titianus«, über welchen s. dieses Jahrbuch VIII,2, S. 56/57.

In Inschriften des Trierer Museums finden sich von solchen Namen: Acceptius, -a, Albius, Albanius, Auctinius, Candidius, Clementia, Docilius, Firmius, Hilarius, Ingenuvius (von: Ingenuus), Lucanius, Maiorius, Martialius, Natalius, Nonianius, Primius, Primanius, Privatia, Respectia, Secundius, Senilius, Verecundius, Victorius, u. a.

[12]) Vgl. z. B. Hettner, Westd. Zeitschr. II, S. 7: »Diese Namen entstanden am Ende des II. und im Beginn des III. Jahrhunderts, als die Kaiser ganzen Länderstrichen auf einmal das Bürgerrecht erteilten; würden all diese Neubürger in hergebrachter Weise das gentilicium ihres Patronus, in diesem Falle also des

jener gallo-römischen Namengebung ihre Entstehung verdanken, während sie alle ihren Träger als einen Nicht-Römer verraten. Ferner musste die fortgesetzte Anwendung dieses Verfahrens in der Personenbezeichnung allmählich, wie bemerkt, zum Verschwinden der alteinheimischen Personennamen führen [1]), und nachdem die romanisierten Gallier statt jenes Wandels in der Namengebung [2]) den Besitz eines ständigen Familiennamens schätzen gelernt, trat ein Stillstand durch die der römischen Sitte entsprechende Beibehaltung des väterlichen Geschlechtsnamens ein. Eine Stockung in dieser Romanisierung der Personennamen konnte nur stattfinden, falls wieder als Zunamen keltische Namen statt lateinischer Zunamen verwendet wurden. Aber ein allgemeineres Zurückgreifen auf altkeltische Namen, nachdem die

---

Kaisers angenommen haben, so wäre für bestimmte Gegenden eine vollständige Gleichnamigkeit entstanden; um dies zu vermeiden, bildeten sich die Neubürger ein gentilicium aus dem sie bis jetzt charakterisierenden Cognomen«. Siebourg, Westd. Korr.-Bl. VIII, Sp. 229. — Aber die Träger solcher Namen können unmöglich alle römische Bürger gewesen sein.

[1]) Vgl. oben S. 187.

Beispiele: 1. Hettner, Steindenkmäler No. 291:
Vater: »M. Catullius Martialis«,
Sohn: »Martialius Restitutus«.

2. Brambach No. 830 (Inschrift der Igeler Säule):
Vater: »L. Saccius Modestus«,
Sohn: »Modestius Macedo«.

3. C. I. L. XII, 3475:
Vater: »C. Boduacius Maximus«,
Tochter: »Maximia Paterna«.

Umgekehrt aber (wohl durch die Freilassung des Vaters zu erklären) Brambach No. 857 (Museum Trier):
Vater: »Acceptius Varusius«,
Sohn: »Varusius Atto«.

So erklärt sich unbestreitbar durch Freilassung Inscr. Helvet. (Mommsen) No. 201, denn wenn der frühere Herr »T. Nigrius Saturninus«, dessen Freigelassene aber »Saturninia Gannica« heisst, so führt letztere ihren früheren (übrigens germanischen) Sklavennamen als Zunamen.

[2]) Beispiel. Die Nachkommen eines »Taliounos Nantonios« mögen heissen:
Urgrossvater: »Taliounius Cintusmus« (zwei keltische Namen).
Grossvater: »Cintusmius Iuvenalis« (lateinischer Zunamen).
Vater: »Iuvenalius Quadratus«
Sohn: »Quadratius Celsus«
Enkel: »Celsius Matutinus«
Urenkel: »Matutinius Florus« } lateinische Namen.

Angenommen, diese Namengebung habe sich so viele Generationen hindurch gehalten, so mag die folgende Generation den Namen »Matutinius« als Geschlechts-(Familien-)namen beibehalten und auf ihre Nachkommen vererbt haben.

römischen Namen beliebt geworden, ist an und für sich schon unwahrscheinlich, und ein zäheres Leben hatten sicherlich nur solche einheimische Namen, welche in ihrer lateinischen Verkleidung von echt lateinischen Namen oder Wörtern nicht zu unterscheiden waren, wie z. B. »Bellicus«, »Sacer«, »Sacratus«[1]), oder welche sonstwie lateinischen Klang hatten, wie z. B. Namen auf »-*(g)natus*«[2]). Dazu sind die Beispiele, welche man für die gegenteilige Ansicht ins Feld führen könnte, gar nicht so häufig: ich meine die Fälle, wo ein keltischer Beiname neben einem lateinischen Geschlechtsnamen erscheint, wie »C. Celsius Mattos....«[3]), »M. Valerius Indus«[4]) und »L. Vettius Dercoiedus«[5]). Auch sind diese Beispiele, gleich den sonstwo vorkommenden zahllosen Belegen für Nebeneinanderstellung eines lateinischen Geschlechtsnamens

---

[1]) Bellicus: Holder I, Sp. 388—390, vgl. Westd. Zeitschr. XV, S. 345.

Sacer: Steinsaal des Metzer Museums No. 94 = Robert II, S. 45 »Iul(ius) Sacer«, vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 47; Brambach. Rhein. Museum, N. F., 20, S. 623, No. 2 (aus einem Brief des Jahres 1701) = Robert II, S. 163 (verschollen): »Santinius Sacer«.

Sacratus: Grabschrift aus Decempagi in diesem Jahrbuch IV,2, S. 125,2 = Robert II, S. 129 »Iul(ius) Sacratus«. Bei Hettner, Steindenkmäler, No. 194, heisst der Vater L. Senilius Sacratus, seine Söhne führen als Geschlechtsnamen den vom Zunamen des Vaters abgeleiteten Namen Sacratius nebst Beinamen gleichen Stammes (Sacerianus, Sacratius und Sacrius). — Für die keltische Herkunft des Namens »Sacer« und seiner Ableitungen vgl. z. B. »Sacruna« und »Sacrillius« (Hettner a. a. O. No. 88 und 105), sowie »Saceronia Sacerilla« (Brambach No. 731) und Sacrovir; vgl Saciro (C. I. L. VII und XII), Sacero (C. I. L. VII) mit Sacrapo (C. I. L. VII und XII; auch auf einer Grabschrift vom Herapel in Lothringen bei Robert II, S. 123); dieselben Namen auf Töpferstempeln: Bonn. Jhb. 99, S. 137 f.

[2]) Es seien noch angeführt: »Bellator« (Grabstein im Steinsaal des Museums No. 56 = Robert II, S. 47 mit pl. VIII,1 und der S. 181, Anm. 1 angeführte Grabstein); »Matrona« (Steinsaal No. 56); »Helvia« (Grabstein im Steinsaal No. 53 = Robert II, S. 68 mit pl. X,3; dagegen »Elvius«: Steinsaal No. 5; vgl. Holder I, Sp. 1430—1432); ferner der den Römern geläufige Name »Catullus« nebst seinen Ableitungen (Steinsaal No. 76 und No. 9—10 = Robert II, S. 43 und S. 56 mit pl. IX,1), sowie das in der Volkssprache gebräuchliche Wort »bellus« (= »pulcher«, »schön«. — Als Name: z. B. Steinsaal No. 5). — Vgl. S. 192, Anm. 3.

[3]) Steinsaal No. 80; s. oben S. 178, Anm. 1.

[4]) Robert I, S. 36 (Bénédict. pl. IV,3 mit S. 58/59): Weihdenkmal des Juppiter, gestiftet von M. Valer(ius) Iuvenalis, einem Freigelassenen des M. Valer(ius) Indus; gefunden in den Grundmauern der römischen Stadtbefestigung von Metz hinter S. Glossinde; jetzt verschollen. — Ueber »Indus« vgl. jetzt Holder II, Sp. 40/41.

[5]) Jetzt abgeschlagene linke Seite des Denkmals im Steinsaal des Museums No. 5, worüber vgl. oben S. 180, Anm. 3. Siehe den Reisebericht des Abrah. Ortelius und Ioa. Vivianus vom Jahre 1575, »Itinerarium per nonnullas Galliae Belgicae partes« (erschienen 1584 zu Antwerpen), S. 51; Gruter, 12, 10, und Meurisse, S. 11, nach der Abschrift Boissards; Bénédict, pl. IV,2, mit S. 58. — »Dercoiedus«

und eines griechischen (auch barbarischen) Namens als Zunamens, wenn nicht alle, so doch teilweise mit Bestimmtheit anders zu erklären, nämlich durch Fortführung des ehemaligen Sklavennamens als Zunamen nach der Freilassung oder des ehemaligen Einzelnamens als Zunamen nach der Erteilung des römischen Bürgerrechtes.

Alle die bisher aufgeführten Namen lassen also die nichtrömische Abstammung der Personen, welche sie führen, deutlich erkennen, und in den meisten Fällen war auch gerade die keltische Herkunft dieser Leute aus ihren Namen nachweisbar. Dass aber nunmehr die Träger von wirklich römischen Namen in unserem Lande, wie Aemilius Sextus und Aemilia Festa[1]), Antistius Hospes[2]), L. Cassius Nobilis[3]), der ehemalige Soldat Q. Domitius Sextus[4]), Manilius Constans[5]), L. Marius Secundus Amandi fil(ius)[6]), M. Vettius Mercator[7]), T. Iulius Adiutor[8]), L. Iulius Primulus[9])

---

belegt Holder I, Sp. 1267 nur mit unserer Inschrift; doch vgl. ebenda I, Sp. 1266 f: »Derc-«, sowie I, Sp. 1407: »*-edo-*« und II, Sp. 23: »*-iedus*«.

Beispiele aus Inschriften des Trierer Museums bei Hettner, Steindenkmäler, No. 197: »Acceptia Tasgilla«; No. 198: »Acceptia Quicilla« (ihre Tochter führt einen vom Vatersnamen gebildeten keltischen Geschlechtsnamen neben einem römischen Zunamen: »Taliounia Lucilla«); No. 168: »Acceptius Artinus«; No. 64: »Clementia Poppa«; No. 292: »P. Firmius Covirus«; No. 110: »M. Primius Alpicus«; No. 296: »Privatia Sincorilla«; No. 297: »Saturninius Sattara« (Enkel eines Mannes, der wahrscheinlich einen lateinischen Beinamen auf »*-dinus*« führte); No. 209: »Sementinia Gabrilla«; No. 489 (Freigelassene, vielleicht Trierer Augustales): »L. Hilarius Luccus« (vgl. ebenda den »Verecundius Bataus«, der also aus dem germanischen Bataverlande stammte) und »[T. ?] Flavius Varaitio«, sowie »L. Cassius Aio«; No. 116: »Iulia Reticiana«.

[1]) No. 20 des Steinsaales des Metzer Museums = Robert II, S. 44.

[2]) Grabschrift (gefunden 1700 zu Metz, Boufflers Garten) bei Brambach, Rhein. Museum. N. F., 20, S. 623, No. 3 (aus einem Brief des Jahres 1701) = Robert II, S. 163.

[3]) No. 114 des Steinsaales = Robert I, S. 9, mit pl. I,2. — Uebrigens hat Zeuss vermutet, »Cassius« sei ein ursprünglich keltischer Name; s. Holder I, Sp. 832/833. Jedenfalls klingt er an keltische Namen an, vgl. »Cassivellaunus«, »Veliocasses« und viele andere Namen bei Holder I, Sp. 824 ff.

[4]) No. 103 des Steinsaales = Robert II, S. 40 f. mit pl. VII,3.

[5]) No. 56 des Steinsaales = Robert II, S. 47 mit pl. VIII,1.

[6]) Weihinschrift an keltische Gottheiten, gefunden 1895 auf dem Herapel bei Forbach.

[7]) Abgeschlagene Seite von No. 5 des Steinsaales (s. oben S. 191, Anm. 5).

[8]) No. 5 des Steinsaales.

[9]) No. 69 des Steinsaales = Robert I, S. 51 mit pl. IV,8.

und Iulius Paternus [1]), sowie C. Aurelius Maternus [2]) und der ehemalige Soldat M. Aure[lius] Sanctus [3]) deshalb italischer Herkunft sein müssten, ist durchaus nicht gesagt: sie brauchen ebensowenig aus Rom oder dem eigentlichen Italien zu stammen, wie der Gallier Fonteius Iuvenalis [4]) und der Freigelassene eines Mannes gallischer Herkunft, M. Valerius Iuvenalis [5]), ebensowenig auch wie diejenigen der vorher erwähnten [6]) Oberpriester und Landtagspräsidenten am Tempel der Roma und des Augustus und sonstige Provinzialbeamte zu Lyon, welche vollständig römische Namen tragen [7]), oder der aus dem Trierer Lande stammende, bei seinem Standort am Niederrhein begrabene Reitersoldat C. Iulius Primus, dessen keltische, und zwar trierische Abstammung nicht bloss die beigefügte Heimatsangabe (»Trever«), sondern auch die Nennung des Namens seines Vaters (Adarus) beweist [8]). Ja einige von

---

[1]) No. 297 des Steinsaales: Bonn. Jahrb. 69, S. 34; Westd. Zeitschr. II, S. 254/255; Kraus S. 384/385; abgebildet im »Buch von der Weltpost«, Berlin 1884, S. 47, 3. Auflage 1894, S. 31.

[2]) No. 81 des Steinsaales; s. oben S. 175, Anm. 4.

[3]) No. 101 des Steinsaales = Robert II, S. 38 mit pl. VII,1.

[4]) s. oben S. 187.

[5]) s. oben S. 191, Anm. 4.

[6]) s. oben S. 178/179.

[7]) So Wilmanns, Exempl. inscr., No. 2217: »Tib(erius) Pompeius, Pompei Iusti fil(ius), Priscus Cadurcus (d. h. aus Cahors in Aquitanien), der u. a. auch Offizier (tribunus) im römischen Heere gewesen; No. 2218: »L. Cassius Melior Suessio« (d. h. aus Soissons); No. 2221: »C. Servilius Martianus Arvernus (d. h. aus der Auvergne) C. Servilii Domitii filius«. Andere trugen freilich noch teilweise keltische Namen, so der erstgewählte Priester am Altar des Augustus, ein Aeduer, der nach seinem kaiserlichen Herrn Augustus den Vor- und Geschlechtsnamen (C. Iulius), daneben aber seinen keltischen Namen als Zunamen führt: C. Iulius Vercondaridubnus (Livius, epitome 139: Jahr 12 v. Chr.). Auf einer in der ersten Hälfte des Jahres 26 n. Chr. von einem solchen Priester gesetzten Inschrift trägt der Stifter dagegen vollständig römische Namen (C. Iulius Rufus), während seine Ahnen (Vater, Grossvater und Urgrossvater), welche er in Nachahmung der Sitte der altadeligen Römer nennt, neben dem nämlichen Vor- und Geschlechtsnamen (C. Iulius) noch altkeltische Namen als Zunamen führen (Wilmanns No. 885).

[8]) Sein Grabstein mit Darstellungen, wie sie sich häufig auf Grabsteinen von römischen Kriegern finden, steht jetzt im Trierer Museum: Hettner, Steindenkmäler No. 308 (= Brambach No. 187); gefunden ist er bei Calcar im Kreis Cleve. Dieser im Alter von 27 Jahren verstorbene »C. Iulius Adari f(ilius) Primus Trever« stand als Ordonnanz des Rittmeisters in der norischen Reiterschwadron und hatte 7 Jahre gedient. Ueber der Grabschrift Darstellung des sogen. Totenmahles (vgl. Hettner, Westd. Zeitschr. II, S. 9 und 10/11; A. Müller im Philologus, Band 40, S. 263 ff.), darunter ein auf den Reiterdienst bezügliches Bild (s. Hettner zum Denkmal No. 308, vgl. A. Müller a. a. O., S. 259 ff.).

den Denkmälern aus Metz und Lothringen, welche die vorher aufgeführten durchaus römischen Namen aufweisen, lassen — ebenso wie Denksteine in anderen gallischen Gegenden — die keltische Abstammung der genannten Personen erraten, weil sie keltischen Gottheiten gewidmet sind [1]) oder weil die zugleich genannten Verwandten keltische Namen tragen [2]) oder aus anderen Gründen [3]). Was aber insbesondere die Iulii, Claudii, Flavii, Aurelii [4]) in hiesigen Landen anlangt, so sind dies gewöhnlich keine eingewanderten Römer, sondern Einheimische oder doch Provinzialen, welche jene kaiserlichen Familiennamen, insbesondere

[1]) Vgl. Steinsaal No. 297 (Weihdenkmal der Göttin Mogontia) und die Inschrift vom Herapel; auch No. 5 (von einem Säulendenkmal des keltischen »Iuppiter« = Taranis). S. später unter Religion.

[2]) Vgl. Steinsaal No. 56: auch No. 101. 103; desgleichen No. 5, wo die beiden Vettii Brüder zu sein scheinen.

[3]) Zu den Kennzeichen nicht-römischer, einheimischer Abstammung rechne ich ausser den angeführten Abweichungen von der römischen Namengebung auch die folgenden Fälle: wenn unter dem Einfluss nicht-römischer, also in unseren Landen der keltischen Namengebung nicht nach römischer Weise der Vater mit seinem Vornamen, sondern mit seinem Zunamen genannt ist, wie auf der erwähnten Inschrift vom Herapel: »L. Marius Secundus Amandi fil(ius)«, während ein Römer sich beispielsweise nennen würde: »L(ucius) Marius M(arci) f(ilius) Secundus«; vgl. No. 83 des Steinsaales: »T. Iul. Iulli[nus] Cunae f(ilius)« und die angeführte Inschrift im Trierer Museum (Hettner, Steindenkmäler, No. 308), wo die Väter noch keltische Namen (Cuna, Adarus) führen; ferner wenn der Sohn einen vom Geschlechts- wie Zunamen des Vaters ganz verschiedenen Geschlechtsnamen trägt, wie Brambach No. 914 (wo die Kinder übrigens einen vom Zunamen der Mutter abgeleiteten Geschlechtsnamen haben). 1064 (falls hier nicht Adoption des dritten Sohnes vorliegt), vgl. C. I. L. XII, 1960. 2416. 2621. 3627; dann die von Zangemeister, Westd. Korr.-Bl. IX, 114 und 151 erwähnte Eigentümlichkeit, ebenso wie Brambach No. 761 und ähnliche Beispiele.

Andere Kennzeichen sind die Art der Grabsteine und der darauf angebrachten bildlichen Darstellungen.

[4]) Iulii und Aurelii: s. oben S. 192/193, Iulii ferner bei Robert II, S. 45 (= Steinsaal No. 94). 53 (= Steinsaal No. 83). 63 (= Steinsaal No. 72). 129. 156. 165, unsicher I, S. 8 (= Steinsaal No. 74), und Hettner, Steindenkmäler, ausser No. 308 noch No. 44. 116. 147. 150. 489. — Claudii: Hettner, a. a. O. No. 489 (zwei Freigelassene); Flavii: ebenda No. 489 und Grabschrift eines Christen von der kaiserlichen Hausgarde, vermutlich germanischer Abstammung (Fl. Gabso), No. 400. — Manche der angeführten Inschriften verraten schon durch die Beinamen der Personen, dass diese ebensowenig römischer Abstammung waren, wie der Reiterführer Iulius Indus aus Trier (Tacitus ann. 3,42) oder — trotz seines römischen Beinamens — sein Landsmann, der römische Bürger Iulius Florus (ebenda 3,40) und zahlreiche andere Iulii u. s. w.

nach Erlangung des Bürgerrechtes[1]), zu den ihrigen gemacht haben, oder Freigelassene, welche infolge der Freilassung in den Besitz jener Namen gekommen sind.

Selbstverständlich gab es aber auch echte Römer hierzulande. So war z. B. »Titus Julius Titi filius Fabia Saturninus«, d. i. Titus Julius, des Titus Sohn, aus dem Fabischen Bezirk (tribus), mit Beinamen Saturninus, der »Procurator«, d. h. der oberste Finanzbeamte der belgischen Provinz samt den beiden Germanien, welcher um das Jahr 165 n. Chr. in seinem Amtssitz Trier eine Weihung an den griechisch-römischen Heilgott Asclepius (Aesculapius) vollzogen hat[2]), natürlich ein Römer. Aber nicht bloss die Reichsbeamten, wie die Procuratores zu Trier oder die Statthalter (legati) der belgischen Provinz, welche zu Reims ihren Amtssitz hatten und denen also auch Metz und Trier unterstanden[3]), waren Römer, sondern auch mancher Geschäftsmann muss aus Italien eingewandert gewesen sein. Noch von Caesars Kriegszügen her mag der eine oder der andere von den Krämern (mercatores) und Marketendern (lixae), welche auf eigene Faust den Truppen ins Feld zu folgen pflegten, im eroberten Lande verblieben sein. Jedenfalls aber haben sich auch nachher noch Geschäftsleute im Lande angesiedelt, denn als der Trierer Julius Florus und der Aeduer Julius Sacrovir, deren Vorfahren die seltene Ehre des römischen Bürgerrechtes zuteil geworden war[4]), im Jahre 21 n. Chr. die unter ihrer Schuldenlast seufzenden gallischen Gemeinden zu einer Erhebung aufstachelten, wollte der erstere in der belgischen Provinz den Aufstand mit der Niedermetzelung der römischen Geschäftsleute (negotiatores) durch die aus dem Trierer Lande rekrutierte Reiterschwadron eröffnen[5]). Trotzdem wäre es aber unrecht, in allen »negotiatores«, welche uns

[1]) Vgl. z. B. Jung, Roman. Landschaften, S. 200. — Ist aber vielleicht die Vorliebe der Gallier für den Namen »Iulius« nicht zugleich zum Teil aus der Aehnlichkeit dieses Namens mit einem keltischen Namen zu erklären? Vgl. die Namen Iullus, Iullinus (Steinsaal des Metzer Museums No. 53 und 83 = Robert II, S. 53 und S. 68) u. a; vielleicht auch Iuliacum = Jülich und C. I. L. XII, 1633. 2949. 3944 u. s. w.

[2]) Hettner, Steindenkmäler No. 80.

[3]) Seit Ausgang des III. Jahrhunderts war die belgische Provinz in zwei Provinzen geteilt, die erste (Belgica prima), zu welcher auch Metz, Toul und Verdun gehörten, mit der Hauptstadt Trier; die zweite (Belgica secunda) mit der Hauptstadt Reims.

[4]) Tacitus, annal. III, 40.

[5]) Tacitus, annal. III, 42: »Florus . . pellicere alam equitum, quae conscripta e Treviris militia disciplinaque nostra habebatur, ut caesis negotiatoribus Romanis bellum inciperet.«

die Inschriften nennen und welche uns die Steinbilder auf den Grabdenkmälern vor Augen führen, eingewanderte Römer sehen zu wollen, zumal in altkeltischen Ansiedlungen, wie Neumagen, Igel, Jünkerath, Arlon u. s. w.[1]) Am ehesten sind wir solche aus Italien eingewanderten Geschäftsleute zu suchen berechtigt in den Städten und in den erst infolge der römischen Herrschaft erstandenen, aus Gasthäusern und ähnlichen Anlagen hervorgewachsenen Strassensiedlungen[2]). Aber dass selbst in letzteren auch Leute keltischer Abstammung sesshaft geworden, beweisen z. B. Grabschriften, welche in den Grundmauern der spätrömischen Festungsmauer von Tabernae (Zabern im Unterelsass) gefunden sind[3]). Und die eingeborenen Metzer trieben nicht bloss in der Heimat, sondern auch in der Ferne Handel; dafür liegt insbesondere ein denkwürdiges Zeugnis vor in einer Grabschrift, welche einen zu Mailand verstorbenen Metzer Bürger (civis Mediomatricus) als Händler mit gallischen Kleidungsstücken (negotiator sagarius) nennt[4]). Die erwähnten einheimischen Händler in den Dorfschaften Neumagen, Igel u. a. waren teilweise auch Grossgrundbesitzer, wie uns die bildlichen Darstellungen auf ihren grossartigen Grabdenkmälern lehren, und dieselben Grabmäler, wie andere, zeigen uns auch einheimische Zinsbauern[5]) und kleine Ackerbürger bei Ableistung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Grundherren und bei ihrer Arbeit. Wenn nun aber auch Leute aus Italien in unseren Gegenden als Grundbesitzer sich angesiedelt haben mögen, so ist es doch unrecht, in allen den ländlichen Gehöften (Villen) mit römischer Bauart und Ausstattung, welche in unseren Gegenden

[1]) »negotiatores« aus Neumagen inschriftlich bezeugt im Trierer Museum Saal 2. Darstellungen aus dem Geschäftsleben dieser Neumagener Kaufleute ebenda in den Sälen 1—4; andere entsprechende Darstellungen auf der Igeler Säule; auf den Steinen aus Jünkerath bei Hettner, Steindenkmäler No. 243 (vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, 21) und No. 244; aus Arlon bei Prat, Histoire d'Arlon, Atlas (teilweise aus Wiltheim, Luciliburgensia, wiederholt) u. s. w. Vgl. später.

[2]) Vgl. oben S. 163—169.

[3]) Brambach, C. I. Rh. 1864 und 1865 (mit keltischen Namen: Divixta, Toccidius).

[4]) C. I. L. V, 5929. — Auch der Mediomatriker Indus, welcher bei Trier dem keltischen Handelsgott Mercurius-Esus ein Denkmal gesetzt hat, war zweifellos ein Händler, vermutlich zugleich Schiffer. Und von anderen Mediomatrikern, die uns Inschriften in fremden Landen (Mainz, Heddernheim bei Frankfurt a. M., Baden, Württemberg, Lyon, Bath in England) nennen, ist es wenigstens wahrscheinlich, dass Geschäfte sie in die Ferne getrieben. Den Wortlaut der Inschriften siehe im Anhang I, A, II, 24 ff.; dabei auch ein Handwerker (Bordeaux) und ein Arzt (Autun).

[5]) Ueber die Grundpächter, welche in späterer Zeit auch Fremde waren (»coloni«), vgl. Hettner, Westd. Zeitschr., II, S. 21.

aufgedeckt worden sind[1]), deshalb Niederlassungen von römischen Grossgrundbesitzern oder gar Vergnügungssitze für römische Staatsbeamte oder Offiziere oder Jagdschlösser für reiche Römer sehen zu wollen[2]). Ueberhaupt darf man die Zahl der in unseren Gegenden sesshaft gewordenen Römer wie der Eingewanderten im allgemeinen ja nicht überschätzen[3]). Denn wenn es auch möglich wäre, mit unfehlbarer Genauigkeit und mit zeitlicher wie örtlicher Trennung die in den uns als Ausgangspunkt dienenden Inschriften genannten Leute keltischer Abstammung von den Italikern und Fremden abzusondern, gäbe der damit gewonnene Prozentsatz noch kein richtiges Bild von dem Verhältnis zwischen Einheimischen und Eingewanderten: die Sitte der inschriftlichen Denkmäler haben ja die keltischen Bewohner unseres Landes den Römern entlehnt[4]); in die breite Masse des Volkes, welches zäh an seiner Sprache und seinen Gewohnheiten festhielt, ist diese Sitte aber nur ausnahmsweise gedrungen[5]); und in späterer Zeit, wo der Gegensatz mehr geschwunden war, werden Inschriften überhaupt seltener.

[1]) Vgl. später unter Baukunst.

[2]) Vgl. Hettner, Westd. Zeitschr., II, S. 21 und S. 1.

[3]) Vgl. Hettner a. a. O., S. 21.

[4]) Daher erklärt sich die auffallend geringere Zahl von inschriftlichen Denkmälern in unseren Gegenden im Vergleich zu Italien und den Standorten der Soldaten, desgleichen das häufige Fehlen einer Weihinschrift auf den von Einheimischen gestifteten Götterbildern.

[5]) So ist auf der 1897 untersuchten Grabstätte einer altkeltischen, aber von römischer Kultur beleckten Ansiedlung im Walde Neu-Scheuern (Kanton Lörchingen) in Lothringen neben verschiedenen inschriftlosen Grabsteinen einheimischer Form (und neben vielen Gräbern ohne Grabsteine) ein einziger Grabstein von abweichender Form gefunden worden, der drei Verstorbenen keltischer Abstammung von einem Manne mit lateinischem Namen (Sanctus) gesetzt ist (vgl. oben S. 181); und auch auf den ähnlichen Begräbnisplätzen in den Vogesen sind Inschriften auf den Grabsteinen selten (Brambach C. I. Rh. No. 1869—1873). Vgl. Bestattung. Von den Grabsteinen aus Soulosse (Solimariaca) im Metzer Museum (No. 30—48 und 50—52 des Steinsaales) sind nur wenige (No. 31. 32. 34. 35. 36. 50?) mit Grabschriften ausgestattet, und diese sind in dürftiger Kürze auf dem schmalen Rand oberhalb der die Porträtdarstellung der Verstorbenen umschliessenden Nische untergebracht. Wenn daher Jung, Roman. Landschaften, S. 204—206 »die Weitschweifigkeit und die Deklamation« als für die gallischen Inschriften charakteristisch hervorhebt, so ist dies in solcher Allgemeinheit nicht zutreffend. Die von Jung angeführten schwülstigen Belege stammen aus Südfrankreich (Lyon, Vienne) und Mainz. Grabschriften in Versen, die ja vornehmlich diesen Schwulst zeigen, sind am Rheine infolge der Mischung der Bevölkerung öfter nachweisbar, in Metz und Lothringen aber überhaupt nicht, in Trier — abgesehen von Brambach No. 780 — erst in christlicher Zeit (denn bei Hettner, Steindenkmäler No. 150, steht nur eine an einen Vers anklingende Formel einer Grabschrift; die sonstigen christlichen Belege s. bei Hettner a. a. O., S. 292).

Da einmal die Frage der Einwanderung aufgeworfen ist, so darf nicht unerwähnt bleiben, dass zu den Fremden zu rechnen sind die Inhaber griechischer Namen, doch nicht alle. Der am kaiserlichen Hofe aufgewachsene Sklave (»servus verna«) Oceanus, der als Proviantmeister (»dispensator a frumento«) zu Metz einen Denkstein für das Wohl seines kaiserlichen Herrn Helvius Pertinax (193 n. Chr.) nebst dessen Sohn und Frau gestiftet hat[1]), ist selbstverständlich kein Einheimischer. Aber auch Cale (*Καλή*), d. h. die Schöne (Metz), darf mit ihrer einen lateinischen Namen führenden Mutter Prima[2]) nicht zu den Einheimischen gerechnet werden, denn beide sind doch wohl Sklaven gewesen[3]). Ebenso dürfen wir aus den griechischen Beinamen des Domitius Tryphon und seines Sohnes Domitius Graptus sowie der Hebamme (obstetrix) Iulia Pieris zu Trier[4]) auf frühere Unfreiheit der Träger dieser Namen bezw. ihrer Eltern und zugleich auf fremde Herkunft schliessen. Dagegen muss man für den früher[5]) genannten »Musicus Lilluti fil(ius)« zu Metz keltische Abkunft behaupten; auch die Frau eines ehemaligen Soldaten »Attonia Barbara« könnte eine Einheimische sein[6]), sie könnte aber ebensogut eine Fremde sein, welche ihrem früheren gallischen Herrn (Atto oder Attonius) mit der Freilassung ihren keltischen Namen verdankte, neben dem sie ihren einstmaligen Sklavennamen als Zunamen führte.

Wenn nun aber auch die Moselgegenden nicht ganz der Inschriften in griechischer Sprache entbehren[7]), so darf doch

---

[1]) Robert I, S. 61—65, mit pl. V,₃, und II, S. 13—15. Fundort: Metz, St. Ludwigsstrasse (rue Neuve Saint-Louis).

[2]) Steinsaal des Metzer Museums, No. 85 = Robert II, S. 49, mit pl. VIII,₄ (aus dem südlichen Gräberfeld von Metz, Bahnhof): »D(is) M(anibus); Caleni Prima mater«. Ueber den Dativ griechischer Namen auf *-eni* s. Westd. Korr.-Bl. X (1891), 94, Sp. 265. — Mit Unrecht hat m. E. Holder I, Sp. 685, »Cala (Cale)« aufgenommen und mit drei Inschriften belegt, wo dieser griechische Name als Cognomen verwendet ist; auch »Galene« (Dativ: Galeneti) ist fälschlich als keltischer Name von ihm (I, Sp. 1637) aufgeführt.

[3]) Auch »Iunius« und sein Bruder: Steinsaal des Metzer Museums, No. 84 = Robert II, S. 50, mit pl. VIII,₅ (aus dem südlichen Gräberfeld von Metz, Bahnhof)?

[4]) Hettner, Steindenkmäler, No. 149 und 150. — Vgl. noch a. a. O. No. 147: Ser(vius) Sulpic[ius] Nympho[dorus] und No. 4 unter den öffentlichen haruspices (Opferbeschauern und Zeichendeutern) zu Trier: Nycterius und Hemerius; ferner die Aufschrift eines Glöckchens im Trierer Museum: »Albani EutyZi«.

[5]) s. oben S. 182.

[6]) s. oben S. 184, Anm. 3.

[7]) *a.* Bruchstück eines griechischen Lobgedichtes auf den Gott Hermes (Mercurius) im Trierer Museum, dessen Trierischer Ursprung freilich nicht un-

von einer nennenswerten Einwanderung freier Leute griechischer Zunge aus dem Osten für die ersten drei Jahrhunderte der Kaiserzeit nicht die Rede sein. Wohl aber ist man von einer solchen Einwanderung zu sprechen berechtigt für die Zeit, wo das Christentum in unseren Landen festen Fuss gefasst hatte; nicht hier in Metz, wo altchristliche Denkmäler sicheren hiesigen Ursprungs nicht vorhanden sind[1], dagegen in dem an altchristlichen Fundstücken so reichen[2] Trier, der Residenz

---

anfechtbar ist: Hettner, Steindenkmäler, No. 72. — *b*. Griechische Inschrift in vier Hexametern mit lateinischer Übersetzung, auf einem Kapitäl, dem keltischen Lenus (Mars) geweiht von dem Griechen Tychikos; gefunden an der Untermosel bei Pommern: Westd. Korr.-Bl. III, 11 mit VIII, 130.

Die beiden griechischen Inschriften der Sammlung Clervant zu Metz (s. dieses Jahrbuch VIII,$_1$, S. 7,$_8$ = S. 92,$_9$ und $_{14}$; vgl. S. 113) waren von Boissard gefälscht.

[1]) Sicher altchristlichen Ursprungs sind in Metz:

a. Der Marmorsarg, in welchem später Kaiser Ludwig der Fromme gebettet war, abgebildet bei Tabouillot, Ms. 151 der Metzer Stadtbibliothek, f. 52 (daher Bénédict. I, S. 263, und Kraus III, Tafel XVII, vgl. S. 651, der irrtümlich »Dieudonné« als Quelle nennt); vgl. Prost, Mém. soc. d'arch. Mos., XIII (1874), S. 133—139, und Bellevoye, ebenda, XVII (1887), S. 197—203. Die Bruchstücke der bildlichen Darstellung (Durchzug der Israeliten durch das Rote Meer) im Steinsaal des Museums, No. 463—466; abgebildet bei Prost a. a. O. (Tafel), desgl. bei Bellevoye a. a. O., S. 203 = Kraus III, Tafel XVII (unten). Die Frau am äussersten rechten Ende trägt an einem Stiel ein Rundschild, auf dem aber sicher nicht das jüngere Christusmonogramm angebracht war, wie es bei Tabouillot gezeichnet ist; vielleicht ist aber das ältere Christusmonogramm darin zu sehen. — Der Sarg stammte jedoch möglicherweise aus Südfrankreich.

b. Bruchstück einer Marmortafel mit christlicher Grabschrift, dessen Fundort aber unbekannt ist: Kraus, Die altchristlichen Inschriften der Rheinlande (1890), No. 66.

Der christliche Ursprung ist ungewiss für das Bruchstück einer Marmortafel mit Inschrift bei Kraus, Altchristl. Inschriften, No. 65 (= Hoffmann, Steinsaal, No. 692); ebenso für das Büchschen aus Bronze mit Tierdarstellung, abgebildet bei Kraus III, Fig. 145, S. 766 (vgl. dazu S. 765 und Hoffmann in diesem Jahrbuch, IV,$_1$, S. 214).

Die Grabschrift bei Kraus, Altchristliche Inschriften, No. 67, ist eine Fälschung; s. dieses Jahrbuch, VIII,$_1$, S. 42—43.

[2]) An altchristlichen Grabschriften besitzt Trier mehr als die sonstigen Rheingegenden zusammengenommen; ausserdem den Holzsarg des hl. Paulinus mit altchristlichen Beschlägen, einen Glasteller mit der Opferung Isaaks, einen Glasbecher mit angegossenen Fischen und anderen Wassertieren, wie ein ähnlicher nur noch in den Katakomben Roms gefunden wurde, ferner Fingerringe und Thonlampen.

mehrerer christlicher Kaiser[1]). Noch besitzen wir in griechischer Sprache und Schrift die Grabschrift eines christlichen Morgenländers (Ἀνατολικός), Namens Ursikinos[2]), und die Grabschrift eines Azizos, des Agrippa Sohn, welcher aus einer Gegend am Tigris stammte[3]); beide haben wohl Handelsinteressen[4]) nach der Kaiserresidenz Trier getrieben, wo sie auf den Begräbnisstätten der dortigen Christen ihre letzte Ruhestatt gefunden[5]).

Aber auch ausserhalb des römischen Reiches wohnende Barbaren wurden von den Kaisern vornehmlich zum Zwecke der Bewirtschaftung der

---

[1]) Ueber die römischen Kaiser, welche längere oder kürzere Zeit in Trier residiert haben, siehe Franz Görres in Pick's Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde, III (1877), S. 217—230.

In die Zeit, wo Trier kaiserliche Residenz war, gehört übrigens auch der griechische Sprachlehrer »Aemilius Epictetus sive Hedonius grammaticus Graecus«, an dessen griechische Heimat auch seine gelehrten Beinamen erinnern. Vgl. den Erlass des Kaisers Gratianus vom 23. Mai 376 über die Gehälter der Lehrer an den öffentlichen Schulen Triers, darunter auch des grammaticus Graecus (Leonardy, Geschichte des Trierischen Landes und Volkes, 1877, S. 245; Ewen, Zur Geschichte der trierischen höheren Schulen, Gymnasialprogramm von Trier 1884, S. 12; die Stelle auch bei Riese, Das rheinische Germanien in der antiken Litteratur, XII,3).

[2]) Gefunden in S. Maximin bei Trier: Kraus, Altchristl. Inschriften No. 160 mit Tafel XVII,1 und Hettner, Steindenkmäler No. 405. Am Schluss der griechischen Inschrift ist die Angabe über die Lebensdauer nochmals in lateinischer Sprache, aber mit einem Fehler in der Zahl, wiederholt. Dass dem Steinmetz das Griechische fremd war, beweisen mehrere Stellen, wo er seine Vorlage missverstanden.

[3]) Gefunden in S. Mathias bei Trier: Kraus, Altchristl. Inschr. No. 80 mit Tafel IX, 17 und Hettner, Steindenkmäler, No. 326. Ueber den orientalischen Namen »Azizos« (= Mars) vgl. v. Domaszewski, Westd. Zeitschr., XIV (1895), S. 64 65. Der Verstorbene heisst ein Syrer (im weiteren Sinne), und als seine Heimat wird angegeben das Dorf der Kaprozabadäer (benannt nach dem linken Nebenfluss des Tigris »Zab« = »Κάπρος« = »Bock«) in dem Gemeindebezirk von Apamea.

[4]) Ueber asiatische und insbesondere syrische Geschäftsleute in Lyon und anderen gallischen Städten s. Jung, Roman. Landschaften, S. 227/228.

[5]) Zwei weitere griechische Grabschriften von Christen sind 1674 bei der Zerstörung der S. Paulinuskirche durch die Franzosen zu Grunde gegangen: Kraus, Altchristl. Inschriften, No. 163 aus dem Jahr 409 n. Chr., sowie No. 164; die Verstorbenen, Eusebia und Kassianos, waren Landsleute: ihre orientalische Heimat ist auf den beiden Grabschriften angegeben.

Dass aber ausser den genannten christlichen Grabschriften in griechischer Sprache im XV.—XVI. Jahrhundert noch mehr in Trier erhalten waren, schliesst Kraus (a. a. O. zu No. 80, S. 45) aus einem Gedicht des Humanisten Conrad Celtes.

Doch auch mancher von den in den lateinischen Inschriften der altchristlichen Zeit vorkommenden Namen weist auf griechische bezw. orientalische Herkunft des Verstorbenen hin, wenn man anders aus griechischen Namen, wie »Gerontius«, »Posidonius«, »Polema« u. s. w. diesen Schluss ziehen darf.

Staatsländereien in Gallien angesiedelt, und zwar hauptsächlich zu Ende des III. und im Verlauf des IV. Jahrhunderts[1]). So wurden durch Maximianus im Gebiete der Trierer (und auch der Nervier an der Schelde) Franken angesiedelt, um brach liegende Länderstrecken zu bebauen[2]). Ferner erfahren wir von Ausonius in seinem Moselgedicht[3]), dass »kürzlich«, d. h. also durch Kaiser Valentinianus I. vor dem Jahre 370, auf dem Hunsrück an der Strasse Bingen—Trier zwischen Tabernae und Noviomagus[4]) Sarmaten als Zinsbauern (coloni) angesiedelt worden seien. Da liegt denn die Annahme nahe, den Namen der Sarmatenstrasse (strata Sarmatarum), welchen uns eine Urkunde des Jahres 661 n. Chr. in der Gegend des Donon im Wasgenwald nennt[5]), auf eine solche Ansiedlung von Bewohnern der russischen Steppen zurückzuführen, wenn man es nicht vorzieht, an einen durch sarmatische Truppenabteilungen ausgeführten Strassenbau zu denken, da nachweislich am Ende des IV. Jahrhunderts n. Chr. solche Truppen auch in unseren Nachbargegenden standen[6]). (Fortsetzung folgt.)

---

[1]) S. Hettner, Westd. Zeitschr., II, S. 22. Es waren hauptsächlich Germanen. Doch halte ich die coloni Crutisiones bei Hettner, Steindenkmäler, No. 66 nicht für hierher gehörig; s. S. 171, Anm. 3.

[2]) Panegyricus V (ed. Baehrens, 1874), cap. 21: »tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Trevirorum arva iacentia velut postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit.« Diese Lobrede ist im Jahre 296 zu Trier gehalten. — Die Germanen der kaiserlichen Palasttruppe zu Trier (Hettner, Steindenkmäler, No. 298 und 400) seien hier beiläufig erwähnt.

[3]) Ausonius, Mosella, v. 9: (Praetereo . . . . . Tabernas) Arvaque Sauromatum nuper metata colonis.« Ueber die »coloni« (Zinsbauern) vgl. Hettner, Westd. Zeitschr., II, S. 21.

[4]) Vgl. oben S. 169, Anm. 6.

[5]) Pardessus, diplomata II, S. 120: Schenkung des Königs Childerich II. an das Kloster Senones.

[6]) S. das Staatshandbuch »Notitia dignitatum«, Occident. XLII, 64 ff. (ed. Seeck, 1876, S. 219). Weil in der Handschrift ein Blatt fehlt, so ist damit der Schluss von Gallien verloren.

Da also Sarmaten bereits seit dem IV. Jahrhundert in Gallien wohnten und als Truppen standen, so ist ganz verständlich, wenn Jordanis in seiner Geschichte der Geten (Goten) cap. 36 neben Franken, Burgundern u. s. w., welche Aetius im Jahre 451 gegen die Hunnen geführt habe, auch Sarmaten nennt. Wie Herr Archivdirektor Dr. Wolfram, dem ich den Hinweis auf Jordanis verdanke, bemerkt, glauben demnach die modernen Geschichtschreiber mit Unrecht, statt der Sarmaten die Alanen einsetzen zu müssen.

☛ **„Anhang I“**, auf welchen öfter verwiesen ist, erscheint als besonderer Aufsatz (»Zur Geschichte von Metz in römischer Zeit«), und zwar aus räumlichen Rücksichten im nächsten Band. — Die benützten Bücher sind zum Teil im Jahrbuch VIII, 1, S. 1—3 mit ihren genaueren Titeln namhaft gemacht.

Der Anteil der deutschen Protestanten an den kirchlichen Reformbestrebungen in Metz bis 1543.

Von **Otto Winckelmann**, Strassburg.

Die wechselvollen Schicksale der Metzer Protestanten haben schon frühzeitig die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreiber erregt und sind sowohl in ihrer Gesamtheit wie in einzelnen Zeitabschnitten wiederholt untersucht und geschildert worden. Wenn wir trotzdem bis jetzt keine annähernd erschöpfende und befriedigende Darstellung der Metzer Geschichte im Zeitalter der Reformation besitzen, so erklärt sich das einmal daraus, dass konfessionelle wie nationale Vorurteile auf diesem Gebiet mehr als auf irgend einem andern die historische Forschung und Anschauung beeinträchtigen, sodann aber auch aus der sachlichen Schwierigkeit, die genügende urkundliche Grundlage für ein solches Werk zu gewinnen. Denn um dem Gegenstande völlig gerecht zu werden, müsste man ausser den Metzer Quellen auch lothringische, französische, niederländische und deutsche Archive gleichmässig und unparteiisch zu Rate ziehen.

Den ersten Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der Metzer Reformbewegung unternahm schon 1580 der Calvinist Theodor de Bèze in seiner Histoire ecclésiastique des églises reformées, natürlich in durchaus protestantischem Geiste. In schärfstem Gegensatz hierzu steht das 1642 veröffentlichte, breit angelegte Werk des Metzer Suffraganbischofs Martin Meurisse, das sich schon durch Titel[1]) und Widmung offen als eine katholische Tendenzschrift zur Bekämpfung des Protestantismus kennzeichnet. Immerhin ist das Buch noch jetzt eine zwar mit Vorsicht zu benutzende, aber nicht zu verachtende Quelle, weil es manche Urkunden und Briefe im Wortlaut oder Auszug wiedergiebt, deren Originale wir nicht kennen. Sein Eindruck auf die Zeitgenossen war so bedeutend, dass die Metzer Evangelischen beschlossen, zur Widerlegung eine genaue urkundliche Geschichte ihrer Kirche herauszugeben. Der Prediger Paul Ferry, welcher mit der Aufgabe betraut wurde, machte sich mit regem Eifer an die Arbeit,

[1]) Histoire de la naissance, du progrès et de la décadence de l'hérésie dans la ville de Metz et dans le pays Messin.

gelangte aber wegen allzu grosser Gründlichkeit nicht zum Abschluss. Indessen bilden seine handschriftlichen, auf der Metzer Stadtbibliothek aufbewahrten Kollektaneen noch heute eine Hauptquelle für jeden, der sich mit der Metzer Geschichte des XVI. Jahrhunderts befasst.

Aus neuerer Zeit kommen für unseren Gegenstand, abgesehen von den verschiedenen Biographien Farels und Calvins sowie von kleineren Abhandlungen[1]), hauptsächlich drei Werke in Betracht: Rahlenbeck, Metz et Thionville sous Charles-Quint (1880), Thirion, Étude sur l'histoire du protestantisme à Metz (1884) und Dietsch, Die evangelische Kirche von Metz (1888). Von ihnen hat der Belgier Rahlenbeck unser Wissen namentlich durch wertvolle Mitteilungen aus dem Brüsseler Archiv bereichert. Seine Darstellung zeigt im übrigen eine anerkennenswerte Unparteilichkeit in der Beurteilung nicht nur der religiösen Frage, sondern auch des Verhältnisses der Stadt Metz zum Reich, lässt aber bezüglich der Verarbeitung und Anordnung des Stoffs manches zu wünschen übrig. Wer bei Rahlenbeck, dem Titel entsprechend, eine zusammenhängende Geschichte der Städte Metz und Diedenhofen unter Karl V. zu finden hofft, wird sich sehr enttäuscht sehen. Gleichwohl muss es in hohem Grade befremden, dass Thirion von Rahlenbecks Ergebnissen nicht die mindeste Notiz genommen hat. Er stützt sich ausschliesslich auf lokale und französische Quellen und zeigt eine beklagenswerte Unfähigkeit, die Stellung der Metzer zu Kaiser und Reich unbefangen zu würdigen. In religiöser Hinsicht urteilt er sonst massvoll und besonnen im Gegensatz zu Dietsch, welcher sich ihm sachlich fast durchweg unterordnet, aber in der Auffassung der Ereignisse den Standpunkt des leidenschaftlichen Protestanten stark hervorkehrt.

An einem Fehler kranken all die genannten Werke, so verschiedenartig sie sonst sind, in gleicher Weise, nämlich an unzureichender Berücksichtigung des wahrlich nicht geringen Einflusses, welchen die deutschen Stände auf die Entwickelung der Dinge in Metz geübt haben. Es war daher eine sehr dankbare Aufgabe, welche Emil Kleinwächter auf Anregung seines Lehrers Max Lenz vor einigen Jahren übernahm, durch Nachforschungen in deutschen Archiven mehr Licht in die Geschichte des Metzer Reformversuchs zu bringen. Zu bedauern ist nur, dass er das Ergebnis seiner Forschungen bis jetzt erst zum kleinen Teil veröffentlicht hat; denn seine 1894 herausgegebene Disser-

[1]) Vgl. besonders die Bulletins de la société de l'histoire du protestantisme français.

tation[1]) behandelt lediglich die Anfänge der protestantischen Einmischung in die Metzer Verhältnisse, und es scheint wenig Hoffnung zu bestehen, dass die Fortsetzung in absehbarer Zeit erscheinen wird.

Wenn ich nun versuche, im engen Rahmen eines Vortrags[2]) die Wechselbeziehungen zwischen Metz und den deutschen Protestanten in ihrem wichtigsten Abschnitt zu schildern, so stütze ich mich dabei vor allem auf das reiche Aktenmaterial, welches kürzlich in dem von mir bearbeiteten dritten Bande der »Politischen Correspondenz Strassburgs« ans Tageslicht gekommen ist[3]). Ferner sind mir auch die beiden letzten Bände[4]) von Herminjard's Correspondance des réformateurs sehr nützlich gewesen.

Um den Verlauf der Metzer Reformbewegung recht zu verstehen, muss man sich im grossen und ganzen das Verhältnis der Stadt zu Kaiser und Reich, ihre Verfassung und ihre besondere politische Lage in jener Zeit vergegenwärtigen.

Es ist eine Lieblingsbehauptung französischer Schriftsteller, dass Metz nur dem Namen nach zum Deutschen Reich gehört habe, in Wirklichkeit aber unabhängig gewesen sei. Thirion vergleicht die Stadt in dieser Hinsicht mit den italienischen und niederländischen Städterepubliken[5]). Dass dies verkehrt ist, bedarf für den, welcher Verfassung und Zustände des Reichs nur einigermassen kennt, keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Die rechtliche Stellung von Metz zum Reich unterschied sich in keinem wesentlichen Punkte von derjenigen anderer Reichsstädte. Wie letztere, so hatte auch Metz zu den Anlagen für den Romzug, für Türkenhülfe und Unterhaltung des Kammergerichts eine bestimmte Summe beizutragen, an den Reichs- und

[1]) »Der Metzer Reformationsversuch 1542—43.« Teil I. Marburg 1894. Die Darstellung reicht hier nur bis Anfang Oktober 1542. Ausser den Metzer Quellen hat der Verfasser namentlich die Akten des für die deutsche Reformationsgeschichte so überaus wichtigen Marburger Archivs benutzt; doch sind auch die Archive zu Weimar, Frankfurt, Strassburg und Brüssel von ihm zu Rate gezogen worden.

[2]) Gehalten in der vorjährigen Novembersitzung der Gesellschaft.

[3]) Kleinwächter hat die meisten dieser Aktenstücke nicht gesehen, weil ihr Vorhandensein zur Zeit seines Strassburger Aufenthalts der Archivverwaltung selber noch unbekannt war. Uebrigens haben ihn seine Funde in den andern Archiven dafür zum Teil entschädigt.

[4]) Band VIII erschien 1893, IX 1897.

[5]) Thirion 21.

Kreistagen teilzunehmen und sich deren Beschlüssen zu fügen. Besuchte ein Kaiser die Stadt zum ersten Male, so hatten ihm die Vertreter der Bürgerschaft Treue zu geloben. Dass die Stadt sich in Wirklichkeit diesen Pflichten, besonders in den Zeiten der sinkenden kaiserlichen Macht, möglichst zu entziehen suchte, kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass sie mit ihrer französisch redenden Bevölkerung an der äussersten Grenze des Reichs lag und im Grunde wenig Interessengemeinschaft mit ihm hatte. Oft genug hatte sie zu ihrem Schaden erfahren, dass im Fall der Not vom Kaiser und den Ständen doch kein Beistand zu erlangen sei. War es ihr da zu verdenken, wenn sie dem Reich nicht sehr freundlich gesinnt war? Uebrigens dürfen wir auch nicht vergessen, dass das Bestreben, sich von den drückenden Reichslasten zu befreien, bei den Fürsten und Städten im Innern Deutschlands kaum in geringerem Masse vorhanden und nur wegen der Nähe der Centralgewalt nicht so leicht von Erfolg war.

Thatsache ist, dass die Metzer im späteren Mittelalter ihre Pflichten gegen das Reich gar nicht oder sehr lässig erfüllten. Dies änderte sich jedoch, seitdem die Habsburger das Erbe Karls des Kühnen an sich gebracht hatten, und namentlich seit der Thronbesteigung Karls V. Denn als Herr der Niederlande war Karl der unmittelbare Nachbar von Metz und konnte das kaiserliche Ansehen daselbst in viel stärkerer Weise zur Geltung bringen als seine Vorgänger, welche den Schwerpunkt ihrer Macht weit im Osten hatten. Ja, es lag sogar für ihn die Versuchung nahe, die kaiserliche Gewalt in Metz noch über ihre alten rechtlichen Grenzen hinaus zu erweitern, weil dies bei seinen häufigen Kriegen mit Frankreich von grossem Wert sein konnte.

Was thaten nun die Metzer, um dieser Gefahr zu begegnen? Frankreich hätte ihnen gewiss gern Hülfe gegen den Kaiser zukommen lassen, aber doch immer nur auf Kosten ihrer alten Freiheit. Deshalb suchten sie ihr Heil lieber in der Beobachtung strenger Neutralität zwischen den beiden Nebenbuhlern und in peinlicher Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Reich, damit der Kaiser nur ja keinen Vorwand hätte, ihnen feindlich gegenüber zu treten. So kommt es, dass wir Metz zur Zeit Karls V. in regeren Beziehungen zu Deutschland finden als je zuvor. An zahlreichen Reichsversammlungen, Kreis- und Städtetagen nahm die Stadt durch eigene Gesandte teil, ja sie zeigte in den gemeinsamen Angelegenheiten mitunter einen grösseren Eifer als manche Stände tief im Herzen Deutschlands[1]).

---

[1]) Man vergleiche die zahlreichen bei Tabouillot, Histoire de Metz, t. VI abgedruckten Aktenstücke über die Beziehungen der Stadt zum Reich. Auch

Abgesehen von den angedeuteten Beschränkungen war Metz gleich andern Reichsstädten in der Leitung seiner äusseren und inneren Politik vollkommen selbständig. Der Bischof hatte seine Gerechtsame in Metz längst dem Magistrat überlassen müssen. Wenn er trotzdem hie und da noch zur Geltung kam, so verdankte er dies seiner Zugehörigkeit zu dem angesehenen lothringischen Herrscherhaus, welches seit dem Ende des XV. Jahrhunderts keinen Sprössling eines andern Geschlechts auf dem Bischofsstuhl duldete. Seit 1505 stand Johann von Lothringen, der mit der Zeit nicht weniger als 11 Bistümer in seiner Hand vereinigte, an der Spitze des Metzer Klerus.

Auf eine Schilderung der ziemlich verwickelten Metzer Stadtverfassung kann ich mich hier selbstverständlich nicht einlassen[1]. Es genügt für unsern Zweck, festzustellen, dass Metz im Gegensatz zu Strassburg und andern rheinischen Städten, wo längst demokratische Grundsätze zum Durchbruch gelangt waren, noch an seiner veralteten oligarchischen Verfassung festhielt. Eine beschränkte Anzahl alter Patrizierfamilien hatte die ganze Regierung der Stadt in Händen. Die Bürgerschaft war weder im Schöffenrat, der aus lebenslänglich gewählten Mitgliedern bestand, noch im Dreizehner-Kollegium, welches alljährlich erneuert wurde, vertreten. Der jedes Jahr neu gewählte Schöffenmeister war mit grösseren Vollmachten ausgerüstet als anderswo die Bürgermeister. Er war z. B. befugt, einen erledigten Schöffensitz nach Belieben an einen seiner Verwandten zu vergeben. Besonders lag ihm die Vertretung der Stadt nach Aussen ob. Wie es bei einer oligarchischen Verfassung nur zu leicht der Fall ist, so waren auch in Metz die heftigsten Eifersüchteleien, Parteiungen und Fehden zwischen den bevorrechteten Familien an der Tagesordnung. Welch' tiefgehende Unzufriedenheit und Erbitterung durch solche Zustände in der rechtlosen, geknechteten Bürgerschaft erzeugt werden musste, liegt auf der Hand. Nimmt man hinzu, dass der in Metz stärker als in andern Städten vertretene Klerus in weiten Kreisen sehr unbeliebt war[2], so begreift man, dass die lutherische Lehre hier schon frühzeitig einen ausserordentlich fruchtbaren Nährboden fand.

Klipffel, Metz cité épiscopale et impériale, 321, zählt eine Menge von Tagen auf, an denen die Stadt teilgenommen, ohne aber die richtigen Folgerungen daraus zu ziehen. Vgl. auch Kleinwächter, 5. A., ferner Pol. Korr. Strassb., I—III.

[1]) Vgl. besonders Klipffel, ferner Kleinwächter im »Anhang« seiner Dissertation.

[2]) Dass die Metzer Geistlichkeit so eigensinnig an ihrer Steuerfreiheit festhielt, trug auch mit dazu bei, das Volk gegen sie aufzubringen. Kleinwächter, 10 ff.

Der Erste, welcher den neuen Ideen in Metz Eingang und Verbreitung verschaffte, war der bekannte Humanist Cornelius Agrippa aus Köln, der von 1518—1520 als Syndikus der Stadt thätig war. Doch hat sich sein Einfluss wohl wesentlich auf die gebildeten Stände beschränkt. Im Volke wurde der Geist der Reformation erst durch die Predigten des Augustinermönchs Jean Châtellain aus Tournay recht lebendig. Die Ehrfurcht erweckende Erscheinung und hinreissende Beredtsamkeit dieses Mannes wird selbst von seinen Gegnern gerühmt. Er war kein eigentlicher Lutheraner, wie Lambert von Avignon, der sich damals vergeblich um Zulassung zur Predigt in Metz bemühte, sondern glich eher dem Strassburger Geiler von Kaysersberg. Wie diesem so war es auch ihm besonders um die Hebung der Sittlichkeit aller Stände zu thun. Dass er in diesem Streben den Klerus mit seinen Angriffen nicht verschonte, vermehrte zwar seine Beliebtheit bei den Laien, namentlich in den unteren Volksschichten, zog ihm aber den tötlichen Hass der Geistlichen zu. So kam es, dass er eines Tages auf Veranlassung des Kardinals von Lothringen durch List aus der Stadt gelockt, gefangen genommen und nach kurzem Prozess am 12. Januar 1525 in der bischöflichen Residenz Vic lebendig verbrannt wurde.

Die Hinrichtung des verehrten Predigers erregte in Metz einen gefährlichen Aufruhr, bei welchem sich die Volkswut in erster Reihe gegen die Geistlichen richtete, welche man an dem Tode Châtellains schuldig glaubte. Jedoch wurden bezeichnender Weise auch Verwünschungen gegen die weltliche Obrigkeit laut, die bei der herrschenden Hungersnot die Brotpreise nicht hatte herabsetzen wollen, obwohl in den Speichern der Stadt und des Klerus grosse Getreidevorräte lagerten. Diese Verquickung von religiöser und sozialer Unzufriedenheit im Schosse der Bürgerschaft machte den Magistrat, der Châtellains Predigten nicht nur geduldet sondern sogar begünstigt hatte, plötzlich gegen die neue Lehre misstrauisch. Er ermässigte zwar, um das Volk zu beruhigen, die Kornpreise, ging dann aber schonungslos gegen die Rädelsführer der Empörung vor. Der bald nachher ausbrechende Bauernkrieg verstärkte natürlich noch die Befürchtung, dass die kirchliche Reformbewegung auch in Metz politische Unruhen mit sich bringen und den Sturz der Patrizierherrschaft herbeiführen könne. Noch im April 1525 erschien deshalb eine strenge Verordnung gegen alle religiösen Neuerungen. Allein durch solche Gewaltmassregeln liess sich der Strom nicht mehr eindämmen, und unaufhaltsam eroberte sich die evangelische Religion die Herzen der Metzer Bevölkerung; ja sie gewann sogar unter

den Mitgliedern des Adels einflussreiche Anhänger und hätte sicher ohne grosse Kämpfe gesiegt, wenn die Bürgerschaft an der Leitung der Dinge einigen Anteil gehabt hätte. Da dies aber nicht der Fall war, so trug der religiöse Zwiespalt nur dazu bei, die alten Gegensätze zwischen Regierenden und Regierten wie zwischen den Geschlechtern selbst in bedenklichem Masse zu verschärfen. Der erste Metzer Patrizier, welcher sich offen zur neuen Lehre bekannte, war Nikolaus von Esch. Er wurde — schon im höheren Lebensalter — bei einem Aufenthalt in Montbéliard 1524 durch den bekannten Reformator Farel bekehrt, der seitdem für die Reform in Metz ein dauerndes Interesse bewahrte. Auch Pierre Toussaint, ein junger Metzer Kanoniker, der aus Neigung zur Reform 1524 nach Basel gegangen war und später Prediger in Montbéliard wurde, bemühte sich eifrig um die Stärkung der evangelischen Gemeinde seiner Vaterstadt. Im Sommer 1525 wagten es Farel und Toussaint, wohl auf Eschs Zureden, persönlich nach Metz zu kommen, um ihr religiöses Verhalten öffentlich zu rechtfertigen. Sie mussten sich jedoch unverrichteter Sache schleunigst zurückziehen, um den Nachstellungen ihrer erbitterten Feinde zu entgehen. Bald nachher erlebte Nikolaus v. Esch den Schmerz, dass man seinen Glaubensgenossen und Freund Jean Leclerc, einen Handwerker aus Meaux, in grausamster Weise marterte und verbrannte, weil er aus Hass gegen die Bilderverehrung eine Muttergottesstatue verstümmelt hatte. Im Zusammenhang hiermit stand ein neues Gesetz, durch das schon der Verkauf und das Lesen lutherischer Schriften mit Verbannung und Konfiskation des Vermögens bedroht wurde. Trotzdem behielt die evangelische Lehre viele Anhänger, die sich einstweilen nur hüten mussten, ihren Glauben offen zu bekennen.

Dass der Metzer Magistrat unter solchen Umständen den reformfeindlichen Speierer Reichsabschied von 1529 billigte und sich nicht zu den dagegen protestierenden Ständen gesellte, ist durchaus begreiflich. Auffällig ist es dagegen, wie der Strassburger Jakob Sturm im Jahre 1528 auf den Gedanken kommen konnte, neben den eidgenössischen Städten sei vielleicht auch Metz für ein Bündnis zum Schutz der evangelischen Lehre zu gewinnen[1]). Er scheint denn auch bald eingesehen zu haben, dass diese Hoffnung eine trügerische war. Bezeichnend dafür ist es, wie er zwei Jahre später auf dem grossen Reichstage zu Augsburg seine Verwunderung darüber ausspricht, dass Karl V. es für nötig hielt, die Metzer Gesandten eindringlich zu er-

[1]) Vgl. Strassburgs Instruktion für den Städtetag zu Esslingen, Juni 1528, von Sturms Hand. Kleinwächter hat dieses Aktenstück übersehen (Pol. Korr. I, 296).

mahnen, sie sollten keine kirchlichen Neuerungen in ihrer Stadt aufkommen lassen und kein Bündnis gegen ihn eingehen[1]). Metz hatte allerdings damals mit Lothringen eine Verständigung geschlossen; doch zielte dieselbe gerade auf die Unterdrückung religiöser und politischer Reformbestrebungen und war in keiner Weise gegen den Kaiser gerichtet. Letzteres wird auch in einer längst veröffentlichten, aber bisher kaum beachteten Denkschrift bestätigt, welche der Metzer Rat dem Kaiser einige Zeit nach dem Augsburger Reichstag — vielleicht in Erwiderung auf obige Mahnung — überreichen liess[2]). In der Einleitung finden wir zunächst die alte Klage über die schweren Abgaben, welche Metz an das Reich leisten müsse, ohne dafür im Notfalle den Schutz desselben zu geniessen. Sodann wird auf die grossen Kosten hingewiesen, welche die Unterdrückung der Lutheraner verursache. Metz behauptet, für diesen Zweck Kriegsvolk halten zu müssen, welches jährlich mehr als 2000 Goldgulden koste. Endlich wird ausgeführt, dass die neuerdings von König Ferdinand für Türkenhülfe beanspruchten 24000 Gulden nur durch eine ausserordentliche Umlage zusammengebracht werden könnten, dass eine solche Massnahme aber viel böses Blut machen und die Bürgerschaft möglicherweise dazu reizen würde, sich den Protestanten in die Arme zu werfen, obwohl die zur Zeit regierenden Herren entschlossen seien, eher zu sterben als sich mit den Ketzern einzulassen. Nur um gegen die Protestanten einen Rückhalt zu haben, sei mit dem Herzog und dem Kardinal von Lothringen ein Bündnis gesucht worden. Am Schluss der Denkschrift wird Karl aufgefordert, der Stadt zu raten, was sie erwidern solle, wenn sie von den evangelischen Ständen zum Bunde eingeladen werde; denn es sei doch sehr wichtig, dass Metz als das Bollwerk und der Schlüssel der benachbarten Länder vor der Ketzerei bewahrt bleibe.

Wahrscheinlich hat der Metzer Stadtrat in dieser Eingabe die Gefahr der religiösen Wirren absichtlich recht schwarz gemalt, damit sein Verdienst um die Verteidigung des alten Glaubens um so glänzender herausgestrichen, und der Kaiser für den erbetenen Erlass der Türkenhülfe um so günstiger gestimmt würde. Ob dieser Zweck erreicht wurde, wissen wir nicht. Dass die protestierenden Stände, welche sich 1531 zum schmalkaldischen Bunde vereinigten, ernstlich auf den Beitritt von

[1]) Corpus reformatorum, ed. Bretschneider, II, 161; Pol. Korr., I, 466.

[2]) Tabouillot, Hist. de Metz, VI, 660ff. Die Denkschrift ist ohne Datum und wird von dem Herausgeber ins Jahr 1526 gesetzt. Allein da der Augsburger Reichstag bereits in ihr erwähnt wird, so kann die Abfassung frühestens Ende 1530 erfolgt sein. (Von Kleinwächter nicht benutzt.)

Metz gerechnet haben sollten, ist kaum denkbar; jedenfalls ist von Verhandlungen solcher Art nichts bekannt. Wohl aber ergiebt sich aus dem vertraulichen Briefwechsel des Grafen Wilhelm von Neuenahr mit Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen die überraschende Thatsache, dass Robert von Heu, Herr von Malroy, einer der reichsten und mächtigsten Patrizier von Metz, 1533 gegen ein Dienstgeld von 100 Gulden sich dem Kurfürsten von Sachsen als Kundschafter und diplomatischer Agent verpflichtete[1]).

Solche Dienstverträge von adeligen Herren oder von Gelehrten mit fremden Fürsten und Städten waren damals nicht ungewöhnlich; z. B. stand jener Wilhelm von Neuenahr seit 1531 in einem ähnlichen Verhältnis zu Metz[2]); nur bezog sich seine Verpflichtung gegen die Stadt weniger auf politische Berichterstattung als auf Dienstleistungen im Kriegsfalle. Selbstverständlich war es nicht das geringe Jahrgeld von 100 Gulden, welches den reichen Herrn von Malroy anlockte, sondern vielmehr der Wunsch, mit den Häuptern des schmalkaldischen Bundes Fühlung zu gewinnen, teils aus aufrichtiger evangelischer Ueberzeugung, teils zur Förderung seiner Sonderinteressen. Besonderes Gewicht erhält seine Verbindung mit Sachsen dadurch, dass sie in dem Jahre erfolgte, in welchem er als Schöffenmeister die höchste Stelle im Metzer Magistrat bekleidete. Seine aus Lothringen, Frankreich und Spanien an den Kurfürsten erstatteten Berichte werden in den Briefen Neuenahrs wiederholt erwähnt, sind aber leider nicht bekannt. Vielleicht werden sie im Weimarer Archiv noch einmal entdeckt. Am meisten zu beklagen ist es, dass eine Denkschrift von 1533, worin Robert dem Kurfürsten die Metzer Verhältnisse klarlegte und, wie es scheint, um Unterstützung seiner evangelischen Mitbürger bat, bis jetzt nicht gefunden worden ist. Neuenahr, von Johann Friedrich um seine Ansicht über diese Denkschrift befragt, spricht die Vermutung aus, dass Heu sich mehr von Familieninteressen als von der Liebe zum Evangelium leiten lasse[3]). Er will jedoch, ehe er endgültig urteilt, noch nähere Erkundigungen einziehen. Ob dies geschehen ist, und was er dem Kurfürsten berichtet hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Roberts Hülfegesuch wurde natürlich von Sachsen dem schmalkaldischen Bunde gar nicht unterbreitet; denn die religiösen Verhältnisse in Metz waren ja noch viel zu wenig geklärt, als dass ein so vorsichtiger Herr wie Johann

[1]) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XIV, 109 ff. Kleinwächter 25.

[2]) Tabouillot VI, 687.

[3]) Rahlenbeck, 130, hat diese Aeusserung missverstanden. Vgl. Kleinwächter 25.

Friedrich auch nur entfernt daran hätte denken können, die Stadt in den Bund aufzunehmen.

Auch sonst suchte Robert von Heu seine Beziehungen zu Sachsen zum Besten seiner evangelischen Landsleute auszunützen. So betrieb er eifrig die Heirat des Erbprinzen Franz von Lothringen mit einer clevischen Prinzessin, um Lothringen in den deutsch-protestantischen Interessenkreis hineinzuziehen: Johann Friedrich von Sachsen war nämlich mit einer Schwester der dem Lothringer zugedachten Dame vermählt. Die geplante Heirat hätte überdies eine Verständigung zwischen Lothringen und Cleve über Geldern, auf das beide bei Aussterben des Geldernschen Herzogshauses Anspruch erhoben, erleichtert und so dem Kaiser, der bekanntlich Geldern selbst in Besitz zu nehmen wünschte, Schwierigkeiten bereitet. Karl bemerkte jedoch die Gefahr bei Zeiten und wusste mit überlegenem Geschick an Stelle der clevischen Prinzessin seine eigene Nichte, Christine von Dänemark, zu setzen. Ob Robert von Heu daraufhin sein Verhältnis zu Sachsen gelöst hat, wie Rahlenbeck annimmt, ist ungewiss. Thatsache ist nur, dass über weitere Beziehungen des Metzer Patriziers zu Johann Friedrich bis jetzt nichts bekannt geworden ist.

Mit dem Jahre 1541 beginnt die eigentliche Krisis der Metzer Reformbewegung. In den ersten Tagen des Jahres erhielt die Stadt den Besuch Kaiser Karls, der eben die Niederlande verlassen hatte, um sich nach Regensburg zur Reichsversammlung zu begeben. Er wurde von Schöffenmeister und Dreizehn mit allen gebührenden Ehrenbezeugungen empfangen. Der Magistrat zeigte aus den schon früher angedeuteten Gründen das peinlichste Bestreben, dem Herrscher keinen Anlass zu Reklamationen zu geben, aber auch nichts einzuräumen, was irgendwie dem alten Herkommen widersprach. Karl war damit zufrieden und verschonte die Stadt mit ungehörigen Zumutungen[1]). Die religiöse Frage wurde während des kaiserlichen Aufenthalts in Metz bei offiziellen Reden und Begrüssungen nur ganz flüchtig gestreift, indem des bevorstehenden Reichstags gedacht und die Hoffnung aus-

[1]) Nur kurze Zeit schien es, als sollten über eine Forderung des Kaisers Misshelligkeiten entstehen. Karl war nämlich mit seinen Räten der merkwürdigen Ansicht, die Stadt schulde von Rechts wegen dem Reichsoberhaupt einen jährlichen Tribut von 1000 fl., der allerdings erst fällig werde, wenn der Kaiser persönlich nach Metz komme. In letzterem Falle habe dann die Stadt soviel tausend Gulden zu zahlen, als Jahre seit dem letzten Kaiserbesuch verflossen seien. Thatsächlich ist kein Anhaltspunkt für die Berechtigung eines solchen Anspruchs vorhanden. Karl stand denn auch auf die Weigerung des Magistrats von der Forderung ohne weiteres ab. Vgl. Tabouillot VI, 734 ff., Pol. Korr. III, 149.

gesprochen wurde, dass es dort gelingen werde, den kirchlichen Zwist beizulegen. In vertraulichen Unterredungen aber hat Karl nicht versäumt, die städtischen Behörden zur Standhaftigkeit gegen die Ketzer zu verpflichten[1]). Einen unmittelbaren Erfolg davon haben wir wohl in der Ausweisung des jungen Dominikaners Pierre Brully zu erblicken, der in jener Zeit neben dem Prior desselben Ordens, Watrin Dubois, der Hauptvertreter der Reform in Metz war. Brully reiste nach seiner Verbannung mit einer Anzahl evangelischer Leidensgefährten sofort nach Regensburg und bat die dort versammelten protestierenden Stände um Fürsprache zu Gunsten seiner Rückberufung nach Metz. Um den Erfolg seines Schrittes abzuwarten, ging er dann einstweilen mit Empfehlungsbriefen Bucers nach Strassburg, wo er bei Calvin freundliche Aufnahme fand[2]). Die Verwendung der Stände für ihn war umsonst. Obwohl im März 1541 Robert von Heu, der mehrfach erwähnte Beschützer der Evangelischen, Schöffenmeister geworden war und der Regensburger Reichsabschied mit der angehängten kaiserlichen Deklaration für die Protestanten verhältnismässig günstig ausfiel, sträubte sich die Mehrheit des Metzer Magistrats mehr als je gegen die Duldung der Neuerungen. Sie gab vor, erst das Concil abwarten zu wollen, dessen Berufung der Kaiser binnen 18 Monaten versprochen hatte. Die Metzer Reformierten fühlten sich indessen nachgerade stark genug, gegen die fortgesetzte Unterdrückung zu protestieren, besonders seitdem auch die Schöffenmeisterwahl des Jahres 1542 auf einen der ihrigen, nämlich auf Gaspard von Heu, den jüngsten Bruder Roberts, gefallen war. Hatte Robert sich in seinen evangelischen Sympathieen immer noch einer vorsichtigen Zurückhaltung befleissigt, so ging Gaspard schon weit entschlossener vor. Zugleich erhält man von seinem Auftreten noch mehr als von dem seines Bruders den Eindruck, dass er ein überzeugter Anhänger der Reformation war. Zwischen ihm und dem Rat der Dreizehn, der sich grösstenteils aus Gegnern der Familie Heu und der Evangelischen zusammensetzte, entspann sich nun ein äusserst hartnäckiger Kampf. Die Dreizehn bewirkten bei der Leitung des Dominikanerordens, dass dem evangelisch gesinnten Prior Watrin Dubois und einem andern Dominikaner, der an Brullys Stelle getreten war[3]),

---

[1]) Es geht dies u. a. aus seinem Brief vom 7. Juni 1542 hervor. Vgl. Pol. Korr. III, 329 n. 1, und weiter unten.

[2]) Calvin rühmt ihn als iuvenis pius, doctus ac modestus. Corpus reform. XXXI, 258. Kleinwächter 30.

[3]) Kleinwächter, 32 n. 1, betont mit Recht, dass Brully selbst, wie man bisher angenommen hat, kaum gemeint sein kann. Den Namen des Nachfolgers von

das Predigen verboten, und dass aus Paris der gelehrte Carmeliterprovinzial Dr. Mathieu de la Lande entsandt wurde, um die Ketzerei in Metz auszurotten. Zwei schriftliche Proteste hiergegen, welche die evangelische Gemeinde im Februar und März 1542 unter Berufung auf die in Regensburg verglichenen Religionsartikel an Schöffenmeister und Dreizehn richtete [1]), blieben trotz der mächtigen Fürsprache Gaspards von Heu ohne jeden Erfolg.

Allmählich fing man nun aber auch ausserhalb der Reichsstadt an, den religiösen Streitigkeiten daselbst grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu den wenigen Reformatoren romanischer Zunge, die sich bisher näher um die Metzer Glaubensgenossen gekümmert hatten, wie Farel und Toussaint, hatte sich namentlich noch Calvin gesellt, besonders seitdem er 1538 Seelsorger der aus französischen und lothringischen Flüchtlingen bestehenden »welschen« Gemeinde in Strassburg geworden war. Er wäre gar zu gern selbst nach Metz gegangen, sah aber ebenso wie Farel ein, dass dort vorläufig beim besten Willen nichts auszurichten sei [2]). Als dann 1541 die Lage seiner Glaubensbrüder in Metz etwas hoffnungsvoller wurde, musste er dem Ruf nach seiner alten Wirkungsstätte, nach Genf, Folge leisten und deshalb den Gedanken, persönlich in die Metzer Verhältnisse einzugreifen, aufgeben. Sein Nachfolger in Strassburg wurde auf seine eigene Empfehlung eben jener Brully, von dessen Verbannung aus Metz wir berichteten. Dem Eifer dieses Mannes gelang es nun, die Strassburger Prediger, insbesondere Bucer, zu einer stärkeren Theilnahme an den Metzer Dingen zu bewegen. Schon am 25. Oktober 1541 wandten sich die Strassburger Reformatoren an den Metzer Klerus [3]) mit der Aufforderung, die gegen sie erhobene Beschuldigung der Ketzerei zu beweisen, und bald nach dem Auftreten des Mathieu de la Lande erboten sie sich gegen ihn zu einer öffentlichen Disputation in Metz selbst. Mathieu wäre vielleicht schliesslich darauf eingegangen, allein der Metzer Magistrat versagte unter allen Umständen die Erlaubnis. Kurz darauf suchte

---

Brully kennen wir nicht. Wenn Meurisse, 35, einen Pierre Bassy nennt, so ist das nur ein Lese- oder Druckfehler für Pierre Brully. Er hat offenbar an dieser Stelle den Beza benutzt, der in der Ausgabe von 1580, III, 433, den Druckfehler »Brasly« statt »Brusly« hat. Das hat Meurisse dann seinerseits in »Bassy« verkehrt. Das l in dem Namen »Brasly« bei Beza ist nämlich so undeutlich, dass man es leicht für ein s lesen kann.

[1]) Gedruckt bei Thirion, 411 ff.

[2]) Vgl. Herminjard V, 452, VI, 114 u. 243.

[3]) Kleinwächter, 32, erwähnt das Schreiben nach Ferrys Inhaltsangabe. Es st jetzt gedruckt bei Herminjard, VIII, 489.

Brully 600 Exemplare einer neuen Auflage von französischen Andachtbüchern, die in der welschen Gemeinde Strassburgs eingeführt waren und hauptsächlich Uebersetzungen von Psalmen enthielten, für die Evangelischen in Metz einzuschmuggeln. Der Versuch scheiterte aber an der Wachsamkeit der Metzer Behörde, welche die ganze Büchersendung konfiszierte [1]).

Während so der religiöse Streit in Metz immer erbitterter wurde, zog sich vor den Thoren der Stadt ein schweres Kriegsgewitter zusammen. Unter Frankreichs Fahnen sammelten sich dort im Sommer 1542 beträchtliche Massen von deutschen Landsknechten, ohne dass man über deren Bestimmung lange Zeit etwas Sicheres erfahren konnte. Metz geriet in lebhafte Sorge und ersuchte die Strassburger durch einen eigenen Gesandten um Rat und Hülfe für den Fall, dass der König von Frankreich etwa Miene machen würde, die Stadt anzugreifen [2]). Strassburg gab tröstliche Antwort und benützte die Gelegenheit, für die bedrückten Evangelischen in Metz um Duldung zu bitten. Noch am 8. Juli waren die Metzer Kriegsräte im Ungewissen [3]), gegen wen die Rüstungen gerichtet seien. Erst in der Mitte des Monats wurde es allgemein bekannt, dass Frankreich von neuem den Kampf mit Karl V. aufnehmen wolle.

Aus diesem Zustand kriegerischer Erregung erklärt sich der eigentümliche Empfang, welcher am 9. Juli dem bekannten Söldnerführer Wilhelm von Fürstenberg bereitet wurde, als er mit einigen Begleitern nach Metz kam und bei seinem Freunde, dem Syndikus Johann von Niedbruck, abstieg. Es verbreitete sich plötzlich das Gerücht, Wilhelm habe gemeinsam mit gewissen Patriziern einen Handstreich gegen die Stadt vor, und die Freiheit des Gemeinwesens stehe auf dem Spiele. Alsbald rotteten sich Scharen von Bürgern zusammen, schrieen Verrat und stellten sich so drohend an, dass es der Magistrat ratsam fand, Fürstenberg am nächsten Morgen unter Bedeckung vor das Thor geleiten zu lassen. Ein Diener Wilhelms wurde trotz dieser Vorsichtsmassregel noch ausserhalb der Stadt zu Pommérieux, auf dem Gebiet des Abts von St. Arnulf, umgebracht und beraubt [4]).

Nach Metzer Zeugenaussagen wäre die Veranlassung zu dem Aufruhr gewesen, dass ein Begleiter des Grafen zu seinem Wirt ge-

[1]) Pol. Korr. III, 253. Ueber die Datierung vgl. ebenda S. 254 n. 1. Kleinwächter, 33, hat das Schreiben unrichtiger Weise in den Mai gesetzt.

[2]) Pol. Korr. III, No. 261.

[3]) Ebenda No. 266.

[4]) Kleinwächter, 36 ff. Pol. Korr. III, No. 272.

sagt hätte: »Dies Haus und die ganze Stadt ist meines Herrn« [1]), und dass gegen den Klerus sehr gehässige Aeusserungen gefallen seien [2]). In der That mag ja hierdurch der äussere Anstoss zu dem Zwischenfall gegeben worden sein; allein recht verständlich wird die Sache doch erst durch nähere Betrachtung der Persönlichkeit und Vergangenheit Fürstenbergs [3]).

Graf Wilhelm, der damals im fünfzigsten Lebensjahre stand, war einer der erfahrensten und tüchtigsten Heerführer seiner Zeit, zugleich aber ein Mann von unbändiger Leidenschaft und zügellosem Charakter. Seine reichsunmittelbare Herrschaft im Schwarzwald und am Bodensee [4]) hätte ihm, gleich seinem jüngeren Bruder und Mitregenten Friedrich, hinreichenden Spielraum zur Bethätigung seiner Fähigkeiten gewährt; allein er zog es vor, von Jugend auf in der Fremde, auf den Schlachtfeldern Frankreichs und Italiens, kriegerischen Lorbeer zu suchen. Dass er in den Kämpfen Karls V. mit Frankreich meist auf Seiten des letzteren focht, ist nichts Auffallendes; denn diese Kriege, mit Ausnahme des Feldzuges von 1544, waren rein dynastische und gingen das deutsche Reich als solches nichts an. Zudem stand Wilhelm als Anhänger der neuen Lehre in einem gewissen Gegensatz zum Hause Habsburg und hatte schon 1534 zum Schaden desselben dem Landgrafen von Hessen bei der Restitution Ulrichs von Württemberg geholfen. Von König Franz wurde er nicht bloss seiner kriegerischen Begabung halber

[1]) Pol. Korr. III, No. 278.

[2]) Kleinwächter, 37, n. 1.

[3]) Ueber Wilhelms Lebensgeschichte vgl. Zimmerische Chronik, ed. Barack, Bd. II—IV, Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg, Band II (Leipzig 1830), Riezler in Allg. deutsche Biographie, VIII, 228. Ferner hat Fritz Baumgarten in den Volksschriften des Vereins für Reformationsgeschichte, XXVI (1895), ein hübsches Charakterbild des Grafen entworfen. Eine wichtige urkundliche Quelle aus neuester Zeit sind Baumanns »Mitteilungen aus dem f. fürstenbergischen Archive«, Band I, 1894. Ueber Wilhelms Beziehungen zu Metz erfahren wir jedoch daraus ebenso wenig etwas wie aus den früheren Werken (mit Ausnahme einiger Notizen bei Riezler). Die Geschichtsschreiber der Metzer Reformation andererseits berichten viel Unrichtiges über Fürstenbergs Anteil an dem Metzer Reformversuch, weil sie die deutschen Quellen zu wenig kennen und berücksichtigen. Erst Kleinwächter, der letzteren Fehler vermieden hat, ist zu einer richtigeren Würdigung der fürstenbergischen Politik gelangt. Bei dieser Gelegenheit sei es gestattet, darauf hinzuweisen, dass die von Kleinwächter, 35 n. 2. in das Jahr 1542 verlegten, undatierten Aktenstücke nach Mitteil. d. Fürst. Arch., I, No. 143 ff., zweifellos vom Jahre 1521 sind.

[4]) Kleinwächter, 35, schreibt dem Grafen irriger Weise Besitzungen »im Elsass« zu. Dort besass er meines Wissens nichts als ein Absteigequartier in Strassburg, wo er sich häufig und mit Vorliebe aufhielt.

geschätzt, sondern vor allem auch darum, weil die deutschen Hauptleute und Landsknechte keiner Werbetrommel lieber folgten als der seinigen.

Auch war es für den König in seinen häufigen Geldverlegenheiten sehr angenehm, dass der Graf ihm reichlich Kredit bewilligte. Wuchs die Schuldenlast dann zu stark an, so liess sich Wilhelm französische Krongüter oder wenigstens die Einkünfte aus solchen überweisen. So hat er aus Anlass des Feldzugs von 1536—1538 die Waldenser Thäler von Luserne und St. Martin und ferner die Herrschaften Bagé und Pont-de-Veyle in La Bresse erhalten[1]). Die genaueren Bedingungen dieser Ueberweisungen kennen wir nicht. Jedenfalls blieb Fürstenberg schliesslich noch immer für eine erkleckliche Summe der Gläubiger des Königs. Nach seinem eigenen Zeugnis hatte er im Jahre 1542, d. h. vier Jahre nach Ablauf seines Dienstes, noch 40000 Kronen zu Gute[2]). Damals nun gab sich Franz I. alle Mühe, den Grafen auch für den neuen, in Vorbereitung befindlichen Krieg gegen Karl V. zu gewinnen. Lange vergeblich! Endlich aber scheint Fürstenberg doch zugesagt zu haben, die deutschen Werbungen Frankreichs heimlich zu unterstützen. Nur die Beteiligung am Feldzuge selbst lehnte er endgültig ab. Thatsächlich fanden im Juni in und um Strassburg starke Werbungen für Frankreich statt, welche der dortige Magistrat sofort mit Fürstenbergs Anwesenheit in Zusammenhang brachte. Der Graf leugnete zwar standhaft, fand aber wenig Glauben, da alle Anzeichen auf ihn als den Urheber der Werbungen hinwiesen[3]). Damit steht es auch vollkommen im Einklang, dass er später, als die Knechte nach Lothringen vorrückten, ebenfalls dorthin ging[4]). Jean le Coullon, ein zeitgenössischer Metzer Chronist, bezeichnet direkt Fürstenberg als den Leiter jener Truppenansammlungen[5]), welche sich

---

[1]) Vgl. Herminjard IX, 459, VI, 239 n. 34, VIII, 92 n. und Mitteil. d. Fürst. Arch. I, No. 394. Riezler in Allg. deutsche Biographie, VIII, 230, nennt irrtümlich Bange, das er mit Pange bei Metz identifizieren möchte, anstatt Bagé.

[2]) Kleinwächter, 36.

[3]) Strassb. Stadtarchiv, Ratsprotokoll 1542, f. 220 ff. Vgl. auch Pol. Korr. III, 301 n. 1.

[4]) Es ist nicht richtig, dass Fürstenberg, wie man nach Meurisse, 36, annehmen könnte, und wie es Kleinwächter, 38 n. 1, für glaubhaft hält, schon im Mai vor Metz erschienen sei. Dagegen ist das von Meurisse gegebene Datum von Fürstenbergs Eintreffen in Gorze, Juni 23, wahrscheinlich richtig. Nach Ratsprot. a. a. O. ist er nämlich bis 17. Juni in Strassburg nachweisbar. Vgl. auch Pol. Korr. III, No. 255. Nur Ende Mai scheint er einmal auf einige Tage nach Dachstein gereist zu sein. Mitt. a. d. Fürst. Arch. I, No. 450.

[5]) Journal de Jean le Coullon, ed. Bouteiller (1881), p. 4. Vgl. auch den Brief Antons von Lothringen bei Herminjard VIII, 496.

am 15. Juli, dem Tage des Abmarsches zum königlichen Heere, auf 3000—4000 Mann erstreckt haben sollen. Zum Lohne nun für diesen Dienst und gleichzeitig zur Befriedigung alter Forderungen übergab ihm König Franz die Herrschaft Gorze bei Metz. Diese Uebertragung ist noch von Rahlenbeck angezweifelt worden, steht aber durchaus fest. Ungewiss ist nur der Rechtstitel, unter dem sie erfolgte. Fürstenberg selbst behauptet in einem Brief an die Strassburger[1]), er habe Gorze »lehensweise« erhalten, während König Franz die Sache später so darstellt[2]), als sei Wilhelm bloss zum Befehlshaber und Verwalter von Gorze ernannt worden mit der Verpflichtung, dem König und seinen Truppen den Ort stets offen zu halten.

Wer von beiden Recht hat, lässt sich mit Sicherheit kaum entscheiden, solange wir die Originalurkunde nicht kennen. Jedenfalls benahm sich Fürstenberg als unumschränkter Gebieter von Gorze. Denn nur als solcher konnte er sich von Strassburg den Gerhard Sevenus erbitten, um die Reformation in der Herrschaft vorzubereiten[3]), und später mit Lothringen über einen Verkauf in Unterhandlung treten[4]). Die Besitzergreifung muss etwa am 20. Juli geschehen sein[5]).

Zieht man alles in Erwägung, was wir über Fürstenbergs Charakter und damalige Beziehungen zu Frankreich gesagt haben, so wird man sich über den Aufruhr vom 9. Juli nicht allzu sehr wundern können. Es ist in der That wohl denkbar, dass Wilhelm seinen Aufenthalt in Metz zu benutzen gedachte, um im Einverständnis mit den Heu's und mit Hülfe der vor der Stadt lagernden Truppen die Duldung der neuen Lehre zu erzwingen, nötigenfalls vermittelst einer demokratischen Umwälzung. König Franz hätte dies gewiss nicht ungern gesehen; denn ein evangelischer Magistrat hätte sich notgedrungen freundlich zu ihm stellen müssen, um dem Kaiser die Stirn bieten zu können. Ungerechtfertigt war dagegen sicherlich der Verdacht, dass Wilhelm die Stadt direkt an die Franzosen verraten wollte, ebenso wie auch die Behauptung von Meurisse, Rahlenbeck, Thirion etc. falsch ist, dass der Schmalkaldische Bund oder einzelne Mitglieder desselben

[1]) D. d. Juli 23, Pol. Korr. III, No. 276.

[2]) Pol. Korr. III, 394 n. 5. Vgl. auch weiter unten.

[3]) Pol. Korr. III, No. 276. Kleinwächter, 39, hat den Namen irriger Weise als »Bucerum« gelesen. Sevenus war Professor am Strassburger Gymnasium.

[4]) Herminjard, VIII, 497.

[5]) Kleinwächter, 38 n. 1. Die Angabe von Meurisse, 37, dass die Einnahme von Gorze schon vor dem 9. Juli erfolgt sei, ist jedenfalls unrichtig. Wilhelm hat sich vor diesem Datum vielleicht in Gorze aufgehalten (vgl. S. 216, A. 4), die Besitzergreifung aber fand später statt.

damals schon mit Wilhelm im Einverständnis gewesen seien. Es ist dafür nicht der mindeste Anhaltspunkt vorhanden; im Gegenteil! Die deutschen Protestanten waren durch den Krieg mit Heinrich von Braunschweig derart beschäftigt, dass sie weniger denn je in der Lage waren, den Metzer Dingen grössere Beachtung zu schenken. Ueberdies hatten sie mit Fürstenberg nicht gern zu thun, weil sie fürchteten, durch sein Ungestüm und seine Ränke in schlimme Händel von unabsehbarer Tragweite verwickelt zu werden. Nur widerwillig hatten sie ihn im Jahre 1540, als ihre Lage zeitweise bedroht schien, auf sein Drängen für kurze Frist in Bestallung genommen[1]). Nach Beseitigung der Gefahr brachen sie die Beziehungen zu ihm sofort wieder ab.

So sehr die Absichten des Grafen bei seinem Besuch in Metz noch der Aufklärung bedürfen, so deutlich liegt seine weitere Politik der Reichsstadt gegenüber vor uns. Er machte nach der Einnahme von Gorze kein Hehl daraus, dass er fortan seinen nachbarlichen Einfluss kräftig zur Stärkung der evangelischen Partei in Metz zu gebrauchen gedenke. Infolge dessen hob sich die Zuversicht der Metzer Protestanten ganz bedeutend. Jetzt hielt auch Farel, vielleicht von Fürstenberg aufgemuntert, den richtigen Augenblick zum Eingreifen für gekommen. Ende August 1542 erschien er in Metz, ohne eigentlich von der evangelischen Gemeinde eingeladen zu sein, und begann sofort mit gewohntem Feuereifer seine reformatorische Thätigkeit. Waren die bisherigen Verkündiger der neuen Lehre in Metz wenigstens äusserlich immer noch Angehörige der katholischen Kirche gewesen, so trat nun in der Person Farels zum ersten Male ein wirklicher Protestant auf, der längst mit allen alten Traditionen gebrochen hatte, ja als einer der leidenschaftlichsten Verfechter der Neuerungen gelten konnte. Man begreift daher die gewaltige Erregung der Metzer Geistlichkeit und ihres Anhangs, als dieser Mann es wagte, am 3. September von der Kanzel des Jakobiner-Kirchhofs herab in seiner rücksichtslosen Art vor einer grossen Volksmenge zu predigen. Es kam zu so erregten Auftritten, dass der Ausbruch des Bürgerkriegs unausbleiblich schien. Zum Aeussersten wollten es aber die besonnenen Führer der Evangelischen, an ihrer Spitze der Schöffenmeister Gaspard von Heu, doch nicht kommen lassen, sei es, dass sie sich des Sieges noch nicht sicher genug fühlten, sei es, dass sie die Einmischung Lothringens oder Frankreichs fürchteten. Es gelang ihnen mit vieler Mühe, Farel von weiteren Predigten abzuhalten und seine stürmischsten Anhänger für den Augenblick mit der Vertröstung auf ein Hülfegesuch zu beruhigen, welches kürzlich an die deutschen Protestanten gerichtet worden sei.

Wirklich hatten sie Ende August, wohl auf Fürstenbergs Zureden, den Syndikus Dr. Hans von Niedbruck und den Patrizier Johann Karchien nach Strassburg geschickt[2]), um durch Vermittlung des dortigen Magistrats den Rat und die Unterstützung des Schmalkaldischen Bundes zu erbitten, der seine Fähigkeit zum Schutz der evangelischen Interessen soeben in dem siegreichen Feldzuge gegen Heinrich von Braunschweig erwiesen hatte.

Niedbruck und Karchien beteuerten dem Strassburger Rat, dass es ihren Auftraggebern fern läge, in Metz politische Unruhen anzurichten oder sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen. Was sie erstrebten, sei einzig und allein die Erlaubnis, sich das Wort Gottes rein und lauter predigen zu lassen. Um dies zu erreichen, seien sie allerdings entschlossen, wenn nötig, Gut und Blut einzusetzen. Sie hofften in ihrer Bedrängnis auf die Hülfe ihrer Glaubensverwandten im Reich und bäten das altbefreundete Strassburg um Befürwortung eines dahin gehenden Gesuchs bei den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes.

Jakob Sturm, der in jener Zeit Strassburgs Politik wesentlich bestimmte, war bei Ankunft der Metzer Gesandten nicht daheim. Allein Martin Bucer nahm sich ihrer sehr wohlwollend an. Er sorgte nicht nur dafür, dass die Strassburger Dreizehn ihnen Fürschriften an Sachsen und Hessen mitgaben[3]), sondern betonte auch in einem Privatbrief an den befreundeten Landgrafen sehr entschieden[4]), dass es eine Gewissenspflicht der Protestanten sei, die Metzer Glaubensgenossen nicht im Stich zu lassen. War er doch von jeher der eifrigste Vorkämpfer jener weitschauenden Politik, welche über äussere Rücksichten und kleinliche Befürchtungen hinweg unentwegt die Förderung und Einigung aller evangelischen Elemente der Christenheit im Auge behielt. So konnten ihn auch jetzt die einer Verbindung mit Metz entgegenstehenden, immerhin gewichtigen Bedenken nicht irre machen. Die Hauptschwierigkeit lag offenbar darin, dass es nicht die ganze Stadt Metz, ja nicht einmal die Mehrheit ihrer Einwohnerschaft war, welche die Hülfe des Bundes in Anspruch nahm, und dass mithin die Zusage des Schutzes die Schmalkaldener leicht in einen Krieg verwickeln konnte, der hier an der äussersten Westgrenze des Reichs höchst gefährlich war. Dazu kam dann noch, dass der Nürnberger Anstand von 1532 nach der Anschauung der meisten Bundesgenossen

---

[1]) Pol. Korr. II, No. 664, und III, p. 6 ff.

[2]) Pol. Korr. III, 310 n. 1. Kleinwächter, 44 ff.

[3]) Pol. Korr. III, 310.

[4]) Lenz, Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Bucer, II, 83.

der Aufnahme weiterer Mitglieder rechtlich im Wege stand, und dass der Regensburger Abschied von 1541 nebst Deklaration den Protestanten ausdrücklich verbot, katholischen Ständen ihre Unterthanen »abzupractizieren«. Bucer und der Strassburger Magistrat suchten diese Bedenken zu beschwichtigen, indem sie geltend machten, der Schöffenmeister mit seinem Anhang sei der altgläubigen Partei zwar nicht an Zahl, aber an Ansehen und Bedeutung überlegen oder mindestens ebenbürtig. Auch sei zu berücksichtigen, dass der Schöffenmeister in Metz eine grössere Gewalt habe als die Bürgermeister in andern Städten, und dass die Zahl der Protestanten infolge evangelischer Predigt schnell wachsen würde. Ferner sei die Einbürgerung wiedertäuferischer und anderer Sekten zu befürchten, wenn man die rechte Lehre nicht bei Zeiten unterstützte. Endlich müsse man gewärtig sein, dass die Anhänger der römischen Kirche zur Unterdrückung der Evangelischen in Metz fremde Hülfe — sei es von Frankreich, den Niederlanden oder Lothringen — herbeirufen und so die Freiheit der Stadt gefährden würden. Umgekehrt werde ein Sieg der neuen Lehre in Metz ihrer Verbreitung auch in den Nachbargebieten förderlich sein. Der Schluss von Strassburgs Erwägungen war, der Schmalkaldische Bund solle zunächst versuchen, durch eine schleunige Gesandtschaft an den Metzer Rat die Lage der bedrängten Glaubensgenossen zu erleichtern.

Niedbruck und Karchien reisten, mit den befürwortenden Briefen der Strassburger versehen, noch anfangs September 1542 nach Braunschweig ab, da dort gerade eine Schmalkaldische Versammlung tagte. Unterwegs hörten sie, dass die Fürsten nicht mehr bei einander seien, und begnügten sich deshalb, nach Kassel zu gehen und blos dem Landgrafen ihre Werbung vorzutragen. Dieser war sogleich bereit, weil die Sache eilte, gemeinschaftlich mit Frankfurt und Strassburg die gewünschte Botschaft nach Metz zu schicken, ohne sich erst der Zustimmung Sachsens zu vergewissern. Gleich danach machten sich der hessische Rat Johann Keudel, der Frankfurter Advokat Hieronymus zum Lamm und Jakob Sturm von Strassburg auf den Weg nach Metz. Dort angelangt, quartierten sie sich wegen der in der Stadt wütenden Pest in einem Landhause vor den Thoren ein und baten nur um Unterbringung ihrer Dienerschaft in der Stadt selbst. So bescheiden dieser Wunsch war, wurde er ihnen doch anfangs rundweg abgeschlagen, und nur dem energischen Eingreifen des Schöffenmeisters war die schliessliche Erfüllung zu danken. Der Magistrat mochte wohl fürchten, dass sich ähnliche Vorgänge wie bei dem Besuch Fürstenbergs wiederholen könnten.

Alles weitere entsprach diesem unfreundlichen Empfang. Zunächst suchten die Dreizehn die Gesandten damit abzuweisen, dass ihr Kollegium wegen Abwesenheit vieler Mitglieder zur Zeit beschlussunfähig sei. Erst als diese Ausrede nichts fruchtete, sandten sie am 30. September drei Abgeordnete hinaus, um die Botschaft anzuhören. Diese wurde von Jakob Sturm, als dem Wortführer der Gesandten, vorgetragen. Er legte mit beredten Worten dar, wie eine Einigung der streitenden Parteien in Metz auf evangelischer Grundlage zweifellos die beste Lösung der religiösen Frage sein würde. Wäre dies nicht zu erreichen, so sollte man wenigstens die Predigt des reinen Wortes Gottes und den evangelischen Gebrauch der Sakramente denen, die darnach verlangten, zugestehen. Denn Unduldsamkeit gegen das Evangelium würde nur zur Einbürgerung wirklicher Irrlehren und damit zu Aufruhr und Empörung führen. Die Verhandlungen zu Regensburg hätten ja eine Einigung der meisten Stände in den Hauptpunkten des Glaubens erzielt, und der Kaiser selbst habe die Notwendigkeit einer Reformation des geistlichen Standes anerkannt. Es sei also nicht zu befürchten, dass Metz sich durch Duldung der reinen Lehre den Unwillen Karls V. zuziehen würde. Sicher aber würde die Stadt durch weitere Unterdrückung der Evangelischen die protestierenden Stände gegen sich aufbringen.

Die Metzer Deputierten erwiderten ausweichend, über eine so wichtige Angelegenheit könne nur eine vollzählige Ratsversammlung entscheiden, die zur Zeit wegen der Pest nicht zu ermöglichen sei. Man behalte sich deshalb vor, später schriftlich zu antworten. Auf weiteres Drängen gaben sie dann — jedoch nur als ihre persönliche Ansicht — zu erkennen, dass sie die Wünsche der Protestanten für unerfüllbar hielten. Bezeichnender Weise beriefen sie sich hierbei auf die Autorität des Metzer Bischofs, der in geistlichen Dingen zu entscheiden habe. Auch versäumten sie nicht, auf die wiederholten Mahnungen des Kaisers hinzuweisen, der ihnen die Aufrechterhaltung der alten Religion zur Pflicht gemacht habe. Nikolaus Roussel, der angesehenste von den drei Herren, sagte den Gesandten zuletzt unumwunden, sie würden durch ihre Bestrebungen die Stadt nur französisch machen. Wir kommen auf diesen Vorwurf später noch zurück.

So mussten Jakob Sturm und seine Gefährten in den ersten Tagen des Oktober unverrichteter Sache heimkehren[1]. Ihre Sendung war

[1] Kleinwächters Erzählung bricht hier ab. Das Folgende beruht zumeist auf den im 3. Bande der »Politischen Korrespondenz der Stadt Strassburg« veröffentlichten Akten.

nicht nur vollkommen gescheitert, sie bewirkte sogar gerade das Gegenteil dessen, was sie bezweckt hatte. Der evangelische Teil der Bevölkerung, in seiner Hoffnung auf die Vermittelung der deutschen Protestanten betrogen, verlangte jetzt stürmisch, dass Farel »in diesen grossen sterbenden Nöten« seine Predigt wieder aufnehme, während der Magistrat, aufgebracht aber nicht eingeschüchtert durch die fremde Einmischung, nun erst recht gegen die Ketzer Front machte. Gleich nach der Abreise der protestantischen Gesandtschaft kam es zum völligen Bruch zwischen den Dreizehn und dem evangelischen Schöffenmeister. Dieser erklärte, er könne und wolle dem Volke die erbetene Predigt nicht länger vorenthalten; die katholische Mehrheit dagegen beteuerte, sie wolle lieber sterben als ihre Einwilligung dazu geben. Darauf beschied Gaspard seine zahlreichen Anhänger, welche vor dem Rathaus ungeduldig der Entscheidung harrten, an das Thor Champenoise, erschien dort selbst in Begleitung Farels und führte die Menge nach dem nahe gelegenen, seinem Bruder Johann gehörigen Schlosse Montigny, wo von da ab Tag für Tag unter wachsendem Zulauf der Bürgerschaft gepredigt wurde. Die anfangs beabsichtigte Aufstellung Farels in Metz selbst wagte der Schöffenmeister deshalb nicht, weil er sichere Kunde hatte, dass die Altgläubigen in diesem Falle zum Aeussersten schreiten würden. Uebrigens zeigten sich die Dreizehn auch ohnedies aufgebracht genug. Als nämlich die Evangelischen am 3. Oktober abends unter Gaspards Führung von Montigny in die Stadt zurück wollten, fanden sie die Thore geschlossen, sodass ihnen nichts anderes übrig blieb, als umzukehren und in Montigny zu übernachten. Erst am folgenden Tage liess man sie wieder ein. Natürlich legte der Schöffenmeister gegen solche Vergewaltigung in der nächsten Ratssitzung entschiedene Verwahrung ein. Besonders heftig bestritt er die Behauptung seiner Feinde, dass die Gewalt über die Stadtthore nicht ihm, dem Schöffenmeister, sondern dem Bischof zustände. Zufällig war in der Sitzung auch ein Bote der Königin Maria, der Statthalterin der Niederlande, anwesend. Zu diesem sagte Androuin Roussel, auf den Schöffenmeister deutend: »Das ist der, welcher diese Stadt verderben will mit der neuen lutherischen Sekte«, worauf Gaspard schlagfertig erwiderte: »Du lügst, ich wollte sie gern evangelisch machen. Du aber und deine Genossen, ihr untersteht euch, die Stadt vom Reich in fremde Hände zu bringen.«

In der That scheint damals die katholische Mehrheit des Stadtadels, um an dem Kardinal von Lothringen und seinen Brüdern, Herzog Anton und Claudius von Guise, eine Stütze zu finden, ersterem recht

bedenkliche Zugeständnisse gemacht zu haben. Herzog Anton, der in der Geschichte den Beinamen »der Gute« führt, soll dafür versprochen haben, die Lutherischen, welche aus der Stadt vertrieben würden, todtschlagen zu lassen. Ausserdem rühmten sich die Dreizehn öffentlich, dass auch Luxemburg und der Kurfürst von Trier versprochen hätten, zur Ausrottung der Ketzer 200 Pferde und 3 Fähnlein Knechte zu schicken. Bezüglich Luxemburgs erklärte dies der Schöffenmeister in einem Schreiben an Strassburg für eine Finte, durch die man die Evangelischen einschüchtern wolle [1]). Das Einverständnis mit Trier dagegen hielt er für wahrscheinlich und bat die Strassburger, ihren Einfluss beim Landgrafen Philipp aufzubieten, um den Erzbischof vor der Einmischung in die Metzer Verhältnisse zu warnen. Hessen hat darauf in der That erfolgreich auf Trier eingewirkt; wenigstens verlautet nichts, dass der Metzer katholischen Partei von dieser Seite wirklich Hülfe geleistet worden ist.

Sehr willkommen war es den Dreizehn für ihre Politik, dass Mitte Oktober aus Spanien ein kaiserlicher Brief in Metz eintraf [2]), welcher in unzweideutigster Weise befahl, den religiösen Neuerungen und ihren Urhebern mit grösster Strenge entgegenzutreten, bis die religiöse Frage durch Konzil oder Reichsbeschluss geregelt sei. Nun hatten sie doch eine unanfechtbare Urkunde, mit der sie die von den Protestanten unermüdlich wiederholte Behauptung zurückweisen konnten, dass der Kaiser seit dem Regensburger Reichstag freundlich zur evangelischen Lehre stehe. Strassburg liess sich allerdings auch durch diese kaiserliche Erklärung nicht aus der Fassung bringen. Es meinte, man wisse ja, mit welchen Praktiken solche Briefe an den Höfen der grossen Herren durch die Geistlichkeit erwirkt würden, ohne dass der Kaiser selbst von dem Inhalt rechte Kenntnis erhielte. So würde es wohl auch in diesem Falle ergangen sein. Denn der Kaiser sei in Regensburg einem religiösen Vergleich unbedingt sehr geneigt gewesen, und letzterer sei nur an dem Widerspruch der katholischen Stände gescheitert. Zugleich erinnerte Strassburg die Metzer an das Beispiel von Worms, Speier und Regensburg, woselbst Ruhe und Friede in der Bürgerschaft auch nur dadurch aufrecht erhalten worden seien, dass die katholische Mehrheit der evangelischen Minderheit Duldung und öffentliche Predigt gewährt habe.

---

[1]) Nach Thirion, 75, hat die Statthalterin der Niederlande den Metzer Katholiken wirklich luxemburgische Hülfe zugesagt. Vgl. auch Heu's Aeusserung weiter unten.

[2]) D. d. Logroño, 7. Juni 1542. Pol. Korr. III, 329 n. 1, Thirion 74, Dietsch 53.

Trotzdem ging man in Metz immer schärfer gegen den Protestantismus vor, sodass der Schöffenmeister Ende Oktober persönlich nach Deutschland eilte, um nochmals die Unterstützung der Schmalkaldner zu erflehen. Bei dieser Gelegenheit teilte er ihnen die wichtige Nachricht mit, dass der Herzog von Orléans, der Sohn des französischen Königs, den Metzer Evangelischen freiwillig seinen Schutz angeboten habe. Sie hätten seine Hand indessen zurückgewiesen aus Furcht, durch eine Verbindung mit Frankreich die alte Freiheit der Stadt zu gefährden. Es ist kein Grund vorhanden, dieser Mitteilung Gaspards von Heu zu misstrauen[1]). Wenn sie aber wahr ist, so haben wir meines Erachtens den besten Beweis, dass es dem Schöffenmeister wirklich nur darum zu thun war, der evangelischen Religion in Metz zu nützen, und dass ihm selbstsüchtige, verräterische Anschläge durchaus fern lagen. Sonst hätte er den unsicheren Beistand der Schmalkaldner gewiss nicht dem sicheren und jedenfalls auch nachdrücklichen des französischen Prinzen vorgezogen. Die Weigerung, sich mit Orléans zu verbinden, erfolgte in der festen Ueberzeugung, dass eine aufrichtige Förderung der evangelischen Interessen von Frankreich nicht zu erwarten sei, dass sich vielmehr hinter der angeblichen Freundschaft nur arglistige Anschläge gegen die Unabhängigkeit der Stadt versteckten. Sah man doch täglich, mit welchem Hass König Franz in seinem eigenen Lande jede religiöse Neuerung erstickte. Vom Schmalkaldischen Bunde dagegen konnte niemand ernstlich etwas für die Freiheit der Stadt fürchten; er konnte kein anderes Interesse haben, als unter Wahrung der Selbständigkeit von Metz der evangelischen Lehre daselbst zum Siege zu verhelfen. In dieser Erkenntnis wurden die Heu's und ihr Anhang nicht müde, immer wieder von neuem bei den protestierenden Ständen einen Rückhalt zu suchen. Der Schöffenmeister versicherte seinen deutschen Freunden, die Aufnahme der Stadt in den Bund würde die noch Schwankenden derart ermutigen, dass

---

[1]) Sie stimmt vortrefflich zu dem, was wir sonst über den Herzog v. Orléans wissen. Er war damals Oberbefehlshaber der französischen Truppen in Luxemburg, das er dem Kaiser zum grössten Teil entriss. Es musste deshalb für ihn von besonderem Wert sein, in Metz festen Fuss zu fassen. Ferner wissen wir aus einem sehr interessanten, kürzlich von Herminjard, IX, 23 (vgl. auch ebenda S. 485) abgedruckten Aktenstück, dass der Herzog ein Jahr später, als er Luxemburg zum grossen Teil wieder verloren hatte, während der Kaiser Jülich unterwarf, eine Verbindung mit den Schmalkaldnern suchte, indem er — ähnlich wie oben — Sympathie für die Evangelischen heuchelte und die Reformierung Luxemburgs versprach. Vgl. auch Pol. Korr. III, 425 n. 2, wo die deutschen Protestanten den Herzog beschuldigen, dass er den Hetzprediger Caroli nach Metz geschickt habe.

nach ein bis zwei Monaten sicherlich zwei Drittel der Einwohnerschaft evangelisch wären. Würde Metz dagegen vom Bunde im Stich gelassen, so dürfte man sich nicht wundern, wenn es durch die Ränke der Gegner in fremde Hände geriete. Strassburg und Hessen waren dem Antrage Gaspards sehr geneigt. Sie wollten der Stadt, wenn sie nicht als Mitglied in den Bund aufgenommen würde, wenigstens den Schutz desselben in bestimmter Form sichern und hofften die Frage noch auf der Bundesversammlung zu Schweinfurt zur Entscheidung zu bringen. Allein, da die Metzer Gesandtschaft dorthin zu spät kam, musste man sich bis zum Nürnberger Reichstag Ende Dezember 1542 gedulden.

Inzwischen wurde in Metz selbst ein neuer Streich gegen die Evangelischen geführt, indem dreizehn ihrer entschlossensten Anhänger aus der Stadt verbannt und ihr Vermögen eingezogen wurde. Zugleich wurde Gaspard von Heu trotz seines Erbietens, sich vor Kaiser und Reich zu rechtfertigen, seines Amtes als Schöffenmeister entsetzt [1]. Er selber führt diese Massregel darauf zurück, dass seine Feinde durch Hülfsversprechungen der niederländischen Statthalterin ermutigt worden seien. Dem Volke gegenüber erklärte die städtische Obrigkeit ihr Vorgehen damit, dass sie erfahren habe, Gaspard und seine Anhänger wollten die Stadt dem Schmalkaldischen Bunde verraten. Natürlich fand Heu, als er nun, seiner amtlichen Stellung entkleidet, als Privatmann in Nürnberg erschien, bei den protestierenden Ständen erst recht nicht das erhoffte Entgegenkommen. Umsonst versuchte er sie zu kräftigen Massnahmen zu bewegen. Alles, was er erlangte [2], war die Zusage, dass man sich durch Briefe und Gesandtschaften für die Verfolgten und Verbannten verwenden [3] und ihnen auf Wunsch auch Zuflucht gewähren wolle. Im übrigen setzte man dem ehemaligen Schöffenmeister auseinander, dass es mit den bewilligten Reichsabschieden

---

[1] Diese wichtige Thatsache, welche durch Pol. Korr. III, No. 333, bezeugt wird, ist weder bei Meurisse noch bei den späteren Autoren erwähnt.

[2] Das Konzept zu der Antwort des schmalkaldischen Ausschusses auf Heus Werbung, von Jakob Sturms Hand, liegt im Strassburger Stadt-Archiv, VDG, Bd. 86. Vgl. Pol. Korr. III, 352 n. 2.

[3] Ein Schreiben an den Herzog von Lothringen war, wie es scheint, schon auf dem Schweinfurter Tage beschlossen worden. Wenigstens kennen wir einen von Melanchthon verfassten Entwurf dazu, d. d. November 7, gedruckt Corp. reform. IV, 892, und Herminjard VIII, 181. Thirion, 76 u. 426, hält diesen Brief auf Grund des Abdrucks bei J. Camerarius (De Melanchthonis ortu etc., 438) irriger Weise für ein an sämtliche Stände und Städte des Reichs gerichtetes Rundschreiben.

und Friedständen nicht vereinbar sei, für evangelische Unterthanen gegen ihre katholische Obrigkeit mit Gewalt Partei zu ergreifen. Auch sei zu befürchten, dass die papistischen Stände dadurch bewogen würden, umgekehrt die altgläubigen Unterthanen evangelischer Obrigkeiten in Schutz zu nehmen, »daraus nichts dann Zerrüttung alles Friedens folgen müsst«. Endlich würden auch die Schmalkaldner beim besten Willen kaum im stände sein, die Evangelischen in Metz gegen ihre Regierung wirksam zu schützen.

Dieser ablehnende Bescheid war gewiss wesentlich durch den Kurfürsten von Sachsen beeinflusst, der im Gegensatz zum Landgrafen die Schmalkaldische Politik mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit in friedlichem Geleise zu erhalten suchte. Im vorliegenden Falle wird man seine Bedenken, die von der Mehrheit der Stände geteilt wurden, begreiflich finden. Auch Martin Luther hatte ihm in einem eingehenden Gutachten von dem Bündnis mit den Metzer Glaubensgenossen abgeraten [1]).

So konnte Gaspard von Heu seinen Mitbürgern nur geringen Trost von Nürnberg heimbringen. Dafür nahm sich aber jetzt Wilhelm von Fürstenberg, der Herr von Gorze, ihrer Sache um so kräftiger an. Als Vorwand musste ihm jener schimpfliche Empfang dienen, den ihm die Altgläubigen bei seinem Besuch am 9. Juli bereitet hatten. Zwar waren auf sein Drängen die Hauptübelthäter längst bestraft worden; allein er stellte sich noch immer unbefriedigt und verlangte zu weiterer Genugthuung, dass der Magistrat die seither vertriebenen Bürger wieder aufnehme und die Predigt des Evangeliums in Metz erlaube, ferner dass ihm der Klerus für erlittene Unkosten eine Entschädigung von 50000 Kronen zahle. Je hartnäckiger diese Forderungen zurückgewiesen wurden, desto ärger trieb Fürstenberg den Magistrat und den städtischen Klerus, den er nicht mit Unrecht für seinen Hauptwidersacher hielt, in die Enge. Im Februar 1543 kam es sogar zu offener Fehde zwischen ihm und dem reichen Abt von St. Arnulf, auf dessen Gebiet im Jahre zuvor einer der Diener des Grafen ermordet worden war. An Stelle von Montigny, das nicht mehr sicher genug schien, wurde jetzt Gorze die Hauptzufluchtstätte der Evangelischen. Infolge dessen verlegte auch Farel zu Anfang des Jahres 1543 seine Wirksamkeit dorthin [2]).

Die fortgesetzten Plünderungen und Plackereien des Grafen ermatteten die Metzer Katholiken schliesslich derart, dass sie Fürsten-

[1]) De Wette, Luthers Briefe, V, 508.
[2]) Meurisse, 66 ff. Vgl. Herminjard VIII, 252.

bergs Vorschlag, Hessen, Württemberg, Frankfurt und Strassburg zum Vergleich der schwebenden Streitigkeiten aufzufordern, mit förmlicher Erleichterung begrüssten. Nur stellten sie zur Bedingung, dass auch Lothringen bei dem Vergleich mitwirken sollte.

Der Landgraf und die beiden Städte folgten dem Rufe zur Vermittlung um so bereitwilliger, als Fürstenberg ihnen andeutete, dass es ihm vor allem um die Duldung des Evangeliums in Metz zu thun sei, und dass er, wenn dieses Ziel erreicht werde, auf seinen andern Forderungen nicht zu schroff beharren wolle.

Die Aufnahme der protestantischen Gesandten in Metz liess diesmal an Zuvorkommenheit nichts zu wünschen übrig. Auch bei den Verhandlungen, welche in Pont-à-Mousson begonnen und in Metz beendigt wurden, zeigte sich der Metzer Magistrat auffallend nachgiebig. Er verzichtete nachträglich auf die Mitwirkung Lothringens und unterwarf sich ebenso wie sein Gegner durch den Metzer Abschied vom 16. März dem Spruch der evangelischen Vermittler, welche Folgendes bestimmten:

Graf Wilhelm solle den ihm in Metz zugefügten Schimpf für gesühnt ansehen. Zum Entgelt solle die Stadt »einen gottliebenden, friedsamen Predikanten« aufstellen, der »das heilige Evangelium Christi lauter und klar unverhindert männiglich« zu predigen und zu lehren hätte. Würde der Magistrat deswegen von seinen Nachbaren angefochten, so sollte er sich auf dem nächsten Reichstage getrost an die Schmalkaldischen Verbündeten wenden, die ihn gewiss nicht im Stich lassen würden [1]).

Dieser Abrede entsprechend wurde der ehemalige Dominikanerprior Watrin Dubois, der schon früher in Metz gepredigt hatte und sich im Vergleich zu Farel durch grosse Mässigung auszeichnete, als evangelischer Prediger in der kleinen Spitalkirche zugelassen. Man wählte gerade dieses Gotteshaus, weil es der unmittelbaren Gewalt des Bischofs nicht unterstand. Dubois erhielt von den Gesandten in Gegenwart des Rats genaue Anweisung, in welchen Grenzen er sich mit seinen Predigten halten sollte, damit Zank und Streit nach Möglichkeit verhütet würden.

So hatten denn die Metzer Evangelischen zum ersten Male ein urkundlich verbrieftes Zugeständnis von ihrer Obrigkeit erlangt. So klein dasselbe an sich war, wurde es doch von vielen Protestanten

---

[1]) Nach dem früher Mitgeteilten war in der That Aussicht vorhanden, dass ein von der Metzer Obrigkeit ausgehendes Hülfegesuch bei dem Bunde günstige Aufnahme finden würde.

als erstes Zeichen des Anbruchs einer neuen, besseren Zeit freudig begrüsst. Die Rückberufung der Verbannten konnte zwar von den Gesandten für diesmal noch nicht erreicht werden; doch erklärten sich die Metzer Dreizehn zu weiteren Verhandlungen darüber bereit, und da Fürstenberg, um einen Druck auszuüben, seine Entschädigungsforderung von 50000 Kronen aufrecht erhielt, so waren die Aussichten auch in dieser Hinsicht nicht ungünstig.

Da wurde durch ein unvorhergesehenes Ereignis die Siegeszuversicht der Evangelischen plötzlich arg herabgestimmt. Es war zu Gorze am Ostersonntag, den 25. März 1543. Farel hatte gerade in besonders feierlicher Weise Gottesdienst und Abendmahl abgehalten, woran aus Metz ungefähr 200 Bürger und Bürgerinnen teilnahmen, als eine Schaar französischer Reiter unter persönlicher Führung der Herzöge Claudius und Franz von Guise in den Ort einbrach und über die wehrlosen Männer und Weiber herfiel. Einige wurden niedergemetzelt, andere gefangen hinweggeführt, wieder andere fanden ihren Tod auf der Flucht in der Mosel. Den meisten allerdings — darunter auch Farel — gelang es, sich in das Fürstenbergische Schloss zu retten. Dieses war aber nur schwach besetzt, da Graf Wilhelm im Vertrauen auf den Metzer Vertrag kurz vorher den grössten Teil der Garnison zurückgezogen hatte, und musste sich infolge dessen der französischen Uebermacht am 28. März ergeben. Die deutschen Knechte und die Metzer Bürger erhielten freien Abzug, die französischen Untertanen dagegen wurden als Rebellen bestraft [1]. Farel, auf den es die Guise besonders abgesehen hatten, entkam mit knapper Not unter einer Verkleidung nach Strassburg. Verschiedene Berichte melden von den Greueln, welche die Soldaten Guises in diesen Tagen gegen alle Evangelischen, deren sie sonst habhaft werden konnten, verübten. Auch nach der Einnahme von Gorze fuhren sie fort, in der Umgegend von Metz zu streifen und allenthalben Furcht und Schrecken zu verbreiten.

Es fragt sich nun, handelten die Guisen auf eigene Faust oder waren sie von anderer Seite angestiftet? König Franz hat den deutschen Protestanten später auf ihre Beschwerde zugegeben [2], dass er befohlen habe, die Fürstenbergische Besatzung aus Gorze zu verjagen, weil Graf Wilhelm sich dort vollkommen als Herr geberdet und den Franzosen den Zutritt verweigert habe [3], ferner weil die Stadt Metz geklagt

---

[1]) König Franz sagt dies selbst in dem weiter unten erwähnten Brief.

[2]) Pol. Korr. III, 394 n. 5.

[3]) Franz hatte vielleicht auch gerüchtweise gehört, dass Wilhelm damit umgehe, in kaiserliche Dienste zu treten.

habe, dass sie von Gorze aus, als von einem französischen Ort, befehdet würde. Von den angeblichen Gewaltthaten, welche die Guisen bei dieser Gelegenheit begangen haben sollten, habe er jedoch kein Wissen.

Diese Darlegung klingt im ganzen nicht unwahrscheinlich. Glaubwürdig ist vor allem des Königs Angabe, dass der Metzer Magistrat ihn gegen Fürstenberg aufgehetzt habe[1]). Ob aber die Verfolgung der Evangelischen wirklich ohne Wissen und Willen Franz' I. geschah, ist einstweilen noch schwer zu entscheiden. Jedenfalls handelte Guise mit der katholischen Partei in Metz und seinem Bruder, dem Kardinal von Lothringen, im Einverständnis, vermutlich auch mit dem Herzog Anton, obschon dieser es beharrlich leugnete und seinerseits den Grafen Wilhelm zahlreicher gewaltsamer Eingriffe in lothringische Stifter und Klöster beschuldigte[2]).

Man begreift, welche Freude in Metz bei der Geistlichkeit und ihrem Anhang über diese Vertreibung der Fürstenbergischen Besatzung aus Gorze herrschte. Magistrat und Klerus fühlten sich wie von einem Alpdruck befreit. Alsbald beschränkten sie zuwider dem Vertrage vom 16. März die Predigten des Dubois auf die Sonntage, während sie seinem Gegner Peter Caroli, einem zwiefachen Apostaten[3]), der seit einiger Zeit an der St. Vincenzkirche predigte, gestatteten, sich täglich in den ärgsten Schmähungen gegen die Protestanten zu ergehen. Auch sonst wurde nach dem Zeugnis von Beteiligten schlimmer denn je gegen die Anhänger der neuen Lehre gewütet. Sogar Gaspard und Robert von Heu befanden sich zeitweise in Lebensgefahr[4]).

Der Schmalkaldische Bund hatte noch vom Nürnberger Reichstag aus, um doch wenigstens seinen guten Willen zu zeigen, am 8. März den jüngeren Grafen Dietrich von Manderscheid und Jakob Sturms Bruder Peter nach Metz abgefertigt[5]), um durch gütliche Vorstellungen

---

[1]) Dies bestätigt auch Paul Ferry. Vgl. Thirion, 82.

[2]) Herminjard, VIII, 494, und Pol. Korr. III, No. 365.

[3]) Er hatte sich erst den schweizerischen Reformatoren eng angeschlossen, dann wiederholt mit ihnen überworfen und ausgesöhnt und war schliesslich in den Schoss der römischen Kirche zurückgekehrt. Das vollständigste Material über ihn findet man bei Herminjard, VI ff. Vgl. auch Rahlenbeck, 95 ff., Thirion, 77.

[4]) Vgl. Herminjard, VIII, 315 (Brief Gaspards), und IX, 467 ff., wo mehrere interessante Schreiben von Virot, einem Schüler Farels, der als Lehrer der Evangelischen in Metz wirkte, abgedruckt sind.

[5]) Vgl. ausser Pol. Korr. III, No. 342, noch Jul. Otto Müller, Aus den Eifelbergen (1887), 46, wo aber irrtümlich die Erlangung des Abschieds vom 16. März als Verdienst dieser Gesandtschaft bezeichnet wird, während sie ein Werk der

soviel wie möglich für die Evangelischen zu erreichen. Da diese Gesandten gerade an dem schreckensvollen Ostertage in Metz ankamen, so erhielten sie gleichzeitig mit der erfreulichen Nachricht über den Inhalt des durch die frühere Gesandtschaft erwirkten Metzer Abschieds auch die Trauerkunde von dem Gorzer Gemetzel. Sie machten daraufhin einige schwache Versuche, von den Dreizehn noch weitere religiöse Zugeständnisse zu erlangen, sahen aber bald die Zwecklosigkeit ihrer Bemühungen ein und kehrten unverrichteter Sache nach Hause zurück.

Auf die schriftlichen Beschwerden der Schmalkaldischen Verbündeten über das mörderische Treiben der Guisen beteuerten dann, wie schon erwähnt wurde, Frankreich und Lothringen in bündigster Weise ihre Unschuld, und Metz seinerseits bestritt, den Vertrag vom 16. März irgendwie verletzt zu haben. Vergebens baten Gaspard von Heu und Karchien, der Bund möge ihnen doch wenigstens behülflich sein, in die Schlösser der Heus und anderer Adeliger um Metz stärkere Besatzungen zu legen, damit sie sich der Guisen erwehren könnten. Vergebens versicherten sie, es bleibe ihnen sonst, um den Franzosen zu entrinnen, nichts anderes übrig, als sich an die Niederlande zu ergeben; der kaiserliche Statthalter in Luxemburg habe ihnen bereits unter der Bedingung, dass die Stadt auf ihre Freiheiten verzichtete und »burgundisch« würde, seinen Beistand versprochen. Alle diese Vorstellungen vermochten die protestierenden Stände nicht aus ihrer Zurückhaltung emporzurütteln. Der einzige, der wie immer zu thatkräftiger Hülfe bereit war, war Wilhelm von Fürstenberg. Freilich war auch niemand durch die letzten Ereignisse stärker in Mitleidenschaft gezogen worden als er. Handelte es sich doch für ihn um die Rückeroberung der wichtigen Herrschaft Gorze! Schon zu Anfang April legte er dem Landgrafen in Kassel persönlich einen »Anschlag« vor, wie er den Metzer Rat strafen und den Evangelischen helfen wolle. Mit »Botschaftschicken«, erklärte er den Strassburgern, sei jetzt nichts gethan; Blutvergiessen sei unvermeidlich. Landgraf Philipp, selbst eine lebhafte, kriegerische Natur, liess sich für Wilhelms Vorhaben leicht erwärmen und unterstützte es mit Geld. Nicht so Strassburg, das sein altes Misstrauen gegen Fürstenbergische Unternehmungen auch jetzt nicht überwinden konnte. Die Stadt fürchtete durch ein Eingehen auf Wilhelms Pläne namentlich mit Lothringen in Konflikt zu geraten und

vorangehenden war, die der Verfasser nicht kennt. Die verschiedenen Gesandtschaften an Metz sind auch bei Meurisse, Rahlenbeck, Thirion, Dietsch nicht richtig auseinander gehalten. Manderscheid war bei keiner andern als der eben erwähnten Botschaft beteiligt.

dadurch in ihren Handelsbeziehungen zu diesem Lande schwer geschädigt zu werden. Umsonst suchte Wilhelm Strassburgs Besorgnisse zu zerstreuen und sein Vorhaben so darzustellen, als komme es ihm nur auf die Beschützung der Metzer Glaubensgenossen an; das sonst so eifrig für letztere eintretende Strassburg versagte jede Unterstützung. Ja, der Magistrat duldete nicht einmal, dass seine Unterthanen gegen Sold in des Grafen Dienste traten. Infolgedessen lehnten auch Frankfurt und Württemberg Wilhelms Hülfegesuch ab, und selbst der Landgraf zog seine Hand wieder zurück, als ihm Strassburg vorstellte, dass das geplante Unternehmen die Metzer Katholiken nur reizen würde, sich Frankreich völlig in die Arme zu werfen, und dass Fürstenberg einem so überlegenen Gegner selbst mit Schmalkaldischer Hülfe nicht gewachsen sei. Strassburg behauptete gleichzeitig zu wissen, dass Guise vom König Franz Befehl habe, sich von Metz zurückzuziehen, sobald der Schmalkaldische Bund vermittelnd in die Angelegenheit eingriffe. Ehe noch die Verbündeten diesem Winke Strassburgs folgten und an Frankreich schrieben, wurde die Guisesche Besatzung durch niederländische Truppen am 30. April aus Gorze vertrieben. Dies geschah, als Fürstenberg gerade mit 400 Reitern und 10 Fähnlein Fussvolk vom Elsass her zum Entsatz heranrückte. Nun hatte die niederländische Statthalterin Befehl gegeben, ihm den Platz zu räumen, sobald er schwören würde, sich desselben in Zukunft nur gegen Frankreich zu bedienen; allein der wetterwendische Graf liess auf die Nachricht, dass ihm die Kaiserlichen in Gorze zuvorgekommen seien, plötzlich seinen ganzen Plan fallen, machte Kehrt und begab sich zu Karls Minister Granvella, um dem Kaiser seine Dienste anzubieten [1]. So wurde der Zwischenfall von Gorze die Veranlassung, dass Fürstenbergs gewichtiger Beistand in dem bedeutsamen Feldzuge des folgenden Jahres nicht mehr dem französischen König, sondern dem Kaiser zu gute kam.

Seit der Vertreibung der Guisen aus Gorze waren Geistlichkeit und Magistrat zu Metz bedeutend weniger zuversichtlich als zuvor, obwohl sie die Rückkehr Fürstenbergs und seine Rache kaum noch zu fürchten hatten. Sie wagten deshalb dem neuen Vermittlungstag, welchen Hessen, Württemberg, Strassburg und Frankfurt auf den 15. Mai in Strassburg anberaumt hatten, nicht ohne weiteres fern zu bleiben. Die Verhandlungen dauerten diesmal eine volle Woche. Gleichwohl war das einzige positive Ergebnis, dass dreizehn der ausgewiesenen Bürger nach Metz zurückkehren durften. Ueber zehn andere, die an-

[1] Vgl. namentlich Rahlenbeck, 62 ff.

geblich nicht bloss der Religion halber, sondern noch wegen anderer Vergehen verbannt waren, blieb die Entscheidung vorbehalten. Auch betreffs der Duldung des evangelischen Gottesdienstes in andern Kirchen und hinsichtlich der Eröffnung einer Untersuchung gegen den Hetzprediger Caroli erbaten die Metzer eine vierzehntägige Bedenkzeit. Für Bewilligung aller Forderungen wurde ihnen von den Vermittlern in Aussicht gestellt, dass Fürstenberg auf seinen Entschädigungsanspruch von 50000 Kronen verzichten würde.

Die Antwort des Metzer Rats erfolgte ziemlich rasch. Am 1. Juni schrieb er den Strassburgern, er habe sich verpflichtet gehalten, dem Kaiser die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des letzten Abschieds anheimzustellen. Das war natürlich gleichbedeutend mit einer völligen Ablehnung der fraglichen Artikel.

Zwei Tage später, anscheinend noch bevor er Kenntnis von der Metzer Entschliessung hatte, erklärte auch Graf Wilhelm die Strassburger Abmachungen für unannehmbar, da es ihm nicht einfallen könne, auf jede Schadloshaltung für Kriegskosten etc. zu verzichten. Man ist versucht zu glauben, dass diese Erwiderung Fürstenbergs doch erst durch die Unnachgiebigkeit der Metzer verursacht war, von welcher vermutlich schon vor der amtlichen Mitteilung private Nachrichten zu Wilhelm gedrungen waren. Jedenfalls wissen wir, dass seine Gesandten bei den Strassburger Verhandlungen vertraulich erklärt hatten, sie seien ermächtigt, in der Entschädigungsfrage das grösste Entgegenkommen zu zeigen, falls Metz in der religiösen Frage nachgäbe.

Eigentlich hätte nun die Angelegenheit dem Strassburger Abschied gemäss auf einem weiteren Tage erörtert und, wenn auch dies unfruchtbar blieb, durch Schiedsspruch beigelegt werden sollen. Weshalb es dazu nicht mehr kam, werden wir gleich sehen.

Die dreizehn evangelischen Bürger, welche nach Metz heimkehren durften, konnten über die Art ihrer Aufnahme und Behandlung nicht viel Erfreuliches nach Strassburg melden. Sie klagten, dass man sie nicht in den Besitz ihrer alten Aemter und Ehrenrechte einsetzen wolle, und dass die Gegner fortführen, die Evangelischen selbst während des Gottesdienstes in brutaler Weise zu beschimpfen und zu bedrohen; besonders zeichne sich Caroli hierin aus. Auch hätten erst kürzlich wieder die Guisen einen Ueberfall des Schlosses Buy geplant, um sich der dort weilenden Mitglieder der Familie Heu zu bemächtigen. Zum Glück sei der Anschlag vereitelt worden.

Die unausgesetzten Schmähungen und Verleumdungen Carolis hatten den Erfolg, dass Calvin und Farel, die sich vor allem getroffen

fühlten, von dem glühenden Verlangen beseelt wurden, dem Gegner in öffentlicher Disputation entgegenzutreten. Sie dachten auf diese Weise auch zur Stärkung der evangelischen Gemeinde in Metz beitragen zu können. Caroli seinerseits wünschte, wenn man seinen Versicherungen glaubt, ebenfalls nichts sehnlicher, als sich mit Calvin und Farel zu messen; aber er schlug wohlweislich nur durchaus römisch gesinnte Universitäten zur Abhaltung des Gesprächs vor, wie Paris, Löwen, Köln, wo er von vornherein sicher war, die Verdammung der Gegner durchzusetzen. Ein Gespräch in Metz selbst lehnte er unter dem Vorwand ab, dass dort keine gelehrte Schule vorhanden sei, die das Schiedsrichteramt übernehmen könne. Trotzdem erschien am 30. Juni 1543 Calvin mit Empfehlungsbriefen von Genf und Basel persönlich vor dem Strassburger Rat und bat dringend, ihm in Metz zur Widerlegung Carolis Gehör zu verschaffen. Farel, der noch immer in Strassburg weilte, schloss sich dem Gesuch an. Da auch Jakob Sturm dasselbe in Schmalkalden befürwortete, so liessen sich die Verbündeten wirklich dazu herbei, in einem Schreiben vom 20. Juli den Metzer Rat um Veranstaltung einer Disputation zu ersuchen. Für den Fall, dass diesem Verlangen nicht entsprochen würde, fügten sie sogar Drohungen hinzu, die allerdings recht allgemein gehalten waren. Wie früher schon, so bewirkte auch jetzt die Intervention der Stände gerade das Gegenteil dessen, was sie bezweckte. Der Metzer Rat schickte nämlich schleunigst zum Kaiser, der eben im Begriff stand, seinen Feldzug gegen den rebellischen Herzog von Jülich-Cleve zu eröffnen, und bat flehentlich, bald eine geeignete Persönlichkeit nach Metz zu senden, um die Stadt vor »der schlimmsten aller neuen Sekten« zu bewahren[1]). Nichts konnte dem Kaiser natürlich willkommener sein als diese Bitte. Gewährte sie ihm doch neben der angenehmen Aussicht, die Ketzerei in der Nachbarschaft seiner Niederlande gründlich auszurotten, auch die Möglichkeit, in der strategisch so wichtigen Reichsstadt festeren Fuss zu fassen. Er suchte und fand die »geeignete Persönlichkeit« in seinem Rat Karl Boisot, der soeben in Lüttich eine ähnliche Aufgabe gelöst hatte[2]). Mit welcher Ungeduld die Metzer Katholiken das kaiserliche Machtwort, welches die Ketzer niederschmettern sollte, erwarteten, lässt sich daraus ersehen, dass sie ihr Gesuch bei Karl im September erneuerten.

Am 6. Oktober endlich hielt der kaiserliche Bevollmächtigte in Metz seinen Einzug. Eine Woche später, am 13. Oktober, erliess er

---

[1]) Rahlenbeck, 67 u. 124.

[2]) Ueber Boisot und seine Wirksamkeit in Metz berichtet am ausführlichsten und zuverlässigsten Rahlenbeck, 65 ff.

im Einvernehmen mit dem Magistrat die zur Vernichtung der evangelischen Kirche bestimmte Verordnung. Watrin Dubois, der einzige durch den Vertrag vom 16. März den Protestanten zugestandene Prediger, musste die Stadt binnen 3 Tagen verlassen. Alle den Evangelischen sonst gemachten Konzessionen wurden zurückgezogen, der Verkauf und der Besitz ketzerischer Schriften sowie die Beleidigung der Priester unter schwere Strafe gestellt, die Ueberschreitung des Fastengebots mit 10 Jahren Verbannung bedroht etc. Ferner wurde allen denen, welche sich zur besseren Aufrechterhaltung ihrer ketzerischen Meinungen unter den Schutz auswärtiger Fürsten und Städte begeben hätten, befohlen, diese Verbindungen binnen 40 Tagen zu lösen; andernfalls werde mit hoher Geldstrafe und Aberkennung des Bürgerrechts gegen sie vorgegangen werden.

Wenn Karl V. hoffte, dem Metzer Protestantismus mit diesem Edikt den Garaus zu machen, so täuschte er sich. Obwohl viele evangelische Bürger mit Dubois freiwillig in die Verbannung gingen, behauptete sich in der Stadt doch allen Verfolgungen zum Trotz eine kleine evangelische Gemeinde. Das aber erreichte Boisot allerdings, dass die Einheit der Kirche äusserlich wieder hergestellt schien, und dass die Evangelischen sich für längere Zeit öffentlich nicht mehr bemerkbar machen konnten. Die Nähe des mächtigen Kaisers, der nach Unterwerfung des Herzogs von Jülich in den Niederlanden blieb, musste vorderhand jeden Gedanken an Widerstand gegen das Edikt im Keime ersticken. Selbst die Familie Heu musste sich, wenn auch mit äusserstem Widerstreben und mit gewissen Vorbehalten, schliesslich fügen. Dass ein von den deutschen Protestanten unternommener Versuch, den Kaiser unter Hinweis auf den Metzer Vertrag vom 16. März zur Rücknahme der Verordnung zu bewegen, scheitern musste, ist selbstverständlich.

Calvin und Farel hatten schon im August 1543 eingesehen, dass aus der Disputation mit Caroli nichts werden würde, und waren nach Genf und Neuenburg zurückgekehrt. Eine Zeit lang hatten sie freilich geschwankt, ob sie nicht beide oder wenigstens einer von ihnen, selbst gegen den Willen der Obrigkeit und allen Gefahren zum Trotz, in Metz auftreten sollten; allein auf die wohlwollenden Abmahnungen des Strassburger Rats gaben sie den Gedanken auf.

Die Mission Boisots bezeichnet in der Geschichte der evangelischen Kirche von Metz einen entscheidenden Wendepunkt. Das Oktoberedikt hatte für die lothringische Reichsstadt dieselbe Bedeutung und denselben Erfolg wie vier Jahre später die Katastrophe des Schmalkaldischen

Bundes für die deutschen Protestanten, d. h. es zerstörte die letzte Hoffnung auf einen völligen Sieg der Reform, auf eine gänzliche Verdrängung der katholischen Kirche durch die evangelische. Von nun an musste sich das Streben der Metzer Protestanten lediglich darauf beschränken, die Duldung und Gleichberechtigung ihrer Religion neben der römischen zu erlangen. Zu diesem Zweck haben sie noch oft die Hülfe ihrer deutschen Glaubensgenossen in Anspruch genommen, selbst unter französischer Herrschaft [1]). Galt doch der König von Frankreich noch geraume Zeit rechtlich nur als »Vikar des Reichs« in Metz, nicht als Souverän.

Ueberblicken wir zum Schluss die von den Schmalkaldischen Verbündeten während der kritischen Jahre der Metzer Reformbewegung eingenommene Haltung, so müssen wir sagen, dass sie der bedächtigen und vorsichtigen Politik, welche der Bund allenthalben verfolgte, durchaus entspricht. Bekanntlich haben sich die Stände bald nachher nicht einmal zu Gunsten der Kölner Reformation zu energischen Schritten aufraffen können. Ist es da verwunderlich, dass sie Metz gegenüber, wo die Aussichten viel schlechter waren, noch zaghafter auftraten? Selbst wenn die Organisation des Bundes eine bessere und die Opferwilligkeit seiner Mitglieder eine grössere gewesen wäre als in Wirklichkeit, dürfte man es ihm doch nicht allzu sehr verübeln, dass er sich gescheut hat, mit Waffengewalt für die Glaubensgenossen in der weitentlegenen Reichsstadt Partei zu ergreifen. Er hätte damit der neuen Lehre in Metz höchstens einen vorübergehenden Triumph, niemals aber eine dauernde Herrschaft verschaffen können. Denn dazu war die Verfassung der Stadt zu verrottet, der Parteigegensatz zu schroff und vor allen Dingen das Uebergewicht der katholischen Nachbarmächte zu erdrückend. Frankreich und die spanisch-burgundische Monarchie, zwischen denen Metz eingeklemmt lag, hätten nimmermehr geduldet, dass sich hier, hart an ihren Grenzen, eine Brutstätte der verhassten Ketzerei entwickelte. Wenn Frankreich gelegentlich mit der evangelischen Partei in Metz liebäugelte, so geschah es nur in der selbstsüchtigen Absicht, sich mit ihrer Hülfe des wichtigen Grenzplatzes zu bemächtigen. Im Grunde war Franz I. wie sein Nachfolger Heinrich II. den Reformbestrebungen in Metz ebenso feindlich wie Lothringen und der Kaiser. Ich glaube deshalb auch nicht, dass die Führer der Metzer Reformpartei, also namentlich die Heus, durch rücksichtsloseres Vorgehen den Sieg ihrer Konfession hätten erringen können. Farel hat einmal nach

[1]) Vgl. u. a. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift, I, 133 ff.

seiner Flucht aus Gorze in einem vertraulichen Brief[1]) bedauert, dass er im September 1542 auf Bitten Gaspards von Heu seinen Eifer gezügelt und die zum Aeussersten entschlossenen Evangelischen vom Bürgerkrieg abgehalten habe. Er nimmt dabei als sicher an, dass eine Revolution mit der Niederlage der römischen Kirche geendigt hätte. Wohl mag er darin Recht haben; allein es ist mehr als zweifelhaft, ob die Herrschaft der neuen Lehre von langer Dauer gewesen wäre. Jedenfalls hätte der Bürgerkrieg in Metz die Folge gehabt, dass sich die mächtigen Nachbarn zum Nachteil der Stadt eingemischt hätten, und das war es, was die Heus mit Recht solange als möglich vermeiden wollten[2]). Denn die Unabhängigkeit ihrer Vaterstadt lag ihnen kaum weniger am Herzen als die evangelische Freiheit. Ihre ganze Politik in dem geschilderten Zeitraum legt dafür Zeugnis ab. Ich trage infolge dessen Bedenken, der traditionellen Behauptung beizupflichten, dass die Heus 1552 im Einverständnis mit dem Kardinal Lenoncourt die Stadt den Franzosen in die Hände gespielt hätten.

Merkwürdiger Weise haben selbst solche Historiker, die sonst sehr wohlwollend über die Heus urteilen, der alten Beschuldigung, obwohl dieselbe wesentlich auf tendenziösen Chronikennachrichten beruht, kaum zu widersprechen gewagt, sondern höchstens versucht, den vermeintlichen Verrat zu beschönigen. Nur Rahlenbeck hat die beiden Brüder auf Grund wertvoller urkundlicher Zeugnisse, die er im Brüsseler Archiv fand, gegen die Verdächtigung kräftig in Schutz genommen. Unter anderm weist er nach[3]), dass Robert von Heu noch im Frühjahr 1552 den kaiserlichen Statthalter in Luxemburg vergebens um Kriegsvolk zur Verteidigung der Stadt gegen einen etwaigen Angriff der Franzosen gebeten habe. Immerhin wäre es sehr wünschenswert, dass die französische Besitzergreifung und das Verhalten der Metzer Protestanten im Jahre 1552 durch weitere Forschungen, namentlich in französischen und lothringischen Archiven, noch klarer gestellt würde.

[1]) Herminjard, IX, 40.

[2]) Daneben scheuten die Heus eine Revolution allerdings wohl auch deshalb, weil gleichzeitig mit der kirchlichen Umwälzung eine politische zu befürchten war, und ein Sturz des Patrizierregiments für sie persönlich und für ihre Familie nachteilige Folgen haben konnte.

[3]) Rahlenbeck, 140.

Ein reichsgerichtlicher Prozess

über die

behauptete Reichsunmittelbarkeit der Stadt Saarburg in Lothringen aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts.

VORTRAG,

gehalten in der Sitzung der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde vom 10. März 1898

von

Frh. v. Hammerstein.

Meine Herren!

Wenn ich mir erlaube, Ihnen einen Abschnitt aus der Geschichte der Stadt Saarburg vorzutragen, so bitte ich Sie, nicht eine wissenschaftliche Abhandlung zu erwarten, welche etwa über bestimmte Thatsachen neue Aufschlüsse gewährt oder über den inneren Zusammenhang mehrerer Vorgänge neues Licht verbreitet, oder gar ein durchdachtes und vollständiges Bild eines städtischen Gemeinwesens innerhalb einer bestimmten Epoche in seinem inneren und äusseren Entstehen und Leben darstellt. Derartige wissenschaftliche Arbeiten muss ich den Fachgelehrten und Historikern überlassen. Ich bitte deshalb, meine Mitteilungen nicht einer strengen Kritik zu unterziehen, sondern als das zu nehmen, was sie sein sollen, und zwar als eine einfache Zusammenstellung aus bisher unbenutztem Material unseres Bezirksarchivs, welche vielleicht berufeneren Männern Anlass zu wissenschaftlicher Ausnutzung giebt.

Dass die Stadt Saarburg in Lothringen vor Zeiten dem Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation als unmittelbare Reichsstadt angehört habe, ist eine im Laufe der Jahrhunderte oft wiederkehrende Behauptung, die sich — um nur einige Beispiele anzuführen — schon in der Münsterschen Chronik von 1550 findet (Sarburg ein Reichstadt die hält der Bischof von Trier inne) und noch in dem Traité du département de Metz von Stemer 1756 (Metz, bei Collignon) erwähnt wird (cette ville est très ancienne et se gouvernait par un Prévot et conseil de quarante sous la protection de l'Empire).

Heute wissen wir, dass diese Behauptung unrichtig ist und dass zu keiner Zeit die Stadt unmittelbar dem Reiche unterworfen gewesen ist. Wir können auch aus der Geschichte der Stadt folgern, dass die unzutreffende Annahme der Reichsunmittelbarkeit daraus entstanden ist, dass thatsächlich im XIII. und XIV. Jahrhundert die Bande, welche die Stadt mit ihrem Oberhaupte, dem Bischofe von Metz, verknüpften, nur recht lockere gewesen sind und dass die obrigkeitlichen Rechte sehr früh nicht unbeschränkt, sondern durch Verträge geregelt waren, deren Einhaltung zu vermeiden oder richtiger noch deren Nichteinhaltung zu fördern die Stadt sowohl als ihre Oberherren keine Gelegenheit vorübergehen liessen.

In jener Zeit, in welcher so viele städtische Gemeinwesen sich ihre Unabhängigkeit von ihren nächsten Landesherren errangen, in welcher auch die lothringischen Bischofstädte mehr und mehr von der weltlichen Oberhoheit ihrer Bischöfe sich befreiten, ist es erklärlich, dass die zwar kleine, aber durch Gewerbefleiss blühende Stadt Saarburg, welche damals einen grossen Teil des Handelsverkehrs zwischen Frankreich und Deutschland vermittelte, gleich ihren bedeutenderen Nachbaren Strassburg und Metz nach grösserer Selbständigkeit strebte.

Nach dem Tode des letzten Grafen von Dagsburg (Albert, gest. 1212) zunächst im Besitz dessen mit dem Herzog Theobald von Lothringen verheirateten Tochter Gertrud, konnte der Bischof von Metz, an den Saarburg als Teil der Grafschaft Metz und Metzer Lehen heimfiel, wirkliche Hoheitsrechte zunächst nur formell geltend machen, und war gezwungen, dem Herzoge 1223 die Vogtei in Saarburg zu überlassen[1]). Erst nach dem Tode des Herzogs und der inzwischen mit einem Grafen von Leiningen wiederverheirateten Gertrud gelangte der Bischof in den thatsächlichen Besitz der Stadt. Aber auch jetzt noch durfte er nicht wagen, die Stadt wie anderes Gebiet seines Bistums zu behandeln, sondern war schon 1229 (Bischof Jean d'Apremont) genötigt, mit der Stadt gewissermassen einen Vergleich zu schliessen, indem er derselben eine Urkunde ausstellte, kraft welcher das Steuerrecht des Bischofs auf 100 Pfund Metzer Münze und für jedes Haus auf je 1 Simmer Hafer jährlich beschränkt und ein bischöfliches Gericht mit fest bestimmten Strafen eingesetzt wurde. Dass im übrigen die Stadt sich grosser Selbständigkeit erfreute, beweisen die vielfachen besonderen Verträge, welche dieselbe insbesondere mit der Stadt

[1]) Nähere Daten in »Sarrebourg, Notices historiques« (von Pfarrer Wagner in Altdorf), Sarrebourg 1890; zuerst erschienen in der Saarburger Zeitung, 1887/88.

Strassburg über die Ausübung des Handels, die Gebühren, die Schlichtung etwaiger Streitigkeiten und selbst über gegenseitige Kriegshülfe abschloss (1229, 1259 u. s. w.).

Das XIV. Jahrhundert ist reich an stets sich wiederholenden Streitigkeiten der Stadt mit ihrem Landesherrn, dem Metzer Bischof, welche 1318, 1342, 1350, 1376 und 1390 zu offenen Kämpfen führten, nach denen zwar immer die Stadt die Oberhoheit des Bischofs wieder anerkannte, in der Regel aber sich neue Freiheiten bestätigen liess, durch welche die thatsächliche Macht der Bischöfe enger begrenzt wurde, so z. B. durch die Bestimmungen, dass die Stadt nicht schuldig sei, dem Bischofe gegen die ihr befreundete Stadt Vic zu helfen (1344), dass der Bischof auf den Wiederaufbau seines von den Bürgern zerstörten festen Schlosses in Saarburg verzichte und nicht mehr als 20 Kriegsknechte nebst 30 Trossbuben in der Stadt halten dürfe (1392). Schon war aber das Verhältnis zum Bischof, der auch seinerseits mehrfach seine Saarburger Herrschaft an die Herren von Lützelstein, die Edlen von Blamont und 1396 an den Herzog von Lothringen verpfändet hatte, so unsicher geworden, dass der Bischof zur Bestätigung seiner Rechte kaiserliche Hülfe in Anspruch nehmen musste, die ihm durch Karl IV. mittels einer in Metz ausgestellten Urkunde vom 20. Januar 1357 des Inhalts gewährt wurde, dass die Stadt sowohl geistlich als weltlich dem Bischofe unmittelbar unterworfen sei. In gleicher Weise wurden von Kaiser Sigismund 1417 von Konstanz aus die Rechte des Bischofs unter Zugrundelegung der Bestimmungen von 1229 ausdrücklich anerkannt. Schon zu dieser Zeit hatte aber der Bischof nicht mehr einen Statthalter in der Stadt, sondern nur noch einen Schaffner zur Einziehung seiner Gefälle und einen Gerichtsschöffen, während im übrigen die Stadt sich selbst verwaltete und auch mit ihren Nachbaren selbständige Verträge abschloss, so schon im Jahre 1398 mit dem Herzoge von Lothringen vereinbarte, dass der Herzog die Stadt zu schützen, letztere dagegen ihm in seinen Kriegen, mit Ausnahme gegen den Bischof von Metz und die Stadt Strassburg, beizustehen habe, der Herzog auch mit 50 Reitern in die Stadt einreiten dürfe.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts wurde dann die Oberhoheit des Bischofs fast völlig beseitigt, und als Bischof Georg von Baden 1460 die Stadt an Johann von Finstingen versetzte, erhob sich in der Stadt lebhafter Widerspruch, der indessen nicht, wie man erwarten könnte, zu einer noch grösseren Selbständigkeit des städtischen Gemeinwesens führte. Die Kleinheit der Stadt, deren Einwohnerzahl damals wohl

kaum 1000 überschritt, die weite Entfernung von kräftigen unmittelbaren Reichsstädten, die allmählich eingetretene Erstarkung der herzoglichen Gewalt in der nächsten Nähe der Stadt und die Handelsbeziehungen derselben gerade im Gebiete des Herzogtums waren wohl die Ursache, dass nunmehr die Stadt 1464 freiwillig nicht nur dem Schutze, sondern auch der Hoheit des Herzogtums Lothringen sich unterwarf, dessen Herzog, Johann von Calabrien, alsbald die städtischen Freiheiten bestätigte und erweiterte. Seitdem ist die Stadt — freilich nicht ohne Widerspruch des Bischofs — bei Lothringen verblieben, und 1561 trat Bischof Franz von Beaucaire auch rechtlich die Stadt dem Herzoge ab. Die Geschicke des Herzogtums Lothringen hat dann die Stadt bis 1661, und damals mit der sogen. Route d'Alsace an Ludwig XIV. abgetreten, die Geschicke Frankreichs bis 1870 geteilt.

Wenn demnach eine Reichsunmittelbarkeit der Stadt in keinem Augenblicke ihrer reichen und wechselnden Geschichte gegeben ist, so ist doch angesichts der thatsächlichen Verhältnisse wohl begreiflich, dass über die rechtliche Stellung der Stadt in weiten Kreisen Unsicherheit herrschte. Wir müssen uns dabei vergegenwärtigen, dass in jener weit zurückliegenden Zeit die Landes- und Reichsverwaltung nicht so bureaukratisch organisiert war, wie das heutigen Tages der Fall ist, dass Gesetze und insbesondere Verfassungsurkunden im heutigen Sinne dieser Worte eigentlich nicht bestanden und dass sowohl das Reich als die Landesregierungen erst zu Ausgang des XV. Jahrhunderts begannen, durch gelehrte und gelernte Beamte eine gewisse Ordnung und Beständigkeit der Reichs- und Staats-Einrichtungen anzubahnen. So hatten denn auch die Reichsstände 1495 beschlossen, eine Reichsmatrikel aufzustellen, in welcher alle Stände des Reichs nach ihrer Zugehörigkeit zum Reiche aufgeführt und nach ihrer Beitragspflicht geschätzt und festgestellt, Streitigkeiten darüber aber vor dem Reichsgericht zum Austrage gebracht werden sollten. Auf Grund dieser Reichsbeschlüsse ist dann im XVI. Jahrhundert die Zugehörigkeit der Stadt zum Reiche und, was für das Reich von nächstliegender Bedeutung war, die Pflicht der Stadt zur Zahlung direkter Reichsabgaben thatsächlich seitens des Reiches behauptet und beansprucht worden. Soweit zu ermitteln, hat zunächst die Reichsmatrikel des Jahres 1521 vom Reichstage zu Worms die Stadt Saarburg unter den beitragspflichtigen Städten mit einer Veranlagung für 2 Mann zu Ross und 9 zu Fuss aufgeführt, und seitdem ist dann die Stadt von der Reichskanzlei in Mainz vielfach aufgefordert, ihren Beitrag zu leisten, und auch zu den Reichstagen selbst eingeladen worden.

Auf den Reichstagen erschienen ist aber die Stadt niemals, und ebenso wenig hat sie je Beiträge zur Reichskasse gezahlt. Der Bischof von Metz vielmehr und auch der Herzog von Lothringen haben gegen die Heranziehung der Stadt wiederholt Einspruch erhoben. Als dann auf Beschluss der Reichsstände gegen alle säumigen Zahler seitens des Reichsgerichts vorgegangen wurde, hat der Prokurator-Fiskal des Reichs auch gegen die Stadt Saarburg gerichtliche Vorladung ergehen lassen und vor dem Reichskammergericht in Speyer einen weitläufigen Prozess geführt, der im Jahre 1549 begonnen und niemals formell zu Ende geführt ist.

Die Akten dieses Prozesses sind uns nahezu vollständig erhalten und neuerdings unserm Lothringer Bezirksarchiv einverleibt.

Dieselben bieten an sich nicht nur ein treffliches Bild damaliger reichsgerichtlicher Prozessführung, sondern auch sachlich mancherlei Interessantes für die Geschichte der Zeit und insbesondere der Stadt Saarburg.

Gerichtet ist der Prozess zunächst gegen die Stadt Saarburg, die fälschlich Kaufmanns-Sarbrück genannt wird, und gegen den Bischof von Metz, denen die Ladung, vor Gericht zu erscheinen, durch eigenen Kammerboten in Saarburg am 16. März und in Vic am 18. März 1549 zugestellt ist, und die Klage wird damit begründet, dass die Stadt in den Matrikeln der Mainzer Reichskanzlei als Reichsstadt aufgeführt sei, dass die hohe Obrigkeit und Regalien von den römischen Kaisern und Königen getragen werden, dass trotzdem aber die Stadt sich weigere, die Reichsanschläge zu zahlen, indem sie behaupte, dem Bistum Metz unterworfen zu sein. Kraft des auf dem Augsburger Reichstage ergangenen Beschlusses lade der Prokurator-Fiskal (Reichsanwalt) Valentin Gottfried demnach die Stadt (Bürgermeister und Rat) und den Bischof vor das Kammergericht und behaupte nachstehende 15 Klage-Artikel und zwar:

1. Die Stadt werde von Alters her und noch jetzt für eine Reichsstadt gehalten.
2. Die Stadt stehe als solche in Matrikel und Verzeichnissen wie andere freie Reichsstädte.
3. Bürgermeister und Rat seien zu den Reichstagen stets geladen
4. Die Stadt sei auf den Reichstagen durch Gesandte erschienen.
5. Die Stadt habe ihre Obrigkeit und Gerichtszwang von früheren Kaisern und Königen empfangen und trage solche jetzt von Kaiser Karl V.

6. Die Stadt sei bei Anschlägen des Reichs stets und jetzt noch als zahlpflichtig eingetragen.
7. Schon Vorgänger des Fiskals und jetzt er sei vom Kaiser und Reichsständen beauftragt, wegen Nichtzahlung der Anschläge am Gericht zu procediren.
8. Solche Ladung und Prozesse seien wirklich erfolgt.
9. Vom Kaiserl. Kammergericht sei schon früher und jetzt Urteil und Bescheid ergangen, dass Saarburg zu erscheinen und zu zahlen habe.
10. Deshalb sei die Stadt eine Reichsstadt und von jedermann dafür gehalten.
11. Deshalb sei die Stadt auch schuldig, alle ordentlichen und ausserordentlichen, gefreite und ungefreite Collecten und Contributionen zu zahlen.
12. Dessenungeachtet habe die Stadt eingewandt, dass ein Bischof von Metz sie zu den Reichsanlagen heranziehe und sie deshalb direkt zu geben nicht schuldig sei.
13. Der Bischof habe sich das bisher unerwiesenen Rechtens unterstanden und angemasst.
14. Solches habe sich vom Bischof nicht gebührt und geziemt zu, Schmälerung des Reichs.
15. Alles Vorstehende sei am Kammergericht ein gemein Geschrei Leumund und Gerücht (d. h. es sei allgemein bekannt, notorisch).

Der Schlussantrag des Fiskals geht dahin, das Gericht möge erkennen,

> dass die Stadt Kaufmannssaarbrück ohne Mittel eine Reichsstadt sei, derwegen alle Anschläge des Reichs zu zahlen schuldig sei und dass dem Bischofe von Metz ewiges Stillschweigen auferlegt werde; oder aber wenn der Bischof wider Erwarten sein Recht erweise, dass letzterer verurteilt werde, die Anschläge für Saarburg zu zahlen.

In dieser ersten Sitzung vom 1. Juni 1549 ist zwar der Bischof, nicht aber die Stadt vertreten, und erst am 31. August 1549 erscheint ein Rechtsanwalt (v. Kaden) namens des Herzogs von Lothringen und überreicht eine Protestation (protestatio et supplicatio) des Inhalts:

> Die Stadt Saarburg gehöre zum Herzogtum Lothringen und könne nicht vor das Kammergericht gezogen werden nach dem mit dem Kaiser getroffenen Vergleiche (von 1542). Die

Frage, ob die Stadt particulare dem Reiche zu steuern habe, gehöre nicht zu den zwei dem Reichsgericht im Vergleich reservirten Sachen, ausserdem stecke der Beitrag von Saarburg wie von andern lothringischen Städten schon in dem vom Herzog übernommenen Teile der Beiträge, nur dem Herzog und dessen Gerichten stehe es zu, zu entscheiden, ob und was von jenem Teile auf Saarburg falle, das notorisch eine lothringische Stadt sei; der Prozess sei also ein Bruch des Vergleichs, alles was geschehen, sei nichtig, und Lothringen werde sich an den nächsten Reichstag wenden, was gern vermieden werde, da niemand über das Herzogtum zu Recht erkennen könne, als nur der Herzog selbst.

Am 18. Januar 1550 antwortet dann der lothringische Anwalt auf die Klageartikel und am 8. März ebenso der Anwalt des Bischofs, natürlich beide die Klageartikel des Fiskals verneinend. In der gleichen Sitzung vom 8. März 1550 übergiebt der Metzer Anwalt seine Articuli defensionales in 46 Sätzen und zwar:

1. Die Stadt sei von Alters her ein Glied des Stiftes Metz.
2. Die Stadt erkenne den Bischof von Metz als ihren rechten, natürlichen Herrn.
3. Die Obrigkeit der Stadt stehe geistlich und weltlich dem Bischofe von Metz zu.
4. Bischof sei in Possession der Obrigkeit seit 10, 20, 30, 40, 50, 100 und mehr Jahren.
5. Die Stadt sei pflichtig, dem Bischof von Metz als ihrem Herrn zu schwören und zu huldigen.
6. Weiland Bischof Conrad von Metz habe den Herrn Jörg Markgraf von Baden zum Coadjutor gewählt.
7. Jörg von Baden sei nach dem Tode des Conrad Administrator des Stiftes geworden.
8. Die Saarburger haben anno 1459 dem Markgrafen Georg als Verwalter des Stifts Eid und Huldigung geleistet.
9. Ueber diese Huldigung sei ein Brief mit Stadtsiegel vorhanden.
10. In dem Briefe bekennen die von Saarburg, dass sie zu dem Stift Metz gehören und Eid und Huldigung leisten müssen.
11. Dass ein Bischof von Metz Oberherr in Saarburg sei und Saarburg ohne Mittel dem Stift unterworfen, gehe daraus hervor, dass weiland Johann, Bischof von Metz, anno 1229 bestimmt habe. was die Stadt zu thun und zu leisten habe, Stadtsatzung gemacht habe und Ordnung und Mass gegeben habe.

12. Die von Saarburg haben sich dieser Satzung nicht geweigert.
13. Haben solche vielmehr gutwillig angenommen und erkennen sich schuldig, derselben noch jetzt nachzuleben.
14. Unrichtig sei, dass Saarburg sich selbst Satzung machen könne.
15. Vor Zeiten hätten die von Saarburg sich dem Stift Metz zu entziehen unterstanden und den Bischof als ihren Oberherrn nicht anerkennen wollen.
16. Deshalb seien dieselben durch Bischof Konrad vor dem Reichshofgericht zu Konstanz verklagt.
17. Hofgericht habe darauf erkannt, dass die Stadt bischöflich und dass der Bischof Herr sein und bleiben solle.
18. Gegen dieses Urteil sei nicht appelliert und dasselbe habe als res judicata Kraft erlangt.
19. Vor alten Zeiten hätten die von Saarburg sich ausserhalb des Stiftes Metz in Schutz und Schirm der Herren von Finstingen de facto begeben.
20. Kaiser Karl IV. habe solche Handlung anno 1357, als dem Stift Metz nachteilig, dem Saarburg eigentümlich zugehöre, kassiert und aufgehoben.
21. In diesem Rescript habe der Kaiser mit ausdrücklichen Worten anerkannt, dass die Stadt weltlich und geistlich allein der Jurisdiction des Stiftes unmittel unterworfen sei.
22. Diesen Worten sei von wegen kaiserlicher Majestät und Hoheit völliger und ungezweifelter Glaube zuzumessen.
23. Daraus dann folge, dass ein Bischof von Metz der Oberherr der Stadt Saarburg und letztere als Glied des Stifts demselben onmittel angehörig sei.
24. In den Reichsabschieden sei heilsamisch und billig vorgesehen, dass jeder Stand bei seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auch altem Herkommen gelassen werde.
25. Die Stadt sei nicht eine Reichsstadt und nicht dem kaiserlichen Reich onmittel unterworfen.
26. Der kaiserliche Fiskal-Prokurator habe etliche Male die Stadt wider Recht und Herkommen in die Reichsanschläge gezogen.
27. Fiskal habe deshalb vor dem Kaiserl. Kammergericht Klage eingelegt.
28. Die Stadt habe sich dann jedesmal an den Bischof, als an ihren Oberherrn, mit Bitte um Vertretung gewendet.
29. Bischof habe dann jedesmal auf den Prozess sich eingelassen.
30. Die von Saarburg hätten nie Reichssteuern erlegt oder gegeben.

31. Daraus folge, dass die von Saarburg keine Reichsanlagen zu geben schuldig, selbst wenn sie dem Stifte Metz nicht zugehörten.
32. Die Stadt sei bei ihrer Libertät zu belassen, da es ungezweifelt, dass sie dem Stift Metz onmittel unterworfen.
33. Die Stadt sei seit undenklicher Zeit in ruhiger Possession vel quasi ihrer Libertät.
34. Dessen ungeachtet habe sich das Stift erboten, auf jüngstem Reichstag zu Augsburg wegen künftiger Anschläge mit den Reichsständen zu unterhandeln.
35. Das sei mit dem Beding geschehen, dass die Freiheit vorbehalten bleibe, wenn ein Vergleich nicht erzielt werde.
36. Der Reichstag habe beschlossen, diese Angelegenheiten des Stifts Metz an die Kommissarien im rheinischen Kreise zu verweisen,
37. so dass zu nächstem Kreistag des Stiftes Gesandten mit den Kommissarien verhandeln sollten,
38. inzwischen der Fiskal aber gegen das Stift Metz nicht weiter prozessieren solle,
39. dass das Stift seine Gesandten zum Kreistag geschickt habe,
40. welche dort um weitere Verhandlung nachgesucht,
41. wozu die Kreisstände Befehl gehabt.
42. Vergleich sei nur aus Mangel der Kommissarien nicht abgeschlossen, ohne dass das Stift an seinem Fleiss etwas erwinden lassen.
43. Fiskal könne demnach jetzt nicht procedieren, solange Stift Vergleichsverhandlung wolle.
44. Des Stifts Gesandte hätten Vergleich aufs Höchste befördert.
45. Fiskal könne deshalb jetzt nicht prozessieren, wie denn auch in einem anderen Prozess vor dem Kammergericht, die Unterhaltung desselben seitens der 3 Stifter Metz, Toul und Verdun betreffend, am 14. Januar 1550 ausgeführt sei, worauf Bezug genommen werde;
46. da Saarburg ein Glied des Stifts, so könne Fiskal auch nicht gegen die Stadt procedieren.

Der Schriftsatz schliesst mit der Bitte, zu erkennen, dass die Stadt dem Stift unmittelbar unterworfen und Reichsanlagen zu geben nicht schuldig sei.

Nach längeren Verhandlungen über die vorgebrachten Vollmachten — der herzogliche Vertreter musste auch Vollmacht der Stadt bei-

bringen — und über die Frage, ob die Klageartikel formell richtig beantwortet seien, überreicht der Fiskal am 10. Januar 1551 Exceptiones contra praetensos articulos defensionales, nimmt darin als geständig an, was ihm dienlich, weist dagegen ab, was gegen die Hoheit des Reiches gerichtet sei, und widerspricht den einzelnen Sätzen ausdrücklich.

Am 5. September 1551 übergiebt dann der Metzer Anwalt eine Replik, welche wiederum die Behauptungen des Fiskals als unrichtig bezeichnet. Nachdem noch im gleichen Jahre mehrere, lediglich formelle Sitzungen stattgefunden haben, ruht der Prozess bis 1554, in welchem Jahre am 30. Juni nun auch der Lothringer Anwalt seine natürlich die Klageartikel ablehnenden Defensionales übergiebt, sich zu deren Beweise erbietend. Der Inhalt derselben wird weiter unten bei der Beweisaufnahme mitgeteilt werden. Der Metzer Anwalt erbittet wegen der Kriegsläufe weitere Frist, der Bischof müsse erst zur Aufnahme seiner Beweise Kommissare suchen, welche der deutschen Sprache mächtig seien, da doch wohl nicht werde gestattet werden, lateinisch zu verhandeln. Das Jahr 1555 verstreicht lediglich mit formalen Sitzungen. Am 14. März 1556 überreicht der Fiskal dem Gericht, das inzwischen vorübergehend nach Esslingen gelegt war, Responsiones auf die Defensionales und führt aus, die Sache sei zwar gegen den Bischof von Metz rechtsanhängig, des Kaisers Majestät habe ihm aber auf Anhalten der Lothringer Vormünder (Herzogin Christine und Graf Nikolaus von Lothringen für den minderjährigen Herzog Karl) auf dem Augsburger Reichstage von 1551 durch Rescript (welches im Original mit eigenhändiger Unterschrift Karls V. und Siegel den Akten beigefügt ist) befohlen, auch die Vormünder wegen ihres angemassten Interesses im Prozesse zuzulassen. Er verneint dann die Behauptungen des Gegners und verlangt deren Beweis. Der Metzer Vertreter beantragt wiederholt längere Frist wegen der Kriegsunruhen, der Bischof habe alle zum Beweise nötigen Urkunden in Metz bergen lassen, welche Stadt jetzt von dem Könige von Frankreich eingenommen sei, und die bischöflichen Beamten in Vic könnten schon seit vier Jahren sich nicht über eine Viertelmeile von der Stadt entfernen, auch könnten jetzt Beamte nicht reisen, wenn sie nicht von 300 oder 400 »Kürissern« begleitet seien, im nächsten Jahre werde voraussichtlich ein neuer Bischof ernannt sein und hoffentlich Friede zwischen dem Kaiser und dem französischen Könige hergestellt sein.

Im November 1556 werden seitens der Lothringer Vertreter die Prokuratoren Waderos und Rudolf von Ensisheim als Kommissare zur Aufnahme der Lothringen obliegenden Beweise und im Mai 1557 die

Herren Philipp v. Niedbrücken, Amtmann zu Homburg, Bernhard Wölflin, nassauischer Rat, und Johann Streff, Kellner in Saarwerden, als Metzer Kommissare für die dem Stifte Metz obliegende Beweisaufnahme bezeichnet und 1558 vom Gerichte bestätigt. Im Jahre 1559 hat dann der Metzer Kommissar Streff versucht, die Beweisverhandlungen vorzunehmen, ist aber damit kläglich gescheitert, indem die zuerst nach Saarburg, sodann nach St. Nabor (St. Avold), ferner nach Finstingen und endlich zweimal nach Buckenheim geladenen Zeugen auf Betreiben des herzoglich lothringischen Rates Nic. de l'Escut (in einem deutschen Schriftsatze auch Niclas von Schildt genannt) jede Aussage verweigern, da solche ihnen vom Herzoge verboten sei. Der Kommissar berichtet, dass er nur deshalb das schon vorbereitete Strafmandat wegen Ungehorsams nicht publiziert habe, weil der herzogliche Vertreter ihn bedroht habe, dass gegebenen Falls der Herzog sich an seiner, des Streff, Person, Habe und Gut schadlos halten werde. Der Kommissar erläutert sein ganzes Vorgehen in eingehendem, weitläufigem Berichte.

Im April 1560 übergiebt dann der Fiskal seinerseits eine Probationsschrift und trägt darin vor:

> Beide Gegner, Metz und der Herzog, seien nicht geständig, sondern wollten jeder die Stadt dem heiligen Reiche entziehen. Dagegen stehe fest,
>
> dass die Stadt in des Reiches Archiven und Kanzleien eingeschrieben sei,
>
> dass glaubhafte kosmographische Historienbücher von dieser des heiligen Reiches Stadt Saarburg im Westrich ausdrücklich als unmittelbar zum Reiche gehörig Erwähnung thun,
>
> dass die Stadt bei den Nachbaren als Reichsstadt landkundig sei und letztere anderes von ihren Vorfahren nie gehört;
>
> deshalb könnten die ersten 2 Klageartikel nicht verneint werden.
>
> Die Stadt sei auch zu den Reichstagen immer geladen, so dass Schultheiss, Bürgermeister und Rat das Gegenteil nicht beschwören würden.
>
> Es sei richtig, dass die Stadt auf den Reichstagen nicht erschienen, aber sich durch den Bischof von Metz oder den Herzog von Lothringen habe vertreten lassen.
>
> Wegen des 5. Artikels berufe er sich darauf, dass Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Worms 1495 verordnet habe, alle Register und Lehnbücher des Reichs zusammen zu bringen,

und dass auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 verordnet, die Reichsstände, die nicht erschienen seien, vor das Reichsregiment nach Nürnberg zu laden und zu gebührlichem Gehorsam zu mahnen.

Wenn der Bischof von Metz sich rühme und durch seinen Anwalt behaupte, dass die Stadt Saarburg dem Stifte Metz unterworfen sei, so sei dem kein Glauben zu schenken.

Ebenso verhalte es sich mit dem Anspruche des Herzogs von Lothringen, vielmehr sei glaubhaft berichtet, dass die dem Reiche unmittelbare Herrschaft Finstingen sich vor einiger (weilcher) Zeit der Stadt Saarburg von des heiligen Reichs wegen mit Schutz und Schirm angenommen, nun seien die Herren ausgestorben und Finstingen auf die Rheingrafen gefallen und auf noch andere ritterliche Reichsgeschlechter, die alle erblich an Finstingen Besitz haben und sich des gedachten Schutzes und Schirmes nicht sonderlich angenommen hätten, was doch alles unwidersprechlich darauf schliesse, dass die Stadt Saarburg nicht dem Bischofe oder Herzog, sondern unmittelbar dem Reiche zugehöre.

Zu Art. 6, 7, 8 beruft sich Fiskal darauf, dass die Ordnung des heil. Reichs, die alten Reichsabschiede und die Verzeichnisse der Reichsstände die Stadt enthalten.

Art. 9 werden die Kammergerichtsprotokolle ausweisen, dass die Stadt in den Anlagen begriffen sei.

Art. 10 und 11 seien damit wahr gemacht, somit habe die Stadt ihren Anhang ohne Mittel zum Reiche und habe dabei zu verbleiben und sei schuldig zu zahlen, woraus folge, dass etwaige Schutz- und Schirmhandlungen des Bischofs oder der fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Lothringen nur de facto geschehen seien.

Die Stadt sei auch nicht befreit von Anschlägen, sondern das Reich in possessione vel quasi collectandi und die Stadt sei zu zahlen schuldig.

Wenn die beiden Gegner, Bischof und Herzog, Anspruch erheben, so widerspricht der eine dem andern und wenn sie jetzt ihre Behandlungen beweisen wollen, so behalte sich Fiskal vor, dagegen das Gebührliche protestierend vorzubringen.

Der Fiskal beantragt demnach, nach Inhalt seiner Klage zu erkennen, und selbst wenn einer der Gegner zu einer Exemption (Steuerfreiheit) befugt sein sollte, dass dann das die Stadt nicht berühre, dieselbe vielmehr dem heiligen Reiche verbleibe und zu zahlen schuldig sei.

Am 17. August 1560 übergiebt dann der Lothringer Vertreter eine verschlossene Schrift, deren Eröffnung er aber einstweilen auszusetzen bittet. Es ist dies der von den Ensisheimer Beamten für Lothringen aufgenommene Beweis, der einen besonderen Band von 772 Folioseiten mit zahlreichen Anlagen bildet.

Von September 1560 an wird dann darüber verhandelt, was auf den missglückten Metzer Beweis zu thun sei, und endlich beschliesst 1561 das Gericht, die seitens Metz vorgeschlagenen Zeugen direkt nach Speyer zu laden, um sich hier wegen ihres Ungehorsams zu verantworten, ihnen auch zu befehlen, neuer Ladung des Kommissars Streff Folge zu leisten, endlich dem Herzog von Lothringen bei hoher Strafe (50 Mark Goldes) aufzugeben, die Zeugen nicht zu hindern. Die erfolgte Zustellung dieses Gerichtsbeschlusses an die Zeugen in Saarburg, sowie an des Herzogs Vertreter in Nancy (zugestellt dem Schreiber des Herrn v. Hassonvil, Namens Glade, auf der Schwindel-Stege vor des Herrn v. Hassonvil Gemach) ist bei den Akten. Zu einem weiteren Beweisverfahren für den Bischof ist es aber nicht gekommen, weil am 15. Juni 1562 des Bischofs Anwalt anzeigt, dass der Bischof alle Hoch-, Ober- und Gerechtigkeit an der Stadt Saarburg dem Herzoge von Lothringen übergeben und abgetreten habe. Er beantragt deshalb Abweisung der Klage gegen den Bischof, der Fiskal dagegen, und wohl mit Recht, Urteil, dass fortan der Bischof für ewige Zeiten in dieser Sache stillzuschweigen habe. Im Januar 1563 wird dann das Lothringer Beweisprotokoll publiziert und dieses im Juli 1563 dem Fiskal zugestellt.

Damit schliesst der eigentliche Prozess. Bei den Akten befindet sich aber noch ein eigenhändig unterzeichnetes Schreiben des Kaisers Rudolf II. vom 6. März 1601 an den Fiskal, in welchem auf Grund einer beigefügten neueren Beschwerde des Herzogs Karl von Lothringen darüber, dass der Fiskal fortfahre, von Saarburg Reichsbeiträge zu fordern, Bericht verlangt wird. In dem hierauf erstatteten Berichte an den Kaiser vom 5. April 1601 führt dann der Fiskal aus:

Der Prozess habe 1549 begonnen, seitens des Fiskus sei aber eine schlechte Probationsschrift übergeben, welche durchaus nicht bewiesen sei; die vernommenen Zeugen hätten höchstens ausgesagt, dass sie von den Alten gehört hätten, Saarburg sei etwa vor Zeiten Reichsstadt gewesen, gehöre aber seit über Menschengedenken zum Herzogtum und habe dem Reich unmittelbar nie einen Heller bezahlt, quasi possessio sei also zuzugestehen. Das Reich stütze sich nur auf die Reichsmatrikel von Worms vom Jahre 1521, in welcher die Stadt zu 2 zu Ross

und 9 zu Fuss angelegt sei, könne aber keinen einzigen actus possessorius der erhobenen Steuer nachweisen, jedenfalls sei Saarburg im Westreich als Schlüssel und Vormauer des Landes Lothringen seit Menschengedenken von aller Steuer befreit und in quasi possessione libertatis. Es sei nicht zu ersehen, wie diese über Menschengedenken dem Herzogtum Lothringen zuständige Stadt dem Reiche contribuiren solle; wie in possessorio, so sei auch in petitorio nichts zu erhalten, da die Stadt nie contribuirt und deshalb nach dem Regensburgischen Reichsabschied von 1548 bei freiem Sitz unturbirt zu lassen sei. Deshalb, weil man im geringsten nicht fundirt sei und anders nicht denn endliche Verlustigung zu erwarten habe, sei man, um Schimpf, Spott und Schanden zu verhüten, bei Zeiten von dieser baufälligen Sache abgestanden und habe dieselbe tacite fallen und sitzen lassen.

> Cum laudandus sit animus lites execrantis et sibi in tempore prospicientis, id tenta quod potes, ne ponderis onere pressus succumbat labor et frustra tentata relinquas.

Der Fiskus habe dem umsomehr nachgelebt, als der Vertrag mit Lothringen auf dem Reichstag zu Nürnberg anno 1542 die Ansprüche des Reichs ganz und gar zu Boden stosse, indem die Eigenschaft von Saarburg als Reichsstadt und mehrmalige Zahlung von Reichsanlagen nicht zu erweisen sei.

Nur um des Reiches Praesumtion zu wahren, habe er bei jeder Gelegenheit und insbesondere nach Beschlussfassung über Türkenhülfe auf den Reichstagen von 1594 und 1598 die Stadt Saarburg ad videndum vor das Kammergericht geladen, auf Excipiren der Gegenpartei duplicirt, auf Repliciren tripliciret, habe aber schlechte Hoffnung etwas zu erhalten, da kein actus possessorius perceptarum collectarum vorhanden, auch die Stadt nie auf Reichstagen erschienen, Session und Votum gehabt, Reichshülfe ihresteils bewilligt und jemals erlegt habe.

Der Kaiser möge nun ermessen, was zu thun sei, wenn er in seiner Kanzlei nicht andere Beweismittel habe, so werde im Recht nichts zu erhalten sein.

Die Namen Saarburg und Saarbruck würden durcheinander gebraucht und man könne nicht wissen, welche Stadt in der Reichsmatrikel gemeint sei.

Er habe alle Akten und Urkunden gelesen, aber nicht eines nestelwerths Beweises gefunden, deshalb billig die Stadt unturbirt zu lassen.

Seitdem scheint die Stadt wegen der Reichsanlagen nicht weiter in Anspruch genommen zu sein.

Aus dem Ausgange des Prozessverfahrens erhellt schon, dass auch in dem Beweisverfahren vor den Ensisheimer Beamten irgend welche Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt jemals Reichsstadt gewesen, wie ja denn auch nach unserer heutigen Kenntnis nicht anders zu erwarten war, nicht zu Tage getreten sind. In der That bieten denn diese Beweisverhandlungen für die Behauptung des Fiskals weiter nichts, als dass einige ältere Personen von Dritten gehört haben wollen, dass man früher erzählt habe, die Stadt sei vor alten Zeiten reichsunmittelbar gewesen, dass ferner die Stadt in einem neueren gedruckten Werke als Reichsstadt genannt werde, ohne dass es noch feststehe, ob damit die hier in Frage kommende Stadt oder eine andere gleichen Namens gemeint sei.

Dagegen hat das Beweisverfahren das negative Ergebnis gehabt, dass die Vertreter des Herzogs mit viel Geschick sowohl durch Zeugenaussagen als durch eine grosse Anzahl beigebrachter Urkunden und endlich durch den Augenschein in Saarburg selbst den vollen Beweis dafür erbracht haben, dass thatsächlich die Stadt schon lange unter der Botmässigkeit der Herzöge stand.

Endlich ist das Beweisverfahren aber auch für die Geschichte der Stadt von Bedeutung, indem durch die Verbriefung in dem Beweisprotokolle uns mancherlei Thatsachen und Vorgänge erhalten sind, deren Kunde ohnedem wohl verloren gegangen sein würde. Deshalb bietet dieses Protokoll auch heute noch ein lebendiges Interesse.

Das Beweisverfahren schliesst sich sachlich streng an die bereits erwähnten, von dem Lothringer Anwalte am 30. Juni 1554 eingereichten Defensional-Artikel an, deren Wortlaut in 25 Punkten der folgende ist:

Zunächst wird Protestation gegen Gericht erhoben, der Herzog will sich nur soweit eingelassen haben, als er zu thun schuldig; Kläger müsse erst beweisen, dass die Stadt schuldig; jedenfalls sei dieselbe in quasi possessio libertatis; zum Ueberfluss stellt er folgende Sätze auf

1. Dass Fiscal ausdrücklich Bürgermeister und Rat der Stadt Kaufmannssarbruck verklagt habe.
2. Die Stadt in Lothringen heisse nicht Kaufmannssarbruck, sondern einfach Sarburg.
3. Die Stadt habe niemals einen Bürgermeister, sondern stets einen Schultheiss und Rat gehabt und noch.
4. Es gebe viele Städte, die Sarburg und Sarbruck heissen und unterschiedlich seien.

5. Schultheiss und Rat von Sarburg seien nicht geladen, sondern nur Bürgermeister und Rat.
6. In der Reichsordnung sei vorgesehen, dass allein die in des Reichs Anschlägen zu begreifen, welche keiner andern Herrschaft, sondern dem Reich unmittelbar unterworfen.
7. Die Stadt sei von Alters her dem Herzogtum Lothringen incorporirt und einverleibt.
8. Die Stadt habe dem Herzog als ihrem rechten Herrn geschworen und erkenne ihn noch als solchen.
9. In der Stadt habe der Herzog allerlei hohe und niedere Oberkeit, Buss und Frevel und allein die Delinquenten zu begnadigen.
10. In der Stadt habe der Herzog einen besonderen Amtmann, der dort zu gebieten und verbieten habe.
11. Die Bürger zu Sarburg halten sich für lothringisch.
12. Haben allezeit und noch dem Herzog als einzigem Herrn in Krieg und sonst als Unterthanen zu dienen und das gethan.
13. Herzog hatte und hat in der Stadt alle Ringmauern, Türme und Posten inne.
14. An den Stadtthoren standen immer und noch nur die alten lothringischen Insignia und sonst kein ander Wappen.
15. Die Stadt hat alle Freiheiten vom Herzog und kein andre als lothringische Fähnlein.
16. Die Stadt hat alle Lehen von Lothringen und weder Stimme, noch Stand, noch Lehen vom Reiche und ist nie Reichsstadt gewesen.
17. Die Stadt ist Eigentum des Herzogtums Lothringen und in dessen Anschlägen begriffen.
18. Wer nicht in den Anlagen und Zahlregister angeschrieben, ist auch zu zahlen nicht schuldig.
19. Stadt steuert nur dem Herzog und hat nie dem Reich Steuer gegeben.
20. Nach neustem Augsburgischem Abschied seien diejenigen, so hievor eine Anlage nicht gezahlt haben, als in possessione vel quasi possessione libertatis vor endlichem Austrag der Sache zu Zahlung nicht anzuhalten.
21. Die Stadt Sarburg habe nie etwas gezahlt und sei also in possessio vel quasi libertatis.
22. Herzogtum Lothringen habe sich mit der Kaiserl. Majestät und Reichsständen hierüber schon vereinigt.

23. In diesem Vertrag sei das Herzogtum mit allem Zugehör, als ein frei uneingezogenes Herzogtum anerkannt.
24. Das Herzogtum mit allem, was dazu gehört, sei laut dieses Vertrages mit Ausnahme eines besonderen Falles von der Jurisdiction des Reichs ganz quit, ledig und los.
25. Da die Stadt ein Zubehör des Herzogtums, so könne Prozess nur gegen das Herzogtum gerichtet sein.

Demgemäss werde beantragt: Zu erkennen, dass die Stadt nicht Kaufmannssarbrück, sondern Sarburg genannt, dem Herzogtum Lothringen unmittelbar als Glied angehöre und gar nicht dem Reiche unterworfen sei, in dessen Anschläge nicht gehöre und nichts zu zahlen schuldig sei.

Diesen gegenüber hat der kaiserliche Fiskal ausser 8 sogenannten gemeinen Fragstücken über Alter, Stand, Vermögen, Landesangehörigkeit, Bedeutung einer Zeugenaussage, Beredung, Verabredung und dergl. noch 15 besondere Gegenartikel aufgestellt und zwar:

1. Ob die Stadt Kaufmanns-Saarbrück an der Saar liege.
2. Ob die Gegend nicht Westerreich genannt werde, und die Stadt Kaufmanns Saarbrücken im Westerreich und nicht in Lothringen.
3. Ob es eine Brücke über die Saar gebe, nach der die Stadt auch Kaufmanns Saarbrücken von etlichen Leuten geheissen werde, und ob es eine andere Stadt Saarburg in Lothringen gebe.
4. Woher und weshalb die Stadt den Zunamen Kaufmanns Saarbrücken gehabt habe.
5. Ob die Stadt von den Bürgern und von den Nachbarn, von Adligen und Andern als eine Stadt des heil. Röm. Reichs angesehen werde und bisher gehalten sei.
6. Ob die Stadt in deutschen Chroniken als eine Reichsstadt, Kaufmanns Saarbrück in Westerreich, bezeichnet sei.
7. Ob nicht allein die Herzöge von Lothringen, sondern auch ein Bischof von Metz und die Herrschaft Finstingen sich des Schutzes und Schirmes und anderes an und in dieser Stadt angemasst habe, ob Zeuge darüber Urkunden gelesen oder gehört.
8. Ob nicht der Bischof von Metz selbst dem Herzoge von Lothringen einiger Gerechtigkeit in der Stadt »nicht verständig« sei; sich selbst Recht anmasse und die Stadt Kaufmanns Saarbrück nenne.

9. Was Zeuge wisse über die angemasste Gerechtigkeit des Herzogs von Lothringen und des Bischofs von Metz in der Stadt und woher und auf was Titel.
10. Ob Zeuge gehört habe, dass sowohl die Stadt selbst, als Kaiser, König und Reich dem Herzog oder dem Stift Metz kein Recht zugestehe.
11. Ob Zeuge in der Stadt keine Anzeichen kenne, wie Reichsadler, gemalt oder anders, welche beweisen, dass die Stadt Reichsstadt sei.
12. Ob die Stadt nicht den Reichsadler als Insiegel für sich und andere Gewerbe führe.
13. Ob Zeuge wisse, dass die Stadt von Alters her zu Reichsversammlungen wie andere Städte eingeladen und gefordert sei.
14. Ob Zeuge wisse, dass die Stadt sich auf solchen Versammlungen habe vertreten oder entschuldigen lassen.
15. Ob Stadt nicht von Kaisern und Königen Privilegien erhalten habe und noch geniesse.

Ueber jeden einzelnen dieser zahlreichen Sätze haben die Ensisheimer Beamten den Beweis zu erheben.

In ihrem dickleibigen Beweisprotokoll beginnen sie mit dem Berichte, dass sie, dem Auftrage des Gerichts folgend, sich am 4. März 1560 nach Zittersdorf bei Saarburg, gräflich Salmscher und v. Landsbergscher Herrschaft, begeben haben. Sie bekunden dann, mit welcher Eidesformel sie die einzelnen Zeugen verpflichtet haben, geben Abschrift ihres reichskammergerichtlichen Auftrags sowie der Beweisartikel des Herzogs und der Stadt, bekunden die an den Fiskal ergangene Mitteilung über die beabsichtigte Beweisaufnahme und geben Abschrift der Antwort desselben und der von demselben aufgestellten Artikel, nehmen die Vollmachten der Vertreter des Herzogs (Generalprokurator Bertrand Hungari de Bernay und Rat Nicolas de l'Escut), sowie des Saarburger Schultheissen Volmar und des Stadtschreibers Eber in das Protokoll auf, ebenso Schreiben des ausgebliebenen Zeugen Deutsch-Ordens-Comthur v. d. Fels, der ohne Befehl des Deutschmeisters nicht erscheinen will, und eines richterlichen Dekrets, worin die Beweisfrist um einige Monate verlängert wird, und beginnen alsdann mit dem Verhör der Zeugen, deren 104 erschienen sind.

Da jeder einzelne Zeuge über jeden einzelnen Artikel gefragt wird, also z. B. 104 Male schriftlich bezeugt wird, dass die Stadt Saarburg an der Saar liege, und da die Protokollierung so gewissenhaft ist, dass, wenn ein Zeuge über einzelne Artikel nichts weiss, noch

hinzugesetzt wird, dass ihm dann darüber Stillschweigen auferlegt werde, so ist es begreiflich, dass die Zeugenvernehmung allein 374 Seiten einnimmt. Von den 104 Zeugen sind 3 Adlige und Beamte benachbarter Herrschaften, 15 Bürger aus Saarburg, 6 aus anderen Orten des Herzogtums Lothringen, 1 aus dem Stifte Metz und die übrigen Unterthanen des Bistums Strassburg, der Klöster Vergaville und St. Quirin und der benachbarten Herrschaften der Rheingrafen, Leiningen, Nassau, Oberstein, der Pfalzgrafen, Johanniterritter und der Herren von Fontenoy, von Lützelburg, von Hassonville und von Sebach.

Aus dem Inhalte der Zeugenvernehmung sind vor allem die Aussagen über die Rechte des Bischofs und des Herzogs in der Stadt beachtenswert. Fünf Zeugen, darunter zwei Saarburger Bürger, die übrigen Unterthanen der Rheingrafen, der Herren von Lützelstein und Lützelburg, sagen nahezu übereinstimmend aus, dass Schultheiss und alle Gerichtsleute in Saarburg Bürger der Stadt sein müssen, der Herzog habe Zwing und Ring sowie den Griff, die Leute gefangen zu setzen, die Bussen für Frevel an den Thoren, von Nachtgeschrei und freiem Markt und einen Zoll auf der Strasse; der Bischof aber habe den Maulstreich und den Blutring, d. h. die Bussen von Schlägereien und die Execution der zum Tode Verurteilten, während wieder dem Herzoge allein die Begnadigung der Uebelthäter zustehe; in der Stadt habe der Schultheiss das niedere, der Herzog aber das hohe Gebot und Verbot. Die Stadt müsse dem Bischof 100 Mark und für jedes Haus 1 Simmer Hafer (Vogthafer) jährlich zahlen, sei dem Herzog gegenüber steuerfrei, müsse diesem aber Kriegsdienste leisten, aber auf des Herzogs Rossen. Dass diese Dienste thatsächlich geleistet sind, wird durch Anführung der auf Befehl und unter dem Herzog mitgemachten Kriegszüge gegen Franz v. Sickingen, gegen das von den Saarburgern unter dem Herzog gebrochene »Raubhaus« Windstein, gegen Drachenfels, im sogen. Schafesserkriege bei St. Pilt, im Bauernkriege und in verschiedenen Zügen gegen Metz und die Franzosen vor Metz bestätigt.

Mehrfach wird Saarburg geradezu als der Schlüssel des Herzogtums, ohne welchen es um das Herzogtum übel bestellt sein würde, bezeichnet, auch bezeugt, dass der Lothringer Landtag von Saarburg stets beschickt werde, wie denn auch dem Herzoge, wenn er nach Saarburg komme, die Schlüssel der Stadt entgegen getragen werden und jeder neue Herzog um Bestätigung der Stadtfreiheiten gebeten werde. — —

Nach Abhörung der Zeugen folgt in dem Beweisverfahren eine grosse Reihe von Urkunden, welche die Lothringer Vertreter zum Be-

weis ihrer Behauptungen vorzeigen und welche sämtlich in beglaubigter Abschrift und, soweit der Urtext französisch ist, in deutscher Uebersetzung, denen meist der französische Text als Anlage beigefügt ist, in das Beweisprotokoll aufgenommen sind, wobei jedesmal derjenige Artikel der Beweissätze bezeichnet ist, für dessen Bewahrheitung die Urkunde vorgebracht wird. Die Urkunden dienen deshalb zum Teil für recht nebensächliche Fragen, z. B. ob die Stadt Saarburg oder Saarbruck genannt werde, ob sie einen Bürgermeister oder Schultheissen habe und dergl. mehr. Nichtsdestoweniger ist vielfach der Inhalt der etwa 130 Urkunden von sachlichem Interesse für die Lokalgeschichte der Stadt. Der Zeit nach verteilen sich die Urkunden auf die Jahre 1241 bis 1556.

Die älteste Urkunde (in lateinischer Sprache) verbrieft eine Afterpachtung von der Abtei zu Neuweiler gehörigen und der Abtei Beaupré, Diöcese Toul, zur Nutzung überlassenen Gütern in Hilbesheim, Rieding und Herlendingen an Siegfried von Herlendingen und die Brüder Albert und Hey von Hilbesheim, und war mit dem Stadtsiegel von Saarburg (Sarebone) versehen, welches denn auch einer zweiten, dieselbe Pachtung betreffenden, von Albert, Gottfried und Gerwald v. Ereldingen im Jahre 1317 ausgestellten Anerkennungsurkunde angehängt ist.

Eine Urkunde von 1247 über Ackerverkauf in Vritingen und Bubelshowen, ebenfalls mit Stadtsiegel (sig. universitatis civium de Sarburch), erwähnt bereits einen Schultheiss Wipert (scultetus), Schöffen (scabinus) und Geschworene (jurati).

Die Uebertragung des Patronatsrechts der Kirche zu Saarburg von den Herren von Saarwerden auf Dekan, Kapitel und Kanoniker dieser Kirche (decano, capitulo et canonicis), welche von Bischof Jacob an dieselbe gesetzt worden sind, bezeugt eine Urkunde des Klerikers und Pastors der Saarburger Kirche, Fridericus de Sarwerde, vom 20. Februar 1258, ausgestellt in Gegenwart dreier Brüder des Deutschherrn-Hauses, des dominus Rudengerus miles de Sarwerde, des Procurator de Sarburg, des Schultheissen und anderer, und die bischöfliche Genehmigung dieser Uebertragung durch Bischof Johann von Flandern ist in einer Urkunde von 1280 verbrieft, die zugleich darüber Auskunft giebt, dass Friedrich v. Saarwerden seine Stelle aufgegeben hat, um sich zu verheiraten.

Aus dem XIV. Jahrhundert ist eine Bulle des Papstes Clemens, gegeben zu Avignon am 2. December im 8. Jahre seines Pontifikats, also entweder von 1312 (Clemens V.) oder von 1349 (Clemens VI.) oder vielleicht sogar von 1385 (Clemens VII.), interessant, in welcher der Dekan der Metzer Kirche beauftragt wird, die Gütervergebungen von

Dekan und Kapitel der Kirche von St. Stephan in Saarburg zu untersuchen und die unrechtmässiger Weise hinausgekommenen Güter der Kirche zurückzugewinnen.

Ausser der Stephanskirche, über welche noch mehrere andere Urkunden Auskunft geben, erhalten die Urkunden Nachrichten über die St. Nicolaus-Kirche (Ablassbrief eines päpstlichen Nuntius von 1480), über die Elenden-Kapelle, die Deutschherrn, die Minderbrüder Sti. Francisci, die Klosterfrauen Predigerordens auf dem Weyer (de vivario), über Beghinen, Klostergut von Hessen, von Weidersdorf (Vergaville) und von Lixheim.

Als Deutsch-Bellis, Oberbeamte der Herzöge in Deutsch-Lothringen, werden erwähnt: Wernher von Flevil, Friedrich von Flersheim, Dietter von Leiningen, Jacot de Haracourt und Philipp von Daun und Oberstein; als Statthalter und Amtmänner der Herzöge in Saarburg selbst: Egenolf von Lützelburg 1468 und 1470, Volmars Hannsen von Dieuze 1480 und 1483, Heinrich von Lützelburg 1489 bis 1492, Philipp von Heringen 1503 bis 1508 und 1532, Friedrich von Lützelburg 1508—1531 und wiederum 1538—1550, Junker Wolfgang Steinfurt 1533 und 1537, Collin Ferber als Amtsbefehlshaber 1538, Bernhard von Lützelburg, Sohn Friedrichs, mit dem Vater seit 1544 und selbständig 1553, zu welcher Zeit er in der St. Nicolaus-Kirche dem Schultheiss den üblichen Eid leistet und darauf von diesem namens der Stadt den Gehorsamseid entgegennimmt.

Von den Herzögen werden Johann v. Calabrien und dessen Sohn Nicolaus nur in einer Urkunde Renés II. erwähnt, während selbständig Urkunden, und zwar in grosser Zahl (ca. 50), ausgestellt haben die Herzöge: René II., Anton, Franz und die Vormünder für Karl II., Herzogin Christine von Dänemark und Mailand und Graf Nicolaus von Vaudémont. Es fehlt auch nicht eine vollständige Abschrift des Nürnberger Vertrages von 1542 zwischen König Ferdinand und dem Herzog über die Stellung des Herzogtums zum Reiche und eine Bestätigung derselben durch Kaiser Karl V., d. d. Brüssel, 4. Juli 1549. Ein besonderer herzoglicher Notar in Saarburg mit des Herzogs »Tabellionssiegel« ist von 1468 an durch eine Reihe von Urkunden nachweisbar. Aus allen diesen Urkunden geht die thatsächliche Ausübung der Hoheitsrechte hervor. Nicht nur bestätigen und erweitern die Herzöge darin die Freiheiten der Stadt, laden dieselbe auf ihren Landtag, fordern Steuern und Abgaben, auch von der Kirche die preces primarias, d. h. das Recht der Besetzung der ersten nach dem Regierungsantritt frei werdenden Pfründe, sondern sie gebieten auch über die Bewachung der Thore und Mauern, über Einlass und Durchzug fremder Kriegsknechte,

über Umgiessen einer alten Kanone (Karthaune), und endlich greifen sie in die Rechtsprechung ein, gebieten und verbieten weitere Prozessführung, treffen Anordnungen über die Besetzung des Gerichts und sprechen in zahlreichen Fällen Begnadigung für Vergehen und selbst schwere Fälle von Totschlag u. dergl. aus.

Dass die Stadt, wie bekannt, zur Zeit der Eroberung des Herzogtums durch Karl den Kühnen von Burgund dem Herzoge treu blieb, bezeugt die vergebliche Ladung des burgundischen Statthalters (Deutsch-Bellis) 1475 und 1476, welche dreimal wiederholt wird, und in ehrenvollster Weise der 1476 vom Herzog René der Stadt erteilte Gnadenbrief, welcher ausdrücklich erwähnt, dass Saarburg allein von allen Orten des Herzogtums bei der Einnahme des Landes durch den Herzog von Burgund treu geblieben sei, und dass er von Saarburg aus das Herzogtum wieder erobert habe, aus Dank für die brave Haltung Saarburgs bestätige er daher nicht nur des Herzogs Johann Freiheitsbrief, sondern bestimme ferner, dass alle Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt für alle Zeit von allen Zöllen in ganz Lothringen frei sein sollen, mit dem Rechte, überall im Lande zu kaufen und zu verkaufen, und endlich, dass die Saarburger mit ihrem Banner und Leuten in seinen und seiner Nachkommen Feldzügen stets die ersten bei ihm sein sollen in Erinnerung daran, dass durch sie das Herzogtum wieder erobert ist, dabei sollen sie aus der herzoglichen Küche und Kellerei vor allen Andern mit Lieferungen zu ihrer Genüglichkeit versehen werden. — Diesen Gnadenbrief bestätigen dann später Herzog Anton 1528 »angesehen dass er es ihnen bei seinem sieglichen Zuge gegen die Lutherschen Aufrührer von der Bauerschaft (Bauernkrieg) zugesagt habe«, und 1549 die Vormünder für Herzog Karl, jedoch mit dem Zusatze »doch in alle Weg hierin unsers Sohnes und Vetters Hochobrigkeit, Recht und Jurisdiction in allen Dingen vorbehalten«.

Die Freiheit, überall im Herzogtum Handel zu treiben, auswärtige Frauen zu heiraten und von den benachbarten Grundherren und Städten nicht beschwert zu werden, wird von der Stadt eifrig gewahrt. Wiederholt wird deshalb bei dem Herzoge Beschwerde geführt, die vielfach auch gewünschten Erfolg hat.

So bieten diese Urkunden[1]) eine Fülle von Material für die Geschichte der Stadt und natürlich auch über viele einzelne Familien, Kleriker, Patrizier und Bürger, deren Namen als Zeugen, als Beamte und als Selbst-Handelnde zahlreich genannt sind.

[1]) Ein Teil der interessanteren Urkunden ist hierunter abgedruckt, von den übrigen sind Regesten gegeben, welche Herr Dr. Hund freundlicher Weise besorgt hat.

Endlich wird der Beweis noch durch richterlichen Augenschein in der Stadt selbst vervollständigt. Hier wird festgestellt, dass der Rat alljährlich auf Montag nach Lichtmess erneuert wird und dann dem Herzog zu schwören hat. Die Kommissare beschreiben dann die ihnen vorgezeigten Stadtsiegel, und zwar deren zwei, ein silbernes mit den drei Hirschhörnern und der Umschrift »S. Senatus Burgensium de Sarburg« und eines von Messing mit der Umschrift »Sarburg«; ferner das Tabellionssiegel mit dem Lothringer Wappen »der 3 Vögel« und der Umschrift »S. Tabell. ducis Lothr. in Sarburg«. Von allen werden Abdrücke in grünem Wachs genommen und in einer hölzernen Büchse, die leider heute verloren ist, dem Beweisprotokolle beigefügt.

Alsdann werden die Fahnen und Banner besichtigt und beschrieben und zwar:

1. Ein alt zerrissenes Arrest-Banner, das hat auf einer Seite zwischen zwei gelben Strichen drei weisse Vögel, die sie zu Latein Alериones nennen, und ist darüber quer mit weissen Buchstaben geschrieben Sarburg; auf der andern Seite sind drei weisse Hirschhörner, von denen das mittelste Horn vier, die andern beiden jedes drei Zinken hat, und darum ist mit weissen Buchstaben »Sarburg« geschrieben; das ganze Banner ist mit roten, gelben und blauen Franzen eingefasst.
2. Ein Banner von Schillertaft, auf einer Seite zwischen zwei gelben Strichen drei weisse Vögel, darum in weiss »Sarburg« geschrieben, auf der andern Seite drei weisse Hirschhörner mit Zinken und Umschrift wie auf dem ersten Banner.
3. Eine grosse rote Fahne, auf einer Seite ein gelbes lothringisches Kreuz, auf der andern Seite drei Hirschhörner mit Zinken wie oben. Die Kommissare unterlassen nicht, die Banner in Farben und Zeichnung genau abzumalen und legen die noch vorhandene Abbildung ihrem Berichte bei [1]).

Schliesslich wird eine Anschlagssäule gefunden, an welcher Mandate des Herzogs angeschlagen sind, ein Stadtbrunnen bei der Metzig besichtigt, auf dem ein Fähnlein mit dem Lothringer Wappen einerseits und dem Stadtwappen anderseits schwebt; auch ein Fenster in der Stadtkirche zeigt ein »altfränkisches« Schild mit drei Hirschhörnern im roten Felde. Am Rathause neben der Uhr sind zwei Wappen, eines von Lothringen, das andere drei goldene Lilien in blauem Felde mit rotem Querbalken (wohl Anjou); beide sind in beigefügten Abbildungen

[1]) Abdrucke sind im Anhang beigefügt.

erhalten, ebenso zwei Wappen auf der Trinkstube am Hofer Thore, das eine lothringisch ohne Mittelschild, das andere die drei weissen Hirschhörner in rotem Felde mit wildem Manne und wilder Frau als Schildhalter. Am Hofer Thore selbst und am Saarthor sind Lothringer Wappen in Stein gehauen, auch diese in Abbildung erhalten[1]). Am Lixheimer Thor endlich wird nur »ein klein lothringischer Schild« gefunden.

Von Insignien der Reichsunmittelbarkeit, insbesondere vom Reichsadler, findet sich keine Spur.

Es ist nach diesem Ergebnisse der Beweisaufnahme nur zu erklärlich, dass der kaiserliche Fiskal kein Bedürfnis hatte, den Prozess durch richterliches Urteil zu Ende zu führen; den Anschauungen der Zeit entsprechend wollte er vermeiden, das Reich mit seinen Ansprüchen förmlich abgewiesen zu sehen, liess vielmehr den Prozess einschlafen, ohne die Rechtsansprüche des Reichs ausdrücklich aufzugeben. Dieselben wurden vielmehr, wie damals so manche sogenannte Prätensionen staatsrechtlicher Natur, durch gelegentliche neue Aufforderungen der Stadt zur Zahlung der Reichsanschläge formell noch längere Zeit aufrecht erhalten, bis dann das Herzogtum Lothringen und mit demselben die Stadt Saarburg fast alle Bande lösten, welche sie mit dem Reiche verknüpften.

Wenn demnach der langwierige Prozess nach unseren heutigen Anschauungen in seinem eigentlichen Zwecke verfehlt war, so hat er doch den erfreulichen Erfolg gehabt, uns und insbesondere den Lokalforschern der Saarburger Stadtgeschichte eine reiche Quelle guter und zuverlässiger Nachrichten zu werden. Dass diese Quelle von berufener Seite recht ausgebeutet werde, dazu mögen auch diese kurzen Mitteilungen anregen.

Urkunden und Regesten aus den Akten des Prozesses über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Saarburg[2]).

---

1. *Abt und Convent von Beaupré verpachten mit Zustimmung des Abtes von Neuweiler Güter in Hilbesheim, Rieding und Herlendingen.* *1241.*

In dei permissione abbas Novilariensis omnibus praesentes literas inspecturis salutem in perpetuum. Noverint generatio haec et futura, quod cum abbas et conventus Belliprati quandam terram a nobis sub censu viginti denariorum possiderent apud Helbycheym et apud Rygdingen et apud Herlendingen, nostra

---

[1]) Abdrucke sind im Anhang beigefügt.

[2]) Hinsichtlich der Vereinfachung der Orthographie bei den deutschen Stücken ist zu bemerken, dass eine solche nur bei den widersinnigen doppelten n am Wortende und vor Konsonanten vorgenommen wurde. Und auch hierbei blieben die Eigennamen ausgeschlossen.

voluntate et assensu eandem terram sub censu triginta solidorum annuatim infra octavas pasce persolvendorum dictus abbas voluntate conventus sui concessit Syfrido de Horlendingen et Alberto et Hey fratri eiusdem Alberti de Helbycheym, ita quod isti tres censum predictum solvere tenebuntur annuatim, quam diu vivent, et quando unum eorum decedere contigerit, alter per voluntatem abbatis, qui tunc erit in Belliprato, loco defuncti substituetur, qui ad predictum censum solvendum integraliter tenebitur, ista inter predictos tres forma servata, ut semper quilibet in integrum teneatur. Sciendum vero, quod si infra quindenam pasce censum solvere predictum aliqua negligentia omiserint, pro emenda abbati vel eiusdem successoribus tenebuntur in decem solidis, quod si abbas vel eius successores extradictam terram vendere invadiare vel alio aliquo[1]) modo alienare sive per se vel alios quoslibet excolere voluerint, dicti homines vel eorum successores in perpetuum nihil iuris nihil reclamationis in dicta terra habere poterunt, hoc solo excepto, quod si abbas qui tunc erit dictam terram vendere voluerit, ipsis primo offeret, et si emere voluerint vel potuerint, XX solidis mitius quam aliis dabitur. Ut vero haec pactio constans et inconvulsa permaneat, Novilariensis abbatis et archipresbiteri de Sarebone et communitatis ville de Sarebone sigillis hec presens pagina roborata in ecclesia Belliprati conservabitur. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini millesimo ducentesimo quadragesimo primo.

Bl. 220. M. Bez.-A. Wetzl. Reichskammergerichtsakten, Lothr. Beweisprotokoll.

2. *Sibilla, Witwe von Siegfried, ihr Sohn Gero und ihre Töchter Salmena und Mathilde verkaufen einem Wiricus mit Zunamen Ramiclen Güter in Vritingen und Bubelshowen.* *1247 Juli.*

Quae geruntur in tempore, ne simul labantur cum tempore, solent poni in voce testium et literarum memoriae commendari. Sciant igitur tam futuri quam praesentes presens scriptum inspecturi, quod ego Sibilla relicta Sifridi bone memorie et Gero filius meus et filie meae, videlicet Salmena et Mettildis, et alii heredes nostri communi consilio et consensu vendidimus Wirico qui dicitur cognomine Ramiclen et heredibus suis agrum situm apud Vritingen continentem undecim iugera et dimidium iugeri apud Bubelshowenn pro quindecim libris Metensibus perpetuo quiete pacifice et sine omni contradictione possidendum et habendum. Ne quis autem postmodum ipsum Wiricum vel haeredes suos in predicto agro impetat vel impediat, obligaverunt se pro nobis fideiussione eorumdem Wiricus[2]) Vogelhundt[3]) et Folmarus sororius meus pater videlicet filii et filiarum mearum hoc tenore, quod ipsi tenentur deponere omne impedimentum, sicut ius predictabit, quod dictus Wiricus vel haeredes sui habebunt. Sciendum, quod ego Sibilla et praefati pueri mei, videlicet Goero, Salmena et Mettildis, in iudicio resignavimus eundem agrum et abrenuntiavimus assignantes eum sepedicto Wirico et haeredibus suis iure haereditario possidendum. Huic venditioni et resignationi interfuerunt viri honesti et discreti: Wipertus scultetus, Folmarus scabinus, Hugo ultra Saram, Otto Faber, Burckhardus Schlep, Folmarus Blanchart iurati et alii quam plures cives de Saburch. Nec non et in eiusdem rei testimonium fecimus

---

[1]) *Hs. wiederholt* alio.

[2]) *Hs.* Wiricum.

[3]) Vogelhundt *von anderer Hand eingetragen.*

praesentes literas sigilli universitatis civium de Sarburch munimine roborari. Actum anno domini MCC XL septimo, mense iulio.

Bl. 224.

3. *Friedrich von Saarwerden bestätigt die von seinem Bruder Heinrich, Graf von Saarwerden, und seiner Mutter Agnes gemachte Schenkung des Patronats der Kirche von Saarburg an die von Bischof Jacob von Metz an dieselbe Kirche gesetzten Kanoniker.* *1258 Febr. 20.*

Ego Fridericus de Sarwerde clericus pastor ecclesie de Sarburg Metensis diocesis notum facio universis, quod ego donationem seu concessionem iuris patronatus eiusdem ecclesie de Sarburg, quam Henricus comes de Sarwerde frater meus et domina Agnes mater nostra divine remunerationis intuitu et pro remedio animarum suarum et antecessorum nostrorum fecerunt viris venerabilibus decano capitulo et canonicis predicte ecclesie de Sarburc ibidem per venerabilem patrem dominum Jacobum dei gratia Metensem episcopum de novo institutis, nec non vendicionem omnium iurium proventuum seu redituum, que vel quos idem H. comes et predicta mater nostra habebant in banno predicte ville de Sarburc tam extra murorum ipsius ville ambitum quam infra, factam eisdem decano capitulo et canonicis, prout in literis super hoc confectis sigillis dicti comitis et matris nostrae predicte sigillatis plenius continetur, ratas et gratas habeo et consensum meum super his plenarium adhibeo et favorem, promittens firmiter, quod donationem seu concessionem et venditionem predictas per me vel per alium ullatenus non infringam nec in premissis vel aliquo ipsorum de cetero aliquid reclamabo. Quod ut ratum et firmum permaneat, presentes literas sigillo meo dictis capitulo et canonicis tradidi roboratas. Datum anno domini M CC L° septimo, X kal. martii. Huic consensui cum fieret interfuerunt viri providi et discreti: frater Arnoldus, frater Henricus de Schalkenbach, frater Hugo habitantes apud Sarburc in hospitali quod spectat ad domum Theuthonicorum; adfuerunt dominus Rudengerus miles de Sarwerde dictus Rufus et procurator de Sarburc scultetusque eiusdem loci et plures alii fide digni et honesti.

Bl. 224 v—225 r.

4. *Johann von Flandern, Bischof von Metz, weist den Dekan von St. Stephan in Saarburg in den Besitz der gleichnamigen Kirche daselbst ein.* *1280 Aug. 21.*

Nos Joannes filius comitis Flandrie dei gratia Metensis episcopus, Brugensis et Insulensis prepositus ac Flandriae cancellarius notum facimus universis, quod vacante ecclesia sancti Stephani de Sarburg per matrimonium Federici de Sarwerde, cuius ecclesie ius patronatus et bona pertinebant ad decanum capitulum et canonicos eiusdem ecclesie per donationem comitis de Sarwerde et eius matris et confirmationem bone memorie Jacobi Metensis episcopi nec non per assensum ecclesie beati Stephani Metensis, misimus decanum sancti Stephani de Sarburg nomine totius capituli eiusdem loci et mittimus in possessionem corporalem ecclesie de Sarburg supradicte, ita tamen quod dicta ecclesia debitis non fraudetur obsequiis ac animarum cura in ea nullatenus negligatur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum anno in-

carnationis dominice millesimo ducentesimo octogesimo, die Mercurii post assumptionem beate virginis.

Bl. 219 r.

5. Der Comtur und die Brüder des Deutschen Hauses in Saarburg haben Johanni Gerico nato quondam Erbonis Blenchart burgensi in Sarburg einen jährlichen Zins von 2 sol. Sarburg. den. und 4 Kappen auf einem Haus und Garten in Buthelingen bei Saarburg für 40 sol. Sarburg. den. verkauft. Es siegelt: frater Wiricus de Homburg commendator provincialis fratrum domus Theothonice per Lotharingiam. A. d. M CC° nonagesimo secundo, feria quinta ante festum sancti Martini hiemalis. *1292 Nov. 6.*

Bl. 226.

6. Gottfridus dictus Schoff und dessen Frau Metza, burgenses in Sarburg, bekennen, dass sie auf Grund einer von Schoffs Schwiegervater Hetzelo scultetus gemachten auf der Remelinger Mühle gelegenen Jahrzeitstiftung jährlich 15 sol. Sarb. den. an das Kapitel zu St. Stephan in Saarburg, an die Minderbrüder daselbst und an die Schwestern de vivario prope Sarburg zu zahlen haben. Sigillum iuratorum et ville de Sarburg presentibus est appensum. A. d. millesimo ducentesimo nonagesimo octavo, in crastino epiphanie domini. *1299 Jan. 7.*

Bl. 237 r—238 r.

7. *Albert, Sohn des Boymund, Gottfried, Sohn des Siegfried, und Gerwald, Sohn des verstorbenen Rembold von Ereldingen, beurkunden, dass sie von den vom Kloster Beaupré gepachteten Gütern in Hilbesheim, Rieding und Ereldingen jährlich 3 Pfund Touler Pfennige zu entrichten haben. 1317 April 26.*

Noverint universi presentes literas inspecturi, quod nos Albertus natus Boymundi, Gotefridus natus Sifridi et Gerualtus natus Remboldi quondam de Ereldingen de tota terra, quam religiosi viri abbas et conventus monasterii Belliprati Cysterciensis ordinis Tullensis diocesis habent et habere debent apud Hilbechem apud Rüdingen et apud Ereldingen nobis ad vitam nostram dimissam ab eisdem religiosis pacifice et quiete possidendam, tenemur dictis abbati et conventui vel nuncio ipsorum libere solvere annuatim infra octavam paschae apud Sarburch nomine census tres libras Tullensium denariorum in Nanseyo [1]) usualium et dativorum, et dum unus nostrum decesserit, alii duo superstites solvere tenebuntur dictas tres libras sicut prius, et quando unus ex nobis duobus superstitibus abierit, alter nostrum solus remanens predictas tres libras Tullenses integraliter tenebitur solvere ut supra, quo ultimo defuncto tota terra supradicta post decessum omnium nostrum trium scilicet Alberti Gotfridi Gerualti libere pacifice et sine contradictione aliqua cum integritate ad monasterium Belliprati predictum revertetur. Et sciendum, quod si predictas tres libras Tullenses infra octavam pasche solvere neglexerimus predictis religiosis vel eorum certo mandato, tenebimur eis solvere nomine emende in crastino octavarum pasche dictas tres libras Tullenses duplicatas. In quorum testimonium et robur sigilla discretorum virorum domini Wirici decani ecclesie Sarburgensis, domini Joannis archipresbiteri

---

[1]) *Hs.* Nausegio.

et communitatis ville de Sarburch ad nostram petitionem presentibus sunt appensa. Actum et datum anno domini M CCC° decimo septimo, in crastino sancti Marchi evangeliste.

Bl. 220 v—221 r, mit dem Vermerk: der stat Sarburg sigel daran auch sunst zween.

8. Bruder Rudolphus de Wasichenstein, Comtur des Deutschordens in Lothringen, hat mit Zustimmung des Deutschen Hauses in Saarburg dem Priester Johann, dem Sohne des Andreas genannt Barat von Saarburg, und der Margarete, der Schwester Johanns, des Dekans der Saarburger Kirche, seinen Anteil an der Saar-Mühle von Dalheim, im Banne von Hove, sowie ein Wiesenstück im Banne von Sarrukes[ingen] für 8 Pfund Saarburger Pfennige verkauft. A. d. M CCC XX secundo, feria tertia post dominicam qua cantatur Laetare Jerusalem. *1323 März 8.*

Bl. 225 r—226 r.

9. *Papst Clemens [V.] [VI.] [VII.][1]) beauftragt den Dekan der Metzer Kirche, die Gütervergabungen von Dekan und Kapitel der Kirche St. Stephan in Saarburg zu untersuchen und die unrechtmässiger Weise hinausgekommenen Güter der Kirche zurückzugewinnen.* *[1312] [1349] [1385][1]) Dec. 2 Avignon.*

Clemens episcopus servus servorum dei dilecto filio decano ecclesie Metensis salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam nostram pervenit, quod tam dilecti filii decanus et capitulum ecclesie beati Stephani in Sarburg Metensis diocesis quam predecessores eorum decimas terras possessiones domos vineas hortos prata pascua nemora molendina silvas piscarias stagna grangias lacus iura iuridictiones et quedam alia bona ipsius ecclesiae datis[2]) super hoc litteris confectis et inde publicis instrumentis interpositis iuramentis factis renuntiationibus et poenis adiectis in gravem ipsius ecclesie lesionem nonnullis clericis et laicis aliquibus eorum ad vitam quibusdam vero non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam vel sub censu annuo concesserunt, quorum aliqui dicuntur super hoc[3]) confirmationis literas in forma communi a sede apostolica impetrasse. Quia vero nostra interest super hoc de oportuno remedio providere, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus ea quae de bonis ipsius ecclesiae per concessiones huius modi alienata inveneris illicite vel distracta, non obstantibus litteris instrumentis iuramentis poenis renunciationibus et confirmationibus supradictis, ad ius et proprietatem eiusdem ecclesiae legitime revocare procures contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Testes qui fuerint nominati, si se gratia odio vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum Avinione IIII. non. decembris, pontificatus nostri anno octavo.

Bl. 219. Am Ende der Vermerk: »ist more Romano mit bley besiglet«.

---

[1]) *Da es bei dieser Ueberlieferung des Stückes vorderhand wenigstens zweifelhaft bleiben muss, von welchem der drei avignonesischen Päpste dieses Namens dasselbe ausgegangen, so seien hier alle drei mit ihren in Incarnationsjahre aufgelösten Pontificatsjahren nebeneinander gesetzt.*

[2]) *In Hs. fälschlicher Weise in* data *verbessert.*

[3]) *Hs.* huius.

10. Gardian und Convent des Klosters der Minderbrüder zu Saarburg und die Klosterfrauen des Klosters von dem Weiger bei Saarburg, sowie Heinrich Schumacher und dessen Ehefrau Engelein, Struben Tochter, Bürger zu Saarburg, haben dem Schultheissen und dem Rate und der Gemeinde von Saarburg den zur einen Hälfte dem Kloster der Minderbrüder und zur andern dem Kloster von dem Weiger und dem genannten Ehepaar gehörigen sog. Straubengarten, der gelegen ist »ausswendig des fürburgs uber Sarn bey der ellenden capellen, einseit an Burckhart Schelps mate, und die ander seit an der ehegenannten statt Sarburg allmendt« für 8 Pfund Pfennig verkauft. Es siegelt ausser dem Gardian der Minderbrüder und den Klosterfrauen von dem Weiger: Nicolaus Pistor, der dechan der kirchen sanct Steffans zu Sarburgk, für das Ehepaar. Uff sanct Gallen tag des heiligen apts 1412. *1412 Oct. 16.*

Bl. 226 v—228 r.

11. *Herzog Karl II. von Lothringen erteilt denen von Saarburg die nachgesuchte Erlaubnis, mit der Stadt Strassburg ein Bündnis auf zwei Jahre eingehen zu dürfen.* *1414 Sept. 8.*

Wir Karl hertzog zu Lothringen und marggrave thundt kund allermenigklich mit disem brieffe, das wir umb bette willen hant gegünnet und erlaubet den von Sarburg, das sy sich mögent vereinigen und verbinden zu der stat von Straspurg zwey jar nechst nach einander komende, zu wissende nemblich von ignoten unser frauwen tage nativitatis nechst komet uber zwey jar, also das in der selbigen verbundtnus und vereinungen sy sollent usgenomen gegen den von Strasburg disen nach geschreiben articul, der also anfahet: ouch nement wir von Sarburg hierinne us den allerdurchleuchtigisten unsern gnedigen herrn den Romischen künig und den durchleuchtigisten hochgebornen forchtzamen fürsten unsern gnedigen herren von Lothringen, wez sache das sy krieg gewonnent mit der stat von Straspurg oder die eegenanten stat krieg gewonne mit den eegenanten unsern gnedigen herren, das wir von Sarburg zu beyden seitten den krieg ledig sollent stan die vorgenanten zwey jar us, also das die eegenanten unsere gnedige herren sich nit behelfen sollent uss der statt zu Sarburg wider die eegenante stat Straspurg noch auch die egenante statt Straspurg in derselben massen wider unsern eegenanten herrn von Lothringen. Des zu urckhundt so hant wir Karle hertzog zu Lothringen vorgenanten unser ingesigel an disen brieff thun henckhen, der geben wardt uff unser frawen tage nativitatis des jars also man zalt von gottes geburte vierzehenhundert und vierzehen jar.

Bl. 270 r—271 r.

12. *Ulrich Losell, der Meister und der Rat zu Strassburg, bekundet, dass seit seinem Gedenken die von Saarburg in ihren Briefen an Meister und Rat der Stadt Strassburg niemals anders denn »Schultheiss und Rat zu Saarburg« geschrieben und auch sie ihre Briefe immer an »Schultheiss und Rat zu Saarburg« gerichtet haben.* *1417 Juli 20.*

Wir Ulrich Losell, reytter, der meister und rathe zu Straspurg thun kundt menglichen mit disen brieff, das uns kundt und wissendt ist von langen zeiten und jaren her, dann als wir das nit fürdenckht, wann je meisteren und räthen unser stette zu Straspurg von uns guten freunde der stat zu Sarburg wegen ge-

schreiben ist, das sich dann die von Sarburg in ieren mysseyven geschreiben und intituliert haben und noch huet bey tage thunt: schultheis und rath zu Sarburg, des gleich wenn unser vordern rathe oder wir den von Sarburg habendt gethon schreyben oder noch thun schreiben, das sollich misseyven geschreyben seynt und werden: schultheis und rath zu Sarburg. So seindt auch besonder wir und die von Sarburg bey den dreyssig jaren in vereinter verbriefter freundtschafft mittenander gewesen, in solchen versigelten brieffen sey sich auch geschreyben und intituliert haben: schultheis und rath zu Sarburg, und sprechen das, als hohe wir das billich sprechen sollen. Und das alles zu einem waren urckhundt und vester gezeugnus, so geben wir disen brieff versigelt mit unser stat ingesigel gehenckht an disen brieff, der geben ist uff den nechsten zinstag vor sanct Marien Magdalenen tag anno domini millesimo quadringentesimo decimo septimo.

Bl. 228 v—229 v.

13. Hanns Duchscherer und dessen Ehefrau Gele, Bürger zu Saarburg, bekennen, dass sie Hans genannt Kuchbels, Hanns von Niderweyller und Stoffele dessen Ehefrau, Bürger zu Saarburg, ihr halbes Haus und ihre halbe Scheuer gelegen zu Saarburg in der Winden burne gasse neben Margarethen Colmeissen seligen Erben und einer den Klosterfrauen von dem Weiger gehörigen Hofstatt, um 2 Pfund Pfennige verkauft haben. Besiegelt durch: Nicolaus Pistorın den dechan und herrn Johannsen den leutpriester der kirchen sanct Stephan zu Sarburg. In der heiligen weinachtswochen 1417. *1417 Dec. 26—1418 Jan. 1.*

Bl. 221 v—223 r.

14. Dekan und Kapitel der Kirche von St. Stephan in Saarburg, und Reimoldt Adelhardt, Schultheiss von Saarburg, vergleichen sich über den zwischen ihnen streitigen Besitz der »Burckhardt Schelbes mathe, gelegen vor Sarburg auf der Saren rirent an den graben des fürburgs genanten Ybersarn«. Auf den nechsten zinstag vor dem heiligen ostertag 1419. *1419 April 11.*

Bl. 229 v—233 r.

15. Herzog Karl [II.][1]) von Lothringen schreibt an Schultheiss, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Saarburg, dass sie seinen Kaplan Johannes von Freyburg in die Stadt zu dessen Schwager Wygermann einlassen sollen. Derselbe sei abgebrannt und könne nur bei den Seinen wohnen. Sie könnten ihn ja vorher in die Hand seines Burggrafen in Dieuze oder in ihre Hand schwören lassen, dass er seinen Schwager in keinerlei Weise in dessen Streit mit der Stadt beraten wolle. Geben zu Nancey uf montag nechst vor sanct Martinstag.

[1390—1430] Nov. (4—10) Nancy.

Bl. 282 v—283 r.

---

[1]) *Herzog Karl III. dürfte ausgeschlossen sein. In dem Bande findet sich nur ein einziges Stuck von ihm, und dieses bezieht sich unmittelbar auf den Prozess. Das ist aber auch bei allen übrigen gleichzeitigen Stücken der Fall, so dass auch bei einer grösseren Anzahl von ihm stammender dasselbe erwartet werden möchte.*

16. *Schultheiss, Rat, Heimburge und Vierzigmänner der Stadt Saarburg verzichten auf ihren Anteil an dem Montagopfer auf dem Heilig-Kreuzaltar in der St. Stephanskirche und empfangen dafür in Zukunft den Chrisam unentgeltlich. 1446 Febr. 1.*

Wir dechan und cappittel des stifftes und kirchen sanct Steffanns zu Sarburg kundt thun aller menglichen, als die ersamen weysen schultheis rath heimburge und die viertzig mannes von der gemeindt stette wegen zu Sarburg untz har einen theill an dem möntag oppfer uff des heiligen kreutzes altare oben uffe in der egenanten unsere kirchen gehabt handt, und als nun die eegenanten schultheis rath und ein jeglicher heimburger von der stette wegen alle jar jarlichen zu den heiligen osteren solichen krisemen, so dann die gemeine stat ieres in der eegenanten sanct Stephanns kirchen bedurffende seindt, umb einen jeglichen ertzpriester zu Sarburg lössen mussen, do beckkennen wir uns in disem gegenwärtigen brieff, das von nun heinan forther solichen kriseman alle jar jarlichen imermer und ewiglichen ein iegklicher ertzpriester, oder dem dan zu der zeit solicher kriseman zugehört oder zu bezallende gepurt, von der egenannten stat wegen jarliche us zu richtende und zu bezallende in unseren costen und mit unserm geldte, one utschit[1]) dar umb oder do von an die eegenanten von Sarburg zu fordern noch zu heischen onne alle geferde; und darumb und dar gegen sollen wir vorgenanten dechan und cappittel und alle unsere nachkomen der obgenanten kirchen solichen theil, so dan die vorgenanten von Sarburg untz har an den obgenanten montagoppfher uff des heilligen kreutzes altare gehabt handt, nun heinanforther zu ewigen tagen uff heben haben besitzen und geniessen sollent freündtlich und getreuwlich ungehindert von den obgenanten schultheisen schäffen rath noch der gantzen gemeinde zu Sarburg noch allen ieren nachkomen one alle geferde. Und alle dise vor und noch geschreyben dinge handt wir obgenanten dechan und cappittel gelobet und globent mit gutten treuwen in ieder stat vor uns und alle unser nachkomen stete feste und unverbrochenlich zu haldten und die vorgenanten von Sarburg sollicher vorgenanter bezalunge des krisemes werschafft zu tragende alle jar jarlichen uffe uns und allen unseren nachkomen, als es dann recht und gewonlichen ist in semlichen dingen, auch nimer heer wider zu redende noch zu thunde mit gerichte noch ussenwendig gerichtes geistlich noch weldtlich noch schaffen gethon noch geredt werden in dheine weise one alle geverde. Und des zu einem waren urckhundt, so habent wir obgenanten dechan unnd cappittel unsers cappittels ingesigel zu gezeugnus an diesen brieff gethon henckhen, uns und alle unsere nachkomen zu ubersagende aller deren vorgeschreiben dinge; der geben wardt uff sanct Brytien tag in dem jare als man zaldte noch gotts geburt tausend vierhundert viertzig und funf jarr.

Bl. 233 v—235 r.

17. *Der deutsche Bailli Wernher von Fleeil teilt Schultheiss und Rat zu Saarburg mit, was er beim Landvogt über die Stellung des Herzogs von Lothringen in ihrer Sache mit dem Pfalzgrafen erfahren hat. 1451 Juni 7.*

Den ersamen schultheis und rath zu Sarburg meinen gutten freündt.

Mein freündtlich grus zuvor, ersame liebe freundt. Ich bin uff heut an etlichen endt bey mein junckherrn dem landvogt gwesen und mit ime und andern

[1]) *Hs.* utzschins.

von euwern wegen geredt als von der sache zwüschen mein gnedigen herrn dem pfaltzgraffen und euch. Daruff ist sein antwurt gewesen, mein gnediger herr der hertzog auch seine räthe in seiner gnaden abwesen habent mein gnedigen herrn dem pfaltzgraffen darumb geschreiben, und zu letsts sey meins herrn des hertzogen begirde gewesen, das mein gnediger herr der pfaltzgraffe den unwillen gegen euch abstellen welle. Sein gnade hette mit euch so veil geredt, das ir hünnen fürt der graffen von Lützelstein und der ieren missig geen und sy iren wandel zu Sarburg in ewer stat nit mer günnen solten zu haben, als villich vorgeschehen were, nit desto minder komen innen vor, dieselbén von Lützelstein reitten nach hutbetage in ewer stat us und in, und were es meiner gnaden dem hertzogen zu eeren und willen nit vermieden worden. Er were euch so lang nit ubersehen, und hat mich gepetten, solchs meiner gnedigen herrschafft vor zu bringen. So ferre ir aber noch hutbetage der graffen von Lützelstein und der ieren miessig geen woldten und sy nit also in ewer stat hielten, so sollen ir unwiellens von mein herrn dem pfaltzgraffen uberhebt sein, gesche aber das nit, so sey nit zweyffels, mein herr der pfaltzgraffe habe auch woll stete und schlosse, do er den genen, die euch nit guts günnen, auch mege günnen ieren pfennig zu zeren, und euch die eere, ir ime gethon handt, wider lassen geschehen, und hat an mich begert inen ewer meinung verschreiben wissen lassen, sich darnach zu richten. Daruff wegen ir reit haben und mit eweren willen wider schreiben. Geben uff freytag vor dem pfinstag a. etc. LIIII°.

Wernher von Flevil ritter deutsche belis.

Bl. 248r—249r.

18. Der deutsche Bailli Wernhardt von Flevil an Johann Wildgrafen zu Dunne und zu Kirberg, Rheingraf und Landvogt: Auf das Schreiben, das er nach ihrem Zusammensein am letzten Freitag in Finstingen an die Saarburger gegeschickt, hätten ihm diese geantwortet: Wenn sie einigen durchziehenden Leuten des Grafen von Lützelstein Zehrung gewährt hätten, so hätten sie damit nichts gegen den Pfalzgrafen thun wollen; sie hätten dasselbe auch gethan, wenn Leute des Pfalzgrafen durchgekommen wären. »Als nun zirenne der graffen von Lützelstein diener vor Lützelstein etlich gedacht und zugriffe gethon, daruff in ier stat komen und sy des gewiss worden seint, haben sy zu innen griffen, sy ires ungefuges zu strafen, haltend sy noch gefenglich, da bei zu verstende sey, das sy gein myns herrn des pfaltzgraffen gnaden zu unbillicheit und anders vorgetragen und dargeben werdent dann an ime selbs sie.« Seit der Herzog von Lothringen dem Pfalzgrafen ihretwegen geschrieben, hätten sie sich von dem Lützelsteiner ferngehalten und auch demgemässen Befehl an ihren Thoren erteilt. Sie würden sich fernerhin sicher so verhalten, dass der Pfalzgraf ihren guten Willen erkennen würde. Auch hätten sie ihrem Mitbürger, genannt Bellins Hensel, einem Helfershelfer des Lützelsteiners, schon bedeutet, dass er, falls der Pfalzgraf es wünsche, die Fehde abzustellen und zu versprechen habe, dem Lützelsteiner in dem Krieg gegen den Pfalzgrafen nicht beizustehen. Dasselbe wollten sie auf Wunsch des Pfalzgrafen auch mit einem gewissen Schram thun, der, in einer persönlichen Fehde mit dem Pfalzgrafen stehend, eine Saarburgerin geheiratet und nur selten in ihre Stadt komme, und im Falle der Weigerung ihn für die Zeit des Krieges aus ihrer Stadt verweisen. Mit Willen des Pfalzgrafen

wollten sie auch die bei ihnen gefangenen Knechte des Lützelsteiners gegen Urfehde »ledig zahlen«. Er befürwortet letzteres und bittet um Antwort. Geben uff den pfingst montag anno domini LIIII. *1454 Juni 10.*

Bl. 249r—251r.

19. Johann, Wildgraf zu Thaune und zu Kerberg, Rheingraf und Unterlandvogt zu Elsass, an den deutschen Bailli Wernher von Flevil: Er habe das Schreiben bezüglich der Saarburger erhalten und werde es, sobald wie möglich, dem Pfalzgrafen übergeben, um ihm dann dessen Meinung kund zu thun. Geben uff dornstag nach dem pfingstag anno domini LIIII. *1454 Juni 13.*

Bl. 251r—252r.

20. Jörge Schutze, wohnhaft zu Ingweiler, im Namen seiner Ehefrau Engellen Kigeneckhin: verkauft dem »Volmars Hannsen von Dhuse thabellion daselbst und auch zu Sarburg unsers herrn des hertzogen zu Lothringen secretari statpfleger zu Dhus zu Linde zu Mersall und zu Medewich sowie dessen Ehefrau Madalenen Honsell, Billichins dochteren von Sarburgk, alles des erb eigentschaft und gutte, so die ernanten frawe Engel von den Kageneckhen, den Quynkern, den Remnickenn und andern ieren vorfaren ererbt hat und an sy komen ist in der stat zu Sarburgk und in dem banne daselbst und darnach in andern dorffern und bennen in einer meilen wegs lang und breyt darumb, auch zu Pollstorff und in der landschaft und gegenen, wo das gelegen ist«, einschliesslich der Stiftung auf St. Fabian und St. Sebastiansaltar in der Stephanskirche zu Saarburg für 260 Rhein. Goldgulden. Besiegelt mit dem Tabellionssiegel des Herzogs von Lothringen. Zeugen: Junckher Egenolff von Lützelburg, stathalter zu Sarburg, junckher Hans Hoffewart von Kerthey, und die würdigen herrn herre Michel Rossenlocher, kirchherr zu Ingwyller und ertz priester des obberen hoffs, des dann dem vorgenanten George Schutzen von dem edellen junckher Ludwigen herren zu Liechtenburg von wegen frauwe Engellenn Kageneckhen künden diesse ding zu verhandellen zugeben ist, und herrn Reymoltzs teutsche ordens verseher unser lieben frawen zu Offennweyller und die ersamen Ludmann Puntzigkh schoffen zu Sarburg. Den 6. tag im meyen 1468. *1468 Mai 6.*

Bl. 257v—262r.

21. Junker Ferry von Aboncourt und Johann Challion, Bürger zu Metz, von wegen Contessen, seiner Ehefrau, bekennen, dass sie dem Volmars Hannsen von Dhuse, des Herzogs von Lothringen secreten thabellion zu Dhuse und zu Sarburg, und dessen Ehefrau Magdalene ein Feldstück, gelegen zu Saarburg vor dem Hofer Thor, für 4 Pfd. Strassburger Pfennig verkauft haben. Besiegelt mit dem herzoglichen Tabellionssiegel. Uff den zwölften tag februario 1469, nach gewonheit Metzer bystumps. Zeugen: Siffrit vom Hoffe und Ordungen Andris; Has, kremer von Dhuse, wonende zu Sarburg, und Jaicquemyn Piere, Johann Chayllions knecht. *1470 Febr. 12.*

Bl. 262r—264v.

22. Junker Ferry von Aboncourt hat dem Junker Egenolf von Lützelburg, Statthalter von Saarburg, und dessen Ehefrau Elsen von Heringen seine aus der

Erbschaft seines Vetters Hetzel Adelhardt herkommenden Güter in Saarburg und drei Meilen darum nebst Gerechtigkeiten in Sarrixingen, Biebingen und Niederweyler für 300 Rhein. Goldgulden verkauft. Besiegelt mit dem herzogl. Tabellionssiegel. Uff den 22. tag in dem monat martii 1469, nach gewonheit Metzer bysthumbs. Zeugen: Junker Heinrich von Wildspurg, Johann Regart, Junker Ferrins obgenant reissich knecht, Hanns von Regstat genant Schultheis und Mörlin genant Bernhardt, meins herrn von Metz bott, wonende zu Wych. *1470 März 22.*

Bl. 266r—270r.

23. Christmann Schnider, Claus Schniders son, von Saarburg, wohnend zu Hittingen, hat dem jungen Joffriten, einem Metzger, und Greden, dessen Frau, das Lempschen Gut und mehrere Wiesenparzellen zu Swexingen vor dem Gericht von Swexingen für 20 Rhein. Gulden verkauft. Es siegelt der lothringische Tabellion. Uff den XVIten tag in dem monat aprilis 1472. Zeugen: Volmers Niclaus und Jörg Schnider, burger zu Sarburg, Contzenn Heinsell der meyer und Ludemann der schöffen zu Swexingen und Jorg Schnider von Sarburg, wonende zu Lixheim. *1472 April 16.*

Bl. 240v—242v.

24. *Herzog René II. von Lothringen schreibt an Dekan und Kapitel von St. Stephan in Saarburg, die nächste freie Pfründe an Hennemann von Vergaville, Pfarrer in Zittersdorf und Kaplan an der St. Eustachiuskirche in Vergaville, zu verleihen. 1473 Sept. 25 Neufchâteau.*

Dux Lotharingiae. Venerabiles ac nobis dilecti. Quandoquidem nobis constat industria idoneitate ac bonis moribus preditum esse quendam dilectum nostrum Hennemanum de Wargaville parochum in Ziderstorf et capellanum in ecclesia sancti Eustachii in prefato oppido Wargaville, ideo cupimus illi conferri aliquod beneficium in aliquo nostrorum oppidorum nostri ducatus Lotharingiae, presertim illi conferri prebendam in vestra ecclesia de Sarburg. Quapropter rogamus et petimus serio ea authoritate, que nobis competit per totum nostrum ducatum Lotharingiae in omnibus ecclesiis ad primarias nostras preces, prebendam primo vacaturam in vestra ecclesia prefato domino Hennemano conferatis. Quod si ad instantiam predecessorum nostrorum piae memoriae alicui dictam primo vacaturam prebendam conferre polliciti essetis, petimus, ut alteram sequentem vacaturam eidem conferatis. Hoc si a vobis impetraverimus, erit nobis gratissimum; quod si qua in parte id erga vos et vestram ecclesiam demereri possimus, id lubens prestabimus. Deus optimus maximus vos conservet. Datum in nostro oppido Novocastro anno domini milesimo quadringentesimo septuagesimo tertio, 25ª septembris.

Rene

Nicolas

Venerabilibus ac nobis dilectis decano et capitulo ecclesie sancti Stephani in nostro oppido Sarburg.

Bl. 235.

25. *Der vom Herzog von Burgund zum deutschen Bailli ernannte Friedrich von Flersheim ladet die Saarburger vor sich nach Dieuze. 1475 Oct. 28 Dieuze.*

Jch Friderich von Flersheim etc. verkünde euch meyer gericht und gantz gemeinde der stat Sarburg mit sampt der zugehörunge: so als mein gnedigster

herre der hertzog von Bürgünden etc. sich in das landt von Lothringen gefugt und das zu seiner gnaden handen brocht, hat mich dieselbe seine gnaden einen teutschen bellis geordnet gesetzt und gemacht in dem genanten landt und macht geben, alle die sich in seine gnaden ergeben wolen, die von derselben seiner gnaden wegen uff zu nemen und gnade zu thun nach lauth und inhalt einer versigeldten commission, ich von seinen gnaden inhabe. Also habe ich mich geen Dhus gefugt und begern an euch als von des obgenannten meins gnedigsten herrn von Burgundien und meins ampts wegen, ir zu mir geen Dhus kommet und thun wellen als andern undersassen des genandten landts Lothringen und das nit lassen. Uff das ir dis nit weytter ersucht und zuschaden komen werdent, hab euch hieruf dis unverkündet nit wellen lassen. Geben zu Dhus uff den XXVIII. tag octobris anno domini etc. LXXV.

Bl. 255 r—256 r.

26. *Friedrich von Flersheim, der deutsche Bailli des Herzogs von Burgund, übersendet den Saarburgern die Kopie eines vom Herzog gesandten Zettels und ladet sie mit 10 Personen nach Dieuze.* *1475 Dez. 2.*

Ich Friderich von Flersheim teutsche bellis des hertzogthum Lothringen verkunden euch meister und rath und gantzen gemeindte der stadt zu Sarburg: so als ich euch vorgeschreiben und an euch begert habe als von wegen meins gnedigsten herrn von Burgündien, seinen gnaden gehorsamkeit zuthun, das nun noch untz here von euch verhaldten und nit geschehen ist, und dem nach nun dieselbe sein gnad Nanse erobbert und auch zu seinen handen bracht hat, sein gnad mir ein zettel mit einem heroldt zugeschafft, euch den zu ubersenden und die verkundung zuthunde. Also ist derselbe heroldt kranckh worden und nit megen reiten, hierumb so schickhe ich euch desselben zettels ein copey mit disem meinen botten, darinn ir woll vernemen werdt meins gnedigen herrn begerung, und ob euch in den dingen icht geliebet zu handlen oder zu thundt, megent ir hie und zwischent dienstags nechst kompt zu mir geen Dhus schickhen mit zehen personen on geferlich. Den selben ich auch als von wegen meins obgenanten gnedigen herrn von Burgundien die benent zeit uff ein frie sicher trostung und geleidt zu schreiben, mit disem brieff zu mir geen Dhus und wider von mir untz geen Sarburg zu wandlen und zu ritten. Geben under meinem ingetruckhten signet des zweitten tages decembris anno etc. LXX qninto.

Bl. 256.

27. *Friedrich von Flersheim, der deutsche Bailli des Herzogs von Burgund, entbietet die Saarburger auf einen Tag nach Nancy.* *1476 Febr. 14.*

Ersamen lieben freündt, euch seige zuvor mein freündtlich dienst. Ewer schreiben, mir gethon der abrede halb, nechst mals mit mir zu Dhuse durch inhalt uber gebener zedel geschehen, han ich gehört. Darob ich dann etwas befrembdes gehabt, wiewol ich mich zu euch ungezivelt verlasen, nach ubergebunge brieff sigel und zedel, ich von euch han, die do gar dar uswissendt, das ir keine andere partie nemen sollent, ir werden euch gepurlich haldten. Und uff das ir meins geburs und angekerten fleisses underrichtet und gemerckhen mögent die werbunge, so ich bestimpter abrede nach gethon habe gegen meinen allergnedigsten herrn dem hertzogen von Burgundt etc., auch wie gepurlich und

gnediglich seine furstliche gnade sich darin heltet und beweyset, so verkhündt ich euch deshalben einen tag heer geen Nancey uff montag nechstkompt. Daselbshin bit ich euch, ewer radtfrunde und sendebotten volmechtig zu mir zu fertigen, also ir des nach usweisunge gemeldter zedel pflichtig seindt. So hoff ich, das mit den selben also gehandelt und verschafft werden soll, das ir woll zufriden und euch nit nodt sein soll, jetzts semlichs fürzunemen, das sich eeren und verschreibunge halb nit angebure. Und wo mit ich euch ampts, auch meiner person halb furderlich und behilflich sein mag, sollent ir mich allzeit willig fünden. Geben uff sanct Valentins tag a° etc. LXXV°.

Friderich Flersheim bellis des herzogthumbs Lothringen in teutschen landen.

Bl. 256 r—257 r.

28. *Herzog René II. von Lothringen bestätigt der Stadt Saarburg den ihr von Herzog Johann verliehenen Freiheitsbrief und bestimmt inanbetracht ihrer im burgundischen Kriege dem Hause Lothringen bewiesenen Treue, dass ihr Banner im Kriege allen vorangetragen werde.* *1476 Aug. 20 Saarburg.*

Wir Reinhardt von gotts gnaden hertzog zu Lothringen und marggraff, graf zu Wydemont und zu Harrecourt, dhunt allermenigklich kundt in anschein dies brieffs, demnach und sich der hochgeborne fürsste unser lieber vetter hertzog Johanns willaut hertzog zu Calabrie und zu Lothringen, marggraff etc., mit den ersamen unseren lieben getreuen schultheis rath viertzig und gantze gemeindt zu Sarburg durch inhalt des brieffs, der an disen gegenwertigen unsern brieff geanexiert ist, vermacht gehabt und wir nun nach abgang des bestimpten unsers vettern sone hertzog Niclaus unsers lieben vorfaren und vettern loblicher gedechtnus also der recht nester geporen erbe zu dem fursstenthum Lothringen komen und die gemeldte stat Sarburg und inwonere da bey funden und in dem mit dem hertzogen von Burgundien umb sein ubertrang, uns sonder billig ursache gethon, in vygentschafften komen, der uns dan in seiner tyranscheit unser gemeldt hertzogthumb Lothringen ingenomen und gar nahe alles endsetzt het bytz allein uff die gemeldte unser stat Sarburg, die sich in der widerwertigkeit uns zu gutte und unser zukunfte wartende als ein einig glit, das die andern gerne wyder semeldte zu samen und bey ein brechte, in hoffnung, uns dardurch zu unsern furstenthumb zu helffen, in harten bestandt gehaldten und aller uberlast getrost und gewartet handt. Zum jungsten so seindt wir des willens und gemuts gewesen, also wir durch anherborne fürstliche nature nach geneygt seindt, uns unsers hertzogthumbs und erbschafft zu geneheren, und seindt alheer geen Sarburg komen, die unsern daselbst getrew willig und bereit funden und dardurch mit hilff des allmechtigen unser herzogthumb gar nach alles zu unsern handen gebracht, in den getrawen, den uberigen theill auch zu herobern, und in den wandel, so wir zu Sarburg gewessen seindt, die unsern obgemeldt daselbt bey uns komen, uns iere anliegende schult und anders beruren und insondern inhalt unsers vettern hertzog Johannis seligen brieff vorbracht, und wir und sy habent uns der nach folgend meinung vereiniget und in allen dem sin, der sach von nödt ist, so seindt wir geneiget, inen vor uns und unser erben und nachkomen hertzogen zu Lothringen willen zu erzeigen und sy ierer fromkeit, das woll billich ist, geniessen zu lassen, und das der ursach, sy haben es verdient, und das es auch ein anreytzunge sey ierer nachkomen, zu dem furstenthumb Lothringen zu setzen

und dabey zu beleiben, das wir inen woll getruwent. Und zu dem ersten so soll hertzog Johannis seligen brieff von uns unsern erben und nachkomen gehaldten und volnzogen werden mit allem sein inhalt. Alle inwonner und innwonerin von Sarburg, von was stat sy seindt, sollent zu ewigen tagen frey ledig und endtragen sein aller zolle im landt zu Lothringen, die uns zustandent zu kauffen zu verkauffen und zu faren von eyme lande zum andern und desgleichen auch zu Sarburgk. Und wann wir oder unser nackomen in heres oder andern zugen zu veldt seindt oder ziehendt und sy haben wollent, so sollent sy mit ierem banner und lytten die aller ersten bey uns sein und vor allen andern bannern den vorzug han in dem urkunde, das sy die gewesen seindt, durch die das hertzogthumb wider herobert unnd hart gehaldten handt; und sy sollent us unser kuchen und kelleren alle zeit vor andern gelieffert sein und werden zu aller genuglicheit. Und wir hertzog Reinhardt obgenant haben mit unser selbst handt und bey unsern furstlichen worten geredt und gelopt vor uns unser erben und nachkomen alle unser amptleuthe zugewandten und underthonen, hertzogen Johansen unsers vorbestimpten vettern seligen brieff und auch disen gegenwertigen brieff mit allem ierem inhalt zu haldten zu volnfieren genüg zu sein sonder allen abzug oder intrag aller ding ungeferlich. Des zu urkunde uns unsere erben und alle unsere nachkomen zu ubersagen, so haben wir unser ingesigel an diesen brieff thun henckben, der geben ist in unser statt zu Sarburg uff den nechsten zinstag nach unser lieben frawen tage assumptionis in dem jar unsers herrn, als man zalt nach Christus gepurt tausend vierhundert sybendtzig und sechs jar.

Bl. 271v—273r.

29. *Volmars Hans von Dieuze, Secretär, macht Hamman und Wecker, Grafen zu Leiningen und Rixingen, Vorstellungen wegen des Verbots der Freizügigkeit aus dem von Lothringen zu Lehen rührenden Amt Saareck nach der Stadt Saarburg und verlangt dessen Aufhebung bezw. gerichtliche Entscheidung vor dem Herzog von Lothringen.* *1478 Juli 28.*

Den edlen wolgebornen herrn herrn Hamman und herrn Weckhern graven zu Lyningen und graffen zu Rixingen meinem gnedigen lieben herrn.

Edelen wolgebornen gnedigen lieben herrn, ich embeut ewern gnaden zuvor meinen freündtlichen willigen dienst. Die ersamen schultheis und rath und andern alhie zu Sarburg habent mir angeben und vorbracht, wie sy gleich andern Lothringern übunge und freyheit haben sollent und wie in dem furstenthumb Lothringen und dem stifft von Metz keine behembte eigentschafft sin ensolle, sonder werde eim ieglichen und iederman gestattet, zu und abe zu ziehendte, auch zu wyben und zu mannende, wo man künde oder möge, ungehündert dann alleine gegent innen, so sy das ewer gnaden und der ewer meynunge, das niemands us dem ampte Sarecke in der bestimpter freyheit geen Sarburg ziehen solle, auch nit zu gestatten, das iemandts von Sarburg in der pflege Sarecke wiben oder mannen und sollen oder megen geen Sarburg ziehen oder fueren ungehindert, wiewoll sy derselben freyheit geniessent und zu Sarburg wibent und manent, wann es innen zustunde komme, das innen dann vor andern Lothringern ein mergliche beschwerung sey, und in sondern so sulle noch enmege das nit mit billiheit sein, dann Sareck sy ewer lehn und rure von myne gnedigen herrn dem

hertzogen und seine hertzogthumb Lothringen, do zu sy auch hörrent. Und hant an mich begert, innen noch myne vermögen vor derselben beschwerunge zu sein oder aber die sachen zu endthelichen austrag bestehen zu pringen. Und harumb so bitte ich eweren gnaden freündtlich und begeren damit amptshalb, das ir mit den eweren und eweren amptleuten in der pflege Sareckhe versehendt und bestellent, das ob iemans der us geen Sarburg zyhen oder auch iemans von Sarburg bei in weyben oder mannen und daselbst hin zihen woldte, das innen das nit gewert, besonder zugelassen und gestattet werde. Desgleichen soll innen zu Sarburg auch gescheen, uff das man beyder seits in gutter nachbaurschafft und ungezanckhet besteen möge, daranne dann an mir als an eim arme knecht noch meine vermögen nit verhindern soll, und will euwern gnaden getrüwen, es soll ewers theils der gestalt auch geschen. Were es aber also, das ir die dinge in der bestimpter meynunge nit woldten thun oder nit meindten gethunde haben und das dann die usfindig und zum trage bracht werde, so beger ich an ewer gnade, darumb und umb beyderseitz verpringen zu recht und herkentnus zu komen, vor dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn meynen gnedigen den hertzogen zu Lothringen und margraffen etc. als den landsfurssten und eweren lehenherrn und auch der von Sarburg herre und seiner furstlichen gnaden rethe oder war seine gnaden und dieselben seiner gnaden rethe die sach hin weisen, die in recht und mit recht und nach ordnung rechtz us zu tragen und zu verhandlen. Und ich bit har uff ewer gnaden verschreibener antwurt, die mir alle zeit gebiettendt. Geben uff zinstag nechst nach sanct Marien Magdalenenn tag in anno domini LXXVIII.

Volmars Hanns von Duse secretarius.

Bl. 242 v—244 r.

30. Dietter graffe zu Lynningen, teutsche bellis in Lothringen, schreibt an Dekan und Kapitel zu Saarburg wegen der jedem neuen Herzog zustehenden ersten Bitte. Geben uff mitwuch nechst vor trinitatis in anno domini LXXIX. *1479 Juni 2.*

Bl. 223.

31. »Burckardus Stöer archidiaconus Tullensis collegiatarum ecclesiarum sanctorum Gengulphi Tullensis eiusdem et Mauritii in Ansoltingen Pausanensis (?) diocesis praepositus sedis apostolice prothonotarius et subdiaconus necnon sanctissimi domini nostri pape ad nonnullas Germanie presertim confoederatorum veteris ac nove lige superioris Alemanie illisque adiacentes partes destinatus nuntius et orator« teilt Schultheiss und Rat der Stadt Saarbug mit, dass er allen, die die St. Nicolauskapelle in Saarburg an den Marienfesten, den Festen des hl. Nicolaus oder des hl. Thomas, Bisch., oder am Feste der Kirch- und Altarweihe in bussfertiger Weise besuchen, einen Ablass von 100 Tagen verliehen habe. Datum Sarburgi a. d. 1480, die vero dominica ultima mensis aprilis, pontificatus Sixti IV a. nono. *1480 April 30 Saarburg.*

Bl. 236 v—237 r.

32. Nicolaus Kuper von Augwyller von wegen Einichen seiner ehelichen hausfrawen, Honnen von Kuchingen seligen dochter, und Symon Steinmetz,

wonende zu Sarburg, von sins selbs und auch von wegen herren Mathissen Kirherrn zu Bixslingen und Richarten, seiner zweyer bruder, alle drey Lempols seligen sone von Bixslingen, als erben Missners seligen wittwen, haben dem Volmars Hannssen von Dhus, tabellion daselbst, des hertzogen secretarie stathalter und tabellion zu Sarburg, einen halben Baumgarten zu Saarburg für 33 Rhein. Goldgulden verkauft. Es siegelt der lothr. Tabellion. Uff mittwuch sanct Peters und sanct Paulus der heiligen apostelen tag, was nemlich der 29. Juni 1480[1]). Zeugen: der streng herr Egenolff von Lützelnburg, ritter, Bersenn Hanns von Dunenheim, Heinssgin Fritsche son von Synungen und Ulrich Metzinger zu Sarburg. *1480 Juni 29.*

Bl. 264 v—266 r.

33. Herzog Rheinhardt von Lothringen ladet Schultheiss, Geschworene und Gemeinde seiner Stadt Saarburg auf 11. September zu einem Landtag nach Pont-à-Mousson. Nanci uff sontag nach sanct Bartholomeus tag anno LXXX. *1480 Aug. 27 Nancy.*

Bl. 274 v—275 r.

34. Michel genant Hertschuch, Reitknecht des Herrn Egenolf von Lützelburg, schwört nach Entlassung aus dem Gefängnis, in das ihn Egenolf von Lützelburg wegen Ungebührlichkeiten geworfen, Urfehde. Uff dornstag vor der liechtmes in anno M CCCC° LXXX II, more Metensi. *1483 Jan. 30.*

Bl. 309 v—310 r.

35. Niclaus Trubell, Hennsels son, wohnhaft zu Lore bei sanct Kyrin, hatte zwei Feinde des Herzogs, nämlich Niclaus von sanct Quirin und Michel von Langt, die einen von Bisspingen gefangen brachten, zu Lore gehalten und ward deshalb gen Saarburg geführt und in den Thurm gelegt. Auf Verwendung Bentzen Hannsen von Rudingen, seines Schwagers, und anderer wieder freigelassen, schwört er Urfehde. Beschach uff sontag Oculi a. d. 1482, more Metensi. *1483 März 2.*

Bl. 310 r—311 r.

36. Hannss Schmidt genannt Grunwaldt von Sobernnheim, war in des Geroltzeckhers krieg in Saarburg einige Zeit gefangen gehalten worden; durch Volmars Hannsen, den Amtmann, freigelassen, schwört er Urfehde. Beschach uff montag noch halb fasten in anno 82, more Metensi. *1483 März 10.*

Bl. 311.

37. Thomann von Dischingen hinder Ulm war durch Volmars Hanssen, des Herzogs Amtmann zu Saarburg, »in gefengnus gelegt worden umb etlichs mutwillens willen, so er zu Hessen gegen den herrn daselbst und den ieren begangen hat«; wieder freigelassen schwört er Urfehde. Montag nach Mathei in

[1]) *Das Datum ist insofern unrichtig, als Peter und Paul 1480 nicht auf einen Mittwoch, sondern auf einen Donnerstag fiel.*

anno 83, in beiwessen Peters des alten schultheissen von Vinstingen, Hannss Kremers seines dochtermanns, Hannss Scherers, Hanns Pflehorn und anderen mehr. *1483 Sept. 22.*

Bl. 311 v—312 r.

38. Peter Schnider von Dolfingen, genant Schirchnis Peter, ist durch Vogt Sifriden, vogt zu Sareckhen, ussgenomen worden in der gestalt, dass er sich auf Befehl des Bailli oder des Amtmanns zu Saarburg wieder in Saarburg stellt, wofür Vogt Sifrid gut ist. Actum 3ª feria post Invocavit in anno domini 1485, more Metensi, mit sampt junckher Michels des Bastartz und ander gemein amptleuthe zu Vinstingen. *1486 März 14.*

Bl. 315.

39. Herzog Rheinhardt von Lothringen schreibt an Dekan und Kapitel von St. Stephan in Saarburg, dass er auf Grund des Rechtes der ersten Bitt die erste freiwerdende Canonicatsstelle »für Volmars Hanssen seines secretarien son Volmarn« beanspruche. Geben zu Nancy uff sontag nach unsers herrn fronleichnams tage anno M IIII [C] LXXXVI°. *1486 Mai 28 Nancy.*

Bl. 284 r—285 r.

40. Herzog Reinhardt von Lothringen schreibt dem Kaiser wegen der Einladung der Stadt Saarburg zum Reichstag nach Nürnberg, welche ihm von den Bürgern seiner Stadt Saarburg zugeschickt worden, und bittet um Abstellung dieser Neuerung. Geben zu Nancey uff dornstag nach der heiligen drey kunig tag anno 1486. *1487 Jan. 11 Nancy.*

Bl. 366 r—367 r. Franz. Abschr. lose dabei.

41. Die Hüter des Tabellionssiegels des Herzogs von Lothringen zu Saarburg vidimieren eine Urkunde des Grafen Friedrich des alten von Leiningen vom 26. Jan. 1316. [Graf Friedrich der alte von Leiningen und dessen Ehefrau Johanna haben Herrn Cunemanne, Vogt von Wasselnheim, gegen 40 Mark Silbers Strassb. geweges, für die sie ihm 3 Fuder Wein in ihrem Dorf zu Gestade versetzen, zu ihrem Manne gewonnen. 1316 an dem montag nach sanct Paulus tag, als er bekert wart.] Uff montag den nechsten nach decollationis sancti Johannis babtiste 1488. *1488 Sept. 1.*

Bl. 253 r—255 r.

42. Glade von Spinall, dem man spricht le peti Glade, und Dydion Manaige von Aussmentz, des Junkers Hannssen Crantzen von Geisspeltzheim Diener, hatten einen Schneider von Bryenn auf der Strasse beraubt und waren deshalb auf Befehl des Herzogs von Lothringen durch Heinrich von Lützelburg, Statthalter zu Saarburg, eine Zeit lang zu Saarburg gefangen gehalten worden; durch Vermittelung ihres Herrn Junkers Crantz vom Herzog begnadigt schwören sie Urfehde. Uff freitag sanct Dionisien tag in anno domini 89. *1489 Oct. 9.*

Bl. 314.

43. Görg Bechtoltz son von Sigeringen hatte als Fuhrmann unter Matheis Berndorffer, dem alten Schultheissen, im Metzer Krieg Misshandlungen verübt und war deshalb nach der Rückkehr nach Saarburg eine Zeit lang gefangen gehalten worden; auf Bitten des Herrn Heintzman Morgenstern, Domherrn bei St. Stephan und Kirchherrn zu Weltringen, sowie seines Schwagers Urbans Zappen von Hüttingen wieder freigelassen schwört er Urfehde. Uff sontag nach unser lieben frawen tag anuntiationis a. d. 90. *1490 Marz 28.*

Bl. 312r—313r.

44. Martin Botsch, Peters Sohn von Rixingen, hatte zu Saarburg in des Wirtes Ulrich Haffners Haus gelegen, gespielt und gezehrt und war dabei in den Verdacht gekommen, dem Wirt Geld aus seiner Kiste genommen zu haben, sodass er durch Heinrich von Lützelburg, Statthalter zu Saarburg, eine Zeit lang gefangen gesetzt wurde. Als unschuldig wieder entlassen schwört er Urfehde. Sampstag nechst nach sanct Bartholomeus tag in anno domini 1491, in beywessen Webers Steffans Bernhardts Schuppeldis und Claussen, des amptmanns knechte, und andern mehr. *1491 Aug. 27.*

Bl. 313r—314r.

45. Herzog René II. teilt Dekan, Kanonikern und Kapitel seiner Stad Saarburg den Empfang ihres ziemlich dunkel gehaltenen Antwortschreibens mit und bittet sie um bestimmte Antwort, ob sie seiner Bitte nachkommen wollten oder nicht. Datum in oppido nostro Dinsa secunda octobris a° 91.
1491 Oct. 2 Dieuze.

Bl. 221r.

46. Die Herzogin beklagt sich in einem Schreiben an Dekan, Domherrn und Kapitel der Kirche zu Saarburg über deren dunkle Antwort auf den Brief betreffs des Kaplans Peter Schneider und fragt an, ob sie sich nicht wie andere Unterthanen verhalten wollten. Datum in unserer stat Dieuze[1]) den andern octobris 91. *1491 Oct. 2 Dieuze.*

Bl. 235r—236r. Franz. Abschr. lose dabei.

47. Dekan und Kapitel des Stiftes zu Finstingen entbinden Heinrich von Lützelburg, Statthalter zu Saarburg, und Philipp von Heringen der Bürgschaft, welche die beiden für die von dem Stift an Peter Brochter von Hagenau, wohnhaft zu Buckhennheim, verkauften 20 Rhein. Gulden jährlichen Zinses geleistet haben. Geben uff sonnentag quasimodo geniti 1492. *1492 April 29.*

Bl. 353r—354r.

48. *Herzog René [II.][2]) befiehlt seinem Amtmann und der Stadt Saarburg, sich und ihre Stadt inanbetracht der Rüstung und der Anhäufung von vielem Volk in Kriegsbereitschaft zu halten.* *[1492][2]) Juli [19]* Nuwembs (?).

[1]) *Hs.* Dreize.

[2]) *S. No. 1 auf S. 278.*

Reinhardt von gotts gnaden hertzog zu Lothringen.

Lieben getreuen. Nachdem wir vernomen, das sich gross rustung und versamblung volckhs an veil orten erhept, ist unser bevelch und ernstlich meynung, ir wollent tag und nacht die porten und muren unser stat Sarburg woll bewaren und huten und was nodt thut an porten grendeln oder anderswo zu buwen. Auch so wollent unsern underthonen, in den dorffern umb euch gesessen, zuwissen thun, iere frucht in sicherheit in unser stat oder anderstwo hin zu furen, uff das ob etwas wir doch nit warten seindt zukome, das ir bemeldte frucht sicher sey. Datum Nuwembs uff dornstag nach divisionis apostolorum anno etc. zwölff [1]).

Unsern lieben getreuwen amptmann radt schoffen und gricht unser stat Sarburg.

Bl. 358r—359r.

49. Herzog René II. teilt Schultheiss, Bürgern und Einwohnern seiner Stadt Saarburg mit, dass er die zu Saarburg wohnhaften Kriegsknechte Crappen Heinrich und Niclaus inanbetracht ihrer den Herzögen Johann und Nicolaus sowie auch ihm geleisteten Dienste von allen Steuern und Anlagen der Stadt Saarburg befreit habe. Datum Nancy den 13. tag des monats septembris anno 1493. *1493 Sept. 13 Nancy.*

Bl. 318r—319r.

50. Herzog René II. von Lothringen befiehlt Schultheiss, Bürgern und Einwohnern seiner Stadt Saarburg, die beiden zu Saarburg wohnhaften Kriegsknechte Crappen Heinrich und Niclaus zu keinerlei Steuer und Last heranzuziehen. Datum zu Nancy den XIIIten tag septembris 1493. *1493 Sept. 13 Nancy.*

Bl. 284. Franz. Abschr. lose dabei.

51. *Herzog René II. befiehlt den Saarburgern, bis zu seiner Rückkehr vom Kaiser in der Angelegenheit mit dem Metzer Bischof wegen des Gerichts keine Neuerungen vorzunehmen.* *1495 April 25 Château-Salins.*

Reinhardt von gotts gnaden zu Jherusalem und Sicilien etc. konig, hertzog zu Lothringen und zu Bar marggraff etc.

Lieben getreuwen, ewer schreiben, uns letst gethon, berurte die missel, so schwebende seint zwuschen dem hochwurdigen furssten unserm vettern dem bischoffen von Metz und euch, und auch euwere beschwerunge darinn bestimpt haben wir wol verstanden. Aber jetzund seindt hie bey uns gewesen etliche räthe unsers gemeldten vettern, die haben uns furgehaldten, wie ir euch weigernt, das gricht zu besitzen, als von alters herbracht und geübet ist, uns bittende, euch zuvermögen, dem also stat zuthun, uff das unser gemeldter vetter nit bewegt

[1]) *Das »anno zwölff« lässt sich ohne Weiteres weder bei der Regierung Herzog Renés I. (1431—1453) noch der Renés II. (1473—1508) unterbringen. Zur Ansetzung des unter die Regierung Renés II. fallenden Jahres 1492 führt die Erwägung, dass uns hier eine Uebersetzung der ursprünglich französischen Fassung vorliegt und der Uebersetzer in gedankenloser Weise nur den letzten Bestandteil von »quatre-vingt douze« als Jahreszahl mit vernachlässigten Hunderten genommen haben möchte.*

werde, euch deshalben witter furtzunemen. Und darum das wir ietzund wegfertig sindt zu unserm herrn und oheim dem Romischen könig und zur zeit zu den dingen nit versten megen, ist unser rathe meinung und bevelche, das ir das gricht besitzen wellent, wie ir von alterheer geübet handt, one einige newerung anzufahen besonder in unserm abwesen; dann so baldt wir wider zu landt koment, das wir hoffendt kurtz geschehen mit hilff gotts, megen ir uns ewerer beschwerung und anliegends berichten, so wellen wir uns euch zu gut darin arbeitten, so fleissigst wir mögent, damit ir wider billichs nit sollent beschwert werden Geben zu Saltzburg uff sambstag nach dem heiligen ostertag anno etc. LXXXXV.

Unsern lieben getreuwen schultheis geschwornen und gemeindt unser stat Sarburg.

Bl. 275 v—276 r.

52. Philippe de la Barre, der »die gepot vernichtiget hat, die da seindt geordnet und gemacht worden durch inen dartzu durch schultheis und rath, und mit macht ein ufflauf gemacht uber den heymmeiger der stat Sarburg uff der gassen auch in eines wurts haus« und deshalb vom Statthalter Grafen Weckher in den Thurm gelegt worden ist, wird auf Bitten seines Meisters freigelassen und schwört Urfehde. Uff dornstag Clementis anno 1497. *1497 Nov. 23.*

Bl. 314 v—315 r.

53. *Herzog René II. befiehlt den Saarburgern, sich mit seinem Statthalter Graf Wecker von Leiningen zu vertragen und während seiner Abwesenheit bei der Krönung des Königs von Frankreich wohl auf der Hut zu sein. 1498 April 27 Nancy.*

Reinhardt von gotts gnaden zu Jerusalem und Sicilien könig etc. hertzog zu Lothringen und zu Barr.

Lieben getreuwen. Uns langet an, wie zwischen dem wolbornen unserm statthalter zu Sarburg vettern und lieben getreuwen graff Weckhern von Lyningen eins und euch andern theils etwas spenne und irrunge erwachsen, das ir euch wideren sollent, seiner befelhen gewertig zu sein, wiewoll er nit dann billichs nach euwerer pflicht von euch begere, solchs uns gantz wieder und nit lieb ist. Dann also wier nit gern hettend, das er euch uber billichs tringe, also wenig mechten wir auch leiden, das ier inne von unsern wegen ungehorsamkeit euwerer pflicht bewisetent. Darumb ist unser meinunge befelch und begeren, das ier euch ferrer also gegen inne halten und beweisen wollent, damit ime nit not geschehe, sich von euch zu beclagen. So hoffen wir, er werde auch gegen euch nit anders handlen oder furnemen, dan das ime billich gepurt. Ferrer nachdem wir ietzundt uff menigfaltige begerunge unsers herrn von oheims des ietzigen kunigs von Frankreich wegfertig seindt zu seiner kronunge in Franckreich, ist unser ernstlich bevelch, das ir euch wol hietendt bey nacht und bey tag und die hut und die wacht also bestellendt, das uns, euch und unsern landen keiner schade endstande bresten halb. Des und further in allen dingen wollent euch gutwillig und gehorsamlich halten und beweissen, also wir euch vertrawen Geben zu Nancy uff freytag nach dem sontag quasimodo geniti anno etc. LXXXXVIII.

von Wydringen

Unsern lieben getrewen schultheis geschwornen und gemeindt unser stat Sarburg.

Bl. 350 v—351 r.

54. *Bericht über das Verhalten der Stadt Saarburg bei Erhebung der gemeinen Hilf.* *1499.*

Uszug der register der gemein hilff im tausend vierhundert neuntzig und neundten jar im herzogthumb Lothringen der teutschen vogtey belangent die stat herrschafft und underthonen zu Sarburg in Lothringen gelegt, durch Herbier underschreiben.

Salburg.

Die von Sarburg haben sich nit wellen lassen anlegen und anzeigt, sey seyenn vermög ierer brieff und freyheitten, so sy von hertzogen us Lothringen haben, welche innen der konig confirmiert bestetigt und geschworen zu halten, exempt und gefreyt von aller steuer und hilff, das sy in ewigkeit kein hilff bezalt; pittendt, man solte sy darwüder nit tringen.

Bl. 362v—363r. Franz. Abschr. lose dabei.

55. Schultheiss, Rat, Vierzig und ganze Gemeinde zu Saarburg kommen bei Herzog René [II.][1]) von Lothringen darum ein, einen Allmendeplatz ausserhalb der Stadt zum Weiher machen zu dürfen, und erklären dabei ihre volle Bereitwilligkeit, »die stat thurn und muren in gebauw zu halten und zu hant haben mit sampt dem geschutz serren pforten pfortenern und andern wechteren«, was sehr kostspielig sei, zumal die Stadt nur das Ungeld habe, wovon sie ihrem gnädigen Herrn von Metz jährlich noch 100 Pfund abgeben müsse. Der Statthalter Graf Wecker zu Leiningen und Rixingen sei damit einverstanden. *[Gegen 1500]*[1]).

Bl. 273r—274r.

56. Niclaus Gerster, Schaffner zu den Ruwerin zu Strassburg, bekennt, dass Dekan und Kapitel des Stifts zu Saarburg ihm durch den Schultheissen Dyelman 4 Rh. Gulden Zins entrichtet haben. Uff fritag nach sant Matheus tag anno 1501. *1501 Sept. 24.*

Zu Bl. 218. Or. ch. c. sig. impr.

57. Herzog Reinhardt von Lothringen beklagt sich bei Dekan und Kapitel seiner Stadt Saarburg, dass sie der durch seinen Rat und Statthalter Philipsen überreichten Weisung, die erste freiwerdende Pfründe Herrn Glandenn von Foucigny zu übertragen, nicht Folge gegeben, und fordert in entschiedenem Tone die nächstfreiwerdende Pfründe für denselben. Datum in unserer stat Welsche Neuwenburg des VIIIten tags octobris anno XVc eins. *1501 Oct. 8 Neufchâteau.*

Bl. 296r—397r.

58. Herzog Reinhardt von Lothringen bittet Dekan und Kapitel der Kirche zu Saarburg, seinem dortigen Amtmanne Philipp von Heringen das von demselben gewünschte Haus zu verkaufen. Datum Nancey uff dornstag nach sanct Valenteins tag anno 1502, more Tullensi. *1503 Febr. 16 Nancy.*

Bl. 354r—355r.

[1]) *Die ungefähre Datierung dieses Stückes ist gegeben durch die Nennung Graf Weckers von Leiningen als Statthalter zu Saarburg (vgl. No. 52 u. 53).*

59. Katherin Peter Gerbers eheliche Hausfrau von Dummenheim, die ihrem Gemahl entlaufen und deshalb durch Philipsen von Heringen, Statthalter zu Saarburg, gefangen gesetzt worden ist, wird auf Bitten Friedrichs von Lützelburg wieder freigelassen gegen das eidlich gegebene Versprechen, zu ihrem Manne zurückzukehren, solches nicht mehr zu thun »und auch disse gefengnus nimermer zu rechen«. Uff sambstag nechst nach corporis Christi anno 1506.

1506 Juni 13.

Bl. 315v—316r.

60. *Dem von den Saarburgern erhobenen Einspruch gegen die wegen Nichtzahlung des Zolls in Mirécourt vorgenommene Beschlagnahmung von Waren zweier ihrer Mitbürger als ihren verbrieften Rechten zuwiderlaufend giebt Herzog René II. Folge.* *1508 Aug. 23 Luppy.*

An den künig unsern allergnedigsten herrn.

Allergnedigster künig. E. g. werden sehen (wo derselben geliebt und gefellig) die freyheit des zols und verkauffens, so e. g. gnediglich geben haben fur euch und euwere nachkomen hertzogen zu Lothringen zu ewigen tagen ewern underthonen zu Sarburg, als woll in der stat Sarburg als in eweren landt, es sey mit hin und wider fieren kauffen und verkauffen, wie das uss euwern brieffen, darvon wir ein vidimus hie bei gelegt, erscheint, welcher freyheitten sie auch bis anher genossen haben. Und in crafft derselbigen seindt etliche von Sarburg namblich Thieobaldt und Mathis, die haben kürtzlich etliche kauffmanschafft gen Mirecourt gefürt, welche inen alda durch die bestennder und admodiatores des marckhtgefels oder zols arristiert worden. Als sy nun das gesehen, das innen ire wägen pferdt und kauffmannschafft also arristiert, und sonderlich gemeldter Thiebolt, das ime seine pferdt veil verzert, hat er bei dem belissen von Vosges ein belisbrief erlangt, den arrest abzuthun vermittelst burgen und zu tag zu erscheinen vor gemeldten belissen uff seinen nechsten landtagen. Uff solche verburgung und versicherung ist ime seine kauffmannschafft wagen und pferdt wider worden. Dweil aber, gnedigster herr, e. g. gepuren will, hierin ordnung zugeben und insehen zuhaben, angesehen, das ir innen solche freyheit und exemption durch ewere brieff umb der ursachen willen, darin erclert, habt gegeben, so welle sy verschaffen, das sy darbey gehandthabt werden von puncten zue puncten. Onangesehen obgemeldts bellisbrieffs, erlangt durch gemeldten Thieoboldten, auch der verburgung und versicherung, geben zu Mirecourt durch ine und gemeldten Mathissen, euwer maiestat welle declarieren, was hierin geschehen solle, und nit leiden, das derhalben getagt oder gerechtigt werde vor obgemeldten belissen noch anderswo, und umb der liebe willen, so die zu inen tragen, welle von neuwen bevelhen, das sy bei ieren brieffen gehandthabt werden als zu Drowille sanct Niclaus Mirecourt und anderswo in euwerm landt hieseits, und das alles noch inhalts gemeldter freyheitsbrieff. Daran thut e. g. woll und ein almusen. Und sy die supplicanten wellen zu allen zeitten euwere gutte und getreuwe underthonen sein und pleiben.

Der künig von Sicilien etc. unser aller gnedigster herr uberschickht dise gegennwurdige supplication seinem belissen zu Vosges, welchem er hiemit bevilhet, das er die von Sarburg trattiere nach gepruch und inhalt iere freyheits brieffs. Geschehen und verfertigt zu Louppi das schlos den XXIIIten tag augusti

1508. Der bastart von Anjou, herr von Barbann, von Bachie, magister Geoffron Gutzot, Thomas von Chastenonn und andere praesentes.

Rene. de la Mothe.

Bl. 285 v—287 r. Franz. Abschr. lose dabei.

61. Lucas Weber von Altorff und Martzloff, ein Weberknecht von Bitsch, sind Mittwoch vor Simon Jude zu Saarburg »angenomen« worden und in Abwesenheit des Philipsen von Heringen, Statthalters zu Saarburg, durch Schultheiss und Rat gegen Urfehde wieder entlassen worden. Geschehen uff tag obgeschreiben anno 1508. *1508 Oct. 25.*

Bl. 316.

62. Herzog Anton von Lothringen thut kund: Seine Mutter hat i. J. 1508 in Erkenntnis, dass die Ursache der schlechten Regierung der Stadt Saarburg darin zu suchen ist, dass ihr Rat Philipp von Heringen nicht in der Stadt residiert, denselben seines Amtes enthoben und an seine Stelle den Friedrich von Lützelburg gesetzt mit der Verpflichtung, in der Stadt zu wohnen, und mit einer Besoldung von 70 Goldgulden zuzüglich der Burggelder. Er giebt jetzt dem Friedrich von neuem das Amt »der gubernierung und verweltigung« seiner Stadt Saarburg mit einer Besoldung von 100 Goldgulden anstatt der 70, aber mit Wegfall der Bussen, »desgleichen die fischphel und zollfisch«, welche hinfür der Einnehmer des Orts für den Herzog einziehen soll. Zugleich weist er seinen Rentmeister in Lothringen, Georgen des Moynes, an, dem Friedrich von Lützelburg die 100 Goldgulden in zwei Raten an Weihnachten und Johanni auszuzahlen. Geben in unser stat Nancy den 15. tag septembris 1510. *1510 Sept. 15 Nancy.*

Bl. 341 r—344 r. Franz. Abschr. lose dabei.

63. Die Eheleute Claus Steinmetz von Himmerlingen, Bösse Hansen son, und Margareth, Niclaus Wagners und Schlickhen Jomeln tochter, bekennen, dass sie dem Dekan und Kapitel der Kirche zu Saarburg 20 Rhein. Gulden schulden, davon sie jährlich einen Rhein. Gulden Zins zu zahlen haben. Zu Unterpfand gegeben verschiedene näher beschriebene Liegenschaften. Der Tabellion siegelt. Dis beschach uff den XIIII^ten^ tag des februarii 1511. Z.: Heinrich Steinmetze, Hans Steinmetzen son, und Clemann Seckler, Ulrich Secklers son, burgere zu Sarburg. *1512 Febr. 14.*

Bl. 238 r—240 r.

64. Herzog Anton von Lothringen ladet Schultheiss, Geschworene und Gemeinde seiner Stadt Saarburg auf 4. Februar zu einem Landtag nach Nancy. Nancy den XII^ten^ tag januarii anno XV^c^ XII°, more Tullensi. *1513 Jan. 12 Nancy.*

Bl. 277 r.

65. Marcus Rape, ein Söldner und Diener der Stadt Metz, der auf Anzeige eines Zugehörigen der Aebtissin von Wiederstorff von Schultheiss und Rat zu Saarburg in Abwesenheit und im Namen des Junkers Friedrich von Lützelburg, Statthalters zu Saarburg, gefangen gesetzt worden, wird von Friedrich von Lützelburg nach Urfehde entlassen. Geschehen uff sambstag nach Reminiscere anno 1512, more Metensi. *1513 Febr. 26.*

Bl. 316 v—317 r.

66. *Bericht über das Verhalten der Stadt Saarburg bei Forderung der gemeinen Hilf.* *1513.*

Uszug der registher der gemeinen hilff im tausent funfhundert und dreytzehendten jar, gelegt im hertzogthumb Lothringen teutscher vogtey belangendt die stat herrschafft und underthonen zu Sarburg in Lothringen, durch Philipsen von Heringen ritter und Melianndt underschreiben.

Die stat Sarburg.

Wir haben den inwonern daselbst noch der lenge anzeigt, warumb unser gnediger herr uns in die gantze vogtey des teutschen landts geschickht, auch die grosse nodt, so jetzt vorhanden, mit ermanung, das sy unserm gnedigen herrn mit einer gutten summa zu hilff komen woldten, damit wir eine gutte botschafft darvon bringen möchten. Daruff sy uns geantwurt, sy seyen guttwillig jetzt und in kunfftigen, aber sy petten unsern gnedigen herrn, er well sy nit weither beschweren dann sein herr vatter selig der gut kunig uss Siciliенn, dem got gnade, und ansehen, das sy grusamlich beladen weren mit erhaltung der muren thurn und anderer vesstinen in ierer statt, die uff der sorglichen frontier gelegen, und das sy in disem krieg der endinger (?) nit dorffen hin und wider wandlen und ierer kauffmannschafft obliegen wie andere iere nachpauren, petten nachmals unsern gnedigen herrn, innen in disem krieg fursehen zuthun. Und als sy unser abscheiden erfaren, haben sy den schultheis daselbst zu uns geschickht, welcher bezalt, was wir da verzert, da wir die herrstat zu Sareckh in schrifft vergriffen.

Bl. 244 v—245 r. Franz. Abschr. lose dabei.

67. Hanns Stor von Uttingen bey Momheim gelegen, der »bösser belymmung« halber zu Saarburg gefänglich eingezogen war, wird von Friedrich von Lützelburg nach Urfehde entlassen. Geschehen uff freytag nach corporis Christi anno 1515. *1515 Juni 8.*

Bl. 317 v—318 r.

68. Herzog Anton von Lothringen befiehlt Schultheiss und Gericht seiner Stadt Saarburg, in dem Prozess seines Generalprocurators oder Amtmanns zu Saarburg mit »weyllundt Stephan vom Lembourgg testamentarien« stille zu stehen und nur auf weiteren Befehl die Verhandlung wieder aufzunehmen. Datum Nancey am XXI tag junii a° XIX. *1519 Juni 21 Nancy.*

Bl. 297.

69. Herzog Anton von Lothringen erteilt Schultheiss, Rat und Gericht seiner Stadt Saarburg den Befehl, in dem Handel des verstorbenen Steffan, Vogtes zu Einhartshusen, fortzufahren und das Urteil zu sprechen. Datum Pontamoussonn am XXI tag octobris anno XIX. *1519 Oct. 21 Pont-à-Mousson.*

Bl. 297 v—298 v.

70. Herzog Anton von Lothringen ladet Schultheiss, Geschworene und Gemeinde seiner Stadt Saarburg auf 11. Dezember zu einem Landtag nach Nancy. Nancy uf den XVI[ten] tag novembris anno XV[c] XIX[o]. *1519 Nov. 16 Nancy.*

Bl. 276.

71. Herzog Anton von Lothringen teilt Schultheiss, Rat und Gericht seiner Stadt Saarburg mit, dass er den jüngst von Pont-à-Mousson aus gegebenen Befehl betreffs des Testaments und der Hinterlassenschaft »weilund Steffen alts vogts zu Einhartshussen« (n. 69) zurückziehe, weil solchs, wie er nun von seinem deutschen Bellis und auch von seinem procurator general in Lothringen berichtet worden sei, »unser hohe oberkeit berurendt ist und vor euch zu thedingen nit gepurt«, und befiehlt, jedes Prozedieren einzustellen und ihm über die bis jetzt geführte Verhandlung schriftlichen Bericht zukommen zu lassen. Datum Nancy am 18. tag decembris anno 19. *1519 Dec. 18 Nancy.*

Bl. 319.

72. Herzog Anton von Lothringen schreibt an Schultheiss und Rat seiner Stadt Saarburg, dass er ihre Bittschrift für den in Saarburg gefangenen Hans Hertzog durch dessen Frau erhalten und auf die Fürbitte hin dem jetzt in die Freiheit entronnenen verzeihe; derselbe solle aber die durch den Handel verursachten Kosten tragen und Urfehde schwören. Datum Nancey am 7. tag maii anno 21. *1521 Mai 7 Nancy.*

Bl. 320r—321r.

73. Bittgesuch des herzoglichen Boten Casper Weissgerber zu Saarburg an den Herzog von Lothringen, ihm inanbetracht seiner dem Herzog zu der Zeit des Schenkenkrieges und sonst geleisteten Reiterdienste und des kleinen Einkommens seines jetzigen Botenamtes das halbe Haus des auf der Fahrt nach St. Jacob verstorbenen Tuchmachers Hesselnickhel, das nicht über neun oder zehn Gulden wert sei, zu übertragen. *(Ohne Datum.)*

Bl. 300. Franz. Abschr. davon und von n. 74—76 in sachgemässer Reihenfolge auf einem Bogen lose dabei.

74. Decret des Herzogs von Lothringen an seinen Hauptmann zu Saarburg, er solle ihm über den Bittsteller sowie über den Gegenstand des Bittgesuchs berichten. Geschehen zu Lindsfatt den II^ten tag juni anno 1521. *1521 Juni 2 Lunéville.*

Bl. 300v—301r.

75. Friedrich von Lützelburg, Amtmann zu Saarburg, berichtet an Herzog Anton von Lothringen zu dem Bittgesuch des Caspar Weissgerber: Ein auf der Fahrt nach St. Jacob verstorbener Bürger zu Saarburg, namens Hessennickel, habe in Saarburg ein halbes Haus im Werte von etwa 30 Gulden hinterlassen, das er vorläufig beschlagnahmt habe, bis erkundet werde, ob der Verstorbene, der um Frankfurt daheim gewesen sei, Erben hinterlassen habe; denn es sei Brauch und Stadtrecht zu Saarburg, dass man in solchem Falle Jahr und Tag warte. Falls sich dann Erben nicht meldeten, fiele das Gut dem Herzog zu. Der Amtmann befürwortet Weissgerbers Gesuch unter der Bedingung, dass dieser das Haus zurückgiebt, wenn sich Erben melden. Datum Sarburg uff mittwuch noch Margarethe anno 1521. *1521 Juli 17 Saarburg.*

Bl. 298v—299v.

76. Herzog Anton von Lothringen verleiht das halbe Haus aus der Hinterlassenschaft des Hessennickhel dem Caspar Weissgerber im Sinne des ihm vom Hauptmann seiner Stadt Saarburg gemachten Berichts. Geben zu Nancy den 27. tag julii anno 1521. *1521 Juli 27 Nancy.*

Bl. 301.

77. Herzog Anton von Lothringen überträgt seinem Amtmann Friedrich von Lützelburg den Genuss der in Saarburg anfallenden Geldbussen. Von Nancey den 5. februarii 1523, »ist zu ruckh geschreiben: unsern lieben und gutten freundt zoller und gleidtsmann unserer stat Sarburg«. *1524 Febr. 5 Nancy.*

Bl. 336 r—337 r. Franz. Abschr. lose dabei.

78. *Herzog Anton von Lothringen teilt der Stadt Saarburg mit, was der grösste Teil des lothringischen Adels und seiner Räte bezüglich Aufstellung von Truppen und Erhebung von Steuern für den Krieg gegen die Bauern und die protestantischen Städte beschlossen hat. 1525 Juni 1 Nancy.*

Anthoni von gotts gnaden hertzog zu Calabrien zu Lothringen und zu Barr. Lieben getrewen. Es ist mit rath und willen der mers theil von adel unsers fursstenthumben auch ander unser rathe, so allhie bey uns in gutter antzall erscheinen seindt, zu hilff versehung nodturfft und rettung gedachter unser land uff den frontier und grentzen derselben zweihundert pferdt und zwey tausent fusknecht zu halten angesehen und beschlosen worden, und das zu uffenthaltung besoldung und betzalung derselbigen uff ein iede herrstadt oder feur frey und unfrey gedachter unserer fursstenthumben land und gepiet anderthalben grossen oder blancken unserer müntz alle wochen drey monad lang der reich dem armen zu steur komende uffgehept werden soll. Und wo sach were, das der krieg, so sich haltet zwüschen uns und dem baursman der Luterschen sect anhangende, ein end oder anstand neme ee vorscheinung derselbigen drey monaten, sollen alsdann solche anderthalben groschen nit weyther uffgehebt noch betzalt werden. Und wiewoll der brauch nit ist, one versamblung gemeiner steend unserer furstenthumben solchs furtzunemen, hats doch die zeit der leuff halben, so jetz vor augen seindt, nit wellen zu geben. Aber umb das ier bey solchen beschlus nit gewessen, haben wir euch dasselbig gnediger meinung nit wellen verhaldten, fleissig begerende, ir wollent den verordenten commissarien der uffschreibung und declaration, so sy uff ewere angehorige leuth ierer bevelchs und commission dieruff gericht thun werden, nit irren noch innen darin intrag thun, sonder dem zugeleben, als wir uns des und alles gutts zu euch vertrawen, zulassen und gestatten in ansehung sonderlichen, das solch furnemen euch zuvorderst auch dem gantzen adel und gemeinen nutz gemeldter unserer furstenthumben und land am hochsten betrifft. Und wollen euch dannoch nit verhalten, das unser will noch meinung nit ist, das euch noch den euwern solchs künfftiger zeit zu keinem nachtheil reichen soll, in welcher gestalt das sey oder sein möcht. Datum in unser stat Nancy anno etc. funfftzehenhundert und funffundzwentzig am ersten tag junii.

Unsern lieben getrewen schultheis geschwornen und gemeinden unser stat Sarburg.

Bl. 365 r—366 r.

79. Herzog Anton von Lothringen ladet Schultheiss, Geschworene und Gemeinde seiner Stadt Saarburg auf 24. Januar zu einem Landtag nach Nancy. Nancy am XXVIIIten tag decembris anno XXVI. *1526 Dec. 28 Nancy.*

Bl. 277 r.

80. *Bericht über das Verhalten der Stadt Saarburg bei Erhebung der gemeinen Hilf.* *1526.*

Uszug der register der gemeinen hilff im tausent funffhundert sechs und zwentzigsten jar im hertzogthumb Lothringen der teutschen vogtey belangent die stat herrschafft und underthonen zu Sarburg in Lothringen gelegt, underschreiben durch Hans von Helmstat und Meylandt.

Salburg.

Wir haben innen unser commission erclert angezeigt und sy mit gutten wortten darzu dienstlich ermandt. Daruff sy geantwurt, sy haben ir best gethon, als unser gnediger herr hertzog bey innen gewessen und fur Zabernn gezogen, haben sy ein grosen costen gehabt, desgleichen so haben sy taglich ein grossen cossten mit underhaltung der stat porten. Derhalben unser gnediger herr woldte sy weyther nit beschweren und iere freyheitten, so sy von ieren gnaden und deren vorfarn hetten. Daruff wir innen widerumb angezeigt, sy solten sich dismals nit widern und wie gehorsam underthonen erzeigen, wie andere gethon. Das solt innen in kunfftigen kein nachtheil bringen. Aber des unangesehen haben sy nicht bewilligen wellen, usgenomen das, das sy zu unsern abscheidt sich erpotten, unsern costen zu bezalen, den wir daselbst gehabt, das wir zugelasen.

Bl. 363. Franz. Abschr. lose dabei.

81. Kaspar Schneider, Culmans Hanns seligen Sohn von Saarburg, bekennt, dass er vom Amtmann Friedrich von Lützelburg wegen seiner »bossen belymung und diebstals halber« gefangen gesetzt und auf Fürbitte seiner Herrschaft, des Grafen Symon Weckher zu Zweibrücken und Bitsch, Herrn zu Liechtenberg, und der Gräfin Kunigunde zu Zweibrücken und Bitsch und Wittfrau zum Oberstein, sowie der Frau Barbara vom Oberstein, Jungfräulein zu Bitsch, wieder losgelassen worden ist. Er schwört, ausser Landes zu ziehen, jenseits des Rheines, und nicht mehr diesseits des Rheines zu kommen, sowie Urfehde zu halten. Datum uff dornstag post Jacobi apostoli in anno 1527. *1527 Aug. 1.*

Bl. 321 r—322 v.

82. Aufruf Kaiser Karls V. gegen die Wiedertäufer. Geben in unser und des reichs statt Speyer am 4. tag des monats januarii 1528. *1528 Jan. 4 Speier.*

Zu Bl. 218. Druck mit abgebröckeltem rotem Siegel. (gez.) M. zu Baden k. stathalter *(geschr.). Auf der Rückseite die Adresse:* Statt Kaufmans Sarburg.

83. Kaiser Karl V. bestellt den nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag ab. Geben in unser und des reichs statt Speyer am 16. tag des monats aprilis 1528. *1528 April 16 Speier.*

Zu Bl. 218. Druck mit abgebröckeltem rotem Siegel. (gez.) von Montfort des kayserlichs stathalterampts verweser *(geschr.). Auf der Rückseite die Adresse:* Kauffmansarburg.

84. *Herzog Anton von Lothringen bestätigt den Saarburgern die ihnen von den Herzögen Johann II. und René II. verliehenen Freiheitsbriefe. 1528 Mai 11 Nancy.*

Wir Annthoni von gotts gnaden hertzog zu Callabre zu Luthringen und zu Barre marggrave, marggrave zu Pontamousonn, grave zu Proventz zu Wydemont und zu Blanckhennburg etc. beckhennen und thun kundt menigklich mit disem brieffe, das uns unsere lieben getreuwen schultheis rath fiertzig und gantz gemeine unserer statt Sarburg zwenne bergameinen brieff, damit sy von weyllundt hochloblicher gedechtnus hertzog Hansen von Luthringen und nach ime von unseren lieben herrn und vatter seligen konig Rheinhardten von Sicillien hertzogen zu Luthringen und ieren anhangenden insiegeln uff gericht gefreiet und begnadiget worden seindt, zubracht und uns underthenigklichen gepetten und supliciert, innen solche freyheit und begnadigung zu bestettigen und zu confirmiren. Daruf wir die selbigen brieffe in unser rechen kammer durch unsern rathe daselbst besichtigen verlesen und uns den inhalt und meinung zu verstendigen geschafft, und in bedacht, das sy sich alwegen uffrecht redlich und getreuwe gegent den obgenannten unsern vorfaren besonder unsern lieben herrn und vatter konig Reinhardten seligen noch lauth und inhaldt obgedachter brieffe auch gegen uns bisheer gehaldten und uns versehen, sy und iere nachkomen hinfurther treuwlich thune und erzeigen wellent und sollent, wie iere althere und vorfaren uns jetzt getreuwlich gethon haben, als sy uns dann da wir bey innen in gedachter unserer stat Sarburg uff unsern siglichen zugkh widder die Lauterschen uff rurschen von der baurschafft zugesagt und jetzundt abermals durch ieren schultheisen und gesandten, so allhie bey uns gewesen, versprochen haben als fromme getreuw underthonen, haben wir demnach mit wolbedachtem muthe gutem rathe und rechter wisen die obgenanten brieffe mit allem ierem inhalt puncten und artickheln gnediglichen bestettiget und confirmiert, bestettigen und confirmieren innen die also in und mit krafft dis brieffs, in und durch welchen solche iere zwenne freigheits brieffe und begnadigung mit unserm siegel durchzogen und annexiert seindt. Gepietten daruff allen und ieglichen unseren belissen hauptleuthen und amptleuthen vögten schultheissen richtern und menglichen, das sy gedachten unsern underthonnen schultheis rathe fiertzig und gantz gemeinde zu Sarburg bey solchen ieren freyheitten und diser unserer confirmation handthaben, sye nutzit daranne irren verhindern noch von jemandtz andern zu thunt gestattent in dheine wise; darann thunt sy unser wollgefallen und ernstlich meinung. Des zu urckhundt so haben wir unser ingesiegel an disen brieff thun henckhen, der geben ist in unserer statt Nansy am XIten tag des monats maii im jar des herrn tausent funffhundert acht und zwenntzig.

Ad mandatum domini ducis in consilio magistro curie presidente et auditoribus camere ducatus Luthringie praesentibus.

Bl. 278r—279v.

85. Niclaus Dielman von Saltzburg bekennt, dass er von Dielmann Meiger, Schultheiss zu Sarburg, in Vertretung des Amtmanns Friedrich von Lützelburg, gefangen gesetzt, aber von Friedrich von Lützelburg nach Urfehde und Zahlung der Verpflegungskosten wieder freigelassen worden ist. Uff frietag noch sanct Frantziscus tag 1531. »Hie bey und mit ist gewesen zu gezug mit namen Kunrat Schrynner, Dieterich Kremer, Jacob Metzger, Marx Schrinner Bentz Wisgerber,

Jacob Beckher, alle burger zu Sarburg, also underschreiben Jacob Klewol meister scheffen zu Sarburg.« *1531 Oct. 6.*

Bl. 322c—323c.

86. *Die Saarburger beschweren sich beim Herzog von Lothringen über ihre Nachbarn Friedrich von Lützelburg, Amtmann zu Saarburg, die Herren von Heringen und Hassonville und Arnoult Clos, Amtmann zu Freiburg, die ihren Unterthanen Verzug und Verheiratung nach Saarburg wehren und verschiedene andere Plackereien gegen sie ausüben.* (*Ohne Datum.*)

Unsern aller gnedigsten fursten und herrn hertzogen zu Lothringen.

E. f. g. thund demutiglichen anzeigen euwere demutige und gehorsame underthonen schultheis gricht und gantze gemeindt euwere statt Sarburg, das inen vill molestationes und betrangs geschicht und zugefugt wurdt durch etliche herren und edelleut iere anstosser. Und erstlich haben gemeldte herren inhibiert und verpotten und wellet nit zulassen, das iere leut, so hinder inen gesessen, geen Sarburg kumendt und ziehendt, alda ir residentz zu haben, wiewol das gemeldte iere leuth heuser und wonungen alda haben, die sich dach gern deshalben mit ieren hern vergleichen woldten, uff das sy under e. f. g. wonen und iere heuser und gutter handthaben mochten, die sy alda haben, welche durch ir abwessen gar verfallen und bauwfellig werden, das dann zu abgang e. f. g. statt reichet. Desgleichen seindt auch veil leuth under gemeldten herrn gesesen, welche gern woldten ire kunder in e. f. g. statt Sarburg verheyraten, dardurch die statt gebessert und gemert, welchs aber gemeldte herren nit wellen zulassen, wiewoll das sich iere leuth gern woldten mit inen derwegen vertragen der dienstbarkeiten halben, so sy inen möchten verbunden sein. Weitere sindt auch in e. f. g. statt veil burger, die von viertzig und funfftzig jaren heer ir residentz alda gehabt, welche nie angefochten noch angeclagt worden einicher dienstbarkeit dann allain itz, wellen und vermeinen abemeldte herrn sy innen underworffen zu machen, begerende, sich mit inen zu vertragen für sy und iere künder, suchendt ursach, sy innen zu underthonen und als leibeigen zu machen. Und so es hinfurt weiter zugelassen solt werden, wurde darus volgen, das die burger alle oder ie das maiste theil itzgerurter herren were, welchs e. f. g. auch ierer statt zu einem schedlichen nachtheil gereichete. Zu dem so haben gemeldte burger und inwonner grossen mangel an holtz zu bauwen zur handt arbeittet zu deckhen und zu brennen und konnden das nicht woll bekomen dann bey ieren nachpauren, die dann veil mer haben dann ewere underthonen, welche iere nachbauren vor zeiten haben holtz in euwer stat gefiert zuverkauffen, das sy nun nit mer thund, dann es innen verbotten durch iere herren. Auch so haben etliche underthonen der herren von Hassonville vor langen zeiten und jaren fronen und furen thun mussen in euwer statt zu nutz und gutten der selbigen, als zum kalckhoffen und sunsst, dessen sy sich itzund auch weigern zuthun und sagend, es sey inen durch iere herren verbotten, wiewoll das man nit mer noch weitters an sy begert und gefordert, dann wie von alters herr sy gethon haben. Es soll auch die hochstras oder die landstras von alters herr durch e. f g. stat Sarburg geen. Dieweil aber die strassen usserthalb ierem bann und limit nichtz gehandthabbt werden, welche doch gemeldte herren oder iere underthonen je und alwegen hand gebessert und gehandthapt, ein jeder nach seinem antheil, so faren die kauff-

leuth neben ab, das dan e. f. g. statt ain grosser abbruch und interesse. Derwegen so bitten und begeren die mergemeldten supplicanten gantz undertheniglich, die welle hierin ein gnedigs insehens haben und uber vorerzelte articul gepurliche ordnung und provision geben und verschaffen. Dann wo es also weren solte, wurde e. f. g. stat, welche uff der frontier euwers lands gelegen, gar darnider ligen und abgeen, auch veil der burger und inwoner us bezwang die stat verlassen, das dann e. f. g. zu grossem nachtheil erschallen wurde. Derhalben e. f. g. hierin ein gnedigs insehen haben sollen. Und so das also beschicht, wellen die supplicanten dero destobas diennen und den allmechtigen zu allen zeitten fur ir wolfart bitten. Und sindt das die namen der jenigen, so euwern burgern und underthonen intrag thund in obgeschreibenen puncten: erstlich Fridrich von Lützelnburg amptmann allhie, die herren von Heringen und Hassonville und Arnoult Clos amptmann zu Freyburg.

Bl. 287 r—289 v. Franz. Abschr. davon und von n. 87 u. 89 auf einem Bogen lose dabei.

87. Herzog Anton von Lothringen lässt auf die von der Stadt Saarburg geführte Beschwerde hin die Stadt sowohl als auch die Herren Friedrich von Lützelburg und Philipp von Heringen auf den 28. Februar 1532 nach Nancy vorladen. Zu Nancy anno 1531 den 28ten tag januarii. *1532 Jan. 28 Nancy.*

Bl. 289 v—290 r.

88. *Die Saarburger erkennen Philipp von Heringen als Statthalter des Herzogs von Lothringen an.* *1532 Mai 4.*

Es ist zu wissen, das uff heut sambstag nach dem sontag Cantate des jar als man zalt noch der gepurt Christi tausend funffhundert dreyssig und zwey jar ist bestettigt worden und uffgenomen der strenge ritter herr Philipps von Herringen als ein stathalter unsers allergnedigsten herrn hertzogen zu Calabre und zu Lothringen von schultheis und rath dreyzehen und viertzig und der gantzen gemeine und ime vorgelessen die verschreibung beyder fursten und hertzogen von Lothringen sampt der dritten, so wir von unserm gnedigsten herrn hertzog Anthoni inhandts haben, also und in der gestalt, das uns der genante her Philips von Heringen stat halter von wegen unsers allergnedigsten herrn uns solchs halten well nach inhalt der gemeldten verschreibung und lassen pleiben bey unserm alten heerkomen und freyheitten, das er dann also angenomen hat und gelopt mit trewen und eiden in sanct Niclaus kirchen den schultheissen von wegen der gantzen gemeinde und in gegenwertigkeit dechans und capittels und die gantze gemeindt, solchs stette und veste zu halten, in massen wie vor underscheiden ist. Und darnach in solcher gegenwertigkeit der gemeldt schuldtheis von der gantzen gemeinde mit solcher obgemeldter gelubte und eide vor der gemeinen dargegen widerumb gelopt und geschworen, dem gnanten statthalter gehorsam und gewertig zu sein von wegen unsers allergnedigsten herrn obgenanten.

Johannes Ludwig.

Bl. 255 r—256 r.

89. Herzog Anton von Lothringen lässt, da »die wider parthei deren von Sarburg« auf die erste Ladung nicht erschienen war, die beiden Parteien zum

zweitenmal auf den 10. Januar 1533 nach Nancy vorladen. Diesmal ist auch Herr Johann von Hassonville geladen, der das erste mal wegen Abwesenheit im Auslande nicht geladen war (vgl. n. 86 u. 87). Zu Nancy den neunten tag novembris anno 1532. *1532 Nov. 9 Nancy.*

Bl. 290r—291r.

90. Veltein Gorins Euenn Sohn von Saarburg war von des Herzogs Amtmann Philipp von Heringen um etlichen Mutwillens halber gefangen gesetzt worden; auf Bitten seiner Söhne bei Gelegenheit der Hochzeit des einen derselben wieder freigelassen schwört er Urfehde. Uff zinsstag nach sanct Martins tag anno 32. Hanns Ludwig geschworner stattschreiber zu Sarburg. *1532 Nov. 12.*

Bl. 323r—324r.

91. Herzog Anton von Lothringen beauftragt seinen conseiller et bailly d'Alemaigne, Jacot de Haracourt, die Saarburger Angelegenheit (vgl. n. 86, 87, 89) an Ort und Stelle zu untersuchen. Donne en nostre ville de Nancey le XI[e] jour de janvier 1532. *1533 Jan. 11 Nancy.*

Franz. Text auf losem Blatt, das als zu Bl. 283 gehörig bezeichnet ist. Der deutsche Text dazu fehlt.

92. Schultheiss, Rat und Gemeinde der Stadt Saarburg bitten den Herzog um Fortführung ihrer Sache gegen ihre Nachbarn, in der auch seit Uebertragung derselben an den deutschen Bailli (vgl. n. 91) nichts geschehen sei. *(Ohne Datum.)*

Der Herzog überweist die Sache zum Bericht seiner Ratskammer. Nancey den ersten junii anno 1533. *1533 Juni 1 Nancy.*

Bl. 302r—303r. Franz. Abschr. lose dabei.

93. *Die Saarburger wiederholen ihre Beschwerde gegen ihre Nachbarn, indem sie eine ausführliche Beschreibung aller Beschwerden einreichen, und bitten den Herzog um persönliche Entscheidung.* *(Ohne Datum.)*

Unserm aller gnedigsten fürsten und herrn hertzog zu Lothringen.

E. f. g. burger und unterthonnen ierer stat Sarburg thund in aller demut der selbigen furpringen und anzeigen: Wiewoll sy hiervor e. f. g. ein supplication underthenigst ubergeben, belangende die grose beschwerungen umbillicheit und molestacion, so inen zugefeugt worden durch etliche von adel iere anstösser und nachbarn, verhoffende, sy soldten wider sy hilff erlangen und bey ieren alten herkomen gehandthabt werden, so haben sy doch bisheer nichtz weiters erhaldten dann allein, das e. f. g. die handlung und sach ierem teutschen belissen bevolhen, der aber kranckheit halben sich der sachen nit underwinden künden, und were auch volgendts durch e. f. g. bevolhen worden, das diejenigen, so uff den gutlichen tag zu Buckhenheim erscheinen würden, sich der handlung erkundigen solten, alda dan sy supplicanten erscheinen aber niemandts des orts funden, also das bisher noch nichtz usgericht und die sach pleiben steen zu ierem grosen schaden und nachtheil gereichende. Seyen derwegen abermals gezwungen, bey e. f. g. claglichen anzusuchen und derselben furzupringen.

Erstlich, wie das etliche vom adel iere widersächer nit wellen zulassen, das iere underthonen nachbarn zu Sarburg sich verheuraten mogen mit den

supplicanten und ieren kündern, wie von alten geschehen; verbietendt ine auch, sich zu Sarburg zuhalten, wiewoll ir etliche iere eigne heuser und wonungen alda haben, die gern ir residentz alda hetten, daher iere heuser verfallen und die stat in ein ringerung und abgang kompt. Und in solcher gestalt understeen sy sich von tag zu tag, euwere underthonen inen underworffen und leibeigen zu machen, desgleichen auch diejenigen, so in gemeldter stat wonen von viertzig jaren heer, etliche wellendt sy zwingen mit innen zu uberkomen und fur iere underthonen zu halten, wiewoll man innen nie nichtz geheissen noch gefordert, einicher servitut halben. Und wo das also solte gestattet werden, würde e. f. g. stat in kurtzem gar darnider ligen.

Zum andern, wiewoll ie und allwegen und von unverdachtlichen jären heer ietzgemeldte e. f. g. underthonen in geprauch gewessen, in die wäld umb die statt gelegen auch in deren vom adel wäldt zu faren brenn holtz zu schreiner werckh und anderen notturfftigen dingen darinn zu holen, so die handtwerckhs leuth bedorffen, doch mit bezalung der gewonlichen tax, so geschehen ine doch ietzundt intrag in dem und durffen sich nit mer darinn fünden lassen, und wellen sy zwingen, noch soviel zu bezalen und zu geben, als sy hiebevor verschienner zeit gethon haben. Und in ansehung, das der meistetheil der inwoner handtwerckleuth, die sich erneren mit zimmern holtzschniden und sunst, wo sy solten abgehaldten werden, holtz wie von alten in den welden zu holen und zu nemen, musste das meiste theil die stat verlassen und sich anderswo hin begeben.

Weitters haben sy einen bann und anstos, in welchen sie ieren weidgang haben, auch holtz da zuholen zur nodturfft, das sy dann mit grosser muhe arbait und uncossten erlangt zu ieren gepranch, daruber inen auch nie kein intrag oder verbot geschehen noch einicher zu thun möge und macht habe, er welle inen dann unrecht thun. Des onangesehen understandt sich doch Friderich von Lützenburg, ietzunder innen alle hinderung und intrag zuthun ime muglich, verleihe den selbigen den leuthen seins gefallens, alles wider iere alte brieff, welchs innen auch zu grossem schaden reichet, dann sy nit wissen, wo ir viche hin zutreiben, dessen sy sich erneren miessen. Und wo e. f. g. sy nit handthabt, werden sy gar undertruckht und für und für molestiert in allen ieren gepreuchlicheiten niessungen und narungen.

Darumb und dieweil, e. f. g. und herr, wiewoll e. f. g. durch die supplicanten offtermals angeruffen, aber bisher nichtz durch ieren teutschen belissen noch andere usgericht worden, sonder von tag zu tag von einem zum andern gewissen, und wo e. f. g. dismals ir armut und anlig nit zu hertzen füren, werden sy gar verderben und e. f. g. autoritet des orts höchlich gemindert, so bitten sy gantz underthenigsten, e. f. g. welle dise sach und handlung selbs personlich verhoren und vernemen und hierüber ordnung und provision geben. Und was also e. f. g. hierin thut und macht, dem wellen sy sich gentzlich und gar underworffen haben. E. f. g. welle auch nicht zu lassen noch gedulden, das sy geschedigt noch molestiert und letstlich verjagt werden, wo billiche mittel nit gegeben würden, dessen sy abermals underthenigst bitten, und sy vor weittern uncosten zu verhutten. Und ietzgemeldte supplicanten wellen gott fur e. f. g. bitten und alleweg iere gehorsame underthonen sein und bleiben.

Bl. 303r—305r. Franz. Abschr. von diesem und dem folgenden Stück auf einem Bogen lose dabei.

94. *Der Herzog beauftragt daraufhin seinen Bailli von Nancy, Herrn von Ubsy, die Sache zu untersuchen und womöglich auf dem Vergleichswege beizulegen, wenn aber letzteres nicht möglich, ihm genauen Bericht zu erstatten.*

1533 Sept. 7 Nancy.

Unser gnedigster fürst und herr, welcher ein sunderlich begirde, die materi, in vorgemeldter supplication beschreiben, mit der warheit informiert und verstendigt zu werden, auch wie die selbig geschaffen, verordnet hiemit seinen räth und belissen zu Nancey den herren von Ubsy und mit ime seinen prost von Saltzburg mit bevelhe, den partheien, in mer gerurter supplication bemeldet, und anderen, so dise sach berieren, uffs aller beltest es geschehen mag, tag an zusetzen und die amptleuth zu Sarburg darzu beruffen, aller sachen gestalt und gelegenheit erkundigen und erfaren, daruff allen muglichen fleis anwenden, die partheien oder einiche der selbigen, in dem sy beruren mag, zu freündtlicher und gutlicher vergleichung zu bringen. Wo aber die gute nit verfahen wolte, sein f. g. nach der leng zu berichten, wie sy die handlung befunden, sampt ierem gutt beduncklen, volgendts daruff zu ordinieren und solche provision zu geben, wie sich nach gestalt der sachen geburen wurt. Verfertigt zu Nancy den VIIten septembris 1533. Der graffe von Salm, groshoffmeister, der herr von Gerbeviller, der herr von Borlemont, der president in Lothringen und andere gegenwürtig. Anthonie, pro secretario J. von Wittringen.

Bl. 306.

95. Schultheiss, Rat, Dreizehner, Vierzig und ganze Gemeinde zu Saarburg erkennen den Junker Wolff Steinfurt nach Vereidigung auf die ihnen von den Lothringer Herzögen verliehenen Freiheiten als Statthalter des Herzogs von Lothringen an. Uff heut sampstag nechst noch des heiligen creutz tag erhebung 1533. Johannes Ludwig. *1533 Sept. 20.*

Bl. 357 r—358 r.

96. *Bericht der Kommissarien über die Antwort der Stadt Saarburg auf die Forderung der gemeinen Hilf.* *1535.*

Usszug der gemeinen register der hilff ein tausent funffhundert funff und dreyssigisten im hertzogthumb Lothringen teutscher vogtey gelegt, belangent die stat herschaft und underthonen zu Sarburg in Lothringen, durch Hannsenn von Warsperg und Trigion underschreiben.

Wir commissarii haben denen von Sarburg nach der lenge den inhalt unser commission erclert, die uns nach gehaptem bedanck mit wortten begegnet, welcher massen sy bisheer von aller hilff gefreyt gewessen, und haben uns nachvolgendts im rath iere freyheitten, so sy von dem konig us Sicilien selig und von unsern ietzigen gnedigsten herrn haben, und hab uns fleissig gepetten und ersucht, wir wolten sy uber solche freyheitten weiter nit tringen. Als wir solchs verstanden und nit befelch gehabt, solche freyheitten furzuschritten, haben wir sy weiter nit beschwert und verabscheidet, das wir solchs unsern gnedigsten herrn anzeigen woldten. Und zu beschlus haben sy sich erpotten, unser zerung zu bezalen, das wir zugelassen.

Bl. 364 r—365 r. Franz. Abschr. lose dabei.

97. Johann de Sairuck, der von Junker Wolffgang Steinfurt, Hauptmann zu Saarburg, im Namen des Herzogs Anton von Lothringen in das Gefängnis zu Saarburg gelegt worden, wird vom Hauptmann daselbst nach Urfehde und unter Uebernahme der Kosten wieder entlassen. In beisein der furnemen und ersamen Urbann Zolts schultheis zu Sarburg und andern darzu verordneten. Freytag nach sanct Johannes baptisten tag 1537. Hanns Ludwig, geschworner statschreiber zu Sarburg. *1537 Juni 29.*

Bl. 324 v—326 r.

98. Niclaus Schneider, Reimolts Tochtermann zu Saarburg, bekennt, dass er von Collin Ferber, zur Zeit Amtsbefehlshaber des Herzogs von Lothringen, gefangen gesetzt, aber von demselben aus Gnade nach Urfehde wieder entlassen worden. »Des zu warer urkundt, so ist dise mein urpheth durch Hanns Ludwigen den geschwornen statschreiber unden verzeichnet uffgericht und in der stat gewonlich urphed buch geschreiben worden.« Uff zinstag noch dem sontag Judica in der fasten 1538. Hanns Ludwig geschworner statschreiber zu Sarburg. *1538 April 9.*

Bl. 326 r—327 v.

99. Friderich Sporrer von Bemund (?) Bürger zu Saarburg, der wegen Notzucht durch Herrn Collin und den Schultheissen ins Gefängnis gelegt und vor Gericht gestellt worden ist, schwört Urfehde. Actum freitage nach Exaudi anno 38. Hanns Ludwig, geschworner statschreiber zu Sarburg. *1538 Juni 7.*

Bl. 327 v—329 v.

100. Herzog Anton von Lothringen überträgt Friedrich von Lützelburg das z. Z. ledige Amt der Hauptmannschaft seiner Stadt Saarburg mit einer Besoldung von 200 Franken und befiehlt seinem Rat und Präsidenten in Lothringen, magistro Nicolas Mengin, denselben zu vereidigen. Nancey den 20. tag septembris anno 1538. *1538 Sept. 20 Nancy.*

Bl. 344 r—346 r. Franz. Abschr. lose dabei.

101. Herzog Anton von Lothringen befiehlt Schultheiss, Rat, Vierzigmann und Gemeinde seiner Stadt Saarburg, dem von ihm zum Amtmann in Saarburg eingesetzten Friedrich von Lützelburg den von alters her ihm zuständigen Eid zu leisten. Nancy den 20. septembris anno 38. *1538 Sept. 20 Nancy.*

Bl. 337.

102. Schultheiss, Rat, Dreizehner, Vierzig und ganze Gemeinde zu Saarburg erkennen den Junker Friedrich von Lützelburg nach Vereidigung auf die ihnen von den Lothringer Herzögen verliehenen Freiheiten als Statthalter des Herzogs Anton von Lothringen an. Uff heut dornstag nechst nach sanct Matheus tag des heiligen zwolf botten 1538. Johannes Ludwig statschreiber. *1538 Sept. 26.*

Bl. 356 r—357 r.

103. Crantzen Hanns, wohnhaft zu Saarburg, beschwert sich beim Herzog über das Gericht zu Saarburg und verlangt eine Entscheidung vor dem Herzog oder dessen Räten oder doch wenigstens vor dem deutschen Bailli. *(Ohne Datum.)*

Der Herzog schickt dieses Schreiben an den deutschen Bailli mit dem Auftrag, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Zu Nancy den 4[ten] decembris 1538. *1538 Dec. 4 Nancy.*

Bl. 291 r—292 r.

104. Schreiben Herzog Antons, wonach die beiden Parteien in einem ursprünglich beim Saarburger Gericht anhängigen, diesem aber auf Bitten der einen Partei entzogenen Streite nach gescheiterten Beilegungsversuchen von seiten des deutschen Bailli auf Donnerstag oder Montag nach der nächsten zu Saarburg stattfindenden Gerichtssitzung nach Saarburg »vor seinen gnaden oder denen, so er verordnet und deputiert«, vorzuladen sind. Nancy den 14. des meyen XV[c]XXXXIX.[1]) *1539[1]) Mai 14 Nancy.*

Bl. 292.

105. Herzog Anton von Lothringen lässt Schultheissen, Ratleuten, Gericht und Einwohnern zu Saarburg eine Ladung zu dem auf 22. Nov. nach Nancy festgesetzten Landtag zugehen. Datum in unser stat Barr am XXIX[ten] septembris a[o] XL. *1540 Sept. 29 Bar-le-Duc.*

Bl. 279 r—280 r.

106. Schreiben des Hanns Christian Goldschmidt, Schultheiss von Saarburg, an den Herzog von Lothringen, derselbe möge dem Gerichte zu Saarburg befehlen, gegen den von ihm wegen Beleidigung im Amte citierten aber nicht erschienenen Peter Metzger vorzugehen. *(ohne Datum.)*

Schreiben des Herzogs Anton von Lothringen an das Gericht zu Saarburg, dasselbe solle gegen Peter Metzger vorgehen. *1540 Nov. 20 Nancy.*

Bl. 245 r—246 r. Franz. Abschr. lose dabei.

107. Der Herzog verfügt, dass in Sachen des Lorentz Guttenberg in Saarburg gegen den Schultheissen von Saarburg und Niclaus Beckher daselbst das Gericht zu Saarburg entscheiden solle, dass der vom Saarburger Schultheissen gefangen gesetzte Bernert Gutenberg freizulassen sei und demselben das Recht zustehen solle, Richter, die er für »suspect und verdacht« halte, abzulehnen, worauf der Amtmann zu Saarburg dieselben für die Dauer des Prozesses durch andere zu ersetzen habe. Zu Nancy den 21[ten] tag novembris V[c] XL.

1540 Nov. 21 Nancy.

Bl. 292 r—293 r. Franz. Abschr. lose dabei.

108. Auf die Eingabe des Saarburger Bürgers Peter Metzger gebietet der Herzog von Lothringen dem Schultheissen und Gericht zu Saarburg, in dem Prozess des Metzger gegen Amtmann und Gericht zu Saarburg bis zur Genesung von Metzgers Hauptzeugen, dem deutschen Bailli, Stillstand eintreten und Peter Metzger in Saarburg »handlen und wandlen« zu lassen. Zu Nancy den letsten aprilis 1541. *1541 April 30 Nancy.*

Bl. 293 r—295 r. Franz. Abschr. lose dabei.

---

[1]) *Das nicht mehr in die Regierung Herzog Antons fallende Jahr 1549 beruht offenbar auf fälschlicher Ansetzung einer vierten X von seiten des Abschreibers. Das Stück lässt sich beim Jahre 1539 auf das beste unterbringen (vgl. n. 103.)*

109. *Der sog. Nürnberger Vertrag über die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reich.* *1542 Aug. 26 Nürnberg.*

Wir Ferdinandus von gotts gnaden Romischer könig, zu allen zeiten merer des reichs, in Germanien zu Hungernn Boheim Dalmatienn Croatienn und Sclavonienn etc. könig, infant in Hispanienn, ertzhertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi zu Brabandt zu Steyr zu Kernten zu Crain zu Lutzelburg und zu Wurtemberg, fursst zu Swabenn, margraffe des heiligen Römischen reichs zu Burgaw Merern Ober und Nieder Lauschnitz, grave zu Habspurg zu Tyroll zu Pfurdt zu Küburg und zu Görtz, landgraff zu Ellsas, herr uff der Windischen Marckh zu Portenaw und zu Salms, beckennen offentlich und thun kundt allermenigklich mit diesem brieve, als der hochgeborn Annthoni hertzog zu Lothringen unser lieber swager uff etlichen biervor gehaltenen reichstagen und sonderlich uff nechst gehaltenen reichstägen zu Regennspurg und Speier der Ro. key. mt. unsern lieben bruder und herrn auch curfurssten fursten und stenden des heiligen reichs durch seine botschafft undertheniglich freündtlich und gnediglich furpringen hat lassen, wiewoll sein herzogthumb Lothringen ein frey furstenthumb und niemand underworffen dann allein, das er von wegen etlicher particular stuckhen seins herzogthumbs der Ro key. mt. und des heiligen reichs lehenmann und verwandter were, so würden doch er und seine underthonnen durch die anschleg des heiligen reichs, auch der cammerrichter und beysitzer fiscalisch proces, darzu in appellation mandaten und andern sachen, vilfeltig angefochten, das vormals nit geschehen und noch nit sein solte, wie er im fall der nodturfft gnugsam dar zuthun getrauwe. Aber des unangesehen und darmit die Ro. key. mt. churfurssten fursten und stende scheinbarlich befünden möchten, das er veil mer mit ierer mt. und den stenden des heiligen reichs friedlich und einig zu sein dann in wider willen zu leben begirig und geneigt were, so bete und begert er, mit der key. mt. auch churfurssten fursten und stenden des heiligen reichs vertragen und vereint zu werden, wiewoll er das nit schuldig were, mit dem erbietten, das er von sollichen particular leehenstuckh wegen, dern doch wenig weren, jarlichs zu underhaltung des cammergerichts und allen andern aufflagen und anschlegen, so von gemeinen stenden des heiligen reichs gemacht werden, einen zimlichen antheil zu geben willig sein wolte, doch mit der versicherung, das er solche beschwerungen nit allein von der particular leehenstuckh wegen sondern darumb uff sich nemen und tragen wolte, das sy seinem hertzogthumb incorporiert und inverleibt weren, auch das er und das gantz furstenthumb Lothringen gleich andern furstenthumben und stenden des heiligen reichs beschutzt und beschirmt werden solten, doch das dieselbigen anlagen auch der massen zimlich angeschlagen und gmessigt wirden, das sy ime und seinen erben träglich und leidenlich sein mochten, so weren seine lehenstuckh, die er vom heiligen reich zu leehen und afterleehen truge, also eins geringen järlichen einkommens, das sy ein einige anlage einem churfurssten gleich in veil jaren nit ertragen möchten. Dargegen aber furgewendt worden, wiewoll wir und gemeine stend auff gehapte erkundigung nochmals darfur achten und hielten, das sollich hertzogthumb Lothringeñ dem heiligen reich underworffen were und billich sein solte in betrachtung, das die hertzogen zu Lothringen von altersheer in des reichs anschlegen begriffen gewest und noch seyen und darüber andere mer stathaffte und erhebliche grundt und ursachen dargethon werden mochten, nach dannoch, dieweil wir seinen gneigten und gutten willen, so er zu dem heiligen Ro. reich

tregt, vermercklit und vernomen, so haben wir innamen und anstatt der Ro. key. mt. unsers lieben bruders und herrn und für uns selbs mit seiner bottschafften, nemlich Claudio von den Pillirs, seinem belissen von Spinal, herren von Jandelaincourt, Dominico Champenois, der rechten doctore und supplicium libellorum magistro, Nicolao von Lescut und Joachimo Grieninger, der rechten doctor, und heer widerumb sy von wegen bemeldts ieres herren des hertzogen zu Lothringen sich mit uns uff ir gnugsame derhalb furgelegte credentz und gewaldts brieff mit vorwissen rhate und willen der churfurssten furssten und stende und der abwesenden botschafften in weitere handlung begeben und noch veil hin und wider beschehen anzeigungen reden und handlungen uns derhalben endtlich mit ein andern vereinigt vergleichen und vertragen, vereinigen vergleichen transigieren und vertragen uns auch hiemit und in crafft dis brieffs in der aller bessten und bestendigsten form transaction und mas, wie das beschehen soll und mag, also das genanter unser swager hertzog Annthoni und seine erben hertzogen zu Lothringen etc. nit allein mit den particular stuckhen, so von dem heiligen reich zu leehen oder affter leehen ruren und geen, sonder auch mit dem hertzogthumb Lothringen und was dem selben als einem hertzogthumb zugehorig ist, als namblich Blanckenburg Pontemoussonn und der gleichen, nun hinfuro und zu ewigen zeitten in der Ro. keyser und konige und des heiligen reichs schutz und schirm sein und, wie andere fursstenthumb und stende des heiligen reichs, geschutzt geschirmt und verthedingt werden sollen, wie wir auch innamen und an stat der Ro. key. mt. unsers lieben bruder und herren und aus seiner key. mt. sonderbaren bevelche und fur uns selbst den obbemeldten unsern swager hertzog Anthonienn seine erben und das hertzogthumb Lothringen in irrer key. mt. unser und des heiligen reichs schutz schirm und verthedigung hiemit also uff und annemen. Dargegen sollent und wellent gedachter hertzog Anthoni und seine erben alle und jede anschleg und auflagen, die jeder zeit von gemeinen stenden im heiligen reich furgenomen und gemacht werden, tragen, und nemblich in jeden anschlag zwey theil, das ein drittheil weniger und minder ist des anschlags oder ufflag, so einem churfurssten ufferlegt würdet, geben und endtrichten, also wie offt ein churfursst drey hundert gulden zu anlag geben würdet, sollen bemeldter hertzog Anthoni und seine erben allweg zweyhundert gulden erlegen, und also in mündern und merern anschlegen uff und ab zurechnen, darzu zu[1]) inbringung sollicher anschleg und ufflagen und erhaltung des gemeinen im heiligen reich auf gerichten landfridens sicherheit und gleidts der key. mt. uns und den Romischen keysern und konigen, die zu jeder zeit sein werden, auch dem heiligen reich und desselbigen jurisdiction zugethon und verwont sein, aber sonst sollen sy und das hertzogthumb Lothringen und desselben underthonen aller andern process mandathen und jurisdiction des heiligen reichs, es sey in erster oder anderer instantzien, geübrigt gemüssigt und frey sein und mit einichen processen mandaten citation appellation annemung und andern sachen, wie die namen haben möchten, kheine ausgenomen dann allein die in inziehung der anschlege und ufflagen auch handthabung landtfridens sicherheit und gleidts, wie obgemeldt gehörig sein, on beschwerdt gelassen werden und pleiben, und das hertzogthumb Lothringen mit seinem anhang ein gantz oningetzogen furtenthumb sein und ewiglich pleiben und von der key. mt. uns auch churfurssten fursten und stenden

[1]) *In Hs. fälschlicher Weise durchgestrichen.*

des heiligen reichs ein frey uningezogen fursstenthumb superioritet und principat erkennt genent und gehaldten werden. Wes aber des bemeldten unsers swagers herthog Anthonien voreltern hertzogen zu Lothringen und er bisher von Ro. keyser und konigen und dem heiligen Ro. reich zu leehen gehabt empfangen und getragen, das sollen auch er hertzog Annthoni und seine erben hinfuro also zu leehen haben und, wie sich gepurt, empfahen und tragen, doch hierin in allweg usgescheiden das hertzogthumb Lothringen, welchs ein frey uningezogen furstenthumb sein und pleiben sol. Und dieweil der obberurt hertzog Annthoni fur sich und seine erben sollichen tractat und handlungen bewilligt und angenomen hat, so gereden und versprechen wir in namen und anstat der Ro. key. mt. und fur uns selbs hiemit und in crafft dis brieffs, das ir mt. als Romischer keyser und wir auch alle unsere nachkomen am reich gedachten hertzog Anthoniem seine erben und das hertzogthumb Lothringen wie andere des heiligen reichs furstenthumb und stende schutzen schurmen und verthedingen und nit weither dann zu inziehung der anschlegen landfriden sicherheit und gleidt, wie obstehet, zu unser und des heiligen reichs verwandtnus jurisdiction und mitleiden ziehen, noch erfordern sollen noch wellen, und gepietten daruff an stat und innamen der key. mt. und fur uns selbs von Ro. key. und koniglicher macht volkommenkeit allen und jeglichen churfurssten furssten geistlichen und weltlichen prelaten graffen freyherren herrn rittern knechten hauptleuthen vitzthumben vögten pflegern verwesern amptleuthen schultheissen burgermeistern richtern und gerichten und insonderheit der key. mt. und unserm cammerrichter und beisitzern des key. cammergerichtz und hoverichter und urtheiller des hoffgerichts zu Rotweil und allen andern richtern gerichten räthen burgern gemeinden und sonst aller andern unsern und des reichs underthonen und getrewen, in was würden stands oder wesens die seyen, hiemit ernstlich und wellen, das sy nun hinfuro obbemeldten unsern swager hertzog Annthoniem und seine erben auch iere underthonen und hertzogthumb Lothringen an solcher unser einigung vergleichung transaction und vertrag nit hindern noch irren, sonder sy von gedachter key. mt. unser und des reichs wegen darbey handthaben schutzen und schurmen auch geruewiglich geprauchen geniessen und gentzlich darbey pleiben lassen, darwider nit thun noch jemandt andern darwider zuthun gestatten sollen. Wir meinen ordnen und wellen auch von obbemelter macht, das weder der key. fiscal an obgedachtem cammergericht noch sunst iemandt andere wider bemeldten hertzog Annthoniem seine erben und nachkomen hertzogen zu Lothringen und jedes underthonen sampt oder sünder von wegen der anschleg oder uflagen, so vor dato dis brieffs in dem heiligen reich angelegt oder furgenomen worden, und nemblich auch von wegen der drey jarigen hilff zu widerstandts des Türckhens, uff diesen jungstgehaltenen reichstagen zu Augspurg Regennspurg und volgends zu Speir bewilligt, ferner mit nichten procedieren oder sy dernhalben in oder usserthalb rechtens anvordern noch beunruwigen solle in kein weis noch weg, dann wir ine und seine erben derselben gantz quitt ledig und los zelen. Wir heben auch hiemit uff; passieren und vernichten alle die process und erkanndtnussen, die derhalben bishero furgenomen und ergangen sein, und setzen ordnen und wellen us rechter wissenheit und obberurter macht volkhomenheit, das alles, so diesem unserm einigung und vertragsbrieff zuwider furgenomen erlangt und ausgebracht worden möchte, krafftlos und nichtig sein soll, wie wir es auch hiemit an statt der key. mt. und fur uns selbs aus Ro. key. und ko.

macht volkomenheit und eigner bewegnus craftlos nichtig und umbündig erkennen, und wellen, das es gentzlich bey diessem unserm vertrags einigung und vergleichnusbrieff pleiben und vestiglichen gehalten werde sonder geverde. Des zu urckhundt haben wir unser koniglich insigel an diessen brieff thun henckhen, und wir von gottes gnaden Albrecht, der heiligen Ro. kirchen tittels sanct Petri ad vincula priester cardinal und geborner legat, des heiligen stuls zu Meintz und des stiffts Magdenburg ertzbischoff primas, administrator zu Holberstat, marggraffe zu Brandenburg, zu Stettin Pommern der Cassubenn und Wennden hertzog, burggraffe zu Nurnburg und furst zu Rugenn, des heiligen Romischen reichs durch Germanienn, Johann Ludwig, erweldter und bestettigter zu Trier, durch Gallienn und das konigreich Arelat, Hermann, ertzbischoff zu Cöln, hertzog zu Westphalenn und zu Engern, administrator zu Padeborn, durch Italien, alle drey, ertzcantzler, und Ludwig, pfaltzgraffe bei Rhein, hertzog zu Bayernn, des heiligen Römischen reichs ertztruchsäs, alle churfursten, beckhennen in crafft dis brieffs, das alle dise obgeschreibene handlung einigung transaction und vertrag durch die Ro. ko. mt. unsern allergnedigsten herrn innamen und anstat der Ro. key. mt. auch unser allergnedigsten herrns und fur sich selbs mit unserm und unserer mitchurfursten auch der fursten und anderer stende vorwissen willen und rath vormaln uff dem nechsten Speirischen reichstag zu Nurnberg mit des hoch gebornen furstens herrn Annthonienn hertzogen zu Lothringen unsers freündtlichen lieben ohaimen vettern und freündts obgenanten rhäten und botschafften in beysein unser und anderer unserer mit churfurssten verordneten räthen und mit der selben auch der fursten und stenden des heiligen reichs und der abwesenden botschafften, uff dem selbigen reichstag zu Nurnburg versamlet, vorgehapten rathe gutte wissen und willen gepflegen gehandelt und beschlossen worden. Wir bewilligen ratificieren und becrefftigen auch die selbigen in allen und ieden ieren puncten und artickheln insonderheit fur uns unserer nachkomen und erben hiemit wissentlich in crafft dis brieffs. Des alles zu vessten waren urckhundt haben wir fur uns selbs und die andern unsere mit churfursten uff derselbigen rathe, uff diesem reichstag zue Nurnburg versamlet, bit und begere unser jeder sein ingesigel neben der Ro. ko. mt. insigel an disen brieff thun henckhen, der geben ist in unser und des heiligen reichs stat Nurnburg uff den sechsundzwentzigisten tag des monats augusti nach der gepurt Christi funfftzehenhundert und im zwey und viertzigisten, unserer reich des Romischen im zwölfften, und der andern im sechtzehenden jaren. Ferdinandus.

Bl. 374 r—382 r. Lat. Fassung gedruckt bei Calmet, Hist. de Lorr. III. p. j. CCCXCIII ff.

110. *Der deutsche Bailli Philipp von Daun schreibt an Amtmann und Stadt zu Saarburg wegen des Gusses einer Kartaune und ermahnt sie, in diesen unsichern Zeitläuften gut auf der Hut zu sein. 1543 April 11 Rixingen.*

Philips von Thaun herr zu Oberstein und Falckhenstein teutsch bellis.

Unsern gruss zuvorn fursichtigen achtparn und weisen lieben besondern. Demnach sich die leuff itz zur zeit geschwindt erheben und seltzam endsteen, mogen zu besorgen und uff das unversehener weis kein unrath bey euch endsteen möge, ist amptshalben unser ernstlicher befelch an euch, ir wollen gutte ordnung mit der wacht und huet an den thorn uffrichten, wie wir dann hiebevor euwern

amptmann sollichs auch geschreiben haben. Weiter wir seindt diese nechst verscheinen woche zu Nancy bey unserm gnedigsten herrn gewesen und seiner furstlichen gnaden angezeigt, wie ir noch ein halben cartunen bey euch habent, welche ir nit geprauchen kennden. dernthalben sehe uns für gut an, das man die selbige widerumb zu nutz gegossen hette. Daruff hochgemeldter unser gnedigster herr uns mit antwurt begegnet, das wo ir noch etlich zentner kupffers und sonst alte häffen under euch burgern gesamlen kondten und solchs sampt gemelter halben cartunen geen Nancy schickhten, wolten seine f. g. euch je ein zentner, warzu und wie irs haben wellen, vor vier franckhen giessen lassen, uff das ir euwere thueren und mauren desto bass versehen mögen; dann wirs gern gut mit der statt gesehn. So das euch also gelegen oder nit, uns schriftlich antwurt davon zuschicken, darnach haben zu rischten. Datum Rixsingen mitwuch den eilfften tag aprilis anno etc. drey und viertzig.

Den fürsichtigen achtparn und weissen unsern lieben besondern meister scheffen und rathe der stat Sarburg.

Bl. 359r—360r.

111. *Herzog Anton von Lothringen ernennt Bernhard von Lützelburg zum Amtmann zu Saarburg als Stellvertreter und Nachfolger seines alten und gebrechlichen Vaters Friedrich von Lützelburg.* *1544 Febr. 4 Nancy.*

Anthoni von gotts gnaden hertzog zu Calabrienn Lothringen, Bar und Geldern marchis, marggrave zu Pontamousson, graffe zu Provintz Vaudemont und zu Zutphen etc., allen und ieden die diesen brieff sehen werdent heil. Als unser rath und lieber getrewer Friderich von Lutzelnburg amptmann zu Sarburg uns ietz hat zuvernemen geben, das er nun mer mit alter und schwacheit beladen und, wo er nit hilff und beistandt von seiner son einem dem eltesten Balthasarn von Lutzelburg hette, mochte er die bürde seins ampts nit erdulden, und so aber unser will were, seinem ietzgemeldten sone das berurt ampt nach seinem abgang gnediglich zugeben und verwilligen, wolte er zu hertzen fassen und desto mer fleis ankeren zu verwaltung des ampts, in betrachtung auch, das er sein son tauglich und geschickht were, solch ampt zu versehn. Hierumb ist zu wissen, das wir ansehende die angeneme und getreuwe dienst, so gemeldter Friderich uns gethon, auch hoffende, das gemeldt ampt woll versehen sein mit seinem son Bernhardten und das er seinem vatter nachvolgen werde seins vermogens, so haben wir gemeldten Bernhardten in ergetzung der diensten, so sein vatter uns gethon, geben und zugestelt und in crafft dis brieffs geben und zustellen ime obgemeldt ampt und hauptmanschafft der stat Sarburg, dasselbig alsbald nach absterben seins vatters, oder wanne und so offt er sich dessen begeben will, zu haben zu tragen und zu verwaldten mit solchen eeren gunsten freyheitten liberteten nutzungen und besoldung, wie sein vatter ietzunder hat und von ietzgemeldts ampt wegen biervor hat genossen und gebrucht. Hieruff gepietten und bevelhen wir hiemit in crafft dis brieffs allen unsern seneschaln marschalckhen belissen procuratorn rentmeistern gerichtzleuten amptleuthen gegenwürtig und kunfftig leutten vassallen underthonen und inwonern zu Sarburg, das (doch zuvor den eidt von gemeldtem Bernhardten empfangen in unser rechenkamer zu Nancy durch den presidenten in derselbigen) sy ine Bernhardten ietz gemelds ampts und hauptmanschafft auch der gerechtigkeiten besoldung eeren und wirden, wie mergemeldt, thuendt gestattendt und

lassend nutzen niessen geprauchen tragen und verwaldten, one das sy ime in dem gebend noch gestatten ime gethon oder gegeben werde einicher intrag oder hindernus entgegen. Dan also ist unser will und ernstliche meinung doch, das er Bernhardt sein residentz zu Sarburg oder in seinem Haus zu Sareckh nechst darbey gelegen habe und halte. Des zu urckundt haben wir an disen brieff (mit unser handt underschreiben) unser insigel thun hencken, der geben ist in unser stat zu Nancy den vierdten tag februarii anno tausent funffhundert viertzig und drey. Annthoni.

Und uff dem uberschlag des brieffs: per dominum ducem etc., der freyher Daguere grosshofmeister, der belis von sanct Michel und andere mer gegenwürtig. Secretari J. de Wittringen und pro registrator J. Beurges.

Bl. 346 r—348 r. Franz. Abschr. lose dabei.

112. *Herzog Franz II. schreibt an die Saarburger, dass der Kaiser und der König von Frankreich Frieden geschlossen haben, und gestattet ihnen, die durchziehenden Knechte gegen Bezahlung zu verpflegen.* *1544 Oct. 8 Einville.*

Franciscus von gotts gnaden hertzog zu Calabrienn Lothringen Bar und Gueldernn marggraffe.

Liebe getreuwe, wir haben euwer schreiben gesehen und vernomen und ist nit one, das Ro. keyserlich mt. und der konig aus Franckreich ein frieden beschlossen und publiciert haben, auch das der knecht ein grosse anzall geurlobt und herus ziehend, vergunnen euch und lassen also zu, das gemeldte knecht ieren durchzug durch unser stat Sarburg nemen, daselbst gespeist und getrenckht worden umb ieren pfennig, doch das iedes mal nit mer, dann ir wol mugt meister sein, zugelassen, auch keiner uber zwey mall genacht herberg werde. Das megent ir unserm amptman daselbst anzeigen, sich darnach haben zu richten. Datum zu Einvil den achten tag octobris anno etc. viertzig vier.

Unsern lieben getrewen schultheis rath und viertzig mann unser stat Sarburg.

Bl. 358.

113. Herzog Franz von Lothringen begnadigt auf Bitten der Wittwe Claus Schlossers deren Sohn Bastian Gerber, Bürger zu Saarburg, der in der Trunkenheit einen Kriegsmann, Anstat Streicher genannt, ebenfalls Bürger zu Saarburg, unabsichtlich entleibt hat und deswegen ausser Landes geflohen ist. Der Begnadigte soll sich jedoch mit der Gegenpartei nach bürgerlichem Rechte vertragen. Nancey den 28. tag januarii 1544, more Tullensi. *1545 Jan. 28 Nancy.*

Bl. 329 v—332 r.

114. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder für Herzog Karl laden Schultheiss, Rat und Gemeinde zu Saarburg auf 4. November zu einem Landtage nach der Stadt Noleschastel an der Maas. Datum Dene Wire den XXVIIIten tag septembris a° XLV. *1545 Sept. 28 Deneuvre.*

Bl. 280.

115. *Auf die Beschwerde zweier Saarburger Bürger, dass der deutsche Bailli sie gegen die Freiheit der Stadt vor sein Gericht nach Dieuze citiere, verfügt die*

Herzogin-Wittwe Christine, dass diese Neuerung zu unterbleiben und das Gericht zu Saarburg über die Sache zu entscheiden habe. *1546 Febr. 12 Nancy.*

An mein gnedige fraw die hertzogin witwe zu Meyllandt Lothringenn Bar und Geldern etc. und meinen gnedigen herrn zu Metz als fürmünder.

Gnedigste fraw und fürsstin, e. f. g. zwen undertheniglste burger von Sarburg thun der selben in aller gehorsame fur zu pringen, das Niclaus Claus e. f. g. wider Cosmann und Jacobenn Metzgernn als supplicanten etlicher spenn halben, so er Niclaus gegen innen hat, was anzeigung furpringen lassen, das auch e. f. g. daruff unsern gnedigen herrn dem teutschen ballif und dem gubernator zu Dhus genante parthey zu endscheiden verordnet. Daruff dann er der teutsch ballif benanten e. f. g. burgern geschreiben und begert, das sy vor seinem grichtz erscheinen sollen. Und wiewoll sy supplicanten nit gwist, wes sy sich in der sachen hallten sollen, seindt sy doch vor ime herrn ballif erscheinen und haben ime furgehaldten, wie das sy e. f. g. decret in underthenigkeit und gern gehorsamen und seinem bevelch nachkomen wellen; das sy aber vor seiner underthonen gricht erscheinen und vor demselben red und antwurt geben sollen, seige innen beschwerlich. Nun, gnedige fraw, haben genante supplicanten uff sein des ballif ander schreiben nit erscheinen wellen, besonder ime in underthenigkeit entpotten, das sy der enden weder red noch antwurt geben werden, es seige dann, das e. f. g. sy dessen vorhin bricht, und wellen derhalben e. f. g. nit verhaldten, das sy die freyheitten, so e. f. g. vorfarer deren statt Sarburg geben, gar nit brechen noch darwider thun wellen. Es gelangt aber an e. f. g. ir der supplicanten underthenig bit, die well sy fur ir gericht zu Sarburg weissen, dann es nie gesehen noch gehört worden, das e. f. g. underthonen vor des ballifen gricht red und antwurt geben, besonder seige allweg solchs vor e. f. g. gricht zu Sarburg beschehen; und dann wan e. f. g. underthonen beruerter e. f. g. statt einer an seinem ordenlichen gricht nit red und antwurt geben solte, wer solchs ein grosse newerung, und das nemblich e. f. g. gricht und recht, an welchem sy die supplicanten doch zu antwurtten sich nit wegeren, besonder dem gern gehorsamen wellen, anderstwahin geweisen würdet, in dem würt e. f. g. gegen innen supplicanten als ein gnedige furstein die gerechtigkeit ertheillen, und werden sy supplicanten fur e. f. g. gott den allmechtigen zu pitten in ewigkheit schuldig pleiben.

Nach vernemung solcher supplication ist zu bescheidt gefallen, das anangesehen, das die supplicanten newerung angezeigt und von uns begert, das wir darin ein insehens haben, solche newerung uffgehabt und die supplicanten vor ierem ordenlichen und gewonlichen gricht furgenomen und gar kein newerung darin furgewendt werden, und so iemandtz an sy spruch und vorderung habe, das er sy der enden furnemen solle, welchem gricht wir auch bevellen, das sy beyde parthei vernemen, sy innen das furderlich recht ertheillen, wie dann das die billicheit erfordern würt. Beschehen zu Nancy den 13 tag februarii tausent funffhundert viertzig funff, in gegenwurtigkeit des seneschall in Lothringen herr Savigny von Neuslotte, doctor Nachel der rechtnungen in Lothringen presidenten und andere mer.

Chrestiene. Nicolas.
Didelot.

Bl. 281r—282r. Franz. Abschr. lose dabei.

116. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder von Herzog Karl bestätigen die Ernennung Bernhards von Lützelburg zum Hauptmann von Saarburg auf dessen und des Cardinals von Lothringen Bitten. Nancy den 26. tag des monats augusti anno 1546. *1546 Aug. 26 Nancy.*

Bl. 348r—350r. Franz. Abschr. lose dabei.

117. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder von Herzog Karl ernennen Valentin Steiff, Canonicus bei St. Stephan zu Saarburg und Pfarrer zu Rudingen, zum Tabellion in Saarburg und beauftragen Friedrich von Lützelburg, Hauptmann zu Saarburg, denselben zu vereidigen und in sein Amt einzuweisen. Nancy den VI^ten tag februarii anno 1548.

1549 Febr. 6 Nancy.

Bl. 306r—308r. Franz. Abschr. lose dabei.

118. *Kaiser Karl V. verlangt beim Reichskammergericht auf Vorstellungen der vormundschaftlichen Regierung von Lothringen Niederschlagung des Prozesses wegen der Reichsanschläge der Stadt Saarburg, da dieselbe zum Herzogthum Lothringen und nicht dem Reiche gehöre.* *1549 Juli 4 Brüssel.*

Carl von gotts gnaden Romischer keyser zu allen zeiten merer des reichs. Edel ersam gelert lieben getrewen. Uns haben die hochgebornen Christiana geborne von Denmarckh hertzogin zu Meylandt und Lothringenn und Niclaus von Lothringen graffe zu Vaudemont unser liebe mume schwager und fursten als vormünder des auch hochgebornen Carln hertzogen zu Lothringen irs pflegsons zu erkennen geben, welcher massen die statt Sarburgk von euch und insonderheit von dir unserm keyserlichen camerprocurator fiscal general in genomen des reichs anschlegen mit fiscalischen processen, als ob sy nit dem hertzogthumb Lothringen sonder zu dem reich gehörig, wider den vertrag, so zwüschen unserm freundlichen lieben bruder dem Ro. konig von wegen des reichs und dem furstenthumb Lothringen auffgericht, ungepurlicher weis angefochten und beschwerdt werden sollen, und uns daruff umb unser keyserlich hilff und einsehens demütiglich angeruffen und gepetten. Dweil dann unser will und meinung ist, das dem angeregten vertrag seins inhalts gestracks gelebt und daraus nit geschritten werdt, demnach empfehen wir euch hiemit ernstlich und wellen, das ir dem also volg thut und einsehens haben, darmit das vorgemeldte vormünder und das furstenthumb Lothringen mit fiscalischen processen und sonst in ander weg darüber nit beschwert werden. Das wellen wir uns zu euch gentzlich versehen, und ir thut daran unser gefellig ernstlichen willen und meinung. Geben in unser stat Brussel in Brabanndt am vierdten tag des monats julii anno etc. neunundviertzig, unsers keyserthumbs im neun und zwentzigisten.

Carolus.

Bl. 367r—368r.

119. *Die Herzogin-Witwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder des Herzogs Karl bestätigen der Stadt Saarburg die ihr von den Herzögen Johann, René und Anton verliehenen Freiheitsbriefe.* *1549 Sept. 13 Nancy.*

Christiana geborne von Denmarckh, zu Calabrienn Lothringen Bar Geldernn und Meilandt etc. witwe, und Nicolaus zu Lothringen graff zu Vaudemont etc.

als furmündern und administratorn leibs und guts unsers liebsten suns und vettern Carln von gotts gnaden obgenanter hertzogthumb Calabrienn Lothringen Bar und Geldernn hertzog und marggraff, marggraff zu Pontamousson etc., beckhennen und thun kundt menigklich mit diesem brieff, das uns als furmündern obgenant unsere liebe getreuwen schultheis rath und gantz gemeindt der statt Sarburg unsern sonne und vettern berurt zugehörig drey permenten brieff, darmit sy von weillundt hochloblicher gedechtnus hertzog Hannssenn von Lothringen etc. und nach ime von der selben gedechtnus kunig Reinhardt zu Sicilien hertzog zu Lothringen etc. und volgends durch auch seliger gedechtnus hertzog Anthoni zu Lothringen und ieren dreyen underschidlichen anhaugenden insigeln uff gericht gefreyt und begnadigt worden seindt, zubracht, uns als furmünnder obgenannt undertheniglich gepetten und suppliciert, innen auch solche freyheit und begnadigung zu bestettigen und zu confirmieren, daruf wir solche brieff durch unsere rathen haben besichtigen und verlessen lassen und uns den inhaldt und meinung zu verstendigen geschafft, und in betrachtung, das sy sich die von Sarburg alweg uffrecht redenlich und als getrewen gehorsamen des haus Lothringen underthonen bey und gegen obgenanten unsers liebsten sons und vettern obgeschreiben vorfaren vor unverdechlichen zeitten, besonder in zeitten konig Reinhardts obgenannt noch laut und inhalt seins confirmations brieffs, auch bey und in leben hertzog Anthoni unsers lieben anherrn obgenant nach laut und inhalt auch desselben confirmation brieff, wir auch der zuversicht, sy und iere nachkomen hinfurter thun und erzeigen werden und sollen, wie iere eltern und vornfaren untz ietz getrewlich gethon haben und ietz abermals durch ieren schultheis ratschreiber und gesandten, so allhie bey uns mit volkumener gewaldt und macht gewessen, versprochen haben als fromme getreuwe Lothringische underthonen, haben wir demnach mit wolbedachten müth gutten rath und rechten gewissen die obgenanten brieff mit allen ieren inhalt puncten und articuln gnediglich bestettigt und confiermiert, bestettigen und confirmieren innen die also in und mit crafft dis gegenwertigen brieffs, in und durch welche iere drey freiheits und confirmations brieff und begnadigung mit unsers sons und vettern obgenant insigel durch zogen und annexiert seindt, doch in alle weg hierin unsers sons und vettern ietzt genant hoch obrigkeit recht und iurisdiction in allen dingen vorbehaldten. Gebietten daruff allen und ieglichen unsers liebsten sons und vettern sheneschaln belissen hauptleuthen und amptleuthen vogten schultheissen verwesern richtern und menigklichen, das sy gedachten unsern getreuwen underthonen schultheis rath viertzig und gantz gemeindt zu Sarburg obgedacht bei sollichen ieren freyheitten und dieser unser confirmation an stat, wie oblaut, handthaben sy nutzet daran irren verhindern noch von iemandtz andern zuthun gestatten in kein weg noch weis. Daran thun sy unser wolgefallen und ernstlich meinung. Des zu urckhundt haben wir unsers liebsten sons und vettern obgenant insigel an diesen brieff thun henckhen, der geben ist in der stat Nansey am dreyzehensten tag des herbstmonats im iar nach Christi unsers erlossers pepurt tausendt funffhundert viertzig und neun.

Ad mandatum illustrissimorum tutorum principum in albo nominatorum.

Balivo Nanceiano domino de Savigny, balivo sancti Michaelis domino de Riviere ac dominis de Palant et de Neuflotte atque aliis presentibus.

N. de Lescut.

Bl. 360r—362r.

120. Jacob Spiedler, Schultheiss zu Saarburg, bittet die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen, die Vormünder Herzog Karls, ihm das Haus seines verstorbenen Vaters Peter Bulvermacher, das vor 16 oder 17 Jahren der alt Zoller alhie wegen einiger kleinen Schulden seines Vaters eingezogen hat, »durch ein gnedigen vertrag« zu überlassen oder »umb ein zimlich gelt« zu verkaufen. *(Ohne Datum.)*

Decret der Herzogin-Wittwe an den Amtmann zu Saarburg, darüber zu berichten. Verfertigt zu Nancy den 9. aprilis anno 1550. *1550 April 9 Nancy.*

Bl. 337 v—338 r. Franz. Abschr. davon und von n. 121 u. 122 auf einem Bogen lose dabei.

121. Friedrich von Lützelburg, Amtmann zu Saarburg, berichtet der Herzogin-Wittwe, dass das in Frage stehende Haus ungefähr 80 Gulden wert und nach seinem Bedünken für die Summe von 100 Franken an den Bittsteller zu verkaufen wäre. Datum Sarburg den andern maii anno 50. *1550 Mai 2 Saarburg.*

Bl. 338 v—339 r.

122. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen bewilligen den Verkauf des in Frage stehenden Hauses an Jacob Spiedler, Schultheiss zu Saarburg, für 150 Franken, zu zahlen an Quiriace Fournier, tresorier general in Lothringen und Barrois. Geben zu Nancy den 8. tag julii anno 1550. *1550 Juli 8 Nancy.*

Bl. 339 v—341 r.

123. Kaiser Karl V. befiehlt seinem Kammerfiscal, sich genau an das Reichstagsgutachten zu halten, das dem Schreiben an Kammerrichter und Beisitzer beigegeben (vgl. n. 124). Augspurg am 12. tag des monats februarii anno im LI, unsers keyserthumbs im 31. *1551 Febr. 12 Augsburg.*

Bl. 373 v—374 r.

124. Reichstagsgutachten auf das lothringische Ansuchen in dem Prozess des kaiserlichen Fiscals gegen die Stadt Kauffmans-Sarburg wegen der Reichsanlagen: Zunächst solle mit Hintansetzung des Processes des Fiscals auf Zahlung der Reichsanlagen darüber erkannt werden, ob die Stadt Saarburg in quasi possessione libertatis sei. Wenn das der Fall sei, so solle sie bis zum Austrag des Processes, »ob sy dem reich one mittel underworfen und in desselbigen anschlag gehört, zu keiner bezalung angehalten oder getrungen werden«, wenn das aber nicht der Fall sei, so seien ihr die Reichssteuern nicht zu erlassen, »wie dann auf diesen Fall in jungsten reichs abscheiden am 19. plat versiculo uber die ausgezognen fursehung beschehen ist«. *(Ohne Datum.)*

Kaiser Karl V. lässt Kammerrichtern und Beisitzern im Sinne des vorstehenden Reichstagsgutachtens Weisung zugehen. Geben in unser und des reiches stat Augspurg am XIIIten tag des monats februarii a° im LI, unsers keyserthumbs im XXXIten. *1551 Febr. 13 Augsburg.*

Am Ende der Vermerk: Presentate iudicibus camere ultima februarii anno etc. 51.

Bl. 368 v—373 r.

125. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder für Herzog Karl entbieten Propst und Kapitel zu Saarburg auf 25. Januar 1552 zu einer Versammlung der Stände nach Nancy. Datum Nancey des XX[ten] tag decembris a° LI. *1551 Dec. 20 Nancy.*

Bl. 295 r—296 r.

126. *Bericht über das Verhalten der Stadt Saarburg bei Ausschreiben der gemeinen Hilf.* *1552.*

Usszug der register der gemeinen hilff im tausent funffhundert funfftzig und zweyten jar im hertzogthum Lothringen der teutschen vogtey gelegt, belangendt die stat herschafft und underthonen zu Sarburg in Lothringen, durch Adam Palanndt und Hanns von Schwartzenburg underschreiben.

Die stat Sarburg.

Nachdem wir dem rath und den verordneten zu Sarburg unser commission erclert, haben sy uns zu antwurt geben, das sy vermög und in crafft ierer freyheitten, die sy von weyllundt dem hertzogen von Lothringen haben und durch unser gnedigste frawen und herren von Vaudemont, so jetzung regieren, confirmiert und bestetigt worden, alweg für frey und exempt gehalten worden von diser und ander hilff. Darumb betten sy, wir woldten sy bey ieren freyheitten pleiben zu lassen; erbietten sich aber sonst in allen andern dingen, so sy unserm g. herrn zu thun schuldig und warmit sy ieren gnaden dienen konnden, mit leib und gut zu dienen und zu erzeugen wie recht gehorsame underthonnen. Daruff wir verabscheidet, ieren gnaden sollichs anzuzeigen.

Bl. 364. Franz. Abschr. lose dabei.

127. Junker Bernhard von Lützelburg wird von Schultheiss, Stadt, Dreizehnern, Vierzig und ganzer Gemeinde zu Saarburg nach Verlesung der von den Lothringer Herzögen der Stadt verliehenen Freiheiten und Vereidigung auf dieselben in der St. Nicolauskirche als Statthalter des Herzogs Karl von Lothringen bestätigt und aufgenommen. Uff heut mitwuch sanct Paulus bekerung 1552, more Metensi. *1553 Jan. 25.*

Bl. 247.

128. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder für Herzog Karl befreien den zu ihrem Diener angenommenen Melchior von Toul, wohnhaft und Bürger zu Saarburg, samt dessen Frau, Kindern und Hausgesinde von »allen anlagen und aller anderer beschwerden, als wachen tor huten« und allen andern städtischen Diensten mit Ausnahme des für die Unterhaltung der Mauern, Thürme und Thore bestimmten Ungeldes, das er als Wirt zu zahlen hat. Geben zu Nancey den 13. martii anno 52. *1553 März 13 Nancy.*

Bl. 351 r—353 r. Franz. Abschr. lose dabei.

129. *Der Graf von Vaudémont als Vormund für Herzog Karl erlässt den Saarburgern auf drei Monate die für 6 Monate bewilligte wöchentliche Anlage von 12 Pfennigen auf jede Herdstatt.* *1554 Nov. 21 Nancy.*

Der graff zu Vaudemont als vormundt.

An unsern lieben besonder Jacoben Briseur als bevelchs haber, die zwölff pfennig, so man uff ein iede herdtstat des landts alle wuchen zu erstarckherung

des orts gelegt, zuempfahen, auch ein ieder, so solch berueren wurt, unsern grus. Wir bevellen und verordnen euch, das ir unsere lieben und besondern inwonner und hindersäs der statt Sarburg von der anlagen der zwölff pfennig drey monat lang, welche wir innen an den sechs monat, die sy uns hiervor zu genanter erstarkerung bewilligt, abgezogen haben wellen, frey quit und los halten, welcher dreyer monat wir sy uff ir underthenig supplicieren endtladen und endtladen sy us sondern gnaden in crafft dis brieffs, und das zu ersetzung etlicher cösten, die sy vor kurtzer zeit uff unser verordnung mit etlichen nachbaren und landtleuth in genanter stat, in welcher sy zu einer nodtwendigen wer, die selbige gegen etlichen teutschen kriegs reitter, so margraff Albrechten von Brandenburg nachgevolget und sich mit merckblichen und ernstlichen treuwortten vor den portten und thoren genanter stat Sarburg sich erzeigt und zu dem andern mall öffnung von der selbigen begert, zu bewarn, gewendt und erlitten. Und ir auch ewer ieder wurt in crafft dis brieffs beruerter dreyer monaten halben an ort und enden, da es die notdurfft erfordern wurt, fur entschuldigt pleiben. Geben zu Nancy den 21. novembris tausent funffhundert funffzig vier, in gegenwurtigkeit und bey sein des herrn abbt zu sanct Martin de Leymont, baillif zu Clermont, der herr von Neuflotte und procurators generals in Lothringen.

Nicolaus.

N. Petre.

Bl. 308 r—309 r. Franz. Abschr. lose dabei.

130. Nicolaus von Lothringen als Vormund seines Neffen des Herzogs Karl in Abwesenheit der Herzogin-Wittwe Christine begnadigt den zu Saarburg wohnhaften Wirt Johan Sporn, der den Anthoni Metzger, den Armbrustschützenmeister zu Saarburg, auf der Gemeindestube daselbst, wohin dieser von jenem wegen Nichtzahlung von 2 Franken vorgeladen, im Streite erstochen hatte und darauf ausser Landes geflohen war. Geben zu Nomeney uff den heilgen carfreitag des 3. tag des monats aprilis 1556. *1556 April 3 Nomény.*

Bl. 332 r—336 r.

131. Nicolaus von Lothringen als Tutor und Administrator für seinen Neffen Herzog Karl und in Abwesenheit der Herzogin-Wittwe Christine ernennt den edlen Bertrandus Hungari de Bernay, Licentiaten der Rechte, früheren Seneschallstellvertreter von Bourmont, jetzt Meisterschöffe von Nancy, zum Generalprocurator von Lothringen an Stelle des verstorbenen Claudius Wyart. Nanceii duodecima novembris anno domini MDLVIII. *1558 Nov. 12 Nancy.*

Bl. 22 r—23 r. Franz. Abschr. lose dabei.

132. Herzog Karl von Lothringen giebt seinem Rat am Rechnungshofe Nicolaus de Lescut den Auftrag, für die Herbeischaffung des Beweismaterials im Saarburger Exemptionsprocesse Sorge zu tragen. Datum in nostro oppido Nanceii 15ª februarii anno domini MDLIX ante pascha. *1560 Febr. 15 Nancy.*

Bl. 29.

133. Johann v. d. Fels, Landcomtur der Ballei Lothringen, Comtur zu Trier, deutschen Ordens, schreibt, dass er der an ihn ergangenen auf den 4. März

nach Essesdorf (Eserstorff) lautenden Vorladung als Zeuge nicht Folge geben könne, da er ohne den Befehl des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Wolfgang, Administrators des Hochmeistertums in Preussen und Meisters des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, nicht gehorsamen dürfe, ausserdem ihm auch Alter und Schwachheit ein Erscheinen unmöglich machten. Datum zu Thrier den 22ten februarii a° 60. *1560 Febr. 22 Trier.*

Bl. 24 v—25 v.

134. Schultheiss, Rat, Dreizehner und Vierzigmann der Gemeinde Saarburg bevollmächtigen den Schultheissen Batt Volmari und den Stadtschreiber Andres Eber für deren Sendung am 4. März nach Zittersdorf (Sittersdorff) vor Johann Waderos und Rudolff, »der keyserlichen regierung im obern Ellsas procuratorn, jetziger zeit verordneten keyserlichen commissarien zu verhorung der zeugnussen in der exemption sachen«. Geben uff sontag Invocavit den dreyten martii 1560. *1560 März 3.*

Bl. 23 v—24 v.

135. Johann v. d. Fels, Landcomtur der Ballei Lothringen, Comtur zu Trier, deutschen Ordens, antwortet den kaiserl. Commissarien Johann Waderos und Johann Rudolff zu Essesdorf (Esserstorff) auf deren zweite auf 15. März nach Kaufmanns-Sarburg lautende Ladung in ähnlicher Weise wie oben (n. 133), betont aber vor allem des Leibes Blödigkeit. Datum Trier sambstags nach Invocavit a° 60. *1560 März 9 Trier.*

Bl. 25 v—26 v.



Kleinere Mitteilungen.

Die Dufresnesche Urkundensammlung. Seitdem wir im siebenten Bande unseres Jahrbuchs einen Bericht über die Dufresnesche Urkundensammlung und ihre Geschichte gebracht haben, ist diese Angelegenheit nicht wieder zur Ruhe gekommen und beschäftigt noch heute die französischen Gerichte. Inzwischen haben wir aber zahlreiche neue Aufschlüsse über Bestand und Herkunft der Sammlung erhalten, die im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse wichtig genug erscheinen, um hier mitgeteilt zu werden.

Nachdem Dufresne vom Gerichtshof erster Instanz zu Nancy mit seiner Klage auf Herausgabe der beschlagnahmten Urkunden abgewiesen war, hatte er die Angelegenheit an den Appellhof gebracht, und dieser hatte die Herren Professor M. Pfister in Nancy, Professor Arthur Giry in Paris und Paläograph Etienne Charavay zu Sachverständigen ernannt mit der Aufgabe, ein Gutachten über die Herkunft der entwendeten Urkunden zu erstatten. Die drei Genannten haben den beschlagnahmten und von Archivar Duvernoy inventarisierten Bestand im Einzelnen genau durchgeprüft und im Metzer Bezirksarchiv ebenso wie in Toul und Liverdun Einsicht von den noch vorhandenen Inventaren genommen, in Metz sind sie auch mit dem Archivdirektor a. D. Sauer, zu dessen Amtszeit die Entwendungen vorgekommen sind, in persönliche Verbindung getreten.

Ihr erschöpfendes Gutachten liegt jetzt in zwei Broschüren von 63 + 12 Quartseiten gedruckt vor und bestätigt in nachdrücklichster und überzeugendster Art den von mir erbrachten Nachweis, dass der weitaus grösste Bestand der Collection Dufresne von dem ehemaligen Präfekturrat Dufresne aus öffentlichen Archiven entwendet worden ist.

Der Notar Dufresne scheint sich in seinem Prozesse darauf gestützt zu haben, dass die von seinem Vater gesammelten Urkunden schon vor der Bildung der Bezirksarchive den Beständen entnommen wurden, welche seit 1790 in staatlichen Besitz gekommen sind. Der Einwand ist geschickt. Denn im allgemeinen sind die Archivbestände erst nach 1848 inventarisiert worden. Wie man sich aber erinnern wird, hat der Präfekturrat Dufresne gerade im Jahre 1848 das Metzer und schon vorher das Touler Archiv »durchforscht«. Die in seinem Besitz befindlichen Urkunden waren demnach noch nicht für das Inv.

sommaire aufgezeichnet. Die drei Experten erkennen diesen Einwand an und erklären, man pflege die Klosterarchive für die Zeit vor 1790 als »Privatbesitz« anzusehen. Anders liegt nach ihnen freilich die Sache für diejenigen Archivalien, welche aus den Archiven einer Stadt, des Parlaments, der Rechnungskammer und der Intendanz herrühren. Da diese Urkunden jeder Zeit öffentlicher Besitz gewesen seien, so bleibe der Anspruch des Staates auch dann rechtskräftig, wenn diese Urkunden niemals in die Bezirksarchive gekommen wären. Dasselbe gilt nach dem Gutachten auch von den Hospitalarchiven; auch die Spitäler werden und wurden als öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen angesehen, die der Aufsicht und Leitung öffentlicher Staats- und Stadtbeamten unterstanden.

Die französische Rechtsprechung teilt die Ansicht der Sachverständigen nicht. Ohne zu untersuchen, ob das bischöfliche und die Klosterarchive Privat- oder öffentliche Archive seien, trifft sie folgende Entscheidung: Les manuscrits et titres de toute nature provenant des anciennes abbayes supprimées pendant la révolution font partie du domaine public et doivent être déposés aux Archives nationales ou départementales (L. 5 nov. 1790; L. 7 mess. an 2; L. 5 brum. an 5). Par suite la possession de ces manuscrits par les particuliers ne confère aucun des attributs de la propriété et la revendication de l'État est imprescriptible, sous la seule condition d'indemniser équitablement les possesseurs de sommes qu'ils justifieraient avoir dépensées par leur acquisition.

Hiezu wird bei Dalloz, »Jurisprudence générale«, folgender Kommentar gegeben:

L'attribution à l'État des biens des anciens ordres monastiques supprimés pendant la révolution résulte de la loi du 5 nov. 1790, mais non leur passage dans le domaine public. C'est la loi du 7 mess. an 2, sur l'organisation des archives qui a conféré ce caractère aux documents provenant des abbayes; son art. 12 ordonne expressément au comité chargé du triage des titres de faire rentrer dans les dépôts publics d'archives les documents »qui peuvent se trouver dans les collections et cabinets des particuliers« et notamment »les chartes et manuscrits qui appartiennent à l'histoire«. (Bull. des lois t. 7 p. 247; jurispr. gén. v. Archives n° 18 note 2.)

Danach ist Dufresnes Einspruch abgewiesen. Es genügt der Beweis, dass die Archivalien ursprünglich Bestände der in Beschlag genommenen Klosterarchive gewesen sind. Man wird nicht verkennen, dass diese Entscheidung von ausserordentlicher Tragweite ist; denn gerade in Frankreich sind in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts

ausserordentlich viele Archivalien den öffentlichen Beständen entzogen worden. Ich erinnere nur an die wertvolle Sammlung Clouet, in welcher sich eine Reihe deutscher Kaiserurkunden vorfindet.

Aber selbst wenn die französischen Gerichte in höherer Instanz sich dieser Auffassung über die Eigentumsrechte des Staates nicht anschliessen sollten, so wird das für den schliesslichen Ausgang des Prozesses ohne Einfluss sein; denn Dufresnes Behauptung, dass die Archivalien schon vor 1790 den Kirchen- und Klosterarchiven entfremdet seien, lässt sich schlagend widerlegen.

Im Jahre 1848 hat gleichzeitig mit Dufresne der Baron de Salis die Metzer Archive durchforscht. Wie die französischen Experten festgestellt haben, ist das in der Weise geschehen, dass die einzelnen Urkunden erst die Hand Dufresnes passierten, »qui ne prenait aucune note et se bornait à parcourir les cartons«. Dann kamen sie an den Herrn v. Salis, der von sämtlichen Urkunden mehr oder weniger genaue Notizen in sein Notizbuch eintrug. Dufresne hatte im Arbeitszimmer einen Platz am Stehpulte, sodass seine Manipulationen weder vom Archivar noch vom Baron de Salis gesehen werden konnten. So hat zwar Salis im allgemeinen nur diejenigen Urkunden aufzeichnen können, die Dufresnes Händen entgangen waren; eine Reihe von Diplomen hat aber der Präfekturrat doch noch nachträglich an sich genommen, nachdem sie sein Gefährte registrirt hatte. Das Notizbuch des Herrn v. Salis war in Prosts Besitz gekommen und nach dessen Tode ist es mit dem gesamten übrigen Nachlass an die Nationalbibliothek in Paris übergegangen.

Die Experten haben dieses Heft jetzt einsehen können, und wenn sie auch bei der grossen Fülle der Regesten nicht jedes mit dem Verzeichnis der beschlagnahmten Urkunden verglichen haben, so genügt es jedenfalls, dass die Untersuchung für eine Reihe der wichtigsten Urkunden vorgenommen ist.

Seite 25 des Notizbuches steht:

»Confirmation de l'église de Saint-Thiébaut; grande et belle pièce avec plomb. Victor ep. serv. serv. Dei . . . avec rota et signat. Dat. Metis . . . . . 6 kal. nov. indic. II inc. Dom. a°. 1163 pontif. vero domini Victoris pp. IV a° 4.«

Diese Urkunde befindet sich heute unter den bei dem Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Seite 47 des Notizbuches:

»Folmarus Dei grâ comes de Castel dilecto fratri Isembaldo abbati Gorz . . . . audivi quod Becelinus de Asinantia pro tribus carratis vini

quae in curia vestra de monte Ruronis per sing. annos injuste exigit sententiam anathematis incurrerit .... testes: Henricus Tullensis eps. Henricus comes de Salmes ... avec un sceau plaqué en cire pareille à une terre d'un brun rouge, équestre et circulaire de six centimètres de diamètre: † Folmarus comes de Castrch †«.

Diese Urkunde befindet sich heute unter den bei dem Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Seite 46 des Notizbuches:

»Confirmation de la donation de la dîme de 57 vignes faite à l'abbaye de Gorze par Etienne évêque de Metz: In nom. s. et ind. Tr. Ego Adalbero permissione divina Treverorum humilis minister .... avec monogramme et grand sceau ogival en cire grise ... Acta sunt hec Treveri 8 kl. decemb. a° inc. D. 1137 ind. 1 presidente sce. romane sedi domino Innocentio pp. II a° ordin. ejus 9, regnante Conrado rege II, a° regni ejus I°, ordin. dni Adelb. 7. —

Autre original de la confirm. précédente avec monogr. et de plus souscription de la main même d'Adalbéron. Date identique, plus de sceau.«

Diese beiden Urkunden befinden sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Seite 28 des Notizbuches unter der Aufzählung der aus Villers-Bettnach herrührenden Stücke:

»Titre de 1287 avec le sceau bien conservé.«

Die Experten identifizieren diese Notiz mit der Urkunde Herzog Friedrichs III. von Lothringen von 1287 für Villers-Bettnach, die sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken findet.

Seite 30 des Notizbuches unter der Aufzählung der aus Ste. Glossinde stammenden Stücke:

»Bulle de Nicolas III de 1279 avec plomb.«

Die Experten identifizieren diese Notiz mit einer Bulle Nikolaus III. für Ste. Glossinde vom Jahre 1278. Zwar differiert das Jahr. Bei päpstlichen Bullen kann aber ein derartiger Irrtum sehr leicht unterlaufen, da bei der Datierung nur das Pontifikatsjahr genannt wird. Unsere Bulle ist datiert: 2 nov. apr. a° pontif. 1.

Diese Bulle des Papstes Nikolaus befindet sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Seite 90 des Notizbuches:

»Accord entre Pierre de Bourmont et l'abbé de Saint-Arnould, mai 1235, en français.«

Die Experten identifizieren diese Urkunde mit einem Vergleich zwischen Pierre de Bourmont und der Abtei St. Arnulf. Derselbe ist

abgefasst in französischer Sprache, trägt jedoch das Datum 1245. Sie nehmen an, dass beim Lesen des Datums eine X übersehen worden ist.

Diese Urkunde befindet sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Das sind die sieben Urkundennotizen, welche die drei Sachverständigen aus dem Notizbuche des Herrn v. Salis herausgegriffen und mit Urkunden der Collection Dufresne identifiziert haben.

Doch auch für andere Stücke ist mittlerweile der Beweis erbracht, dass sie dem Bezirksarchiv thatsächlich angehört haben:

So notiert v. Salis in einem »Inventaire des archives de la Moselle«, das er leider nicht weit geführt hat:

»1148. Confirmation par le pape Eugène III (de la fondation de N. D. la Ronde).« An den Rand aber hat er mit Bleistift geschrieben: »J'ai vu cet original chez M. Dufresne le 16 août 1878.«

Sodann: »Après 1189: Confirmation par le donateur Henri de Salm (du patronage de la cure de Retonfait à l'église de N. D. la Ronde), original vu par moi à la préfecture en 1848 et que je n'y ai pas retrouvé en 1878. Le sceau en était magnifique.«

Und am Rande: »Cette pièce fait actuellement partie de la collection Dufresne (sic) où je l'ai vue le 16 août 1878.«

Endlich 1202: »Original de l'empereur Philippe. Original vu par moi à la préfecture en 1848 et que je n'ai pas revu en 1878.«

Das Original dieses Kaiserdiploms findet sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Urkunden.

Aber so überzeugend diese Feststellungen auch erscheinen mögen, Dufresne hat einen weiteren Einwand erhoben, mit dem man sich jedenfalls abfinden muss.

Im Jahre 1825, 1849 und 1850 wurde in Metz der Nachlass eines Grafen Emmery verkauft, der wertvolle Bücher und Manuskripte in grosser Zahl enthielt. Emmery hatte seiner Zeit in naher Verbindung mit den Verfassern der »Histoire de Metz« Tabouillot und François gestanden und vor allem die Kopien zu erwerben gewusst, deren sich die beiden Benediktiner bei Herausgabe ihrer »Preuves« bedient hatten. 1823 war Emmery gestorben und seitdem war seine Sammlung naturgemäss nicht mehr erweitert worden.

Auf zahlreichen Urkunden der Collection Dufresne findet sich nun von Dufresne des Aelteren Hand der Vermerk »Vente Emmery«. Dahinter steht dann regelmässig der Erwerbspreis »3 fr.«, »sept francs soixante-quinze centimes« u. s. w.

Sollte es nicht möglich sein, dass die betreffenden Urkunden bereits der Comte Emmery erworben und dass Dufresne Vater diese Stücke in gutem Glauben und für sein gutes Geld an sich gebracht hat?

Nun, die Experten sind dieser Frage nachgegangen und sie geben uns Aufschlüsse, die geradezu schmachvoll für das Andenken Dufresnes sind. Man wird angesichts dieser Enthüllungen nur schwer begreifen können, wie der Ehrennotar Dufresne nur noch einen Augenblick zaudern kann, die gestohlenen Dokumente sofort ihrem rechtmässigen Besitzer zurückzugeben.

Zunächst haben die Experten die Auktionskataloge, die beim Verkauf des Emmeryschen Nachlasses aufgestellt worden sind, durchgeprüft und dabei hat sich ergeben, dass nicht eines der von Dufresne mit Ursprungszeugnis versehenen Stücke in den Katalogen aufgeführt war. Doch wir müssen korrekt sein. Ein Stück findet sich allerdings im Kataloge erwähnt, es ist dies die Bulle Leos IX. von 1049 für das Arnulfskloster. Und wirklich steht auch auf dem Originalexemplar der Collection Dufresne »Vente Emmery 9 fr.« Aber leider ist der Auktionskatalog zu korrekt, als dass sich auf Grund desselben die Identifizierung der beiden Stücke ermöglichen liesse. Was der Katalog angiebt, ist eine Kopie dieser Bulle von der Hand des Benediktiners François und sie ist mit 71 andern Kopien für 28 fr. verkauft worden.

Die schweren Bedenken, die mit dieser Feststellung gegen die Richtigkeit der Dufresneschen Ursprungszeugnisse entstehen müssen, finden ihre volle Bekräftigung durch eine Reihe anderer Urkunden mit dem typischen Vermerke »vente Emmery«. Unglücklicherweise hat nämlich Dufresne gerade solchen Stücken seine Notiz beigesetzt, von denen soeben nachgewiesen worden ist, dass sie der Baron v. Salis noch 1848 im Bezirksarchive gesehen hat.

So trägt die Urkunde Philipps von Schwaben den Vermerk »Vente Emmery 3 fr. 50«, die Urkunde des Grafen Folmar ist bezeichnet »Vente Emmery 7 fr. 50 c.«, diejenige des Erzbischofs Adalbero »Vente Emmery 7 fr. 75 c.«.

Auf Grund dieser Thatsachen wird man unbedenklich das Urteil der französischen Gelehrten unterschreiben dürfen: »que ces mentions au crayon paraissent n'être que de faux certificats d'origine au moyen desquels on aurait essayé de masquer la véritable provenance des documents auquels on les ajoutait.«

Fügen wir hinzu, dass es Dufresne für gut befunden hat, gerade den wertvollsten Urkunden seiner Sammlung diese Notiz aufzusetzen.

Man wird sich angesichts dieser erdrückenden Beweise ohne weiteres der Folgerung der französischen Gelehrten anschliessen dürfen,

welche erklären: »que les constatations faites à propos de ces documents et notamment la preuve que certaines pièces faisant actuellement ou ayant fait partie de la collection Dufresne se trouvaient en 1848 aux archives départementales de la Moselle semblent suffisantes pour faire présumer que tous les documents de cette provenance qui nous ont été soumis ont été distraits de ce dépôt vers cette époque et que par conséquent peuvent être considérés comme faisant partie du domaine public imprescriptible et inaliénable les documents désignés dans le présent rapport sous les

§ 2. Evêché de Metz.
§ 3. Chapitre de la cathédrale de Metz.
§ 4. Eglise collégiale de Mars-la-Tour.
§ 5. Eglise collégiale de Saint-Sauveur de Metz.
§ 6. Abbaye de Gorze.
§ 7. Abbaye de St-Vincent de Metz.
§ 8. Abbaye de St-Arnould de Metz.
§ 9. Abbaye de St-Pierremont.
§ 10. Abbaye de St-Clément de Metz.
§ 11. Abbaye de St-Symphorien de Metz.
§ 12. Abbaye de Villers-Bettnach.
§ 13. Abbaye de Bouzonville.
§ 14. Abbaye de Ste-Glossinde de Metz.
§ 15. Abbaye de St-Pierre-aux-Nonains de Metz.
§ 15bis. Abbaye de Ste-Croix de Metz.
§ 16. Etablissements ecclésiastiques divers de l'ancien département de la Moselle.«

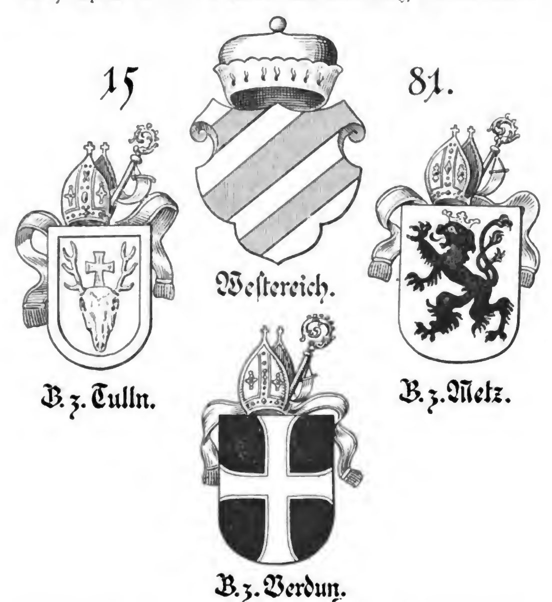
Wolfram.

Zu dem Aufsatze über Bischof Bertram von Metz (Ib. IV, 2. H., S. 1 ff.) bemerke ich ergänzend, dass in P. Joerres, Urkundenbuch von St. Gereon, Bonn, Hanstein 1893, auf S. 20 f. eine Urkunde abgedruckt ist, in welcher Bertram unter seinem ursprünglichen Namen Bertolf, als Kanonicus von St. Gereon Zeuge ist. Die Urkunde ist zwar nicht datiert; aber wegen des Zeugen Bruno, Propst von St. Georg, kann sie nicht vor 1157 und wegen des Propstes Godefrid von St. Gereon nicht später als 1164 entstanden sein. Dr. Korth, der die Urkunde schon vorher in Zeitschr. des Berg. Geschichtsv. 20. 59 regestiert hatte, setzt dieselbe wegen der Zeugen und wegen anderer datierten Urkunden mit Recht in c. 1160. — Es könnte auffallen, dass Bertolf nicht noch einmal später als Zeuge in Urkunden von St. Gereon auftritt; dies ist aber deswegen unmöglich, weil aus der Zeit zwischen 1159 und 1178 sonst keine aus St. Gereon stammende Urkunde bekannt ist.

Dr. Joerres.

Note sur les armoiries des Évêchés souverains de Metz, Toul et Verdun et sur celles du Vestrich [1]).

La Bibliothèque publique de Metz possède un rarissime *Wappenbuch* [2]) imprimé en 1581 à Munich chez Adam Berg, dont les blasons



sur la Lorraine sont des plus curieux à étudier. En laissant de côté

[1]) Wir halten es für eine Ehrenpflicht, diese letzte Arbeit des unermüdlichen lothringischen Forschers und langjährigen Vorstandsmitgliedes A. Benoit hier unverändert zum Abdruck zu bringen, obgleich wir überzeugt sind, dass der Verfasser Manches nachträglich darin geändert haben würde, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, die Korrektur selbst zu lesen.

[2]) Ce bel exemplaire porte le n° 12496. Le titre rouge et noir a 28 lignes. On y lit: *B. M. V. in Vadegotia, 1754, fr. Ferange,* et plus haut d'une écriture du

le blason du duché de Lorraine[1]) aux armes simples surmontées du bonnet de prince d'empire et ceux bien connus des villes de Metz[2]) et de Toul[3]) et du comté de Bitche[4]) (un lion couronné), je ne m'occuperai ici que des armoiries des Évêchés souverains de Metz, Toul et Verdun qui sont entièrement ignorées, et de celles du Westrich qui ne sont guère plus connues.

Mais avant citons le quatrain qui accompagne chacune de ces « villes impériales ».

Pour Metz (p. 103):

Metz in Westrich ein alte Statt,
  Beim Reich sich nit gehalten hat,
Bald frembde gâst gelassen ein,
  Nit waisz ich vz die schuld musz sein.

Que l'on peut traduire:

« Metz est une vieille ville du Westrich, qui n'est pas restée avec « l'Empire et a laissé entrer des étrangers dans ses murs, on ne sait « pas pour quel motif. »

Martin Schrot, d'Augsbourg, l'auteur du *Wappenbuch*, blasonne les armoiries de la ville de Toul « de gueules au T d'or » et écrit *Tholl*, *Doll* et *Tulln*; on lit au-dessous du blason:

In Lothringen ein Statt haist Toll,
  Welch auch zum Reich gehören soll,
Die ursach min noch nit bewist,
  Wie die vom Reich geschieten ist.

« En Lorraine il y a une ville qui se nomme Toul. Elle doit égale- « ment appartenir à l'Empire. On n'a pas encore trouvé le motif de sa « séparation d'avec celui-ci. »

Schrot ne mentionne pas le blason de la ville impériale de Verdun, et il donne un blason fruste de la ville de Sarrebourg i. L.

I.

En revanche, les Évêchés souverains de Metz, Toul et Verdun ont chacun des armoiries propres. Qui en a fourni le dessin à Schrot?

XVII[e] siècle: *Mathieu Simon.* A la suppression des ordres religieux, les livres et les manuscrits de l'antique abbaye furent envoyés à Metz. Une importante verrerie remplace près de la Saar le monastère des prémontrés entièrement ruiné.

Le *Wappenbuch des heiligen Reichs*, etc., est un gros in-folio de 22 feuillets liminaires non chiffrés et de 267 feuillets paginés au recto seulement. Les blasons sont supérieurement dessinés; plusieurs sont doubles. Rosenthal, antiquaire à Munich, estimait en décembre dernier le volume 70 M. Il y a une édition du même Wappenbuch datant de 1576 et sortant des mêmes presses.

[1]) 50, 75.
[2]) 55, 86.
[3]) 55, 107.
[4]) 72.

Quelle valeur historique ont ces blasons [1])? Dans tous les cas, l'Évêché de Metz porte: « d'argent au lion couronné passant de sable »; celui de Toul: « d'azur au massacre de cerf surmonté d'une croix d'or »; et enfin celui de Verdun: « de sable à la croix pattée d'argent ».

Ils sont reproduits dans l'Atlas de Mathias Mérian (Francfort-sur-le-Main. XVIIe siècle); pour variantes, le champ de l'Évêché de Verdun est d'azur ainsi que le lion de l'Évêché de Metz. Le *Wappenbuch* de Nuremberg (1657) indique aussi ces trois blasons. Il est à remarquer que le glaive de justice ne se voit pas sur ces armoiries. Les évêques précités avaient cependant le droit de le prendre, et on le voit sur les armoiries du dernier évêque de Metz avant la Révolution, le cardinal de Montmorency, mort en 1808. Il figure en pendant de la crosse épiscopale et au-dessous du bonnet de prince d'empire sur une plaque de cheminée représentant le blason de ce prélat. On le voit aussi sur les sceaux, les ex-libris, etc., de ce haut dignitaire ecclésiastique. Les évêques de Toul et de Verdun de cette époque avaient les mêmes insignes pour leurs armoiries. Le Parlement de Metz qui avait tant houspillé M. de Saint-Simon, évêque de Metz, à ce sujet, ne disait plus rien.

Ajoutons que dans le courant du XVe siècle ou au commencement du siècle suivant, on s'avisa de ranger par quatre toutes les parties du Saint-Empire. Les quatre *Haubstatt* furent: Augsbourg, Aach, Metz et Lubeck. Mais cette division, soigneusement observée par Schrot, ne fut toujours que de la haute fantaisie et disparut dans le courant du XVIIIe siècle.

II.

Il me reste à parler du dernier blason lorrain donné par Martin Schrot, c'est celui du *Westereich* (Westrich) « cotice d'argent et de gueules de six pièces [2]) » et surmonté du bonnet de prince d'empire. La division par quatre de l'empire allemand a ce classement: *4 vicariats:* Brabant, Westrich, Westphalie, Silésie.

Le Westrich était à peu près tout le diocèse de Metz, comprenant en 1789: la Lorraine allemande ou duché de Lorraine, le département et frontières de la Saar au roi de France, les comtés de Nassau et de Saarverden aux princes de Nassau, la seigneurie de Diemeringen au prince de Salm-Salm, etc., etc. J.-P. Croll, le savant professeur de

[1]) Ce sont les blasons reproduits ci-dessus.

[2]) Sur la carte du *Vastum regnum*, Strasbourg, 1513: Coticé d'argent et d'azur de 8 pièces; en 1657: de 6 pièces; en 1679: d'argent et d'or de 8 pièces (*Armorial, Paris*).

Deux-Ponts, auquel on doit tant de travaux sur le Haut-Saargau — un peu trop méconnus — a publié en 1751 une étude très estimée de *Vestrasia, regione Germaniæ Cisrhénanæ*, et Mone, l'érudit archiviste de Carlsruhe, n'a pas hésité à déclarer que le mot de Westereich ne signifie pas le royaume de l'Ouest du Saint-Empire en opposition à l'Ostreich, le royaume de l'Est, comme le prétendaient les érudits, mais que le mot provenait de l'ancienne langue parlée dans le pays, de la langue celtique, et signifiait le Haut-Pays, *das Hochland*, véritable position géographique d'après feu Dagobert Fischer, maire de Saverne, de la région en question, et son plateau élevé semble en effet justifier l'interprétation du savant Badois.

En 1861, Louis Benoit a fait paraître une brochure sur le Westrich. Il cite les auteurs qui en parlent; parmi ceux du XVI[e] siècle, Sébastien Münster, Jean Herkel, Wolcyr, Specklin, le président Alix, Mercator; au XVIII[e] siècle, Rice, et parmi les contemporains, de Bouteiller à Metz, Louis Spach, le savant archiviste à Strasbourg, etc. D'après le bibliothécaire de la ville de Nancy, le Westrich comprenait plus de vingt lieues carrées.

Feu Henri Lepage, archiviste du département de la Meurthe (1862), se contenta de dire que le Westrich est le nom donné par quelques géographes à une portion arrosée par la Sarre et dans laquelle était comprise la principauté de Lixheim. Ce qui est bien peu, car le *Vastum regnum* de Schot comprenait les comtés de *Blamont*, *Ruxinga*, *Sarverden*, *Sarbruc*, *Zweibruc*, les baronnies de *Kriechingen*, *Bentsdorf*, *Bolchen*, *Vinstinga*, *Bitsch*[1]), etc.

D'après Croll, Westereich, Westrich se traduisait en latin par *Westrasia:* « Comitatus Sarengau situs in Westrasia haud dubie fuit pars regni, posteà Ducatus Lotharingiæ (Originum Bipontinum. Pars I. p. 9. Biponti 1761.) Les ducs de Lorraine ne venaient-ils pas du comté de Bitche?

Comme l'on voit, le blason du Westrich était bien le blason du Haut-Saargau, et il méritait bien qu'on le tire de l'oubli; mais quelle valeur historique ont les blasons des Évêchés de Metz, Toul et Verdun? C'est une question que je laisse à un plus compétent que moi à résoudre. La question en vaut la peine. *A. Benoit.*

---

[1]) Bitsch fut toujours qualifié de comté.

Fundberichte.

Durch Vermittelung des Herrn Lieutenant ERHARDT vom 131. Inf.-Regt. wurden der Gesellschaft in der Sitzung vom 24. Februar mehrere Broncefiguren und Köpfe, desgleichen Münzen vorgelegt, die bei den Erdarbeiten am **Deutschen Thore** gefunden und in Besitz eines hiesigen Althändlers gekommen sind.

1 und 2. Zwei Statuetten, welche die sitzende Isis mit dem Horusknaben darstellen (die eine $6_{,5}$ cm, die andere 10 cm hoch); beide wohl erhalten, aber mit einer Kiesschicht überzogen.

3. Den Torso eines Merkurs (?). Kopf, Hände und die Beine vom Knie abwärts sind abgebrochen. Länge des verbliebenen Stückes 5 cm.

4. Die schön gearbeitete und wohlerhaltene Büste eines Adlers. An der Rückseite der Brust sitzt ein Zapfen, mit dem das Stück entweder dem Körper eingefügt oder an einem andern Gegenstand befestigt war. Von der Schnabel- bis zur untern Brustspitze 4 cm. Wohl modern.

5 und 6. Zwei kleine Köpfe. Nase platt, Augen geschlitzt. Der eine, anscheinend eine Frau darstellend, trägt um den Kopf eine nach Nonnenart straff umgelegte Binde, die auch unter dem Kinn durchgeht. Die Rückseite des Gesichts ist hohl und bildet ein kreisrundes Loch. Höhe der Köpfe 3 und $3_{,5}$ cm.

7. Eine keltische Münze (schlecht erhalten) mit springendem Pferd.

8. Acht römische Münzen des III. und IV. Jahrhunderts (schlecht erhalten). *W.*

Herr Hauptmann a. D. Hoffmann auf Schloss Tivoli-Queuleu überreichte der Gesellschaft zwei schön erhaltene Broncecelte, die bei **Corny** in der Mosel gefunden wurden. Das eine der beiden Stücke ist ein Lappencelt (hâche à aileron), das andere ein Hohlcelt (hâche à douille). *W.*

An der Strasse von **Busendorf** nach Saarlouis, etwa 500 m östlich des erstgenannten Ortes, wurden in einem Steinbruche 4 Gräber der allemannisch-fränkischen Zeit aufgedeckt. Es fanden sich Bronceringe, ein Bronceschwert, Beschlagstücke, Schnallen und Glasperlen. *W.*

Bei **Algringen** wurden durch die Herren Leo Huck und P. Schenecker die Reste einer römischen (?) Niederlassung aufgefunden. Römische Rand- und Hohlziegel, sowie Reste von irdenen Gefässen wurden zu Tage gefördert. *W.*

Zu **Hültenhausen oberhalb Lützelburg** in den Vogesen wurde von einem Arbeiter hinter seinem Hause ein Schatzfund gemacht. Derselbe enthielt Metzer und Strassburger Münzen. Sie waren in ein leinenes Säckchen, von dem sich Reste erhalten hatten, verpackt und mit diesem in ein irdenes Gefäss gethan.

Fast der gesamte Fund wurde von der Gesellschaft für lothringische Geschichte erworben. Er enthielt folgende Stücke:

1. 40 Stück Groschen des Bischof Theoderich Boppard von Metz (1365—1384),
   Av. Stehender Bischof: THEODE'* EPS'* METE'*,
   R. Kreuz. Legende in 2 Kreisen.
   Aeusserer: †BEDICTV' SIT. NOME' DEI. NRI' IHU' XPI'*
   Inneres: GROSVS. METE'S.
2. 5 Stück aus derselben Zeit oder wenig später.
   Av. Der heilige Stephan leicht nach rechts gewandt, in der linken Hand eine Palme, in der rechten einen Stein haltend. Die Figur von einem ovalen Rande umgeben.
   S' STEPH'* *PROThO'*
   R. Kreuz. Legende in 2 Kreisen.
   Aeusserer: †BENEDICTV' SIT. NOME' DNI' NRI' IHU' XPI'
   Innerer: GROSSVS* METE'
3. 17 Strassburger Groschen.
   Av. Strassburger Lilie im Achtpass, in dessen Ecken je ein Stern.
   †GROSSVS †ARGENTINENSIS.
   R. Kreuz. Legende in zwei Kreisen.
   Aeusserer: †GLORIA · IN · EXCELS' ET · IN ·
   Innerer: TRA' PAX · · hOIBVS ·
4. Etwa 800 Strassburger Brakteaten:
   Silberblech von 15—16 mm Durchmesser. Im Perlenkranze die Strassburger Lilie. Bei mehreren Stücken ist aus der Lilie ein Adler, bei andern eine schreitende menschliche Figur mit Flügeln (Engel?) geworden. *W.*

In **Lellingen bei Falkenberg** wurden im Herbste vergangenen Jahres 254 Stück Metzer Groschen gefunden.

Av. Der heilige Stephan mit Heiligenschein knieend nach links gewandt. Rechts und links von ihm das Metzer Wappen (schwarz und weiss geteilter Schild).

☛ S'* STEPh'* PROThO'* M::

R. Kreuz, in dessen vier Feldern je ein Stern. Legende in zwei Kreisen.
Aeusserer: BEDICTV' SIT' NOME' DNI' NRI' IhV' XPI'
Innerer: GROSSVS * METE.

Durch Vermittelung des Herrn Bürgermeister SIBYLL wurde der gesamte Fund der Gesellschaft zum Ankauf zur Verfügung gestellt. Nach Erwerbung einer grösseren Zahl (40) für das Museum und für einzelne Mitglieder wurde der Rest dem Besitzer wieder zurückgegeben.

W.

In der Gemarkung **Schalbach** bei Lixheim auf dem Felde »Vorderster Forst beim Bürgerwald«, etwa 120 m von der östlichen Ecke dieses Waldes und des von Schalbach nach Weyer führenden Weges wurde im Dezember 1897 beim Suchen nach Kalksteinen ein Tumulus abgetragen, der nach Aussage des Ackerers etwa 25—30 Gräber bedeckte. Herr Schlosser aus Drulingen, der von der Entdeckung hörte, begab sich sofort an Ort und Stelle und konnte noch zwei Gräber aufdecken lassen. Es waren Skelettgräber, von SSW. nach NNO. gerichtet; auch die übrigen Leichenreste zeigten nach Angabe des Finders dieselbe Richtung. Die einzelnen Gräber scheinen von aufrechtstehenden Kalksteinplatten oder kleinen Trockenmauern eingefasst gewesen zu sein.

Gefunden wurden:

1. Ein Paar hohle, nach der Hinterseite offene Bronzearmringe, mit quergestellten Rippchen geziert.
2. Ein anderes Paar von etwas kleinerem Formate.
3. Ein einzelner Armring in gleicher Form und Grösse.
   (Alle fünf Stück sind in der Mitte am dicksten, verjüngen sich nach den Enden, sind aber hier abgeschlossen durch eine breite, gegossene Scheibe.)
4. Ein massiver Armring aus Bronze mit gleicher Verzierung.
5. Ein paar Armringe, aus einem einfachen, spiralförmigen Bronzedraht bestehend.
6. Ein Armring aus einem schmalen und dünnen Bronzeband, das an beiden Enden hakenförmig umgebogen ist. In der Längsrichtung ziehen sich zwei Rillen, in denen sich eine zackenartige Verzierung befindet.
7. Massives Bronzearmband eines Kindes; ohne Verzierung, in der Mitte breiter, nach den Enden zu sich verjüngend, am Abschluss wieder breiter werdend.

8. Ein einfacher, massiver Bronze-Armring, geschlossen; der Durchschnitt spitzoval (⊂⊃).
9. Vier Lignitringe, von denen einer noch gut erhalten ist.
10. Eine Bronzehaarnadel mit breitem Kopf, 0,135 m lang; das oberste Viertel abgeschlossen durch eine Verzierung: zwischen zwei Ringen ein Sparrenornament. In der Mitte dieser Verzierung eine kleine, runde Oese.
11. Bruchstücke eines mit der Hand, ohne Töpferscheibe, gearbeiteten irdenen Gefässes; ohne Verzierung.
12. Bruchstücke von 2 irdenen Gefässen, gleichfalls Handarbeit, mit parallelen Linien umzogen.
13. Eine Fibel, die zerbrochen wurde und nicht mehr besichtigt werden konnte.

Eisen wurde hier nicht aufgefunden. Doch war solches in benachbarten Hügelgräbern, die Herr Schlosser in den achtziger Jahren aufgedeckt hatte, vorhanden.

Die Funde des ausgegrabenen Hügels dürften der Hallstattperiode angehören.

Wenn auch der grösste Teil des Hügels ohne fachmännische Aufsicht ausgegraben wurde, so sind doch wenigstens die Fundstücke nicht zerstreut und dem Lande entzogen worden. Wir danken dies dem raschen und energischen Eingreifen des Herrn Gutsbesitzer Schlosser, der auch die Liebenswürdigkeit hatte, sämtliche Fundstücke unserer Gesellschaft in ihrer Sitzung vom 20. Januar vorzulegen. Einen Teil der Altertümer gedenkt Herr Schlosser der Gesellschaft zu überweisen. Der unter 3 aufgeführte Armring, der im Besitze des Finders geblieben war, konnte durch Vermittelung des Bürgermeisters von Schalbach, Herrn Becker, bereits erworben werden. W.

Zwischen **Kleinhettingen** und **Metrich**, auf den Grundstücken des Bürgermeisters Brauer und des Gastwirts Brauer sind seit Jahren beim Ausheben von Kies irdene und gläserne Gefässe sowie eiserne Waffen gefunden worden. Nachdem Herr Pfarrer Thilmont in Kerlingen der Gesellschaft hiervon Mitteilung gemacht hatte, begab sich der Unterzeichnete an Ort und Stelle, um sich über die Bedeutung der Funde Klarheit zu verschaffen. Die Fundstätte liegt dicht bei Metrich, etwa 100 Meter links von der nach Kleinhettingen ziehenden Strasse. Wie sich sofort ergab, handelt es sich um ein ausgedehntes Grabfeld der fränkisch-alemannischen Zeit. Die beiden Besitzer des Feldes hatten im Laufe der Jahre zahl-

reiche irdene Gefässe verschiedenster Form und Farbe ausgehoben, hierzu kam eine Reihe einfacher Gläser von grünlicher Farbe und mehr oder weniger gerundetem Boden. An Waffen fand sich vor ein Schildbuckel, eine grosse Zahl von Franzisken, Kurz- und Langschwerter, ein Ango und zwei Halsketten aus bunten Glas- und Thonperlen. An der einen hing ein grösserer Bernsteinring. Auch bronzene Gürtelschnallen und ein Salbstichel waren vorhanden. — Herr Gastwirt Brauer war so liebenswürdig, einen Teil der ihm gehörigen Altertümer der Gesellschaft zur Besichtigung vorzulegen. *W.*

Auf dem Herapel (bei Kochern, Kanton Forbach) wurde von Herrn Huber zu Saargemünd gelegentlich seiner grossen planmässig betriebenen Ausgrabungen folgende Inschrift (ausserdem Münzen von Augustus bis Honorius) gefunden:

NENNIC · ADCENEC ·	Nennic(o) Adcenec(o)
L · MARIVS · SECVNDVS ·	L(ucius) Marius Secundus,
A M A N D I · F I L ·	Amandi fil(ius),
V · S · L · M	v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Buchstabenhöhe ungefähr cm $3\frac{1}{2}$ (Z. 1) bis cm $4\frac{1}{2}$. — Die Buchstaben NN der ersten Zeile sind auf dem Steine verbunden (»ligiert«).

(Nach einem von Herrn Pfarrer Paulus gütigst überlassenen Papierabklatsch.)

Die Inschrift ist einer oder mehreren keltischen Gottheiten geweiht. Der zweite Name »Adcenec(us)« erinnert an den Beinamen »Adceneicos«, den Juppiter Optimus Maximus auf einer Mailänder Inschrift der einstmaligen Gallia citerior führt (C. I. L. V, 5783). Da dieser Beiname auf einer zweiten Inschrift von Pavia »Agganaicus« lautet (C. I. L. V, 6409), so liegt es nahe, denselben in Verbindung zu bringen mit dem Namen, welchen Bewohner einer Ortschaft auf einer dritten oberitalischen Inschrift aus Galliano bei Como führen: »Adganai« (C. I. L. V, 5671). Vgl. Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz I, Sp. 38. 40 und 57; Ihm, Bonn. Jahrb. 83, S. 37. Auch auf unserer Inschrift müssen die Namen »Nennic(us)« und »Adcenec(us)« als die Namen örtlicher Gottheiten gefasst werden; ob sie aber allein standen oder ob sie einem römischen Götternamen oder den Muttergöttinnen (Matres) als Beinamen beigegeben waren, hängt von der anderen Frage ab, ob das über dem Inschriftstein einst lagernde Gesimsstück des Weihdenk-

mals die erste Zeile der Inschrift (wie: I · O · M oder DEO · MERCVRIO oder DIS · MATRIBVS u. dgl.) getragen[1]). Natürlich darf der örtliche Name »Adceneeus« nicht mit jener oberitalischen Dorfschaft in Verbindung gebracht, sondern muss auf einen gleichnamigen Dorf- oder Flurbezirk Lothringens, ebenso wie der andere Name, bezogen werden.

Ueber die Namen des Stifters, welche lateinisch sind[2]), aber auf einheimischen Ursprung ihres Inhabers hinweisen, vgl. oben S. 194, Anm. 3. *Keune.*

An derselben Stelle, wie die vorher besprochene Inschrift, wurden bei den erwähnten Ausgrabungen die folgenden beiden Bruchstücke gefunden, von denen Herr Huber mir mit dankenswerter Liebenswürdigkeit Abschriften und Papierabklatsche übersandt hat.

D DEO · SOLI			INH · D · DDEA
VS LEVINVS	(Anker.)	(Anker.)	M LI A O I VSL
L M			V S · L

Wie schon die gleichen, ankerartigen Verzierungen rechts bezw. links von den beiden Inschriften beweisen, waren diese Gegenstücke; von der einen Inschrift ist die rechte, von der anderen die linke Hälfte erhalten. Es enthielten aber beide Inschriften Weihungen des nämlichen Mannes (M. Liaoius Laevinus) zu Ehren des göttlichen d. h. kaiserlichen Hauses an den Sonnengott (Deus Sol) bezw. an die Mondgöttin (Dea Luna); denn sie sind folgendermassen zu lesen und zu ergänzen:

[In h(onorem) d(omus)] d(ivinae) Deo Soli
[M(arcus) Liaoi]us L(a)evinus
[v(otum) s(olvit)] l(ibens) m(erito)

---

[1]) Wie Herr Huber mir auf meine Anfrage mitzuteilen die Güte hatte, entbehrt der Stein der Gesimse, ist aber unversehrt (»La pierre est intacte, sans moulures mais sans cassures«). Dies schliesst natürlich nicht aus, dass ein besonders gearbeitetes Gesims darüber lag, dessen Leiste den Anfang der Weihinschrift und dessen Oberfläche ein Standbild trug; vgl. z. B. Hettner, Steindenkmäler, Nr. 118; »Der Obergermanisch-Raetische Limes des Roemerreiches« IV, B, Nr. 42, S. 27, 2 mit Abbildung S. 26; auch Brambach, C. I. Rhen., 1556. 1562.

[2]) Der lateinische Name »Amandus« ist nicht selten (Belege z. B. bei Wilmanns, Exempl. inscript. Lat., II, S. 370). Herr Huber macht darauf aufmerksam, dass auch einer der beiden Führer der gallischen Aufrührer des Jahres 284 n. C., welche das Volk mit einheimischem Namen Bagauden nannte, »Amandus« hiess (der andere hiess: »Aelianus«; die Belegstellen bei Holder, Alt-Celt. Sprachschatz, I, Sp. 329—331 u. d. W. »bagaudae«). Einen von diesem Beinamen weitergebildeten Beinamen »Amandio« führte ein Arzt nach dem oben S. 189, Anm. 10 herangezogenen, in Lothringen (Daspich) gefundenen Arzneistempel.

In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Dea[e Lunae]
M(arcus) Liaoius L[(a)evinus]
v(otum) s(olvit) l(ibens) [m(erito)]

Die Buchstabenformen weisen die Inschrift in das III. Jahrhundert n. C.

Der Stifter führt einen römischen Vornamen (Marcus), einen von einem einheimischen keltischen Namen abgeleiteten Geschlechtsnamen (Liaoius) und einen römischen Zunamen (Laevinus): eine Namengebung, welche oben S. 184 besprochen ist. — Zur Schreibung des Namens »Levinus« statt »Laevinus« vgl. Brambach C. I. Rhen. 1336 = Wilmanns Exempl. inscr. 2278 (Castel bei Mainz, J. 236 n. C.): »Levinius«; Steinsaal des Metzer Museums Nr. 81: »pref(ectus)« nebst der Bemerkung zu dieser Inschrift in der oben S. 201, Ende, genannten Zusammenstellung unter A II, Nr. 21. *Keune.*

Im Jahre 1897 wurde im Walde bei **Hültenhausen**[1]) das Bruchstück einer oben abgerundeten, mit erhabenem Rande umrahmten Reliefplatte aus rotem Vogesensandstein mit dem (bis unterhalb des Nabels erhaltenen) Oberkörper eines in griechisch-römischer Weise dargestellten Merkur aufgefunden. Die Darstellung ist überaus roh, insbesondere fallen auf der lange Schwanenhals und die steifen Arme. Rechts und links von Kinn und Hals steht die Weihinschrift:

MER	CVRIO	Mercurio
ESVNER	SOVNIF	Esunertus, Souni f(ilius),
TVS	V S L M	v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

(Höhe des Bruchstückes 76 bis 85 cm, Breite 75 cm.) Jetzt im Altertumsmuseum der Stadt Metz; Geschenk der Gesellschaft für lothringische Geschichte.

Dass der Stifter des rohen Bildes ein fast romanisierter Kelte war, der jedenfalls in einer der altkeltischen bäuerlichen Niederlassungen bei Hültenhausen[2]) wohnte, und dass er demnach unter dem Namen

[1]) Herrn Förster Hedder (Forsthaus Gewinnwald) verdanke ich die genauere Bezeichnung der Fundstelle: »im Kessel«, Distrikt 115, Abteilung d, unweit der Grenzen des Garburger Gemeindewaldes und der Försterei Garburg. Ebendaher stammt das gleichzeitig von der Gesellschaft für lothr. Geschichte dem Museum als Geschenk überwiesene Relief-Bruchstück (Unterleib und Oberschenkel, hoch 45 cm) einer nackten männlichen Gestalt, vermutlich gleichfalls von einer Darstellung des Merkur.

[2]) Im Bannwald bei Hültenhausen (Distrikt No. 89 und 90) liegen zwei Grabstätten nahe bei einander. Ein Grabstein in Gestalt eines Häuschens mit

Mercurius den diesem entsprechenden keltischen Handels- und Verkehrsgott verehrte[1]), lehrt sein keltischer Name. Denn »Esunertus Souni filius« ist lediglich eine Uebertragung des keltischen »Esunertos Souniknos« oder »Esunertos Sounios«, d. h. Esunertos des Sounos Sohn; vgl. S. 180f. Der Name Esunertus (Holder I, Sp. 1478/1479) ist bereits bekannt aus einer Inschrift vom Jahre 8 v. Chr. zu Landecy bei Genf (C. I. L. XII, 2623) sowie aus einem Töpferstempel einer Schüssel im britischen Museum zu London (C. I. L. VII, $1334_{,61}$); in beiden erscheint derselbe als Zuname neben römischem Vor- und Geschlechtsnamen; der erstgenannte Esunertus, der Sohn eines zweifellos keltischen Vaters, bekennt sich durch Angabe der Tribus ebenso zweifellos als römischen Bürger. Der Name »Esunertus« setzt sich aber zusammen aus den beiden Bestandteilen Esus + nertos. »Esus« (Holder I, Sp. 1479; Lehner, Westd. Korr.-Bl. XV, 19) ist der Name des keltischen Handels- und Verkehrsgottes und ist auch zur Bildung von anderen Personennamen (z. B Esuios oder Esuvius, Esumagius) verwendet; »nertos« (Zeuss, Gramm. celt., 1853, I, S. 12; Belloguet, Glossaire Gaulois [2], 1872, S. 362, No. 374) bedeutet »Stärke« und findet sich z. B. in den Personennamen Nertomarus (Steinsaal des Metzer Museums No. 351; Westd. Korr.-Bl. V, 16, Sp. 20, Zinsweiler bei Niederbronn: Adnamus Nertomari fil.; vgl. Brambach, C. I. Rhen. 29: Sext. Nertomarius Nertonius), Cobnertus (Holder I, Sp. 1054: z. B. Brambach 1902, bei Hagenau gefunden), Nertomir (Stempel einer Spange: Brambach, Add. 1376, 11, S. XXXI), Nertovalus (C. I L XII, 88) und in dem Ortsnamen Nertobriga (in Spanien; = Starkenburg).

»Sounus« steckt als zweiter Bestandteil in dem auch auf Metzer Inschriften mehrfach vorkommenden Namen Carasounus, Carathounus, Carassounus (auch mit durchstrichenem DD geschrieben); vgl. Holder I, Sp. 771. 773. 765 und oben S. 159, Anm. 3 und 4. *Keune.*

Auf der Höhe des Waldes **Neu-Scheuern** (Neuve-Grange), Distrikt No. 242, zwischen Niederhof und S. Quirin (Kanton Lörchingen), wurde von Herrn Notar Welter aus Lörchingen eine jener Grabstätten entdeckt, wie sie sich vielfach auf den Höhen des Wasgenwaldes in der

roher Büste auf der Vorderseite, jetzt im Metzer Museum, stammt aus der einen dieser Grabstätten (Distrikt No. 90); über Funde, welche auf der anderen (No. 89) im Sommer 1897 gemacht wurden (in einem Grabe: eine Schnalle und eine emaillierte Spange), s. den Bericht im nächsten Jahrbuch.

[1]) Vgl. »Gallo-römische Kultur in Lothringen«, unter Religion.

Gegend von Alberschweiler Pfalzburg und Zabern finden[1]). Die Grabstätte wurde von Herrn Welter im Auftrage der Gesellschaft für lothringische Geschichte planmässig untersucht: über den Erfolg der Ausgrabung wird deren Leiter im nächsten Jahrbuche ausführlich unter Beigabe von Abbildungen Bericht erstatten. Vorläufig sei über die von der Gesellschaft für lothringische Geschichte dem Metzer Museum überwiesenen Funde folgendes bemerkt:

Es fanden sich ausschliesslich Brandgräber. Die Asche der verbrannten Toten (und der mit ihnen verbrannten Haustiere) war meist in Thongefässen (worunter ein verziertes) geborgen, in mehreren Fällen auch in Glasgefässen. Als Beigaben hatten gedient u. a. eine emaillierte kreisrunde Brosche und Thongefässe, insbesondere aus terra sigillata, meist schlechter Ware, teilweise aber auch von trefflicher, harter Beschaffenheit und tiefroter Farbe. Mit Bildwerk sind geschmückt ein zur grösseren Hälfte erhaltenes Gefäss aus terra sigillata (mit auch sonst ähnlich vorkommender Darstellung eines Adlers zwischen Ornamenten) und ein kleineres Bruchstück eines andern Gefässes. Von den Bruchstücken aus terra sigillata tragen mehrere den gleichen Zeichenstempel, mehrere andere waren mit dem Namen des Cassius[2]) gestempelt[3]). Auch Steinkapseln, wie sie in Lothringen nicht selten sind, fanden sich vor[4]); ferner zwei bärtige Köpfe, herrührend von Porträtstatuen oder Büsten der Verstorbenen, welche auf der Vorderseite von Grabsteinen angebracht waren, wie für den einen Kopf das Bruchstück der Grabsteinspitze, an dem er angebracht ist, beweist; weiter inschriftlose Grabsteine, mehrere von der auch sonst in der Gegend vorkommenden einheimischen Gestalt, von ganz eigenartiger Form aber insbesondere einer, alle mit ausgehöhlter Standfläche; dann Abdeckungssteine des Grabinnern mit den gewöhnlichen Löchern in der Mitte, davon einer rund, andere viereckig; schliesslich als einziger Inschriftstein ein Grabstein mit breiter Standfläche und Giebel. Unter dem Giebelfeld drei männliche Büsten mit langem, der Haartracht von Frauen ähnlichem

[1]) Vgl. meinen Museumsbericht in der Westdeutschen Zeitschrift XVI (1897), S. 316, und im folgenden Bande dieses Jahrbuchs.

[2]) Der Stempel des Cassius gehört zu denjenigen Töpferstempeln, welche von rund 70 bis 250 n. Chr. nachweisbar sind: s. Dragendorff, Bonn. Jahrb. 99, S. 70.

[3]) Von sonstigen Beigaben fanden sich eine Gewandnadel (fibula), das Endstück einer spatula, Bruchstücke von dem Belag eines Messergriffes (?) und ein einer Patronenhülse ähnlicher Gegenstand aus Metall. Thonlampen dagegen und Münzen wurden keine gefunden.

[4]) Diese Steinkapseln enthielten die Aschenreste nebst Beigaben oder dienten zur Aufnahme von Aschenurnen aus Thon und Glas.

Haar (also in der altkeltischen Haartracht), der eine links (vom Beschauer) mit Bärtchen, der mittlere jünger; das Gesicht der Büste rechts ist leider abgeschlagen. Unter den Büsten die Grabschrift:

SACCOMAINOCANTOGNATIFIL	Saccomaino Cantognati fil(io),
SACCETIO SACCOMAINI	Saccetio Saccomaini,
BELLATORI BELATVIIIIFI	Bellatori Belatulli fi(lio):
SANCTVS CVRAVIT	Sanctus curavit.

D. h.: Dem Saccomainus, des Cantognatus Sohn, dem Saccetius, des Saccomainus (Sohn, und) dem Bellator, des Belatullus Sohn, hat Sanctus (diesen Grabstein mit Grabschrift) besorgt.

Höhe 79 + (Giebel) 33 = 112 cm, Breite 79 cm.

Dass die Verstorbenen, selbstverständlich Bewohner der in der Nähe des Begräbnisplatzes gelegenen Niederlassung, keltischer Abkunft waren, beweisen die Namen, sowohl die ganze Namengebung (s. oben S. 181) wie die einzelnen Namen. Der erste Bestandteil[1]) des Namens Sacco-mainus findet sich, ausser in dem Namen seines Sohnes Saccetius, z. B. noch in dem von Sacco (C. I. L. XII) weitergebildeten Geschlechtsnamen eines Metzers aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts auf einer Inschrift von Lyon: »Sacconius« (Henzen 5530; derselbe Name auch im C. I. L. XII), ferner in dem von Saccus abgeleiteten Geschlechtsnamen »Saccius« in der Inschrift der Igeler Säule (Brambach Nr. 830); der zweite Bestandteil findet sich in dem daraus gebildeten Geschlechtsnamen »Mainius« z. B. auf einer Trierer Inschrift bei Hettner, Steindenkmäler, Nr. 489, sowie in dem ähnlich gebildeten »Sacromaini«, welches Holder I, Sp. 63 (unter »ai«), anführt[2]); vgl. auch Brambach 324: Mainonius. — Der Name des Vaters des Saccomainus: »Cantognatus« setzt sich zusammen aus »Canto« (Holder I, Sp. 752—754) und aus »Gnatos« (Holder I, Sp. 2029 f.). Mit den gleichen Bestandteilen sind zusammengesetzt einerseits z. B. Cantorix, Cantosenus u. s. w., anderseits Ollognatus (Inschrift aus Neumagen im Trierer Museum), Cintugnatus u. s. w. — Zum Namen des Sohnes des Saccomainus, des Sacc-etius, vgl. den Namen eines Metzer Bürgers Mogetius (Westd. Korr.-Bl. III, 118, vgl. oben S. 181) und den gewöhnlich dem Mars gleichgestellten keltischen Gott Loucetius oder Leucetius (Zangemeister, Westd. Korr.-Bl. VII, 76; vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 57, Anm. 20); mehr Beispiele bei Holder I, Sp. 1481 (»-etio-«).

[1]) Es wird das Wort »saccus« (Sack) sein, welches die Römer schon früh den oberitalischen Kelten entlehnt und sich zu eigen gemacht hatten.

[2]) Ueber das keltische »Sacro-«, »Sacer« vgl. oben S. 191, Anm. 1.

Auch »Bellator« ist trotz seines lateinischen Aussehens ein keltischer Name (vgl. oben S. 191), denn er ist meines Wissens in Italien überhaupt nicht nachweisbar, unter den auf gallischem Boden gefundenen Beispielen aber hat eines die vermutlich der ursprünglichen Namensform näher kommende Schreibung »Bellatur« (C. I. L. XII, 5819). Der, wie viele andere Namen, von Bellus (Holder I, Sp. 395; die Ableitungen: Sp. 387 ff.) abgeleitete Name Bellator findet sich auch auf einer Metzer Inschrift (Steinsaal No. 56, nachzutragen bei Holder I, Sp. 387). — Ebenso war auch aus einer lothringischen Inschrift von Decempagi (Tarquinpol) bekannt der Name »Belatullus«, welchen der Vater des Bellator trägt: Steinsaal des Metzer Museums No. 361 = Wichmann in diesem Jahrbuch IV, 2, S. 125/126 (zweimal: Belatulla); mehr Belege bei Holder I, Sp. 368/369.

Die Abkürzung FIL (Z. 1) ist häufig. Die daneben angewendete Abkürzung FI (Z. 3) beruht auf dem Gesetz der Silbentrennung (vgl. dieses Jahrbuch VIII, 1, S. 83), sie findet sich auch auf der Rückseite des Metzer Denkmals im Steinsaal des Museums, No. 5, ferner auf dem vorhin erwähnten Grabstein eines Metzer Bürgers (Westd. Korr.-Bl. III, 118); ausserdem z. B. bei Henzen No. 5982 = Wilmanns 1762 (Ravenna).

Durch den blossen Genitiv (wie im Griechischen) ist das Verhältnis des Sohnes zum Vater ausgedrückt in Z. 2. Vgl. die im übrigen keltische Inschrift bei Holder I, Sp. 1223/1224: »Martialis Dannotali«, ferner die lateinischen Inschriften im Metzer Museum No. 34 (aus Soulosse): »Regulus Rebrici«, im Trierer Museum (Hettner, Steindenkmäler) No. 45: »Inecius Iassi« und im C. I. L. XII, Index, S. 962, wo über 20 Beispiele aus der Narbonensischen Provinz aufgeführt sind[1]).

Der Mann, welcher dem Saccomainus und dessen Sohn Saccetius sowie einem vermutlichen Verwandten derselben Bellator nach römischer Sitte eine Grabschrift gesetzt hat, führt einen auch in Metz nachweisbaren[2]) zweifellos lateinischen Namen: »Sanctus« (vgl. z. B. Wilmanns 2605 und 2771 *o*). Selbstverständlich ist derselbe aber deshalb kein Italiker, sondern entweder ein Einheimischer, der diesen lateinischen Namen, wie andere Eingeborene (z. B. Brambach No. 1764), führte, oder — was mir wegen der Auslassung des Vatersnamens wahrscheinlicher vorkommt — ein Sklave oder Freigelassener. — »Curavit«: vgl. z. B. Wilmanns, Exempl. inscr. No. 1516. 1535. 2553; gebräuch-

[1]) Auch bei lateinischen Schriftstellern, vorwiegend freilich zur Bezeichnung von griechischen und anderen fremden Persönlichkeiten; vgl. Dräger, Histor. Syntax der lat. Sprache, I[2], S. 485, § 208 b.

[2]) Steinsaal des Metzer Museums No. 101 = Robert II, S. 38 (Veteran).

licher ist die vollere Formel »faciendum curavit« (abgekürzt: F · C) oder »ponendum curavit« (abgekürzt: P · C), z. B. auf den Metzer Inschriften im Steinsaal des Museums No. 97 und 300 = Robert II, S. 39 und 72, ferner (die letztere Formel) auf den verschollenen Inschriften bei Robert II, S. 106 und 158; noch häufiger freilich ist auf Metzer Inschriften das einfache »posuit«.

Die geschwungenen Buchstabenformen weisen die Inschrift etwa in die Mitte des zweiten Jahrhunderts. *Keune.*

Beim Neubau des Klosters der Karmeliterinnen in der Trinitarierstrasse zu **Metz** wurde Ende 1897 eine bemalte Holzdecke gefunden[1]), welche in dieselbe Zeit fallen dürfte, wie die im April 1896 in einem Seitenflügel der städtischen höheren Töchterschule in der Ponceletstrasse zu Metz entdeckten, im Altertums-Museum der Stadt Metz untergebrachten[2]) bemalten Holzdecke (13. Jahrh.). Denn in Konstruktion wie Technik stimmen beide bemalte Holzdecken überein. Die Bretter beider Decken sind nämlich ohne Anwendung von Hobelwerkzeug ganz zimmerwerksmässig bearbeitet und waren »auf Nut und Feder« miteinander verbunden, das heisst: die zugeschärfte Stirnseite je eines Brettes war in die ausgenutete Stirnseite des anstossenden Brettes hineingeschoben; auch ruhten die Bretter beider Decken quergestreckt auf gleichfalls bemalten Balken, und über beiden Holzdecken lagerte ein Mörtelestrich. Während jedoch auf der in der Ponceletstrasse gefundenen Decke auf den weissen Untergrund von Kalkfarbe Tier- und Menschengestalten, Fabelwesen und Karikaturen aufgetragen sind, ist die Bemalung der Decke aus dem Kloster der Karmeliterinnen wesentlich einfacher: Hier ist nämlich auf den weissen Untergrund aufgetragen ein rotbraunes verschlungenes Bandmuster, durchsetzt mit gleichfarbigen Rosetten. Die Rosetten aber gleichen den Rosetten, mit welchen die Zwischenräume zwischen den Tiergestalten und Rittern auf der ebenfalls dem 13. Jahrhundert angehörigen Holzdecke, sowie zwischen den Heiligendarstellungen auf den zugehörigen teilweise noch erhaltenen Fresken im Refektorium (oder sog. Kapitelsaal) der Templer

---

[1]) Möglicherweise war mit dieser Decke ein einstmaliges Zimmer des Wohnsitzes der bekannten Metzer Adelsfamilie de Heu ausgestattet: ich vermute dies, weil Baron Clervant, der Erbe dieser Familie, später (im 16. Jahrhundert) dort wohnte (s. dieses Jahrbuch VIII, 1, S. 5—6).

[2]) S. über diese Decke den Museumsbericht des nächsten Bandes.

auf der Citadelle zu Metz besetzt waren bezw. noch sind[1]). Auch die Balken, auf welchen im Kloster der Karmeliterinnen die Bretter auflagen, waren wesentlich einfacher bemalt, als die Balken der Holzdecke aus der Ponceletstrasse und als die der Deckenmalerei auf der Citadelle[2]).

Dass die jüngst entdeckte Deckenmalerei in wesentlichen Stücken erhalten blieb und teilweise im Dezember 1897 ins Altertumsmuseum der Stadt Metz überführt werden konnte, ist der Fürsorge des Bauführers Herrn Girardin, zu verdanken; bei der Untersuchung der Holzdecke stand mir Herr Baurat Wahn mit seinem bewährten Rat zur Seite. *Keune.*

Beim Neubau der Kirche St. Segolena zu **Metz**[3]) wurde im Jahre 1896 ein Grabstein aus römischer Zeit gefunden, welcher — auf der Bild- und Schriftseite aufliegend — einem Pfeiler der alten Kirche als Untersatz gedient hatte. In einer oben rund auslaufenden Nische steht unter einem Baldachin eine Frau, und auf dem oberhalb der Reliefdarstellung freigelassenen Raume ist die nur mehr höchstens zur Hälfte erhaltene Grabschrift eingehauen. Der Grabstein gleicht also mehr oder weniger den Metzer Grabsteinen, welche Robert, Epigraphie de la Moselle, pl. X, zusammengestellt und II, S. 65 ff., besprochen hat, sowie anderen, welche verloren sind und von denen uns Meurisse (1634) und die Benediktiner (1769) auf ihren Tafeln — meist freilich wenig zuverlässige — Abbildungen erhalten haben. Vgl. insbesondere Robert, pl. X, 3 und 4 = Steinsaal des Museums No. 53 und 29; ferner den Schirm-Baldachin auf den Grabdenkmälern aus Metz No. 26 und 10 des Steinsaales und bei den Benediktinern pl. XVII, 2; ebenso auf dem Grabstein aus Soulosse No. 37 des Steinsaales. Dem neu-

---

[1]) Die Litteratur bei Kraus, Kunst u. Altert. in Elsass-Lothringen, III, S. 630 ff. (vgl. auch Champfleury, histoire de la caricature au moyen âge et sous la renaissance, 2e édition, S. 211—214.) — Von der Regierung überwiesene Nachbildungen der Fresken in Originalgrösse befinden sich im Altertums-Museum der Stadt Metz. — Mehr oder weniger abweichende Rosetten finden sich auch in den Ecken der Felder der Decke aus der Ponceletstrasse.

[2]) Ausser diesen drei ungefähr gleichzeitigen Deckenmalereien ist in Metz noch eine vierte aus späterer Zeit bekannt: die einzig erhaltenen Balken zeigen Adler, Fische und Flächenbemalung (Wappenschilde?).

[3]) Bei der nämlichen Gelegenheit wurden römische Säulenstücke (Kapitäle mit Blattverzierung und kannelierte Schäfte) sowie Münzen (Tiberius, Tetricus, Claudius?, Valentinianus), ausserdem Steinsärge (römisch??) und anderes gefunden.

gefundenen Grabstein gleichgeartete Bildersteine mit Grabschriften waren aber auch sonst in Gallien gebräuchlich: dafür mag der Hinweis auf den bei Caumont, Abécédaire d'archéologie, Ère gallo-romaine (2e édition, 1870) S. 502, abgebildeten Frauengrabstein zu Auxerre genügen.

Der Anfang der Inschrift, welche von der Nische durch eingetiefte gerade Linien abgetrennt ist, fehlt. Die Schlusszeile lautet:

MINI · FIL · MEDICA

Der Rest des ersten Buchstabens weist auf M, so dass man Namen wie »[Fir]mini«, »[Maxi]mini«, »[Ge]mini«, »[Ger]mini« zu ergänzen hätte. Vor diesem Namen des Vaters wird nur der Geschlechtsname der Frau und allenfalls auf einem überragenden Giebelfeld: D · M gestanden haben. Die Frau nannte demnach ihren Vater mit seinem Zunamen, was auf Einwirkung der alteinheimischen (keltischen) Namengebung zurückzuführen sein wird; vgl. oben S. 194. Eine weitere Abweichung von der gewöhnlichen Fassung einer römischen Grabschrift ist die Anwendung des Nominativs zur Bezeichnung der darunter abgebildeten Verstorbenen, während das Uebliche ist der von »D(is) M(anibus)« abhängige Genitiv oder der (auch nach D · M angewendete) Dativ, welcher abhängig ist von einem in der Grabschrift stehenden oder zu ergänzenden »fecit«, »posuit«, »ponendum curavit« u. dgl. Dieser selbständige Nominativ findet sich öfter auf gallischen Grabinschriften: Vgl. den Grabstein aus Metz im Steinsaal des Museums No. 61 = Robert II, S. 60 f. mit pl. IX, 5, sowie die Steine aus Soulosse im Steinsaal No. 31. 34 und 35. Bei mehreren der genannten Beispiele könnte man freilich an Anwendung oder doch Einwirkung der keltischen Dativform *-a* statt des römischen *-ae* denken[1]), zumal wenn die Namen keltische sind (Caraϑϑouna, Iassia); zweifellos liegt aber ein Nominativ vor in der angeführten No. 34 des Steinsaales: »Regul*us* Rebrici (filius)«[2]). Dieselbe Eigentümlichkeit findet sich z. B. auf den bei Caumont a. a. O. S. 477. 478. 492. 493 abgebildeten Grabsteinen.

Der Beiname »Medica« von »Medicus« (Arzt) ist wohl denjenigen Beinamen zuzuzählen, welche von Haus aus ein Gewerbe bezeichnen, ebenso wie »Tignuarius« (Zimmermann) auf der Weihinschrift der vom

[1]) S. oben S. 160.

[2]) Vgl. die verlorene Grabschrift bei Robert II, S. 163, No. IV. Dagegen sind von Bégin und Boissard gefälscht Robert II, S. 105; S. 127 (vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 40 f.) und S. 141, ebenso wie No. 147 des Steinsaales (vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 41).

Stifter unter römischem Namen »M(ater?) oder »M(aia?)« verehrten Nantosvelta aus Saarburg i. L.[1]); vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 61. Beispiele für den Namen »Medicus« bei De Vit, Onomasticon[2]).

Keune.

Grabfunde aus dem südlichen Gräberfeld des römischen **Metz.** Im April 1894 stiess Herr Eduard Colin, Eigentümer zu Sablon (Waschhausstrasse 57), bei Anlage eines Spargelfeldes auf einem ihm gehörigen Grundstück, etwa 150 m nördlich vom Pachthof La Horgne und etwa 60 m westlich vom Eisenbahn-Durchschnitt, in einer Tiefe von ungefähr 40 cm unter der Erdoberfläche auf ein römisches Brandgrab, welches das ansehnliche Gesamtgewicht von rund 13 Zentnern hat: Das 58 cm hohe Stück eines auf der vorspringenden Vorderseite kannelierten (d. h. abwechselnd mit viereckigen und gewölbten Leisten verzierten) ehemaligen Baupfeilers von 68 cm Breite und 56 cm Tiefe ist ausgehöhlt; in die bis zu etwa 30 cm ausgetiefte Höhlung aber war ein runder, einer Fischglocke ähnlicher Glasbehälter[3]) gestellt, welcher die Asche der verbrannten Leiche enthielt (Höhe des Glasbehälters 23 cm; äusserer Umfang des Bauches 72 cm; Lichtweite der Halsöffnung 9 cm; ganze Breite des Halskragens 19 cm); als Deckel war ein schwerer, auf der einen Langseite gewölbter Block, gleichfalls ursprünglich ein Architekturstück von etwa 48 cm Höhe, 68 cm Länge und 47 cm grösster Breite über jenes ausgehöhlte Pfeilerstück gelegt. Von Herrn Stadtarchivar Fridrici auf diesen beachtenswerten Grabfund aufmerksam gemacht, konnte ich denselben auf Kosten der Gesellschaft für lothringische Geschichte im Juli 1897 für das Altertums-Museum vom Eigentümer erwerben.

Dieses Brandgrab in Verbindung mit dem vor wenigen Jahren in der Ferme La Horgne selbst entdeckten Bleisarg (vgl. Jahrbuch

[1]) Auch »Mercator« auf der jetzt abgeschlagenen Seite von No. 5 des Steinsaales (vgl. oben S. 191, Anm. 5).

[2]) Eine Ableitung des Beinamens »Medicus« von dem Lande »Media« halte ich in unserem Falle für ausgeschlossen. Dass freilich ein orientalischer Sklave diesen Namen »Medischer« getragen und später, freigelassen, als Zunamen weitergeführt haben könne, ist denkbar.

[3]) Einen Glasbehälter von gleicher Form, aber kleiner (Höhe 16 cm, Durchmesser 17 cm) besitzt das Provinzial-Museum zu Trier (Saal 20, VI: P M 709); derselbe ist nebst einem zweiten Glasbehälter, welcher aber zertrümmert wurde, auf dem Banne von Manderscheid in der Eifel gefunden: beide Glasgefässe standen, mit Schieferplatten umgeben und bedeckt, etwa 2 Fuss unter der jetzigen Erdoberfläche.

VI, 1894, S. 342), wie auch frühere Funde[1]) beweisen, dass das südliche, an die Strasse von Metz nach Toul sich anlehnende Gräberfeld des römischen Metz wenigstens bis zu jenem Pachthof sich erstreckt hat, also eine ganz beträchtliche Ausdehnung hatte. Der erwähnte Bleisarg (lang 1,83, breit 0,50, hoch 0,32 m ungefähr) trägt drei gerippte, quergestellte Kreuze X auf dem Deckel, gleicht also Bleisärgen, wie sie schon früher im Gelände von Sablon freigelegt wurden (vgl. Bulletin de la Soc. d'arch. de la Moselle VII, 1864, S. 143, und Mém. de l'Acad. de Metz 59, 1877—1878, S. 258—260). Den Bleisarg von La Horgne hat der Eigentümer des Pachthofes, Herr Notar Martzloff zu Metz, der Gesellschaft für lothringische Geschichte und diese dem Metzer Museum überwiesen; die beiden darin gefundenen schönen Glasgefässe hat deren Besitzer nach Paris verschenkt.

Im Anschluss hieran sei noch einer Grabung gedacht, welche im Auftrag der Gesellschaft für lothr. Geschichte der Unterzeichnete im November 1896 auf dem Platze neben dem Bürgermeisterei- und Schulgebäude der Gemeinde Sablon, anknüpfend an Erdarbeiten dieser Gemeinde, veranstaltete. Diese Grabung legte eine Anzahl von Skelettgräbern bloss, welche infolge des seit alters hier betriebenen durchgreifenden Gartenbaues nahezu alle zerschlagen waren, aber an ihrer ursprünglichen Stelle aufgefunden wurden. Es fanden sich insbesondere Eisennägel von Holzsärgen; ferner auch Nägel mit einem länglichen, gerundeten Kopf T, bestimmt den First dachförmig gestellter Ziegel eines Ziegelplattengrabes zu halten; weiter das Bruchstück eines gestempelten Flachziegels (tegula), welcher mit anderen ungestempelten Dachziegeln die Umfassung eines Plattengrabes für ein Skelett bildete. Der Stempel (in erhabenen Buchstaben mit Randleiste) lautet: ⸦IANVR, d. h. Janu(a)r[i]?; die Buchstaben V und R sind verbunden, und das N hat unten rechts einen kleinen Ansatz, wie von einem L. — Ueber Grabfunde, welche früher (1895) in der Nähe der Fundstelle gemacht wurden, s. dieses Jahrbuch VII, 1, S. 195 f.; die Fundstelle des im Jahrbuch VI, S. 327 besprochenen Ziegelplattengrabes liegt weiter nach Metz zu. *Keune.*

Steinbild einer sitzenden Göttin mit Füllhorn und Opferschale; Hochrelief in einer Nische. Grösste Höhe (Giebel-

[1]) Ich nenne die wichtige, oben S. 178 herangezogene Grabschrift, welche beim Bau der diesseits des Forts Prinz August von Würtemberg, wsw. von La Horgne au Sablon gelegenen Kirche S. Privat (Saint-Privé-aux-Champs) im Jahre 1522 gefunden wurde; vgl. dieses Jahrbuch II, S. 363—365.

seite): 38 cm, Höhe an den beiden Seiten und auf der Rückseite: 33 cm, Breite: 26 cm, Dicke 13 bis 14 cm; die Nische hat eine lichte Höhe von 30 cm (in der Mitte) und eine lichte Breite von 20 cm. — Das Steinbild wurde im Jahre 1897 von einem Bauersmann beim Pflügen seines Ackers auf dem Gemeindebanne von **Settingen** (Kreis und Kanton Saargemünd) gefunden und durch Vermittlung des Herrn Abbé Bour (jetzt in Saaralben) von der Gesellschaft für lothringische Geschichte erworben; diese überwies das Bild als Geschenk dem Altertums-Museum der Stadt Metz.



Die Göttin sitzt auf einem nicht erkennbaren Sessel, geschmückt mit einer Krone (Stephane) auf dem gescheitelten Haar und bekleidet mit einem Untergewand (Chiton, Tunica) und einem Obergewand (Himation, Pallium), welch letzteres über ihre linke Schulter und den linken Arm herabfällt. Im linken Arm, oberhalb des überhängenden Gewandzipfels, trägt die Göttin ein Füllhorn (cornu copiae), aus dessen Oeffnung Blumen und Früchte herausragen. In der rechten Hand hält sie, an den Körper angelehnt, einen Opferteller (patera). Links zu ihren Füssen liegt eine Kugel, und rechts von ihr steht seitwärts im Hintergrund aufrecht ein Schild, dessen Innenrand und Handhabe (?) sichtbar sind.

Füllhorn und Kugel sind Abzeichen der römischen Glücksgöttin Fortuna. Dass das Bild aber dennoch keine Fortuna vorstellt, ergiebt sich einerseits aus dem Fehlen des Steuerruders[1]), des stehenden Kennzeichens dieser Göttin neben Füllhorn und Kugel, »welches sie als Lenkerin der Geschicke bezeichnet«, zugleich aber auch wohl ihr wetterwendisches Wesen andeutet, anderseits aus dem Vorhandensein

[1]) Vgl. z. B. das im Jahrbuch VIII, 1, S. 77, Anm. 7, angeführte pompejanische Wandgemälde und die Darstellungen im Trierer Museum bei Hettner, Steindenkmäler, No. 93–97.

von Abzeichen, welche der römischen Glücksgöttin fremd sind (Schale und Schild). Nun finden wir aber das Füllhorn auch im Arme von zweifellos einheimischen, keltischen Göttinnen des Segens und der Fruchtbarkeit. So führen dieses Abzeichen öfters die Muttergöttinnen[1]) und ebenso mehrfach die Pferdegöttin Epona[2]). Auch andere Göttinnen, für welche wir keinen Namen kennen, haben auf einheimischen Bildwerken das Füllhorn, wie auf einem Trierer Steinbild eine Göttin, deren Tracht Aehnlichkeit hat mit der Tracht des Settinger Bildes und an deren Knie sich schutzflehende Menschenkinder anschmiegen[3]); ferner Thonfiguren von Göttinnen der Fruchtbarkeit, wie sie auch im Metzer Museum in mehreren Stücken vertreten sind, darunter eines mit Füllhorn[4]). Ebenso wie das Füllhorn, finden wir auch die Opferschale[5]) in den Händen von einheimischen Göttinnen. So halten, in Anlehnung an Darstellungen der Juno, Nantosvelta auf dem älteren Saarburger Altar[6]) und ebenso die Göttin mit dem Eberscepter[7]) Opferschalen in der Hand; und auch die Epona hat öfters eine Schale, welche mehrmals mit einem Füllhorn in der anderen Hand verbunden erscheint[8]). Der Schild schliesslich gehört zum Waffenschmuck der Minerva[9]).

---

[1]) S. Jahrbuch VIII, 1, S. 69. — Auf ihren Weihdenkmälern sind auch öfters Füllhörner auf den Seitenflächen dargestellt: Ihm, Bonn. Jahrb., 83, S. 200.

[2]) Jahrbuch VIII, 2, S. 59.

[3]) Hettner, Steindenkmäler, No. 98: die Menschen sind erheblich kleiner dargestellt als die Schutzgöttin, eine Andeutung der menschlichen Schwäche, welche die christliche Kunst übernommen hat. — Uebrigens stellt auch das zu Pölich an der Mosel (Landkreis Trier) gefundene Marmorbild (thronende Göttin mit Füllhorn) sicher einheimischen Ursprungs, welches sich jetzt im Trierer Museum befindet und von Lehner bei Hettner, Steindenkmäler, No. 681 besprochen ist, keine Fortuna dar, sondern eine einheimische Segensgottheit.

[4]) Jahrbuch VI, S. 318 ff., besonders S. 319.

[5]) Ueber paterae in den Händen von Götterbildern vgl. z. B. Cicero, Brutus ... de nat. deor. III, 34, 84.

[6]) S. nachher zu dem Fund aus Kirchnaumen. — Auch das Steinbild im Steinsaal des Metzer Museums No. 28 (abgebildet bei Bégin I, pl. 38) stellt eine Göttin dar, welche mittels einer Schale über einem viereckigen Altar opfert.

[7]) Abbildung im Jahrbuch VIII, 2, S. 60.

[8]) Jahrbuch VIII, 2, S. 59, Anm. 7. — Auch auf einigen Viergötteraltären erscheint eine Göttin mit Füllhorn in der Linken und Opferschale in der Rechten: Haug, Westd. Zeitschr. X, S. 300. Auf Münzen: Concordia, vereinzelt auch Felicitas, Juno.

[9]) Vgl. z. B. die Viergöttersteine (Westd. Zeitschr. X, S. 303), wie den zum Säulendenkmal von Merten gehörigen Viergötterstein (Steinsaal des Museums No. 294a, Hoffmann), oder die Steine des Trierer Museums bei Hettner, Steindenkmäler, No. 25 ff., ausserdem No. 54 f.

Aus dem Gesagten folgt, dass wir in dem Steinbild aus Settingen die Darstellung einer einheimischen Göttin in griechisch-römischer Tracht vor uns haben, mit Abzeichen, welche der griechisch-römischen Kunst entlehnt sind[1]).

Die Göttin gehört aber zu jenen zahllosen keltischen Gottheiten des Segens, welche überwiegend örtlich sind, wie ja auch die allgemein keltischen Muttergöttinnen durch ihre örtlichen Beinamen zu solch örtlichen Schutzgeistern gestempelt werden[2]). Durch Beigabe der Kugel, welche die Wandelbarkeit des Glückes bezeichnet, ist das Wesen der Göttin von Settingen der Fortuna näher gebracht. Dabei ist zu bedenken, dass der Name der Fortuna in einigen gallischen Inschriften als Bezeichnung einer einheimischen örtlichen Segensgottheit auftritt, während freilich gewöhnlich die in gallischen Landen verehrte Fortuna als eine durch die Römer eingeführte römische Göttin anzusehen ist[3]). Den Schild, der unserer Göttin beigegeben ist, weiss ich aber nicht anders zu erklären als durch die Annahme, dass das Wesen derselben auch verwandt ist mit dem der Minerva, indem sie als Beschützerin handwerksmässiger Arbeit und künstlerischer Fertigkeiten[4]), vielleicht auch zugleich als Heilgöttin[5]) betrachtet wurde. *Keune.*

Steinbild einer keltischen Göttin (wahrscheinlich Nantosvelta). Zweihundert Meter südlich des Dorfes **Kirchnaumen** (Kanton Sierck, Kreis Diedenhofen), in der Nähe der auf dem rechten Moselufer von Metz nach Trier führenden Römerstrasse, wurden beim Pflügen zwei Bruchstücke des Steinbildes einer Frau, zweifellos einer Göttin, gefunden. Die Bruchstücke (grösste Länge derselben etwa 35 bezw. 20 cm) lagen innerhalb der Grundmauern eines Gebäudes, jedenfalls eines Tempelchens, von etwa 12 × 7 qm; Herr Rentner Schmit-Weistroffer zu Kirchnaumen hatte die Freundlichkeit, die beiden

[1]) Vgl. »Gallo-römische Kultur in Lothringen« unter ‚Religion'.

[2]) Vgl. ebenda und Jahrbuch VIII, 1, S. 70 ff.

[3]) Vgl. ebenda. — »Dea Fortuna domestica«: Museum zu Nancy I, 226 (L. Wiener, Catalogue[2] 1895, S. 31) aus Grand, Vosges; Fortuna Arelatensis Nemausenis (oder Arausensis): CIL. XII, No. 656. Von den bei Holder, Alt-Celt. Sprachschatz, I, Sp. 1499 angeführten Inschriften gehört nur CIL. V, 778 hierher. — Ebenso ist die römische Bezeichnung »Genius« von den einheimischen Schutzgeistern gebraucht, z. B. »Genius Leucorum« im Steinsaal des Metzer Museums No. 158 (vgl. Jahrbuch VIII, 2, S. 57), und die Schutzgöttin von Vesunna (Périgueux) wird als Tutela bezeichnet; vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 74.

[4]) Vgl. Caesar, bell. Gall. VI, 17, 2.

[5]) Vgl. die »Minerva medica Cabardiacensis«: CIL. XI, 1306.

Stücke nebst mehreren ebendaselbst gefundenen römischen Münzen[1]) dem Altertums-Museum der Stadt Metz zum Geschenk zu machen.

Das eine Bruchstück stellt den Oberteil der Göttin dar, mit beiderseits lang herabfallendem Haar und einem Kopfschmuck[2]) auf dem Scheitel; ein Gewandzipfel fällt über ihren linken Oberarm. Hinter dem linken Arm erhebt sich auf plumpem Untergestell ein Gegenstand, der die Gestalt eines viereckigen Häuschens mit Giebeldach hat. Daher halte ich es für wahrscheinlich, dass das Bild dieselbe Göttin darstellt, wie die beiden im Jahre 1895 zu Saarburg i. L. entdeckten Altäre, von welchen der eine die Göttin »Nantosvelta« nennt[3]). Freilich trägt die Göttin auf diesen Altären ihr Sinnbild, das (hier auch durch Thoröffnungen gekennzeichnete) Häuschen auf einem Herrscherstab, aber diese Abweichung ist offenbar keine wesentliche, sondern findet ihre Erklärung in der Anlehnung an Götterdarstellungen der griechisch-römischen Kunst[4]). Dazu wird die Deutung der Göttin von Kirchnaumen als Nantosvelta unterstützt durch



[1]) Die neun Münzen gehören der späteren Kaiserzeit an, wie dem Claudius (268—270 n. Ch.) und dem Constantinus (†337 n. Ch.). — Nach Mitteilung des Herrn Weistroffer waren vor einiger Zeit an der Fundstelle beim Umgraben andere Gegenstände gefunden worden, so ein Halsband und ein Medaillon.

[2]) Einen ähnlichen, insbesondere der Juno eigenen Kopfschmuck (Westd. Zeitsch. X, S. 298), nämlich eine Scheitelkrone mit glattem Rand tragen die Göttin mit dem Eberszepter (Jahrbuch VIII, 2, S. 60) und die Göttin mit dem Füllhorn (s. vorher S. 335). — Auf dem älteren Saarburger Altar trägt Nantosvelta eine Scheitelkrone mit gezacktem Rand, auf dem jüngern vielleicht einen Kranz.

[3]) Abbildungen der beiden Saarburger Altäre im Jahrbuch VII, 1, S. 155 und Tafel II (erstere wiederholt in der Westd. Zeitschr. XV, S. 340/341, und im Archäolog. Anzeiger XII, S. 9/10; vgl. Revue celtique XVII, S. 46), ferner im Jahrbuch VIII, 1, S. 169, ausserdem in den »Lothringischen Kunstdenkmälern, in Gemeinschaft mit Wahn und Wolfram herausgegeben von Hausmann«, Lieferung 1, 1897, No. 1.

[4]) Vgl. Michaelis im Jahrbuch VII, 1, S. 142/143.

das zweite Bruchstück, den rechten Oberschenkel nebst der rechten Hand, welche eine runde Schale (patera) hält. Denn auch auf dem älteren Saarburger Altar hält die Göttin in Anlehnung an die Darstellungen der Juno eine Schale in der Hand, mit der sie hier eine Opferspende in die Flamme eines Opferständers ausgiesst[1]).

Ist diese Deutung richtig, so haben wir hier das dritte in Lothringen gefundene Bild der keltischen Göttin Nantosvelta vor uns, deren Schutz nach dem ihr beigegebenen Sinnbild die menschlichen Wohnungen anvertraut gewesen zu sein scheinen[2]). Da wir Anhaltspunkte dafür haben, dass die keltische Nantosvelta verwandt war mit der von den Römern verehrten Erdmutter (Maia, Terra mater, Magna Mater deum, Bona Dea[3]) und dass sie gleich dieser von den Mithras-

---

[1]) Vgl. die opfernde Juno bei Hettner, Steindenkmäler, No. 42, und auf Viergöttersteinen, worüber s. Haug, Westd. Zeitschr. X, S. 298. — In Anlehnung an diese Darstellungen der Juno wurde auch die Minerva manchmal opfernd dargestellt, s. Haug, Westd. Zeitschr. X, S. 303 mit Anm. 5, und Hettner, Steindenkmäler, No. 55. — Unbestimmt ist die opfernde Göttin des Metzer Museums, Steinsaal No. 28 (vorher S. 336, A. 6). — Herakles opfernd: Westd. Zeitschr. X, S. 306.

[2]) Dies wird bestätigt durch die jüngere Saarburger Darstellung, auf welcher die Göttin auch ein Häuschen in der einen Hand trägt. Denn die Vermutung von Michaelis im Jahrbuch VII, 1, S. 157, Anm. 74 (Ende), dass dieses Häuschen ein Hinweis sei auf den vom Stifter der Göttin geweihten Tempel, lässt sich mit einem hierher gehörigen Denkmal nicht belegen (auch die Annahme, »tignuarius«, d. i. Zimmermann, sei das Handwerk und nicht der Zuname des Stifters, dessen Name nur durch einen Buchstaben angedeutet werde, lässt sich meines Wissens durch nichts belegen; vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, 20, Sp. 61). Die Göttin trägt meines Erachtens die ihr verdankte Wohnstätte ebenso auf ihrer Hand, wie etwa die griechisch-römische Athene-Minerva die Siegesgöttin Nike-Victoria (um auf die andern Kennzeichen in der Hand von Göttern, wie die Aehren in der Hand der Demeter-Ceres, die Füllhörner u. s. w. nur im Vorbeigehen hinzuweisen).

[3]) Das M zu Anfang der Weihinschrift des jüngeren Saarburger Altars kann nichts anderes sein, als der Anfangsbuchstabe des römischen Namens, unter dem Nantosvelta verehrt wurde (über solche Abkürzungen der Götternamen vgl. z. B. Jahrbuch VIII, 1, S. 69/70; die Formel »in honorem domus divinae« nachgestellt wie z. B. auch im Steinsaal des Metzer Museums No. 5, wozu vgl. Robert I, S. 33, Anm. 1). Ich glaube aber, dass dieser Name zu Maia zu ergänzen ist; über Maia = Terra = Mater Magna = Bona Dea s. Macrobius, saturnal. I, 12, 20—21. Eine Ergänzung des M zu »M(inervae)« halte ich trotz des in der vorhergehenden Anmerkung Gesagten aus verschiedenen Gründen für ausgeschlossen. Die Inschrift hat folgenden Wortlaut (vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, 20, Sp. 61): »M(aiae?) in ho(no)r(em) d(omus) d(ivinae) M. J(ulius) Tignuarius v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)«. Zur Abkürzung HOR = »honorem« vgl. noch C. I. L. VII, 180: NVB = numinibus; CAVTP und CP = Cautopati. u. a.

gläubigen in Verbindung mit dem Sonnengott in den Mithräen verehrt wurde[1]), da ferner der erste Bestandteil ihres Namens doch wohl mit »nant(o)« = »Thal«[2]) zusammengestellt werden muss, so ist es verständlich, warum sie auf dem älteren Saarburger Altar mit Sucellus gepaart ist[3]). Denn der auch dem Donnerer Juppiter nahe stehende[4]) keltische Sucellus ist insbesondere verwandt mit dem — wie Juppiter — zu den Berggöttern[5]) gerechneten Waldgott Silvanus, unter dessen Namen er vielfach verehrt wurde[6]). Des Silvanus Verbindung mit dem Mithraskultus ist aber erwiesen[7]).

Schliesslich sei noch bemerkt, dass das Steinbild der Göttin von Kirchnaumen an der Tempelwand befestigt war, denn die Rückenseite

---

[1]) Die in einer Entfernung von 30 m vom Eingang zum Spelæum gefundenen drei Altäre (Jahrbuch VIII, 1, S. 168 ff. No. 1—3) scheinen aus dem bis auf wenige Spuren verschwundenen Vorraum (Pronaos) desselben verschleppt zu sein. Während die Vorderseite des grossen Altars (No. 3) vollständig abgeschlagen ist, wohl weil sie mithräische Darstellungen trug, sind die beiden andern Altäre ähnlicher Form, ebenso wie die römische Götterversammlung des Hauptreliefs, unversehrt geblieben.

Zur Verbindung der Erdmutter mit dem Mithraskult vgl. z. B. die Inschriften bei Cumont, Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra (II), S. 476, No. 560*e*; S. 96 f., No. 17, 19 ff. und Cumont, S. 418.

Zu einer Erdgöttin passt auch der Rabe, welcher auf den beiden Saarburger Altären — auf dem jüngeren mit zweifelloser Beziehung zur Göttin — dargestellt ist. Derselbe Vogel ist auf einem für die Deutung der Viergöttersteine wichtigen Denkmal des Trierer Museums bei Hettner, Steindenkmäler, No. 25, einer Ceres beigegeben.

[2]) Vgl. Zeuss, Grammatica celtica, I, S. 177; II, S. 782; Westd. Korr.-Bl. XV (1896), 20, Sp. 58, Anm. 23.

[3]) Weihinschriften von Kreuznach, aus der Pfalz und dem Unter-Elsass stellen »Maia« mit »Mercurius« zusammen (Brambach, C. I. Rhen. 721, 722, 1763, 1845, 1876), nach einer Pfälzer Inschrift (Brambach 1835) ist sie allein durch einen Tempel geehrt.

[4]) Keune, Westd. Korr.-Bl. XV (1896), 20, Sp. 56 f. (wozu vgl. XVI, 33, Sp. 85, Anm. 5). — Vgl. Michaelis, Jahrbuch VII, 1, S. 149.

[5]) Vgl. CIL. VI, 377 (Orelli 1238) = Cumont a. a. O. S. 173 No. 553; Henzen 5944. — Die »di montenses« werden auch genannt von Lactantius und Commodianus (Cumont zu No. 553).

[6]) Michaelis, Jahrbuch VII, 1, S. 141 142; Keune, Westd. Korr.-Bl. XV, 20, Sp. 54 55, Anm. 15. — Die Einwendungen, welche S. Reinach, Revue celtique XVII (1896), S. 52 ff. macht, sind unberechtigt.

[7]) Cumont, Revue archéologique, 3e série, tome XIX, janvier-juin 1892, S. 186—192.

des grösseren Bruchstückes ist nicht bloss rauh bearbeitet, sondern auch mit einer senkrechten Leiste ausgestattet[1]. *Keune.*

Steinbild der reitenden Epona. Herrn Dr. Wendling[2]) zu Diedenhofen verdanke ich Kenntnis und photographische Nachbildung des Reliefs einer reitenden Epona[3]), welches Herr Kreissekretär Meessen in die Hofmauer seines Hauses zu Künzig bei Diedenhofen (an der Eisenbahnstrecke nach Busendorf—Teterchen) hat einmauern lassen. Nach Angabe des Besitzers befand sich dasselbe früher in der Aussenmauer der Kirche von Niederham bei Diedenhofen (an der Eisenbahnstrecke nach Königsmachern—Sierck). Das Denkmal, dessen grösste Höhe 42 cm und dessen grösste Breite 30 cm misst, hat die gewöhnliche Gestalt der in einen runden oder spitzen Giebel oben auslaufenden gleichartigen Denkmäler der Epona[4]). Die Göttin, eine Turban-Haube auf dem Kopfe, reitet in der gewöhnlichen Sitzweise auf einem kräftigen, nach rechts (vom Beschauer) schreitenden Ackerpferde; den Zügel hält sie mit der linken Hand. Auf ihrem Schoss trägt sie im Bausch ihres Gewandes sechs rundliche, äpfel- oder knollenartige Früchte[5]). Eine Weihinschrift fehlt dem Denkmal, wie

---

[1]) Eine solche Rückenleiste hat auch z. B. das im Mithräum zu Saarburg in Lothringen gefundene Steinbild No. 33: Jahrbuch VIII, 1, S. 148.

[2]) Herr Dr. Wendling hatte auch die Güte, den Stein nochmals an Ort und Stelle für mich zu vergleichen.

[3]) S. über diese keltische Pferdegöttin: Jahrbuch VIII, 2, S. 56ff., wo S. 57—59 die beiden Darstellungen der reitenden Epona im Metzer Museum (Steinsaal No. 23 und 27) besprochen sind.

[4]) Vgl. die Abbildungen der Denkmäler der reitenden Epona aus Lothringen und den benachbarten Gegenden (mit einer Ausnahme auch bei S. Reinach, Revue archéol., 1895, 1, S. 163ff.): Mém. Acad. Metz 1850/1851, Pl. 1, Fig, 1—3; Robert I, Pl. I, Fig. 4; Jahrbuch VIII, 2, S. 58; Austrasie I (1853), Tafel zu S. 612, Abb. 6; Hettner, Steindenkmäler Trier, No. 104; vgl. auch Wiltheim, Luciliburgensia, Fig. 483 (Contern, sö. von Luxemburg).

[5]) Vgl. Jahrbuch VIII, 2, S. 59. — Von den Denkmälern der reitenden Epona in den soeben genannten Gegenden sind dem Relief von Niederham—Künzig am ähnlichsten eines aus Cutry bei Longwy (Austrasie, a. a. O.) und eines aus Weimerskirchen bei Luxemburg (Wiltheim, Luciliburgensia, Fig. 207): auch hier trägt die Göttin eine Turban-Haube und hat Früchte im Schoss. — Auf einem Relief aus Scarponna, später in Luxemburg, hält die Göttin die Früchte in einem Korbe auf ihrem Schoss (Ortelius-Vivianus, Itinerarium per nonnull. Gall. Belg. partes, S. 45; Wiltheim, Luciliburg., Fig. 112 = Prat, Arlon, Atlas, pl. 16).

ja überhaupt die häufigen Darstellungen der reitenden Epona und ebenso die sonstigen, weniger häufigen Darstellungen dieser Pferdegöttin — soweit bekannt — einer Inschrift entbehren, mit Ausnahme je eines Denkmales, welche letzteren beide das Altertums-Museum der Stadt Metz birgt[1]). Es ist dies Fehlen einer Inschrift für einheimische Denkmäler überhaupt charakteristisch[2]). Dafür hat eine moderne Hand die untere Leiste mit Schriftzeichen versehen, welche nach der Photographie und Wendlings Vergleichung so aussehen: 1514 N[1] R·X

Keune.

---

[1]) Steinsaal No. 23 und 158 (Jahrbuch VIII, 2, S. 58 und 57). Um im Giebel eine Inschriftfläche zu gewinnen, schliesst die Nische bei No. 23 oben gradlinig ab, während sie sonst der Gestalt des Denkmals (s. Anm. 3) angepasst ist. — Weihinschriften ohne Zugabe des Bildes der Göttin giebt es eine ziemliche Anzahl: Holder, Alt-Celt. Sprachschatz, I, Sp. 1448—1450. Limesblatt No. 27 (1898), Sp. 762.

[2]) Vgl. oben S. 197, Anm. 4 und 5.

Bücherschau.

H. Baumont, Etudes sur le règne de Léopold duc de Lorraine et de Bar (1697—1729). Paris-Nancy, Berger-Levrault, 1894.

Fast um dieselbe Zeit sind zwei dereinst lebenskräftige Staaten, Polen und Lothringen, von der europäischen Karte verschwunden, und für den Untergang beider sind ungefähr dieselben Ursachen wirksam gewesen. Abgesehen von innern Missständen, die in Polen allerdings ungleich schärfer in die Erscheinung treten als in Lothringen, ist es hier wie dort die Erstarkung der Nachbarstaaten, die dem morschen Staatsgefüge ein Ende bereitet. Während aber der Auflösungsprozess des östlichen Nachbarlandes in der deutschen Geschichte eingehende Würdigung gefunden hat und findet, hat sich unsere Forschung den analogen lothringischen Vorgängen auffallend fern gehalten. So sind wir denn ganz auf französische Forschung und Darstellung angewiesen. Wir können nun zwar gerade auf diesem Gebiete nicht darüber klagen, dass es die Franzosen an Objektivität der Auffassung hätten mangeln lassen; immerhin fehlte es aber an gründlichen Einzelstudien, die unter Ausnützung alles urkundlichen Materials eine wesentliche Vertiefung unserer Kenntnisse ermöglicht hätten.

Erfreulicher Weise scheint aber hier seit einer Reihe von Jahren energisch Wandel geschaffen zu werden. Die Universität Nancy hat es sich unter Pfisters Einfluss und Leitung zum Ziele gesetzt, insbesondere die lothringische Geschichte zu fördern, und man wird gern eingestehen, dass die Erfolge den Bemühungen entsprechen. Schon die Regesten des Herzogs Mathäus II. zeigen, mit welchem wissenschaftlichem Ernste gearbeitet wird, eine geradezu hervorragende Leistung aber ist das Baumontsche Werk. Bis in die Fasern legt uns der Verfasser die Geschichte Lothringens unter Leopold klar und eröffnet uns damit erst das volle Verständnis für die letzte Katastrophe des Landes.

Im Mittelpunkte der Forschung steht naturgemäss Herzog Leopold selbst. Sein leutseliges Wesen hat dem Fürsten schon zu seinen Lebzeiten eine gewisse Beliebtheit im Lande verschafft, in spätern Jahrzehnten aber hat sich beim Volke die Erinnerung an die dereinstige staatliche Selbständigkeit des Herzogtums in seinem Bilde verkörpert, und es umstrahlt ihn seitdem in der Tradition und selbst in der wissenschaftlichen Forschûng ein Nimbus, der ihn als einen der trefflichsten Regenten Lothringens erscheinen lässt. Nicht wenig zu diesem glänzenden Rufe hatte auch das Urteil Voltaires, der geraume Zeit Gast am Hofe von Lunéville gewesen war, beigetragen. Diese Auffassung von Leopolds Persönlichkeit hat Baumonts Werk gründlich zerstört. Wenn er auch unbedingt anerkennt, dass sich das Land während der verhältnismässig langen Friedensjahre, die ihm unter Leopold beschieden waren, wesentlich in seinem Wohlstande gehoben hat, wenn er dem Herzog auch das Verdienst nicht bestreitet, dass er durch Erlass seines Gesetzbuches dem Wirrwarr der Gewohnheitsrechte ein Ende zu machen gesucht hat, so geht doch aus der gesamten Darstellung hervor, dass dem Herzog jedes Gefühl für die Verantwortlichkeit, die ihn als Staatsleiter trifft, durchweg abgeht. Prachtliebend und verschwenderisch, vergeudet er die Einkünfte des Staates und lädt

ihm allmählich eine ungeheure Schuldenlast auf. In seinen Entschlüssen fehlt ihm jede Bedächtigkeit und Ueberlegung, nicht das Wohl des Staates, sondern der persönliche Vorteil, vielfach auch die blosse Eitelkeit ist es, was seine Beschlüsse bedingt; impulsiv leitet er die auswärtige Politik, ohne die schweren Folgen zu bedenken, die seine von einem zum andern Tage geänderten Pläne für das Land schliesslich nach sich ziehen müssen. Gerade die Schilderung dieser auswärtigen Beziehungen Leopolds ergiebt auch wertvolle Aufschlüsse für die Geschichte der europäischen Politik. Konnte doch besonders für diese Teile seines Buches der Verfasser Akten des Pariser Kriegs- und Wiener Staatsarchivs benutzen, die grossen Teils hier zum ersten Male verwertet werden.

Am wichtigsten sind die Ergebnisse des Werkes natürlich für Lothringen selbst. Wir lernen jetzt aktenmässig die weit zurückreichenden Verhandlungen über die Cession Lothringens kennen und sehen deutlich, wie wesentlich zum schnellen Untergange des Landes Leopold selbst beigetragen hat. Ein Herz für sein Volk hat er nicht gehabt; Lothringen ist ihm lediglich Handelsobjekt zu eigener Bereicherung, und sobald die Mächte zu dieser Erkenntnis gekommen sind, folgt Frankreich nur dem Gebote einer folgerichtigen Politik, wenn es mit allen Mitteln die Inkorporation des Herzogtums betreibt und damit verhindert, dass sich Oesterreich in einem rings von französischem Gebiete umgebenen Lande eine feste Position schafft.

Höchst wertvoll sind auch die Kapitel über die Finanzwirtschaft, die innere Verwaltung, über Künste und Wissenschaft, Handel, Industrie und Ackerbau.

Die deutsche Wissenschaft, insbesondere aber die lothringischen Forscher sind Baumont für seine hervorragende Leistung zu aufrichtigem Danke verpflichtet und werden sich gern der Anerkennung, die sein Buch in Frankreich findet, bedingungslos anschliessen. *W.*

Lerond, H., Lothringische Sammelmappe, VII. Teil. Metz 1897.

Der Verfasser, dessen Sammeleifer für alles, was lothringische Geschichte, Sprache und Leben betrifft, rühmlichst bekannt ist, und der deshalb in dieser Zeitschrift schon zu verschiedenen Malen Erwähnung gefunden, hat den siebenten Teil seiner lothringischen Sammelmappe der Oeffentlichkeit übergeben, der wiederum beredtes Zeugnis ablegt von der Liebe zur lothringischen Heimat und dem Bestreben, das lothringische Volkstum auch einem weiteren Kreise bekannt zu machen. Während er früher sein Hauptaugenmerk richtete auf die Gebräuche der Lothringer, uns mit Liedern, sprichwörtlichen Redensarten und Bauernregeln bekannt machte, Mitteilungen gab über Hochzeitsgebräuche und Totensitten: kurz alles in den Bereich seiner Forschungen zog, was dem lothringischen Volke lieb und eigentümlich was das Wesen dieses äussersten deutschen Volksstammes im Westen ausmacht, wendet er sich in dem vorliegenden Bändchen der Sprache des Volkes zu und bietet uns zunächst verschiedenes aus dem Wortschatze der deutsch-lothringischen Mundart; diesem schliesst er wälsche Brocken in der deutsch-lothringischen Mundart an, um endlich dann einige besondere Merkwürdigkeiten derselben aufzuführen. So lobenswert nun auch der Eifer des Verfassers ist, und so sehr es Anerkennung verdient, dass er auf diesem immerhin nicht leichten Gebiete sich versucht hat, so hätte Rezensent es doch lieber gesehen, wenn Lerond auf

seiner früheren Bahn geblieben wäre; denn die Sprachforschung ist ein schlüpfriges Feld, auf dem mancher schon ausgeglitten, und mit einfachem Sammeln ist es da nicht gethan.

So bietet uns der Verfasser in der ersten Abteilung 500 Worte, die den lothringischen Mundarten eigentümlich sein sollen, und doch ist reichlich mehr als die Hälfte in anderen deutschen Mundarten auch anzutreffen, teils in derselben Form, teils nur wenig verändert. Da es zu weitläufig wäre, vieles hier anzuführen, will ich mich nur mit einigen wenigen Beispielen begnügen. Baden = helfen, nützen kommt in ganz Nieder- und Mitteldeutschland vor. Backen = Wangen ist allgemein deutsch; bambeln = nd. bammeln, hd. baumeln. Batsch = Patsche. Blank ist allgemein, ebenso findet sich Bless = Kuh mit weissem Fleck auf der Stirne überall. Buchs = Hose, Beinkleid ist nd. Buckel = Rücken kommt in jedem Dialekt vor. Dippen = nd. Düppen. Duppmieser ist verdreht aus Duckmäuser. Friesle = hd. Frieseln. Gerimpel = Gerümpel. Grätz = Krätze; Grimmel = nd. Krümmel, hd. Krume. Grusig = grausig. Imm = hd. Imme. Mutzen ist wohl weniger ein Wamms, als die gute deutsche Mütze. Sich lumpen lassen heisst wohl weniger »sich als einen Feigling hinstellen lassen«, als »sich als Lump zeigen«. Die Worte Dalkes und schofel sind Judendeutsch; Sikret, stellasch und veïletter stammen aus dem Französischen und gehören daher in die zweite Abteilung.

In dieser finden sich unter den wälschen Brocken anderseits manche, die entweder nicht wälsch oder aber nicht auf dem Wege des Französischen in die lothringische Mundart eingedrungen sind. Zu ersteren gehören z. B. der Ausruf Hä, säwern (seiwern), Rapp für Reibeisen, und wannen = Futter reinigen, ferner babble = pappeln, schwätzen. Gälätt, Goldammer hat mit dem französischen gelinotte wohl kaum etwas zu thun, sondern ist das gleiche Wort mit dem nd. Gällert (hochdeutsch in einigen Gegenden Gelbgänschen). Zu der zweiten Klasse ist u. a. zu rechnen Kamp, ein uraltes deutsches Lehnwort. Maläschten ist wohl verdreht aus Molästen, also lateinisch, Kumplet ist aus der Kirchensprache übernommen. Andere Worte, wie Adress, Azdek, Depesch, Fawrik, Kusin, Kolik, Mod, Sos, Schandarm, Torte, Dokter sind so allgemeine Lehnworte, dass sie wohl kaum mehr als Eigentümlichkeiten der lothringischen Mundart bezeichnet werden können.

Was schliesslich die Merkwürdigkeiten der lothringischen Mundart angeht, deren der Verfasser 25 anführt, so habe ich unter ihnen leider nichts gefunden, was wirklich Lothringen ausschliesslich eigen wäre, sondern es sind lauter alte Bekannte, wie sie ein jeder Dialekt aufweist, und die sich leicht erklären lassen durch die Lautverschiebung, durch das Bestreben des Volkes die Doppellaute in einfache Vokale zu verwandeln, u. a. wenn der Verfasser unter No. 12 sagt, dass »au« sich zuweilen bei der Mehrzahlbildung in »i« verwandelt, so würde wohl besser zu sagen sein in »ü«, das nach »i« überwiegt. »Auf« deckt sich wohl auch im Lothringischen nicht genau mit »nach«, sondern der Ausdruck »ich geh' uff Metz« besagt wohl mehr »ich gehe auf Metz zu, gen Metz«. In der Redensart »an de Stross boue«, ist »de« eben der vierte Fall, und die Meinung des Verfassers, dass man den vierten Fall nicht hörte, ist wohl nicht ganz richtig. Als völlig falsch muss ich aber die 16. Regel bezeichnen, dass ein Zeitwort (!) zum weiblichen Dingwort erhoben werden könne durch die Endung »sch«. Diese Endung ist die überall im Niederdeutschen und Fränkischen vorkommende »sche«, die aber nicht an das Zeitwort, sondern an das männliche Dingwort gehängt

wird: der Schaffer — die Schaffersch; der Fullenzer — die Fullenzersch; der Wäscher — die Wäschersch u. s. w.

Die letzten Ausführungen sollen nun durchaus nicht den Wert des Lerondschen Buches herabsetzen; trotz manchem Fehlerhaften bleibt noch soviel Wissenswertes in dem Büchlein, dass es wohl Beachtung bei allen verdient, die sich mit dem Sprachschatze des lothringischen Volkes bekannt machen wollen, und wir können dem Verfasser nur wünschen, dass er in seinem Eifer, Deutsch-Lothringen in seinen Eigentümlichkeiten immer mehr zu erforschen, nicht erlahmen möge.

Grimme.

Ortsnamen aus dem Kreise Zabern. Unter diesem Titel erschien in den Nummern 12—18 der els.-lothr. Lehrerzeitung, Jahrg. 1897, eine Reihe von Betrachtungen historischer Natur auf toponymischer Grundlage von A. Fuchs. Es ist dieses eine Arbeit, welche die Beachtung der Geschichtsfreunde verdient.

Zunächst versucht der Verfasser eine Anzahl von Ortsnamen auf Grund der alten urkundlichen Formen zu erklären.

Es zeigt sich dabei, dass auch hier eine grosse Anzahl von Ortsnamen auf Personennamen, meist germanische, manchmal auch prägermanische, zurückzuführen ist.

Auch hier, wie anderwärts, drängt sich aber auch die Annahme auf, dass Korruption der Formen, sei es in der Original-Urkunde, sei es im Abdruck in Sammelwerken u. dergl., die Untersuchung erschwert.

So, wenn Dehlingen 737 Diluqnifiaga heissen soll, frägt man sich, ob hier nicht »finga« statt »fiaga« stehen soll? Die Annahme des Verfassers, es liege eine gallo-römische Gründung vor, verlöre damit die Unterlage.

Auch wegen Adamsweiler möchten wir dem Verfasser unbedingt nur darin zustimmen, dass der Name mit Adam nichts zu thun hat. Ist Adaimareia villa 777 auf unsern Ort zu beziehen, so wäre wohl an Ademar, Hademar, nicht aber an einen gallo-römischen Namen zu denken; andernfalls ist kein Grund, Adelmann als den Personennamen abzuweisen, nach dem der Ort genannt wurde. Uebrigens scheint der Verfasser deskriptiven Ursprung der Ortsnamen sogar in Fällen zu vermuten, wo wohl sicher auch Personennamen zu Grunde liegen.

Schweinheim, 827 Svenheim, deutet doch sicher auf den germanischen Personennamen Sven hin; Schwebweiler, Svabes vilare 827 auf Svabo, Silzheim dürfte wie Siegolsheim (im Volksmunde Seglse) auf Sigilo oder einen ähnlichen Namen deuten, nicht auf Sülze; auch Bokenheim scheint nichts mit Buchen zu thun zu haben, sondern auf einen germanischen Personennamen zurückzudeuten. (Vgl. den gleichnamigen Ort bei Frankfurt.)

Der Verfasser verwertet dann das gefundene Namensmaterial, das unbeschadet der wenigen Ausstellungen uns recht lehrreich scheint, für seine historischen, enger: siedlungsgeschichtlichen Betrachtungen.

Dabei vermeidet er wenigstens den Fehler, dem noch neuere, ja neueste Autoren verfallen, derartigen Fragen mit rein philologischen Erörterungen zu Leibe gehen zu wollen. Als ob die Linguistik, so hoch man sie auch immer stellen muss, geeignet wäre, Dinge zu beleuchten, bei denen es auf soziale, wirtschaftliche, politische Verhältnisse wesentlich ankam.

Wie sollte z. B. die Philologie allein die Frage lösen, ob der Sigo, Varno, Walter pp., nach dem ein Ort benannt ist, ein Germane oder ein Romane mit germanischem Namen war?

Der Verfasser nun stellt sich, gestützt auf toponymische Betrachtungen und in Anlehnung an die von ihm mehrfach angezogene Schrift Schibers: »Ueber die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien«, die Germanisierung des Elsasses so vor, dass er auf die Mediomatriker die germanischen Tribocker, die alemannische Volkssiedlung folgen lässt, der er, gewiss mit Recht, die Hauptgrundlage der germanischen Ortsbezeichnung des Elsasses im Grossen und Ganzen zuschreibt.

Freilich, dass Rhein und Ill germanische Benennungen sind, werden wir dem Herrn Verfasser zunächst noch nicht glauben.

Ebensowenig scheint glaubhaft, dass irgend welche germanische Lokalnamen auf die Tribocker oder andere germanische Stämme, die vor Cäsar schon im Lande waren, zurückzuführen sind, es müssten denn Berg- und Flussnamen sein, die sich bekanntlich besonders hartnäckig erhalten, da unsere Flüsse meist keltische Namen haben, wie eben Rhein, Ill und andere.

Die Tribocker und ihre Nachbarn aber sind in der Zeit von Cäsar bis zum IV. Jahrhundert jedenfalls gründlich romanisiert worden, wenigstens ist nicht erwiesen, dass die germanische Sprache sich in diesen Gegenden, die stets voll römischer Truppen lagen, erhalten hätte.

Ueber die alemannische Siedlung lagerte sich infolge der fränkischen Eroberung eine neue Siedlungsschicht infolge der Besitzergreifung einiger Striche durch die Merowinger und ihre Gefolgsleute. Es waren dies fränkische Herrensiedlungen. Auch der Verfasser weiss das massenhafte Auftreten der Ortsnamen auf »heim« im alemannischen Elsass, »gruppenweise und offenbar nicht ohne bestimmten Plan verteilt«, wie Grober und Schiber nur als eine Art »Heerlager von Frankenorten« zu erklären und glaubt auch in den zu Grunde liegenden Personennamen meist fränkische Namen zu finden (ein Beispiel wäre wohl das oben erwähnte Bokenheim?).

Bezüglich der Ortsnamen auf »ingen«, die Schiber für die ersten germanischen Sippen-Siedlungen erklärt, nimmt auch der Verfasser ein hohes Alter an und macht die bemerkenswerte Wahrnehmung, dass gerade die so benannten Orte häufig Pfarrdörfer sind, was immer auf ein hohes Alter schliessen lasse.

Auch darin stimmt die Untersuchung mit den »fränkischen und alemannischen Siedlungen« überein, dass angenommen wird, die Franken, nach denen jene heime benannt wurden, seien dabei gegenüber der alemannischen Masse der Bevölkerung in der Minderzahl gewesen, woraus auch Sprache und Charakter der heutigen Elsässer (doch wohl besonders Unter-Elsässer) sich erkläre.

Es folgen dann S. 303 eine Anzahl von Ortsnamen, in denen ein späteres »heim« die Endung »vilare« in alten Urkunden ersetzt, und spricht sich Verfasser gegen Wittes Ansicht aus, dass diese »weiler« nach Romanen benannt sein könnten. Anderseits weist er darauf hin, dass die Verteilung dieser »weiler« nicht in dem Masse, wie Schiber annimmt, auf das Gebirge beschränkt erscheint, wenn man jene früheren villaria, später heim, berücksichtigt.

Es ist dieser Punkt, wenn auch durchaus nicht ausschlaggebend für Schibers Weiler-Theorie, doch sehr beachtenswert. Insbesondere wäre vielleicht noch zu

prüfen, ob nicht das »heim« der Volkssprache in den Urkunden bisweilen statt mit »villa« mit »villare« übersetzt wurde?

Wenn aber Verfasser meint, dass wir in Baden und Würtemberg keine Romanen ständig vorfinden (S. 390), so muss er unter Romanen etwas anderes verstehen, als die romanisierten Einwohner Frankreichs und Süd-Deutschlands, die man doch gewöhnlich mit diesem Namen bezeichnet.

Auch das heutige Oberschwaben war doch einmal romanisiert, und gerade die Gegend, wo sich dort die Weiler am meisten häufen, hiess noch im X. Jahrhundert comitatus Walahes, so dass wohl selbst in jener Zeit dort die romanische Sprache noch nicht ganz erloschen war!

Besonders interessierte uns aber die Ansicht des Verfassers (S. 340), dass die Ortsnamen auf »dorf« regelmässig ältere Gründungen sind, die einst eine andere Benennung (heim, weiler oder dergl.) aufwiesen und erst später ihren jetzigen Namen erhielten — natürlich nach einem Feudalherren, der solchen Ort an sich gerissen, welcher früher vielleicht eine Sippensiedlung auf »ingen« war. So möchten wir wenigstens annehmen, und dies scheint auch die Ueberzeugung des Verfassers zu sein, der diese Namensbildung überwiegend der völlig entwickelten Feudalzeit zuweist. Diese Ansicht gewinnt besonders an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Ortsnamen im mehr oder weniger germanisierten, einst slavischen Osten Deutschlands betrachtet.

Es erhellt wohl aus dem Gesagten, wie die anregenden Gedanken der besprochenen Arbeit nicht fehlen, und würden wir uns freuen, für jeden Kreis eine ähnliche Untersuchung entstehen und veröffentlichen zu sehen. *S.*

H. Omont. Catalogue des collections manuscrites et imprimées relatives à l'histoire de Metz et de la Lorraine léguées par M. Auguste Prost. Paris 1897.

Die vorliegende ungemein sorgfältige Publikation Omonts bringt uns Metzern eine niederschlagende Ueberraschung. Wir hatten zwar gewusst, dass Prost Vorarbeiten zu einer Geschichte von Metz in denkbar weitestem Umfange hinterliess, es war uns auch bekannt, dass eine Reihe wertvoller Handschriften in seinem Besitze waren, aber völlig neu ist die Thatsache, dass der bei weitem wertvollste Teil des Metzer Stadtarchivs mit zahlreichen äusserst wichtigen politischen Urkunden in seinem Besitze war. Wir müssen heute sagen, die Geschichte von Metz kann nur in Paris geschrieben werden.

Die Metzer Urkunden sind auf durchaus rechtmässige Weise in Prosts Besitz gekommen. Die meisten sind aus der berühmten Sammlung des Comte Emmery gekauft, andere bei Althändlern oder sonstigen Sammlern erworben. Prost war dabei von der Absicht geleitet, die wertvollen Schätze vor der Zerstreuung zu schützen und sie später seiner Vaterstadt testamentarisch zu vermachen. Infolge gewisser politischer Vorgänge, deren Beurteilung uns nicht zusteht, hat Prost sein Testament umgestossen und im Jahre 1894 den ganzen herrlichen Besitz der Nationalbibliothek in Paris vermacht. Wenn uns eins bei diesem unersetzlichen Verluste trösten kann, so ist es die Erwägung, dass die jetzige Hüterin der Sammlung ein so vornehmes wissenschaftliches Institut ist, dass die Urkunden unter allen Umständen der wissenschaftlichen Benutzung zur Verfügung bleiben.

Gehen wir näher auf den Inhalt der Sammlung ein, so brauchen aus der Reihe der Urkunden nur einzelne Stücke angeführt zu werden, die aber zur Genüge die Wichtigkeit der Sammlung charakterisieren dürften.

(371) Ordonnance du duc de Guise, gouverneur de Metz. pour faire sortir les bouches inutiles de la ville avant que les impériaux ne commencent le siège. (21. Oct. 1552.)

(454) Minutes de la réponse des magistrats de Metz à Loys filz de jadis roy de France et au roy de France Charles VI au sujet des prétentions de Thielmann Wuisse que se dit évêque de Metz. (XVe siècle.)

(461) Minute de lettre des magistrats de Metz au roi de France Charles VII. (30. Oct. 1444.)

(230) Droits de l'abbé de S. Arnoul de Metz. (Fin XIVe siècle.)

(584) Jugements des maîtres-échevins de Metz. (1335—1586.) La plupart originaux!

(719) Quittance donnée aux habitants de Metz par Jean, roi de Bohême, de Pologne et comte de Luxembourg et Édouard, comte de Bar, pour la contribution de guerre qu'ils avaient reçue d'eux. (1327.)

(725) Lettre de l'empereur Charles IV aux habitants de Metz pour leur demander d'envoyer cent hommes d'armes à Toul au secours de Charles dauphin fils aîné de Jean II, roi de France. (1358, Sept. 13.) Original!

(730) Confirmations des privilèges de la cité de Metz par les rois des Romains Wenceslas (1384), Rupert (1404), Sigismond (1415); par l'empereur Sigismond (1434), Frédéric III (1441 et 1442), Maximilian (1492), Charles-Quint (1522 et 1541), Lettre de Charles IV aux habitants de Metz au sujet de son couronnement. (8. Juli 1355.)

(830) Minute de lettre des magistrats de Metz au roi de France Henri II. (1555, Oct. 22.)

(962) Liste des bourgeois de Metz en 1239, 1240, 1241, 1242.

Von ausserordentlicher Bedeutung sind auch die Handschriften b ä n d e, die Prost hinterlassen hat. Wenn ihre Zahl auch nur 40 beträgt, so finden sich darunter doch Wertstücke allerersten Ranges. Ich nenne vor allem die Niederschrift der Mémoires de Philippe de Vigneulles, die von der Hand des Verfassers selbst herrührt. Von demselben Chronisten ist geschrieben der Auszug aus der heute verlorenen Chronik von Robert Gaguin. Sie wird uns gleichzeitig einen charakteristischen Hinweis für die Arbeitsweise Philipps von Vigneulles geben.

Von der Metzer Reimchronik hat Prost nicht weniger als fünf Handschriften zusammengebracht, die bei einer Neuausgabe dieses Werkes jedenfalls wesentlich mit in Betracht kommen.

Die wichtige Chronik der Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause ist gleichfalls durch eine Handschrift des XV. Jahrhunderts vertreten; auch dieses Manuskript muss bei der demnächst bevorstehenden Ausgabe des Werkes herangezogen werden. Ebenso überraschend ist die Nachricht, dass auch die Chronik des Doyen von S. Thiébaut durch ein Manuskript des XV. Jahrhunderts, die Metzer Bischofschronik durch eine Niederschrift des XVI. Jahrhunderts vertreten ist. Gleichfalls aus dem XVI. Jahrhundert stammt ein Journal des maîtres échevins de Metz 1200—1527.

Wie von Philipp von Vigneulles so hat Prost auch aus Paul Ferrys Nachlass einen umfangreichen Autographen »Mémoires de ce qui me concerne« erworben und der Nationalbibliothek übergeben.

Schliesslich erwähnen wir noch die Originalregister der Metzer Kaufmanns- und Krämerzunft von 1394—1666, die nicht weniger als 265 + 267 Blätter umfassen.

Die dritte Abteilung des Prostschen Legates besteht in einer Sammlung seiner eigenen handschriftlich hinterlassenen Arbeiten, die zwar zum grössten Teile bereits gedruckt sind, deren ausserordentlicher Wert aber für die Metzer Geschichte darin besteht, dass ihnen auch sämtliche Vorarbeiten, Urkundenabschriften und Auszüge beigefügt sind. Es ist geradezu staunenswert, was Prost auf diesem Gebiete geleistet hat. Kaum eine Frage der Metzer Geschichte ist in dieser Sammlung ausser Acht geblieben. Um aber leicht über das einschlägige Material zu orientieren, hat Prost ein alphabetisches Generalverzeichnis über den Inhalt seiner Papiere verfasst, das nicht weniger als 24 Bände, jeder von durchschnittlich 350 Seiten, umfasst.

In den **„Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.“**, die von der historischen Kommission der Münchener Akademie seit einigen Jahren herausgegeben werden, ist auch die Stadt Metz vielfach erwähnt oder sogar durch besondere sie betreffende Aktenstücke vertreten. Insbesondere verweise ich auf den 1896 herausgegebenen zweiten Band. Derselbe bringt eine ganze Reihe von Beweisstücken, die aufs neue darthun, wie unhaltbar das von lothringischer und französischer Seite geflissentlich genährte Märchen ist, Metz habe als »selbständige Republik« mit dem Reiche eigentlich nichts zu thun gehabt, und seine Beziehungen zum Kaiser seien nicht andere gewesen als etwa die von Mailand oder Lyon. So findet sich eine Instruktion des Rates für die zum berühmten Reichstage von Worms 1521 abgehenden Gesandten. Wir erfahren beiläufig aus derselben, dass die Herren nach Worms den Wasserweg einschlagen, dass sie angewiesen werden, dem Kaiser den Treueid zu leisten, sobald dieser die Privilegien der Stadt bestätigt hat, dass man (nach den Erfahrungen, die man mit Maximilian gemacht hat) fürchtet, der Kaiser werde bei der Stadt eine Anleihe machen und dem durch Vorzeigen alter nicht eingelöster Schuldbriefe vorzubeugen sucht u. a. m.

Ein weiteres Stück, p. 441, ist bezeichnend für die Machtstellung, die Metz unter den deutschen Städten einnimmt. Es ist dies der Anschlag für Reichskammergericht und Romfahrt. Metz figuriert darin mit 500 Gulden, 40 Reitern und 250 (225) Mann. Da Frankfurt mit derselben Summe, 20 Reitern und 140 Mann, Strassburg mit 550 Gulden, 40 Reitern und 225 Mann, Basel mit 325 Gulden, 10 Reitern und 180 Mann angegeben ist, lässt sich schon daraus ein Schluss auf die Grösse und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Stadt während der damaligen Zeit ziehen. — Den Reichstagsabschied vom 26. Mai unterzeichnen als Vertreter von Metz Franz von Gournay und Johann von Gournay. *W.*

Longwy. — De Louis XIV à la Révolution. (Annales de l'Est. Octobre 1897.) M. *E. Ducernoy*, le sympathique archiviste de Meurthe-et-Moselle, nous présente sous ce titre une excellente étude de la vie municipale de cette localité, sous l'ancien régime.

Le Longwy actuel se composait autrefois, comme aujourd'hui d'ailleurs, de deux parties bien distinctes: la ville haute avec son vieux château-fort, perchée sur le plateau, et la ville basse qui s'allongeait dans la vallée de la Chiers. — Par ordre de Louis XIV, Vauban fit raser la ville haute, et bâtir, en 1679, à 800

mètres de là, la forteresse actuelle. Des lettres patentes en date de décembre 1684 conférèrent à la ville neuve des privilèges précieux, auxquels vinrent se joindre ceux possédés autrefois par l'ancien Longwy.

Ces deux villes bien distinctes, et par leur position et surtout par les éléments qui les composaient, étaient réunies en une seule communauté, chacune d'elles conservant d'ailleurs son administration spéciale. — Se fondant en particulier sur les titres nombreux déposés dans ses archives, M. Duvernoy dépeint avec sa clarté et son érudition si connues, les multiples rouages de ce dualisme administratif, en signale avec raison la faiblesse et les inconvénients, passe en revue les rapports multiples de l'administration locale avec les autorités gouvernementales, civiles, militaires et religieuses, et conclut que le régime municipal ancien avait été funeste à la prospérité de cette petite ville. *E. P.*

Les Seigneurs de Château-Voué (966—1793). Nancy, Crépin-Leblond 1897, que M. l'abbé *Louis Jean*, curé de Château-Voué, présente au public, il le déclare lui-même dans sa préface, ne sont pas une réédition des essais publiés par lui il y a quelques années dans le Lorrain et dans le Journal de la Société d'Archéologie Lorraine, mais un livre nouveau.

En effet, l'auteur est sorti des hésitations et de l'incertitude de ses deux premières notices, il a considérablement élargi le cercle de ses recherches. Les documents publics, qui avaient servi de base à ses premiers travaux, en particulier le cartulaire et l'histoire de la famille de Hunolstein, ont été soumis par lui à une sérieuse revision. L'auteur n'a pas craint de remonter aux sources, de consulter les archives de Nancy, Coblentz, Metz, de la Bibliothèque nationale à Paris, et de procéder ainsi d'une manière vraiment scientifique. Le résultat obtenu par une patience et une activité dignes d'éloge a été considérable, étant donnée l'importance relative de la Seigneurie dont il s'était fait l'historien, et nous ne pouvons que l'en féliciter.

Néanmoins l'auteur a voulu rester modeste, il a reculé devant une histoire proprement dite de la Seigneurie de Château-Voué. Il s'est contenté de publier un excellent recueil de documents ou les chercheurs pourront puiser avec sûreté et avec fruit, d'excellents matériaux.

Quant à l'agencement du travail, il est bien simple. Les documents réunis sont classés dans l'ordre simplement chronologique, cités avec indication de sources, parfois *in extenso*, le plus souvent en résumé, mais dans leur forme originale ils constituent ainsi des espèces de regestes (expliquées par des commentaires et par des notes trop multipliées) destinées à former l'histoire des familles ayant fondé la Seigneurie de Château-Voué: les Volmerange, les Morsberg, Guermange, Haulze von Divelich, Pfaffenhoven, Helmstadt, enfin les Voués de Hunolstein.

En somme, malgré quelques petites erreurs de détails, surtout dans les notes, un ouvrage qui sera bien accueilli des travailleurs, un bon exemple auquel nous souhaiterions une foule d'imitateurs aussi sincères et aussi zélés. *E. P.*

Dr. Paul Darmstädter, **Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen.** Strassburg 1897, J. Trübner.

Das neueste Heft der Abhandlungen aus dem von Professor Knapp so verdienstvoll geleiteten staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg enthält eine eingehende Darstellung der Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen von Dr. Paul Darmstädter, welche wegen der hoch interessanten Untersuchung und Erörterung der geschichtlichen Entwicklung der agrarischen Verhältnisse in Lothringen für uns von besonderem Werte ist.

In Anlehnung an die vortrefflichen Arbeiten des Dr. Wittich über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland und von Ludwig über den badischen Bauer im 18. Jahrhundert, giebt der Verfasser einen Ueberblick über die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse in Westeuropa, insbesondere Frankreich, und beschreibt dann eingehend den Zustand in den Grenzgebieten romanischer und deutscher Zunge, in Savoyen, der Schweiz und dem ehemaligen Herzogthum Lothringen. Zum Schluss fasst der Verfasser die Ergebnisse seiner Ermittlungen in geistvoller Weise zusammen und stellt dar, wie die französiche Agrarverfassung wesentlich auf der Seigneurie, der Gerichtshoheit beruht, während die Grundherrschaft, das Obereigentum an Grund und Boden, mehr zurücktritt. Auf der andern Seite ist die Hörigkeit der Bauern in den romanischen Landesteilen, die Mainmorte, ein an die Person gebundenes Abhängigkeits-Verhältnis gewesen, während die deutschrechtliche Leibeigenschaft dagegen an dem Grund und Boden haftete. Die Befreiung von beiden Arten der Hörigkeit in den drei genannten Gebieten, in Savoyen insbesondere durch Karl Emanuel III. (1730—1774), in den Urkantonen der Schweiz schon mit der Loslösung von habsburgischer Gerichtshoheit zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, in den neueren Kantonen und den unterworfenen Landesteilen viel später und grossenteils erst im XVIII. Jahrhundert, in Lothringen endlich wesentlich unter Herzog Leopold (1697—1729), findet in der Abhandlung eingehende Darstellung, die nicht nur in hohem Grade interessant, sondern auch in vielen Beziehungen sehr lehrreich ist. Zu bedauern ist nur, dass nicht auch die Verhältnisse in Burgund und den drei Bistümern, insbesondere dem Bistum Metz, und in dem Gebiete der Stadt Metz, etwas eingehender behandelt sind, zumal namentlich in letzteren Landen die Leibeigenschaft als solche viel früher verschwunden ist als in dem benachbarten Herzogtum Lothringen. Schon das um die Wende des XVI. Jahrhunderts zusammengestellte Landrecht des Bistums Metz stellt an die Spitze: »en l'évéché de Metz, qui d'ancienneté est dit le Franc-Evéché, les personnes sont censées de condition libre jusqu'à ce qu'il appert du contraire«, und im grossen Gebiete der Reichsstadt Metz beginnen die Coutumes mit dem Satze, dass »toutes personnes sont franches, nulles de servile condition«. — Dabei waren aber Grundlasten, Abgaben und Dienste an die Seigneurs nicht ausgeschlossen. Nur das persönliche Abhängigkeitsverhältnis hatte hier einen andern Charakter als im benachbarten Frankreich und Französisch-Lothringen.

Der Unterschied in der agrarischen Entwicklung der Landesteile deutscher und derjenigen französicher Zunge ist denn auch in der Abhandlung mit Recht hervorgehoben. In dem Grenzgebiete haben sich die einzelnen germanischen und romanischen Einrichtungen und Rechte vielfach vermischt und verändert, vielleicht aber dürfte der Unterschied im Grunde noch viel schärfer gewesen sein, als der Verfasser annimmt. Wenn z. B. Seite 123 Note 1 der Grundsatz angeführt wird, dass nach gemeinem lothringischen und französischen Rechte »nulle terre sans seigneur« sei, die Freiheit von Oberherrschaft also in jedem einzelnen Falle zu beweisen sei, so trifft das für das französisch-sprachliche Ge-

biet des Herzogtums allerdings zu, während im deutschen Sprachgebiete und im Gebiete von Metz umgekehrt die Vermutung für eine franc alleu, für freies Eigentum spricht und die Unterordnung unter höhere Gewalt erst zu beweisen ist. So wird in einem Prozesse der Johanniter wider angebliche hauts justiciers eines ihrer Güter vor dem Metzer Parlament noch im Jahre 1727 ausgeführt, dass der Teil des Landes, um den es sich hier handelt, alter freier Besitz der Franken gewesen sei, das jetzige Frankreich aber von den Franken erobertes Land sei, in welchem letztere und ihr König durch die Eroberung ein Obereigentum an allem Grund und Boden erworben haben. Damit stimmt, was der Verfasser S. 209 ausführt, dass in dem keltischen Gallien zu keltischer und römischer Zeit die Grundherrschaft bereits vorherrschend war.

Wenn aber der östliche Teil Lothringens ursprünglich von freien Leuten bebaut wurde, wie kam es dann, dass im Laufe der Jahrhunderte auch hier eine Hörigkeit und sogar volle Leibeigenschaft sich entwickeln konnte? Der Verfasser schildert uns den Zustand Lothringens zwar gegen Ende des XVII. Jahrhunderts und es lag nicht in seinem Plane, der Entstehung der damaligen wirtschaftlichen Zustände und Verhältnisse nachzugehen. Wäre das geschehen, so würde sich voraussichtlich ergeben haben, dass ein beträchtlicher Teil der Lasten, denen der bäuerliche Grundbesitz damals unterworfen war, in der karolingischen Villikationsverfassung seinen Ursprung nicht hatte. Diese früh-mittelalterige Ordnung ist allerdings, wie der Verfasser hervorhebt, vielfach der Ausgangspunkt der späteren Hörigkeitsverhältnisse geworden (S. 211), aber die Ausdehnung der bäuerlichen Lasten und die Ausbildung der Hörigkeit beruht doch wesentlich auch auf der Ausbildung des Herrschaftsbegriffes des späteren Mittelalters. In gleicher Weise, wenn auch nicht in gleichem Masse, wie die Territorialherren sich über ihre Stände erhoben und mehr und mehr in ihrem ganzen Gebiete sich zu selbstständigen Herrschern, obersten Richtern und insbesondere unmittelbaren Herren über die Steuerkraft entwickelt haben, ist es auch dem Adel und den Klöstern als Grossgrundbesitzern gelungen, ihre Güter, Dörfer und deren Bewohner in immer grössere direkte Abhängigkeit zu bringen und auch letzteren mehr und mehr persönliche Lasten aufzulegen. Der Unterschied der Bildung, die vielfach herrschende Unsicherheit, welche für den kleinen Mann einen kräftigen Schutz erforderte, die eingetretene Schwächung der Zentralgewalt oder zunächst der karolingischen Grafschaft, welche nicht mehr als ein Organ des Reiches, sondern als eigene Macht auftrat, wenn sie nicht andern stärkeren Territorialherren ganz gewichen war, das wirtschaftliche Bedürfnis der entstandenen Herrschaften, die einseitige juristische Darstellung endlich der von Anschauungen des römischen Rechts beherrschten Gelehrten, welche geneigt waren, die Hörigen den römischen servi gleich zu stellen, und alles und jedes Recht nur auf der Seite des Herrn anzunehmen, gaben vielfach Anlass zu einer ungerechtfertigten, drückenden Belastung, sodass die Verhältnisse, wie sie sich im vorigen Jahrhundert darstellten, jedenfalls nicht allein Ausfluss des mittelalterigen Hofrechts gewesen sind. So finden sich in Akten und Urkunden zahlreiche Beispiele der Klagen über ungerechtfertigte Lasten. Ob die Herrschaft in Püttlingen (S. 245) sich neben Ablösungsgeld für Personaldienste noch diese Dienste selbst hat leisten lassen, mag dahingestellt bleiben. Schlagend ist aber z. B. eine Eingabe der Stadt Saarburg an den Herzog vom Jahre 1531, in welcher dieselbe sich beschwert, dass ihre Nachbarn, die Herren von Lützelburg, von Heringen und von Hassonville, ihre

Unterthanen zu Leibeigenen machen wollen, denselben das Leben in und die Heirat nach Saarburg verbieten, von den Bürgern Abgaben für Weidgang und Holzfuhren verlangen und dergleichen mehr.

Diese Bemerkungen über den Ursprung der Lasten beeinträchtigen natürlich den Wert der Darstellung des Dr. Darmstädter über die Befreiung von denselben in keiner Weise. Die Ausführungen desselben über die Loi de Beaumont und die vielfachen Bestrebungen der Lothringer Herzoge und insbesondere über die Reformen des Herzogs Leopold sind vielmehr erschöpfend und zutreffend, ebenso richtig auch die Bemerkung (S. 204), dass in dem deutschen Teile des Herzogtums dieselben nicht Anwendung fanden, dass hier vielmehr erst die Revolution Wandel schaffte. Die ganze Arbeit ist überhaupt eine sehr dankenswerte Bereicherung unserer Kenntnisse von den agrarischen Zuständen der Lothringer Vorzeit. Wenn endlich erst die Gesetze von 1789 bis 1799 und der Code Napoleon den Rest der alten Unfreiheit und der erdrückenden Lasten auch in unseren Gegenden beseitigt haben, so sehen wir doch, dass hier die Männer der Revolution wesentlich nur die Bahnen weiter verfolgten, auf welchen erleuchtete Lothringer Herzoge ihnen rühmlich vorangegangen waren. *H.*

Die **„Relation du siège de Metz en 1552“** par Ambroise Paré wird von Dr. L. Stern in Metz in der zu Amsterdam erscheinenden medizinischen Zeitschrift Janus (Juli—August 1897) neu herausgegeben. Es sind hauptsächlich medizingeschichtliche Gründe gewesen, welche die Publikation veranlasst haben; denn Paré, der Arzt war, kommt vielfach in seiner Schilderung auf die Heilkunde zu sprechen. Stern giebt seinen Abdruck nach dem Neudruck Chaberts von 1846; wir hätten gewünscht, dass er auf den Originaldruck von 1664 zurückgegangen wäre; denn Chabert ist durchaus nicht zuverlässig. Wenn wir dem Herausgeber auch dankbar dafür sind, dass er dies hochinteressante geschichtliche Denkmal weiteren Kreisen zugänglich macht, so können wir doch einige Bedenken gegen seine geschichtliche Auffassung der Belagerung von Metz nicht unterdrücken. Er schreibt über die Relation, sie zeige »wie Metz im Jahre 1552 den Kaiser Carolus Quintus heimgeschickt« und spricht dann weiter über die »glückliche Vertreibung Kaiserl. Römischer Majestät von den Wällen des ehrwürdigen Divodurum«. Man braucht kein Verehrer Karls V. zu sein, aber die Thatsache lässt sich nicht aus der Welt schaffen, dass er bei seiner Belagerung eine deutsche Reichsstadt vom französischen König zurückgewinnen wollte. Es mag bei dieser Gelegenheit noch bemerkt werden, dass die Parésche Relation auch 1885 von L. Dussieux herausgegeben worden ist. *W.*

In dem von Reginald Lane Poole herausgegebenen **„Historical Atlas of modern Europe“** veröffentlicht Walter E. Rhodes auch eine Karte von Frankreich, Lothringen und Burgund im XI. und XII. Jahrhundert. Für Lothringen speziell bietet das neue Werk keinen Fortschritt; Einzelheiten sind so gut wie gar nicht ausgearbeitet. *W.*

In dem Bulletin des Sociétés artistiques de l'Est, 1897, veröffentlicht G. Save einen auch als Sonderabdruck herausgegebenen Aufsatz über **„Les Fresques de**

Postroff". Dieser ersten Skizze sollen unter dem Gesamttitel »Les Peintres strasbourgeois en Lorraine au XVe siècle« noch weitere Fortsetzungen folgen. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass in Lothringen auffallend wenig Denkmäler der Renaissance erhalten sind. Es war mir aber nicht zweifelhaft, dass in einem Lande, in welchem während des Mittelalters der künstlerische Geist so lebendig gewesen ist, auch die Renaissance nicht spurlos vorübergegangen sein kann. Die vorliegende Schrift bringt dafür einen Beweis. Unter Bezugnahme auf die tüchtige Arbeit von Lepage über die lothringischen Maler im XV. und XVI. Jahrhundert konstatiert der Herausgeber zunächst, wie die Renaissance auf dem Gebiete der darstellenden Kunst unter René II. ihren Einzug gehalten, dann aber besonders unter Karl III. zu breiterer Entfaltung gekommen ist. Neben einer grossen Anzahl französischer Malernamen sind nun auch nicht wenig deutsche Namen erhalten, und zwar sind es vor allem Strassburger, welche ihre von Schongauer und Hans Baldung so glänzend vertretene Kunst auch nach Lothringen gebracht haben. So werden uns genannt Hans Wachelin von Straszburg, Meister Peter von Straszburg und unter der Bezeichnung peintre allemand: Bartholomaeus Vest, Jacques Monst und Hans Scrobanch (?). Leider kennen wir so gut wie nichts von den Werken dieser Künstler und umso höher bewerten sich infolgedessen die schwachen Reste der Malerei, welche auf uns gekommen sind. Die Fresken in der Kirche von Postdorf bei Finstingen, welche dem XVI. Jahrhundert angehören, wurden 1853 entdeckt und von Benoit kopiert. Leider sind auch sie Mitte der 70er Jahre mit der Kirche selbst vernichtet worden, und so sind wir für ihre Kenntnis auf die Benoitschen Zeichnungen angewiesen. A. Benoit hat weiter gefunden, dass die Kopien der Postdorfer Bilder fast genau die gleiche Darstellung geben wie einige alte Holzschnitte, die jüngst von dem Antiquariat Rosenthal in München veröffentlicht worden sind. Save sieht in diesen Holzschnitten Schongauersche Schule und glaubt infolgedessen auch die Postdorfer Darstellungen einem elsässischen Künstler der gleichen Richtung zuschreiben zu sollen. Bewiesen ist das nun keinesfalls, wenn auch die Wahrscheinlichkeit schon wegen der geistigen Gemeinschaft, in welcher das Saargebiet jederzeit mit dem Elsass gestanden hat, eine sehr grosse ist. *W.*

Der Oberbibliothekar der städtischen Bibliothek von Nancy, Herr J. Favier, hat soeben einen **Catalogue des livres et documents imprimés du fonds lorrain de la bibl. municipale de Nancy** erscheinen lassen. Wenn das Werk auch in erster Linie dazu dienen soll, die Benutzer der Nancyer Bibliothek zurechtzuweisen und ihnen das vorhandene Material bekannt zu geben, so hat es doch bei der Vollständigkeit der lothringischen Sammlung, über welche die Nachbarbibliothek verfügt, auch hohen Wert für jeden, der auf dem Gebiete der lothringischen Geschichte arbeitet. Es ist gewissermassen eine lothringische Bibliographie, die in nahezu erschöpfender Vollständigkeit alle Bücher aufführt, die über Lothringen erschienen sind. Die Anordnung und Einteilung ist ausserordentlich übersichtlich und ein sorgfältig gearbeitetes Orts- und Autorenregister trägt weiter dazu bei, dieses Werk zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für den lothringischen Geschichtsforscher zu machen. Eine bedauerliche Lücke fällt allerdings sofort auf: die deutsche Literatur über Lothringen ist recht mangelhaft vertreten.

Favier hat mit seinem Werke eine bisher sehr empfindliche Lücke ausgefüllt, und wir sind ihm für seine Arbeit zu lebhaftem Danke verpflichtet. Wird es ihm nicht möglich sein, in einem zweiten Teile seine Bibliographie auch auf die in den zahlreichen, insbesondere lothringischen Zeitschriften (Mémoires, Bulletins, etc.) zerstreuten Arbeiten auszudehnen? Nach seiner bisherigen Leistung dürfte niemand berufener sein als er, dieses mühsame und schwierige Werk auszuführen. *W.*

In der »Metzer Zeitung« vom Donnerstag dem 12. Mai 1898, und in den folgenden Nummern, desgleichen in der »Lothringer Presse« vom Freitag dem 20. Mai ff. findet sich ein von sachkundiger Feder geschriebener Aufsatz über: **„Die Kelscher Vogtei“** (Vouerie de Chaussy) mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte von Urville. *W.*

Oberst a. D. E. Hartmann veröffentlicht in der »Metzer Zeitung« vom 14. und 15. Mai 1898 unter dem Titel: **„Aus der alten Reichsstadt Metz“** eine Studie über die alte St. Peterskirche in der Citadelle, die Templerkapelle, das Kloster Ste. Marie und das Templerrefektorium. Die Arbeit verrät gründliche Kenntnis der betreffenden Bauwerke, ist jedoch bezüglich der Peterskirche durch Knitterscheidts Ausführungen vollständig überholt. *W.*

Von dem Trierer Stadtbibliothekar Dr. Max Keuffer ist eine neue Zeitschrift ins Leben gerufen, die unter dem Titel: **„Trierisches Archiv“** in zwanglosen Heften Beiträge zur Geschichte der Stadt Trier in mittelalterlicher Zeit bringen soll. Ob das Bedürfnis einer solchen Publikation thatsächlich vorhanden ist und wissenschaftliche Arbeiten zur Trierischen Geschichte nicht auch in der zu Trier erscheinenden »Westdeutschen Zeitschrift« einem grösseren Leserkreise hätten zugänglich gemacht werden können, wird der Herausgeber selbst erwogen haben. Das Unternehmen wird sich vor allem dadurch rechtfertigen, dass es sich lebensfähig bewährt. Vom ersten Hefte, das uns in trefflicher Ausstattung 100 Seiten stark vorliegt, wird man gern und freudig anerkennen, dass seine Aufsätze wertvolle Erweiterung unserer wissenschaftlichen Kenntnisse über die Geschichte der Nachbarstadt bringen. Der Herausgeber hat selbst in seiner bewährten, durchaus zuverlässigen und gründlichen Art einen kostbaren Trierer Codex, »Das Prümer Lektionar«, das zur Zeit in englischem Besitze ist, beschrieben und einige kleinere Beiträge zugesteuert. F. Kutzbach beginnt eine Aufzeichnung der alten Trierischen Bürgerhäuser und erhebt die Forderung, die hoffentlich an massgebender Stelle Gehör finden wird, jedes charakteristische Denkmal der Lebensthätigkeit und künstlerischen Empfindung unserer Vorfahren einer Aufnahme mit Massstab und Stift und der photographischen Camera zu unterziehen. Man wird übrigens erstaunt sein, wie viele Reste der romanischen und gotischen Zeit die alte Bischofsstadt noch in sich birgt. Dr. Lager giebt eine Dienstordnung für die Beamten und Diener des Trierischen Domkapitels aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Felten erbringt den Nachweis, dass die Informatio super nullitate processuum papae Johannis XXII contra Ludovicum von Bonagratia verfasst sei, der die Absicht gehabt hat, Erzbischof Balduin von Trier zur Appellation an ein Konzil zu ver-

anlassen. Endlich hat Dr. N. Isay die Geschichte des Trierer Schöffengerichts zusammengestellt und das Verfahren vor demselben klargelegt.

Wir werden uns freuen, wenn es Dr. Keuffer gelingt, der Zeitschrift die wissenschaftliche Bedeutung zu erhalten, die ihrem ersten Hefte durchweg zugesprochen werden muss. W.

Les anciens pouillés du diocèse de Metz.

Nicolaus Dorvaux veröffentlicht in der Revue ecclésiastique de Metz, 8e année, no 12, als vorläufige Frucht seiner eingehenden Studien über die alten Polien der Metzer Diözese eine Uebersicht über sämtliche Pfarreilisten, von denen wir bis heute Kenntnis haben.

Die Pouillés haben ursprünglich Steuerzwecken gedient, und zwar war es vor allem die Zeit der Kreuzzüge, die eine häufiger wiederkehrende Belastung der Gemeinden notwendig machte. Seit etwa 1274 entwickelt sich aus der temporären Auflage eine dauernde, und damit braucht die Kurie genaue Listen um die Eingänge resp. Ausfälle prüfen und kontrollieren zu können. Das erste derartige Verzeichnis für das Bistum Metz stammt aus dem Jahre 1327, und wir sind auf Grund desselben wohl imstande, die Organisation der Diözese in grossen Linien festzulegen. Viel vollständiger ist die Liste von 1360. Nur fehlen hier diejenigen Gemeinden, die wegen allzugrosser Armut von Abgaben frei blieben.

Aus dem XV. Jahrhundert wissen wir, dass 1496 und 1499 Pouillés aufgestellt waren, die Verzeichnisse selbst aber sind bis jetzt noch nicht aufgefunden.

Eine viel reichere Thätigkeit hat das XVI. Jahrhundert auf diesem Gebiete entfaltet und von diesen Manuskripten ist uns eine ganze Reihe erhalten, so aus den Jahren 1539, 1544, 1546, 1570, 1574 und 1576. Leider können wir aber aus ihnen kaum irgend etwas für die Entwicklung der Diözese und vor allem über den Einfluss der kirchlichen Reformbewegung entnehmen; denn alle diese Texte gehen auf dieselbe ältere Vorlage zurück, ohne dem derzeitigen Bestand der Diözese Rechnung zu tragen.

Besser steht es mit dem Pouillé von 1607. Der Verfasser desselben ist mit einer Generalvisitation des Bistums beauftragt und verzeichnet durchaus selbstständig die Feststellungen, die er an Ort und Stelle gemacht hat. Der 30jährige Krieg wirft die ganze Organisation, wie sie 1607 festgelegt war, über den Haufen, und so entschliesst sich Bischof Coislin im Jahre 1711, dem Pater Benoît, der bereits das Pouillé der Diözese Toul bearbeitet hatte, die gleiche Arbeit für Metz zu übertragen. Der Bischof selbst erlässt ein Zirkular an die Geistlichkeit, in dem er eine sorgfältige und fleissige Beantwortung der ausgesandten Fragebogen fordert. Leider ist die Arbeit nicht zur Ausführung gekommen und das wertvolle Material bis auf wenige Reste zu Grunde gegangen.

Ein besseres Geschick haben die umfassenden und gründlichen Sammlungen gehabt, die von den Herausgebern der Histoire de Metz für eine Pfarreiliste gemacht worden sind. Ihr Pouillé ist uns handschriftlich erhalten und giebt uns den Zustand der Diözese kurz vor der grossen Revolution.

So kurz und knapp die Uebersicht des gelehrten Verfassers ist, so giebt sie uns doch die erfreuliche Kunde, dass Herr Abbé Dorvaux das gesamte Material bereits völlig durcharbeitet hat. Hoffen wir, dass er uns bald mit einer umfassenden

Publikation des Pouillés selbst erfreut; wir wissen, dass seine Bearbeitung an kritischer Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig lässt und dass wir damit ein absolut sicheres Fundament für die Diözesangeschichte erhalten werden. *W.*

Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde, Band XXIII, p. 362, veröffentlicht J. Schwalm nach dem im Staatsarchiv zu Berlin liegenden Original den **Text des lothringischen Landfriedens** vom 23. Oktober 1343, der bisher nach einer unvollständigen Kopie Schannats (Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern, Göttingen 1889) bekannt geworden war. Teilnehmer desselben sind: Johann von Luxemburg, Isabella von Oesterreich, Herzogin-Mutter von Lothringen, Margaretha Gräfin von Chiny, Herzog Raoul von Lothringen, Graf Heinrich von Bar, die Städte Metz, Toul, Verdun, die Grafen Joffrid von Leiningen, Heinrich von Vaudémont, Walram von Zweibrücken, Johann von Saarbrücken, Simon von Salm, Ferry von Saarwerden, Symon von Bitsch, Ferry von Freiburg, Emich von Leiningen, zahlreiche Herren, der Archidiakon von Marsal und die Städte Epinal, Saarburg, Vic und Marsal. Das Gebiet desselben umfasst die Länder vom Vogesenkamm bis zur Maass und von Schleiden im Norden bis in das Stromgebiet der Saône im Süden.

Um so auffallender ist es, dass der Bischof Ademar von Metz ebenso wie die Oberhirten der Verduner und Touler Diözese nicht vertreten sind. Balduin von Trier scheint später (Juni 15) seinen Beitritt erklärt zu haben.

Das Original trägt ein Siegel mit der Umschrift: Sigillum communis treuge per Lotharingiam. Das Siegelbild zeigt einen Arm, der ein Schwert hält und einen nach rechts geneigten Schild mit doppelköpfigem Adler. Der Adler ist das Wappen des Obmanns, des Grafen von Saarwerden; wenn aber Schwalm im Schwert eine allegorische Darstellung (etwa der Gerechtigkeit) sieht, so ist das ein Irrtum: das Schwert entstammt dem ältesten Wappen der Herzöge von Lothringen. Es findet sich neben den Alerions schon auf den Münzen des Herzogs Mathäus II.

In derselben Abhandlung Schwalms, p. 361, ist auch eine in Strassburg liegende Urkunde abgedruckt, in der die Stadt Saarburg dem Grafen Friedrich von Saarwerden Vollmacht giebt, in ihrem Namen dem Landfrieden beizutreten. *W.*

Wilhelm Schmitz hat seinen Aufsatz aus der Zeitschrift für christliche Kunst (Jahrgang X, 1897) „**Die bemalten romanischen Holzdecken im Museum zu Metz**" auch als Sonderabdruck in deutscher und französischer Sprache herausgegeben. Wie man sich erinnern wird, wurde die Decke bei Umbauten in der höheren Töchterschule von Baurat Wahn aufgefunden und in Anbetracht ihrer Bedeutung für die Geschichte der Malerei sofort in das Museum übergeführt. Wahn hatte naturgemäss das Recht der Veröffentlichung. Leider hat Architekt Schmitz sich in durchaus illoyaler Weise Eingang zu dem verschlossenen Raume, in dem die Decke untergebracht war, verschafft, sie abgezeichnet und trotz des ausdrücklichen Verbotes des Bürgermeisters publiziert. Wenn ihm auch strafrechtlich nach der heute bestehenden Gesetzgebung nicht beizukommen war, an der Beurteilung seines Verfahrens wird das nichts ändern und die Münchener Allgemeine Zeitung sowohl wie die Westdeutsche Zeitschrift haben in schärfster

Weise Schmitz Vorgehen als das bezeichnet, was es war. — Wenn wir auf die Beurteilung der Publikation eingehen, so muss anerkannt werden, dass die von Schmitz gelieferten Zeichnungen sehr gut sind, und ebenso erfüllen die Buntdrucke ihren Zweck. Dagegen ist der von Schmitz in Ueberstürzung beigefügte Text völlig ungenügend. Das hat besonders scharf Dr. P. Weber in einem Aufsatze der Allgem. Zeitung (Wissenschaftliche Beilage vom 22. Jan. 1898 Nr. 17) betont. Weber legt mit Recht Wert darauf zu wissen, welcher Bestimmung das Gebäude ursprünglich gedient hat, vor allem ob es ein Profanbau war oder ob er einem kirchlichen Institute zugehörte. Nach dem Ergebnisse meiner bisherigen Nachforschungen gehörte der Saal zum Hotel du voué, zum Hause des Vogtes. Der Vogt war ein Laie, aber bischöflicher Beamter, so dass seine Wohnung gewissermassen profanen und geistlichen Charakter hatte, vor allem, wenn man annimmt, dass der Bischof selbst Bauherr gewesen ist.

Bezüglich der Zeitstellung bin ich geneigt, die Decke nach der Mitte oder der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts zu verschieben. Wenn auch die Dekorationsmotive romanischen Charakter tragen, so ist doch zu beachten, dass damals die Architektur die führende Kunst war, die Malerei aber in ihrer Entwickelung nachhinkte. Wir finden einen Teil der auf der Decke dargestellten Figuren noch genau in derselben Art wiedergegeben in einem Missale des ersten Viertels des XIV. Jahrhunderts, das dem Bischof von Metz gehörte. *W.*

Von Böhmers Regesten erschienen in Neubearbeitung von O. Redlich **„Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313. Erste Abteilung 1273—1281.“** Mehrere Stücke sind darin auch für Metz und Lothringen von Interesse. Ich erwähne nr. 169: Rudolf von Habsburg fordert infolge der Ermahnung des Papstes einen Grossen (Theobald von Bar oder Friedrich von Lothringen) auf, die vom Herzen des Reichs weit abgelegene Kirche von Metz vor Angriffen zu schützen. nr. 1667: Papst Martin IV. zeigt dem König die Ernennung des Burchard von Hennegau zum Bischof von Metz an und fordert Rudolf auf, den Bischof und die Rechte seiner Kirche zu schützen. nr. 2136: Rudolf schreibt dem Grafen Theobald von Bar, er habe gehört, dass der König von Frankreich sich an mehreren Orten und Gebieten des Reichs eingedrängt habe und befiehlt dem Grafen bei der Treue, die er ihm und dem Reiche schulde, genauen Aufschluss über diese Sache zu geben. Nach nr. 1299 lässt sich Bischof Johann, nach nr. 2149a Bischof Burkard von Metz mit den Regalien durch den König investieren.

Auffallend, aber bezeichnend ist es, dass sich unter den 2518 Urkunden auch nicht eine findet, welche auf die Stadt Metz Bezug hat, nicht einmal die unter den späteren Königen fast regelmässig wiederkehrende Privilegienbestätigung scheint von Rudolf eingeholt zu sein. *W.*

BERICHT

über die Thätigkeit der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

vom 1. April 1897 bis 1. April 1898.

Generalversammlung am Samstag, dem 24. April, nachmittags 5 Uhr, im Erdgeschosssaale des Bezirkspräsidiums.

Anwesend vom Vorstande: Die Herren von Hammerstein, von Daacke, von Fisenne, Dr. Wolfram und ausserdem noch etwa 30 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Versammlung erstattet der Schatzmeister der Gesellschaft, Herr Regierungs- und Forstrat von Daacke, den Rechenschaftsbericht für 1896—97. Danach belaufen sich

die Einnahmen auf	7067.87 M.
die Ausgaben auf	7039.42 »
Sonach verbleibt ein Ueberschuss von	28.45 M.
Hierzu kommen die Baarbestände aus den früheren Jahren mit	2812.24 »
so dass am Schlusse des Rechnungsjahres 1896/97 der Kassenbestand beträgt	2840.69 M.

Zu Rechnungsprüfern waren, wie im Vorjahre, die Herren Kreisschulinspektoren Pünnel und van den Driesch gewählt. Bei Prüfung der Rechnung und der Belege wurden von den genannten Herren Anstände nicht erhoben. Auf Antrag des Herrn Pünnel wird dem Schatzmeister in der Generalversammlung Entlastung erteilt.

Der Schriftführer, Archivdirektor Dr. Wolfram, verliest den Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1896/97 (abgedruckt in der «Lothringer Zeitung» vom 28. April 1897 und in den hiesigen übrigen Zeitungen).

An Stelle des nach Strassburg versetzten Herrn Majors Geppert wurde Herr Oberstlieutenant Weissenborn in den Vorstand gewählt. Der Vorsitzende teilt mit, dass für diesen Sommer ein grösserer Ausflug nach Vic (wahrscheinlich im Monat Juni) und weitere Ausflüge nach Alberschweiler und nach Moulins-Jussy-St. Ruffine in Aussicht genommen sind.

Auch für das jetzt bereits begonnene Rechnungsjahr hat das kaiserliche Ministerium eine Beihülfe in der Höhe von 1000 Mark gewährt.

Den Schluss der Sitzung bildete ein sehr lehrreicher und interessanter Vortrag des Herrn Oberst a. D. Kaufmann über die Reunionspolitik des Kardinals Richelieu. Die Reunionstheorie, welche darauf ausging, die angeblichen, mehr als

Compte-rendu

des travaux de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine

du 1er avril 1897 au 1er avril 1898.

Assemblée générale du samedi 24 avril, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. le baron de Hammerstein, de Daacke, de Fisenne Dr Wolfram, membres du Bureau, et environ 30 sociétaires.

La séance étant ouverte, M. de Daacke, conseiller des forêts et trésorier de la Société rend compte des recettes et des dépenses faites par la Société pendant l'exercice 1896-97.

Les recettes se sont élevées à.	7067.87 M.
et les dépenses à	7039.42 »
Reste un excédant de	28.45 M.
En plus une encaisse provenant des exercices précédents de	2812.24 »
En sorte que l'encaisse actuelle de la Société est de .	2840.69 M.

MM. Pünnel et van den Driesch, inspecteurs des écoles, avaient été chargés, comme les années précédentes, de vérifier les comptes. N'ayant trouvé, lors de l'examen des comptes et des pièces à l'appui, aucune objection à élever, M. Pünnel propose à l'assemblée générale de donner décharge au trésorier de sa gestion. Décharge est accordée à M. de Daacke.

M. le Dr Wolfram, directeur des archives et secrétaire de la Société, donne lecture du compte-rendu des travaux de la Société pendant l'exercice 1896-97 (imprimé dans la «Lothringer Zeitung» du 28 avril 1897, ainsi que dans les autres feuilles paraissant à Metz).

En remplacement de M. le major Geppert, transféré à Strassburg, M. Weissenborn, lieutenant-colonel, est élu membre du Bureau. M. le Président annonce que le Bureau a décidé de faire dans le courant de l'été une grande excursion archéologique vers la ville de Vic (probablement au mois de juin), une seconde dans la direction d'Alberschweiler et enfin une troisième dans les environs de Moulins-Jussy-Ste-Ruffine.

Le ministère impérial a accordé de nouveau à la Société, pour l'exercice courant, une subvention de 1000 Mark.

La parole est accordée ensuite à M. Kaufmann, colonel en retraite, qui expose d'une manière particulièrement instructive et intéressante la politique de réunion du cardinal Richelieu. D'après M. Kaufmann, la théorie de réunion qui

zweifelhaften Rechle Frankreichs auf die drei Bistümer Metz, Toul und Verdun geltend zu machen, stammt aus den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts, als die Geschicke Frankreichs unter der Regierung Ludwig XIII. durch den allgewaltigen Minister, Kardinal Richelieu, gelenkt wurden. Bereits 1624 war eine Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern: Dubois, Lebret und Dupuy, eingesetzt, welche, gemäss dem Edikte und der Dienstanweisung von 1624, den Auftrag erhielten, sämtliche in den öffentlichen Beständen niedergelegten Rechtstitel und Urkunden zu prüfen. Aus diesen Urkunden wurde mit Fleiss alles herausgegriffen, was nur irgendwie dem Könige ein scheinbares Anrecht auf die 3 Bistümer liefern konnte. Wo Rechtstitel nicht vorhanden waren oder sich nicht zu Gunsten der französischen Politik deuten liessen, wurden Zeugen gehört (tant par titres que par témoins). Diese vom Kardinal Richelieu eingesetzte Kommission von 3 Mitgliedern, deren eifrige Thätigkeit, Umsicht und Klugheit übrigens sehr bewundernswert ist, bezeichnet der Redner als Vorreunionskammer. Erst 1679 wurde die eigentliche Reunionskammer eingerichtet. Ihre Aufgabe war nun eine leichte, nachdem ihre Vorgängerin bereits alle Schwierigkeiten zur Ausführung der Reunion entfernt hatte. In kurzer Zeit war die Vereinigung der 3 Bistümer Metz, Toul und Verdun rücksichtslos durchgeführt. Die Nachbarstaaten, insbesondere Deutschland, waren durch die kluge Politik Richelieus hingehalten und dachten nicht daran, Einspruch zu erheben.

Der Vorsitzende sprach dem Herrn Oberst Kaufmann für seine wertvollen Mitteilungen den warmen Dank der Versammlung aus.

Schluss der Sitzung 6¼ Uhr.

Vorstandssitzung vom 2. Juni, nachmittags 2 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend: Der Vorstand mit Ausnahme der Herren von Fisenne, de Verneuil, Dorvaux und Besler (entschuldigt).

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 24. Mai Ministerialrat Du Prel im Auftrage des Herrn Staatssekretärs in Metz war, um mit einigen Vorstandsmitgliedern eine Vorbesprechung über die zu bildende historische Landeskommission abzuhalten. Die damals entworfenen Leitsätze hat der Schriftführer, Dr. Wolfram, mittlerweile codificiert und sie werden nunmehr dem Vorstande zur Durchberatung und Beschlussfassung vorgelegt.

Ausflug nach Vic am Donnerstag, dem 9. Juni 1897.

Von Metz, Saarburg, Saargemünd, Diedenhofen, Dieuze und Strassburg waren etwa 50 Mitglieder der Gesellschaft mit dem Zehnuhrzuge in Vic eingetroffen, wo sie von dem Gemeinderate mit dem Herrn Bürgermeister Chaligny an der Spitze feierlich auf dem Bahnhofe empfangen wurden. Der Zug der Gäste bewegte sich sodann durch die reichgeschmückten Strassen nach dem Stadthause. Dort hatten sich noch zahlreiche Bewohner der Stadt Vic zur Sitzung eingefunden, so dass der geräumige Saal kaum die Teilnehmer zu fassen vermochte. In

tendait à prouver les droits fictifs et très douteux de la France sur les Trois-Evêchés Metz, Toul et Verdun, prend son origine déjà dans la première vingtaine du XVIIe siècle, alors que, sous Louis XIII, les destinées de la France étaient dirigées par le puissant cardinal Richelieu. Dès l'année 1624 une commission composée des trois membres bien connus: Dubois, Lebret et Dupuy, avait été instituée, qui reçut pour mission, conformément à l'édit et à l'instruction de 1624, d'examiner dans les dépôts publics tous les documents et titres. Parmi ces documents la commission sut faire adroitement un choix de tous les titres qui accordaient en apparence au roi un droit de propriété quelconque sur des Trois-Evêchés. Lorsque les titres faisaient défaut ou qu'ils ne prouvaient pas en faveur des prétendus droits du roi, la commission avait recours aux témoins (l'édit royal leur intimait l'ordre de vérifier les droits du roi »tant par titres que par témoins«). Cette commission de 3 membres instituée par Richelieu, à laquelle il faut d'ailleurs reconnaître une activité, une circonspection et une prudence vraiment étonnantes, est désignée par M. Kaufmann sous le nom de »Chambre de réunion préparatoire«. Ce n'est qu'en 1679 que la Chambre de réunion proprement dite a été instituée. La tâche de cette dernière fut bien facile, depuis que la Chambre de réunion préparatoire avait réussi à écarter toutes les difficultés qui empêchaient d'exécuter la »Réunion«. La preuve, c'est que peu de temps après, la réunion des Trois-Evêchés de Metz, Toul et Verdun à la France était chose faite. Les Etats avoisinants, entre autre l'Allemagne, se laissèrent éblouir par l'adroite politique de Richelieu et ne songèrent aucunement à protester contre les empiétements de la France.

M. le Président exprime à M. Kaufmann les remercîments de l'assemblée pour sa conférence si intéressante.

La séance est levée à 6¼ heures.

Séance du Bureau du 2 juin, à 2 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: Les membres du Bureau à l'exception de MM. de Fisenne, de Verneuil, Dorvaux et Besler (ce dernier s'est fait excuser).

Le Président annonce que M. le baron du Prel, conseiller ministériel, s'est rendu, sur l'ordre de M. le secrétaire d'Etat, à Metz afin de s'entretenir avec quelques membres du Bureau au sujet du projet de la création d'une commission historique pour l'Alsace-Lorraine. Les principes fondamentaux fixés dans cette conférence ont été codifiés entretemps par M. le Dr Wolfram, et le Bureau est prié de les soumettre à sa délibération.

Excursion à Vic du jeudi 9 juin 1897.

Environ 50 sociétaires de Metz, Saarburg, Saargemünd, Diedenhofen, Dieuze et Strassburg arrivèrent à Vic par le train de 10 heures. Ils furent reçus solennellement à la gare par M. Chaligny, maire, entouré des conseillers municipaux. De la gare, les hôtes se rendirent à travers les rues de Vic richement décorées vers l'hôtel de Ville, où un grand nombre d'habitants de la ville avait déjà pris place pour assister à la séance, de sorte que la salle, quoique grande, put à peine contenir le grand nombre d'auditeurs. En l'absence du Président de la Société,

Abwesenheit des Vorsitzenden eröffnete Archivdirektor Wolfram die Sitzung und erteilte zunächst Herrn Bürgermeister Chaligny das Wort zu einer Begrüssungsrede. Nach der Antwort des Vorsitzenden begann Herr Abbé Chatelain seinen Vortrag über die Geschichte der Stadt Vic. In ausserordentlich gründlicher Weise hatte sich Herr Chatelain in die reiche Vergangenheit des Ortes eingearbeitet und wusste fast eine Stunde lang das Interesse der Zuhörer zu fesseln. Nach ihm sprach Archivdirektor Dr. Wolfram über das Vicer Handwerk im 15. Jahrhundert. Auf Grund eines reichen Urkundenmaterials führte er aus, dass es in erster Linie die Bischöfe Conrad und Georg waren, denen Vic nicht nur die zunftmässige Organisation seines Handwerks zu danken hat, sondern die auch zahlreiche deutsche Handwerker hier angesiedelt haben. Sodann wurde die recht reichhaltige Ausstellung von Vicer Altertümern, die durch die Bemühungen des Herrn Bauinspektor Rueff und Pfarrer Petit in Marsal zusammengebracht war, besichtigt.

Nach Schluss der Sitzung fand ein gemeinsames Mittagessen im Amtsgerichtssaale statt, an dem 45 Mitglieder teilnahmen.

Gegen 3 Uhr begann unter Führung der Herren Chaligny und Erzpriester Villaume die Besichtigung der hochinteressanten Stadt und der Kirche. In letzterer erregten besonders die reizvollen Statuen und die herrlich gestickten kirchlichen Gewänder die allgemeine Aufmerksamkeit.

Um 5 Uhr versammelten sich die Gäste mit den Einheimischen noch bei einem guten Glase Münchener Bieres, um sich gegen sechs Uhr mit den besten Eindrücken von dem gutgelungenen Feste, der freundlichen Stadt und ihren Bewohnern zu verabschieden.

Vorstandssitzung am Mittwoch, dem 7. Juli, mittags 12 Uhr.

Anwesend: Die Herren von Hammerstein, Wichmann, Paulus, Grimme, von Daacke, Wolfram.

Der Herr Vorsitzende wurde bei einer dienstlichen Anwesenheit in Strassburg angegangen, mit den Herren Professoren Bresslau, Varrentrapp, Wiegand über die Vorschläge betr. Bildung einer Landeskommission ins Benehmen zu treten. Für Herbeiführung einer Einigung machen die Herren Professoren eine Reihe von Vorschlägen. Der Vorstand der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde acceptiert diese Vorschläge nicht in vollem Umfange. Ueber das Nähere muss auf die Protokolle verwiesen werden.

Für die Untersuchungen der Kirche St. Peter in der Citadelle wird auf Antrag des Archivdirektors Wolfram ein Kredit von 300 Mark bewilligt.

Von den Skulpturen bei Lemberg (pompöser Brunnen) soll, wenn die Kosten 100 Mark nicht übersteigen, ein Abguss gefertigt werden. Die Gesellschaft zur Erhaltung historischer Denkmäler im Elsass soll zum Ausflug am 17. Juli eingeladen werden.

Ausflug nach Lörchingen, Alberschweiler, Hültenhausen und Lützelburg am Samstag dem 17. und Sonntag dem 18. Juli 1897.

Unter Führung des Vorsitzenden brachen etwa 15 Teilnehmer mit dem Zuge 8 Uhr morgens nach Lörchingen auf. Aus verschiedenen Orten des Landes

M. le Dr Wolfram, directeur des archives, ouvrit la séance et accorda la parole à M. Chaligny, maire, qui exprima en termes chaleureux à l'assemblée quelques paroles de bienvenue. Après quelques paroles de remerciment de la part du secrétaire de la Société, M. l'abbé Chatelain commença sa conférence sur l'histoire de la ville de Vic. M. Chatelain avait étudié de la manière la plus approfondie les temps passés de la ville et sut éveiller l'attention des auditeurs pendant toute une heure. Après M. Chatelain, M. le Dr Wolfram, directeur des archives, parla sur les corporations des métiers de la ville de Vic au XVe siècle. En se basant sur une riche collection de documents inédits, M. Wolfram prouva que la ville de Vic devait l'organisation des corporations de métiers en première ligne aux évêques Conrad et Georges de Metz, qui créèrent à Vic une nombreuse colonie d'artisans allemands. L'assemblée procéda ensuite à l'inspection de la riche collection des antiquités de Vic qui avait été réunie par les soins de M. Rueff, ingénieur d'arrondissement et de M. l'abbé Petit, curé de Marsal.

La séance terminée, les sociétaires s'assemblèrent à un dîner en commun daus la salle du tribunal cantonal, auquel 45 membres prirent part.

Vers 3 heures, l'assemblée commença, sous la conduite de MM. Chaligny et Vuillaume, archiprêtre, la visite de la ville si intéressante et de son église. Dans l'église, ce furent particulièrement les charmantes statues et les admirables ornements d'église brodés qui attirèrent l'attention générale. A 5 heures, les hôtes se réunirent une dernière fois avec les habitants de Vic pour déguster ensemble de la bonne bière de Munich, après quoi ils prirent, vers 6 heures, congé de la ville et de ses aimables habitants, en emportant les meilleurs souvenirs de la fête qui avait si bien réussi.

Séance du Bureau du mercredi 7 juillet 1897, à midi.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Wichmann, Paulus, Grimme, de Daacke et Wolfram.

A l'occasion d'un voyage à Strassburg, M. le Président a été interpellé par MM. Bresslau, Varrentrapp et Wiegand, professeurs à l'université de Strassburg, au sujet de la formation d'une commission historique pour l'Alsace-Lorraine. Afin d'amener une entente, ces messieurs ont fait une série de propositions qui ne sont pas entièrement acceptées par le Bureau. Pour plus de détails, nous renvoyons au procès-verbal dressé lors de la réunion de la commission préparatoire pour la création de la commission historique.

Le Bureau vote une somme de 300 Mark pour opérer des fouilles dans l'ancienne église St-Pierre.

On fera faire un moule des sculptures de Lemberg (Pompöserbronn), à condition cependant que les frais ne dépassent pas la somme de 100 Mark.

La Société alsacienne pour la conservation des monuments historiques a été invitée à prendre part à notre prochaine excursion du 17 juillet.

Excursion à Lörchingen, Alberschweiler, Hültenhausen et Lützelburg du samedi 17 et dimanche 18 juillet 1897.

15 sociétaires environ, sous la conduite de leur président, prirent le train de 8 heures pour se rendre à Lörchingen. Plusieurs autres sociétaires de diffé-

kamen auf den Eisenbahnstationen weitere Herren hinzu, so dass etwa 30 Teilnehmer die in Lörchingen am Bahnhofe bereit stehenden Wagen bestiegen. Nach kurzer Besichtigung der Altertümersammlung, welche Dr. Marchal seiner Vaterstadt Lörchingen hinterlassen hat, begaben sich die Teilnehmer zu den industriellen Anlagen, welche Herr Vallet, Landesausschussmitglied, in der Nähe der Stadt geschaffen hat. Es sind dies die Centrale für die elektrische Beleuchtung des Ortes, eine Holzschuhfabrik und ein elektrisches Sägewerk. In schneller Fahrt näherten sich dann die Wagen den naheliegenden Bergen; bei Neuscheuern wurden die Fuhrwerke verlassen und zu Fusse die Höhe erstiegen, auf welcher Herr Notar Welter im Auftrage der Gesellschaft seit einiger Zeit Ausgrabungen veranstaltet hatte. Das bisherige Resultat seiner Arbeit war überraschend reich gewesen. Nicht nur waren zahlreiche Urnen, Glasgefässe, Steinkisten etc. zu Tage gefördert, auch einige Schmuckstücke hatten sich gefunden, vor allem aber wertvolle galloromische Grabdenkmäler, von denen eines mit Inschrift versehen war. In Gegenwart der Anwesenden wurde durch Herrn Welter auch eine schöne verzierte Urne freigelegt. — Nach längerer Waldwanderung gewann man am Fusse des Berges die Wagen wieder. Die nächste Rast wurde in der Forellenfischzuchtanstalt des Herrn Gérard bei Wasperweiler gemacht. Nach Besichtigung der überaus praktischen Einrichtungen innerhalb des Gebäudes und der Fischteiche bot Herr Gérard den Anwesenden einen Imbiss, der mit grossem Danke angenommen wurde. So war die Zeit allmählich herangekommen, die für die Ankunft in Alberschweiler festgesetzt war. Die freundliche Vogesenstadt war durch die Bemühungen des Herrn Oberförsters Reinartz und Bürgermeisters Gasser reich mit Tannengrün geschmückt, aber auch aus den Häusern der Bewohner wehten grüssende Fahnen. Die Zahl der Teilnehmer war mittlerweile immer grösser geworden, aus Saarburg war noch eine Reihe von Herren direkt eingetroffen, so dass an der gemeinsamen Tafel 46 Gäste gezählt werden konnten. Nach dem Essen fand noch eine weitere Fahrt auf die Höhen von La Valette statt, wo gleichfalls gallo-römische Reste in Gestalt von Ringwällen gefunden worden waren, die das Bild, welches am Nachmittage von der gallo-römischen Kultur dieser Gegend gewonnen war, ergänzten. Nach der Rückkehr von La Valette blieben die Mitglieder der Gesellschaft und ihre Gäste noch bis gegen Mitternacht bei einem Trunke frischen Bieres in frohem Gespräche beieinander. Am andern Morgen erfolgte schon um 6 Uhr der Aufbruch nach Lützelburg. Vom Bahnhofe folgte man der neugebauten Strasse und gelangte nach 1½ stündigem Marsche nach dem hinter Hültenhausen gelegenen Tannenwalde. Hier hatte Herr Forstrat von Daacke drei gallo-römische Grabfelder entdeckt. Da Arbeiter zur Stelle waren, beschloss man, sofort einen Ausgrabungsversuch zu machen und stiess auch bald auf Reste von Thonurnen und Glasgefässen. In einem Grabe fand sich des weiteren eine Bronzeschnalle, im andern eine wertvolle Emaillefibel. Nach etwa vierstündiger Arbeit trat man den Rückweg an; in Hültenhausen wurde eine kurz zuvor gefundene Skulptur besichtigt, die sich als Merkurstein herausstellte. Während des Mittagessens in Lützelburg erschien zu allgemeiner freudiger Ueberraschung die gesamte Schule mit ihrem Lehrer, Herrn Gläser, an der Spitze und erfreute die Tischgäste durch den Vortrag mehrstimmiger Lieder. Als Dank wurden an die Kinderschar nach einer kurzen herzlichen Ansprache des Vorsitzenden die Kuchen verteilt, welche auf dem Tische zum Dessert bereit standen. Die Rückkehr nach den verschiedenen Heimatsorten erfolgte mit den Zügen zwischen 5 und 6 Uhr.

rentes localités se joignirent à eux durant le trajet, de sorte que près de trente excursionnistes profitèrent les voitures qui les attendaient à la gare de Lörchingen. Après une courte visite de la collection d'antiquités que M. le Dr Marchal avait léguée à sa ville natale, les sociétaires se rendirent vers les établissements industriels que M. Vallet, membre du Landesausschuss, a créés dans les environs de la ville. Ces établissements se composent d'une fabrique centrale pour l'éclairage électrique de la ville, d'une fabrique de sabots et d'une scierie électrique. Dans une course rapide les voitures atteignirent les montagnes voisines; on descendit à Neuscheuern pour gravir la côte, sur laquelle M. Welter, notaire, avait fait exécuter depuis quelques temps des fouilles au nom de la Société. Les résultats de ses travaux furent très satisfaisants. On découvrit non seulement de nombreuses urnes, des vases en verre, des récipients en pierre, etc., mais encore quelques ornements et avant tout de précieuses pierres tumulaires gallo-romaines, dont l'une était revêtue d'une inscription. En présence de l'assemblée, M. Welter mit à jour une belle urne coloriée. Après une promenade assez longue à travers la forêt, les excursionnistes regagnèrent les voitures au pied de la montagne. La première halte eut lieu à l'établissement de pisciculture de M. Gérard, près de Wasperweiler. Après leur avoir montré les installations si pratiques de l'intérieur du bâtiment, ainsi que le réservoir de poissons, M. Gérard offrit aux sociétaires une collation qui fut acceptée avec plaisir. L'heure arriva bientôt où il fallut songer à partir pour Alberschweiler. L'aimable ville vosgienne avait été richement décorée par les soins de M. Reinartz, sous-inspecteur des forêts, et de M. Gasser, maire. Les habitants, de leur côté, avaient hissé des drapeaux devant leurs maisons en signe de bienvenue. Le nombre des excursionnistes augmentait entretemps de plus en plus. Plusieurs étaient venus directement de Strassburg, de sorte que l'on put compter 46 hôtes qui prirent part au repas en commun. Après le repas, la Société entreprit une nouvelle excursion vers les hauteurs de La Valette, où l'on avait découvert également des restes d'antiquités gallo-romaines sous forme d'enceinte préhistorique, etc., qui servirent à compléter l'image qu'on s'était faite d'abord de la civilisation gallo-romaine. Au retour de La Valette, les membres de la Société ainsi que leurs hôtes se restèrent réunis jusque vers minuit en se rafraîchissant avec de la bonne bière et en s'entretenant avec animation et gaieté. Le lendemain matin, dès 6 heures, l'on se mit de nouveau en marche pour Lützelburg. De la gare, les excursionnistes suivirent la route nouvellement construite et après une heure et demie de marche, ils atteignirent la forêt de sapins située derrière Hültenhausen. M. de Daacke, conseiller des forêts, avait découvert à cet endroit 3 cimetières gallo-romains. Comme il y avait des ouvriers sur place, l'on fit faire des fouilles sur place, au courant desquelles on mit à jour des restes d'urnes et de vases en verre. Dans un des tombeaux l'on découvrit en outre une broche en bronze, dans un autre un objet précieux en émail. Après avoir fouillé ainsi pendant 4 heures, la Société reprit le chemin de Hültenhausen, où l'on avait découvert quelque temps auparavant une sculpture représentant le dieu Mercure. Pendant le dîner à Lützelburg, les enfants des écoles, sous la direction de leur instituteur, M. Gläser, firent une surprise aux hôtes en exécutant plusieurs morceaux de chant. M. le Président leur exprima ses remerciments en quelques mots très affectueux et leur fit distribuer les gâteaux et friandises qui se trouvaient sur la table. Le départ des différents excursionnistes s'effectua par les trains entre 5 et 6 heures.

Neu aufgenommen wurden die Herren: Chaligny, Bürgermeister, Vic; Georges, Kaufmann, Vic; Jeanpierre, Kreistagsmitglied, Klein-Bessingen; Kühne, Lieutenant im Regt. 136, Dieuze; Lang, Buchdruckereibesitzer, Metz; Mansuy, Bürgermeistereisekretär, Vic; Rehme, Redakteur, Metz; Roos, Rentamtmann, Lörchingen; Schillings, Polizeikommissär, Vic; Dr. Thrämer, Professor, Strassburg; Vallet, Landesausschussmitglied, Lörchingen; Villaume, Erzpriester, Vic; Winkert, Kaufmann, Vic; Welter, Symphorian, Redingen.

Vorstandssitzung am 30. August, vormittags 11 Uhr.

Anwesend: Freiherr von Hammerstein, von Daacke, Wolfram. Mit Entschuldigung fehlen: Die Herren Wichmann und Weissenborn.

Zu der Generalversammlung der deutschen Geschichtvereine, welche zu Dürkheim a. d. H. vom 3.—7. September tagt, sollen die Herren Dr. Wichmann und Dr. Wolfram als Delegierte der Gesellschaft gesandt werden.

Herrn Dr. H. V. Sauerland sollen 600 Mark bewilligt werden, damit er bei seiner Anwesenheit in Rom Urkunden, Regesten und Abschriften zur lothringischen Geschichte sammelt.

Besichtigung des Templerrefektoriums, der Templerkapelle und der Kirche St. Peter in der Citadelle zu Metz, am Freitag, dem 8. Oktober, nachmittags 3 Uhr.

Dank der Zuvorkommenheit der Fortifikationsbehörde, insbesondere der Herren Major Marcard und Hauptmann Thelemann, hatte die Gesellschaft Gelegenheit, drei historisch und architektonisch höchst bemerkenswerte Bauten zu besichtigen, die den meisten Mitgliedern wohl noch völlig unbekannt waren. Die Versammlung — etwa 50 Mitglieder an der Zahl — begab sich zunächst nach dem sogenannten Refektorium. Die Wände dieses schlichten zweischiffigen Saales sind mit Wandmalereien bedeckt, welche dem 13. Jahrhundert angehören. Dargestellt ist die Verkündigung Mariæ; zwischen den Fensternischen sind des weitern 5 Apostelfiguren wiedergegeben, die auf Maria hinweisen. Auf dem Querbalken, der die Decke trägt, sind turnierende Ritter dargestellt. Die Wandmalereien haben seit einer Reihe von Jahren sehr gelitten, die Holzdecke, die wohl auch bemalt war, ist abgebrochen. Dr. Wolfram, der über die Geschichte und Bedeutung des Bauwerks orientiert, spricht die Hoffnung aus, dass die wertvollen Malereien in Zukunft mehr geschützt werden; aus dem Interesse, das auch die anwesenden Herren Offiziere an dem Bauwerke bekunden, glaubt er mit Zuversicht schliessen zu dürfen, dass sie sich des Refektoriums thatkräftig annehmen und dasselbe vor weiterem Verfalle schützen werden. Einen Vergleich mit dem früheren Zustande der Malereien ermöglichen die ausgestellten Oelbilder, welche die Regierung 1874 hat aufnehmen lassen und ein treffliches Aquarell, das Herr Oberbauwart Untermann in den 80er Jahren angefertigt hat und vorlegt. Hieran schliesst sich der Besuch der Templerkapelle. Dieselbe ist ein achteckiger Rundbau, an den sich eine halbkreisförmige Altarnische mit quadratischem Vorsatz anschliesst. Die Kapelle gehört der Uebergangszeit vom 12. zum 13. Jahrhundert an und ist in ihren Verhältnissen so harmonisch gehalten, dass sie auch auf den Laien nie ihren Eindruck verfehlen wird. Sie ist die einzige derartige Anlage auf deutschem

Furent admis au nombre des membres de la Société: MM. Chaligny, maire de Vic; Georges, négociant à Vic; Jeanpierre, membre du Conseil d'arrondissement à Klein-Bessingen; Kühne, lieutenant au 136e rég. d'inf. à Dieuze; Lang, propriétaire d'imprimerie à Metz; Mansuy, secrétaire de mairie à Vic; Rehme, rédacteur à Metz; Roos, receveur d'enregistrement à Lörchingen; Schillings, commissaire de police à Vic; Dr Thrämer, professeur de l'Université de Strassburg; Vallet, membre du Landesausschuss à Lörchingen; l'abbé Vuillaume, archiprêtre de Vic; Winkert, négociant à Vic; Welter Symphorien à Redingen.

Séance du Bureau du 30 août, à 11 heures du matin.

Présents: MM. de Hammerstein, de Daacke et Wolfram. MM. Wichmann et Weissenborn se sont fait excuser.

Il est décidé que MM. Wichmann et Wolfram se rendront au nom de la Société à Durkheim s. R. du 3 au 7 septembre pour prendre part à l'assemblée générale des Sociétés d'histoire de l'Allemagne.

Un crédit de 600 Mark est voté pour mettre M. le Dr Sauerland en état de se rendre à Rome et d'y faire les regestes et les copies de documents qui concernent l'histoire lorraine.

Visite du réfectoire et de la chapelle des Templiers, ainsi que de l'église St-Pierre à la citadelle de Metz, le vendredi 8 octobre, à 3 heures de l'après-midi.

Grâce à la prévenance de l'administration de la fortification, entre autres de MM. le major Marcard et le capitaine Thelemann, la Société d'archéologie a eu l'occasion de visiter trois monuments excessivement remarquables par leur histoire et leur architecture, qui étaient probablement encore inconnus à la plupart des membres. La Société — environ 50 membres — se rendit d'abord dans le local appelé communément réfectoire. Les murs de cette salle à 2 nefs sont ornés de peintures murales du XIIIe siècle qui représentent l'annonciation de la Vierge Marie; entre les niches des fenêtres on remarque l'image de 5 apôtres qui montrent sur la Vierge. Sur la poutre transversale qui supporte le plafond sont représentés des cavaliers combattant en tournois. Les peintures murales ont souffert beauconp depuis plusieurs années, tandis que le plafond en bois, qui a aussi dû être orné de peintures, est enlevé. M. le Dr Wolfram donna des renseignements détaillés sur l'histoire et l'importance du monument et exprima en même temps l'espoir que ces peintures si précieuses seront mieux conservées à l'avenir. A en juger par le grand intérêt dont MM. les officiers présents ont fait preuve, il croit pouvoir conclure qu'ils ne manqueront pas de prendre le réfectoire sous leur protection afin de le préserver dorénavant contre tout autre endommagement. On put établir une comparaison de l'état actuel de ces peintures avec leur ancien état au moyen de tableaux à l'huile, exposés à la séance, que le gouvernement avait fait faire en 1874, ainsi qu'au moyen d'une aquarelle que M. Untermann, inspecteur des fortifications, avait faite vers 1880. De là, on passa à la visite de l'oratoire des Templiers. Cet oratoire est un bâtiment octogone auquel s'adapte une niche d'autel demi-circulaire, précédée d'une saillie en pierre de forme carrée. L'oratoire date de la période de transition du XIIe au XIIIe siècle et présente dans ses différentes parties une telle harmonie qu'il ne

Boden. Die Templerkapelle hat ein günstigeres Geschick gehabt als das Refektorium, insofern schon die französische Regierung ihre Aufnahme in die klassierten Denkmäler des Landes verfügt hat. Trotzdem hat auch sie durch Benutzung seitens des Militärfiskus stark gelitten; insbesondere sind die alten Wandmalereien, die sie bedecken, fast ganz verschwunden. Um so höher ist das Verdienst des Herrn Oberstlieutenant Krebs anzuschlagen, der sie im vergangenen Jahre der Verwendung als Telegraphistenschule entzogen hat. Dr. Wolfram, der auch hier eine Uebersicht über Geschichte und Bedeutung des Bauwerks giebt, drückt unter der allgemeinen Zustimmung der Anwesenden den Wunsch aus, dass die Regierung Mittel und Wege finden möge, das Innere des Gotteshauses, vor allem die Wandmalerei in würdiger Weise zu restaurieren und der allgemeinen Besichtigung zugänglich zu machen. Die Kapelle würde dann, so klein sie auch sei, nächst der Kathedrale sicher die erste Sehenswürdigkeit der Stadt bilden

Die Versammlung begab sich sodann nach der schräg gegenüberliegenden St. Peterskirche, die heute als Brieftaubenstation dient. Baurat Knitterscheid hat auf Veranlassung des Vorstandes eine gründliche Untersuchung des Gebäudes vorgenommen und legt in längerem Vortrage die Resultate seiner Forschungen dar. Er ist dabei zu dem hochwichtigen Ergebnis gekommen, dass wir in dem heute vorhandenen Bauwerke im wesentlichen noch die merowingische Kirche des 7. Jahrhunderts vor uns haben. Im 10. Jahrhundert ist durch Einbau und Ausscheidung eines Narthex innerhalb der merowingischen Umfassungsmauern eine romanische Kirche entstanden, die endlich im 15. Jahrhundert abermals gründlich der Zeit entsprechend umgebaut und vor allem eingewölbt wurde. Eine ausführliche Würdigung des hochinteressanten Vortrages kann unterbleiben, da derselbe oben, S. 97 ff., abgedruckt ist.

Vorstandssitzung am 11. Nov. 1897, nachmittags 3 Uhr.

Tagesordnung:

1. Antrag des Herrn Redakteur Houpert betr. Herausgabe eines Wörterbuchs der deutsch-lothringischen Dialekte.
2. Welche Schritte sollen geschehen zur Erhaltung der historischen Baudenkmäler in der Citadelle?
3. Vorbesprechung über die Wahl zweier neuer Vorstandsmitglieder.

Anwesend sind: Die Herren von Hammerstein, Weissenborn, Paulus, Grimme, Fridrici, von Daacke, de Verneuil, Wolfram. Entschuldigt sind Benoit und Wichmann.

Herr Redakteur Houpert hat seinen Antrag in einem Schreiben ausführlich begründet. Er denkt an eine Publikation, die der von Martin und Lienhardt für den elsässischen Dialekt herausgegebenen gleichartig ist. Allseitig wird anerkannt, dass eine derartige Arbeit dringend wünschenswert ist. Freiherr von Hammerstein beantragt eine Kommission zu ernennen, bestehend aus den Herren Grimme, Paulus, Wolfram, die mit Houpert in Verbindung treten und den Entwurf eines Arbeitsprogramms dem Vorstande vorlegen soll.

Zu Punkt 2 einigt sich der Vorstand dahin, dass er dem Herrn Bezirkspräsidenten den Wunsch ausspricht, staatlicherseits zu bewirken, dass die Templerkapelle allgemein zugänglich gemacht und für ihre Erhaltung Sorge getragen wird. Bezüglich des Templerrefektoriums beschliesst der Vorstand, ein Schreiben

manque jamais de produire son effet sur toute personne qui le voit pour la première fois. C'est le seul monument de ce genre dans tout l'Empire d'Allemagne. L'oratoire des templiers a eu un meilleur sort que le réfectoire, en ce sens que déjà le gouvernement français l'avait fait classer parmi les monuments historiques du pays. Néanmoins, il a été très détérioré par l'usage qu'en a fait le fisc militaire. Les antiques peintures murales, entre autres, ont presque complètement disparu. Le mérite de M. Krebs, lieutenant-colonel, est d'autant plus grand, puisque, grâce à lui, on a cessé, l'année dernière, de s'en servir comme école de télégraphie. M. le Dr Wolfram donna également un aperçu sur l'histoire et l'importance du monument et exprima, sous l'approbation générale de l'assemblée, le désir que le gouvernement trouvât les moyens de restaurer d'une manière digne l'intérieur de l'oratoire, avant tout les peintures murales, et de le rendre accessible au public. L'oratoire, tout petit qu'il est, serait, après la cathédrale, certainement une des premières curiosités de la ville.

L'assemblée se dirigea ensuite vers l'ancienne église de St-Pierre qui se trouve presque vis-à-vis de l'oratoire et sert aujourd'hui de station de pigeons voyageurs. M. Knitterscheidt, conseiller d'architecture, a, sur la demande du Bureau, fait une inspection approfondie de l'édifice et expose dans une longue conférence les résultats de ses recherches. M. Knitterscheidt est parvenu à démontrer que le bâtiment actuel est, en principe, encore l'église mérovingienne du VIIe siècle. Au Xe siècle, par suite de la construction d'un narthex à l'intérieur des murs d'enceinte mérovingiens, l'église est devenue romane, pour être enfin, au XVe siècle, de nouveau complètement restaurée et voûtée. Comme la conférence si intéressante de M. Knitterscheidt a paru dans le présent annuaire, il est inutile d'en donner ici une appréciation plus étendue.

Séance du Bureau du 11 novembre, à 3 heures de l'après-midi.

L'ordre du jour porte:

1. Proposition de M. Houpert, rédacteur, relative à l'élaboration d'un dictionnaire des dialectes allemands en Lorraine.
2. Quelles sont les démarches à faire pour la conservation des monuments historiques de la citadelle?
3. Proposition pour l'élection de deux membres du Bureau.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Weissenborn, Paulus, Grimme, Fridrici, de Daacke, de Verneuil, Wolfram. MM. Benoit et Wichmann se sont fait excuser.

M. Houpert, rédacteur, a motivé sa proposition dans un mémoire qu'il a présenté au Bureau. Il propose un travail semblable à celui publié par MM. Martin et Lienhardt de Strassburg. On est unanime à reconnaître qu'un tel travail est absolument nécessaire. M. le baron de Hammerstein propose de nommer une commission se composant de MM. Grimme, Paulus et Wolfram, qui se mettront en rapport avec M. Houpert et présenteront au Bureau un programme sur le travail projeté.

Quant au point 2, les membres du Bureau sont d'accord pour demander à M. le Président du département de bien vouloir servir d'interprète auprès du gouvernement, afin de rendre l'oratoire des templiers accessible au public et pour pourvoir à sa parfaite conservation. Quant au réfectoire des templiers,

an die Fortifikation zu richten und dieser den Wunsch auszusprechen, dass dasselbe der bisherigen Benutzung entzogen und für möglichste Erhaltung Sorge getragen wird. Was endlich die Peterskirche angeht, so soll die Knitterscheidtsche Publikation abgewartet und ein Sonderabzug derselben dem Kriegsministerium, dem Ministerium von Elsass-Lothringen, dem Herrn Statthalter, dem kommandierenden General, dem Gouverneur etc., unter Hinweis auf die ausserordentliche Wichtigkeit dieses Gebäudes und mit der Bitte um dessen Erhaltung überreicht werden.

Als Vorstandsmitglieder werden in Vorschlag gebracht die Herren Oberlehrer Dr. Keune und Notar Welter in Lörchingen. Der Schriftenaustausch mit dem Vereine für Meiningensche Geschichte und Landeskunde wird genehmigt.

Auf ein Ansuchen der Herren Professor Dr. Köcher in Hannover, Professor Dr. Prutz in Königsberg und Geheimrat Dr. von Weech in Karlsruhe um Mithülfe bei der Wiederbelebung der Konerschen Repertorien soll geantwortet werden, dass die Gesellschaft gerne bereit ist, ein Verzeichnis sämtlicher in ihren Jahrbüchern enthaltenen Arbeiten einzusenden, dass es ihr aber an Arbeitskräften fehlt, um sämtliche lothringische Zeitschriften von 1850 an in derselben Art durchzuarbeiten.

Wissenschaftliche Sitzung am 11. November 1897, nachmittags 4 Uhr.

Anwesend die obengenannten Vorstandsmitglieder und Professor Wichmann, dazu gegen 40 Mitglieder.

Der Vorsitzende teilt mit, dass einer der Gründer der Gesellschaft, Herr Abbé Cavillon, verstorben sei. Um sein Andenken zu ehren, erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Der Herr Bischof von Metz hat der Gesellschaft in Anerkennung ihrer nützlichen Thätigkeit und in der Hoffnung, dass sie ihre Forschungen über die kirchlichen Gebäude der Stadt und des Landes fortsetzt, 200 Mark überwiesen. Der Vorsitzende spricht den Dank der Gesellschaft aus und betont, dass es derselben wertvoll sei, sich in der Art und Weise ihres Arbeitens der Zustimmung Seiner bischöflichen Gnaden sicher zu wissen.

Dankschreiben für das Jahrbuch sind eingegangen aus dem Civilkabinet Seiner Majestät des Kaisers, vom Herrn Statthalter, dem Reichskanzler Fürsten Hohenlohe, dem Altreichskanzler Fürsten Bismarck und von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden. Letzterer giebt sein reges Interesse an dieser neuesten Publikation zu erkennen und spricht seine Freude darüber aus, dem Jahrbuche entnehmen zu können, welche Fortschritte in den letzten acht Jahren seit Gründung der Gesellschaft auf dem Gebiete historischer Forschung gemacht wurden. Gleichzeitig übersendet er eine Photographie der in Baden s. Z. gefundenen Mithräen, um dadurch Gelegenheit zu wissenschaftlichen Vergleichen und Forschungen zu geben. Der Vorsitzende bringt das Gefühl dankbarer Freude, das die Anwesenden bei Vorlesung dieses Briefes erfüllt, in warmen Worten zum Ausdruck.

Neu aufgenommen werden: Die Herren Rentner Faye, Lörchingen; Professor Dr. Follmann, Metz; Gymnasiallehrer Dr. Gnädinger, Metz; Leo Hück, Busendorf; Erzpriester Kremer, Mörchingen; Major Lücker, Metz; Abbé Dr. Martin, Nancy; Bauinspektor Maykiechel, Metz; Generalsekretär Rágoózy, Metz; Pro-

le Bureau décide de faire exprimer à la fortification le désir qu'il soit tiérer de l'usage auquel il a servi jusqu'ici, et qu'il soit pourvu autant que possible à sa conservation.

Quant à l'ancienne église St-Pierre, il est décidé que l'on attendra la fin du travail de M. Knitterscheidt pour en envoyer un exemplaire au Ministère de l'Alsace-Lorraine, au Statthalter, au général commandant le corps d'armée, au Gouverneur, etc., en les priant, de bien vouloir pourvoir à la conservation de cet édifice, vu sa grande importance.

Sont proposés comme membres du Bureau MM. Keune et Welter, notaire à Lörchingen.

L'échange de publications avec la Société d'histoire de la province de Meiningen est approuvé.

A la demande de MM. les professeurs Dr Köcher à Hannovre, Dr Prutz à Königsberg et Dr von Weech, conseiller intime à Karlsruhe, tendant à faire revivre les répertoires appelés communément «répertoires de Koner», le Bureau décide de répondre que la Société est toute disposée à envoyer un tableau de tous les travaux contenus dans ses annuaires, mais qu'il lui est impossible, à cause du manque d'un nombre suffisant de collaborateurs, de faire un tableau semblable pour toutes les publications parues depuis 1850.

Séance scientifique du 11 novembre 1897, à 4 heures de l'après-midi.

Assistent à la séance: les membres du Bureau, ainsi que M. le professeur Wichmann; en outre 40 sociétaires.

M. le Président annonce la mort de M. l'abbé Cavillon, un des fondateurs de la Société. Pour honorer sa mémoire les assistants se lèvent de leurs sièges.

Mgr l'évêque de Metz a fait don à la Société d'une somme de 200 Mark, comme témoignage de son estime pour les mérites que la Société s'est acquis en travaillant à la conservation des monuments religieux de la ville et du département. Le Président exprime les remercîments de la Société et ajoute qu'il lui est agréable de constater, que la manière de travailler de la Société a été honorée de l'assentiment de Sa Grandeur.

Des lettres de remercîments pour le dernier annuaire ont été adressées à la Société de la part du Cabinet civil de sa Majesté l'Empereur, de son Altesse le Statthalter, du prince de Hohenlohe, chancelier, du prince de Bismarck et de Son Altesse royale le grand-duc de Bade. Ce dernier exprime son plus vif intérêt pour la récente publication et constate avec plaisir les progrès qui ont été faits par la Société dans les huit dernières années sur le terrain de l'histoire. Il envoie en même temps une photographie du monument de Mithras, qui a été découvert dans le grand-duché de Bade, pour en faire une comparaison avec celui de Saarburg et poursuivre les recherches scientifiques. Le Président exprime en paroles bien senties la satisfaction que produit cette lettre sur toute l'assemblée.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Faye, rentier à Lörchingen; Dr Follmann et Dr Gnädiger, professeurs à Metz; Léon Hück à Busendorf; l'abbé Kremer, archiprêtre à Mörchingen; Lücker, major à Metz; l'abbé Dr Martin, à Nancy; Maykiechel, inspecteur d'architecture à Metz; Rágóczy, secrétaire général à Metz; Dr Seyfert et Dr Stünkel, professeurs à Metz; l'abbé

fessor Dr. Seifert, Metz; Professor Dr. Stünkel, Metz; Pfarrer Thilmont, Herginningen; Pfarrer Wagner, Freisdorf; Regier.-Bauführer Trapp, Saarburg.

Herr Schlosser in Drulingen überreicht eine Abhandlung über den auf lothringischem Boden bei Butzel gefundenen Viergötterstein. — Dank.

Der Herr Bürgermeister von Bischdorf übersendet ein Schwert, eine Lanze, eine Schelle und eine römische Münze des 4. Jahrhunderts, die in der Dorfflur gefunden sind. — Dank.

Herr Pfarrer Paulus überreicht einen bei Craincourt gefundenen wohl fränkischen Elfenbeinkamm. — Dank.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Sauerland in Trier vom Vorstande der Gesellschaft und demjenigen des Vereins für rheinische Geschichtskunde nach Rom gesandt wurde, um Forschungen im Vatikanischen Archive vorzunehmen. Die Verhandlungen resp. der mit Herrn Dr. Sauerland geschlossene Vertrag liegt bei den Akten.

Der Vorsitzende der Gesellschaft zur Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Elsass, Herr Kanonikus Dacheux, teilt mit, dass der elsässische Nachbarverein auf Vorschlag unserer Gesellschaft beschlossen hat, gleichfalls Grundkarten zu publizieren. Eine Kommission ist ernannt, die mit der unsrigen in Verbindung treten soll. Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die Herren von Fisenne und Besler aus dem Vorstande ausgeschieden sind. Da die Vorstandswahl nicht auf der Tagesordnung steht, so fragt er an, ob sich ein Widerspruch erhebt, wenn dieselbe trotzdem stattfindet. Da dies nicht der Fall ist, wird zur Wahl geschritten, deren Resultat die Ernennung der Herren Oberlehrer Dr. Keune und Notar Welter in Lörchingen ist. Nach Vorlegung der während des Sommerhalbjahres eingegangenen Tauschschriften wird Herrn Pfarrer Poirier aus Peltre das Wort erteilt zu einem Vortrage über: Les registres des églises de Metz (1541—1790). Der Vortragende hat dem spröden Material überaus reiche geschichtliche Ergebnisse abgewonnen und trägt dieselben in fesselnder Weise vor. Die wertvolle Arbeit wird demnächst veröffentlicht werden.

Sitzung vom 10. Dezember 1897, nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend die Herren: Freiherr von Hammerstein, Wichmann, Weissenborn, Keune, Paulus, Wolfram und 47 Mitglieder.

Ein Antrag auf Schriftenaustausch seitens eines polnischen historischen Vereins in Lemberg wird abgelehnt, da kein Mitglied der polnischen Sprache mächtig ist.

Als neue Mitglieder werden aufgenommen: Die Herren Oberforstmeister Ney, Metz; Lehrer Richard, Moulins; prakt. Arzt Dr. Schrön, Moulins; Pfarrer Becker, Chanville; Oberlehrer Müller, Forbach.

Nach Vorlegung der eingegangenen Tauschschriften erteilt der Vorsitzende Herrn Stadtarchivar Dr. Winkelmann aus Strassburg das Wort zu einem Vortrage über: Den Anteil der deutschen Protestanten an den kirchlichen Reformbestrebungen in Metz 1552. Auf Grund eines reichen, bisher unbekannten oder wenigstens unbenutzten urkundlichen Materials führt der Vortragende aus, wie die Metzer Reformbewegung jederzeit in engster Beziehung zu den Protestanten im

Thilmont, directeur de l'orphelinat à Oberginingen; l'abbé Wagner, curé à Freisdorf; Trapp, surveillant de travaux à Saarburg.

M. Schlosser à Drulingen fait don à la Société d'un travail sur un «Viergötterstein» découvert sur le territoire lorrain près de Butzel.

M. le Maire de Bischdorf envoie une épée, une lance, une sonnette et une monnaie romaine du IVe siècle. Ces objets ont été trouvés sur le ban de Bischdorf. M. l'abbé Paulus présente un peigne en ivoire trouvé près de Craincourt. Le Président exprime ses remercîments aux donateurs.

Le Président annonce à l'assemblée que M. le Dr Sauerland de Trèves a été envoyé à Rome par le Bureau de notre Société et par celui de la Société d'histoire rhénane, à l'effet de faire des recherches dans les archives du Vatican. Les correspondances ainsi que le contrat passé avec M. le Dr Sauerland se trouvent dans les archives de la Société.

M. le chanoine Dacheux, président de la Société alsacienne pour la conservation des monuments historiques, annonce que la Société alsacienne, faisant droit à notre proposition, a également décidé de faire publier des cartes primitives (Grundkarten). Une commission a été nommée qui se mettra en rapport avec la commission de notre Société.

M. le Président fait savoir que MM. de Fisenne et Besler ont demandé à ne plus faire partie du Bureau. L'élection du Bureau n'étant pas à l'ordre du jour, M. le Président demande si cette élection ne pourrait avoir lieu quand même, et comme il n'y a aucune opposition, on procède de suite à l'élection de deux membres du Bureau. MM. le Dr Keune, professeur, et Welter, notaire à Lörchingen, sont élus.

On passe en revue les publications envoyées par d'autres Sociétés dans le courant du semestre d'été. M. l'abbé Poirier, curé de Peltre, fait ensuite une conférence sur »les registres des églises de Metz (1541—1790)«. M. Poirier a su tirer, parmi des matériaux épars, des conclusions historiques excessivement précieuses qu'il a communiquées à l'auditoire d'une manière très attrayante. Ce précieux travail sera publié sous peu.

Séance du 10 décembre 1897, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. de Hammerstein, Wichmann, Weissenborn, Keune, Paulus et Wolfram, membres du Bureau, ainsi que 47 sociétaires.

La demande d'une Société d'histoire polonaise à Lemberg tendant à entrer en voie d'échange avec notre Société est rejetée, parce qu'aucun membre de notre Société ne possède la langue polonaise.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Ney, conservateur des forêts à Metz; Richard, instituteur à Moulins; Dr Schrön, médecin à Moulins; l'abbé Becker, curé à Chanville; Müller, professeur à Forbach.

Après avoir passé en revue les publications données en échange par d'autres Sociétés, M. le Président accorde la parole à M. le Dr Winckelmann, archiviste de la ville de Strassburg, pour sa conférence sur la »participation des protestants allemands aux tendances de réforme à Metz en 1552«. En se basant sur de nombreux documents qui étaient jusqu'ici à peu près inconnus, l'orateur expliqua comment le mouvement réformateur à Metz a toujours été lié intimement au

Reiche (Städten und Fürsten) gestanden hat. Dem ¾stündigen Vortrag, der im Jahrbuche zum Abdruck gelangt ist und deshalb nicht weiter analysiert zu werden braucht, folgt der laute Beifall der Zuhörer.

Nach Dr. Winkelmanns Vortrag legt Oberstabsarzt Dr. Ludwig römische Terra sigillata-Scherben von schöner Erhaltung und einen kostbaren goldenen römischen Ring mit geschnittener Gemme vor. Indem er sich die Mitteilung des Fundortes vorbehält, fragt er an, ob die Gesellschaft Mittel zu systematischer Ausgrabung zur Verfügung stellen würde. Der Vorsitzende erklärt die Bereitwilligkeit der Gesellschaft, diese Nachforschungen vorzunehmen. Da die Zeit schon vorgerückt ist, werden die Mitteilungen des Archivdirektors Dr. Wolfram über Metzer Kunstdenkmäler auf eine spätere Sitzung verschoben.

Sitzung der Kommission zur Herausgabe eines Wörterbuchs der deutsch-lothringischen Dialekte am Samstag, dem 15. Januar 1898, nachmittags 3 Uhr, im Archiv.

Anwesend: Die Herren Professor Dr. Follmann, Pfarrer Paulus, Archivdirektor Dr. Wolfram. Mit Entschuldigung fehlt Herr Redakteur Houpert, ausserdem Herr Oberlehrer Dr. Grimme.

Archivdirektor Dr. Wolfram eröffnet die Sitzung mit dem Ausdrucke des Dankes für die gefällige Mitwirkung des Herrn Dr. Follmann. Sodann teilt er mit, dass er zur bessern Information Herrn Professor Martin in Strassburg aufgesucht habe, der in liebenswürdiger Weise seinen Rat und seine Hülfe zur Verfügung gestellt hat. Gestützt auf diese Ratschläge werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Wörterbuch soll durchaus wissenschaftlich gehalten sein nach der Art von Schmellers bairischem Wörterbuch und dem Wörterbuch der elsässischen Dialekte.
2. Die Aussprache soll durch Lautschrift angegeben werden und zwar soll die Kräutersche Lautschrift Verwendung finden.
3. Die Sammlung geschieht auf einzelnen Zetteln, auf denen auch das Genus der Substantiva, die Pluralformen und bei Verben die Conjugation anzugeben ist.
4. Die Redaktion übernimmt ein Fachmann.
5. Der Redakteur wird honoriert; ebenso werden die Mitarbeiter für jeden Zettel mit 5 Pfg. bezahlt.
6. Die hieraus entstehenden Kosten von jährlich 1000 Mark werden auf 5 Jahre bei der zu bildenden historischen Landeskommission beantragt.
7. Einstweilen sollen vom Ministerium die vom Pfarrer Liebich gesammelten Fragebogen, ebenso von Bibliothekar Wenker in Saarburg das Material zu seinem Sprachatlas erbeten werden.
8. Herr Professor Follmann erklärt sich bereit, die Gesamtredaktion zu übernehmen.
9. Die gefassten Beschlüsse sollen dem Vorstande der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

protestantisme de l'Empire (villes et princes régnants). Cette lecture qui a duré cinq quarts d'heure sera imprimée dans l'annuaire, de sorte qu'il n'y a pas lieu de l'analyser ici plus amplement. L'assemblée exprime sa satisfaction.

Après M. le Dr Winckelmann, M. le Dr Ludwig, médecin-major, montre à l'assemblée un anneau romain en or, très précieux, muni d'une pierre gemme divisée au milieu. M. le Dr Ludwig se réserve d'indiquer exactement l'endroit où la trouvaille a été faite et demande si la Société est disposée à accorder les fonds pour opérer des fouilles systématiques. Le Président déclare que la Société sera tout disposée à faire faire ces fouilles. L'heure étant déjà avancée, les explications que M. le Dr Wolfram voulait donner sur quelques monuments d'art de Metz sont remises à une séance ultérieure.

Séance de la Commission pour la publication d'un dictionnaire des dialectes allemands de la Lorraine, du samedi 15 janvier 1898, à 3 heures de l'après-midi, aux archives départementales.

Sont présents: MM. le Dr Follmann, professeur, l'abbé Paulus, curé, Dr Wolfram, directeur des archives. Se sont fait excuser MM. Houpert, rédacteur, et Dr Grimme, professeur.

M. Wolfram remercie d'abord les membres de la commission d'avoir bien voulu prêter leur concours pour le travail qui va être entrepris. Puis il leur annonce que pour mieux se renseigner sur la marche à suivre, il est allé trouver M. Martin, professeur à l'Université de Strassburg, qui a déclaré vouloir contribuer par ses conseils à l'exécution du travail de la commission. En se basant sur les conseils donnés par M. Martin, la commission prend les décisions suivantes:

1. Le dictionnaire sera absolument scientifique, dans le genre du dictionnaire des dialectes bavarois par Schmeller et du dictionnaire du dialecte alsacien.
2. La prononciation sera indiquée d'après la méthode de Kräuter.
3. La collection sera faite sur différents billets sur lesquels on indiquera aussi le genre des substantifs, les formes du pluriel et la conjugaison des verbes.
4. Un rédacteur spécialiste se chargera de la rédaction.
5. Le rédacteur touchera des honoraires; les collaborateurs toucheront également 5 Pf. pour chaque billet.
6. Les frais qui se monteront à 1000 Mark par an seront répartis sur 5 ans et les fonds nécessaires seront demandés à la commission historique de l'Alsace-Lorraine.
7. Provisoirement on priera le ministère de vouloir mettre à la disposition de la commission les questionnaires réunis par M. Liebich, ainsi que les matériaux dont s'est servi M. Wenker, bibliothécaire à Saarburg, pour son atlas des langues.
8. M. le professeur Follmann déclare être disposé à entreprendre la rédaction générale.
9. Les délibérations prises seront soumises à l'approbation du Bureau de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine dans une de ses prochaines séances.

Sitzung am Donnerstag, dem 20. Januar, nachmittags 4 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend vom Vorstande: die Herren von Hammerstein, Paulus, Keune, Fridrici, Grimme, Wolfram und ungefähr 30 Mitglieder.

Neuaufgenommen wurden: Die Herren Realschullehrer Jung, Metz; Apotheker Dr. Werner, Bolchen; Dr. Hund, Hülfsarbeiter im Bezirksarchiv Metz; Kommunalbaumeister Ernst, Saarburg; Amtsrichter Dr. Schulz, Lörchingen; Gutsbesitzer Brandt, Gut Kammerholz bei Lörchingen; Alphons Müller, Berlin.

Nach Vorlegung der eingegangenen Tauschschriften teilt der Vorsitzende mit, dass die Bollandisten in Brüssel um Schriftenaustausch nachgesucht haben. Angenommen.

Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Schlosser in Drulingen sind der Gesellschaft die Funde von Schalbach, hauptsächlich bronzene Armringe vorgelegt worden. Archivdirektor Dr. Wolfram spricht die Ansicht aus, dass dieselben der Hallstattperiode angehören. Darauf weisen insbesondere die Reste von irdenen Gefässen hin, die noch ohne Drehscheibe gefertigt sind. Oberregierungsrat Pöhlmann schliesst sich diesen Ausführungen hauptsächlich mit Hinweis auf die gleichartigen Funde in der Sammlung des Herrn Staatsrat Nessel zu Hagenau an.

Weiter sind vorgelegt Funde aus Kleinhettingen, die dem Gastwirt Herrn Brauer daselbst gehören. Sie entstammen einem alemannisch-fränkischen Grabfelde, das zwischen Hettingen und Metrich liegt. Der Vorsitzende spricht namens der Gesellschaft den Herren Schlosser und Brauer den besten Dank für ihr freundliches Entgegenkommen aus.

Darauf erteilt der Vorsitzende Herrn Dr. Grimme das Wort zu einem Vortrage über die Besitzungen Rheinischer Klöster in Lothringen. Hauptsächlich kommen in Betracht die Klöster von Trier, Wadgassen, Tholey, Mettlach und St. Cunibert in Köln. Die Regesten der bezüglichen Urkunden werden im Jahrbuche veröffentlicht werden. Der Vorsitzende spricht namens der Anwesenden, welche die Ausführungen des Redners mit lautem Beifall aufgenommen haben, den Dank aus.

Nach Dr. Grimme erhält Herr Pfarrer Chatelain aus Wallersberg das Wort um über »La vouerie de Metz« zu sprechen. Leider muss der Vortrag, der an neuen Ergebnissen reich ist und vielfach Anregung zu weiteren Forschungen geben wird, wegen der vorgerückten Zeit abgebrochen werden. Er wird im Jahrbuche Aufnahme finden.

Endlich legt Herr Oberstabsarzt Dr. Ludewig neue römische Funde aus einer in der Nähe von Metz gelegenen Kiesgrube, deren Ort vorläufig noch nicht genauer bezeichnet wird, vor. Es sind das: ein eisernes Werkzeug, ein grosser eiserner Nagel, Reste einer Amphora und ein Bronzelöffelchen. Wie schon in der letzten Sitzung beschlossen wurde, sollen an der betreffenden Stelle Ausgrabungen vorgenommen werden.

Vorstandssitzung im Anschluss an die öffentliche Sitzung.

Beschlussfassung über die Abtretung der Niederrentgener Münzen an die Stadt wird wegen Unwohlseins des Antragstellers, Herrn Professor Dr. Wichmann, vertagt.

Séance du jeudi, 20 janvier, à 4 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Paulus, Keune, Fridrici, Grimme et Wolfram, membres du Bureau, et environ 30 sociétaires.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Jung, professeur à l'Ecole réale de Metz; Dr Werner, pharmacien à Bolchen; Dr Hund, aux archives départementales de Metz; Ernst, architecte communal à Saarburg; Dr Schulz, juge de paix à Lörchingen; Brandt, propriétaire à Kammerholz près Lörchingen; Alphonse Müller à Berlin.

Après avoir passé en revue les publications données en échange par d'autres Sociétés, M. le Président fait savoir que la Société des Bollandistes de Brüssel a demandé à entrer en voie d'échange de publications avec notre Société. L'échange est approuvé.

Par une prévenance de M. Schlosser à Drulingen, la Société a eu occasion d'admirer les trouvailles qui ont été faites à Schalbach, consistant principalement en bracelets en bronze. M. le Dr Wolfram est d'avis que ces objets appartiennent à la période dite de Hallstatt, ce qui serait indiqué entre autres par les pots de grès qui ont été fabriqués sans avoir été tournés. M. Pöhlmann, conseiller supérieur, partage l'avis de M. Wolfram et cite entre autres les trouvailles de la collection de M. Nessel, conseiller d'Etat à Hagenau, qui contient des objets exactement pareils à ceux présentés à la séance.

On fit voir ensuite à l'assemblée une série de trouvailles qui ont été faites à Kleinhettingen, appartenant à M. Brauer. Ces objets proviennent d'un cimetière franco-allemand situé entre Kleinhettingen et Metrich. M. le Président exprime à MM. Schlosser et Brauer les meilleurs remercîments de la Société pour leur prévenance.

La parole est accordée ensuite à M. le Dr Grimme pour sa lecture sur les possessions des monastères rhénans en Lorraine. Parmi ces monastères il y a lieu de prendre particulièrement en considération ceux de Trêves, Wadgassen, Tholey, Mettlach et St-Cunibert à Cologne. Les regestes des documents en question seront publiés dans l'annuaire. M. le Président remercie l'orateur au nom de l'assemblée.

M. l'abbé Chatelain, curé de Wallersberg, reçoit ensuite la parole pour sa lecture sur »La vouerie de Metz«. Malheureusement, cette lecture, remarquable par ses nouvelles conclusions qui donnent lieu à de nouvelles recherches, a dû être coupée à cause de l'heure avancée. Le travail sera publié dans l'annuaire.

Finalement, M. le Dr Ludewig, médecin-major, présente à l'assemblée quelques nouvelles trouvailles romaines, découvertes dans une carrière de sable aux environs de Metz. M. Ludewig n'indique préalablement pas le lieu précis de découverte. Parmi ces objets on remarque: un ustensile et un grand clou de fer, les restes d'une amphore, ainsi qu'une petite cuillère en bronze.

Ainsi qu'il a déjà été indiqué dans la dernière séance, il est décidé de faire exécuter des recherches à cet endroit.

Séance du Bureau après la séance scientifique.

La délibération qui devait être prise au sujet des monnaies romaines de la trouvaille de Niederrentgen à donner à la ville est ajournée, M. le Dr Wichmann étant absent pour cause de maladie.

Herr Dr. Sauerland in Rom hat beantragt, die Kameralnotizen aus dem vatikanischen Archiv mit den Metz betreffenden Bullen aus derselben Zeit gemeinsam zu veröffentlichen. Der Vorstand beschliesst, Herrn Dr. Sauerland vollständig freie Hand zu lassen.

Die Beschlüsse der Kommission zur Herausgabe eines Wörterbuchs der deutsch-lothringischen Dialekte werden genehmigt.

Der Anfang der Sitzungen wird auf 5 Uhr festgesetzt, da diese Stunde den meisten Mitgliedern passend erscheint.

Einer Anregung des Herrn Dr. Grimme entsprechend, wonach auf die Zahlungsaufforderungen der Vermerk gesetzt werden soll, dass es den Mitgliedern freisteht, den Beitrag in 2 Hälften zu entrichten, beschliesst der Vorstand, von einer schriftlichen Benachrichtigung abzusehen; selbstverständlich soll es aber jedem Mitgliede freigestellt sein, seine Zahlung so einzurichten, wie es ihm am bequemsten ist. Schluss der Sitzung ½7 Uhr.

Sitzung am Donnerstag, dem 3. Februar 1898, nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend vom Vorstande: die Herren Oberstlieutenant Weissenborn, Dr. Keune, Dr. Wolfram und gegen 30 Mitglieder.

Der stellvertretende Vorsitzende, Archivdirektor Dr. Wolfram, eröffnet die Sitzung, indem er das Bedauern des Herrn Bezirkspräsidenten von Hammerstein übermittelt, dass er verhindert ist, der heutigen Versammlung beizuwohnen.

Neu aufgenommen werden als Mitglieder: Die Herren Apotheker Schrader, Mondelingen; Notariatsgehülfe Schenecker, Busendorf.

Das Gesuch des kroatischen historischen Vereins um Schriftenaustausch wird abgelehnt, da kein Mitglied der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde der kroatischen Sprache mächtig ist.

Ein russisches emailliertes Triptychon, das noch ganz byzantinische Formen zeigt, ist zum Ankauf angeboten und wird ausgelegt.

Sodann erhält Dr. Keune das Wort zu einem Vortrage über »Das Kulturleben in Lothringen zu gallo-römischer Zeit«. Der mit vielem Beifall aufgenommene Vortrag hat im Jahrbuch Aufnahme gefunden und braucht deshalb hier nicht eingehender besprochen zu werden.

Sitzung am Donnerstag, dem 24. Februar 1898, nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend vom Vorstande: Die Herren von Hammerstein, Weissenborn, Paulus, Keune, Welter, von Daacke, Wolfram und gegen 30 Mitglieder.

Der Vorsitzende gedenkt in warmen Worten des verstorbenen Vicepräsidenten Herrn Arthur Benoit zu Berthelmingen. Benoit gehört zu den Gründern unserer Gesellschaft und ist ihr allezeit ein treues und thätiges Mitglied gewesen. Insbesondere vermittelte er die Beziehungen zu denjenigen Teilen des Bezirks, die früher zum alten Meurthedepartement gehörten und infolgedessen zu französischer Zeit mit Metz wenig Fühlung gehabt hatten. Als Mann des Volkes war er wie kein andrer vertraut mit den Regungen der Volksseele und war durch diese Kenntnis besonders befähigt, auch die Bewegungen und Strömungen des Volkslebens der vorangegangenen Zeit zu erkennen und zu verfolgen. Die lothringische

M. le Dr Sauerland à Rome a fait la proposition de faire publier les notices camérales des archives du Vatican en même temps que les bulles de la même époque concernant la ville de Metz. Le Bureau accorde à M. le Dr Sauerland liberté entière en cette matière.

Les délibérations de la commission pour la publication d'un dictionnaire des dialectes allemands en Lorraine sont approuvées.

L'heure du commencement des séances est fixée à 5 heures, cette heure étant à la portée de la plupart des sociétaires.

Sur la remarque de M. le Dr Grimme, demandant qu'on fît marquer sur les quittances des cotisations, qu'il est loisible aux membres de payer la somme en 2 moitiés, le Bureau décide de ne pas faire imprimer cette remarque, mais que liberté est laissée aux sociétaires de solder leur cotisation de la manière qui leur paraîtra la plus commode.

La séance est levée à 7½ heures.

Séance du jeudi 3 février 1898, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. Weissenborn, lieutenant-colonel, Dr Keune, Dr Wolfram, membres du Bureau, et environ 30 sociétaires.

En remplacement de M. le Président empêché, M. le Dr Wolfram, directeur des archives, ouvre la séance et exprime les regrets de M. le baron de Hammerstein de ne pouvoir assister à la séance.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Schrader, pharmacien à Mondelingen, et Schenecker, clerc de notaire à Busendorf.

La demande de la Société historique de Croatie tendant à entrer en voie d'échange de publication avec notre Société, est repoussée parce qu'aucun de nos membres ne possède langue croate.

Un triptyque émaillé, d'origine russe, présentant des formes tout à fait byzantines, est offert en vente.

M. le Dr Keune reçoit ensuite la parole pour une conférence sur »la civilisation en Lorraine sous la période gallo-romaine«. Cette lecture est accueillie avec satisfaction et sera publiée dans l'annuaire, de sorte qu'il est inutile d'en faire ici une analyse plus détaillée.

Séance du jeudi 24 février 1898, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Weissenborn, Paulus, Keune, Welter, de Daacke, Wolfram, membres du Bureau, et environ 30 sociétaires.

M. le Président rappelle en termes chaleureux la mémoire de M. Arthur Benoit de Berthelmingen, vice-président de notre Société, décédé récemment. M. Benoit est un des fondateurs de notre Société et a toujours été un de ses membres les plus fidèles et les plus actifs. C'est lui qui a inauguré les relations avec les parties du département qui appartenaient autrefois à l'ancien département de la Meurthe et avaient, par conséquent, à l'époque française, peu de rapports avec la ville de Metz. Comme homme du peuple, il connaissait mieux que n'importe qui les tendances populaires et était, par conséquent, particulièrement à même de reconnaître et poursuivre le mouvement et le courant de

Geschichtswissenschaft erleidet durch seinen Heimgang einen herben Verlust. Der Vorsitzende fordert die Anwesenden auf, sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Sitzen zu erheben.

Herr Hauptmann a. D. Hoffmann übersendet der Gesellschaft zwei wohl erhaltene Bronzezelte, die bei Corny in der Mosel gefunden sind. — Dank.

Herr Lieutenant Ehrhardt legt eine Reihe von Bronzefiguren vor, die bei den Erdarbeiten vor dem Deutschen Thor gefunden sind. Herr Dr. Keune erklärt sie für Statuetten der Isis mit dem Horusknaben.

Nach Mitteilung der eingegangenen Tauschschriften erteilt der Vorsitzende Herrn Domkapitular Lager aus Trier das Wort zu einem Vortrage über Jacob von Sierck, Erzbischof von Trier.

Lager bespricht besonders die reichsgeschichtliche Wirksamkeit des Kirchenfürsten, berücksichtigt dabei aber vor allem die Beziehungen, in die er zu Metz und Lothringen getreten ist. Dem Beifall der Anwesenden schliesst sich der Vorsitzende bei Aeusserung seines Dankes an.

Neu aufgenommen wurden: Die Herren Bazin, Notar in Metz; Uhl, Salinen-Ingenieur, Dieuze.

Sitzung am Donnerstag, dem 10. März, nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend die Vorstandsmitglieder: Freiherr von Hammerstein, Wichmann, Keune, Paulus, Grimme, Wolfram, von Daacke und etwa 50 Mitglieder.

Als Mitglieder werden aufgenommen: Die Herren Professor Rehbender, Metz; Dr. med. Hasse, Diedenhofen.

Nach Vorlegung der Tauschschriften werden zwei durch Vermittelung des Herrn Lieutenant Ehrhardt eingesandte Statuenköpfe besichtigt. Der eine, der im Vallièresbache gefunden ist, gehört dem 18. Jahrhundert an, der andere, ein Christuskopf, dessen Herkunft nicht bekannt ist, gehört wohl in die gleiche Zeit.

Herr von Hammerstein spricht über »Einen Prozess beim Reichskammergericht über die staatsrechtliche Stellung der Stadt Saarburg im 16. Jahrhundert«. Der Vortragende hat ein ausserordentlich umfangreiches und verworrenes Urkundenmaterial durchgearbeitet und giebt auf Grund desselben ein überaus klares und durchsichtiges Bild der verwickelten Vorgänge. Es ist charakteristisch für die Zeit, dass man in Zweifel sein konnte, ob eine Stadt Reichsstadt, bischöflich oder herzoglich sei. Von grossem Interesse für die Verfassungs- und Kulturverhältnisse der Stadt sind auch die Ergebnisse, welche der Vortragende den als Beweismaterial von Seiten der streitenden Parteien beigebrachten Urkunden abgewonnen hat. Ueber den nähern Inhalt des mit grossem Beifall aufgenommenen Vortrages kann auf den Druck desselben im Jahrbuche IX, Seite 237 ff., hingewiesen werden.

Darauf spricht Archivdirektor Dr. Wolfram über die gleichartigen Reliefs in der Trinitarierstrasse, an der Kirche von Mey, in Rozérieulles und im Museum (früher in Moulins). Dieselben sind bisher der römischen, merowingischen oder karolingischen Zeit zugeschrieben worden. Der Vortragende weist nach, dass diese Datierungen falsch sind und dass wir es mit Bildwerken des 11. Jahrhunderts zu thun haben, die ihre Entstehung dem Einflusse der schottischen Mönche des Clemensklosters danken.

la vie du peuple des temps antérieurs. Par la mort de M. Benoit, la Société d'archéologie et d'histoire lorraine a subi une perte bien sensible. M. le Président invite les membres à se lever de leurs sièges pour honorer la mémoire du regretté défunt. M. Hoffmann, capitaine, offre à la Société deux objets en bronze qui ont été trouvés dans la Moselle près de Corny. La Société exprime ses remercîments.

M. Ehrhardt, lieutenant, présente une série d'autres figures en bronze qui ont été trouvées lors des travaux de terrassement devant la porte des Allemands. M. le Dr Keune déclare que ces statuettes représentent la déesse Isis avec le petit dieu Horus.

Les publications données en échange par d'autres Sociétés ayant été passées en revue, M. le Dr Lager, chanoine capitulaire à Trêves, reçoit la parole pour sa lecture sur Jacques de Sierck, archevêque de Trêves. M. Lager traite particulièrement l'activité du prélat dans ses rapports avec l'Empire et rehausse entre autres les rapports qu'il a eus avec Metz et la Lorraine. M. le Président se fait l'interprète de l'assemblée en exprimant à M. Lager les remercîments de la Société.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Bazin, notaire à Metz, et Uhl, ingénieur des salines à Dieuze.

Séance du jeudi 10 mars, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Wichmann, Keune, Paulus, Grimme, Wolfram, de Daacke, membres du Bureau, et environ 50 sociétaires.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Rehbender, professeur à Metz, et Dr Hasse, médecin à Diedenhofen.

On passe en revue les publications données en échange; puis l'on examine deux têtes de statues qui sont présentées par M. Ehrhardt, lieutenant. L'une de ces têtes a été trouvée dans le ruisseau de Vallières et date du XVIIIe siècle, l'autre, une tête de Christ, dont l'origine est inconnue, appartient probablement à la même époque.

M. de Hammerstein fait ensuite une conférence sur un »procès soutenu devant la cour impériale de Spire, concernant les rapports de la ville de Saarburg avec l'Empire, etc., au XVIe siècle«. M. de Hammerstein a étudié un fond de documents excessivement riches et difficiles et a réussi à présenter à l'assemblée une image très claire des circonstances les plus compliquées. Ce qu'il y a de caractéristique pour cette époque, c'est qu'on a pu avoir des doutes, si une ville était impériale, épiscopale ou ducale. Ce qui présente le plus grand intérêt pour la constitution de la ville de Saarburg, ce sont les résultats que M. le Président a puisés dans les documents qui ont été présentés comme preuves par les parties plaignantes. Les sociétaires auront la satisfaction de lire cette conférence *in extenso* dans le présent annuaire, 9e année.

M. le Dr Wolfram, directeur des archives, donne ensuite quelques explications sur les reliefs de même nature de la rue des Trinitaires, de l'église de Mey, de Rozérieulles et du musée (autrefois à Moulins). Jusqu'ici on avait attribué ces reliefs à l'époque romaine, puis à l'époque mérovingienne et enfin à l'époque carlovingienne. M. le Dr Wolfram prouve cependant que ces dates ne sont pas exactes, puisque les reliefs proviennent du XIe siècle et qu'ils ont pour auteur les moines écossais du monastère de St-Clément.

Ebenso ist die Madonna in der Gangulfstrasse, die man bisher gleichfalls dem karolingischen Zeitalter zuwies, falsch datiert worden. Durch Vergleichung mit Bildwerken an den Kathedralen von Chartres und Corbey, sowie mit den Statuen des Odilienberges konnte besonders auf Grund der absolut gleichen Tracht und Haarfrisur auch für die Metzer Madonna das 12. Jahrhundert als Entstehungszeit erwiesen werden.

Sitzung am Donnerstag, dem 17. März, nachmittags 5 Uhr, im Stadthause zu Saarburg.

Auf Antrag der Saarburger Mitglieder findet am genannten Orte eine Sitzung statt, zu der sich ausser den Mitgliedern noch geladene Gäste eingefunden haben. Die Zahl der Teilnehmer beläuft sich auf etwa 120.

Den Vorsitz führt Herr Notar Welter aus Lörchingen, der die Sitzung mit einem Dank an die Stadt Saarburg für Bewilligung des Versammlungsraumes und an die Gäste für ihr Erscheinen eröffnet. Hierauf erteilt er dem Herrn Bezirkspräsidenten Freiherrn von Hammerstein zu seinem Vortrage über die staatsrechtliche Stellung der Stadt Saarburg im 16. Jahrhundert das Wort. Auch hier finden die Ausführungen des Redners lauten Beifall. Herr Notar Welter spricht namens der Gäste und der Mitglieder der Gesellschaft dem Vortragenden den herzlichsten Dank aus. Nach der Sitzung vereinigen sich Mitglieder und Gäste noch zu einem Glase Bier im Hotel Baiersdörfer und bleiben hier in angeregter Unterhaltung bis gegen 9 Uhr zusammen.

Der erste Schriftführer:

Archivdirektor **Dr. Wolfram.**

La statue de la rue St-Gengoulf représentant la madonne, qu'on avait attribuée jusqu'ici à l'époque carlovingienne, n'a également pas été datée exactement. Par la comparaison avec des sculptures semblables des cathédrales de Chartres et de Corbeil et celles du Mont-St-Odile, M. le Dr Wolfram a prouvé que le costume et la coiffure sont absolument identiques à ceux de la madonne et que par conséquent il y avait lieu d'attribuer cette statue au XIIe siècle.

Séance du jeudi 17 mars, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de ville de Saarburg.

Sur la proposition de différents sociétaires de Saarburg, une séance de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine a eu lieu en cette ville, à laquelle assistèrent les sociétaires de la ville et des environs, ainsi que de nombreux hôtes qui y avaitent été invités. Leur nombre se monte à 120.

M. Welter, notaire à Lörchingen, remplissant les fonctions de président, remercie d'abord la ville de Saarburg d'avoir bien voulu mettre un local à la disposition de la Société, ensuite les hôtes qui ont bien voulu honorer la séance de leur présence. M. Welter donne ensuite la parole à M. le baron de Hammerstein, président du département, pour sa conférence sur »les rapports de la ville de Saarburg avec l'Empire au XVIe siècle«; cette conférence fut très applaudie. M. Welter se fait l'interprète de l'assistance en exprimant à M. le baron de Hammerstein les plus vifs remercîments de l'assemblée. Les sociétaires, ainsi que les hôtes se réunirent ensuite à l'hôtel Baiersdörfer pour s'entretenir avec animation et gaieté jusqu'à 9 heures, en se rafraîchissant avec de la bière.

Le secrétaire:

Archivdirektor **Dr. Wolfram.**

Vermehrung der Sammlungen.

Angekauft wurden:

Ein Armring aus Bronze durch Vermittelung des Herrn Bürgermeisters Becker in Schalbach. Fundort: Gräber bei Schalbach.

Als Geschenke wurden der Gesellschaft überwiesen:

1. Von Herrn Bürgermeister in Bischdorf ein Schwert, eine Lanze, eine Schelle und eine römische Münze des IV. Jahrhunderts, die in der Dorfflur bei Bischdorf gefunden wurden.
2. Von Herrn Pfarrer Paulus ein bei Craincourt gefundener Elfenbeinkamm.
3. Von Herrn Hauptmann a. D. Hoffmann in Queuleu 2 in der Mosel bei Corny gefundene Bronzebeile.
4. Von Herrn Felix Thouveny in Montigny ein römisches Gefäss, ein Schwert und eine Gürtelschnalle. Fundort: Craincourt.

Auch an dieser Stelle sei den Gebern der verbindlichste Dank der Gesellschaft ausgesprochen.

Collection des antiquités.

Par l'intermédiaire de M. Becker, maire à Schalbach, la Société a acheté pour ses collections un bracelet en or, trouvé dans les tombeaux de Schalbach.

Les dons suivants ont été faits à la Société:

1. De la part de M. le Maire de Bischdorf: un glaive, une lance, une sonnette ainsi qu'une monnaie romaine du IVe siècle trouvés sur le ban de Bischdorf.
2. De la part de M. l'abbé Paulus, curé de Moulins: un peigne en ivoire découvert près de Craincourt.
3. De la part de M. Hoffmann, capitaine en retraite, à Queuleu: 2 haches en bronze découvertes dans la Moselle près de Corny.
4. De la part de M. Félix Thouveny à Montigny: un vase romain, un glaive ainsi qu'une boucle de ceinture trouvés à Craincourt.

La Société a l'honneur d'exprimer aux donateurs ses meilleurs remerciments.



Verzeichnis

der

Mitglieder der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

nach dem Stande vom 1. April 1898.

TABLEAU

DES

MEMBRES DE LA SOCIÉTÉ D'HISTOIRE ET D'ARCHÉOLOGIE LORRAINE.

A. Ehrenmitglieder. — Membres honoraires.

1. Herr Dr. Kraus, Professor an der Universität Freiburg.
2. „ E. Huber, Fabrikant, Saargemünd.
3. „ Lempfrid, Gymnasialdirektor, Thann.

B. Ordentliche Mitglieder. — Membres titulaires.

4. Herr Adt, Kommerzienrat, Forbach.
5. „ G. Adt, Fabrikbesitzer, Forbach.
6. „ Albert, Notar, Saargemünd.
7. „ Alexander, Ludwig, Saarburg.
8. „ Alfeld, Stadtbibliothekar, Metz.
9. „ Amiet, Generaldirektor der Kristallfabrik, Münzthal-St. Louis.
10. „ Dr. Anacker, Kreisarzt, Diedenhofen.
11. „ Dr. Asverus, Sanitätsrat, Metz.
12. „ Aubry, Kaufmann, St. Quirin.
13. „ Audebert, Direktor der Mittelschule, Metz.
14. „ Bach, Lehrer, Longeville.
15. „ Dr. Baier, Regierungs- und Schulrat, Metz.
16. „ Barbier, Niederlinder.
17. „ von Bardeleben, Generallieutenant z. D., Berlin W.
18. „ Dr. Bastian, prakt. Arzt, Lixheim.
19. „ Bayer, Apotheker, Metz.
20. „ Bazin, Notar, Metz.

21. Herr v. d. Becke, Hüttendirektor, Ückingen.
22. „ Becker, Pfarrer, Chanville.
23. „ Becker, Bauunternehmer, Metz.
24. „ Becker, Hauptmann, Dieuze.
25. „ Bentz, Abbé, Oberlehrer, Montigny bei Metz.
26. „ Bergtold, Mittelschullehrer, Metz.
27. „ Berr, I. Beigeordneter, Saarburg.
28. „ Besler, Professor, Direktor des Progymnasiums, Forbach.
29. Bibliothek des Bezirksarchivs, Metz.
30. „ „ Bezirkspräsidiums, Metz.
31. „ „ Landesausschusses für Elsass-Lothringen, Strassburg i. E.
32. Herr Bickern, Apotheker, Bolchen.
33. „ Dr. Bischoff, Notar, Diedenhofen.
34. „ Bischoff, Regiernngsassessor, Strassburg i. E.
35. „ Blumhardt, Regierungs- und Baurat, Metz.
36. „ Bock, Vic a. d. Seille.
37. „ Bouchholtz, Förster, Forsthaus Hoheyerstein, Kr. Saarburg.
38. „ Bour, Abbé, Professor, Saaralben.
39. „ Bour, Pfarrer, Deutsch-Oth.
40. „ Dr. Brand, Sanitätsrat, Bürgermeister, Saarburg.
41. „ Brandt, Gutsbesitzer, Auf Kammerholz bei Lörchingen.
42. „ Braubach, Bergrat, Metz.
43. „ Braun, Pfarrer, Mécleuves.
44. „ Dr. Bremer, Professor, Bonn.
45. „ Bricka, Ingenieur, Direktor der Glashütte, Vallerysthal.
46. „ Broichmann, Gymnasiallehrer, Saarburg.
47. „ Dr. Bruch, Regierungsrat, Metz.
48. „ Buch, Ingenieur, Longeville.
49. Bürgermeisteramt Bitsch.
50. „ Diedenhofen.
51. „ Dieuze.
52. „ Forbach.
53. „ Metz.
54. „ Saaralben.
55. „ Saargemünd.
56. „ St. Avold.
57. Herr Dr. Büsing, Landgerichtsrat, Metz.
58. „ Cailloud, Kreisbauinspektor, Weissenburg.
59. „ Chaler, Pfarrer, Waldwiese.
60. „ Chaligny, Bürgermeister, Vic.
61. „ Chatelain, Pfarrer, Wallersberg.
62. „ Chatelain, Pfarrer, Reichersberg.
63. „ Chazelle, Lehrer, Metz.
64. „ Christiany, Abbé, Seminarlehrer, Pfalzburg.
65. „ Christiany, Archiv-Sekretär, Metz.
66. „ Colbus, Pfarrer, Altrip.
67. „ von Colmar, Generalmajor, Saarburg.
68. „ Courte, Hauptlehrer, Metz.

69. Herr Crüger, Hauptmann, Dieuze.
70. „ von Daacke, Regierungs- und Forstrat, Metz.
71. „ Dall, Polizeipräsident, Strassburg i. E.
72. „ Decker, Notar, Kattenhofen.
73. „ Dr. Derichsweiler, Gymnasialdirektor, Saarburg.
74. „ Döhmer, Apotheker, Metz.
75. „ Döll, Baurat, Metz.
76. „ Dorvaux, Direktor am Priesterseminar, Metz.
77. „ Dressler, Regierungs- und Forstrat, Metz.
78. „ van den Driesch, Kreisschulinspektor, Metz.
79. „ Dujardin, Bildhauer, Metz.
80. „ Dr. Dümmler, Professor, Kaiserl. Geheimer Regierungsrat, Berlin.
81. „ Dulitz, Oberst, Montigny.
82. „ Dr. Edler, Oberstabsarzt, Metz.
83. „ Ehrhardt, Lieutenant, Inf.-Rgt. 131, Metz.
84. „ Dr. Ernst, Regierungs- und Schulrat, Metz.
85. „ Dr. med. Ernst, prakt. Arzt, Metz.
86. „ Ernst, Kommunalbaumeister, Saarburg i. L.
87. „ Ettinger, Pfarrer, Puzieux.
88. „ Faye, Rentner, Lörchingen.
89. „ von Fisenne, Garnison-Baurat, Spandau.
90. „ Fitzau, Rechtsanwalt, Diedenhofen.
91. „ Fleischer, Baumeister, Metz.
92. „ Florange, Numismatiker, Paris.
93. „ Florange, Th., Ingenieur, Brüssel.
94. „ Dr. Follmann, Professor, Metz.
95. „ Folschweiler, Pfarrer, Morsbach.
96. „ Dr. Freudenfeld, Kreisdirektor, Saarburg i. L.
97. „ Fridrici, Stadtarchivar, Metz.
98. „ Fritsch, Abbé, Montigny.
99. „ Frommhagen, Oberstlieutenant, Weissenburg.
100. „ Frorath, Kommunalbaumeister, Diedenhofen.
101. „ Fürst, Apotheker, Château-Salins.
102. „ Freiherr von Gagern, Kreisdirektor, Hagenau.
103. „ Gaitsch, Regierungsbaumeister, Strassburg i. E.
104. „ Freiherr von Gemmingen, Kreisdirektor, Forbach.
105. „ Georgel, Bezirkstagsmitglied, Foulcrey.
106. „ Georges, Kaufmann, Vic.
107. „ Geppert, Major, Strassburg i. E.
108. „ Gerbert, Pfarrer, Saarburg.
109. „ Dr. Gnädinger, Gymnasiallehrer, Metz.
110. „ Goetz, Regierungssekretär, Metz.
111. „ Dr. Graf, Oberlehrer, Montigny.
112. „ von Grafenstein, Rittmeister z. D., Neunkirchen.
113. „ von Grimm, Hauptmann, Feld-Art.-Regt. 33, St. Avold.
114. „ Dr. Grimme, Oberlehrer, Metz.
115. „ Dr. Grotkass, Bürgermeister, Rodemachern.
116. Gymnasialbibliothek, Saargemünd.

117. Herr HAAS, Erster Staatsanwalt, Geh. Justizrat, Metz.
118. „ HAFEN, Justizrat, Metz.
119. „ HAHN, Oberlehrer, Berlin.
120. „ HAMM, Justizrat, Metz.
121. „ Freiherr VON HAMMERSTEIN, Bezirkspräsident, Metz.
122. „ DR. HANIEL, Landrat a. D., Landonvillers.
123. „ DR. HASSE, prakt. Arzt, Diedenhofen.
124. „ HAUPT, Oberst a. D., Giessen.
125. „ Freiherr VON HAUSEN, Hauptmann z. D., Loschwitz.
126. „ HEBBERLING, Baurat, Saargemünd.
127. „ v. HEERINGEN, Oberstlieutenant, Inf.-Regt. 20, Wittenberg.
128. „ HEIN, Bürgermeister, St. Avold.
129. „ HEISTER, Bezirkstagsmitglied, Metz.
130. „ HENNEQUIN, Notar, Wallersberg.
131. „ HERMESTROFF, Photograph, Metz.
132. „ HERRMANN, Lycealdirektor, Metz.
133. „ DR. HERRMANN, Professor, Montigny.
134. „ HERTZOG, Architekt, Metz.
135. „ DR. HERTZOG, Spitaldirektor, Colmar.
136. „ HEYDEGGER, Baurat, Metz.
137. „ HIECKMANN, Hauptmann, Inf.-Rgt. 97, Saarburg.
138. „ HOFFMANN, Kreisbauinspektor, Saarburg.
139. „ DR. HOFFMANN, Oberlehrer, Longeville.
140. „ HOUPERT, Redakteur des « Lorrain », Metz.
141. „ HÜCK, Leo, Busendorf.
142. „ DR. HUND, Archivassistent, Metz.
143. „ JEAN, Pfarrer, Dürkastel.
144. „ JEANPIERRE, Bezirkstagsmitglied, Falkenberg.
145. „ JEANPIERRE, Kreistagsmitglied, Klein Bessingen.
146. „ JOBST, Major, Metz.
147. „ IRLE, Amtsgerichtsrat, Bitsch.
148. „ JUNG, Realschullehrer, Metz.
149. „ DR. KAHL, Regierungs- und Forstrat, Metz.
150. „ KARCHER, Gutsbesitzer, Neunkirchen.
151. „ KAYSER, Regierungsrat, Colmar i. E.
152. „ KEIL, Kommunalbaumeister, Metz.
153. „ KETTLER, Major, Saarburg.
154. „ DR. KEUNE, Oberlehrer, Montigny.
155. „ KIRCHNER, Regierungsbaumeister, Saarburg.
156. „ KIRGIS, Bezirkstagsmitglied, Dieuze.
157. „ KLOPSTECH, Ober-Stabsarzt, Saarburg.
158. „ v. D KNESEBECK, Major, Strassburg i. E.
159. „ Freiherr VON KRAMER, Bürgermeister, Metz.
160. „ KREMER, Erzpriester, Mörchingen.
161. „ KRIESCHE, Bauinspektor, Saargemünd.
162. „ KRÜPER, Hauptlehrer, Metz.
163. „ KÜCHLY, Erzpriester, Saarburg.
164. „ KÜHNE, Lieutenant im Inf.-Reg. 136, Dieuze.

165. Herr Kuhn, Pfarrer, Lixheim.
166. „ Labroise, Bezirkstagsmitglied, Wuisse.
167. „ Dr. Lager, Domkapitular, Trier.
168. „ Lang, Buchdruckereibesitzer, Metz.
169. „ Lanique, Gemeinderatsmitglied, Metz.
170. „ Lanzberg, Amtsgerichtsrat a. D., Vic.
171. „ Larue, Mittelschullehrer, Metz.
172. „ Laube, Festungs-Bauingenieur, Ars a. d. M.
173. „ Lazard, Kommerzienrat, Metz.
174. „ Leiner, Gerichtsvollzieher, Château-Salins.
175. „ Lemoine, Kreisschulinspektor, Château-Salins.
176. „ Lerond, Lehrer, St. Julien.
177. „ Leuchert, Notar, St. Avold.
178. „ Levy, J., Notar, Saarburg.
179. „ Freiherr von Liebenstein, Polizeipräsident, Metz.
180. „ Loeblich, Major, Sächs. Fuss-Art.-Regt. 12, Metz.
181. „ von Loeper, Bürgermeister, Saargemünd.
182. „ Lorenz, Ingenieur, Karlsruhe.
183. Lothringer Zeitung, Metz.
184. Herr Lücker, Major im Fuss-Art.-Reg. 8, Metz.
185. „ Dr. Ludewig, Oberstabsarzt, Metz.
186. Lyceum, Metz.
187. Herr Dr. Marckwald, Bibliothekar, Strassburg i. E.
188. „ Freiherr Marschall von Bieberstein, Lieutenant, Inf.-Regt. 98, Metz.
189. „ Dr. Martin, Professor, Strassburg i. E.
190. „ Dr. Martin, Abbé, Nancy, Ecole St. Sigisbert.
191. „ Martzolf, Oberförster, Château-Salins.
192. „ Maykiechel, Bauinspektor, Metz.
193. „ Dr. Meinel, Geh. Sanitätsrat, Metz.
164. „ Mendler, Kreisschulinspektor, Saargemünd.
195. „ Menny, Kreisdirektor, Château-Salins.
196. „ Merling, Rentamtmann, Château-Salins.
197. Messin, le, Metz.
198. Metzer Presse, Metz.
199. Herr Meurin, Hypothekenbewahrer, Château-Salins.
200. „ Dr. Meyer, prakt. Arzt, Saarburg.
201. „ Morlock, Kreisbauinspektor, Diedenhofen,
202. Mosel- und Niedzeitung, Diedenhofen.
203. Herr Müller, Alphons, Berlin.
204. „ Müller, Oberlehrer, Forbach.
205. „ Nels, Konsul, Johannesburg in Transvaal.
206. „ Neubourg, Hauptmann, Dieuze.
207. „ Ney, Oberforstmeister, Metz.
208. „ Niederkorn, Pfarrer, St. Johann-Rohrbach.
209. „ Nigetiet, Seminardirektor und Schulrat, Metz.
210. „ Dr. Ober, praktischer Arzt, Grossblittersdorf.
211. Oberrealschule, Metz.
212. Herr Dr. von Oesterley, Regierungsassessor, Saarburg.

213. Herr Olinger, Mittelschullehrer, Metz.
214. „ Oppler, Landrichter, Metz.
215. „ Otto, Lieutenant, Inf.-Regt. 174, Metz.
216. „ Paepke, Garnisonbauinspektor, Saarburg.
217. „ Patin, St. Julien.
218. „ Paulus, Pfarrer, Moulins.
219. „ Dr. Pawoleck, Sanitätsrat, Bolchen.
220. „ Freiherr von Pechmann, Brigade-Kommandeur, Dieuze.
221. „ Petit, Pfarrer, Marsal.
222. „ Pöhlmann, Oberregierungsrat, Metz.
223. „ Poirier, Pfarrer, Peltre.
224. „ Poirson, Seminarlehrer, Metz.
225. „ Poten, Premierlieutenant, Drag.-Regt. 6, Diedenhofen.
226. Progymnasium, Forbach.
227. Herr Pünnel, Kreisschulinspektor, Metz.
228. „ Rágóczy, Generalsekretär, Metz.
229. „ Dr. Rech, Gymnasial-Direktor, Montigny.
230. „ Rech, Mittelschullehrer, Metz.
231. „ Rehbender, Professor, Metz.
232. „ Rehme, Redakteur der Metzer Zeitung, Metz.
233. „ Reinarz, Forstmeister, Alberschweiler.
234. „ Reiterhart, Banquier, Saarburg.
235. „ Reuter, Kommunalbaumeister, Bolchen.
236. „ Rheinart, Regierungsassessor, Saargemünd.
237. „ Richard, Bürgermeister, Rozérieulles.
238. „ Richard, Mittelschullehrer, Metz.
239. „ Richard, Lehrer, Moulins.
240. „ Freiherr von Richthofen, Baurat, Metz.
241. „ Rick, Gewerberat, Metz.
242. „ Riff, Oberförster, Alberschweiler.
243. „ Röhrig, Rechtsanwalt, Metz.
244. „ Roos, Rentamtmann, Lörchingen.
245. „ Rothermel, Ingenieur, Château-Salins.
246. „ Rueff, Kreisbauinspektor, Château-Salins.
247. „ Sanson, Pfarrer, Aulnois.
248. „ Saueressig, Oberlehrer, Metz.
249. „ Dr. H. V. Sauerland, Trier.
250. „ Scabell, Major, Saarburg.
251. „ J. Schaack, Apotheker, Hayingen.
252. „ van der Schaaf, Amsterdam.
253. „ Scharff, Buchhändler, Diedenhofen.
254. „ Schemmel, Wasserbauinspektor, Saargemünd.
255. „ Schenecker, Notariatsgehilfe, Busendorf.
256. „ Schiber, Landgerichtsrat, Metz.
257. „ Schillings, Polizeikommissär, Vic.
258. „ Schlosser, Gutsbesitzer, Drulingen.
259. „ Dr. J. von Schlumberger, Präsident des Landesausschusses, Gebweiler.
260. „ Schoemann, Bürgermeister, Hayingen.

261. Herr SCHÖPFLIN, Major, Inf.-Regt. 53, Köln.
262. „ SCHRADER, Apotheker, Mondelingen (Lothr.).
263. „ SCHREIBER, Amtsrichter, Sierck.
264. „ DR. SCHRICK, Sanitätsrat, Metz.
265. „ SCHRÖDER, Oberförster, Bolchen.
266. „ DR. SCHRÖN, prakt. Arzt, Moulins.
267. „ DR. SCHULZ, Amtsrichter, Lörchingen.
268. „ SCRIBA, Hofbuchhändler, Metz.
269. „ SEEGER, Kreisdirektor, Bolchen.
270. „ SEICHEPINE, Kaufmann, Château-Salins.
271. „ Seminar für Geschichte des Mittelalters an der Universität Strassburg.
272. „ DR. SENGEL, Sanitätsrat Forbach.
273. „ DR. SEYFERT, Professor, Metz.
274. „ SIBILLE, Notar, Vic.
275. „ SIBILLE, Bürgermeister, Lellingen, Kr. Forbach.
276. „ SIETZ, Sec.-Lieutenant, Inf.-Regt. 131, Longeville.
277. „ SOMMER, Generalmajor, Saarburg.
278. „ DR. SORGIUS, Notar, Bolchen.
279. Staatsarchiv, Coblenz.
280. Herr DR. STACH VON GOLTZHEIM, praktischer Arzt, Dieuze.
281. „ DR. STERN, praktischer Arzt, Metz.
282. „ STIFF, Notar, Busendorf.
283. „ STRASSER, Generallieutenant z. D., Wiesbaden.
284. „ DR. STÜNKEL, Professor, Metz.
285. „ THILMONT, Pfarrer, Oberginingen.
286. „ THIRIA, Glasmaler, Metz.
287. „ THIRIOT, Mr des Frères-Prêcheurs, Corbara (Corse).
288. „ DR. THIS, Oberlehrer, Strassburg i. E.
289. „ THISSE, Lehrer, Delme.
290. „ THOMAS, Amtsgerichtssekretär, Lörchingen.
291. „ THORELLE, Pfarrer, Lorry-Mardigny.
292. „ DR. THRAEMER, Professor, Strassburg.
293. „ TORNOW, Regierungs- und Baurat, Metz.
294. „ TRAPP, Regierungs-Bauführer, Saarburg.
295. „ TRAUT, Amtsrichter, Saargemünd.
296. „ UHL, Salineningenieur, Dieuze.
297. „ URY, Oberrabiner, Metz.
298. „ Baron ÜXKÜLL, Les Bachats b. Langenberg.
299. „ VALLET, Peter, Landesausschussmitglied, Loerchingen.
300. „ DE VERNEUIL, Kreistagsmitglied, Fleury.
301. „ VETTER, Amtsrichter, Weiler b. Schlettstadt.
302. „ DR. VILDHAUT, Oberlehrer, Forbach.
303. „ Graf v. VILLERS, Kreisdirektor, Diedenhofen.
304. „ VIOLLAND, Landesausschussmitglied, Pfalzburg.

305. Herr Vuillaume, Erzpriester, Vic.
306. „ Wagner, Ingenieur, Beauregard b. Diedenhofen.
307. „ Wagner, Pfarrer, Freisdorf.
308. „ Wahn, Stadtbaurat, Metz.
309. „ Walther, Oberzollinspektor, Saarburg.
310. „ Dr. Walther, Notar, St. Avold.
311. „ Weber, Banquier, Bolchen.
312. „ Dr. C. Weber, praktischer Arzt, Metz.
313. „ Weissenborn, Oberstlieutenant, Metz.
314. „ Welter, Notar, Lörchingen.
315. „ Welter, Symphorian, Redingen.
316. „ Dr. Werner, Apotheker, Bolchen.
317. „ Wetter, Pfarrer, Deutsch-Avricourt.
318. „ Dr. Weyland, Pfarrer, Germingen.
319. „ Dr. Wichmann, Professor, Metz.
320. „ Professor Dr. Wiegand, Archivdirektor, Strassburg i. E.
321. „ Dr. Winckelmann, Stadtarchivar, Strassburg i. E.
322. „ Windt, Oberst des Infanterie-Regiments 67, Metz.
323. „ Winkert, Kaufmann, Vic.
324. „ Dr. Witte, Professor, Hagenau.
325. „ Witzinger, Bürgermeistereiverwalter, Zabern.
326. „ Dr. Wolfram, Archivdirektor, Metz.
327. „ Wolter, Bürgermeister, Forbach.
328. „ Zehler, Major, Weissenburg.
329. „ Dr. Zéliqzon, Oberlehrer, Metz.
330. „ Zimmermann, Apotheker, St. Avold.
331. „ Abbé Zwickel, Metz.
332. „ Zwilling, Oberförster, Dieuze.

Von den 306 Mitgliedern des Vorjahres sind 32 ausgeschieden. Neu eingetreten sind 58, sodass ein Zuwachs von 26 Mitgliedern zu verzeichnen war.

L'année dernière, la Société comptait 306 membres, sur lesquels 32 ont donné leur démission. Depuis, 58 nouvelles inscriptions ont eu lieu, en sorte que cette année le chiffre des membres est en avance de 26 sur celui de l'année précédente.

Der Vorstand besteht bis zum 1. Oktober 1898 aus den Herren:

Jusqu'au 1er octobre 1898 le bureau se compose des messieurs:

Freiherr von Hammerstein, Vorsitzender.
Archivdirektor Dr. Wolfram, Schriftführer.
Professor Dr. Wichmann, stellvertretender Schriftführer.
Regierungs- und Forstrat von Daacke, Schatzmeister.
Oberlehrer Dr. Keune, Montigny
Kreistagsmitglied de Verneuil, Fleury
Professor Abbé Dorvaux, Direktor am Priesterseminar
Stadtarchivar Fridrici
Notar Welter, Loerchingen
Oberlehrer Dr. Grimme
Abbé Paulus, Pfarrer, Moulins
Oberstlieutenant Weissenborn
} Beisitzer.

Der stellvertretende Vorsitzende A. Benoit ist am 15. Februar 1898 in Berthelmingen gestorben. (Siehe Sitzungsprotokoll vom 24. Februar 1898).

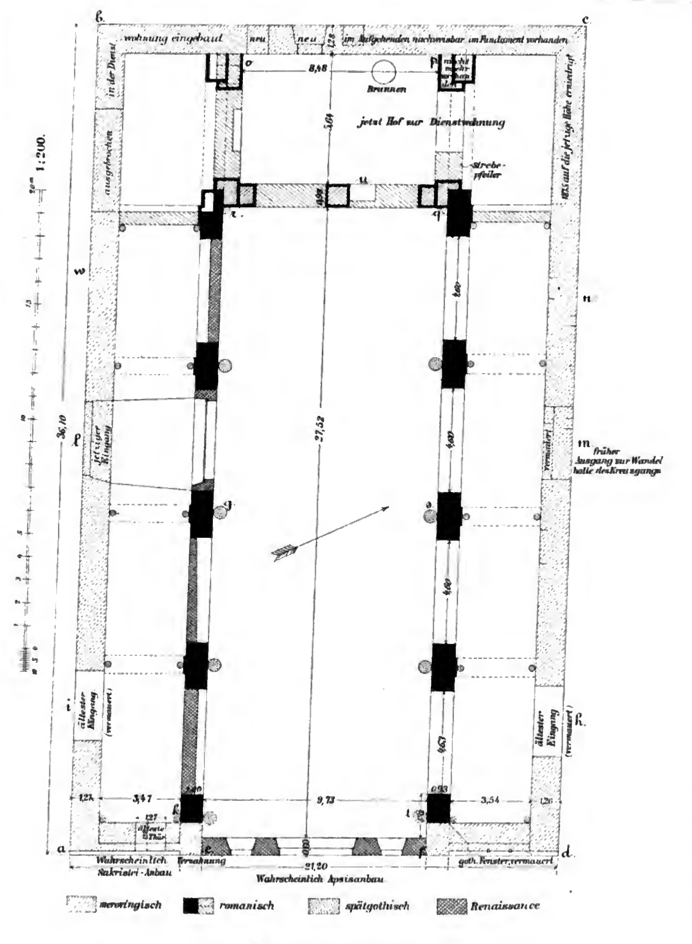
M. A. Benoit, vice-président, est décédé à Berthelming le 15 février 1898 (v. le procès verbal de la séance du 24. février 1898).

Der erste Schriftführer — Le Secrétaire:

Archivdirektor **Dr. Wolfram.**

früher
gang zur Wandel
des Kreuzgangs

RICHTER & GERBER



Abteikirche St. Peter in Metz
auf der Citadelle.

LITH. RICHTER & DERREE METZ

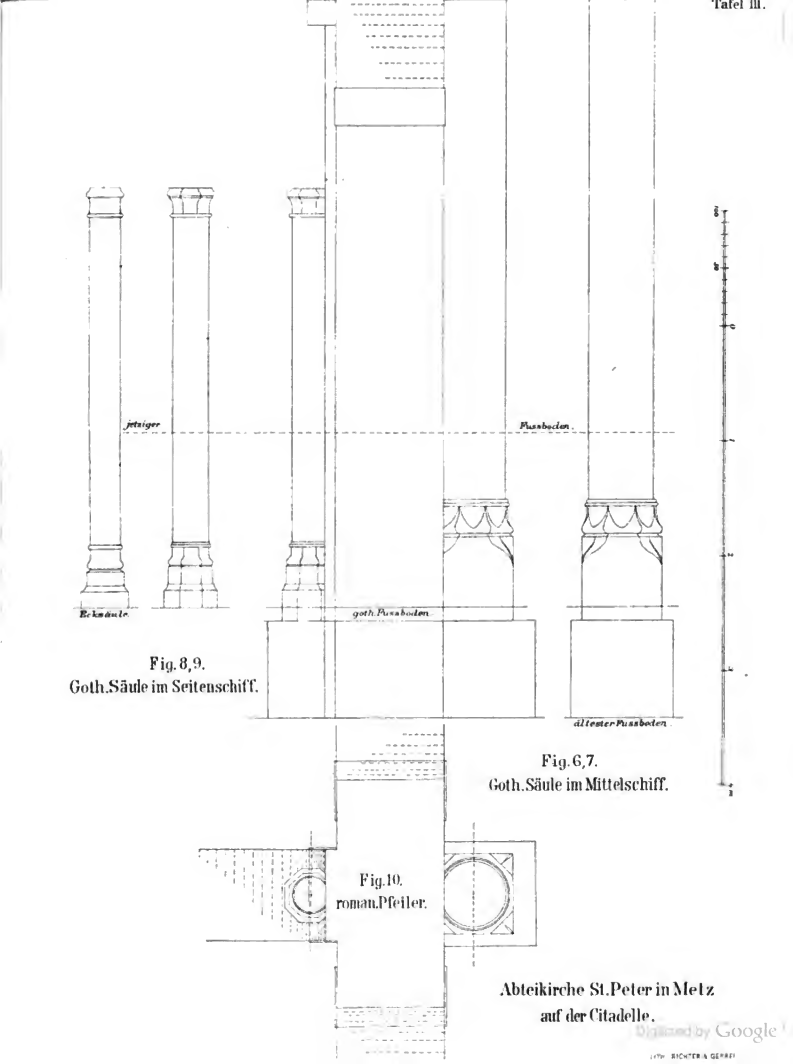


Fig. 8, 9.
Goth. Säule im Seitenschiff.

Fig. 6, 7.
Goth. Säule im Mittelschiff.

Fig. 10.
roman. Pfeiler.

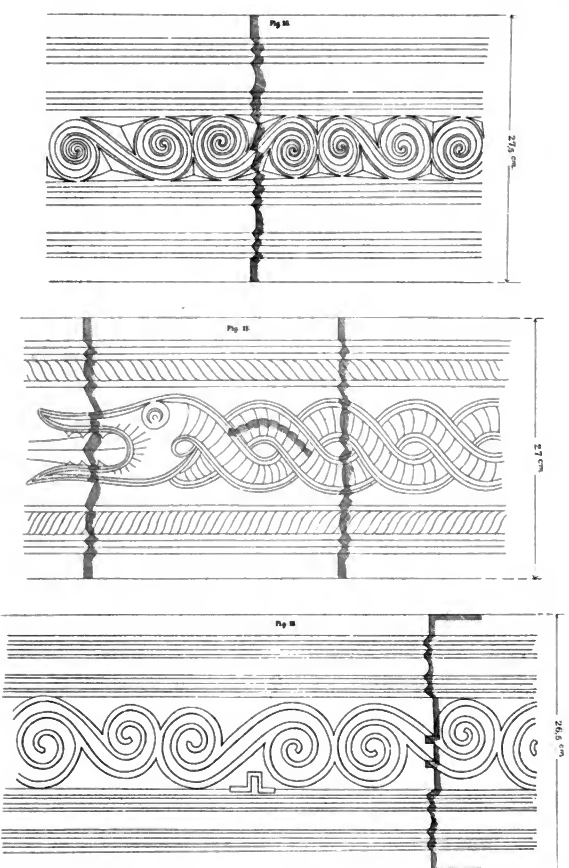
Abteikirche St. Peter in Metz
auf der Citadelle.

LITH. RICHTER & GERAFI

27 cm

26,6 cm

LITH. RICHTER & GIESEKER



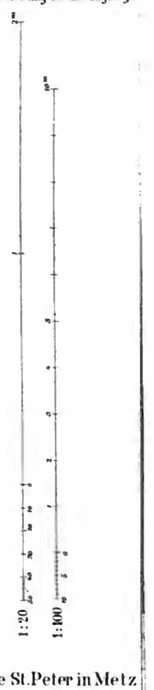
Abteikirche St. Peter in Metz
auf der Citadelle.

Bruchstücke von merovingischen (?) Friesen, vermauert in romanischen Wandpfeilern

Lith. Richter & Gerber, Metz



Pfeilerstellung beim Kreuzgang.



Abteikirche St. Peter in Metz
auf der Citadelle.

St. Peterskirche in Metz.

Ansicht von Norden.



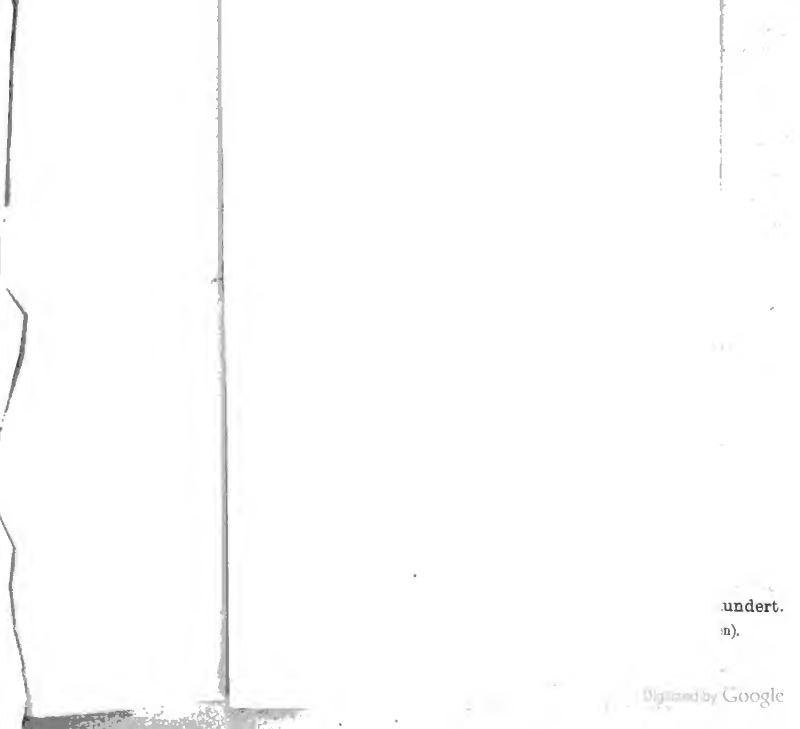
St. Peterskirche in Metz.

Ansicht von Norden.

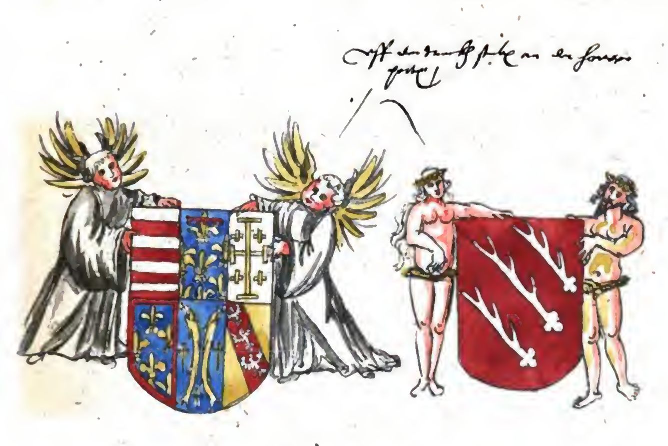


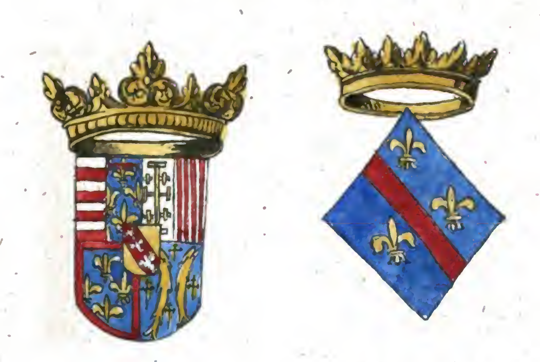
St. Peterskirche in Metz.

Oberer Teil der Narthexwand.



undert.
n).





Hoheitswappen und Stadtwappen der Stadt Saarburg im XVI. Jahrhundert.
(1. Uff der drinckhstuben an der Hower porten. 2. A'm rhathus neben der uren).



Fahnen der Stadt Saarburg im XVI. Jahrhundert.

(Abcontrafactur der feulin zu Sarburg).

[Von den beiden rechts und links der Stange befindlichen Fahnentüchern bezeichnet das eine

JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde



Zehnter Jahrgang

1898.



METZ
VERLAG VON G. SCRIBA.

JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

ZEHNTER JAHRGANG

1898.

ANNUAIRE

DE LA

SOCIÉTÉ D'HISTOIRE ET D'ARCHÉOLOGIE LORRAINE

DIXIÈME ANNÉE

1898.



Inhaltsübersicht. — Table des matières.

Zur Geschichte von Metz in römischer Zeit.

Von **J. B. Keune.**

Vorbemerkung. Die folgende Zusammenstellung ist im Anschluss an meine Untersuchungen über die »gallo-römische Kultur in Lothringen« entstanden und war als »**Anhang I**« zu jener Abhandlung gedacht. Da aber die Arbeit unter der Hand zu einem Umfang angewachsen, der ein selbständiges Erscheinen rechtfertigte, so tritt sie hier selbständig auf. Auf den ersten Teil der genannten Abhandlung (Jahrbuch IX, S. 155—201) wird vielfach verwiesen werden, wie auch dort öfters auf das Folgende Bezug genommen ist (vgl. Jahrb. IX, S. 201, Ende).

A. Nachweis der Schriftwerke und Inschriften des Altertums[1]), in welchen Metz, dessen Gebiet und Bewohner genannt sind.

Hülfsmittel insbesondere: De Vit, Onomasticon totius Latinitatis II, S. 641; IV, S. 430 und 503, unter den Wörtern »Divodurum«, »Mediomatrici« und »Mettis«; Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz, I (1896), Sp. 1295/1296 und II (11. Lieferung, 1899), Sp. 521—523, sowie Sp. 580 unter den nämlichen Wörtern; Riese, das rheinische Germanien in der antiken Litteratur, 1892.

I. Uebersicht.

Die in Klammern stehenden kursiven Ziffern sind die Ordnungsziffern der unter II angeführten Belege.

Namen. Die keltischen Stammgenossen, deren Name unter römischer Herrschaft den Bewohnern des Gemeindebezirkes von Metz (der civitas Mediomatricorum) verblieb, heissen »Mediomatrici« (vgl. *2. 3. 4.* usw. und Inschriften), vereinzelt »Mediomatrices« (*7*; vergl. *1* und *14*, vgl. auch Mon. Germ. hist. II, 261 = Riese a. a. O. XIII, 151)[2]). Der Vorort des Stammes »Divodurum« trägt einen zweifellos keltischen Namen[3]), der uns freilich nicht früher als

[1]) Bis zur Zerstörung von Metz durch die Hunnen im Jahre 451 n. Chr.

[2]) Ptolemaeus (*7*): Μεδιομάτρικες. An den drei anderen Stellen steht der von »fines« (Caes.) oder von »civitas« abhängige Genitiv »Mediomatricum«; vgl. »Augusta Vindelicum« neben »Vindelici«, »Augusta Rauracum« neben »Raurici« oder »Rauraci«. Aus diesem verkürzten Genitiv wird Ptolemaeus mit Unrecht jenen Nominativ erschlossen haben. — Vgl. zu No. *8*, unten S. 16/17.

[3]) Vgl. z. B. Zeuss, Gramm. Celt. I, S. 25. 67. Zahlreiche mit »Div-« (gleichbedeutend mit dem lateinischen »divus« = »göttlich«) zusammengesetzte oder davon abgeleitete Namen bei Holder, Alt-Celt. Sprachschatz, I, Sp. 1289—1296; noch zahlreicher sind die Beispiele für Zusammensetzung mit »Duro-«, »-duron« (= »hart«; daher = »Festung«, »Schloss«) bei Holder I, Sp. 1383—1387.

für das Jahr 69 n. Chr. durch Tacitus (5) bezeugt ist. Denn Caesar, unser ältester Gewährsmann, hat keine Gelegenheit, die Stadt der Mediomatriker zu erwähnen, und Strabo wie der ältere Plinius nennen die Stadt Metz ebensowenig als die Städte Trier, Reims und andere, obschon sie die Remer, Trevever und Mediomatriker in ihrer Besprechung der geographischen Verhältnisse Galliens nicht vergessen haben (3 und 4). Der Geograph und Mathematiker Ptolemaeus (7) dagegen, ein Zeitgenosse des Antonius Pius (138—161) und Marcus Aurelius (161—180), nennt »Divodurum«, wie auch andere altkeltische Orte, für welche er der erste literarische Zeuge ist[1]). Ausserdem wird

[1]) Für Tullium (Toul) ist Ptolemaeus (7) der älteste Zeuge, ebenso für das auch inschriftlich belegte Nasium (Naix). Dieselben beiden Städte werden in den Kursbüchern als Strassen-Stationen genannt. Ausserdem begegnet uns Nasium unter den tironischen Noten (8) als Hauptort der Leuci, während die Notitia Galliarum (14) Toul als solchen nennt; Tacitus (5) spricht nur allgemein von dem Gemeinde-Bezirk der Leuci. Vgl. noch Riese XII, 97: Auspicius, Bischof von Toul, und über Nasium: Holder, Alt-Celt. Sprachschatz II, Sp. 690 (11. Lieferung, 1899). — Virodunum (Verdun) nennt ausser dem Itinerarium Antonini (10) nur noch die Notitia Galliarum (14); über eine Münze der gallischen Virodunenses s. Robert, Etudes numismatiques, S. 81.

Scarponna (Scarponne), welches zur Gemeinde der Mediomatriker (civitas Mediomatricorum) gehörte (vgl. 23.), wird in den Kursbüchern (11, 13) und ausserdem bei Ammianus 27, 2, 1 zum Jahre 367 wie auch gelegentlich des Hunnenzuges 451 n. C. (18, d) genannt. Von den sonstigen Ortschaften des einstmaligen Metzer Gebietes wird Decempagi in den Kursbüchern (9. 13) und gelegentlich der Kriegsereignisse der Jahre 356 (Ammian 16, 2. 9) und 451 n. C. (18, d) erwähnt; andere Ortschaften sind nur durch die Kursbücher (Ibliodurum, Caranusca, Ricciacum, Ad duodecimum, Pons Saravi) oder inschriftlich (vicus Bodatius = Vic, vicus Marosallensium = Marsal, u. a.) bezeugt; vgl. Jahrb. IX, S. 162 ff. 170 f.

Ammianus 16, 2, 9 (J. 356 n. C.). Vgl. Wichmann. Jahrb. IV, 2, S. 119.

(Julianus) civitatem Remos nihil protatandum existimans petit, ubi in unum congregatum exercitum . . iusserat opperiri praesentiam suam . . . . Post variatas sententias plures cum placuisset per Decempagos Alamannam adgredi plebem, densatis agminibus tendebat illuc solito alacrior miles	Julianus eilt in der Ueberzeugung, dass kein Verzug statthaben dürfe, nach der Stadt Reims, wo das gesammelte Heer nach seinem Geheiss seine Anwesenheit abwarten sollte. Als man nach mehrfachen Aenderungen in den Entschliessungen beschlossen, über Decempagi (Tarquinpol) den alamannischen Heerhaufen anzugreifen, eilten die Soldaten in dichtgedrängten Kolonnen dorthin, kampfesfreudiger als gewöhnlich.
Ammianus 27, 2, 1 (J. 367 n. C.): . . . . . . Jovinus equitum magister accingitur: et instructus paratusque, cau-	Der Reiterführer Jovinus macht sich auf, und kampfbereit, aufs vorsichtigste die beiden Flanken seines Heerzuges

uns der Name Divodurum noch bezeugt durch die Kursbücher (*9—13*), von welchen die Kurskarte, die sogenannte Peutingersche Tafel (*13*) den vollständigen (offiziellen) Namen »Divodurum Mediomatricorum« bietet; vgl. Tacitus hist. I, 63 (*5*) und Ptolemaeus (*7*). Von Inschriften nennt uns eine einzige (*37*) den Namen Divodurum.

Da nun aber später an Stelle dieses Sondernamens der Stadt die Bezeichnung »civitas Mediomatricorum« im engeren Sinne von der Stadt Metz gebraucht wurde (vgl. *14*), so kam es, dass man — wie sonst[1]) — die Stadt auch kurzweg mit dem Namen des Stammes »Mediomatrici« benannte, eine Bezeichnung, welche in den uns erhaltenen Quellen allein Ammianus (*15. 16*) gebraucht. Dass dieselbe aber allgemeiner im Gebrauch gewesen, beweist die daraus entstandene, vom Volke mundgerecht gemachte Namensform »Mettis«,

---

tissime observans utrumque sui agminis latus, venit prope locum Scarponna, ubi inopinus maiorem barbarorum plebem, antequam armaretur, temporis brevi puncto praeventam ad internecionem exstinxit. Exsultantes innoxii proelii gloria milites ad alterius globi perniciem ducens sensimque incedens rector eximius speculatione dedicit fida, direptis propius villis vastatoriam manum quiescere prope flumen: iamque adventans abditusque in valle densitate arbustorum obscura, videbat lavantes alios, quosdam comas rutilantes ex more potantesque nonnullos. Et nactus horam impendio tempestivam, signo repente per lituos dato latrocinalia castra perrupit . . . .

beobachtend, kam er in die Nähe des Ortes Scarponna, wo er unversehens einen grösseren Heerhaufen der Barbaren (Alamannen), bevor dieser sich waffnen konnte, überraschte und in kürzester Zeit gänzlich vernichtete. Indem er dann die über den Ruhm des verlustlosen Gefechts frohlockenden Soldaten zur Vernichtung eines zweiten Haufens heranführte und sachte heranmarschierte, erfuhr der treffliche Führer durch zuverlässige Kundschaft, dass eine Schar von Plünderern, nachdem sie die nächstgelegenen Villen ausgeraubt, in der Nähe des Flusses (der Mosel) rastete. Und schon kam er heran und in einem durch dichtes Gebüsch verdunkelten Thale geborgen, sah er die einen sich baden, andere nach ihrer Sitte sich die Haare rot färben, manche auch zechen. Und da er so einen ausserordentlich günstigen Zeitpunkt getroffen, durchbrach er auf ein plötzlich gegebenes Hornsignal das Räuberlager. (Nachdem er auch diese Abteilung der Alamannen überwunden, wendet er sich gegen den noch übrig gebliebenen dritten Heerhaufen, den er bei Châlons-s.-Marne trifft und besiegt).

Vgl. Aug. Digot in »Congrès archéologique de France; Séances générales tenues à Metz . . . . . en 1846 par la société franç. pour la conservation des monuments historiques« (Paris 1847), S. 173 ff. mit Plan.

[1]) Vgl. Jhb. IX, S. 162, Anm. 1.

aus welcher sich der heutige Name Metz entwickelt hat [1]). Die älteste Quelle, welche diese Namensform »Mettis« gebraucht, ist das Staatshandbuch aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts, die Notitia dignitatum (*17*); dann ist dieselbe bei den Schriftstellern der fränkischen Zeit und später die übliche [2]).

Geschichtliches. Dass das Gebiet des keltischen Stammes der Mediomatriker, von denen wir auch Münzen mit ihrem Namen haben [3]), bis zum Rheine reichte, sagt Caesar (*1*). Dies bestätigt uns noch für das Jahr 15 n. Chr. Strabo (*3*), der hinzufügt, dass in den an den Rhein anstossenden Gebietsteil der germanische Volksstamm der Triboci von der anderen Rheinseite eingewandert sei [4]). Wann der rheinische

---

[1]) Die Legende leitet den Namen Metz her von einem Unterbefehlshaber des Caesar, dem Ritter Metius (s. Aug. Prost, Etudes sur l'histoire de Metz; les légendes, 1865, S. 167 ff.). Natürlich ist dieser Name erst aus dem Namen der Stadt zurechtgemacht, ebenso wie zahlreiche Namen in den griechischen und römischen Gründungsgeschichten. — Auch die von d'Arbois de Jubainville vorgebrachte, von Holder (a. a. O. II Sp. 580) wiederholte Herleitung des Namens Mettis von dem italischen Personennamen Mettus ist unmöglich.

[2]) So in den unter *17** und *18* angeführten Quellen, ferner z. B. bei Venantius Fortunatus und auf den merovingischen Münzen (sehr selten: »Metis«). — Gregor von Tours braucht neben »Mettis« auch »Mettensis urbs«, ebenso andere. Venantius hat ein anderes Adjektivum »Metticus« gebildet (carm. 10, 9, 1: »Mettica moenia«). — In einigen späteren Quellen werden »Mettis« und der missverstandene Genitiv »Mediomatricorum« als gleichwertige Namen bezeichnet (Kraus III, S. 326). Dies ist zu erklären aus einem Wiederaufgreifen des alten Namens in karolingischer Zeit, denn Münzen von Kaiser Lothar, dem Sohne Ludwigs des Frommen haben als Aufschrift: »Mediomatricorum« (Robert, Etudes numismatiques, S. 194—195; M. Prou, Les monnaies carolingiennes de la bibliothèque nationale, Paris 1896, S. 21, Nr. 129), obschon sonst auch in karolingischer Zeit »Mettis« die übliche Namensform war.

[3]) Aufschrift der Rückseite: MEDIO, MEDIOMA, einmal (Robert a. a. O. Nr. 3) vielleicht MEDIOMAT[RICV]M. — Siehe C. Robert, Etudes numismatiques sur une partie du nord-est de la France, Metz 1852, S. 69—70, No. 1—3 mit Abbildungen Pl. I, 1—3; Muret-Chabouillet, Catalogue des monnaies gauloises de la bibliothèque nationale, Paris 1889, No. 8946—8955 und dazu De la Tour, Atlas de monnaies gauloises, Paris 1892, pl. XXXVI, Abbildung von No. 8946 und 8953. — Münzen im Metzer Museum: V. Jacob in den Mém. de la Soc. d'arch. & d'histoire de la Moselle, XIII (1874), S. 126, No. 117; und aus der von der Gesellschaft für lothr. Geschichte erworbenen Sammlung Merciol: Fridrici in diesem Jahrbuch II, S. 379, No. 101—111. Münzen im Trierer Museum: (Hettner), Führer durch das Provinzial-Museum, 2. Auflage (1883) S. 64, No. 101—102. — Vgl. auch Duhn und Ferrero, Le monete Galliche del Gran San Bernardo, Torino 1891 (Riese zu XV, 10) und Jahrbuch VII, 2, S. 189, No. 153.

[4]) Jedenfalls mit Ariovistus; vgl. Caesar, bell. Gall. I, 31, 5 mit I, 51, 2. — Die Triboci werden ausser der letztgenannten Stelle (Jahr 58 v. Chr.) noch an

Teil des Gebietes der Mediomatriker abgetrennt wurde, wissen wir nicht; doch fällt diese Abtrennung wohl schon vor die Zeit, wo dieser Gebietsteil, von der belgischen Provinz losgelöst, zu der nunmehr eine selbständige Provinz bildenden Germania superior (Obergermanien) gehörte [1]).

Abgesehen von jener geographischen Angabe erwähnt Caesar die keltischen Mediomatriker nur noch an einer Stelle (*2*): es ist dies zugleich die erste geschichtliche Nachricht, welche wir besitzen und aus der wir ersehen, dass auch die Mediomatriker im Jahre 52 vor Chr. an der allgemeinen Auflehnung der gallischen Stämme gegen die römische Herrschaft beteiligt waren. Dann schweigen die Geschichtsquellen 120 Jahre lang über unsere Stadt und das zugehörige Land. Denn das nächste geschichtliche Zeugnis ist das des Tacitus (*5*), wonach im Jahre 69 n. Chr. Truppen, welche infolge des Bürgerkrieges vom Niederrhein nach Italien marschierten, bei ihrem Durchmarsch durch Metz ohne allen Grund ein Blutbad unter den Einwohnern anrichteten, dem ungefähr 4000 Menschen zum Opfer fielen. Dann erzählt uns der nämliche Geschichtschreiber (*6*), dass im folgenden Jahre 70 zwei römische Legionen (legio I und legio XVI), welche sich dem batavisch-gallischen Aufstand angeschlossen hatten und von Neuss und Bonn in das Land der an der Empörung beteiligten Treverer geführt worden waren, hier die Sache der Empörer verliessen und daher ins Gebiet der (wenigstens damals) nicht zu den Aufständischen zählenden Mediomatriker abrückten; von hier marschierten sie auf Anordnung des Heerführers des Kaisers Vespasianus wieder ins Trierer Land, um an der Niederwerfung der Aufständischen teilzunehmen. Jetzt lassen uns die Geschichtsquellen abermals für lange, lange Jahre im Stich, da erst Ammianus (*16*) unser Metz im Jahre 357 erwähnt, wo die Stadt von dem Besieger der Alamannen, dem nachherigen Kaiser Julianus, dazu bestimmt wird, die in der Schlacht bei Strassburg gemachte Kriegs-

den im folgenden unter No. *1. 3. 4. 6* (Jahr 70 n. Chr.) aufgeführten Stellen, sowie bei Tacitus, Germania, 28, meist mit den benachbarten, ebenfalls mit Ariovistus über den Rhein gekommenen germanischen Nemetes (um Speyer) und Vangiones (um Worms), erwähnt; unsicher: Ammianus XVI, 12, 58 (Jahr 357 n. Chr.).

[1]) Die Einrichtung des oberen und unteren Germaniens als besondere Provinzen fällt um das Jahr 90 n. Chr.; s. Riese, Westd. Korr. Bl. XIV (1895), 65, besonders Sp. 151 ff. Seitdem gab es eine civitas Tribocorum: Bonner Jahrbücher 83, S. 61. 110 f. (»cives Tribocus«; vgl. Riese, Sp. 157/158) aus dem Jahre 128 n. Chr. und die Meilensteine bei Brambach CIRhen. 1953 und 1954 aus der Mitte des 3. Jahrhunderts; vgl. CIL. XIII, 1, 2018 (Lyon).

bente zu bergen[1]). Als weiteres geschichtliches Zeugnis kann eingereiht werden die Angabe (*17*) der in den Jahren 411—413 verfassten »Notitia dignitatum«, eines Staatshandbuches, welches alle civilen und militärischen Würdenträger im Ost- und im Westreiche aufzählt. Aus diesem Handbuche erfahren wir, dass damals in Metz, wie in anderen, insbesondere gallischen Städten eine kaiserliche Zeugfabrik bestand, welche von Autun hierher verlegt war, während eine andere von Metz nach einem unbestimmten Orte verlegt worden war. Die letzten Nachrichten, die wir besitzen, gehören der Zeit des Zusammenbruches der Römerherrschaft an. Nach der einen Nachricht (*17**) soll Metz bereits im Jahre 406 durch die Vandalen zerstört worden sein[2]). Die anderen Nachrichten erzählen die Zerstörung der Stadt durch die Hunnen (*18*), bei welcher allein das vielleicht durch eine besondere Befestigung geschützte Bethaus des h. Stephanus[3]) verschont blieb (*18c. d*). Doch bald erhob sich die Stadt aus dem Schutt zu neuer Blüte und war seit dem Jahre 511 auserkoren, Residenz der austrasischen Könige zu sein.

Ausser diesen wenigen geschichtlichen Zeugnissen über Stadt und Land haben wir noch einige Angaben, die wir als geographische zusammenfassen können[4]). Die Zeugnisse des Caesar (*1*) und des Strabo (*3*) sind bereits angeführt. Wie letzteres, so ist auch das des älteren Plinius (*4*) auf die Zeit des Kaisers Augustus zu beziehen. Aus dem zweiten Jahrhundert liegt vor das Zeugnis des Ptolemaeus (*7*). Aus dem dritten und vierten Jahrhundert besitzen wir wichtige Zeugnisse in den Reisehandbüchern und zwar in einem amtlichen, wahrscheinlich auf Kaiser Caracalla (211—217) zurückgehenden, unter Diocletian um das Jahr 300 überarbeiteten Reichskursbuch (*9—12*) und in einer dem vierten Jahrhundert angehörigen Kurskarte (*13*): Aus ihnen ersehen wir, dass Metz ein Strassenknotenpunkt war, von

---

[1]) Das Zeugnis, welches einen Metzer Bischof Victor für das Jahr 346 n. Chr. nennt, ist verdächtig (*14**).

[2]) Es liegt hier wohl eine Verwechslung mit der Zerstörung der Stadt durch die Hunnen (451 n. Chr.) vor. Wenigstens nennt Hieronymus epistola CXXIII, 16 (Tom. I, S. 1057/1058 ed. Migne, Patrolog.) Metz nicht unter den zerstörten Städten. Zur Würdigung der Stelle des h. Hieronymus vgl. Hans von Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken, Strassburg 1884, S. 10, Anm. 3.

[3]) An die Stelle dieses Bethauses (Oratorium beati Stephani) trat im 6. Jhdt. als Bischofskirche eine Basilika, welche im 13. Jahrhundert durch die herrliche gotische Kathedrale ersetzt wurde; s. Wolfram in diesem Jahrb. IV, 2, S. 240—250.

[4]) Zu den geographischen Zeugnissen ist auch zu zählen die Erwähnung unter den notae Tironianae (*8*).

dem vier Strassenzüge nach Trier, Strassburg, Toul und Verdun—Reims ausliefen. Dass Metz ein Strassenknotenpunkt war, wird uns durch die gleich zu erwähnenden Meilensteine (*22. 23.*) bestätigt, wenn es überhaupt einer Bestätigung dieser Thatsache bedürfte. Beiläufig sei noch hervorgehoben, dass in den genannten Kursbüchern nicht etwa alle von Metz ausgehenden Strassen Aufnahme gefunden haben, sondern nur diejenigen Verkehrswege, welche unseren Heer- oder Staatsstrassen entsprechen [1]). — Die durch Kaiser Diocletian geschaffene Neueinteilung der Provinzen berücksichtigen schliesslich die Angaben des Städteverzeichnisses der gallischen Provinzen (*14*) und des Ammianus (*15*).

Zu diesen wenigen litterarischen Quellen treten als wichtige Ergänzung unserer Kenntnis der Zustände im Metzer Lande in alter Zeit ausser den Bauresten alle die Urkunden, welche zu bergen die Museen und in allererster Linie unser Metzer Museum berufen sind. Denn aus den Denkmälern und Funden jeder Art, vornehmlich allerdings aus den bildlichen Darstellungen und Inschriften können wir sehr vieles herauslesen, obschon letztere meist nur Namen bieten. Uns beschäftigen freilich hier nur die wenigen inschriftlichen Denkmäler, welche Metz und Metzer nennen. Von derartigen Inschriften kennen wir aber solche, die im ehemaligen Metzer Gebiete, und solche, die in anderen Gegenden des römischen Reiches gefunden sind.

Unter diesen inschriftlichen Zeugnissen muss an die Spitze gestellt werden der Rest einer Ehreninschrift, welche die Metzer von Gemeinde wegen (»publice«) in ihrer Stadt einem Kaiser gesetzt haben (*19*). Es folgt eine Inschrift (*20*), welche bezeugt, dass ein Priester der Gemeinde seine Mitbürger, die Metzer, sowie die in der Stadt sich aufhaltenden Fremden mit einem Turnplatz und Schwimmbad beschenkt hat, eine herkömmliche Gegenleistung für die Ehrung durch ein Gemeindeamt. Eine dritte Metzer Inschrift (*21*) nennt nach meiner Erklärung einen Polizeihauptmann und Schatzmeister der Gemeinde Metz.

Dazu kommen noch zwei Meilensäulen, an Strassen, welche von Metz ausgingen, im einstigen Metzer Gebiete von der Metzer Gemeinde errichtet und, der Sitte der Zeit entsprechend, dem Kaiser gewidmet. Die eine (*22*) stand an der Strasse von Metz nach Verdun und ist im Jahre 97 n. Chr. zu Ehren des Nerva errichtet; die zweite (*23*), von der Strasse Metz—Toul herrührend, ehrte den Marcus Aurelius nach dem Jahre 172 n. Chr. Das kleine Bruchstück einer dritten Meilen-

[1]) Freilich haben deren Bedeutung die modernen Eisenbahnen wesentlich verändert und verringert.

säule, von der nämlichen Strasse Metz—Toul stammend [1]), lehrt uns nur noch durch die Vergleichung mit dem ähnlichen Wortlaut anderer Meilensäulen, dass ein Kaiser mit anderen Landstrassen auch jene Strasse und ihre Ueberbrückungen, nachdem sie durch die lange Abnutzung in Verfall geraten, hat herstellen lassen.

Ausser diesen dem Metzer Lande entstammenden Inschriften sind noch mehrere bekannt, welche Zeugnis ablegen von Metzern, die in der Fremde sich vorübergehend aufgehalten haben oder dort sesshaft geworden sind. Wir kennen solche Inschriften aus der Nähe von Trier; ferner von der Militärgrenze und zwar aus der Civilniederlassung bei der römischen Rheinfestung Mainz und aus einer in der Gegend von Frankfurt a. M. gelegenen, mit einem früheren Kastel verwachsenen Ortschaft, dann aus den Zehntlanden (agri decumates) zwischen der obergermanischen Grenzbefestigung und dem Rheine im heutigen Baden und Würtemberg; ausserdem noch aus dem Badeorte Bourbonne-les-Bains in der Gegend von Langres; aus Sens und Autun in der damaligen Provinz von Lyon sowie aus der Hauptstadt dieser Provinz, Lyon, zugleich der Hauptstadt der drei gallischen Provinzen [2]) überhaupt, weiter aus Bordeaux im einstigen Aquitanien und aus dem Bade Bath in Britannien, schliesslich vom Grossen S. Bernhard, aus Mailand und aus der Reichshauptstadt Rom.

Von diesen Inschriften nennt die letzterwähnte, eines der Verzeichnisse von in Rom entlassenen Soldaten, einen aus Divodu(rum) stammenden Gardisten (*37*). Mit der Inschrift von Lyon (*32*) hat ein Metzer in Gemeinschaft mit einem Arverner (aus der heutigen Auvergne) einen Inhaber vieler hoher Reichsämter, den Schwiegervater des Kaisers Gordianus III. (238—244) vor dem Jahre 241 als ihren Schutzherrn (patronus) in dessen damaligem Amtssitz Lugudunum geehrt. Vier Inschriften sind Widmungen an Gottheiten, und zwar gelten drei davon einheimischen Gottheiten, die vierte einem im römischen Reiche eingebürgerten ausländischen Gott. Eine Weihinschrift nämlich ehrte, wie wir aus der Fundstelle und den ebenda gefundenen Widmungen schliessen müssen, den Alpengott Poeninus in dessen Heiligtum, welches auf dem Grossen S. Bernhard an der nach Italien führenden Heerstrasse gelegen war (*35*). Eine zweite aus Bourbonne-les-Bains enthält die

[1]) Gefunden 1839 zu Sablon; im Steinsaal des Metzer Museums Nr. 86 = Robert II S. 25 f. mit Abbildung pl. VI, 6; abgebildet auch bei Bégin pl. 12 und im »Buch von der Weltpost«, Berlin 1884, S. 41 = 3. Auflage 1894, S. 25: »[Namen und Titel eines Kaisers] vias et pon[tes vetus]tate conl[apsos restituit].«

[2]) Tres Galliae: Belgica, Lugudunensis, Aquitanica.

Widmung einer Frau an die Gottheiten der heissen Quellen Borvo und Damona (*25*). Eine dritte gehört zu einem Bilderstein, welchen ein Metzer dem unter dem Namen des römischen Mercurius verehrten keltischen Handels- und Verkehrsgott Esus bei Trier gesetzt hat (*24*). Die vierte endlich ist die Inschrift eines Bildersteines, den ein Metzer Bürger zu Heddernheim bei Frankfurt a. M. dem orientalischen Sonnengott Mithras geweiht hat (*27*). Die übrigen Inschriften sind Grabschriften, und schon dieser Umstand weist darauf hin, dass die Verstorbenen an dem Orte, wo sie gestorben sind, sich dauernd niedergelassen hatten, was für die meisten durch andere Umstände bestätigt wird. Von den sechs Männern und zwei Frauen, welchen diese Grabschriften gesetzt sind, war eine Frau vermutlich ein illegitimes Soldatenweib in der bürgerlichen Niederlassung bei der Lagerfestung Mainz (*26*); ein Mann, dem sein Bruder und ein anderer zu Mailand einen Grabstein gesetzt haben (*36*), hatte ein Geschäft in gallischen Röcken (saga), ein anderer war Arzt in Autun (*31*), ein dritter (*33*) in Bordeaux Handwerker (vielleicht Bauhandwerker). Ein Mann hat ein Lebensalter von 100 Jahren erreicht (*29*).

Die Heimatangabe lautet für drei Männer und eine Frau einfach »Mediomatricus« bezw. »Mediomatrica« (*24. 31. 32* und *25*); die übrigen[1]), Männer wie Frauen, heissen: »civis Mediomatricus« (*27. 28. 29. 30. 36*, vgl. *33*), bezw. »civis Mediomatrica« (*26. 34*). Nur zur Angabe der Heimat des aus Metz stammenden Soldaten (*37*) ist entsprechend den Heimatangaben der römischen Bürgersoldaten der Name der Stadt Divodurum und nicht der Stammesname gebraucht[2]). Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Namen der Metzer, welche auf den ausserhalb des Metzer Landes gefundenen Inschriften genannt werden, grossenteils keltischen Ursprungs und nur mehr oder weniger romanisiert sind.

Dies sind alle mir bekannten Erwähnungen unseres Metz, des zugehörigen Landes und seiner Bürger aus der Zeit der Römerherrschaft.

[1]) Bei Nr. *35* lässt sich infolge ihrer Verstümmelung nicht entscheiden, ob der Stifter sich Mediomatricus mit oder ohne Zusatz von »civis« nannte.

[2]) Vgl. ausser den Verzeichnissen der zu Rom entlassenen Soldaten (CIL. VI und Ephemeris epigraphica) z. B. Brambach CIRhen. Nr. 210. 336. 896. 1156. 1163 und andere Inschriften von Soldaten, welche aus italischen Gemeinden stammen. Doch sind sonst auch Soldaten, welche römische Bürgernamen führen, aber gallischen Gemeinden entstammen, als »Trever« (Hettner, Steindenkmäler Nr. 308), oder »civis Remus« (Loriquet, Reims, Fig. 4 der Tafeln, vgl. Fig. 1 = Wilmanns Exempl. inscript. 1504) u. s. w. bezeichnet.

Häufiger begegnet uns der Name der Stadt und ihres Gebietes in der folgenden Zeit der Merovinger. Während Baureste und sonstige Denkmäler aus dieser Zeit seltener sind als aus der römischen, wird Metz nicht nur bei Schriftstellern, wie dem h. Gregor von Tours († 594) und seinem Zeitgenossen, dem Dichter Venantius Fortunatus [1]), sondern auch auf Urkunden [2]) und Münzen [3]) nicht selten genannt. So erwähnt allein Gregor von Tours die Stadt häufiger als die Schriftquellen aus römischer Zeit zusammengenommen.

II. Zusammenstellung der Belege aus Schriftwerken und Inschriften.

1—18: Litterarische Quellen.

1. Caesar, de bello Gallico, IV, 10, 3—4.

»Rhenus oritur ex Lepontiis, qui Alpes incolunt, et longo spatio per fines Nantuatium, Helvetiorum, Sequanorum, Mediomatricum [4]), Tribocorum, Treverorum citatus fertur . . . .«

Der Rhein entspringt im Gebiet der in den Alpen wohnenden Lepontier und fliesst in langem, schnellem Laufe durch das Gebiet der Nantuaten [5]), Helvetier, Sequaner, Mediomatriker, Triboker und Treverer . . . .«

---

[1]) S. die Stellen in den Indices der Ausgaben des Gregorius von Arndt und Krusch (1885) und des Venantius von Leo (1881) in den Monumenta Germaniae historica. — Ausserdem vgl. z. B. die Chronik des sogenannten Fredegar und die vita S. Arnulfi in den Monum. Germ. hist., Script. rer. Meroving. II (1888), Index S. 545.

[2]) S. Pardessus, Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia, Lutetiae Parisiorum, 1843—1849; Monumenta Germaniae historica, Diplomata, I, 1872.

[3]) C. Robert, Etudes numismatiques, S. 92. 101. 103. 105. 108. 109. 116—126. Die Münzen des Metzer Museums s. bei V. Jacob in den Mémoires de la Soc. d'arch. & d'hist. de la Moselle XI (1869) S. 81 ff. Nr. 8 und Nr. 35—39. Die Münzen der Bibliothèque nationale bei Maurice Prou, Les monnaies Mérovingiennes, Paris 1892, S. 201 ff. Nr. 928 ff.

[4]) So in den guten Handschriften. Die minderwertigen Handschriften bieten: »Mediomatricorum«.

[5]) Hier muss ein Irrtum vorliegen, da die Nantuates im oberen Rhône-Thal (in Wallis) wohnten. — »Ueberhaupt ist die ganze Beschreibung des Rheinlaufs nicht frei von Ungenauigkeiten und Irrtümern«; so sind die gleich den Tribokern in die an den Rhein anstossenden Gebietsteile der Mediomatriker und Treverer eingewanderten Nemeter und Vangionen nicht genannt (vgl. oben S. 4/5, Anm.).

2. Caesar, de bello Gallico, VII, 75, 3 (Jahr 52 v. Chr.).

»Dum haec apud Alesiam geruntur, Galli concilio principum indicto non omnes eos, qui arma ferre possent, ut censuit Vercingetorix, convocandos statuunt, sed certum numerum cuique civitati imperandum . . . . . Imperant . . . . sena (milia) Andibus, Ambianis, Mediomatricis, Petrocoriis, Nerviis, Morinis, Nitiobrogibus; . . . . . .«

Während dieser Vorgänge bei Alesia beschliessen die Gallier in einer einberufenen Fürsten-Versammlung, es sollten nicht der Ansicht des (damals in Alesia eingeschlossenen) Vercingetorix entsprechend alle Wehrfähigen einberufen, sondern jedem Staate die Stellung einer bestimmten Zahl von Kriegern aufgegeben werden. Demgemäss wird den Mediomatrikern und sechs anderen Stämmen aufgegeben, je 6000 Mann zu stellen.

Es handelt sich hier um den allgemeinen Aufstand der Gallier im Jahre 52 vor Chr., an welchem nach Caesar bell. Gall. VII, 63, 7 allein die Remi (um Reims), Lingones (um Langres) und Treveri (um Trier) nicht beteiligt waren. Die Stärke der in der erwähnten Versammlung festgesetzten Aufgebote, mit welchen die aufständischen Staaten den Versuch machen, Alesia zu entsetzen, beträgt (VII, 75): für die Aeduer und die von ihnen abhängigen Staaten 35000 Mann; ebensoviel für die Arverner und die ihnen unterthänigen Stämme; für sechs Staaten je 12000 Mann; für zwei Staaten je 10000 (doch stellt einer davon in Wirklichkeit nur 2000 Mann); für vier Staaten je 8000; für die oben genannten sieben Staaten, worunter die Mediomatriker, je 6000; für zwei Staaten je 5000; für drei Staaten je 4000; für zwei Staaten je 3000 und schliesslich für die an den atlantischen Ozean stossenden Küstenstaaten (civitates Aremoricae) insgesamt 30000 (oder 3000) Mann[1]).

Die den Mediomatrikern benachbarten Leuci (um Toul) sind in der Aufzählung ebensowenig genannt, wie die gleichfalls nachbarlichen Virodunenses (um Verdun). Während Caesar erstere früher, bei Gelegenheit seines Kampfes gegen Ariovist im J. 58 v. Chr. (bell. Gall., I, 40, 11) erwähnt hat, nennt er die letzteren überhaupt nicht.

---

[1]) Die Lesung steht nicht überall fest. Die handschriftliche Ueberlieferung bietet vor »Ambianis«: »Senonibus«, was sicher falsch ist, weil die Senones schon vorher genannt sind. Hofmann hat daher den Fehler in »sena Andibus« verbessert, während andere »Senonibus« gestrichen haben. In letzterem Falle ist die Zuteilung der folgenden Zahlen eine andere, wonach u. a. die Ambiani (um Amiens), Mediomatrici, usw. nur je 5000 Mann gestellt hätten.

3. Strabo, Geographica, IV, 3, 4.

Μετὰ τοὺς Ἐλουηττίους Σηκοανοὶ καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικοῦσι τὸν Ῥῆνον, ἐν οἷς ἵδρυται Γερμανικὸν ἔθνος περαιωθὲν ἐκ τῆς οἰκείας, Τρίβοκχοι. . . . .

Ὑπὲρ οὖν τῶν Ἐλουηττίων καὶ τῶν Σηκοανῶν Αἴδουοι καὶ Λίγγονες οἰκοῦσι πρὸς δύσιν, ὑπὲρ δὲ τῶν Μεδιοματρικῶν Λεῦκοι καὶ τῶν Λιγγόνων τι μέρος . . . .

Μετὰ δὲ τοὺς Μεδιοματρικοὺς καὶ Τριβόκχους παροικοῦσι τὸν Ῥῆνον Τρηούιροι, καθ' οὓς πεποίηται τὸ ζεῦγμα ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων νυνὶ τῶν στρατηγούντων τὸν Γερμανικὸν πόλεμον.

Nächst den Elvetiern (Helvetiern) wohnen am Rhein die Sequaner und die Mediomatriker, in deren Gebiet ein germanischer Stamm sesshaft ist, welcher aus der Heimat über den Rhein gekommen ist, die Triboker.

Oberhalb der Elvetier und der Sequaner wohnen gen Sonnenuntergang die Aeduer und Lingoner, und oberhalb der Mediomatriker die Leuker und ein Teil der Lingoner.

Nächst den Mediomatrikern und Tribokern wohnen am Rhein die Treverer, bei denen von den Römern, welche jetzt (d. h. im Jahre 15 n. Chr.) den germanischen Krieg führen, die Brücke geschlagen ist.

4. Plinius, der Aeltere, naturalis historia, IV, 17 (31), § 106 zählt unter den Gemeinden (populi) des belgischen Gallien schliesslich auch auf die freien Leuker, die vorher freien Treverer und die verbündeten Lingoner, die verbündeten Remer, die Mediomatriker, Sequaner, Rauriker und Helvetier: »Leuci liberi, Treveri liberi antea et Lingones foederati, Remi foederati, Mediomatrici, Sequani, Raurici, Helveti.« Nachher nennt er noch unter den am Rheine wohnenden germanischen Stämmen (gentes) der nämlichen Provinz die »Nemetes, Triboci, Vangiones«.

Plinius († 79 n. Chr.), der seine »Naturgeschichte« betitelte Encyklopädie im Jahre 77 n. Chr. dem Kaiser Titus gewidmet hat (Vorrede § 3), ist in seiner geographischen Abhandlung hauptsächlich abhängig von den Aufzeichnungen bezw. der Weltkarte des Agrippa, welcher im Auftrage des Augustus die Vermessung des römischen Reiches durchgeführt hatte. Daher nennt auch Plinius als Kolonien des belgischen Gallien nur die beiden von (Caesar und) Augustus eingerichteten Kolonien, nämlich die Reiterkolonie (»colonia Julia Equestris«) d. i. Nyon

(Noviodunum) am Genfer See und die Raurische Kolonie, d. i. Augst (»Augusta Rauricorum«) bei Basel; dagegen nicht Trier, welches unter Augustus vermutlich gegründet, jedenfalls aber nach ihm benannt ist (»Augusta Treverorum«), als Kolonie jedoch erst später, wahrscheinlich durch Claudius, sicher aber vor dem Jahre 70 n. Chr. (Tacitus, histor. IV, 62), eingerichtet wurde. Wenn man also aus dem Wortlaut des Plinius schliessen muss, dass die Mediomatriker weder »liberi« noch »foederati« waren, so ist andererseits zu betonen, dass dieses Zeugnis nur für die Zeit der Reichsvermessung unter Augustus unbedingte Gültigkeit hat; vgl. Jhb. IX, S. 174/175, Anm. 9.

5. Tacitus, historiae, I, 63 (Jahr 69 n. Chr.): Marsch des Truppenführers Fabius Valens mit Abteilungen des niederrheinischen Heeres über Trier, Metz, Toul nach Italien, um hier für Vitellius gegen Galba und, nachdem dieser durch Otho ermordet worden, gegen letzteren zu kämpfen.

»Et Treveros quidem ut socios securi adiere: Divoduri — Mediomatricorum id oppidum est — quamquam omni comitate exceptos subitus pavor terruit. Raptis repente armis ad caedem innoxiae civitatis, non ob praedam aut spoliandi cupidine, sed furore et rabie [iere][1]) causis incertis eoque difficilioribus remediis, donec precibus ducis mitigati ab excidio civitatis temperavere; caesa tamen ad quattuor milia hominum. Isque terror Gallias invasit, ut venienti mox agmini universae civitates cum magistratibus et precibus occurrerent, stratis per vias feminis puerisque, quaeque alia placamenta hostilis irae non quidem in bello,

Und das Gebiet der Trierer, da es ja bundesgenössisches (provinziales) Gebiet war, betraten sie sorglos: Dagegen zu Divodurum — es ist dies die Stadt der Mediomatriker — erfasste sie ein plötzlicher (panischer) Schrecken, obschon man sie hier mit aller Freundlichkeit aufgenommen hatte. Unversehens griffen sie hastig zu den Waffen und machten sich an ein Morden in der unschuldigen Gemeinde, nicht infolge von Beutelust und Plünderungssucht, sondern infolge von Wut und Raserei, aus unbestimmten Gründen, weshalb auch die Abhilfe um so schwieriger war, bis sie, durch die Bitten ihres Führers (des Fabius Valens) besänftigt, in der Vernichtung der Gemeinde inne hielten; doch wurden an die 4000 Menschen gemordet. Und der Schrecken hierüber drang in die gallischen Provinzen, sodass späterhin, wenn der Heereszug nahte, die ganzen Gemeinden mit Behörden

[1]) »iere« fehlt in den Handschriften.

sed pro pace tendebantur. (Cap. 64:) Nuntium de caede Galbae et imperio Othonis Fabius Valens in civitate Leucorum accepit.«

und Bitten ihm entgegeneilten, während Frauen und Kinder sich auf den Strassen zu Boden geworfen hatten, und was sonst noch für Mittel zur Beschwichtigung des Grimmes von Feinden und zwar hier nicht im Kriege, sondern zur Wahrung des Friedens ihnen entgegengehalten wurden. (Kap. 64:) Die Nachricht von der Ermordung des Galba und der Herrschaft des Otho erhielt Fabius Valens in der Gemeinde der Leuker.

6. Tacitus, historiae, IV, 70—72 (Jahr 70 n. Chr.).

Die hier erzählten Ereignisse gehören dem sogenannten batavischen Aufstande an. Mit dem Bataver Claudius Civilis, von welchem die Erhebung ausgegangen war, verbündeten sich nachher unter anderen die Trierer Julius Classicus und Julius Tutor zum Zwecke der Gründung eines von Rom unabhängigen gallischen Reiches. Ausser den Galliern schlossen sich aber auch die am Rheine liegenden römischen Truppen grösstenteils der Erhebung an. Als jedoch die Herrschaft des Kaisers Vespasianus durch die Besiegung und Ermordung des Vitellius gesichert war und jetzt dem tüchtigen Heerführer Petilius Cerialis unterstellte Truppen von allen Seiten heranrückten oder zu erwarten waren, erklärten sich die meisten gallischen Gemeinden für die Unterwerfung unter Rom; nur die von ihrem Landsmann Julius Valentinus aufgereizten Treverer, sowie die Lingoner (um Langres) und germanische Stämme, worunter die Triboker, verharren beim Aufruhr. Die Mediomatriker werden sich überhaupt nicht an der Erhebung beteiligt, also zu den von Tacitus erwähnten »civitates quae societatem Romanam non exuerant« gehört haben.

Nachdem Tacitus die Niederlage des Tutor am Nordufer der Nahe, Bingen gegenüber, und die niederschmetternde Wirkung derselben auf die Treverer erzählt, führt er fort (cap. 70):

»Legiones a Novaesio Bonnaque in Treveros, ut supra memoravimus, traductae se ipsae in verba

Die (zwei) Legionen, welche, wie ich oben (cap. 62) erwähnt habe, von Neuss[1]) und Bonn[2]) ins Gebiet der Treverer geführt worden

[1]) Legio XVI (Tacitus, hist. IV, 26 und 62).

[2]) Legio I (Tacitus, hist. IV, 19 und 62).

Vespasiani adigunt. Haec Valentino absente gesta; qui ubi adventabat furens cunctaque rursus in turbas et exitium conversurus, legiones in Mediomatricos, sociam civitatem, abscessere.

waren, leisteten aus eigenem Antrieb dem Vespasianus den Huldigungseid. Das geschah in Abwesenheit des Valentinus; als dieser auf dem Wege war, wütend und willens, alles wieder in Aufruhr und Vernichtung zu kehren, rückten die Legionen ab ins Gebiet der Mediomatriker, einer bundesgenössischen (provinzialen) Gemeinde.

Valentinus und Tutor aber zerren die Treverer wieder zu den Waffen, denn sie lassen die einstmaligen Befehlshaber jener zwei Legionen, welche seit dem Abfall ihrer Untergebenen zur Sache der Aufständischen in Haft gehalten worden waren, umbringen und machen dadurch den Riss noch klaffender. (Cap. 71:) Dies war die Kriegslage, als Petilius Cerialis kampflustig nach Mainz kam. Dieser schickt die in den gallischen Provinzen ausgehobenen Aufgebote in ihre Gemeinden zurück und lässt sagen, für das römische Reich seien die Legionen ausreichend, die Bundesgenossen (socii d. h. Provinzialen) sollten sorglos zu den Werken des Friedens zurückkehren, wie wenn der Krieg zu Ende wäre. Civilis und Classicus hingegen warnten den Valentinus immer und immer wieder vor einer Entscheidungsschlacht, während sie ihre zerstreuten Truppen sammelten.

»Eo rapidius Cerialis, missis in Mediomatricos, qui breviore itinere legiones in hostem verterent, contracto, quod erat militum Mogontiaci quantumque secum transvexerat, tertiis castris Rigodulum venit.«

Um so eiliger zog Cerialis, was an Truppen in Mainz lag, und alles, was er mit sich über die Alpen geschafft hatte, zusammen, nachdem er in das Metzer Gebiet Leute entsandt, mit der Aufgabe, die (dort stehenden zwei) Legionen auf einem kürzeren Wege gegen den Feind zu kehren, und in drei Tagemärschen (von je neun Stunden) erreicht er Rigodulum.

Hier (bei Riol auf der rechten Moselseite, drei Stunden unterhalb Trier) hatte Valentinus mit einem starken Heerhaufen der Treverer Stellung genommen und seine Stellung noch durch Gräben und Steinbarrikaden verstärkt. Doch die starke Stellung wird von den Römern erstürmt, der feindliche Anführer Valentinus gefangen. (Cap. 72:) Am folgenden Tage rückte Cerialis in Trier (»colonia Treverorum«) ein. Die Soldaten hätten gerne die Stadt zerstört, doch Cerialis wusste ihre Wut zu bändigen. Auch zog jetzt der erbärmliche Anblick, welchen

die aus dem Metzer Gebiet herbeigerufenen Legionen boten, die Aufmerksamkeit auf sich, »convertit inde animos accitarum e Mediomatricis legionum miserabilis adspectus«: Diese waren hier in Trier mit den Siegern von Rigodulum zusammengetroffen und boten im Schuldbewusstsein ihrer Teilname an der Empörung ein Bild der grössten Niedergeschlagenheit und Scham; doch wurde durch Cerialis ihnen persönlich versichert und durch Heeresbefehl an ihre Kameraden angeordnet, dass alles vergeben und vergessen sein solle.

7. Ptolemaeus, *γεωγραφικὴ ὑφήγησις* (Anleitung zur Erdbeschreibung) II, 9,7. In der Beschreibung des belgischen Gallien werden nach den Treverern (*Τρίβηροι*) mit ihrer Stadt Augusta Treverorum (*Αὐγοῦστα Τριβήρων*) als südlich davon wohnend genannt die Mediomatriker mit ihrer Stadt Divodurum: *μεσημβρινώτεροι δὲ Μεδιομάτρικες, ὧν πόλις Διονόδουρον.* Unterhalb (d. h. südlich) von diesen und den Remern, heisst es weiter, wohnen die Leuker (*Λευκοί*) mit ihren Städten Tullium (*Τοῦλλιον*) und Nasium (*Νάσιον*). Die Lage der Städte wird, wie üblich, nach Länge- und Breitegraden bestimmt (Divodurum: 25° 30′ bezw. 47° 20′).

8. Commentarii notarum Tironianarum (tab. 86, 95 ed Guilelm. Schmitz, Lipsiae 1893): Mediomatricum.

In der zu verschiedenen Zeiten[1]) entstandenen Sammlung stenographischer Abkürzungen, nämlich dem Verzeichnis der nach einem der Begründer der Kurzschrift, dem Freigelassenen des Cicero, Tiro, sogenannten »notae Tironianae« findet sich auch eine Abkürzung, welcher die Erklärung »Mediomatricum« beigesetzt ist. Das stenographische Zeichen mit seiner Auflösung steht aber in einem Abschnitt, welcher gallische Völkerschaften mit ihren Hauptstädten aufzählt und welcher auf die erste Kaiserzeit zurückgeht, in der zwischen dem 5. und 9. Jahrhundert liegenden Zeit jedoch vielfach vermehrt und verändert wurde[2]).

Das überlieferte »Mediomatricum« für das mit »Mediomatricum oppidum« (= Metz) gleichwertige Eigenschaftswort[3]) zu erklären, ver-

---

[1]) Seit der Zeit des Cicero und Caesar bis einschliesslich zum Zeitalter der Karolinger: vgl. Schmitz, Ausgabe, S. 10—11.

[2]) Zangemeister, Neue Heidelberger Jahrbücher II (1892) S. 31; Schmitz a. a. O. S. 10.

[3]) So ist das Adjectivum gebraucht in der vita S. Arnulfi aus merovingischer Zeit (c. 28, Monum. Germ. hist., Scriptores rerum Merovingicarum, II, S. 445):

bietet die Vergleichung mit den übrigen Namen jenes geographischen Verzeichnisses, dessen überwiegende Gestalt die folgenden Beispiele[4]) veranschaulichen mögen: Aeduus, Augustodunum; Remus, Durocortorum; Sequanus, Vesontio; Helvetius, Aventicum; Biturix, Avaricum; Parisius, Lutetia; Senonus, Agedincum; Leucus, Nasium; usw. Demnach sollte man vielmehr eine Lücke und als ursprünglichen Wortlaut »Mediomatricus, Divodurum«, also Ausfall eines Zeichens für den letztgenannten Namen vermuten. — Auch die Erklärung des »Mediomatricum« als Genitivus plur. entsprechend den S. 1, A. 2 angeführten Belegen scheint ausgeschlossen.

9—12. Reichskursbuch: »Itinerarium Antonini Augusti«. Ausgabe von Parthey und Pinder, Berlin 1848 (W = Ausgabe von Wesseling, Amsterdam 1735).

9. Itin. Ant. Aug. p. 111—112 P (p. 239—240 W). Strassenlauf von Sirmium an der Sau in Pannonien über Wien, Salzburg, Augsburg, Bregenz, Vindonissa (Windisch an der Mündung der Reuss, in der Schweiz), Strassburg, Zabern, Tarquinpol und Metz nach Trier. Die Schlussstrecke (vgl. Jhb. IX, S. 163—167 und S. 162, Anm. 3) wird folgendermassen angegeben:

Die vorhergehende Station heisst »Monte Brisiaco«.

W. 239,2	Argentorato (leugas)	mpm	XXXVIIII
240,1	Tabernis	mpm	XIIII
2	Decem pagis	mpm	XX
3	Divodoro	mpm	XXXVIII
4	— ? —	mpm	XII
5	Treveros	mpm	XVI

Anmerkung. 239,2: »mpm« = »milia plus minus« d. h. »rund (38) Meilen«. Dass aber mit milia nicht römische Meilen, sondern gallische Leugen (s. Jhb. IX,

»Mulier quidam (statt: quaedam) nomine Ciorcilla in suburbano Mediomatrici degens« (»Mediomatrici« haben drei Handschriften; zwei Handschriften bieten: »Mediomatricis« und »Mediomatrico«). Ebenso Paulus diaconus, de episcopis Mettensibus (Monum. Germ. hist. Scriptor. II, S. 261), wiederholt in der von H. V. Sauerland 1896 herausgegebenen Vita S. Clementis, c. 2: »apud Galliam Belgicam Mediomatricum, quae etiam Mettis appellatur, civitas in ipsa Mosellae amnis ripa posita« und nachher: »cum pervenisset beatus Clemens Mediomatricum civitatem«. Die letzgenannten Stellen legen die Vermutung nahe, dass der Gebrauch dieser Namensform veranlasst war durch das Missverständnis des Genitivs »Mediomatricum« in der Bezeichnung »civitas Mediomatricum« (vgl. oben S. 1, A. 2).

[4]) Schmitz, tab. 86,60 bis 87,30. — Die von den Handschriften überlieferte vulgäre oder verderbte Schreibung lasse ich unberücksichtigt.

S. 161) gemeint sind, ist ausdrücklich zu S. 232,$_2$ Wess. in mehreren und zu S. 238,$_2$ W. in den meisten Handschriften vermerkt. Die römische Meile = 1,$_{4787}$ km = rund 1½ km. Die gallische Leugě ist um die Hälfte länger als die römische Meile.

239,$_2$ hat eine Handschrift: XXXVIII. — 240,$_1$. Die Entfernung zwischen Strassburg und Zabern wird in mehreren Handschriften mit XXIIII angegeben. — $_3$. Die meisten Handschriften geben als Abstand zwischen Decem pagi (Tarquinpol) und Metz irrtümlich: XX. — $_4$. Die Entfernungszahl (ohne Stationsnamen) haben nur zwei Handschriften; in den übrigen fehlt Zahl wie Station. — $_5$. In je einer Handschrift: XIII bezw. XXVI.

10. 11. Itin. Ant. Aug. p. 173—174 P (p. 363—365 W).

10. Strasse von Reims (Durocortorum) über Verdun nach Metz; vgl. Jhb. IX, S. 168—169:

363,$_4$ W. Item a Durocortoro Divodurum usque m(ilia) p(lus) m(inus) LXII sic:

364,$_1$	Basilia	mpm	X
$_2$	Axuena	mpm	XII
$_3$	Virodunum	mpm	XVII
$_4$	Fines	mpm	VIIII
$_5$	Ibliodurum	mpm	VI
$_6$	Divodurum	mpm	VIII.

11. Strasse von Reims (Durocortorum) über Naix (Nasium), Toul, Scarponne nach Metz; vgl. Jhb. IX, S. 168:

364,$_7$ W. Alio itinere a Durocortoro Divodurum usque mpm LXXXVI sic:

$_9$	Fano Minervae	mpm	XIIII
365,$_1$	Ariola	mpm	XVI
$_2$	Caturrigis	mpm	VIIII
$_3$	Nasium	mpm	VIIII
$_4$	Tullum	mpm	XVI
$_5$	Scarponna	mpm	X
$_6$	Divodurum	mpm	XII.

Anmerkung. 363,$_4$, 364,$_7$ und 365,$_6$ haben die meisten Handschriften »Divodorum« oder ähnlich; dagegen 364,$_6$ hat die Mehrzahl: »Divodurum«. — 363, Ende: Eine sonst treffliche Handschrift bietet: LXXIIII. — 364,$_4$: Eine gute Handschrift hat: VIII. — 364,$_8$. Die Mehrzahl der Handschriften hat: LXXXVIII; andere: LXXXVII.

12. Itin. Ant. Aug. p. 177 P (p. 371—372 W).

Strassenzug von Leyden über Utrecht, Vetera (Castra vetera, zwischen Birten und Xanten), Neuss, Cöln, Bonn, Andernach, Coblenz,

Bingen, Neumagen, Trier, Metz nach Strassburg. Die Schlussstrecke lautet (vgl. Jhb. IX, S. 162, Anm. 3 und S. 163 ff):

Es geht vorher »Noviomago« (Neumagen);

371,5	W. Treveros	mpm	XIIII
6	Divodorum	mpm	XXXIIII
372,1	Ponte Sarvix	mpm	XXIIII
2	Argentorato	mpm	XXII.

Anmerkung. 371,6. In zwei (wichtigen) Handschriften lautet die Entfernungszahl: XXIIII bezw. XXXVI; in einer der beiden 372,1: XXVI. — 372,1. »Sarvix«, welches (mit geringfügigen Abweichungen) nahezu alle Handschriften bieten, ist wohl verderbt aus Saravi X (vgl. unten, S. 20, 1).

13. Kurskarte des 4. Jhdts., die sogen. »Peutingersche Tafel« (Segm. III, 1 der Ausgabe von Miller »Weltkarte des Castorius«, Ravensburg 1888). — Vgl. Jahrb. IX, S. 161—168.

Aug(usta) Tresvirorum
X
Ricciaco
X
Caranusca
XLII
Divoduri Mediomatricorum — XII — Ad duodecimum — XII — Ad Decem pagos — X — Ponte Saravi — XII — Tabernis — ? — Argentorate.
XIIII
Scarponna
X
Tullio
usw.

Anmerkung. Dass die Zahlen als gallische Leugen zu verstehen sind, wird zu Lugudunum (Lyon) vermerkt: »Lugduno caput Galliarum; usque hic legas« (Segm. II, 5 ed. Miller; vgl. Millers einleitenden Text S. 106 und 107 f.). — Die Entfernungszahl zwischen Zabern und Strassburg ist ausgefallen.

Als Stadt ist Metz auf dieser Kurskarte durch zwei Türme mit spitzem Dach gekennzeichnet, ähnlich wie Trier, Naix (Nasium), Besançon (Vesontio), Lyon, Cöln, Bonn und zahlreiche andere Städte.

Auch der Stammesname »Mediomatrici« ist beiderseits der Mosel zwischen Metz und Trier in die Karte eingetragen.

Bei Vorlage der den Kursbüchern entlehnten Abschnitte habe ich mich darauf beschränkt, die Ueberlieferung wiederzugeben. Hier seien einige Bemerkungen angefügt über die Entfernungen der zur civitas

Mediomatricorum mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit zu rechnenden Ortschaften, da die Zahlenangaben in den Kursbüchern teilweise fehlerhaft überliefert sind.

1. Strasse Metz—Strassburg (*9. 12. 13*). Vgl. Wichmann im Jahrbuch IV, 2, S. 117—118. — Dass »Ad duodecimum« (*13*) zwölf Leugen von Metz entfernt war, lehrt der Name[1]). Freilich darf man für die Zeit der Anfänge jener Ortschaft nicht die spätere und kürzere, sondern muss die ältere und längere Leuge als Wegemass ansetzen[2]), denn die Entfernung Metz—Delme beträgt rund 30 km. — Von »Ad duodecimum« bis »Ad Decempagos« rechnet die Kurskarte (*13*) zwölf Leugen, also von Metz bis Decempagi-Tarquinpol 24 Leugen. Dies stimmt einigermassen nur unter der angegebenen Voraussetzung, dass nach älteren Leugen gerechnet ist. Die Angaben der Handschriften des Itinerarium Antonini (*9*) sind entweder zu hoch (XXXVIII), wenn man nicht (dem ausdrücklichen Vermerk der Handschriften entgegen) römische Meilen statt Leugen hier annehmen will, oder zu niedrig (XX). Die Angabe des Paulus diaconus (*18d*) dagegen, der die Entfernung mit XXX milia angiebt, ist annähernd richtig, wenn man unter seinen Meilen Leugen versteht[3]). — Die Entfernung von Metz bis Pons Saravi ist im Itinerarium Antonini (*12*) mit XXIIII viel zu gering angegeben, während die tabula Peuting. mit XXXIIII unter den angegebenen Voraussetzungen der Wahrheit nahe kommt. — Die Entfernung Decempagi bis Tabernae (Zabern) ist im Itin. Ant. (*9*) mit XX zu gering, in der Tab. Peut. (*13*) mit XXII genauer angegeben.

2. Strasse Metz—Trier. Vgl. Eberhard im Jahrbuch II, S. 171 ff. — Die Angabe der Entfernung von Metz bis Caranusca in der tabula Peuting. (*13*) mit XLII ist ein Irrtum statt XIII. — Die Entfernung von Caranusca (Heidenfeld bei Elzingen an der Canner) bis Ricciacum (Ritzingen) ist ebenda mit X zu hoch angegeben, während die für die Entfernung Ricciacum bis Trier überlieferte Zahl zu niedrig ist[4]).

3. Strasse Metz—Verdun[5]) (*10*). Die Entfernung von Metz bis Ibliodurum (Ville-sur-Yron) ist mit VIII zu gering angegeben, denn die Luftlinie beträgt schon 23 km.

---

[1]) Vgl. Jahrb. IX, S. 164.

[2]) Vgl. Wichmann a. a. O., S. 118, Anm.

[3]) Dazu ist man berechtigt; vgl. Jahrbuch IX, S. 161.

[4]) Vielleicht ist, mit Benützung der (unrichtigen) Entfernungsziffer VIII zwischen Trier und Neumagen, hier X in XVIII zu verbessern.

[5]) Das Metzer Gebiet reichte an dieser Strasse bis zur »Ad fines« genannten Oertlichkeit; vgl. Jahrb. IX, S. 168 mit Anm. 7.

4. Strasse Metz—Toul (*11. 13*). Die Entfernung Metz bis Scarponna ist von der Kurskarte (*13*) richtig mit XIIII (leugae) angegeben; zu gering dagegen ist die im Reichskursbuch (*11*) überlieferte Zahl XII, mit der die Angabe des Paulus diaconus (*18d*) übereinstimmt, da hier wie dort Leugen zu verstehen sind. — Die Angabe der Entfernung Scarponne—Toul (X) ist richtig.

13*a*. Der den Kursbüchern verwandte Geographus Ravennas (S. 233—234 ed. Parthey et Pinder) zählt die an dem Strassenzug Toul—Metz—Trier gelegenen Ortschaften so her: »iuxta fluvium Mosel(l)a(m), quae (statt quam) Francia(m) Rinensem nominavimus, sunt civitates id est Tulla, Scarbona, Mecusa, Gaunia, Treoris.«

Anmerkungen. Das auffallende »Mecusa« kann nicht lediglich als barbarische Entstellung des Namens von Metz erklärt werden, sondern ist wohl auf einen Irrtum des anonymen Geographen, der seine Vorlage missverstanden hat, zurückzuführen. Ob aber ausser dem Namen von Me(ttis) = Metz noch C(aran)us(c)a darin steckt, wage ich nicht zu entscheiden. Auch über Gaunia wage ich keine Vermutung.

Ueber den ravennatischen Geographen, der zwar dem 7. Jahrhundert angehört, aber grossenteils auf ein Kursbuch bezw. eine Kurskarte vielleicht des 4. Jahrhunderts zurückgeht, vgl. Jhb. IX S. 167, Anm. 2.

14. Notitia Galliarum, 5.

Ausgaben von Otto Seeck hinter der »Notitia dignitatum«, 1876, S. 265, und von Alexander Riese in den Geographi Latini minores, 1878, S. 142.

In provincia Belgica prima civitates num(ero) IIII:	In der ersten belgischen Provinz (vgl. Jhb. IX, S. 195 Anm. 3) folgende Städte, vier an der Zahl:
Metropolis civitas Treverorum.	Hauptstadt Trier.
Civitas Mediomatricum, ⟨Mettis⟩.	Metz.
Civitas Leucorum, Tullo.	Stadt der Leuker, Toul.
Civitas Verodunensium.	Verdun.

Anmerkung. Minderwertige Handschriften bieten die Lesung: »Mediomatricorum«. — »Mettis« oder »id (hoc) est Mettis« ist erst später in einigen Handschriften hinzugefügt.

14*. Concilium Agrippinense, Jahr 346 n. Chr. (Concilia antiqua Galliae, opera & studio Jacobi Sirmondi, Tom. I, 1629, S. 11—13; Mansi, Concil. II, c. 1371 A).

Am 12. Mai 346 n. Chr. soll zu Cöln ein Konzil gallikanischer Bischöfe unter dem Vorsitze des Trierer Bischofs Maximin abgehalten worden sein, welches den Bischof Euphrates von Cöln, »weil er Christus leugnete«, als Ketzer verdammte

und absetzte. Es kann dies nur derselbe Euphrates sein, welcher auf der gewöhnlich ins folgende Jahr 347 gesetzten Synode von Sardica so entschieden für die Orthodoxie gegen den Arianismus auftrat. Wegen dieses Widerspruchs und aus anderen Gründen sind die Akten jenes Konzils von zahlreichen Gelehrten für eine Fälschung erklärt worden[1]). Ich verweise auf J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands, I (1867), § 16, S. 277—300, welcher selbst die Echtheit der Akten des Cölner Konzils zu erweisen sucht, indem er insbesondere hervorhebt, dass das Konzil von Sardica bereits im Jahre 343/344 abgehalten sein müsse.

Unter den Bischöfen, welche nicht persönlich an dem Cölner Konzil beteiligt waren, aber durch Vollmachten ihre Zustimmung zu dessen Beschluss erklärten, wird auch ein Metzer Bischof genannt: Consentientibus et mandantibus Martino episcopo Moguntiacensium, Victore Mediomatricorum,[2]) . . . . . .

15. Ammianus Marcellinus, rerum gestarum XV, 11, 9.

Post has (= Germanias) Belgica prima Mediomatricos praetendit et Treviros domicilium principum clarum.

Auf die beiden Germanien folgt die erste belgische Provinz, in welcher zuvörderst liegen Metz und Trier, die berühmte Wohnstätte der Kaiser.

16. Ammianus Marcellinus, rer. gest. XVII, 1, 2 (Jahr 357 n. Chr.).

. . . . . Martius iuvenis . . post Argentoratensem pugnam . . . . ad Tres Tabernas revertit. Unde cum captivis omnibus praedam Mediomatricos servandam ad reditum usque suum duci praecepit.

Der Heldenjüngling (d. i. Julianus Caesar, der spätere Kaiser) kehrte nach der Schlacht bei Strassburg (wo er die Alamannen besiegt hatte) nach Zabern zurück. Von hier sollte nach seiner Anordnung die Kriegsbeute samt allen Gefangenen nach Metz gebracht und dort bis zu seiner Rückkehr aufgehoben werden.

Julianus selbst begab sich nach Mainz, von wo er einen Einfall in das feindliche Gebiet jenseits des Rheines machte.

---

[1]) Vgl. auch Bénédict., hist. de Metz, I, S. 216—217; Hefele, Konziliengeschichte, II § 69.

[2]) Daher hält man auch einen der gallischen Bischöfe, welche das Konzil von Sardica unterzeichnet haben, für diesen Victor. — Die Akten des Kölner Konzils nennen ausser dem Metzer Bischof u. a. auch Bischöfe von Worms, Speier, Strassburg und (vermutlich) Verdun (Friedrich, a. a. O., S. 279. 300. 176).

Die Legende nennt als ersten Bischof der Metzer Kirche den h. Clemens, der vom h. Petrus ausgesandt sein soll; nach ihm werden noch drei Bischöfe genannt, welche eine Lücke von mehreren Jahrhunderten ausfüllen sollen. S. Aug. Prost, Etudes sur l'histoire de Metz; les légendes, 1865, Chapitre IV, S. 187—270; J. Friedrich, a. a. O., S. 170—174.

17. Staatshandbuch: »Notitia dignitatum« (Ausgabe von Otto Seeck, 1876)[1]).

a) Occidentis XI, 59. »(Sub dispositione viri illustris comitis sacrarum largitionum:) Procurator gynaecii Augustoduno translati Mettis.«

Seiner Durchlaucht dem Beamten der kaiserlichen Spendenkasse für öffentliche Zwecke ist [mit vielen anderen Beamten, unter welchen insgesamt fünfzehn Procuratores gynaeciorum (zu Trier, Reims, Tournay, Lyon, Arles usw.) sich befinden, auch] der Verwalter der von Autun nach Metz verlegten kaiserlichen Zeugfabrik[2]) unterstellt.

Anmerkung. Ueberliefert ist: »cyneč« = »gynaecii« und »translatamentis« statt »translati Mettis«.

b) Occidentis XII, 27. »(Sub dispositione viri illustris comitis rerum privatarum:) Procurator gynaecei vivarensis (?) rei privatae Metti translata anhelat (??).

Seiner Durchlaucht dem Beamten der kaiserlichen Privatkassen ist (ausser anderen Beamten, wozu auch der Verwalter der kaiserlichen Privateinnahmen aus Zeugfabriken zu Trier gehört) unterstellt der Verwalter einer zum persönlichen Vermögen des Kaisers gehörigen Zeugfabrik, welche von Metz nach Strassburg (??) verlegt war.

Anmerkung. Statt »gynaecei« ist überliefert: »cyrecei« (»cirecei«), was eine Handschrift zu »cynecei« verbessert hat. — Die verderbte Stelle hat Böcking in seiner Ausgabe (Bonn, 1839—1853) folgendermassen herzustellen gesucht: »Procurator gynaecei Vivarensis rei privatae Metti translati Arelatum«. Wohl ist uns für das 6. Jhdt. eine urbs Vivariensis bezeugt, welche an die Stelle von Alba Helvorum (j. Aps) als Hauptort der Gegend (die heute noch »le Vivarais« heisst) getreten (Hirschfeld im CIL. XII, S. 336); aber Anstoss erregt, dass nach Böckings Herstellung die Zeugfabrik von dieser Stadt in Südfrankreich nach Metz und von hier wiederum nach Südfrankreich und zwar nach Arles verlegt sein müsste (vgl. Seeck, Ausg. S. 155 Anm.). Daher hat Hirschfeld CIL XII, S. 831 (Additam. zu S. 336) die Aenderung vorgeschlagen: »Procurator gynaecei Divodurensis rei pri-

[1]) Notit. dign. Occid. V, 269 steht in den Handschriften: »(Legio Pseudocomitatensis) Prima Flavia Metis« (vgl. Occ. V, 119). Da diese Legion nach Not. dign. Occ. VII, 95 zu jener Zeit, d. h. im ersten Viertel des 5. Jhdts. in Gallien stand, so hat man aus jener Stelle Metz als ihre damalige Garnisonstadt gefolgert. Allein, wie Seeck (Ausg. S. 127, vgl. S. 137) erkannt hat, ist zu verbessern: »Prima Flavia Martis«; vgl. Occ. V, 249—251: »Prima Flavia Pacis« usw.

[2]) Eine solche Fabrik hiess »gynaeceum« oder »gynaecium« (vom griechischen γυναικεῖον) d. h. »Frauenhaus«, weil Frauen und Mädchen darin mit Spinnen und Weben beschäftigt waren.

vatae Mettis translatus Argentoratum«. Doch würde m. E. eher befriedigen die Lesung: »Procurator gynaecei Argentoratensis rei privatae Metti translati Argentoratum«. Vgl. Notit. dign. Occid. XI, 46: Procurator gynaecii Bassianensis . . translati Salonis; auch XI, 48.

17*. Der sogenannte »Fredegar«[1]), Chronicarum II, 60 (Jahr 406 n. Chr.). Ausgabe von Bruno Krusch in den Monum. Germ. hist., Script. rer. Meroving. II, 1888 (S. 84).

Chrocus rex Wandalorum cum Suaevis et Alanis egressus de sedibus Galleas adpetens .... Qui Renum Mogancia ponte ingeniosae transiens primum ipsamque civitatem et populum vastavit: deinde cunctasque civitatis Germaniae vallans (vastans?) Mettis pervenit, ubi murus civitatis divino noto (= nutu) per nocte(m) ruens, capta est civetas a Wandalis; Treverici vero in arenam huius civitates, quem munierant, liberati sunt.

(Vgl. oben S. 6, Anm. 2.)

Chrocus, der König der Vandalen, verliess mit Sueben und Alanen die Heimat und zog nach Gallien .... Er überschritt in genialer Weise den Rhein auf einer Brücke bei Mainz und verwüstete zunächst diese Stadt und (mordete) die Bevölkerung. Darauf gelangte er, indem er alle Städte in (dem römischen) Germanien verheerte, nach Metz, wo die Stadtmauer nach Gottes Willen in der Nacht einstürzte[2]) und so die Stadt von den Vandalen genommen wurde; die Trierer aber retteten sich in die Arena, d. i. das Amphitheater dieser Stadt, welches sie befestigt hatten.

18. Zerstörung von Metz durch die Hunnen im Jahre 451 n. Chr.[3]).

a) Idatius,[4]) Chronicon: Gens Hunnorum . . depraedatur provincias Galliarum. Plurimae civitates effractae . . In campis Catalaunicis, haud longe de civitate, quam effregerant, Mettis, Aetio duci . . confligens divino caesa superatur auxilio . .

(S. Mon. Germ. hist., Auct. ant. XI, 2, S. 26.)

Das Volk der Hunnen plündert die Gallischen Provinzen. Sehr viele Städte wurden zertört. Auf den Catalaunischen Feldern (d. h. bei Châlons-sur-Marne), nicht weit von der Stadt Metz, welche sie zerstört hatten, wird es im Kampfe mit dem Heerführer Aëtius mit Gottes Hilfe geschlagen.

b) Liber historiae Francorum 5: Eo tempore Chuni Renum transierunt, Mettis succenderunt, Treveris distruunt .....

Zu dieser Zeit gingen die Hunnen über den Rhein, verbrannten Metz, zerstören Trier .....

S. Mon. Germ. hist., Scr. r. Merov. II, S. 246.)

[1]) Vgl. die Ergebnisse der neuesten Forschung von Krusch bei H. v. Schubert, Unterwerfung der Alamannen unter die Franken, 1884, S. 172. — Die Chronik ist im 7. Jhdt. entstanden und in barbarischem Latein geschrieben.

[2]) Vgl. *18, d!*

[3]) Riese a. a. O. XII, 84. 85. 87. 88.

[4]) Idatius, ein spanischer Bischof, war Zeitgenosse des Hunnenzuges.

c) Gregorius Turonensis, hist. Francorum II, 6: Chuni . . ., ut quidam ferunt, in ipsa sanctae paschae vigilia ad Mettinsem urbem reliqua depopulando perveniunt, tradentes urbem incendium (so statt: incendio), populum in ore gladii trucidantes, ipsusque (= ipsosque) sacerdotes domini ante sacrosancta altaria perimentes. Nec remansit in ea locus inustus praeter oraturium beati Stefani[1]) primi martyris ac levitae.

Die Hunnen kommen, wie manche erzählen, gerade am Morgen des heiligen Osterfestes unter Verheerung des übrigen zur Metzer Stadt, überliefern die Stadt den Flammen, morden die Bevölkerung mit dem Schwerte und bringen selbst die Priester des Herrn vor den hochheiligen Altären um. Und es blieb in der Stadt kein Fleck unverbrannt mit Ausnahme des Bethauses (Oratorium) des heiligen Stephanus, des ersten Märtyrers und Leviten.

Es folgt die Erzählung einer wunderbaren Erscheinung, und dann fährt Gregor fort (cap. 7): »Attela (= Attila) vero Chunorum rex a Mittense (= Mettensi) urbe egrediens« usw.

d) Paulus diaconus (schrieb um das Jahr 782 n. Chr.) Gesta episcoporum Mettensium. (Monumenta Germaniae historica ed. G. H. Pertz, Scriptorum tomus II, 1829, S. 262—263). Auctor, der dreizehnte Bischof von Metz, zur Zeit des Einfalles der Hunnen. Servatius[2]), Bischof von Tongern, reist nach Rom, wo er zu den Apostelfürsten um Abwendung der drohenden Gefahr betet. Der h. Petrus erscheint und eröffnet ihm, es sei Gottes Ratschluss, dass ganz Gallien von den Barbaren verwüstet werde mit Ausnahme des Heiligtums des h. Stephanus, (»praeter Stephani levitae et protomartyris situm apud Mettis oraculum, in quo ipsius erat pretiosus cruor absque corruptionis labe reconditus« [3]). Darauf kehrt Servatius nach Gallien zurück und findet hier schon die Hunnen vor.

Qui (Huni) cum ab obsidione Mettensium, pro eo quod eorum civitatem inexpugnabilem ob murorum fortitudinem cernerent, recessissent, contigit beatum

Nachdem die Hunnen die Belagerung der Metzer aufgegeben hatten, weil sie sahen, dass deren Stadt infolge der starken Mauern uneinnehmbar sei,

---

[1]) Vgl. Vita S. Ettonis, cap. I, in den Acta Sanctorum Julii, Tom. III, S. 59 E: Gens Hunnorum . . . Galliam ingressa ad solum usque deduxit regnum Francorum. Ecclesiae ergo dirutae, civitates sunt ad solum usque deductae: monasterium nullum relictum praeter unum in Mediomatricensi urbe beati Stephani oratoriolum, quo sanguinem eius pullulare scimus venerandum.

[2]) Vgl. Gregor. Turon. hist. Franc. II, 5. — Prost, Les légendes, S. 279 ff. und Mém. de la Soc. nat. des antiquaires de France 1889, S. 183—294; Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands, I, S. 301 ff.

[3]) Ueber diese Reliquie s. Sauerland, Jahrbuch IX, S. 87—91; vgl. oben Anmerkung 1.

Servatium ipso tempore dum a Roma reverteretur Mettis devenire. Qui dum universa, sicut revelatione didicerat, sancto consacerdoti suo Auctori retulisset, ad civitatem propriam, hoc est Tungris, reversus est. Nec mora: post eius egressionem murus civitatis Mettensis corruit ingressumque hostibus superna dispositione patefecit. .... Igitur audientes Huni, qui duodecimo exinde miliario situm castrum quod Scarponna dicitur obsidebant, Mettensis urbis moenia corruisse, iterato ad eam festina celeritate regressi sunt, incendiisque et rapinis universa vastantes, plures e civibus ..... interemerunt, reliquos vero qui exitio superesse poterant, simul cum sancto Auctore episcopo captivos abducunt. Impletum sane est super beati Stephani levitae et protomartyris domicilio, quod a beatissimo Petro apud Romam Christi famulo Servatio fuerat ante praedictum. Nam cum eandem basilicam procul furentes barbari adspicerent, ad eam cursim .... properabant, cumque propius accederent, eorum oculis velut ingens saxum ac moles solida apparebat.

geschah es, dass der h. Servatius, eben zur Zeit seiner Rückreise von Rom, nach Metz gelangte. Nachdem er alles, wie er es durch die Offenbarung (des h. Petrus) erfahren, seinem heiligen Mitpriester Auctor berichtet hatte, kehrte er nach seiner eigenen Stadt, nämlich Tongern, zurück. Gleich nach seiner Abreise stürzte die Stadtmauer von Metz ein und öffnete so nach göttlicher Fügung den Feinden den Eingang zur Stadt .... Als nun die Hunnen, welche eine 12 Meilen von hier gelegene Festung namens Scarponna belagerten, hörten, die Stadtmauern von Metz seien eingestürzt, kehrten sie eiligst dahin zurück, und indem sie alles mit Brennen und Plündern verheerten, machten sie eine Anzahl von den Bürgern ..... nieder, die übrigen aber, welche den Untergang überleben konnten, führen sie zugleich mit dem h. Bischof Auctor als Gefangene fort. Allerdings ging bezüglich der Behausung des h. Leviten und ersten Märtyrers Stephanus in Erfüllung, was vom hochheiligen Petrus zu Rom dem Diener Christi Servatius früher prophezeit worden war. Denn als eben diese Basilika die rasenden Barbaren von Ferne erblickten, liefen sie eiligst auf dieselbe zu, und als sie näher kamen, erschien vor ihren Augen der Bau wie eine gewaltige, feste Felsmasse.

Sie finden keinen Eingang und ziehen schliesslich unverrichteter Sache ab.

Nachdem darauf Paulus aus Gregor von Tours (II, 6) die auf dieses Oratorium bezügliche Stelle von der wunderbaren Erscheinung angeführt, fährt er fort:

Igitur exinde hostes dum ad oppidum quod appellatur Decempagos, quod a Mettensi urbe triginta milibus abest, pervenissent ..... tantae subito eosdem Hunos tenebrae circumvallaverunt, ut, quid agerent vel quo se verterent, omnino nescirent. (Auf den Rat des Bischofs Auctor lassen sie die Gefangenen frei und werden alsdann von der Plage der Finsternis erlöst.)

Als nun die Feinde darauf zu einer Stadt Namens Decempagi (Tarquinpol) gelangt waren, welche von der Metzer Stadt 30 Meilen entfernt ist, ... umringte die nämlichen Hunnen plötzlich eine solche Finsternis, dass sie durchaus nicht wussten, was sie thaten und wohin sie sich wendeten.

19—37: Inschriften.

19—23: Provinz »Gallia Belgica«; Gemeinde der Metzer (civitas Mediomatricorum).

19. »En 1724 le nommé Meaut (»un particulier«: Cajot) faisant bâtir une maison qui luy apartenoit à Metz, dans la rue de St-Pierre, près la Porte-aux-Chevaux, trouva dans les fondations des grosses pierres de taille sur l'une desquelles étoit gravée en grands caractères romains l'inscription suivante«: Tabouillot Ms. Fast wörtlich ebenso, nur kürzer: Cajot. — Wie Cajot und die Benedictiner bemerken, lag die 1739 (1735) abgebrochene Porte-aux-Chevaux unterhalb des Kammerplatzes (Place de Chambre) gegenüber dem Pont du Saulcy (= Regierungsbrücke). — Der Stein ist verschollen.

Ueberliefert:

EX POTESTATE
ATRICI PVBLICE

Herzustellen etwa:

Namen eines Kaisers (im Dativ)
Aug. pont. max. trib.] potestate [Zahl; cos. p(atri) p(atriae)
cives Mediom]atrici publice [posuerunt.

Auf dieselbe Quelle gehen zurück Tabouillot Ms. 151 der Metzer Stadtbibliothek S. 46 (daher Bénédictins I, S. 167/168) und Cajot S. 46. — Aus den Früheren: Lorrain im Bulletin de la Société d'arch. et d'hist. de la Moselle X (1867) S. 18—21; Robert II, S. 15.

Anmerkung. Die bei Cajot und den Benedictinern vorgebrachte Beziehung auf einen »atricus«, d. h. einen Thorhüter am Stadtthor auf der Fundstelle hat auffallenderweise Gläubige gefunden[1]). Dass die Inschrift der Rest einer Ehreninschrift eines Kaisers sei, hat Lorrain richtig erkannt und die von Robert vorgenommene Verbesserung: »tribunicia« (trIB statt EX) bereits angedeutet (S. 21). Natürlich wäre statt der oben eingesetzten Ergänzung »Aug(usto) pont(ifici) max(imo) trib(unicia)« auch etwa möglich: »Aug. p(ontifici) m(aximo) tribunicia«.

20. Dient als Gewölbepfeiler im Keller eines Hauses in der Goldkopfstrasse, rue de la Tête-d'Or (»dans une des caves de l'ancienne maison du grand Saint-Christophe, rue Vieille-Intendance, nº 14« [Haus Loyauté]: Simon).

Der auf zwei Seiten des Steines gleichlautend eingegrabene Wortlaut der Inschrift (s. Jhb. IX, S. 179, Anm. 2) besagte, dass »zu Ehren

[1]) Bégin I, S. 97; Abel, Mém. de l'Acad. de Metz XL, 1858—1859, S. 349.

des kaiserlichen Hauses X., des Celer Sohn, Priester der Roma und des Augustus, ein Schwimmbassin und einen Turnplatz den Metzer Bürgern und den Fremden geschenkt hat«.

Die Worte:

»[civibus Med]iomatricis et advenis«

sind nur auf der einen Seite grösstenteils erhalten, nicht dagegen auf der Seite, von welcher das Metzer Museum einen Abguss besitzt.

V. Simon im Bulletin de la Soc. d'arch. & d'hist. de la Moselle, II (1859), S. 162 und in den Mémoires de l'Acad. de Metz 1859/1860, S. 398—399, beidemal mit Zeichnung; Robert, II, S. 19 ff. mit Zeichnung (S. 19). — Gipsabguss der einen Seite im Steinsaal des Metzer Museums (Lorrain, Hoffmann) Nr. 71 = Robert pl. VI, 5.

Anmerkung. Die Inschrift hatte ihre Stelle zwischen Schwimmbassin und Turnplatz: daher die verschiedene Anordnung von »piscina« und »campus« auf den beiden Inschriftseiten.

21. Weisse Marmortafel (ohne Rand), hoch 22, breit 31 cm. Gefunden im J. 1819 bei Fundierungsarbeiten zu Metz in der Esplanadenstrasse (an deren Ende am Martinsplatz) in einer Tiefe von 14 Fuss. Die Tafel haftete an einem Mauerstück, welches unter Schutt in horizontaler Lage (also umgestürzt) aufgefunden wurde. — Im Steinsaal des Metzer Museums No. 81.

GENIO
C · AVR · MATERNI
PREF · STAT · Q · C · M ·
CATHIRIG · DELFICVS
CLIENS

Genio C. Aur(eli) Materni, pr(a)ef(ecti) stat(orum), q(uaestoris) c(ivitatis) M(ediomatricorum), Cathirig(ius) Delficus, cliens.

Dem Schutzgeist des Gaius Aurelius Maternus, Hauptmanns der Statores, Schatzmeisters der Gemeinde der Metzer, (hat) Cathirigius Delphicus, sein Schutzbefohlener, (dieses Denkmal gewidmet).

Die ältesten Gewährsmänner sind Marchant und Tessier (s. die Nachweise bei Robert I, S. 21, Anm. 4). Orelli 4965; Steiner 1913; Bégin, I pl. 47, 3 (Abbildung); Robert I, S. 21—26 mit Abbildung pl. I, 8. (Weitere Litteratur bei Robert, S. 22, Anm. 8.)

Anmerkung. Z. 2: Die Buchstaben NI sind auf dem Steine miteinander verbunden.

Allem Anscheine nach wurde die Marmorplatte an ihrem ursprünglichen Standort, d. h. unter den Trümmern des Hauses des C. Aurelius Maternus gefunden; sie war in die Wand unterhalb einer Büste des Hausherrn eingelassen. Denn wir müssen die Inschrift zusammenstellen

mit Inschriften, welche in Privathäusern zu Pompeji sich vorfanden. So lautet die Inschrift von zwei Porträthermen[1]) im Hause eines dortigen Bankiers: »Genio L(uci) n(ostri) Felix libertus«, d. h. dem Schutzgeist unseres (Hausherrn) Lucius (hat) der Freigelassene Felix (die Porträtherme gewidmet), und die Hauskapelle (Lararium) eines reichen Hauses daselbst war dem Schutzgeist des Hausherrn und den Lares d. i. den Hausgöttern geweiht[2]). Wir haben hier einen römischen Kult vor uns, der — wie die rein römischen Kulte überhaupt — sich keiner allgemeinen Beliebtheit in unseren Gegenden erfreute, weshalb unser Denkmal so vereinzelt dasteht[3]). In der Gallia Narbonensis, wo — wenigstens strichweise — römisches Wesen sich mehr eingebürgert hatte als hierzulande, sind die Denkmäler häufiger[4]). Es sind aber hier, soweit erhalten, Hermensäulen oder Postamente, welche dereinst die Büste des Hausherrn trugen, und die Inschriften ähneln ganz den eben angeführten pompejanischen Inschriften. Nur auf einer Inschrift lautet die Widmung: »Marti et G(enio) Flaviani n(ostri)«[5]), was seine Erklärung findet durch die Inschriften, in welchen Mars, bezw. ein unter diesem Namen verehrter keltischer Gott die Stelle des Genius vertritt[6]).

Diejenigen, welche in der angegebenen Weise den Hausherrn ehrten, nennen sich meist Freigelassene desselben, seltener seine Sklaven[7]), manchmal seine Freunde[8]), einigemal auch, wie auf der Metzer Inschrift, seine Klienten. Vgl. CIL. XII, 3051a (Additamenta S. 834), Hermenpfeiler, zu Nîmes gefunden: »G(enio) Severi n(ostri) Cerialis cliens«; ausserdem CIL. XII, 3433, Marmorpfeiler, gefunden zu Nîmes: »L(ucio) n(ostro) Attalio cli(ens)«; auch CIL. XII, 3911 u. a.[9]).

---

[1]) D. h. nach unten sich verjüngende Pfeiler, welche oben in eine Porträtbüste auslaufen.

[2]) Overbeck, Pompeji, 4. Auflage (1884), S. 114.

[3]) Vgl. Robert I, S. 21, und Gallo-römische Kultur unter »Religion«.

[4]) CIL. XII S. 925 werden für den »Genius privatorum« 16 Belege aufgeführt, davon 9 aus Nemausus (Nîmes), wozu noch hinzukommt No. 3433; von den übrigen 7 Inschriften stammt eine aus der Gegend von Nîmes, 2—3 aus Narbo, je eine aus Massilia, Arelate, Vasio. — Vgl. CIL. XIII, 1, 1735 und 1736 (Lyon).

[5]) CIL. XII, 3081 (2. Jhdt.), gefunden zu Nîmes.

[6]) »Marti suo« = »Genio suo«: CIL. XII, 2986. 4221. 4222. 5377. — Vgl. Gallo-röm. Kultur unter »Religion«.

[7]) CIL. XII, 658. 3052. 3055. Ebenda No. 619 ist gestiftet von einem Sklaven nach der Freilassung: »ser(vus) ex voto post lib(ertatem)«.

[8]) CIL. XII, 2914. 3053. — Vgl. CIL. XIII, 1, 1735.

[9]) Auf zwei verzierten Postamenten von Narbo (Narbonne) lautet die Widmung: »Genio patroni«.

Clientes, d. h. Hörige, heissen Freigelassene in ihrem Verhältnis zum früheren Herrn oder Fremde (peregrini) in ihrem Verhältnis zu einem römischen Bürger[1]); ihr Schutzherr heisst »patronus«.

Der Klient unserer Inschrift trägt einen Geschlechtsnamen (Cathirigius), der aus einem keltischen Namen zurechtgemacht ist[2]), und daneben als Zunamen einen latinisierten griechischen Namen (Delficus)[3]). Dagegen hat sein Schutzherr einen vollständig römischen Namen[4]), obschon er gewiss ein Einheimischer war. Denn nach meiner Ueberzeugung hat derselbe Ehrenämter der Gemeinde Metz bekleidet, indem er deren Polizeihauptmann und Schatzmeister gewesen. Den Titel »praefectus« führen militärische Befehlshaber[5]), dann aber auch Staatsbeamte[6]) und Gemeindebeamte[7]). Auch Vorstände von Innungen führen den Titel[8]), insbesondere die praefecti fabrum (tignuariorum), d. h. die Vorstände der Zimmerleute und Löschmänner[9]), denen diese Bezeichnung offenbar in Anlehnung an den militärischen, ebenfalls »praefectus fabrum« genannten Befehlshaber der technischen Truppe[10]) gegeben ist. Ebenso ist die Bezeichnung »praefectus statorum« eine Anlehnung an

---

[1]) Clientes auf Inschriften der Gallia Narbonensis CIL. XII ausser No. 3051a. 3433. 3911 noch 2208. 3714. 3773. 4178, vielleicht auch 5152; ausserdem z. B. Wilmanns 1952 *m* (Wahlaufruf zu Pompeii). Ein in CIL. XII, 3773 genannter »cliens« heisst in einer anderen Inschrift No. 3926: »libertus«. Als Zuname findet sich »Cliens« und das weibliche »Clienta« CIL. XII, 4501. — Ueber das staatsrechtliche Verhältnis der clientela: Mommsen, Staatsrecht, III, 1, S. 54—88.

[2]) Vgl. Caturigia, Caturicus, Caturicius, Caturiges bei Holder I, Sp. 859—860. Zur Schreibung vgl. z. B. »Cathirigi« auf einer merovingischen Münze und Holder I, Sp. 2047 (*h*).

[3]) *Δελφικός*. Der Ersatz des griechischen *ph* durch *f* ist sehr häufig in lateinischen Inschriften und Handschriften; vgl. z. B. CIL. XII, S. 954.

[4]) Vgl. Robert I, S. 22, der darauf aufmerksam macht, das der Beiname »Maternus« sich häufiger in den Metz benachbarten Gegenden findet als anderswo.

[5]) Vgl. z. B. Wilmanns, Exempla inscriptionum, II, S. 600 f.

[6]) Vgl. z. B. Wilmanns, II, S. 562—564.

[7]) Vgl. z. B. Wilmanns, II, S. 625—626; Marquardt, Staatsverwaltung I, S. 492—495.

[8]) Vgl. z. B. Wilmanns, II, S. 642/643. — Innung, Verein, Gilde, Korporation, Genossenschaft = »collegium«, »corpus«, »sodalicium, »societas«.

[9]) Vgl. Marquardt, Privatleben der Römer, S. 698. Oefters findet sich auch die Benennung »collegium fabrum et centonariorum«; die centonarii hatten ihren Namen von den »centones«, d. i. Säcken oder Kissen, welche, mit Wasser getränkt, zum Feuerlöschen verwendet wurden (vgl. Marquardt, Staatsverwaltung II², S. 530, Anm. 5, und Privatleben, S. 567 mit Anm. 14). Ueber die fabri als Feuerwehr vgl. Plinius, epist. X, 33 u. 34.

[10]) Marquardt, Staatsverwaltung, II², S. 516 f.

den militärischen Befehlshaber gleichen Namens [1]). Ich stelle ihn aber in eine Reihe mit dem »praefectus vigilum (et armorum)« zu Nemausus (Nîmes) [2]), der seine Benennung sicherlich dem praefectus vigilum, d. i. dem Befehlshaber der Feuerwehr- und Nachtwächter-Truppe in der Reichshauptstadt Rom [3]) verdankt. Für Nîmes hätten wir also neben den militärisch geordneten, der stadtrömischen Truppe nachgebildeten »vigiles« auch eine ebenfalls militärisch geordnete Schutzmannschaft, die statores, anzunehmen, welch letztere auch für Vienne und ebenso auch für unser Metz bezeugt wären [4]).. Mit dem Amt des »praefectus statorum« war gewiss gleichartig die Aufgabe des Hauptmanns zur Abwehr von Räubereien (»praefectus arcendis latrociniis«) in der Colonia Julia Equestris Noviodunum (Nyon am Genfer See) [5]). — Ueber den Schatzmeister (quaestor) der Gemeinde vgl. Marquardt, Staatsverwaltung, I, S. 491/492.

Die Abkürzungen PRAEF = »praefectus«, Q = »quaestor« und C = »civitas« sind gewöhnlich. Die Abkürzung STAT = »statorum« z. B. auch bei Wilmanns 1617. C·M auch in No. 23, wie überhaupt innerhalb des Gemeindegebietes derartige Abkürzungen ganz gebräuchlich sind [6]). — Was die Schreibung PREF angeht, so findet sich *e* statt *ae* überaus häufig, auf Inschriften naturgemäss hauptsächlich in Kasusformen, nämlich im Genitivus und Dativus Singularis der A-Deklination [7]).

---

[1]) Ephemeris epigraphica II No. 339 = No. 1025 (Marquardt, Staatsverwaltung II², S. 481, Anm. 4).

[2]) CIL. XII, Index X (S. 931—938) unter »Nemausus«.

[3]) O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian (Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte, I, Berlin 1877), S. 142—148; Marquardt, Staatsverwaltung II², S. 484—487.

[4]) Vgl. Jahrb. IX, S. 175 mit Anm. 4 und 5. — Die früheren Erklärungen der Abkürzungen PREF·STAT·Q·C·M s. bei Robert I, S. 22 ff. — Die Deutung »pr(a)ef(ectus) stat(ionis) q(uadragesimae) c(ivitatis) M(ediomatricorum)« ist unmöglich. Ich lege kein Gewicht darauf, dass sonst die Vorsteher der Steuer- und Zollstellen (stationes) »praepositi« oder »procuratores« heissen und dass die Inschrift, mit welcher Robert (I, S. 24, Anm. 3) einen »praefectus stationis« belegt, Schoepflin, Alsatia illustrata I, S. 589 = Brambach, ClRhen. No. 736, in sehr verderbter Lesung vorliegt. Aber einmal ist die Abkürzung Q = »quadragesima« nicht gebräuchlich, und man erwartet die Bezeichnung der Zollstation als »statio XXXX (oder XL) Divodurensis« oder ähnlich (vgl. Marquardt, Staatsverwaltung, II², S. 272, Anm. 5); dann aber ist es zum wenigsten sehr unwahrscheinlich, dass die beiden Germanien von dem gemeinsamen Zollgebiet der drei gallischen Provinzen ausgeschlossen gewesen (vgl. Marquardt a. a. O., Anm. 6, S. 272/273), und, wenn dies wirklich der Fall, so erwartet man doch die Zollstelle an einem Grenzort (z. B. im Wasgenwald), nicht aber in Metz.

[5]) Inscript. confoed. Helvet. ed. Mommsen, in den Mitteil. der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, X, 1854, No. 119 (Marquardt, Staatsverwaltung, II², S. 538).

[6]) Vgl. z. B. C·TR bei Hettner Steindenkmäler Nr. 4 oder das teilweise noch unerklärte C·V·S·N (oder C·S·N) bei Baumann, Römische Denksteine und Inschriften in Mannheim (1890) No. 34—38 mit S. 22.

[7]) Beispiele aus lothringischen Inschriften: Priscille filie, Masse, Nantosvelte, Solidie Minute.

22. 23: Meilensäulen.

22. Runde Meilensäule aus Kalkstein. Durchmesser etwa 50 cm; Höhe einschliesslich des viereckigen Sockels: 230 cm. — Gefunden um das Jahr 1830 auf dem Kirchhof von Saint-Marcel bei Fundirungsarbeiten für den Bau des Chors der Kirche. (St-Marcel liegt auf französischem Gebiet unweit der deutschen Grenze zwischen Vionville und Vernéville.) — Im Steinsaal des Metzer Museums No. 87.

IMP NERVAE CAESARI·AVG PONTIF · MAX / / / / / OTEST / / / O / III / MED	Imp(eratori) Nervae | Caesari Aug(usto), | pontif(ici) max(imo) | [trib(unicia) p]otest(ate), | [p(atri) p(atriae), c]o(n)[s(uli)] III, | [c(ivitas)] Med(iomatricorum).

Huguenin, Mém. Acad. Metz, 1831/1832, S. 38; Bégin I, pl. 12 (Abbildung), vgl. S. 93; V. Simon, Mém. Acad. Metz, 1850/1851, S. 138/139; Abel, Les voies romaines dans le département de la Moselle, S. 9; Lorrain No. 87; Robert II, S. 11—12 mit Abbildung pl. VI, 3; Das Buch von der Weltpost, Berlin 1884, S. 41 (3. Auflage 1894, S. 25), Abbildung; Hoffmann No. 87.

Die Meilensäule stammt zweifellos von der Römerstrasse Metz-Verdun [1]), welche südlich vom Dorfe St. Marcel jetzt die deutsch-französische Grenze bildet. — Sie ist von der Metzer Gemeinde errichtet im Jahre 97 n. Chr., in welchem der Kaiser Nerva sein drittes Konsulat bekleidete [2]). Die Zeit lässt sich noch etwas genauer bestimmen mit Hülfe der Angabe der »tribunicia potestas«, d. h. der Herrschergewalt, welche alljährlich erneuert wurde. Die erste Erneuerung derselben fällt für Nerva auf den 18. September 97, vor welchem Tage also die Inschrift gesetzt sein muss, weil von da ab der Kaiser ein weiteres Jahr lang als zum zweitenmale im Besitz der Herrschergewalt bezeichnet wurde [3]). Ueber die tribunicia potestas der Kaiser s. Mommsen, Römisches Staatsrecht, II, 2 (2. Auflage, 1877), S. 833—845; über diese und die anderen Benennungen (Titulaturen) des Kaisers und ihre Reihenfolge s. Mommsen a. a. O. S. 752—762.

Da der Stein ausgebrochen, so sind die Anfänge der drei letzten Zeilen verloren gegangen; von COS ist aber das O noch erkennbar. — Zur Ergänzung P · P vgl. z. B. Wilmanns No. 930.

---

[1]) S. oben No. *10*.

[2]) Vgl. J. Klein, Fasti consulares (Lipsiae 1881) S. 51.

[3]) Vgl. z. B. Wilmanns, Exempl. inscript., zu No. 930.

Vor MED hat sicher, wie die Buchstabenverteilung lehrt, einstmals ein C, d. h. civitas gestanden (vgl. No. 21 und 23). Dass aber unterhalb dieser Zeile noch eine Zahl zur Angabe der Entfernung des Standortes der Meilensäule von Metz in Leugen (VIII) gefolgt sei, ist unwahrscheinlich. Es ist auch für eine Meilensäule nicht unumgänglich notwendig, dass auf die Widmung an den Kaiser die nach dem Strassenknotenpunkt berechnete Entfernungszahl mit oder ohne »m(ilia) p(assuum)« bezw. »l(eugae)« folgt, denn die ursprüngliche Bestimmung der Meilensteine ist in der Kaiserzeit zurückgedrängt durch die gewöhnlich auf ihnen angebrachte Inschrift[1]), welche den Stein zu einem Ehrendenkmal für den kaiserlichen Herrn macht oder bekundet, dass der Kaiser (oder auch ein kaiserlicher Beamter) die betreffende Strasse hat bauen oder in Stand setzen lassen. So findet sich auch sonst auf ähnlichen von Gemeinden gesetzten, dem Kaiser gewidmeten Meilensäulen keine Zahlenangabe; vgl. z. B. Wilmanns, Exempl. inscript., No. 840*a*. 841*b*. — Ueber die Meilensteine s. Berger, Die Heerstrassen des römischen Reiches, II, 1883 (Programm der Luisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin); über die Meilensäulen des Trierer Museums vgl. Hettner, Steindenkmäler, No. 5—8.

23. Runde Meilensäule, gebrochen (jetzige Höhe m. 0,94—1,15); gefunden im Jahre 1778 zu Scarponne, 100 Meter von der Brücke »pont de la Croix Saint-Nicolas«. — Im Musée lorrain (Palais ducal) zu Nancy, I, No. 249.

MPCA
VRELI
ELIXIA
P MAX
IIP·P·GE
C M L X

[I]mp(eratori) Ca[es(ari) M. A]ureli[o P(io) F]elixi A[ugusto], p(ontifici) max(imo), [co(n)s(uli) I]II , p(atri p(atriae), Ge[rm(anico)]: c(ivitas) M(ediomatricorum); l(eugae) X[IIII].

Wiener hat Z. 2: AVRELI und Z. 6 irrtümlich: CMX.

L. Beaulieu[2]), Archéologie de la Lorraine, II (1843), S. 105; A. Dufresne[3]), Mémoires de l'Académie de Metz, XXX, 1848—1849,

[1]) Es giebt auch Meilensäulen ohne Inschrift, wie der berühmte sac de pierre und ein zweiter im Jahre 1893 entdeckter Meilenstein in der Gegend des Donon (Bechstein, Jahrbuch V, 2, S. 206 ff.); vgl. z. B. CIL. XII, 5594. 5614. 5615. Andere tragen als Inschrift nur die Entfernungszahl; Belege bei Berger a. a. O. S. 13.

[2]) Beaulieu bietet die Lesung: M. RCA | AVRELI | P. FELIXIA | P. M. | C. II. P P. C. P. | CMLX.

[3]) Die Lesung von Dufresne lautet (»colonne de 1 m 20 de hauteur sur 0 m 33 de diamètre«): I. MAR. ANT. | AVRELI. | PIO. FELIXI. | AVG. P. MAX. | CON. II. PP. CE. | CMLX. Er hat seine Lesung willkürlich ergänzt.

S. 233; Lucien Wiener, Musée historique lorrain au palais ducal de Nancy, Catalogue des objets d'art & d'antiquité, 7e édition (Nancy 1895), S. 34 No. 249. — Herr Notar Welter aus Lörchingen hatte die Güte, den Stein für mich zu vergleichen.

Der Meilenstein stand an der römischen Strasse Metz—Toul, s. oben No. *11* und *13*.

Da der Kaiser Marcus Aurelius (161—180) den Ehrennamen »Germanicus« führt, so kann die Meilensäule nicht vor dem Jahre 172 n. Chr. von der Gemeinde der Metzer errichtet sein[1]). Das dritte Konsulat hatte der Kaiser (mit seinem Bruder L. Verus) bekleidet im Jahre 161 n. Chr., d. h. in dem Jahre, wo sein Oheim und Adoptivvater, der Kaiser Antoninus Pius, starb und er selbst die Herrschaft antrat[2]). Da er späterhin nicht mehr Konsul war, so führt er die Bezeichnung »consul III« während seiner ganzen Regierungszeit.

»Felixi« ist eine durch den Nominativ »Felix« beeinflusste falsche Schreibung oder Deklinationsform statt »Felici«. — C·M wie in No. *21*.

Ueber die Meilensteine und die Titel des Kaisers vgl. zu No. *22*. — Ueber die Zählung nach gallischen Leugen s. oben S. 17 ff.

Zu 19—23: Fälschungen.

1*. Ch. Abel in den Mémoires de l'Acad. de Metz XL, 1858/1859, S. 342 (»inscription qui mentionne la milice des Mediomatricks du temps de Germanicus«) mit falscher Verweisung auf Gruter 631, 8; aus Abel wiederholt von Robert, II, S. 27: GERMA · CÆSA · DEFVNCT | . . . . . MEDIOMA . . . . . | . . . . . . EXERC . . . . . .

Auch die von Abel a. a. O. S. 341, Ende, ohne Nachweis angeführten Worte: CIVITAS · MEDIOMATRIC sind von ihm erfunden oder der Notitia Galliarum (s. oben No. *14*) entlehnt. — Die von Bégin (Metz depuis dix-huit siècles, I, S. 156) gefälschte Inschrift hat Abel a. a. O. S. 341 in betrügerischer Weise umgestaltet, indem er insbesondere als Z. 4 ein MED . . . . hinzugethan hat (Robert II, S. 28/29).

2*. Fälschung von Boissard im Steinsaal des Metzer Museums No. 146, worin: MEDIOM . CIV[3]); s. dieses Jahrbuch VIII, 1, S. 39, No. 4.

---

[1]) Vgl. z. B. Wilmanns, Ex. Inscr., zu No. 951. 952. — Dass der Kaiser nicht auch die bereits früher (166) erworbenen Ehrennamen »Parthicus maximus, Medicus«, sondern nur den Titel »Germanicus« führt, erklärt sich aus der Nähe des Kriegsschauplatzes an der Donau (gegen die Markomannen) oder daraus, dass der Kaiser kürzlich erst mit diesem Titel ausgezeichnet worden.

[2]) Vgl. J. Klein, fasti consulares, S. 75.

[3]) Vergl. in der Boissardschen Fälschung im Steinsaal No. 145 = Jahrbuch VIII, 1, S. 39, 3: TREV . CIV., während die Vorlage (CIL. III, 5215) hat: »civitas Treverorum«.

3*. Fälschung von Bégin, Metz depuis dix-huit siècles, I, S. 110 (daher: Robert II, S. 92). Ich gebe die Inschrift mit den Ergänzungen ihres Fälschers Bégin: »Dis Man(ibus); | Sept(imo) Sev(ero), Aug(usto), Caes(ari), | imp(eratori), pont(ifici) maxim(o); | C(aio) Carat(o), cent(urioni) | leg(ionis) ripar(ensis), t(ertiae), Med(iomatricis), | commilitones g(rati) | v(otum) s(olverunt) l(ubentes) m(erito)«. Die Ortsangabe lautet: »tombeau trouvé à Metz, rue des Allemands, près de l'auberge du Loup, parmi les ruines d'une maison construite il y a quelques années«; es folgen S. 110/111 schwindelhafte Angaben über eine auf dem Grabstein angebrachte bildliche Darstellung der Rüstung des »Caius Caratus« nebst Beigabe einer Zeichnung.

4*. Fälschung von Bégin, Mém. de l'Acad. de Metz XXI, 1839/1840 (Histoire médicale) S. 99, und derselbe, Metz depuis dix-huit siècles, I, S. 118 (daher: F. Möller im Westd. Korr. Bl. IV, 1885, 153, doch vgl. ebenda V, 1886, 44; Robert II, S. 102 f.). Die Inschrift mit den Ergänzungen des Fälschers lautet: »D(iis) M(anibus); | C(aio) Anthin[o] | medic[o] | Soran[iensi] | [IIII] vir(o) A[ug(ustali)], | par(entes) oder par(entela) [e]t a[mic]i | Med[i]o[matrici (votum solverunt lubentes merito)]«. Als Gewährsmann nennt Bégin, wie öfter, den Benediktiner Dom Tabouillot, den Herausgeber der Histoire de Metz (1769): »Découverte par (mon oncle le savant) dom Tabouillot dans les décombres de l'un des parapets de l'ancienne citadelle messine«.

5*. Bégin, Metz depuis dix-huit siècles I pl. 12: Abbildung des Bruchstückes einer Meilensäule (»trouvée à Scarpone«) mit: DIVOD///X | SANTA///X | MANII////X (vgl. Bégin I, S. 94). Es ist dies eine Interpolation der Inschrift einer Säule, welche nach einer Handschrift Calmet, Notice de la Lorraine, unter dem Wort »Scarpone« (daher die Benediktiner I S. 183) als zu Scarpone befindlich aufführt, deren erste Zeile aber hier lautet: . . . . . . D . . . . . . X. — Die nämliche Inschrift giebt übrigens Beaulieu, Archéologie de la Lorraine II (1843), S. 154, No. 17, folgendermassen als Grabschrift: D . M . | SANTA . F . | MANI . PO . | M . M . A . V . S. Es ist vielleicht eine Weihinschrift an den D(eus) M(ercurius).

Provinz »Gallia Belgica«; Gebiet der Trierer (civitas Treverorum).

24. Bilderstein, gefunden 1895 gegenüber Trier bei Erdarbeiten in der Lederfabrik Levinstein zwischen der (über Igel nach Luxemburg führenden) »Luxemburger Strasse« und der Mosel, an seinem ursprünglichen Standort oder doch nicht weit davon. (Die Fundstelle gehörte wohl noch zum »vicus Voclannionum«, über welchen vgl. Jhb. IX, S. 172). — Jetzt im Trierer Provinzialmuseum (Saal 5). Ein Gyps-Abguss im Steinsaal des Metzer Museums.

Ueber die bildlichen Darstellungen des Steines (Vorderseite: Mercurius und Rosmerta; rechte Seitenfläche: der keltische Verkehrsgott Esus und der keltische Wassergott Tarvos trigaranos) s. Gallo-römische Kultur unter »Religion«.

Unterhalb der bildlichen Darstellung auf der Vorderfläche:

INDVS MEDIOM / / /	Indus Mediom[atr(icus)]
MERCVRIOV / MS	Mercurio v(otum) [l(ibens)] m(erito) s(olvit).

»Indus, ein Metzer, hat dem Merkur sein Gelübde gern wie (der Gott es) verdient gelöst.«

Lehner im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift XV (1896), 19, mit Abbildung Sp. 35 und 37 (wiederholt in den Bonner Jahrbüchern, Heft 100, 1896, S. 209, und im Archäologischen Anzeiger XII, 1897, 1, S. 16—17); vgl. auch Lehner, Führer durch das Provinzialmuseum zu Trier (1897), S. 11 f.»

Z. 1, Anfang: Die Reste des I sind unsicher. — Lehner giebt ein umgekehrtes N (Spiegelbild), wie es sich häufig in den Abdrücken der Fabrikstempel auf Ziegeln findet; eine Vergleichung des Abgusses hat dies nicht bestätigt. — Z. 2, Ende: Von V und M sind nur Reste erkennbar.

Die Belege für den keltischen Namen »Indus« und die nach dem Treverer Iulius Indus benannte »ala Indiana« s. bei Holder, Alt-Celt. Sprachschatz, II, Sp. 40—41. — Zur Stellung der Bestandteile der Weiheformel am Schluss vgl. Lehner, Westd. Korr. Bl. XV, Sp. 42, Anm. 12; die gewöhnliche Wortfolge ist: »v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)«.

Provinz »Gallia Belgica«; Gebiet der Lingones[1]).

25. Bourbonne-les-Bains (départ. Haute-Marne, arrond. Langres). Altar aus Sandstein (an der Basis verstümmelt). Höhe: 56 cm; Breite des Kopfstückes: 36½ cm; Buchstabenhöhe: 3½ cm. Gefunden am 24. Dezember 1874 im Schlamm des römischen Wasserkastens (»dans la vase du puisard romain«), der warmen Heilquelle von Bourbonne-les-Bains. Vom Staat der Bibliothèque nationale zu Paris geschenkt und hierselbst in der Abteilung für Münzen und Antiken aufbewahrt.

BORVONI
ET DAMO
NAE
/ / XTILIA
/ / XTI FIL
MED

Borvoni et Damonae [Se]xtilia [Se]xti fil(ia) Med(iomatrica).

Dem Borvo und der Damona Sextilia, des Sextus Tochter, aus Metz.

[1]) Mit A. Riese, Westd. Korr. Bl. XII (1893), 78 rechne ich das Gebiet der Lingŏnes oder Lingŏni mit der Hauptstadt Andematunnum (Langres) nicht zu Obergermanien.

Chabouillet in der Revue archéologique, nouvelle série, vol. XXXIX (Janvier—Juin 1880) S. 21, Nr. 2; CIL. XIII, 5919 (Holder, Alt-Celt. Sprachschatz II, Sp. 523).

»Borvo« ist ein einheimischer Gott der heissen Heilquellen, den die romanisierten Gallier auch »Apollo« nannten[1]); s. Holder, a. a. O. I Sp. 493—494. Von ihm hat das Bad Bourbonne-les-Bains seinen Namen[2]). Die Mehrzahl der Widmungen stellt ihm eine einheimische Göttin der Gesundbrunnen, Damŏna, zur Seite (Holder a. a. O. I, Sp. 1221—1222), wie sonst in gallischen Gegenden Apollo (Grannus) häufig in Verbindung mit der Göttin der Heilquellen Sirŏna auftritt und überhaupt gerne eine männliche mit einer weiblichen Göttin zusammengestellt ist[3]). — Die Stifterin des Altars heisst Sextilia Sexti filia, eine Namengebung, die im Jahrb. IX, S. 183 besprochen ist. Der Name der Tochter ist von dem ihres Vaters abgeleitet; vgl. Jahrb. IX, S. 187, Anm. 4.

Unmöglich ist die von Chabouillet gegebene Deutung des letzten Wortes als »med(ici)«, wonach der Vater der Stifterin Arzt gewesen wäre. Dieselbe Erklärung giebt Chabouillet zu der von ihm a. a. O. S. 76 f. unter No. 11 besprochenen Inschrift eines am 21. Januar 1870 bei Anlage einer Abfluss-Leitung für die Warmbäder von Bourbonne-les-Bains gefundenen Altars: BORVONI | ET DAMON | AEMILIA | SEX · FIL MED, doch ist die Lesung MED — wie man aus den Bemerkungen von Chabouillet selbst ersieht — hier recht unsicher, und es wird vielmehr ein mit M beginnender Zuname in der Schlusszeile dieser Inschrift zu erkennen sein[4]).

---

[1]) Vgl. die Inschrift von Borbonne-les-Bains bei Chabouillet a. a. O. S. 74, No. 8, sowie den Apollo Grannus Phoebus (s. Gallo-röm. Kultur, unter »Religion«), Eine andere Namensform für »Borvo« ist »Bormo« (Chabouillet a. a. O. S. 80 ff.; Holder a. a. O. I, Sp. 492).

[2]) Das Bad hiess jedenfalls in römischer Zeit »Aquae Borvonis«, ebenso wie das Warmbad Bourbon-Lancy (Dép. Saône-et-Loire), für welches der Name »Aquae Bormonis« durch die Kurskarte (tab. Peuting.) bezeugt ist; vgl. Aquae Granni (Aachen); Aquae Sulis (Bath: s. unten zu No. *34*); Aquae Apollinares (in Etrurien) u. a. Auch das Warmbad Bourbon l'Archambault (Dép. Allier; mit dem Stammschloss der Bourbons) muss von jenem Gott der heissen Heilquellen seinen Namen herleiten. — Die zu Bourbonne-les-Bains und anderswo (wie in Bourbon-Lancy) gefundenen Denkmäler des Borvo (Bormo) und der Damona sowie des damit identischen Götterpaares Bormanus (Bormanicus) und Bormana hat Chabouillet Rev. arch. n. s. XXXIX (1880) S. 18 ff. 65 ff. 129 ff. zusammengestellt. — Ueber Bourbon-Lancy vgl. jetzt Hirschfeld im CIL. XIII, 1 (1899) S. 430 mit No. 2805 ff.

[3]) Sucellus und Nantosvelta; Luxovius und Brixia; Mercurius u. Rosmerta; usw.

[4]) Die Abkürzung MED = »med(icus)«, welche sich öfters findet, liegt auch vor in der Inschrift zu Lyon bei Boissieu, Inscr. ant. de Lyon S. 56 = CIL XIII, 1, No. 1762 (vgl. Mém. Acad. Metz, XXI, 1839—1840, Pl. III,2): »Matr(is) Aug(ustis) Phlegon med(icus)«. Dass das letzte Wort dieser Inschrift zu »med(icus)« zu ergänzen ist und nicht zu »Med(iomatricus)«, wie man es auch hat erklären wollen, beweist der griechische Name des Mannes Phlegon.

26—29: Obergermanische Militärgrenze; seit dem Jahre 90 n. Chr. Provinz »Germania superior«.

26. Mainz. Apud divum Albanum lapis iacet: Huttich (J. 1517—1520). — Verschollen.

D M
PRIMNIAE·COMITIL
LAE·QVAE·VIXIT
ANNIS·XX·CIVES
MEDIOMATRICA
MATERNIVS·NEM
AVSVS·STRATOR
COS·ET·LVCIVS·LV
CINVS · MENSOR
FRVMENTI · NVMER

D(is) M(anibus) Primniae Comitillae, quae vixit annis XX, cives (= civis) Mediomatrica (so statt: civi Mediomatricae), Maternius Nemausus, strator co(n)s(ularis), et Lucius Lucinus, mensor frumenti numer(i).

Den göttlichen Manen der Primnia Comitilla, welche 20 Jahre gelebt hat, Bürgerin von Metz: Maternius Nemausus, Stallmeister des Konsulars (d. i. des Legaten, nämlich des Oberbefehlshabers des obergermanischen Heeres, seit 90 n. Chr. auch Statthalters der Provinz, der in Mogontiacum = Mainz seinen Sitz hatte), und Lucius Lucinus, Truppen-Proviantmeister.

Huttich, Collectanea antiquitatum in urbe atque agro Moguntino repertarum, n. 15. — Brambach CIRhen. Nr. 1089, wo die Litteratur verzeichnet ist.

»Comitilla« (Deminutivbildung von »Comes, Comit-«, Gesellschafterin) ist ein zweifellos lateinischer Beiname. Auch »Primnia« wird ein lateinischer, von »Primina« abgeleiteter Geschlechtsname sein (vgl. Domnus, Domna = Dominus, Domina); über solche Geschlechtsnamen s. Jahrb. IX, S. 188 f. — »quae vixit annis« (abl.) findet sich neben dem geläufigen »quae vixit annos« sehr häufig auf Inschriften; vgl. auch Dräger, Histor. Syntax der latein. Sprache I (2. Aufl.), S. 534 (§ 223,10). — Cives = civis, wie z. B. CIL. III, 5797 = Wilmanns 2468 und CIL. XIII, 1, 1977: »cives Trever«; CIL. VI, 46 = Wilmanns 1504: »cives Remus«; weitere Beispiele z. B. bei Ihm, Bonn. Jhb. 83, S. 197, vgl. S. 196, worunter ein »cives Tribocus«, CIL. VII, 52. 66; über den häufigen Wechsel von *e* und *i* überhaupt vgl. unten No. *29* und die Elementarlehre der lateinischen Sprache von K. L. Schneider I, S. 13 ff. sowie die grammatischen Indices zum CIL. (z. B. VII, S. 344; XII, S. 953.954) und zur Ephemeris epigraphica; Ihm a. a. O., S. 197; Hettner, Steindenkmäler, S. 291/292. — »civis Mediomatrica«, wie z. B. CIL. XIII, 1, 633 und Gruter 13, 5: »civis Trevera«; die Bezeichnung ist in unserer Inschrift ohne Rücksicht auf Satzbau eingefügt. — Maternius: vgl. Jhb. IX, S. 188 f. — Nemausus: vgl. Westd. Korr. Bl. XV,

Sp. 59, und Holder, Alt-Celt. Sprachschatz II, Sp. 707 (11. Lieferung, 1899). — Ueber den »strator« (Stallmeister), dessen sich ausser dem Kaiser die praefecti praetorio, die kaiserlichen Legaten und procuratores bedienten, s. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, II², S. 548, vgl. S. 348, und Cauer, Ephemeris epigraphica IV (1881), S. 406—409. Ueber die »legati consulares« oder »consulares«: Marquardt a. a. O. I, S. 408 f. — »Lucius«: derselbe, als Vorname allbekannte Name findet sich als Geschlechtsname z. B. auch auf den italischen Inschriften der republikanischen Zeit bei Wilmanns 701 und 792; ferner CIL. XII, 4955—4957 u. a.; auch als Einzelname (Brambach 1401; CIL. XII, 1296. 3081. 3721. 3847; Wilmanns 1680; Töpferstempel) und als Zuname war er im Gebrauch. Wie ich im Westd. Korr. Bl. XVII, 1898, 107 hervorgehoben habe, sind in diesem Namen, ebenso wie in »Marcus« (vgl. unten No. *36*) ein römischer und ein keltischer Name zusammengeflossen. — Dass eine Person einen von ihrem Geschlechtsnamen abgeleiteten oder damit stammverwandten Zunamen trägt, wie Lucius Lucinus, ist nicht selten, vgl. den Nocturnius Nocturnianus[1]) und die Magnia Maximiola auf Metzer Inschriften, sowie Hettner, Steindenkmäler, Nr. 194. — »mensor frumenti«, eigentlich »Getreidemesser«, ist eine Bezeichnung, welche sonst die zu Innungen vereinigten, an den staatlichen Kornspeichern zu Ostia und Rom beschäftigten Civilisten trugen (»mensores frumentarii«: Wilmanns No. 1727. 1734; vgl. 1725*b*; »mensores machinarii frumenti publici«: Wilmanns 1739); die militärischen »frumentarii« wurden (seit Hadrian) ihrer ursprünglichen Bestimmung zuwider als Couriere (auch als politische Spione) verwendet (Marquardt II², S. 491 ff.). — »numerus ist die allgemeinste Bezeichnung für jede militärische Truppe unter einheitlichem Commando«: Marquardt II², S. 491, Anm. 7.

27. Heddernheim (bei Frankfurt a. M.). Bilderstein aus Basalt (hoch 94, breit 30, tief 21 cm); gefunden am 11. Februar 1887 in einem Heiligtum des Mithras im Bering des »Heidenfeldes« bei Heddernheim[2]). — Jetzt im Museum zu Frankfurt a. M.

---

[1]) Vgl. dazu Robert II, S. 59, Anm. 6.

[2]) Es ist dies das dritte bei Heddernheim aufgefundene Mithräum, worüber s. G. Wolff, Westd. Zeitschr. XIII, S. 37 ff. und Cumont, Monum. (II), No. 253, S. 372 ff. Alles spricht dafür, dass der Bilderstein von dem Metzer Bürger für das bereits bestehende Heiligtum gestiftet worden ist (Westd. Zeitschr. XIII S. 84). Ueber seine ursprüngliche Aufstellung vgl. Cumont, Monum., S. 376. — Das ursprüngliche, früher Zeit angehörende Kastell bei Heddernheim wurde von den Römern nicht gehalten und verschmolz mit der dabei entstandenen bürgerlichen Niederlassung (den »canabae«) zu einer später durch Mauern gesicherten Ortschaft (Hettner, Archäolog. Anzeiger, 1896, S. 194; 1898, S. 22 f.).

Der Stein ist gekrönt mit zwei in der Mitte sich kreuzenden Giebeldächern, an deren unteren Ecken Köpfe der vier Windgötter angebracht waren. (Die Rückseite ist roh behauen, also stand der Bilderstein an eine Wand gelehnt.)

Linke Seitenfläche.	Vorderfläche.	Rechte Seitenfläche.
Unterhalb des Giebels und des oberen Gesimses in einer beiderseits von Pfeilern eingerahmten Nische: Fackelträger mit erhobener Fackel (Cautes).	Auf der Gesims-Leiste unterhalb des Giebels: DEO IN MI Darunter in einer beiderseits von Pfeilern eingerahmten Nische: Darstellung der Felsgeburt des Mithras (mit Messer und Fackeln in den Händen).	Unterhalb des Giebels und des oberen Gesimses in einer beiderseits von Pfeilern eingerahmten Nische: Fackelträger mit gesenkter Fackel (Cautopates).
Darunter auf der mittleren Gesimsleiste: CAVTE	Darunter auf der mittleren Gesimsleiste: · P · GENETRICEM	Darunter auf der mittleren Gesimsleiste: CAVTP
Darunter: Adler, mit dem Blitz in seinen Fängen, sitzt auf einer Himmelskugel mit zwei gekreuzten Bändern (Meridianen) und sieben Sternen.	Darunter umrahmte Inschrifttafel: SENILIVS CAR ANTINVS · C · MEDIO · M · V · S · L · M	Darunter: Bärtiger Mann (Oceanus) auf einem Felsblock sitzend, in der rechten Hand einen Anker, in der linken wohl eine Muschel haltend, den linken Ellbogen auf eine Urne gestützt, woraus Wasser fliesst.
Auf dem Untersatz (Fussgesims): CELVM	Auf dem Untersatz: SIVE CRACISSIVS	Auf dem Untersatz: OCEANVM

Anmerkung. Die Bogen über den Buchstaben deuten an, dass diese auf dem Stein miteinander verbunden sind.

Auf der Vorderfläche: »Deo in(victo) Mi(thrae) p(etram) genetricem Senilius Carantinus sive Cracissius, c(ivis) Mediom(atricus), v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)«; d. h.: Dem unbesiegbaren Gott Mithras (hat gestiftet) den erzeugenden Fels Senilius Carantinus oder Cracissius, Bürger von Metz; er hat sein Gelübde gelöst gern wie (es der Gott) verdient.

Auf der linken Seitenfläche: »Caute c(a)elum«, d. h.: Dem Cautes (hat Senilius Carantinus) das Himmelsbild (gestiftet).

Auf der rechten Seitenfläche: »Caut(o)p(ati) Oceanum«, d. h.: Dem Cautopates (hat Senilius Carantinus) das Bild des Oceanus (gestiftet).

A. Hammeran im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift VI (1887), 23, Sp. 45 f.; F. Cumont in der Westdeutschen Zeitschrift XIII (1894), S. 84 ff. mit Abbildung auf Tafel I, Fig. 1a—1c;

Derselbe in den »Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra« (II) S. 155/156, Inschrift No. 441, und S. 376—377, No. 253j mit Abbildung Fig. 289—291.

Ueber den lateinischen Geschlechtsnamen des Stifters (Senilius) vgl. Jhb. IX S. 188/189. — »Carantinus« ist ein keltischer Name, eine Ableitung von dem auch für Metz belegten Namen »Carantus« (s. über »Carant—« und seine Ableitungen: Holder I Sp. 766—771; Carantus und Carantia auf einer Metzer Grabschrift, gefunden 1700 am Boufflers-Garten, aus einem Brief des J. 1701 veröffentlicht von Brambach im Rheinischen Museum, N. F., 20, S. 624, No. 5 = Robert II S. 162; vgl. auch Robert II S. 138). — Auch »Cracissius« ist ein keltischer Name (vgl. Crac-isa, Crac-issa, Crac-una u. a. bei Holder I Sp. 1154 f. und über die Ableitungen mit »—issa«, »—isso«, »—issio«: Holder II Sp. 80/81); der Name ist aber nicht auf Mithras zu beziehen, wie man auf Grund der ersten, weniger genauen Lesung »Cracissiu« annahm (Westd. Korr. Bl. VI, 23, Sp. 46/47 und VI, 50—52, Sp. 86—90), sondern es ist der nachgetragene Rufname des Stifters (Cumont, Westd. Ztschr. XIII S. 85; über solche Rufnamen vgl. Jhb. IX S. 185, Anm. 1).

Die Abkürzung C = civis (wie No. 28 und 34) oder civitas (vgl. No. 21 und 23) ist nicht selten. — Da der Punkt zu Anfang der Zeile 6 ebenso wie Z. 2 und 5 nur zur Trennung der beiden Wortteile oder als Füllsel verwendet ist, so kann M unbedenklich mit MEDIO zu »Mediom(atricus)« verbunden, aber nicht mit Hammeran (Sp. 46) als selbständig betrachtet und als Grad des in die Geheimlehre eingeweihten Mithras-Gläubigen = »m(agister)« gedeutet werden (vgl. Westd. Zeitschr. XIII S. 85 Anm. 137).

Für die Erklärung der Bildwerke[1]) und ihrer Beischriften verweise ich auf Cumont, Westd. Zeitschr. XIII S. 84 ff., der den Bilderstein »eine der wichtigsten Mithrasdarstellungen überhaupt« nennt. Aus seinen Ausführungen sei hier nur erwähnt, dass die orientalischen (wahrscheinlich persischen) Namen der Fackelträger (»Dadophoren«) »Cantes« und »Cautopates« nichts anderes sind als Beinamen des Sonnengottes Mithras selbst, indem der mit erhobener Fackel dargestellte Cautes die Sonne in der lichtstarken Jahreszeit bezeichnet, der mit gesenkter Fackel dargestellte Cautopates aber die Sonne in der lichtschwachen Winters-

[1]) Darstellungen des Oceanus, der Felsgeburt des Mithras, sowie des Cautes und Cautopates auch auf dem Hauptrelief des Mithräums zu Saarburg i. L. im Metzer Museum; die Fackelträger hier auch besonders wiederholt: Jahrb. VIII, 1, S. 137 ff.; Cumont, Monum. (II) S. 513 ff.

zeit (a. a. O. S. 88 ff.). — »Caute« ist Dativform[1]), welche sich ebenso häufig findet wie die latinisierte Dativform »Cauti« (s. Cumont, Mithra, Index, S. 533 in der ersten Spalte). — Zur Abkürzung »Cautp.« = Caut(o)p(ati)« vgl. die Abkürzung CP in den Inschriften bei Cumont, Textes, No. 473 und 484; durch diese Abkürzungen wird der Name in seine beiden als selbständig betrachteten Bestandteile zerlegt. — Die Abkürzung IN = »in(victo)« ist auch in den Weihinschriften bei Cumont, Textes, No. 270. 272. 379 verwendet.[2])

28. Sandsteinplatte, oben in einen Giebel spitz zulaufend; hoch 60 cm, breit 30 cm. — Gefunden beim Wegebau östlich von Leimen im dortigen Gemeindewald. — In der Grossherzoglichen Sammlung zu Karlsruhe.

D M
/OGETIO
ΛIDDEÍ IF
CMEDIoMATR
AN LXXF·F·C

D(is) M(anibus). [M]ogetio, Miϑϑei[3]) fi(lio), c(ivi) Mediomatr(ico), an(norum) LXX, f(ilius) f(aciendum) c(uravit).

Den göttlichen Manen. Dem Mogetius, des Misses Sohn, Bürger von Metz, 70 Jahre alt, hat sein Sohn (das Grabmal) machen lassen.

Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift III (1884), 118, mit Verweisung auf E. Wagner in der Karlsruher Zeitung vom 13. August 1884.

Ueber die (keltische) Benennung des Verstorbenen s. Jhb. IX S. 181. Zu dem Namen »Mogetius«, den auch Mowat ergänzt hat (Westd. Korr. Bl. IV, 141), vgl. einerseits »Mogontia«, »Mogontiacum«, »Mogounus« u. a., anderseits »Saccetius« (Jhb. IX, S. 328), »Loucetius« usw. nebst Holder I Sp. 1481: »—etio—«. Von dem Namen ist der Ortsname »Mogetiana« in der Gegend von Savaria (jetzt Stein am Anger, Ungarn) im ehemaligen Pannonien abgeleitet (Itin. Anton. Aug. 233,4 Wess., vgl. 263,5). — Zum Genitiv »Miϑϑei« vgl. z. B. CIL. XII, 2623 (Landecy bei Genf; aus dem Jahr 8 v. Chr.): »Troucetei«; dagegen »Troucetis« CIL. XII, 2356. Von dem M des Namens ist nur die eine Hälfte erhalten; über das durchstrichene D s. Jhb. IX, S. 159; der Strich über dem Schluss-I, ein sogenannter »Apex«, dient zur Bezeich-

[1]) Vgl. die (allein belegte) Dativform »Nabarze« von einem anderen orientalischen Beinamen des Mithras.

[2]) Der Index von Cumont (II) S. 532 f. ist nicht genau; für die (oben besprochene) Inschrift No. 441 wird auch im Text irrtümlich die Lesung »inv(icto)« angegeben.

[3]) Die beiden D sind durchstrichen.

nung der Länge des Vokals: häufig findet sich dieser Apex auf anderen Vokalen, seltener über *i*, weil die Länge dieses Vokals gewöhnlich durch ein längeres I angedeutet wird. Vgl. Steinsaal des Metzer Museums No. 297 (Hoffmann); Hettner, Steindenkmäler, Nr. 83 und 147, sowie die grammatischen Indices zum CIL. (u. d. W. »Apex«), z. B. CIL. XII, S. 950—952. — IF halte ich für ein rückläufig eingehauenes FI, eine Abkürzung, welche sich häufiger findet (s. Jhb. IX, S. 329). — Der Sohn, welcher das Grab für seinen Vater besorgt hat, nennt seinen Namen nicht, sondern nur das Verhältnis, in dem er zum Verstorbenen steht; vgl. z. B. die Metzer Inschriften im Steinsaal des Museums Nr. 84 (Robert II, S. 50 mit pl. VIII,5): »D. M. Junio frater posuit«; No. 97 (Robert II, S. 39 mit pl. VII,2). Gewöhnlich nennen die Verwandten, welche einen Grabstein setzen lassen, ihre Namen, während der nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehende Erbe des Toten gewöhnlich seinen Namen verschweigt.

29. Meimsheim in Würtemberg, Neckarkreis. — »Repertus est in fundo ecclesiae Meymsheim apud Brackenheim, modo est in sacrario quod huic ecclesiae adiunctum est«: Apianus. — Daselbst noch jetzt: Brambach.

IVMMA · EXOBNI · FIL
CIVE MEDIOMATRICO
ANNORV · C · ATVNS
IVNNAE · FIL' COIVGI IIV
ANNORV · LXXX DOME
IVSTV · FILIVS · ET ERE · PAR
INTIBVS FECIT

Iumma(e), Exobni fil(io), cive (= civi) Mediomatrico, annoru(m) C; Atuns (so statt: Atuni), Iunnae fil(iae), co(n)iugi iiu(s) [= eiu(s)], annoru(m) LXXX: Dome(ius?) Iustu(s), filius et (h)ere(s), parintibus (= parentibus) fecit.

Dem Jumma, des Exobnus Sohn, Bürger von Metz, 100 Jahre alt, und der Atuns, des Junna Tochter, dessen Frau, 80 Jahre alt: Domeius (?) Justus, der Sohn und Erbe, hat seinen Eltern (das Grab) machen lassen.

Inschriftensammlung des Petrus Apianus und Bartholomaeus Amantius, 1534 (vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 107/108) p. 461. — Brambach CIRhen. (1867) No. 1572, wo weitere Litteratur aufgeführt ist.

Ueber die (keltische) Benennung der Eltern s. Jhb. IX, S. 181. — »Iumma«[1]) ist ein keltischer Dativ statt »Iummae«; s. Jhb. IX, S. 160

[1]) »Iumma« muss ein keltischer Name sein und hat mit dem doch wohl afrikanischen Namen »Iummo« nichts zu schaffen: CIL. V, 4921: »Hasdrubal Iummo Iader Iummon(is)«, vgl. CIL. VIII, 5672: »Iumnins«, 6613: »Iumonius« (De Vit, Onomasticon). — Der Name »Iunna« (Z. 4) ist möglicherweise nur eine andere Schreibung für »Iumma«, wie sich ja auch sonst Vertauschung des *m* mit *n* findet (vgl. z. B. CIL. XII, S. 955).

mit Anmerkung 1. Ueber keltische Mannesnamen auf —*a* vgl. Jhb. IX, S. 181 mit Anmerkung 4. — »Exobnus« ist ein keltischer Name; gebräuchlicher ist die Schreibung »Exsomnus«, »Exomnus« [nebst der Ableitung »Ex(s)omnius«]: begünstigt durch die Aussprache [1]) ist diese Schreibung entstanden infolge der volksetymologischen Anlehnung des Namens an das Lateinische (vgl. besonders: »exsomnis« = »schlaflos«). Belege für den Namen bei Holder I, Sp. 1489 f. — Zu dem keltischen Namen »Atuns«, der hier ohne Rücksicht auf Satzbau eingefügt ist, vgl. die Genitive »Attunis« und den Dativ »A[tt]uni« bei Holder I, Sp. 277 (u. d. W. »Attu«) sowie die latinisierte Schreibung »Atto« nebst den Ableitungen »Atunus«, »Attonius«, »Attuso«, »Atusonius«, »Attusonius« usw. bei Holder I, Sp. 276—281; vgl. auch W. Nestle in den Würtembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, neue Folge, V, 1896, S. 253. — Zu der von Stälin vorgeschlagenen Ergänzung »Dome(ius) Iustu(s)« vgl. Nestle a. a. O., S. 253. Ist sie richtig, so führte der Sohn einen Geschlechtsnamen, der auf einen wahrscheinlich keltischen [2]) Einzelnamen (freilich nicht den seines Vaters) zurückgeht, nebst lateinischem Zunamen; vgl. über diese Namengebung Jhrb. IX, S. 183/184.

Die Inschrift ist auch beachtenswert wegen ihrer vielen vulgären Schreibungen, wie *e* statt *i* und *i* statt *e*: »cive«, »iiu(s)«, »parintibus« (vgl. oben zu No. *26*); Auslassung des *m* am Wortende: »annoru«, wozu vgl. z. B. CIL. VII No. 156 und S. 344/345; CIL. XII, S. 955; Ihm, Bonn. Jhb., 83, S. 197; Hettner, Steindenkmäler, S. 292; Schneider, Elementarlehre, I, S. 307; Diez, Gramm. d. roman. Spr. I³, S. 214; Auslassung des *s* am Wortende: »iiu(s)«, »Iustu(s)«, »(h)ere(s)«, worüber vgl. z. B. CIL. VII, S. 345, Spalte 2; CIL. XII, S. 956; Schneider, Elementarlehre, I, S. 346 ff. Die Schreibungen »coiux« statt »coniux« und »eres« statt »heres« sind häufig; vgl. für erstere z. B. CIL. XII, S. 955, und Hettner, Steindenkmäler, S. 292; für letztere z. B. CIL. VII, No. 66; XII, S. 954.

30—32: Provinz »Gallia Lugudunensis«.

30. Sens (Agedincum Senonum). — Pfeiler (hoch 1.60 m, breit 0.53, dick 0.40) darstellend eine Thüre mit dreieckigem Giebel [3]). Gefunden in den Ringmauern von Sens bei dem Thor Formeau. Im Museum zu Sens.

---

[1]) somnus = sop-nus (vgl. sopor, sopire); ähnlich wohl: amnis, damnum.
[2]) Nach Holder, Alt-Celt. Sprachschatz, I, Sp. 1302.
[3]) »Cippe prismatique . . . . Il a la forme d'une porte dont les montants sont figurés par deux fausses colonnes et le battant par un cadre. Les colonnes

D (Blatt) M
ANICETI
CIVIS M
EDIOMA
TRICI
V AN
XIIX

D(is) M(anibus) Aniceti civis Mediomatrici; v(ixit) an(nos) XIIX.

Den göttlichen Manen des Anicetus, Bürgers von Metz; er lebte 18 Jahre.

P. Arnauldet in den Mémoires de la société nationale des antiquaires de France, 6me série, tome IV (1894), S. 113—114; Hirschfeld im CIL. XIII, 1 (1899), Nr. 2954, wo auch die sonstige Litteratur verzeichnet ist.

Anmerkung. Der Buchstabe A hat statt des wagerechten Striches stets einen schrägen Strich inmitten der Enden der beiden Schenkel des A, eine Buchstabenform, welche — wie die schlechte Schrift überhaupt — auf späte Zeit weist. — Z. 1: Das Blatt dient (wie oft) als Interpunktionszeichen. — Z. 2: Das I am Ende der Zeile hat einen Schwanz, ähnlich einem J. — Z. 4 (Ende) sind die Buchstaben MA miteinander verbunden.

Anicetus wird nicht der latinisierte griechische Name Ἀνίκητος (= Invictus, Unbesiegbar), sondern ein einheimischer Name sein. Der heimischen Sitte entsprechend führte der Verstorbene einen Einzelnamen; vgl. Jahrb. IX, S. 180, Anm. 1. — Das Zahlzeichen XIIX (statt des gewöhnlichen XVIII) giebt die Zahl durch die seltenere Subtraktion wieder, vgl. z. B. IIX = 8 (CIL. XII) und XXIIX = 28 (CIL. VII, 243); s. die Indices zum CIL. unter »Numeri« und Emil Hübner, Römische Epigraphik § 16, im Handbuch der klassischen Altertums-Wissenschaft, hrsg. von Iwan Müller, I² (1892), S. 651. — Der Eintritt in das bürgerliche Leben erfolgte in der Regel im 17. Lebensjahre oder noch früher.

31. Autun (Augustodunum). — »Augustoduni fragm.«: Gruter, um 1600. — »On trouve encore au même lieu le fragment d'inscription suivante« (die vorhergehende Ortsangabe lautet: »Dans une niche enfoncée dans la muraille, derrière le chanceau de l'église de St-Symphorien«): Thomas, vor 1660. — Nicht mehr vorhanden.

---

supportent à la partie supérieure un fronton triangulaire. Au-dessous, entre le fronton et le battant, est un cartouche à queues d'aronde qui forme la partie transversale de la porte. Dans ce cartouche sont gravés les sigles D M séparés par une feuille de lierre« (Arnauldet). — Demnach hat der Grabstein einige Aehnlichkeit mit Metzer Grabsteinen (vgl. Robert Pl. VIII, besonders Fig. 1 und 4 = Steinsaal Nr. 56 und 85).

VICTOR
MEDICO
MEDIO·M
VXSOR
POSVIT

. . . . Victor[i], medico, Mediom(atrico), uxsor posuit.

Dem . . . . Victor, Arzt, aus Metz, hat seine Frau (den Grabstein) gesetzt.

Gruter (1603), S. 1115, 6 »Scaligero Gillotius«; Histoire de l'antique cité d'Autun par Edme. Thomas, mort en 1660 (illustrée et annotée: Autun-Paris, 1846, 4°, S. 85). Aus diesen: Hirschfeld im CIL. XIII, 1, No. 2674. — Vgl. Bégin[1]), Mém. Acad. Metz XXI, 1839—1840 (Histoire médicale), S. 99, und Metz depuis 18 siècles, I, S. 119, mit Robert II, S. 104, VI.

Die Bruchlinie giebt Gruter an. — Z. 3 hat Gruter: MEDIOM; den Punkt, wodurch das Wort in seine beiden, als selbständig betrachteten Bestandteile zerlegt wird (vgl. oben No. 27), hat Thomas.

Der Verstorbene führte einen lateinischen Zunamen; der Geschlechtsname ist infolge der Verletzung des Steines verloren. Seine Frau nennt ihren Namen nicht (vgl. oben zu No. 28). — Ueber Aerzte in römischer Zeit s. Friedländer, Sittengeschichte Roms, I[4], S. 320 ff. und Marquardt, Privatleben der Römer, S. 749 ff.; inschriftliche Belege z. B. bei Wilmanns, Exempl. inscr. II, S. 647, und für Gallia Narbonensis im CIL. XII, S. 943. Neben vielen »medici« sind uns auch einzelne medicae, d. h. Aerztinnen bezeugt, wie für Lyon, Nîmes, Rom.

32. Lyon (Lugudunum). — Block aus Muschelmarmor (pierre de choin), hoch 1.42 m, breit 0.73 m. Gefunden um das Jahr 1669 beim Ausheben der Fundamente eines Hauses in der »petite rue Mercière« zu Lyon. Später verschollen. Wieder aufgefunden im J. 1857. Seit 1858 im Museum zu Lyon.

C. Furio Sabinio Aquilae | Timesitheo, proc(uratori) prov(inciarum) Lugud(unensis) et | Aquit(anicae); proc(uratori) prov(inciae) Asiae, ibi vice XX | et XXXX, itemq(ue) vice proco(n)s(ulis); proc(uratori) | prov(inciae) Bithyniae, Ponti, Paphlagon(iae) | tam patrimoni(i) quam rat(ionis) privatae, | ibi vice proc(uratoris) XXXX; item vice proc(uratoris) | patrimon(ii) prov(inciarum) Belgic(ae) et duarum | Germaniar(um), ibi vice praesid(is) prov(inciae) | German(iae) inferior(is); proc(uratori) prov(inciae) Sy|riae Palaestinae, ibi exactori reli|quor(um) anno-

[1]) Bégin giebt Metz als Fundort an, ein Irrtum, der auf Dom Martin Bouquet, Recueil des historiens des Gaules I, 1738, S. 141, No. 11, zurückgeht (daher: Cajot S. 114). Bouquet hat die Inschrift aus Gruter wiederholt.

n(ae) sacrae expeditio|nis; proc(uratori) in urbe magistro XX, ibi | logistae thymelae; proc(uratori) prov(inciae) | Arabiae, ibi vice praesid(is) bis; proc(uratori) | ration(is) privat(ae) per Belgic(am) et duas | Germ(anias); praef(ecto) coh(ortis) I (?) Gallic(ae) in Hispan(ia): | C. Atilius Marullus Arvern(us) | et C. Sacconius Adnatus Me|diomatr(icus) patrono optimo.

Aus Menestrier, »Éloge historique de la ville de Lyon«, 1669, S. 62 f. und »Histoire civile ou consulaire de la ville de Lyon«, 1696, S. 120, sowie aus Spon, »Recherche des antiquités et curiosités de la ville de Lyon«, 1675, S. 141 und »Miscellanea eruditae antiquitatis«, S. 148: Boissieu, Inscriptions antiques de Lyon, 1854, S. 241. Vgl. Henzen No. 5530; Spon, Antiquités de la ville de Lyon, nouvelle édition annotée par Monfalcon et Léon Renier, 1858, S. 162 ff.; Wilmanns, Exempla inscriptionum, No. 1293. Nach eigener Abschrift Hirschfeld im CIL. XIII, 1 (1899), No. 1807, wo die Litteratur vollständiger aufgeführt ist.

Anmerkung. Z. 6 Ende haben Menestrier und Spon: PRIVATAR; doch bemerkt Hirschfeld, es scheine PRÍVATAE an der Stelle gestanden zu haben, wonach also auch Z. 16 nicht »rat(ionum) privat(arum)« zu ergänzen ist. — Wie letzteres Wort, so ist auch Z. 1 SABÍNIO mit langem Í geschrieben (vgl. oben zu No. 28). — Z. 4 PROCŌS, wobei der Querstrich die Abkürzung anzeigt. — Z. 17 hat das Zahlzeichen I eine wunderliche Gestalt. — Das Ende von Z. 15 ist jetzt infolge Verstümmelung des Steines verschwunden. — Zwei Buchstabenverbindungen habe ich durch darüber gesetzte Bogen angedeutet.

Uebersetzung der Inschrift:

Dem Gaius Furius Sabinius Aquila Timesitheus, (kaiserlichem) Verwalter der Provinzen von Lyon und Aquitanien; Verwalter der Provinz Asien, daselbst Stellvertreter des Verwalters der Vicesima, d. i. einer 5procentigen Steuer [1]), und der Quadragesima, d. i. einer 2½procentigen Steuer [2]), ebenso Stellvertreter des Prokonsuls, d. i. des Statthalters; Verwalter in der Provinz Bithynien-Pontus-Paphlagonien und zwar des kaiserlichen Krongutes sowohl wie des kaiserlichen Privatvermögens, daselbst Stellvertreter des Verwalters der Quadragesima [2]), ebenso Stellvertreter des Verwalters des kaiserlichen Krongutes in den Provinzen Belgica und den beiden Germanien, daselbst Stellvertreter des Präsidenten, d. i. des Statthalters der Provinz Untergermanien; Verwalter der Provinz Syria-Palaestina, daselbst Erheber der Rückstände der Verpflegung für den kaiserlichen (eigt.: heiligen) Feldzug; Hauptverwalter der Vicesima in der Stadt (Rom), daselbst

[1]) Gemeint ist die »vicesima hereditatium«, d. i. die 5procentige Erbschaftssteuer, nicht die »vicesima libertatis (auch: manumissionum)«, d. i. die 5procentige Steuer von dem Werte der freigelassenen Sklaven.

[2]) Eine solche Steuer, die sogen. »quadragesima Galliarum«, gab es auch für die tres Galliae, d. i. die Belgica, Lugudunensis und Aquitania; hier war es ein 2½procentiger Eingangszoll.

Theaterintendant; Verwalter der Provinz Arabien, daselbst zweimal Stellvertreter des Statthalters; Verwalter des kaiserlichen Privatvermögens in Belgica und den beiden Germanien; Befehlshaber der ersten gallischen Cohorte in Spanien, (haben) Gaius Atilius Marullus, ein Arverner, und Gaius Sacconius Adnatus, ein Metzer, als ihrem guten Schutzherrn (dieses Ehrendenkmal gewidmet).

Der Schutzherr, den die beiden Gallier, der eine aus der Auvergne (Clermont-Ferrand), der andere aus dem Metzer Lande, durch die Inschrift (nebst Standbild) geehrt haben, ist bekannt als der Schwiegervater des Kaisers Gordianus III (238—244 n. Chr.), dessen praefectus praetorio (d. i. Befehlshaber des kaiserlichen Hauptquartiers) er vom Jahre 241 bis 243 war[1]). Die Inschrift fällt natürlich vor diese Zeit, da sie dieses höchste Reichsamt noch nicht nennt. Sie ist gesetzt in der Zeit, wo Timesitheus oberster kaiserlicher Finanzbeamter der beiden Provinzen Gallia Lugudunensis und Aquitania mit dem Amtssitz in Lyon war. Denn die Inschrift zählt, wie dies bei Ehreninschriften gebräuchlich ist, die Aemter und Würden in rückläufiger Reihenfolge auf. — Mit dem bescheidenen, dem privaten Haushalt entlehnten Namen »procurator«, d. h. Verwalter, Geschäftsführer, wurde der kaiserliche Beamte benannt, der als oberster Finanzbeamter einer kaiserlichen Provinz dem Statthalter (legatus Augusti pro praetore) unterstellt war, aber auch in den kaiserlichen wie in den senatorischen Provinzen den Statthalter vertreten konnte (procurator vice proconsulis oder praesidis) und in den daher sogenannten procuratorischen Provinzen (wie Rätien, Noricum, Thracien u. a.) selbständiger Statthalter war[2]); praeses ist die allgemeine Bezeichnung für jeden Statthalter[3]).

Den Namen des Arverners könnte auch ein Vollblut-Römer führen; dennoch klingen sein Geschlechtsname wie sein Zuname offenbar an keltische Namen an[4]). Noch weniger verkennbar ist die keltische Färbung bei den Namen des Metzers. Denn sein Geschlechtsname »Sacconius« gehört zu den von den latinisierten Namen auf *—o* (Sacco) abgeleiteten Geschlechtsnamen (vgl. Giamonius, Massonius, u. a.) und

---

[1]) Otto Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Berlin, 1877, S. 236/237, No. 81; Herm. Dessau, Prosopographia imperii Romani saec. I-III, Pars II, 1897, Buchstabe F No. 405, S. 100—101.

[2]) Vgl. ausser Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, auch Hirschfeld a. a. O., S. 240 ff.

[3]) Marquardt a. a. O. I, Seite 415.

[4]) Den Namen »Marullus« führte auch ein Gallier aus Solimariaca (Soulosse), Steinsaal des Metzer Museums No. 36: »Marullo Saturnini f(ilio)«. — Vgl. Holder, Alt-Celt. Sprachschatz II, Sp. 432—433 (»Marus« und seine Zusammensetzungen) sowie Belatullus, Catullus, und andere ursprünglich keltische Namen.

geht auf denselben Stamm zurück wie der Name »Saccius« auf der Igeler Grabsäule und die im J. 1897 aus einer lothringischen Grabschrift im Wasgenwald bekannt gewordenen Namen »Saccomainus« und »Saccetius«[1]). Was aber den Zunamen »Adnatus« anlangt, so ist er — wenn ihm kein keltischer Name zu Grunde liegt — doch in Anlehnung an die keltischen Namen auf »—knatos« (latinisiert: »—gnatus«) gebildet. Zugleich hat freilich dieser Name auch offenbar lateinischen Klang, wie auch der Name Sacconius einem Römer weniger fremd klang, seitdem von Oberitalien her das Wort »saccus« (Sack) sich in der lateinischen Sprache, insbesondere der Umgangssprache eingebürgert hatte. — Den Vornamen »Gaius« mögen beide Klienten von ihrem Schutzherrn (patronus) entlehnt haben. Die amtliche Schreibung dieses Vornamens ist C, herrührend aus der alten Zeit, wo dieser Buchstabe noch den weichen G-Laut bezeichnete.

Provinz »Aquitania«.

33. Bordeaux (Burdigala). — Verstümmelter Pfeiler; jetzige Höhe 1.55 m und Breite 0.42. Gefunden im J. 1868 in der römischen Stadtmauer von Bordeaux, »rue du Mû«. Im Museum zu Bordeaux (»Dépôt du Colisée«).

M
V O R
N · XXX\
FABER
OMATRICVS
\T
C I

In einer Nische: Junger bärtiger Mann im Sagum; er hält in der rechten an die Brust gehaltenen Hand einen unbestimmten Gegenstand, in der Linken ein Kästchen mit Traghenkel[2]).

Pfeiler

[D(is)] M(anibus). [Iulius? Fa]vor, [defunctus a]n(norum) XXXV(?), faber, [civis Medi]omatricus . . . .

Den göttlichen Manen! . . . . . . Favor, verstorben im Alter von 35 Jahren, Handwerker, Bürger von Metz . . . .

Z. 3, Anfang, steht nach Hirschfeld vielleicht ein verbundenes AN. — Z. 3, Ende, nach Hirschfeld vielleicht XXXV, nach Jullian XXXX (Robert: XXX). — Die Buchstaben MA in »[Medi]omatricus« sind miteinander verbunden. — Die Reste der beiden letzten Zeilen nach Hirschfeld (CI hat auch Jullian).

Z. 4 steht auf der oberen Leiste der höheren Konsole, und Z. 6—7 auf einer tieferen Konsole des die Nische einfassenden Pfeilers; Z. 5 auf einem Rundbogen, der sich auf die tiefere Konsole aufstützt.

1) Jhb. IX, S. 328.

2) Dies Kästchen gleicht dem »codex ansatus«, d. i. dem mit einem Handgriff versehenen Wachstafelbuch, welches ein Schüler in der Darstellung eines

P. Charles Robert, Société archéologique de Bordeaux, VIII, S. 74 = Les étrangers à Bordeaux, Bordeaux 1883, S. 62, mit Abbildung; Camille Jullian, Inscriptions romaines de Bordeaux, I (1887), S. 169—170, No. 59 (mit Wiederholung der Zeichnung von Robert, S. 170); Hirschfeld im CIL. XIII, 1 (1899), Nr. 623.

Anmerkung. Nach Robert sind auf der linken Schulter des Mannes Finger zu erkennen. Alsdann wäre zu dessen Rechten (wie üblich) seine Frau dargestellt gewesen, die ihre linke Hand auf ihres Mannes Schulter gelegt hätte.

Z. 2: Ausgefallen scheint der Geschlechtsname des Mannes, weshalb ich beispielsweise »Iulius?« ergänzt habe. — »Favor« (= Gunst), wie Jullian und Hirschfeld ergänzt haben, gehört zu den Abstrakten, welche — wohl alle erst in später Zeit — als Personennamen in Gebrauch kamen[1]). — Z. 3: Zur Ergänzung und Lesung vgl. andere Inschriften von Bordeaux, z. B. CIL. XIII, 1, No. 618. 629. 693. 761 f. — »Faber« ist eine sehr allgemeine Bezeichnung des Gewerbes. Es gab u. a. fabri tignuarii, navales, aurarii, argentarii, aerarii, ferrarii, eborarii, insbesondere aber werden die Bauhandwerker und Zimmerleute kurzweg als »fabri« bezeichnet. — Am Schluss ist nach Hirschfeld möglich die Ergänzung »[p]at(er)« oder »[m]at(er)«, aber nicht etwa »[coniu]gi«.

In der schon im Altertum durch Handel und Weinbau bedeutenden Stadt Burdigala, der Heimat des späteren Besingers der Mosel, Ausonius, hatten sich zahlreiche Fremde aus allen Teilen des römischen Reiches niedergelassen, wofür noch heute eine Reihe von erhaltenen Grabschriften Zeugnis ablegt. Unter diesen Fremden befanden sich auch solche aus unseren Nachbargebieten, der civitas Treverorum (vgl. CIL. XIII, 1, Nr. 633—635) und der civitas Remorum (CIL. XIII, 1, Nr. 628).

Neumagener Grabdenkmals im Trierer Museum (Saal 4) trägt. Der Gegenstand findet sich oft in der Hand der Männer auf Metzer Grabdenkmälern, welche mit einer Ausnahme (Robert II, pl. X, 1) verschollen und uns fast alle nur durch die unzuverlässigen Abbildungen bei Meurisse und den Benediktinern erhalten sind. [Von den erwähnten Grabsteinen sind Meurisse, S. 11 = Bénédict. pl. IX, 8 auch bei Wiltheim, Luciliburgensia, Fig. 11, und Meurisse S. 12 = Bénédict. pl. XII, 5 auch bei Wiltheim, Fig. 161 (wiederholt von Prat, Atlas, pl. 32) abgebildet]. Auch sonst finden wir auf gallischen Grabdenkmälern diesen Gegenstand in der Hand der Verstorbenen, so in Arlon (Wiltheim, Fig. 160 und 282 = Prat, pl. 30 und 60), in Sens und anderswo. Es scheint ein Geschäftsbuch zu sein.

[1]) »Favor« z. B. Brambach CIRhen. 1081. 1315. Vgl. Concordia, Felicitas, Pietas, Victoria u. a.

Provinz »Britannia«.

34. Bath (»Aquae Sulis«), in England. Gefunden im J. 1804 in der alten (römischen?) Stadtmauer. Jetzt im dortigen Museum.

RVSONIAE · AVENTI
NAE · C · MEDIOMATR
ANNOR · LVIII · H · S · E
L · VLPIVS · SESTIVS
H · F · C

Rusoniae Aventinae, c(ivi) Mediomatr(icae), annor(um) LVIII, h(ic) s(ita) e(st): L. Ulpius Sestius h(eres) f(aciendum) c(uravit).

Der Rusonia Aventina, Metzer Bürgerin, 58 Jahre alt, sie liegt hier begraben: Lucius Ulpius Sestius, der Erbe, hat (das Grab) machen lassen.

Hübner im CIL. VII, No. 55, wo sonstige Litteratur aufgeführt ist.

Anmerkung. Die Schrift weist nach Hübner auf den Anfang des zweiten Jahrhunderts n. Chr. — Die Buchstabenverbindungen in Z. 1 und 2 sind von mir durch Bogen angedeutet.

Die Metzer Bürgerin führt einen aus einem keltischen Einzelnamen (latinisiert: »Ruso«) zurechtgemachten Geschlechtsnamen »Rusonia«[1]) nebst einem lateinischen Beinamen »Aventina« (vgl. über diese Namengebung Jhb. IX, S. 184). Sie war nach dem schon in römischer Zeit vielbesuchten Badeort Bath im lieblichen Thale des Avon ausgewandert, dessen heisse Quellen damals der keltischen, auch unter dem Namen der römischen Minerva verehrten dea Sul geheiligt waren[2]).

H · S · E, d. h. »hic situs (sita) est« kommt, wie sonst[3]), so auch auf Grabschriften in England nicht selten vor (CIL. VII, S. 339), z. B. auf Grabschriften von Bath noch No. 48—52 und 59. Im Metzer Ge-

[1]) Ruso: Brambach CIRhen. 1230 und CIL. XII, auch Wilmanns 1651; Rusonius: CIL. XII (Wilmanns 2232) und als Zuname: Wilmanns 139.

[2]) CIL. VII, 39—44; Ihm, Bonn. Jahrb. 83, S. 81 und S. 183 f. No. 544 ff. — Bemerkt sei, dass uns zu Bath (im Museum) auch ein Weihdenkmal (CIL. VII, 36) erhalten ist, welches ein Trierer Bürger (civis Trever) im 1. Jhdt. n. Chr. daselbst dem keltischen Mars Loucetius und der im Gebiet der Nemetes (um Speier; vgl. Brambach 1790 = CIL. XIII, 2, 6131), sowie zu Mainz (Westd. Korr.-Bl. III, 92) verehrten Nemetŏna gestiftet hatte. Von sonstigen Civilisten aus Gallien, welche in Britannien sesshaft geworden, nennen in England gefundene Inschriften einen »civis Senonus« (Sens) mit Familie und einen »civis Sequanus« (CIL. VII, 191 u. 69).

[3]) So auf den zahlreichen Soldatengrabsteinen am Rhein (dementsprechend wird auch in der Trierer Soldateninschrift bei Brambach 782 am Schluss ein H · S · E zu ergänzen sein); ferner z. B. in den von Wilmanns, Exempl. Inscr., II, S. 681/682 aufgeführten Grabschriften.

biet scheint diese echtrömische Formel keinen Eingang gefunden zu haben: wenigstens findet sie sich auf keiner der bekannt gewordenen Grabschriften, und auch im Trierer Gebiet werden ähnliche Formeln erst auf Grabschriften der christlichen Zeit häufig, während das »hic iacet« in der Grabschrift einer sicherlich nicht einheimischen Hebamme ganz vereinzelt dasteht (Hettner, Steindenkmäler, No. 150). In der Grabschrift der Metzerin Rusonia ist die Formel ohne Rücksicht auf den Satzbau eingeschoben, ebenso wie CIL. VII, No. 28. 183 und 206; anderwärts ist in solchen Fällen ein »h(ic) s(ito) oder s(itae)« der Konstruktion angepasst. — Der Erbe, welcher sich, wie sehr häufig, so auch hier als Besorger des Grabes nennt, trägt römische Namen. Sein Beiname »Sestius« ist als Geschlechtsname bekannt; als Beiname findet er sich selten, so z. B. in einer Inschrift im CIL. XII.

35—37: Italia.

35. Grosser S. Bernhard. — Bruchstück (unterer Teil, rechts) eines (durch Feuer zerstörten) Bronzetäfelchens, lang mm 160, hoch mm 90; Buchstabenhöhe mm 25. Gefunden im Jahre 1883 bei den vom Kanonikus Lugon während der günstigen Jahreszeit mehrere Jahre lang ausgeführten Ausgrabungen des Heiligtums des Juppiter Poeninus in der Nähe der Passhöhe des Grossen St. Bernhard auf Schweizer Boden (Canton Wallis) nahe der italienischen Grenze; der gegenüber dem Bergsee gelegene Platz, wo einstmals das Heiligtum stand, führt den (französischen) Namen »Plan de Juppiter«.

////////VVS /////MATRICVS	. . . uus [Medio]matricus.

E. Ferrero in den Notizie degli scavi di antichità, Roma, 1889 (Agosto) S. 234, und mit verbesserter Lesung (Dicembre) S. 392.

Z. 1 wird der Schluss des Namens bezw. Beinamens des Stifters sein, z. B. Flavus, Ingenuus, Perpetuus, Lascivus, Octavus [1]. — In Z. 2 hat Ferrero S. 392 die Heimatsbezeichnung »[Medio]matricus« erkannt.

Gelegentlich der erwähnten Ausgrabungen wurden unter anderem Bronzetäfelchen mit Widmungen an den Juppiter Poeninus gefunden, zu deren Zahl auch unser Bruchstück gehört (Notizie degli scavi 1887,

[1]) Zur Zeit des Augustus schrieb man noch allgemein FLAVOS, LASCIVOS usw., nicht FLAVVS usw.

S. 467 f., und 1889, S. 234). Derartige Bronzetäfelchen oder Bruchstücke von solchen waren aber schon früher in nicht geringer Zahl von der nämlichen Fundstätte bekannt geworden [1]). Es waren fromme Reisende, welche hier dem in vielen der Inschriften dem römischen Wetter- und Berggott Juppiter gleichgestellten Alpengott Poeninus [2]) ein Gelübde für glückliche Reise und Heimkehr vollzogen haben [3]). Sein Tempel lag eben auf der Passhöhe der vielbereisten und altberühmten Alpenstrasse [4]), welche von Augusta Praetoria, j. Aosta in Oberitalien über den Grossen S. Bernhard nach Octodurum, j. Martigny, im Rhône-Thal und weiter nach Gallien führte und noch führt. Dass diese nach Italien führende Strasse auch von Reisenden gallischer Herkunft benützt wurde, ist selbstverständlich, und so ist es nicht zu verwundern, dass auf mehreren der Weihetäfelchen die Stifter gleich unserem Mediomatriker Gallien als ihr Heimatland ausdrücklich angeben [5]). Dass aber auch früher vor der Zeit der römischen Herrschaft die Strasse von Galliern bereist wurde, beweisen die an der Fundstelle gefundenen keltischen (gallischen) Münzen, einstmalige Spenden für den Berggott, unter welchen auch Münzen der Mediomatriker vertreten sind [6]).

---

[1]) Orelli, Nr. 228—247 und Nr. 5028 (= Henzen Nr. 5642); Mommsen, Inscriptiones confoederationis Helveticae Latinae (= Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, X, 1854) Nr. 30—59 und CIL. V, 2, S. 761—764.

[2]) Der Gott wird in den Widmungen ebenso häufig »Poeninus« wie »Juppiter (Optimus Maximus) Poeninus« genannt. Er war der Schutzgeist der »Alpes Poeninae«, d. h. der noch heute »Penninische Alpen« genannten Kette. Die Passhöhe des Grossen S. Bernhard ist in den Kursbüchern als Station der Alpenstrasse verzeichnet: »In summo Poenino bezw. Pennino« (Tab. Peuting. III, 4 ed. Miller und Itin. Anton., S. 351, 4 Wess.). — Der Berg heisst jetzt noch bei den Anwohnern: »Mont Joux« (Mons Jovis).

[3]) Dies besagen auch einige Widmungen ausdrücklich: Orelli 228 = Inscr. Helv. 50 (Wilmanns 72): »pro itu et reditu«; ebenso Orelli 243 = Inscr. Helv. 49. Vgl. Orelli 241 = Inscr. Helv. 45: »pro salute«.

[4]) Ausser dieser Strasse über den Grossen S. Bernhard führten römische Strassen über den Mont Genèvre, den Kleinen S. Bernhard, den Simplon, den Splügen, den Brenner.

[5]) Orelli 236 = Inscr. Helv. 43: »Ambianus« aus dem Gemeindebezirk von Amiens (CIL. V, 6885); Orelli 230 = Inscr. Helv. 42: »tabellarius coloniae Sequanorum«, Gemeindebriefträger von Vesontio = Besançon (CIL. V, 6887).

[6]) Vgl. das oben S. 4, Anm. 3 angeführte Buch von Duhn und Ferrero, welches mir leider nicht zugänglich war.

36. Mailand. — »Mediolani reperta 1866 in fundamentis domus Milesi in via Orso-Olmetto in ruderibus moenium Romanorum aetatis Diocletianae et illata in Breram (Catalog. Musei)«: CIL V.

PERPETVAE
SECVRITATI
M·MATVTINIO·MAXIM/
NEGOTIATORI·SAGARIO
CIVI·MEDIOMATRICO
P C
M·MATVTINIVS
MARCVS·FRATER
ET C·SANCTINIVS·SANC///

Perpetuae securitati! M. Matutinio Maxim[o], negotiatori sagario, civi Mediomatrico, p(onendum) c(uraverunt) M. Matutinius Marcus, frater, et C. Sanctinius Sanc[tus].

Der ewigen Seligkeit! Dem Marcus Matutinius Maximus, Kleiderhändler, Bürger von Metz, haben (den Grabstein) setzen lassen Marcus Matutinius Marcus, sein Bruder, und Gaius Sanctinius Sanctus.

Mommsen im CIL. V, 5929. Vorher herausgegeben von C. Robert in den Mémoires de la société des antiquaires de France 32 (1871) S. 207 f.

Dieselbe Einleitungsformel »perpetuae securitati« findet sich auch in den beiden Metzer Grabschriften bei Robert II, S. 67/68 mit pl. X, 3 (= Steinsaal des Museums No. 53) und S. 143 (verschollen; vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 47). In ersterer ist die Formel mit »D(is) M(anibus)« verbunden, ebenso wie z. B. in der Grabschrift aus Zabern im Elsass bei Brambach No. 1865; auch mit anderen Einleitungsformeln findet sie sich verbunden, vgl. Westd. Korr. Bl. X, 94, Sp. 264. Beispiele für diese und ähnliche Formeln (wie »securitati aeternae«, »quieti aeternae oder auch perpetuae«, usw.) z. B. im CIL. XII S. 964; vgl. Wilmanns zu No. 246. Während aber gewöhnlich die Namen des Verstorbenen im Genitiv von jenen Einleitungsformeln abhängig gemacht sind, steht in der Mailänder Grabschrift die Formel selbständig, ohne Einfluss auf die folgende Konstruktion; vgl. die Inschriften Westd. Korr. Bl. X, 94 und Wilmanns 2464.

Die in der Grabschrift genannten drei Männer haben alle Namen, welche aus lateinischen Bestandteilen zusammengesetzt sind; über ihre Geschlechtsnamen (Matutinius, Sanctinius) s. Jhb. IX, S. 188/189. Der Bruder des Verstorbenen führt den gleichen Vornamen (M.) wie dieser, ein Fall, für welchen im CIL. XII, S. 962, sechs Belege angegeben sind[1]). Auch trägt er einen mit seinem Vornamen gleichlautenden Zu-

[1]) Diese scheinbar unzweckmässige Gleichheit findet ihre Erklärung darin, dass nicht die Vornamen, sondern die (den einheimischen Einzelnamen entsprechenden) Zunamen als Rufnamen gebräuchlich waren.

namen (Marcus); vgl. CIL. XII, 2391 = 2392 (aus dem J. 176 n. Chr.) und 4178, Westd Korr. Bl. XV, 1, Sp. 3. Es ist aber in diesem Namen »Marcus« ein einheimisch-keltischer Name mit einem römischen Namen zusammengeflossen, s. Westd. Korr. Bl. XVII, 107. — Der Geschlechtsname und der Beiname des Genossen des Bruders sind gleichen Stammes, vgl. zu No. 26, S. 39.

Der Verstorbene war »negotiator sagarius«, d. h. er hatte ein Geschäft in »saga« genannten Kleidungsstücken, wie ein aus Unteritalien (Apulien) stammender Mann, der gleichfalls zu Mailand nach dem Zeugnis seiner Grabschrift (Wilmanns 2549 = CIL. V, 5925: »negotiator sagarius ex Apulia«) ein solches Kleidergeschäft betrieb[1]), wie ferner die aus Kleinasien (Cilicien und Paphlagonien) stammenden Freigelassenen, welche zu Rom ein solches Geschäft hatten (Wilmanns 2550), oder ein reicher Mann, der zu Puteoli gestorben ist, nachdem er hier wie in Neapel in den bevorzugten Stand der Augustalen gelangt war (Wilmanns 2548). Andere solche Gewerbetreibende heissen einfach »sagarii«; so war z. B. ein Remer (aus Reims) »sagarius« zu Lugudunum = Lyon (Boissieu, Inscr. de Lyon, S. 405 = Wilmanns 2551 = CIL. XIII, 1, 2008), und für dieselbe Stadt[2]) ist uns eine Innung (corpus) der sagarii bezeugt, welcher auch Augustalen, also reiche Leute aus dem Stande der Freigelassenen angehörten (Boissieu S. 195 = Wilmanns 2232 = CIL. XII, 1898). Der Unterschied in der Benennung erinnert übrigens an unsere »marchands tailleurs« im Gegensatz zu den einfachen Schneidern. Wenn es nun solche sagarii nicht bloss in den Gegenden gab, wo von jeher das sagum die landesübliche Tracht war[3]), so beweist dies schon die Verbreitung, welche das gallische Gewandstück im übrigen römischen Reiche gefunden. Und diese Verbreitung wird uns auch bestätigt durch bildliche Darstellungen in Italien, sowie durch den Erlass (Maximaltarif) des Kaisers Diocletianus aus dem Jahre 302 n. Chr., welcher die Preise für die Verkaufsgegenstände bestimmt und auch einen Höchstpreis für die im Osten gefertigten »saga Gallica« festsetzt. Jedenfalls hatte aber das im übrigen Römerreiche verbreitete gallische sagum einen mehr oder weniger veränderten Schnitt angenommen, wie ja auch der römische Soldatenmantel zwar

---

[1]) Andere sagarii in Mailand bezeugen die Inschriften CIL. V, 5926—5928; in einer benachbarten Gegend: CIL. V, 6773.

[2]) In der Inschrift von Lyon CIL. XIII, 1, 2010 ist »negotiatoris sagari» von Hirschfeld hergestellt.

[3]) Dazu gehört auch Oberitalien (s. Anm. 1) und die Gallia Narbonensis (CIL. XII, 1930. 4509. — CIL. XII, 1898, Vienna, sind Schneider aus Lyon).

auf das gallische Nationalgewand, von dem er den Namen (sagum) hatte, zurückging, aber doch verschiedene wesentliche Abweichungen von seinem Stammvater zeigte. Natürlich können als »sagarii« auch die Leute bezeichnet sein, welche solche Soldatenmäntel anfertigten und verkauften, aber ein klares Zeugnis dafür, dass Civilisten selbst in gallischen Gegenden saga mit verändertem »romanischem« Schnitt trugen, liegt vor in der Inschrift von Vienna (Vienne) in der Narbonensis, welche einen »sagarius Romanens(is)« nennt (CIL. XII, 1928). Ueber das sagum und die sagarii s. Hettner in Picks Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands VII (1881) S. 4—10; vgl. Marquardt, Privatleben der Römer, S. 548—550.

Die allem Anschein nach insbesondere in Gallien (z. B. in Lyon) gebräuchliche Formel »ponendum curavit (curaverunt)« findet sich auch in Metzer Grabschriften (vgl. Robert II, S. 72 = Steinsaal No. 300; ferner Robert II, S. 106/107, S. 153/154 und S. 158).

37. Rom. Bruchstück einer Marmortafel, gefunden im Jahre 1877 bei einem kleinen Tempel in der Ecke eines vor der einstigen Prätorianer-Kaserne (Castra Praetoria) gelegenen Exercierplatzes (Fundbericht von Lanciani, angeführt in Ephem. epigr. IV, S. 308). — Im Kapitolinischen Museum zu Rom.

Die Tafel nennt, nach Centurien (Kompagnien) geordnet, Soldaten mit ihren Vornamen, Geschlechtsnamen, Vornamen des Vaters, Tribus, Zunamen und Heimatsort; gegebenenfalls ist auch ihre höhere Charge vorgesetzt. Aus der für uns in Betracht kommenden Centurie werden sechs Mann genannt; leider aber ist nur die letzte Hälfte ihrer Zunamen nebst der Heimatangabe erhalten. Zunächst werden Soldaten aufgeführt, die aus Poetovio (Pettau an der Drau in Steiermark), Hadria (in Italien), Castra (d. i. einer Soldatenstadt bezw. den dabei gelegenen »canabae«), Nicopolis (in Epirus) und einer der Städte Namens »Augusta« stammen. Als letzter folgt (Spalte I, Z. 23):

XTVS·DIVODV — »[. . . . . . . Divi]xtus Divodu(ro)«, d. h. . . . . Divixtus aus Metz.

Ephemeris epigraphica, Corporis inscriptionum Latinarum supplementum, vol. IV (1881), S. 311, No. 892.

Das Bruchstück gehört zu den Marmortafeln, welche an einem dem Schutzgeist (Genius) der Truppe geweihten Tempelchen angebracht waren, und zählt Soldaten der hauptstädtischen Gardetruppen (cohortes praetoriae) auf, welche unter der Regierung des Kaisers Sep-

timius Severus um das Jahr 200 n. Chr. nach 16jähriger Dienstzeit aus dem Soldatendienst entlassen sind. Die auf dieser und den zugehörigen Tafeln aufgeführten Namen sind aber nicht auf einmal bei der Weihung des Heiligtums eingegraben, sondern nach erfolgter Weihung wurden in den folgenden Jahren die entlassenen kaiserlichen Gardisten jedesmal gelegentlich ihrer ehrenvollen Entlassung (honesta missio) auf den Tafeln eingetragen. Vgl. Ephemeris epigraphica IV, S. 317—322.

Der aus Metz stammende Soldat, der um das Jahr 185 n. Chr. in das Heer eingetreten war und später, entsprechend der durch Septimius Severus im Jahre 193 n. Chr. geschaffenen Neuordnung, unter die stadtrömische Garde versetzt wurde, führt als Zunamen einen keltischen Namen. Dieser ist zu »Divixtus« zu ergänzen, einem Namen, der auch in einer mangelhaft überlieferten Metzer Grabschrift (Robert II S. 156; Jahrbuch VIII, 1, S. 93,16) steckt und den ferner eine Grabschrift von Scarponna (Beaulieu, Archéologie de la Lorraine II, 1843, S. 153, No. 13) und zwei in den Grundmauern der spätrömischen Befestigung von Zabern (Tres Tabernae) gefundene Grabschriften (Brambach CIRh. 1864. 1865) sowie andere elsässische Inschriften nennen (Brambach, Addenda, S. XXXII, No. 2070, aus Ingweiler, später in der Strassburger Bibliothek; No. 1910, aus Horburg im Ober-Elsass, im Museum zu Colmar). Der Name mit seinen Ableitungen ist überhaupt oft in den einstmals von Kelten bewohnten Gegenden nachweisbar, s. Holder I, Sp. 1294—1295. — Zur Abkürzung »Divodu.« vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 83.

---

38. Geordnete Zusammenstellung dessen, was wir aus den Inschriften über Einteilung, Verwaltung und Gewerbthätigkeit der römischen Gemeinde Metz und ihrer Angehörigen lernen[1]).

1) Nicht aufgenommen habe ich die Inschrift im Steinsaal No. 65 (mit No. 66 gefunden zu Metz an der Ecke der Eis- und Vierhäuserstrasse, 1859), obschon sie auch nach meiner Meinung hierher gehört. Allein die Deutung ist völlig dunkel. Die Lesung HONORES ist falsch. Aber auch Hübner (Bonn. Jahrb. 53/54, 1873, S. 161 f.), der HOLITORES las und in dem Steinblock die Sitzstufe eines Theaters oder Amphitheaters mit der Bezeichnung der festen Sitzplätze der Genossenschaft der holitores (Kohlgärtner), also der Ahnen unserer Mésoyers sah, hat — wenigstens mit seiner Lesung — Unrecht. Denn die Inschrift lautet: ΓLOIITORES. Unsicher ist der erste Buchstabe, in dem man ein I oder ein F mit emporgerichtetem Querstrich erkennen könnte; nicht ganz klar sind auch die beiden II (hinter dem zweiten I scheint ein dreieckiger Punkt eingehauen). Alle anderen Buchstaben dagegen sind klar und deutlich (der Querstrich des L ist nach unten gerichtet). Allein was steckt hinter diesem »... iloiitores« oder »... floiitores«?

Vorbemerkung. Die kursiven Nummern bezeichnen die vorstehend aufgeführten Inschriften; die hinter »Steinsaal« gesetzten Zahlen sind die Nummern des Steinsaales des Museums.

Gemeinde. civitas: No. *21. 23.* (vgl. *22*); ferner Rhein. Mus., N. F., 20 (1865) S. 623,1 = Robert I S. 13. — publice: No. *19.*

Bürger. (cives: vgl. No. *19. 20*).

civis Mediomatricus: No. *27. 28. 29. 30. 36.* (vgl. *33*); civis Mediomatrica: No. *26. 34.*

Fremde. advenae: No. *20*; s. Jhb. IX S. 177.

Stadtbezirke. vicani vici Pacis: Steinsaal 165; vgl. Jhb. IX S. 176.

vicus Honoris publice: Steinsaal 5; vgl. Jhb. IX S. 176.

Landbezirke. vicani Marosallenses publice (Marsal, Jahr 43/44 n. Chr.): Steinsaal 108; vgl. Jhb. IX S. 155.

vicus Bodatius (Vic): s. Jhb. IX S. 171.

magister vici Bodatii (vgl. Jhb. IX S. 176).

vicus Saravus (Saarburg i. L.?): Jahrbuch des Vogesen-Clubs, VII, 1891, S. 64 und 77 mit Jhb. d. G. f. lothr. Gesch. VII, 1, S. 194 f.; vgl. Jhb. IX, S. 171.

pagus Io. . . .: Robert II S. 23; vgl. Jhb. IX S. 176 Anm. 1 und S. 177 Anm.

magister pagi Io. . . . (vgl. Jhb. IX S. 176).

/regovicovig(enses?): Steinsaal 107 (aus der Gegend des Herapel, Jahr 20 n. Chr.); vgl. Jhb. IX S. 155.

Gemeindebeamte. praefectus statorum, quaestor civitatis Mediomatricorum: No. *21.*

(Priester.) sacerdos Romae et Augusti: No. *20.*

Augustalen. seviri Augustales: Steinasal 80 und Robert II S. 115; s. Jhb. IX S. 177—178.

Schiffergilde. nautae Mosallici: Robert II, S. 115; s. Jhb. IX S. 178, Anm. 2.

Registrator (wahrscheinlich dieser Gilde). tabularius: Robert II S. 115; vgl. Jhb. IX S. 178.

Bauten[1]). Wasserleitung mit Quellhaus. aquam ab origine . . . . . duxerunt et Nymphaeum . . . . . . posuerunt: Steinsaal 80; vgl. Jhb. IX S. 177/178.

Badebassin und Turnplatz. piscina et campus: No. *20.*

Strassen und Brücken im Lande. viae et pontes vetustate conlapsi: Steinsaal 86; vgl. oben S. 8, Anm. 1.

---

[1]) Vgl. »manipretium« (Arbeitslohn): Säulendenkmal des Juppiter im Steinsaal 5.

Gewerbe. Händler mit feinen Thonwaren. negotiator artis cretariae[1]): Robert II S. 106/107.

Schuhmacher. calcearius[2]): Robert I S. 10/11, wozu vgl. Jhb. IX S. 188 Anm. 4.

Schneider. vestiar[ius]: Bruchstück eines Votivtäfelchens aus Bronze, gefunden auf der Höhe zwischen Château-Salins und Fresnes[3]).

Briefträger. tabellarius: Steinsaal 297 (Hoffmann).

Arzt[4]) in Autun. medicus Mediomatricus: No. *31*.

Kleiderhändler in Mailand. negotiator sagarius civis Mediomatricus: No. *36*.

Handwerker in Bordeaux. faber [civis Medi]omatricus: No. *33*.

Freigelassene, soweit sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind[5]).

libertus: Robert I S. 36; Steinsaal 154 = Robert II S. 44; Steinsaal 300 (Hoffmann).

liberta: Steinsaal 72 = Robert II S. 63f.

nautarum Mosallicorum libertus[6]): Robert II S. 115; vgl. Jhb. IX S. 178.

cliens: No. *21*.

---

[1]) Marquardt, Privatleben der Römer, S. 617, Anm. 1, und S. 649.

[2]) Vgl. »calceolarius«: Plautus Aulul. 3, 5, 38.

[3]) Eine Nachbildung besitzt das Museum zu Metz, desgleichen das Museum zu Nancy (Wiener, Catalogue, [7]1895, I, No. 352); vgl. Kraus III, S. 801. — Die Inschrift lautet mit beispielsweise hinzugefügten Ergänzungen: »[In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Deo Mer]curio Cla[va]riati Iulius (?)] Maxsimin[us | Primi filius (?)] vestiar[ius | . . . . de vico (?)] superior[e] | [v(otum) s(olvit) l(ibens)] m(erito)«. Da der »vicus Bodatius (Bodesius)« = Vic a. d. Seille (spätestens im 8. Jhdt.) auch »vicus subterior (= inferior)« genannt wurde (vgl. H. Lepage, Dictionnaire topographique du département de la Meurthe, Paris 1862, S. 152), so ist es verführerisch, in der fraglichen Inschrift die Erwähnung eines in der Gegend von Vic auf der Höhe oder an der Seille oberhalb Vic und Moyenvic (Medianus vicus) gelegenen Dorfes zu finden. Doch vermag ich diese Vermutung nicht ausreichend zu stützen.

[4]) Vgl. auch den Jhb. IX, S. 189, Anm. 10 angeführten Arzneistempel.

[5]) Von Boissard gefälscht sind die Inschriften bei Robert II, S. 76 (= Steinsaal 144), S. 94 und S. 118: »leibertus« (vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 40 zu No. 5), in der letztgenannten Fälschung auch: »verna«; Robert II, S. 121/122: »liberti« und S. 120: »liberta« (Jahrbuch VIII, 1, S. 41/42 No. 8 und S. 54 ff.); Robert II, S. 117/118: »collibertus« (vgl. S. 98: »col.«).

[6]) Der Freigelassene war sevir Augustalis; dass auch die Augustalen, welche eine Wasserleitung nebst Quellhaus gebaut haben (Steinsaal 80), dem Stande der Freigelassenen angehörten, lässt sich schon aus der allgemeinen Regel folgern (vgl. Mommsen, Staatsrecht, III, 1, S. 454/455, Anm. 2, und die Indices zum CIL., z. B. XII, S. 941), diese Folgerung findet aber auch in den Namen teilweise ihre Bestätigung (vgl. Jhb. IX, S. 178, Anm. 1 und S. 191 f.).

Sklave, servus verna des Kaisers Pertinax (J. 193 n. Chr.), dispensator a frumento, d. i. kaiserlicher Verpflegungsintendant: Robert I S. 62 f. = II S. 13.

Anmerkung. Ueber vermutliche sonstige Sklaven vgl. Jhb. IX, S. 198.

Zu 38: Fälschungen.

(Die Namen der Fälscher sind in Klammern beigefügt.)

Mediomatricorum civitas: Steinsaal 146 = Jahrbuch VIII, 1, S. 39, 4 (Boissard). Vgl. oben S. 34.

senatus populusque: Robert II, S. 28/29 (Bégin).

magister vici Sandaliaris: Robert II, S. 96 (Boissard; gefälscht in Anlehnung an den vicus Sandaliarius der Stadt Rom, über welchen vgl. Marquardt, Privatleben der Römer, S. 579, Anm. 4).

vici argentariae magister: Robert II, S. 97 (Bégin).

liberta cui ex decreto decurionum olla publice data est: Jahrbuch VIII, 1, S. 54 ff. (Boissard; gefälscht nach CIL. VI, 2, 10356).

sevir Augustalis: Robert II, S. 98 (Boissard) und Robert II, S. 102 (Bégin).

seviri: Robert II, S. 99, No. II und III (Boissard); sevir Eburonum (?): Robert II, S. 100 (Boissard).

archimimus: Robert II, S. 106 (Bégin). — ciliciarius[1]): Robert II, S. 110 (Boissard). — fictillarius[2]): Robert II, S. 112/113 (Boissard). — grammaticus: Robert II, S. 105 (Bégin).

medicus Soraniensis: Robert II, S. 102; s. vorher S. 35 (Bégin); ἰατρός: Robert II, S. 104 = Kaibel Inscr. Graec. No. 385* (Boissard).

triumvir valetudinis: Robert II, S. 101/102 (Bégin I, S. 121).

(negotiator) artis cretariae: Robert II, S. 108 (Boissard; in Anlehnung an die echte Inschrift bei Robert II, S. 107 gefälscht, und zwar wie es nach der Abbildung bei Meurisse den Anschein hat, auf einem Kastenziegel eingegraben).

thermarius: Robert II, S. 111/112 (Boissard).

Ausserdem: druis antistita (mit griechischem Namen Arete = Ἀρετή!): Robert I, S. 89; vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 7, Anm. 1 (Boissard);

flamen Dialis und flaminica: Robert II, S. 94 (Boissard);

pontifex, curator, quinquevir sacrorum Erebi: Robert II, S. 34 (Boissard).

Zu diesen Fälschungen, welche sämtlich von Boissard oder Bégin[3]) herrühren, kommen — abgesehen von den S. 34 u. 35 aufgeführten Fälschungen — noch hinzu:

a) Paul Ferry[4]), Observations séculaires I (Ms. Bibl. Metz No. 106), saec. I § 130 (f. 23'/24): »Drusus Livius Germanicus felix imperator opibus, fide, subsidio

[1]) »cilicium« ist eine Decke aus cilicischen Ziegenhaaren.

[2]) Von »fictile (vas)« = Thongeschirr.

[3]) Ueber Boissard und Bégin vgl. später S. 64, Anm. 3 und 4.

[4]) Vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 2. — Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Herrn Bibliothekar Paulus.

Mediomatricum in expeditione adversum Chattos, Cheruscos, Ubipetes (Usipetes) aliasque rebellium gentes et Arminium ac Segestem adiutus bene meritis civibus aream passuum CXXV latam LXXX sacrario Themidis exstruendo placitisque aliis usibus annuente optimo parente do, concedo, largior et mancipo in honorem venerandae Matris deûm nec non legiferae Iunonis et aviae Caesarum, quae sanguini D. Julii sint propitiae semper fidosque Mediomatricos armis Romanis adversum insultus hostium tegant faxintque aeternum incolumes. L. Pomponio et C. Caecilio in urbe coss.[1])«. — Als seinen Gewährsmann nennt Ferry einen Herrn Henryon: »Cecy m'a esté communicqué par le Sr Henryon qui dit l'avoir eu du Sr Tiraqueme abbé de Villers et du Pont Thieffroy«.

b) Père Benoît (Picard), Capucin, Histoire ecclésiastique et politique de la ville et du diocèse de Toul[2]), Toul 1707, S. 12 (daher Beaulieu, Archéologie de la Lorraine II, 1843, S. 110) und aus der von demselben Picard handschriftlich hinterlassenen Histoire ecclésiastique et civile de la ville et du diocèse de Metz[3]) in der Histoire de Metz par des Bénédictins I, 1769, S. 182: »IIII (vir) viarum curand(arum) | Sabellus v(oto) s(uscepto) p(osuit) m(erenti) [oder: m(erito)] | Scarp(onae) civ(itatis) Leuc(orum)«[4]). — Ms. Bibl. Metz 126, S. 49.

c) P. Benoît Picard, Hist. eccl. et civ. de la ville et du dioc. de Metz, I, S. 37 nach den Benediktinern, Hist. de Metz, I, S. 192; Ms. 126 der Metzer Stadtbibliothek, S. 52; vgl. Wichmann im Jahrbuch IV, 2, S. 137: Bronzetafel, in einen Grabstein eingelassen, mit einer Inschrift der Bürger von Decempagi; angeblich gefunden im Jahre 1633 zu Dieuze. Picard beruft sich auf eine Handschrift von Thierri, Rat des Herzogs Karl IV. von Lothringen, der das Denkmal der Gemahlin Ludwigs XIII., Anna von Oesterreich, gelegentlich ihrer Anwesenheit in Lothringen zum Geschenk gemacht habe.

---

[1]) Jahr 17 nach Chr., s. Klein, Fasti consulares, S. 22.

[2]) In diesem Buch finden sich mehr Fälschungen. Erfunden hat sie alle wohl Picard selbst, so auch die beiden Fälschungen von »Nas« (Nasium), S. 10, von denen die erstere mit etwas abweichender Lesung schon bei Reinesius, Syntagma inscr. ant., 1682, steht (vgl. Orelli 3274 und Robert, Etudes numismatiques, S. 80). — Von der oben angeführten Inschrift behauptet Picard: »Il y a quelques années qu'on trouva dans Scarpone l'inscription suivante: . . .«

[3]) »Tome I, pag. 36.« Vgl. über diese Handschrift: Bénédictins I, S. XIV. — Eine andere Handschrift desselben Werkes in der Metzer Stadtbibliothek Ms. 126.

[4]) Die Ergänzungen giebt Picard selbst an. — Die »quattuorviri viarum curandarum« sind Staatsbeamte, welche für die Strassen der Reichshauptstadt Rom zu sorgen hatten; ihre ältere Bezeichnung war: »quattuorviri viis in urbe purgandis«. Vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht, II², 1877, 1, S. 588 f. und inschriftliche Belege bei Wilmanns, Exempl. inscr. II, S. 553 (Auslassung von VIR auch in der echten Inschrift bei Wilmanns No. 1203 *b*). Dieselben Beamten spielen in der unter *c*) aufgeführten Fälschung eine Rolle.

B. Metz war keine römische Soldatenstadt.

Die weitverbreitete, z. B. auch von Westphal[1]) in seiner »Geschichte der Stadt Metz« wiederholte Meinung, Metz sei eine römische Soldatenstadt gewesen und auch die im Lande herumliegenden alten Ortschaften, deren Namen uns überliefert sind und von denen sich noch Reste vorfinden, seien von den Römern angelegte Festungen, ist grundfalsch. Diese Annahme geht von der völlig verkehrten Voraussetzung aus, als seien im ganzen römischen Reich — noch mehr wie heutzutage — die Garnisonen verteilt gewesen, und ihnen, wie den Römern überhaupt, seien alle Errungenschaften der Kultur auch in hiesigen Landen zu danken. Aber in den ersten drei Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit waren die Truppen zum Schutze des Reiches gegen Einfälle der Nachbarvölker an den Reichsgrenzen[2]) zusammengezogen, im Hinterlande aber lagen, abgesehen von der Reichshauptstadt[3]) und von Gegenden mit unruhiger Bevölkerung[4]), keine kaiserlichen Heeresabteilungen dauernd in Garnison[5]). So standen denn auch

[1]) Obschon es ein Leichtes wäre, noch andere, ältere und neueste Schriftsteller namhaft zu machen, welche dem gerügten Irrtum huldigen, so nenne ich doch nur Westphal (I: 1876), weil er der gewöhnliche Ratgeber der hiesigen Geschichtsfreunde ist. Was die älteste Geschichte unseres Metz angeht, so kann ich vor dem Gebrauch dieses Buches nur dringend warnen; das Urteil über die folgenden Zeitabschnitte überlasse ich anderen. — Uebrigens gilt nicht bloss das kriegerische Metz vielen schon als römische Festung mit Legionenbesatzung, sondern auch in weit friedlicheren Städten des ehemaligen Gallien hat sich eine solche irrige Auffassung über deren dereinstigen kriegerischen Charakter eingenistet.

[2]) An der Rheingrenze; an der Donau; am Euphrat; am Rande der afrikanischen Küste; in Britannien (seit dessen Eroberung durch Kaiser Claudius). Unterstützt wurde die Grenzwehr durch Flotten auf dem Rhein, der Donau und dem Euphrat.

[3]) In Rom: die Gardetruppen (cohortes praetoriae) und die militärische Schutzmannschaft der Hauptstadt (die im Anschluss an jene mit fortlaufenden Nummern bezeichneten cohortes urbanae). Nicht dem eigentlichen Soldatenstande zuzurechnen sind die aus Freigelassenen bestehenden cohortes vigilum (vgl. oben A, II, zu No. 21). — Ausserdem Fremden-Korps (Marquardt, Staatsverwaltung, II², S. 487 ff.) und seit Septimius Severus eine Legion in Alba bei Rom (Marquardt a. a. O., S. 451, Anm. 5, vgl. ebenda S. 478). — Von der Reichsflotte sehe ich ab.

[4]) So standen in der ersten Kaiserzeit Legionen in Spanien und in Dalmatien; einige Kohorten lagen in Sardinien sowie im südlichen Kleinasien usw.; s. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II², S. 535/536.

[5]) Ueber die Verteilung der Legionen vgl. z. B. Marquardt, Staatsverwaltung, II², S. 446 ff. — Die nicht von Reichstruppen besetzten Provinzen heissen daher bei Tacitus öfters »inermes provinciae« (unbewaffnete Provinzen); s. Marquardt, Staatsverwaltung II², S. 534.

in den gallischen Landen keine Reichstruppen[1]) mit Ausnahme der Grenzgebiete, aus welchen eine besondere Militärgrenze in zwei Bezirken, dem des obergermanischen und dem des untergermanischen Heeres gebildet war, die späteren Provinzen Ober- und Untergermanien. Hier standen zum Zwecke der Abwehr der Germanen römische Reichstruppen, und zwar in bedeutender Stärke[2]), aber nicht überall im ganzen Bezirk verteilt, wo wir vielfach eine alteinheimische Bevölkerung nachzuweisen imstande sind, sondern in dauernden befestigten Standorten am Rhein und in jenseits des Rheines vorgeschobenen Kastellen und Sperrforts dem späteren »Pfahl« (Limes) entlang[3]), sowie

[1]) Die einzige Ausnahme macht Lyon, wo schon seit Augustus eine im Anschluss an die hauptstädtischen Cohorten gezählte, durch Vespasian neugeordnete »cohors urbana« lag, welche unter Septimius Severus durch andere Truppenteile ersetzt wurde (Jung, Roman. Landschaften, S. 220; vgl. Marquardt, Staatsverwaltung, II², S. 482, Anm. 4). Wie in allen Garnisonorten, so hat auch zu Lyon diese polizeilichen Zwecken dienende Garnison unverkennbare Spuren hinterlassen, vgl. CIL. XIII, 1, 1829 ff. — In Trier lagen um das Jahr 260 n. Chr., d. h. zur Zeit des gallischen Gegenkaisers Postumus, wahrscheinlich aber auch unter den folgenden Gegenkaisern Victorinus, Tetricus usw., die Garden (praetoriani) dieser Gegenkaiser, deren Herrschersitz also die Stadt war: dies bezeugt eine zu Trier gefundene Mosaikinschrift, wonach Piaonius Victorinus, der spätere Nachfolger des Postumus, als »tribunus pr(a)etorianorum« sein (im Garten des Landarmenhauses gelegenes) Haus hat wiederherstellen lassen (Prov.-Museum zu Trier, Saal 5). In der Zeit, wo Trier Residenz der rechtmässigen Kaiser war (seit 286 n. Chr.), lagen hier die »protectores lateris divini Augusti nostri« bezw. die »protectores domestici« und die zu den »Palatini« (Palasttruppen) gehörigen» Joviani«, d. h. die kaiserlichen Leibgarden der späteren Zeit, natürlich nur solange der Kaiser in Trier sein Hoflager aufgeschlagen (Hettner, Steindenkmäler No. 298: ein Burgunder, und die christlichen No. 400. 346; vgl. Marquardt-Domaszewski, Römische Staatsverwaltung II², S. 609 ff.).

Constantin der Grosse (324—337) hat die Grenztruppen grossenteils ins Innere der Provinzen verlegt und ihre Stelle ersetzt durch sesshafte, Feldwirtschaft treibende Grenzer, die sogenannten »limitanei« und »riparienses«, welch letztere Einrichtung aber schon vorbereitet war um das Jahr 230 durch Bestimmungen des Kaisers Severus Alexander (Marquardt a. a. O., S. 611).

[2]) Man hat ihre Stärke auf 80000 bis 100000 Mann berechnet; doch wurde diese Zahl im Laufe der Zeit um die Hälfte verringert. — Ueber die Legionen, welche in beiden Germanien gestanden haben: Bramhach CIRhen., Praefatio, S. VII—XIV.

[3]) Der »Pfahl« (volksetymologische Umgestaltung vom »vallum« = Erdwall oder Mauer) zog sich in einer Länge von 550 km von Höningen am Rhein bis Hienheim an der Donau; er schützte Obergermanien und Rätien. Entstanden ist derselbe frühestens unter Hadrian und Antoninus Pius, doch waren die dahinter liegenden Landstriche bereits früher besetzt und durch Kastelle gesichert. Die Besatzung dieses vorgeschobenen Festungsgürtels bildeten (wenigstens im 2. Jahr-

in den hinter diesem gelegenen Landstrichen. Man braucht nun nur die in einer dieser Rheinfestungen[1]) oder in jedem beliebigen dieser Limeskastelle[2]) gemachten Funde mit den Denkmälern unseres Metz zu vergleichen, um sich gründlich davon zu überzeugen, dass das römische Metz keine Soldatenstadt gewesen.

Doch ich will mich nicht mit diesem Hinweis begnügen und will auf die Frage, wie das Vorhandensein von Soldateninschriften in Metz zu erklären sei, die Antwort nicht schuldig bleiben. Gewiss, es giebt echte Soldateninschriften zu Metz. Ich betone: echte. Denn vor allem müssen wir diejenigen Soldateninschriften ausschliessen, mit denen »der Vater der Metzer Archäologie«, Boissard[3]), und der Schwindler Bégin[4]) uns betrogen haben. Wollten wir freilich ihren

---

hundert) ausschliesslich Hilfstruppen, auxilia (cohortes, alae, numeri), während die Legionen als Hauptreserve in den rückwärtigen Festungen der Rheinlinie, wie Mainz und Strassburg, standen.

[1]) Vgl. z. B. Brambach CIRhen. 456—511 (Bonn); 974—1377 (Mainz und Zahlbach, Kastel).

[2]) Vgl. die Ergebnisse der vom Deutschen Reich durchgeführten Untersuchung des Pfahls und der rückwärtigen Kastelle, niedergelegt im »Limesblatt« und insbesondere in dem im Erscheinen begriffenen Werk »Der obergermanisch-raetische Limes des Römerreiches; im Auftrage der Reichs-Limeskommission herausgegeben von dem militärischen und dem archäologischen Dirigenten O. von Sarwey und F. Hettner«, Heidelberg 1894 ff. Eine Uebersicht geben die Berichte von Hettner im »Archäologischen Anzeiger« 1892 ff. und in einem Vortrag, gehalten vor der XLIII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Köln am 26. September 1895 (gedruckt zu Trier 1895).

[3]) Siehe über Boissard Jahrbuch VIII, 1, S. 11 ff. — Von den Metzer Soldateninschriften hat Boissard sechs gefälscht; davon fünf auf Stein, nämlich Jahrb. VIII, 1, S. 39, 4 und S. 41, 7 (beide im Steinsaal des Metzer Museums No. 145 und 147), ferner a. a. O., S. 92, 7. 8 und S. 93, 3 = S. 97 ff. (letztere in Metz noch vorhanden); ausserdem S. 92, 28.

[4]) S. über Bégin Jahrbuch VIII, 1, S. 87 f., wo noch drei Fälschungen hinzuzählen (Metz depuis 18 siècles, pl. 13 mit S. 139 Anm.; S. 297, note 8; S. 319, note 101); vgl. auch Jahrbuch VIII, 2, S. 70, Anm. 3 und S. 71, Anm. 1. Zu dem dort Gesagten füge ich hinzu, dass Bégin sich noch weit zahlreichere Fälschungen von vorgeblichen Grabschriften der Kathedrale hat zu Schulden kommen lassen und dass er sich auch sonstige schwindelhafte Angaben über die Kathedrale erlaubt hat (vgl. die Anführungen bei Kraus, III, S. 621—625 und S. 592; S. 597 f. = Die christl. Inschriften der Rheinlande, II, 1, 1892, No. 312; desgleichen Bégin's Angaben in der Hist. de la cathédrale, II, S. 308 ff. und S. 247). Auch hat Bégin eine Abbildung des Palais des Treize vollständig erfunden (Metz depuis 18 siècles, III, pl. 77, und dazu Kraus, III, S. 746); vgl. auch Kraus, III, S. 779, über Bégin, Metz III, pl. 73. Um allen Zweifel an Bégin's schwindelhafter Willkür Zeichnungen gegenüber zu heben, verweise ich noch auf die Bemerkungen von Maxe-Werly in der Revue archéologique, 31 (1876, 1), S. 401 über Mém. Acad.

Machwerken Glauben schenken, so müssten zu Metz nicht bloss Soldaten von Legionen in Garnison gelegen haben, welche nachweislich anderswo und in weit entfernten Gegenden standen[1]), sondern auch Soldaten von Legionen und Truppenteilen, die es überhaupt niemals gegeben hat[2]) — um von den sonstigen deutlichen Kennzeichen der Fälschung ganz zu schweigen[3]).

Wenn wir also diese offenbaren Fälschungen — ihre Zahl beträgt insgesamt zwölf[4]) — in Abzug bringen, so bleiben noch vier echte Soldateninschriften übrig. Von diesen sind drei erhalten und befinden sich im Steinsaal des Metzer Museums (No. 97. 101. 103): es sind in oder bei Metz gefundene Bruchstücke der Grabsteine von »Veteranen«, wie die Inschriften besagen[5]). Mit dem Namen »veterani« bezeichnete man die ausgedienten Soldaten. Sie waren nach Erledigung ihrer 20 (bezw. 25) jährigen Dienstzeit aus ihrem Legionsverband, aber damit freilich noch nicht immer aus dem Soldatenstande entlassen, da Veteranen auch als Kerntruppen in besonderen Verbänden bis zur völligen Entlassung weiter dienten[6]). Bei den Metzer Veteranen haben

Metz XXI, 1839/1840 (histoire médicale), pl. V mit S. 48 ff. — Von den Metzer Soldateninschriften hat Bégin fünf gefälscht: Metz depuis 18 siècles, pl. 13 (S. 139, Anm.) und S. 91. 103. 110. 156; mit Ausnahme der erstgenannten (pl. 13) bei Robert II, S. 27/28 und S. 91/92.

[1]) Vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 98.

[2]) »legio X Salutaris« (Robert II, S. 32—33); legio VI Adiutrix (Robert II, S. 73/74); »legio riparensis tertia Mediomatrix« (oben S. 35,3*; über die »ripariensеs« vgl. oben S. 63, Anm. 1); »ala Macedonica« (Robert II, S. 85/86).

[3]) Vgl. z. B. Jahrbuch VIII, 1, S. 39. 41. 58. 98.

[4]) Zu den elf Fälschungen von Boissard und Bégin kommt als zwölfte eine von Abel erfundene Inschrift hinzu, s. oben S. 34, 1*.

[5]) No. 101 (Robert II, S. 38, und pl. VII, 1): »D(is) m(anibus); | M. Aure[lio] | Sancto, | vet(erano) leg(ionis) XX[II] | h(onesta) m(issione) m(isso) et Sa[nc]tiniae S . . . . | . . . . — Die Abkürzung M · H · M (= missus honesta missione) ist häufig; in der Reihenfolge H · M · M z. B. auch bei Wilmanns 1488.

No. 97 (Robert II, S. 39 und pl. VII, 2): »[D(is) M(anibus) | Vor-, Geschlechts- und Vatersnamen; Tribus?) | Fr]uendi v[ete]rani ex optione leg(ionis) XXII P(rimigeniae) | P(iae) F(idelis) defuncti et Finitimi(ae Nonnae coniugi | vivae fili(i) . . . et heredes f(aciendum) c(uraverunt)«. — Ueber die optiones vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II², S. 545 und an a. St.; Cauer, Eph. epigr. IV, S. 441—452. — Ueber die unserem »a(usser) D(iensten)« entsprechende Bezeichnung »ex« vgl. z. B. Marquardt, a. a. O. II², S. 564, Anm. 3. — Die »legio XXII P. P. F.« hatte damals ihr Hauptquartier in Mainz.

No. 103 (Robert II, S. 40/41 und pl. VII, 3): »Q. D[o]mitio Sexto, veteran[o . . .], | Attoniae Barbarae coni[ugi et] | Domit(iae) Sextiae, filiae: Sextu[s fil(ius) p(osuit)].

[6]) Marquardt, Staatsverwaltung II², (S. 434 und) S. 463—467.

wir natürlich an ehemalige Soldaten zu denken, welche vollständig aus dem Heeresverbande ausgeschieden waren, und dies geben ja zwei der Grabschriften auch ausdrücklich an, indem die eine den Verstorbenen als »mit ehrenhafter Entlassung entlassen« (honesta missione missus), die andere ihn als »Vicefeldwebel (Adjutant des Centurio) *a. D.*« (ex optione) bezeichnen; bei der dritten Grabschrift ist es freilich fraglich, was dereinst hinter dem »veterano« auf dem Steine gestanden hat. War aber der Soldat entlassen, so war seines Bleibens in dem Lager nicht mehr: manchen hielt die Liebe zu seiner Garnison in der in der Nähe derselben gelegenen bürgerlichen Niederlassung, den sogenannten canabae, zurück, wo er vielleicht schon ein, wenn auch nicht rechtmässiges Weib und Kinder besass[1]), andere aber siedelten sich mit ihren Ersparnissen und ihrer Dienstprämie in der Heimat oder einem sonstigen Orte, den sie gewählt oder der ihnen angewiesen war, an und gründeten hier einen Hausstand. So mögen auch jene in Metz ansässigen und daselbst verstorbenen Veteranen nach ihrer Entlassung in ihre Heimat gezogen sein und sich hier verheiratet haben; jedenfalls aber haben sie, hier sesshaft, dem Bürgerstande angehört und nicht dem Soldatenstande.

Aber auch von einem Soldaten, der während seiner Dienstzeit zu Metz verstorben ist, meldet uns eine Inschrift[2]). Sie wurde im Jahre 1677 auf dem östlichen Gräberfeld von Metz gefunden, ist jedoch nachher verloren gegangen. Diese Grabschrift vermag aber schon deswegen nicht die obigen Ausführungen zu stören, weil sie einer Zeit angehört, wo thatsächlich im gallischen Hinterlande Auxiliar- und andere Truppen in Garnisonen verteilt lagen[3]). Zudem ist nicht einmal anzunehmen, dass

---

[1]) Doch ist zu berücksichtigen, dass die Ausstattung mit Haus und Hof auch bei der Ansiedlung einzelner für die Ortsfrage massgebend war; vgl. z. B. Brambach CIRhen. 1067 (Mainz), ein Weihdenkmal, auf dessen Stifter wohl die Bestimmung des Severus Alexander (Script. hist. Aug., Lampridius, vita Alex. Severi 58, 4) Anwendung gefunden. — Ueber die »canabae« vgl. Jhb. IX, S. 167/168, Anm. 4.

[2]) Jahrbuch VIII, 2, S. 69/70. Ausser der im Tagebuch von Ancillon gegebenen Lesung liegt noch eine zweite selbständige, aber ungenügende (sicherlich nach dem Gedächtnis niedergeschriebene) Lesung vor in den Anmerkungen des Henricus Valesius zu Ammianus Marcellinus (1681) zu 20, 1 (wiederholt in des Jac. Gronovius Ausgabe, 1693, S. 255, und in der Ausgabe von J. A. Wagner II, 1808, S. 359): »Nuper repertus est in urbe Mettis lapis, cum munitionum fundamenta iacerentur, ita inscriptus: D. M. APOLLINARI EX ORDINE MESIACORVM HOC MONVMENTVM COMMILITONES POSVERE. Als seinen Gewährsmann nennt Valesius seinen Freund »Aimericus Bigotius Rotomagensis (d. i. aus Rouen)«.

[3]) Vgl. Jhb. IX, S. 201, Anm. 6; Notitia dignitatum, Occidentis VII, 63—110; XLII, 64 ff. — Vgl. oben S. 23, Anm. 1.

der von dieser Grabschrift genannte aktive Soldat zu Metz in Garnison gestanden, sondern er muss gelegentlich eines zeitweiligen Aufenthaltes zu Metz verstorben sein, wahrscheinlich — wie Robert (II S. 88) vermutet — bei dem Durchmarsch seiner Truppe im Jahre 360 n. Chr.

Für vorübergehende Anwesenheit von Reichstruppen in der Stadt Metz und im Metzer Lande liegen aber ganz bestimmte Nachrichten vor für die Jahre 69 und 70 n. Chr. bei dem Geschichtschreiber Tacitus (s. oben A, II, No. 5 und 6): Der Zusammenhang dieser Berichte lehrt ganz unzweideutig, dass die betreffenden Truppen ihre Standorte am Rhein nur zeitweilig verlassen hatten. Auch sonstige Belege für einen Aufenthalt, den Truppen vorübergehend im Metzer Lande genommen, lassen sich beibringen: In einem alten Steinbruch bei Norroy-le-Sec (zwischen Pagny und Pont-à-Mousson, département Meurthe-et-Moselle) wurden im vorigen und in diesem Jahrhundert Altäre gefunden, welche Truppenteile dem Hercules Saxanus als Gott der Steinbrüche gestiftet haben[1]), ebenso wie sich in den Tuffsteinbrüchen im Brohlthal (bei Brohl-Andernach am Rhein) zahlreiche diesem Gott von Truppenabteilungen gewidmete Inschriften vorgefunden haben[2]).

[1]) *a*. Gefunden 1749; jetzt zu Brüssel im Museum (Bénédict I, S. 170 f. und pl. XXIV, 4): »Herculi Saxsano et Imp(eratori) Vespasiano Aug(usto) et Tito imp(eratori) et Domitiano Caesari: M. Vibius Martialis 7 (= centurio) leg(ionis) X Gem(inae) et commilitones vexilli leg(ionis) eiusd(em), qui sunt sub cura eius, v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito)«. — Wegen des dem Titus gegebenen Titels »imperator« fällt die Inschrift frühestens ins Jahr 71 n. Chr.; Vespasianus starb 23. Juni 79. — Das »vexillum« (Detachement) hat seinen Namen von dem so genannten Feldzeichen; die unter dieser Fahne vereinigten detachierten Soldaten hiessen »vexillarii«. — Die legio X Gemina hatte damals ihr Hauptquartier am Niederrhein in Noviomagus (Nijmegen, Niederlande).

b) Gefunden 1827; jetzt im Musée Lorrain zu Nancy (L. Wiener, Catalogue, Première partie, No. 220, 7e édition, 1895, S. 29; vgl. Ephem. epigr. IV, S. 369, No. 237): »Herculi Saxsano vexillari(i) le(gionis) XXI Ra(pacis) et auxilia eorum c(o)hortes V, qui sunt sub L. Pompeio Secundo, 7 le(gionis) XXI, v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito)«. — Die legio XXI Rapax hatte ihr Hauptquartier damals wahrscheinlich in Bonn. — Ueber die cohortes auxiliariae vgl. Marquardt, Staatsverwaltung, II², S. 468 ff.

c) Gefunden 1721; jetzt zu Paris (Bénédict. I, S. 169 f. und pl. XXIV, 3; Gipsabguss im Museum zu Nancy: L. Wiener, Catalogue, I, 219, S. 29): »I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et Herculi Saxa(no) sacrum, P. Talpidius Clemens, 7 leg(ionis) VIII Aug(ustae), cum mil(itibus) leg(ionis) eius v(otum) s(olvit) l(ibens) l(aetus) m(erito)«. — Die legio VIII Augusta hatte damals (seit Vespasianus) ihr Hauptquartier in Strassburg.

[2]) Vgl. Brambach CIRhen. No. 651—672. 674—680. 685. Eine Anzahl von diesen Denkmälern befindet sich im Bonner Provinzial-Museum, darunter eine aus der Felswand herausgesägte Inschrift aus dem Jahre 100 n. Chr., »eines der

Gestiftet sind diese Weihdenkmäler von Detachements, welche in jenen Steinbrüchen gearbeitet haben. Dass es von ihrer Haupttruppe detachierte Truppenteile (»vexillarii«) waren, sagen ja zwei der bei Norroy gefundenen Inschriften ausdrücklich, während dies Verhältnis auch aus der dritten Inschrift ersichtlich ist. Auch kennen wir die am Rhein gelegenen Garnisonorte und Hauptquartiere der drei Legionen, von welchen die erwähnten Detachements zur Arbeit in jenen Steinbrüchen abkommandiert waren. Fragen wir uns aber, zu welchem Zweck die verschiedenen Detachements (wohl zu verschiedenen Zeiten, das eine unter Vespasianus frühestens im Jahre 71 n. Chr.) daselbst Steine gebrochen, so ist sowohl die Vermutung gerechtfertigt, dass diese Steine bestimmt waren für Bauten in dem Bezirk, wo die betreffenden Legionen standen[1]), als auch die andere, dass diese Truppenabteilungen in unseren Gegenden die in Verfall geratenen (gepflasterten) Heerstrassen und zugehörigen Brücken auf Anordnung des Kaisers herzustellen hatten[2]). Dagegen ist die Annahme, jene Soldaten hätten die Wasserleitung von Gorze nach Metz erbaut, unhaltbar[3]): auch sie beruht auf der verkehrten Vorstellung, als seien die Schöpfer aller Bauten im Lande Soldaten gewesen.

Noch einen lehrreichen Beleg für vorübergehende Anwesenheit von Soldaten, zwar nicht im Metzer Lande, wohl aber im benachbarten Gebiet der Leuci, führe ich an. Ich meine den Altar der keltischen Pferdegöttin und des Schutzgeistes (Genius) der Leuci, welcher aus Nasium (Naix) stammt und jetzt zu den hervorragendsten Stücken des Metzer Museums gehört[4]). Von dem Stifter dieses Altars besitzen wir ein anderes Weihdenkmal, welches er vorher, im Jahre 210 n. Chr., in seinem Standort Mainz gestiftet hatte: einige Zeit später führte ihn irgend eine wahrscheinlich dienstliche Obliegenheit (etwa der Ankauf von Remonten) vorübergehend nach der Stadtgemeinde Nasium im Lande der Leuci.

ältesten datierbaren Zeugnisse für diesen Cult im Brohlthale«. — Auch auf diesen Denkmälern ist mehrfach die Widmung an den Hercules Sax(s)anus mit einer Widmung an »I(uppiter) O(ptimus) M(aximus)« verbunden. Vgl. über den Cult unter »Religion« (Gallo-röm. Kultur in Lothringen).

[1]) Dass Steine aus der Metzer Gegend auch moselabwärts und am Rhein zu Baudenkmälern verarbeitet wurden, ist sicher; doch verdient die Sache eine genauere Untersuchung durch einen Fachmann.

[2]) Vgl. oben S. 8, Anm. 1 und z. B. Tacitus, annal. I, 20; CIL. III, 3200 (Ephem. epigr. IV, S. 369, No. 235).

[3]) Vgl. Kraus III, S. 239.

[4]) Steinsaal No. 158; s. Jahrbuch VIII, 2, S. 56—57.

Nach dem Gesagten müssen also auch die auf den Soldatenstand bezüglichen Darstellungen, welche ganz vereinzelt in den von den Reichstruppen nicht besetzten Gebieten vorkommen, als Reste von Grabdenkmälern ausgedienter Soldaten oder als Zeugnisse für vorübergehende Anwesenheit von Soldaten im Lande erklärt werden[1]. Sollten aber Legionsziegel, d. h. von Soldaten gefertigte und mit dem Namen einer Legion gezeichnete Ziegel in der Stadt oder im Lande gefunden werden[2], so sind diese aus den grossen Zentralziegeleien an der Rheingrenze nach dem unbesetzten Hinterlande, vielleicht zu staatlichen Bauten, ausgeführt, wie sie ja allenthalben auch von dort nach den Grenzfestungen ausgeführt sind[3]: während diese von Detachements gebrannten Ziegel aber in den Standorten der Soldaten sich massenhaft vorfinden, wird ihre Zahl in unseren Gegenden immer verschwindend gering sein im Vergleich zu der grossen Zahl von Ziegeln, welche die Stempel von bürgerlichen Fabrikanten und darunter nicht selten alteinheimische Namen tragen.

Noch einem Einwand muss ich begegnen. »Metz war doch von jeher eine Festung«, wird man sagen. — Dass das keltische Metz in

---

[1]) Z. B. Steinsaal des Metzer Museums No. 24 aus dem südlichen Gräberfeld des römischen Metz; Hettner, Steindenkmäler, No. 309; vgl. Brambach CIRhen. 782. 800. 803 (Trier); Loriquet, Reims, S. 91, No. 9 (Bruchstück des Grabsteines eines Veteranen zu Reims, von Loriquet falsch erklärt). — Der Ursachen für vorübergehende Anwesenheit im Lande giebt es viele; ausser dem Durchmarsch der Truppen zum Kriegsschauplatz und dienstlichen militärischen Obliegenheiten kommen z. B. in Betracht: Urlaub oder Abkommandierung zur Dienstleistung bei bürgerlichen Staatsbeamten (Riese, Westd. Korr. Bl. XIV, Sp. 160).

Bemerkt sei noch, dass nicht alle militärischen Darstellungen, wie Waffentrophäen u. a., von Soldatengräbern herrühren müssen: es können auch Ausschmückungen von bürgerlichen Grabdenkmälern gewesen sein, wie in Neumagen (Museum zu Trier, Saal 3), sowie in Arlon (Wiltheim, Luciliburgensia, Fig. 274 = Prat, Arlon, Atlas, pl. 54) und Luxemburg (Wiltheim, Fig. 205); von mythologischen Darstellungen ganz zu schweigen.

[2]) In Metz (und Lothringen) sind meines Wissens keine Ziegel mit Legionsstempeln gefunden worden, denn der von Ledain, Plusieurs notices d'archéologie et de numismatique, Metz, 1880 (= Mém. Soc. d'arch. et d'hist. de la Moselle, XV, 1879) auf der Tafel zu Seite 195, No. 7, abgebildete Stempel der »leg(io) XXII P(rimigenia) P(ia) F(idelis)« stammte, wie Ledain angiebt, aus Wiesbaden (vgl. auch Ledain, Mém. Soc. d'arch. Mos. 1863, S. 41). — Unter den wenigen Legionsstempeln des Provinzialmuseums zu Trier sind nur zwei der XXII. Legion zweifellos am Orte gefunden: Westd. Zeitschr. XI, S. 251 und XVI, S. 361; Lehner, Führer durch das Prov.-Museum (1897), S. 21.

[3]) Hettner, Bericht über die Erforschung des obergermanisch-raetischen Limes, Vortrag, 1895, S. 26.

keltischer Weise mit einer durch Balkenlagen unterbrochenen Steinmauer[1]) oder durch eine schwächere Befestigung geschützt war, ist möglich. Einen bestimmten Anhaltspunkt dafür haben wir nicht, denn der keltische Name der Stadt »Divoduron«, d. h. Götterfeste, könnte auch in der hohen Lage des Ortes seine Erklärung finden. Die erweiterte gallo-römische Stadt aber wurde sicher, ebenso wie Trier[2]), nicht vor der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr. befestigt, wahrscheinlich erst unter Constantinus im Anfang des 4. Jahrhunderts, als auch Zabern, Neumagen, Bitburg, Jünkerath, Arlon und andere Orte ihre Mauerringe erhielten, in deren Grundmauern die Grabdenkmäler einer um Generationen zurückliegenden Zeit eine unehrerbietige, aber zweckentsprechende Verwendung fanden[3]). Doch wenn auch Metz früher einen Mauerring besessen hätte, so brauchte es deshalb noch immer keine Besatzung von Berufssoldaten zu haben. Denn eine dem

---

[1]) Caesar, bell. Gall. VII, 23. Wiederherstellung einer in Mursceint (bei Cahors, dép. Lot) aufgefundenen Mauer im Museum von S. Germain: abgebildet bei Duruy, Histoire des Romains III, 1881, S. 138; wiederholt von R. Oehler, Bilder-Atlas zu Caesars Büchern de bello Gallico, Leipzig 1890, Abbildung 80 mit Erläuterung S. 74—75.

[2]) Lehner, Westd. Zeitschr. XV (1896), S. 265 (vgl. Jhb. VIII, 2, S. 79).

[3]) Ueber die römische Ringmauer von Metz s. Wolfram im Jahrbuch IX, S. 127—154. — Steindenkmäler in den spätrömischen Befestigungen von Metz (vgl. Wolfram a. a. O. S. 130—133; dahin gehören möglicherweise auch die Funde im Jardin Boufflers aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, worüber s. Rhein. Museum, N. F., 20, 1865, S. 623 f. No. 1—5, sowie die Funde aus der Nähe der Tour d'Enfer vom Jahr 1822, worüber s. Devilly, Antiquités Médiomatriciennes, Metz 1823, im Auszug in den Mém. Acad. Metz 1822/1823, S. 72 ff.). — Herapel (vgl. Jahrbuch VI, Tafel VI, zu S. 300/301). — [Auch die Befestigung von Tarquinpol = Decempagi gehört später Zeit an (vgl. Wichmann im Jahrbuch IV, 2, S. 153 ff. 160 f.)] — Zabern (vgl. De Morlet, Bull. de la soc. pour la conserv. des monum. hist. d'Alsace, 2e série, I, 2, 1862—1863, S. 167; Brambach CIRh. 1864—1866. Die Befestigung von Tres Tabernae = Zabern im J. 357 n. Chr. von Julianus Caesar wiederhergestellt: Ammian. XVI, 11, 11). — Neumagen = Noviomagus, dessen Befestigung durch Kaiser Constantinus (324—337) uns Ausonius bezeugt (Mosella 11: divi castra inclita Constantini; die zahlreichen Skulpturen aus seinen Ringmauern im Trierer Museum, hauptsächlich Saal 1—4). — Bitburg = Beda (vgl. Hettner, Steindenkmäler No. 591—592). — Jünkerath = Icorigium (vgl. Hettner, Westd. Korr. Bl. IV, 134 Sp. 153; V, 108. 184 und Steindenkmäler 232. 242 f. u. a.). — Arlon = Orolaunum (vgl. Prat, Histoire d'Arlon I, S. 100 und 168, sowie die Abbildung im Atlas, 2e série, pl. I). — Von französischen Städten erwähne ich beispielsweise: Périgueux = Vesunna (vgl. Comte de Taillefer, Antiquités de Vésone II, Tafel XVIII); Bordeaux = Burdigala (vgl. Jullian, Inscriptions rom. de Bordeaux, II, S. 309 ff.)

Schutze der Stadt dienende Befestigung durch Mauer und Türme bedingte ebensowenig wie im Mittelalter das Vorhandensein einer Garnison: im Notfall waren die Bürger allein imstande, ihre Mauern zu verteidigen [1]).

Unser Metz hatte demnach in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit keine Garnison, und ebensowenig standen in jener Zeit auf die Dauer Truppen im Lande. Ringen wir uns also los von dem Vorurteil, als habe Metz von jeher seinen heutigen kriegerischen Charakter gehabt; sprechen wir also nicht mehr von dem »Schritt der Legionen, der durch die Via Scarponensis, die heutige Rue Serpenoise hallte«; nennen wir nicht mehr jede Fundstätte von Altertümern ein »castrum« und jede Gottheit, deren Wesen wir nicht zu deuten wissen, eine »Lagergottheit«: nur unter dieser Bedingung ist es möglich, die Kulturzustände unseres Landes in römischer Zeit zu verstehen. Dass aber diese Kultur eine gallo-römische Mischkultur gewesen, deren Träger die romanisierte einheimische (gallische) Bevölkerung war, hat meine Untersuchung (Jahrbuch IX, S. 155 ff.) erwiesen.

---

[1]) Ammianus 25, 9, 2: Als im Jahre 363 n. Chr. der Nachfolger des Kaisers Julianus, Jovianus, die Kolonie Nisibis in Mesopotamien an die Parther abtrat, baten die Einwohner flehentlich, man möge ihnen nicht die Notwendigkeit auferlegen, ihre Stadt zu verlassen: sie seien, versicherten sie, allein imstande, ihre Heimat zu verteidigen ohne Unterstützung und Soldaten, denn sie vertrauten in ihrem Kampfe für ihren Geburtsort auf den Beistand der Gerechtigkeit, den sie schon oft erfahren hätten. — Sicherlich waren die Bürger für eine solche Notwehr nicht unvorbereitet, und neben den militärisch geordneten Schutzleuten und Feuerwehren werden auch die sonstigen Genossenschaften wie die Bürgerschaft überhaupt für den Kriegsfall ihre Bestimmung gehabt und geübt haben. Vgl. Marquardt, Staatsverwaltung, II², S. 536/537.

Le Comté de Metz et la vouerie épiscopale du VIIIe au XIIIe siècle.

Par l'abbé **V. Chatelain**, curé de Wallersberg.

Il y avait autrefois à Metz un hôtel connu sous le nom d'*Hôtel du Voué*, confondu longtemps par une légende erronée avec le bâtiment crénelé nº 9 de la rue Nexirue, mais dont l'emplacement a été fixé depuis, dans une savante notice de Prost, à l'extrémité actuelle de la rue des Clercs, vers l'Esplanade. La *Chronique rimée* de Metz nous apprend que c'était dans la *court du Voué* que se faisaient les exécutions criminelles jusqu'à la fin du treizième siècle. Un acte de vente de 1266 mentionne *la roue lou Voueit* qui montait vers le palais de justice actuel, et qui est encore rappelée en 1610 comme située devant la citadelle de Metz. D'autre part nous trouvons à dix lieues de Metz, dans le canton de Château-Salins, une localité connue sous le nom de Châteauvoué et qui a été autrefois le centre d'une seigneurie importante.

Ces trois dénominations, l'hôtel du voué, la rue du voué, le château du voué, présentent une étroite connexion historique et rappellent une des plus anciennes institutions de la ville de Metz. Prost, le savant modeste et laborieux, à qui nous devons tant d'études consciencieuses sur le passé de sa ville natale, écrivait en 1863: »Parmi les anciennes institutions de la ville de Metz il en est une, celle des voués, qui est loin d'être complètement connue. Les problèmes qui la concernent sont à peine posés[1]). Klipffel remarquait justement en 1867 que certaines distinctions devaient être faites entre les avoueries messines pour la complète intelligence de l'institution, et que rien de satisfaisant n'avait encore été écrit ni sur les unes ni sur les autres[2]). Les savants allemands, qui ont repris depuis l'étude des anciennes institutions de Metz, ont négligé précisément de faire ces distinctions nécessaires. Aussi Prost avait-il raison d'écrire plus tard que l'histoire de la vouerie de Metz n'était pas encore faite et que les multiples problèmes qui la concernent sont à peine posés.

---

[1]) Prost: *L'Hôtel du Voué à Metz.*

[2]) Klipffel: *Metz, cité épiscopale et impériale*, p. 31.

L'auteur des présentes recherches s'était proposé d'abord un but restreint: celui de distinguer nettement les deux voueries messines d'une part, d'avec l'ancienne vouerie épiscopale de Montigny d'autre part, et de publier les découvertes qu'il avait faites sur les derniers titulaires de ces trois offices. Il a communiqué les premiers résultats de ses études dans une conférence lue à la séance de la Société du 20 janvier 1898. Mais il n'a pas tardé à reconnaître qu'un travail sérieux sur la vouerie n'était pas possible sans toucher à la question connexe du comté de Metz et sans soumettre à un nouvel examen les solutions trop radicales et peu satisfaisantes qu'on a apportées jusqu'aujourd'hui à ce problème demeuré obscur, malgré des dissertations savantes et contradictoires. Sur ce nouveau terrain, il s'est rencontré avec Mr le Docteur Wolfram, directeur des Archives départementales, qui préparait une publication sur la même matière. Nous tenons à reconnaître la parfaite obligeance avec laquelle il a accordé la priorité à notre travail et retardé la publication du sien, estimant avec raison que c'est de la discussion contradictoire que doit jaillir la lumière de la vérité.

Les sources qui ont été mises à contribution pour cette étude sont les suivantes:

I° *Histoire générale:* Meurisse, *Histoire des Evesques de Metz*, 1634. — Dom Calmet, *Histoire de Lorraine*, 1re éd. 3 vol. fol., Nancy, 1728. — Les Bénédictins (Dom François et Dom Tabouillot), *Histoire générale de Metz*, tome IIIe, preuves. — Beyer, *Mittelrheinisches Urkundenbuch*, I, passim etc.

II° *Dissertations spéciales:* L'abbé Clouet: *Histoire ecclésiastique de la Province de Trèves* (Il y a dans le tome II une dissertation remarquable sur les voués). — Prost: *L'Hôtel du Voué à Metz* (Bull. Soc. Arch. Mos. an. 1863. — Mém. Acad. de Metz, an. 1879-1880). — Klipffel: *Metz, cité épiscopale et impériale* (Bruxelles, 1867). — Abel: *Institutions communales de la Moselle* (Mém. Acad. de Metz, an. 1870). — Dr Sauerland: *Immunität von Metz*, 1877. — Dr Döring: *Beiträge zur ältesten Geschichte des Bistums Metz* (Innsbruck, 1886). — Dr Sauerlang: *Döring's Beiträge* etc. (Mitteil. des Instituts für Oesterr. Geschichtsforschung, Band VIII, 647—656). — Dr Wichmann: *Adelbero I* (Annuaire). — Dr Voigt: *Bischof Bertram von Metz* (Annuaire V, 1ère p. 1—92).

III° *Les documents suivants* ont été soumis à une étude nouvelle et approfondie: 1° *Le praeceptum d'immunité* de Charlemagne de 775

(publié par Sauerland. Immunität p. 136); — 2° La notice de Meurisse et de la Chronique de Praillon, touchant la cession du fief de la vouerie et de la sous-vouerie de la comté de Metz; — 3° *La Déclaration des Droits de l'empereur, de l'évêque, du comte et de la cité de Metz,* et 4° *Les droits de la vowerie de Montigney* (ces deux derniers documents publiés par Klipffel, pièces justificatives, p. 381—392); — 5° enfin *« Les droits du Vowé de Mets Mons*r *le conte de Dabor »*, pièce inédite qui s'est retrouvée dans la *Collection de Lorraine.*

IV° Enfin l'auteur a apporté, comme contribution personnelle, le résultat de ses longues recherches dans les archives de Metz, de Nancy et de Paris, en particulier des notices et extraits d'un grand nombre de chartes inédites qui feront connaître la suite et la filiation des derniers voués héréditaires de Montigny et de Metz. Il ne se flatte pas de produire un travail définitif et complet sur une période très obscure de notre histoire. La tâche qu'il s'est proposée est plus modeste: profitant des travaux de ses devanciers, il s'est proposé de rectifier quelques erreurs, et d'apporter quelques nouveaux aperçus qui mériteront peut-être d'être pris en considération. Il a trouvé sa meilleure récompense dans le travail ardu qu'il s'est imposé.

Labor improbus omnia vincit.

Chapitre I.

Situation antérieure au dixième siècle. — I. Le comté de Metz: son étendue et ses limites; organisation du comté, comtes, juges royaux, échevins, tribunal du malberg; démembrement du comté. — II. L'évêché: immunité restreinte accordée à l'église de Metz par les diplômes Mérovingiens renouvelés et confirmés par le praeceptum de Charlemagne (775); territoire de l'immunité; exemption complète. — III. La vouerie épiscopale Messine: origines et caractère de la vouerie; rôle et importance croissante du voué.

Sous la domination des Francs, notre pays, qui répondait à l'ancienne civitas Mediomatricorum des Gallo-Romains, était divisé en un certain nombre de circonscriptions territoriales, qui empruntaient généralement leur désignation particulière à un cours d'eau. La Moselle avait donné son nom au *pagus Mosellensis,* la Seille au *pagus Salinensis,* la Nied au *pagus Nitensis,* la Sarre au *pagus Saravensis,* la Bliess au *pagus Blecensis.* Pour la période mérovingienne, on n'est pas fixé

sur la question de savoir si le terme de *pagus* désignait une circonscription administrative ou n'était qu'une expression géographique. En tous cas, nous trouvons plus tard le grand *pagus Mosellensis* divisé en plusieurs *pagi* secondaires, qui empruntent leurs dénominations aux villes qui leur servent de centre, tels que le *pagus Scarponensis* (Scarponne), le *pagus Metensis* (Metz). Il n'y a plus de doute que ces derniers *pagi* n'aient été des divisions administratives, comme tous les autres, à partir du règne de Charlemagne. Ils formèrent les circonscriptions territoriales des comtes (*comes*, *grafio*) créés par ce prince pour l'administration provinciale, d'où leur est venu le nom de comtés (*comitatus*).

Le comté de Metz avait à l'origine la même étendue que le *pagus Metensis*, et les deux termes paraissent employés indifféremment l'un pour l'autre dans les documents anciens; mais cette identité primitive avait cessé d'exister au dixième siècle, et le démembrement progressif de l'ancien *pagus* avait donné lieu à une nouvelle conception géographique: l'évêché. Il importe avant tout de fixer l'étendue et les limites géographiques de la circonscription qui a porté pendant six siècles le nom de comté de Metz, ces limites devant servir en même temps de cadre à tout notre travail [1]). Partons de la notion la plus

[1]) On a donné jusqu'aujourd'hui des limites ou trop étendues ou trop restreintes au *pagus Metensis*. Wiltheim (*Luxemb. Rom.* 82) et Hontheim (*Hist. Trev. diplom.* I, 56, 63 et 268) n'ont fait qu'effleurer la question, mais ils ont été les premiers à accréditer une erreur qui paraît d'autant plus difficile à déraciner qu'elle est plus ancienne, en croyant découvrir la mention du *pagus Metensis*, dans une charte Tréviroise de 926, qui y placerait Beuviller près d'Audun et Redange à l'est de Longwy. Klipffel (*op. cit.* p. 6) est plus près de la vérité en comprenant sous le nom de *pagus Metensis* la petite région avoisinant Metz dans un rayon d'environ cinq lieues et à laquelle le nom de pays Messin est resté dans la langue populaire; mais il se contredit immédiatement après et retombe dans l'erreur précédente en étendant les limites extrêmes de ce *pagus* jusqu'à Beuviller, Redange et Syrin, qu'il traduit par Sierck, mais qui est en réalité Xivry-le-Franc. Abel (*op. cit.* p, 440—455) dont les ouvrages sont tombés dans un discrédit excessif, a cependant eu le mérite d'énumérer le premier les localités mentionnées dans ce *pagus*, de le circonscrire dans des limites plus exactes, de signaler l'existence d'un *pagus* inédit, le *pagus Matensis* (*Methingow* en allemand, *Matois* en romain), et de corriger ainsi l'erreur de ses devanciers qui avaient placé Redange dans le pays Messin; mais cet auteur retombe dans une contradiction flagrante: après avoir énuméré des localités éloignées, comme Vigy, Cheminot, Remilly, que des documents authentiques placent dans le *pagus* ou *comitatus Metensis*, il affirme un peu plus loin que le pays Messin proprement dit n'a jamais eu d'autre étendue que celle de la banlieue du moyen-âge ou de l'ancien

ancienne et la plus étendue, le *pagus Metensis*, auquel la langue populaire a conservé jusqu'aujourd'hui le nom de pays Messin. Son étendue nous est révélée par l'énumération des localités qu'il renfermait et que des documents authentiques y placent du septième au dixième siècle. Voici quelques-unes de ces localités, avec les extraits, par ordre chronologique, des chartes où le *pagus* est mentionné:

Failly, près de Metz (Charte du diacre Grimon de 634: *villa Fatiliago in pago Metinse*).

Vigy (714. Charte du comte Hugues pour St-Arnould: *villa nuncupata Vigiacum sita in pago Mettinse*).

Scy (Cartulaire de Gorze: 745. *Villa Siago in pago Mettinse.* — 858. *In pago Metense subtus villam Siago vinea.* — 864. *Villa Sigeium in pago Mettinse*).

Mazelles, dénomination restée à une porte de Metz (Cartulaire de Gorze: 770. *Vinea in pago Metense ad Maticella*).

Le Sablon (Cartulaire de Gorze: 840. *Vinea Savelonis in pago Metense.* — 880. *Vinea Savelonis in pago vel in fine Mettinse*).

Champel, près de Courcelles-sur-Nied? (Cartulaire de Gorze: 888. *Villa Complatinse in pago Mettinse*).

Cheminot (783. Charte de la reine Hildegarde: *Villam Caminetum sitam in ducatu Moslinsi in comitatu Metense*).

Vachières et Secourt, près de la côte de Delme (783. Charte de Charlemagne: *Vaccarias et Subtus curtem sitam in ducatu Moslinge in comitatu Metense*).

Ars-sur-Moselle (Charte de 881: *Villa Arx quae dicitur, in pago et comitatu Metense*).

Rémilly (855. Charte de l'empereur Lothaire: *fiscum nostrum Rumeliacum nomine qui est in pago Metensi*).

Failly et Vremy, près de Vigy (914. Charte de l'abbé Wigéric: *in pago Metinse, in comitatu Gerbercinse, in Fatidilico vocata villa .... sive ibi prope in fine Vermiaca*[1]).

---

territorium des Romains, restreint à une bande d'une lieue de large à l'extérieur de chaque cité. — C'est pour avoir négligé les premières conclusions d'Abel que plusieurs auteurs récents sont retombés dans les errements anciens. Sauerland (*Immunität*, p. 33) confond le *pagus Metensis* avec le Moselgau, et l'étend jusqu'au-delà de Thionville. Dans ses remarques sur l'ouvrage de Döring (*Dörings Beiträge*, p. 649), il se réfère encore à la charte de 926 pour affirmer que Redange était situé dans le pays Messin et que Matfrid était bien comte de Metz.

[1]) On a hésité sur l'identification des localités indiquées dans cette charte, ainsi que sur le *Fatiliago* du testament de Grimon. Quelques auteurs ont rapporté

Borny (960. Charte de l'empereur Othon I pour l'abbaye de Saint-Pierre: *villa Burneu in comitatu Metensi*).

Le *pagus Metensis* était borné au nord par le *pagus Judiciacensis* (de *Judicium* Yeutz, près de Thionville), et au sud par le *pagus Scarponensis*, qui formaient comme lui un démembrement du grand *pagus* Mosellanique; à l'ouest par les *pagi Matensis* (Matois) et *Virdunensis* (Verdunois) qui étaient des *pagi* secondaires du grand *pagus Wabrensis* ou des Woepvres; au sud-est par le *pagus Salinensis* ou le Saulnois; à l'est par le *pagus Nitensis* ou le pays de la Nied[1]). Les documents nous fournissent quelques points de repère qui permettent de déterminer plus exactement les limites. La charte d'Othon I pour l'abbaye de Saint-Pierre (960) place dans le comté de Yeutz les localités de Pierrevillers, de Villers et de Sémécourt *(in comitatu Judicii Petraevillare, et Villare et Seimaricurtem*[2]*)*. Une charte de l'année 780, écrite à Conflans-sur-l'Orne, nous montre l'abbaye de Gorze recevant des vignes et des vergers dans le village de Labry en Matois *(in villa Labriago in pago Matinse)*, tandis qu'une autre charte du même cartulaire, en date de 788, place la même localité, sans doute déjà par suite d'une confusion, *in pago Mettensi*[3]). En 914 l'abbé Wigéric donne à l'abbaye de Gorze l'église de Conflans dans le comté de Verdun (*in pago Vuabrinse in comitatu Virdunensi, in villa quae dicitur Confluentis super fluvium qui vocatur Horna*[4]). Une donation faite à l'abbaye de Saint-Arnould en 881 place le village d'Ars-sur-Moselle (*villa Arx quae dicitur*) dans le pays et le comté Messins (*in pago et comitatu Mettense*). Quelques années plus tard, en 889, le roi Arnould de Germanie donne cette terre à son médecin Amand et la place dans le comté de Scarponne (*in agro Mosellensi et in comitatu Carponnense, in villa Arcus, mansos VIII*[5]*)*. A moins d'admettre une confusion des limites des deux *pagi*, Ars paraît avoir été dès lors un village mi-parti, dépendant du

---

cette dénomination à Failly, près de Marville, dont le territoire confinait avec celui de Verneuil. Mais *in fine Verniaca* s'applique bien à Vremy (1296 Wermiez.)

[1]) Un croquis déjà ancien de *la comté de Metz*, annexé aux mémoires historiques rediges par Chantereau-Lefebvre sur l'ordre du cardinal de Richelieu (*Paris, Collect. Lorr.* vol. 501), indique à peu près les mêmes limites. Ce sont: au nord-ouest les comtés de Briey et de Bar, au sud *la comté de Monçons*, à l'est les marches d'Allemagne.

[2]) Calmet, I, 367.

[3]) *Cartulaire de Gorze*, p. 42.

[4]) *Histoire de Metz*, III, 55.

[5]) Calmet, I, 321.

comté de Metz et de celui de Scarponne. Novéant, au contraire, est mentionné constamment comme situé dans ce dernier (858. In pago Scarponensi in villa Noviandum. — 933. In pago Scarponinse villam Noviantum vocatam[1]). Une charte de la reine Richilde, datée de 910, place également Voisage sur la droite de la Moselle au-delà de Jouy dans le comté de Scarponne (*in pago Scarponensi, super fluvium Mosellam, in Wasatuo*[2]). C'est au château de Voisage que se trouvait au moyen-âge la *marche d'Estault* entre la cité de Metz, le comté de Bar et le duché de Lorraine. A l'est de la Moselle, Marieulles était encore dans le comté de Scarponne (*in comitatu Scarponensi in villa Mariolas 706*[3]). Cuvry, au contraire, est mentionné en 933 comme étant dans le Saulnois (*in pago Salininse in villa quae vocatur Cuveriacus*[4]), tandis que Cheminot, situé à 15 kilomètres en amont sur la Seille, formait en 783 partie du comté de Metz. On peut en conclure, ou bien que les limites des *pagi* et des comtés avaient varié, ou bien qu'il y avait absence d'identité entre les deux termes et que, dès la fin du huitième siècle, le comté de Metz comprenait la partie inférieure du Saulnois qui sera plus tard une partie intégrante du pays Messin. Rémilly forme enfin un point de repère sur la Nied française. Un diplôme de l'empereur Lothaire (855) signale cette localité comme étant située dans le pays Messin et dans le comté de Mosellane, sur les confins du Saulnois et du Chaumontois (*in pago Metensi, infra jacens comitatus Mosellensis, confinio Salnensis atque Calvamontensis*[5]). Malgré la précision des termes, cette indication présente une erreur évidente. Rémilly était bien placé sur la limite du pays Messin, du Saulnois et du Nitois; mais le Chaumontois, bien éloigné de là, se terminait dans l'angle formé par la Meurthe et la Moselle. A l'est le *pagus Metensis* confinait au *pagus Nitensis (Nitachowa, Nitois)*, du côté de Pont-à-Chaussy et des Estangs, et au-delà de Vigy, vers Luttange.

Le *pagus Metensis* s'étendait donc d'une manière irrégulière autour de la cité qui lui avait donné son nom et qui lui servait de centre, avec un rayon variable de deux à six lieues. Il nous semble que la circonscription du *pagus* a été le mieux conservée par l'ancien archi-

[1]) Histoire de Metz, III, 32. — Calmet, I, 339.

[2]) *Histoire de Metz*, III, 52.

[3]) Meurisse, p. 112.

[4]) Calmet, I, 339.

[5]) *Archives de la Présidence.*

diaconé de Metz qui comprenait dans son étendue les trois archiprêtrés de Metz, du Val de Metz et de Noisseville avec 68 paroisses, tandis que le pays Messin proprement dit, tel qu'il était constitué au moyen-âge avec ses divisions[1]) et ses *marches d'Estault*[2]) répondait mieux aux anciennes limites du comté Messin; mais il faut faire abstraction de la terre de Gorze et du ban de Bazailles qui ne lui ont été réunis que plus tard.

De ces données positives sur l'étendue du *pagus Metensis* et sur les limites déterminées dans lesquelles il était confiné au nord, il résulte déjà avec évidence qu'une localité éloignée de plus de 50 kilomètres de Metz, telle que Redange, ne pouvait y être comprise. Si cette erreur a pu se produire néanmoins et se maintenir jusqu'aujourd'hui, c'est par suite de la confusion déjà ancienne du *pagus Metensis* avec un *pagus* contigu et presque homonyme, généralement ignoré d'ailleurs, le *pagus Matensis* qui s'étendait sur les bassins de l'Alzette, de la Chiers et de la Crusne, entre Briey, Longuyon, Luxembourg et Thionville. Il a été signalé d'abord dans le cartulaire du Moyen-Rhin sous sa forme germanique de Methingaw (926. *In pago Alsencensi in comitatu Methingowinse in villa Vuimaris-ecclesia.* — 960. *Mambra in comitatu Mithegove cui Godefridus comes praeesse videtur.* — 963. *Lucilis buruth super ripam Alsuntiae in pago Methingowi*[3]). Abel a découvert ensuite ce même *pagus* sous la forme romaine de Matois dans la prévôté de Longwy et le décanat ecclésiastique de Longuyon. — (1298. *Seivri on Matoi.* — 1264. *Amas au Matois en la châtellenie de Lonvy*

---

[1]) Le pays Messin, tel qu'il était constitué à la fin du moyen-âge, comprenait les divisions suivantes: 1° le Val de Metz, à gauche de la Moselle, avec 39 villages ou hameaux; 2° l'Isle placée entre la Moselle et la Seille (35 villages); 3° le Saulnois, entre la Seille et la Nied (65 villages); 4° le Haut-Chemin, comprenant les cantons actuels de Pange et de Vigy (72 villages); 5° le Franc-Alleu (20 villages); 6° le ban de Bazailles (3 villages); 7° la terre de Gorze (27 villages, hameaux ou moulins).

[2]) Les *Marches d'Estault* étaient des bâtiments neutres placés à la limite de deux ou plusieurs pays voisins. On y tenait des journées ou des conférences pour juger les contestations élevées entre les sujets, les vassaux et même les princes des contrées contigües. La cité de Metz avait ses *Marches*: 1° avec la Lorraine française et le comté de Bar, à Voisage; 2° avec la Lorraine allemande, en-deçà de Luttange; 3° avec le duché de Luxembourg, à Richemont, au milieu du pont sur l'Orne; 4° avec l'archevêché de Trêves, à Mertzkirchen.

[3]) Beyer, Mittelrh. Urkundenbuch, I, 229; II, p. XXIX: »Der Methingau . . . wohl zu unterscheiden von dem Metzergau. Er umfasste die trierischen Landkapitel Mersch und Luxemburg.«

(Aumetz). — 1266. *Felières du Matois.* — 1612 *Fillières au Mathois.* — *1546. Baseilles on Matoy.* — 1788. *Bailleux en Mathois.* — *1433. Ville en Mathois.* — 1530. *Viller en Matoy.* Cette dernière localité s'appelle encore aujourd'hui Villers-en-Matois[1]). Remontant de là à la forme latine *Mathensis*, *Matensis* qu'on rencontre dans des documents plus anciens, le même auteur a rapporté à ce pagus les indications suivantes: — 909. *Contrain in pago Mathense*, que Wiltheim croyait être le côteau vignoble de Guentrange près de Thionville: c'est Contren dans le Luxembourg. — 990. *Fundum Ballodium in pago Mathensi;* c'est *Bailleux en Mathois* (1788), qu'une charte de l'empereur Henri II mentionne en 1015 comme se trouvant situé dans la Woëpvre (*praedium in pago Waprensi).* — 933. *In pago Matinse, in villa quae vocatur Almas*[2]); ce n'est pas Arnaville, mais bien *Amas au Matois en la châtellenie de Longvy* (1264), c'est-à-dire Aumetz.

La confusion du *pagus Mathensis* avec le *pagus Metensis*, du Matois avec le pays Messin, fut d'autant plus difficile à éviter que les deux circonscriptions étaient contigües et que les deux dénominations avaient fini par se confondre déjà sous la plume des anciens rédacteurs ou des copistes de chartes. Le cartulaire de Gorze mentionne, à la date de 788, la *villa Labriensis in pago Mettensi*, c'est-à-dire Labry près de Conflans, qu'Abel revendique pour le Matois, en rappelant la forme *in pago Matensi* d'une charte de 780; mais Labry pouvait être aussi bien un des villages extrêmes du pays Messin.

Reste la charte Tréviroise de 926 qu'il convient d'examiner plus en détail. Un certain Bernacre donne à l'abbaye de Saint-Maximin de de Trêves des biens à lui appartenant à Redange (*Radinga in pago Metensi in comitatu Matfridi*) . . . *Syrin* . . . *Boevillare* . . . *Villare* . . . *Ansheres villare* . . . et reçoit en échange des biens appartenant à l'abbaye à Weimerskirchen (*in villa cognominata Vuimaris-ecclesia in pago Alcensensi in comitatu Methingowinse*), à la condition de tenir le tout à titre de précaire pendant sa vie[3]). Au premier examen, il semble que le *pagus Metensis* soit mis dans cette charte en parallèle et même en opposition avec le Methingau et qu'en conséquence la première dénomination ne puisse s'appliquer qu'au pays Messin. Mais Abel a déjà montré que les localités mentionnées ici sont bien Redange, Xivry, Beuviller et Angeviller, situées toutes en plein Matois (1298

[1]) *op. cit.* p. 451—454.

[2]) D. Calmet, I, 338.

[3]) Beyer, *Mittelrh. Urkundenbuch*, I, 229.

Seivrei on Matoi. — 1530. *Viller en Matoy*). Il est indifférent de corriger la charte et de rétablir la lecture »*in pago Matensi*«, comme le propose cet auteur; la substitution des voyelles et la confusion des deux formes s'expliquent suffisamment sous la plume d'un rédacteur allemand (cfr. Methingau), et trouvent déjà un précédent dans le cas de Labry, mentionné plus haut. Quant à l'opposition apparente du *pagus Metensis* et du *Methingau* dans la même charte et sous la plume du même rédacteur, elle s'explique par la présence à l'acte d'échange des deux parties dont chacune indique la situation des biens à échanger dans sa langue et d'après ses notions géographiques, l'une se servant de la dénomination latine ou romane, l'autre de la forme germanique pour désigner le même *pagus*. On peut tirer une autre conclusion de cette charte: c'est que le *pagus Matensis* avait subi dès lors un démembrement et qu'on commençait à distinguer la partie romane, *Matensis*, *Metensis* ou *Matois*, de la partie germanique ou *Methingau*, à laquelle on donnait d'ailleurs une désignation nouvelle empruntée à l'Alzette (*pagus Alcensensis*). Ces deux parties formaient même deux comtés distincts: Matfrid était en 926 comte du Matois; en 960, Godefroy présidait au comté du Methingau. Du même coup s'évanouit le dernier semblant de preuve à l'appui d'une erreur longtemps accréditée: celle qui faisait de Matfrid un comte authentique de Metz.

Revenons au *pagus Metensis* ou au comté de Metz. Les fonctions du comte sont connues: représentant amovible de l'autorité royale, il réunissait dans ses mains les pouvoirs civils, judiciaires et militaires. Il exerçait sa juridiction soit dans des malbergs publics, soit dans des plaids indiqués; il était assisté d'un collège d'échevins dont le nombre fut fixé à sept par un capitulaire de 803.

Nous connaissons trois comtes Messins au neuvième siècle. Le premier est Adelbert, nommé successivement par le même auteur *Adhelbertus Metensium comes* (839), *Adhelbertus dux*, *dux Austrasiorum* (840), et loué comme un des hommes les plus habiles et les plus influents de son temps. En 822, il fut l'un des *Missi dominici* envoyés par Louis-le-Débonnaire dans toutes les parties de l'empire. En 839 et en 840, le même prince l'employa avec succès, sur les bords du Rhin, pour arrêter les entreprises de son fils rebelle Louis-le-Germanique. L'empereur étant mort sur ces entrefaites, le comté de Metz fut compris dans l'héritage de Lothaire, qui succéda à son père dans la dignité impériale. Le comte Adelbert, l'adversaire déclaré du roi de Germanie, resta sur le Rhin, avec la mission de contenir l'armée alle-

mande et de l'empêcher de joindre celle du roi de Neustrie, lorsque, le 13 mai 841, il fut surpris par des forces supérieures, vit son armée taillée en pièces et trouva lui-même la mort dans le combat[1]). Ceci arriva peu de mois avant la célèbre bataille de Fontanet. — Par le partage de 870, le comté de Metz tomba au pouvoir de Louis-le-Germanique. En 872, 873 et 876, Adalhard, comte de Metz, est député par Louis le Germanique vers Charles-le-Chauve[2]).. Après la mort du roi de Germanie, arrivée en 876, il se déclare pour Charles-le-Chauve et est fait prisonnier à la bataille d'Andernach[3]). Six ans plus tard, le comte Adalhard marche, avec Wala, évêque de Metz, contre les Normands, et tandis que l'évêque trouvait une mort glorieuse à la bataille de Remich, le comte de Metz cherchait son salut dans la fuite avec l'archevêque de Trêves[4]). — Quatre ans plus tard, en 886, nous trouvons un comte Segoldus, qui intervient dans une charte de Robert, successeur de Wala sur le siège épiscopal. L'acte est dressé publiquement à Metz et accorde à un noble homme nommé Bivin, l'autorisation de construire une chapelle dans le village de Doncourt, du consentement de l'abbé de Gorze de qui dépendait la mère-église de Brouville[5]). Le comte de Metz intervient dans cette circonstance pour règler de concert avec l'évêque une affaire mixte, l'une des parties contractantes étant ecclésiastique et l'autre laïque. Comme une charte de Charles-le-Gros, datée de la même année, est donnée à Metz *in palatio nostro*, il n'y a pas de doute que le comte Segold ne fût encore un comte royal de Metz; mais il fut peut-être le dernier. Les sept[6]) signatures de la charte épiscopale apposées après la sienne

---

[1]) *Annal. Fuld.* ad an. MG. SS. I, 362. — *Nithardi Hist.* IV. ad an. MG. SS. II, 659—660.

[2]) *Hincmari Remens. Ann.* ad an. MG. SS. I, 493, 496, 499.

[3]) *Idem*, MG. SS. I, 501.

[4]) *Reginon. Chron.* ad an. 882 «Mediomatrico dirigunt aciem (Nortmanni). Quo comperto, Walo, civitatis episcopus, adjuncto sibi Bertulfo episcopo et Adalhardo comite, ultro illis obviam ad pugnam procedit. Inito certamine, Nortmanni victores extiterunt. Idem Walo episcopus in prœlio cecidit; cœteri fugerunt. MG. SS. I, 593 (Nota: Adalhardus, a Lotharingiæ scriptoribus comes Metensis vocatur, nec male).

[5]) *Histoire de Metz*, III, 47. Actum Metis publice. Robertus sanctæ Metensis ecclesiæ humilis episcopus subscripsit. Gonbertus primicerius. Lanfridus abbas . . . . S. Ermenaldi presbyteri. — S. Segoldi comitis. S. Amalrici. S. Rainfridi. S. Fulcherii. S. Bolonis. S. Eilulfi. S. Lanfridi. S. Leoderii. Ego Adelgarius ad vicem Haldini abbatis scripsi.

[6]) C'est par erreur que Döring parle de huit signatures après celle du comte, à moins qu'il n'ajoute celle du scribe.

sont apparemment celles des sept échevins du *pagus*. La cité de Metz n'avait pas alors d'institutions politiques distinctes de celles du *pagus*. Les trois mairies que nous y trouverons plus tard, font présumer qu'elle était divisée à l'origine en trois centenies, ayant chacune un collège normal de sept échevins, dont la réunion formera plus tard le collège urbain de vingt-et-un échevins. Aucune de ces centenies n'avait qualité pour intervenir, l'une plutôt que l'autre, dans la charte de 886.

A côté du comte, ou plutôt au-dessous de lui, il nous reste à signaler un autre magistrat important, le juge *(judex, judex publicus, judex fiscalis)*. C'était en principe un homme instruit dans le droit, ayant pour mission d'assister le comte dans la direction des plaids, d'éclairer les débats et de veiller à l'application de la loi, de prononcer et d'en faire exécuter la sentence indiquée par les échevins. Comme agent du fisc, il était en même temps chargé de la perception des deniers publics. Il ne tarda pas à cumuler d'autres fonctions et devint comme lieutenant du comte, et en l'absence de celui-ci, l'administrateur effectif du comté, le chef de la justice et de la police, et le magistrat ordinaire le plus important de la cité. La réalité et l'étendue de ses pouvoirs sont affirmées par cette formule commune à tous les diplômes d'immunité: qu'aucun juge public n'entre en ce territoire, soit pour contraindre les hommes à ses plaids, soit pour lever des amendes ou des impôts, soit pour exiger des services et se faire héberger.

Le cartulaire de Gorze renferme une charte de l'an 886 qui nous montre en fonctions un juge nommé Scenulfus dont Abel a fait à tort un juge Messin. L'acte a bien été dressé publiquement dans l'abbaye de Gorze, mais il termine un débat touchant le domaine de Wasnou en Champagne (in pago Stadinensi), et ne fait que rappeler et consacrer une sentence intervenue devant le juge Champenois[1]). Le

[1]) Folcher, abbé de Gorze, et son père Adelbert avaient cité en plaid Madelgère et consorts au sujet de la propriété de certaine terre que ceux-ci prétendaient être de leur héritage. — Tunc venerunt in placitum coram Scenulfo judice et Folchero abbate et aliis bonis hominibus in loco qui dicitur in villa Vuasnou. Et interrogavit Scenulfus judex Aldebertum, que inde esset lex. Et judicaverunt scabinii, quod Tangelradus ad Dei judicium debuisset se examinare, quod ita et fecit. Et hoc judicaverunt scabinii, quod super sanctas reliquias approbare debuissent, quod ita et fecerunt. Hec sunt nomina scabiniorum: Teuddvinus, Tangelradus, Ragnowardus, Belloinus, Starcherus, Rudricus, Ansericus. Hec sunt nomina eorum qui hec juraverunt: Heldefridus, Madelgerus, Notgerus, Agriericus, Ragnowardus, Annerus, Tangelradus. *Cartulaire de Gorze*, p. 108.

même auteur mentionne en 600 le juge Gondulf et en 669 le juge Bonitus qui figurent parmi les personnages de la cour d'Austrasie. Le premier juge authentique que nous rencontrons ensuite est Folcrade qui signe une charte de 945.

II. *L'évêché et la vouerie épiscopale.* Cependant, dès le huitième siècle, bien des choses se trouvaient changées dans le *pagus Metensis.* Des terres qui le composaient, les unes ont déjà passé ou passent encore, par la libéralité des princes et des fidèles, entre les mains de l'évêque; d'autres ont été acquises par les riches abbayes de Gorze, de Saint-Arnould, de Saint-Pierre, de Sainte-Glossinde. Mais de toutes les causes qui amenèrent progressivement la dissolution du *pagus*, la plus active fut sans contredit la concession du privilège d'immunité aux domaines de l'Eglise. L'immunité, entendue au sens premier et le moins compréhensif du mot, avait pour effet de soustraire les terres qui en jouissaient à l'action des officiers et des juges publics et d'investir les possesseurs de ces terres d'un droit de seigneurie et de protection sur leurs sujets, serfs, libres ou affranchis. Une fois en possession du privilège d'immunité restreinte, les évêques ne devaient pas tarder à le transformer en souveraineté par la concession de l'immunité complète et l'acquisition de la juridiction civile et criminelle sur la famille et les biens de saint-Etienne. Il en résulta d'abord dans les limites du même *pagus*, à côté et au détriment du comté (*comitatus*), la création d'un nouvel état politique, d'une seigneurie temporelle et ecclésiastique désignée sous le nom d'évêché (*episcopatus*) qui ne devait pas tarder à absorber complètement le premier. Nous allons étudier les origines, le progrès, l'étendue et l'organisation de ce nouvel état dans le pays Messin.

Les évêques de Metz avaient obtenu des derniers rois Mérovingiens des privilèges d'exemption pour la famille de saint-Etienne et les possessions de leur église. Les anciens diplômes d'immunité restreinte sont malheureusement perdus; mais leur existence est démontrée, ils sont rappelés et confirmés par un célèbre praeceptum de Charlemagne, daté de l'an 775, et accordé à l'intercession de l'évêque Angelram. Il paraît par le préambule de ce praeceptum que l'évêque mit sous les yeux du souverain les anciens privilèges Mérovingiens, et la pétition peut être considérée comme reproduisant leur contenu textuel. Dans la confirmation, Charlemagne n'accorde pas de privilèges nouveaux ni plus étendus: il ne fait que corroborer une situation déjà ancienne (a longo tempore), remontant sans doute aux temps de Sigebert et

de Dagobert qui ont longtemps résidé dans leur palais austrasien de Metz [1]).

Sauerland [2]) et Döring [3]) ont soumis le texte et le contenu de ce document important à une analyse critique dont il suffira de résumer ici les conclusions. En combinant les données fournies par la pétition et la confirmation, on trouve que le praeceptum énonce trois immunités suivies de trois concessions positives et de trois restrictions. Les trois immunités sont:

1° L'immunité du territoire ecclésiastique, où il est défendu à tout juge public de pénétrer pour quelque raison que ce soit (ut nullus ex judicibus publicis in curtes ipsius ecclesie Mettensis et domni Stephani . . . seu basilicas . . . tam monasteria, vicos vel castella ad eandem aspicientia ingredi non presumerent). — 2° La franchise de la justice immédiate du comte et du juge, de telle sorte que les sujets de l'Eglise, serfs ou hommes libres, ne pourront plus être astreints à paraître aux malbergs ni aux plaids secondaires du comte, mais seront représentés, dans leurs causes, par un agent de l'Eglise, qui répondra pour eux, après les avoir entendus dans des audiences privées (nec homines eorum per mallobergos publicos nec per audientias nullas deberet admallare aut per aliqua iniqua ingenia presumeret condempnare). — 3° L'exemption des impôts, des amendes et de tous les droits fiscaux que percevait précédemment le trésor public; cinq de ces droits sont énumérés: *freda*, les amendes pour rupture de la paix publique; *telonei*, les tonlieus, droits de péage sur les foires et les marchés, droits de passage ou d'entrée acquittés par les forains; *conjecti*, les tailles et les impositions; *summittæ*, autres redevances; *parati*, droit de se faire héberger, droit de gîte (nulla freta, nec teloneos vel conjectos aut summittas vel aliquos paratos faciendum [4]).

---

[1]) L'original de ce diplôme, d'après Abel, aurait été envoyé de Metz à Paris à la fin du dix-huitième siècle et existerait aux Archives nationales. Sauerland (Immunität, 136) en a donné la meilleure impression d'après l'ancien cartulaire de Gorze (Tit. 25) et en a démontré l'authenticité après Sickel (Beiträge zur Diplomatik, II—V) contre les doutes de Klipffel qui la considérait comme l'œuvre d'un faussaire et d'Abel qui la suspectait d'interpolation. Pardessus, qui a pu voir l'original, la déclarait déjà parfaitement authentique.

[2]) *Immunität*, 14—23.

[3]) *Beiträge*, 2—8.

[4]) L'exemption des droits fiscaux pour les domaines ecclésiastiques fut la première immunité accordée à l'Église. Ce privilège remontait aux empereurs chrétiens et Clovis l'avait sanctionné dès la première fondation religieuse qu'il

A ces trois exemptions répondaient trois concessions positives: 1° Le droit pour l'Église de se faire représenter par des agents privés (agentes ipsius ecclesie), autorisés et reconnus par le souverain, et qui furent substitués en partie aux fonctions du juge public et des agents du fisc sur le territoire de l'immunité. — 2° Le droit pour l'Église d'exercer la justice immédiate sur ses sujets dans des audiences ou des plaids privés, de répondre pour eux au besoin, de poursuivre leurs causes et de recevoir le serment de la partie adverse devant le tribunal du comte, qui demeure le chef de la justice en dernier ressort (sed in eorum privatas audientias agentes ipsius ecclesie unicuique reputatis conditionibus directum facerent, et ab aliis simul perciperent veritatem). — 3° La concession à l'Église des droits fiscaux précédemment perçus par le trésor public; à la place des agents du fisc furent mis ainsi les officiers de l'évêque, qui levèrent en son nom les redevances, amendes, compositions dont le souverain s'était dessaisi (et ubi feodum [1]) ipsi agentes aut reliqui homines memorate ecclesie acciperent, freta [1]) ad ipsa loca sanctorum deberent .... proficere in augmentum; parimodo et si homines eorum pro quolibet excessu cujuscunque feodum [1]) dissolvebant, fretus [1]) qui inde in publicum sperare potuerit ad ipsas ecclesias fuisset concessus).

Enfin trois exceptions ou trois restrictions sont apportées à l'exemption. Les hommes libres de saint Etienne restent justiciables du comte et du juge public pour trois causes: 1° pour l'hériban ou le service militaire; — 2° pour le service de garde; — 3° pour l'entretien et la construction des ponts (Illud addi placuit . . ut de tribus causis, de hoste publico, hoc est de banno nostro quando publiciter promovetur, et wacta vel pontos componendum, illi homines bene ingenui . . . qui super terras ipsius ecclesie . . . commanere noscuntur, si in aliquo exinde de tribus istis causis negligentes apparuerint, exinde cum judicibus nostris deducant rationes).

---

fit après la conquête: »*absque tributis, naulo et exactione*«, dit-il à saint Euspice de Verdun, lorsqu'il lui accorda la terre de Mici près d'Orléans. »*Extra omnes fiscos*« dit la charte donnée en 661 par Childéric II à l'abbaye de Senones. C'était une très-belle immunité, mais encore sans droit de justice.

[1]) L'expression *feodum* employée par le rédacteur nous avertit, dit Klipffel (*op. cit.* p. 12), que nous sommes en présence de l'œuvre d'un faussaire ou du moins de la reproduction maladroite de quelque pièce perdue«. C'est la dernière supposition qui est la vraie. Sauerland (Immunität, p. 19—20) a bien démontré que *feodum* a été transcrit pour *fredum* (Friedensgeld, amende pour rupture de paix publique), et que le texte ne devient intelligible qu'en restituant le mot primitif.

Le diplôme d'immunité de Charlemagne s'étendait à toutes les possessions de l'Église de Metz, situées soit dans le pays Messin, soit dans les *pagi* voisins. L'Église de Metz avait alors des domaines considérables sur les bords de la Sarre, au pied des Vosges et jusqu'en Alsace; les antiques voueries de Saint-Avold, de Herbitzheim, de Neuviller, de Deneuvre, d'Epinal, en sont une preuve certaine. Mais quelle pouvait bien être, à la date de 775, l'étendue des terres d'immunité dans l'ancien *pagus Metensis* auquel se bornent nos recherches? A défaut d'une énumération précise, quelques indications nous sont fournies par trois documents: par le diplôme de Charlemagne lui-même, par la règle des Chanoines de Chrodegand et par la charte de fondation de l'abbaye de Gorze.

Le praeceptum de Charlemagne est conçu en termes généraux, qu'on retrouve dans d'autres diplômes d'immunité, et qui répondent au Formulaire de Marculf. Il comprend dans le privilège de l'immunité: 1° L'église de Saint-Etienne ou la cathédrale, les basiliques renfermées dans l'enceinte ou construites sous les murs de la cité et les autres églises du diocèse (ipsam ecclesiam domini Stephani . . . seu basilicas infra ipsam urbem constructas . . . vel alias ecclesias que sub ipsa urbe Metensi, vel in parochias ipsius pontificis constructe videntur); 2° les monastères, prieurés, châteaux, villes, villages et cours, appartenant à l'évêque ou aux abbayes qui lui sont soumises (monasteria seu cellas . . . . tam monasteria, vicos vel castella ad eandem aspicientia . . . . in curtes ipsius ecclesie vel memorati pontificis aut abbatum suorum); — 3° les édifices, maisons, vignes, forêts, champs, prairies, pâturages, cours d'eau (in villis, domibus, edificiis, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus); — 4° les sujets de toute condition, serfs et hommes libres, demeurant sur les terres de l'Eglise (mancipiis, acolabus utriusque generis; . . illi homines bene ingenui . . . qui super terras ipsius ecclesie . . . commanere noscuntur). Quant à la spécification et à la localisation de ces biens, le praeceptum nous laisse le soin de les découvrir dans tout l'empire des Francs (tam ultra quam citra Renum, Rodanum et Ligerim). Voyons cependant s'il n'est pas possible de retrouver dans le pays Messin des noms propres de localités répondant à ces termes généraux.

La ville de Metz, renfermée alors entre la Moselle et la Seille, s'étendait au midi jusqu'à la porte Serpenoise[1]). Au centre de la cité,

[1]) M. le Dr Wolfram, dans une étude récente (Annuaire IX, 141), a mis pour la première fois ce point en lumière: »Die *Porta Serpentina* entspricht genau dem heutigen Römerthor«.

sur l'emplacement actuel, s'élevait la cathédrale de Saint-Etienne, comprise au premier rang dans l'immunité. La règle de Chrodegand, d'une date un peu antérieure au diplôme de Charlemagne, mentionne en cet endroit deux groupes distincts d'édifices religieux: la Maison et la Clôture. La Maison, *domus* (d'où est venue la dénomination de dôme), comprenait: 1° la demeure de l'évêque située sur l'emplacement du Marché-couvert actuel et de la place de la cathédrale; 2° l'église de Saint-Etienne ou la cathédrale dite dans la Maison (sanctus Stephanus in domo); 3° les églises de Saint-Pierre-le-Majeur et de Sainte-Marie ou Notre-Dame-la-Ronde, dans l'enceinte de la Maison (sanctus Petrus infra domum, sancta Maria infra domum). La Clôture (claustrum) s'étendait à l'est sur la place d'armes actuelle et sur l'emplacement de l'Hôtel-de-Ville et comprenait: 1° le cloître avec ses dépendances pour les chanoines qui menaient encore la vie commune; 2° les deux églises de Saint-Pierre-le-Vieux et de Saint-Paul[1]). L'enceinte de l'immunité comprenait encore à l'ouest des logis particuliers désignés sous le nom de Thalami ou Chambres, qui ont servi de demeures aux chanoines après la cessation de la vie commune au douzième siècle et qui ont laissé leur nom à la place actuelle de Chambre[2]). Entre ces logis et l'église Saint-Etienne se trouvaient les degrés de Chambre, sur lesquels l'évêque et le voué de Montigny tiendront leurs plaids annaux au douzième siècle; nous verrons aussi que le quartier de Chambre fournissait cinq échevins à la mairie de Montigny. Du côté de l'ouest, entre le rempart qui courait le long de la cathédrale et le bras de la Moselle, s'étendait le faubourg Saint-Etienne[3]), que nous pouvons considérer encore comme une dépendance de la cathédrale.

Vers le sud étaient encore compris dans l'enceinte de la cité les monastères de Saint-Pierre (781 *monasterium sancti Petri infra muro Mettis civitate*[4]) et de Sainte-Glossinde (945 *infra muros urbis*[5]), auxquels viendra s'adjoindre bientôt le monastère de Sainte-Marie, trois abbayes de femmes. Au sud de la porte Serpenoise, en dehors de la ville par conséquent, dans la partie de la banlieue dont le centre est occupé aujourd'hui par la gare, se trouvaient les églises et les monastères de Saint-Félix ou de Saint-Clément, de Saint-Arnould et de Saint-

[1]) Prost, *La cathédrale de Metz*, 244—257.
[2]) Prost, *op. cit.* § 33, 45, 46, 47, 76.
[3]) Dr Wolfram, Annuaire IX, p. 143: Ecclesia sancti Victoris in suburbio sancti Stephani 1192.
[4]) Calmet, I, 290.
[5]) Calmet, I, 350.

Symphorien, trois abbayes d'hommes. C'est précisément cette partie de la banlieue qui est désignée sous le nom de ***Ad Basilicas*** dans des documents du dixième au douzième siècle[1]). Et ces basiliques n'étaient pas les seules: elles étaient entourées d'autres églises, de chapelles et d'oratoires. Au midi de la porte Saint-Thiébaut se trouvait l'ancienne église de Saint-Pierre-aux-Arènes. Dans une charte de 1090, l'évêque Hériman exempte l'abbaye de Saint-Clément de la juridiction des voués et lui donne le ban et la justice de cinq paroisses situées dans la ***villa quae dicitur ad Basilicas***[2]). Le Cérémonial du treizième siècle accuse encore l'existence de deux églises de moindre importance entre l'abbaye de Saint-Arnould et la porte de Scarponne: ceux de Saint-Bénigne et de Saint-Eusèbe. Et ces églises et ces abbayes n'étaient pas des bâtiments isolés: elles formaient avec leurs dépendances, leurs habitants et leurs propriétés, comme un faubourg extérieur continu dont la population ne devait pas être de beaucoup inférieure à celle de la cité proprement dite, renfermée alors dans une enceinte étroite de murailles. Cette partie de la banlieue, désignée aussi sous le nom de suburbium (suburbium sancti Arnulfi, suburbium sancti Symphoriani), était comprise toute entière dans le territoire de l'immunité avec le suburbium sancti Stephani, tandis que les trois autres faubourgs de Porte-Muzelle, d'Outre-Moselle et de Vicetum (Port Sailli) restèrent soumis au comte et au juge de la cité.

Suivons la voie romaine qui sortait de Metz par la porte de Scarponne, nous arrivons au village de Montigny et plus loin à celui d'Augny. Montigny, situé près de la tombe de saint Clément, paraît avoir été le premier territoire concédé aux évêques de Metz. Quant à Augny, c'était une possession immémoriale de l'abbaye de Saint-Symphorien. Les plus anciennes chartes de possession du chapitre et des six grandes abbayes de Metz déjà existantes nous montreraient qu'elles s'étaient enrichies de beaucoup de domaines de Saint-Etienne et que la plupart des villages du pays Messin étaient en leur possession. La charte de fondation de l'abbaye de Gorze par Chrodegand (749) nous apprend que la terre de Haldigny, sur laquelle s'éleva cette abbaye, et

---

[1]) Campum Metensem benedixit praesul et heros
Quem Basilicas jamque sacrato nomine dicunt.
(Poésie de Winricus sous Adalbéron II, 984—1005.)

[2]) Calmet, I, 394. Dedi etiam totum bannum et centenam quinque parochiarum in villa quae dicitur ad Basilicas sitarum, scilicet sancti Johannis Baptistae, sancti Genesii, sanctae Mariae ad martyres, sancti Laurentii, sanctique Amantii.

quinze autres terres qui lui furent concédées, furent toutes détachées du domaine de saint Etienne. Citons seulement dans le pays Messin: le ban de Saint-Remy avec l'église de Scy, l'église de saint André à Jouy, l'église de saint Martin à Cuvry et la dîme des vignes de Marly [1]). Voilà, à n'en pas douter, quelques-unes des églises et des villages (ecclesias et vicos) désignés dans le diplôme de Charlemagne.

Il nous reste à découvrir un castellum. Au sommet de la colline de forme conique qui sépare le bourg de Jouy-aux-Arches du village d'Augny, et qui est connue aujourd'hui sous le nom de mont Saint-Blaise, se dressait au commencement du douzième siècle, une maison-forte désignée sous le nom de Nuefchastel (1130 *Albertus et Wiricus de Novo Castro*). D'une part la dénomination de Novum Castrum suppose que cette forteresse avait été reconstruite et agrandie avant le douzième siècle, et qu'elle était désignée auparavant sous le nom plus modeste de *castellum.* D'autre part, nous verrons encore, à la fin du douzième siècle, les seigneurs de Neufchastel exercer les droits de voués de Chambre et de Montigny et conduire les délinquants dans les prisons du mont Saint-Blaise. Enfin la situation de cette forteresse au milieu des terres de l'évêché nous autorise à conclure que c'était précisément un des castella visés par le diplôme d'immunité, et que le Nuefchastel a appartenu dès le principe aux évêques de Metz, qui en firent le premier siège, ou du moins la première maison-forte de leur pouvoir temporel et l'assignèrent pour résidence au voué primitif de leur Eglise dans le pays Messin.

Mais revenons à la situation créée ou plutôt confirmée par le diplôme de Charlemagne. Une fois en possession du privilège d'immunité restreinte sur les hommes et les domaines de leur Eglise, les évêques de Metz ne devaient pas tarder à rendre cette immunité complète par l'acquisition de la juridiction civile et criminelle sur cette même *familia* de Saint-Etienne, et par l'abolition des trois exceptions stipulées dans le præceptum impérial. Il serait difficile d'assigner une

---

[1]) *Cartulaire de Gorze*, T. 1. — *Histoire de Metz*, III, 6—8. Dans une charte de 763 (Calmet I, 274), Chrodegand fait à la même abbaye une nouvelle donation de biens de Saint-Etienne (donamus de *rebus sancti Stephani* ad illam basilicam) situés à Metz, dans le pays de Worms, dans les Woëpvres, en Champagne. — Cfr. une charte d'Angelram à la même abbaye, en date de 770 (Calmet, I, 285): Donamus . . . res illas de ratione sancti Stephani . . . in pago Bedinse . . . in pago Wabrinse . . .

date précise aux différentes phases de cette transformation; mais elle paraît accomplie avant la fin du neuvième siècle [1]). Un diplôme perdu de Louis-le-Débonnaire, mais dont l'existence est attestée par les privilèges de Henri III (1052) et de Henri IV (1070), pourrait bien avoir porté des concessions plus étendues que le præceptum de Charlemagne, ou du moins négligé de renouveler les trois exceptions. Ce qui est certain, c'est que, dès l'année 857, les sujets de l'abbaye de Saint-Arnould, soumise à l'autorité des évêques, jouissaient de l'immunité du service militaire et de l'exemption de toute espèce de contribution de guerre, sans doute par suite d'une concession qui s'étendait à tout l'évêché [2]). L'abbaye de Hornbach, également soumise à l'Eglise de Metz, jouissait même de ce privilège dès l'année 833 [3]). Cette situation privilégiée décida beaucoup d'hommes libres à renoncer à leur liberté et à se placer volontairement, avec l'autorisation du souverain, en qualité de censitaires, sous la tutelle de l'Eglise ou des abbayes: ils échappaient ainsi à la juridiction et à toutes les exactions des juges publics pour jouir, moyennant un cens modique, de toutes les immunités assurées aux sujets ecclésiastiques. Ce fut particulièrement cette classe d'hommes qui fournit à l'évêque ses *fideles*, dont les uns, attachés spécialement à son service, prirent le nom de *ministeriales* (tels furent le sénéchal, le maréchal, le bouteiller); au-dessus d'eux étaient les hommes de condition tout à fait libre et de haute noblesse, *viri nobiles*. Les uns et les autres, en récompense de leurs services, tenaient des évêques des terres, des rentes en argent ou en nature, différents autres droits, quelquefois jusqu'à des églises, à titre de bénéfice, de précaire, et plus tard de fief héréditaire [4]). Ces deux classes distinctes de fidèles (*nobiles* et *ministeriales*) formaient avec les grands dignitaires ecclésiastiques, la cour de l'évêque et appo-

---

[1]) Cfr. Sauerland, *Immunität*, p. 23-26 — Döring, *Beiträge*, p. 8-9.

[2]) *Histoire de Metz*, III, 30. Charte de l'empereur Lothaire, du 12 nov. 857: Winibertus, tempore quondam Drogonis Metensis archiepiscopi († 855), res suæ proprietatis ad ecclesiam sancti Arnulfi ea conditione subjecit ut ipse vel infantes sui ab omni publica exactione et exercitali expeditione redderentur immunes.

[3]) Charte de Lothaire, *Monumenta Bojica*, XXXI, 46.

[4]) L'aleu (*alodium*) était un bien patrimonial et propre, libre de toute redevance et du service militaire. Le bénéfice (*beneficium*) était une terre ou un bien, dont la jouissance était accordée au bénéficiaire pour sa vie seulement. La précaire (*precaria*) supposait une donation de biens, dont le donateur conservait la jouissance jusqu'à sa mort, avec d'autres biens qui lui étaient accordés en récompense. Le fief (*feodum*) était concédé à titre héréditaire, à charge d'hommage

saient leurs signatures aux chartes épiscopales. Ainsi l'autorité militaire des comtes sur les hommes libres de l'Eglise était passée aux mains de l'évêque. Ce fut à lui désormais qu'il appartint de proclamer l'hériban sur les terres de l'immunité, à lever des contributions pour la guerre, à demander des subsides et des contingents aux abbayes épiscopales[2]), à appeler les hommes libres sous les armes et à organiser des milices pour la défense de l'évêché. L'Eglise de Metz se trouvait dans cette situation en 882, lors de l'invasion des Normands. Nous voyons en effet l'évêque Wala organiser lui-même la résistance, et marcher personnellement à la tête de ses troupes, secondé en cette circonstance plutôt que devancé par le comte de Metz.

Avec l'immunité militaire, les évêques avaient obtenu l'exemption complète de la juridiction du comte, et pleins pouvoirs pour rendre entière justice à leurs sujets sur le territoire de l'immunité. Les documents font complètement défaut pour préciser la date de cette nouvelle acquisition; mais des raisons d'analogie permettent d'affirmer que c'était un fait accompli à la fin du neuvième ou au commencement du dixième siècle[3]). En conséquence, les sujets de l'Église n'étaient plus justiciables devant le tribunal du comte, ni personnellement, ni par représentation. Les évêques rendaient la justice en dernière instance, soit en matière civile soit en matière criminelle, tant sur les domaines de leur Eglise que sur les terres des abbayes qui leur restaient soumises. Ils étaient substitués aux comtes pour présider régulièrement les trois plaids annaux ou pour tenir des plaids secondaires où bon leur semblait[1]). Ce fut principalement au profit des voués de l'Eglise que s'opéra cette transformation.

III. *La vouerie épiscopale messine.* Qu'était-ce que la vouerie? Il serait difficile d'en donner une définition adéquate, l'institution ayant varié avec le temps et subi des transformations successives. Rappelons

---

et de service militaire. Une charte d'Angelram pour l'abbaye de Gorze en 770 indique déjà dix domaines de Saint-Etienne, donnés, les uns à titre de bénéfice, les autres à titre de précaire (Calmet I, 288). Sur la distinction de bénéfice et de précaire, la fréquence et l'abus de leur concession, Cfr. Döring *op. cit.* p. 118-129.

[1]) Calmet, I, 338. Charte d'Adalbéron pour l'abbaye de Gorze: quodsi (Abbas) omnem teneret abbatiæ terram, oporteret et satellites tenere, cum quibus publice militaret.

[2]) Sauerland, *Immunität.* 30. — Waitz, *D. Verf.-Gesch.* VII, 228.

[3]) Une charte de 984 constate l'usage des trois plaids annaux dans les domaines de l'abbaye de Gorze, Unusquisque mundalium . . in anno tria placita observabit (*Cartulaire de Gorze*, nº 176).

seulement que c'était en principe une institution ecclésiastique qui remontait à la plus haute antiquité. Après l'édit célèbre de Constantin qui rendit la paix au monde et à l'empire et la liberté religieuse aux chrétiens, l'Eglise ne tarda pas à acquérir des biens temporels. Les évêques avaient confié d'abord à un diacre, puis à un archidiacre la gestion des intérêts matériels. Plus tard, ils sentirent le besoin de s'adjoindre des hommes spéciaux et instruits, des défenseurs laïques, qui se chargeaient de les assister de leur conseil et de les représenter pour leurs intérêts temporels devant les tribunaux civils. C'est à ce défenseur qu'on donna le nom d'*advocatus*. Le voué était donc à l'origine, et dans toute la force du terme, *l'avocat des églises, l'avocat des pauvres*. Les Pères, réunis au concile de Carthage, en 401, s'adressent à l'empereur pour le supplier d'établir dans toutes les Eglises, de concert avec les évêques, des défenseurs capables de protéger les pauvres contre la puissance des riches (ut defensores eis (i. e. pauperibus) adversus potentias divitum, cum episcoporum provisione, delegentur [1]). Le code Théodosien consacra législativement cette institution, qui fut reçue dans toute l'Eglise et qui fut respectée par les Francs. Le premier personnage qui apparaisse revêtu de cette dignité à Metz est un nommé Flitomer. Il vivait en 578 sous l'évêque Villicus et sous le roi Childebert. Une lettre de Gogus, adressée à Pierre, évêque de Metz, le loue comme ayant été un bon gérant de l'Eglise de Metz sous l'épiscopat précédent (qui sub praeterito sacerdote actionem ecclesiae laudabiliter gubernavit [2]). Il paraît, par cette lettre, qu'il faisait partie du clergé de la cathédrale. Les Annales de Metz, d'après Abel, lui donnent le titre de voué de l'Eglise de Metz (advocatus ecclesie Metensis).

Plus tard, quand l'Eglise eut obtenu des privilèges d'immunité, elle plaça des voués à la tête de ses villes, de ses châteaux et de tous ses domaines. Charlemagne et son fils portèrent successivement trois lois remarquables sur les voueries: la première enjoignait aux Eglises d'avoir un voué pour tout comté où elles possédaient quelques biens; la seconde ordonnait de prendre toujours pour voué dans un comté l'un des propriétaires de ce comté; la troisième enfin déclarait les comtes et les centeniers inhabiles à être voués dans leurs circonscriptions respectives. Il suit de là qu'il devait y avoir dans le pays Messin un voué spécial, unique à l'origine, et toujours distinct

---

[1]) *Concil. Carthag.* an. 401.

[2]) Duchesne, tom. I, p. 863.

du comte et du juge de la cité. En 756, c'est un nommé Wulfram qui est voué de l'évêché; il signe, après l'évêque Chrodegand, la charte de fondation de l'abbaye de Gorze [1]). Au neuvième siècle, c'est Anselmus qui signe le premier une charte d'Angelram datée de 858 [2]). L'année précédente il était intervenu dans une charte de Fredolaus pour l'abbaye de Gorze. *S. Anselomi advocati* [2]).

Sous le régime de l'immunité restreinte, les défenseurs ou voués acquirent une plus grande importance et commencèrent à figurer dans l'histoire. Entre leurs mains fut remise la gestion de tous les droits que les évêques et les abbés ne pouvaient exercer canoniquement eux-mêmes et ils se trouvèrent ainsi les mandataires et les représentants de l'Eglise en presque toutes ses affaires temporelles. Les fonctions plus étendues des voués nous sont indiquées dans le praeceptum de Charlemagne, qui les appelle *les agents de l'Eglise* (*agentes ipsius ecclesie*): 1. Ils exercent, au nom de l'Eglise, une juridiction inférieure sur les sujets ecclésiastiques, reçoivent leurs plaintes et leur font droit dans des audiences privées (in eorum privatas audientias agentes ipsius ecclesie unicuique . . . directum facerent); — 2. lorsque les causes allaient au tribunal du comte, ce qui devait être le cas pour les causes mixtes et les causes criminelles [3]), les voués répondaient pour leurs mandants et leurs protégés, prêtaient serment pour les évêques et les prêtres et recevaient le serment de la partie adverse (et ab aliis simulque perciperent veritatem); — 3. les voués sont substitués aux agents du fisc pour lever les amendes, les redevances et les compositions concédées à l'Eglise (et ubi feodum (lisez fredum) ipsi agentes . . . ecclesie acciperent, freda ad ipsa loca sanctorum deberent . . . proficere in augmentum); — 4. ils furent investis implicitement d'attributions de police sur le territoire dont l'entrée était interdite aux juges publics.

Avec l'immunité complète accordée à l'Eglise, le rôle du voué grandit encore. Il est à la fois le premier officier de la nouvelle seigneurie ecclésiastique, le grand justicier de l'Eglise et son bras séculier pour les affaires militaires et la disposition de la force publique. A l'intérieur du domaine de l'immunité, il commence à exercer la justice seigneuriale au nom du prélat exempt et à tenir des plaids

---

[1]) *Histoire de Metz*, III, 9.

[2]) *Cartulaire de Gorze*, p. 75 et 76.

[3]) Le passage du praeceptum: Si homines eorum pro quolibet excessu feodum (lisez fredum) dissolvebant . . . laisse supposer que les cas de crimes étaient réservés au tribunal du comte.

semblables à ceux des magistrats royaux. En principe, il ne devait pas tenir de plaids hors de la présence du seigneur ecclésiastique ou de son délégué[1]), et une charte de l'empereur Henri II pour Saint-Maximin de Trêves, en date de 1023, lui défend de tenir d'autres plaids que les trois plaids annaux et d'établir de son chef des sous-voués (Et ut advocati nullum post se ponere audeant qui vocetur proadvocatus, nullumque placitum, praeter tria jure debita, in abbatia tenere praesumant[2]). Une charte de 1121[3]) pour l'abbaye de Longeville nous apprend que ces trois plaids annaux se tenaient régulièrement le lundi après Noël, le lendemain de Pâques et le lendemain de la Pentecôte. Les droits de la *vowerie de Montigney* nous apprennent qu'au douzième siècle »messire li evesque et li voweiz doient tenir lor annalz plais sus les degreis en Chambre«; il n'y a pas de doute que ce ne fussent les assises primitives de la vouerie épiscopale de Metz. — Le voué était devenu en même temps le chef militaire de sa circonscription. Lorsqu'on proclamait l'hériban du roi ou lorsqu'il fallait protéger par l'épée le territoire de l'Eglise, le voué marchait en tête des hommes d'armes de sa vouerie. A Metz, comme ailleurs, la bannière ou le drapeau du ban, lui était mise en mains le jour où il prenait possession de sa charge, et toutes les fois qu'on allait en l'ost contre l'ennemi public, il venait la prendre solennellement sur l'autel de Saint-Etienne.

Le voué était, par la nature de ses fonctions, un officier épiscopal; mais, par deux endroits, il restait dans la dépendance immédiate du souverain. Sa nomination avait lieu parfois directement par le souverain[4]), ou plus ordinairement sur la proposition des évêques avec l'agrément du souverain. Ensuite le ban ou l'investiture pour la justice criminelle lui était conféré par le souverain lui-même, l'Eglise ayant, comme on disait alors, horreur du sang.

Pour émoluments les voués avaient le tiers de toutes les amendes imposées dans le ressort de leur vouerie, une redevance annuelle sur tous les manses, des droits de gîte chez les sujets et d'aubaine sur les

---

[1]) Hontheim, Diplom. I, 328. Charte d'Othon III pour Saint-Maximin (990).

[2]) Hontheim, Diplom. I, 360. Charte de Henri II (1023).

[3]) Calmet, II, 267. Charte d'Etienne de Bar (1121). Secunda feria in Natale Domini et in Pascha et in Pentecoste (libera familia ecclesiae) annali placito semper interesse debet.

[4]) Beyer, Urkundenbuch, I, 230. Charte de 928. S. Vuolmari advocati, cui Vvormatie in publico mallo officium advocationis (Trevir.) traditum est ab Henrico rege.

étrangers; enfin, et c'était leur meilleure part, ils se firent inféoder une partie considérable du domaine ecclésiastique.

Avec Hamédée, le voué épiscopal nommé en 933, dans une charte d'Adalbéron I, nous abordons le dixième siècle.

Chapitre II.

Accroissements de la puissance épiscopale au dixième siècle. — I. Dissolution lente du comté de Metz: il n'y a plus un seul comte royal authentique de Metz de 900 à 960; l'ancien comte est relégué de la ville à la campagne. — II. Acquisition du palais royal par les évêques (886—933); l'ancien voué épiscopal devenu comte du palais. III. Cession du comté et de la justice de Metz aux évêques: nouveaux aperçus sur la vérité, la date et l'étendue de la cession; examen critique du texte de Meurisse — IV. Liste des comtes du palais au dixième siècle.

»Ici se présente la question si souvent controversée de la concession du comté de Metz aux évêques, c'est-à-dire de la double juridiction civile et criminelle sur la classe des hommes libres, qui avait continué d'exister à Metz depuis la dissolution du *pagus*, et dont l'ancien comte du *pagus*, maintenant réduit à la ville seule, était toujours le chef[1]).« C'est en ces termes précis que le problème a été posé par Klipffel en 1867, et cet auteur, après avoir soumis le débat à un nouvel examen, se flattait d'y apporter une solution définitive et impartiale, en se dégageant de tout esprit de parti et en puisant dans la science critique de son temps des ressources précieuses qui manquaient à ses devanciers. Cependant les controverses ont recommencé depuis, sinon sur le fait même, du moins sur la date et l'étendue de la concession. En avançant la date d'une trentaine d'années, Döring a été amené à poser le problème en termes bien différents et qui ne sont pas exempts de confusion. Partant de la supposition tout à fait gratuite qu'il existait une vouerie de la cité au commencement du dixième siècle, il estime que la haute et basse juridiction sur les hommes libres a été accordée à l'évêque avec le droit de nomination du voué de la cité[2]).

---

[1]) *Metz, cité épiscopale et impériale*, p. 15.

[2]) Döring, *Beiträge*, p. 13-15. Wann ist nun dem Bischof die selbständige Belehnung des von ihm abhängigen Stadtvogtes zu Teil geworden?

Il y a donc une première difficulté, celle de bien poser la question, et qui tient à l'obscurité même du problème. Il n'est pas exact de dire avec Klipffel que le pouvoir du comte fût réduit alors à la ville seule: il avait certainement encore la garde et la police des voies publiques, la surveillance des domaines du fisc et particulièrement des forêts jusqu'aux anciennes limites du *pagus*. D'autre part, il n'est pas nécessaire de prétendre que l'évêque ait succédé d'emblée aux droits du comte dans toute l'étendue du comté; la cession pouvait être restreinte à la ville et à son district, c'est-à-dire, à la banlieue, en sorte que la cité et la banlieue auraient été démembrées du comté pour être réunies à l'évêché, tandis que la partie rurale de l'ancien *pagus Metensis* aurait continué à obéir à un comte royal [1]).

Parmi les causes qui ont retardé la solution du problême, il faut mentionner avant tout la pénurie de documents, et l'absence de tout titre authentique attestant la réalité de la donation des droits du comte aux évêques Messins. L'Eglise de Metz a bien possédé, comme celle de Trêves, des privilèges Othoniens dont l'existence est rappelée et attestée par deux diplômes impériaux postérieurs d'un siècle, émanés de Henri III (1052) et de Henri IV (1070) [2]); mais ces privilèges Othoniens sont malheureusement perdus. Encore, s'ils étaient retrouvés ou si nous en connaissions le contenu, il n'est pas sûr qu'ils trancheraient la question. Par l'endroit-même où ils sont rappelés, il paraît que c'étaient des diplômes d'immunité, renouvelant et confirmant les anciens privilèges de l'Eglise de Metz en termes presque identiques au præceptum de Charlemagne, et non des chartes de donation, accordant des concessions spéciales. On peut en juger par le diplôme d'immunité qu'Othon I accorda à l'Eglise de Trêves en 947 et qui nous a été conservé [3]).

---

[1]) Döring admet au moins la possibilité de cette distinction lorsqu'il dit (*Beiträge*, 81): Vor Allem aber ist die Stadt aus dem Gauverbande ausgeschieden.

[2]) Meurisse 358, 360 — *Histoire de Metz*, III. 94. — Sauerland, *Immunität*, 144: . . qualiter vir venerabilis Adelbero sanctæ Metensis ecclesiæ episcopus obtulit obtutibus nostris auctoritatem immunitatis antecessorum nostrorum regum Karoli imperatoris, seu Lodici filii ejus. ac Ottonum imperatorum.

[3]) Sigebert de Gemblours, dans la vie de Thierry I, évêque de Metz, nous a conservé une charte d'Othon III, datée de Mantoue (20 juin, 983), qui pourrait bien être le diplôme rappelé par ceux de 1050 et de 1072. Cette charte confirme: 1° la fondation de l'abbaye de Saint-Vincent, 2° l'érection d'un marché à Epinal, 3° les privilèges accordés antérieurement à l'Eglise de Metz (ut familiis ecclesiæ sti Stephani . . . legem a prædecessoribus nostris, regibus scilicet et imperatoribus, illis concessam . . . noviter eis concederemus atque confortaremus . . .) Le chapitre qui renferme cette charte est intitulé « De immunitate ecclesiasticarum familiarum ». Cfr. Sauerland, 63-64.

A défaut d'un diplôme impérial, pouvons-nous du moins invoquer une chronique, une source contemporaine? Ici encore, il y a un aveu pénible à faire: aucun auteur, aucun document du dixième siècle, ne fait la moindre allusion à la cession du comté aux évêques. Le silence du chroniqueur à qui nous devons la vieille histoire des évêques a même été invoqué contre l'abandon du comté. Ce n'est que dans un document postérieur de plusieurs siècles, dans une notice de seconde ou troisième main, recueillie par Meurisse et empruntée à la Chronique dite de Praillon, que nous trouvons ces renseignements: »Othon II, à la poursuite de l'impératrice Théophanie, céda à Theodoric Ier tous les droits régaliens de la ville, depuis quoi ils (les évêques) ont été comme souverains. Mais Othon Ier avait déjà cédé à Adalbéron son devancier le fief de la vouerie, sousvouerie et comté de Metz et l'établit par ce moyen seigneur absolu sur cette ville« [1]). Mais la notice en question est obscure et invraisemblable en elle-même; la chronique de Praillon qui s'arrête à l'an 1497 ne peut prétendre à l'autorité d'une source contemporaine; les chartes d'Othon Ier et d'Othon II, auxquelles elle se réfère, n'ont pas pu être produites et n'ont laissé aucune trace dans l'inventaire de la chancellerie de Vic. Ces chartes ont-elles jamais existé? Les auteurs de l'Histoire de Metz exprimaient déjà leur opinion sur ce point en qualifiant ces documents de: *fausses donations d'Othon Ier*.

Nous trouvons une autre cause de tâtonnements et d'erreurs dans l'ignorance des institutions antérieures, dans les opinions confuses et contradictoires sur les derniers comtes de Metz, et dans les listes fantaisistes qu'on en a dressées et qui ont été acceptées sans contrôle [2]). Ce fut encore le défaut de science critique chez les anciens historiens [3]);

---

[1]) Meurisse, 314.

[2]) Voici quelques listes des comtes Messins admis pour le Xe siècle: Benoit Picart (Hist. de Lorr. et Hist. manuscr. de Metz): 1) Adelard, 882; 2) Gérard, frère de Matfrid, 902; 3) Ricuin; 4) Adalbert, 940, 944; 5) Richard, 971. — Calmet (*Hist. de Lorr.*, I, CXV): 1) Ricuin, 880; 2) Adelardus, 882; 3) Hamedeus comes palatii, 933; 4) Tintebaldus comes palatii; 5) Gérard ou Matfrid, son frère; 6) Adelbert, 944; 7) Richard, 971. — Abel (*Instit. Comm.*, 457): 1) Adalard, 882; 2) Ricuin, 887; 3) Gérard, 902; 4) Gerbert, 914; 5) Amédée, 933; 6) Titebald, comes palatii, 938; 7) Adalbert, 940, 944; 8) Thiebert, Theodebert, 957, 967; 9) Richard, 971. — Döring (*Beiträge*, 10): 1) Adalhard, 882; 2) Segoldus, 886; 3) Erlebaldus, 912; 4) Ricuin, 914, 918. — Sauerland (*Döring's Beiträge*): 1) ? Richwin 918; 2) Matfrid, 926; 3) Adalbert, 944.

[3]) Philippe de Vigneulle (*Chroniques de Metz*, Mss. 88—89, I, 155), dit naïvement, au sujet du voué, que dans la cité de Metz »la chose publicque estoit gouvernée, régentée et aministrée soubz les Ampereur, Roy et aultre grant seigneurs, par ung Awoués. qui en leur nom y régentoit, et par les V noble lignée avec le Commun . . . lesquelles depuis ce tamps ont obtenu par acquaist ycelle vouerie«.

les préjugés des Messins qui étaient intéressés à proclamer l'indépendance de leur cité et à effacer tout souvenir de la domination épiscopale [1]); l'ignorance de la topographie locale chez plusieurs modernes [2]); chez la plupart enfin, l'absence d'une critique sévère et d'une saine méthode historique.

L'auteur des présentes recherches n'a pas la prétention de venir trancher une question aussi ardue, dont il laisse la solution définitive à d'autres plus compétents; il se propose seulement de redresser quelques erreurs trop longtemps accréditées, d'éclairer la question en la débarrassant de plusieurs prémisses inadmissibles, et en en distinguant les différents côtés, d'apporter enfin dans le débat quelques aperçus nouveaux qui mériteront peut-être d'être pris en considération.

I° *Dissolution lente du comté de Metz.* Avant d'étudier ce que le comté de Metz est devenu au dixième siècle, il faut constater, s'il y a lieu, les derniers vestiges de son existence comme office royal. Or, depuis l'an 886 jusqu'en 960, et jusqu'à la fin du siècle, aucun document ne nous montre le comte de Metz dans l'exercice officiel de ses fonctions, soit comme administrateur du comté, soit comme gouverneur ou défenseur de la cité, soit comme président des plaids publics pour rendre la justice ou pour authentiquer des actes extra-judiciaires [3]). On n'objectera pas que les actes de l'autorité civile ne nous ont pas été aussi bien conservés que les archives des Eglises et des abbayes. Nous trouvons bien en 912 le comte royal Erlebald présidant les plaids à

[1]) C'est sous l'empire de ce préjugé que les bourgeois Messins s'émurent en 1633, à l'annonce de l'*Histoire des Evesques* de Meurisse, et demandèrent que cet ouvrage fut soumis à la censure des magistrats, comme attentatoire aux droits de la cité. Le Parlement rendait encore un arrêt au siècle dernier, interdisant aux évêques les titres de princes de Metz et du Saint-Empire. En 1870, Abel se faisait le dernier champion de l'ancienne théorie de l'indépendance de la cité par rapport aux évêques.

[2]) Döring et Sauerland lui-même, à la valeur scientifique des travaux desquels nous rendons un juste hommage, n'ont pas apporté dans leurs recherches une connaissance suffisante des questions locales. On pourrait signaler dans le livre du premier une foule de méprises; la plus grave, c'est la confusion du pays Messin avec tous les *pagi* voisins. Le second identifie encore le pagus Metensis avec le Moselgau et avec le pagus Matensis.

[3]) Döring (*Beiträge*, 16) avance qu'en 912 et en 914 le comte royal dirigeait encore les plaids; mais les deux chartes auxquelles il se réfère, ne peuvent pas s'appliquer au comte de Metz; la première met en scène un comte de Scarponne (912 Actum in Scarponna, in Mallo publicé); la seconde, Ricuin, comte de Verdun (914 Actum Virduno, in Mallo publice, coram Ricoino comite).

Scarponne[1]), et le comte royal du Saulnois, Théodebert, convoquant les échevins et dirigeant les plaids deux fois en 958, une fois le 21 avril apud Mortismum[2]), et deux mois plus tard, le 16 juin, in villa Dexteracu[3]). On pourrait ajouter d'autres exemples encore. Dans tout le courant du dixième siècle, il n'y a qu'un seul document à notre connaissance qui fasse une dernière mention du comté de Metz: c'est la charte d'Othon Ier en faveur de l'abbaye de Saint-Pierre qui signale dans ce comté le village de Borny (*960 Burneu in comitatu Metensi*[4]). Mais cette mention isolée suffirait-elle pour conclure rigoureusement à la durée et à la persistance de l'office royal? Le comté de Metz pouvait bien n'être plus alors qu'une expression géographique conservée par l'usage, comme c'est le cas aujourd'hui pour la Franche-Comté et le Comtat Venaissin.

Mais quel a été le dernier comte royal de Metz? C'est Adalbert, tué en 945, suivant les uns[5]); c'est Ricuin, mentionné pour la dernière fois en 918, suivant Döring[6]); non, répond Sauerland, après lui vient encore Matfrid dont un document authentique place le comté dans le pays Messin (926. *In pago Metensi in comitatu Matfridi*[7]). Il est temps de démolir tout cet échafaudage d'assertions contradictoires. La vérité est que nous ne connaissons pas un seul comte authentique de Metz depuis l'an 900 jusqu'en 960, et qu'aucun de ceux qu'on a présentés comme tels ne possède de lettres de créance sérieuses. Laissons les comtes du palais que l'ignorance ou la confusion seules ont pu faire inscrire sur la liste des comtes de Metz, pour examiner les titres invoqués en faveur des autres. — 1° *Erlebald*, mentionné par Döring en 912, présidait au comté de Scarponne et non à celui de Metz. Il siège en effet dans un mall public, tenu à Scarponne, pour authentiquer un échange de biens situés dans sa circonscription; il est assisté régulièrement d'un tribunal de sept échevins. C'est en qualité de protecteur de l'abbaye de Gorze que Robert, évêque de Metz, intervient dans le même acte, à la tête de ses fidèles, parmi lesquels nous

---

1) *Hist. de Metz*, III, 53, 54.

2) Calmet, I, 365.

3) *Hist. de Metz*, III, 71.

4) Calmet, I, 367.

5) Klipffel, *op. cit.* 21; Sauerland, Wichmann, Witte.

6) *Beiträge*, 11. »Ganz sicher aber war der 918 auftretende Ricuin Graf von Metz . . . und überhaupt finden wir seit 918 keine Person mehr, welcher wir die Inhaberschaft jenes Amtes mit Sicherheit zuschreiben könnten«.

7) *Dörings Beiträge*, 649.

remarquons déjà Hamédée, le futur comte du palais[1]). — 2° Vient ensuite *Ricuin*, dont Döring fait le dernier comte royal authentique de Metz. Nous trouvons un Ricuin, comte de Toul en 912[2]); c'est le même personnage sans doute en présence duquel fut dressé un acte public, dans un mall tenu à Verdun en 916 (*Actum Virduno, in mallo publico, coram Ricoino comite*)[3]); Ricuin aurait-il été encore comte de Metz, réunissant déjà dans ses mains les trois villes épiscopales, Metz, Toul et Verdun, qui formeront plus tard la province des Trois-Evêchés? En 918, Ricuin, en qualité d'abbé-laïc de Saint-Pierre de Metz, dans un acte dressé publiquement dans le monastère, dispose de quelques biens de cette abbaye à titre de précaire[4]); mais un abbé-laïc de Saint-Pierre n'était pas nécessairement comte de Metz, d'autant plus que Ricuin tenait cette abbaye directement en bénéfice du souverain, qu'elle formait dès lors un territoire à part dans le pays Messin et qu'elle demeura plus tard sous la souveraineté de la Lorraine. — 3° *Matfrid*, le frère du comte Gérard et l'ancien adversaire de Zuentibold, et l'un des seigneurs les plus turbulents de la Lotharingie, a passé jusque dans ces derniers temps comme un comte bien avéré de Metz; on produisait cette fois un titre authentique et qui paraissait irréfutable (926. *Radinga in pago Metensi in comitatu Matfridi*). *Radinga*, de l'avis même des partisans de cette opinion, est Rédange à l'est de Longwy, en plein Matois. Nous avons démontré plus haut que le comté de Matfrid n'était autre que le Matois et ne pouvait être identifié avec le comté de Metz ou le pays Messin. — 4° Reste *Adalbert*, fils de Matfrid, dont les auteurs anciens et modernes conviennent généralement de dire qu'il fut comte de Metz[5]); mais on attend encore une bonne preuve de cette assertion. Nous savons seulement qu'Adalbert était fils de Matfrid et frère de Bernouin, évêque de Verdun; qu'il prenait le titre de comte, comme cinq ou six autres personnages que nous trouvons avec lui dans l'entourage de l'évêque Adalbéron Ier; que dès l'an 922 il apparaît comme abbé-laïc de Gorze (*senior noster sive*

[1]) *Histoire de Metz*, III, 53-54. Actum in Scarponna, in mallo publice. Erlebaldus comes manu propria roboravit. Sign. Vuarneri. S. Teufridi. S. Geizoni. S. Sevuni. S. Ailolfuni. Giberti. Harbodi. Albrici. — S. Roberti, qui hanc commutationem fieri et firmare rogavit. S. Hamedei. Gotsaldi. Vuaini. Barnacri. Angelelmi.

[2]) Calmet, I, 335.

[3]) *Histoire de Metz*, III, 55.

[4]) *Histoire de Metz*, III, 56. (Riquinus, misericordia Dei, comes et abba ex monasterio sancti Petri Metensis ecclesiae).

[5]) Sauerland, *Dörings Beiträge*, 650 »Er (Graf Adelbert) ist wohl sicher der letzte in der Reihe der königlichen Grafen des alten Metzer Gaues«.

abbas[1]) et qu'il avait usurpé beaucoup de possessions de cette abbaye, qu'il tenait en bénéfice ou à titre de précaire et qui lui furent retirées par le même évêque[2]); que dans une charte d'Adalbéron, de l'an 942, portant réforme de l'abbaye de Saint-Arnould, il intervient comme premier signataire après le duc Othon, en tête de trois autres comtes, et avant le comte du palais Hamédée[3]); enfin qu'en 945, il périt sous les coups d'un certain Idon[4]). Le dernier semblant de preuve qu'on pouvait invoquer pour faire d'Adalbert un comte de Metz, c'est qu'il avait dû succéder au comté paternel[5]); mais d'une part, l'hérédité des offices n'était pas encore passée alors à l'état de règle générale; d'autre part, le comté paternel, le comté de Matfrid, comme on l'a vu, était assis sur les bords de la Chiers et de la Crusne, dans le Matois. C'est là, selon toute apparence, qu'il faut chercher le comté d'Adalbert, et nous verrons son héritier probable, Albert, le premier duc de Lorraine, désigné sous le nom de comte de Longwy (1047 nobilissimum Albertum *de Longuicastro*)[6]).

Nous ne connaissons donc pas un seul comte authentique de Metz de l'an 900 à l'an 960, et le dernier représentant officiel de l'autorité royale que les documents nous révèlent, est le comte Ségold qui préside un plaid en 886. Est-ce à dire que les comtes de Metz aient cessé d'exister, que leur office fût complètement supprimé ou ait passé en d'autres mains depuis le commencement du dixième siècle? Ce serait une conclusion exagérée et plus étendue que les prémisses. Tout semble indiquer, au contraire, que le comté de Metz a subi un nouveau démembrement, et que ce n'est que par degrés qu'il décline vers sa dissolution définitive. Une charte de 914 nous fournit, à cet égard, un renseignement précieux; elle nous parle de la *villa Fadilico, in pago Metinse, in comitatu Gerbercinse*[7]). Il s'agit bien du village de

---

[1]) *Histoire de Metz*, III, 58.

[2]) *Vita Joh. Gorz.* in Monum. Germ. IV, 347.

[3]) Calmet, I, 349.

[4]) *Reginon. Cont.* in Monum. Germ. I, 619. ad an. 945 »Adelbertus comes filius Matfridi ab Idone occiditur«.

[5]) Wichmann, *Adelbero I*, p. 164 »Adelbert wird Graf im Metzer Gau gewesen sein, wie sein Vater Matfrid es war.«

[6]) Laurent de Liège, *Hist. episc. Vird.*, Calmet, I, 210. Ces rapprochements entre les premiers bénéficiaires du Matois (Matfrid et Adalbert) et les comtes de Longwy sont importants pour la question des origines de la maison de Lorraine (cfr. Witte, Genealogische Untersuchungen, etc. Annuaire, V, 2e partie, p. 54, 55 et 67).

[7]) Charte de l'abbé Wigeric pour l'abbaye de Gorze. *Hist. de Metz*, III, 55.

Failly près de Vigy, situé dans le pays Messin et dans le comté de Gerbert. Ce document nous révèle une révolution survenue dans les régions administratives. Il existait encore dans le pays Messin un comté, et ce comté ne prenait plus le nom d'un pays ou d'une ville, mais le nom d'un homme: ce n'était plus le comté Messin, mais le comté de Gerbert. Rien ne nous autorise à identifier le comté de Gerbert avec le comté de Metz ou avec le pays Messin, pour voir encore, avec Abel, un comte Messin dans Gerbert[1]). Bien au contraire, cette nouvelle dénomination paraît avoir été mise en vigueur à la suite d'un démembrement récent: la ville de Metz a cessé de donner son nom au comté parce qu'elle a cessé d'en faire partie, et l'ancien comte royal est relégué dans la campagne de Metz. Cette conclusion, que nous ne faisons qu'indiquer ici, sera éclairée et confirmée par toute la suite de nos recherches. En face de l'agonie du comté, voyons d'autre part les progrès constants de la puissance épiscopale.

II. *Acquisition du palais royal par les evêques* (886—933). Au dixième siècle, nous voyons apparaître dans l'entourage de l'évêque un personnage nouveau en apparence ou qui paraît du moins revêtu d'un titre nouveau avec des fonctions plus étendues: c'est le comte du palais. (933. *Hamedeus comes palatii*[2]); (936. S. *Hamedei comitis palatii et advocati*[3]). La conclusion immédiate qui découle de ce fait, c'est que l'évêque Adalbéron I était alors en possession du palais royal de Metz, comme il l'indique lui-même dans la charte de 933, dressée publiquement à Metz, avec le consentement, est-il dit, de nos abbés, de nos chanoines, des nobles hommes de notre palais et d'autres nobles (per consilium abbatum et canonicorum nostrorum et cum Palatii nostri et aliorum nobilium laicorum, sc. consilio vel consensu[4]).

Ce palais n'était plus l'ancienne demeure épiscopale voisine de la cathédrale et toujours désignée sous le nom de *domus*. C'était le palais royal, l'ancien palais des rois d'Austrasie, situé au haut de Sainte-Croix, sur l'emplacement actuel du temple protestant, rue des Trinitaires. Cette situation sur le point culminant de la ville était indiquée par la nature des lieux. Elle est confirmée par les substructions considérables qu'on y trouve encore aujourd'hui et par un passage de la vie de saint Gall où il est dit qu'il fallait monter pour arriver au

[1]) Abel, *Institutions Commun., Mém. Ac.* 1870, p. 457.
[2]) Charte d'Adalbéron I pour Gorze. Calmet, I, 338.
[3]) *Histoire de Metz*, III, 60—61.
[4]) Calmet, I, 338.

palais (*ascendamus in palatium*[1]). Dieudonné[2]) dit de l'ancien hôtel épiscopal: »Cet édifice ancien fut bâti près de la cathédrale en 1314. Le palais épiscopal plus ancien que celui-là était avant 1314 au Haut de Sainte-Croix.« Dans la suite le palais fut, avec la justice et la monnaie, l'un des fiefs que l'évêque reprenait de l'empereur: »l'Evesque de Mets, qui que le soit, reprend en fied d'ung Empereur III choses, que ledit Evesque ait en la cité .... et la thierce est l'Hostel Impérial, scitué en la dite cité, et est celuy où ledit Evesque se thient[3])«.

Saint Grégoire de Tours nous apprend que le roi Childebert II avait sa résidence dans le palais de Metz (intra Mettensis urbis palatium stetisse[4]). Ce palais est encore mentionné dans une charte de 743 (*datum Metis in palatio regis*[5]). Après les anciens rois d'Austrasie, il fut occupé par les derniers rois de Lorraine et était demeuré vacant à la mort de Zuentibold, arrivée en 900. L'évêque, déjà maître d'une partie de la ville[6]), était naturellement désigné pour en recueillir la succession. A quelle date eut lieu la cession du palais aux évêques? Nous connaissons les deux dates extrêmes entre lesquelles il faut la placer. En 882, dans une charte donnée à Metz en faveur de l'abbaye de Gorze, Charles-le-Gros l'appelle encore *palatium nostrum*[7]); cinquante ans plus tard, en 933, c'est Adalbéron I, évêque de Metz, qui en est possesseur et qui l'appelle son palais (*cum palatii nostri et aliorum nobilium consilio*[8]). Mais comme Adelbold, le familier de Wigéric, remplissait sans doute déjà les fonctions de comte du palais, il y a lieu de faire remonter cette cession aux premières années du règne de Wigéric ou aux dernières années de l'épiscopat de Robert, c'est-à-dire à la libéralité des derniers Carlovingiens.

Cette acquisition du palais, antérieure ou contemporaine à celle du comté, est un fait acquis dont l'importance n'a pas été assez remarquée. C'est une démonstration et une conséquence de la situation prépondérante que les évêques avaient prise dès lors dans la ville même, à côté, au-dessus, ou apparemment à l'exclusion des derniers représentants de l'autorité royale, réduits à une portion rurale du *pagus Me-*

---

[1]) *Revue d'Austrasie*, 1843, II, 103. — Kraus, *Kunst und Altertum*, III, 385.

[2]) Metz, *Biblioth. de la ville*, mssc. 159, p. 41.

[3]) *Histoire de Metz*, IV, 510.

[4]) *Gregor. Turon.* VIII, 36.

[5]) *MG. DD.* I, 104.

[6]) La cité épiscopale, comprise dans l'immunité, — distincte de la cité royale qui dépendait du comte.

[7]) *Histoire de Metz*, III, 43.

[8]) Calmet, I, 338.

tensis, où ils ne devaient plus jouer qu'un rôle effacé. Le palais devient dès lors le siège de la cour épiscopale, le centre d'une nouvelle organisation politique et le terme qui sert à qualifier tous les rouages de l'administration. — 1) Le *comes palatii* (933) ou comte du palais: c'est le premier officier de la cour de l'évêque, son lieutenant pour les affaires temporelles, son bras droit au conseil et au besoin à la guerre; l'un d'eux est choisi parmi les anciens *milites*; deux sont désignés sous le nom de *viri nobiles*, *nobilissimi*; le dernier peut même se vanter d'être de race royale. — 2. Le *senatus palatii* (936[1]) ou sénat du palais: c'est la cour de l'évêque, composée des dignitaires ecclésiastiques, abbés, chanoines et prêtres; des nobles laïques dépendant du palais; d'autres nobles parmi lesquels figurent plusieurs comtes; et de fidèles d'un rang inférieur (ministeriales), qui tenaient des terres en bénéfice. C'est dans cette cour, en présence et avec le consentement de tous ces conseillers, que se traitent les affaires importantes, que sont dressés presque tous les actes publics (acta publicé) arrivés à notre connaissance, que sont signées et corroborées les chartes épiscopales (933 ... per consilium abbatum et canonicorum nostrorum, et cum palatii nostri et aliorum nobilium laicorum (sc. consensu[2]) — 936 ... parique nostri advocati comitisque palatii reliquorumque fidelium consultu[3]) — 942 ... hoc testamentum fuit coram cunctis in palatio recitatum et ab omnibus voluntarie corroboratum[4]) etc. — 3. Les *nobiles palatii* (933) ou nobles du palais, dépendant spécialement du palais, et distingués des autres nobles, venus du dehors, et qui sans relever du palais, siégeaient cependant à la cour de l'évêque. Il y a donc une distinction à faire entre *senatus* et *palatium*. Le sénat était la cour suprême de tout l'évêché; du palais dépendaient les hommes libres de Metz et de son district: avec le palais, l'évêque avait acquis l'autorité sur ces hommes libres. La Déclaration des droits nous dira que »li frans homes dou palais sont si frans que nulz nez peult ne feeir, ne deveir, ne ne doit«; et que »le jour de l'annal plait doient tuitz ly frans hommes dou palais l'annal plait.[5]). — Les *ministri palatii:* ce sont les *ministeriales*, qu'aucun document ne désigne ainsi, mais auxquels cette qualification convient aussi, parce qu'ils étaient attachés à la personne de l'évêque et au service du palais. Ils existaient sans doute déjà à la cour d'Adal-

---

[1]) *Histoire de Metz*, III, 102, 118, 141, 148, 150, 160 etc.
[2]) Calmet, I, 338.
[3]) *Histoire de Metz*, III, 61.
[4]) Calmet, I, 349.
[5]) Klipffel, 74.

béron Ier; mais ils ne sont mentionnés que beaucoup plus tard (1111. De familia sancti Stefani: Borchardus, Albertus, item Albertus, Franco, Gerardus[1]). — 1121. Albertus judex, Joannes dapifer, Joannes pincerna, Franco mariscalcus[2]). — 5) Enfin, les *scabini palatii* ou échevins du palais, qui sont mentionnés pour la première fois d'une manière authentique en 987, dans un acte d'échange entre Amolbert et Ymmon, abbé de Gorze, comprenant quelques vignes situées à Scy (S. scabiniorum palatii Vuilonis. S. Randinci. S. Girbaldi[3]); mais on les devine déjà parmi les derniers signataires des chartes d'Adalbéron. Qu'était-ce que les échevins du palais? ce n'étaient pas les échevins subordonnés des trois centenies de Metz, ni les échevins particuliers de Chambre et de Montigny: ce qui le prouve, c'est leur intervention dans l'acte de 987, à la suite du judex, à côté et au-dessus des échevins particuliers de la centenie de Scy. C'était, à n'en pas douter, l'ancien échevinat du pagus qui n'avait pas disparu, comme Klipffel l'affirme gratuitement[4]), mais qui avait passé avec le palais et comme les hommes libres sous l'autorité de l'évêque[5]).

La création du comte du palais a dû coïncider avec l'acquisition du palais par les évêques et n'a pas besoin d'autre explication. Le premier titulaire est en même temps voué de l'évêque (936. *Hamedeus noster advocatus et comes palatii*). Döring a donné au mot *advocatus* une interprétation erronée en le traduisant par voué de la cité pour en tirer cette conclusion que les évêques avaient obtenu dès lors le droit de disposer de la vouerie de la cité et d'y nommer un titulaire. La vérité est qu'il n'y avait pas alors de vouerie de la cité et qu'un siècle plus tard seulement le *judex* commencera à se nommer *advocatus civitatis* (Stadtvogt). Il existait au contraire une vouerie épiscopale qui s'étendait jusqu'au centre de la cité, et un officier épiscopal désigné depuis longtemps sous le nom d'*advocatus*. C'est évidemment cet ancien voué qui ajoute à ses attributions primitives le titre et les fonctions de comte du palais.

---

1) Calmet, I, 528.

2) Calmet, II, 267. A Trêves, une famille de *ministeriales* adopta le nom *de Palatio* et joua un rôle important.

3) *Cartulaire de Gorze*, p. 165.

4) *Metz, cité épisc. et imp.*, p. 9.

5) La mention des échevins du palais se trouve encore dans deux chartes de Bertram (1192 per sententiam Nicholai scabini palatii Metensis.— S. d. de scabinis palatii: Bonus Amicus, Parvus Episcopus, Wilhelmus de Castello, Wichardus de Porta Mosellae) Cfr. Jahrbuch V, 2e partie 7. Sauerland (*Immunität*, 43) confond les échevins du palais avec ceux de la ville.

Mais quel était son rang, quelles étaient ses nouvelles fonctions? C'est la encore une question confuse sur laquelle les opinions sont partagées [1]). Il est certain qu'il tenait le premier rang parmi les officiers de l'évêque: il signe les chartes épiscopales, tantôt en tête de tous les nobles laïques, tantôt après le duc Frédéric et plusieurs comtes, une fois avant le comte Odoacre, mais toujours avant les familiers de la cour épiscopale. Sauerland le distingue à tort du grand-voué et du voué de la cité pour lui assigner un rang inférieur au premier [2]); il n'y a aucune trace de l'existence d'un grand-voué distinct au dixième siècle [3]); c'est le comte du palais lui-même qui cumule les fonctions de voué épiscopal (*noster advocatus et comes*). Quant à ses fonctions nouvelles, d'une part rien ne permet d'affirmer qu'il ait succédé aux droits de l'ancien comte royal dans toute l'étendue du comté de Metz. Les chartes alléguées par Döring pour lui attribuer la direction des plaids ordinaires ne sont pas probantes: Théodebert, qui y intervient, n'agit pas encore comme comte du palais, mais comme comte royal du Saulnois, ce qu'il fut jusqu'en 966; l'acte n'est pas passé à Metz, mais *in pago et comitatu Salinensi, in villa Dexteriaca*, à Destry, où résidait le comte [4]).

D'autre part cependant, étant données l'importance et la composition du palais, le titre de comte du palais est significatif: il fait présumer que celui qui le portait avait la garde du palais, que son autorité s'étendait sur les nobles ou les francs hommes qui dépendaient du palais, qu'il exerçait la juridiction en convoquant et en présidant le tribunal des échevins du palais; en un mot, qu'il était le lieutenant civil et criminel de l'évêque au palais, dans la ville, et dans une circonscription extérieure qui reste à déterminer, mais qui n'était pas aussi étendue que le comté [5]).

Après la suppression du titre de comte du palais vers l'an 1020, ses principales attributions passeront en d'autres mains; mais la partie honorifique de ses fonctions demeurera longtemps encore comme un

---

[1]) Sauerland, *Immunität*, 45 »Ein Beamter, dessen Stellung zu bestimmen schwierig ist«. — Döring, *Beiträge*, p. 14—18. — Wichmann, Adelbero, I, 162—164.

[2]) Sauerland, *op. cit.* p. 50.

[3]) Dans une charte de Gorze (de 977) citée par Sauerland (p. 48), les noms des témoins sont placés sans ordre: Adelbertus advocatus, plusieurs clercs, plusieurs échevins, puis Immo comes palatii, 6 comtes, enfin Hamedeus advocatus loci. Adelbertus paraît avoir été voué de Flamersheim au pays de Worms.

[4]) Cfr. Wichmann, *Adelbero I.* Annuaire III, 162.

[5]) Notons encore, à l'appui de cette conclusion, que dans les chartes de 945 et de 966, le comte du palais signe le premier en tête des laïques et immédiatement avant le *judex civitatis*, qui paraît être son subordonné.

apanage héréditaire attribué à la personne des anciens voués. A la fin du douzième siècle, le seigneur de Neufchastel est voué de Chambre et de Montigny, et, à ce titre, il succède à l'ancien voué épiscopal. Mais, en même temps, il est le premier officier du palais. En cas de mort de l'évêque, il doit se rendre à l'hôtel épiscopal pour le garder. Si l'empereur vient à Metz, pendant la vacance du siège messin, le voué doit lui porter les clefs du palais épiscopal pour y loger. Et quand l'empereur quitte Metz, il doit rendre les clefs de l'*Osteil* au voué [1]). Ainsi, dit Sauerland, sans conclure [2]), nous voyons les voués de Montigny exercer au douzième siècle les fonctions qui devaient convenir aux comtes du palais au dixième. La conclusion, c'est que les seigneurs du Neufchastel, voués de Montigny, étaient à la fois les successeurs et les héritiers des voués primitifs de l'Eglise de Metz et des comtes du palais.

Ainsi, nonobstant la pénurie de documents, à défaut de l'hérédité ou de la succession de père en fils dans les offices, succession qu'on chercherait vainement au dixième siècle, à défaut d'une liste suivie des grands officiers de l'évêché, nous trouvons un fil conducteur dans la fixité même des institutions: la continuité des anciennes fonctions dans les mêmes mains, l'absence de fusion entre l'ancien office épiscopal de la vouerie et les offices du comté depuis sa cession complète aux évêques, nous permettront de rétablir la connexion étroite qui existe, à quatre siècles d'intervalle, entre le praeceptum de Charlemagne et les « droits de la vowerie de Montigney » et de découvrir un lien de succession et de continuité entre les voués primitifs de l'Eglise de Metz, les comtes du palais et les voués de Montigny. Sous trois noms différents ils nous représentent les trois phases d'une même institution.

III. *Cession du comté et de la justice de Metz aux évêques.* Nous abandonnons les termes étendus dans lesquels la question a été posée et résolue affirmativement par nos devanciers pour la réduire à une expression plus exacte. Il ne s'agit pas de la transmission d'emblée de tout le comté Messin aux évêques, pour laquelle on ne trouverait aucune analogie dans les concessions contemporaines [3]), mais seulement de l'acquisition des droits de comte et de la juridiction sur la ville de Metz et sa banlieue [4]).

[1]) Klipffel, *Droits de la vowerie de Montigney*, p. 391.
[2]) Sauerland, *Immunität*, 50.
[3]) L'empereur Othon I fit différentes concessions aux évêques; mais, dans tous ses diplômes (cfr. *MG. DD.* I), il n'y a pas un exemple de concession pure et simple d'un comté.
[4]) Wichmann (*Adelbero* I, p. 161) a formulé le premier la question en ces termes restreints: Wann hat Adelbero die gräflichen Rechte für Metz erhalten?

Ainsi limitée, la question comporte indubitablement une réponse affirmative[1]). A défaut d'un diplôme impérial, à défaut d'un témoignage contemporain, il y a un fait qui a la valeur d'un titre juridique: c'est la possession. Cette possession est démontrée avec une entière évidence par l'histoire de Metz du dixième au treizième siècle, par l'exercice des droits de souveraineté de l'évêque sur la ville[2]), par la subordination à son autorité des offices de comte, de juge, de maître-échevin; par l'institution de la vouerie et de la sous-vouerie de la cité, qui ne conviennent en principe qu'à une seigneurie ecclésiastique; par la déclaration des droits de l'empereur, de l'évêque et de la cité à la fin du douzième siècle[3]); par les révoltes successives des paraiges contre l'autorité de l'évêque, leur seigneur; par la révolution communale accomplie au treizième siècle et qui aboutit à un affranchissement de fait de la cité, sans qu'il y ait eu jamais aucune renonciation formelle, aucune reconnaissance officielle de la part des évêques. — Une preuve par analogie nous est fournie par l'histoire des villes de la même province ecclésiastique, Trèves, Toul et Verdun, dont le métropolitain et les évêques ont obtenu notoirement les droits et les revenus du comte sur leurs cités respectives. A Trèves, les possessions de l'Eglise sont d'abord érigées en un comté particulier[4]); puis, avec le consentement du comte Wigéric, tous les droits sur la ville même passent des mains du comte royal dans celles de l'évêque[5]). A Toul, l'évêque Ganzelin

[1]) Abel est le dernier qui ait soutenu l'opinion contraire (*Instit. comm. de la Moselle, Mém. Acad. 1870*). Selon lui « la charge des comtes de Metz et la vouerie de Metz ont été des institutions purement municipales et complètement indépendantes de nos évêques ».

[2]) Dans un diplôme impérial d'Othon II, du 20 juin 983, la ville de Metz est nommée la ville de l'évêque (*civitas sua*). *MG. SS.* IV, 481.

[3]) « Nulz n'a ban ne destroit en Mets se messire li evesque non ou de lui ne thient. Messire li evesque le tient de l'emperour ».

[4]) Diplôme de Zuentibold de 998: « Praecepimus quoque .... ut nullus ex regia ac comitis parte, neque ulla judiciaris potestas, in villis ejusdem sancti Petri, placitum habere, aut aliquod districtum in eis ullo modo facere conatur .... quia *comitatum de eo factum esse* dinoscitur ».

[5]) Diplôme de Louis l'Enfant de 902: « Per consensum Wigeri comitis ... universa superscripta, monetam scilicet ipsius civitatis, telonium omneque tributum, intra civitatem et extra per omnem comitatum, de monasteriis, et villis et vineis, sed et cunctos censuales atque fiscales, et medenam agrorum *de comitatu ad episcopatum*, cum omni integritate convertimus, praecipientes obnixe ut haec omnia, sicuti comiti solvebant, sic a die praesente deinceps in perpetuum in potestate permaneant Pontificis. « Die Unterwerfung der Stadt Trier unter die Landesherrschaft der Erzbischöfe (sicut comiti) vollendete König Ludwig IV das Kind im Jahre 902. » (sic Eltester, Mittelrh. Urkundenbuch, II, p. XXXX).

obtint en 928 de Henri, roi de Germanie, la concession de tous les revenus du comte dans la ville même[1]). Depuis lors il y eut des vidames (vice domini), puis des comtes de Toul, simples lieutenants de l'évêque; Wido en ouvrit la série, et un de ses successeurs, nommé Arnould, fut déposé en 1068 par l'évêque Udon[2]). A Verdun, l'origine des droits des évêques sur la ville est demeurée plus obscure, toutes les anciennes chartes de cette Eglise ayant été consumées dans un incendie. La donation faite en l'an 977 par Othon II à l'évêque Heymon, rappelée et confirmée à Albert de Mercy en 1145 par une bulle d'or de l'empereur Frédéric Barberousse, ne s'étend plus seulement à la cité, mais au comté tout entier[3]). Ne serait-il pas surprenant que l'Eglise de Metz eût été traitée différemment?

Enfin, il y a une raison générale qui milite en faveur de cette donation: c'est, disent la plupart des auteurs, la politique si favorable au clergé des empereurs saxoniens. Nous les voyons en effet partout, en Allemagne, en Italie et en Bourgogne, faire des évêques les représentants immédiats du pouvoir central et s'assurer leur concours et leur dévouement par de larges concessions. Et cette politique ne manquait pas d'habileté: à un moment où les grands vassaux tendaient partout à s'arroger les droits de la souveraineté, où les comtés et les duchés devenaient héréditaires, les villes épiscopales et les évêchés, constitués en seigneuries temporelles, demeuraient à la disposition directe du souverain, qui désignait les titulaires aux sièges vacants.

Il convient d'ajouter que cette politique ne fût pas particulière aux empereurs Othoniens, puisque nous la trouvons déjà pratiquée par

---

[1]) *MG. DD.* I, 52. Concessimus ecclesiae (Tullensi) .... omnem exactionem comitatus ejusdem civitatis, annalis videlicet seu septimanalis, thelonei quaestus pariterque vectigal, quod vulgo vocatur rotaticum. — Nota. L'addition qui suit et qui a été reproduite par Benoit Picart (*Hist. ecclés. et civ. de Toul*, p. 18) totumque dominium cum jurisdictionis honore et potestate ... manque dans la charte de confirmation d'Othon II et doit être tenue pour suspecte.

[2]) Calmet, I, 466.

[3]) Calmet, III, pr. 12. Beneficium itaque comitatus et marchiae quod recolendae memoriae Otto Romanorum imperator augustus Heymoni Virdunensi episcopo et successoribus ejus quondam donavit, nos ... tibi ... eodem jure et forma donationis valiturum ... confirmamus ... videlicet ut tu et tui successores liberam in perpetuum habeatis potestatem eundem comitatum in usus Ecclesiae tenendi, comitem eligendi, absque ullo haereditario jure ponendi ... Bannum, teloneum, monetam et districtum civitatis in omnibus causis criminalibus et civilibus pleno jure tibi et successoribus tuis habenda concedimus. (cfr. Roussel, Hist. de Verdun, pr. 12 — Mabillon, *De re diplomatica*, supplem.).

les derniers Carlovingiens. Pour découvrir les causes premières des droits plus étendus accordés aux évêques, il faut les chercher dans le démembrement définitif de l'empire de Charlemagne en 888, dans la situation longtemps indécise et flottante des pays situés entre la Meuse et le Rhin, dans l'inconstance et l'agitation sans cesse renaissante des grands seigneurs de la Lotharingie, tantôt fidèles, tantôt rebelles au même souverain, se ralliant tantôt aux rois de Germanie et tantôt aux derniers Carlovingiens de France. Il suffira de nommer Reginaire et Gislibert, les premiers ducs bénéficiaires de la Lorraine; les comtes Odoacre, Etienne, Gérard et Matfrid, qui exercèrent tant de violences et de rapines; le comte Boson, qui désola l'Eglise de Verdun.

Le fait de la transmission des droits du comte sur la ville de Metz étant admis comme une vérité incontestable, peut-on préciser la date à laquelle cette transmission eut lieu? Tous nos devanciers l'ont rapportée à l'épiscopat d'Adalbéron Ier (928—964). Meurisse et les auteurs qui l'ont suivi tiennent pour l'année 960. Klipffel[1]) propose l'année 945, année de la mort d'Adalbert, dernier comte prétendu de Metz. Döring[2]) remonte avant la date de 933, où nous trouvons l'évêque en possession du palais, et estime que la concession accordée à l'Eglise de Toul en 927 a dû être suivie en 928 d'une concession analogue faite à l'Eglise de Metz. Sauerland qui avait admis d'abord la date traditionnelle de Meurisse[3]), s'est rallié plus tard, avec quelques réserves cependant, à l'avis de Döring[4]). Wichmann enfin[5]) qui a soumis le dernier cette question à un examen sérieux, sans mettre en doute que la donation eût été faite à Adalbéron Ier, revient à la date de 960 comme étant la plus vraisemblable.

Remarquons d'abord que la date de 960 ne s'impose pas. Alors même que le diplôme d'Othon Ier aurait existé et qu'on parviendrait un jour à le produire, il n'est pas certain qu'il trancherait la question. Ce diplôme pouvait bien n'être qu'un privilège général d'immunité, analogue à celui que le même empereur accorda à l'Eglise de Trêves, ou bien une charte de confirmation, consacrant une situation déjà acquise antérieurement, comme le diplôme de Henri Ier pour l'Eglise de Toul. Les dates antérieures de 945 et de 928 reposent également sur des

---

[1]) Klipffel, *op. cit.* p. 21.

[2]) Döring, *op. cit.* p. 11—16. Sûr de ses déductions, cet auteur ne craint pas de formuler le regeste d'une charte prétendue de Henri Ier, qu'il propose d'inscrire sur la liste des diplômes impériaux perdus.

[3]) Sauerland, *Immunität*, p. 31.

[4]) Sauerland, *Dörings Beiträge* etc., p. 648.

[5]) Wichmann, *op. cit.*, p. 167.

données contradictoires et discutables. Il n'est pas même établi que Ricuin, Matfrid et Adalbert aient été des comtes authentiques de Metz, bien loin qu'il fût possible de démontrer que l'un ou l'autre des trois ait été le dernier représentant de l'autorité royale à Metz. Le passage invoqué par Klipffel, d'une charte de 945, par laquelle Adalbéron Ier aurait accordé le ban et la justice à l'abbaye de Saint-Arnould, concession qui attesterait indirectement la transmission du comté aux évêques, est dû à une interpolation postérieure [1]). Enfin, l'argument par analogie, tiré de la concession faite à l'évêque de Toul en 927, peut bien établir une présomption en faveur d'une concession similaire faite aux évêques de Metz, mais on forcerait évidemment l'argument en le poussant jusqu'à la coïncidence des dates.

L'étude minutieuse des faits, des institutions et de la situation politique de Metz dans la première moitié du dixième siècle nous a conduit à une conclusion nouvelle. D'une part, comme nous l'avons démontré, de 900 à 960, les documents ne mentionnent plus un seul comte royal authentique de Metz, et ce silence ne peut guère s'expliquer que par la suppression de la fonction ou par l'exclusion des comtes hors des murs de la cité. Nous avons trouvé un argument probable en faveur de cette dernière supposition dans la charte de 914 qui mentionne un comté de Gerbert dans le *pagus Mettensis*. Le *judex*, au contraire, paraît encore en 945 et appose sa signature à une charte d'Adalbéron immédiatement après le comte du palais; mais il y a toute apparence qu'il intervient déjà dans cet acte en qualité d'officier épiscopal. — D'autre part, les évêques sont devenus de fait, sinon de droit, les maîtres de la situation. Adalbéron I possède non seulement le palais, mais encore la ville et la monnaie [2]). Il tient des assemblées dans le palais et préside aux actes publics dressés à Metz, entouré d'une cour de fidèles, parmi lesquels nous trouvons des comtes, les nobles du palais, les échevins du palais. Le premier officier de sa cour est le comte du palais qui paraît avoir succédé dans la ville aux droits de l'ancien comte royal. En 939, Adalbéron se déclare pour le roi de France et ferme les portes de la ville à l'empereur Othon qui est obligé de le réduire par un siège [3]). On possède de lui des monnaies authentiques [4]) qui peuvent appartenir aussi bien au commencement qu'à la fin de son épiscopat. — L'autorité des évêques sur la ville est

[1]) Cfr. Sauerland, *Immunität*, p. 88. — Wichmann, *Annuaire* II, 307; III, 161.
[2]) Cfr. Wichmann, *Adelbero I*, p. 167.
[3]) *Sigisbert. Gemblac.* ad an. 939.
[4]) Wichmann l. c.

déjà attestée sous l'épiscopat de Wigéric (917—927) par le long siège qu'il soutint dans sa ville épiscopale contre Henri l'Oiseleur[1]) et par une charte où ce prélat mentionne parmi ses familiers un certain Adelbold, qui, dit-il, tient le gouvernement de la cité sous son autorité (*familiari nostro Adelboldo, gubernacula urbis post nos regenti*[2]). Il est à présumer qu'Adelbold était déjà comte du palais; le texte précis de la charte ne permet pas de douter qu'il ne fût gouverneur de la ville comme lieutenant de l'évêque. — Remontons plus haut encore: la chronique des évêques attribue déjà au prédécesseur de Wigéric, à l'évêque Robert (883—916), la restauration des murs de la ville (Domnus Robertus, reformator coenobiorum et murorum urbis[3]). — Nous savons d'ailleurs qu'à Trêves l'érection des biens de l'Eglise en un propre comté et la subordination de la ville à l'évêque remontent aux diplômes de Zuentibold (898) et de Louis l'Enfant (902). L'Eglise de Toul possédait aussi deux diplômes antérieurs à celui de Henri l'Oiseleur: le premier, du roi Arnould qui avait accordé dès l'année 894 à l'évêque Arnald le ban et la justice royale de la cité[4]); le second, du roi Louis l'Enfant, qui, étant entré en Lorraine en l'an 900, accorda à Ludelme, successeur d'Arnald, le droit de battre monnaie dans la ville de Toul, le droit de péage et la franchise dans tout le comté[5]).

La conclusion qui semble se dégager de toutes ces données, c'est qu'à Metz, comme à Trêves et à Toul, les droits des évêques sur la ville, la justice, le palais et la monnaie doivent être rapportés à une concession des derniers Carlovingiens d'Allemagne, Arnould, Zuentibold ou Louis-l'Enfant, ou encore à la libéralité de Charles-le-Simple, roi de France et héritier légitime de la Lorraine en 912, dont les évêques Robert et Wigéric furent d'ailleurs les fidèles partisans. C'est entre les années 886 et 914 qu'il convient de placer cette acquisition.

---

[1]) *Contin. Regin.* ad. an. 923: Rex Henricus, adjunctis sibi Rotgero et Giselberto duce, Metensem urbem obsedit et Wigerum, licet diu reluctantem, sibi obedire coegit. (*Monum. Germ. Script.* tom. IV.)

[2]) Beyer, *Mittelrh. Urkb.*

[3]) Calmet, I, 61.

[4]) Calmet, I, 325. La charte du roi Arnould a pour objet de réprimer les violences des comtes Etienne, Gérard et Matfrid. Elle parle de »antiqua libertas civitatis, quam cum banno regali ex integro omnes Tullenses episcopos a regno nostro jure perpetuo manifestum est possidere«. On tient, il est vrai, cette charte pour suspecte; mais la conclusion que nous en tirons est clairement établie pour 900 par le texte suivant de la chronique d'Adson.

[5]) Calmet, I, 130. Monetam etiam et teloneum cum immunitate comitatus a rege Ludowino impetrans (Ludelmus), necnon et mercatum civitatis ecclesiae suae subdidit. Le même Ludelme est loué par Adson comme le restaurateur de la ville de Toul, entièrement ruinée par les Normands.

Quant à l'étendue des droits concédés aux évêques, l'ignorance de la charte de concession nous réduirait encore à de simples conjectures, si nous n'avions d'autres moyens pour en fixer le contenu avec une vraisemblance voisine de la certitude. On serait tenté naturellement de recourir d'abord à des chartes ultérieures de confirmation, si l'on pouvait entendre ainsi les diplômes de Henri III (1052) et à Henri IV (1070). Mais nous avons déjà remarqué que ce sont là des chartes générales d'immunité qui s'étendent à toutes les possessions de l'évêché qu'elles supposent constituées sans en donner l'énumération, et dont elles indiquent seulement la situation par cette formule indéfinie: *tam ultra quam citra Renum, Rodanum et Ligerim*. Pourrait-on s'autoriser du silence de ces chartes pour révoquer en doute la concession du droit de monnaie, la donation du château de Sarrebruck, ou le diplôme de Henri II de 1018? On n'est pas plus en droit d'en tirer un argument contre la concession antérieure faite à l'évêque des droits du comte sur la ville de Metz. L'Eglise de Trêves a conservé le diplôme impérial d'immunité qui lui fut accordé en 947: il n'y est pas question des droits de l'évêque sur la ville de Trêves. Est-ce une raison pour mettre en doute les diplômes antérieurs de Zuentibold et de Louis l'Enfant? Nous savons déjà que les évêques de Metz au dixième siècle étaient en possession du palais (*palatium nostrum* 933), de la ville (*civitas sua* 983) et de la monnaie. A défaut d'autres renseignements directs, c'est dans les concessions similaires accordées aux Eglises de Trêves et de Toul qu'il faut chercher toute l'étendue des droits accordés à celle de Metz. Par les deux chartes de 898 et de 899, le roi Zuentibold érige les possessions de l'Eglise de Trêves en un comté particulier (*quia comitatum de eo factum esse dinoscitur*[1]). Par son praeceptum de 902 Louis III soumet la ville de Trêves même à l'autorité de l'évêque (*sicut comiti*) et attribue à ce dernier la monnaie de la ville, le tonlieu, les impôts, les cens et tous les droits fiscaux qu'on payait auparavant au comte royal (*monetam scilicet ipsius civitatis, teloneum, omneque tributum intra civitatem et extra per omne comitatum*[2]). Le diplôme du roi Henri en date de 928 accorde à l'Eglise de Toul tous les profits et revenus du comte à l'intérieur de la cité (*omnem exactionem comitatus ejusdem civitatis*[3]). Mais plus de trente ans auparavant, en 894, le roi Arnoul avait déjà confirmé à l'évêque de Toul la liberté de la ville avec le ban ou la justice royale (*antiqua libertas civitatis*,

[1]) Beyer, *Urkundenbuch*, I, 208—210.
[2]) Beyer, *Urkundenbuch*, I, 214.
[3]) *MG. DD.*, I, 52.

cum banno regali[1]); et Louis III, fils d'Arnoul, étant entré en Lorraine en l'an 900, accorda à Ludelme le droit de battre monnaie dans la ville de Toul, le droit de péage et la franchise dans tout le comté (*monetam etiam civitatis et teloneum cum immunitate comitatus*[2]). Le diplôme carlovingien pour l'Eglise de Metz, dont nous avons fixé approximativement la date entre les années 886 et 914, devait renfermer des concessions semblables: l'ancien palais des rois, le ban royal ou la justice de la cité, le droit de monnaie, les tonlieus et tous les droits fiscaux. Ces déductions sont confirmées d'ailleurs par une déclaration ultérieure des droits de l'évêque sur la ville, déclaration qui pourrait bien n'être qu'un écho lointain de la charte primitive de concession. »Premier, on puet dire, et vérité est, que l'Evesque de Mets, qui que le soit, reprend en fied d'ung Empereur III choses que ledit Evesque ait en la cité: la première es la Justice temporelle que ledit Evesque comme Commissaire impérial fact tous les ans nouvellée; la seconde est la Monnoye; et la thierce est l'Hostel impérial, scituez en la dite cité, et est celuy ou ledit Evesque se thient: toutes lesquelles choses il reprend en fieds«[3]). Enfin, la première cession n'avait pas substitué l'évêque aux droits du comte dans toute l'étendue du comté de Metz; mais, comme à Trêves et à Toul, elle eut pour effet de distraire la ville et la banlieue du ressort du comté pour les soumettre à l'autorité de l'évêque. N'est-il pas possible de déterminer exactement la portion de la banlieue ou le territoire extérieur concédé d'abord à l'évêque avec la ville? Notons d'abord que les trois juges qui sont mentionnés dans le courant du dixième siècle apparaissent évidemment en qualité d'officiers épiscopaux et que leur juridiction devait s'étendre jusqu'aux limites du territoire concédé aux évêques. Cette situation devait se prolonger avec la stabilité particulière aux institutions du moyen-âge. Si donc, à la fin du douzième siècle, nous trouvons encore un district bien déterminé assigné au voué de la ville, il y a tout lieu de conclure que c'était le même district sur lequel l'ancien judex, dont le voué n'était que l'héritier, avait étendu sa juridiction. Or la »Déclaration des droits« nous apprend que le voué de Metz gardait les chemins et faisait la police dans la banlieue qui s'étendait jusqu'à Landrifontaine, Verdunois chemin, Vallouze l'Epine, la croix de Saint-Julien et la croix de Montoy[4]). La banlieue se trou-

[1]) Calmet, I, 325. — [2]) Calmet, I, 130. — [3]) *Histoire de Metz*, IV, 512.

[4]) Klipffel, *Pièces justif.*, p. 387: »La bansluee de Mets dure josqu'à IIII queres (bornes): josqu'à Landrifontenne, josqu'à Verdunois chemin, josqu'à Vallouze l'Espinne, josqu'à la croix Saint-Jullien, josqu'à la croix en Montoy. Ly vouués de Mets doit warder tous ces chemins«.

vait ainsi délimitée aux quatre points cardinaux par des bornes ou des croix plantées sur les grands chemins: au nord, c'était Landrifontaine, hameau disparu près de Mézières, sur la route de Metz à Trêves; à l'ouest, le chemin de Verdun qui commençait à Longeau, au bas de Rozérieulles; au sud, Vallouze l'Epine, situé à l'entrée de Jouy; à l'est, la croix de Montoy, sur la voie romaine de Metz au Hiéraple, et la croix de Saint-Julien qui existe encore aujourd'hui entre Grimont et le hameau de Villers l'Orme[1]). C'est à l'intérieur de ces limites que devait s'exercer plus tard la justice des Treize, lorsqu'elle eut succédé à celle des voués. A la fin du moyen-âge, ce territoire s'appelait le ban des Treize et il était déterminé par des bornes aux armes de la cité, pour indiquer qu'à ces bornes expirait le droit de punir de la cité. C'est plus tard seulement, à la fin du quinzième siècle, que la cité de Metz étendit son système de défense au delà de cette zone primitive et détermina une seconde bande de terrain qu'elle déclara placer sous sa protection militaire, tout en respectant les droits de seigneurie, de justice et de dîmage de chacun, laïcs ou gens d'église. A l'extrémité de cette seconde zone furent fixées les frontières d'Etat ou *Marches d'Estault* qui coïncidaient assez exactement avec les limites de l'ancien *pagus Metensis*. Ainsi, les deux zones du Pays Messin au seizième siècle accusaient encore l'existence de deux circonscriptions distinctes à l'origine: la banlieue ou le ban des Treize répondait à l'ancienne justicerie du voué épiscopal, et il y a toute apparence que c'est sur cette banlieue, renfermée dans des limites bien déterminées, en même temps que sur la ville, que les évêques obtinrent, dès le commencement du dixième siècle, le droit d'exercer leur justice. C'est peut-être à la charte de concession qu'il faut rapporter l'origine de cette délimitation précise.

D'autre part, le comté de Metz, au dixième siècle, n'était pas réduit à la ville seule, comme on l'a avancé gratuitement[2]); s'il en eût été ainsi, la cession de la ville à l'évêque aurait entraîné simplement l'extinction du comté. La désorganisation de l'ancien *pagus* n'avait pas été aussi rapide ni aussi complète qu'on à bien voulu le dire. Des terres qui le composaient, la plupart étaient passées sans doute entre les mains de l'évêque, des abbayes, ou de seigneurs laïques. Mais en dehors de la ville et de la banlieue même, il restait encore bien des domaines et des droits acquis à la couronne ou au fisc, tels que la

[1]) Abel, *Les populations rurales de la Moselle* (*Mém. Acad. de Metz*, vol. XLV, p. 541).
[2]) Klipffel, *op. cit.*, p. 15: »Ses anciens chefs, les comtes, n'ont réussi ni à se rendre héréditaires, ni à fonder une puissance territoriale; d'amoindrissements en amoindrissements, leur autorité s'est vue réduite à la ville elle-même.«

surveillance des grands chemins[1]), le haut domaine et la justice sur les cours d'eau, les pâtures, les forêts (Weid-, Forst- und Wildbann). L'ancien comte royal, bien qu'amoindri de plus en plus dans ses attributions, et rélégué hors de la ville, continua à subsister néanmoins pendant un siècle encore et à dominer sur une portion rurale du comté jusqu'aux confins du Pays Messin. Nous en avons pour preuve la charte de 914 qui place Failly dans le *pagus Metensis* et dans le comté de Gerbert. Un diplôme de l'empereur Henri II, qui nous a été heureusement conservé, vient à l'appui des mêmes conclusions[2]). En voici l'analyse:

Henri, empereur des Romains, à la demande de l'impératrice Cunégonde, sa femme, donne à Théodoric, évêque de Metz, une forêt ainsi délimitée: de Metz longeant le cours supérieur de la Seille jusqu'au village d'Aviau et le ruisseau d'Odhel, et suivant le cours supérieur de la dite rivière de Seille jusqu'au village de Dodeismes (ad Duodecimas, Delme); de là passant entre les côtes de Tinquerei (Tinkry) et de Montivous jusqu'à la route qui mène à Badascort (Bâcourt); longeant ensuite la rive de Stampenei et le cours supérieur de la Nita (la Nied). De ce point se prolongeant jusqu'à la rivière de Rottena (la Rotte) à Tiedresdorf (Thicourt) et Delingam (Adelange?) jusqu'au lieu dit Heistrebach, et allant ensuite jusqu'à la rivière d'Iton (la Nied allemande), puis s'étendant jusqu'à Northeim (Northen), Muzicha (Mussy-l'Evêque), Herede (Hayes), Rupenacha (Rupigny) et le cours d'eau dit Bieverta, gagnant Arconcei (Argancy) et la Moselle, pour revenir à Metz.

Cette donation intéressante prouve que jusqu'à cette date l'empereur avait conservé dans le Pays Messin un domaine considérable dont l'administration n'avait cessé d'être confiée à un comte royal. Par la concession de 1018, il réunit définitivement à l'évêché la plus grande partie de l'ancien comté de Metz, et étendit la souveraineté territoriale des évêques en dehors de la ville sur une grande portion du Pays Messin: de là l'origine de leur haut domaine sur la forêt de Remilly, de leur suzeraineté sur les châteaux et les villages de cette région[3]). Une autre conséquence de cette donation fut la suppression

[1]) En 1354, l'empereur Charles IV confirme encore au comte de Sarrebruck le droit d'escorte et de sauf-conduit qu'il tenait en fief de l'empire sur la route de Metz à Sarrebruck: »von dem ellenden Baum by Metze an durch den Warant unter Furbach hin gein Saarbrücken biss an den Steyn, den man spricht Crimildespil.«

[2]) Stumpf, Reichskanzler, III. Original aux Archives départem. de Metz.

[3]) Les Eglises de Trêves et de Toul avaient obtenu aussi des rois et des empereurs des concessions de forêts entières qui furent le point de départ de leur souveraineté territoriale. L'Eglise de Trêves tenait de Charlemagne toute la

définitive du comté royal qui se trouvait entièrement absorbé par l'évêché. Il y a en effet une coïncidence importante à noter: c'est vers cette même date de 1018 que le titre de comte du palais cesse d'être porté, et que nous voyons apparaître de nouveaux comtes authentiques de Metz, non plus comme officiers royaux, mais comme lieutenants de l'évêque.

Revenons à la notice de Meurisse que nous avons négligée à dessein pour en faire bonne justice à la fin de ce chapitre. L'historien de nos évêques nous apprend qu'en 960 l'empereur Othon Ier aurait donné à l'évêque Adalbéron »*le fief de la vouerie et de la sous-vouerie et la comté de Metz*«; il se réfère à une chronique manuscrite de Metz qui appartenait de son temps au maître-échevin Praillon, et il signale en marge l'existence d'une charte d'Othon Ier, demeurée introuvable jusqu'aujourd'hui. L'assertion de Meurisse, acceptée par les uns, a été tenue pour suspecte par les autres; on a même été jusqu'à l'accuser d'avoir supposé des documents. Or le premier volume de la Chronique de Praillon, celui-là même où devait se trouver la mention alléguée par Meurisse, ce volume que l'on croyait perdu depuis longtemps et dont quelques-uns révoquaient même l'existence en doute, est retrouvé depuis par M. Wolfram dans la bibliothèque du British Museum. M. Wolfram, qui a fait copier une partie de ce manuscrit, a bien voulu mettre à notre disposition son manuscrit. Il renferme en effet la notice alléguée, mais avec une variante assez sensible quant au sens: »*le fief de la vouerie et de la sous-vouerie de la comté de Metz*« [1]). Quelle autorité convient-il de donner à ce document? La Chronique de Praillon remonte au quinzième siècle et s'arrête exactement à l'année 1497: elle est donc bien postérieure aux évènements et ne peut revendiquer l'autorité d'une source contemporaine. D'ailleurs, le texte de la Chronique, aussi bien que celui de Meurisse, renferme autant d'anachronismes que de mots: le mot de fief est prématuré à une époque où nous trouvons encore partout des comtes et des ducs bénéficiaires; il n'existait pas plus alors de *vouerie de la comté*, que de vouerie de la cité: les deux premiers termes s'excluent l'un l'autre, et les deux derniers ne seront associés qu'un siècle plus tard quand le *judex* aura pris le titre de *advocatus civitatis*; l'emploi du mot sous-vouerie est également une anticipation d'un siècle: ce n'est

---

région forestière aux environs de Zerf et de Serrig (Beyer, I, 45). »Die Schenkungsurkunde ist insofern wichtig und merkwürdig, als sie ein noch heute erkennbares und messbares, geschlossenes Gebiet, den eigentlichen Grundstock des Kurstaats Trier, beschreibt« (Beyer, II, XXXIX).

[1]) L'erreur de Meurisse doit être attribuée sans doute à une faute de lecture; mais il est évident qu'avec l'abandon de son texte on voit tomber le seul argument plausible sur lequel on s'appuyait pour soutenir la cession intégrale et directe du comté à la date de 960.

qu'en 1066 que nos chartes mentionnent les premiers sous-voués. Enfin les auteurs qui ont pris à la lettre le texte de Meurisse se sont trouvés fort embarrassés pour l'application des termes et n'ont pu les faire cadrer sans violence avec les institutions [1]).

Est-ce à dire qu'il faille refuser toute valeur au texte de Praillon? nous ne le pensons pas. Sa Chronique nous a conservé sur l'histoire ancienne de Metz beaucoup de renseignements précieux qu'on chercherait vainement ailleurs et dont la sûreté pour quelques-uns a pu être contrôlée. Elle est écrite de plusieurs mains, dont la première accuse une écriture très ancienne. Nous ignorons à quel siècle il faut attribuer l'écriture du premier volume, mais le texte dénote un rédacteur du douzième siècle: il y avait alors, dans l'ancien comté de Metz, une grande vouerie et une simple vouerie ou sous-vouerie de la cité, et ces deux offices étaient devenus des fiefs épiscopaux. Les termes de la notice, anticipés pour le milieu du dixième siècle, conviennent bien à la fin du douzième. Le premier rédacteur à dû se servir de notes plus anciennes, et il n'est pas exclu qu'il ait écrit sur le vu même d'un diplôme impérial authentique dont il aura cherché à traduire le contenu dans le langage usité de son temps [2]). Les anachronismes même dans lesquels il tombe peut-être volontairement sont une preuve de sa naïveté et de sa bonne foi. Nous nous trouverions donc en présence d'un regeste véridique, quoique peu scientifique, d'une charte de 960, dû à un rédacteur du douzième siècle, par lequel ce dernier nous apprend que l'empereur Othon a donné ou plutôt confirmé à l'évêque Adalbéron, tous les droits et profits désignés, de son temps, sous le nom de fief de la vouerie et de la sous-vouerie du comté de Metz.

Ainsi entendu, le texte de Praillon ne présente plus aucune difficulté et il se concilie parfaitement avec toutes nos conclusions précédentes, auxquelles il vient ajouter une nouvelle autorité.

(A suivre.)

---

[1]) Klipffel (*op. cit.* p. 35), après avoir parlé de l'acquisition du comté, ajoute, d'une manière assez confuse, que l'établissement des deux offices de la vouerie et de la sous-vouerie remontait peut-être au temps même de l'institution des *advocati*, et qu'il est probable que l'empereur se borna en cette circonstance à confirmer une acquisition faite *»nous ne savons comment«* par le prélat messin. — Sauerland (*Immunität* 33—36) interprète d'une façon arbitraire le texte de Meurisse, en abandonnant le mot de fief, pour y substituer le droit de nomination du voué; quant au sous-voué, il reconnait qu'il est difficile de l'identifier. (Das ist ein sehr schwieriger Punkt.) — Döring, tout en déclarant la notice de Meurisse peu digne de foi, s'en empare cependant pour attribuer à l'évêque le droit de nomination du voué de la ville.

[2]) Dans les anciens inventaires de chartes on trouve une foule d'exemples d'anachronismes singuliers. Nous verrons plus loin que *Simon, advocatus Metensis*, d'une charte de 1225, est devenu, dans un inventaire du dix-huitième siècle, *Simon, avocat au Parlement de Metz.*

Die Abteikirche St. Peter auf der Citadelle in Metz.

Von **Emil Knitterscheid.**

II.

(Vergl. Bd. IX, 1897, S. 97 ff.)[1]

Hierzu 12 Tafeln.

Im November 1898 wurde die im Vorjahre begonnene Untersuchung der ehemaligen Abteikirche St. Peter wieder aufgenommen. Diesmal war es möglich, die Arbeiten in grösserem Umfange durchzuführen, weil mehr Mittel zur Verfügung gestellt und einige örtlichen Schwierigkeiten gehoben werden konnten, welche früher in hohem Masse hinderlich gewesen waren. Hier ist namentlich die Räumung des grössten Teiles des Erdgeschosses von den darin untergebrachten Wagen zu erwähnen, welche die Heeresverwaltung in dankenswertem Entgegenkommen veranlasst hat.

Zunächst wurde durch Ausbruch der Thürvermauerung bei *u* in der Narthexwand (vergl. Taf. 1) die Zugänglichkeit des kleinen Hofes im Westen erleichtert und zugleich etwas Tageslicht in den finsteren Raum gebracht. Um bei den gröberen Arbeiten möglichst ganz ohne künstliche Beleuchtung auskommen zu können, wurden sodann zwei Stellen des Daches über dem nördlichen Seitenschiff aufgedeckt. Hierauf wurden folgende Arbeiten teils gleichzeitig teils nacheinander in Angriff genommen:

Ausgrabungen im Inneren. Das nördliche Seitenschiff wurde vollständig, vom Mittelschiff etwa 2 1/2 Joche bis auf den gotischen Fussboden freigelegt, wobei ungefähr 230 cbm Schutt herausgeschafft wurden. Von einzelnen tieferen Ausgrabungen wird später die Rede sein.

Aufgrabungen im Äusseren zur Aufsuchung der Apsis im Osten und zur Untersuchung der Nordecke der Kirche.

Untersuchung der Wände. Entfernung eines Teiles des Wandputzes innen und aussen, Freilegung von Öffnungen, Entmantelung der Säulen in der Narthexwand.

Untersuchung der Hochwandpfeiler. Ausbruch künstlerisch verzierter Werksteine aus dem romanischen Mauerwerk, in welchem sie als gewöhnliche Quadern Verwendung gefunden hatten.

---

[1]) Anm. Im folgenden ist vielfach Bezug genommen auf diesen ersten Aufsatz, dessen Ausführungen hier als bekannt vorausgesetzt werden müssen.

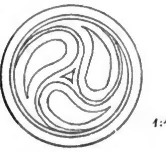
Ausgrabungen im Inneren.

Unter dem aus unregelmässigen und minderwertigen, meist blauen Bruchsteinen bestehenden Pflaster, welches in Mörtel gelegt war, lagerte Bauschutt, vermischt mit Bruchsteinen und Stücken von Mauerziegeln, Dachziegeln und Schiefern. Die Dachziegel waren zumeist Hohlziegel, aber auch Stücke von ebenen Plattenziegeln mit aufgebogenen Rändern an den Langseiten (tegulae) fanden sich vor. Ferner wurden Reste von grünen Kacheln und zierlichen Gläsern sowie das Köpfchen einer kleinen Bildsäule aus der Renaissancezeit, mehrere eiserne Vollkugeln verschiedenen Durchmessers und ein Bruchstück von einer Marmorsäule gefunden.

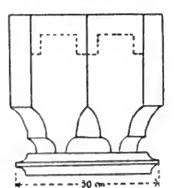
Nach Münzen und Inschriften wurde vergeblich gesucht.

Besonders zu bemerken sind die Hausteingrate der gotischen Kreuzgewölbe, welche im Schutt des Seitenschiffs in grosser Anzahl eingebettet waren. Von den Schlusssteinen fand sich nur einer, die übrigen drei müssen seiner Zeit entfernt worden sein. Im Mittelschiff wurden bis auf eine oder zwei zufällige Ausnahmen keine Gratsteine gefunden. Damit wird die früher (I, S. 108) geäusserte Vermutung, dass das Mittelschiff nie gewölbt war, zur Gewissheit.

Hier die Darstellung des Schlusssteins mit einpunktirten Gratsteinprofilen. Die Schildbögen sind zum Teil aus alten Steinen profilirt. Es wurde ein solcher aus der Mauer gebrochen, welcher wohlerhaltene Spuren von Malerei — romanischen oder gotischen Rankengewinden — aufwies und ursprünglich als Sturz eines kleinen Fensters gedient zu haben schien. Endlich wurden viele Stücke von mittelalterlichen Hausteinrinnen gefunden.



1:10.



Zerstörung der Kirche. Die Auffüllung über dem gotischen Fussboden bestand nach dem Vorstehenden also wesentlich aus den Baustoffen der eingestürzten Gewölbe und der Dachdeckung. Es liegt am nächsten anzunehmen, dass der Einsturz durch die Kugeln veranlasst war. Diese können ihrer Art und Grösse nach (9, 10, 11 und 14 cm Durchmesser) aus der Belagerung von 1552 stammen und aus den Batterien geworfen sein, welche das Heer Karls V. zwischen der

porte Serpenoise und der Mosel aufgestellt hatte. Bekanntlich war damals der Hauptangriff auf die Südseite der Stadt gerichtet, und der Höllenturm mit dem dahinter liegenden Stadtteil, wozu auch St. Peter gehörte, wurde vom 24. November an einen Monat lang heftig beschossen und stark beschädigt. Namentlich scheinen die Mittelschiffwände und die Ostseite der Kirche gelitten zu haben; man kann dies aus dem Umstande folgern, dass die südliche Hochwand des Mittelschiffs mit gotischen Bruchstücken ausgebessert worden ist und dass — unter Beseitigung der Apsis — die östliche Abschlusswand des Gebäudes bis auf den nördlichen Teil, welcher noch ein gotisches Fenster enthält (I, S. 109), vollständig erneuert wurde. Wann diese Ausbesserung und Erneuerung stattgefunden hat, lässt sich nicht angeben. Wahrscheinlich hat die Kirche lange Zeit in Trümmern gelegen, ehe man dazu kam, sie für andere Zwecke möglichst billig wieder herzurichten. Nach der Zerstörung 1552 ist wohl kein Gottesdienst mehr darin abgehalten worden. Denn schon 1556 wurde mit dem Citadellenbau begonnen und ein paar Jahre später das Kloster in die Stadt verlegt. Die zum Teil zerstörten Gewölbe des nördlichen Seitenschiffs wird man vollends heruntergestossen und die Hochwände des Mittelschiffs erniedrigt haben (vergl. I, S. 107 u. 110), weil dies vermutlich weniger Kosten verursachte als eine Wiederherstellung im früheren Zustande. Dann wird — wohl aus demselben Grunde — zur Ausgleichung der Auffüllung Schutt aus benachbarten Ruinen in die Kirche geschafft und so deren Fussboden erheblich erhöht worden sein. Man konnte aus der Schuttablagerung erkennen, dass die Aufhöhung nicht auf einmal, sondern zu getrennten Zeiten stattgefunden haben muss. Stellenweise zeigten sich auch Brandspuren im Schutt.

Nach 1552 ist die Stadt nicht wieder beschossen worden; es ist darum ausgeschlossen, dass die Kugeln aus einer späteren Belagerung herrühren.

Der Einbau der beiden Geschosse im Mittelschiff ist dem äusseren Anscheine nach im 17. Jahrhundert erfolgt.

Fussboden. Die Ausgrabung ergab zunächst, dass der gotische Kirchenfussboden mit dem romanischen zusammenfällt und dass dieser gemeinsame Fussboden etwa 95—100 cm über dem ältesten liegt. Von letzterem ist ein grösseres Stück in der Ostecke der Kirche freigelegt worden. Der Beweis für die Einheit der beiden erstgenannten Fussböden wird dadurch erbracht, dass die romanischen Pfeiler der Hochwände unterhalb aus rauhen, oberhalb aus glatt bearbeiteten Steinen hergestellt sind. Nur die letzteren eigneten sich dazu in der Kirche zur Erscheinung zu treten.

Das Fundamentmauerwerk der Pfeiler geht ohne Unterbrechung unter den Hochwänden durch.

Der untere Ziegelbeton-Fussboden wurde an allen Untersuchungsstellen auf derselben Höhe liegend gefunden, auch ausserhalb der jetzigen Ostfront, wo er noch in 3,60 m Abstand auf dem Hofe festgestellt werden konnte, dann aber verschwand. (Für etwaige spätere Untersuchungen sei hier mitgeteilt, dass er 3,30 m unter der Thorschwelle des Haupteinganges liegt.)

Der obere Fussboden verlor sich im östlichsten Joche des Mittelschiffs. Er war wohl deshalb nicht mehr zu erkennen, weil hier viel Wasser versickert, welches den Beton allmählich aufgeweicht und dem Schutt gleich gemacht hat. Wie aber bereits I S. 108 erwähnt wurde, kann man aus der höheren Lage des bei *t* befindlichen Säulensockels schliessen, dass auch der Fussboden um etwa 70 cm höher gelegen und einem gotischen Altarraume angehört hat. Spuren von den Stufen, welche die verschiedenen Bodenhöhen mit einander verbunden haben müssen, wurden nicht gefunden. Da der Verkehr zur Brieftaubenstation nicht behindert werden durfte, musste ich mich darauf beschränken, einen Graben durchzutreiben. Eine vollständige Ausgrabung des ersten Joches würde die Frage wohl mehr klären.

Im westlichen Kirchenteile wurde das Vorhandensein einer Nonnenbühne festgestellt oder doch wenigstens höchst wahrscheinlich gemacht, welche früher vermutet worden war (I, S. 107 f.). Diese Bühne umfasste ungefähr anderthalb Joche des Mittelschiffs und war gegen die übrige Kirche durch Brüstungsmauern abgeschlossen. Vom Kloster aus war sie durch die Thür bei *u*, von der Kirche aus durch eine 1,54 m breite Thür bei *v* in der vorderen Brüstungswand zugänglich. Vor letzterer Thür lag eine Stufe, weil der Bühnenfussboden sich um etwa 40 cm über den durchlaufenden Kirchenfussboden erhob. Wahrscheinlich hatte der mittlere Teil der Bühne, auf welchem die Holzbänke gestanden haben werden, eine Dielung, denn man kann im Estrich noch die Lücken für die Lagerhölzer erkennen, auf denen die Fussbodenbretter genagelt waren. Die Nonnenbühne, oder wie man diesen Bauteil sonst nennen mag, muss schon zu romanischer Zeit bestanden haben. Ihre vordere Brüstungswand hat man beim gotischen Umbau oder später geknickt. Dies wird wohl mit der Anlage eines Eingangs bei *l* zusammenhängen und dadurch begründet sein, dass man den Zugang zum Mittelschiff erweitern wollte.

Aus der Grösse der Nonnenbühne kann man auf eine stattliche Anzahl von Stiftsdamen schliessen. Ob und wie die letzteren den

Blicken der übrigen Kirchenbesucher — etwa durch Holzverschläge — entzogen waren, lässt sich jetzt nicht mehr feststellen. Die noch vorhandene Höhe der Brüstungswände reichte hierfür nicht aus. Es ist nicht gelungen für alle Mauerreste, die in diesem Teile der Kirche gefunden wurden, eine genügende Erklärung zu finden. Erwähnt sei der Fund eines Urnenartigen Gefässes aus gebranntem Thon, welches unfern der Westecke des Mittelschiffs unter Fussbodenhöhe leicht eingemauert und mit einer Steinplatte abgedeckt war. Es hat Kugelform, etwa 20 cm Höhe, 21 cm Durchmesser und eine Oeffnung mit aufgebogenem Rand von 15 cm äusserer Weite. Wenn es nicht leer gewesen wäre, hätte man an den zuweilen vorkommenden mittelalterlichen Brauch denken können in die Fundamente Gefässe mit Asche oder Knochenresten einzumauern. So aber fehlt eine Erklärung. Zwei Löcher im Hals deuten darauf hin, dass man einen Draht oder eine Schnur zum Tragen und Aufhängen hindurchgezogen hat. Die Zeit, aus welcher dieses Gefäss stammt, ist unbekannt, römisch scheint es indessen nicht zu sein.

Unter der Nonnenbühne ist der ehemals wagerecht durchlaufende romanische und auch der älteste Kirchenfussboden an verschiedenen Stellen gefunden worden.

Fussbodenbelag. Wie früher erwähnt, haben jetzt beide Fussböden den in einfachen Kirchen während des ganzen Mittelalters üblichen gewöhnlichen Estrich auf Beton. Indessen war diese Fussbodenbefestigung nicht die einzige, welche zur Anwendung gekommen ist. Vielmehr haben sich beim unteren Boden Spuren von einem Ziegelplattenbelag und beim oberen eine Anzahl gemusterter Fliesen vorgefunden. Es hat den Anschein, als ob nach Abnutzung der Platten und Fliesen aus Mangel an Mitteln der gewöhnliche Estrich bei der notwendigen Fussbodenerneuerung an ihre Stelle treten musste. Ueber die Platten, welche sich bruchstückweise in der Ostecke der Kirche vorfanden, lässt sich nur sagen, dass sie 35—40 mm stark und möglicherweise gewöhnliche Mauerziegel waren.

Von grösserer Bedeutung sind die Fliesen, weshalb sie eingehender besprochen werden müssen. Sie fanden sich vor der mittleren Brüstungswand der Nonnenbühne, zum grösseren Teile verdeckt durch die Stufe und eine gemauerte Bank, welche als bedeutungslos fortgenommen werden konnte. Die so geschützten Platten haben sich verhältnismässig am besten erhalten, während die anstossenden das Muster mehr oder weniger verloren hatten und beim Versuche sie aufzunehmen vollständig zerbröckelten. Es war ein besonders glücklicher

Zufall, dass es gelungen ist, 20 verschiedene Muster aus den gefundenen Platten, welche einschliesslich der Bruchstücke etwa die drei- bis vierfache Anzahl bildeten, zusammenzustellen. Ich erkläre mir diesen daraus, dass die Fliesen nicht mehr ihren ersten Platz einnahmen, sondern zum zweiten Male verlegt waren, anscheinend als die gesammelten noch brauchbaren weil möglichst wenig abgetretenen Reste eines ersten Belages, welcher der Hauptsache nach abgenutzt war. Sie lagen deshalb auch nicht nach Figurenmustern geordnet, wohl aber hatte man aus dunklen und hellen Platten — unter willkürlicher Zusammenstellung der Figuren — das auf Tafel 3 unten dargestellte Muster gebildet und damit die Längsaxe der Kirche betont. Der Belag lief sich an der Brüstungsmauer der Nonnenbühne tot und ist vor deren Knickung sowie vor Herstellung der Mauerbank, d. h. vor dem letzten Umbau gelegt worden. Die durch die Fliesen betonte Längsaxe der Kirche lief nicht auf die Mitte des zuletzt bestandenen Aufgangs zur Nonnenbühne, weil dieser Aufgang ausserhalb der Mitte lag.

Die Fliesen wurden in drei Formen gefunden, nämlich als quadratische, als rechteckige und als dreieckige. Letztere beiden sind durch Teilung der ersteren gebildet und kommen nur einfarbig dunkel, vielleicht auch geflammt vor, während die quadratischen Platten meist figuriert und nur zum kleinsten Teile einfarbig dunkel sich vorfanden.

Die quadratischen, ziemlich gleichmässig gearbeiteten Fliesen sind oben 152 mm, unten 146 mm lang und breit und 21—24 mm stark. Sie sind »unterschnitten«, um möglichst kleine Fugen und einen festen Schluss der einzelnen Platten und damit ein besseres Hervortreten der Muster zu erreichen. Glatte Thon- und Steinzeugfliesen werden auch heute noch in derselben Grösse hergestellt.

Die einfarbigen Platten haben eine dunkelgrüne oder schwarzgrüne Glasur. Bei der Herstellung der anderen Platten sind geschnitzte Holzformen in den weichen Thon eingedrückt und die entstandenen Vertiefungen mit einer weissgelblichen Erde oder Harzmasse ausgefüllt worden. Die so verzierten Platten erhielten eine grünlichbraune Glasur und wurden dann gebrannt. Der Farbenton des gesamten Belags war grünlichbraun mit gelblichen Figuren. Hierzu bildeten die tiefdunkelgrünen Friese einen wirkungsvollen Gegensatz.

Die 20 Muster sind sämtlich auf den beiden Tafeln 3 und 4 dargestellt; man kann sie einteilen in 12 geometrische und 8 figürlich-bildliche. Von ersteren geben 4 das Muster durch eine Fliese ganz, während es bei den übrigen 8 durch je 4 zusammengehörige Platten gebildet wird. Von diesen 8 sind 7 sogenannte Vervielfältigungsmuster

(Multiplicationsornamente), welche fortlaufend aneinandergelegt einen beliebig grossen Teppich ausmachen. Die figürlichen Darstellungen sind folgende:

Zwei mit eingelegten Lanzen im Turnier einhersprengende Ritter, Gegenstücke von guter Erhaltung. Die Topf- oder Kübelhelme und die Schildform weisen auf die ältere Zeit des Rittertums.

Zwei Figuren zwischen Säulen unter Kleeblattbögen; sie scheinen miteinander im Gespräche; die eine ist barhäuptig mit kürzerem, die andere gekrönt mit längerem Gewande, welches bei beiden durch einen Gürtel zusammengehalten wird. Die schwungvolle Zeichnung hat einige Sachverständige zu einer späten Zeitstellung sämtlicher Fliesen veranlasst. Ich bin der Ansicht, dass sie dem 13. Jahrhundert entstammen. Einen Teil der Muster kann man wohl als romanisch bezeichnen.

Ein von zwei Hunden gehetzter Hirsch, dessen lebendige Zeichnung den Verlust des Kopfes bedauern lässt.

Ein im Dickicht einherschreitender brüllender Löwe mit gestreiftem Leibe.

Ein Fabeltier, wozu auch ein Gegenstück vorhanden ist. Anscheinend bildeten 8 derartige Platten mit den 4 zugehörigen nicht aufgefundenen Eckplatten im Viereck einen Kreis, welcher noch ein Muster von 4 Platten umschloss. Das ganze Muster bestand demnach aus 12 Platten.

Ein trappenartiger Vogel, im Kreise daherschreitend.

Zwei adlerartige Vögel zu beiden Seiten eines Baumes, ebenfalls im Kreise. Wir erkennen hierin das Motiv der Baumverehrung durch Tiere, welches von den ältesten Zeiten der Kunst bis über das Mittelalter hinaus von grösster Wichtigkeit für alle Ornamentik gewesen ist. (Vergl. Fr. Seesselberg, Die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker. Berlin 1897, S. 5 ff.)

Bezüglich der Darstellung der Platten sei bemerkt, dass ich Ergänzungen der Muster nur in geringfügigem und nicht in Betracht kommendem Umfange vorgenommen habe, wo es nicht zu vermeiden war, weil Bruchstücke fehlten. Im grossen Ganzen entspricht die Zeichnung vollständig der Wirklichkeit. Man ersieht daraus die Mannichfaltigkeit und Schönheit der Muster, welche wohl heute noch eine Nachahmung verdienten.

Die Glasur ist bei vielen Fliesen zum Teil oder vollständig abgelaufen, sodass der rotgebrannte Ziegelthon und die weiss-gelbe Einlage der Muster zu Tage tritt.

Weil derartige Fliesen in verschiedenen Ländern zuweilen in völliger Uebereinstimmung vorkommen, was auf gemeinschaftlichen Ursprung vielleicht aus England hindeutet (vergl. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters, I, S. 94), so ist es möglich, dass vielleicht das eine oder andere der besprochenen Muster genau so anderswo gefunden und veröffentlicht worden ist. Doch werden sich — zumal im südlichen Deutschland — kaum irgendwo so viele gleichzeitige Muster unter einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Fliesen haben zusammenstellen lassen wie hier in St. Peter. Die figürlichen Darstellungen Ritter, Löwe, Hirsch u. s. w. waren beliebte Fliesenverzierungen. Solche sind z. B. in Mainz in der Sammlung des Vereins zur Erforschung der rhein. Geschichte und Altertümer zu finden und veröffentlicht in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrg. XVI (1897) IV und XVII, IV.

Aufgrabungen im Aeusseren.

Apsis. Nach wiederholten vergeblichen Versuchen wurden die Anfänge eines östlichen Anbaues gefunden, und zwar bildeten die dem Mittelschiff zugewendeten Laibungen der seitlichen schmalen Thüren bei *k* und *x* in ihren Verlängerungen die Aussenseiten der Wände dieses Anbaues, welcher planmässig im Verbande mit der Umfassungsmauer der Kirche ausgeführt worden ist.

Die südliche Wand des Anbaues, welche allein ausgegraben werden konnte, fand sich bereits in geringem Abstande von ihrem Ausgangspunkte bis auf das Fundament abgebrochen. Zur Untersuchung der nördlichen Wand wurde durch Pioniere ein Stollen etwa 6,75 m von der Thür bei *x* eingetrieben, was Herr Oberst Breitenbach in entgegenkommender Weise veranlasst hat. Auch hier war das Mauerwerk nur auf eine kurze Strecke erhalten. Das Gefundene berechtigt nur zu dem Schlusse, dass der Anbau zunächst rechtwinklig heraussprang. Die Wandstärke wurde zu 1,10 m gemessen.

Im Schutt fanden sich wenig Baustoffe. Von drei Funden beim Stollenbau wird später die Rede sein.

Dass es sich um eine Apsis handelt, ist nicht erwiesen, aber wahrscheinlich. Auffällig ist einerseits die verhältnismässig grosse Breite des Anbaues und andererseits die Thatsache, dass der Fussboden, wenigstens der des unmittelbar anstossenden Teils, nicht höher als der Kirchenfussboden liegt. Bei Dehio und v. Bezold »Die kirchliche Baukunst des Abendlandes« heisst es S. 94: »Die Anlagen ohne Querschiff besitzen zuweilen eine ideelle Andeutung des letzteren in dem durch

Querstufen hervorgehobenen Chorraum. Immer durch Stufen ausgezeichnet ist die Apsis, doch nicht durch mehr als zwei oder drei.«

An eine Ausnahme braucht man vorläufig nicht zu denken, bis der Verlauf des Grundrisses feststeht.

Eine Aufgrabung an der Nordecke der Kirche bei *c*, im Garten der anstossenden Dienstwohnung, hat erkennen lassen, dass hier bauliche Reste aller Art von erheblichem Umfange sich in der Erde befinden. Auf verhältnismässig kleiner Fläche wurden Mauern, Gewölbe, Hohlräume und ein alter Kanal gefunden. Von grösserer Wichtigkeit waren zwei grosse Quadersteine, von welchen ich annehme, dass sie zur Westfront der Kirche gehörten und sich noch in ihrer ursprünglichen Lage befinden. Diese Steine sind seitlich mit rauhen Füllungen versehen. Der untere grössere — 1,0 : 0,95 : 0,80 m — liegt mit seiner Oberfläche etwas tiefer als der älteste Kirchenfussboden, der obere kleinere — 0,98 : 0,78 : 0,60 m — seitlich von ersterem und höher. Beide stossen an die Westfront. Eine genauere Untersuchung der Steine ist nach den örtlichen Verhältnissen nicht angängig; eine solche von baulichen Resten ausserhalb des Gebäudes, welche nicht unmittelbar zu letzterem gehören, lag nicht im Rahmen dieser Untersuchung. Indessen dürfte der Hinweis auf diese Fundstätte zukünftig einmal von Nutzen sein können.

Jedenfalls standen die baulichen Anlagen in engem Zusammenhange mit Kirche und Kloster. Manches ist vielleicht noch älter, und die gewiss richtige Annahme verschiedener Schriftsteller, dass die ganze Gegend zu römischer Zeit bewohnt war, wird durch den bei der Aufgrabung gemachten Fund eines Bruchstücks von einem verzierten römischen Friese bestätigt.

Wanduntersuchung.

Ziegel. In Ergänzung der früheren Angaben (I, 99 f. Ziegel 55 : 27,5 : 4 cm) werden hier zunächst noch zwei der am meisten vorkommenden Ziegelabmessungen gegeben, nämlich 42 : 28 : 3,5 cm und 38 : 31 : 3,5 cm. Im Schutt fanden sich auch zwei kreisrunde Ziegel von 21 cm Durchmesser und 7,5 cm Dicke. (Vergl. hierzu die Liste der römischen Ziegelarten und ihrer Masse im Handbuch der Architektur, II, 2, S. 114.)

Drei Stempel wurden gefunden, zwei unvollständig, einer vollständig, erstere beiden auf kleinen Bruchstücken, letzterer auf einem Ziegel, dem eine Ecke fehlt und welcher die erstere der beiden letztgenannten Abmessungen hat. Die Stempel sind alle verschieden und lauten: »utice« (25 mm breit) — P⁝ Car⁝ Adiut . . . (18 mm breit) —

D. P. Adi (82 mm lang, 18 mm breit). Sie entstammen verschiedenen Ziegeleien des Adiutex, der nach der gewöhnlichen Annahme zu Anfang des 4. Jahrhunderts lebte und zu dieser Zeit anscheinend einer der Hauptlieferanten für alle grossen Bauten in hiesiger Gegend war. (Vergl. Keune im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrg. XVII, No. 12.) Mit einiger Sicherheit lässt sich auf Grund der Stempel sagen, dass der älteste Bau keiner älteren Zeit entstammen kann als dem 4. Jahrhundert. Schwieriger ist eine genauere Zeitstellung, bei welcher mancherlei Umstände zu berücksichtigen sind. Die verschiedenen Abmessungen der Ziegel und die verschiedenen Stempel sprechen dafür, dass nicht einheitlich geliefert wurde; sie lassen vielmehr in Verbindung mit dem Umstande, dass die Stempel nur selten und nur auf Bruchstücken vorkommen, den Schluss wenn nicht berechtigt so doch möglich erscheinen, dass man Abbruchmaterial von älteren Ziegelgebäuden beim Bau verwendet hat.

Ferner lässt sich zwanglos annehmen, dass die Adiutexziegel auch noch nach dem Tode des Gründers der Firma angefertigt wurden, ja, dass die Nachkommen und Nachfolger lebhaft bemüht gewesen sein werden, die Stempel noch möglichst lange zu benutzen, um ihren Erzeugnissen durch die alte bekannte Marke andauernd eine weite Verbreitung und eine vielfache Verwendung zu sichern.

Ist hiernach eine spätere Entstehung des Gebäudes vielleicht wahrscheinlich, so lässt sie sich doch nicht dadurch beweisen. Denn bei den Kaiserbauten in Trier, welche man in das 4. Jahrhundert setzt, kommen ebenfalls nebeneinander verschiedene Abarten der Adiutexstempel und anderer Stempel vor. Ebenso sind auch hier die Ziegelmasse nicht durchweg dieselben.

Weiteres hierüber später.

Balkenlöcher. Ueber den Gewölben des südlichen Seitenschiffs sind in der Hochwand die Balkenlöcher in meist vorzüglicher Erhaltung zu sehen, wogegen sie in der gegenüberliegenden Aussenwand nicht mehr gefunden wurden, obgleich diese noch die erforderliche Höhe hat. Wahrscheinlich ist sie in ihrem oberen Teile stark ausgebessert worden, nachdem sie bei der Belagerung teilweise zerstört wurde. Auch ist es möglich, dass die Balken nicht in die Aussenwände hineinreichten, sondern hier auf Wandunterzügen auflagen, welche von eingemauerten Steinkonsolen getragen wurden. Wenigstens sind einige Konsolen noch an der nördlichen Umfassungsmauer zu sehen. Die Balkenlöcher sind aufs Sorgfältigste hergestellt, 34—35 cm breit, 45 cm hoch, 38—45 cm tief. Unterkante Balkenloch liegt ungefähr 38 cm über Oberkante

Arkadenbogen, so dass die Seitenschiffe der flachgedeckten romanischen Basilika vom Fussboden bis zur Decke etwa 7,90 m hoch gewesen sein müssen. In jedem Joch, d. h. zwischen je 2 Gurtbögen, lagen in gleichen Abständen 5 Balken. Spuren von letzteren selbst wurden nicht gefunden.

Fenster. Ich muss hier die im ersten Aufsatze S. 102 geäusserte Ansicht von dem Vorhandensein schmaler Fenster in den Aussenmauern berichtigen. Solche Fenster sind nicht gefunden worden. Zu ihrer Annahme hatten zwei Streifen verleitet, die sich auf der Innenseite der nördlichen Umfassungswand wie Ausmauerungen von Oeffnungen kennzeichneten. Der Ausbruch von Mauerwerk hat die Annahme widerlegt, indem man deutlich erkennen konnte, dass der Verband innerhalb ungestört durchging. Die Streifen erklären sich am einfachsten als ehemalige Wandstreifen — Lesinen —, die abgestemmt worden sind. Von ihnen werden Gurtbögen nach den ältesten Hochwänden ausgegangen sein. An einer entsprechenden Untersuchungsstelle der südlichen Umfassungswand vermochte ich eine Spur im Fundament nicht zu finden.

Es hat sich in den Seitenschiffmauern nur ein einziges vorgotisches Fenster gefunden, welches vermauert war und durch dessen Vermauerung der Schildbogen des gotischen Kreuzgewölbes hindurchging. Dieses Fenster befindet sich bei *w*, östlich von dem früheren Ausgange zur Wandelhalle. Es ist rundbogig geschlossen, innen 2,89 m hoch und 1,43 m breit und fängt 4,20 m über dem oberen Fussboden an. Eine Untersuchung der ganz verbauten Aussenansicht war nicht angängig. Die inneren Laibungsecken sind mit Hausteinen, Läufern und Bindern aus Jaumontkalkstein eingefasst. Man kann aus dem Umstande, dass das Fenster ausserhalb der Jochaxe liegt, nicht schliessen, dass es der vorromanischen Zeit angehört. Ein Bestandteil der ersten Kirche war es auch wegen des Hausteinmaterials wohl nicht.

In der Ausmauerung der Thüröffnung bei *h* haben sich nebeneinander gelegt die Steine eines Rundbogens von etwa 82 cm Durchmesser gefunden. Sie haben spätestens der romanischen Kirche angehört und sind mit einfachem Rundstab verziert.

Wahrscheinlich war die Beleuchtung der ersten Kirche eine rein basilikale und entsprach insofern den römischen Vorbildern. Vergl. Dehio und von Bezold a. a. O., I, S. 108:

»Im allgemeinen gilt, dass die römische Basilika allein die Hoch»wände des Mittelschiffs mit Fenstern versieht, die ravennatische ausser»dem noch die Seitenschiffe und die Apsis. In der ersteren Anlage

»erkennen wir eine Vererbungsform aus dem Privathause wieder und »unbestreitbar giebt sie die schönere und feierlichere Wirkung; sie »charakterisiert nachdrücklicher den Raum als einen geschlossenen, sie »sondert ruhiger von einander die belichteten und beschatteten Massen.«

Thüren. Die in der Grundrisszeichnung mit *i* und *h* als älteste Eingänge bezeichneten Oeffnungen haben sich nicht genügend klarstellen lassen. Die flachbogig geschlossene zugemauerte Thür unter dem alten Rundbogen bei *h* (I, S. 102) ging nur bis zur Höhe des oberen Fussbodens herunter, woselbst sich eine stark ausgelaufene Schwelle vorfand. Sie war ähnlich eingefasst wie das besprochene Fenster bei *w*. Unterhalb ging das alte Mauerwerk anscheinend durch, möglicherweise aber in späterer Ergänzung oder Erneuerung. Da die beiden Rundbögen als die einzigen ihrer Art gefunden wurden, halte ich an der Annahme fest, dass hier älteste Eingänge vorhanden waren.

Im nördlichen Seitenschiff wurde bei *x* das Gegenstück zu der Thüröffnung bei *k* freigelegt. Die alte Umfassungsmauer war hier nicht so tief abgebrochen, und man konnte feststellen, dass die Thür rundbogig überwölbt und nur etwa 1,60 m im Scheitel hoch war. Die beiden Thüren werden in kirchliche Nebenräume geführt haben, deren Fussbodenestriche in gleicher Höhe mit demjenigen der Kirche noch nachzuweisen waren, deren Grundrissfeststellung sich aber durch die Umstände verbot. Auffälligerweise fanden sich in jeder der beiden Thürlaibungen zwei nachträglich eingemauerte Bänke von der Länge der Mauerstärke und etwa 35 cm Breite, aus alten Ziegelsteinen aufgemauert. Obwohl sie die Benutzung der Thüröffnung als solcher nicht gerade unmöglich machten, kann man doch nicht gut annehmen, dass sie zur ursprünglichen Anlage gehörten. Andererseits müssen sie vorromanisch sein, weil sie unter dem romanischen Fussboden sich befanden. Man erhält den Eindruck einer niedrigen Fensteröffnung ohne Brüstung, in deren Nische Sitzbänke angeordnet sind, hat es jedoch hier offenbar mit etwas anderem zu thun.

Bei *y* ist eine mittelalterliche Thür mit geradem Sturz freigelegt worden, welche wahrscheinlich für die Klosterdienerschaft bestimmt gewesen ist.

Gräber oder Grabplatten wurden in der Kirche selbst nicht freigelegt. Indes fand sich in der nördlichen Aussenwand, schräg unter dem besprochenen Fenster bei *w*, eine Anlage, welche fast vermuten lässt, dass hier eine Grabstätte gewesen sein muss. Vor der Wand nämlich lag im Schutt eingebettet das zu Anfang bereits erwähnte Stück einer Marmorsäule, etwa 2,10 m lang bei 0,70 m Durchmesser

an dem einen Ende. Dieses Stück, welches einer Halbsäule ähnelt und eine ebene Seite hat, ist anscheinend von einer Vollsäule abgearbeitet oder abgesprungen. Vielleicht hat es als Abdeckung eines in die Wand eingelassenen Grabes gedient. Denn dass Mauerwerk in der Wand nächst der Fundstätte der Säule war nicht mehr das ursprüngliche, sondern schlechter Ersatz, fast nur Schuttausfüllung, etwa von der Länge der Säule. Auch läuft die gotische Mauerbank, welche sich an der Wand hinzieht, an der betreffenden Stelle nicht durch, sondern ist auf etwa 1,37 m Länge unterbrochen, wobei die Enden im Viertelkreis abschliessen. Vielleicht befand sich an dieser Stelle das Grab des Stifters oder der ersten Aebtissin, und man nahm die Gebeine mit, als Kloster und Kirche beim Citadellenbau verlegt wurden.

Nach der Bestimmung des Herrn Geh. Hofrats Prof. Dr. Lepsius in Darmstadt, welche Herr Konservator Prof. Dr. Anthes daselbst in dankenswerter Weise vermittelt hat, stammt der Marmor aus den Brüchen von Carrara; es ist nicht der feine weisse, welcher für Bildsäulen verwendet wird, sondern der gewöhnliche hellgraue, welcher daselbst in grossen Massen bricht und für Bauteile auch jetzt noch viel gebraucht wird.

Möglicherweise ist das Stück ein Ueberbleibsel von den Säulen, welche die Schiffe der ersten Basilika getrennt haben.

Eine andere Erklärung als die gegebene für die spätere Benutzung des Säulenstumpfs ist schwer zu finden; man kann sich keinen Grund denken, aus welchem man das schwere Stück etwa von ausserhalb oder von einer anderen Stelle der Kirche hierhin geschafft haben sollte, wenn es doch im Schutt liegen blieb. Andererseits fragt man sich vergeblich, warum man es nicht in der Mauer gelassen hat. Vielleicht hat man die Schwierigkeit der Fortschaffung unterschätzt und aus diesem Grunde davon Abstand genommen.

Narthexwand (I, S. 104 f. Tafel VIII). Die oberen Säulen wurden ganz freigelegt, wobei sich zeigte, dass die beiden seitlichen keine Basen haben, sondern unvermittelt auf dem Mauerwerk aufstehen. Sicher sind auch diese Säulen der älteren Kirche entnommen.

Die Freilegung der unteren Pfeilerkapitäle ergab nichts Neues.

Die nördliche Aussenwand der Kirche, dargestellt I, Tafel VII, ist mittlerweile so baufällig geworden, dass sie seitens der Fortifikation wiederhergestellt werden musste, was unter Verwendung von alten Steinen und Ziegeln, die bei der Untersuchung gewonnen waren, geschehen ist. Man kann aber jetzt das Mauerwerk in seinem alten Zustande nicht mehr so gut erkennen wie auf der Abbildung.

Der auf Tafel 1 dargestellte Grundriss ist derselbe, welcher dem ersten Aufsatze auf Tafel II beigegeben ist. Jedoch ist er mit allen Ergänzungen versehen, welche sich bei der letzten Untersuchung als nötig ergeben haben und welche vorstehend besprochen sind. Die romanischen Bauteile sind nicht mehr dreifach, sondern nur noch zweifach verschieden gekennzeichnet.

Ich muss darauf aufmerksam machen, dass ich die alten Mauerecken bei *e* und *f*, die nur noch im Fundament vorhanden sind, nicht untersuchen konnte, sodass die Zeichnung hier vielleicht nicht genau ist.

Auf Tafel 2, welche eine Innenansicht insbesondere des nördlichen Seitenschiffs mit der alten Aussenmauer darstellt, erkennt man ausserdem einen Mittelpfeiler und einen Wandpfeiler der romanischen Hochwand, die gotischen Säulen im Mittelschiff und im Seitenschiff, die Schildbögen der früheren Kreuzgewölbe in letzterem, die Thüren bei *u* und *y*, den ehemaligen Ausgang bei *m* und die Nonnenbühne mit ihren Brüstungswänden und den Rillen für die Fussbodenlager. Auch ist im Vordergrunde links einer der im Grundriss nicht angedeuteten Pfeiler zu sehen, welche man nachträglich in der Mittelaxe der Kirche auf dem Fussboden aufgemauert hat, um vermittelst Holzstielen den Mittelunterzug der Balkenlage des eingebauten Stockwerks zu tragen. Die Seitenunterzüge liegen auf den gekürzten Säulen. In der Ecke des Seitenschiffs war unter Benutzung einer bedeutungslosen und darum später abgebrochenen, auf dem Bilde aber noch sichtbaren Quermauer, in welche eine Thür eingesetzt wurde, ein kleines Museum zur Aufnahme der Funde eingerichtet. Der sichtbare Fussboden ist der obere. — Die Umfassungsmauer ist dieselbe, deren Aussenansicht dem ersten Aufsatze als Tafel VII beigegeben ist.

Pfeileruntersuchung.

Ich komme nun zu dem wichtigsten Ergebnis der Untersuchung, nämlich den Steinbildwerken. Wie im ersten Aufsatze (S. 101, 103, und 105) erwähnt worden ist, wurde bei der früheren Untersuchung die Wahrnehmung gemacht, dass die romanischen Pfeiler zum Teil aus älteren Bruchstücken errichtet worden sind. Ferner wurden in zwei Wandpfeilern die drei verzierten Hausteine gefunden, welche auf Tafel V des Jahrbuchs 1897 dargestellt sind. Diese Steine lagen mit der verzierten Seite nach aussen, zwei von ihnen waren aber verputzt, und der Putz haftete so fest, dass ihre Reinigung viele Mühe verursachte. Bei der neuen Untersuchung wurden die Steine heraus-

genommen und auf sämtliche Pfeiler ein besonderes Augenmerk gerichtet, in der Annahme, dass auch in ihnen derartige Steine enthalten sein könnten. Diese Annahme bestätigte sich in ganz unerwarteter Weise. Alle Steine, welche auf den Tafeln 5—12 in den Figuren 1—37 dargestellt sind, stammen aus den romanischen Pfeilern der Kirche. Sie waren in deren unterem Teile, etwa in der Höhe des oberen Fussbodens sowie unmittelbar darüber und darunter, eingemauert, glücklicherweise fast alle äusserlich von den anderen Quadern nicht zu unterscheiden und mit der verzierten Seite nach innen, wodurch ihre aussergewöhnlich gute Erhaltung zum Teil erklärt wird.

Aufgesucht wurden sie so, dass zunächst die Mörtelfugen mit feinen Eisen geöffnet und dann eine etwaige Bearbeitung durch das Gefühl mit dem Finger festgestellt wurde. Irrtümer kamen hierbei nur selten vor. War ein verzierter Stein gefunden, so wurden die Nachbarsteine auf ihre Bearbeitung untersucht; meist waren verschiedene davon unverziert und diese wurden nun mit schweren Eisen und Hämmern herausgebrochen, sodass das Bildwerk allmählich frei wurde und endlich herausgenommen werden konnte. Schwieriger gestaltete sich die Arbeit, wenn, wie es vorkam, eine ganze Schicht des Pfeilermauerwerks aus verzierten Werksteinen bestand und auch darüber und darunter noch solche eingemauert waren. Dann musste der Pfeiler künstlich abgestützt und unterfangen werden. Im allgemeinen sind die Fundstücke ziemlich unversehrt zutage gefördert worden. Allerdings haben die barbarischen Bauleute der frühromanischen Zeit, welche nichts besseres damit anzufangen wussten, als sie zu gewöhnlichen Mauerquadern herabzuwürdigen, die Steine wenig schonungsvoll behandelt. Wo es der Pfeilervorsprung nach den Seitenschiffen oder sonst der Verband und der Grundriss wünschenswert erscheinen liessen, wurde einfach ein Stück herausgehauen. Manche Steine waren auch gesprungen, weil sie ungleiche Last bekommen haben, einzelne sind überhaupt nur in Bruchstücken gefunden, alle mussten gründlich von dem anhaftenden Mörtel befreit werden.

Weitaus die meisten Steine wurden in der südlichen Pfeilerstellung und nur wenige in der nördlichen, einer auch in der Narthexwand an ihrem Zusammenstoss mit letzterer gewonnen (I, S. 105). Von diesem sichtbar eingemauerten Steine kann man nicht annehmen, dass er in ausgesprochener Absicht äusserlich kennbar dem Mauerwerk eingefügt ist — eine Annahme, die bei allen anderen nach den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen ist. Ich muss die früher in diesem Punkte von mir geäusserte Ansicht hier berichtigen.

Die Steine bestehen aus feinem weissen Jurakalk, welcher möglicherweise moselaufwärts bei Ancy oder bei Pont-à-Mousson gewonnen und wohl auf dem Wasserwege nach Metz gebracht worden ist. Ausser diesen weissen Steinen enthalten die Pfeiler auch solche aus mehr graulichem und gelblichem Kalkstein, ein Umstand, der die Untersuchung erleichtert hat, da verzierte Steine aus letzteren Baustoffen sich — mit einer Ausnahme — nicht vorfanden.

Die Fundstücke sind der Hauptsache nach Teile eines Ganzen. Ausgenommen und für sich zu besprechen sind zwei Grabsteine oder Grabdeckel, ein Kragstein und eine Platte.

Tafel 5.

1. Bruchstück eines christlichen Grabsteins, aus mehreren Teilen zusammengesetzt. Die noch vorhandenen Abmessungen sind 105 cm Höhe, 41 cm Breite, 15 cm Stärke. Durch vertiefte Linien dargestellt ist in der Mitte der untere Teil eines Vortragkreuzes (?), rechts und links davon abwechselnd *α* und *ω* und gekreuzte Linien im Kreise. Wahrscheinlich haben wir hier ein stilisiertes Christusmonogramm oder eine Ableitung desselben vor uns, möglicherweise aber auch eine einfache Rosette oder Grabesrose.
2. Grabstein mit eingeritztem Kreuz, dessen Fuss geteilt ist. Abmessungen 110 cm Höhe, 38 cm Breite, 25 cm Stärke. Gelblicher Kalkstein.

   Diese Grabsteine sind von grosser Wichtigkeit, da ihres Gleichen selten sind. Man kann den ersten spätestens ins 7. oder in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts setzen, vielleicht ist er noch älter. *α* und *ω* allein oder mit dem Monogramm sind schon im 4. Jahrhundert nachzuweisen. In genau derselben Gestalt kommen die Buchstaben gegen Ende des 6. Jahrhunderts in Oberitalien vor. In unserem Falle ist das Monogramm jedoch nicht mehr als solches verstanden. Für die Kreuzform sind die fränkischen Grabsteine im Bonner Museum Nr. 7696 und Nr. 8791 zu vergleichen, bei welchen wir ebenfalls eine Verbreiterung und Teilung des Fusses finden, die übrigens auch sonst vielfach vorkommt.

   Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Pfeilermauerwerk von St. Peter noch mehr Grabsteine enthalten sind, sie sind aber schwerer zu finden, wie die übrigen mehr bearbeiteten Steine, weil ihnen deren Regelmässigkeit fehlt.

3. Kragstein, welcher vorn einen Kopf trägt und auf beiden Seiten Pflanzenornament erkennen lässt. Seitenansicht auf Tafel 6, Fig. 6. Länge 46 cm, vollständig auf freie Ansicht beiderseits berechnet. Breite 23 cm, Höhe 38 cm. Der Kragstein kann frei auf einem Steinpfosten mit etwa 26 : 22 cm Lagerfläche aufgelegen haben.

   Man hält die Arbeit zunächst für römisch, jedenfalls steht sie in grossem Gegensatz zu derjenigen der anderen Steine, insbesondere der einzigen noch figürlichen Bildnerei Fig. 37. Darum braucht man den Fall nicht auszuschliessen, dass das Consol zur Innenarchitektur der christlichen Kirche gehört hat. Entweder war es aus einem älteren römischen Bau übernommen oder man muss Bildhauer verschiedener Schule und Kunstfertigkeit voraussetzen. Consolen ähnlicher Art kommen in der altchristlichen Kunst ebenso gut vor wie in der römischen.
4. Teil einer Tisch- oder Brüstungsplatte mit Gittermuster auf zwei aneinanderstossenden Seiten, 69 cm lang, 43 cm breit, 15 cm hoch. Der Zusammenhang mit den folgenden Steinen ist wohl anzunehmen.

Alle übrigen Steine bilden höchstwahrscheinlich Teile einer an hervorragender Stelle gestandenen prächtigen Schranke, wie sie in der altchristlichen Kirche zur Trennung des Altarraums vom Langhause, der Geistlichkeit vom Volke, der Geschlechter von einander oder auch zur Absonderung der Sänger dienten. Derartige Schranken erstreckten sich oft weit ins Langhaus hinein. Das bekannteste Beispiel bietet San Clemente in Rom, welches vielfach veröffentlicht ist. Noch an ihrer ursprünglichen Stelle stehen die alten Schranken in der Basilika, welche in Olympia 1878—80 ausgegraben worden ist (vergl. Curtius und Adler, Olympia. Dieser Bau ist auch sonst für die vorliegende Untersuchung beachtenswert).

Die Steine lassen sich im wesentlichen in Pilaster oder Steinpfosten und in Brüstungs- oder Füllungsplatten — bezw. in Teile von solchen — unterscheiden. Sie griffen mit »Nut und Feder« ineinander (um einen der Tischlerei entnommenen Ausdruck hier anzuwenden), wobei meist die Pfosten die Nuten, die Füllungsplatten die Federn hatten. Ein paarmal kommt aber auch der umgekehrte Fall vor. Federquerschnitt 7 : 3 cm, Nutquerschnitt 7,5 : 3,5 cm. Die Federn sind meist abgehauen, weil sie bei der Vermauerung hinderlich waren. Leider fehlen auch mehrfach an den Steinen mit Nuten Stücke von der Breite der letzteren.

Sämtliche Steine sind allseitig glatt bearbeitet, eine Seite ist in der Regel verziert, nur zwei Stück haben auf zwei gegenüberliegenden Seiten Bildhauerarbeit (Nr. 13 und 19).

5. Glatter Steinpfosten, Mittelpfosten mit Nuten auf drei Seiten, 100 cm hoch, 35,5 cm breit, 32 cm tief. Auf der Hauptseite Umrahmungslinien. Aus diesem Pfosten kann man schliessen, dass die Schranke nicht etwa nur in gerader Linie von Hochwand zu Hochwand ging oder den Chor unter dem Triumphbogen abschloss, sondern dass sie eine Abzweigung gehabt haben muss, die frei in das Kircheninnere vorgesprungen ist.

Tafel 6.

6. Kragstein, Seitenansicht von 3.
7. Steinpfosten mit Schlangenband, stark beschädigt, war mit der verzierten Seite nach aussen eingemauert, 56 cm hoch, 32 cm breit, 28,5 cm tief.
8. desgl., 62 : 28 : 26,5 cm, vergl. 32.
9. Füllungsplatte mit 4 vertieften Füllungen, 98,5 : 75 : 20 cm.
10. desgl. mit Rautenmuster in Kreuz und mit Umrahmung von Flechtbändern, 94 : 73 : 21 cm. Das untere Stück ist abgehauen. Das Band oben rechts läuft in einen Schlangenkopf aus. In einem Felde sind die Rauten gänzlich missraten, was der Verwendung des Steins in der Schranke aber keinen Eintrag gethan zu haben scheint.
11. desgl. mit Rautenmuster in Umrahmung von Zickzacklinien mit Schlangenkopfendigung, 98 : 43 : 20 cm.

    Rautenmotive sind in der merowingischen Kunst sehr häufig.

Tafel 7.

12. Füllungsplatte mit Rautenmuster in einfacher Umrahmung, 89 : 37 : 22 cm. Hatte Federn.
13. Steinpfosten mit Schlangenband, 83 : 23 : 32 cm. Rechts auf die Nuttiefe abgehauen, so dass die frühere Breite zu 27 cm angenommen werden kann. Zweiseitig verziert; Rückseite siehe Nr. 24.
14. Füllungsplatte mit Steingittermuster in Rankenfries, 100 : 59 : 23 cm. Federn abgehauen.
15. Füllungsplatte, 100 : 60 : 21 cm. In kreuzförmiger Umrahmung wiederholt sich viermal dieselbe Darstellung: ein Kreuz und eine Bogenstellung auf Säulen, als Wahrzeichen der christlichen Kirche, wie es deutlicher wohl kaum zum Ausdruck gebracht werden konnte. Vergl. Nr. 33.

Tafel 8.

16. Steinpfosten mit Schlangenband, 66 : 27 : 28,5 cm. Das Band besteht aus drei Schlangen, von zweien sind die Köpfe, von der dritten der Schwanz sichtbar. Zwei Nuten.

17. Steinpfosten mit drei verschiedenen Darstellungen, 74 : 28 : 27 cm. Die Breite war früher 31 cm, weil der Stein rechts bis auf die Nuttiefe abgehauen ist. Oben anscheinend ein Kreuz, dessen Oberteil fehlt, in der Mitte zwei verschlungene, aufrechtstehende Schlangen, unten eine Bandverschnürung in ähnlichem Zuge wie die Schlangen darüber. Vielleicht eine Darstellung des über die Schlangen triumphierenden Kreuzes.

18. Steinpfosten, 66 : 23,5 (früher 27) : 26,5 cm. Schlange mit auswachsenden Ranken.

19. Desgl., 100 : 30 : 24 cm, Schlangenverschnürung mit zwei Köpfen. Zweiseitig verziert; Rückseite siehe Nr. 26.

20. Füllungsplatte mit Schlangengewebe, Flechtmuster aus Schlangenbändern, 97 : 50 : 19 cm. Zwei Federn.

21. Steinpfosten mit Schlangenband, Verschnürung mit grossem Kopf, 96 : 25,5 : 27 cm. Zwei Nuten. In der Aufsicht ein Dübelloch 3 cm Durchmesser, 5 cm tief. Dieser Stein war der erste, welcher gefunden wurde. Vergl. I, S. 103 und Tafel V, Fig. 17.

Tafel 9.

22. Bruchstück eines Pfostens mit Schlangenverschnürung.

23. Steinpfosten mit einem aus aneinander gereihten Spiralen bestehenden Bande, 100 : 27 : 20 cm. Hatte zwei Federn. Vergl. I, S. 103, und Tafel V, Fig. 18. Auffällig das ⎍ in einem Zwickel, soll vielleicht eine Maurer-Wage darstellen.

Das im Norden Europas heimische und schon im Bronzezeitalter geläufige Spiralenmotiv ist auch bezeichnend für die Völkerwanderungszeit und die nachfolgende Periode. In Frankreich und Deutschland verhältnismässig selten, lebt es im 7. und 8. Jahrh. namentlich in der Kleinkunst wieder auf.

24. desgl., Rückseite von Nr. 13.

25. Bruchstück mit Schlangenkopf.

26. Steinpfosten mit Blumenmuster, Rückseite von Nr. 19.

27. Füllungsplatte mit Gittermuster, 89 (früher 100) : 58 : 22 cm. Hatte Federn.

28. Steinpfosten, 96 : 24 : 29 cm, mit zwei Nuten. Rankenmuster mit lanzettförmigen Blättern. Aehnliche Bandmuster kommen vielfach in heidnisch-römischen sowohl wie in christlichen Beispielen vor. In der hier und bei Nr. 36 erscheinenden Gestalt ist die Ranke höchst bezeichnend für die merowingische Plastik. Sie findet sich an einigen datierten oder datierbaren Arbeiten in Frankreich, dem aus dem 6. Jhdt. stammenden Altar in der Kathedrale zu Rodez (Bulletin monumental XXXVII, p. 135) und auf einer Reihe von Altarmensen, die alle zu einer grossen gemeinsamen Gruppe gehören. Eine Reihe von Abbildungen giebt hier Rohault de Fleury im 1. Band von La Messe (Paris 1883 ff.). Dann kommen diese Ranken vor auf einer Anzahl von merowingischen Sarkophagen, besonders denen in dem Museum zu Narbonne, in der Krypta von St. Seurin zu Bordeaux und im Museum zu Toulouse.

Tafel 10.

29. Pfosten mit Füllhornmuster, 43 : 26 : 31 cm, mit 2 Nuten. Füllhörner waren ein beliebtes Motiv sowohl in der Architektur als in der Kleinkunst. Für die römische Kunst erinnere ich an die Darstellungen auf Matronensteinen, für die christliche vergleiche z. B. das Apsidalmosaik von S. Vitale in Ravenna (Kraus, Geschichte der christlichen Kunst I, 441) und die Darstellung auf Diptychen (Martigny, dictionnaire des antiquités chrétiennes, S. 216), beide aus dem sechsten Jahrhundert.

30. Pfosten mit anscheinend später angehauenem Zapfen, 45 : 26 (früher 28) : 25 cm, Zapfen 10 cm. Eine Nut noch vorhanden. Ranken, Blumen und Kreuzmuster.

31. Pfosten mit Schlangenband, 48 : 19 : 30 cm, einerseits Nut.

32. desgl., 34 : 16 : 27 cm, vergl. Nr. 8.

33. Pfosten, 100 : 30 : 23 cm mit zwei Federn. Unten eine Bogenstellung auf zwei Säulen, darüber auf einem Tisch eine Vase, aus welcher Füllhörner und Blätter hervorkommen. Aehnliche Vasenform auf einem fränkischen Grabstein (Nr. 2420) im Museum zu Bonn.

34. Füllungsplatte mit Gewebemuster, 97 : 59 : 20 cm, hatte zwei Federn.

35. Pfosten, 98 : 35 : 31 cm, mit zwei Nuten. Blattgewinde, aus einer Vase herauswachsend, anscheinend Epheu.

Tafel 11.

36. Füllungsplatte, 102 : 56 : 15 cm. Rechts ein 15 mm tiefer Falz etwa auf halber Plattenstärke. Der Stein war also abweichend von den anderen nicht durch Nut und Feder gehalten. In reichster Ausführung ein Pflanzengewinde aus einer Vase emporwachsend, das Ganze umrahmt von einer Blätterranke. Zwei Blätter rechts sind feiner ausgearbeitet wie die übrigen.

Die Topfpflanzen, wie sie auf dieser Platte und den Pfosten Nr. 33 und 35 dargestellt sind, finden Gegenstücke in anderen allgemein als spätmerowingisch anerkannten Bildwerken, so vor allem in den Platten aus der Kapelle zu Hubinne bei Ciney (Abgüsse in der Sammlung der Société archéologique zu Namur und im Musée des antiquités zu Brüssel). Man kann sie wohl als Ableitungen der altchristlichen Lebensbäume ansehen.

Tafel 12.

37. Füllungsplatte, 97,5 : 53 : 22 cm, hatte zwei Federn. Heiligenfigur zwischen Pilastern, deren Kapitäle ein Giebeldreieck tragen, in welchem ein Kreuz aufgehängt ist. Das Ganze in profilierter Umrahmung. Die ziemlich roh und ungeschickt gearbeitete Figur ist noch nicht erklärt. Die rechte, anscheinend misslungene Hand ist entweder segnend gedacht oder sie trägt ein Brot oder einen Kelch, die linke hält vielleicht eine Scheibe (Hostie?). Möglicherweise aber haben wir es hier auch mit einer reichlich gross geratenen Spange zu thun, die das Gewand zusammenfasst oder mit einem Bausche des letzteren, sodass die linke Hand nicht zur Erscheinung tritt. Da man den Nimbus allein nicht für ausreichend erachtete, um die Göttlichkeit zum Ausdruck zu bringen, sondern das Kreuz hinzufügte, so halte ich dafür, dass wir recht wohl eine Christusdarstellung vor uns haben können.

Der obere Teil wurde lange Zeit nach dem unteren und an ganz anderer Stelle aus dem Mauerwerk gebrochen, daher kommt es, dass die Platte mit der Ergänzung noch einmal für sich aufgenommen worden ist.

Pilaster- oder Säulenstellungen mit Giebel in vorliegender Art sind sehr verbreitet sowohl in altchristlicher wie in späterer Zeit. Aehnliche Giebelverzierungen aus dem achten Jahrhundert sind z. B. mehrfach veröffentlicht bei R. Cattaneo, l'architettura in Italia dal secolo VI al mille circa. Venezia 1888.

Würdigung der Steinbildwerke.

Ihre Bedeutung ist eine hervorragende wegen der Kunstformen und des Alters, wegen des Erhaltungszustandes und der grossen Zahl der Fundstücke.

Die Kunstformen der Steine, welche nach unseren bisherigen Anschauungen nicht einheitlich, sondern in einer merkwürdigen Zusammenstellung von Mustern verschiedenen Ursprungs verziert sind, gehören alle in die vorkarolingische Zeit; einen Teil derselben würde man — ausser Zusammenhang betrachtet — wahrscheinlich als merowingisch, einen anderen Teil als altchristlich bezeichnen. Der Gegenstand der Darstellung allerdings hat nur in wenigen Fällen (abgesehen von den Grabsteinen nur bei No. 15, 17, 37) unmittelbar etwas mit dem Christentum zu thun, und wenn nicht einige wenige Steine doch eine christliche Sprache redeten, so könnte man aus der Darstellung nicht auf eine christliche Kunst schliessen. Man muss hierbei festhalten, »dass eine von Christen geübte Kunst nicht schon an sich auch eine christliche Kunst dem Geiste nach zu sein braucht«, und dass man in den ersten Jahrhunderten, ja im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung die Kunst nicht überall in dem Sinne und Masse dem kirchlichen Zwecke dienstbar machte, wie es später geschehen ist. Die Anfänge der christlichen Kunst wurzeln in der klassischen. Berücksichtigt man ausserdem, dass in gleicher Weise wie das Handwerk so auch die Kunst zu jener Zeit in Metz ziemlich ungestört sich forterben konnte und dass vielfache Anzeichen für eine verhältnismässig lange Bewahrung römischer Technik in Gallien sprechen, so braucht man nicht anzunehmen, dass die Bildwerke von fremden Werkleuten, welche eigens zu diesem Zwecke herbeigezogen wären, angefertigt worden sind. Freilich wissen wir, dass z. B. Bischof Nicetius von Trier (532—560) sich fremde Künstler aus Italien verschrieb, und dass Karl der Grosse seine Bauten ebenfalls nicht ohne solche herzustellen vermochte; indessen sind diese Thatsachen nicht ohne Weiteres beweisend für den vorliegenden Fall.

Einflüsse zweierlei Art, italienische und fränkisch-nordische, machen sich nebeneinander geltend.

Was zunächst die letzteren anbelangt, so zeigen sie sich hauptsächlich in den Schlangen, welche mit wahrer Vorliebe und in grosser Abwechselung abgebildet sind, nicht nur in der Form von Bändern und Verschnürungen, sondern auch als Flächenmuster und in freier Darstellung. Obwohl ähnliche Flechtbänder — ohne Köpfe — vielfach

vorkommen, so sind doch eigentliche Schlangen meines Wissens der italienischen Kunst im allgemeinen fremd — die mit solchem Flechtwerk übersponnenen lombardischen Bildwerke des 7.—9. Jahrhunderts zeigen Tierköpfe fast gar nicht —, hingegen der fränkischen Kleinkunst geläufig (Wehrgehänge, Gürtelschnallen und Spangen aus Gräberfunden des 7. und 8. Jahrhunderts und merowingische Bilderhandschriften) und in der germanisch-nordischen verbreitet. (Vergl. Seesselberg, Die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker. Berlin 1897, S. 24, 25. In Fig. 68 sind ähnliche Bildungen, als Lindwürmer bezeichnet, auf einem norwegischen sog. »Brautstuhl« dargestellt. — Die weitere einschlägige Litteratur ist ausführlich angegeben bei P. Clemen, merowingische und karolingische Plastik, in den Bonner Jahrbüchern, 1892. Im Norden Europas hält sich das Motiv am längsten.) Die Schlangen sind wohl als der ausschliesslich merowingisch-fränkische Anteil der hier zu Tage getretenen Kunst aufzufassen, und es ist nicht anzunehmen, dass das Motiv von Italienern eingeführt worden sei.

Bezüglich des altchristlichen Anteils sind Vorbilder und gleichartige Darstellungen hauptsächlich in Italien, in Rom und besonders in Ravenna zahlreich zu finden, aber auch in Griechenland und in Syrien stossen wir auf ähnliche Kunstäusserungen. Veröffentlicht sind solche — abgesehen von grösseren, allgemein weniger zugänglichen Einzelwerken — z. B. bei Dehio und v. Bezold, bei Kraus und bei Cattaneo a. a. O.

Die Steine gehören der Merowingerzeit an. Das Jahrhundert aus ihnen selbst genauer festzustellen ist schwierig, weil der Ornamentschatz dieser Zeit wenig veränderlich und der Bestand an datierten oder sicher datierbaren Steinbildwerken gering ist. Aber es ist wahrscheinlich, dass sie aus der zweiten Hälfte der merowingischen Herrschaft, also aus dem 7. oder der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammen, weil die Gründung der Kirche wohl spätestens in den Anfang des 7. Jahrhunderts fällt und auch der Grabstein No. 1 auf diese Zeit hinweist. In dieser Zeitstellung liegt wesentlich die Bedeutung des Fundes. Er wirft mehr Licht in ein Gebiet der Kunst, das uns bisher — namentlich für die hiesigen Gegenden — noch ziemlich dunkel war; er zeigt uns an einer genügenden Anzahl von verschiedenen Beispielen, wie sich in diesem Zeitraum die Steinbildnerei in der Baukunst bethätigte. Wenn dies aber auch nicht in vollem Umfange der Fall wäre, wenn man vielmehr behaupten wollte und beweisen könnte, dass es sich nicht um eine Aeusserung der hier heimischen, sondern nur um eine hierher verpflanzte römische oder ravennatische Kunst handeln könne, so wäre auch dann die Bedeutung des Fundes eine

aussergewöhnliche. Seine Reichhaltigkeit und die im grossen Ganzen vorzügliche Erhaltung tragen hierzu wesentlich bei. Die letztere ist bei einigen Steinen geradezu überraschend, so dass ich sie mir kaum zu erklären vermag. Man erkennt genau die teilweise an Kerbschnitt und Holzbildhauerei erinnernde Behandlung der Steintechnik (vergl. die eingetragenen Profile auf Tafel V des ersten Aufsatzes).

Einer gefl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Clemen, Provinzial-Konservators der Rheinprovinz, verdanke ich die Angabe, dass das letzte ihm für diese Technik sowohl wie für die Ornamentik bekannte Beispiel die Kirche St. Germigny-des-Près ist, die inschriftlich 808 von Bischof Theodulf gegründet worden ist. Die Originalreste der dortigen Stuckfriese befinden sich im Museum zu Orléans, die Sculpturen sind an Ort und Stelle 1860 ziemlich weitgehend ergänzt worden.

Bedeutung der ältesten Kirche.

Frühestens entstammt sie dem Anfange des vierten Jahrhunderts; das lässt sich aus den gefundenen Ziegelstempeln mit ziemlicher Sicherheit schliessen.

Spätestens entstammt sie dem Anfange des siebenten Jahrhunderts, wenn man den Angaben der Chronisten Glauben schenken will. Dass die letztere Zeitstellung nicht sehr unrichtig sein kann, ergiebt sich aus den Steinbildwerken.

Innerhalb der genannten Grenzen ist die Zeitbestimmung schwierig, aber umso wichtiger als damit auch andere entscheidende Fragen zusammenhängen.

Es handelt sich darum, festzustellen, ob das älteste Gebäude unter römischen Kaisern oder unter merowingischen Königen erbaut worden ist. Im ersteren Falle fragt es sich, ob wir es mit einem ursprünglich kirchlichen Bauwerke zu thun haben, was man bei Annahme der späteren Bauzeit wohl ohne Weiteres als richtig gelten lassen wird.

Ohne diese Fragen zur Zeit in völlig befriedigender Weise und so dass alle Zweifel ausgeschlossen sind beantworten zu können, gebe ich nachfolgend die Gesichtspunkte, welche meines Erachtens dabei in Betracht kommen.

Die Angabe, dass Abtei und Kirche zu Anfang des siebenten Jahrhunderts gegründet wurden, beweist nicht, dass damals alle Klosterbauten neu errichtet worden sind. Das wäre wohl möglich, wird auch zum Teil gewiss zutreffen, aber man braucht es nicht allgemein für die ganze Anlage anzunehmen. Denn es kam zu jener Zeit vielfach vor, dass christliche Kirchen in älteren Gebäuden von ehemals anderer Be-

stimmung eingerichtet wurden. »Bekanntlich hat die christliche Kirche »keine Scheu empfunden, Gebäude heidnischen Ursprungs und ver»schiedenster Kunstform und Bestimmung, Tempel wie Profanbauten, »nach Gelegenheit für ihren Gottesdienst in Gebrauch zu nehmen (Dehio »und von Bezold a. a. O. I, 79).« Hierbei konnte dann immer noch von einer Gründung die Rede sein. Als nächstliegendes Beispiel erwähne ich den Dom zu Trier. Die Annahme eines gleichen Falles bei St. Peter würde an sich nicht unzulässig sein. Sie wird gestützt durch die Technik des Mauerwerks, welches meines Erachtens recht wohl auch römisch sein könnte, durch die Ziegelstempel und den erwähnten Fund des Bruchstücks von einem römischen Hausteinfriese. Vollständig überzeugt von dem römischen Ursprung des Gebäudes war der Abbé Ledain, welcher im Jahrgange 1879 der Mémoires de la Société d'archéologie et d'histoire de la Moselle bei einer Besprechung der Kirche sagt: »Pour le dire ici en passant, une petite étude, à la fois topo»graphique et historique, qui aurait eu pour but de rechercher, dans »nos anciennes annales, quel ouvrage romain, quel grand édifice, do»minant le cours de la Moselle, avait, à l'époque galloromaine, occupé »cette position élevée, serait assurément un travail intéressant et curieux. »Toujours est-il que les constructeurs de l'église, dont l'architecture »simple, et en quelque sorte primitive nous reporte jusqu'au temps des »rois mérovingiens d'Austrasie, s'emparèrent de ce qui était resté de »l'antique ouvrage pour le faire servir à l'exécution de leur nouvelle »et chrétienne entreprise«. Es fragt sich aber hierbei: wenn ein Monumentalbau von vorliegendem Grundriss zu Ende der Römerzeit errichtet wurde, welche Bestimmung konnte er haben? Ausgeschlossen ist die Annahme eines gewöhnlichen Privat- oder Nutzbaues, auch um eine Badeanlage könnte es sich wohl nicht handeln. In Betracht käme etwa die Annahme einer Curie — wie beim Trierer Dom — oder einer forensischen Basilika. Für letztere müsste man allerdings von dem zugehörigen Forum absehen; ein solches kann an der Stelle in unmittelbarer Nähe der römischen Stadtmauer wohl nicht gelegen haben. Die der Mosel zugewendete Westseite war ferner zu abschüssig und das nach der entgegengesetzten Ostseite anzunehmende Tribunal würde bezüglich seiner Lage dem Verkehr gewiss nicht förderlich gewesen sein. Nun mag es ja römische Basiliken ohne Forum gegeben haben. Aber mir scheinen auch die verhältnismässig geringen Abmessungen des Gebäudes gegen eine derartige Bestimmung desselben zu sprechen.

Denkbar ist auch der Fall, dass wir es mit dem Teile einer ursprünglich grösseren Anlage, etwa mit dem Saale eines Palastes zu

thun haben; man könnte dafür die Bänke in den Oeffnungen bei *k* und *x* (S. 131) und die ausserhalb der Nordseite gefundenen Fundamentreste (S. 128) anführen. Aber es ist doch wohl anzunehmen, dass sich im Laufe der Zeit bei Bau- und Erdarbeiten in der Nähe weitere Spuren von einem so grossen Gebäude gefunden haben würden, ausser Mauern etwa Mosaiken oder Marmorbekleidungen. Im Schutt der Kirche fanden sich nur ein paar kleine Marmorstückchen, die zufällig hineingekommen sein können.

Am meisten wahrscheinlich ist mir bei Betrachtung des Grundrisses der Fall, dass der Bau als christliche Basilika errichtet worden ist. Dafür scheint mir auch der Mangel an Fenstern in den Seitenwänden zu sprechen. Bauten anderer Bestimmung hatten meist ein grösseres Lichtbedürfnis. Wenn die Seitenwände Fenster gehabt hätten, so brauchte man einen basilikalen Aufbau (in dem jetzt gebräuchlichen Sinne) für ein römisches Gebäude nicht anzunehmen, vielmehr könnte man dann an eine einschiffige Anlage denken, etwa von der Art der Trierer Basilika, bei entsprechender Verkleinerung des Massstabes. Denn die Römer konnten auch grössere Spannweiten als die vorliegende von 18,67 m mit einem freitragenden Dachstuhle überdecken, was von den merowingischen Bauleuten des 7. Jahrhunderts unwahrscheinlich ist, wie bereits früher bemerkt wurde (I, S. 101). Da nun aber die Fenster in den Seitenwänden fehlen, so wird man an einem basilikalen Aufbau des ersten Gebäudes festhalten müssen. Wie die Hochwände darin beschaffen waren, steht nicht fest, auch nicht wo sie lagen; wahrscheinlich ist indessen, dass sie in ihren Fundamenten mit den jetzt noch vorhandenen Hochwänden der romanischen Zeit zusammenfielen.

Der Grundriss der Kirche stellt ein Rechteck dar von den ungefähren Innenmassen 33,55 : 18,67 m mit einer in ihrem Verlaufe unbekannten, aber zunächst senkrecht herausspringenden Apsis von etwa 10,50 m Lichtweite. Es liegt nahe, in der altchristlichen Kunstgeschichte nach ähnlichen Grundrissen zu suchen. Da haben wir zunächst im Abendlande in der römischen Campagna die ins 4. Jahrhundert gesetzte Basilika Sta. Sinforosa, zufällig auch noch eine der wenigen erhaltenen Pfeilerbasiliken (De Rossi: Bull. christ. — Dehio und von Bezold a. a. O., Tafel 17,2), ferner die dem 5. und 6. Jahrhundert entstammenden ravennatischen Bauten und die damit verwandte Kirche in Parenzo, dann im Morgenlande eine Reihe von Basiliken in Syrien, welche ganz besonders viel Aehnliches in der Grundrissbildung aufweisen (M. de Vogüé, Syrie centrale. Architecture civile et religieuse du Ier au VIIe siècle. Paris 1865—77).

Bezüglich der Apsis ist festzuhalten, dass die alten christlichen Kirchen nicht in allen Fällen eine solche von halbrunder Form und ebensowenig immer einen aussen als Apsis sich kennzeichnenden Ausbau hatten. Wenn dies allerdings die Regel bildete, so stehen doch die Ausnahmen nicht vereinzelt da (vergl. z. B. die bei Kraus a. a. O., S. 275 veröffentlichten Grundrisse römisch-afrikanischer Bauten).

Können auch unmittelbare Einflüsse der genannten Kirchen von ähnlichem Grundriss auf die hiesige Anlage nicht nachgewiesen werden, so ist es doch von Wichtigkeit, sie zum Vergleich heranzuziehen, weil die Grundrissform in dieser Einfachheit nur stellenweise in der ersten Zeit vorkommt und später durch reichere Bildungen ersetzt wird. Im allgemeinen ist der Mangel eines Querschiffs für die hiesige Gegend wohl als Ausnahme zu bezeichnen.

Wenn man nur auf Grund vorhandener Beispiele urteilen will, so wird man sich ebenso schwer dazu entschliessen, zuzugeben, dass zur Zeit spätrömischer Kaiser in Metz eine christliche Steinkirche erbaut worden ist, wie zu behaupten, dass eine solche unter dem Scepter merowingischer Könige — sagen wir z. B. der prachtliebenden Austrasierin Brunhilde oder ihrer nächsten Nachfolger — sich erhoben hat. Und doch kann man wohl beides nicht als unmöglich bezeichnen. Mehr für sich hat meines Erachtens die Annahme einer späteren Entstehung. Wie früher dargethan wurde, bilden die Ziegelstempel kein Hindernis, die Annahme der meisten Schriftsteller, dass Abtei und Kirche zu Anfang des 7. Jahrhunderts gegründet wurden, auch auf den Bau als solchen auszudehnen. Kraus (Kunst und Altertum in Lothringen, S. 431) bezeichnet das Mauerwerk entschieden als merowingisch und zählt es als solches zu den allerältesten Resten frühmittelalterlicher Architektur, die auf deutschem Boden erhalten sind. Er spricht von einer für das Zeitalter charakteristischen »kreuzweisen Strichelung« (der Mauersteine) und sagt auch in seiner Geschichte der christl. Kunst (I, S. 249) von den aus dem 5. und 6. Jahrhundert stammenden Steinsärgen Triers, dass sie teilweise eine sehr einfache »Strigilirung« der Oberfläche aufweisen, welche als charakteristisch für die merowingische Periode betrachtet werden könne. Ich nehme an, dass mit der kreuzweisen Strichelung die auf S. 102 des ersten Aufsatzes dargestellte fischgrätenartige Bearbeitung von Bogensteinen mit dem Charriereisen oder mit dem Schlageisen des Steinmetzen gemeint ist. Bei den gewöhnlichen Mauersteinen kommt vielfach eine einfache, nur in einer Richtung verlaufende schräge Charrierung vor, welche man bei hiesigen römischen Mauern mehrfach findet und z. B. an den etwa 9 cm hohen gleich-

artigen Verblendsteinen der römischen Wasserleitung bei Jouy-aux-Arches durchweg beobachten kann. Dass man auch diese einfache Strichelung als charakteristisch für einen bestimmten Zeitabschnitt ansehen kann, halte ich für unwahrscheinlich.

Von St. Peter entstammen nicht allein die Altarschranken und die Grabsteine der Merowingerzeit. Das beweisen zwei im hiesigen Museum befindliche Steine, ein Pfeilerkapitäl und der Teil eines Thürsturzes.

Das Pfeilerkapitäl, welches s. Z. auf Veranlassung des jetzigen Regierungs- und Baurats Dombaumeisters Tornow aus der nächsten Umgebung der Kirche ins Museum verbracht worden ist, wird das-



selbe sein, welches Kraus a. a. O. erwähnt: »Auf dem Hof ein Abacus mit Wellenornament, jetzt umgestürzt und als Säulenträger verwandt«.

Die grössten Abmessungen dieses äusserst wichtigen Kapitäls sind 43 cm Länge, 43 cm Breite, 27 cm Höhe. Die Ausladung beträgt 7,5 cm. Wahrscheinlich hat es einen Eckpfeiler bekrönt, welcher im Grundriss ein Quadrat von 35 cm Seite bildete, dessen Stelle im Bau aber nicht bekannt ist. Aus den Profilen und Ornamenten sowie aus dem Material erkennt man auf den ersten Blick, dass es in die Zeit der Steinbildwerke gehört.

Der Thürsturz, welcher bisher im Steinsaale des Museums als No. 489 ein verborgenes Dasein führte, ist im französischen Katalog von 1874 wie folgt bezeichnet: »Grande pierre de taille décorée de

»rosaces et de billettes. Provenant du porche roman de l'ancienne »église de Sainte-Marie, à la Citadelle.« Hier liegt meines Erachtens die Verwechslung der Marienkirche mit der Peterskirche vor, deren ich im ersten Aufsatze S. 98 Erwähnung gethan habe. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass der Stein aus St. Marie stammt, vielmehr weist Alles auf seine Zugehörigkeit zu St. Peter. Er ist 134 cm lang, 47 cm hoch, 21 cm stark, rechts abgebrochen, sonst vorzüglich erhalten. Die örtlichen Verhältnisse ermöglichten keine bessere Wiedergabe. Aus der Ergänzung des Halbkreises kann man schliessen, dass die Oeffnung, welche der Stein überdeckte, etwa 150 cm Lichtweite hatte. Ueber die Stelle dieser Oeffnung steht auch hier nichts fest; es ist ganz ungewiss, ob die Angabe des Katalogs richtig ist, dass der Stein aus der Vorhalle der Kirche stammt: wissen wir doch nicht einmal, ob die älteste Kirche überhaupt eine Vorhalle hatte.



Man erkennt also, dass man zur Merowingerzeit nicht etwa nur eine Altarschranke in ein fertiges Gebäude hineingesetzt, sondern dass man wesentliche Gebäudeteile neu hergestellt, ja vielleicht die ganze Kirche damals neu erbaut hat.

Wie immer aber die Ansichten über Einzelheiten, namentlich über die Entstehungszeit innerhalb der festgesetzten Grenzen auseinandergehen mögen, soviel scheint mir sicher: Abgesehen vielleicht vom Kern des Doms zu Trier ist St. Peter in Metz die älteste zu einem wesentlichen Teile noch bestehende christliche Kirche diesseits der Alpen. Einige in späteren Umbauten erhaltene Reste altchristlicher Baukunst in Frankreich und Deutschland kommen neben ihr nicht in Betracht (Näheres über den Denkmälerbestand in den verschiedenen Ländern ist z. B. zu finden in der Einleitung zur Archäologie der Altchristlichen Kunst von D. Victor Schultze. § 5. Archäologische Ortskunde).

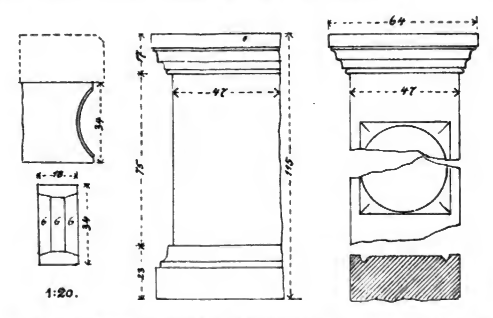
Dieses Ergebnis der Untersuchung sichert in Verbindung mit den Funden dem Gebäude eine hervorragende Bedeutung in der Kunstgeschichte.

Verschiedenes.

Nachstehend sind noch einige Ergänzungen zu den vorigen Ausführungen gegeben, welche hier zusammengefasst werden, weil sie sich nicht früher passend einreihen liessen.

Ausserhalb des nördlichen Seitenschiffs, vor der Thür bei x, fanden sich Gebeine in der Erde, ein stehendes Gerippe und auch ein aus Steinplatten und Mauerwerk kunstlos zusammengesetztes Grab, welches in Höhe des oberen Fussbodens lag. Das Skelett in letzterem befand sich mit dem Kopf unmittelbar an der Kirchenmauer, senkrecht dazu. Beigaben wurden nicht gefunden. In spätmittelalterlicher Zeit war also der Platz am Chor der Kirche wie üblich Friedhof. Auch ergiebt sich aus diesen Gräberfunden, dass zu jener Zeit ein Sakristeiraum an der Stelle nicht mehr angenommen werden kann.

Bei dem erwähnten Stollenbau der Pioniere an derselben Stelle wurden die hier abgebildeten Steine zu Tage gefördert, welche sich nicht mehr an ihrem ursprünglichen Platze befanden.



Es sind zwei verschiedene Postamente und ein, links in zwei Projektionen dargestellter kleiner Stein, der wohl einer Bank als Fuss gedient haben könnte.

Eine Erklärung für die Postamente, welche Spuren von roter und weisser Farbe zeigten, fehlt. Ihr Fund hat wieder gezeigt, wie ausgiebig der Boden in der Umgebung der Kirche ist.

Es ist bekannt, dass der Altar der altchristlichen Basilika, welcher im Mittelpunkt des Apsisbogens seine Stelle hatte und besonders eingefriedigt und erhöht war, vielfach unter einem eigenen Gehäuse, einem von vier Säulen getragenen Baldachin stand. Dieser tempelartige Ueberbau hatte im Abendlande — besonders bei den römischen Bauten — gewöhnlich ein Giebeldach auf kleinen Säulen, die ein zweites Geschoss über den erwähnten vier Hauptsäulen bildeten (z. B. in San Clemente, St' Agnese f. l. m. und Sta Maria Maggiore in Rom). Es ist möglich, dass ein solches Ciborium sich auch in St. Peter befunden hat. Bruchstücke von Säulen und auch von Zwergsäulen (12 und 15 cm Durchmesser) sind mehrfach gefunden worden, ohne dass es gelungen wäre, anzugeben wohin sie gehörten.

In der Migette-Sammlung des städtischen Museums befinden sich zwei Zeichnungen, welche St. Peter betreffen. Sie sind unter No. 67 und No. 68 des deutschen Verzeichnisses (1893) wie folgt aufgeführt:

No. 67. Vorderansicht der alten Abtei von St. Pierre (Citadelle); Bleistiftzeichnung von M. Cordier, vollendet von Migette 1863, 0,31 m hoch, 0,47 m breit.

No. 68. Ansicht der alten Abtei von St. Pierre (Citadelle); alte Teile, welche 1872 in den Neubauten erhalten blieben. Zeichnung von Cordier, vollendet von Migette, 0,60 m hoch, 0,47 m breit.

In dem französischen Catalogue des Tableaux et Dessins exécutés par Aug. Migette 1882 ist unter No. 69 eine dritte Zeichnung aufgeführt:

No. 69. Primitive abbaye de St. Pierre à la citadelle; anciennes constructions qui subsistent dans les bâtiments du génie. Dessin de M. F. Cordier, élève de l'école municipale de dessin. Hauteur 0,61, largeur 0,48.

Diese Zeichnung No. 69 ist nicht mehr vorhanden.

No. 68 ist von gewisser Wichtigkeit, weil sie noch Bauteile auf dem kleinen Hofe im Westen darstellt, die jetzt verschwunden sind.

No. 67 ist bezeichnet: »Eglise romane de St. Pierre (dite magasin St. Louis) à la citadelle. Collatéraux du XIVe siècle.

Im Anschluss hieran wird aus dem Bulletin de la Société d'Archéologie et d'Histoire de la Moselle, 6e année, 1863, S. 74, folgende Stelle wiedergegeben, welche einem Sitzungsberichte entnommen ist: »M. Abel fait passer sous les yeux des membres présents une fort jolie aquarelle due au pinceau de M. Demoget, et représentant un pan de muraille ayant fait partie de l'abbaye Saint-Pierre, enclavé aujourd'hui dans les bâtiments qui sont affectés à la citadelle, au logement de M. le lieutenant-colonel du génie. Suivant sa remarque, le revêtement

extérieur de cette muraille formée de pierres blanches et de briques, permet d'en faire reculer la construction jusqu'au septième siècle, époque de la fondation de ce monastère par sainte Waldrée, ce qui tendrait à faire admettre que la fenêtre que nous voyons reproduite n'est rien autre que celle par laquelle, suivant la légende, chaque abbesse, la veille de sa mort, voyait la main même de Dieu s'agiter et lui prédire une fin prochaine«.

Die Schlangen haben in der Metzer Ortsüberlieferung eine gewisse Bedeutung. An das Andenken des heiligen Clemens, der im 4. Jahrhundert lebte und der erste Metzer Bischof gewesen sein soll, knüpft eine Sage an, welche den Sieg des Christentums über das Heidentum versinnbildlicht. Der Heilige soll die in den Ruinen des Amphitheaters hausenden, vom Volke angebeteten Schlangen durch die Macht seines Gebetes vertrieben und dadurch veranlasst haben, dass eine allgemeine Bekehrung zum Christentum stattfand. Weiter wird ihm die Gründung der Kirche St. Pierre-aux-Arènes in der Nähe des Amphitheaters zugeschrieben.

Im 9. Jahrhundert war die Abtei St. Peter königlicher Besitz, welcher im Teilungsvertrage von Mersen 870 dem Könige Ludwig dem Deutschen zufiel. Vergl. Mon. Germ. Leges 517: »Et haec portio quam sibi Hludowicus accepit: .... Super istam divisionem propter »pacis et charitatis custodiam superaddimus istam adjectionem civita»tem Mettis cum abbatia sancti Petri et sancti Martini et comitatu Mos»lensi, cum omnibus villis in eo consistentibus, tam dominicatis quam »et vassallorum pp.« —

Mehrfach ist eine etwaige Wiederherstellung der Kirche angeregt worden. Hierzu möchte ich bemerken, dass eine solche nach meiner Ansicht nicht in Frage kommt. Es kann sich wohl nur um Erhaltung des Vorhandenen und — wenn es die Umstände einmal ermöglichen sollten — um Beseitigung der Einbauten und vollständige Freilegung des Fussbodens handeln. Zu einer Wiederherstellung der ältesten Basilika fehlen wichtige Anhaltspunkte. Wenn die Einbauten beseitigt sind, ist der Querschnitt der romanischen Kirche im wesentlichen wieder vorhanden, sobald man die Balkendecken einzieht. — Empfehlenswert ist dann noch die Wiederherstellung der Narthexwand in ihrem alten Zustande, also die Entfernung der Bogenausmauerungen.

Die Erhaltung des Bestehenden erfordert schon erhebliche Kosten, weil die Dächer der Seitenschiffe im Holzwerk morsch sind.

Bei einem etwaigen Abbruch von Mauerwerk in grösserem Umfange sind weitere Aufklärungen zur Baugeschichte zu erhoffen, wenn

die Arbeit unter sachverständiger Leitung vorgenommen wird. Die römische und mittelalterliche Gepflogenheit, mit Resten älterer Bauten neue zu errichten, hat sich beim romanischen Einbau von St. Peter hervorragend bethätigt, und, wenn man einen Pfeiler der romanischen Hochwände aufmerksam betrachtet, so sind darin gar manche Steine verdächtig, dass sie nicht unmittelbar aus dem Bruch hineingekommen sind; natürlich können nur die wenigsten Kunstformen zeigen.

Die Funde von St. Peter sind — unter Vorbehalt des Eigentums — von Seiner Majestät dem Kaiser, welcher dem Bauwerk und seiner Untersuchung von Anfang an das grösste Interesse zugewendet und die Kosten der Arbeiten getragen hat, der Stadt Metz unter der Bedingung überwiesen worden, dass diese Sammlung als eine in sich geschlossene in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise im städtischen Museum zur Aufstellung gelangt.

Es ist mir zum Schluss ein Bedürfnis, allen denjenigen, welche zum Gelingen des Werkes beigetragen haben, an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen. Vor allem muss ich hier der andauernden und thatkräftigen Unterstützung des Herrn Bezirkspräsidenten und Vorsitzenden der Gesellschaft für lothringische Geschichte, Wirkl. Geh. Oberregierungsrats Frh. v. Hammerstein, Erwähnung thun. Sodann schulde ich den Herren Archivdirektor Dr. Wolfram und Konservator der städtischen Sammlungen Dr. Keune für ihre vielfach in Anspruch genommene Hülfe herzlichen Dank. Auch war es Herr Dr. Wolfram, der die Anregung zu den Ausgrabungen gegeben hat. Herrn Prof. Dr. Clemen verdanke ich eine Anzahl von Hinweisen bezüglich der merowingischen Bildwerke. Herr Regierungs- und Baurat Dombaumeister Tornow hat mit grosser Bereitwilligkeit die photographische Aufnahme der Steine und Fliesenzeichnungen, sowie der Innenansicht Tafel 2 durch den Photographen des Dombauamts bewirken lassen. Endlich hat sich Herr Architekt Borfitz durch vielfache Hülfeleistung verdient gemacht.

Der Metzer Bischof Kardinal de Givry
(1609—1612)
und die französischen Annexionsabsichten auf das Fürst-Bistum.

Von **Frhr. H. v. Hammerstein.**

Einleitung.

Nachdem mit Georg von Baden 1484 der letzte Metzer Bischof deutscher Abkunft gestorben war, haben länger denn ein Jahrhundert ausschliesslich Mitglieder der herzoglichen Familie von Lothringen das Bistum inne gehabt, so dass es gelegentlich den Anschein hatte, als ob dasselbe gewissermassen eine Secundogenitur für das Herzogshaus bilde. Selbst wenn gelegentlich die Mitglieder des Hauses Lothringen auf die Ausübung der geistlichen Funktionen des Bischofs verzichteten und eine dem Herzogshause nicht angehörige Persönlichkeit den Stab des heiligen Clemens führte (Lenoncourt und Beaucaire), ist doch die Verwaltung des weltlichen Territoriums des Bistums in den Händen eines Prinzen aus dem Hause Lothringen geblieben. Die Versuche der französischen Könige zur Ausdehnung ihrer Oberhoheit beschränkten sich in dieser Zeit auf die Unterjochung der Stadt Metz mit ihrem Landbezirk, bei welcher die Bischöfe mitwirkten, ohne indessen die eigene Selbständigkeit des Bistums preiszugeben. Auch die Schenkung (donation), mit welcher der Kardinal Karl von Lothringen (le grand cardinal) als weltlicher Administrator des Bistums und Franz von Beaucaire als geistlicher Bischof dem König Heinrich II. die volle Souveränität über Metz, die ihnen nicht einmal zustand, abtraten, hat ausdrücklich nur Bezug auf die Stadt Metz und deren Territorium (ville et principauté de Metz), und berührte das Gebiet des Bischofs nicht.

Das Bistum Metz wurde vielmehr rechtlich auch nach der Unterjochung der Stadt unter französische Botmässigkeit als ein Bestandteil des Deutschen Reiches betrachtet, nur lag es in den thatsächlichen Machtverhältnissen, dass der französische Einfluss, insbesondere nach dem verunglückten Versuche Kaiser Karls V., die Stadt für das Reich wieder zu erobern, nicht nur der überwiegende, sondern gradezu der massgebende war.

So lange indess das Haus Lothringen den Bischofsstuhl besetzt hielt, — und sieben Angehörige desselben haben nacheinander das Bistum regiert, — war der Einfluss des französischen Königtums von dem Grade der Willfährigkeit und Fügsamkeit der Herzöge von Lothringen und ihres Hauses abhängig. Je nachdem diese Frankreich ergeben oder mehr oder minder feindlich gesinnt waren, musste naturgemäss auch die Machtfülle Frankreichs in hiesiger Gegend und nicht nur im Bistum, sondern selbst im Metzer Lande mehr oder minder gross sein. Es war deshalb ein Gebot der französischen Politik, das Haus Lothringen sich dienstbar zu machen und zu verhindern, dass dasselbe zu grösserer selbständiger Kraft sich entfalte, vielmehr dahin zu wirken, dass die Macht und der Einfluss dieses Hauses mehr und mehr gebrochen werde. Zunächst lag es da dem französischen Hofe nahe, das Bistum Metz von der Verbindung mit dem herzoglichen Hause zu lösen und dahin zu wirken, dass an Stelle von in französischem Sinne immerhin politisch verdächtigen Bischöfen aus dem lothringer Herzogsgeschlechte andere, dem königlichen Hause durch Geburt und Erziehung ergebenere Bischöfe französischer Nationalität vom Domkapitel gewählt und vom Heiligen Stuhl bestätigt würden. Gewiss auf Anregung der französischen Regierung in Paris und auf Betreiben des derzeitigen Metzer Gouverneurs, Herzog d'Espernon, bat denn auch nach dem am 24. November 1606 erfolgten Tode des Bischofs und Kardinals Karl II. von Lothringen das in Metz, also unter dem unmittelbaren Einflusse des französischen Gouverneurs versammelte Domkapitel bereits im Dezember desselben Jahres den Papst und den König, an des Verstorbenen Stelle den erst sieben Jahre alten natürlichen Sohn des Königs Heinrichs IV., Henry de Bourbon Marquis de Verneuil, zum Bischof zu ernennen. Das Domkapitel führte dabei aus »que les Princes voisins attentoient tous les jours sur les biens de cet Evesché et que partant il avoit besoin d'un grand et puissant protecteur« [1]).

Der König ergriff diese Gelegenheit, seinen damals noch nicht einmal der katholischen Konfession angehörigen Bastard zu versorgen, mit dem grössten Eifer, stiess aber bei dem Papste auf Widerstand. Zweifellos waren politische Erwägungen dabei die massgebenden, indem sowohl Spanien als Deutschland und insbesondere auch Lothringen die Vergrösserung der französischen Machtsphäre zu verhindern gesucht haben werden. Zum Ausdruck gelangte dieses jedoch nicht, da der Heilige Stuhl in der grossen Jugend des Kandidaten den gewünschten

---

[1]) Meurisse, Hist. des év. de Metz, 654.

Anlass fand, um dem Wunsche des Königs und Kapitels nicht zu willfahren. Nach langen Verhandlungen erst kam eine Einigung in der Weise zu Stande, dass dem jungen Königssohne zwar die Anwartschaft auf das Bistum und einstweilen eine jährliche Rente von 10000 Thalern aus dem Bistum zugebilligt, zum Bischof aber der die Angelegenheiten der Krone Frankreich im Kardinals-Kollegium zu Rom vertretende Annas Graf d'Escars, Kardinal de Givry ernannt wurde, mit der Bestimmung, dass nach dem Tode desselben, der kränklich und bereits über 60 Jahre alt war, Henry de Bourbon ohne weiteres sein Nachfolger werden solle. Die Wahl des Königs wird ohne Zweifel deshalb auf den Kardinal de Givry gefallen sein, weil er in ihm ein gefügiges Werkzeug seiner politischen, die Einverleibung des Bistums in Frankreich abzielenden Pläne zu finden hoffte, war doch der Kardinal Franzose von Geburt und dem Könige besonders ergeben. Der Kardinal verhehlte sich denn auch die Schwierigkeiten nicht, welche für ihn mit der Uebernahme des neuen Amts verbunden waren und fügte sich dem Wunsche des Königs nicht ohne Widerstreben, zumal er lieber in Rom geblieben wäre und auf das Bistum seiner Heimat Langres hoffte. Erst nachdem ihm vom französischen Staatssekretär Villeroy kategorisch eröffnet war, »de préférer l'obéissance à toutes autres considérations«, nahm er die Wahl an, ergriff 1609 vom Bistum zunächst durch Bevollmächtigte Besitz, kam im Juni desselben Jahres selbst nach Metz und verblieb bis zu seinem am 19. April 1612 zu Vic erfolgten Tode in der Diözese.

Kaum in seinem Bistum angelangt, begannen denn auch ernstliche Differenzen mit dem Metzer Gouverneur d'Espernon, welcher im Namen des französischen Königs nicht nur verschiedene Hoheitsrechte im Gebiete des Bistums sich anzumassen versuchte, sondern auch geradezu den Bischof zwingen wollte, für das ganze Bistum die französische Oberhoheit anzuerkennen und dem Könige den Huldigungseid zu leisten.

Mit Energie und Beharrlichkeit hat aber der greise Bischof allen an ihn gerichteten Zumutungen widerstanden und am französischen Hofe durch eigene Abgesandte die alten Rechte des Bistums vertreten, ohne sich durch die von der Königin persönlich versuchte Ueberredung beugen zu lassen.

In seinem Widerstande stützte sich der Bischof auf eine Denkschrift, welche ihm über die Verhältnisse des Bistums Metz und die staatsrechtliche Stellung des Metzer Bischofs schon nach Rom und zweifellos auf dem Wege über Frankreich übersandt war, als er noch Bedenken trug, das Bistum anzunehmen.

Diese Denkschrift, ebenso wie die spätere Korrespondenz über den verlangten Huldigungseid ist in eine Handschrift (Lettres et mémoires de l'Eminentissime Cardinal de Givry) aufgenommen, welche sich auf der Metzer Stadtbibliothek (No. 219) befindet und von Mathieu Husson bald nach dem Tode des Bischofs geschrieben ist.

Diese interessante Handschrift, welche zweifellos aus dem persönlichen Nachlasse des Kardinals zusammengestellt ist, giebt durch wörtliche Wiedergabe einer sehr grossen Zahl der zwischen demselben und seinen Korrespondenten gewechselten Briefe wertvollen und eingehenden Aufschluss über seine Thätigkeit als Kardinal in Rom, wo er als »Vice-Protecteur du Royaume« die französischen kirchlichen und politischen Interessen zu vertreten hatte und ausserdem als Protektor des Benediktiner-Ordens mit zahlreichen Klöstern desselben, namentlich auch mit der deutschen, sogenannten Bursfelder Union des Ordens lebhaften Verkehr unterhielt [1]), über sein Wirken als Bischof von Metz bei Reform der Klosterzucht und bei Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, sowie endlich über seine Thätigkeit bei den französischen Annexions-Versuchen.

Der Charakter des Kardinals, der auch in seinem kirchlichen Wirken als Metzer Bischof nur Gutes geleistet hat, zeigt sich in diesen letzteren mehr politischen und staatsrechtlichen Verhandlungen als der eines Mannes, dem das Recht über die Gewalt geht und der trotz seiner persönlichen Anhänglichkeit an sein Vaterland und sein Königshaus bis zu Ende treu und unentwegt an dem festgehalten hat, was er für recht erkannt hatte.

Einer näheren Erklärung der hierunter abgedruckten Auszüge aus der Handschrift bedarf es nicht, es mag indessen kurz darauf hingewiesen werden, dass bereits im Dezember 1607 der König Heinrich IV. in einem der ersten Schreiben, in welchem er dem Kardinal seine Absicht kundgiebt, ihn zum Bischofe von Metz zu ernennen, die Erwartung ausspricht, der Kardinal werde in der neuen Stelle dieselbe »affection et fidélité« beweisen, welche er immer für den Dienst des Königs gezeigt habe. In den zahlreichen Schreiben des Königs und

[1]) Die zahlreichen in der Handschrift enthaltenen Briefe der deutschen Benediktiner von der Bursfelder Union sind in der Mehrzahl von dem Provinzial-Präses, dem Abte Bernard Ruben von Abdinckhofen bei Paderborn geschrieben, sie enthalten Nachrichten über die Klöster St. Godehard in Hildesheim, St. Heribert in Deutz, St. Maria Laach, St. Jacob bei Mainz, St. Martin maj. in Köln, St. Martin in Trier, Corvey, Seligenstadt, Iburg, St. Maccabaeus in Köln, St. Matheis in Trier, St. Ulrich in Augsburg, sowie über Kirchenzucht, reformierte Ketzerei und anderes.

der französischen Staatssekretäre an den Kardinal selbst über die Besetzung des Bistums Metz ist auffälligerweise die beabsichtigte Ernennung des jungen Marquis de Verneuil zunächst gar nicht erwähnt. Der Kardinal wird nur auf mündliche Mitteilung des französischen Gesandten in Rom oder eines besonderen Boten verwiesen, und nur nebensächlich wenn auch gewiss absichtlich bemerkt der Staatssekretär am 10. Dezember 1607, dass »gestern« der Marquis de Verneuil und seine Schwester unter den Namen Henry und Henriette getauft seien. Erst als die ersten Bemühungen des Königs, seinen jungen Sohn alsbald zum Bischofe zu ernennen, gescheitert waren und nunmehr seitens des Domkapitels ein neuer Postulationsbrief für den Kardinal erforderlich wurde, giebt der König bei Uebersendung dieses neuen Wahlaktes des Domkapitels (15. Juni 1608) dem Kardinal Kenntnis, dass damit beabsichtigt sei »de vous pourvoir de l'Evesché du dit lieu et y donner accès et entrée à mon fils le Marquis de Verneuil«.

Die vom König gewünschte Form, dass der Papst in einer einzigen Bulle den Kardinal zum Bischof und seinen Sohn zum Nachfolger desselben ernenne, wurde indessen wiederum vom Heiligen Stuhle beanstandet, der für jeden der beiden Kandidaten gesonderte Urkunden ausstellen wollte. Im August 1608 erklärte sich der König auch hiermit einverstanden und wünschte nun schleunigste Abreise des Kardinals, zunächst nach Paris. Die »Bulle de provision«, also das päpstliche Ernennungsdekret, wurde indessen erst am 24. Januar 1609 ausgefertigt. In derselben ist von Henri de Bourbon, dem designierten Nachfolger, überhaupt nicht die Rede, wenn man nicht in einer Wendung der Bulle, in welcher dem Kardinal die Koadjutorie in Langres, die er schon seit Jahren besass und auf welche zu verzichten der König ihn vergeblich ersucht hatte, belassen wurde, trotzdem er die Einkünfte des Bistums Metz oder doch des grösseren Teils desselben beziehe, einen Hinweis darauf sehen will, dass dem Sohne des Königs 10000 Thaler aus den Einkünften des Metzer Bisthums überwiesen waren. Auch des französischen Königs wird in der Bulle nicht gedacht, wohl aber Bezug auf die Konkordate mit Deutschland (natio germanica) genommen, unter welche Konkordate das Bistum falle, wie denn auch nicht der König von Frankreich, sondern der Kaiser Rudolf und der Erzbischof von Trier in der Bulle aufgefordert werden, dem neuen Bischof starke Hand zu leisten (vos benigni favoris auxilio prosequantur).

Bevor sich dann der Kardinal persönlich in sein Bistum begab, sandte er Beamte und Vertraute voraus, um über die Verhältnisse genau orientiert

zu werden. Schon vor seiner Ankunft entstanden über die Form des Empfangs einige Schwierigkeiten. Ein Herr du Fargis, Neffe des Kardinals, berichtet demselben, dass der königliche Gouverneur, Herzog d'Espernon, sich dem widersetze, dass der Bischof als Souverän mit fürstlichen Ehren, Salutschiessen der Artillerie und dergleichen empfangen werde. Ob diese Stellungnahme des Gouverneurs eigener Initiative entsprungen ist oder auf höherer Anweisung beruht, ist nicht genau zu ersehen. Es scheint mir aber, dass der König selbst absichtlich etwas zweideutige Instruktionen erlassen hat. Unter dem 3. Juni 1609 schreibt derselbe seinem Gouverneur, der Kardinal sei zu ehren »selon que sa dignité et ses mérites le requièrent« und fügt hinzu: Je désire qu'il cognoisse en ceste occasion comme en toutes autres que vous y avez la première et principale authorité pour mon service, n'avez rien plus en affection que de luy faire rendre l'honneur, la reverence et l'obéissance qui sont deubz aux fonctions du dit Evesché et qui dependent de la dignité d'iceluy et de vous employer soingeusement en ce qui sera requis de l'authorité de votre pouvoir et charge *u. s. w.*

Nicht ohne eine gewisse Berechtigung konnte der Gouverneur daraus entnehmen, dass er zwar dem Bischof in seinen geistlichen Funktionen mit aller Ehrfurcht zu begegnen, nicht aber demselben eine grössere politische Stellung zuzuerkennen habe. Der Verfasser der Handschrift betont dann auch ausdrücklich, dass es ihm unbekannt sei, in welcher Weise der Kardinal in Metz empfangen sei und ob alle früher üblichen Ceremonien beobachtet seien. Jedenfalls war der Gouverneur, Duc d'Epernon, beim Einzuge nicht zugegen, entschuldigt sich deshalb am 1. Juli unter Beifügung der Bitte, eine freie Stelle in dem Glossinden-Kloster nicht der vom Bischofe designierten Dame, sondern einer seiner, des Gouverneurs, Verwandten zu geben.

Kaum hatte denn auch der Bischof im Bistum begonnen, eine anscheinend sehr nötige Ordnung zu schaffen, so stiess er auf mehr oder minder verhüllten Widerstand nicht nur bei seinem Klerus, den er selbst in einem in italienischer Sprache an den Papst gerichteten Briefe als sehr verderbt (molto corrotto) bezeichnet, sondern auch bei der französischen Behörde und dem Könige selbst.

Aus der Darstellung Sauerlands (in diesem Jahrbuche 1893, II. Teil, S. 188) kennen wir den königlichen Erlass vom 22. Juli 1609, in welchem angeordnet wird, dass nicht nur in Metz und im Metzer Lande, sondern auch im Bistume der königliche Gouverneur und dessen Vertreter »l'authorité et fonction de gouverneurs en toutes les villes et places et lieux de l'estendue du dit evesché de Metz et pays, leurs appartenances

et deppendances« ausüben solle. Zur Zeit dieses Erlasses war der Kardinal de Givry nicht mehr in Paris, sondern bereits in seinem Bistume und es erhellt aus dem Nachfolgenden, dass der Kardinal nicht nur an dem Inhalte unschuldig ist, sondern auch — ganz im Gegenteil zu der Auffassung Sauerlands in dessen obenangeführter Darstellung — gegen die Absicht der französischen Regierung Einspruch und ernsten Widerstand und nicht ohne Erfolg erhoben hat.

Der König übersendet nämlich den Erlass nicht auch an den Bischof selbst, sondern teilt demselben in einem Briefe vom 31. August 1609 nur mit, dass er den zur Zeit am Hofe weilenden Gouverneur Duc d'Espernon beauftragt habe, mit ihm über die Angelegenheiten des Bistums zu verhandeln, am 21. September fordert er dann den Bischof auf, ihm über alles Wichtige, was im Bistum vorgehe, Bericht zu erstatten und am 21. Oktober ermahnt er den Bischof, keine Stelle ohne sein Vorwissen zu vergeben und darüber sowie über Verkauf von Oedland (terres vaines et vagues) stets den Oberintendanten seines Sohnes de Verneuil, Herrn Le Maire, zu hören, dessen Kandidaten immer den Vorzug vor Anderen hätten.

Im Dezember desselben Jahres 1609 mischt sich der Gouverneur direkt in die Verwaltung, indem er den Verkauf und Transport von Holz aus bischöflichen Forsten verbietet und verletzt den Bischof auch persönlich durch Einrichtung einer militärischen Wache neben und im Palaste des Bischofs, zu welcher er ohne weiteres einige Zimmer des Palastes in Anspruch nimmt.

Noch in demselben Jahre erfolgt dann der direkte Versuch des Gouverneurs, die weltliche Herrschaft im Bistum völlig an sich zu ziehen, und bald darauf die Forderung des Huldigungseides, über welche Vorgänge die nachfolgenden Auszüge handeln. Vorgedruckt ist denselben die Denkschrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Bistums, welche kaum 3 Jahre zuvor dem Kardinal zugesandt war, um ihn zur Annahme des Bistums zu bewegen:

»Mais quoy que le morceau (das Bistum) fust bon, notre cardinal n'y trouvoit pas grand goust parceque l'Evesche de Langres qu'il esperoit comme coadjuteur luy sembloit plus advantageux, encore qu'on luy eust donné une déclaration fort ample de l'Estat et revenus de celuy de Metz pour l'amorcer.«

Diese Denkschrift, an und für sich schon wegen ihres Inhalts interessant, gewinnt gerade durch die alsbald nachfolgenden Versuche der französischen Regierung, Rechte der französischen Krone im Bistum in Anspruch zu nehmen, erhöhte Bedeutung.

Die nachfolgenden Auszüge aus der Handschrift enthalten demnach:

I. Die Denkschrift über die Verhältnisse des Bistums v. Jhr. 1607.

II. Die Verhandlungen über Vereinigung des Bistums mit dem Gouvernement Metz vom Jahre 1609.

III. Verhandlungen über Forderung des Huldigungseides aus dem Jahre 1610.

IV. Einstweilige Vertagung der Angelegenheit im Jahre 1611.

Ein Kommentar zu diesen Schriftstücken ist überflüssig. Bemerkt mag nur werden, dass der Kardinal, wohl jedenfalls um mit dem Herzoge d'Epernon nicht tagtäglich in Zwiespalt zu geraten, sich im August 1610 von Metz nach Vic zu dauerndem Aufenthalte begeben hatte und dass nach dem Tode des Kardinals (19. April 1612) die ganze Angelegenheit seitens des französischen Hofes einstweilen vertagt wurde.

Dass und wie dann wenige Jahre darauf noch während der Minderjährigkeit des französischen Königssohnes und Bischofs Henri de Verneuil und unter der Verwaltung des Bistums durch das Domkapitel der Herzog d'Epernon auf Grund eines neuen königlichen Dekrets vom 24. Oktober 1613 das Domkapitel und die Beamten des Bistums am 10. Januar 1614 zum Huldigungseide gezwungen hat, womit die Unterwerfung des Bistums unter die französische Krone thatsächlich vollzogen wurde, ist in dem schon angeführten Aufsatze Sauerlands eingehend dargestellt.

Das Andenken des würdigen Kardinals und Bischofs Annas de Givry aber als des letzten selbständigen Fürstbischofs, der mit Mut, Beharrlichkeit und Erfolg die alten Rechte des Bistums unter den schwierigsten Verhältnissen verteidigt und aufrecht erhalten hat, soll für alle Zeit in Ehren bleiben.

I.

Denkschrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Bistums vom Jahre 1607.

Bref discours des droictz auctoritéz et estat de l'evesché et gouvernement de Metz envoyé à nostre cardinal a Rome assez curieux et considérable pour estre rapporté icy et faire veoir la grandeur et noblesse.

L'evesché de Metz anciennement et communement appellé le franc evesché a cause des beaux et grands privileges, franchises, exemptions et auctoritéz dont tant les seigneurs evesques que leurs subjectz ont jouy soubz le St. Empire de temps immemorial, consiste quant au domaine ez villes, chasteaux, bourgz, villages et fermes dependantes des chastellenies de Vic, Rambervillers, Baccarat, Moyen, Alberstorf, Fribourg, La Garde, ban de Remilly et villages des quatre mairies du val de Metz ensemble en ceulx de la chastellenies de Habodanges,

engagee a un particulier et en bon nombre d'autres villes, chasteaux, bourgz et villages mouvans en fiefz dudit evesché, les uns en qualite de marquisatz, autres en qualité de comtés, autres de baronnies, autres de hautte justice et autres de simples fiefz.

En tous lesquelz lieux le seigneur evesque est prince souverain soubz le St. Empire y exerceant seul tous actes, pouvoir et auctorité de souverain telz qu'ilz puissent estre, comme font les roys, ducz, comtes on barons du St. Empire ez terres dependantes d'eux ezquelles bien qu'ilz recognoissent la majeste imperiale reprenans d'icelle de leurs dites terres, Quo ad universale dominium, qu'en leurs differentz de princes et autres ilz subissent jurisdiction soubz le St. Empire par les voyez et moyens qui y sont establys et qu'en certain cas, a l'esgard mesme de leurs subjectz, ilz puissent estre reformez en la chambre imperiale de leurs jugementz, sy est ce que pour cela ilz ne laissent d'estre immediatement souverains sur leurs dits subjectz, lesquelz sont obligez de vivre soubz leurs loix, statutz et ordonnances et de les suivre garder et observer encore qu'elles ne soient ny authorisees ny approuvees de sa dite majeste imperiale en suite et consequence de laquelle principaute et auctorite souveraine des dits seigneurs evesques de Metz sui episcopatus successoria lege et conditione in perpetuum ac ordinario seu proprio iure, ilz ont de tous temps faict tous actes de souverainete en leur evesché.

Ce qui est sy vray, qu'ilz ont establys des loix et statutz tantost avec l'advis des etatz expressement assembléz, tantost de leur seul mouvement selon la diversite des temps et qu'ilz le jugeoient apropos pour le bien de leur estat sans qu'il ayt este besoing de l'authorité de sa majeste imperiale. Chose qui s'est faicte par feu monseigneur le cardinal de Lorraine dernier evesque et ses predecesseurs, sy authorisee et receue entre les princes du St. Empire, qu'en l'ordination de la Chambre.

Tittre 1 chap. 54. Il est ordonné aux juges de ladite Chambre de juger conformement audites ordonnances et constitutions marques de souverainete.

De tous temps ilz ont aussy eu le pouvoir d'indire et declairer la guerre, faire la paix, accorder, faire levees de gens de guerre sur leur pays, tant pour eulx que pour leurs amys, comme il est tres bien prouvé ez viez des evesques de Metz, entre autres d'Estienne en l'an 1120, de Conrad, de Jacques, de Bouchard en l'an 1283, de Renault en l'an 1302, de Henry Daulphin en l'an 1319, d'Ademar en l'an 1328, de Thiery de Boppart en l'an 1365 et des autres evesques qui les ont suyvis comme il s'est veu depuis peu que ledit cardinal de Lorraine dernier evesque s'est servy d'une puissance et authorite absolue et souveraine pour faire une levee de gens de guerre dans ses pays pour maintenir son authorite a Strasbourg.

En troisieme lieu les registres et cayers des aydes et subsides extraordinairement levéz et qui se trouvent dans les archives et chancellerie dudit evesché, font foy du pouvoir des seigneurs evesques d'indire et imposer telz subsides que bon leur semble dans leurs estatz pour leur bien et soulagement, sans qu'ilz soient authoriséz d'ailleurs.

En quatrieme lieu le droict de battre monnoye en leur evesché leur a tousjours appartenu, comme nous voyons par les lieux a ce destinez a Vic et les coins de quelques evesques qui s'y trouvent.

En cinquieme lieu les dits seigneurs evesques ont droict et pouvoir de tous temps d'annoblir, legitimer bastards, creer tabellions ou notaires, donner graces et remissions par toutes les terres de leur dit evesché comme appert par une infinité d'actes qui se rencontrent, pouvoir qui ne peut estre autre qu'une auctorite princiere et souveraine.

Il seroit long de declairer par le menu tous les droictz regaliens et souverains, comme du ressort d'appellations, du pouvoir d'affranchir et exempter des charges et obligations publicques, de deffendre ou permettre le port d'armes et fouiler les salpestres et autres grands pouvoirs des dits seigneurs evesques qui seulz ont prouveit au gouvernement asseurance et conservation des villes et places dependantes de leur dit evesché, creé et estably tous magistratz, officiers et ministres, tant pour l'administration de la justice que garde et deffence des dites places et subjectz, sans qu'aucun aultre s'en soit meslé que soubz leur adveu et auctorite. Leur bailly etably par eulx et a leurs gages prenans le soin des gens de guerre passans ou sejournant dans les terres de leur evesché.

Lequel bailly soubz leur dite authorite gouverne seul ledit evesche, commande a tous ce qui concerne les forces et deffences d'iceluy, prend garde que les villes et maisons fortes y soient bien entretenues et en cas de bruit de guerre amasse les hommes propres pour porter les armes et ordonne sur l'achapt et fourniture des armes qu'il juge estre necessaires, donner les logementz et departementz aux gens de guerre, tant du pays qu'estrangers, passans ou sejournans a quoy il est prouveit en son absence seulement par les gens de son conseil privé.

Il y a un maire soubz ledit bailly en chacune des villes de Vic, Moyenvic et Rambervillers, lequel a le soin de la garde des portes et murailles, a les clefz pour les ouvrir et fermer, les chasteaux et maisons fortes dudit evesché demeurans en la garde des chastelains qui veillent a leur deffence et conservation.

A l'esgard de l'administration du domaine ou des affaires concernantes l'estat dudit seigneur evesque, soit de la police ou justice, il y a plusieurs usages, les premieres justices cognoissant en premiere instance de toutes actions reeles, civiles et personnelles, meues et intentees entre personnes non nobles ou franches, domiciliees sur les lieux, et ce a l'esgard des civiles souverainement ez causes n'excedantes la somme ou valeur de dix francs et des criminelles ou il y va de peine de sang, en toutes indifferenment, l'appel n'y estant receu; mais la seule voye de nullite.

Premierement il y a le conseil privé, lequel est composé dudit sieur bailly qui y preside, de son lieutenant au bailliage des chancelier, procureur et thresorier generaulx, tous creéz et establys par le seigneur evesque seul a qui ils prestent serment.

Lequel conseil prent cognoissance de tous differentz concernans le domaine dudit evesché, a le soin et l'œil a l'entretenement des useuines et maisons en dependantes, entend les comptes et les plainctes des subjectz contre les officiers et en juge, prouvoit a la police aux occasions et generalement a tout ce qui est bien et conservation dudit evesché, soit en l'absence du seigneur evesque ou en presence, luy donnant advis sur ce qui se passe, pour y ordonner.

Il y a oultre ce premier conseil celuy du bailliage qui a son siege en la ville de Vic et est composé du bailly, de son lieutenant qui y preside en son absence et de douze conseilliers.

Ledit conseil cognoit en premiere instance de tous differentz civilz et personnelz qui s'y meuvent entre personnes nobles ou de qualite franche, soit qu'elles resident ez terres du domaine du seigneur evesque ou des seigneurs feodaux et par prevention en certains cas privilégiéz indifferentment entre toutes personnes nobles ou roturieres et par appel de toutes actions civiles, soit reeles ou actuelles, y ayant appel de toutes les justices, inferieures audit conseil et ce tant des lieux dudit domaine que des terres des seigneurs vassaulx, s'y ce n'est pour le fiefz du dela de la riviere de Sare et quelques autres au de ça qui ont usage et privilege au contraire.

Juge ledit conseil souverainement et sans appel en toutes causes ou le principal n'excede la valeur de cinq centz florins d'or de Rhin, estiméz a quinze centz francs Lorrains par privilege accordé en l'an 1563 par l'empereur Maximilien.

Il y a en oultre le siege des assises qui se tiennent au chasteau de Vic, lequel est composé dudit bailly, pairs et haultz hommes dudit evesché, c'est a dire des gentilzhommes qui possedent des fiefz audit evesché, lesquelz en certain nombre et qu'ilz y sont appeléz de deux mois en deux mois par lettres expresses dudit bailly, qui preside audit siege, decerne et ordonne toutes provisions n'y a toute fois voix deliberatifve, mais les difficultez qui s'y traictent estans agitées avant que sortir des assises, cree un eschevin du nombre desdits haultz hommes qui rapporte le faict ausdits paires, collige les voix et de la, ledit bailly rappellé et rentré, prononce le jugement par le greffier desdits assises soubz son et de ses pairs qui ne peuvent rendre aucun jugement qu'ilz ne soient au nombre de sept, n'y faire ouverture du livre, qu'ils ne soient trois au moins avec ledit bailly. De ces assises il y a appel a la chambre imperiale de mesme que du bailliage, et en pareilz cas, et ne s'y traicte rien que le seul petitoire des fiefz et questions feodales, le possessoire s'entraictant au bailliage.

Est a remarquer encore qu'il y ayt bon nombre de vassaulx et signamment de ceulx pui tiennent des fiefz au dela de la Sare qui ne recognoissent la jurisdiction ordinaire du seigneur evesque de Metz pretendantz avoir mesme droict que lui de relever en la chambre imperiale tant pour leurs personnes, que pour ceulx qui tiennent quelque bien ou fiefz d'eulx, a l'exemple de la pluspart des fiefuéz d'Allemagne qui tiennent leurs fiefz soubz les princes qui n'ont droict ou usage au contraire, sy est ce qu'ilz recognoissent la jurisdiction desdits assises a l'esgard des questions et cas feodaulx, soient qu'ilz y soient appelléz a l'instance du procureur general dudit evesché ou de quelque particulier pretendant quelque droict en leur fiefz.

Finalement il y a le siege de la gruyerie dudit evesché, lequel cognoit des abus qui se commettent ez bois, rivieres et estangs, ne prenant pas toutefois cognoissance du droict au fondz, la renvoyant a la justice ordinaire suyvant le reglement du cardinal de Lorraine et archevesque de Rheims qui establit le premier, estant lors administrateur perpetuel dudit evesché, ladite gruyerie en office, chacun chastellain ou officier faisant auparavant ceste charge en sa chastellenie, tenant compte des proffictz qu'il tiroit des bois. Fault entendre que le seigneur cardinal ayant estably un seul grand gruyer pour tous les bois de son evesché aux gages de 300 frans et attribution de douze deniers de chacun fran du prix des ventes des dits bois et monseigneur le cardinal de Lorraine dernier decedé ayant faict en l'annee derniere 1607 recognoistre tous sesdits bois par personnes expressement commises, leur rapport veu et jugeant qu'une seule personne ne

pouvoit bien gouverner lesdits bois, eu esgard a la grande quantite et a la distance de leurs situations en institua trois, scavoir un ez chastellenies de Rambervillers, Baccarat et Moyen, aux gages de cent frans et attribution des droictz susdits, un autre ez chastellenies de Vic, La Garde, Fribourg et Albestroff avec gages de 150 frans et mesme attribution de profictz et le troisieme au ban de Remilly et villages des quatre mairies avec gages de 50 frans et attribution susdit au moyen de quoy tous les dits bois sont mieulx regléz et gouvernéz qu'auparavant.

De toutes lesquelles choses s'ensuyt que le seigneur evesque de Metz a eu jusques a present soubz le St. Empire un pouvoir entier absolu et souverain ez terres de son evesché, tant pour le faict des armes que la police et la justice sans que sa majeste imperiale l'ayt empesché ou faict empescher, tout le debvoir et obligation dudit seigneur evesque envers sa majeste et le Saint Empire consistant en la reprinse et recognoissance de ses regales et prestation de serment de fidelite. comme appert par plusieurs lettres desdits reprinses et l'histoire mesme et que sa dite majeste n'y autre ne l'a jamais empesché en la jouyssance des choses susdites.

En consideration duquel serment et choses susdites ledit seigneur evesque, comme prince du Saint Empire, a sa seance et voix tant ez assemblees imperiales que circulaires du Rhin soubz le cercle duquel son estat et evesché est compris et arrivant qu'il soit attacqué par quelque prince estranger, recherchеant l'ayde et secours des princes et peuples de leur cercle, il en doit estre assisté selon les loix fondamentales dudit Saint Empire, de gens et d'argent l'empereur estant mesme obligé de fournir des forces quand un prince d'un cercle n'en a pas des suffisantes pour se deffendre contre un estranger.

Fault aussy scavoir que de tous temps les estatz de la ville et cite de Metz et Pays Messein comme aussy dudit evesché ont este distintz et separéz non pas seulement depuis la concession faicte a Sa Majeste tres chrestienne des droictz que ledit seigneur evesque avoit en ladite ville et Pays Meissein, mais de longtemps auparavant estans lors bien plus grands et absoluz que ceulx qu'il avoit lors de la dite cession en la ville de Metz ou il n'estoit pas bien absolu, mais seulement a l'esgard de certains droictz, comme de creer la justice et autres qui luy appartenoient, en qualite d'evesque ou de comte de Metz, le comté ayant este achepté avec les places en dependantes par l'evesque Bertrannus en l'an 1181, ou en qualité de voué de Metz l'evesque Jacques de Lorraine en ayant acquesté les droictz au profict de son evesche en l'an 1262.

A quoy donnent grand poidz les lettres de concession faictes et passees par ledit seigneur cardinal de Lorraine, archevesque de Rheims, administrateur perpetuel du temporel dudit evesché et de mre. François lors titulaire des droictz qui leur appartenaient en la ville de Metz et Pays Messein au profict de tres hault et tres victorieux prince Henry, second roy de France d'heureuse memoire, avec celle de confirmation de la dite cession par les sieurs princier, doyen, chanoines et chapitre de l'eglise de Metz du 12 avril 1557 ou il paroist qu'elle a este faicte a la reserve expresse des droictz dudit seigneur evesque de forger monnoye creation de justice et tous autres de souverainete en toutes les villes et terres de leurdit evesché pour en jouyr ainsy que les aultres princes du Saint Empire jouissent en leurs terres et pays, soubz lesquelles conditions ledit seigneur evesque fut pris et receu avec tous les subjectz en la protection dudit seigneur roy.

II.

Verhandlungen über Vereinigung des Bistums mit dem Gouvernement Metz vom Jahre 1609[1]).

1. Proposition de monsieur d'Espernon a monsieur le cardinal de Givry.

Le roy a commandé[2]) a monsieur d'Espernon de dire a monsieur le cardinal de Givry qu'il desire reunir l'evesche de Metz au gouvernement d'icelluy, ainsy qu'il a este aultrefois, sans prejudicier aux droictz du seigneur evesque tant regaliens qu'autres, ny a ceulx de son chapitre, ny des vassaulx et subjectz dudit seigneur evesque, s'asseurant tant de l'affection et fidelite de mondit seigneur le cardinal et du ressentiment qu'il a des obligations dont Sa Majeste l'a lié, qu'elle croit qu'en ceste occasion qui regarde son service et contentement particulier, que mondit seigneur le cardinal luy tesmoignera son affection veu que la chose ne luy importe ny ne le touche aucunement.

2. Response de monsieur le cardinal de Givry a monsieur d'Espernon.

Monsieur le cardinal de Givry pour response au memoire a luy envoyé par monseigneur d'Espernon, dit que s'estant diligenment et exactement informé, il a appris que l'evesché de Metz n'a jamais esté uny au gouvernement dudit Metz, qu'il tient pour asseuré, qu'il ne peut en conscience consentir a telle union pour le prejudice notable qui s'en ensuyvroit des droictz tant de l'evesché que de ses vassaulx et subjectz, qu'il se confesse veritablement sy fort obligé par toutes sortes de debvoirs a Sa Majeste, et qu'il ne doit rien tant desirer, comme aussy ne faict il, que de luy pouvoir rendre fidel tesmoignage de l'entiere affection, qu'il a tousjours eu et aura tant qu'il vivra a son tres humble service, mais qu'il espere aussy tant de la piete, justice et bonté de Sadite Majesté qu'il croit qu'elle se contentera de luy permettre de posseder et conserver son dit evesché pour le laisser en l'estat qu'il l'a trouvé lorsqu'il y est entré. Ce qu'il supplie tres humblement Sa Majesté avoir pour agreable.

3. Peu de temps après ceste response il envoya un gentilhomme au roy pour luy explicquer encore mieux ses intentions et asseurer Sa Majesté de son obeissance, lequel envoyé luy parla en ces termes:

Sire, monsieur le cardinal de Givry baise tres humblement les mains a Vostre Majesté et m'a envoyé vers Elle non seulement sur le subject de la depesche que luy feit avanthyer monsieur d'Espernon pour l'union du gouvernement du pays de l'evesche, mais encore pour rendre particulierement compte a Vostre Majesté de toutes ses actions et luy faire connoistre que ce qu'on luy a faict entendre des ventes de bois et aultres choses qui semblent prejudicier a son successeur sont pures impostures, monsieur le cardinal de Givry n'ayant jamais par la candeur de ses actions rendu aultre tesmoignage que de creature tres humble de Vostre Majesté, de bon prelat et œconome du temporel de son evesché

[1]) Das Jahr 1609 ergiebt sich aus der Anordnung der Handschrift, aus welcher der Abdruck erfolgt.

[2]) Lettres Patentes vom 22. Juli 1609, siehe Einleitung.

qu'il a deja mesnagé en sorte que qand il plaira a Dieu, l'appeler a soy, son successeur le trouvera augmenté par ses soins de vingt mil frans barrois de rente.

Pour le regard du gouvernement du pays de l'evesché, que monsieur d'Espernon poursuit chaudement et avec tant de passion pour l'unir au gouvernement de Metz, Vostre Majesté me permettra, s'il luy plaist, de luy dire, qu'il ne se trouvera point que jamais ceste union ayt este, et neantmoins sy monseigneur le cardinal recognoissoit que ce fust le plus grand service de Vostre Majesté, il serait tres mary de le retarder, mais Sire il m'a commandé de l'asseurer sy elle a agreable de luy donner du temps d'y disposer les espritz de messieurs de son chapitre et de ses vassaulx, il luy sera facile d'y joindre les affections de ses subjectz qui commencent a l'aymer, et ainsy il pourra disposer des estatz de ceste petitte province a desirer, ce que la contrainte et la violence leur feroit a present hayr.

J'abuserois, Sire, de la bonte de Vostre Majeste sy je la pensois entretenir de tont ce qui cest passé depuis le peu de temps que monsieur le cardinal est en son evesche pour ce qui concerne la direction de son temporel, mais s'il luy plaist commander a quelqu'un de messieurs de son conseil d'en recevoir l'instruction de moy, j'espere de luy faire veoir que tant s'en fault que monsieur le cardinal puisse estre blasmé en aucune chose, qu'au contraire quand Vostre Majeste aura sceu avec combien de bon mesnage pour son successeur il a commencé a gouverner et augmenter son temporel Vostre Majeste aura plus d'occasion de l'exciter et pousser a continuer, que ses ennemys de l'en calomnier.

4. Propos de monsieur d'Espernon.

Le lundy dernier jour de novembre monsieur de Silly estant allé trouver monsieur d'Espernon en la citadelle de Metz et luy ayant dit d'abord qu'il venoit de laisser monsieur le cardinal fort triste de ce que sa santé ne luy permettoit de le venir veoir, toutefois que s'il pouvoit servir ledit sieur d'Espernon, il laisseroit sa santé en arriere et auroit esgard a ce qui seroit de son contentement, ledit seigneur d'Espernon respondit fort froidement qu'il seroit marry qu'il eu prist la peine. Puis imediatement dit audit sieur de Silly, qu'il avoit veu des cardinaulx qui avoient toutes les qualitéz que pouvoit avoir monsieur le cardinal qui estoient fort gens de bien et princes de plus, qui l'estoient venus visiter et qu'il ne croioit point, sans avoir esgard a sa qualite de gouverneur du pays, mais comme duc d'Espernon, debvoir plus a monsieur le cardinal que monsieur le cardinal a luy.

Adjousta que monsieur le cardinal se mettoit en teste des vanitéz de prince souverain qui n'estoient point bien seantes, ny a son aage, ny a sa qualite, ny a sa profession et que l'on disoit chez monsieur le cardinal qu'il estoit de l'une des plus grandes maisons de France, mais qu'il la cognoissoit fort bien et que ce n'estoit que la maison d'Escars et que l'on scavoit bien quelle elle estoit.

Dit de plus qu'il scavoit que chez monsieur le cardinal l'on disoit que monsieur le cardinal de Joyeuse avoit empesché qu'il ne fust pape, et quand cela eust esté, il eust este pape a Rome, mais que pour cela il n'eust eu que veoir a Metz, dit qu'il falloit pas que ledit sieur cardinal employast le sieur Valladier a la reforme de Sainte Glossinde et qu'il y seroit bien empesché luy mesme, a cause que cela ne dependoit de luy et qu'il eust mieux vallu y envoyer un torche de cuisine que non pas ledit sieur Valladier, s'emporta de la et dit

que monsieur le mareschal d'Ornano avoit bien traicté d'aultre façon un de pareille condition a monsieur le cardinal qu'il ne faisoit et en avoit este loué et entreprenoit quelque chose qui ne fust de son debvoir d'evesque qu'il l'en empescheroit fort bien, et pour conclusion qu'il vouloit bien que ledit sieur de Silly luy feit recite de tout ce qu'il luy avoit dit, et que s'il l'alloit veoir (ce qu'il ne feroit jamais) il luy en diroit encore d'avantage.

III.

Verhandlungen über Forderung des Huldigungseides aus dem Jahre 1610.

1. Sa Majesté luy ayant faict conoistre que l'intention du roy estoit que les subjectz de l'evesche de Metz luy prestassent serment de fidelite et les ordres. en ayant este apportéz par monsieur d'Espernon qui le pressoit fort la dessus il en escrit au sieur Santeul et envoye en cour le sieur de Vingtmille gentilhomme des siens avec lettres a monsieur le prince de Condé, monsieur d'Elbœuf, au marquis d'Encre, a monsieur de Sonnray, a monsieur le chancelier, president Jannin, messieurs du Mayenne, de Langres et de Beziers pour leur demander ayde et assistance en ce facheux rencontre sur lequel il escrit de rechef audit sieur Santeul ce qui doit representer.

Monsieur Santeul, Il se presente une affaire tres importante dont je vous veulx informer, affin d'y prendre conseil sans y respondre et de prevenir s'il est besoin.

Monsieur d'Espernon m'envoya ces jours passéz par un sien secretaire une lettre de la royne, portant creance et le chargea d'une aultre sienne lettre, par laquelle il me donnoit advis que sondit secretaire me diroit la creance dont la royne l'avoit chargé, qu'estoit que Sa Majeste luy avoit donné charge de me dire qu'elle desiroit que les subjectz de mon evesche de Metz prestassent entre ses mains serment de fidelite au roy, comme il avoit cy devant este faict du temps de ses predecesseurs roys. Je luy respondis que je m'informerois de ce qui avoit este faict du passé et apporterois tout ce qui seroit de mon pouvoir pour le service de Leurs Majestéz, je me suis depuis informé et ay trouvé que cela ne s'est jamais praticqué ny mesme proposé, noz roys venus sur les lieux ne l'ayant pas seulement demandé cela étant contraire a la souverainete des evesques de Metz en leur evesché, aussy ne peuvent lesdits subjectz prester serment a deux seigneurs, que quand un evesque le desireroit, les vassaulx, dont la pluspart sont d'Allemagne ne le vouldroient ou ne le tiendroient s'ilz l'avoient faict or avant que de luy faire une response absolue, je vous ay faict ceste despeche et advertir de cela affin que nous ne soyons prevenus et que l'on ne donne quelque mauvaise impression de nostre intention, les interpretant sinistrement aupres de la Royne ou du conseil a nostre desavantage, estimant qu'il sera bon que vous essayez de veoir au plus tost messieurs de Villeroy de ma part et président Jeannin et leur présenter mes lettres qui portent croyance, leur representiez ladite proposition de monsieur d'Espernon et les raisons que j'ay de croire que ny la royne ny le conseil ne vouldroient pas m'empescher de chose qui fut prejudiciale au serment que j'ay faict entrant en cest evesché, d'en conserver les droictz a mes successeurs attendu mesme que je porteray mieux les dits subjectz au service et obeissance du roy par aultre moyen, vous leur pourrez dire que j'ay desiré qu'ilz fussent informez de cela non pas pour m'en plaindre mais seulement pour les supplier que sy ceste affaire se propose au conseil, ilz me feissent

la faveur de m'assister des bons offices, de leur amitié, comme ilz m'ont tousjours obligé aux occasions, il faudra tenir l'affaire secrete, et ne l'eventer aucunement de vostre part et prendre garde d'ailleurs s'il s'en dira ou escrira quelque chose, car je crois que monsieur d'Espernon n'aura pas plustost ma response qu'il en escrira par dela, comme il fit l'annee passee pour gaingner les devantz.

Je suis. etc.

2. Cependant monsieur d'Espernon, estant dans l'impatience de scavoir ce qu'il respondra a sa proposition luy escrit cecy:

Monsieur,

J'ay attendu jusques a present la response que vous m'avez promise a la proposition que je vous ay envoyé ces jours passéz faire par mon secrétaire et par ce que le temps de mon retour en France me presse devant lequel je suis resolu suyvant le commandement que j'en ay du roy de la faire executer. Je vous despeche encore ce porteur exprez pour vous supplier bien humblement de ne vouloir point differer plus longuement a me donner par luy ladite response, dont le retardement ne peut apporter que beaucoup de prejudice au service de Sa Majeste, de laquelle vous ayant recogneu tres fidel serviteur, et desireux de luy complaire, je ne doubte point qu'en ceste occasion que regarde le bien particulier de voz subjectz vous n'y soyez encore plus porté. Je vous baise bien humblement et suis entierement, monsieur, vostre humble allié et affectionné serviteur.

Louys de la Valette.

3. Nostre cardinal respond cecy a monsieur d'Espernon et est en suite pressé par une aultre lettre de s'explicquer:

Monsieur, je n'eusse attendu que vous eussiez pris la peine de renvoyer par deça sy j'eusse pensé qu'il y allast du service du roy que vous eussiez sy prompte response a la proposition que vous me fistes faire l'aultre jour par vostre secretaire, et que la chose presse je despescheray des demain homme expréz pour vous la porter de ma part, et cependant je vous supplie tres humblement de croire que je n'affectionne rien tant au monde que le service de Sa Majeste, qui me sera tousjours plus cher que ma propre vie, quant a ce que touche le vostre vous m'y trouverez tousjours disposé.

Estant etc. monsieur.

A Vic le 10 novembre 1610.

4. Lettre de monsieur d'Espernon.

Monsieur. J'ai respondu de bouche a tous les poinctz dont vous avez chargé le porteur sur la proposition que je vous ay faict de la part du roy et de la royne. Il me reste seulement a vous supplier de m'esclaircir au plus tost sy vous avez quelque pretention que l'evesche de Metz ne soit pas soubz la protection du roy affin qu'apres avoir receu vostre response j'en puisse rendre compte a Leurs Majestéz pour y ordonner ce qu'elles adviseront estre pour le bien de leur service, pour y executer leurs commandemantz, ce sera le contentement que je rechercheray présentement en ce particulier et de pouvoir tesmoigner par mes actions que je suis, monsieur, vostre plus humble et affectionné allié et serviteur.

A Metz le 13 novembre 1610. J. Louys de la Vallette.

5. Le cardinal redouble ses lettres au sieur Santeul sur ce mesme subject.

Monsieur de Santeul.

Vous debvez a present avoir receu mes du 9 de ce mois, par lesquelles vous avez este adverty de la proposicion qui nous avoit esté faicte des lors de la part de monsieur d'Espernon touchant le serment des subjectz de nostre. evesché. Vous scauréz maintenant par le sieur de Vingtemille et par les memoires dont nous l'avons charge et qu'il vous communiquera ce que nous y avons respondu ce qu'il a replicqué, et nous a luy et apprendrez par mesme moyen les raisons que nous avons de supplier Leurs Majestés, de nous permettre que nous vivions avec les mesmes droictz de mouvance que noz predecesseurs, ce qui nous empeschera de vous en faire plus long discours je vous prieray seulement d'assister ledit sieur de Vingtemille de voz bons advis, a executer sa charge et commission, Et en ce que vous jugeréz par ensemble il me semble qu'il sera bon d'avoir une declaration qui nous puisse garentir d'estre sy souvent inquietéz tant en ceste occasion que de noz salpestres et bois etc. Je me repose sur voz soins et prie Dieu monsieur de Santeul vous avoir en sa garde.

IV.

Vertagung der Angelegenheit im Jahre 1611.

1. L'annee 1611 commence et donne beaucoup de peine a nostre cardinal lequel ne se pouvant resouldre a l'union du gouverenment des terres et subjectz de son evesché a celuy de Metz, remue touttes pierres pour l'empescher et envoye en cour un gentilhomme des siens avec lettres a plusieurs de ses amys pour l'empescher par leur credit pour plusieurs raisons qu'il represente a la royne, lesquelles sont jugees sy bonnes que Sa Majesté vœut qu'il soit ouy avant que de rien resouldre sur ceste affaire, comme elle lui escrit et faict entendre par monsieur le president Jeannin. Aussy la chose est elle de très grande importance, capable de donner subject de plainte a l'empereur, les droictz duquel ne sont pas encore apportéz a la France. Voicy les lettres de Sa Majesté et dudit sieur president.

2. Lettre de la royne.

Mon cousin vous aymant et estimant, comme je faicts, je ne puis prendre qu'en bonne part tout ce qui vient de la vostre et croire que vostre contentement ne peut estre qu'avec le bien du service du roy monsieur mon filz. C'est pourquoy j'ay volontier entendu les raisons que vous aviez donné charge a ce porteur de me representer et sur ce qu'il ma asseuré que vous seriez icy au commencement du printemps, remis a resoudre lors ceste affaire, desirant d'en conferer avec vous, et asseurant que comme je ne la veulx advancer qu'autant que je la trouveray utile non seulement pour le service de mondit sieur et filz, mais pour le propre bien et advantage de vostre evesché, aussy n'aurez vous aultre intention que moy et contribuerez s'il en est besoin ce qui dependra de vous pour la faire reussir, ainsy que j'ay donné charge au sieur de Vintemille de vous faire entendre, de quoy estant certaine qu'il s'acquittera bien, et de vous dire de noz nouvelles, Je m'en remettray sur luy et ne feray ceste lettre plus longue que pour prier Dieu qu'il vous ayt, mon cousin, en sa saincte garde.

Signé: Marie et plus bas Potier. Escrit a Paris le 22 janvier 1611.

3. **Lettre de Monsieur le président Jeannin.**

Monseigneur. L'affaire dont vous aviez donné charge a monsieur de Vintemille a este tenue en surseance, et sans la presser par mon advis, pour allentir la poursuite qui s'en faisoit et donner plus de loisir a la royne de considerer voz raisons que je luy ay representé plusieurs fois comme j'ay faict aussy a monsieur d'Espernon qui m'a dit n'estre meu en cest endroit d'aucune animosite contre vous qu'il honnore et respecte, mais seulement pour le desir qu'il a eu de rendre le service qu'il doit au roy, estant content sy voz raisons sont trouves meilleures que les siennes, de delaisser du tout ceste poursuite, ledit sieur de Vintemille ayant aussy faict entendre a Sa Majeste que vous deliberiez de venir vers pasques en ceste cour, elle en a este fort ayse et temoigné qu'elle vous y verroit volontiers et entendra par vostre bouche mesme, le merite de l'affaire pour laquelle il estoit venu lors y prendre une resolution pour vostre advis, ce qui passera comme j'estime a vostre contentement, Sa Majeste a eu aussy agreable, qu'instance fust faicte de nouveau a Rome pour la legation du Pays Messin en votre nom, voulant apporter tout ce qui dependra de son authorité et pouvoir pour faire qu'en ayez bon succez, vous seaurez par monsieur de Vintemille qui s'est fort dignement et fidelement acquicté de la charge que vous luy aviez commis, plus particulierement ce qui s'est passé en voz affaires, et que je l'ay assisté en tout ce que j'ay pu, pour vous rendre tres hûmble service, comme je feray par tout ou vous me vouldrez commander. Vous mercyant tres humblement des quatre chevaulx venans de vostre hara qu'il vous a pleu m'envoyer que j'eusse refusé n'eust esté l'instance tres grande qu'il m'a faict de votre part de les accepter par ce que je n'ay jamais rien faict pour vous qui merite ceste gratification, c'est aussy avec desir de demeurer pour tousjours, monseigneur, vostre tres humble et tres obeissant serviteur

Jeannin.

A Paris, ce 27 janvier l'an 1611.

4. Ceste affaire pouvoit estre widee de facon ou d'aultre, mais comme elle estoit de tres grande importance et que l'empereur se fust sans doubte plaint de ce serment demandé aux subjectz de l'Empire en l'evesche de Metz qui n'estoit en la protection du roy, on ne la decida pas et fut remise a un aultre temps.

Die römische Villa in St. Ulrich bei Saarburg i. L.

Von **Dr. K. Wichmann.**

Im Frühjahr 1894 hatte, wie im 6. Bande dieses Jahrbuches Seite 313 ff. berichtet ist, die Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde mit der Ausgrabung einer römischen Villa, 4 km nordwestlich von Saarburg i. L., den Anfang gemacht. Nachdem das Ministerium auf Antrag des Konservators Herrn Baurat Tornow zweimal die Mittel zur Fortsetzung der Arbeiten bewilligt hat, ist im Herbst 1897 der Abschluss erreicht worden. Es hat sich die anfangs ausgesprochene Ansicht, dass man es mit einer sehr grossen und eigenartigen Villenanlage zu thun habe, vollauf bestätigt.

Der Plan I (Taf. 13) zeigt den Grundriss zweier Gebäude, den des Wohnhauses und eines abseits gelegenen Wirtschaftshofes. In dem ersteren lassen sich leicht fünf Teile unterscheiden: Zuerst ein rechteckiger Mittelbau I, dann hinter diesem, im Westen, ein grosser, von Wandelgängen umgebener Hof oder Garten II, ferner auf der östlichen Vorderseite, von der Süd- und Nordecke ausgehend, zwei vorspringende Flügel III und IV, schliesslich auf der nördlichen Schmalseite hinter einem zweiten, etwas kleineren Hofe ein breiter Anbau V, zu dem die im Jahre 1894 freigelegten Teile der Villa gehören.

Das ganze Gebäude misst von Süden nach Norden 117 m, von Westen nach Osten 114 m und bedeckt einen Flächenraum von rund 77 Ar, der grosse Hof allein ohne die Wandelgänge nahezu 8 Ar. Die Zahl der von Mauern umgebenen Räume beläuft sich auf 117, von denen etwa 70 als Zimmer anzusehen sind. Alle liegen zu ebener Erde, doch ist für einzelne Teile des Gebäudes ein Stockwerk darüber wohl anzunehmen.

Der 54 m entfernt gelegene Wirtschaftshof umfasst 12 Räume und nimmt 14 Ar ein.

Die Ruine liegt auf einem sanft sich neigenden Abhang mitten zwischen dem Kloster St. Ulrich und dem Landbache, von jedem reichlich 125 m entfernt, 12—20 m über der Thalsohle. Der südliche Theil der Villa, den man vom Kloster hinabsteigend zuerst erreicht, liegt nämlich 8 m über dem nördlichen. Bis zur unteren Mauer des Wirtschaftshofes fällt das Gelände noch um weitere 3 m. Die aufgedeckten

Fussböden der Zimmer liegen daher in ungleicher Höhe, allmählich ansteigend von Raum 87 bis zu 44. Vergl. Durchschnitt *U—V* auf Taf. 14.

Mauern und Fussböden, erstere aus dem Kalkstein der Gegend, letztere aus Ziegelmörtel hergestellt, sind sehr verschieden erhalten, in dem steinigen Waldstück, das auf dem Plan durch Schraffierung bezeichnet ist, meist noch ziemlich gut, im Ackerlande ringsum zum Teil sehr schlecht. Die Mauern fehlen ganz an der Südecke des grossen Hofes. Die Stärke der erhaltenen Mauern schwankt zwischen 50 und 100 cm, die meisten messen 60—75 cm.

Die Beschreibung folgt der oben angegebenen Einteilung, sie beginnt mit 1, mit dem grossen Mittelbau.

Dieser bildet ein regelmässiges Rechteck von 53 m Länge und 29 m Breite und nimmt genau den südlichen Teil des Waldstückes ein. Er wird von einer durchgehenden Längsmauer in zwei gleich grosse Hälften geteilt, von denen die östliche die Räume 1—9 und die westliche die von 10—26 umfasst. Vier grosse Säle liegen in diesem Mittelbau, 1, 2, 4 und 17, die alle die gleiche Tiefe von 13,20 m haben; 1 und 17 sind auch gleich breit, 8,80 m, am schmalsten ist 2 mit 6,50 m, 4 ist der breiteste und zugleich der grösste Raum der ganzen Villa. Seine beiden Langseiten werden von Doppelmauern eingeschlossen, die bei einem Zwischenraume von 40 cm je 55 cm stark sind. Als Kanäle können diese Zwischenräume nicht gedient haben, denn sie sind an beiden Enden vermauert und zeigen weder Estrich noch Verputz. Wenn die äussere Mauer die Wand des Saales gebildet hat, dann hat die innere vielleicht Säulen getragen, von denen Bruchstücke in dem Schutt über dem Estrich gefunden sind. Ist das richtig, so hatte der Saal eine Breite von fast 12 m. Hatten aber die Zwischenräume einen anderen Zweck und wurde der Saal durch die inneren Mauern begrenzt, so war er immer noch 10 m breit.

Er hatte seinen Eingang in der Mitte der östlichen Schmalwand, ohne Frage da, wo auf 4 m Länge die Mauer aus Sandsteinen gebildet wird. Mit dem Saal 17, der genau so in der Mitte der westlichen Hälfte liegt wie 4 in der Mitte der östlichen, stand er gewiss in unmittelbarer Verbindung. Aber der gewöhnliche Verkehr ging kaum durch diese Säle, sondern für ihn waren zu beiden Seiten des grossen Saales die 2 m breiten Gänge 3 und 5 da. Sie münden mitten im Gebäude in kleinen Höfen. Denn als solche werden auf der einen Seite die Räume 21 (mit 22 und 23), auf der anderen 14 (mit 15 und 16) anzusehen sein, da sie rings von Zimmern umgeben und also auf Licht

von oben angewiesen waren. Von diesen Höfen aus mögen in den abgegrenzten Räumen 16 und 22 Treppen zu einem oberen Stockwerke hinaufgeführt haben. Durch die Gänge 12 und 26 gelangte man auf der anderen Seite des Mittelbaues hinaus ins Freie, auf den Wandelgang und den grossen Hof oder Garten, der mit II bezeichnet ist.

Die vier Seiten des fast quadratischen Hofes sind 27,20—28,40 m lang, der ihn rings umgebende Wandelgang hat eine Breite von 3,60 m. Wohnräume mit der beträchtlichen Tiefe von 6,40 m umschlossen den Gang auf drei Seiten. Auf der vierten, der Westseite, sind die Mauern thalwärts vollständig erhalten, aufwärts fehlt dagegen ein Teil der Ecke, aber bei der Regelmässigkeit der Bauanlage ist wohl kaum zu bezweifeln, dass die punktierten Linien das Fehlende richtig ergänzen. Demnach entspricht dem untern Eckraum 31 ein oberer 35 und dazwischen dem Raume 32 der gegenüberliegende 34.

In der Mitte dazwischen ist eine 10,50 m breite Öffnung (33), an deren einem Ende (bei a) sich ein grosser Sandstein auf seinem alten Platze behauptet hatte. 1,20 m lang, 0,90 m breit und 0,60 m hoch, lag er, mit seiner Schmalseite dem Hofe zugekehrt, mit der unteren Fläche 1,10 m tief auf festem Baugrund. Er kann sehr wohl als Grundstein für einen Pfeiler gedient haben. In der villa suburbana von Pompeji (Overbeck, Pompeji, 4. Aufl. von Mau S. 370) hat der entsprechende, aber bei 33 m Seitenlänge noch etwas grössere Garten auf der gleichen Seite zwischen zwei vorspringenden Pfeilern eine breite Treppe, die aus der Villa hinaus aufs Land führt. Ähnlich mag es bei der Villa von St. Ulrich gewesen sein.

Bei den Wohnräumen, die auf der Berg- und auf der Thalseite an dem zweiten und dritten Arm des Wandelganges (27^3 und 27^5) liegen, sind auch wohl nicht alle Quermauern erhalten oder aufgefunden. Denn schwerlich werden 29 und 37 nur je einen Raum gebildet haben, sondern mindestens noch in drei Zimmer geteilt gewesen sein, sodass auf jeder Seite vier lagen, etwa von der Grösse von 28 und 36.

Alle diese Zimmer öffneten sich mit ihren Thüren ebenso wie 13, 17, 18 und 19 nach dem Wandelgang des Hofes. Die niedrige Mauer, die den Wandelgang vom Hofe trennte, trug Säulen als Stützen des Daches. Von diesen Säulen ist eine einzige und zwar am letzten Arbeitstage entdeckt und ausgegraben worden. Die zwei Stücke, aus denen sie gearbeitet ist, standen, das eine auf seinem Fuss, das andere auf dem Kopf, in dem Schutt des Kellers unter 27^2 neben der Mauer, die sie einst getragen hat. Das Fussstück ist 1,02, das Kopfstück 99 cm hoch, die viereckige Platte bei jenem hat $51^1/_2$, bei diesem 40 cm

im Geviert, der Durchmesser des Schaftes in der Mitte 38 cm. (Vgl. Tafel 14, Fig. 1). Die Formen sind wie in Tarquinpol und meist bei den römischen Funden in unserer Gegend römisch-dorisch, mit zwei Wulsten am Sockel und einer Kehlleiste am Kopf, den Hals grenzt nach oben wie nach unten ein Ring ab. Wieviele solcher Säulen den Hofraum eingeschlossen haben, lässt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit berechnen. Es ist nämlich an der Stelle b bei 27^5 eine Sandsteinplatte von 20 cm Stärke, 50 und 60 cm Breite eingemauert vorgefunden worden, die einzige, die in der ganzen Mauer erhalten ist. Ueber dieser Platte wird eine Säule ihren Standplatz gehabt haben. Da sie 4 m von der nächsten Ecke entfernt liegt, so muss zwischen ihr und der Ecksäule noch eine angenommen werden. Das würde zwischen den Platten einen Zwischenraum von 1,75 m, zwischen den Säulenschäften einen von 1,88 ergeben. Bei einer Länge der Mauer von 29,60 m hätten demnach auf dieser einen Seite des Hofes, die Ecksäulen nicht mitgerechnet, 12 Säulen gestanden, auf den beiden etwas kürzeren Mauern neben $27^{1,2}$ und 27^4 vielleicht nur 11. Das macht mit den vier Ecksäulen auf allen vier Seiten 50 Säulen. In Pompeji stehen in dem rechteckigen Peristyl der Casa del Fanno 28 Säulen und in dem fast quadratischen Garten 56 mit annähernd gleicher Spannweite. (Overbeck, 4. Aufl. von Mau S. 351 f. Plan S. 347) Den oben erwähnten Garten der Villa suburbana umgeben 59 Pfeiler.

Die vier Arme des Wandelganges haben trotz des natürlichen Abhanges, auf dem das ganze Gebäude sich erhob, auf gleicher Höhe gelegen. Wollte man annehmen, 27^3 habe tiefer gelegen als 27^5, so müssten in $27^{1,2}$ und 27^4 Stufen hinabgeführt haben. Das ist aber unwahrscheinlich, nicht nur wegen der Unbequemlichkeit, sondern auch wegen der Unschönheit, insofern die Säulen auf dieser Seite ungleiche Stellung gehabt haben würden. Ferner liegen die Fussböden der auf $27^{1,2}$ sich öffnenden Zimmer ziemlich gleich hoch, indem zwischen 13 und 26 nur ein Unterschied von 20 cm besteht. Endlich haben Nachgrabungen in dem Arm $27^{1,2}$ jeden Zweifel gehoben. Es fand sich nämlich in seiner Mitte eine Quermauer (c), die bergaufwärts an festen Mutterboden angebaut ist, während bergab in 27^2 nur Schutt vorlagert. Dieser Schutt hat einen alten Keller gefüllt, denselben, in den die beiden oben beschriebenen Säulenhälften hineingefallen waren. In der Längsmauer, die den Keller und darüber den Gang vom Hofe trennte, sind bei d und e zwei gleiche, nach innen und unten sich erweiternde Öffnungen vorhanden, die nur als Kellerluken gedient haben können. Die unterste Steinschicht dieser Mauer liegt hier um 2 m tiefer als

oberhalb der Quermauer c, die Kellersohle unter 27^2 2,71 m tiefer als der Estrich der anstossenden Zimmer 13 und 17. Diese ganze Kelleranlage lässt sich nur erklären mit der Annahme, dass auf dem Abhang für den grossen Hof und die Wandelgänge eine ebene Fläche hergestellt werden sollte. (Taf. 14, Querschnitt *S—T*.) Der Estrich der Gänge 27^{1-5} lag also in gleicher Höhe mit den Zimmern des Mittelbaues. 28 und 29 mögen etwas niedriger, 36 und 37 etwas höher gelegen haben, so dass man in diese auf Stufen hinauf, in jene über Stufen hinabsteigen musste. Dafür spricht, dass der Fussboden von 25 um 71 cm über dem des Ganges 26 liegt. Jedenfalls aber haben nicht in gleicher Höhe mit dem säulenumgebenen Hof und seinen Wandelgängen der Gang 39 und die Terrasse 30 gelegen, diese niedriger und jener höher. Denn der Fussboden des Zimmers 40, bei dem der Gang 39 endigt, ist um 1,30 m höher anzusetzen als der Estrich von 26. Ein Bedürfnis aber, die Terrassenmauer von 30 ebenso hoch aufzuführen, ist nicht erkennbar. Die Terrasse, auf zwei 1 m starken Mauern angelegt, gestattete einen Ausblick in das Thal und stand in unmittelbarer Verbindung mit dem Gang 68, also mit dem fünften Hauptteil der Villa. Die Kellersohle unter dem Gang 68 liegt 84 cm niedriger als die unter 27^2. Um ebenso viel wird der Estrich des Ganges 68 und der Terrasse niedriger gelegen haben als der Estrich von 27^2, also um 2,14 m niedriger als der Gang 39.

Von den Estrichböden der Terrasse, der Gänge, die den grossen Hof umgeben, und all der übrigen Räume, die zu diesem zweiten Teile der Villa gehören, ist nichts mehr vorhanden, als die über das ganze Feld zerstreuten Kalk- und Ziegelbrocken. Es kann nicht anders sein, da die Estriche 40—140 cm über der jetzigen Oberfläche gelegen haben müssen.

Dagegen hat sich unter dem hochaufgetürmten Schutt des Waldstückes weitaus der grössere Teil der Fussböden erhalten. Bei dem Mittelbau fehlen sie nur in dem unteren Teil bei den Zimmern 7—10, bei den Gängen 5 und 12 und dem Hof 14. Die erhaltenen Estriche sind, um schwere Arbeit und Kosten zu sparen, nur soweit freigelegt, als zur Beurteilung nötig erschien. Der Estrich von 11 ist schlecht gearbeitet und liegt 1,80 m tiefer als der von 13. Eine wohlerhaltene Luke, die sich nach dem Gange 12 öffnet, lässt an der Bestimmung des Raumes nicht zweifeln, es war ein Keller. Dasselbe gilt natürlich von 8—10. Die über den Kellern gelegenen Zimmer sind der Zerstörung anheimgefallen. Die Sandsteinschwelle der 10 und 11 verbindenden Kellerthür lag noch am Platze. Die Estriche von 1—4, von 13 und

17—26 sind gleichmässig gut gearbeitet und erhalten. Spuren einer Heizvorrichtung haben sich bei keinem gefunden. Eine solche scheint in dem Mittelbau nur das Zimmer 6 gehabt zu haben.

Der Fussboden ist aber hier nicht wie in anderen Teilen der Villa unterpfeilert gewesen, sondern nur von drei Heizkanälen durchzogen. Zwei (f und h) begleiten die Längswände und sind in der Mitte durch einen dritten (g) verbunden. Von 9 her wurde durch eine noch in der Mauer vorhandene Öffnung die heisse Luft eingeführt. Der Ziegelestrich in den Kanälen wie auf den festen Erdunterlagen i und k hat sich gut gehalten, ebenso die aus grossen Ziegelplatten hergestellte Bedeckung des Kanals h. Bei den anderen ist sie eingestürzt. Einige Heizkacheln haben am Ende des Querkanals bei h in ihrer alten Stellung sich behauptet. Der Estrich der 50 cm breiten Kanäle liegt genau 80 cm unter der Oberfläche des Fussbodens i und k, aber nur 23 cm niedriger als der Estrich von 4. Es scheint fast, als ob diese Heizanlage ursprünglich nicht beabsichtigt gewesen und erst später, als sich das Bedürfnis fühlbar machte, in den Raum 7 hineingebaut worden sei. Daher überragt der Fussboden von 6 alle anderen des Mittelbaues, mit Ausnahme von 1, 24 und 25, die, wie schon bemerkt, dem ansteigenden Gelände entsprechend, um 71 und 73 cm höher liegen als die benachbarten Räume 2 und 26. Daraus war geschlossen worden, dass 36 und 37 wieder über 27^5 liegen. 37 steht nämlich durch den kleinen Vorraum 38, dessen Estrich noch unzerstört ist, mit 25 in Verbindung. Dieser Estrich geht auffallender Weise über die trennende Mauer hinweg, so dass er mit dem von 25 und mit der eingemauerten Sandsteinplatte l, vermutlich der Grundlage eines Thürpfeilers, eine Fläche bildet. An den noch höher gelegenen Gang 39 schliesst mit dem Zimmer 40 der südliche Flügel an.

Dieser südliche Flügel (III) ist schmal und langgestreckt; er hat nicht viele Zimmer, aber mehrere, die einer genauen Beschreibung bedürfen.

Zunächst ist das Zimmer 40 in mehr als einer Hinsicht merkwürdig. Die am Waldstück entlang führende Mauer trug bei der Aufdeckung fast in ihrer ganzen Länge noch gut erhaltenen Wandputz. (Taf. 14, Fig. 5.) Im Sockel wechseln lange schwarze Felder mit kurzen roten ab. Die ersteren werden von gelben Diagonalstreifen durchkreuzt, die roten sind mit einer grünen Blattpflanze geschmückt. Der Sockel ist unten von einem rötlich weissen, oben von je einem halb so breiten rötlich weissen und braunroten Bande eingefasst. Die roten Sockelfelder setzen sich über diesen Bändern als schwarze Felder fort und trennen pfeiler-

artig die gelb gehaltenen Hauptfelder. Der Sockel ist 60 cm hoch, von den Feldern darüber waren nur die unteren 40 cm erhalten, sodass sich über ihren Figuren-, Blumen- oder Ornamentschmuck Angaben nicht machen lassen. Das Zimmer hat an seiner einen Wand fünf rote Sockelfelder mit Blattpflanzen gehabt, dazwischen vier schwarze, also oben auch vier gelbe. In gleicher Weise mit schwarzem Sockel und gelbem Feld, aber ohne roten und schwarzen Pfeiler dazwischen, waren die schmale, in das Zimmer vorspringende und die gerundete Wand vor der Treppe geschmückt. Der Putz war, von der Treppe an gerechnet, in einer Ausdehnung von 1,20 + 0,48 + 4,47 m erhalten und war nur in der Ecke nach dem Gang 39 hin in einer Länge von 1,45 m abgefallen. Er zeigte sich aber wieder jenseits der Quermauer in der anstossenden Ecke des Ganges 39, und zwar zunächst mit Teilen einer Pflanze auf rotem Grunde. Daran schloss sich ein schwarzes Feld mit den gelben Diagonalstreifen an. Dann tritt die Mauer in offenes Ackerland und wird zu niedrig, um noch eine Spur des Wandputzes tragen zu können. Man muss aber annehmen, dass der ganze Gang einst ebenso ausgemalt war. Der naheliegenden Vermutung, dass 40 kein Raum für sich, sondern nur das Ende des langen Wandelganges 39 gewesen sei, widerspricht die zwischen beiden gefundene Quermauer. Sie überragt nämlich mit ihren Resten den untern Rand des Wandputzes um 50 cm. Hat sie überhaupt eine Thüröffnung gehabt, so muss man zu dieser auf Stufen hinauf- und hinabgestiegen sein.

Der Fussboden von 40 ist in früheren Zeiten mit Gewalt entfernt worden. Der Wandputz, der bis unten gut erhalten ist, hat einen scharfen Bruchrand. Der Boden muss also wohl aus einem Stoff gewesen sein, der sich nach Zerstörung der Villa anderswo noch gut verwenden liess.

Die Mauer auf der Südseite von 40 ist nur sehr niedrig erhalten, etwa 80 cm niedriger als die gegenüberstehende Mauer, und zeigt keine Spur des Wandputzes mehr. Das ist auffallend, weil das Gelände hier ansteigt, und macht es wahrscheinlich, dass 40, wie vermutlich auch der Wandelgang 39, nach Süden hin nicht durch eine hohe Mauer abgeschlossen war, sondern eine offene Säulenwand hatte. Das wird fast zur Gewissheit durch einen Stein, der bei m auf der Mauer von 40 neben 41 gefunden ist. Er war so vermauert, dass seine obere Fläche frei blieb. In ihr befindet sich eine erst fast die ganze Breite des Steines einnehmende, dann in eine Rinne von 10 cm Breite verlaufende, oben 8 und unten 15 cm tiefe Aushöhlung, die nur dem Wasserablauf gedient haben kann. Da nun dieser 80 cm lange, 46 cm

breite und 34 cm hohe Stein mit seiner Hinterkante zum Teil noch die Wand von Zimmer 40 gebildet hat, so kann diese Wand nicht wohl höher, als der Stein lag, aufgeführt worden sein, da er sonst seinen Zweck nicht hätte erfüllen können. Er hat jedenfalls das Wasser der Dächer von 40, 43 und 44 aufgenommen und in den Hofraum 42 ablaufen lassen.

Durch ein Halbrund und auf einer Treppe von vier noch am Platz gefundenen Sandsteinstufen hinaufsteigend verlässt man 40 und gelangt nach 43. Die gut erhaltenen Stufen sind 1,70 m lang, 50 cm breit und 21 cm hoch. Die drei unteren Stufen liegen nur in einer Breite von 33 cm offen, die oberste bildet zur Zeit mit der anstossenden 70 cm breiten Mauer eine Fläche.

Die Treppe zwingt zu der Annahme, dass der Fussboden von 43 mindestens 84 cm über dem von 40 gelegen hat. Aber der Estrich ist nicht mehr vorhanden, er ist wohl mit der Zeit zerstört worden, weil er zu dicht unter der Ackerfläche lag. Diese deckt nämlich nur mit 25—30 cm die oberste Treppenstufe und die angrenzenden Mauerreste. Dagegen haben sich die Estriche von 1 und 44 leicht erhalten können, da jener 3 m unter hohen Steinschutt und dieser immerhin noch 1 ½ m unter schützendem Erdboden liegt. Einen zweiten, auch 1,70 m breiten Eingang hatte 43 in dem Winkel, den das Hauptgebäude I und der Flügel III bilden, bei n. Der Besitzer des Grundstückes erzählt, dass er vor Jahren etwa an dieser Stelle Treppenstufen gefunden und entfernt habe. Dass nur über eine Treppe einst der Eintritt möglich gewesen ist, lässt sich nicht bezweifeln.

43 muss als Vorraum von 44 angesehen werden. Die Mauer zwischen beiden Räumen ist so tief abgebrochen vorgefunden, dass sie nicht einmal den Rand des Estrichs von 44 erreicht. Dieser liegt 88 cm unter der obersten Treppenstufe, also etwa so tief, wie der von 40 gelegen haben muss. Er ist vortrefflich gearbeitet uud hat eine Stärke und Glätte wie kein anderer in dem ganzen Gebäude. Ebenso ist der Wandputz der feinste und beste, der in St. Ulrich gefunden ist; er zeigt rote, grüne, gelbe und schwarze Grundfarben, gelbe und rote Halbkreisbogen und grüne Blätter. Besonders viel von diesem Putz ist in Stücken an und vor der Wand links und rechts von der Nische 44^7 gefunden, aber nicht vor der Nische selbst. Der Estrich von 44^7 liegt um 1,20 m höher als der von 44, die ihn nur um wenige Centimeter überragende Mauer trug noch Reste des gleichen Wandputzes. In den kleinen Nebenräumen 44^{1-6} hat sich dagegen weder von Wandputz noch

von Estrich eine Spur gezeigt. Es ist daher anzunehmen, dass bei ihnen ebenso wie bei 43 der Fussboden höher lag und dass man also in dem Raume 44 von allen Seiten hinabsehen konnte. Der Gedanke, dass der Estrich in 44 nur darum niedriger liege, weil er der untere einer heizbaren Kammer gewesen sei, während der obere wie die andern ringsum verschwunden wären, ist zurückzuweisen. Dagegen spricht zunächst der Umstand, dass der Wandputz bis hinunterreicht, dann die Güte des Estrichs selbst. Ferner ist nichts von Heizkacheln entdeckt worden. Bei 44¹ befindet sich allerdings eine Öffnung, die zwischen zwei Pfeilern aus grossen Ziegeln in den Hauptraum führt, doch hat 44¹ keinen anderen Ausgang und ist für einen Heizraum viel zu klein. Wozu aber der tiefer liegende Raum 44, der 9 m lang und 6,80 m breit ist, einst gedient hat, das bleibt noch unaufgeklärt.

In dem Schutt sind die Bruchstücke einer Sandsteinschwelle in stark abgenutztem Zustande gefunden, 1 m breit, 15 cm dick und im ganzen 1,20 cm lang; ferner geringe Reste von Säulenschäften und ein bemerkenswerter Säulenfuss aus rotem Sandstein (Taf. 14, Fig. 2). Die Basis ist nicht wie gewöhnlich vier-, sondern sechsseitig, die Seite zu 25 cm, Durchmesser von Seite zu Seite 43 cm, auf der Basis liegen zwei Wülste auf, das Schaftende hat einen Durchmesser von 27 cm, das ganze Stück ist 30 cm hoch.

Von den übrigen Räumen des Flügels III haben die vier nächsten 45, 46, 47 und 48 keinen Estrich mehr, sie zeigen nichts als die nackten, wohl bis dicht unter der Erdoberfläche erhaltenen, aber nicht tief im Boden liegenden Mauern. Das grosse Halbrund von 50 ist aber durch seine vielen noch stehenden Ziegelpfeiler als heizbarer Raum sofort erkennbar. Der rauhe untere Fussboden liegt in gleicher Höhe mit 44. Von dem oberen sind nur Bruchstücke des Estrichs und der grossen Deckziegel im Schutt aufgefunden. Die letzteren müssen eine Grösse von 45 cm im Geviert gehabt haben, da die Entfernung der Pfeiler, von Mitte bis Mitte gerechnet, auch 45 cm beträgt. Von Kanälen hat sich keine Spur gezeigt. Freilich ist der Schutt nur zum Teil ausgehoben worden. Es scheint aber, dass der Raum gleichmässig unterpfeilert gewesen ist. Das giebt bei seiner Ausdehnung eine grosse Zahl von Pfeilern. Das Rund allein, das den grösseren Teil eines Kreises mit einem Halbmesser von 4,80 m bildet und an seiner Basis 9,10 m, von da bis zum Scheitelpunkt 6 m misst, würde für 220 Pfeiler Platz gehabt haben. Dazu kommen noch 24 in dem anstossenden rechteckigen Raum, der übrigens nicht genau vor der Mitte liegt. Von 49 her ist die heisse Luft eingeführt worden.

Während 49 und 51 einen Estrich nicht mehr haben, ist er bei 52 neben der Mauer über den Weg hinüber bis in den Wald festgestellt worden. Die Südmauer ist auffallender Weise nur aus Ziegeln errichtet und nur 25 cm stark, sodass sie als Abschlussmauer nicht angesehen werden kann. Aber zwischen ihr und der Mauer des Halbrunds lagen nur lose Steine und Schuttmassen, Reste einer Mauer waren nicht zu finden. Die Frage wäre vielleicht zu lösen gewesen, wenn in dem Hochwalde hätte gegraben werden können. Da aber mit einem anderen Besitzer zu verhandeln gewesen wäre und die bewilligte Geldsumme doch nicht ausgereicht hätte, so ist davon abgesehen worden, umsomehr, als eine Freilegung dieses äussersten Teiles das Urteil über die Gesamtanlage der Villa kaum wesentlich beeinflusst haben würde.

Aus demselben Grunde hat sich nicht entscheiden lassen, ob 52 und der 13 m weiter abwärts gelegene Raum 53 in Verbindung gestanden haben. Die Mauern von 53, die mit einigen ihrer Steine offen zu Tage liegen, ohne dass bisher einer der den Weg Benutzenden sie als Mauerwerk erkannt hätte, sind erst zu allerletzt aufgefunden worden, nachdem das Feld zwischen den beiden Flügeln nach verschiedenen Richtungen mit Gräben durchzogen war. Kleine Bruchstücke von Mörtel, Ziegeln und Steinen, die von dem höher gelegenen Flügel III im Laufe der Zeiten herabgepflügt sind, bedecken das Feld und durchsetzen den Boden, aber nirgendwo sind auch nur die unbedeutendsten Reste von festem Mauerwerk angetroffen worden.

53 hat wahrscheinlich zur Pförtnerwohnung gehört. Denn zwischen 53 und 54 muss der Haupteingang zur Villa gewesen sein. Zu Wagen konnte man von hier aus am Hauptgebäude wie an den Flügeln vorfahren und auf abwärts führendem Wege bequem die nahen Stallungen in VI erreichen. Fussgänger benutzten die Treppe 54 und einen Gang, der von ihr aus auf der inneren Seite des Flügels IV und ohne Zweifel weiter an der Front des Hauptgebäudes entlang bis zu der oben erwähnten Treppe (n) von 43 führte und wohl erst bei Zimmer 52 des Flügels III endete. Von der Treppe sind die gemauerten Wangen mit zwei vorspringenden Ecken und den beiden untersten Sandsteinstufen erhalten. Die Stufen sind 1,70 m lang, 0,60 m breit, davon 0,10 m bedeckt, und 0,21 m hoch, das sind fast dieselben Masse wie bei 40. Mindestens sechs Stufen fehlen. Der Gang war mit Sandsteinplatten gedeckt. Bei 55, in dem Winkel zwischen dem Flügel IV und dem Hauptgebäude, haben fünf den Platz behauptet. Zwei von

ihnen, 85 cm breit, d. i. die Hälfte von 1,70 m, und zusammen 1,65 m lang, lagen da, wo die Mauer auf 1,70 m, also wieder auf Thürweite unterbrochen ist. Dann schneidet der Plattenweg die Ecke ab und wendet sich in einem Winkel von 90° auf die Mitte der Mauer von 8 zu. Auf diesen Gang öffneten sich die anstossenden Zimmer des Hauptgebäudes und der beiden Flügel.

Der nördliche Flügel IV liegt wie der Mittelbau unter einem Wall von Schutt und Steinen, auf dem Gestrüpp und niedrige Bäume wachsen, verborgen. Der Wall überragt das vorher besprochene Feld gut um 2 m, das Gelände jenseits aber um 4—6 m. In dem Flügel befanden sich zehn Zimmer, deren Anlage sehr einfach und doch merkwürdig ist. Die fünf Zimmer der oberen Reihe (56—60) verlieren nämlich, von der Treppe aus gerechnet, regelmässig an Tiefe, und ebensoviel gewinnen die der anderen Reihe (61—65), weil nicht eine durchgehende Mauer den ganzen Flügel in zwei gleiche Hälften teilt, sondern die einzelnen Trennungsmauern jedesmal 50—100 cm vorgerückt sind. So kommt es, dass das kleinste Zimmer (56) bei einer Länge von 6 m nur 3,50 m tief ist, während das grösste (64) bei einer Länge von 12 m eine Tiefe von 8,10 m hat. Ziegelestriche sind in allen Zimmern mit Ausnahme von 61 festgestellt worden, wo der Steinwall so niedrig ist, dass der Fussboden über dem jetzigen Gelände gelegen haben muss. Sie liegen nahezu in gleicher Ebene, nur der von 62 etwa $^1/_2$ m tiefer als die anderen. In 63 und 65 ist unter den Estrich hinunter gegraben und dabei auch hier wie schon im Jahre 1894 bei V der Beweis dafür gefunden worden, dass Teile des Gebäudes einst einem Umbau unterworfen sind. In 63 fand man nämlich 1,64 m unter dem Estrich einen älteren Estrich und den Fuss der Mauer daneben erst in einer Tiefe von 2,54 m. Im Schutt zerstreut lag viel von der älteren Wandbekleidung, besonders Stücke mit grünen Blättern auf rotem Grunde. Auch bei 65 liegt in der Tiefe ein älterer Estrich und neben ihm bei o^1 der Ansatz einer abgebrochenen 70 cm breiten Mauer, die zu dem Schluss berechtigt, dass die Zimmereinteilung in dem Flügel vor dem Umbau anders war. Spuren von Heizeinrichtung haben sich weder für die eine noch für die andere Bauzeit nachweisen lassen. Die Zwischenmauern der zehn Zimmer sind 50—60 cm, die Umfassungsmauern 70 cm stark. Auf der Thalseite aber liegt im Fundament eine zweite ebenfalls 70 cm dicke Mauer vor. Auf ihr sind in der Fortsetzung der Quermauern die Ansätze der Pfeiler erkennbar, die der inneren Mauer bei dem abfallenden Gelände als weitere Stütze dienten.

An die Westseite des Flügels IV und die Nordseite des Mittelbaues (I) stösst mit dem Hof 66 der fünfte Teil der Villa.

Dieser Hof ist zwar kleiner als der oben beschriebene Säulenhof, hat aber doch immer noch eine Seitenlänge von 19 m. Nur auf zwei Seiten befanden sich Zimmer, auf der Nord- und Ostseite, denen die wärmende Sonne zu gute kam. Auf der Südseite lagen zu ebener Erde unter dem Gang 68 Wirtschafts- und Kellerräume, die kein Sonnenstrahl treffen konnte. Die Kellersohle liegt 3 ½ m tiefer als die Estriche von 56 und 13 und 1,80 m unter dem Estrich von 11, der wie oben festgestellt ist, selbst den Boden eines Kellers bildete, endlich 84 cm unter der Kellersohle von 27^2. Zu beiden Seiten der Kellermauer, besonders aber in der Ecke o^2, kamen viele Scherben von Krügen und anderem Geschirr, sowie Knochen und Austerschalen zum Vorschein. Die Ecke wird also für einen Kehrichthaufen geeignet erschienen sein. Der Gang über den Kellern, von dem man in den Hof hinab sah, ist als Fortsetzung der Terrasse 30 anzusehen. Man benutzte ihn als Verbindungsweg zwischen dem Flügel IV und den Räumen nördlich vom Säulenhof. Die Mauer der Terrasse ging ursprünglich in einer Flucht durch bis zum Zimmer 69, es ist aber später eine Veränderung vorgenommen, indem die Mauer etwa in der Mitte auf einer Strecke von 9 m unterbrochen und dicht daneben wieder aufgeführt ist. Bei p sind die Enden beider Mauern in abgebröckeltem Zustande vorgefunden, die eine Mauer hat an dieser Stelle tief unten einen Wasserdurchlass. Auf der vierten Seite des Hofes führte ein Verbindungsgang, dessen Estrich grösstenteils erhalten ist, nach 94 und 93. Die Zimmer 70—72, die auf der gegenüberliegenden Seite des Hofes ihren Platz haben, sind schmal, 70 aber noch einmal so lang als 71 und 72. Von ihren Mauern sind nur die untersten Schichten erhalten, weil dieser Teil der Ruine im Ackerland liegt.

Der Ausbau in dem Hof mit den kleinen Räumen 76—78 wird Heizzwecken gedient haben. Die Mauer von 76 hat nach dem Hofe zu einen mit Ziegelsteinen gedeckten Durchlass, und zwischen 73 und 74 führt ein 40 cm breiter noch mit Mörtelbewurf versehener, aber jetzt unbedeckter Kanal nach 79. Spuren des Estrichs haben sich erhalten in 72, ganz oder grossenteils die Estriche in 79, 80, 81.

Unterhalb dieser drei Zimmer, getrennt von ihnen durch den Gang 82, liegen in der nördlichsten Ecke des ganzen Gebäudes die vier Räume 85—88, von denen 88 durch seine Form als Badezimmer gekennzeichnet ist. Mit seiner Kreisform und den vier Nischen ent-

spricht es nämlich genau den Frigidarien, wie sie in den drei öffentlichen Bädern Pompejis erhalten sind. Im Norden der Alpen haben die Frigidarien selten diese Form, sie kommt aber vor, z. B. in Marienfels (v. Cohausen und Jacobi, Bd. 18 der Nass. Annalen, nach ihnen v. Rössler, die Bäder der Grenzkastelle, Westd. Zeitschr. Bd. 9 (1890), S. 319, Taf. 11). Dort beträgt die Breite 6 1/2 m, in St. Ulrich nur 5,05. In der Mitte hatte solch ein Raum in der Tiefe eine ausgemauerte, kreisrunde Badewanne. (Abbildung bei Overbeck-Mau, Pompeji, S. 205.) Das liess sich auch hier noch daran erkennen, dass an den Mauern entlang, etwa in der Breite von 1 m, der dürftige Rest eines Estrichs lief, während der Raum in der Mitte nur vom Erdboden eingenommen wurde. Auf der Thalseite ist von Nische zu Nische eine zweite Mauer eingebaut, wahrscheinlich nur zur Stärkung des Fundamentmauerwerkes. Die Nischen dienten als Sitzplätze. Das Labrum des Caldariums, eine auf einem Säulenfuss ruhende, als Waschbecken dienende Schale, ist in Stücken aufgefunden, und zwar bei q in der Thüröffnung zwischen 83 und 90, also nicht an, aber kaum weit von seinem alten Platze. Es war ein flaches, nur 7 cm tiefes, kreisrundes Becken, hergestellt aus minderwertigem, grauschwarzem Marmor. Der Durchmesser betrug ohne die 5 cm starke Wandung oben 65, auf dem Boden der Schale 52 cm. Der Säulenfuss, der es trug, hatte, wie der Ansatz am unteren Boden erkennen lässt, einen Durchmesser von 30 cm (Taf. 14, Fig. 3). Die Lage des Caldariums und der anderen Baderäume zu bestimmen unterlasse ich, weil bei ihrer weitgehenden Zerstörung genügende Anhaltspunkte fehlen.

Nordwestlich von dem Hof 66 liegt der Teil der Villa, bei dem im Jahre 1894 die Ausgrabung begann. Der im 6. Bande dieses Jahrbuches neben Seite 314 eingeheftete kleine Plan zeigt deutlich einige der grossen Zimmer: $89^{a\,b} = 11$ und 12, $91 = 9$, 92 und $93 = 10$ und $94 = 3$, aber vieles war noch unklar geblieben. Bringt auch der neue Plan für diesen Teil der Villa nicht gerade volle Klarheit, so wird sich doch zeigen, dass er den alten nicht wenig berichtigt und ihn noch mehr vervollständigt hat. Kein Raum war damals als Hof erkannt worden, 14 aber ist $= 66$ und zu beiden Seiten von $9 = 91$ liegen die Höfe 90 und 114. 66 und 90 sind getrennt nur durch das Zimmer $89 = 11$, und dieses allein verbindet die beiden sonst getrennten Hälften des fünften Teiles, die eben beschriebene Hälfte und die zuerst ausgegrabene, die jetzt zu beschreiben ist.

Ihr grösster Raum, der Saal $94 = 3$, hat durch die neuen Ausgrabungen ein wesentlich anderes Aussehen erhalten. (Taf. 13 u. 15). Er endigt

an seinen beiden Schmalseiten, was vorher nicht erkennbar war, mit zwei fast seine ganze Breite einnehmenden Nischen. Die gerade Mauer, die in dem Plan des Bandes VI auf der einen Seite eingetragen ist, war nur ein eingestürztes Mauerstück; als es weggeräumt war, fand sich darunter der Estrich und an den abgerundeten Wandteilen zur Seite der Stuck wohlerhalten vor. Die gegenüberliegende Nische liess sich deswegen schwer erkennen, weil sie in ihrem unteren Teil, infolge eines Umbaues, nicht mehr einen heizbaren Hohlraum hatte, sondern zugemauert war. Die Aussenmauer war an dieser Stelle bis zur Fläche des inneren Mauerwerkes herab zerstört. Daher sah das Ganze fast wie ein massiver halbrunder Turm aus. Aber die Fuge zwischen dem Einbau (94^3) und der 90 cm starken Nischenmauer ist nach der Reinigung der Oberfläche deutlich sichtbar geworden. Die heisse Luft ist ursprünglich durch die Kanäle r und s von den Heizkammern 95 und 99 her eingeführt worden. Als aber der Fussboden des Saales später höher gelegt wurde, sind diese Kanäle geschlossen und ihren Dienst hat der von 96 her durch den Einbau durchgeführte Kanal t übernommen. In der Nähe liegen zerstreut Betonblöcke umher von bedeutender Grösse, bis zu 1 m lang und über 40 cm dick. Sie rühren nach der Angabe des Grundbesitzers von einem Gewölbe (?) her, das er vor Jahren selbst zerstört hat. Das im Jahrbuch VI, S. 314 erwähnte Bleirohr, das übrigens wenige Tage, nachdem man es entdeckt hatte, von unbefugter Hand aus der Mauer herausgerissen und entwendet ist, kann nach dem Umbau seinen Zweck nicht mehr erfüllt haben. Denn es führte bei u^1, 60 cm unter der Oberfläche des jetzigen Mauerwerks, durch die Aussenmauer in den später vermauerten Teil der Nische hinein. Wahrscheinlich hat das Rohr vor dem Umbau dazu gedient, das Wasser aus einer Badewanne ablaufen zu lassen, die in der Nische ihren Platz hatte. Der heizbare Hohlraum von 94 war durch eine Quermauer, in der sich zwei Durchlässe befanden, in zwei ungleiche Hälften geteilt, 94^1 und 94^2. In dem grösseren sind eine Anzahl Pfeiler mit quadratischen, andere mit doppelt so grossen, rechteckigen Ziegeln erhalten, ebenso Ziegel der Wandbekleidung, in zwei Reihen übereinander bis zur Höhe von 68 cm, oder es sind wenigstens ihre Eindrücke im Mörtel sichtbar. Danach lässt sich noch jetzt die Höhe des einstigen Heizraumes ermessen. Klarheit erhielt man ferner über die beiden mit u^2 (= i im Jahrb. VI) bezeichneten 33 cm dicken Sandsteine, die mit schräger Schnittfläche nebeneinander auf der Mauer liegen. (Vgl. Taf. 15, Querschnitt M—N.) Es war anfänglich zweifelhaft gewesen, ob in ihnen eine Fenster- oder Thürschwelle zu sehen sei. Da sich nach der Frei-

legung des inneren Raumes herausgestellt hat, dass sie mit ihrer Oberfläche, wenn man die Stärke des zerstörten oberen Fussbodens zu 15 cm annimmt, 74 cm höher lagen als dieser, und da sie 1,80 m über dem Estrich von 100 liegen, so ist die Annahme, es sei da eine Thür gewesen, nicht mehr haltbar, wir haben vielmehr eine 1,80 m breite Fensteröffnung vor uns.

Auch die Freilegung des Zimmers 89 = 11 hat weitere Aufklärung gebracht. Zunächst hat sich, was gleich anfangs vermutet wurde, vollständig bestätigt, dass 11 und 12 = 89^1 und 89^2 ursprünglich ein einziges Zimmer gebildet haben. Zwischen den Eckpfeilern der nördlichen Mauer sind nämlich zwei weitere Pfeiler aufgefunden. Ihr gleichmässiger Abstand lässt deutlich erkennen, dass die Mauer zwischen 89^1 und 89^2 später eingebaut ist. Vorher hatte das Zimmer an dieser Seite drei gleich grosse, eckige Nischen. In der Tiefe ist der alte Fussboden in 87^1 so wenig gefunden wie in 87^2, er ist gerade wie bei 40 ausgebrochen, woran, genau so wie da, der scharfe Bruchrand der Wandbekleidung nicht zweifeln lässt. In 89^2 ist das Bruchstück einer Platte aus weissem Marmor gefunden, mit Mörtelresten auf der einen Seite. Ich halte es nicht für unmöglich, dass dies ein letzter Rest des Fussbodens gewesen ist, der dann, wie oft in Italien, aus Marmor hergestellt gewesen wäre. In dem Hofe 90 nahe der Mauer von 89^1 fand man später zwei ziemlich grosse und schwere, unbearbeitete Stücke weissen Marmors. Dieser Fund berechtigt vielleicht zu dem Schluss, dass die Marmorplatten an Ort und Stelle zubereitet sind. Die Wandbekleidung von 89^1 hat sich besonders gut in den Nischen erhalten, bis zu einer Höhe von 1,70 m. Ihre äusserste Schicht zeigt eine tadellose Glätte und Feinheit. Die freigelegten Flächen sind in ihrer ganzen Ausdehnung weiss, nur ein $4^1/_2$ cm breiter, schwarzer Querstreifen, der 57 cm über dem zerstörten Fussboden entlang läuft, grenzt den unteren Teil ab. Aber in dem Schutte lagen viele bunte Stücke, auch solche mit schilfartigen Blättern. Bei dem Umbau wurde 89^2 durch eine Mauer von 89^1 abgetrennt und in 89^1 der Fussboden um mehr als 2 m erhöht. Der zur Hälfte erhaltene Estrich, auf dem in der Ecke von v noch vier Ziegelpfeiler standen, ist der untere Boden des heizbaren Hohlraums gewesen. Das Zimmer wird verkleinert worden sein, damit man Raum gewann für eine Treppe, die für den Verkehr zwischen 89 und dem untern 2,50 m niedriger gelegenen Zimmer 81 infolge des Umbaus nötig wurde. Die von 81 nach 89^2 führende 1,40 m breite Thüröffnung ist erhalten.

Die zerstörten oberen Estriche von 89, 94 und 108 haben in einer Ebene gelegen mit dem erhaltenen Estrich von 93 und dem nicht erhaltenen von 92. In diesen beiden durch eine Mauer nicht getrennten Räumen, die mit ihren gegenüberliegenden Nischen ähnlich gestaltet, aber verschieden gross sind, lag der Estrich auf zwei Dohlen, die am Fuss 1,05 m, beim Ansatz des Gewölbes 1,30 m im Lichten breit sind, vom Scheitel bis zur Sohle 2 m messen, eine gemeinsame Mittelmauer haben und aus den gleichen Kalksteinen wie die noch tiefer fundamentierten Nischenmauern gebaut sind. Die Nischenmauern haben sich 3 bis 4 m hoch erhalten, an einzelnen Stellen überragen sie den Estrich fast noch um 1 m. Unmittelbar auf ihnen hatten die Bäume Wurzel gefasst. Der Raum zwischen den Dohlen und den vier Nischenmauern ist über 2 m tief mit regellos hinein geworfenen Steinen ausgefüllt. Die Dohlen setzen sich in gerader Richtung unter 92 fort bis zur Quermauer von 91, aber das Gewölbe und mit ihnen der Estrich ist hier eingestürzt. Auch den Fussboden von 91, der um 1,20 m niedriger liegt als der von 93, aber immer noch um 2 m höher als der Hof 90, tragen zwei Dohlen von etwas grösserer Breite, aber geringerer Höhe. Sie sind wie die Dohlen von 92 und 93 nachträglich hineingebaut, füllen den ganzen Raum von 91 aus und sind nach allen Seiten vollständig abgeschlossen. Die östliche Dohle von 92 hat aber einen in den Hof 90 bei w^1 mündenden Abzugskanal, dessen gemauerte Sohle 2,20 m unter dem Estrich von 93 liegt. Der Kanal wird der Entwässerung gedient haben. (Taf. 15, Querschnitt RP). Der Umbau dieses Teiles der Villa mit der sehr bedeutenden Höherlegung der Fussböden ist vermutlich durch den Wasserreichtum des Abhangs bedingt worden, der es nötig machte, den Boden gegen Feuchtigkeit zu schützen. 91 war vielleicht heizbar. In dem Schutt sind Platten von Ziegelpfeilern gefunden und bei w^2 scheint eine regelmässige Vertiefung im Mauerwerk die Annahme eines Heizkanals zu gestatten. Der zum Teil erhaltene Fussboden ist dann als der untere anzusehen. Wollte man das Gleiche bei 92 und 93 vermuten, so müsste man natürlich auch folgern, dass der obere Fussboden höher gelegen habe als in allen anstossenden Zimmern. Dass die Möglichkeit nicht gerade ausgeschlossen ist, zeigt der oben beschriebene Fussboden im Zimmer 6.

Ein weiterer Dohlengang reicht von 94^1 unter 108 durch bis 112. Das Gewölbe hat dieselben Masse wie die anderen, ist aber aus Tuffsteinen errichtet. Es hat eine Zeit gegeben, wo man wenigstens für die Rheinprovinz die Verwendung von Tuffstein als Beweis dafür ansah, dass das betreffende Gebäude nachrömischer Zeit angehöre, bis v. Dechen

(Bonner Jahrb. 38, 1.26) nachgewiesen hat, dass gerade im Gegenteil der Tuffstein des Brohlthals bei römischen Bauten mit besonderer Vorliebe verwendet worden ist. Bei den neuen Limesnachgrabungen ist man oft auf Tuffstein gestossen, in Lothringen, soviel ich weiss, in St. Ulrich zum erstenmal. Das Dohlengewölbe unter 108 liegt etwa um 1 m niedriger als die von 92 und 93. Bei ihm steht fest, dass es den unteren Boden des heizbaren Hohlraumes zu tragen hatte. Denn von dem oberen Boden hat sich in dem schrägen Gang, der von 94[1], aus der in der Mitte nicht geschlossenen Nische nach 108 führte, bei x an der Wand der Nischenmauern von 92 und 93 ein Streifen erhalten. Er ruht auf einer 1 m dicken Mauer, die in den Heizraum hinein gebaut ist. Neben ihr stehen noch 10 Ziegelpfeiler. Von der Form des Zimmers ist ein klares Bild nicht mehr zu gewinnen. Bei der Freilegung dehnte sich der untere Estrich von 108 ohne Trennungsmauern über 107, 104 und 103 aus. Die Räume zusammen geben aber eine zu unregelmässige Gestalt, als dass man sie für ein einziges Zimmer halten dürfte.

Bei näherer Untersuchung stiess man unter dem Estrich bei 104 auf einen Baderaum aus der ersten Bauzeit der Villa. Er ist 2,45 m lang, 1,92 m breit und hat an seinem schmalen Ostende eine 1,30 m breite und 99 cm tiefe Nische. Der untere Estrich dieses kleinen Baderaumes liegt 1,40 m tiefer als der erhaltene von 108. Auf ihm zerbrochen, aber in grossen, sehr harten Stücken lag der obere, einst schwebende Fussboden, der offenbar zur Zeit des Umbaues noch gehalten hat, so dass man über ihn weg baute, später aber unter der Last des Schuttes eingestürzt ist. Er war vorzüglich gearbeitet, hatte eine Stärke von 17 cm und war rings am Rande mit einem 7 cm hohen Viertelrundstab umgeben, der bei Bädern oft gefunden wird und eine bessere Reinhaltung des Fussbodens gestattete. Der später vermauerte Eingang lag auf der Seite von 105, der Nische gegenüber. Mitten in dieser ging ein Kanal ab in der Richtung nach 94, mit dessen älterem Heizraume er wohl in Verbindung gestanden hat. Einige besonders grosse Heizkacheln von 25 cm Höhe, 23 und 17 cm Breite sassen noch in den beiden Ecken neben der Nische.

An 108 grenzen auf der Thalseite 113, 112 und 111. Von 113 führt eine mit Ziegeln gedeckte, fünfstufige Treppe in den 1,10 m tiefer gelegenen Hof 114. 112 zeigt noch den Ansatz einer Wölbung, wird also eine Fortsetzung der Dohle unter 108 gewesen sein. 111 ist eine Grube, deren Boden mit flachen Kalksteinen belegt ist und deren

Wände aus festem, 2 m hoch erhaltenem Mauerwerk bestehen, das 70 cm stark ist nach dem Hofe zu, 1 m nach 110 und 1,30 m nach 108. Die Sohle liegt etwa 2 m unter dem obersten Treppenabsatz von 113, und unter den Ziegelestrichen von 103 und 110. Der Estrich von 110 ist rauh, dürfte also der untere eines heizbaren Raumes gewesen sein. Mit dem anstossenden Zimmer 115 verhält es sich wie mit 40 und 89[1], der Fussboden ist ausgebrochen. Wie die Reste der Wandbekleidung zeigen, lag er etwa $1^1/_2$ m tiefer als der von 110. Das Zimmer hat die Form eines Kreuzes mit einer flachen Nische am oberen Ende. Ihr gegenüber bei 116 befand sich der Eingang.

Die beiden letztgenannten Räume lagen noch unter dem Schutte des Waldstückes, bei 117 beginnt das offene Feld. Die dürftigen Reste von Mauern, die in diesem gefunden wurden, geben keine Möglichkeit den Grundriss zu ergänzen. An dieser Stelle hat der Besitzer des Grundstückes, wie auch bei 102, bei 96 und im Mittelbau (I), schon seit langer Zeit gelegentlich gegraben, teils um Steine, teils um Land zu gewinnen. Es werden an der Nordwestecke des Gebäudes nicht gerade viele Räume zerstört sein, aber doch wohl einige. Der äusseren Mauer von 115 ist in einem Abstand von 40 cm eine andere Mauer vorgebaut worden, die sich genau den Ecken und Winkeln anpasst. In dem so entstandenen Kanal trug die Aussenseite der Mauer von 115 Stücke guten Putzes von sogenanntem pompejanischen Rot. Dasselbe Rot fand sich in dem Winkel y bei 117 und bedeckte bis zur Höhe von 1,20 m fast die ganze Wand in 109, übrigens auch die Wand von 100 auf der Seite von 101.

Die Höfe 114 und 90 waren durch eine Mauer getrennt, in der sich bei z eine Thüröffnung erkennen lässt. Ob 114 nach der Thalseite wie 90 eine abschliessende Mauer gehabt hat, ist unbestimmt geblieben. Im Hofe 90 zeigte die Aussenseite der Mauer von 89 in ihrem unteren Teil und ebenso an einem grossen abgestürzten Mauerstück einen Verputz, wie er nur an Aussenmauern bemerkt wird, zu unterst eine graue, dann eine rötliche und darüber eine weissgelbliche Schicht mit rauher Oberfläche, im ganzen 3 cm stark.

Die nördliche Umfassungsmauer geht von der Nordecke bei 87 in östlicher Richtung weiter. Sie befindet sich dort in sehr schlechtem Zustande und reicht nicht mehr ganz bis zu dem zweiten aufgedeckten Gebäude, das im Anfang des Berichtes als Wirtschaftshof (VI) bezeichnet ist. Der Eingang befindet sich auf der südlichen Seite. Er führt auf einen Hof, den rechts drei, links fünf Räume einschliessen.

Geradeaus betritt man durch eine breite Thoröffnung einen zweiten, noch grösseren Hof von 24,60 m Länge und 17,40 m Breite. Spuren von Pflasterung haben sich gefunden, aber nicht Fundamente von Pfeilern, die ein Dach getragen haben könnten, Bruchstücke von Dachziegeln allerdings in grosser Zahl. 124 und 126 werden wohl als Stallungen anzusehen sein. Die Mauer nach der Thalseite hat die bedeutende Stärke von 1,15 m. Wenige Schritte unterhalb derselben beginnt das Gelände nach dem Landbache hin stärker abzufallen. Daher war hier grössere Festigkeit erforderlich.

Nur wenig Gegenstände sind in dem Schutt der umfangreichen Ruine gefunden worden, die an die früheren Bewohner erinnern. Sie sind ebenso wie die Säule und die Säulenteile an das Museum in Metz abgeliefert worden. Zwei Fibeln, eine gerade Gewandnadel, ein einfacher Fingerring, ein Riemenbeschlag in Muschelform, das Bruchstück eines Kesselgriffs, die genannten Stücke alle aus Erz. Dann der obere Teil von Klinge und Heft eines Klappmessers, dessen Form an unsere Rasiermesser erinnert. (Taf. 14, Fig. 5.) Der aus Bein gearbeitete Griff stellt einen Delphin dar. Dieser schwimmt auf einen Gegenstand (Schwertfisch? Schiffsschnabel?) zu, der sich deswegen schwer bestimmen lässt, weil nur der vorderste Teil erhalten ist. Er ist aus demselben Stück Bein gearbeitet, seine weisse Farbe ist aber grün geworden. Das legt die Vermutung nahe, dass dieses Ende in einer Hülle von Bronze steckte.

Ferner sind vier römische Münzen gefunden:

1) Tetricus I, *Rev.* weibliche Figur.
2) Tetricus II C. Piu Esu Tetricus Caesar, *Rev.* Pax Aug. Cohen 34.
3) Imp C Diocletianus p f aug, *Rev.* Genio populi Romani. Cohen 101.
4) Urbs Roma (Zeit Constantins), *Rev.* Wölfin $\frac{}{\text{TRP}}$

An Scherben hat es nicht gefehlt, feinen und groben Tones, grosser und kleiner Gefässe. Auch sind einige wenige Scherben von Gläsern und Fensterglas gefunden. Ferner kam eine ganze Anzahl von Bruchstücken eiserner Geräte zusammen, von Ketten, Scharnieren, Haken, Ringen, besonders viele Nägel, dazu ein schweres Stück Blei, vielleicht von der Einfassung eines Brunnens. Eiserne Reifen mit einem Durchmesser von 12 cm und einer Höhe von $3^1/_2$—$4^1/_2$ cm haben zu einer Wasserleitung gehört, die, nach den Fundstellen zu schliessen, etwa von der Terrasse 30 an thalabwärts führte und wohl den Zweck

hatte, die Bäder mit Wasser zu speisen. Die Reifen dienten dazu, die ausgehöhlten Baumstämme zu verbinden (Vgl. Annalen für nass. Gesch. V, 2, Tafel I). An vier der gefundenen Reifen sind noch festsitzende Holzteile zu erkennen. Ich sah auf einer Tiroler Reise im vorigen Jahre solche Reifen mit ihrer charakteristischen, in der Mitte ringsherumlaufenden Erhöhung bei Tumpen im Oetzthal noch im Gebrauch.

Es ist ferner eines merkwürdigen Fundes zu gedenken, der im Raum 11 gemacht worden ist, bei der zweiten Ausgrabung, im Jahre 1895. Mitten im Schutt, etwa 80 cm unter der Oberfläche, kam eine Anzahl von grossen Platten aus Vogesensandstein zum Vorschein. Sie sind alle etwa 60 cm breit, aber verschieden lang, die längste misst 2 m, die kürzeste 72 cm; ihre Dicke schwankt zwischen 17 und 25 cm. Sechs von ihnen sind nur auf einer Seite flach, auf der anderen dachförmig gebildet. Diese sechs standen auf der Kante, ohne Mörtelverbindung, so geordnet, dass sie, die dachförmige Seite nach aussen, ein nahezu 4 m langes Rechteck, genau genommen ein gleichschenkeliges Trapez, bildeten, mit zwei Steinen auf der einen Langseite und dreien auf der anderen (Taf. 14, Fig. 6). Die eine Schmalseite schloss der 72 cm lange Stein, die andere etwas breitere Seite war offen, da lag eine 1,36 m lange Platte, neben ihr eine zweite und in der Nähe stand noch eine dritte. Das Rechteck war neben der südlichen Mauer aufgestellt, 1 m von dieser entfernt, mit der schmalsten Seite nach Osten. Innerhalb des Rechtecks und zwischen ihm und der Mauer bestand der Boden aus guter, schwarzer Erde, darunter aus Schutt von Mauerwerk. Man hatte die Erde schon hinausgeworfen und etwa 2 m in die Tiefe gegraben, ehe ich dazukam. Später hat ein Arbeiter ausgesagt, dass er in dem schwarzen Boden zerstreut einzelne Knochen gesehen habe. Auch erst nachträglich hat sich herausgestellt, dass Münzen dabei gewesen sind. Wenigstens sind beim Durchsieben des Bodens, der als Gartenerde benutzt werden sollte, zwei Münzen gefunden, aber sie sind verschenkt worden, ohne dass ich sie zu sehen bekommen hätte. Bei der Nachgrabung im Jahre 1897 ist dann ebenfalls in dem Schutt des Raumes 11, etwa 1 m über dem Estrich, in gleicher Höhe mit dem unteren Rand der stehenden Steine, zusammen mit einer Scherbe die oben erwähnte Münze Diocletians gefunden worden. Trotz der unbestimmten Angaben wird man in dem Rechteck ein grosses Grab erkennen dürfen, das nach der Zerstörung der Villa zu fränkischer Zeit in der Ruine errichtet, aber schon vor Jahren durchsucht und ausgeplündert worden ist. Ich erinnere an die fränkischen Gräber, die etwa 300 m von dieser Stelle entfernt auch in den Trümmern

eines römischen Hauses entdeckt und im Jahrbuch VI, S. 316 besprochen sind. Dort waren einfache Kalksteinplatten zur Herstellung der Särge benutzt, hier ist das grosse Grab aus Sandsteinen zusammengestellt, deren Dachform es wahrscheinlich macht, dass sie ursprünglich als Decksteine von Pfeilern gedient haben, etwa von Pfeilern, die zu einer Einfriedigung gehörten.

Dass es eine Gittereinfriedigung bei der alten Villa gegeben hat, beweisen andere Sandsteine, die in der Mitte der Wand von 4 vermauert vorgefunden sind und dort wohl, wie S. 172 angegeben ist, als Unterlage für die Schwelle, vorher aber einem anderen Zweck gedient haben. Der einzelne Stein ist bis zu 2 m lang, 25 cm hoch, aber nur 30 cm breit, so dass erst zwei, neben einandergelegt, die Breite der Mauer ausmachten. Als sie zur näheren Untersuchung losgebrochen wurden, zeigte sich, dass sie auf der nach unten gekehrten Seite viereckige Vertiefungen hatten. Diese Löcher, 6 cm tief, mit einem Durchmesser von Ecke zu Ecke ebenfalls von 6 cm und einer Entfernung von Mitte bis Mitte von 17 cm, sind so eingehauen, dass sie sich gegenseitig und den Rändern des Steines die Ecken und nicht die Seiten zuwenden. Vor ihrer Vermauerung können die Steine kaum anders verwandt gewesen sein als zur Grundlage eines Gitters, und zwar so, dass in jedem Loche eine eiserne oder hölzerne Stange gesteckt hat. Es liesse sich denken, dass z. B. der Hof zwischen der Treppe 54 und dem Pförtnerzimmer 53 in dieser Weise abgeschlossen gewesen wäre.

Das eben erwähnte, 300 m weiter nach Osten, also in der Richtung nach Dolvingen entdeckte römische Haus, von dem nach Grabungen des Besitzers ein Estrich und Mauerteile deutlich zu erkennen waren, ist wohl als ein zweiter Wirtschaftshof der Villa anzusehen. Auf Spuren eines dritten weisen die Aussagen der Grundbesitzer Fuhrmann und Hagen hin. Er würde im Westen zwischen ihren Häusern und dem Kloster zu suchen sein.

Mag das so sein oder nicht, so viel ist sicher, dass die aufgedeckten Trümmer einer grossen und eigenartigen Villenanlage angehören. Hettner hat in seinem Aufsatz »Zur Kultur von Germanien und Gallia belgica« (Westd. Ztschr. II, S. 13) die römischen Villen in zwei Arten eingeteilt und sie folgendermassen beschrieben: «Die einen haben eine quadratische oder annähernd quadratische Form, in ihrer Mitte liegt ein grosser Hof, der auf allen vier Seiten von Wohn- und Wirtschaftsräumen umschlossen ist; die anderen sind von langgezogener,

rechteckiger Gestalt und bilden einen zusammenhängenden Complex von Räumen; der Hof liegt ausserhalb des Gebäudes.« Die einen bezeichnet Hettner als »Wirtschafts-«, die anderen als »Lustvillen«. Diese Einteilung ist zweifellos richtig, aber sie ist nicht vollständig, es giebt eine dritte Art von Villen, und zu dieser gehört die Villa von St. Ulrich.

Die Tafel 16 zeigt nebeneinander die mir bekannt gewordenen Grundrisse römischer Villen in Deutsch-Lothringen. Man weiss noch von anderen Villen, z. B. von Marly-au-bois bei Sillegny, aber sie sind entweder nicht ausgegraben oder in ihrem Grundriss nicht festgelegt. Diesen kennt man ganz oder teilweise nur von fünf Villen: Sorbey, Bettingen, Tetingen, Ruhlingen und St. Ulrich. Sie sind auf der Tafel 16 alle so eingetragen, dass Norden oben auf der Seite zu suchen ist, zur besseren Veranschaulichung der Grössenverhältnisse ist der Grundriss des Metzer Bezirkspräsidiums danebengesetzt. Die Villa von Sorbey, südöstlich von Courcelles, ist 1836 entdeckt und von Simon in der Austrasie von 1841 beschrieben. Ueber die Villa von Bettingen, östlich von St. Avold, nicht weit vom Bahnhof von Beningen, ausgegraben 1879, hat Böhm im Jahrbuch des Vereins für Erdkunde Bd. III, 1881 berichtet. Die von Tetingen ist in den 80er Jahren unter der Leitung Tornows freigelegt. Vor Beendigung der Arbeiten ist bei Kraus, Kunst und Altertum von Lothringen, S. 984, ein Grundriss veröffentlicht, der abgesehen davon, dass er nicht vollständig sein konnte, den damals bekannten Teil des westlichen Flügels an einer falschen Stelle eingetragen zeigt. Der auf Tafel 16 gegebene Grundriss ist nach den Plänen gezeichnet, die Tornow zur Zeit des Abschlusses der Ausgrabungen hat anfertigen lassen, und die er jetzt freundlichst zur Verfügung gestellt hat. Ruhlingen endlich hat Herr E. Huber in Saargemünd, Vicepräsident und Ehrenmitglied der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, in dem letzten Jahrzehnt ausgegraben. Er hat mir in liebenswürdiger Weise den Grundriss, soweit er fertig gestellt ist, mit der Erlaubnis ihn zu veröffentlichen mitgeteilt und die Bemerkung hinzugefügt, dass sich im Osten flügelartig nach Süden der Hauptteil der Wohnräume anschliesse.

Von diesen Villen darf Bettingen den quadratischen Wirtschaftsvillen Hettners zugezählt werden, falls nicht auch dieser Grundriss nur den Teil eines grösseren Gebäudes bildet. Denn auf drei Seiten ist das Ende der Mauern nicht erreicht, nur im Südosten kann die Ausgrabung als abgeschlossen gelten. Sorbey ist von Simon als villa rustica bezeichnet worden, wohl mit Recht, wenn auch der Grundriss von den sonst bekannten sehr abweicht und zu manchen Zweifeln

Anlass giebt. Der Villa in Tetingen, die sich durch zwei schöne Mosaikfussböden auszeichnet, ist der Villencharakter ganz abgestritten worden. Kraus hat an demselben mit Recht festgehalten und den Gedanken an »ein grosses monumental angelegtes römisches Bad« zurückgewiesen. Aber auch er irrt, wenn er von »sehr hervorragenden und umfangreichen Badeeinrichtungen« spricht. Auf dem von ihm veröffentlichten unvollständigen Grundriss sind die Badezimmer überhaupt noch gar nicht erkennbar. Was er dafür ansah, das hat mit Bädern gar nichts zu thun. Kraus hat den Massstab seines Grundrisses nicht im Auge gehabt, sonst wäre es ganz unbegreiflich, wie er den riesigen Raum neben dem »Kreissegment, dessen Ansätze in halbkreisförmige Exedren auslaufen«, einen »nach Norden zu in eine Apside ausladenden Saal«, für ein Caldarium hat halten hönnen. Den Durchmesser des kreisrunden Caldariums der Caracallathermen schätze ich nach dem mir allein zu Gebote stehenden kleinen Grundriss auf 37 m im Lichten bei 8 m dicken Mauern. Bei Tetingen aber hat der von Kraus für ein Caldarium gehaltene Raum zwischen den Exedren eine Breite von 50, weiterhin eine Breite von 87 m, und dabei wird er eingeschlossen von Mauern mit nur 70 cm Stärke. Das sind gewöhnliche Hausmauern gewesen und der Raum zwischen ihnen, also der Raum zwischen den beiden Flügeln der Villa, war Hof, Garten oder Feld. Eine Villa aber ist Tetingen gewesen gerade so gut wie Ruhlingen und St. Ulrich.

Diese drei Villen haben offenbar manche Eigenschaften gemeinsam, abseits gelegene Bäder, die auf den ersten Blick als solche erkennbar sind, gedeckte Wandelgänge in grosser Ausdehnung, vorgestreckte Flügel, eine Fülle von Zimmern verschiedener Grösse und Gruppierung; gemeinsam ist ihnen auch, dass allen dreien fehlt, was Hettner charakteristisch für die Lustvillen nennt, die langgestreckte rechteckige Gestalt. Untereinander aber unterscheiden sich die Grundrisse hauptsächlich durch die Gruppierung der Zimmer und Gänge. Tetingen, das übrigens kaum fertig ausgegraben ist, erscheint weit auseinander gezogen, die Wandelgänge nehmen fast mehr Platz ein als die Zimmer. Und doch haben sie nicht mehr laufende Meter als die Gänge in St. Ulrich, hier sind es 296, dort 290 m. Aber die Gestalt von St. Ulrich ist mehr gedrungen, der Raum überall zweckmässig ausgenutzt. Eigenartig ist hier der Reichtum an Höfen und die Verteilung derselben, dort die Verbindung der beiden Gebäude durch den breiten halbrunden Gang. St. Ulrich hat drei grosse Höfe, bezw. Gärten, und zum mindesten sechs kleinere Höfe. Der grosse Säulenhof erinnert an die römischen Bauten Italiens, nördlich von den Alpen ist er, so viel ich weiss, bis jetzt der einzige

seiner Art. Der Mittelbau dagegen hat wohl auch manches aus Italien entlehnt, wie die Höfe im Innern und die den fauces gleichenden Gänge 3, 5, 12, 26, aber in seiner ganzen Anlage weicht er doch sehr ab von italienischer Bauart.

Jedenfalls aber ist St. Ulrich mit seinen zahlreichen Sälen, Gängen und Höfen und mit seiner doppelten Badeeinrichtung nicht nur Wirtschaftshof, ebenso wenig aber — das beweist das angrenzende Wirtschaftsgebäude — nur Lustvilla gewesen. Villen, die in der schönen Jahreszeit oder zur Jagdzeit dem Städter vorübergehend als Erholungsaufenthalt dienen sollten, erscheinen in der näheren oder weiteren Umgegend einer grossen Stadt, wie Trier es zur römischen Zeit war, im schönen Moselthal und auf seinen waldigen Berghängen zweckentsprechend angelegt. Tetingen, Ruhlingen und St. Ulrich aber lagen fern von der Grossstadt, mitten im Lande wo Ackerbau getrieben wurde. In diesen Villen haben Grossgrundbesitzer mit Familie und Anhang ihren ständigen Wohnsitz gehabt, um von ihm aus die Verwaltung ihrer Güter zu leiten. Die grossen Herren in Gallien besassen, wie die alten Schriftsteller berichten, weite Flächen Acker- und Weidelandes und auch ausgedehnte, der Jagd wegen eingehegte Waldungen. Vor der Unterjochung Galliens waren sie freilich, wie Strabo besonders hervorhebt, bessere Krieger als Ackerbauer, aber auch schon Strabos Darstellung lässt erkennen, wie sie anfingen römische Sitten anzunehmen und auf ihren Landsitzen die Hörigen und sich selbst an friedliches Leben zu gewöhnen. Ihre Wohnungen, mehr und mehr nach römischer Art gebaut, konnten weder einfache Wirtschaftsvillen sein noch den Charakter blosser Lustvillen erhalten, sie mussten beiden Zwecken dienen und ebenso Wirtschafts- und Wohnräume wie Erholungs- und Prunkräume umfassen. Eine solche Villa hat einst an Stelle der jetzt von Wald und Feld bedeckten Trümmer bei St. Ulrich gestanden.

Vatikanische Regesten zur Geschichte Deutsch-Lothringens.

Mitgeteilt von **H. V. Sauerland.**

Die nachstehenden Regesten bilden die Fortsetzung der von Dr. W. Wiegand in verschiedenen Jahrgängen des Jahrbuchs (IV^1 146, IV^2 214, V^1 139) veröffentlichten »Vatikanischen Regesten zur Geschichte der Metzer Kirche« und schliessen sich deshalb auch in der Numerierung an diese an. Sie endigen mit dem Pontifikatsbeginne Bonifaz VIII, weil die in nächster Zeit erscheinenden »Vatikanischen Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens« mit diesem Pontifikat anheben. Doch bin ich in mehrfacher Beziehung von dem Plane, welchen Dr. W. Wiegand eingehalten hat, abgewichen. Ich habe nämlich auch wichtige Papstbriefe, welche die Diözesen Toul und Verdun betreffen, der nachstehenden Sammlung einverleibt. Diese beiden stehen ja zu der Metzer Diözese während des späteren Mittelalters in so engen Beziehungen, die kommunale Entwickelung der Städte Toul und Verdun ist der von Metz so sehr ähnlich, dass mir die Regestierung auch der wichtigen auf Toul und Verdun bezüglichen Papsturkunden empfehlenswert erschien. Ferner habe ich auch diejenigen Papsturkunden herangezogen, welche Mitglieder der Familien der Herzöge von Lothringen, der Grafen von Bar und von Leiningen und der Edelherrn von Sirck betreffen. Es sind das drei Geschlechter, welche für die Geschichte von Metz von grosser Bedeutung sind.

Von der strengen Form eines Regestes bin ich bei den wichtigen Provisions- oder Confirmationsbullen für die drei lothringischen Bistümer meistens abgegangen, indem ich von diesen Urkunden nach Voranstellung der Eingangsworte die wesentlichen Teile der narratio und der dispositio wörtlich mitgeteilt und dann mit der Datierung geschlossen habe. Von den Zehnturkunden habe ich diejenigen aufgenommen, in welchen dem Klerus der drei Bistümer ein Zehnt auferlegt oder Einsammler dieses Zehnten ernannt, beziehungsweise bestätigt werden, nicht aber diejenigen, in welchen den Einsammlern befohlen wird, die gesammelten Summen an auswärtige Bankhäuser oder Fürsten und Herren zu verabfolgen. Diese habe ich ausgeschlossen, weil die betreffenden Summen die Erträge so ausgedehnter Bezirke darstellen,

dass aus ihnen keine Schlüsse über die Höhe der Erträge in Lothringen oder in den einzelnen lothringischen Diözesen gemacht werden können. — Den Regesten, welche aus den Beständen der Vatikanischen Registerbände gewonnen wurden, sind noch einige, freilich wenige, beigegeben, die auf Papsturkunden zurückgehen, welche sich nicht in diesen Registerbänden befinden.

Rom am 24. Juni 1899.

187. Clemens IV O[ttobono] S. Adriani diacono cardinali, apostolice sedis legato committit plene legationis officium in Maguntina Treverensi et Coloniensi provinciis.

Subit assidue nostre . . . Dat. Perusii V idus maii a. primo.
1265 Mai 11. Perugia.

Reg. 32, f. 13, nr. 74. — Jordan, Les Registres de Clement IV nr. 76.

188. Clemens IV Maguntino Treverensi et Coloniensi archiepiscopis ac universis episcopis abbatibus prioribus decanis prepositis et aliis ecclesiarum prelatis per predictas provincias constitutis mandat, quatinus Ottobono S. Adriani diacono cardinali tamquam apostolice sedis legato humiliter et devote intendant.

Subit assidue nostre . . . Dat. Perusii V idus maii a. primo.
1265 Mai 11. Perugia.

Reg. 32, f. 13', nr. 75. — Jordan 77.

189. Clemens IV Ottobono S. Adriani diacono cardinali apostolice sedis legato concedit facultatem dispensandi cum duabus personis nobilibus Maguntine Treverensis et Coloniensis provinciarum attinentibus sibi ad invicem quarto consanguinitatis gradu, quod matrimonium valeant contrahere et in contracto permanere.

Cum te ad . . . Dat. Perusii III idus maii a. primo.
1265 Mai 13. Perugia.

Reg. 32, f. 13', nr. 76. — Jordan 78.

190. Clemens IV episcopo Virdunensi petente revocat indultum ab Urbano IV comiti Barrensi concessum, quod is episcopus in comitem eiusque homines excommunicationis ac in eiusdem terram Virdunensis diocesis interdicti sententias promulgare non possit.

De nimia potentium importunitate . . . Dat. Perusii IIII kl. iunii a. primo.
1265 Mai 29. Perugia.

Reg. 32, f. 13', nr. 77. — Jordan 79.

191. Clemens IV abbati Gorziensi Met. dioc. mandat, quatinus in episcopum Leodiensem, nisi is de quantitate trecentarum marcharum sterlingorum, in quibus camere apostolice tenebatur, residuum, quod adhuc debet, centum et quinquaginta marcharum magistro Alberto de Parma scriptori litterarum apostolicarum infra duos menses persolvat, excommunicationis sententiam promulget.

Miramur et merito . . . Dat. Perusii II nonas martii p. n. a. secundo. *1266 März 6. Perugia.*

Reg. (camerale) 31, f. 11[1], nr. 20. — Jordan 777.

192. Clemens IV abbati Gorziensi Met. dioc. mandat, quatinus episcopum Leodiensem, nisi infra duos menses quadringentas marchas sterlingorum, quas camere debet, Alberto de Parma persolverit, excommunicet.

Cum venerabilis frater . . . Dat. Perusii nonas martii p. n. a. secundo. *1266 März 7. Perugia.*

Reg. (camer.) 31, f. 12, nr. 21. — Jordan 778.

193.* Clemens IV S[imoni] tit. S. Cecilie presbitero cardinali apostolice sedis legato mandat, quatinus crucesignatis in Terre Sancte subsidium in regno Francie necnon in Cameracensi Tullensi Leodiensi Metensi et Virdunensi civitatibus et diocesibus certum terminum ad transfretandum statuat.

Cum Terra Sancta . . Dat. Viterbii XII kl. novembris a secundo.

1266 October 21. Viterbo.

Potthast, Regesta Pontif. Rom. nr. 19852.

194. [Clemens IV] officiali Trecensi.

Cum venerabilis frater noster . . Metensis episcopus in quinque millibus librarum Turonensium dilecto filio Bonaventure Bernardini et sociis eius civibus et mercatoribus Senensibus nomine nostre camere teneatur nosque tibi dederimus sub certis formis per nostras litteras in mandatis, ut eundem episcopum ad solutionem ipsius pecunie coartares ac idem episcopus in eadem pecunia recognoverit coram te prefatis mercatoribus nomine predicte camere se teneri, prout in instrumento publico inde confecto tuo sigillo signato plenius, sicut accepimus, continetur, discretioni tue mandamus, quatinus in ipso negotio efficaciter absque dilatione procedas iuxta

predictarum continentiam litterarum, rescripturus nobis fideliter, quicquid exinde duxeris faciendum. Dat. Viterbii IV nonas decembris p. n. a. secundo.

1266 December 2. Viterbo.

Reg. 31, f. 28, nr. 73. — Jordan 796.

195. Clemens IV Ludovico regi Francorum concedit vicesimam ecclesiasticorum proventuum trium annorum in Leodiensi Tullensi Metensi et Virdunensi civitatibus et diocesibus ac illorum locorum provincie Remensis, que sunt extra regnum Francie constituta, in subsidium negotii regni Sicilie convertendam.

In spiritu pietatis . . . Dat. Viterbii III nonas maii a. tertio.

1267 Mai 5. Viterbo.

Reg. 32, f. 145[1], nr. 34. — Jordan 465.

196. Clemens IV decano et capitulo eccl. Virdun. mandat, ut, cum ad eos canonicorum receptio et prebendarum collatio in ecclesia Virdun. pertineat, Nicholaum clericum natum nobilis viri Arardi de Brieyo Met. dioc., qui nullum ecclesiasticum beneficium est adhuc assecutus, in canonicum recipiant eique de prebenda provideant.

Affectu benivolentie specialis . . . Dat. Viterbii VIII kl. octobris p. n. a. tertio.

1267 September 24. Viterbo.

Reg. 31, f. 31, nr. 83. — Jordan 807.

197. Clemens IV Henricum electum Trever. suspendit ab officio et beneficio additis causis, quarum in numero hec quoque invenitur; »Tertio videbatur inexcusabilis, qui, prout confessus est coram nobis, Philippum quondam Metensem episcopum confirmari et consecrari mandavit, quem negare non poterat pati intollerabilem in litteratura defectum, cum id esset in partibus illis notorium nec eum latere poterat, qui decanus Metensis ecclesie fuerat multo tempore, in qua idem Philippus erat canonicus cum eodem, nec sufficere videbatur, excusationem (!) ipsius, quod non ipse examinaverat sed examinandum commiserat personis providis et discretis, cum patenter indigni examinandi non sint sed a limine potius repellendi.«

Quia rectitudinis ducit . . . Dat. Viterbii XIIII kl. ianuarii a. tertio.

1267 December 19. Viterbo.

Reg. 30, f. 54; Reg. 31, f. 186, nr. 134; Reg. 36, f. 47[1]. — Jordan 565. Potthast 20191.

198. Gregorius X abbati S. Martini Glandariensis ord. S. Bened. Met. dioc. mandat, quatinus Henricum et Thietardum de Paffendorf fratres milites et eorum complices laicos Trever. dioc., qui Theodericum abbatem monasterii S. Mathie Trever. ord. S. Bened. et tres presbiteros eius monachos temere capientes per triennium et amplius detinuere captivos, excommunicatos publice nunciet, nisi moniti super iniectione manuum captione et detencione huiusmodi competenter satisfecerint.

Sua nobis dilectus . . . Dat. ap. Urbemveterem nonas augusti a. primo. *1272 August 5. Orvieto.*

Potthast 20587.

199. Gregorius X priori suppriori et lectori fratrum Predicatorum Metensium mandat, quatinus summam duorum milium et quingentarum librarum turonensium, quas quondam N. custos ecclesie Metensis et Terricus prepositus ecclesie S. Arnualis Met. dioc. a magistro Jacobo canonico Atrebatensi ad id deputati de vicesima tertii anni in Leodiensi Metensi Tullensi et Virdunensi civitatibus et diocesibus Ludovico quondam regi Francorum a Clemente IV concesso et de quibusdam aliis obventionibus in subsidium Terre Sancte in civitate et diocesi Metensi collegerant, recipiant et in domo fratrum Predicatorum Metensium deponant.

Sua nobis Terricus . . . Dat. ap. Urbemveterem VIIII kl. septembris p. n. a. primo. *1272. August 24. Orvieto.*

Reg. 37 f. 124 nr. 28. — Guiraud, Les Registres de Gregoire nr. 369.

200. Gregorius X preposito eccl. S. Arnualis Met. dioc. quem S[imon] tit. S. Cecilie presbiter cardinalis olim in illis partibus super vicesima ecclesiasticorum proventuum Ludovico regi Francie pro subsidio Terre Sancte ab apostolica sede concessa necnon redemptionibus votorum crucesignatorum etc. a sede apostolica in civitate ac dioc. Met. deputatus subdelegaverat ad idem negotium exequendum, mandat, ut pecuniam inde collectam, que, ut asserit prepositus, summam duorum milium et quingentarum librarum turonensium attingat, in domo fratrum Predicatorum Met. deponat.

Cum nos dilectis . . . Dat. ap. Urbemveterem VIII kl. septembris a. primo. *1272 August 25. Orvieto.*

Reg. 37, f. 124, nr. 27. — Guiraud 368.

201. Gregorius X Rogerio de Merlomonte presertim pro eo, quod bone memorie R. Virdunensis episcopi obsequiis fidelius et diutius institit, confert eccl. Virdunensis canonicatum et prebendam vacantes per mortem magistri Stephani Jspani, qui apud sedem apostolicam diem clausit extremum, cum sic nullus preter Romanum pontificem ipsos conferre possit, constitutione Clementis IV super beneficiis apud sedem apostolicam vacantibus edita obsistente, non obstante quod ecclesie de Tilleio Virdun. dioc. rector existit. Tamen eandem prebendam Virdunensem assecutus omnino dimittat ecclesiam de Tilleio.

Meritis tue probitatis . . . Dat. ap. Urbemveterem X kl. octobris a. primo. *1272 September 22. Orvieto.*

Reg. 37, f. 20[1], nr. 61. — Guiraud 62.

202. Gregorius X H[enrico] archiepiscopo Treverensi, cui pallium concessit, concedit facultatem reservandi donationi apostolice sex prebendas, tres videlicet in tribus cathedralibus et reliquas tres in tribus aliis collegiatis non cathedralibus ecclesiis provincie Treverensis, sex clericis suis ydoneis conferendas, singulis dumtaxat singulas prebendas.

Postquam tibi concessimus . . . Dat. ap. Urbemveterem IIII kl. decembris a. primo. *1272 November 28. Orvieto.*

Reg. 37, f. 30, nr. 90. — Guiraud 92.

203. Gregorius X universis suffraganeis ecclesie Treverensis nunciat se sententiam suspensionis in Henricum archiepiscopum, tunc electum Treverensem a Clemente IV latam revocasse eisque mandat, ut ipsi tamquam legitimo metropolitano debitam impendant obedientiam.

Nuper felicis recordationis . . . Dat. ap. Urbemveterem V idus decembris a. primo. *1272 December 9. Orvieto.*

Reg. 37. f. 30, nr. 89. — Guiraud 91.

204. Gregorius X priori S. Mauritii Remensis et officiali Metensi mandat, quatinus Ludovicum rectorem ecclesie de Donna Maria Tull. dioc. in prebende in ecclesia S. Deodati Tull. dioc. proximo vacature possessionem intromittant.

Volentes dilecto filio . . . Dat. ut supra (= ap. Urbemveterem. III kl. aprilis a. secundo). *1273 März 10. Orvieto.*

Reg. 37, f. 81, nr. 16. — Guiraud 236.

205. Gregorius X archiepiscopo Treverensi et episcopis ac abbatibus prioribus decanis archidiaconis prepositis et aliis ecclesiarum prelatis per Treverensem provinciam constitutis nunciat, quod civitatem Lugdunensem destinavit locum, quo concilium cum maiori commoditate conveniat, eosque hortatur, quatinus in prefixo termino ibi compareant.

In litteris, quas . . . Dat. ap. Urbemveterem idus aprilis a. secundo. *1273 April 13. Orvieto.*

Reg. 37, f. 101'. nr. 4. — Potthast 20716.

206. Gregorius X magistro Goberto clerico Metensi, qui nullum adhuc est assecutus beneficium ecclesiasticum cuique plures ex canonicis eccl. S. Salvatoris Met. de litterarum scientia et morum honestate laudabile perhibent testimonium, reservat in eadem eccl. prebendam.

Volentes te, qui . . . Dat. ap. Urbem veterem II nonas maii a. secundo. *1273 Mai 6. Orvieto.*

Reg. 37, f. 87, nr. 36. — Guiraud 256.

207. Gregorius X abbati S. Nicolai de Prato Virdun. et priori S. Petri ad montes Cathalaunensis mandat, quatinus magistrum Gobertum inducant in possessionem prebende eccl. S. Salvatoris Metensis.

Volentes dilectum filium . . . Dat. ut supra (= ap. Urbem veterem II nonas maii a. secundo). *1273 Mai 6. Orvieto.*

Reg. 37, f. 87, nr. 37. — Guiraud 257.

208.* Gregorius X priori Predicatorum et guardiano Minorum Met. mandat, quatinus Raymundum monasterii de S. Petri Monte ord. S. August. Met. dioc. canonicum in abbatem ipsius electum, inquisito modo electionis etc. confirment.

Peticio dilectorum filiorum . . . Dat. ap. Urbemveterem XII kl. iunii a. secundo. *1273 Mai 21. Orvieto.*

Reg. Vat. 37, f. 95', nr. 74. — Wadding, Annal. Minor. IV, 384; Potthast 20736.

209. Gregorius X abbati monasterii S. Michaelis ord. S. Bened. Virdun. dioc. et officiali Virdun. mandat, quatinus, si dux Lothoringie pape mandatum, ut comitem Barrensem et Jacobum de Baena necnon Teobaldum dominum de Beffrimonte milites, atque alios, qui fuerant custodes Laurentii episcopi Metensis in carcere detenti, occasione

evasionis et restitutionis eiusdem episcopi nullo modo molestet, neglexerit adimplere, monitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota ad id cogant. — Exorta gravi dissensione et bello inter episcopum ex una et ducem comitemque ex altera parte, episcopus a duce captus et in carcere detentus et cum evasisset, iterum captus et detentus erat in carcere a comite; qui eum ex mandato pape libertati restituit. Nuper papa ducem ab excommunicatione absolvi fecit, prestito prius iuramento se obsecuturum esse pape mandatis. *1274 Juli 31. Lyon.*

Reg. 37, f. 133[1], nr. 18. — Guiraud 387.

210. Gregorius X confirmat concordiam inter [Laurentium] episcopum Met. et Theobaldum comitem Barrensem initam, qua episcopus promisit se daturum comiti viginti milia librarum Metensium intra viginti annorum spatium, videlicet anno quolibet libras mille apud Brieyum seu Moncionem, dictus autem comes castra de Spinaul et de Condeto ecclesie Met. statim restituit.

Inter venerabilem fratrem . . . Dat. Lugduni VI idus augusti a. tertio. *1274 August 6. Lyon.*

Reg. 37, f. 132[1], nr. 17. — Potthast 20889; Guiraud 386; Meurisse, Hist. des évêques de Metz 476.

211. Gregorius X Simoni tit. S. Cecilie presbitero cardinali apostolice sedis legato (in regno Francie verbum crucis pro Terra Sancta prolaturo) mandat, quatinus decimam omnium reddituum ecclesiasticorum regni Francie et vicesimam omnium reddituum ecclesiasticorum per Leodiensem et Cameracensem in ea parte, que est extra regnum Francie, necnon Tullensem Virdunensem et Metensem civitates et dioceses per Clementem IV quondam Ludovico regi Francie ad subsidium Terre Sancte concessam necnon centesimam eorundem reddituum pro eodem subsidio ibidem indictam et alias obventiones quascumque eidem subsidio deputatas, que hactenus nondum collecta sunt, colligat et cum integritate deponat.

Cum te ad regnum . . . Dat. Lugduni XIIII kl. septembris a. tertio. *1274 August 19. Lyon.*

Reg. 37, f. 186, nr. 23. — Guiraud 500.

212. Gregorius X Treverensi archiepiscopo et universis episcopis sue provincie mittit ordinationes de verbi crucis predicatione, de certis

privilegiis crucesignatis eorumque fautoribus concedendis et de pecunia crucis negotio applicanda et colligenda.

Si mentes fidelium . . . Dat. Lugduni XV kl. octobris a. tertio.

1274 September 17. Lyon.

Reg. 37, f. 195, nr. 91. — Potthast 20920; Guiraud 569.

213. Gregorius X L[aurentio] episcopo Metensi concedit facultatem providendi tribus personis ydoneis de totidem beneficiis ecclesiasticis cathedralis et aliarum ecclesiarum civitatis et dioc. Met., unice dumtaxat in singulis ecclesiis.

Tuam volentes honorare . . . Dat. Lugduni idus octobris a. tertio.

1274 October 15. Lyon.

Reg. 37, f. 158, nr. 68. — Guiraud 44.

214. Gregorius X magistro Rogerio de Merlomonte canonico Verdunensi capellano P[etri] episcopi Ostrensis et Velletriensis mandat, quatinus colligat et exigat decimam sexennalem a concilio Lugdunensi in subsidium Terre Sancte deputatam in Treverensi, Coloniensi et Salzeburgensi provinciis.

Quanto estimamus negotium . . . Dat. Lugduni XIII kl. novembris a tertio. *1274 October 20. Lyon.*

Görz, Mittelrhein. Regesten IV, 126.

215.* Gregorius X magistro Rogerio de Merlomonte collectori decime Sexennalis in Trever. Magunt. et Salzeburgensi provinciis deputato dat instructionem de decima taxanda et exigenda.[1])

Cum pro negotis decime . . . Dat. Lugduni X kl. novembris p. n. a. tercio. *1274 October 23. Lyon.*

Gœrz, Mittelrh. Urk. B. IV, 126.

216. *Gregorius X fratribus ordinis Predicatorum Tullensibus et Metensibus mandat, quatinus pecuniam in subsidium Terre Sancte deputatam apud eos depositam nemini persolvant, donec ipse de eadem persolvenda eos fecerit certiores, relaxatque sententias a decano ecclesie Yvodiensis in eos prolatas.*

[Gregorius X] . . priori . . suppriori . . lectori et conventui[2]) fratrum Predicatorum Tullensium.

---

[1]) *Cf. eadem instructio data eodem die Alcampo collectori decime ad partes Tuscie deputato ap. Guiraud 571. (Reg. 37, f. 198, nr. 97.) et altera data a Nicolao III d. 13. mensis novembris a. 1278 Benvenuto episcopo Eugubino collectori decime ap. Gay, Les Reg. de Nicolas III, 194 (Reg. 39, f. 45[1], nr. 194).*

[2]) conventus *in reg.*



Petitio vestra nobis exhibita continebat, quod cum nos dudum vobis, filii prior et lector, nostris sub certa forma dedissemus litteris in mandatis, ut quandam summam pecunie collectam de vicesima legatis redemptionibus votorum et aliis obventionibus Terre Sancte provenientibus in civitate ac diocesi Tullensi deputatam clare memorie L[udovico] regi Francie a collectoribus eiusdem pecunie reciperetis et eam apud vos, filii conventus, nomine nostro deponeretis iuxta ordinationem nostram in predicte Terre Sancte subsidium convertendam, vosque, dicti prior supprior lector, prefatam pecuniam iuxta huiusmodi mandatum nostrum receperitis et penes vos, predicti conventus, duxeritis deponendam, . . abbas S. Marie Lucceburgensis ordinis S. Benedicti et . . decanus ecclesie Yvodiensis Treverensis diocesis nobili viro . . comiti Lucceburgensi, qui quamdam summam de prefata pecunia sibi deberi proponit, et . . abbas S. Dionysii in Francia carissimo in Christo filio nostro . . regi Francie illustri asserenti, ut dicitur, quod dicta pecunia sibi debetur, executores super hoc, prout asserunt, ab apostolica sede concessi a vobis eandem pecuniam instanter sibi mandarunt infra certum temporis spatium assignari, se in vos excommunicationis et interdicti sententias prolaturos, nisi dictam pecuniam ipsis executoribus infra prescriptum tempus assignaretis, nichilominus comminando. Dictusque decanus in vos, filii prior supprior supprior et lector, excommunicationis et in vos, predicti conventus, suspensionis sententias, nisi predictam pecuniam exhiberetis eidem infra prescriptum tempus, quod iam preteriit, promulgavit. Propter quod ex parte vestra infra idem tempus extitit ad sedem apostolicam appellatum. Quare nobis humiliter supplicastis, ut, cum vos ignoretis, cui de iure predicta pecunia debeatur, et parati sitis illam persolvere, cui eam mandavimus assignari, providere super hoc paterna sollicitudine curaremus. Nos igitur nolentes vos tali occasione indebitis vexationibus fatigari, dilectioni vestre . . . mandamus, quatinus prefatam pecuniam penes vos sic depositam vel aliquam eius partem neque predictis executoribus nec alicui alii persolvatis, donec, quod de ipso faciendum sit, ordinaverimus . . . inhibentes, ne quis super eadem pecunia quoquomodo vos vel aliquem vestrum molestare presumat ac predictas sententias . . . relaxamus . . . Dat. Lugduni V kl. decembris a. tertio.

1274 November 27. Lyon.

Reg. t. 37, f. 158, nr. 69. — Guiraud 442. (Regest fehlerhaft.)

217.* Mag. Rogerus de Merlomonte, capellanus Ostiensis et Velletrensis episcopi collector decimae sexennalis a. festo Nativitatis b. Joh. Bapt. novissime transacto a Gregorio papa per provincias Trev. Mogunt. et Salseburg deputatus mandat Roberto decano et Wilhelmo cantori eccl. Trev., ut in dioc. Trev. ab universo clero recipiant medietatem decimae primi anni infra dominicam Quasimodo proxime venturam, et infra festum nativ. b. Joh. Bapt. alteram medietatem eiusdem primi anni; et eodem modo decimas sequentium aliorum 5 annorum.

Cum approbante sancto . . . Datum sub sigillo nostro et sigillo curiae Trevirensis a. d. 1274 feria secunda post octavas purificationis B. Mariae V. *1275 Februar 12.*

Blattau, Statuta Trever. I, nr. 20, p. 54.

218. Gregorius X universis collectoribus decime nuper in concilio Lugdunensi Terre Sancte deputate per Alamaniam constitutis mandat, ut de terris et possessionibus ecclesiasticis in regno Alemanie consistentibus, que ante Lugdunense concilium erant creditoribus obligate et tradite ac etiam assignate, decima ipsa tam pro terminis preteritis quam etiam pro futuris per eos, quibus terre et possessiones sint taliter assignate, integre persolvatur; easdemque personas ad persolvendam decimam per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compellant.

Volumus et presentium . . . Dat. Lugduni kl. aprilis a. quarto. *1275 April 1. Lyon.*

Reg. 37, f. 221, nr. 1. — Guiraud 578.

219. Gregorius X Thome de Albomonte confert primiceriatum eccl. Virdun. vacantem per liberam resignationem Gerardi de Grandisono electi Virdunensis, qui eum in manibus pape resignavit; nunciatque Thome, quod magistrum Berardum de Neapoli subdiaconum et notarium sedis apostolice de eodem primiceriatu nomine Thome investit.

Per studia laudabili . . . Dat. Bellicadri VI idus iulii a. quarto. *1275 Juli 10. Beaucaire.*

Reg. 37, f. 231', nr. 41. Guiraud 618.

220.* Magister Nicolaus de Gorzia maioris et Johannes dictus Prious beate Marie Magdalene ecclesiarum Virdun. canonici collectores decime colligende in civitate et diocesi Virdunensi constituti a magistro Rogero de Mellomonte canonico Virdunensi domini P.

Hostiensis et Vellitrensis episcopi capellano collectore a domino papa constituto decime colligende in Treverensi Maguntinensi, Salseburgensi provinciis, civibus presentes litteras visuris salutem in domino.

Noveritis nos anno domini M° CC° LXXV° feria sexta ante nativitatem beate Marie virginis recepisse a domino Rudolfo monacho Gorziensi IIII^or libras Turonenses pro abbate et conventu dicti loci pro decima reddituum suorum de Ollecz, de Jandelize, de Bronville et de Maxeris Virdunensis diocesis et nos sententiam interdicti et excommunicationis latam propter hoc in loca et personas eorundem revocamus et ipsos auctoritate nobis commissa absolvimus; et si forte propter hoc irregularitatem contraxerint, nos eorum eisdem, quantum in nos est, misericorditer dispensamus. Datum anno domini M° CC° LXXV° sabbato ante nativitatem beate Marie virginis. *1275 September 7.*

Metz. Stadtbibl. Kod. 77, pg. 111. (Vgl. Görz IV, nr. 126, 150, 250, 381, 669.)

221.* Gregorius X [Gerhardo] electo Virdunensi concedit potestatem assignandi Eduardo regi Anglie negotium Terre Sancte prosequenti decimas pro instruendis ad bellum necessariis in Anglia Hibernia Wallia atque etiam in Scotia, si regis Scotorum assensus accedat.

Cum sicut intelleximus . . . Dat. Mediolani XVIII kl. decembris a. quarto. *1275 November 14. Mailand.*

Potthast 21086.

222. Johannes XXI decano et capitulo ecclesie S. Deodati Tull. dioc. dubitantibus et petentibus concedit potestatem eligendi seu postulandi et admittere Ferricum natum ducis Lothoringie in suum et ecclesie sue prepositum.

Exhibita nobis vestra . . . Dat. Viterbii idus ianuarii a. primo. *1277 Januar 13. Viterbo.*

Reg. 38, f. 17¹. — Cadier 60; Potthast 21213.

223. Johannes XXI permotus precibus Philippi regis Francie, cum Ferrico nato ducis Lothoringie canonico Tullensi dispensat, ut non obstante defectu, quem patitur in ordinibus et etate, preposituram S. Deodati Tullensis dioc. curam animarum habentem licite recipere et libere retinere valeat.

Generis claritate conspicuus . . . Dat. Viterbii idus ianuarii a. primo. *1277 Januar 13. Viterbo.*

Reg. 38, f. 17¹. — Cadier, Les Registres de Jean XXI, nr. 59.

224. Johannes XXI magistro Rogerio de Merlomonte canonico Virdun. collectori decime sexannalis Terre Sancte in Treverensi Maguntina et Salzeburgensi provinciis a Gregorio X deputato mandat, quatinus ad executionem prefati negotii studeat vigilanter intendere.

Felicis recordationis Gregorius . . . Dat. Viterbii II idus februarii a. primo. *1277 Februar 12. Viterbo.*

Reg. 38, f. 27¹. — Cadier 111.

225. Johannes XXI magistro Rogiero de Merlomonte collectori decime sexennalis mandat, ut pecuniam ad tempus collectam apud fratres Predicatorum et Minorum deponat.

Gratanter audivimus quamplures . . . Dat. Viterbii idus februarii a. primo. *1277 Februar 13. Viterbo.*

Reg. 38, f. 28. — Cadier 113; Potthast 21225.

226. Johannes XXI magistro Rogerio de Merlomonte collectori decime sexennalis concedit pro singulis diebus salarium trium solidorum et dimidii sterlingorum.

Exposuit nobis tue . . . Dat. Viterbii V kl. martii a. primo. *1277 Februar 25. Viterbo.*

Reg. 38, f. 27¹. — Cadier 112.

227. Nicolaus III magistro Rogero de Merlomonte canonico Virdunensi collectori decime Terre Sancte in Treverensi Maguntina et Salzeburgensi provinciis deputato mandat, quatinus ad executionem dicti negotii studeat vigilanter intendere, eique denuo concedit, ut tres solidos et dimidium sterlingorum percipiat pro salario, quod iam Gregorius X eidem concesserat.

Felicis recordationis G. . . . Dat. Rome ap. S. P. idus februarii a. primo. *1278 Februar 13. Rom, S. P.*

Reg. Vat. t. 39, f. 8¹, nr. 41. — Gay, Les Reg. de Nicolas III, nr. 43; Potthast 21296.

228.* Nicolaus III [Bertoldo] episcopo Herbipolensi et abbati de Hornbach Met. dioc. ac Mathie canonico S. Stephani Argentinensis mandat, quatinus iudicent inter [Fridericum] episcopum Spirensem et priorissam conventumque monasterii de S. Lamberto Spirensis dioc. de ecclesia in Steinwilze litigantes.

Sua nobis venerabilis . . . Dat. Viterbii X kl. octobris a. secundo. *1279 September 22. Viterbo.*

Potthast 21639.

229. Nicolaus III fratri Corrado electo Tullensi.

In suppreme dignitatis specula . . . Sane vacante dudum ecclesia Tullensi per obitum bone memorie Gilonis episcopi Tullensis, primo de quondam Johanne de Fonteneto ipsius ecclesie canonico, qui huiusmodi electionis prosequendo negotium apud sedem apostolicam diem clausit extremum, et postmodum de Rogero archidiacono de Portu in eadem ecclesia fuerunt electiones inibi celebrate. Opponentibus itaque se quibusdam ex canonicis ecclesie predicte huiusmodi electioni facte de archidiacono supradicto, super ipso negotio ad sedem ipsam deducto, extitit apud sedem eandem diutius litigatum, et tandem eodem archidiacono libere resignante omne ius, quod sibi ex electione huiusmodi competebat, nos ea vice provisionem eiusdem ecclesie nobis duximus reservandam et ... ad personam tuam . . . aciem mentis nostre convertimus . . . Te tunc ministrum ordinis fratrum Minorum Superioris Alamanie, licet absentem, predicte Tullensi ecclesie... in episcopum preficimus et pastorem . . . Dat. Viterbii IIII nonas octobris a. secundo.

In e. m. capitulo eccl. Tull. . . . clero civitatis et dioc. Tull. . . . populo civitatis et dioc. Tull. . . . universis vassallis eccl. Tull. . . . R. regi Romanorum illustri. *1279 October 4. Viterbo.*

Reg. 39, f. 19', nr. 167. — Potthast 21649, 21650.

230. Nicolaus III Johanni electo Metensi.

Apostolatus officium quamquam . . . Sane Metensi ecclesia per obitum bone memorie L. episcopi Metensis, qui nuper apud sedem apostolicam debitum nature persolvit, pastoris solatio destituta, nos . . . provisionem ipsius ea vice dispositioni et ordinationi nostre . . . duximus reservandam . . . ac demum . . . decens et expediens fore cognovimus, ut eadem ecclesia . . . que temporis faciente malitia discriminibus exposita variis, conquassata molestiis et in spiritualibus deformata per aliquorum potentum oppressiones multiplices, gravia in suis bonis et iuribus sustinuisse dinoscitur detrimenta, nobilis decore sponsi ac utilis ornaretur, cuius potentia et providentia circumspecta oportunum detrimentis huiusmodi suscipiat relevamen, libertas ecclesiastica defensetur et alias indirecta in debitam rectitudinis semitam reducantur et in cuius fide fida posset recumbere securitas subditorum, . . . in te generositate prosapie splendidum . . . direximus oculos nostre mentis. Proinde igitur . . . te tunc prepositum ecclesie Brugensis eidem

ecclesie Metensi preficimus in episcopum et pastorem . . . Dat. Viterbii nonas octobris a. secundo.

In e. m. decano et capitulo eccl. Met. . . . clero civitatis et dioc. Met. . . . populo civitatis et dioc. Met. . . . vassallis eccl. Met. . . .

1279 October 7. Viterbo.

Reg. 39, f. 200[1], nr. 172.

231. Nicolaus III Johanni electo Metensi indulget, ut is, qui subdiaconus esse dicitur, a quocumque maluerit antistite diaconatus et presbiteratus ordines statutis temporibus recipere possit, et postquam fuerit in presbiterum ordinatus, idem seu quivis antistes ascitis secum duobus vel tribus episcopis, quos duxerit Johannes nominandos, ipsi manus consecrationis impendere valeant. Per hoc tamen ecclesie Treverensi, cuius ipsa Met. eccl. suffraganea est, aliquod imposterum non generetur preiudicium.

Ecclesia Metensis diversarum . . . Dat. Rome ap. S. P. VI kl. aprilis a. tertio.

1280 März 27. Rom. S. P.

Reg. 39, f. 232, nr. 11.

232. Nicolaus III Johanni electo Metensi reservat Insulensis, cui cura imminet animarum, et Brugensis sine animarum cura Tornacensis dioc. prepposituras, quas Johannes tempore sue promotionis canonice obtinebat et adhuc retinet, usque ad septennium.

Circa personam tuam . . . Dat. ut supra (= Rome ap. S. P. VI kl. aprilis a. tertio).

1280 März 27. Rom, S. P.

Reg. 39, f. 232[1], nr. 12. — Potthast 21698.

233. [Martinus IV] Johanni episcopo Leodiensi.

In dispositione ministrorum ecclesie . . . Sane Leodiensi ecclesia per obitum bone memorie Johannis episcopi Leodiensis destituta pastore, dilecti filii canonici eiusdem ecclesie . . . per viam scrutinii procedentes ac in diversa dividentes vota sua, duas . . . electiones, unam videlicet de Guillelmo dicto de Alvernia archidiacono et aliam de Bouchardo de Hannonia canonico ecclesie predicte in discordia celebrarunt. Cumque huiusmodi electionum negotium fuisset ad apostolicam sedem per appellationes partium devolutum et in eo aliquamdiu apud eandem sedem processum, demum predictus archidiaconus et Bouchardus . . . omne ius, si quod ipsis vel eorum alteri ex prefatis electionibus competebat, . . . in nostris manibus resignarunt. Nos igitur . . . te a vinculo, quo tenebaris Metensi

ecclesie, cui preeras, absolventes, ad predictam Leodiensem ecclesiam transferimus et preficimus te ipsi Leodiensi ecclesie in episcopum et pastorem . . . Data apud Urbemveterem V idus iunii a. secundo.

1282 Juni 9. Orvieto.

Reg. 41, f. 53, nr. 38.

234. [Martinus IV] Bouchardo de Annonia electo Metensi.

Sacrosancta mater ecclesia. . . Sane Metensi ecclesia per translationem . . . J. olim Metensis nunc Leodiensis episcopi de ipsa Metensi ecclesia ad Leodiensem ecclesiam . . . vacante, nos de ipsius ecclesie Metensis ordinatione celeri, ne prolixioris vacationis exposita maneret incomodis, sollicite cogitantes . . . te tunc prepositum Traiectensem capellanum nostrum . . . predicte ecclesie Metensi in episcopum prefecimus et pastorem, sperantes quod, cum sis generis nobilitate preclarus et dicaris esse in spiritualibus et temporalibus circumspectus, ecclesia ipsa inter ceteras ecclesias illarum partium titulo nobilitatis insignis, que discriminibus exposita variis, conquassata molestiis, direptioni patens et prede per aliquorum potentum oppressiones multiplices, gravem in suis bonis et iuribus dicitur incurrisse iacturam, tue circumspectionis industria et virtute potentie ad statum debitum restauretur . . . Dat. apud Urbemveterem V idus iunii a. secundo.

In e. m. populo civitatis et dioc. Met. . . . Dat. ap. Urbem veterem idus iunii a. secundo. . . . vassallis eccl. Met. . . . archiepiscopo Trever. . . . clero civit. et dioc. Met. . . . primicerio decano et capitulo eccl. Met. . . . R. regi Romanorum illustri. . . .

1282 Juni 9. Orvieto.

Reg. 41, f. 57, nr. 46.

235. Martinus IV, mortuo Rogero canonico Virdunensi, Theodericum priorem secularis ecclesie S. Andree Urbevetane capellanum sedis apostolice deputat collectorem decime sexennalis in subsidium Terre Sancte in concilio Lugdunensi constitute in Treverensi, et Maguntina provinciis, Pragensi, Olomucensi, Ehistetensi et Bambergensi civitatibus et diocesibus dumtaxat exceptis.

Dura nimis et dispendiosa . . . Dat. apud Montemflasconem VI idus iulii a. secundo.

1282 Juli 8. Montefiascone.

Reg. 41, f. 72, nr. 92.

236. Martinus IV Bouchardo electo Metensi preposituram ecclesie Leodiensis animarum curam habentem, de qua is diu iam sub Ni-

colao III in curia Romana cum quondam Willelmo Peterssen litigaverat, defuncto Willelmo confert eumque per anulum suum presentialiter de eadem investit. Eidem Bouchardo, cui papa per alias litteras apostolicas reservavit preposituram ecclesie Traiectensis ac prebendas, quas in eadem Leodiensi et in Cameracensi ac Senonensi[1]) et S. Marie Traiectensi ecclesiis tempore promotionis sue obtinebat, indulget, ut predictam preposituram eccl. Leod. licite retinere et non residens in ea fructus eiusdem percipere valeat.

Vacante dudum prepositura . . . Dat. apud Montemflasconem idus novembris a. secundo.

In e. m. Virdunensis et Yvodiensis Trever. dioc. ecclesiarum decanis. *1282 November 13. Montefiascone.*

Reg. 41, f. 68, nr. 77.

237. Martinus IV Theoderico priori eccl. S. Andree Urbevetane capellano sedis apostolice collectori decime Terre Sancte in Treverensi et Maguntina provinciis per sedem apostolicam deputato, cum propter frequentes discursus, quos negotii commissi executio exigit quorumque occasione magnam continue tenere et habere familiam propter viarum discrimina eum oportet, ac etiam propter caristiam victualium in partibus ipsis, ut Theodericus asserit, imminentem nequeat ex salario diurno quinque solidorum sterlingorum sibi constituto incumbentia sibi onera sufferre, concedit, ut ultra predictum salarium decem et octo libras sterlingorum de pecunia decime anno quolibet, in quo circa collectionem predictam vacat, in quatuor ipsius anni terminis pro suis expensis percipere valeat.

Sicut nobis exponere . . . Dat. ap. Urbemveterem idus decembris a. secundo. *1282 Dezember 13. Orvieto.*

Reg. 41, fol. 152, nr. 119.

238. Martinus IV Theoderico priori eccl. S. Andree Urbevetane capellano sedis apostolice collectori decime sexennalis in Treverensi et Maguntina provinciis etc. a sede apostolica deputato, qui pape per litteras nunciaverat, quod in Alamanie partibus divulgetur, quod decimam Terre Sancte deputatam in usus alios nequiter ecclesia Romana convertit[2]) et quod tutius et securius sit, ut decima ipsa

---

[1]) Senogiensi *in reg.*

[2]) *Divulgatum hunc rumorem fuisse verissimum multa testantur documenta.*

in predictis partibus collecta extra ipsius regni limites conservetur, mandat, quatinus totam decimam collectam aliquibus mercatoribus Florentinis aut Senensibus vel Lucanis seu Pistoriensibus, de quorum fidelitate ac legalitate non sit in aliquo dubitandum, predicte Terre Sancte nomine assignare procuret.

Litteras tuas benigne . . . Dat. ap. Urbemveterem idus ianuarii a. secundo. *1283 Januar 13. Orvieto.*

Reg. 41, f. 77, nr. 114.

239. Martinus IV regem Romanorum rogat et hortatur, quatinus Theodericum priorem ecclesie S. Andree Urbevetane capellanum sedis apostolice collectorem decime etc. cum negotio ei commisso commendatum habeat et, cum ab eo super hoc fuerit requisitus, super eodem exequendo negotio regii favoris auxilium tribuat.

Credentes firmiter, quod . . . Dat. ap. Urbemveterem idus ianuarii a. secundo. *1283 Januar 13. Orvieto.*

Reg. 41, f. 77[1], nr. 115.

240. Martinus IV episcopo Tullensi mandat, quatinus Jacobum monasterii S. Petri de Monte ad Romanam ecclesiam, ut dicitur, nullo medio pertinentis ord. S. Augustini Met. dioc. pittanciarium et eiusdem monasterii canonicum a priore et conventu in abbatem concorditer electum, si invenerit electionem de persona ydonea canonice esse celebratam, auctoritate apostolica confirmet in abbatem. — Mortuo Warnero abbate prior et conventus primo elegerant Johannem et deinde Johanne quoque iam infra sex ebdomadas defuncto predictum Jacobum. Qua electione facta prior et conventus pape supplicaverunt, ut, cum electus propter paupertatem monasterii commode nequeat adire apostolicam sedem, mandaret, electionem confirmari et benedici electum in illis partibus.

Ex parte dilectorum filiorum . . . Dat. apud Urbemveterem XV kl. aprilis a. tercio. *1284 März 18. Orvieto.*

Reg. 41, f. 156, nr. 130.

241. Martinus IV Lugdunensi ecclesie providet de persona Radulphi de Torota canonici Virdunensi.

Dudum ecclesia Lugdunensi . . . Dat. ap. Urbemveterem IIII idus iunii a. quarto. *1284 Juni 10. Orvieto.*

Reg. 41, f. 200[1], nr. 15.

242 Martinus IV ecclesie Virdunensi, cuius capitulum, mortuo Gerardo episcopo, in discordia Rodolphum de Torota Virdunensem canonicum et Henricum Lugdunensem canonicum elegit in episcopum, postquam uterque in pape manibus omne ius, quod ipsis ex electione competebat, resignavit, providet de persona Henrici predicti.

Illius exemplo qui . . . Dat. ap. Urbemveterem IIII idus iunii a. quarto. *1284 Juni 10. Orvieto.*

Reg. 41, f. 201', nr. 18.

243. Martinus IV Theoderico priori eccl. S. Andree Urbevetane capellano sedis apostolice collectori decime Terre Sancte subsidio in Maguntina Treverensi Coloniensi Bremensi et Magdeburgensi provinciis ac diocesi Caminensi, quem papa V kl. decembris eiusdem anni Raynerio de Orio preposito de Clavasio dudum collectori decime in Coloniensi Bremensi et Magdeburgensi provinciis et Caminensi diocesi a sede apostolica deputato subrogavit [1]), cum intelligat, quod in ipsis provinciis et diocesi habentur ad presens victualia more solito cariora, concedit, ut de pecunia decime predictarum provinciarum et diocesis die quolibet octo solidos sterlingorum, quinque solidis et decem et octo libris, quas eidem papa iam antea concesserat [2]), in eis pro rata temporis nichilominus computatis, deinceps percipere valeat.

Olim nobis exponere . . . Dat. Perusii IIII nonas decembris a. quarto. *1284 December 2. Perugia.*

Reg. 41, fol. 209, nr. 41.

244. Martinus IV R. regem Romanorum rogat et hortatur, quatinus Theodericum priorem eccl. S. Andree Urbevetane capellanum sedis apostolice collectorem decime etc. commendatum habeat et eidem super negotio colligende decime, cum ab eo fuerit requisitus, regii favoris auxilium largiatur.

Quanto maiori affectu . . . Dat Perusii III nonas decembris a. quarto. *1284 December 3. Perugia.*

Reg. 41. fol. 210, nr. 46.

245. Honorius IV [Rudolfo] regi Romanorum destinat litteras, quibus eum rogat, ut moleste non ferat, decimam in Leodiensi Metensi

---

[1]) *Reg. 41, f. 208, nr. 39.*

[2]) *cf. Reg. 1282 Decemb. 13.*

Virdunensi et Basiliensi civitatibus et diocesibus regi Francorum contra Petrum quondam regem Aragonum persecutorem Romane ecclesie a Martino IV esse concessam.

Regie celsitudinis litteras . . . Dat. Tibure kl. augusti a. primo.

1285 August 1. Tivoli.

Reg. 43, f. 124, nr. 9. — Prou, Les Registres d'Honor. IV, nr. 476; Potthast 22276.

246. Honorius IV Theoderico priori secularis ecclesie S. Andree Urbevetane capellano apostolice sedis collectori decime in Treverensi et Maguntina provinciis, Pragensi Olomucensi Eistetensi et Bambergensi civitatibus et diocesibus dumtaxat exceptis, Terre Sancte subsidio deputate, cui Martinus IV collectionem decime in supradictis provinciis commiserat, idem officium de novo committit.

Nota nobis tue . . . Dat. Tibure kl. septembris a. primo.

1285 September 1. Tivoli.

Reg. 43, f. 33[1], nr. 110. — Prou 114.

247. Honorius IV Theoderico priori secularis ecclesie S. Andree Urbevetane, capellano apostolice sedis collectori decime mandat, quatinus, sicut ei mandaverat Martinus IV per suas litteras, in ministerio collectorie sibi commisso iuxta continentiam litterarum quondam magistro Rogero canonico Virdunensi in iisdem provinciis deputato collectori directarum procedere procuret.

Considerantes attentius experte . . . Dat. ut supra (= Tibure kl. septembris a. primo). *1285 September 1. Tivoli.*

Reg. 43, f. 34, nr. 111. — Prou 115.

248. Honorius IV Bouchardo electo Metensi, cui iam concesserat Martinus IV, ut ex electionis tempore usque ad triennium munus consecrationis petere vel recipere minime teneretur, indulget, ut, cum idem triennium finitum sit, a die elapsi triennii usque ad annum unum immediate sequentem huiusmodi consecrationis munus petere vel recipere non teneatur.

Exhibita nobis tua . . . Dat. Rome ap. S. Sabinam III kl. decembris a. primo. *1285 November 29. Rom, S. Sabina.*

Reg. 43, f. 59, nr. 208. — Prou 212.

249. Honorius IV abbati monasterii S. Pauli Virdunensis et archidiacono Lingonensi mandat, quatinus Thomam primicerium ecclesie Virdunensis moneant, ut infra duorum mensium spatium H[enrico] episcopo Virdunensi de episcopatus proventibus, quos vacante sede Virdunensi illicite perceperat satisfaciat, damna illata, que usque ad summam septem milium librarum turonensium et amplius taxantur, resarciat neque dictum episcopum impediat, quominus in civitate et diocesi Virdunensi libere exerceat episcopalem iurisdictionem; alioquin eundem primicerium citent, ut infra duorum mensium spacium personaliter apostolico se conspectui representet, eidem episcopo super premissis de iustitia responsurus ac facturus et recepturus, quod ordo dictaverit rationis.

Sua nobis venerabilis . . . Dat. Rome ap. S. Sabinam V idus decembris a. primo. *1285 December 9. Rom, S. Sabina.*

Reg. 43, f. 70[1], nr. 258. — Prou 262.

250. Honorius IV providet ecclesie Matisconensi vacante per obitum Hugonis, quem secuta est electio discors, de persona Nicolai de Barro canonici Lingonensis.

In supreme dignitatis . . . Dat. Rome ap. S. Sabinam III kl. februarii a. primo. *1286 Januar 30. Rom, S. Sabina.*

Reg. 43, f. 71, nr. 260. — Prou 264.

251. Honorius IV Virdunensis Metensis et Tullensis domorum ordinis Predicatorum prioribus mandat, quatinus Theoderico priori eccl. S. Andree Urbevetane capellano apostolice sedis collectori decime in Treverensi et Maguntina provinciis a sede apostolica deputato pecuniarum summas penes eos per collectores vicesime ac legatorum Terre Sancte nomine ipsius Terre depositas assignent.

Significavit nobis dilectus . . . Dat. Rome ap. S. Sabinam X kl. aprilis a. primo. *1286 März 23. Rom, S. Sabina.*

Reg. 43, f. 107[1], nr. 424. — Prou 428.

252. Honorius IV Theoderico priori eccl. S. Andree Urbevetane capellano apostolice sedis collectori decime in Treverensi et Maguntina provinciis a sede apostolica deputato mandat, quatinus priores et fratres Virdunensis Metensis et Tullensis domorum ordinis Predicatorum requirat, ut pecuniam Terre Sancte nomine eisdem fratribus commissam ipsi collectori exhibeant.

Intimasti nobis per . . . Dat. up. supra (= Rome ap. S. Sabinam X kl. aprilis a. primo). *1286 März 23. Rom, S. Sabina.*

Reg. 43, f. 107[1], nr. 425. — Prou 429.

253.* Honorius IV priori et fratribus domus oppidi de Landowen ordinis S. Augustini diocesis Spirensis confirmat fundum, quem eis Emicho comes de Leiningen ad ecclesiam et officinas ipsis necessarias construendas donavit, totumque allodium curie sue in Ensigisheim, quod eis idem concessit in perpetuum.

Cum a nobis . . . Dat. Rome ap. S. Sabinam V kl. aprilis a. primo. *1286 März 28. Rom, S. Sabina.*

Schöpflin Als. dipl. II, 31, nr. 745. Potthast 22404. Prou 905.

254. Honorius IV civibus et mercatoribus Romanis creditoribus ecclesie Metensis nunciat se decrevisse, quod Buchardus electus Metensis de summa decem milium marcharum sterlingorum — tredecim solidis et quatuor denariis pro marcha qualibet computatis — in quibus episcopus et eccl. Metensis eisdem mercatoribus seu eorum predecessoribus obligata erat ex causa mutui, quingentas marchas pro presenti anno hinc ad tres menses, singulis vero annis immediate ac successive sequentibus, videlicet in festo Omnium Sanctorum idem Burchardus vel eius successores quingentas marchas sterlingorum apud ecclesiam S. Sabine in manibus prioris et subprioris eiusdem ecclesie deponere teneantur, donec de predictis decem milibus ipsis debitoribus plenarie sit satisfactum. Quodsi vero Burchardus vel eius successores in solvendo cessarint, iidem Burchardus vel eius successores excommunicationis sententiis ipso facto subiaceant. — De diversis pecuniarum summis, in quibus Jacobus quondam episcopus Metensis episcopus et ecclesia Metensis predictis creditoribus ex causa mutui erant obligati, iam ex temporibus Alexandri IV (*1254—1261*) in curia erat litigatum, donec Rolandus de Parma episcopus Spoletanus tunc subdiaconus et capellanus sedis apostolice ad litem discernendam a Johanne XXI (*1276—1277*) deputatus de mandato Nicolai III (*1277—1280*) Laurentium Metensem episcopum sententialiter condempnavit ad satisfaciendum predictis creditoribus per predictum modum.

Pastoralis officii nobis . . . Dat. Rome ap. S. Sabinam idus maii a. primo.

In eundem modum abbati monasterii S. Gregorii in clivo Scauri de Urbe et priori ecclesie Lateranensis ac officiali Trecensi mandat,

quatinus precedentem ordinationem, ubi et quando expedire viderint, solempniter publicent ac nichilominus Buchardum Metensem electum vel eius successores, si in predicte pecunie solutione cessarint, singulis diebus dominicis et festivis excommunicatos publice nuncient, quousque super hoc plenarie satisfecerint.

1286 Mai 15. Rom, S. Sabina.

Reg. 43, f. 116, nr. 458. — Prou 462.

255. Honorius IV electo Basiliensi preposito S. Andree Wormatiensis et magistro Johanni de Sirkis canonico Treverensi mandat, ut Eberhardum de Iseni in corporalem possessionem canonicatus et prebende ecclesie Maguntine inducant.

Adiutos morum et . . . Dat. Rome ap. S. Sabinam VIII kl. iunii p. n. a. secundo. *1286 Mai 25. Rom, S. Sabina.*

Potthast 22458. — Prou 930.

256. Honorius IV Johanni S. Cecilie presbitero cardinali apostolice sedis legato mandat, quatinus, cum Johanni episcopo Tusculano legationis im Alamania officium commiserit, anno primo huius legationis a receptione procurationum et collatione beneficiorum in Leodiensi Metensi Tullensi Virdunensi Basiliensi et Cameracensi, quatinus hec consistit in Alamanie partibus, diocesibus se abstineat.

Ad tuam credimus notitiam . . . Dat. ut supra (= Rome ap. S. Sabinam II kl. iunii a. secundo).

1286 Mai 31. Rom, S. Sabina.

Reg. 43, f. 205, nr. 4. — Prou 771.

257. Nicolaus IV magistrum et fratres ordinis Predicatorum eorumque ordinem ac ecclesias, oratoria, domos et loca eorum, in quibus habitant et habitabunt, eximit a cuiusvis alterius iurisdictione ac potestate omnimoda, decernens ex nunc eundem ordinem ac personas ecclesias oratoria domos ac loca prefato soli Romano pontifice et Romane ecclesie tam in spiritualibus quam temporalibus absque ullo medio subiacere.

Dum sollicite considerationis . . . Dat. Reate V kl. augusti a. primo. *1288 Juli 28. Rieti.*

Reg. 44, f. 23, nr. 88. — Potthast 22758; Langlois, Les Reg. de Nic. IV, nr. 173.

258. Nicolaus IV [Philippo] regi Francie in subsidium negotii regni Sicilie, in quo per invasionem Petri regis Aragonum et Jacobi eius nati tot iniurias totque expensas sustulit et portavit ecclesia Romana, concedit triennalem decimam in regno Francie ac in Lugdunensi Viennensi Bisuntina Tarantasiensi et Ebrodunensi civitatibus et diocesibus earumque provinciis necnon in Leodiensi Metensi Virdunensi et Tullensi civitatibus et diocesibus, cuius impositio differatur usque ad festum B. Johannis Baptiste proximo secuturum; ita tamen quod de prefata decima pro suis oneribus et necessitatibus ducenta milia librarum turonensium Romana habeat ecclesia, ad que solvenda — Parisiis vel in curia — in pecunia numerata, medietatem videlicet eorundem ducentorum milium librarum turonensium in festo resurrectionis dominice proximo futuro, postquam huiusmodi impositio prefate decime facta fuerit, et aliam medietatem in alio festo eiusdem resurrectionis dominice post idem festum proximo subsequenti.

Nuper dilecti filii . . . Dat. Reate VII kl. octobris a. primo.

1288 September 25. Rieti.

Reg. 44, f. 97, nr. 48. — Langlois 615.

259. Nicolaus IV cum Boemundo archidiacono et canonico ecclesie Treverensis dispensat, ut primiceriatum Metensis ecclesie ac preposituram S. Arnualis Metensis diocesis archidiaconatumque ecclesie Treverensis licite retinere valeat. — Cui Boemundo tunc canonico Treverensi Clemens IV canonicatum prebendam et primiceriatum Metensis ecclesie, curam animarum annexam non habentes, tunc vacantes contulit, dummodo de Remineringon, de Lenguinen et de Wolveskirge Metensis ac de Crishen Argentinensis diocesium parrochiales ecclesias curam animarum habentes, quas tunc sine dispensatione apostolica retinebat, dimitteret, quod fecit. Postmodum Henricus archiepiscopus Treverensis archidiaconatum Treverensis ecclesie tunc vacantem, cui animarum cura imminet, eidem Boemundo contulit. Demum vacante prepositura Treverensis ecclesie, decanus et capitulum ipsius ecclesie Boemundum in suum prepositum elegerunt predictusque archiepiscopus hanc electionem confirmavit, sed licet occasione huiusmodi electionis ad sedem apostolicam fuerit appellatum, nichilominus tamen Boemundus nonnullos ex ipsius prepositure fructibus percepit. Tandem prepositura S. Arnualis Metensis dioc. sine cura animarum vacante, decanus et capitulum eiusdem ecclesie eundem Boemundum in

suum prepositum elegerunt, et hanc electionem Burchardus episcopus, tunc electus Metensis confirmavit. Sic Boemundus primiceriatum, archidiaconatum, preposituras et prebendam predictos per plures annos absque dispensatione tenuit.

Apostolice sedis benignitas . . . Dat. Rome apud S. Mariam Maiorem III kl. ianuarii a. primo.

1288 December 30. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 44, f. 60, nr. 257. — Langlois 423.

260. Nicolaus IV magistro Riccardo subdiacono et notario apostolice sedis reservat personatum vel dignitatem in regno Francie.

Recte agere credimus . . . Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem X kl. maii a. secundo.

In e. m. Nicolao de Trebis camerario apostolice sedis primicerio Metensi et abbati monasterii S. Genoveve Parisiensis ac cantori eccl. Furnensis Morinensis dioc.

1289 April 22. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 44, f. 153[1], nr. 203. — Langlois 921.

261. Nicolaus IV magistro Guillelmo de Belloforti confert eccl. Parisiensis canonicatum et prebendam in eadem non sacerdotalem eidem reservat, non obstante quod in Metensi Tullensi et de Vernone Ebroicensis et de Montebiligardi Bisunt. dioc. canonicatus et in ipsis de Vernone ac de Montebiligardi eccl. prebendas obtinet.

Dum conditiones et . . . Dat. Reate XIIII kl. iunii a. secundo.

1289 Mai 19. Rieti.

Reg. 44, f. 153, nr. 201. — Langlois 918.

262. Nicolaus IV Philippo regi Francorum nunciat, quod ei petenti ad exequendum negotium Aragonie concedit omnium ecclesiasticorum proventuum — exceptis cardinalibus et clericis, quorum redditus quindecim librarum turonensium parvorum valorem annuum non excedunt, necnon Templariis ac Hospitalariis — decimam per tres annos a festo proximo nativitatis B. Johannis Baptiste numerandos in regno Francie ac in Lugdunensi Viennensi et Bisuntina provinciis necnon in Cameracensi Leodiensi Metensi Virdunensi et Tullensi civitatibus et diocesibus, quodque ad ipsius decime exactionem Rothomagensem archiepiscopum et Antisiodorensem episcopum deputavit, ita tamen quod de prefata decima persolvant certis

duobus terminis ecclesie Romane pro eius oneribus et necessitatibus ducenta milia librarum turonensium nigrorum.

Quanto negotium Aragonie . . . Dat. ut supra (= Reate II kl. iunii a. secundo). *1289 Mai 31. Rieti.*

Reg. 44, f. 164[1], nr. 261. — Langlois 1004.

263. Nicolaus IV archiepiscopo Rothomagensi et episcopo Antisiodorensi nunciat, quod Philippo regi Francie ad occupandum Aragonie regnum et terras alias, que olim Petri Aragonum regis a Martino papa IV privati fuerunt, ad quod negotium a sede apostolico est deputatus Carolus secundo genitus Philippi, rex Aragonie et Valencie, concessit triennalem omnium proventuum ecclesiasticorum decimam in regno Francie ac in Lugdunensi Viennensi et Bisuntina provinciis necnon in Cameracensi Leodiensi Metensi Virdunensi et Tullensi civitatibus et diocesibus, cuius decime exactionis terminus primi anni primus erit festum nativitatis dominice proximo venturum, secundus primi anni terminus festum nativitatis B. Johannis Baptiste deinde proximo secuturum, in duobus sequentibus annis eisdem terminis observandis, quodque ipsos predictos archiepiscopum et episcopum ad exactionem dicte decime elegit eisque mandat, ut eandem exigant.

Quantis ab olim . . . Dat. Reate II kl. iunii a. secundo.

In e. m. Cameracensi Leodiensi Metensi et Tullensi episcopis, decano et capitulo Virdunensi et aliis earundem diocesium personis ecclesiasticis. *1289 Mai 31. Rieti.*

Reg. 44, f. 163, nr. 260. — Potthast 22971; Langlois 991 et 1003.

264. Nicolaus IV archiepiscopo Rothomagensi et episcopo Autisiodorensi dat instructionem de taxanda decima omnium ecclesiasticorum reddituum, quam in regno Francie ac in Lugdunensi Viennensi et Bisuntina provinciis necnon et in Cameracensi Leodiensi Metensi Virdunensi et Tullensi civitatibus et diocesibus concessit Philippo regi Francie in subsidium negotii Aragonie.

Cum decimam omnium ecclesiasticorum . . . Dat. Reate nonas iulii a. secundo. *1289 Juli 7. Rieti.*

Reg. 44, f. 165, nr. 266. — Potthast 22996; R. de N. IV, 1009. Haec instructio est eiusdem tenoris atque ea, que data est Gaufrido de Launcello collectori decimae in Tarantasiensi Ebredunensi Aquensi et Arelatensi provinciis, in terra Veneysini et terra Philippi regis Francie deputato die iam 23. iunii eiusdem anni. Repetita est seculo XIV a Bonifacio VIII, Clemente VI et VII.

265. Nicolaus IV Thome de Koerich abbati monasterii S. Marie Lucemburgensis mandat, quatinus compellat clericos et laicos Treverensis et Metensis dioc., qui possessiones sub annuo censu a monasterio S. Spiritus Lucemburgensi teneant, ad exhibendum dictum censum.

Ex parte dilectarum . . . Dat. Reate V kl. augusti p. n. a. secundo.

1289 Juli 28. Rieti.

Potthast 23024; *Langlois 7503. Publications de l'institut grand-ducal de Luxembourg XVII, 43.*

266. Nicolaus IV archiepiscopo Treverensi mandat, quatinus Johannem Brabantie ducem, Henricum de Juliaco et Adulphum de Monte comites, Colon. eccl. vassallos, moneat eosque sub excommunicationis et privationis feudorum penis inducat, ut Sifridum archiepiscopum Coloniensem et alios, quos cum eo in pugna apud Wuorinc prope civitatem Colon. ceperunt et detinent, libertati restituant.

Nephande presumptionis excessus . . . Dat. Reate nonas augusti a. secundo.

In e. m. episcopo Leod. Dat. Reate VI idus augusti a. secundo.

In e. m. episcopo Argentin. episcopo Met. episcopo Warmaciensi.

1289 August 5. Rieti.

Reg. 44, f. 188, nr. 371. — Potthast 23032; *Langlois 1191—1195.*

267. Nicolaus IV R[udolpho] regi Romanorum destinat litteras, quibus eum rogat, ut penes Johannem ducem Brabantie, Henricum de Juliaco et Adulfum de Monte comites insistat, ut Coloniensem archiepiscopum libertati restituant.

Clamat in auribus . . . Dat. Reate V idus augusti a. secundo.

In e. m. comiti Barensi, comiti Luceburgensi, comiti Haynonie, duci Lothoringie, comiti Flandrie. *1289 Augusti 9. Rieti.*

Reg. 44, f. 188[1], nr. 372. R. d. N. IV, 1196—1201.

268. Nicolaus IV confirmat concessam monasterio Altesilve Cisterc. ord. Tull. dioc. a Burcardo tunc electo nunc episcopo Metensi incorporationem ecclesiarum de Mancourt et de Landages ac capelle de Ornereis, quorum ius patronatus habebat monasterium.

Ad religiosorum locorum . . . Dat. Reate XV kl. septembris a. secundo. *1289 August 18. Rieti.*

Reg. 44, f. 200[1], nr. 419. — Langlois 1283.

269. Nicolas IV litteris datis d. 31. m. augusti inserit instrumentum datum Reate d. 20. m. augusti a. 1289, in quo fit mentio Jacobi de Ravingeyo electi Virdunensis inter testes presentes.

Circa statum monasterii . . . Dat. Reate II kl. septembris a. secundo. *1289 August 20. Rieti.*

Reg. 44, f. 217, nr. 490. — Langlois 1406.

270. Nicolaus IV universis Christi fidelibus, qui ecclesiam S. Salvatoris Metensem in die dedicationis basilice S. Salvatoris et in B. Marie festivitatibus devote visitaverint, concedit indulgentias unius anni et quadraginta dierum.

Vite perempnis gloria . . . Dat. Reate idus septembris a. secundo. *1289 September 13. Rieti.*

Reg. 44, f. 229, nr. 525, nota margin. — Langlois 1493.

271. Nicolaus IV archiepiscopo Rothomagensi et episcopo Autisiodorensi mandat, quatinus personas diocesium pro parte in imperio consistentium, que se ad solutionem decime Philippo regi Francorum pro negotio regni Aragonie concesse non teneri pretendunt ad eandem solutionem compellant, sicut Martinus papa IV Philippo regi Francorum dictum negotium prosequenti concessit.

Ut carissimus in Christo... Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem XV kl. decembris a. secundo.

1289 November 17. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 44, f. 247, nr. 594. — Langlois 1634.

272. Nicolaus IV ecclesie Virdunensi vacanti per obitum Henrici, postquam Jacobus tunc archidiaconus Tullensis et Johannes de Asperomonte Virdunensis canonicus in discordia a capitulo electi renunciaverunt omni iure sibi ex electione competenti, providet de persona Jacobi predicti.

Rationis oculis . . . Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem idus decembris a. secundo.

1289 December 13. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 44, f. 260[1], nr. 666. — Langlois 1777.

273. Nicolaus IV episcopum Metensem hortatur, ut Maguntino et Treverensi archiepiscopis assistat in negotio ecclesie Coloniensis et Sifridi archiepiscopi Coloniensis[1]).

[1]) Quem cuiusque fideiussores ipse d. 18 ianuarii a iuramentis et fideiussionibus, que post pugnam apud castrum Worinch, ut se a captivitate liberarent, prestiterunt, absolvit. Reg. 44, f. 297[1], nr. 861; Potthast 23161; Langlois, 2152.

Ad audientiam nostram pervenit . . . Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem [II kl. februarii a. secundo].

1290 Januar 31. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 44, f. 296, nr. 859. — Langlois 2141.

274. Nicolaus IV archiepiscopo Rothomagensi et episcopo Autisiodorensi mandat, quatinus archiepiscopos Viennensem et Bisuntinum ac episcopos Cameracensem Leodiensem Metensem et Tullensem et capitula Lugdunensis Viennensis Bisuntine Cameracensis Leodiensis Metensis Virdunensis et Tullensis ecclesiarum, clerum quoque Lugdunensis Viennensis Bisuntine Cameracensis Leodiensis Metensis Virdunensis et Tullensis civitatum et diocesium necnon archiepiscopum Lugdunensem et electum Virdunensem, qui decimam Philippo regi Francie pro prosecutione negotii Aragonie a Nicolao ipso in predictis provinciis civitatibus et diocesibus concessam quibusdam causis seu occasionibus frivolibus adinventis ad apostolicam sedem appellando eidem Philippo exhibere denegant, compellant, quod decimam suorum ecclesiasticorum proventuum eidem regi vel procuratori seu procuratoribus suis per censuram ecclesiasticam compellant.

Cupientes, ut negotium Aragonie . . . Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem V idus februarii a. secundo.

1290 Februar 9. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 44, f. 293, nr. 839. — Langlois 2114.

275. Nicolaus IV notum facit, quod Jacobo Virdunensi episcopo munus consecrationis impendit.

Militanti ecclesie disponente . . . Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem III idus martii a. tertio.

1290 März 13. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 45, f. 14, nr. 80. — Langlois 2474.

276. Nicolaus IV episcopo Forosinfroniensi et Raynaldo Johannis Romani de Reate Ferrariensis et Ottaviano Landonis de Anagnia Metensis eccl. canonicis mandat, quatinus Callensem episcopum vel aliquem de canonicis ecclesie Callensis nomine episcopi et ecclesie in corporalem possessionem monasterii inducant S. Geruntii ord. S. Bened. Callensis, quod papa annexit episcopatui et ecclesie Callensi.

Inter alias sollicitudines . . . Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem XV kl. aprilis a. tertio.

1290 März 18. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 45, f. 17[1], nr. 103. — Langlois 2528.

277. Nicolaus IV cum Johanne de Lendiga clerico Metensis dioc., clerico et familiari J. Sancte Marie in Via lata diaconi cardinalis, dispensat, ut non obstante defectu natalium, quem patitur a presbitero genitus et soluta, ad omnes ordines promoveri et beneficium ecclesiasticum suscipere possit.

Etsi geniti ex . . . Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem V idus maii a. secundo.

1290 Mai 11. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 45, f. 32[1], nr. 188. — Langlois 2702.

278. Nicolaus IV collectoribus decime regi Francorum pro negotio regni Aragonie concesse mandat, quatinus, si revera invenerint episcopum capitulum et totum clerum civitatis et diocesis Metensis per incendia rapinas depopulationes agrorum hostiumque incursus in suis redditibus et proventibus ecclesiasticis adeo esse diminutos, quod quasi ad paupertatem deducti vix habent, unde valeant sibi vite necessaria ministrare, sicut iidem ipsi pape exposuerunt, eosdem a prestatione ipsius decime pro anno presenti incipiente a nativitate domini proximo preterita penitus absolventes, eandem decimam pro tribus annis futuris incipiendis in festo nativitatis domini proximo futuro, quatinus illam iuxta quantitatem reddituum ecclesiasticorum, qui ad eosdem pervenerint, solvere poterunt ab eisdem exigant.

Ex parte venerabilis fratris . . . Dat. ut supra (= apud Urbemveterem idus iunii a. tertio).

In e. m. eisdem collectoribus pro episcopo et capitulo ac toto clero civitatis et diocesis Virdunensis sub dat. apud Urbemveterem VI idus octobris a. tertio.

1290 Juni 31. Orvieto.

Reg. 45. f. 37, nr. 210 b. — Langlois 2741 et 2742.

279. Nicolaus IV episcopo et primicerio decano et capitulo ac clero civitatis et diocesis Metensis indulget, ut pro eo, quod eos ad solvendum decimam pro negotio regni Aragonie cum clero regni Francie per litteras apostolicas mandavit coartari, nullum eisdem in posterum preiudicium generetur, quodque si de cetero decimas

vel alia quecumque onera clero regni Francie per sedem apostolicam contingat imponi, ea cum clero ipso solvere vel perferre minime teneantur nec ad id compelli possint per litteras apostolicas, que de indulto huiusmodi plenam et expressam ac de verbo ad verbum non fecerint mentionem.

Devotionis vestre precibus . . . Dat. ap. Urbemveterem idus iunii a. tertio. *1290 Juni 13. Orvieto.*

Reg. 45, f. 43¹, nr. 239. — Langlois 2806.

280. Nicolaus IV episcopo Metensi et abbati monasterii S. Vincentii Metensis mandat, quatinus capitulum ecclesie Metensis absolvant ab excommunicationis sententiis illatis in ipsum ab executoribus eorum, qui prebendam in ecclesia Metensi expectantes, eam alii expectanti datam non sint assecuti.

Significarunt nobis dilecti . . . Dat. ap. Urbemveterem idus iunii a. tertio. *1290 Juni 13. Orvieto.*

Reg. 45, f. 79¹, nr. 404. — Langlois, 3241.

281. Nicolaus IV primicerio decano et capitulo ecclesie Metensis indulget, ut manifestos occupatores bonorum ad ipsam ecclesiam canonicos capellanos et clericos ipsius communiter vel divisim spectantium et notorios malefactores ipsorum, nisi canonice moniti satisfecerint infra competentem terminum, possint excommunicationis suspensionis et interdicti sententias promulgare ac deinde ipsos, postquam fuerit satisfactum, absolvere.

Desideriis vestris super . . . Dat. apud Urbemveterem idus iunii a. tertio. *1290 Juni 13. Orvieto.*

Reg. 45, f. 36¹, nr. 210. — Langlois 2740.

282. Nicolaus IV, universis Christi fidelibus contritis et confessis, ecclesiam cathedralem Metensem certis quibusdam festis et per octavas eorum visitantibus concedit indulgencias unius anni et XL dierum.

Cum ad promerenda sempiterna . . . Dat. ut supra (= apud Urbemveterem idus iunii a. tercio). *1290 Juni 13. Orvieto.*

Reg. 45, f. 37, nr. 211. — Langlois 2743.

283. Nicolaus IV fratribus ordinis Predicatorum, inquisitoribus heretice pravitatis in Bisuntina Gebennensi Lausanensi Sedunensi Tullensi Metensi Virdunensi civitatibus et diocesibus deputatis auctoritate

apostolica et in posterum deputandis dat instructiones de exercendo officio inquisitionis[1]).

Pre cunctis nostre . . . Dat. ap. Urbemveterem VI kl. iulii a. tertio. *1290 Juni 26. Orvieto.*

Reg. 45, f. 41, nr. 226. — Langlois 2778.

284. Nicolaus IV priori provinciali fratrum ordinis Predicatorum in Francia mandat, quatinus tres fratres sui ordinis eligat eisque precipiat, ut inquisitionis officium in Bisuntina Gebennensi Lausanensi Sedunensi Tullensi Metensi et Virdunensi civitatibus et diocesibus contra hereticos eorumque fautores defensores et receptatores exequantur[2]). *1290 Juni 27. Orvieto.*

Reg. 45, f. 41, nr. 226b. — Potthast 23298; Langlois 2779.

285. Nicolaus R[udolpho] regi Romanorum, qui pape destinaverat litteras, quibus eidem nunciaverat, magnatum et baronum imperii adversus regem murmura succrescere, quasi rex dictum imperium minime tueatur patienter et indigne ferendo, ut Philippus rex Francorum excedat limites regni sui aliqua contra ipsum statum imperii et in depressionem eius non modicam attemptando, seque ipsum reputare pregravari imperium modernis temporibus ex eo, quod in nonnullis civitatibus et diocesibus imperii papa triennalem decimam eidem regi persolvendam imposuerat, presertim cum ecclesie civitatum et diocesium earundem de bonis ipsius sint dotate ideoque postulare, ut illas civitates et dioceses imperii a decime predicte solutione absolvat, respondet rogando et hortando regem, ut moleste non ferat, sed devote patiatur id, quod papa prudenter de eadem decima ordinavit.

Devotione plenas et affectione . . . Dat. ap. Urbemveterem V nonas iulii a. tertio. *1290 Juli 3. Orvieto.*

Reg. 45, f. 166[1], nr. 47. — Potthast 23306; Langlois 4312.

286. Nicolaus IV universis Christi fidelibus, qui ecclesiam S. Johannis ad novum monasterium Metense in singulis SS. Johannis Baptiste et Johannis Evangeliste festivitatibus et per octo dies sequentes visitaverint, concedit indulgentias unius anni et XL dierum.

---

[1]) *Cf. Langlois 2777.*

[2]) Idem eidem die 22 iunii mandat, quatinus sex fratres sui ordinis eligat eisque praecipiat, ut inquisitionis officium exequantur in regno Francie, comitatibus et terris Caroli regis Sicilie exceptis. *Potthast 23297; Langlois 2776.*

Vite perempnis gloria . . . Dat. ap. Urbemveterem idus augusti a. tertio.
1290 August 13. Orvieto.

Reg. 45, f. 65, nr. 340 (14) — Langlois 3057.

287. Nicolaus IV episcopo et decano et capitulo totique clero civitatis et diocesis Tullensis indulget, ut pro eo, quod eos ad solvendum decimam pro negotio regni Aragonie cum clero regni Francie per litteras apostolicas mandavit coartari, nullum eis imposterum preiudicium generetur quodque, si de cetero decimas vel alia quecumque onera clero regni Francie per sedem apostolicam contingat imponi, ea cum clero ipso solvere vel perferre minime teneantur nec ad id compelli possint per litteras apostolicas, que de indulto huius modi plenam et expressam ac de verbo ad verbum non fecerint mentionem.

Devotionis vestre precibus . . . Dat. ut supra (= ap. Urbemveterem XV kl. septembris a. tertio).

In e. m. episcopo primicerio decano et capitulo totique clero civitatis et diocesis Virdunensis. Dat. ap. Urbemveterem VI idus octobris a. tertio.
1290 August 18. Orvieto.

Reg. 45, f. 74, nr. 372b. — Langlois 3176—3177.

288. Nicolaus IV decano et capitulo eccl. Tullensis indulget idem ac indulsit primicerio decano et capitulo eccl. Metensis d. d. 13 iunii sub nr. 210.

Desideriis vestris super . . . Dat. ap. Urbemveterem XV kl. septembris a. tertio.

Nota marginalis: In e. m. primicerio decano et capitulo eccl. Virdun. Dat. ap. Urbemveterem VI idus octobris a. tertio.
1290 August 18. Orvieto.

Reg. 45, fol. 74, nr. 372. — Langlois 3174, 3175.

289. Nicolaus IV omnibus Christi fidelibus contritis et confessis, qui capellam S. Pauli in ecclesia Metensi quibusdam certis festis et per octavas eorum devote visitaverint, concedit indulgentias unius anni et XL dierum.

Vite perempnis gloria . . . Dat. ap. Urbemveterem V idus septembris a. tertio.

In e. m. omnibus visitantibus capellam S. Margarite in eccl. Metensi.
1290 September 9. Orvieto.

Reg. 45, f. 73¹, nr. 370. — Langlois 3169, 3170.

290. Nicolaus IV primicerio decano et capitulo ecclesie Metensis indulget, ut executores et iudices apostolice sedis vel legatorum eius, si minor pars aut aliquis ex capitulo mandatis eorum non pareat, in capitulum et ecclesiam Met. suspensionis et interdicti vel in singulos excommunicationis sententias nequeant promulgare.

Exigunt vestre devotionis . . . Dat. ap. Urbemveterem IIII idus septembris a. tertio. *1290 September 10. Orvieto.*

Reg. 45, f. 79, nr. 403. — Langlois 3235.

291. Nicolaus IV abbati monasterii S. Pauli Virdunensis et archidiacono Lingonensi mandat, quatinus, si vera cognoverint, que sint a Jacobo episcopo Virdunensi de usurpationibus Thome primicerii ecclesie Virdunensis sibi relata, eundem moneant ac inducant, ut infra duorum mensium spatium de omnibus fructibus et proventibus de bonis sedis Virdunensis occupatis ac dampnis eidem sedi irrogatis Jacobo episcopo et sedi Virdunensi satisfactionem impendat; quodsi autem huiusmodi monitioni parere forte contempserit, eundem peremtorie citent, ut infra duorum mensium spacium apostolico se conspectui representet.

Petitio venerabilis fratris . . . Dat. ap. Urbemveterem II idus septembris a. tertio. *1290 September 12. Orvieto.*

Reg. 45, f. 77', nr. 395. — Langlois 3217.

292. Nicolaus IV J[ohanni] tit. S. Cecilie presbitero cardinali committit facultatem compellendi decime quondam Philippo regi Francorum pro negotio Aragonie Valentieque regnorum in regno Francie, in Lugdunensi Viennensi Bisuntina Tarantasiensi provinciis, in parte Ebredunensis provincie sita extra Provincie ac Folkalkerie comitatus et in Leodiensi Metensi Virdunensi Tullensi et Cameracensi civitatibus et diocesibus a Martino papa IV concesse collectores, qui, maxime in Basiliensi civitate et diocesi, de collecta pecunia rationem reddere contradicunt et eos, qui decimam debentes eam aut nullo modo aut non integre aut non in terminis constitutis solverunt, eosdem post satisfactionem ab excommunicationis suspensionis vel interdicti sententiis absolvendi et cum eis super irregularitate dispensandi.

Dudum felicis recordationis . . . Dat. ap. Urbemveterem VIII kl. octobris a. tertio. *1290 September 24. Orvieto.*

Reg. 45, f. 81, nr. 412. — Langlois 3264.

293. Nicolaus IV petentibus primicerio decano et capitulo eccl. Metensis universis Christi fidelibus, qui certis festivitatum diebus capellam Sanctorum Innocentum in ecclesia Metensi constructam devote visitaverint, concedit indulgentias unius anni et quadraginta dierum.

Cum ad promerenda . . . Dat. ut supra (= ap. Urbemveterem nonas octobris a. tertio). *1290 October 7. Orvieto.*

Reg. 45, f. 96[1]*, nr. 474. — Langlois 3485.*

294. Nicolaus IV episcopo et decano et capitulo totique clero civitatis et diocesis Tullensis indulget, ut pro eo, quod ipsos ad solvendum decimam pro negotio regni Aragonie cum clero regni Francie per litteras apostolicas papa mandavit coartari, nullum ipsis imposterum preiudicium generetur, quodque, si de cetero decimas vel alia quecumque onera clero regni Francie per sedem apostolicam contingat imponi, ea cum clero ipso solvere vel perferre minime teneantur.

Devotionis vestre precibus . . . Dat. up. supra (= ap. Urbemveterem VI idus octobris a. tertio).

In e. m. . . episcopo . . primicerio . . decano et capitulo totique clero civitatis et diocesis Virdunensis.

1290 October 10. Orvieto.

Reg. 45, f. 74, nr. 372. — Potthast 23430; Langlois 3176, 3177.

295. *1290 October 10. Orvieto.*

Cf. supra sub dat. 13 iunii 1290, sub nr. 210. — Langlois 2742.

296. *1290 October 10. Orvieto.*

Cf. supra d. d. 18 augusti sub nr. 288. — Langlois 3177.

297. Nicolaus IV primicerio decano et capitulo ecclesie Virdunensis indulget idem ac indulsit primicerio decano et capitulo ecclesie Metensis d. d. 10 septembris sub nr. 290.

Exigunt vestre devotionis . . . Dat. ap. Urbemveterem VI idus octobris a. tertio. *1290 October 10. Orvieto.*

Reg. 45, f. 79, nr. 403b. — Langlois 3236.

298. Nicolaus IV Beatrici relicte quondam Henrici comitis Luccemburgensis indulget, ut cum quinque honestis matronis bis in anno ingredi valeat monasteria Aureevallis, Vallis S. Lamberti, Alnensis, Camberonensis, de Hymerode et monialium S. Clare de Luccem-

burg, Cisterciensis et S. Clare ordinum, Treverensis Leodiensis et Cameracensis diocesium et monialium S. Clare de Metis.

Gratificari volentes benignius . . . Dat. ap. Urbemveterem VIII kl. novembris a. tertio.

In e. m. Margarete domicelle nate quondum Henrici comitis de Luccemburg. *1290 October 25. Orvieto.*

Reg. 45, f. 101[1]*, nr. 500. — Potthast 23443; Langlois 3539, 3540.*

299. Nicolaus IV episcopo Metensi mandat, quatinus cum Rembaldo de Hermerstorf subdiacono Met. dioc. dispenset super eo, quod ecclesiam de Crehanges assecutus infra annum presbiteratus ordinem non assumpsit, atque libera huius ecclesie resignatione ab eodem recepta eandem ei conferat, dummodo infra annum presbiteratus ordinem recipiat.

Exposita nobis dilecti . . . Dat. ap. Urbemveterem XV kl. decembris a. tertio. *1290 November 17. Orvieto.*

Reg. 45, f. 110[1]*, nr. 552. — Langlois 3702.*

300. Nicolaus IV episcopo et capitulo Virdun. necnon clero civitatis et dioc. Virdun. petentibus respondet, quod terminum solutionis decime regi Francie pro negotio regni Aragonie per triennium concesse, qui terminus in festo nativitatis domini proximo venturo complebitur, ipsis prorogat usque ad festum nativitatis B. Johannis Baptiste proximo futurum, ita quod tunc pro primo anno decimam integre persolvant et extunc per duos annos immediate sequentes in duobus terminis quolibet anno, medietatem videlicet in domini et aliam medietatem in B. Johannis Baptiste nativitatum festivitatibus, dictam decimam persolvant. Ceterum excommunicationis suspensionis et interdicti sententias, si quas occasione dicte decime forsan incurrerint, relaxat et cum singulis ipsis dispensat super irregularitate, si quam forsitan contraxerint.

Ad universitatem vestram . . . Dat. ap. Urbemveterem X kl. decembris a. tertio.

In e. m. episcopo et capitulo Tull. necnon clero civitatis et diocesis Tull.

In e. m. episcopo et capitulo Leod. necnon clero civitatis et diocesis Leod.

In e. m. episcopo et capitulo Met. necnon clero civitatis diocesis Met. *1290 November 22. Orvieto.*

Reg. 45, f. 121[1]*, nr. 605. — Langlois 3863—3866.*

301. Nicolaus IV decano et capitulo ecclesie Metensis indulget, ut contra occupatores bonorum suorum omnesque notorios malefactores suos, nisi canonice moniti occupata restituerint et de dampnis satisfecerint, excommunicationis suspensionis et interdicti sententias promulgare et eos, postquam satisfecerint, absolvere valeant.

Desideriis vestris super . . . Dat. ap. Urbemveterem idus decembris a. tertio. *1290 December 13. Orvieto.*

Reg. 45, f. 142, nr. 693. — Langlois 4092.

302. Nicolaus IV ecclesie Traiectensi vacanti per mortem Henrici providet de persona Johannis de Syrkes tunc archidiaconi de Cardono in eccl. Treverensi capellani sui.

In supreme dignitatis . . . Dat. ap. Urbemveterem IIII idus ianuarii a. tertio. *1291 Januar 10. Orvieto.*

Reg. 45, f. 131[1], nr. 655. — Langlois 4000.

303. Nicolaus IV archidiacono de Longuyon in ecclesia Treverensi mandat, quatinus Gerardo de Lucemburch subdiacono canonico ecclesie Metensis, qui ecclesiam de Wimberskirchen in archidiaconatu de Longuyon detinuit nec se in presbiterum promoveri fecit, recepta huius ecclesie resignatione, hanc ecclesiam conferat.

Lecta coram nobis . . . Dat. ap. Urbemveterem idus ianuarii a. tertio. *1291 Januar 13. Orvieto.*

Reg. 45, f. 132[1], nr. 656. — Langlois 4007.

304. Nicolaus IV episcopo Roffensi et magistro Nicolao de Trebis notario et camerario pape primicerio Metensi ac Giffrido de Vezano canonico Cameracensi mandat, quatinus magistrum Johannem de Pyvelesdon conferant canonicatum et prebendam ecclesie S. Pauli Londoniensis.

Honestas morum, litterarum . . . Dat. a. Urbemveterem III idus martii a. quarto. *1291 März 13. Orvieto.*

Reg. 46, f. 15, nr. 77. — Langlois 4643.

305. Nicolaus IV S. Maximini extra Treverenses et S. Arnulphi extra Metenses muros monasteriorum abbatibus mandat, quatinus Johanni quondam electo Traiectensi, qui in pape manibus per procuratores resignavit, postquam bona et iura Traiectensis capellano sedis

ecclesie magistro Johanni de Syrkes electo Traiectensi capellano sedis apostolice infra duorum mensium spacium restituerit, concedant, ut fructus perceptos de bonis dicte ecclesie licite retinere valeat et ad restitutionem aliam faciendam de illis minime teneatur.

Cum dilecti filii . . . Dat. ap. Urbemveterem III idus martii a. quarto. *1291 März 13. Orvieto.*

Reg. 46, f. 11, nr. 57. — Langlois 4572.

306. Nicolaus IV cum Symone nato Alberti de Amelicort clerico Met. dioc., qui olim ecclesiam S. Martini de Brino Met. dioc. post generale concilium Lugdunense recepit et detinuit nec se in presbiterum promoveri fecit[1]), dispensat, ut, cum eandem ecclesiam dimiserit et fructus ex ea percepti valorem viginti librarum turonensium non excedant, eosdem fructus retinere valeat.

Laudabilis conversationis et . . . Dat. ap. Urbemveterem V idus aprilis a. quarto. *1291 April 9. Orvieto.*

Reg. 46, f. 26, nr. 129. — Langlois 4785.

307. Nicolaus IV Johanni episcopo Traiectensi nunciat, quod eum tunc archidiaconum de Cardono in eccl. Treverensi capellanum suum prefecit ecclesie Traiectensi eique per G. episcopum Sabinensem munus consecrationis impendi fecit[2]).

In supreme dignitatis . . . Dat. ap. Urbemveterem VIII idus maii a. quarto. *1291 Mai 8. Orvieto.*

Reg. 46, f. 35, nr. 179. — Langlois 4987.

308. Nicolaus IV universis Christi fidelibus visitantibus ecclesiam de S. Arnuali Met. dioc. in festivitatibus S. Arnualis et B. Marie assumptionis et per octo dies sequentes concedit indulgentias unius anni et XL dierum.

Sanctorum meritis inclita . . . Dat. ap. Urbemveterem idus maii a. quarto. *1291 Mai 15. Orvieto.*

Reg. 46, f. 40', nr. 203. — Langlois 5074.

309. Nicolaus IV Hermanno de Willenowe ad supplicationes J. S. Marie in via lata diaconi cardinalis confert archidiaconatum de Cardono in eccl. Treverensi vacantem apud sedem apostolicam per con-

---

[1]) *Cf. concilii Lugdun. II cap. 13.*

[2]) *Cf. Regest d. d. 10 Januarii 1291.*

secrationem Johannis (*de Sirck*) episcopi Traiectensis eumque de ipso archidiaconatu presentialiter per annulum investit.

Personam tuam obtentu . . . Dat. ap. Urbemveterem XI kl. iunii a. quarto. *1291 Mai 22. Orvieto.*

Reg. 46, f. 48, nr. 234. — Langlois 5175.

310. Nicolaus IV universis Christi fidelibus contritis et confessis, qui ecclesiam B. Marie Rotunde Metensem devote visitaverint certis quibusdam festis et per octavas eorum, concedit indulgentias unius anni et XL dierum.

Gloriosus deus in sanctis . . . Dat. ut supra (= ap. Urbemveterem X kl. iunii a. quarto). *1291 Mai 23. Orvieto.*

Reg. 46, f. 43, nr. 319. — Langlois 5144.

311. Nicolaus IV abbati monasterii S. Mansueti mandat, quatinus Jacobo de Claromonte decano Tullensi, qui, dum esset canonicus Metensis, quasdam possessiones, que bannum de Arneio vulgariter nuncupantur, a capitulo Metensi ad annuam pensionem perpetuo retinendas recepit, sed promotus ad decanatum Tullensis ecclesie, in quo tenetur residere, propter huiusmodi residentiam et inimicitias inter consanguineos et amicos ipsius decani ac cives Metenses dictum bannum excolere et fructus ex eo recipere nequit, indulgeat auctoritate apostolica, quod idem decanus, iuramento non obstante, easdem possessiones capitulo Metensi dimittere possit ac eis dimissis pensionem predictam imposterum solvere minime teneatur.

Sua nobis dilectus . . . Dat. ap. Urbemveterem III kl. augusti a. quarto. *1291 Juli 30. Orvieto.*

Reg. 46, f. 78[1], nr. 394. — Langlois 5767.

312. Nicolaus IV commotus querimoniis Johannis dicti Avemaria canonici Metensis capellani B. S. Nicolai in carcere Tulliano diaconi cardinalis necnon nonnullorum aliorum canonicorum eiusdem ecclesie, annullat statutum a decano et capitulo Metensi, quod aliquo ipsorum contradicente nemini prebendam de novo ibidem adepto cotidiane distributiones valeant ministrari quodque nullus prebende sue fructus percipiat, nisi prius ei distributiones huiusmodi per deputatos super hoc ab ipso capitulo fuerint ministrate. Cuius statuti occasione, aliquibus de capitulo se opponentibus provisionibus quamplurimum factis auctoritate apostolica in ipsa

ecclesia de canonicatibus et prebendis, iidem decanus et capitulum fructus earundem prebendarum per non modicum temporis spatium hactenus perceperunt et adhuc percipiunt, denegantes cotidianas distributiones talibus ministrare, propter quod per executores super hoc provisis a sede apostolica deputatos in eosdem decanum et capitulum et eorum singulos necnon in ecclesiam Metensem diverse excommunicationis suspensionis et interdicti sententie sunt promulgate sicque in predicta ecclesia iam a longo tempore cessatum est a divinis.

Cum ex iniuncto . . . Dat. ap. Urbemveterem III nonas septembris a. quarto. *1291 September 3. Orvieto.*

Reg. 46 f. 92 nr. 471. — Langlois 5964.

313. Nicolaus IV archiepiscopo Treverensi et episcopo Virdunensi ac decano Lingonensi mandat, ut litteras apostolicas datas eodem die (*sub. nr. 312*) observari facientes, decanum et capitulum Met. et Huguardum moneant, ut infra octo dies Johanni dicto Avemaria prebendam et cotidianas distributiones ei debitas dimittant, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Si vero predicti decanus, capitulum et Huguardus suam causam iustam putent, eos peremptorie citent, ut Huguardus personaliter, alii per procuratorem coram sede apostolica infra duorum mensium spatium compareant. Si vero paruerint, eos ab interdicti suspensionis et excommunicationis sententiis absolvant dispensentque cum eis super irregularitate.

Cum ex iniuncto . . . Dat. ap. Urbemveterem III nonas septembris a. quarto. *1291 September 3. Orvieto.*

Reg. 46, f. 99, nr. 507. — Langlois 6040.

314. Nicolaus IV archidiacono Panormitano et sacriste ecclesie Caturcensis et Johanni de Papazuris canonico Metensi mandat, quatinus Nicolaum de Monterano can. capellanum pape inducant in corporalem possessionem eccl. Toletane canonicatus eidemque reservent prebendam integram non sacerdotalem cum prestimoniis necnon et dignitatem seu personatum, excepta dumtaxat decanatu.

Honestatis decentia suadente . . . Dat. ap. Urbemveterem XVII kl. octobris a. quarto. *1291 September 15. Orvieto.*

Reg. 46, f. 115, nr. 579 — Langlois 6202.

315. Nicolaus IV Pandulfo de Sabello consideratione nobilis viri Luce de Sabello de Urbe patris eiusdem reservat personatum seu dignitatem in eccl. Saresbiriensi, non obstante quod idem canonicatus et prebendas in Parisiensi Carnotensi Baiocensi Senonensi Cathalaunensi Cameracensi Atrebatensi Metensi Eboracensi Lincolniensi Saresbiriensi S. Martini Turonensi S. Donatiani Brugensi Tornacensis dioc. ecclesiis necnon et prepositurам Chableyarum Lingonensis et prioratus S. Petri Montis Bedonis de Savarduno Tholosane ac S. Karlefi Carnotensis dioc. obtinet.

Considerantes benignius, quod . . . Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem XVI kl. decembris a. quarto.

1291 November 16. S. Maria Maggiore.

Reg. 46, f. 118, nr. 593. — Langlois 6248.

316. Nicolaus IV archiepiscopo Rothomagensi et episcopo Autisiodorensi petente Philippo rege Francorum mandat, quatinus Viennensem et Bisuntinum archiepiscopos atque Cameracensem Metensem Tullensem et Leodiensem episcopos, Lugdunensis Viennensis Bisuntine Cameracensis Metensis Tullensis Leodiensis et Virdunensis ecclesiarum capitula, clerum quoque Lugdunensis Viennensis Bisuntine Cameracensis Leodiensis Metensis Virdunensis et Tullensis civitatum et diocesium necnon et Lugdunensis ac Virdunensis ecclesiarum tunc vacantium procuratores, qui omnes decimam Philippo regi Francorum concessam eidem exhibere denegabant ad sedem propter hoc apostolicam appellando, per censuram ecclesiasticam compellant ut decimam regi persolvant.

Cupientes hactenus, ut negotium Aragonie . . . Dat. Rome ap. S. Mariam Maiorem XV kl. ianuarii a. quarto.

1291 December 18. Rom, S. Maria Maggiore.

Reg. 46, f. 124', nr. 621. — Langlois 6316.

Die im Anfang des 19. Jahrhunderts gefälschte Dagsburger Waldordnung vom 27. Juni 1613.

Ein gerichtliches Gutachten
von
Harry Bresslau.

Die auf den folgenden Blättern veröffentlichte Untersuchung ist von mir im März 1897 als Gutachten in einem Prozess gegen den Landesfiskus von Elsass-Lothringen dem kaiserl. Landgericht zu Zabern eingereicht worden. Kläger in dem Rechtsstreit waren die Gemeinde Engenthal und 210 Einwohner dieser Gemeinde; Gegenstand des Streites war die Feststellung von Waldrechten, welche die Kläger beanspruchten und der Fiskus bestritt. Die Kläger gründeten ihren Anspruch auf eine angebliche Urkunde vom 27. Juni 1613, derzufolge die Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg von Leiningen-Dagsburg an dem angeführten Tage eine für sie und ihre Rechtsnachfolger verbindliche Waldordnung für die Grafschaft Dagsburg erlassen hätten, die, soweit es sich in ihr um Waldnutzungsrechte der Einwohner der Grafschaft handelte, einen festen und von Seiten der Grafen nicht abzuändernden Rechtszustand schaffen sollte. Die Echtheit dieser Urkunde, die während der sich durch lange Jahre hinziehenden Verhandlungen und Streitigkeiten der Einwohner der Grafschaft Dagsburg mit ihren Landesherren und mit dem 1793 an deren Stelle getretenen französischen Staat zum erstenmal im Jahre 1808 von den Dagsburgern als Rechtstitel für ihre Ansprüche auf Nutzungsrechte in den ausgedehnten Waldungen ihres Ländchens angeführt worden ist, ist in der Zeit der französischen Herrschaft über Elsass-Lothringen nicht amtlich erörtert oder angefochten worden, wie viel auch über die Auslegung und Anwendbarkeit ihrer einzelnen Bestimmungen nach dem Jahre 1808 gestritten worden ist. Erst nach dem Jahre 1870 finden sich in amtlichen Schriftstücken der deutschen Regierung, so in Erlassen des Oberpräsidenten von Elsass-Lothringen vom 31. Mai 1873 und vom 26. Juni 1874, Zweifel an der Echtheit der Waldordnung von 1613 ausgesprochen. Diese führten zu eingehenden Untersuchungen, bei denen in umfassender Weise urkundliches Material herangezogen wurde, und deren Er-

gebnisse in dem Werk von J. G. Esser, Die Waldberechtigungen in der ehemaligen Grafschaft Dagsburg (Strassburg 1894, 2 Bde., dazu ein Nachtrag, Strassburg 1895) dargelegt wurden[1]). Esser kam zu dem Schluss, dass die Urkunde von 1613 eine Fälschung sei und stützte sich für diese Folgerung, neben zahlreichen anderen Gründen, u. a. auch auf eine Anzahl teils in originaler, teils in abschriftlicher Ueberlieferung erhaltener, im zweiten Bande seines Werkes mit vielen anderen Urkunden und Aktenstücken abgedruckter Waldordnungen der Dagsburger Grafen aus den Jahren 1569—1628, deren Bestimmungen mit denen der angeblichen Urkunde von 1613 in unlösbarem Widerspruch zu stehen schienen.

In dem vor dem kaiserlichen Landgericht zu Zabern im Jahre 1891 von den Engenthalern angestrengten Prozesse, in welchem die Kläger ihrerseits die Echtheit der von Esser publizierten Waldordnungen bestritten, sollte diese Frage entschieden werden. Der beklagte Landesfiskus erhob am 7. Juni 1891 Widerklage und beantragte am 6. April 1895 festzustellen, dass die angebliche Urkunde von 1613 gefälscht sei und dass der Inhalt und Umfang der streitigen Waldnutzungsrechte durch die echten Waldordnungen von 1569—1628 bestimmt werde. Das Landgericht beschloss darauf im Jahre 1896, mich mit der Erstattung eines Gutachtens über diese Echtheitsfragen zu beauftragen und erkannte durch Zwischenurteil vom 20. Juni 1898 und durch Endurteil vom 9. Januar 1899 auf Grund des von mir erstatteten Gutachtens die Echtheit der von Esser publizierten Waldordnungen von 1569—1628 an, während es die angebliche Urkunde vom 27. Juni 1613 für gefälscht erklärte. Gegen diese Urteile ist Berufung eingelegt worden; in welchem Stadium der Rechtsstreit sich gegenwärtig befindet, ist mir amtlich nicht bekannt.

Indem ich auf den Wunsch des Vorstandes der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde mein Gutachten mit wenigen Veränderungen, namentlich im letzten Abschnitt, an dieser Stelle veröffentliche, habe ich nur noch eins voraufzuschicken. Ohne das Buch Essers, das oben angeführt worden ist, würde die Abfassung des Gutachtens vielleicht überhaupt nicht, jedenfalls nicht in so kurzer Zeit als geschehen ist, möglich gewesen sein. War es meine Aufgabe, schon um der Pflicht eines unparteiischen Sachverständigen willen, die

[1]) Vorarbeiten zu diesen Untersuchungen haben die Herren Carl und Görges geliefert; vgl. insbesondere des letzteren Aufsatz über die auf den Staatswaldungen der ehemaligen Grafschaft Dagsburg bestandenen Berechtigungen in den Supplementen zur Allgem. Forst- und Jagdzeitung. X. Bd., 3. Heft (Frankfurt 1878).

Behauptungen und Schlussfolgerungen Essers überall kritisch nachzuprüfen, so bin ich in der Lage gewesen, ihnen in allen wirklich wesentlichen und erheblichen Dingen zuzustimmen: und auch das wichtige handschriftliche Material, das ich namentlich aus den Archiven von Amorbach und Strassburg neu heranziehen konnte, hat nur zu einer Ergänzung und Bekräftigung der von Esser bereits gewonnenen Ergebnisse geführt. In dem Gutachten selbst ist keineswegs immer auf Esser da verwiesen, wo ich mit ihm übereinstimme, weil sein Werk zu den Gerichtsakten eingereiht war und ich also die Bekanntschaft mit demselben bei den Richtern voraussetzen konnte: umsomehr fühle ich mich verpflichtet, dies Verhältnis meiner Untersuchung zu der meines Vorgängers hier nachdrücklich hervorzuheben.

Ich habe um des Raumes willen darauf verzichtet, die sämtlichen Dagsburger Waldordnungen hier neu abzudrucken; dagegen war es unerlässlich, im Anhang den Text der unechten Urkunde vom 27. Juni 1613 mitzuteilen; ich habe Essers Abdruck derselben mit der ihm unbekannt gebliebenen beglaubigten Abschrift angeblich vom Jahre 1789 im Gemeindearchiv zu Dagsburg verglichen: auf dieser Vergleichung beruht mein Text.

Das Kaiserliche Landgericht zu Zabern hat von mir ein Gutachten darüber erfordert:

I.

1. Ob die Waldordnung vom 27. Juni 1613 (der Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg von Leiningen-Dagsburg),

2. oder ob die Waldordnungen
   a. von 1569 (des Grafen Johann Heinrich),
   b. von 1593—97 (des Grafen Emich XI. und Sebastians von Daun-Falkenstein, als Vormunds der Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg),
   c. von 1607 (des Grafen Emich XI. und der Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg),
   d. vom 1. Mai 1614 (des Grafen Philipp Georg für den Falkenburger Teil der Grafschaft Dagsburg),
   e. vom 1. Mai 1614 (für den Hartenburger Teil der Grafschaft),
   f. vom 8. September 1628 (des Grafen Johann Philipp für den Hartenburger Teil)

echt oder unecht seien.

II.

Wann die vom 27. Juni 1613 datierte Urkunde mutmasslich angefertigt sei.

Es versteht sich von selbst, dass die Frage zu II eine Eventualfrage ist, die einer Beantwortung nur dann bedarf, wenn die Untersuchung der Frage zu I, 1. zu dem Ergebnis führen sollte, dass die Urkunde vom 27. Juni 1613, wie von Seiten des Beklagten behauptet ist, falsch sei. Denn, wenn diese Urkunde echt wäre, so könnte über den Zeitpunkt ihrer Entstehung ein Zweifel überhaupt nicht herrschen, da sie genau datiert ist.

Ehe aber an die Beantwortung der Frage zu I, 1. herangetreten werden kann, wird zweckmässiger Weise zunächst untersucht werden müssen, ob die zu I, 2. aufgeführten Waldordnungen echt sind, da das Ergebnis dieser Untersuchung für die Entscheidung über die Echtheit der angeblichen Waldordnung vom 27. Juni 1613 von wesentlicher Bedeutung ist.

Erster Abschnitt.

Die Waldordnungen von 1569, 1593—97, 1607, 1. Mai 1614 (falkenburgischen Teils), 1. Mai 1614 (hartenburgischen Teils), 8. September 1628 (hartenburgischen Teils).

I. Von den in der Ueberschrift aufgeführten sechs Waldordnungen sind zwei, nämlich

a. die oben sub I, 2 *d.* verzeichnete Waldordnung des Grafen Philipp Georg für den falkenburgischen Teil der Grafschaft Dagsburg vom 1. Mai 1614,

b. die oben sub I, 2 *f.* verzeichnete Waldordnung des Grafen Johann Philipp für den hartenburgischen Teil der Grafschaft vom 8. September 1628

in den Originalausfertigungen erhalten und von mir im fürstlich Leiningenschen Archiv zu Amorbach genau untersucht worden.

Beide Waldordnungen sind in Schriftzügen angefertigt, die, wie jedem Palaeographen sofort ersichtlich ist, der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehören, und sind mit Unterschrift und Siegel der Aussteller versehen. Unterschrift und Siegel der Urkunde vom 8. September 1628 sind von mir verglichen worden mit Unterschrift und Siegel der folgenden, im Archiv zu Amorbach beruhenden Schriftstücke:

a. einer Urkunde vom 11. November 1612, betreffend die Teilung zwischen den Linien Leiningen-Falkenburg und Leiningen-Hartenburg,

b. einer Urkunde vom 8. Juli 1613, betreffend die Bestimmung des zweiten Loses bei der Teilung der Grafschaft Dagsburg zwischen diesen beiden Linien,

c. des Hauptvertrages über diese Teilung vom 8. Juli 1613,

d. eines Briefes des Grafen Johann Philipp an den Grafen Philipp Georg vom 15. Juni 1614,

e. eines Briefes des Grafen Johann Philipp an den Amtmann Balthasar Koch zu Dagsburg vom 16. Juni 1623.

Unterschrift und Siegel des Grafen Johann Philipp stimmen in diesen fünf Schriftstücken völlig und genau mit Unterschrift und Siegel der Waldordnung vom 8. September 1628 überein.

Die Waldordnung des Grafen Philipp Georg ist nicht mit dessen persönlichem Siegel, sondern, wie es in ihr selbst heisst, mit seinem »Kanzlei-Secret« besiegelt worden. Von diesem Kanzlei-Secret, welches nicht das volle Wappen, sondern nur den Wappenhelm und die Helmzier des Grafen aufweist, haben mir andere Exemplare zur Vergleichung nicht vorgelegen; doch stimmt die Helmzierde völlig mit der auf anderen persönlichen Siegeln des Grafen abgebildeten überein. Die Unterschrift des Grafen Philipp Georg habe ich mit derjenigen unter folgenden Schriftstücken des Archivs zu Amorbach verglichen:

a. einem Vertrage zwischen dem Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg vom 9 April 1610,

b. einer Urkunde vom 11. November 1612, betreffend die Teilung zwischen den Linien Leiningen-Falkenburg und Leiningen-Hartenburg,

c. einem Vertrage zwischen den Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg vom 30. November 1612,

d. einer Urkunde vom 8. Juli 1613, betreffend die Bestimmung des zweiten Loses bei der Teilung der Grafschaft Dagsburg zwischen Leiningen-Falkenburg und Leiningen-Hartenburg,

e. dem Hauptvertrag über diese Teilung vom 8. Juli 1613,

f. einer Urkunde vom 8. Juli 1613, betreffend die Einwilligung des Grafen Philipp Georg in die Wittums-Verschreibung seines Bruders Johann Ludwig,

g. einem Erbteilungsvertrage der Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg vom 20. Dezember 1613,

h. einer Urkunde vom 20. Dezember 1613, durch welche Graf Philipp Georg sich durch eben diese Teilung völlig und in alle Wege abgefunden und zufriedengestellt erklärt.

Die Unterschrift des Grafen Philipp Georg unter diesen acht Urkunden rührt zweifellos von derselben Hand her, welche die Unterschrift unter der Waldordnung vom 1. Mai 1614 geschrieben hat.

Da demnach die beiden Waldordnungen vom 1. Mai 1614 (falkenburgischen Teils) und vom 8. September 1628 (hartenburgischen Teils)[1]) von ihren Ausstellern eigenhändig unterschrieben und mit deren Siegeln besiegelt sind, so ist die Echtheit dieser beiden Waldordnungen mit voller Sicherheit festgestellt.

II. Die Waldordnungen von 1569, 1593/97[2]), 1607 und 1614 (hartenburgischen Teils) sind in originaler Ueberlieferung nicht auf uns gekommen; wir kennen sie nur aus Abschriften.

1. Abschriften aller vier Waldordnungen sind enthalten in einem erst in neuerer Zeit in der gegenwärtigen Gestalt zusammengestellten Fascikel des fürstlichen Archivs zu Amorbach, der im folgenden mit Esser als Sammlung A bezeichnet werden soll und von mir eingehend untersucht worden ist.

   a) Auf fol. 2—11[3]) dieses Fascikels findet sich die Waldordnung von 1569, geschrieben im Anfang des 17. Jahrhunderts. Der Titel lautet: Copia Waldt- und Dorffordnung uff Dagspurgk. 1569.

   Der Abdruck bei Esser II, 48 ff. ist nach dieser Copie gemacht und giebt deren Text getreu wieder.

   b) Auf f. 13—24 ist von einer anderen Hand des 17. Jahrhunderts die Waldordnung von 1593/97 eingetragen, welche danach bei Esser II, 64 ff. gedruckt ist.

   c) Auf f. 25—32 und auf f. 33—42 finden sich die beiden Texte der Waldordnung von 1607, welche danach bei Esser II, 86 ff. gedruckt sind, und zwar so, dass an den Stellen, wo beide Texte Abweichungen zeigen, die Abschrift auf f. 25—32 dem, was bei Esser in der linken, die Abschrift von f. 33—42

[1]) Die Waldordnung von 1628 ist nach dem Original bei Esser II, 118 ff, gedruckt. Die falkenburgische Waldordnung vom 1. Mai 1614 ist bei Esser II. 104 nach einer Abschrift von 1751 gedruckt. Zwei Verbesserungen aus dem inzwischen aufgefundenen Original sind bei Esser, Nachtrag und Berichtigungen S. 6. Anm. 5 nachgetragen. Andere Abweichungen des Originals von dem gedruckten Text sind für die hier in Betracht kommenden Fragen unerheblich.

[2]) Die Jahre 1593 und 1597 bilden die sicheren Grenzen für die Datierung dieser Urkunde. Einiges spricht dafür, dass sie gerade ins Jahr 1594 gehört.

[3]) F. 1 ist später vorgeheftet und dient mit dem leeren Blatt f. 12 als Umschlag der ersten Waldordnung; im 18 Jahrhundert ist auf f. 1 geschrieben: Copia der Waldt- und Dorffordtnung zu Dagspurg de anno 1569.

dem, was bei Esser in der rechten Colonne gedruckt ist, entspricht. Die Abschrift auf fol. 25—32 rührt sicher noch von einer Hand des 17. Jahrhunderts her und hat in dorso die Notiz »Dagspurger Waldtordnung«, die gleichfalls noch dem 17. Jahrh. angehört. Die Abschrift auf f. 33—42 ist der Schrift nach erheblich jünger und wohl erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angefertigt worden; der auf fol. 33 stehende Titel »Eine Waldtordnung von Herrn Graff Johann Ludwig und Philipp Georg herausgegangen« ist ebenfalls im 18. Jahrhundert geschrieben. Auf die Frage, wie die Abweichungen der beiden Texte zu erklären sind, wird unten zurückgekommen werden.

d) Auf f. 43—45 und auf f. 45—46 finden sich von zwei verschiedenen Händen zwei nur in der Orthographie von einander abweichende Abschriften der hartenburgischen Waldordnung vom 1. Mai 1614. Beide sind im 17. Jahrhundert geschrieben. In dorso der ersten steht »Copia Puncten der Waldtordnung in der Graveschafft Dagsburgk«, in dorso der zweiten »Copia der uffgerichten Waldtordnung zu Dagspurg des ersten Maii anno 1614«.

Ausserdem enthält die Sammlung A das unten zu besprechende Concept und das Original der hartenburgischen Waldordnung vom 8. September 1628.

2. Ein anderes Aktenstück des Archivs zu Amorbach, das im folgenden als Sammlung B bezeichnet werden soll, ist im 18. Jahrh., und zwar der Schrift nach wahrscheinlich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, geschrieben und zusammengestellt worden. Auf dem Titelblatt steht die Bemerkung: Acta. Die Waldordnungen, welche die Herren Graffen von Leiningen successive auffgerichtet und in der Graffschaft publiciren lassen, wobey auch Nebenverordnungen befindtlich, wie es in denen Dagsburgischen Waldungen führohin gehalten werden solle, in specie wegen des Schindel- und Bauholtzes, dass dieselbe solches nicht mehr gratis haben sollen, de annis 1569, 1614, 1628, 1672, 1697, 1731, 1738. Weiter steht auf dem Titelblatt die archivalische Bemerkung: »Hierbey befindet sich auch die von Graff Philipp Georg zu Leiningen-Falckenburg in der Graffschaft Dagsburg publicierte Waldtordnung de Ao. 1614«. Dieser Bemerkung nach ist es wahrscheinlich, dass das oben S. 239 ff. erwähnte Original dieser falkenburgischen Waldordnung

von 1614 früher einmal in diesem Heft mit aufbewahrt wurde. Das Aktenstück enthält Auszüge aus den gemeinsamen Waldordnungen von 1569, 1593/97, 1607 und aus den hartenburgischen Waldordnungen von 1614 und 1628. Dem Auszug aus der Waldordnung von 1569 geht folgender Vermerk voran: Die älteste Dagsb. Wald und dem ordinaire angehängte Policeyordnung, so mir dato zu Gesicht kommen, ist von dem Herrn Graffen Johann Heinrich von Leiningen im Jahr 1569 aufgericht worden und nach deren prologo folgenden substantiellen Innhalts. Die Quelle des Auszugs ist für diese Urkunde nicht die Sammlung A, sondern eine davon unabhängige Ueberlieferung, da der Auszug am Schluss der Waldordnung einen bei Esser II, 57, Anm. 1 abgedruckten Passus bietet, der in der Sammlung A fehlt. Auf die Erklärung dieser Abweichung wird unten zurückzukommen sein. Vor der Waldordnung von 1607 steht in der Sammlung B die Notiz, dass jene die letzte Waldordnung sei, die im Namen sämtlicher Gemeinschaftsherren »in anno 1607« errichtet worden. Die Worte »in anno 1607« sind am Rande nachgetragen. Am Schluss der hartenburgischen Waldordnung von 1614 steht in der Sammlung B der Vermerk: Pro nota. Diese vorgeschriebene punkte der Waldtordnung sind nach des damaligen hartenburgischen Amtmanns Balthasar Kochen Bericht den 8., 9. und 10. May denen Unterthanen hartenburgischen Theils vorgelesen worden. Ausser den Auszügen aus den Waldordnungen enthält die Sammlung B Extracte aus anderen, auf die dagsburgischen Waldungen bezüglichen Aktenstücken von 1608—1737.

3. Von der hartenburgischen Waldordnung vom 1. Mai 1614 findet sich im Archiv zu Amorbach noch eine weitere, ausserhalb der Sammlungen A und B aufbewahrte, der Schrift nach in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts gehörige Ausfertigung auf zwei Blättern mit der Dorsualbemerkung: Neue Waldtordnung.
4. Weitere Auszüge aus den Waldordnungen von 1569, 1593/97, 1628 soll nach Esser I, 29 ein bei Esser II, 128 ff. abgedrucktes Actenstück des königl. bairischen Kreis-Archivs zu Speyer enthalten, das um die Mitte des 18. Jahrh. von dem hartenburgischen Hofrath Ebel zusammengestellt sein und dessen Schrift mit der der Sammlung B übereinstimmen soll. Ich habe dies Aktenstück nicht gesehen.

5. Dass im Anfang dieses Jahrhunderts noch weitere Abschriften, wenn nicht Originale der vorstehenden Waldordnungen im leiningen'schen Archiv vorhanden waren, beweisen die in Amorbach aufbewahrten und dort von mir eingesehenen Akten über die Archivextraditionen an die französische Regierung.

   a) Schon im Jahre 1805 hat der damalige fürstlich leiningen'sche Archivvorstand Lichtenberger auf die Bitte einer aus Walscheid und Alberschweiler an den Fürsten von Leiningen abgesandten Deputation eine Aussonderung der auf die Grafschaft Dagsburg bezüglichen Archivalien des fürstlichen Archivs in Angriff genommen. Die damals und weiter bis zum Jahre 1807 gesammelten Dagsburger Archivalien sind dann aber nicht jener Deputation, sondern bis zum Jahre 1807 der Verwaltung des Departements Meurthe zu Nancy extradiert worden. In dem Verzeichnis über diese Aktenstücke findet sich vermerkt unter

   No. 1. Copie der von weiland Herrn Grafen Johann Heinrich zu Leiningen für die Grafschaft Dagsburg aufgerichteten Waldordnung de a. 1569.

   No. 2. Copie falkenburgischer Waldordnung von weiland Herrn Grafen Philipp Georg zu Leiningen de d. Dagsburg 1. Mai 1614.

   No. 96. Dagsburger Waldordnung vom J. 1628.

   No. 133. Waldordnung der Grafschaft Dagsburg von Graf Johann Heinrich der Gemeinde Elbersweiler zugestellt.

   No. 704. Copie der Wald- und Dorfordnung zu Dagsburg de anno 1569.

   b) Weitere Dagsburger Archivalien, deren jetziger Verbleib bisher nicht ermittelt ist, sind in den Jahren 1806 und 1807 an die französische Generalpräfectur zu Mainz abgeliefert worden. In dem Inventar dieser Akten findet sich vermerkt unter

   No. 702. Copia der Wald- und Dorfordnung zu Dagsburg de anno 1569.

   No. 1052. Waldordnung der Grafschaft Dagsburg in specie für die Gemeinde Elbersweiler von Johann Heinrich Graf zu Leiningen.

Aus vorstehenden Darlegungen ergiebt sich, dass die vier Waldordnungen von 1569, 1593/97, 1607 und 1614 (hartenburgischen Teiles) uns in einer durchaus unverdächtigen, bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichenden archivalischen Überlieferung vor-

liegen. Für die Annahme, dass sie damals schon gefälscht wären, fehlt jeder, auch der geringfügigste Anhaltspunkt. Zu einer solchen Fälschung wäre umsoweniger Anlass gewesen, als die Grafen von Leiningen im ganzen Laufe des 17. Jahrhunderts für sich das Recht in Anspruch nahmen[1]) und, wie die im Original vorliegenden Waldordnungen vom 1. Mai 1614 (falkenburgischen Teils) und vom 8. Septemher 1628 (hartenburgischen Teils) unwiderleglich beweisen, das Recht thatsächlich ausübten, über die Nutzungsrechte in den Waldungen der Grafschaft Dagsburg autonom zu verfügen. Alle vier Waldordnungen stehen, insoweit sie historisch zu prüfende Angaben enthalten, mit den thatsächlich zur Zeit ihrer Entstehung nachweisbaren Verhältnissen in vollem Einklang. Alle vier Waldordnungen stimmen in der Gesamttendenz, von welcher sie Zeugnis ablegen, untereinander und mit den im Original erhaltenen Waldordnungen aufs Beste überein. Vielfach zeigen sie im Wortlaut derartige Berührungen, dass die Benutzung der früheren bei Abfassung der späteren Waldordnungen ersichtlich ist. Gegen keine der vier Waldordnungen liegen formelle oder inhaltliche Bedenken irgend welcher Art vor oder sind solche Bedenken im Laufe gegenwärtigen Prozesses von klägerischer Seite geltend gemacht worden.

Kann bei nur abschriftlich erhaltenen Urkunden, wie sich von selbst versteht, nicht jedes Wort mit derselben Sicherheit, wie das von Originalen gilt, als fest verbürgt angesehen werden, da Abschreibfehler oder Versehen nicht ausgeschlossen sind, so müssen doch, von der

---

[1]) Die Inanspruchnahme dieses Rechts beweist — um von den Waldordnungen, deren Echtheit erst festgestellt werden soll, abzusehen — u. a. ein Schreiben des hartenburgischen Amtmanns Balthasar Koch an den Grafen Johann Philipp d. d. Dagsburg 28. August 1626 (Orig. in Amorbach). Der Amtmann berichtet, dass die Unterthanen bei eingenommener Huldigung um Minderuug des Waldzinses gebeten haben. Er stellt zur gnädigsten Erklärung, was der Graf darüber verfügen wolle. Für seine Person halte er unvorgreiflich dafür, der Graf möge das Stammgeld bei 3 Schillingen belassen, doch so lang es deroselben beliebig, wieder zu erhöhen oder zu erniedrigen! Ebenso heist es in der Beschreibung der Grafschaft, welche im Jahre 1671 der Leiningen-Hartenburgische Amtsverwalter und Obervogt Alexander Veit Kriegsmann verfasst hat (Original in Nancy, Abschrift auf der Kaiserlichen Bibliothek zu Strassburg, Ms. Alsat. 1013): In dem Gewälde wird den Underthanen laut der renovierten und in anno 1628 publicirten Waldordnung Tannenholz zu den Segmühlen und Rebstecken zu machen wie auch Eichenholz zu Taupen und sonst allerhand Holzwerck jedes in seinem Preis, nehmblichen ein Tannenstamm vor 2 ß., ein Eichenbaum vor 1 fl. und ein Buchbaum vor 8 ß., doch dass es meines gn. Grafen unnd Herrn Bürger unnd Underthanen seyen, verlassen. Steht zu meinen gn. Herrn zu steigern oder zu mindern.

Möglichkeit solcher unerheblichen Kopistenfehler abgesehen, auch diese vier Urkunden ihrem Inhalt, wie ihrer Fassung nach als echt anerkannt werden.

Ueber drei dieser Urkunden sind aber noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. — Die Waldordnung des Grafen Johann Heinrich von 1569 hat, wie sich aus den oben S. 244 angezogenen Inventaren über die Ablieferung Leiningen'scher Archivalien nach Nancy und Mainz ergiebt, in zwei verschiedenen Fassungen existiert, von denen die eine eine speziell für die Gemeinde Alberschweiler bestimmte Ausfertigung darstellte. Damit wird es zusammenhängen, wenn, wie oben S. 243 gleichfalls bemerkt ist, die durch die Sammlung B gebotene Ueberlieferung dieser Urkunde um eine Bestimmung reicher ist, als die in der Sammlung A überlieferte. Es ist sehr wohl möglich, dass, als von der Waldordnung eine Spezialausfertigung für Alberschweiler hergestellt wurde, jene, übrigens sachlich nicht sehr erhebliche Bestimmung hinzugefügt ward.

Schwerlich auf gleiche Weise zu erklären sind die Unterschiede zwischen den beiden in der Sammlung A. überlieferten Fassungen der Waldordnung von 1607. Sie sind zu zahlreich, als dass man annehmen könnte, die eine Fassung sei für eine oder einzelne, die andere für die übrigen Gemeinden der Grafschaft ausgefertigt: ein Grund für die verschiedenartige Behandlung verschiedener Teile derselben wäre nicht erkennbar. Welcher von beiden Texten der ältere, welcher der jüngere ist, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen; aus dem Umstand, dass die eine Kopie im 17., die andere im 18. Jahrhundert geschrieben ist, lässt sich ein Schluss auf das Alter der den Kopien zu Grunde liegenden Vorlagen nicht ziehen. Ebensowenig trägt es für die Entscheidung dieser Frage aus, dass den Auszügen der Sammlung B der Text zu Grunde liegt, der uns in Abschrift des 17. Jahrhunderts überliefert ist, oder dass, umgekehrt, bei Abfassung der falkenburgischen Waldordnung von 1614 auf den Text der Urkunde von 1607 zurückgegriffen worden ist, den wir in Abschrift des 18. Jahrhunderts besitzen[1]).

Es ist möglich, dass, wie Esser I, 26 annimmt, der eine der beiden Texte bei einer wiederholten Publikation der Waldordnung, die zwischen 1607 und 1613 erfolgt wäre, bei welcher Gelegenheit mehrfache Abänderungen der ersten Fassung vorgenommen wären, festgestellt worden ist. Es ist aber auch möglich, dass die eine unserer Abschriften etwa auf ein nicht rechtskräftig gewordenes und später abgeändertes Concept,

---

[1]) Vergl. Art. 4 der Waldordnung von 1614 (I) mit Art. 1 r. Col. der Waldordnung von 1607 (II); ebenso I Art. 5 mit II Art. 4 r., I Art. 15 mit II Art. 16 r., I Art. 17 mit II Art. 18 r.

die andere auf das Original der Waldordnung von 1607 zurückgeht. Bei dieser Sachlage wird für die Kritik der angeblichen Waldordnung vom 27. Juni 1613 an den Stellen, wo die beiden Texte der Waldordnung von 1607 divergieren, von der letzteren nur vorsichtiger Gebrauch gemacht werden können.

Die hartenburgische Waldordnung vom 1. Mai 1614 wird von Esser I, 27 und II, 114 als eine Waldordnung des Grafen Johann Philipp bezeichnet. Diese Bezeichnung trifft nicht zu. Weder wird in der Waldordnung der Name des Grafen als Ausstellers der Urkunde genannt, noch war im Jahre 1614 Graf Johann Philipp allein, ohne die Pfalzgräfin Maria Elisabeth und den Wild- und Rheingrafen Johann als Vormund und Nebenvormund seiner mit ihm noch in ungeteilter Gemeinschaft lebenden minderjährigen Brüder, zum Erlass einer solchen Waldordnung befugt[1]). Auch ist Graf Johann Philipp am 1. Mai 1614 schwerlich in Dagsburg gewesen, wo damals sein Vetter Philipp Georg residierte, während unsere Urkunde die Datierung »Signatum uff Dagspurg den 1. Maii anno 1614« aufweist. Die Urkunde stellt vielmehr eine im Namen und in Vollmacht aller Vertreter der hartenburgischen Linie von dem hartenburgischen Amtmann Balthasar Koch zu Dagsburg für den hartenburgischen Teil der Grafschaft erlassene und publizierte Verordnung dar; darum wird auch im Text der Urkunde von den Grafen stets in dritter Person (»unsere gnädige Herrschaft« Art. 1, 5, 6, 7, 8) gesprochen. Dass dem so ist, ergiebt die Vergleichung mit dem in der Sammlung A aufbewahrten, von dem Amtmann Koch entworfenen und eigenhändig geschriebenen[2]) Concept der Waldordnung Johann Philipps von 1628. Auch in diesem Concept wird an den Stellen, wo im Original »wir«, »uns«, »unser« u. s. w. steht, stets von »unserem gnädigen Herrn« gesprochen. Hinter Artikel 25 des Originals folgt im Concept an Stelle des jetzigen Artikels 26 folgender, in dem Original fortgelassener Satz: «Diese renovierte Waldtordtnung will der hochwohlgeborne Graff und Herr, Herr Johann Philippss Graff zue Leyningen unnd Dagsburg Herr zu Appermont pp., unser

[1]) Erst 1626 wird er die alleinige Regierung des hartenburgischen Teils der Grafschaft angetreten haben. Wenigstens hat damals eine neue Huldigung in der Grafschaft stattgefunden, von der in dem oben S. 245, N. 1 erwähnten Brief des Amtmannes Koch die Rede ist. — Freilich ist schon 1618 ein Befehl des Grafen Johann Philipp allein erlassen worden (Esser II, 133); aber dabei handelt es sich nur um sehr unwesentliche, den Interessen der Minderjährigen nicht präjudicierliche Verfügungen.

[2]) Die Eigenhändigkeit der Schrift hat sich durch die Vergleichung des Concepts mit dem oben S. 245, N. 1 citierten Briefe Koch's von 1626 ergeben.

genediger Graff unndt Herr, vest unnd unverbrüchlich gehalten haben unnd kheineswegs die verbrecher ungestrafft übersehen lassen, wie denn Ihrer gn. Förster uff diese Waldtordtnung einen leiblichen eidt geschworen, dieselbe nicht zu verbrechen u. s. w. Signatum Hartenburg den 1. November ihm Jahr Cristi 1627. Balthasar Koch jezig grfl. Leyning. Hartenburgischer Ambtmann uff Dagspurg«. Diese Uebereinstimmung in den Formalien des am 1. November 1627 verfassten Conceptes der Waldordnung vom 8. September 1628 mit der (hartenburgischen) Waldordnung vom 1. Mai 1614 ergiebt zugleich einen neuen und schlagenden Beweis für die Echtheit der letzteren.

Zweiter Abschnitt.

Die angebliche Waldordnung vom 27. Juni 1613.

1. Ueberlieferung.

Das Original der angeblichen Waldordnung vom 27. Juni 1613 ist nicht erhalten. Im fürstlich leiningenschen Archiv zu Amorbach ist weder eine Abschrift derselben aufzufinden gewesen, noch wird jemals auf diese Waldordnung in den mir bekannt gewordenen Akten des Archivs, welche auch der gegenwärtige fürstliche Archivar Dr. Krebs während meines Aufenthalts in Amorbach drei Tage lang zu diesem Zweck wiederholt und sorgfältig durchsucht hat, Bezug genommen. Auch in den von mir vollständig durchgesehenen Inventaren über die von Leiningen nach Nancy und Mainz zu Anfang dieses Jahrhunderts extradierten Archivalien wird eine Waldordnung vom Jahre 1613 nirgends erwähnt[1]).

Unsere ganze Kenntnis von der Waldordnung vom 27. Juni 1613 geht somit zurück auf eine im Gemeindearchiv zu Dagsburg befindliche, von mir genau untersuchte Abschrift dieser Urkunde, welche am Schluss den folgenden Beglaubigungsvermerk trägt:

> Collationné et trouvé Conforme à l'Original à nous répresenté en Expedition en forme par Joseph Anstett, maire de la Communauté de Dabo, et à luy rendu à l'Instant par le soussigné Notaire et Greffier du Baillage du Comté de Dabo.
>
> A Abreschviller ce jour [vingt] d'Aoust mil Sept cent quatre vingt neuf.
>
> L. S. Billaudet
> Nr greff.

[1]) Damit bestätigt sich die von Esser, I, 194, Anm. 30, ausgesprochene Vermutung.

Das Siegel, welches das fürstlich leiningensche Wappen und die Umschrift: [AMTSIN]SIEGEL FÜRSTLICH LEININGISCHER GRAVSCHAFT DAGSBURG aufweist, bedeckt das Tagesdatum, doch kann mit hoher Wahrscheinlichkeit, nachdem der obere Teil des Siegels sich hat aufheben lassen, angenommen werden, dass hier die Zahl (vingt) stand und dass also die Beglaubigung vom 20. August 1789 datiert ist.

Der Druck dieser Waldordnung bei Esser II, 247 ff., ist nicht nach der Abschrift Billaudets, sondern nach einer von dem französischen Unterpräfekten von Saarburg, Le Père, beglaubigten Abschrift dieser Abschrift bewirkt worden. Diese Abschrift zweiter Ordnung weicht in Bezug auf die Orthographie vielfach von der Copie Billaudets ab; letztere ist in Hinsicht auf die Rechtschreibung erheblich inkonsequenter. Die Zählung der Artikel ist in der Abschrift Billaudets nicht in Buchstaben (premier, second u. s. w.), sondern in Ziffern (1, 2 u. s. w.) gegeben. Diese Ziffern sind vielfach korrigiert, indem es ursprünglich statt 2 bis 3, statt 3 aber 4 u. s. w. hiess. Die letzte dieser Korrekturen betrifft den jetzigen dreizehnten Artikel, indem statt 13 ursprünglich 14 geschrieben war; an der Zahl 14 ist eine Aenderung nicht mehr vorgenommen, sodass der Copist, als er bis hierhin gekommen war, den Irrtum wahrgenommen haben muss. Sachliche Abweichungen von der Copie Le Pères weist die Copie Billaudets im übrigen nirgends auf.

An der formalen Echtheit der Beglaubigung Billaudets ist nicht zu zweifeln. Dass im Jahre 1789 Joseph Anstett wirklich Meyer (maire) in Dagsburg war, ergiebt u. a. ein Eintrag in den unten näher zu besprechenden Protokollen des fürstlich leiningenschen Geh. Rats und Regierungsdirektors der Grafschaft Dagsburg Philipp Jakob Rühl vom 10. August 1789. François Antoine Gratien Hermann Billaudet ist zufolge desselben Protokolls zu Anfang Juli 1789 als Notar und Greffier (Amtsschreiber) der Grafschaft Dagsburg bestellt worden. Zu Anfang des Jahres 1791 hat er seinen Wohnsitz nach Haarberg verlegt und ist hier bis zum Ende des Jahres 1814 erst als »tabellion juré du cidevant comté de Dabo«, dann als »notaire public patenté pour le département de la Meurthe«, später als »notaire impérial du 4me arrondissement communal de la Meurthe«, zuletzt als »notaire royal« nachweisbar. Neunzehn Fascikel von seinen Notariatsakten aus den Jahren 1789—1814 befinden sich im Kaiserlichen Bezirks-Archiv zu Metz und sind mir von dort zur Durchsicht übersandt worden.

Das unter der vom August 1789 datierten Abschrift der Waldordnung von 1613 befindliche Siegel ist echt, wie der Vergleich mit

drei anderen, jetzt im Gemeindearchiv zu Dagsburg beruhenden, mit demselben Siegel versehenen Notariatsurkunden Billaudets, und zwar:

a. einem Ehevertrag, d. d. Dagsburg, 6. August 1789,

b. einem Kaufbrief, d. d. Dagsburg, 20. November 1789,

c. einem Kaufbrief, d. d. Dagsburg, 8. März 1790,

lehrt. Ebenso rührt, wie die Vergleichung mit diesen Urkunden und mit den oben erwähnten Notariatsakten zeigt, die Unterschrift unter der Kopie der angeblichen Waldordnung von 1613 unzweifelhaft von dem Amtsschreiber Billaudet her; auch die Kopie selbst ist, wenn nicht ganz, so jedenfalls zum grössten Teil von seiner Hand geschrieben.

Inwieweit die somit nachgewiesene formale Echtheit der Beglaubigung der Abschrift der Waldordnung von 1613 juristisch für deren Beurteilung in Betracht kommt, das zu entscheiden ist nicht meines Amts. Vom Standpunkt des Historikers und Diplomatikers aus habe ich zu sagen, dass sie für das Urteil über die Echtheit jener Urkunde völlig irrelevant ist. Denn abgesehen von der Möglichkeit, dass Billaudet selbst Mitschuldiger einer etwaigen Fälschung gewesen sei — eine Möglichkeit, über die unten näher gehandelt werden wird —, und den guten Glauben des Notars vorausgesetzt, muss es als im höchsten Masse unwahrscheinlich, ja als fast undenkbar bezeichnet werden, dass Billaudet im Jahre 1789 im stande gewesen wäre, über die Echtheit einer ein und dreiviertel Jahrhunderte älteren Urkunde sich ein massgebendes Urteil zu bilden. Dazu gehören historische und diplomatische Kenntnisse, die einem französisch gebildeten Notar des ausgehenden 18. Jahrhunderts ohne besonderen Beweis, dass sie vorhanden waren, nicht zugetraut werden können. Besten Falls könnte die Beglaubigung nur beweisen, dass Billaudet im Jahre 1789 eine angebliche Urkunde von 1613 vorgelegt wurde, die er für echt hielt und deshalb anstandslos vidimierte. Ob diese Urkunde wirklich echt war, bedarf, da sie uns vorliegt, einer besonderen Prüfung, die nach formalen und sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden muss.

2. Die formalen Merkmale der Urkunde von 1613.

A. Gegen die Echtheit der uns nur in französischem Texte erhaltenen Urkunde ist eingewandt worden (Esser I, 341), dass, wenn der Beglaubigungsvermerk richtig sei, auch das dem Notar in gehöriger Ausfertigung vorgelegte Original in französischer Sprache abgefasst gewesen sein müsse, einer Sprache, deren sich die Grafen von Leiningen und Dagsburg im Anfang des 17. Jahrhunderts nicht bedient haben. Dieser Einwand kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Das zwar

ist unzweifelhaft richtig, dass unmöglich im Jahr 1613, also 35 Jahre vor der Abtretung des Elsass[1]) an Frankreich und mehr als 6 Jahrzehnte vor der Reunion der Grafschaft Dagsburg mit der Krone Frankreich, eine Verordnung für dies zum weitaus grösseren Teil dem deutschen Sprachgebiet angehörende Land von den sich damals im amtlichen Gebrauche nur der deutschen Sprache bedienenden Grafen von Leiningen in französischer Sprache abgefasst worden sein kann. Aber der Beglaubigungsvermerk Billaudets beweist nicht unbedingt, dass das ihm angeblich vorgelegte Original in französischer Sprache redigiert war. Der Ausdruck »Collationné et trouvé conforme« ist auch denkbar, wenn Billaudet neben einem deutschen Original eine französische Uebersetzung desselben vorgelegt worden wäre, oder wenn er die Uebersetzung des ihm vorgelegten deutschen Originals selbst vorgenommen hätte. Man hat es bei Beglaubigungen im 18. Jahrhundert in dieser Hinsicht nicht so genau genommen, wie das heute der Fall ist, und auch französische Uebersetzungen lateinischer Urkunden des Mittelalters mit ähnlichen Beglaubigungsvermerken kommen vor.

B. In anderer Hinsicht giebt dagegen die Form der Urkunde von 1613 umsomehr und umso begründeteren Anstoss.

1. Der im Artikel 21 der Urkunde den einzelnen Kategorien der gräflichen Beamten gegebene Befehl, die Verordnung bei Vermeidung schwerer Strafe auszuführen, kann schwerlich die Uebersetzung eines entsprechenden deutschen Passus sein. Er entspricht weder dem deutschen Urkundenstil jener Zeit im allgemeinen, noch dem der echten leiningenschen Verordnungen im besonderen[2]).

Hiernach wäre eher ein Befehl an die Unterthanen zu erwarten, sich bei Vermeidung schwerer Strafe nach der Verordnung der Herrschaft zu richten[3]); eine formelhafte Aufzählung der Beamten würde nach deutschem Urkundenstil nicht am Schluss, sondern zu Anfang der

[1]) Dagsburg gehörte bis zur französischen Revolution nicht, wie heute, zu Lothringen, sondern zum Elsass.

Die Grafschaft ging zu Lehen von den Bischöfen von Strassburg.

[2]) Nur in dem Concept der Waldordnung von 1628 findet sich am Schluss ein (freilich seiner Tendenz nach von dem unsrigen ganz verschiedener) Hinweis auf einen Eid der Förster auf die Waldordnung. Aber was die Förster hiernach beschwören sollen, ist das, dass sie keine Zuwiderhandlung gegen die Waldordnung dulden wollen, »sondern die dawider thun, beim Ambt anzugeben«. Ueberdies ist der betreffende Passus des Concepts in das Original der Waldordnung nicht aufgenommen worden.

[3]) Vergl. den Schlusspassus der Waldordnungen von 1607 und 1614.

Urkunde zu erwarten gewesen sein; vergl. die Waldordnungen von 1569, 1593/97, 1607, 1614 (falkenburgischen Teils) und 1628.

Um so bemerkenswerter ist nun, dass die in einer leiningenschen Urkunde von 1613 höchst auffällige Schlussformel eine überraschende Aehnlichkeit mit dem Stil der königlich französischen Ordonnanzen vom Ausgang des 18. Jahrhunderts zeigt.

Man vergleiche, um sich davon zu überzeugen, den Text des ersten Absatzes von Art. 21 der Waldordnung (W) etwa mit dem Text eines entsprechenden Passus der königlich französischen Ordonnance provisoire concernant les hôpitaux militaires vom 2. Mai 1781 (O):

W.	O.
Il est en conséquence *ordonné à tous* nos conseillers, maires, officiers de justice et forestiers de notre Comté d'executer le *présent* (*!*) *et de tenir la main à son exécution*	Mande et *ordonne* sa Majesté aux commandans et intendans des provinces, aux intendans des armées, aux commandans des places, aux commissaires des guerres, aux officiers de ses troupes *et à tous* autres qu'il appartiendra de se conformer à la *présente* Ordonnance *et de tenir la main à son éxécution.*

Ebenso vergleiche man die Beglaubigungsformel der Waldordnung etwa mit derjenigen der Lettres patentes du roi vom 27. November 1789 (L), betreffend die Verfügung über die geistlichen Beneficien:

W.	L.
En foy de quoi et pour donner au *présent* réglement toute l'authenticité possible *nous avons apposé* le cachet de nos armes et l'avons clos. *Signé* u. s. w.	*En foi de quoi* nous avons *signé* et fait contresigner ces dites *présentes* auxquelles *nous avons* fait *apposer* le sceau de l'Etat.

Die Vergleichung dieser Formeln, mit denen man auch die am Schluss der französischen Gerichtsurteile übliche Executionsformel (En conséquence[1]) la république mande et ordonne [oder in der Kaiserzeit: mandons et ordonnons] à tous huissiers sur ce requis de mettre le dit jugement à éxécution, aux procureurs généraux et aux procureurs près les tribunaux de première instance d'y tenir la main u. s. w.) zusammenhalten mag, lässt den Gedanken als kaum abweisbar erscheinen, dass auf die Abfassung unseres Textes der Waldordnung von 1613 der

[1]) S. oben in der Waldordnung: Il est en *conséquence* ordonné.

französische Amtsstil des ausgehenden 18. oder des beginnenden 19. Jahrhunderts von Einfluss gewesen ist. Ist aber dies der Fall, so kann unser Text nicht die getreue Uebersetzung einer echten deutschen Urkunde sein.

2. Völlig unverständlich sind mir am Schluss der oben besprochenen Formel der angeblichen Waldordnung die Worte: *et l'avons clos*. Sie haben an sich keinen Sinn[1]), denn die zur Publication bestimmte Waldordnung war im Sinne der Urkundenlehre eine Lettre patente und nicht eine Lettre close, d. h. ein durch das Siegel verschlossener, nur nach Erbrechung des Siegels zu öffnender Brief[2]). Sie finden auch weder in den oben erörterten Formeln des französischen Amtsstils, noch in den deutschen Kanzleibräuchen des 17. Jahrhunderts irgend eine Entsprechung. Ich weiss sie nur zu erklären durch gedankenlose Nachahmung eines bei der sog. Clôture d'inventaire üblichen und jedem Notar des 18. Jahrhunderts geläufigen Brauches.

3. Noch ungleich verdächtiger ist die im Eingang der angeblichen Waldordnung angewandte Formel: Nous nous obligeons En conséquence *sous la foi du Serment que nous prêttons* d'Exécuter et faire Exécuter le présent, que nous signerons et scellons de nos armes, pour en assurer l'autenticité.

Ich will davon absehen, dass es völlig ungebräuchlich und völlig zwecklos ist, am Eingang einer Urkunde zu versprechen, dass man sie am Schluss unterschreiben und besiegeln werde. Es kommt mir nur auf die Erwähnung einer eidlichen Verpflichtung der Grafen an, die Waldordnung zu beobachten. Aehnliche eidliche Verpflichtungen kommen bei zweiseitigen Verträgen zwischen Gleichstehenden oder nahezu Gleichstehenden (Fürsten, Herren, Städten, Landständen u. s. w.) im deutschen Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit nicht selten vor[3]). In Frankreich verpfändete bei der Ratifikation eines Staatsvertrages der König sein königliches Wort, denselben zu beobachten und beobachten zu lassen. Aber bei einem einseitigen Privileg, das

---

[1]) Esser II, 259 übersetzt sie: »und haben das Siegel geschlossen«. Aber man kann wohl mit einem Siegel schliessen, nicht »ein Siegel schliessen«. Das le (nous l'avons clos) bezieht sich wohl nicht auf cachet de nos armes, sondern auf réglement.

[2]) Vgl. Giry, Manuel de diplomatique, p. 781.

[3]) Zufolge des Teilungsvertrages vom 8. Juli 1613 hat z. B. jeder Graf von Leiningen bei seiner Grossjährigkeit den zwischen den Grafen Emicho X. und Emicho XI. 1587 abgeschlossenen Erb-Burgfrieden zu beschwören.

ein Landesherr seinen Unterthanen und Leibeigenen[1]) aus Gnaden als »bon seigneur« (Art. 2) und ohne durch einen Aufstand dazu gezwungen zu sein, ertheilt, ist eine solche eidliche Verpflichtung, dasselbe zu halten, etwas völlig Unerhörtes; es dürfte schwerlich gelingen, dafür ein zweites Beispiel aus der deutschen oder französischen Geschichte beizubringen[2]). Die Entstehung dieser Formel, die meines Erachtens in einer echten Waldordnung der Grafen von Leiningen vom Jahre 1613 unmöglich gestanden haben kann, ist dagegen leicht von der den Franzosen seit 1791 naheliegenden Vorstellung aus zu begreifen, dass die Waldordnung eine Art von Verfassungsurkunde der Grafschaft Dagsburg darstelle, und dass eine Verfassungsurkunde von dem Landesherrn beschworen werden müsse.

3. Kritik des Inhalts der Urkunde vom 27. Juni 1613.

Erweckt die Form der uns vorliegenden Urkunde vom Jahre 1789 in mehreren Beziehungen Verdacht gegen die Annahme, dass sie wirklich die Uebersetzung einer echten Urkunde vom Jahre 1613 sei, so wird dieser Verdacht durch eine nähere Betrachtung ihres sachlichen Inhalts zur Gewissheit gesteigert.

Für die Kritik dieses Inhalts sind in den nachstehenden Ausführungen ausser den oben als echt nachgewiesenen sechs Waldordnungen von 1569—1628 und einzelnen ihres Orts näher zu charakterisierenden Aktenstücken die folgenden Quellen benutzt:

1. Akten und Urkunden über die in den Jahren 1610—1613 im gräflichen Haus Leiningen abgeschlossenen Erbteilungs- und Teilungsverträge. Dahin gehören insbesondere: Die Verträge über die Erbteilung zwischen den Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg von Leiningen-Falkenburg vom 9. April 1610 (Esser II, 8[3]), 30. November 1612 (Esser II, 11), 6. Juli 1613 (Esser II, 12) und 20. Dezember 1613 (Esser II, 5), ferner der Hauptvertrag über die Teilung der Grafschaft Dagsburg zwischen den Linien Leiningen-Falkenburg und Leiningen-Hartenburg vom 8. Juli 1613 (Esser II, 16 ff.[4]). Alle diese Urkunden

[1]) Dass die Einwohner der Grafschaft Dagsburg, mit Ausnahme der Geistlichen und der herrschaftlichen Beamten, im 17. Jahrhundert sämtlich Leibeigene waren, ist eine feststehende Thatsache.

[2]) Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn wie oben S. 251, N. 2 bemerkt ist, das Concept der Waldordnung von 1628 eine Vereidigung der Förster auf die landesherrliche Verordnung vorsieht.

[3]) Vorhanden in zwei gleichlautenden Originalausfertigungen, von denen je eine für jeden der beiden Contrahenten bestimmt war.

[4]) Die bei Esser II, 30 ff. gedruckten Zusatzverträge vom 24. Juni 1623 und 11. Juni 1624 kommen für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung nicht in Betracht.

haben mir im fürstlichen Archiv zu Amorbach in den unanfechtbar echten, mit den Siegeln und eigenhändigen Unterschriften ihrer Aussteller versehenen Originalausfertigungen — nicht bloss in notarieller Abschrift — vorgelegen. Dazu kommen die folgenden Akten des Amorbacher Archivs, die von Esser noch nicht benutzt sind,

a. und *b.* Zwei Papierhefte mit den genauen Beschreibungen der beiden Lose, in welche die Grafschaft Dagsburg im Sommer 1613 geteilt worden ist, das erste in Abschrift (Copia dess ersten Looss wegen Abtheylung der Graffschaft Dagspurg) vom 15. Juli 1613, das zweite in einer von sämtlichen Beteiligten eigenhändig unterschriebenen Ausfertigung (Original des zweyten Looss wegen Abtheylung der Graveschafft Dachsburg) vom 8. Juli 1613,

c. ein Papierheft mit der Aufschrift »Protokoll uff Dagsburg gehalten«, welches ein genaues Protokoll über die vom 23. Juni bis 7. Juli zu Dagsburg über die Teilung der Grafschaft Dagsburg gepflogenen Verhandlungen enthält. Das Protokoll ist geschrieben von dem auf hartenburgischer Seite bei den Verhandlungen beteiligten Rat Dr. Tuschelin[1]), der sich mehrmals in erster Person einführt und ist durchaus authentisch.

2. Die im Strassburger Bezirksarchiv befindlichen, von Esser noch nicht benutzten Protokolle des leiningenschen Geheimrats Philipp Jacob Rühl über die Verwaltung der Grafschaft Dagsburg. Rühl, der später Mitglied der französischen Legislative und des Nationalconvents der Republik war und sich im Jahre 1795 nach dem Sturz der Terroristen, zu denen er gehört hatte, selbst das Leben nahm, führte diese Verwaltung als oberster Beamter der Grafschaft »in cameralibus, forestalibus und processualibus« und als Vorgesetzter des in Zabern wohnenden Rentmeisters und Hofkammerrats Hoffmann, sowie der in der Grafschaft selbst wohnenden Forstbeamten von Strassburg aus, woselbst seinen Wohnsitz zu nehmen ihm durch gräflichen Erlass vom 23. Januar 1777[2]) gestattet war. Am 3. Juni 1784 ward er seines Amtes mit Pension entlassen, behielt aber »à titre de commission« mit Vorbehalt vierteljährlicher Aufkündigung von beiden Seiten, gegen eine besondere Remuneration die »Regie der Grafschaft Dagsburg in cameralibus et forestalibus« und die Besorgung der elsässischen Geschäfte des Fürsten.

---

[1]) Dieser wird auch in dem Vertrage vom 8. Juli 1613 (Esser II, 28) erwähnt.

[2]) Die Erhebung des Grafen Karl Friedrich von Leiningen zum Reichsfürsten ist erst 1779 erfolgt.

Ueber seine Amtsverwaltung führte Rühl ein fortlaufendes Protokoll, das in der Regel allwöchentlich an den Fürsten nach Dürkheim gesandt und, nach eigenhändiger Ratifikation durch den Fürsten, an Rühl zurückgesandt wurde. Als Beilagen zum Protokolle wurden die bei Rühl eingegangenen Einläufe, Berichte der Rühl untergeordneten Beamten und sonstige auf Dagsburg bezügliche Briefe und Schriftstücke nach Dürkheim geschickt. Diese sind uns jetzt nur ganz vereinzelt erhalten; wie sie in Verlust gerathen sind, steht nicht fest; möglicherweise sind sie in Dürkheim zurückbehalten worden und dort verloren gegangen. Dagegen sind die Concepte der von Rühl erlassenen Verfügungen, Berichte und Schreiben zumeist in das Protokoll aufgenommen und uns erhalten. Die Protokolle liegen uns vor für die Jahre 1782, 1785, 1787 und 1789 (Signatur des Kaiserl. Bezirksarchivs E 4413, 4415, 4416, 4417): das Protokoll für 1783 (E 4414), das nach dem Inventar gleichfalls vorhanden sein sollte, ist jetzt nicht aufzufinden; die Protokolle für die Zeit vor 1782 und für die Jahre 1784, 1786, 1788 sind schon bei Aufstellung des Archivinventars nicht vorhanden gewesen. Rühls Protokolle geben das genaueste Bild von den Zuständen in der Grafschaft Dagsburg unmittelbar vor dem Ende der leiningenschen Herrschaft; die Zuverlässigkeit ihrer Angaben kann um so weniger bezweifelt werden, als sie nicht für die Oeffentlichkeit, sondern nur für den Fürsten und seine nächste Umgebung bestimmt waren. Das Referat in Dagisburgicis hatte am leiningenschen Hofe in Dürkheim in diesen Jahren der Regierungsrat Sicherer, der zugleich als Rechnungsrevisionsbeamter der Grafschaft fungierte und in dieser Eigenschaft wiederholt, teils allein, teils mit Rühl, die Grafschaft besuchte.

Untersuchen wir auf Grund dieses Aktenmaterials zunächst die historischen Voraussetzungen, auf welchen die angebliche Waldordnung von 1613 beruht, so ergiebt sich das Folgende.

I.

1. Die Waldordnung weist die Datierung auf: Signé à notre château de Dabo le vingt sept Juin mil six cent treize. Ueber das, was in Dagsburg am 27. Juni 1613 — der auf einen Sonntag fiel — geschehen ist, berichtet das Protokoll des Dr. Tuschelin wie folgt:

»Sontag, den 27. Junii, nach angehörter und verrichter predigt hatt Junckher Bernstein[1]) neben Graff Johann Ludwigs

[1]) Christoph von Bernstein vertrat bei diesen Dagsburger Verhandlungen die Pfalzgräfin Maria Elisabeth in ihrer Eigenschaft als Hauptvormund der minorennen Brüder des Grafen Johann Philipp von Leinigen-Hartenburg.

Secretario und mir Dr. Tuschelin den Augenschein etlicher berg ab und neben dem Mittleren Scheidt, so das Vorder unnd hinder gewäldt abtheilt .... eingenommen, wie auch die weiher, bach unndt gefall in Walscheid unndt Mertelbach, sodan den hoff Egenthall besichtiget, dessen gebew .... erkundiget unndt gegen abendt wieder uff Dagsburg geritten.«

Weder zu diesem Tage noch überhaupt im ganzen Verlauf seines Protokolls erwähnt Tuschelin den Erlass einer Waldordnung. Es ist schwer glaublich, dass er davon nichts erfahren, und ebenso unwahrscheinlich, dass, wenn er davon erfahren, er den wichtigen Akt in seinem sonst höchst eingehenden Protokoll nicht erwähnt hätte.

2. Ob Graf Johann Ludwig am 27. Juni überhaupt in Dagsburg anwesend war, kann mit Grund bezweifelt werden. Mit Sicherheit ergiebt sich aus dem Protokoll Tuschelins, dass er am Morgen des 28. abwesend war. Am Vormittag dieses Tages sollte über Suppliken der Gemeinden Weiersheim und Hohengöfft verhandelt werden, welche den Wunsch ausgesprochen hatten, dass man sie ungeteilt liesse. Da brachte, heisst es in dem Protokoll, »der falkenburgische Secretarius vor, dass man Graff Johan Ludwigs Ankunfft von Elsas Zabern nottwendig erwarten müsse, welcher noch vor mittag gewiss anlangen würde, könnte alsdann Ihr. Gn. solches referiert unndt dero gemüthsmeinung vernommen werden«. Die Erwartung, dass Johann Ludwig am Vormittag zurückkehren würde, ist indes nicht in Erfüllung gegangen. Als man am Nachmittag die Verhandlungen über die Petition von Weiersheim und Hohengöfft wieder aufnehmen wollte, »so hatt aber Falkenburgischer Secretarius sich dessen verweigert, mit vorwenden, dass man solches ohne beysein unnd in abwesen Graff Johann Ludwigs nicht vornemmen noch verrichten könne«. Erst am 29. ist wahrscheinlich der Graf Johann Ludwig zusammen mit dem Erzherzog Leopold[1]), dessen Ankunft an diesem Tage von Tuschelin erwähnt wird, in Dagsburg wieder eingetroffen; am 30. referiert er über die von ihm in Zabern mit den fürstbischöflichen Räten gepflogenen Verhandlungen. Da nach diesen Angaben am Vormittag des 28. Juni bereits seine Rückkehr von Zabern erwartet wurde, muss er jedenfalls am 27. dahin aufgebrochen sein: aber es wäre allerdings nicht völlig ausgeschlossen, dass er vor seinem Aufbruch noch eine Verordnung unterzeichnet hätte.

3. Die Waldordnung vom 27. Juni 1613 giebt sich als erlassen von den Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg für die Grafschaft

[1]) Erzherzog Leopold V., Bischof von Strassburg, der in Zabern residierte.

Dagsburg. Ihrem Wortlaut zufolge muss angenommen werden, dass sie für die ganze Grafschaft gelten sollte[1]; nirgends ist gesagt oder auch nur angedeutet, dass sie nur für einen Teil der Grafschaft in Kraft zu treten bestimmt sei. Dass aber die Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg am 27. Juni 1613 eine solche Waldordnung für die ganze Grafschaft Dagsburg erlassen haben, ist völlig unmöglich. Bis zum 8. Juli 1613 war die Grafschaft, wie schon oben erwähnt wurde und wie sich aus dem Teilungsvertrag von diesem Tage mit unzweifelhafter Sicherheit ergiebt, ungeteilter Gemeinbesitz der beiden Linien Leiningen-Falkenburg und Leiningen-Hartenburg. Die beiden Gebrüder Johann Ludwig und Philipp Georg, die Repräsentanten der Linie Falkenburg, hatten keinerlei Recht, ohne die Zustimmung der Linie Hartenburg, d. h. des Grafen Johann Philipp und der Vormundschaft seiner Brüder, irgend eine bindende Verordnung für die Grafschaft Dagsburg zu erlassen.

Wollte man aber, entgegen dem Wortlaut der Urkunde, annehmen, dass sie nur für den falkenburgischen Teil der Grafschaft erlassen worden sei, so würde — ganz abgesehen davon, dass dann nur die Rechtsnachfolger der auf das falkenburgische Los gefallenen Unterthanen Rechte aus ihr ableiten könnten — auch eine solche Annahme unser Urteil über die Urkunde nicht ändern können. Denn einen real definierbaren Teil der Grafschaft, für den die beiden Falkenburger Herren eine Verfügung hätten treffen können, gab es überhaupt am 27. Juni 1613 noch nicht. Was Graf Johann Ludwig an Graf Philipp Georg in dem Erbteilungsvertrag vom 9. April 1610 überlassen hatte, war der bis dahin beiden Brüdern gemeinsam zustehende ideale halbe Anteil an der Grafschaft. Erst in den Verhandlungen vom 23. Juni bis 7. Juli 1613 wurden behufs der vorzunehmenden Realteilung, wie die Waldungen, so auch die Unterthanen der Grafschaft in zwei möglichst gleiche Teile geteilt, und nachdem dies geschehen war, ward am 7. Juli durch das Los entschieden, welcher dieser Teile den Hartenburgern und welcher den Falkenburgern zufallen sollte.

Bis zum 7. Juli gab es demnach weder bestimmte falkenburgische Unterthanen, welchen die beiden falkenburgischen Gebrüder Johann

---

[1]) Insbesondere kommen hier in Betracht die Worte: Nous soussignés Jean Ludwig et Phillippe Georges Comtes de Linange et de Dabo . . . . *dans l'intention de proceder incessament au Partage en deux Lots de Toutes les Propriétés du Comté de Dabo* . . . . . nous sommes convenus du présent réglement forestier, afin d'assurer aux sujets du dit Comté les droits usagers, qu'ils éxercent dans l'étendue de Nos forrêts. Sie lassen nur die Deutung zu, dass die Waldordnung für die noch ungeteilte Grafschaft gelten solle.

Ludwig und Philipp Georg hätten Rechte verleihen können, noch bestimmte falkenburgische Waldungen, in welchen sie über Rechte hätten disponieren können.

Da demnach eine Waldordnung von den Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg weder für die ganze Grafschaft, noch für einen Teil derselben erlassen sein kann, muss die Urkunde, welche eine solche Waldordnung zu sein vorgiebt, gefälscht sein.

Mit der Annahme, dass in der uns vorliegenden Abschrift der Urkunde der Name des Grafen Johann Ludwig, der am Eingang und in der Unterschrift genannt wird, auf einem Versehen beruhe, und dass statt seiner im Original der Urkunde der Graf Johann Philipp von der Hartenburger Linie genannt gewesen sei, wird unsere Untersuchung sich kaum zu befassen haben. Sie würde völlig willkürlich sein und jedes Anhaltspunktes entbehren. Die Urkunde von 1613 muss beurteilt werden, wie sie uns vorliegt, und es ist unzulässig, sie zum Zwecke der Beseitigung vorliegender Widersprüche willkürlich zu emendieren. Aber es mag doch kurz bemerkt werden, dass auch durch eine solche willkürliche Aenderung die Sachlage nicht in wesentlich anderem Licht erscheinen würde.

Denn auch die Grafen Johann Philipp und Philipp Georg wären zum Erlass einer solchen Waldordnung nicht befugt gewesen. Wollte man selbst zugeben, dass Graf Philipp Georg zufolge des Vertrages vom 9. April 1610 ohne seinen Bruder Johann Ludwig für den falkenburgischen Idealanteil an der Grafschaft hätte Verfügungen treffen können, so wäre doch Graf Johann Philipp ohne die Mitwirkung der Vormundschaft seiner Brüder ausser Stande gewesen, für den hartenburgischen Idealanteil solche Verfügungen zu treffen. Wie sehr man sich dieser klaren Rechtslage bei den Verhandlungen über die Teilung der Grafschaft bewusst gewesen ist, ergiebt sich nicht nur aus dem Teilungsvertrage vom 8. Juli 1613 selbst, welcher ausdrücklich die durch Christoph von Bernstein vertretene Pfalzgräfin Maria Elisabeth und den Wild- und Rheingrafen Johann, Obervormünderin und Mitvormund der minderjährigen Hartenburger Grafen, als vertragsschliessende Teile nennt und von ihnen mit unterzeichnet ist, sondern ganz besonders deutlich aus dem oft erwähnten Protokoll des Dr. Tuschelin. Als nämlich am 23. Juni 1613 die Teilungsverhandlungen in Dagsburg beginnen sollten, war diesem Protokoll zufolge wohl der Vollmachtträger der Pfalzgräfin, aber der Rheingraf Johann noch nicht zugegen. Es wurde daher vereinbart, zwar in die Verhandlungen einzutreten, aber seine Ratification vorzubehalten. Dann heisst es weiter in dem Protokoll:

»Nachdem der Herr Mitvormundt Rheingraff Johann erst den 28. Junii uff Dagsburg Abendts ankommen unndt Ihren Gnaden dasjenige, so vor dero ankunfft inmittelss uff Ihr. Gn. Ratification abgehandelt worden, des anderen Tags (also am 29.) wegen ankunfft des Erzhertzogen Leopoldi umbstendiglich nicht referiert werden mögen, so ist hernach den 30. eiusdem morgens vor Mittag durch Bernstein aussführliche Relation geschehen«,

worauf dann der Rheingraf alles bisher Verhandelte auch seinerseits ratificiert hat.

Demnach war am 27. Juni der Erlass einer endgiltigen Waldordnung für die Grafschaft Dagsburg durch die Grafen Johann-Philipp und Philipp Georg allein ebenso unmöglich, wie der Erlass einer solchen Waldordnung durch die Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg oben als unmöglich erwiesen worden ist.

4. Würde der eben erörterte Sachverhalt ganz allein ausreichen, um die Unechtheit der angeblichen Urkunde vom 27. Juni 1613 zu erweisen, so gilt ganz dasselbe von einem anderen unlöslichen Widerspruch, in welchem diese mit der unzweifelhaft echten Urkunde über die Teilung vom 8. Juli 1613 steht.

In dieser Urkunde heisst es (Esser II, 21), dass gemeine gräflich leiningensche Herrschaften (also die beiden Linien Falkenburg und Hartenburg) hiebevor (also vor dem 8. Juli) zu Erhaltung ihrer gemeinen Waldungen sich über eine gemeine, wohlangesehene, richtige Waldordnung verglichen gehabt hätten, dass aber solche verfasste und wohlangestellte Waldordnung nicht »in esse gebracht«, noch den Unterthanen zur Nachrichtung publiciert, viel weniger vollzogen und effectuiert worden sei. Es solle daher jetzt (nach geschehener Realteilung) jeder der beiden Herrschaften zustehen, nach ihrem Belieben über die Waldungen ihres Teils Verordnung zu treffen. Es liegt auf der Hand, wie dieser Passus des Vertrages vom 8. Juli 1613 vollkommen mit dem, was im vorigen Paragraphen über die Rechtslage vor jenem Tage ausgeführt worden ist, übereinstimmt: vor dem 8. Juli 1613 hätte eben nur eine gemeinsame Waldordnung beider Linien erlassen werden können, eine Waldordnung also, wie die von 1593/97 und die von 1607. Ebenso in Uebereinstimmung steht jener Passus des Vertrages mit dem, was in der Folge geschehen ist; am 1. Mai 1614 ist in der That von jeder der beiden Linien für ihren Teil der Grafschaft eine besondere Waldordnung, die uns erhalten ist, erlassen worden. Dagegen ist mit diesem Passus des Vertrages die Annahme unbedingt unvereinbar, dass schon am 27. Juni 1613 eine

Waldordnung der Grafen Johann Ludwig und Philipp Georg oder — wenn man willkürlich ändern will — der Grafen Johann Philipp und Philipp Georg wirklich erlassen und vollzogen worden sei. Da nun der Vertrag vom 8. Juli 1613 in unanfechtbarem Original vorliegt und unzweifelhaft echt ist, kann die mit ihm unvereinbare angebliche Urkunde vom 27. Juni 1613 nicht echt sein.

5. Gleichfalls unvereinbar aber ist die angeblich vom Grafen Philipp Georg miterlassene, unterzeichnete und feierlich beschworene Urkunde vom 27. Juni 1613 mit der Waldordnung des Grafen Philipp Georg vom 1. Mai 1614, welche uns wirklich im unanfechtbaren Original vorliegt. Denn um von einzelnen Bestimmungen, auf die unten ausführlicher zurückzukommen sein wird, abzusehen: es genügt, an dieser Stelle einen Punkt hervorzuheben. Am 27. Juni soll Philipp Georg in feierlicher, durch einen Eid bekräftigter Urkunde eine Waldordnung erlassen haben, die er ausdrücklich, soweit es sich um Rechte der Unterthanen handelt, als für alle Zeit verbindlich und unabänderlich erklärt:

> Eingangsformel: Sans que jamais il ne puisse rien y être changé.
>
> Art. 1. Nous nous réservons le droit de disposer de nos propriétés rurales et forestières, *sauf les droits de nos sujets.*
>
> Art. 20. Les réglemens qui pourraient être faits par la suite par nous ou nos successeurs, nécessités par les temps et les circonstances, *ne pourront en aucune manière préjudicier au présent,*

und am 1. Mai 1614, noch nicht ein Jahr später, hat Graf Philipp Georg eine Waldordnung erlassen, wie er es hinfüro mit seinem Gewälde wolle gehalten haben:

> »jedoch vorbehaltlichen unsers Gefallens jederzeit darinnen zu disponieren«.

Also am 27. Juni 1613 angeblich Verzicht auf jedes Dispositionsrecht in Bezug auf die Gerechtsame der Unterthanen; am 1. Mai 1614 thatsächlich vielfach neue Disposition und ausdrücklicher Vorbehalt des freien Dispositionsrechts für die Zukunft. Dieser Widerspruch ist, da die Echtheit der Urkunde von 1614 feststeht, nur durch die Annahme der Unechtheit der Urkunde von 1613 zu lösen.

Der Historiker aber kann hier nicht unterlassen, zu bemerken, dass er, auch wenn die Waldordnung vom 1. Mai 1614 nicht im Original erhalten, sondern nur ebenso mangelhaft überliefert wäre, wie die angebliche vom 27. Juni 1613, nicht einen Augenblick anstehen

dürfte, angesichts des Widerspruches, der zwischen den beiden Urkunden besteht, sich für die erstere und gegen die letztere zu entscheiden. Denn während jene mit allem, was über die allgemeinen Bestrebungen deutscher Landesherren ihren Unterthanen, deutscher Leibherren ihren Leibeigenen gegenüber zu Anfang des 17. Jahrhunderts anderweit bekannt ist, im besten Einklang steht, würde diese von einem Verhältnis Kunde geben, für das in jener Zeit eine Analogie nicht leicht aufzufinden sein dürfte.

6. Aber nicht bloss mit dem, was zufolge sicherer urkundlicher Zeugnisse in Bezug auf die Grafschaft Dagsburg und ihre Waldungen in den Jahren 1613 und 1614 geschehen und angeordnet ist, stehen die Angaben der angeblichen Waldordnung vom 27. Juni 1613 in unlöslichem Widerspruch; auch über den Bestand und Umfang der Grafschaft in jener Zeit war der Verfasser dieser Urkunde nur mangelhaft unterrichtet.

Im Eingang der Urkunde zählt er als Bestandteile der Grafschaft Dagsburg die folgenden Dörfer und Weiler (villages et hameaux) auf: Dagsburg, Walscheid, Alberschweiler, Engenthal, Weiher, Obersteigen, Hohengöfft, Wangenburg und Hessen. Hier fehlt Weiersheim, welches zwar räumlich von den übrigen Orten der Grafschaft abgelegen war, doch unzweifelhaft im Anfang des 17. Jahrhunderts als ein Bestandteil der Grafschaft galt, mit dieser von dem Bistum Strassburg zu Lehen ging und bei den Teilungsverhandlungen von 1613, ausweislich der darüber vorliegenden Akten, genau so behandelt wurde, wie alle anderen Dörfer der Grafschaft[1]). Hier werden ferner Engenthal und Wangenburg als Dörfer oder Weiler bezeichnet, was für das Jahr 1613 nicht zutrifft. Zwar gab es ein Dorf Wangenburg, aber dieses gehörte nicht den Grafen von Dagsburg, sondern dem Kloster Andlau[2]); dagsburgisch war nur ein Hof Wangenburg; ebenso war Engenthal 1613

[1]) In Bezug auf Weiersheim hat Esser I, 34 die Verhältnisse, wie sie sich durch die Teilung von 1613 gestalteten, aus dem ihm bekannten Material nicht sicher feststellen können. Wir erfuhren schon oben (S. 257) aus den Protokollen Tuschelins, dass die Bewohner des Orts, wie die von Hohengöfft, den Wunsch ausgesprochen hatten, ungeteilt zu bleiben. Beiden Orten ist indes dieser Wunsch abgeschlagen worden. Aus den Losbeschreibungen ergiebt sich, dass zum ersten (falkenburgischen) Lose in Hohengöfft 21, in Weiersheim 66, zum zweiten (hartenburgischen) Lose in Hohengöfft 20, in Weiersheim 67 Unterthanen geschlagen wurden.

[2]) Von diesem hatten die Herren von Wangen Schloss und Dorf Wangenburg zu Lehen; die Akten darüber siehe im Bezirksarchiv zu Strassburg H. 2357, G. 1395. 1611 hatte Christoph von Wangen die Investitur bei der Aebtissin von Andlau nachgesucht.

noch kein Dorf, sondern nur ein Pachthof, aus dem sich allerdings durch Ansiedlung von »Bürgern« bereits ein Dorf zu entwickeln begonnen hatte. Bei den Teilungsverhandlungen von 1613 ist am 26. Juni, zufolge des Tuschelinschen Protokolls, vereinbart worden, dass die »Höfe Wangenburg und Engenthal« gegen einander abgeschätzt werden sollten, damit der einen Linie der eine, der anderen der andere Hof zugesprochen werden könne; demnach ist denn auch verfahren worden; der Hof Wangenburg ist auf das erste, der Hof Engenthal auf das zweite Los gefallen. Von einem Dorf oder Weiler Wangenburg oder Engenthal ist in den Teilungsakten nirgends die Rede.

Doch das sind Ungenauigkeiten des Ausdrucks, auf die an dieser Stelle, so auffällig sie sind, kein entscheidender Wert gelegt werden soll. Wohl aber kommt ein solcher dem Umstand zu, dass auch Hessen unter den zur Grafschaft Dagsburg gehörigen »villages et hameaux« aufgezählt wird. Dass dies von dem Verfasser der Urkunde mit vollem Bewusstsein geschehen ist, ergiebt sich aus Art. 5, Alin. 2 der angeblichen Waldordnung vom 27. Juni 1613. Hier verbürgen die Grafen »ihren Unterthanen der Gemeinde Hessen« (à nos sujets de la commune de Hesse) das Recht auf Rauh- und Schmalzweide in den auf ihrem Bann gelegenen Waldungen; sie verfügen, dass die Unterthanen es in Zukunft ebenso ausüben sollen, wie vor der dem Kloster gemachten Schenkung; sie leiten ihr Recht zu solcher Verfügung aus dem Umstande ab, dass die »Schenkung der Wälder« (l'acte de donation des forêts) an das Kloster Hessen nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geschehen sei, dass dasselbe sich den Verordnungen und Verfügungen (ordonnances et réglements) unterwerfe, welche die Grafen in Bezug auf Güter, Abgaben und Frohnden (biens, impôts et corvées) erlassen würden.

Diese Angaben der Urkunde vom 27. Juni 1613 verstossen gröblich gegen die historische Wahrheit. Ueber die Verhältnisse des Klosters Hessen zu den Grafen von Leiningen sind wir durch Amorbacher Archivalien genau unterrichtet. Das Kloster oder genauer gesprochen der Priorat zu Hessen stand unter der Vogteigewalt der Grafen zu Leiningen. Um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts war der Priorat durch päpstliche Verfügung dem Kloster Haute Seille (Alta Silva, Hohenforst) inkorporiert worden. Gegen diese Verfügung hatten die Grafen als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte Protest erhoben und eine Klage beim Reichskammergericht angestrengt. Am 25. Juli 1605 kam es dann zu Hessen selbst zu einem Vergleich, über den uns eine von dem Grafen Emicho (XI. Hartenburger Linie) und den Grafen

Johann Ludwig nnd Philipp Georg (Falkenburger Linie) eigenhändig unterschriebene, sowie mit ihren Siegeln und den Siegeln des Abts und des Convents von Haute Seille versehene Originalurkunde im Amorbacher Archiv erhalten ist. In dieser Urkunde verzichteten die Grafen zu Gunsten des Abtes Petrus Guerhardus und des Convents von Haute Seille auf alle ihre Rechte am Kloster und Dorf Hessen. Es heisst darüber in der Urkunde:

> Cedentes itaque et transferentes dictum ius nostrum . . . volumus, ut memoratus abbas eiusque conventus monasterium Hessen, villam cum suo territorio, omnibus eius pertinentiis, iuribus, authoritatibus, hominibus, iudicibus, alta, media et inferiori iustitia, corporalibus pœnis, amendis, confiscationibus, censibus, redditibus, agris, pratis, pascuis, sylvis, stangnis, piscationibus et omnibus servitutibus habeant atque possideant, nec quicquam nos iuris, emolumenti aut commodi nobis reservare aut in posterum prætendere vel sperare volumus, sed libere pro nobis nostrisque haeredibus praedictis iuribus cedimus illisque pure et simpliciter renunciamus in perpetuum.

Was die Grafen sich dann im weiteren Verlauf der Urkunde vorbehalten, ist Folgendes:

a) Ein donum gratuitum im Werthe von 100 Kronen bei jedem Abtswechsel in Haute Seille.

b) Wenn Verbrecher im Bann oder Gebiet von Hessen ergriffen werden, so soll der Abt die Sache bis zum Urteil bringen, die Exekution des Urteils aber den Grafen obliegen und von ihnen, als Vögten des Klosters, in Dagsburg vollstreckt werden. Von dem konfiszierten Eigentum solcher Verbrecher fällt nach Abzug der Exekutionskosten $^1/_3$ den Grafen, $^2/_3$ dem Abt zu. Reicht der Nachlass der Verbrecher zur Deckung der Exekutionskosten nicht aus, so werden diese vom Abt getragen.

c) Der Abt tritt an die Grafen die Hälfte des Weihers zu Wespach ab, dessen andere Hälfte sie schon besitzen.

d) In Bezug auf die Ueberwinterung der Rinder aus Dagsburg in Hessen verbleibt es bei den Bestimmungen eines darüber zwischen dem Grafen Engelhard von Leiningen und dem Prior Johannes Rogerius von Hessen geschlossenen Vergleichs.

e) Die Grafen behalten das officium hospitalitatis (das Atzungsrecht), für sich und ihre Beamten, in Hessen.

Demnach gehörte im Jahre 1613 das Dorf Hessen nicht zur Grafschaft Dagsburg, und die Grafen hatten daselbst keine Unterthanen. Ein Verordnungsrecht über Güter, Einkünfte und Frohnden stand den Grafen in Hessen nicht zu. Die Angaben der angeblichen Urkunde vom 27. Juni 1613 über Hessen sind als völlig falsch erwiesen. Dass eine echte Urkunde, die inmitten der Tage erlassen wäre, in denen in Dagsburg behufs der vorzunehmenden Teilung der Grafschaft die genauesten und sorgfältigsten Aufnahmen über deren Pertinenzien erfolgten, nicht so falsche Angaben enthalten kann, liegt auf der Hand. Die Urkunde, die so falsche Angaben enthält, muss selbst eine Fälschung sein[1]).

II.

Das gewonnene Ergebnis wird gestützt und befestigt, wenn wir die sachlichen Bestimmungen der Urkunde vom 27. Juni 1613 ins Auge fassen. 1. Mit vollem Recht ist da bereits von Esser hervorgehoben und auf das Nachdrücklichste ist zu betonen, was schon oben einmal angedeutet wurde, dass die angebliche Waldordnung von 1613 einen völlig anderen Gesamtcharakter hat, als die sechs echten Waldordnungen von 1569 bis 1628. Diese haben den Hauptzweck, die Erhaltung der Waldungen zu sichern; sie enthalten demgemäss in der Hauptsache im Interesse der Grafen erlassene Bestimmungen über die Schranken, welche der Ausbeutung der Wälder durch die Unterthanen gesetzt werden. Jene bezeichnet als ihren Hauptzweck die Sicherung der Rechte der Unterthanen (afin d'assurer aux sujets du dit comté les droits usagers qu'ils exercent), erwähnt erst an zweiter Stelle die Sicherung der Leistungen (droits et préstations), welchen die Unterthanen unterworfen sind, und erwähnt gar nicht das in den echten Waldordnungen[2]) an die Spitze gestellte Motiv ihres Erlasses: den Schutz

[1]) Korrekt drückt sich über Hessen selbstverständlich der Teilungsvertrag vom 8. Juli 1613 aus. Er erwähnt nur einige »zue Hess gelegene unnd zur Graveschaft Dagspurg gehörige matten«, welche in zwei Teile geteilt seien. Dieser Wiesen wird in dem Vertrag von 1605 nicht gedacht, weil sie nie dem Kloster gehört hatten. Auch in den beiden Los-Beschreibungen, die vor der Teilung aufgesetzt sind, kommen nur Hesser Wiesen als der Teilung unterworfen vor. — Die Kriegsmann'sche Beschreibung der Grafschaft Dagsburg von 1671 (S. oben Seite 245, N. 1) stimmt gleichfalls mit den Angaben des Vertrages von 1605 überein, führt aber die Abtretung des Eigentums an dem Dorf Hessen auf einen Vertrag vom 22. September 1607 zurück. Ein Vertrag dieses Datums ist indessen in Amorbach bis jetzt nicht aufgefunden worden.

[2]) 1569: Nachdem wir augenscheinlich befunden, ... dass die waldt, so zu unserem hauss und Graveschafft Dagspurg gehören durch übermessigs ab-

der Waldungen gegen Verwüstungen durch die Unterthanen. Es ist nicht im Entferntesten abzusehen, was die Grafen im Jahre 1613 hätte veranlassen können, sich beim Erlass einer neuen Waldordnung auf den völlig abweichenden Standpunkt zu stellen, von dem die angebliche Urkunde vom 27. Juni d. J. Zeugnis ablegt.

Und dass die Grafen thatsächlich auch im Jahre 1613 nicht auf diesem Standpunkte, sondern durchaus auf demjenigen der vorangehenden uud folgenden Waldordnungen standen, beweisen aufs Klarste die Worte, in denen der Teilungsvertrag vom 8. Juli 1613 der damals vorhandenen, aber nicht ausgeführten Absicht gedenkt, vor der Teilung noch eine gemeinsame Waldordnung zu erlassen:

»Damit das Gewälde durch die underthanen nicht ferners von Tag zu Tag Je mehr verwüstet und erössiget, Sondern dardurch allem schädlichem Beginnen, frevelbarem muthwillen und verderblichem undergang vorgebawet und soviel möglich gestewert würde«.

Wäre es zum Erlass einer Waldordnung im Sommer 1613 wirklich gekommen, so würde in ihr — das kann nach diesen Worten bestimmt behauptet werden —, ebenso wie in den früheren und späteren

---

hawen . . . . . und ander verwüstungen . . . . . erösset und inn abgang kommen . . . . dem . . . . so viel möglich vorzusein, sein wir höchlichen verursacht, ein waldtordnung vorzunehmen und uffzurichten.

1593/97: Nachdeme wir . . . . in augenschein befuenden undt noch täglich spüren, wass maassen unsere zum hauss undt gantzer Graveschafft Dagsburgk angehörige gewäldte durch das unauffhörliche überflüssige abhawen . . . . undt andere Verbrauchung also erösset undt verwüstet wirdt . . . . haben unss diesser waldordnung entlich verglichen.

1607: Nachdem wir augenscheinlich befunden und täglich spüren, dass die Gewälde, so zu unserm hausse und Graveschafft Dagspurg gehörig, durch übermässiges abhawen.... und anderer verwüstung... eröset und in abgang kompt, ...dem... allem vorzuschritten, und solches abzuschaffen, seind wir verursacht worden und wöllen . . . . hiermit diese unsere Waldtordnung ufgericht haben.

1614: (falkenburgisch): Nachdem wir Augenscheinlich befunden, das Gewälde, so vor jüngst bei gehaltener Abtheilung zu unserm Haus und Gravschafft Dachspurg im Looss zugefallen . . . . sehr verwüst und in Abgang kommen . . . haben Wir diese Waldtordnung . . . . publiciren und vorlesen lassen.

1628: Nachdeme wir augenscheinlich befunden und täglichs spüren, dass die Wäldt, so zu unnsserer . . . . Graveschafft Dagspurg gehören, durch übermässiges abhauwen . . . . und andere Verwüstungen erösset und in abgang kommen . . . . seind wir höchlichen veruhrsacht eine Neuwe Waldtordnung vorzunehmen und uffzurichten. — Der hartenburgische Amtserlass von 1614 enthält eine Motivierung überall nicht, stimmt aber seinem Gesamtcharakter nach vollkommen mit den anderen fünf überein.

Waldordnungen, die Wahrung der Interessen und des Eigentums der Herrschaft und nicht, wie in der angeblichen Urkunde vom 27. Juni 1613, die Wahrung der Rechte der Unterthanen der leitende Gesichtspunkt gewesen sein.

2. Steht somit die Tendenz, von welcher die angebliche Urkunde vom 27. Juni 1613 beherrscht wird, zu den Gedanken, welche in den echten Waldordnungen von 1569—1628 die leitenden sind, und welche nachweislich auch im Sommer 1613 bei der Absicht, eine neue Waldordnung zu erlassen, für die Grafen von Leiningen massgebend waren, in grellem Gegensatz, so stimmt sie dagegen um so besser und um so auffälliger mit dem überein, was uns über die Interessen, Wünsche und Bestrebungen der Unterthanen in der Grafschaft Dagsburg in den letzten Jahren der gräflichen Herrschaft und speziell im Jahre 1789, in welchem die Urkunde angeblich zuerst auftaucht, bekannt ist.

a. Art. 3 der Urkunde vom 27. Juni 1613 ordnet an, dass in den Tannenwäldern und in den Wäldern mit Mischbeständen von Kiefern und Tannen kein Kahlschlag (coupe), sondern nur ein Pläanterbetrieb (exploitation en jardinant) stattfinde. Aus mehrfachen Einträgen in den Protokollen Rühls ergiebt sich, dass dieser den Plänterbetrieb als für die Herrschaft unvorteilhaft bezeichnete und den Oberförster Becker wiederholt anwies, Kahlschläge vorzunehmen.

b. Art. 4 der Urkunde räumt den Unterthanen ein ausschliessliches Kaufrecht auf das Klafterholz ein, welches in den zu ihren Gemeinden gehörigen Waldrevieren geschlagen wird. Dass die Grafen am 8. Juli 1613 ein solches Recht nicht anerkannten, ergiebt sich mit Sicherheit aus dem Erbteilungsvertrage von diesem Datum (Esser II, 22), in welchem über den Handel und die Verflössung solchen Klafterholzes Bestimmungen getroffen werden. Auch aus späterer Zeit liegt in den mir zugänglich gewordenen Urkunden nirgends eine Spur dafür vor, dass ein solches Vorkaufsrecht bestanden habe oder in Uebung gewesen sei. Insbesondere beweisen die Protokolle Rühls, dass in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die fürstliche Verwaltung nach völlig freiem Ermessen und ohne jede Rücksicht auf die Unterthanen Verkäufe von Klafterholz, sei es im Wege freihändiger Veräusserung, sei es durch Versteigerung vornahm. Dass aber damals und wohl eben darum die Unterthanen nach einem solchen Vorkaufsrecht strebten, ergiebt sich aus einem Eintrag in Rühls Protokoll vom 8. August 1789:

> Die Absicht derer Dagsburger ist, dass man niemand als ihnen, die meist insolvables sind, holtz verkaufe; deswegen jagen sie

Framonter aus dem Wald und thun in Ansehung der Haarberger Glasermeister das gleiche. Nun diese Absicht soll ihnen wohl vereitelt werden!

und aus einem Bericht des Amtmanns Gérard an den Fürsten vom 2. August dess. J. (Original im Archiv zu Amorbach):

Les habitants de Dabo demandent . . . . à ce qu'il n'en (du bois) soit pas vendu aux étrangers, à moins que les indigènes n'en soyent pourvus.

c. Art. 5 der Urkunde bestätigt den Unterthanen das Recht der Rauh- und Schmalz- (oder Mast-) weide (vaine et grasse pâture) in den Waldungen der Grafschaft, und zwar jeder Gemeinde in ihrem Bezirke.

Wenigstens in der letzten Zeit der gräflichen Herrschaft ist dies Recht der Unterthanen nicht anerkannt worden. Im Jahre 1787 hat über die Mastweide (grasse pâture) ein Prozess zwischen der Gemeinde Alberschweiler und dem Fürsten vor dem Conseil souverain d'Alsace in Colmar geschwebt. Er ist am 26. März zu Gunsten des Fürsten entschieden worden. Am 28. März berichtet Rühl von Colmar aus, das Gericht habe einstimmig »Serenissimo die exclusive Mastwaid zugesprochen«; die Alberschweilerer, welche 70 Stück Vieh in die Mastweide getrieben hätten, seien in eine dem Mastweidepächter zu entrichtende Entschädigung und in alle Kosten des Verfahrens verurteilt. Die angebliche Waldordnung vom 27. Juni 1613 kann damals weder den Alberschweilern, noch dem Gerichtshof bekannt gewesen sein, da anderen Falles eine solche Entscheidung unmöglich gewesen wäre. In dem oben erwähnten Schreiben Gérard's an den Fürsten vom 2. August 1789 wird es aber als Forderung der Dagsburger bezeichnet »qu'ils ne soyent pas genés dans leur droit de paturage et que la grasse pature ne soit pas affermée à des Etrangers«. Auch in einem Bericht des Hofkammerrats Hoffmann[1]) aus Zabern an den Fürsten vom 29. Juli 1789 heisst es: die meisten Unterthanen schreyen nach Holtz und W e y d e n, die umhägt und zu befahren verboten sind.

d. Art. 10 der Urkunde gesteht den Unterthanen das Recht zu, das Trockenholz und Unholz (bois mort und mort-bois) gratis zu erhalten. Auch um dies Recht ist in den letzten Zeiten der gräflichen Herrschaft gestritten worden. Im Juni 1782 erforderte Rühl, infolge

[1]) Original in Amorbach.

eines von den Gemeinden Alberschweiler und Weiher erhobenen Anspruches darauf Bericht von dem Hofrat Greuhm über die Frage:

> Haben die Unterthanen einen titulum vor sich oder den Besitzstand, ... das abgestorbene, tote Holtz, le bois mort, für Brennholtz weg zu hohlen, ohne dafür der Herrschaft etwas zu entrichten?

Auf Grund des von Greuhm erstatteten Berichtes, der uns nicht vorliegt, instruierte dann Rühl am 10. Juni den Procureur des Fürsten von Leiningen beim Conseil souverain d'Alsace, Simon, behufs des zu führenden Rechtstreites folgendermassen:

> Ni la communauté d'Abrechvilre ni celle de Voyer n'a titre n'y est en possession de prétendre gratis le bois mort dans les forêts seigneuriales pour s'en servir en qualité de bois de chauffage. De tous tems jusqu'à ce jour le bois mort a été mis à l'enchère publique en même tems avec le bois vert et cela à la face et sans aucune contradiction de la part des dites communautés.

e. Art. 11 der Urkunde sichert den Unterthanen gratis den Bezug des nötigen Bau- und Reparaturholzes zu. Auch über diesen, von der Herrschaft auf's Entschiedenste bestrittenen Anspruch schwebte gerade im Jahre 1789 ein Prozess zwischen dem Fürsten und der Gemeinde Dagsburg, auf den wir unten ausführlicher zurückzukommen haben.

Aus dem oben schon erwähnten Brief des Amtmanns Gérard an den Fürsten von Leiningen vom 2. August 1789 erfahren wir, dass die Dagsburger, welche seit dem 28. Juli desselben Jahres in offenen Aufstand gegen die fürstlichen Beamten eingetreten waren, damals eine Art von »cahier de doléances«, wie sie in Frankreich bei den Wahlen zu den Etats généraux üblich geworden waren, aufgesetzt hatten, indem sie ihm ein Schriftstück vorlasen, »contenant differentes pétitions qui sont la plupart relatives aux forêts.« Leider sind meine Versuche, dies Programm der Dagsburger in Amorbach aufzufinden — mitgeteilt wird es dem Fürsten wohl sein[1]) — vergeblich geblieben. Aber, wie man aus den vorangehenden Ausführungen ersieht, gewährt die Urkunde vom 27. Juni 1613, die angeblich im August 1789 im Besitz des Maire von Dagsburg war, eine Art Ersatz für diesen Verlust: sie enthält, in der Form bindender und rechtskräftiger Zusicherungen seitens der Herrschaft, in mehreren wesentlichen Punkten gerade das,

[1]) Gérard hat sich versprechen lassen, dass man ihm eine Abschrift des Schriftstückes geben wolle und seinerseits zugesichert, dieselbe dem Fürsten zu übersenden.

was im August 1789 erweislich auf dem Programm der revolutionären Bauern von Dagsburg gestanden hat. Um so unerklärlicher ist, dass die Bauern sich weder in diesem Jahre, noch in der nächsten Zeit irgendwie auf diese Urkunde berufen haben!

3. Noch merkwürdiger aber ist, dass die Urkunde mehrfach Angaben über administrative Verhältnisse in der Grafschaft enthält, welche zwar trefflich zum Ende des 18. Jahrhunderts passen, aber gar nicht zum Anfang des 17. Jahrhunderts, d. h. zu der Zeit, in der die Urkunde entstanden sein will.

a. In Art. 5 und 10 der Urkunde ist von »forestiers principaux«, in Art. 11 von einem »chef forestier« die Rede. Dass es im Jahre 1613 noch keinen Oberförster in der Grafschaft Dagsburg gegeben hat, ist bestimmt zu erweisen. Als im Juli 1613 die Teilung der Grafschaft erfolgte, ist — zufolge des Teilungsvertrages — die Abteilung der Waldungen auf Grund eines Entwurfes vollzogen, der durch den Amtmann der Grafschaft, sodann »sämbtliche Förster, Meyer und ettliche elteste darzue gezogene Gerichtsschöffen« aufgestellt wurde. Ein Oberförster, der bei diesem Anlass entscheidend hätte mitwirken müssen, wird in der Urkunde nicht erwähnt. Nach den Protokollen Rühls[1]) giebt es erst seit seiner Zeit einen in der Grafschaft selbst residierenden Oberförster, und erst am 9. Oktober 1789 sind an Stelle des infolge der Revolution entlassenen Oberförsters Becker zwei Oberförster, Nikolaus Reimel und Joseph Baur, eingesetzt worden, von denen der erstere den Titel eines Oberförsters en chef erhielt.

b. Art. 2[bis] und 21 der Urkunde setzen in der Grafschaft besondere Gerichtsbeamte (gens de justice, officiers de justice) voraus, welche von den in diesen Artikeln (vergl. auch Art. 11. 12) erwähnten Verwaltungsbeamten (Räten, Einnehmern, Meyern, Förstern) unterschieden werden. Diese Scheidung zwischen Administration und Jurisdiction ist dem Anfang des 17. Jahrhunderts durchaus fremd. Damals waren ausweislich allen uns erhaltenen urkundlichen Materials Rechtsprechung und Verwaltung noch in den Händen des herrschaftlichen Amtmanns vereinigt[2]). Erst nach der Vereinigung der Grafschaft mit

---

[1]) Eintrag vom 3. März 1785. Der erste in der Grafschaft wohnende Oberförster war der unter Rühl ernannte Becker. Sein Vorgänger, der Forstsekretär Baader, wohnte in Westhofen; als Oberforstmeister fungierte der in Strassburg wohnende Hofrat Greuhm.

[2]) Allerdings gab es in den Dörfern Gerichtsschöffen; aber diese können unter den officiers de justice nicht verstanden werden, da sie nicht eigentliche Beamte waren.

Frankreich ist nach französischem Muster die Trennung von Justiz und Verwaltung in Dagsburg durchgeführt worden. Der Amtmann (bailli), dem Amtsschreiber (greffier), Procureur fiscal und Amtsdiener (sergeants, huissiers) zur Seite standen, wurde schliesslich ein reiner Justizbeamter, während herrschaftliche Räte die Verwaltungsangelegenheiten übernahmen.

4. Vollends ausschlaggebend ist endlich der Umstand, dass eine Anzahl von Angaben der angeblichen Urkunde vom 27. Juni 1613 über die Holzberechtigungen selbst und die der Herrschaft dafür zu entrichtenden Leistungen mit den Verhältnissen, wie sie zu Anfang des 17. Jahrhunderts bestanden, unvereinbar sind und ihre Entstehung Anschauungen verdanken, die erst am Ende des 18. Jahrhunderts aufgekommen sein können.

a. In Artikel 2bis der Urkunde wird die Aufnahme von Fremden, behufs Gründung eines Hausstandes, in die Grafschaft von der Bezahlung eines Bürgergeldes (droit de bourgeois) von 15 Gulden abhängig gemacht. In der Dorfordnung vom Jahre 1569 (Esser II, 58) wird bei der Aufnahme von Ausländern in die Grafschaft ein Einzugsgeld von 1 Pfund Pfennigen, d. h. 2 Gulden festgesetzt. Denselben Betrag des Einzugsgeldes kennt die Dorfordnung von 1593/97 (Esser II, 78).

Mit vollem Recht hat schon Esser es als undenkbar bezeichnet, dass in der Zeit von 1593/97 bis 1613 diese Abgabe auf den mehr als siebenfachen Betrag gesteigert worden wäre. Es lässt sich aber sogar der stricte Beweis führen, dass dem nicht so gewesen ist. Dass noch 1671 das Bürgergeld in der Grafschaft zwei Gulden betrug, ergiebt sich aus der öfter erwähnten Kriegsmannschen Beschreibung der Grafschaft Dagsburg[1]). Aber noch ein späteres Zeugnis dafür liegt vor. Im Juli 1787 waren Geheimrat Rühl und Regierungsrat Sicherer zur Revision der Verwaltung in der Grafschaft. In dem Protokoll über diese Revision findet sich zum 28. Juli folgender Eintrag:

> Hofkammerrath Hofmann thut Vorstellung wegen der Schirmer; 10 Gulden Receptionsgeld, so man von ihnen fordere, und 4 Gulden Schirmgeld sei zu viel, sonderlich wenn sie auch noch zum Frohnden angehalten werden sollten, und dass laut der Zollerischen Colligend nur 2 Gulden vor das Bürgerrecht bezahlt werden sollten.

---

[1]) S. 15, 43, 69, 97 der Abschrift auf der Kaiserlichen Bibliothek zu Strassburg.

Nun remonstrierte man zwar, dass das Zollerische Colligend kein Gesetz mache, da es sich sonderlich noch auf alte Zeiten beziehe, in welchen es bei der Herrschaft gestanden habe, zu mehren oder zu mindern. Inzwischen fand man doch, dass die obgesagte Receptionsgebühr und das Schirmgeld zu hoch angesetzt; es sei also am besten, man verwandle alle Schirmer in Bürger, so müssten sie alle Lasten tragen, wie die übrigen, nehme ihnen aber ein für allemal nur 6 Livres Receptionsgebühr ab, und da fände man wieder auf dem Frohndgeld, das sie alsdann entrichten müssten, was man an Schirm- und Receptionsgeld verliere.

Demnach wurde noch 1787 auf eine etwa in die letzten Jahre des 17. Jahrh. gehörige Ordnung[1]) Bezug genommen, der zufolge das Bürgergeld nur 2 Gulden betrug, wenngleich diese nicht als unbedingt rechtskräftig anerkannt ward. Aber für den Fall einer Verwandlung der Schirmer in Bürger wird auch jetzt nur eine Receptionsgebühr von 6 Livres, d. h. 3 Gulden, in Aussicht genommen[2]). Ein Satz von 15 Gulden für das Bürgergeld ist demnach für das Jahr 1613 undenkbar. Dagegen scheint sich zufolge eines Berichtes des Sousinspecteur des forêts zu Alberschweiler vom 24. Januar 1843 (Esser II, 200 ff.) aus Aussagen ehemaliger fürstlicher Forstbeamten zu ergeben, dass zu Ende der Leiningen'schen Herrschaft eine einmalige Abgabe von 15 Gulden für die Verleihung des Rechts auf Bezug von Bürgerholz erhoben wurde[3]). Das Recht auf Bezug von Bürgerholz war aber zu Ende der gräflichen Herrschaft nicht mehr mit dem Bürgerrecht in der ganzen Grafschaft verknüpft, sondern stand damals nur noch den Bürgern von Dagsburg und Engenthal zu[4]). Es liegt demnach die Annahme nahe, dass das Bürgergeld nur bei der Verleihung des Bürgerrechts für diese beiden Orte zuletzt 15 Gulden betragen habe, und dass der Verfasser der Urkunde von 1613 diese Abgabe mit der für die Erwerbung des Bürgerrechts in der Grafschaft überhaupt üblichen verwechselt habe.

---

[1]) Korrespondenzen mit Zoller aus den Jahren 1697 ff. sind im Amorbacher Archiv enthalten.

[2]) Dass das Schirmgeld höher war, kann nicht befremden, da die Schirmer im übrigen nicht alle Lasten der Bürger trugen.

[3]) Die Abgabe wurde nach der Aussage des Brigadier Fellerath bezahlt, »lorsque le Prince accordait le droit à cette délivrance (d. h. la délivrance des arbres bourgeois)«. Ebenso sagt der ehemalige Förster (garde) Gasser aus.

[4]) Vergl. Esser I, 159. Auch in der angeblichen Urkunde von 1613, Art. 9, wird es nur den Bewohnern dieser beiden Orte zuerkannt.

b) In Art. 4 der Urkunde von 1613 wird der Preis für das den Unterthanen zu verkaufende Klafterholz auf 1, $1^{1}/_{2}$, 2 und $2^{1}/_{2}$ Gulden, je nach Art und Beschaffenheit (nature et qualité) des Holzes, festgestellt. Zu denselben Preisen sollen den Unterthanen nach Art. 10 der Urkunde die Windfälle (les chablits dérassinés) geliefert werden, wenn diese in grosser Zahl gefallen sind. Dass diese Preise mit den für Windfälle nach den echten Waldordnungen von 1607—1614 zu zahlenden schlechterdings unvereinbar sind, hat Esser I, 351 unwiderleglich erwiesen; ich habe seinen bezüglichen Ausführungen nichts hinzuzufügen. Ueber die Beträge, um welche gegen das Ende der gräflichen Herrschaft Klafterholz verkauft wurde, hat Esser I, 142 nur eine Angabe aus dem Jahre 1775 beibringen können, in welchem der Preis für ein Klafter Brennholz $1^{1}/_{2}$ Gulden hetrug. In den Protokollen Rühl's liegen noch weitere derartige Angaben vor.

Es sind u. a. abgegeben:

Im Februar 1782 Tannenholz, das aus einem Waldbrand übrig geblieben und zu Klaftern geformt ist, das Klafter zu 6 β 3 Pfg. [1]),

Im Mai 1782 Klafterholz, Scheite und Prügel durcheinander gesetzt, das Klafter zu 1 fl. 7 β 6 Pfg.,

Im Juli 1782 Buchen und Hainbuchen, Scheit- und Prügelholz untereinander gesetzt, das Klafter zu 1 fl. 6 β 6 Pfg.,

Im August 1782 Weichholz, Scheite uud Prügel untereinander gesetzt, das Klafter zu 9 β.

Am 30. August 1782 ein Klafter Holz (nähere Angaben fehlen) 1 fl.,

im Dezember 1782 Klafterholz (nähere Angaben fehlen) 1 fl. 7 β 6 Pfg.,

im Februar 1785 Buchenholz, das Klafter zu 1 fl. 7 β 6 Pfg.,

im April 1785 600 Klafter, das Klafter zu 1 fl. 2 β 6 Pfg.,

im Juni 1785 Buchenholz, Scheite und Bengel durcheinandergesetzt, das Klafter zu 2 fl. 7 β; Tannen und Weichholz das Klafter zu 1 fl. 2 β 6 Pfg.,

im August 1789 100 Klafter Birkenholz, das Klafter zu 2 fl.

Wie man sieht, bewegen sich die in den Jahren 1782—1789 wirklich gezahlten Preise für Klafterholz, wenn man von dem noch billigeren Ausnahmepreise des Februar 1782 für durch Brand beschädigtes Holz absieht, zwischen 9 Schillingen und 2 Gulden 7 Schillingen, d. h. fast genau in den Preisgrenzen (1 fl.—$2^{1}/_{2}$ fl.), welche die angebliche Waldordnung von 1613 festsetzt. Es ist klar, dass die Waldordnung nicht die Preise kennt, die zur Zeit ihrer angeblichen Entstehung wirklich gezahlt wurden, und die in Anbetracht der gewaltigen

[1]) **Ein Gulden = zehn Schillingen.**

Verringerung des Geldwertes zwischen 1613 und 1782 sehr erheblich geringer gewesen sein müssen, sondern dass sie die Preise angiebt, die am Ende der leiningen'schen Herrschaft die üblichen waren.

c. Dasselbe gilt, wie bereits Esser I, 350 nachgewiesen hat, von den in Art. 9 der Urkunde von 1613 festgesetzten Preisen für das Bürgerholz. Es sollen danach 7 Schillinge für jeden Tannenstamm gezahlt werden. In der Waldordnung von 1607, welche den bisherigen »niedrigen« Waldzins nicht beibehalten will, differieren hier die beiden Texte; der eine setzt den Waldzins für einen Tannenbaum auf 2 β, der andere auf 1 β 4 Pfg. an. Die falkenburgische Waldordnung von 1614 will es bei dem »alten Waldzins« verbleiben lassen und normiert den Preis für einen Tannenbaum für die eigenen Unterthanen auf 1 β, für die Unterthanen der anderen Linie auf 2 β. Die hartenburgische Waldordnung vom gleichen Jahre setzt den Tannenbaum zu 1 β an, behält sich aber, falls Falkenburg den Preis für die hartenburgischen Unterthanen erhöht, eine entsprechende Erhöhung für die falkenburgischen Unterthanen vor[1]). Eine falkenburgische Verordnung vom 7. Mai 1629 bestimmt als Preis für eine Tanne 4 Batzen ($2^2/_3$ β) für die eigenen Unterthanen und 7 Batzen ($4^2/_3$ β) für die Fremden[2]). Auch auf hartenburgischer Seite muss um diese Zeit eine Erhöhung des Waldzinses auf 3, wenn nicht gar auf 4 β stattgefunden haben, wie der oben S. 245, N. 1 angeführte Bericht des Amtmanns Balthasar Koch an den Grafen Johann Philipp vom 28. August 1626 beweist; die Unterthanen haben sich aber eben damals bei Gelegenheit der Huldigung über diese Erhöhung beschwert und »underthenig umb nachlass des waldtzinss« angehalten. Abgesehen davon, dass diese feststehenden Daten beweisen, was hier noch einmal betont werden mag, dass eine unabänderliche Fixierung des Waldzinses im Jahre 1613 überhaupt nicht stattgefunden haben kann, zeigen sie auch, dass die

[1]) In ihrem Schreiben vom 15. Juni 1614 (Original in Amorbach) beschweren sich die Pfalzgräfin Maria Elisabeth und der Graf Johann Philipp von Hartenburg bei Graf Philipp Georg von Falkenburg wegen der Erhöhung des »Stammgeldes« um 1 β für die Hartenburger Unterthanen. Sie hätten die Unterthanen des anderen Teils bei der alten Taxe gelassen und wollten das auch ferner so halten, wenn auf der anderen Seite Gleichheit gegeben werde. Philipp Georg antwortet in einem Schreiben vom 14. Juli 1614 (Concept in Amorbach) dass er es bei dem, was in seiner neuen Waldordnung festgesetzt sei, verbleiben lassen wolle.

[2]) Beglaubigte Abschrift (vom Jahre 1751) dieser Verfügung in Nancy. Von dem Kaiserlichen Archivdirektor Dr. Wiegand beglaubigte Abschrift dieser Abschrift in den Akten des Kaiserlichen Bezirks-Präsidiums zu Strassburg (Carl, Belagsheft 4, Nr. 73).

in der angeblichen Urkunde von 1613 angegebene Höhe desselben mit den aus echten Urkunden sicher zu erschliessenden thatsächlichen Verhältnissen jener Zeit schlechterdings nicht zu vereinbaren ist. Dagegen hat, wie falkenburgische Forstregister von 1777[1]) und 1788[2]) beweisen, der als Bürgerholz gelieferte Tannenbaum für die falkenburgischen Unterthanen damals wirklich 7 Schillinge gekostet.

d. Art. 16 der Urkunde setzt die Zahl der den Sägemühlen jährlich zu liefernden Tannenstämme auf 72 fest.

Auch über diesen Punkt sind die bereits bei Esser I, 352 (vgl. I, 72, 147 ff.) gegebenen Ausführungen vollkommen zutreffend. Die Waldordnung von 1593/97 billigt jedem Fuhrmann in Dagsburg zu seiner Schneidemühle jährlich 30 Stämme zu, jedem Fuhrmann in Walscheid und Alberschweiler 20 Stämme. Dieselben Sätze bieten beide Texte der Waldordnung von 1607. In den beiden Waldordnungen vom 1. Mai 1614 ist der lokale Unterschied beseitigt; jede Sägemühle, gleichviel wo gelegen, erhält nach der falkenburgischen, wie auch der hartenburgischen Ordnung 30 Stämme. Im Concept zu der hartenburgischen Waldordnung von 1628 war ursprünglich eine Lieferung von 30 Stämmen in Aussicht genommen (im Anschluss an den höheren Satz der beiden Ordnungen von 1593/97 und 1607), dann ist diese Zahl gestrichen und dafür am Rande die Ziffer 25 eingesetzt, d. h. das Mittel aus den beiden Sätzen der Waldordnungen von 1593/97 und 1607; diese Zahl von 25 Stämmen hat der definitive Originaltext der Ordnung beibehalten. Dass dazwischen im Jahre 1613 durch unabänderliche Verfügung 72 Stämme jährlich bewilligt gewesen wären, ist schlechterdings unmöglich. Dagegen ist zufolge der Erbbestandsbriefe des 18. Jahrhunderts[3]) die Zahl der zu liefernden Sägeholzstämme thatsächlich auf hartenburgischem Gebiet auf 72, auf falkenburgischem Gebiet auf 75 erhöht worden; mehrfach werden sogar 100 Stämme ausbedungen. Auch hier also giebt die angebliche Waldordnung von 1613 ein Spiegelbild der Verhältnisse zu Ende der gräflichen Herrschaft.

---

[1]) Esser II, 176, 179. In der französischen Uebersetzung des Forstregisters steht hier »7 batz«, was ein Versehen sein muss, da nicht 8 × 7 Batzen = 5 fl. 6 Batzen, wohl aber 8 × 7 Schilling = 5 fl. 6 β sind. Damit stimmt auch die Aussage des Oberförsters Nikolaus Reimel (Esser II, 261) überein, der als Preis des Tannenbaums 1 fr. 40 centimes angab.

[2]) Auf hartenburgischer Seite betrugen die Preise 1777 und bis zu Ende der gräflichen Herrschaft 12½ Schilling (= 2 francs 50 cent.); Esser II, 179, 261.

[3]) Vgl. Esser I, 152 und die dort angeführten Urkunden sowie Nachtrag, S. 18.

c. Als Gegenleistung für das unentgeltlich oder zu ermässigtem Preis abzugebende Holz galten nach der älteren Auffassung hauptsächlich die von den Unterthanen der Grafschaft zu leistenden Frohnden. So heisst es schon in der Ordnung von 1593/97, Art. 11, dass den Sägemühlenbesitzern 30 Stämme gegeben werden sollen, damit sie ihre Schlossfrohnden desto besser zu verrichten im stande seien, und den Handfröhnern wird, weil sie mit Frohnden ziemlich beschwert seien, der Bezug von 8 Stämmen (das später sog. Bürgerholz) bewilligt. Ganz entsprechend drückte sich die Waldordnung von 1607, Art. 9 aus, und in der oben S. 274 N. 1 besprochenen Korrespondenz zwischen der Falkenburger und Hartenburger Linie von 1614 motiviert Graf Philipp Georg von Falkenburg, ähnlich wie in seiner eigenen Waldordnung Art. 11, den Unterschied in Ansehung des Waldzinses, den er zwischen seinen Unterthanen und denen der anderen Linie eingeführt hatte, eben mit den »schweren Frohndiensten«, mit denen die ersteren ihm täglich beigethan seien. Auch die angebliche Waldordnung von 1613 spricht in Art. 17 von den Gegenleistungen der Unterthanen. Aber sie kennt als solche keine Frohnden mehr[1]). Statt deren kennt sie — neben gewissen Feudalabgaben, die hier nicht in Betracht kommen — eine unbenannte, von jedem Familienhaupt jährlich zu Martini zu entrichtende Geldabgabe von 2 ½ Gulden. Genau auf diesen Betrag, nämlich auf 5 Livres, gleich 2 ½ Gulden, war durch ein Arrêt des französischen Staatsrats vom 4. April 1683[2]), welches den herrschaftlichen Unterthanen im Nieder-Elsass die Option zwischen der Leistung der Frohnden in Geld oder in natura gewährte, die Höhe der in Geld umgewandelten Frohnden des Handfröhners festgesetzt worden. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen,[3]) dass die feste Abgabe von 2 ½ Gulden des Art. 17 der angeblichen Urkunde von 1613 hier ihren Ursprung hat; diese kann also erst nach 1683 enstanden sein[4]).

[1]) Frohnden werden in ihr überhaupt nur einmal bei Gelegenheit des Vertrages wegen Hessen in Art. 5 al. 2 beiläufig erwähnt.

[2]) Esser II, 142.

[3]) Dies ist auch schon von Esser I, 429 angenommen.

[4]) Am 16. März 1787 excerpiert Rühl aus einem von dem Amtmann d'Elvert am 24. Februar 1698 aufgestellten Verzeichnis der Gefälle und Renten in der Grafschaft Dagsburg Folgendes über Alberschweiler: in diesem Dorf hat die Herrschaft 8 frohnbare Fuhrleute, welche 36 Stück Ochsen halten und von jedem jährlich an Frohngeld zahlen 15 Schilling, sodann 7 Handfröhner und eine Witwe, welche jährlich halb so viel zahlt als ein Handfröhner, nämlich 12 Schilling 6 Pfennig. Da demnach die Handfröhner 25 Schilling, d. h. 2 ½ Gulden, Frohngeld

Die Beweisführung kann hier abgeschlossen werden. Von welcher Seite auch die angebliche Urkunde vom 27. Juni 1613 betrachtet worden ist, überall haben sich Anstösse, Verdachtsgründe, Widersprüche mit feststehenden und unumstösslichen Thatsachen, formale und inhaltliche Unmöglichkeiten ergeben. Auch wo die Urkunde eine gewisse Kenntnis von den wirklichen Vorgängen und Zuständen des Jahres 1613 zu verraten scheint, ist diese Kenntnis mangelhaft, getrübt und ungenau. Als Voraussetzung ihrer Entstehung in Form und Inhalt haben wir wieder und immer wieder die Bräuche, die Verfassungszustände, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kennen gelernt, die am Ausgang des 18. Jahrhunderts bestanden. Es kann nicht der geringste Zweifel bleiben, dass die angebliche Urkunde vom 27. Juni 1613 gefälscht ist. Sollte aber der Beweis ihrer Unechtheit noch einer Verstärkung bedürfen, so wird die Beantwortung der letzten Frage, die uns gestellt ist, der Frage nach der Entstehungszeit der Fälschung, eine solche Verstärkung liefern.

Dritter Abschnitt.

Die Entstehungszeit der gefälschten Waldordnung vom Jahre 1613.

Am 8. März 1787 trug der Geheimrat Philipp Jakob Rühl, der von Strassburg aus in treuer Ergebenheit für den Fürsten von Leiningen die Grafschaft Dagsburg regierte, die trübe Klage in sein Protokoll ein:

»dass sich beinahe über jeden Punkt, Artikel und Rubrik derer herrschaftlichen Gerechtsame, Rechte und Befugnisse, Renten

---

zahlten, war der Satz des Arrêt von 1683 fünfzehn Jahr später für diese in der Grafschaft thatsächlich eingeführt.

Der Satz von 15 Schillingen für jeden Ochsen der Fuhrleute kehrt in der Urkunde von 1613 als Abgabe von 1½ Gulden wieder, die von einem Pferd oder Stück Rindvieh gezahlt werden; aber nach der Urkunde scheint es, als ob dieser Satz neben der allgemeinen Abgabe zu entrichten sei. Mit dem Arrêt von 1683 stimmt diese Abgabe der spanndienstpflichtigen Fröhner nicht überein. Demnach ist also das Arrêt von 1683 in Alberschweiler und wahrscheinlich entsprechend auch in den übrigen Orten der Grafschaft nur für die Handfröhner thatsächlich in Kraft getreten. — Übrigens hat die fürstliche Verwaltung 1779 durch Rühl in Paris Lettres patentes nachgesucht, um den Bauern die ihnen durch das Arrêt von 1683 gegebene Option zwischen Geld- und Naturalfrohnden zu nehmen. Also bestand auch über die in diesem Artikel der angeblichen Urkunde von 1613 getroffene Festsetzung eine Differenz zwischen Fürst und Unterthanen gerade in der letzten Zeit der leiningenschen Herrschaft.

Intraden und Gefälle in der Grafschaft Dagsburg von Tag zu Tag Contestationen, Widersprüche, Klagen und Beschwerden, auch zuletzt förmliche Processe ergeben.«

Rühl wird nicht müde, den chicanösen Geist, die Intriguen und Ränke der Dagsburger Bevölkerung der alleinigen oder der Hauptschuld an diesem unerquicklichen Verhältnis zwischen Herrschaft und Unterthanen zu zeihen. Er übersah oder wusste nicht, dass in Wirklichkeit ein gutes Teil der Schuld daran der Herrschaft zur Last fiel.

Seit durch die Reunionen Ludwigs XIV. die Grafschaft der Krone Frankreichs unterworfen war, hatte sich die materielle Stellung der Unterthanen mehr und mehr verschlechtert. Das patriarchalische Verhältnis zwischen Landesvater und Landeskindern, das einst zwischen den Dagsburgern und den Grafen von Leiningen bestanden hatte, war verschwunden. Die ausserhalb des Elsass in der Pfalz residierenden Grafen und Fürsten, welche ihre elsässischen Besitzungen immer seltener, zuletzt gar nicht mehr besuchten, hatten mit der Verantwortlichkeit des Herrschers auch ein gutes Stück des Interesses an dem Wohl ihrer Unterthanen verloren. Die elsässische Grafschaft war ihnen eine Domäne, deren Hauptzweck die Ablieferung möglichst reicher Einkünfte für die Hofhaltung der Herrschaft in Deutschland geworden war[1]. Langsam, aber stetig hatten sich ihre Anforderungen an die Unterthanen gesteigert, waren deren auf alte Gewohnheit zurückgehenden Nutzungsrechte an dem einzigen Reichtum des Landes, den herrlichen Dagsburger Waldungen, mehr und mehr eingeschränkt worden.

Die Unterthanen hatten eine deutliche Empfindung von dieser Entwicklung der Dinge. So mehrten sich ihre Klagen und Beschwerden, und wenn diese nichts halfen, machten sie von der Befugnis Gebrauch, die ihnen die Vereinigung mit Frankreich gebracht hatte; sie suchten bei den französischen Gerichten Schutz gegen ihre Herrschaft. Ein wahrer Rattenkönig von Prozessen zwischen einzelnen Unterthanen oder ganzen Gemeinden der Grafschaft und den Grafen und Fürsten von Leiningen ist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Colmar

[1]) Wie bedeutend und im Wachsen begriffen die Erträge der Grafschaft in der letzten Zeit der leiningen'schen Herrschaft waren, beweisen die in Amorbach erhaltenen Rechnungen. — Die Forsten der Grafschaft, Weiersheim eingeschlossen, haben ertragen (nach einer Aufstellung Hoffmanns vom 5. Juni 1791):

1775:	39873	Pfd.	19	S.	7	d.
1785:	46985	»	5	»	$^{1}/_{5}$	»
1786:	59104	»	2	»	$9^{3}/_{10}$	»
1787:	61845	»	10	»	$10^{4}/_{5}$	»
1788:	62454	»	19	»	$7^{4}/_{5}$	»

in der Schwebe. Fast Jahr um Jahr muss der Geheimrat Rühl Tage und Wochen in Colmar verbringen, um bei Präsident und Räten des Conseil souverain d'Alsace nach der leidigen Sitte der Zeit zu »sollicitieren«; die Korrespondenz mit den Prokuratoren und Advokaten in Colmar nimmt fast den besten Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch.

Auch in diesen Prozessen sind die Unterthanen fast durchweg die Unterliegenden. Ganz abgesehen davon, dass die vornehmen Räte des Conseil zu Colmar an und für sich mehr Hinneigung zu der Sache des Fürsten, der manche Gefälligkeit erweisen konnte, als zu der der armen Bauern von Dagsburg empfanden: vor allem ward es diesen verderblich, dass sie für ihre Ansprüche keine schriftlichen Rechtstitel aufzuweisen imstande waren. Die alten Waldordnungen des 17. Jahrhunderts waren wohl nicht in ihrem Besitz, und wenn sie es gewesen wären, so würden sie wegen des in ihnen regelmässig dem Landesherrn vorbehaltenen freien Abänderungsrechts beweiskräftige Titel für die Forderungen der Dagsburger nicht abgegeben haben. So bleiben die Unterthanen auch im Rechtsstreit beständig im Nachteil, weil sie das, was sie, keineswegs immer ohne Grund, für ihr Recht halten, zu erweisen nicht imstande sind.

Da bricht die Revolution des Jahres 1789 aus. Welche Einwirkungen die revolutionäre Bewegung auf die Grafschaft Dagsburg ausgeübt hat, ist bisher ganz unbekannt gewesen, lässt sich aber aus den uns erhaltenen Urkunden ziemlich klar erkennen. Am 29. Juli 1789 berichtete der Kammerrat Hoffmann von Zabern aus, wie es in der Grafschaft stand, aus der er eben zurückkehrte; er erzählte, wie man drohe, dort mit den herrschaftlichen Officianten ebenso zu verfahren, wie die Pariser mit ihren Vorgesetzten: sie zu ermorden oder aus dem Lande hinauszuschaffen, keine Zahlungen mehr zu leisten, »es sei denn, dass man ihnen ihre alten Rechte und Freiheiten wiedergebe.« »Die meisten Unterthanen,« fährt er fort, »schreien nach Holz und Weiden.«

Schon am Tage vorher, am 28. Juli 1789, war es zu einem Aufstand in der Grafschaft gekommen. Aus einem Bericht des Amtmanns Gérard vom 2. August [1]) an den Fürsten, aus einem von dem Notar Billaudet aufgenommenen Akt vom 30. Juli [2]) und aus den Protokollen Rühl's sowie aus einer Eingabe Rühl's vom 1. August an den Grafen von Rochambeau [3]), den kommandierenden General im Elsass, ergeben

[1]) Original in Amorbach.

[2]) Original in Metz.

[3]) Abschrift in Amorbach, Konzept in den Protokollen Rühl's.

sich die Einzelheiten deutlich genug. Uns interessiert an dieser Stelle nur, dass am 28. Juli ein Haufe von 300 Aufständischen den Amtmann Gérard, als er in Haarberg Amtssitzung hielt, überfiel und von ihm die Auslieferung aller Schriftstücke der Amtsschreiberei verlangte; die Aufrührer erklärten »que leur intention était d'aller au greffe *y chercher des titres concernant leurs anciens droits*«. Diese Absicht ward in den nächsten Tagen — vor dem 2. August[1]) — ausgeführt; die Aufrührer — vornehmlich Leute aus Dagsburg, Schäferhof, Hub —, vierhundert Mann an der Zahl, begaben sich nach Alberschweiler, wo damals der Sitz der Amtsschreiberei war, erzwangen die Auslieferung aller Papiere derselben und brachten sie nach Dagsburg, wohin in der Folge auch der Amtsschreiber seinen Wohnsitz verlegen musste[2]).

Was die Dagsburger vornehmlich und unmittelbar zu diesem Schritte bewogen hatte, war unzweifelhaft der Verlauf ihres Prozesses mit dem Fürsten wegen der von ihnen beanspruchten unentgeltlichen Lieferung von Bau- und Reparationsholz[3]). Sie waren in der Lage gewesen, in diesem Prozess wenigstens einige Urkunden vorzulegen: Erbbestandsbriefe, die in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts zurückreichten und in denen den Erbbestandern »der unentgeltliche Bezug von Bau-, Reparations- und Schindelholz gleich den übrigen Iusticiables« zugesichert war. Infolge dieser Urkunden hatten sie am 26. Mai[4]) 1789 von der ersten Kammer des Conseil souverain ein Interlocut erwirkt, welches ihnen aufgab, ihren angeblichen unfürdenklichen Besitzstand binnen Monatsfrist zu erweisen. Die Frist verstrich, ohne dass der Beweis geführt ward: über weitere schriftliche Beweismittel hatten die Dagsburger nicht zu verfügen und einen Zeugenbeweis fürchteten die leiningenschen Advokaten nicht, weil sie alle Zeugen, die die Gegenpartei aus der Grafschaft Dagsburg stellen könnte, als bei der Sache beteiligt abzulehnen entschlossen waren. Rühl wies den Procu-

[1]) Gérard berichtet darüber in einer Nachschrift seines Berichts vom 2., Rühl verzeichnet den Vorgang erst am 3. August 1789.

[2]) Auch in den Notariatsakten Billaudets ist im August 1789 wiederholt von dem »déplacement du dépôt transféré à Dabo« die Rede.

[3]) Unsere Kenntnis von diesem Prozesse stammt aus den Protokollen Rühls und aus den kürzeren Angaben in dem schiedsrichterlichen Urteil vom 9. Ventôse an II (27. Februar 1794), gedruckt bei Esser II, 185 ff. Die Akten über diesen Prozess sind zufolge der Inventarien zu Amorbach No. 632 im Anfang dieses Jahrhunderts nach Nancy abgegeben, bis jetzt aber nicht zu Tage gekommen.

[4]) Nicht am 6., wie es in dem Schiedsspruch (Esser II, 188) heisst. Das Datum des 26. steht durch die Protokolle Rühls, der selbst mit Regierungsrat Sicherer Sollicitierens halber in Colmar war, völlig fest.

rator Simon an, nachdem die Beweisfrist abgelaufen war, ein Arrêt de déchéance bei dem Conseil souverain zu erwirken; aber die Dinge standen in Frankreich bereits so, dass dies nicht mehr möglich war; am 11. September 1789 verzeichnet Rühl in seinem Protokoll, der Procurator habe ihm mitgeteilt, dass das Conseil sich zum Gesetz gemacht habe, bei gegenwärtigen Zeitläufen keine Arrêts in Sachen zwischen Seigneur und Gemeinden zu beschliessen. So blieb die Sache in der Schwebe, als das Conseil in seine gewöhnlichen, bis Martini währenden Herbstferien ging.

Inzwischen hatten die Dagsburger, wie wir wissen, um sich Beweistitel zu verschaffen, den Sturm auf die Amtsschreiberei zu Alberschweiler unternommen. Hier aber konnten sie nicht finden, was sie suchten. Das herrschaftliche Archiv war vor langer Zeit aus der Grafschaft Dagsburg nach der Pfalz gebracht worden[1]; die Notariatsakten des Amtsschreibers und die Akten und Register über die vor dem Amt geführten Prozesse, die in der Amtsschreiberei aufbewahrt wurden, konnten für den schwebenden Rechtsstreit nicht verwertet werden.

Haben sie nun etwa damals und unter diesen Umständen die angebliche Waldordnung von 1613 mit Hilfe rechtskundiger Berater[2]) gefälscht? Da die Urkunde am 20. August 1789 von Billaudet vidiniert sein soll, liegt die Vermutung ihrer Enstehung in dieser Zeit sehr nahe. Allein so nahe sie liegt, gewichtige Gründe sprechen gegen sie und nötigen, auf sie zu verzichten.

Am 2. September 1789 war der Procureur fiscal der Grafschaft, Verniory, in Strassburg. Er warnte Rühl vor Umtrieben gegen die Herr-

---

[1]) vergl. Esser I, 342.

[2]) Dass die Dagsburger solche besassen, ist sicher. Am 7. August 1789 berichtet Rühl, dass der Dagsburger Pfarrer Lutz seine Gemeinde mit Geld zur Fortführung ihres Bauholzprozesses unterstützt habe. Am 2. September erfuhr er von dem nach Strassburg gekommenen Procureur fiscal Verniory aus Dagsburg, dass Joseph Baur, dann der im Juli abgesetzte Amtsschreiber Mourer, der Vorgänger Billaudet's, ferner dessen Sohn, der Advocat am Conseil souverain war, endlich ein Abbé Martin in einen Bund getreten seien, die Gemeinden der Grafschaft gegen die Herrschaft aufhetzten und sie zu bestimmen suchten, eine Deputation an die Etats généraux abzusenden. Was später aus diesen Männern geworden ist, darüber habe ich nur wenig ermittelt. Der jüngere Mourer (Viktor Nikolas) erscheint in einem Notariatsact Billaudet's vom 12. Juli 1790 als Procureur der Commune Alberschweiler. Eine genauere Durchsuchung der Metzer Notariatsacten würde wohl noch weitere Aufschlüsse über das spätere Leben dieses Mannes geben, den Rühl wiederholt als einen Hauptgegner der fürstlichen Verwaltung bezeichnet.

schaft; von dem Auftauchen der für die Rechtslage in der Grafschaft so wichtigen, die fürstliche Verwaltung im höchsten Masse interessierenden Urkunde hat der Chef dieser Verwaltung durch ihn nichts erfahren. Am 9. September erschien Billaudet selbst bei Rühl. Dieser berichtet eingehend über die mit dem Amtsschreiber wegen der Kautionsstellung desselben gepflogenen Verhandlungen; von der Urkunde von 1613 ist auch bei dieser Gelegenheit nicht die Rede. Dass Billaudet, der von dem Fürsten ernannt und zufolge seiner Bestallung ad nutum principis absetzbar war[1]), es gewagt hätte, die Existenz der Urkunde, deren Wichtigkeit er natürlich hätte erkennen müssen, vor Rühl zu verheimlichen, wenn er sie bona fide beglaubigt hätte, ist äusserst unwahrscheinlich, ja kaum denkbar. Auch anderweit hatte Rühl Organe genug in der Grafschaft, die ihn über alle Vorgänge daselbst unterrichteten; wird die gefälschte Waldordnung in seinen bis zum Ende des Jahres reichenden Protokollen überhaupt nicht erwähnt, so ist so gut wie sicher anzunehmen, dass sie bis dahin noch nicht vorhanden war, dass also wie die Urkunde selbst eine Fälschung, so auch das Datum ihrer Beglaubigung eine Fiction ist.

Diese Schlussfolgerung wird nun durch das, was wir über das weitere Verhalten der Dagsburger aus den Protokollen Rühls erfahren, bündig bestätigt. Rühl dachte nämlich über den Fortgang des Bauholzprozesses keineswegs so optimistisch, wie die Colmarer Advokaten. Am 11. September 1789 ward ihm gemeldet, dass der ehemals leiningen-guntersblumische Kammerrat Goering, der in Strassburg lebte, von einer Deputation der Gemeinde Dagsburg ersucht worden sei, als ein bekannter Ehrenmann und rechtschaffener vormaliger Beamter Zeugnis abzulegen, dass das Bau- und Reparationsholz jeder Zeit während seiner Verwaltung gratis abgegeben worden sei; er habe sich dazu bereit erklärt. Rühl wandte sich darauf an Goering und dieser bestätigte die Meldung, indem er hinzufügte, er könne sein Zeugnis durch ein Forstregister, welches er besitze, stützen; auch sei »die chicane, so man den Dagsburgern wegen der Bürgerbäume mache[2]), ebenso ungegründet«, denn zu seiner Zeit seien jedem Bürger jährlich 8 Stämme gegen einen billigen Preis unweigerlich angewiesen worden. Rühl ward durch diese Vorgänge besorgter, als er sich Goering gegenüber merken liess. Am 15. September berichtete er nach Dürkheim:

[1]) Anders sein Vorgänger Mourer, der gegen »finance«, wie der technische Ausdruck lautete, angestellt gewesen war und desshalb erst durch ein Prozessverfahren vor dem Conseil souverain hatte beseitigt werden können.

[2]) Worin sie bestand, erfahren wir nicht.

man möge nicht glauben, dass der Verlust des Bau- und Reparationsholzprozesses eine Kleinigkeit sei. Verliere man ihn, wie es wegen der höchst zweifelhaften justitia causae und des leidigen Goeringschen Auftretens allen Anschein habe, so würden eo ipso die Dagsburger, quoad hunc articulum, nämlich des Bau- und Reparationsholzes wegen, usagers des herrschaftlichen Waldes; dann würden die anderen Gemeinden aufstehen und das nämliche praetendiren; seien sie einmal usagers, so werde es tausend Streitigkeiten wegen der Holzverkäufe setzen; die Unterthanen würden sagen, man haue das Holz weg, das sie als Bauholz gebrauchten u. s. w. So riet er: Vergleichsverhandlungen mit den Dagsburgern zu versuchen, und sagte, nachdem er die Ermächtigung erhalten hatte, Mittel eines Vergleichs zu suchen, am 11. Oktober den beiden in Strassburg erschienenen Oberförstern Reimel und Baur, vielleicht würde Serenissimus sich entschliessen, den Dagsburgern das Bau- und Reparationsholz zwar jeder Zeit seinem wahren Wert nach anschlagen zu lassen, dann aber ihnen aus Gnade 1/3 des Preises zu erlassen. Sie sollten versuchen, die Dagsburger zu bewegen, gegen dies Zugeständnis auf Fortsetzung des Prozesses zu verzichten. Infolgedessen erschien am 20. Oktober 1789 der Syndic der Gemeinde Dagsburg, Adam Wüst, mit einem anderen Gemeindemitglied bei Rühl in Strassburg. Sie trugen vor:

> sie kämen nomine der Gemeinde, ihm zu erklären, dass, wo sich gnädigste Herrschaft per transactionem .... anheischig und verbindlich machen wollte, ihnen zu ewigen Tagen das nach jedesmalig vorzulegenden Devis eines geschworenen Werkmeisters benötigte Bau- und Reparationsholz um die Hälfte des jederzeit landläufigen Preises zu überlassen, so wollten sie förmlich dem Prozess entsagen.

Rühl nahm den Vorschlag ad referendum und sandte den Entwurf zu einem Rescript nach Dürkheim, worin der Fürst sich bereit erklären sollte — unter Wahrung aller seiner Rechte und ausdrücklichem Ausschluss einer Anerkennung irgend welcher usagers in seinen Waldungen — den Gemeinden Dagsburg, Schäferhof und Hub jeweilig 1/3 des Preises des Bau- und Reparationsholzes zu erlassen. Am 2. November 1789 erhielt er aus Dürkheim eine Antwort auf diesen Vorschlag, die wir nicht kennen; sie muss indes ablehnend gewesen sein, da Rühl daraufhin an Wüst schrieb, »dass die Herrschaft den Rechtsstreit nicht so beschaffen finde, dass derselbe in Güte könnte beigelegt werden; sie sei also entschlossen, die Sache den Weg Rechtens gehen zu lassen«.

Da die gefälschte Urkunde von 1613 den Dagsburgern den ganz unentgeltlichen Bezug des Bau- und Reparationsholzes[1]) verbürgt, so beweist ihr Verhalten bei diesen Verhandlungen und insbesondere ihr Vergleichsvorschlag vom 20. Oktober 1789, durch den sie sich zur Zahlung der Hälfte des Preises erboten, mit voller Sicherheit, dass sie

entweder am 20. Oktober die angeblich im August von Billaudet beglaubigte Urkunde noch nicht besassen, dass also das Datum der Beglaubigung fingiert ist, oder dass sie von der Fälschung einen Gebrauch zu machen nicht wagten.

Da nicht abzusehen ist, weshalb sie im letzteren Falle die Fälschung hätten beglaubigen lassen, wodurch sie Gefahr liefen, dass dieselbe bekannt würde und sie in einen Krimiualprozess verwickelt würden, so ist die erstere Alternative die bei weitem wahrscheinlichere.

Sie wird umso sicherer, wenn wir den Fortgang der Angelegenheit in's Auge fassen. Wir kennen ihn, da die Protokolle Rühl's nur bis Ende 1789 reichen, zunächst nur aus dem schiedsgerichtlichen Urteil vom 9. Ventôse an II. Er ist übrigens schon bei Esser I, 107 ff., 190 ff. vollkommen zutreffend dargestellt worden, sodass ich die Ergebnisse hier nur kurz zu resümieren habe.

Rühl's Hoffnung, dass das Conseil souverain am 11. November 1789 seine Sitzungen wieder aufnehmen würde, war nicht in Erfüllung gegangen: mit den Parlamenten war auch dieser oberste Gerichtshof des Elsass aufgehoben. Der Prozess zwischen dem Fürsten und den Dagsburgern ging in dem Stadium, in dem er sich befand, an das neu errichtete Tribunal erster Instanz in Saarburg über. Dieses bestellte auf Grund des Interlocuts vom 26. Mai 1789 am 10. Juli 1792 einen Kommissar, um die von der Gemeinde Dagsburg benannten Zeugen zu vernehmen. Einer von diesen wurde am 9. Oktober in Zabern durch einen ersuchten Richter, die übrigen wurden am 27. und 28. September 1792 in Saarburg vernommen. Der Fürst lehnte die Zeugen ab. Auch jetzt noch hat die Gemeinde sich auf diesen Zeugenbeweis beschränkt; die Urkunde von 1613 ist nicht vorgelegt worden.

Ehe ein Endurteil in der Sache erging, wurden die leiningen'schen Besitzungen im Elsass französisches Nationalgut[2]), sodass der Staat an

[1]) Von dem nicht der Herrschaft, sondern den Beamten zu entrichtenden geringfügigen Stockgeld (Toccage) abgesehen.

[2]) Der Zeitpunkt steht bis jetzt nicht genau fest. Esser I, 100 hat ihn zwischen den 20. Oktober 1792 und den 10. Juni 1793 begrenzt. Da in den Amorbacher Inventaren über die nach Mainz ausgelieferten Archivalien unter No. 1001 ein Dagsburgischer Procès-verbal de 1793 über die dieses Jahr bestellten 3 Wirte nach dem Anschnitt des Weins erwähnt wird, so muss der Fürst von Leiningen noch im Anfang des Jahres 1793 Rechte in der Grafschaft Dagsburg ausgeübt haben.

Stelle des Fürsten von Leiningen in den Prozess eintrat. Indem nun zufolge eines Gesetzes vom 10. Juni 1793 alle Prozesse über Waldnutzungen schiedsrichterlicher Entscheidung überwiesen wurden, ging auch der Dagsburger Bauholzprozess zusammen mit mehreren anderen schwebenden Prozessen, die sich auf Waldnutzungen in der ehemaligen Grafschaft bezogen, an ein Schiedsgericht über, das der Friedensrichter von Lörchingen am 17. Pluviôse an II (5. Februar 1794) bildete.

Durch Beitritt anderer Gemeinden zu diesen Prozessen und Erweiterung der Klageanträge geschah es, dass das Schiedsgericht sich auch über die Fragen des Rechts auf Trocken- und Unholz, Rauh- und Schmalzweide und Bürgerholz zu entscheiden hatte. Auch dem Schiedsgericht ist ausweislich der Entscheidungsgründe seines Urteils vom 9. Ventôse die gefälschte Waldordnung von 1613 nicht vorgelegt worden; das Urteil erkannte zwar den Anspruch der Gemeinden auf Bau- und Reparations-, auf Trocken- und Unholz, sowie auf Weideberechtigung an, wies aber den Anspruch der Dagsburger und Engenthaler auf Bürgerholz ab, da dieses als Gegenleistung für die aufgehobenen Frohnden anzusehen sei, und mit denselben wegzufallen habe. Das Urteil gewährt also den Gemeinden schon in dieser Hinsicht weniger als die gefälschte Urkunde [1]. Trotzdem beruhigten sich die Gemeinden dabei; die Engenthaler selbst suchten bei dem Direktorium des Niederrheins um Ausführung des Urteils nach [2].

Nachdem dann infolge der Gesetzgebung der nächsten Jahre der Rechtszustand in Bezug auf die Nutzungsberechtigung von Gemeinden an Staatswaldungen mehrfach verändert worden war, ward durch die Gesetze vom 28. Ventôse an XI (19. März 1803) und 14. Ventôse an XII (5. März 1804) [3] angeordnet, dass alle Gemeinden, die auf Grund von Urkunden oder durch Besitz (par titres ou possession) Nutzungsberechtigungen in Staatswaldungen beanspruchen, binnen bestimmter Frist ihre Rechtstitel oder Besitzurkunden (titres ou actes possessoires) auf den Sekretariaten der Präfekturen und Unterpräfekturen niederzulegen hätten, in deren Bezirk die Waldungen gelegen seien; Versäumnis der Frist sollte unwiderruflichen Verlust aller Berechtigungen nach sich ziehen. Infolge dessen reichten die Gemeinden rechtzeitig »différentes pièces«, u. a. das schiedsrichterliche Urteil vom 9. Ventôse an II ein. Letzteres produzierten sie als ihren neuesten Titel, dessen

[1]) Andere in letzterer erwähnte Berechtigungen sind in dem Urteil überhaupt nicht in Betracht gezogen.

[2]) Esser II, 259.

[3]) Esser I, 370.

Vorlage sie von der Einreichung anderer entbinden müsse (comme étant leur titre le plus récent et comme devant les dispenser d'en fournir d'autres). Welcher Art die ausserdem eingereichten »différentes pièces« waren, wird in dem Beschluss des Präfekturrats der Meurthe vom 12. September 1809[1]), dem wir diese Nachricht verdanken, leider nicht angegeben. Die angebliche Waldordnung von 1613 ist aber gewiss nicht darunter gewesen, da die Gemeinden, wenn sie diese schon besessen hätten, sicher nicht das schiedsrichterliche Urteil vom Ventôse an II als ihren eigentlich massgebenden Rechtstitel bezeichnet hätten.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens, auf den hier einzugehen nicht erforderlich ist, wurde durch Urteil des Appellhofes zu Nancy vom 25. August 1808 die schiedsrichterliche Entscheidung vom Ventôse an II aus formalen Gründen als nichtig cassiert[2]), und es kam nun zu neuen Verhandlungen vor dem Präfekturrat der Meurthe, in denen zum ersten Mal[3]) die Waldordnung von 1613 in die Erscheinung tritt. Sie ist von den Gemeinden produziert worden, wie sich aus dem Beschluss des Präfekturrats der Meurthe vom 12. September 1809 ergiebt. Ob damals das angebliche Original der Urkunde oder die uns erhaltene, von Billaudet beglaubigte Copie der Urkunde produziert wurde, erhellt aus dem Wortlaut des Beschlusses nicht unmittelbar[4]); doch ist ersteres im höchsten Masse unwahrscheinlich; der kostbare Titel wäre seit 1809 schwerlich verloren gegangen, ohne dass wir eine Kunde von diesem Verlust besässen. Ueberdies wird in dem Beschluss des Präfekturrats der Waldordnungen vom 1. Mai 1614 und von 1628 genau mit denselben Worten gedacht, wie derjenigen von 1613. Jene haben aber dem Präfekturrat zweifellos nur in Abschriften vorgelegen, da nur

[1]) Esser II, 261 f.

[2]) Vergl. Esser I, 192, II 410 f.

[3]) Das Urteil des Appellhofes zu Nancy vom 25. August 1808 ist noch nicht vollständig gedruckt. Auf meine Bitte hat aber Herr Prof. R. Parisot in Nancy die im Register des dortigen Appellhofes befindliche Abschrift des Urteils genau durchgesehen. Er schreibt mir, dass in dem Urteil weder auf die Urkunde von 1613, noch sonst auf ältere Dokumente Bezug genommen werde. Also hat auch dem Appellhof diese Urkunde nicht vorgelegen. Vergl. S. 287 N. 2.

[4]) Esser I, 193 folgert das letztere offenbar aus den Worten des Beschlusses vom 12. September 1809: quoique les communes . . . ne produisent point les *titres constitutifs* des droits d'usages qu'elles réclament. Allein unter »titres constitutifs« sind, dem Wortlaut, wie dem sich aus den folgenden Ausführungen ergebenden Sinne nach, nicht Originale im Gegensatz zu Abschriften zu verstehen, sondern die Rechtstitel, durch welche die Nutzungsrechte begründet worden sind, im Gegensatz zu denen, welche diese Nutzungsrechte als bestehend anerkennen, wie die falsche Urkunde von 1613 thut.

Abschriften derselben aus dem leiningenschen Archiv nach Nancy abgegeben worden sind, die Originale beider Urkunden sich aber noch heute in Amorbach befinden. Der Präfekturrat hat an der Echtheit der Urkunde von 1613 keinen Zweifel gehabt; sie galt seither als der Titre principal der nutzungsberechtigten Gemeinden.

Wie sind die Gemeinden in den Besitz dieser Urkunde gelangt?

Wie bereits oben S. 244 erwähnt wurde, sind im Jahre 1805 Abgeordnete der Gemeinden Alberschweiler und Walscheid, offenbar veranlasst durch die Gesetze des an XI und XII, an den fürstlich leiningenschen Hof gereist, um sich die Auslieferung von Urkunden über ihre Rechte zu erbitten. Dort hat infolgedessen der Archivar Lichtenberger am 25. November 1805 mit der Aussonderung der auf die Grafschaft Dagsburg bezüglichen Archivalien begonnen und diese bis zum Jahre 1807 fortgesetzt. Die so ausgeschiedenen Akten[1]) sind dann aber nicht an die Gemeinden, sondern an die kaiserliche französische Verwaltung des Meurthe-Departements abgegeben worden[2]). Zufolge des in Amorbach erhaltenen Inventars über die Archivalien war die Waldordnung von 1613, wie gleichfalls bereits oben S. 18 bemerkt ist, nicht darunter: es kann auch nicht behauptet worden sein[3]), dass sie darunter gewesen wäre, da ihr Original ja laut des notariellen Beglaubigungsvermerks schon im August 1789 in Händen des damaligen Maire von Dagsburg gewesen sein soll.

Aber gerade das Bekanntwerden dieser leiningenschen Archivalien mag den Gemeinden die Ueberzeugung beigebracht haben, dass es notwendig für sie sei, sich einen weiteren Rechtstitel zu verschaffen. Zu ihnen gehörten die beiden Waldordnungen vom 1. Mai 1614 und vom 8. September 1628. Beide behielten den Landesherren das völlig freie

---

[1]) Freilich nicht ganz vollständig. Bei etwa 30 Nummern steht in dem Verzeichnis Lichtenbergers »cessat« oder ein ähnlicher Vermerk. Diese sind nicht nach Nancy ausgeliefert worden.

[2]) Aus dem Archiv des Meurthe-Départements zu Nancy müssen also die Gemeinden die »extraits des actes anciens« erhalten haben, welche sie dem Präfekturrat vorlegten. Dies ergiebt sich auch aus dem Beschluss des Präfekturrats vom 9. September 1809 selbst, in welchem es heisst (Esser II, 262) elles ont fourni des extraits des actes anciens . . . . extraits qu'elles n'ont pu produire plutôt, parce que le Prince de Linange *n'a envoyé aux archives de la Meurthe qu'en 1807* les titres et papiers du Comté de Dabo. Die Einreichung der Extraits ist nach demselben Beschluss erfolgt, »peu de temps après la notification de la cour de Nancy« (vom 25. August 1808), also wohl noch im Jahre 1808.

[3]) Esser I, 343 N. 8, hat die Irrtümer der Neueren darüber mit Recht zurückgewiesen.

Dispositionsrecht über die Waldordnung vor[1]). An die Stelle der Landesherren war der französische Staat getreten, dem also auf Grund dieser Waldordnungen das freie Dispositionsrecht über die Waldberechtigungen zustand. Wollten die Gemeinden einen dauernden Rechtszustand behaupten, so entsprachen demnach diese Urkunden ihrem Zwecke nicht[2]); sie bedurften eines Titels, der dies freie Dispositionsrecht ausschloss und für sie den Anspruch auf unabänderliche Rechte begründete.

In dieser Situation ist vermutlich die angebliche Urkunde vom 27. Juni 1613 entstanden. Wenn sie, wie wir oben sahen, im Oktober 1789 höchst wahrscheinlich noch nicht existierte, wenn sie dann weiter bis zum 25. August 1808 (einschliesslich) nirgends erwähnt wird, im September 1809 aber bereits zur Cognition der Behörden gelangt war, so ist das Jahr 1808, in welchem die Dagsburger von neuem ihre Rechtstitel vorlegten[3]), höchst wahrscheinlich als ihr Geburtsjahr zu bezeichnen. Sie wurde angefertigt von Leuten, die von der Begründung ihrer Ansprüche fest und wenigstens zum Teil, wenn auch nicht in vollem Umfange, mit Recht überzeugt waren und die vor einer formellen Urkundenfälschung nicht zurückschreckten, um dem, was sie für ihr gutes Recht hielten, zur Anerkennung zu verhelfen.

Die eben vorgetragene Annahme setzt voraus, dass der Notar Billaudet, der seine Beglaubigung in's Jahr 1789 zurückdatierte[4]), sich zum Mitschuldigen des Betruges gemacht hat. Da dieser, wie oben S. 249 bemerkt wurde, bis zum Jahre 1814 in Haarberg, also innerhalb der Grafschaft residierte, steht einer solchen Annahme an sich nichts im Wege. Die Interessen des Notars waren mit denen der Bevölkerung gewiss vielfach verwachsen; wir kennen leider seine persönlichen Ver-

---

[1]) 1614: haben wir diese Waldordnung ..... jedoch vorbehaltlich unseres Gefallens jederzeit darinnen zu disponieren ..... verfassen ..... lassen.

1628: Mit Vorbehalt diese Ordnung jederzeit zu mehren oder zu mindern.

[2]) Auch die Ersitzung der beanspruchten Rechte hätten sie 1809 nicht erweisen können. Wir wissen, wie der thatsächliche Zustand unmittelbar vor 1789, z. B. in Bezug auf das Bau- und Reparationsholz, genau der ihren Ansprüchen entgegengesetzte war.

[3]) S. oben S. 287 N. 2.

[4]) Die Rückdatierung erfolgte offenbar, um die Beglaubigung als noch unter leiningenscher Herrschaft erfolgt erscheinen zu lassen und dadurch die Kritik derselben durch die französischen Behörden zu erschweren. Weiter als zum Sommer 1789 konnte man nicht zurückgehen, weil Billaudet erst im Juli d. J. Amtsschreiber geworden war.

hältnisse nicht nahe genug, um sagen zu können, ob etwa auch Familienbeziehungen zwischen ihm und Einwohnern der Grafschaft bestanden.

Die Annahme, dass die falsche Urkunde erst 1808 entstanden, dass also auch Billaudet's Beglaubigung nicht schon im Jahre 1789, sondern erst im Jahre 1808 geschrieben worden ist, lässt sich schliesslich noch auf dem Wege der Schriftvergleichung stützen.

Wer als Palaeolograph vom Fach sich mit Schriftvergleichung [1]) systematisch zu beschäftigen hat, weiss, dass die Schrift eines und desselben Mannes sich stets im Laufe der Jahre verändert. Niemand schreibt heute genau so, wie er vor 20 Jahren geschrieben hat. Wo genügend Schriftstücke von der Hand eines Mannes aus einem längeren Zeitraum vorliegen, kann daher auch die Schriftvergleichung als Mittel der chronologischen Bestimmung jener Schriftstücke unter Umständen mit Erfolg verwandt werden. Auch in diesem Sinne habe ich schon früher zu wissenschaftlichen Zwecken von ihr Gebrauch gemacht. Ich habe z. B. als Herausgeber der Kaiserurkunden des 11. Jahrhunderts in den Monumenta Germaniae Historica vor einiger Zeit den Beweis auf dem Wege der Schriftvergleichung dafür zu erbringen unternommen, dass eine von einem Kanzleibeamten Kaiser Heinrichs II. geschriebene Urkunde, die vom 12. November 1002 datiert ist, in Wirklichkeit nicht im Jahre 1002, sondern erst im Jahre 1009 geschrieben worden ist [2]).

Obwohl nun eine solche Schriftvergleichung bei Urkunden aus dem Mittelalter, in dem die Technik des Schreibens eine ganz andere war, vielfach leichter ist und zu sichereren Ergebnissen führt, als bei denen der Neuzeit, lag es mir doch nahe, wenigstens den Versuch zu machen, durch die Vergleichung zahlreicher Unterschriften des Notars Billaudet, wie sie in seinen von 1789 bis 1814 reichenden, mir aus Metz übersandten Notariatsakten vorliegen, den Zeitpunkt der Entstehung seines Beglaubigungsvermerks unter der gefälschten Urkunde von 1613 zu bestimmen. Diese Vergleichung hat mich in der Ansicht bestärkt, dass die Unterschrift unter dem Beglaubigungsvermerk der Waldordnung nicht im Jahre 1789, sondern später, am ehesten 1808 geschrieben worden ist.

Denn während die Unterschrift Billaudets unter der angeblichen im Jahre 1789 geschriebenen Copie der Waldordnung von seinen in den

[1]) Ueber die Methode derselben im Allgemeinen darf ich vielleicht auf das verweisen, was ich in meinem Handbuch der Urkundenlehre I, 916 ff. ausgeführt habe.

[2]) Vergl. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XX, 153 ff.

Metzer Akten zahlreich vorliegenden Unterschriften aus dem gleichen Jahre in drei Punkten: 1. in der Bildung der Anfangsbuchstaben (Bi), 2. in derjenigen der beiden Schlussbuchstaben (et) des Namens, 3. endlich in der Gestalt des der Namensunterschrift angehängten Schnörkels (paraphe) in auffallender und charakteristischer Weise abweicht[1]), stimmt sie in diesen Beziehungen in ebenso auffallender Weise mit denen der Jahre 1808 und 1809 — und besonders gerade mit denen dieser Jahre — überein. Dagegen unterscheidet sie sich allerdings in einer Beziehung von den letzteren. In der Unterschrift unter der Waldordnung findet sich über dem Namen ein Schnörkel etwa in dieser Gestalt ~, der in den Unterschriften des Jahres 1789 und denen der nächsten Jahre fast regelmässig, in denen der Jahre 1808 und 1809 aber nicht mehr in dieser Gestalt begegnet, sondern durch einen längeren sich über den ganzen Namen hinziehenden Strich ersetzt ist, der übrigens auch früher neben jenem Schnörkel vorkommt.

Zur Erklärung dafür, dass somit die Unterschrift unter der Waldordnung charakteristische Merkmale der früheren und der späteren Schreibweise des Notars in sich vereinigt, könnte die Annahme dienen, Billaudet habe, als er etwa 1808 die Abschrift der Waldordnung unter dem Datum von 1789 beglaubigte, seine älteren Notariatsprotokolle vorher eingesehen. Dies lag umso näher, als ja Billaudet diese Beglaubigung unter seinem früheren Amtstitel (notaire greffier; später war er nur noch notaire) beglaubigen musste und also veranlasst sein konnte, sich zu überzeugen, wie er diesen früher zu schreiben gepflegt hatte. Dass die Urkunde das Amtssiegel der Grafschaft Dagsburg aufweist, kann in keiner Weise gegen ihre Entstehung in späterer Zeit eingewandt werden; der Siegelstempel ist nach der Einziehung der Grafschaft sicherlich im Besitz Billaudets, des letzten Amtsschreibers, geblieben.

So wenig die zuletzt vorgetragene Erörterung allein und an und für sich geeignet sein würde, die Entstehung der Urkunde erst im Jahre 1808 zwingend zu beweisen, scheint sie mir doch geeignet zu sein, die oben ganz unabhängig davon geltend gemachten, sehr erheblichen inneren Gründe für diese Annahme in gewissem Masse zu unterstützen.

---

[1]) Ich hätte gewünscht, diese Darlegung durch Facsimiles veranschaulichen zu können. Leider ist das nicht möglich gewesen. Denn die ursprünglich von mir angefertigten Durchpausungen der Unterschrift Billaudets unter der Waldordnung sind nicht mehr in meinem Besitz; die Herstellung einer Photographie derselben aber hat der Dagsburger Gemeinderat nicht gestattet.

Auf Grund der vorangehenden Untersuchungen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1. Die sechs Waldordnungen von 1569, 1593/97, 1607, 1614 [falkenburgischen und hartenburgischen Teils] und 1628 sind echt.
2. Die Waldordnung vom 27. Juni 1613 ist gefälscht.
3. Die Fälschung der Waldordnung vom 27. Juni 1613 hat mutmasslich um das Jahr 1808 stattgefunden.

Beilage.

Die angebliche Waldordnung vom 27. Juni 1613.

(Notarielle Abschrift im Gemeindearchiv zu Dagsburg) [1]).

Nous soussignés Jean-Ludvig et Phillippe Georges, Comtes de Linange et de Dabo, seigneurs d'Asppremont et autres lieuxz, dans l'intention de proceder incessament au Partage en deux Lots de Toutes les Propriétés du Comté de Dabo, qui consistent en terres Labourables, Prez, Jardins, Vergers, Forrêts, Etangs, Chateau, Maisons, rentes fonciéres, Revenus fixes et Casuels, Impots et autres produits, qui dépendent du dit Comté de Dabo, qui est composé des Villages et hameaux suivans:

scavoir:

Dabo, Waldscheid, Abreschviller, Engenthal, Weyher, Obersteigen, Hohengœfft, Vanguenbourg et Hesse; Nous sommes convenus du présent réglement forestier, afin d'assurer aux sujets du dit Comté les droits usagers, qu'ils éxercent dans l'etendue de Nos forrêts, droits dont ils jouissent depuis plusieurs Siécles, en Vertu des Concessions qui leur ont été faites par nos Ancêtres, et afin qu'ils ne puissent de leur côté rien opposer ou refuser des droits et prestations, aux quels ils sont assujettis [pour] raison des dites Concessions forestiéres; [lequel] Réglement sera éxécuté par Nous, [nos] Successeurs ou ayant causes, à com[pter de ce] Jour, sans que Jamais il ne puisse rien y étre changé, à moins que nos sujets se refusent a nous payer et livrer les Droits et redévances, qui en sont le prix, ce que arrivant, il nous Sera libre de les y forcer par voie de Justice, toute fois aprés avoir fait constater leur refus.

Nous nous obligeons En conséquence sous la foi du Serment, que nous prèttons, d'Exécuter et faire Exécuter le présent, que nous signerons et scellons de nos armes, pour en assurer l'autenticité.

Article 1r. Nous nous reservons du Droit de disposer de Nos propriétés rurales et forestieres, sauf les droits de nos Sujets, qu'ils exerceront en se conformant aux articles du présent Réglement.

Article 2. Persuadés que nos habitans et sujets ne se procurent la Subsistance pour eux et leur famille que du produit de nos forrêts, il est aussi de notre devoir, et en bon seigneur, de leur en assurer la durée. A cet effet, nos officiers et gardes forestiers surveilleront a ce qu'il ne soit point coupé de bois,

[1]) Der Abdruck beruht auf einer von Esser genommenen Copie meiner Collation dieser Abschrift.

que d'aprés nos [o]rdres, et pour le service et usage de nos sujets. Tous Contrevenans seront punis d'une amende d'un à dix florins et d'un emprisonnement de Trois mois en cas de récidive.

Article 2bis. Nos Conseillers, Receveurs et gens de Justice et les maires dans leurs Commune respectives tiendront la main, a ce qu'aucun etranger ne vienne s'etablir dans le Comté, à moins d'une autorisation signée de Nous ou de nos Conseillers et de justifier du droit qu'il a payé, dit droit de bourgeois, fixé à quinze florins, formalité, en vertu de laquelle ils pourront le porter sur les Etats qu'ils dressent tous les ans des bois à délivrer aux bourgeois.

Article 3. Nous ordonnons a ce qu'il ne soit établi aucune Coupe dans les forrêts Sapinieres, et même ou il y aurait divers essences de bois, pourvû qu'il s'y trouve des arbres de Pins ou de Sapins. Le mode d'Exploitation ou de Vindange se fera en Jardinant, attendu que le sol de nos forrêts n'est propre qu'à la production de ces deux dernieres espèces de bois, et qu'en y etab[lissant] des coupes, ce serait ruiner notre Dom[aine et] oter tous moyens d'Existance à nos Sujets.

Article 4. Comme les habitans et sujets n'ont pas de terre en suffisance pour se procurer de quoi vivre et leur famille toute l'année, que nos forrêts seules peuvent y suppléer, et pour adoucir autant que faire se peut leur sort, Nous leur accordons par le présent le droit exclusif d'acheter le bois, que nous pourrons faire façonner en cordes, dans les Cantons, où la nature du bois permettra d'y etablir des Coupes, ou dans ceux, où il n'y aura qu'un Jardinage ou nettoyement.

La Corde de bois mésure ordinaire leur sera en conséquence délivrée sur le pied d'un florin, d'un florin et demi, deux florins, ou deux florins et demi suivant la nature et qualité du bois, indépendament du droit de toccage d'un schelling par Corde de Bois; ce droit d'achat n'appartiendra qu'aux habitans dans l'arrondissement desquels les coupes ou nettoyement auront lieu.

Article 5. Comme de toute ancienneté les habitans des Communes Jouiront du droit qu'ils possedent de la Vaine et grasse Pature dans nos forrêts et chaque commune dans son arrondissement, sauf cependant le cas, où il y aurait des Cantons percrus de taillis et Jeunes futaie, qui demeureront interdis à l'entrée de leurs bestiaux sans exception, Jusqu'a ce que les Taillis ou Futaies fussent défensables, et qu'il leur sera permis par nos forestiers principaux d'y faire Vain paturer, à peine d'une amende de deux florins et autant pour dommage par chaque bestiaux repris en délits, et en Cas de recidive de confiscation des bestiaux, payement des amendes et domage et d'un emprissonnement du propriétaire de trois mois.

Quant aux droits de Vaine et grasse pature, dont jouissent nos sujets de la commune de Hesse dans les forrets situées sur leur ban, comme ils en jouissaient avant la Donnation qui en fut faite au convent de Hesse, ils continueront a en Jouir comme du passé, ainsi qu'il l'a été expressément reservé par l'acte de Donnation des forêts, qui lui fut fait, en desservant les rentes ordinaires, entretenant l'Eglise et autres charges, auxquelles il est atenu, et en se conformant, du reste, aux ordonnances et réglemens qui émaneront de Nous, pour ce qui a rapport aux biens, Impots et Corvées.

Article 6. Nous nous réservons le droit, d'établir des marcareries dans les forrêts et Cantons qu'il nous plaira; à cet effet les Bestiaux d[es] habitans des

Communes, où Elles seront pl[acées] Jouiront avec ceux de la marcarerie du droit de Vaine et grasse pature, sans de la part des dits habitans pouvoir géner ou inquietter en rien les dites marcareries, à peine par chaque contrevenant d'une Amende de quinze florins et des Domages et Interets, auxquels ils seront condamnés.

Article 7. Les Moutons demeurent expréssément exclus des forrets à peine par les delinquants de payer par chaque piece reprise une amende de cinq schelling.

Article 8. Lorsque la glandée permettra d'envoyer des porcs dans les forêts, Nos habitans Jouiront comme du passé du droit de mettre ceux nécéssaires à leur ménage dans le tems fixé par Nos forestiers, Et en payant par chaque porc, qu'ils y enverront, un demi batz. Et si la glandée permettait d'envoyer un nombre de porc superieur à celui qui serait nécéssaire à nos dits habitans, Nous Nous réservons expréssément l'emploi de ce surcroit d'abondance.

Article 9. Nos sujets des Communes de Dabo et d'Engenthal ayant seul le droit de recevoir de nos forêts Le Bois dit bois de bourgeois fixé annuellement à huit arbres sapins par ménage, et quatre seulement aux Vueves, qui tiendront et conduiront le Ménage, Considerant que ce Droit, qui est établi depuis des siécles, peut devenir abusif et causer la dégradation et peut etre la ruine d'une partie de nos forêts, en ce que ce sont des sapins vifs, qui leur sont delivrés; dans les interêts des dits sujets et de leur posterité Nous ordonnons:

1° A nos officiers de Justice, maires et forestiers de tenir rigoureusement la main à ce qu'aucun étranger ne vienne s'etablir dans ces deux Communes, sans avoir obtenu l'autorisation prescrit par l'article deux du present Réglement.

2° A ce qu'il soit delivré aux dits Bourgeois et Veuves les huit et quatre arbres de sapins vifs, autant cependant que les forêts le permettront; et lorsque nos forestiers en reconnoitront l'impossibilité, ils ne delivreront que des arbres sapins Viciés.

3° Que tout Enfant des Bourgeois des Communes de Dabo Et d'Engenthal, qui s'y établiront, jouiront comme leurs ancêtres, du dit droit de recevoir ces huit arbres par année.

4° Et le prix de chaque arbre demeurera fixé comme d'ancienneté à sept schellings, indépendament du stockgeld à payer de suite à nos forestiers.

Article 10. Nos sujets du Comté continueront à Jouir d[u Droit,] qu'ils ont, d'avoir gratis le bois mort et mort Bois, et les chablits dérassinés leur seront vendus à notre Profit sur le pied fixé par l'article 4°, lorsqu'il y en aura en grande quantité, et aux prix que fixeront nos forestiers principaux, lorsque le nombre sera peu conséquent.

Article 11. Les habitans sujets de Notre Comté recevront comme de toute ancienneté, et gratis, le bois de Construction et de réparations gratis; Ils seront néanmoins tenus, de Justifier de l'indispensable nécéssité de bâtir ou de réparer et de produire à nos maires, tenus de nous les remettre, ou à Nos Conseillers et receveurs un devis des bois nécéssaires pour batiment ou reparations, lequel sera dressé et certifié en ame et conscience par un maitre charpentier, sujet de notre Comté, nous réservant de le faire verifier pour en cas de demande Exagérée être le reclamant privé de recevoir le bois, ainsi que pour l'avenir, et le charpentier condamné, après la preuve faite, en une amende de dix florins.

Ils continueront aussi à recevoir le bois nécéssaire pour couvrir leurs maisons, granges et Ecuries en Bardeaux de chêne ou de sapin, suivant la possibilité des forêts et ainsi que l'ordonnera notre chef forestier.

Seront néantmoins tenus nos sujets de payer le stockgeld à nos forestiers à raison d'un Croschen par pied d'arbres qui leur seront délivrés.

Article 12. Nos sujets des Communes de Dabo, Waldscheid, Obersteigen Engenthal et Voyer recevront annuellement et comme du passé leur bois de chauffage, ainsi que le bois nécéssaire pour les ouvriers, de maniere que ces derniers en aient suffisament pour les ouvrages en bois qu'ils travaillent, et ce d'après les Etats de leurs besoins certifiés par nos maires, à charge d'en payer le Prix suivant l'estimation de Nos forestiers, auxquels il sera payé par les usagers un croschen par pied d'arbre pour droit de stockgeld.

Nos forestiers leur feront ces délivrances annuelles d'après les Etats de besoins approuvés de nos Conseillers dans toutes nos forêts indistinctement situées sur leur territoire, et autant que nos forêts le permettront avec l'attention de delivrer de préférence des arbres Viciés.

Article 13. Nos Maires et forestiers surveilleront à ce que le bois délivré aux ouvriers pour les ouvrages, qu'ils fabriquent, ne soit pas converti en bois de chauffage; ils dresseront des procés verbaux contre les contrevenans, qui demeureront privés à l'avenir du Droit d'en recevoir.

Article 14. Il est expréssement défendu à quiconque de chasser en aucune manière dans l'etendue de notre comté, et notament dans nos forets, à moins d'être Porteur d'une autorisation de notre Part. Les forestiers tueront les chiens étrangers, qu'ils trouveront en chasse, et dresseront des proces verbaux contre les chasseurs et Braconniers, qui seront condamnés en outre à une amende de Cinq florins.

Article 15. Aucun Bétail ne pourra Vain paturer dans les Cantons de forêts, mis en réserve pour la Conservation du Gibier, ainsi qu'il en a toujours été usité d'ancienneté, a peine d'une amende par chaque piece reprise de sept schellings et demi.

Article 16. Les scieries qui se trouvent établies, comme celles que nous pourrons établir par la suite, étant divisées en Vingt quatre Journées, et chaque Journée devant recevoir trois arbres de sapins vifs, au Prix fixé par les titres d'Etablissement, continueront à recevoir le même nombre d'arbres, indépendament de ceux Viciés, que nos forestiers pourront leur délivrer dans la proportion des Journées, dont nos sujets pourront etre propriétaires, et à payer d'après leur Estimation. Et comme par les Titres nous avons spécifié et nous spécifierons, que nous nous reservons six jours par chaque scierie, que nous pourrons donner à titre de bail Emphitéotique ou temporaire au prix qu'il nous plaira, Nous accordons la préférence aux propriétaires des dix huit autres Jours, qui des lors pourront transmettre les Droits à nous réservés comme les leurs à leurs héritiers ou autrement à charge de nous desservir les rentes stipulées par les titres, d'obtenir en cas de Vente l'autorisation nécéssaire, et de nous payer notre droit de Laudemium.

Article 17. Pour raison des Bois délivrés gratis à nos sujets du Comté Ils continueront à nous payer comme d'ancienneté pour ce droit et annuellement à la St. Martin d'hyver deux florins et demi pour chaque pere de famille, un

florin et demi par chaque cheval ou bète à corne, deux schillings pour Beth, deux Schillings pour Poule de fumée ou une Poulle grasse pour cette derniere.

Les Propriétaires des Maisons construites avec l'autorisation de nos Prédécésseurs continueront à livrer l'avoine, à laquelle chacune a été fixée, ainsi que les poules en nature, indépendament des rentes et autres droits qu'ils doivent, ainsi que les Impôts.

Article 18. Notre Comté de Dabo étant suceptible d'un accroissement de population, nous nous réservons le Droit de faire participer les nouveaux sujets, que nous nous proposons d'y fixer, aux mêmes avantages, dont ceux actuels jouissent, et en nous payant pour raison de la Jouissance les mêmes droits, que ceux fixés par l'article précédent, sauf l'exception portée par l'article neuf.

Article 19. Le prix des Ventes et delivrances de bois comme aussi celuy des Rentes a payer pour raison des [droits] usagers, qu'exercent nos sujets dans nos forrets, continueront à Etre payés à notre renthey, recette générale, établie à Dabo, savoir: Ventes et délivrances de bois un an après qu'elles auront été effectuées, et les Rentes à la St. Martin d'hiver, ainsi qu'il en a toujours été d'ancienneté.

Article 20. Les Reglemens qui pourraient être faits par la suite par Nous ou Nos successeurs, nécéssités par les temps et les circonstances, ne pourront en aucune maniére préjudicier au présent, qui est un renouvellement de nos anciens Droits et de ceux de nos sujets du Comté consacrés par des siécles de possession.

Article 21. Il est en conséquence ordonné à tous nos Conseillers, Maires, Officiers de Justice et forestiers de notre Comté d'Exécuter le présent et de tenir la Main à son Exécution sous les peines les plus severes.

En foy de quoi et pour donner au présent réglement toute l'authenticité possible, Nous avons apposé le Cachet de nos Armes et l'avons clos. Signé à Notre Château a Dabo le Vingt Sept Juin mil six Cent Treize.

(L. S.) signé: Jean Ludvig.

(L. S.) et signé: Phillippe Georges.

Collationné et trouvé Conforme a l'Original à nous répresenté en Expedition en forme par Joseph Anstett, maire de la Communauté de Dabo, et à luy rendu à l'Instant par le soussigné Notaire et Greffier du Baillage du Comté de Dabo. A Abreschviller ce jour [vingt d']Aoust, mil Sept cent quatre vingt neuf.

Billaudet
Nr greff.

Chronica episcoporum Metensium
1260—1376 (1530).

Herausgegeben von **Dr. G. Wolfram.**

Vorwort.

Die Gesellschaft für lothringische Geschichte hat bereits im Jahre 1893 beschlossen, die zahlreichen lothringischen und Metzer Chroniken, die bisher keinen Bearbeiter gefunden hatten, den Geschichtsforschern in kritischen Ausgaben zugänglich zu machen. Es waren dabei vorläufig in Aussicht genommen worden: Die Chronik des Praillon, die Chronik der Minimiten, die Chronik des Philipp de Vigneulles, die anonyme Chronik über Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause und die Bischofschronik. Weiter sollten bei ausreichenden Mitteln Regesten der Bischöfe von Metz und die Metzer Schreinsrollen herausgegeben werden. Endlich wurde geplant, eine neue Ausgabe der Chronik des Doyen de S. Thiébaut und der Metzer Reimchronik zu veranstalten. Nachdem die Stadt Metz und der Bezirkstag von Lothringen in dankenswerter Bereitwilligkeit einen Teil der nötigen Mittel bereits bewilligt und der Landesausschuss für Elsass-Lothringen auch seinerseits einen Beitrag in Aussicht gestellt hat, kann die Veröffentlichung im nächsten Jahre hoffentlich in Angriff genommen werden.

Die Chroniken sind sämtlich in französischer Sprache verfasst; nur von der Bischofschronik bestehen neben der französischen spätere lateinische Fassungen, deren Schreiber sich offenbar die Aufgabe gestellt haben, eine homogene Ergänzung des Werkes zu schaffen, das seit Paulus Diaconus in immer neuen Fortsetzungen zunächst bis 1297 geführt worden war, um dann durch eine französische Bearbeitung des Gesamtwerkes und die Fortführung desselben in der Landessprache abgelöst zu werden.

Diese grosse französische Bischofschronik ist für die späteren lateinischen Werke die Grundlage gewesen und ich werde in der Einleitung zur Ausgabe des Hauptwerkes das Verhältnis der einzelnen lateinischen Handschriften zu ihrer Vorlage klarlegen. Infolge ihrer Abhängigkeit werden aber die lateinischen Chroniken dort nur in Varianten berücksichtigt werden können.

Eine lateinische Bearbeitung hat jedoch selbständigen Wert und bietet in ihrer Fassung des Originellen soviel, lässt die Persönlichkeit des Verfassers so scharf umrissen hervortreten, dass sie im vollen Wortlaut veröffentlicht werden muss. Wenn ich diesen Text zur Entlastung der französischen Ausgabe im Jahrbuche vorausschicke, so erfülle ich damit gleichzeitig einen Wunsch, der mir von Seiten der lothringischen Geschichtsforscher wiederholt und dringlich nahe gelegt worden ist.

Der zusammenhängenden Erzählung füge ich noch einige spätere lateinische Fortsetzungsversuche an, die mit der französischen Chronik nichts zu thun haben.

Handschriften und Verfasser.

Die Handschriften der Mon. Germ.

Die Gesta episcoporum Metensium, in denen nach dem Vorgange des Paulus Diaconus zum ersten Male wieder in zusammenhängender Weise die Thaten der Metzer Bischöfe zur Darstellung gebracht wurden, sind zwischen 1132 und 1142 geschrieben[1]). Diesem Hauptwerke schliessen sich bald Fortsetzungen an. So ist kurz nach 1180 in gründlicher Weise die Geschichte der Bischöfe Stephan, Theoderich III, Friedrich, Theoderich IV und Bertram nachgeholt worden, und etwa 50 Jahre später hat sich ein Metzer Geistlicher daran gemacht, die Thaten der Bischöfe Conrad, Johannes und Jacob der Nachwelt zu überliefern[2]). Ueber diese Zeit hinaus reicht noch ein kurz gehaltener Nachtrag der in wenigen Zeilen über Philipp v. Flörchingen, Wilhelm v. Trainel, Laurentius, Johannes v. Flandern und etwas eingehender aber immer noch spärlich genug über Burchard v. Avesnes berichtet. Die Niederschrift dieses letzten Teiles wird am Ende des XIII. Jahrhunderts erfolgt sein[3]).

Der Ausgabe dieser Chronik mit ihren drei Fortsetzungen sind in den bisherigen Publikationen drei Codices zu Grunde gelegt worden:

1. Der Codex Parisiensis regius No. 5357, der nur den Grundstock der Chronik und die erste Fortsetzung enthält. Derselbe ist im 14. Jahrhundert geschrieben.
2. Der Codex Parisiensis S. Germani No. 1396 mit Continuatio prima und secunda von einer Hand des 15. Jahrhunderts.

[1]) S. Monumenta Germaniae, Scriptores X 531 ff.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

3. Der Codex Parisiensis regius No. 5532 mit den drei Fortsetzungen, geschrieben im 14. Jahrhundert. Hinzugefügt sind in diesem Codex von einer Hand des 15. Jahrhunderts einige kürzere Zusätze und am Ende von späteren Händen die Bischofsgeschichte bis 1376, eine kurze Fortsetzung bis 1466 und eine weitere bis 1530. Für die Fortführung der lateinischen Bischofschronik kommt sonach nur Cod. 5532 in Betracht. Die Zusätze sowie die Fortsetzung bis 1376 sind jedoch fast wörtliche Uebersetzungen der französischen Vorlage. Nur die anschliessenden Bemerkungen über Peter v. Luxemburg und Rudolf v. Coussy sind zum Teile selbständiger Art, und völlig unabhängig vom französischen Texte sind die folgenden Zusätze bis 1530.

Die neue Handschrift A.

A. Den im Nachfolgenden zum ersten Male veröffentlichten, vom Cod. 5532 vielfach abweichenden lateinischen Text, der gleichfalls bis 1376 reicht, fand ich in der Metzer Stadtbibliothek in Codex No. 46. Der Band war bis dahin den Forschern entgangen[1]), hauptsächlich wohl deshalb, weil aus der Aufschrift »Livre des drois Monss. de Mes« Niemand ahnen konnte, dass dieses Manuscript die Gesta episcoporum enthielt[2]). Ich nenne die Handschrift A.

Der Band ist in lederüberzogene, silberbeschlagene Holzdeckel gebunden. Er zählt 138 Pergamentblätter in Kleinfolio, die mit Ausnahme weniger späterer Zusätze von einer Hand des XIV. Jahrhunderts in schönen, gleichmässigen Zügen beschrieben sind. Die Initialen sind rot und blau koloriert und zum Teil reich verziert. Die ersten 7 Blätter sind leer und nicht numeriert.

Fol. 1—54a^a enthält: »Statuta salubria provincialis concilii Treverensis edita solemniter per reverendum patrem in Christo et dominum

---

[1]) Seitdem hat ihn Sauerland für seine Geschichte des Metzer Bistums benutzt. Jahrbuch VI 119 ff., VII[2] 69 ff.

[2]) Am Schlusse seiner Einleitung zur Ausgabe der Gesta ep. Met. in MG. SS. X 533 teilt Waitz mit, er habe unter den Papieren des Baluze (Paris, Bibl. nat. Armoire, II, pag. 5, nr. 2) die Abschrift einer bis 1376 reichenden Bischofschronik gefunden und verheisst die spätere Herausgabe der in den Monumenten nicht edierten Fortsetzungen. Herr Pajot in Paris hat für mich diese Abschrift freundlichst collationiert und ich sehe, dass sie denselben Text bringt wie das Metzer Manuscript. Höchstwahrscheinlich ist dieses letztere selbst die Vorlage für Baluze gewesen. Die Abweichungen, welche die Pariser Handschrift enthält, gebe ich in Varianten unter B.

dominum Balduynum dei gratia S. Trevirensis ecclesiae archiepiscopum *etc.* a. d. MCCCX vicesima octava die mensis aprilis[1])«.

54[b]—100. »Incipiuntur Cronica episcoporum Metensium«. Der Grundstock dieser Aufzeichnung ist derselbe, wie in MG. SS. X 534 ff. Desgleichen sind Continuatio prima und secunda der in den Monumenten benutzten Codices hier die gleichen. Am nächsten steht die Metzer Handschrift dem Cod. 2 der MG. Die wesentlicheren Abweichungen sind weiter unten angemerkt. Mit Continuatio tertia, d. h. von 1260 an bietet der Metzer Codex einen selbständigen Text, der die Bischofsgeschichte bis 1376 erzählt.

100—109. »Ce sunt li drois monsignour de Mes[2])«. (Droits de l'empereur, de l'évêque, du comte et de la cité de Metz.)

110—113. »Ceu est li etablisement de la commune pax de Mes[3])«.

114—117. »C'est li constitucion de faire lou maistre eschevin[4])«.

117—118. »Ci apres contient en queile maniere li XIII de Mes feront lou sairement de maintenir et wardeir ce que ci apres est escript«.

119—120. Akrostichon zum Preis der Jungfrau Maria[5]). Die ersten

---

[1]) Hiervon sind folgende Drucke vorhanden: 1) Wiegendruck, wahrscheinlich aus Köln um 1480. 2) Köln 1506. 3) Köln 1549. 4) bei Martène Thesaurus nov. Anecdot. IV 235 ss. nach Metzer Handschriften. 5) Lunig Spicilegium eccl. contin. II 92—120 nach Martène. 6) Mansi coll. ampl. Tom. XIV 247 ss. 7) Harzheim Concil. Germ. Tom. IV 127—165. 8) Hontheim Hist. diplom. Trev. nach der Kölner Ausg. von 1549. 9) Bertholet Hist. Luxemb. Tom. V 368 ss. 10) Blattau Statuta synodalia. Trier 1844. Tom. 1 63 ss. (Mitteilung des Herrn Stadtbibliothekar Dr. Keuffer in Trier).

[2]) Nach anderer Vorlage gedruckt bei Klippfel, Metz cité épiscopale et impériale 381 ff.

[3]) Original im Stadtarchiv Metz. Gedr. Hist. de Metz III 177 und Klippfel l. c. 394.

[4]) Druck bei Meurisse Hist. des év. de Metz 429; Calmet Hist. de Lorr. II 380 (1. ed.) VI 33 (2. ed.); Klippfel l. c. 392.

[5]) **B**enedicta sis Maria alma dei mater pia
Eterni regis amica et virgo semper pudica.
Reor te esse vere natam ex David semine,
Tu es de styrpe Yesse regali ex progenie,
Regem celi genuisti et virgo semper permansisti.
Angelo nuncianti credidisti dum verbum patris concepisti.
Mundo ergo tu es data mitis et benigna
Universis es prelata omni laude digna
Sic celorum et seculi ut tocius populi.

Buchstaben ergeben die Worte: »Bertramus epischopus Thefelicensis me fecit o. i. e. t. q. e.«

Darunter steht von derselben Hand:

»Dictator pro mercede petit unum ave.
Cuius nomen habes per litteras capitales«.

Daneben von einer Hand des XV. Jahrh.: »Est sepultus in choro fratrum predicatorum Metensium anno MCCCLXXVII die XVIII januarii[1]). Cui successit in suffraganiatu frater Andreas episcopus Gabulensis«.

Eya virgo dei thronus in quo sedet solus bonus
Pugnam carnis reprime, ne ledant hostes anime.
In te vita datur orbi per quam hostis ars confusa,
Salus nostri morbi in plebem est effusa,
Cum in te sponsa sponsus ut sol nube est absconsus
Homo nobis datus virtute sancti spiritus.
O mundi medicina peccatoris audi planctum,
Princeps et regina, templum dei sanctum,
Ut per te insigniti et gracia muniti
Sequi te cum filio mereamur cum gaudio.
Tu es per quam orta lux est omnis gracie,
Hostium es et porta nati solis justicie
Electa pro formoso nato tuo specioso,
Fons es tu signatus, quem signavit Christus natus.
Es et cella verbi dei nobis dans fiducium,
Lucens ut lux diei per septiformem gratiam.
Jam te laudo carmine, ut nos laves crimine
Cum fonte pietatis, qui nos lavat a peccatis.
Ex te se carne armavit patris sapientia
Nosque liberavit magna cum potentia;
Sauciatos nos respexit, in peccatis non despexit.
In naturam venit hominis sic tollens onus criminis,
Sicut alpha et o decuit ab eterno.
Monstra te esse matrem virgo flos virginum
Ex te sumat precem natus creatorum omnium
Fecit te ex se mutans nomen Eve.
Elegit enim te per Gabrielis ave,
Cum te salutavit: ave gracia plena.
Invenit quod amavit in te o virgo serena
Te ergo pro nobis audit et nos per te exaudit
O Virgo nimis exaltata es tu cedrus elevata
Inter Syon filias mater et virgo sola regnas.
Ergo virgo gloriosa mater graciosa
Tellus fructuosa et rosa speciosa,
Que nunc es in deliciis in celi palacio
Emunda nos a viciis et iunge tuo filio. Amen.

[1]) Ueber diese Angaben s. weiter unten die Ausführungen über Bertram v. Coblenz.

121—125. »Les drois de la vowerie de Montigney[1])«.

126—127. »Le serment que les trezes font a leur création a un seigneur evêque de Metz, seigneur spirituel et temporel de la dicte ville et cité et prince regalien du sainct empire«. (Hand des XVII/XVIII. Jahrh.)

128. Von derselben Hand: »C'est le serment qu'un maistre-eschevin de la cite de Metz faict a un seigneur evesque« *etc.*

129. Bild darstellend die Kreuzigung. In den 4 Ecken die Zeichen der Evangelisten. Rohe Malerei des XIV. Jahrhunderts. Auf der Rückseite (130): »Inicium Sancti evangelii secundum Johannem«. Das Blatt ist erst später eingeklebt und hat wohl früher den ersten Platz im Codex eingenommen.

131. »Le serment de feaulte que font les vassaulx de l'evesche de Metz a leur seigneur evesque«, und dahinter: »Volgt der eydt so die hohen lehenmannen des stiffts Metz einem heren bischoff thün sollen«. Hand des XVII/XVIII. Jahrhunderts. Ein letztes nicht numeriertes Blatt ist frei geblieben.

Tendenz des Kodex.

Der Kodex ist vom ersten bis zum letzten Blatte in durchaus einheitlicher Tendenz zusammengestellt worden. Die Geschichte der Metzer Bischöfe ist der Kern, dazu fügen sich die civil- und strafrechtlichen Vollmachten und Rechte, die den Bischöfen auf Grund der Trierer Synodalbeschlüsse von 1310 zustehen, und endlich ist die älteste Abgrenzung der Rechte zwischen Bischof einerseits, dem Kaiser, der Stadt Metz und den Vögten andererseits hinzugefügt. Auch die Eidesformeln, welche Dreizehner und Vasallen dem Bischof zu schwören haben, fehlen nicht, kurz das Ganze verdient recht wohl den Titel: »Livre des Drois Monssignour de Mes«; denn schliesslich musste auch die offizielle Aufzeichnung der Chronik dazu dienen, streitige Rechte durch historische Begründung befestigen zu helfen. So mag die Ueberlieferung[2]) wohl recht haben, die erzählt, der Schöffenmeister habe auf das dem Kodex ursprünglich vorgesetzte Bild mit Christus in der Mitte und den vier evangelistischen Sinnbildern in den Ecken seinen Eid geleistet. Auch wird die Richtigkeit unserer Beurteilung insofern einigermassen bestätigt, als der Kodex ursprünglich der bischöflichen Bibliothek angehörte[3]).

---

[1]) Gedr. bei Klippfel l. c. 388, nach dieser Vorlage.

[2]) Nach Dom Maugérard, Benediktinermönch von S. Arnulf, 1764. S. Clercx Catalogue des manuscrits relatifs à l'histoire de Metz et de la Lorraine 34.

[3]) Gleichfalls nach Dom Maugérard.

Entstehungszeit.

Die Chronik ist zur Zeit des Bischofs Theoderich von Boppard verfasst, wie aus der Bemerkung des Schreibers: »Hec notare curavi volens a Jacobo episcopo exclusive usque nunc ad Theodericum V inclusive cronicas perficere« und aus dem Schlusssatze »cum adhuc corporaliter vivat« (sc. Theodericus) hervorgeht. Das wird auch weiter dadurch bestätigt, dass die Amtsführung dieses Bischofs und dessen Vorgeschichte ungleich ausführlicher als die seiner Vorgänger dargestellt ist. Die Ereignisse, welche erzählt werden, reichen bis zum Jahre 1376. Hier bricht der Schreiber ab und fügt den Ereignissen einen förmlichen Schlusssatz hinzu.

Die Chronik ist ein einheitliches Werk. Dem Verfasser lag die in den Monumenten veröffentlichte grosse Metzer Bischofschronik bis 1260 vor. Eine Handschrift, welche auch die bis 1297 reichende Continuatio tertia enthielt, kannte er nicht. Wenn es auch selbstverständlich erscheint, dass er vorhandene Notizen zur Anfertigung seines Werkes als Grundlage benutzte, so trägt doch die gesamte Niederschrift den Stempel seines Geistes. Insbesondere ergiebt sich das aus den Bemerkungen allgemeiner Natur, die er mit Vorliebe seiner Darstellung einflicht, aus der Tendenz, die stets für bischöfliche Rechte eintritt, aus den häufigen biblischen Citaten und Beziehungen und endlich aus der Gleichmässigkeit der Sprache.

Der Verfasser.

Schon die Wahl des Stoffes weist darauf hin, dass der Verfasser ein Geistlicher war; man wird aber noch weiter vermuten dürfen, dass er Klosterbruder gewesen ist. Darauf deutet die Bemerkung, dass Bischof Theoderich »licet habitu secularis esset tamen devote se ostendit, dum ad cultum divinum et ad religiosos gratiam habuit«. Sein besonderes Interesse gehört den Dominikanern. Im Gegensatze zu den Franziskanern erwähnt er von den ersteren, dass sie dem Grafen von Bar gegen den wortbrüchigen Bischof Laurentius beigestanden, und aus der Zeit Theoderichs weiss er zu berichten, dass dieser Bischof die Prediger besonders bevorzugt habe. Hiernach dürfte man den Verfasser vielleicht im Dominikanerorden suchen.

Dem Bischof Theoderich muss er äusserst zugethan gewesen sein. Die begeisterten Lobreden für diesen Kirchenfürsten gehen über das zulässige Mass einer objektiven Hochachtung weit hinaus, wenn er sich auch im Schlusspassus ausdrücklich gegen den Vorwurf der Schmeichelei zu verwahren sucht.

Jedenfalls war er, wie jener, kein Metzer oder Lothringer. Ein Metzer Kind, und wenn es auch noch so eifrig klerikal und der städtischen Politik abgeneigt gewesen wäre, würde doch nie die Mitbürger

»rohe Bauern« haben nennen und in gehässiger, auch sonst hervortretender Art seine Vaterstadt verkleinern können. Ebensowenig hätte sich ein geborener Lothringer das Zeugnis ausgestellt, dass er der Sohn einer »natio perversa« sei. Diese groben Ausfälle sprechen vielmehr dafür, dass der Verfasser, wie Theoderich, von auswärts gekommen ist.

Dass seine Heimat nicht jenseits der Westgrenze des Landes zu suchen ist, darauf deutet, dass der Verfasser besonders hervorhebt, sein Oberhirt habe in Lüttich Französisch gelernt und darin habe sich insofern die göttliche Vorsehung besonders gezeigt, als er später Bischof einer zweisprachigen Diözese geworden sei.

Einem geborenen Gallo-Lothringer oder Metzer wäre diese Fähigkeit bei einem Bischof von Metz wohl selbstverständlich erschienen, resp. er hätte eher hervorgehoben, dass der Bischof auch des Deutschen kundig gewesen sei.

Auffallend gut ist der Verfasser über die Zeit unterrichtet, als Theoderich Bischof von Worms war. Aus dieser Periode, die an sich nichts mit der Metzer Bischofsgeschichte zu thun hat, berichtet er nicht nur über die Fehden und Zwistigkeiten, in welche der Bischof mit der Bürgerschaft und dem Adel der Umgegend verwickelt war, er erzählt auch, dass Theoderich dort die aula iusticiariorum einer Ausbesserung unterzogen habe. Aus Metzer Quellen konnte er solche Angaben sicher nicht entnehmen und es bleibt nur die Annahme, dass er diese Periode entweder aus eigener Anschauung kennt oder vom Bischof selbst darüber unterrichtet war. Wahrscheinlicher ist das Erstere. Denn es muss ein ganz besonderes Interesse für jene Jahre vorausgesetzt werden, wenn sie in einer Metzer Bischofsgeschichte so ausführliche Erwähnung finden.

Auf eigene Anschauung lässt auch die Bemerkung schliessen, dass das Stammschloss der Baier von Boppard ein Bau von hervorragender Schönheit, Grösse und Festigkeit sei und ausserhalb der Stadtmauern von Boppard liege.

Zu bestimmten Schlüssen verhilft uns eine Bemerkung, die der Chronist ziemlich am Ende seiner Erzählung macht. Er spricht da von den Dominikanern, die der Bischof bevorzugt habe und fährt fort: »Inter quos fratrem Bertramum ordinis predicatorum de Confluencia, episcopum Thefelicensem, vicarium suum in pontificibus (!) tam Wormaciensibus quam Metensibus speciali rogativa dilexit. Hic dum vicariatum Metensem teneret, composuit psalterium beate virginis secundum ordinem psalmorum, quemlibet psalmum per duos versus in laudem virginis

gloriose reducendo. Etiam sequenciam dictavit: Ave maris stella, cuius versus incipiunt a litteris dictionum: Ave Maria, pro qua devotius cantanda dictus dominus Metensis dedit XL dies indulgenciarum«.

Es ist auffallend, dass in die Schilderung der bischöflichen Thätigkeit eine derartige Bemerkung Aufnahme finden konnte. Dass ein Dominikanermönch sich der besonderen Zuneigung des Bischofs erfreut, mag einem Chronisten noch erwähnenswert erscheinen, dass der Verfasser aber erzählen kann, jener Mönch habe ein zweiversiges Gedicht zu Ehren der Jungfrau Maria verfasst, ist bei der sonstigen Erzählungsart nur erklärlich, wenn wir annehmen, dass jener Bertram dem Autor ausserordentlich nahe gestanden hat oder aber der Chronikenschreiber selbst ist.

Bertram von Koblenz.

In der That trifft für Bertram Alles zu, was wir vorhin für die Persönlichkeit des Autors aus der Chronik schliessen zu dürfen glaubten. Bertram ist Dominikaner, er steht als Weihbischof in direkter Beziehung zu seinem Bischof und wird von diesem vor allen anderen geliebt. Schon in Worms war Bertram der Weihbischof Theoderichs und hatte als solcher Gelegenheit, die Wormser Zustände und die Thätigkeit Theoderichs aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Weiter ergiebt sich auch, dass er ein Deutscher ist: de Confluentia. Als Koblenzer Ordensbruder war er der spezielle Landsmann Theoderichs und wusste Bescheid über die Lage der den Vorfahren des Bischofs gehörigen zu Boppard gelegenen Stammburg. War er aber dem Bischof zugethan, so ist es auch begreiflich, dass er wie dieser nicht gut auf die Metzer zu sprechen gewesen ist. Denn der Bericht, welchen die Chronik über die Zwistigkeiten des Bischofs mit der Stadt Metz mitteilt, wird durch die Urkunde von 1373 Juni 20 bestätigt, laut welcher Theoderich die Dreizehner exkommuniciert und über die Stadt das Interdikt verhängt hat, weil ein Geistlicher durch das Stadtgericht verbannt war, die Klöster von S. Glossinde, S. Marie und S. Peter ausgeplündert und kirchliche Personen besteuert worden seien[1]).

Das Interdikt hat zwei Jahre und drei Monate auf der Stadt gelastet[2]). Als die Chronik geschrieben wurde, war also der Groll des Schreibers noch frisch und nicht durch die Zeit gemildert.

Dass Bertram seiner dichterischen Thätigkeit einen ausserordentlich hohen Wert beimass, wird uns auch urkundlich bezeugt. Denn damit die Verse, von denen uns die Chronik als einer hervorragenden Leistung Kunde giebt, der Nachwelt nicht verloren gehen, hat Bertram erhebliche

[1]) Urkunde bei Meurisse 522.
[2]) Urkunde bei Meurisse 524.

Mittel aufgewandt. In einer Urkunde vom 22. Februar 1376 erklärt Pieres dou Pont, Schatzmeister für die sechs neuen Kaplans- und für vier Chorklerikerpfründen, er habe beim Ankauf einer Rente 10 lib. verwendet, die »le reverent signour Burtrant de l'ordre dez frere prochours evesque de Tefalis vicquaire de Thiedry« unter der Bedingung gestiftet habe, dass die Kapläne am 21. November alljährlich eine Hochmesse für Bertram halten und dabei die Sequenz gebrauchen: »Ave mary stella«[1]) mit dem Akrostichon »Ave Maria«[2]). Am selben Tage verpflichten sich die genannten Kapläne und Kleriker ausdrücklich, den Willen des Stifters zu erfüllen und die Sequenz zu singen[3]).

Die Annahme liegt sehr nahe, dass diese Sequenz eben jene Dichtung ist, von der uns die Chronik berichtet, sie habe Bertram zum Autor. Das ist um so wahrscheinlicher, als uns Bertram auch anderweit als Dichter beglaubigt ist und zwar wiederum als Verfasser ganz ähnlicher Verse zum Preise der Jungfrau mit dem Akro-

---

[1]) In der Chronik und der zweiten Urkunde heisst es: Ave maris stella.

[2]) M. Bez.-Arch. G 890.

[3]) *Die Urkunde lautet:* 1376 Febr. 22.

Connue chose soit a toz, que li VI novel chaipelens et lez IIII clersons en lai grant esglixe de Mes ont cranteit et crantet par cest present escrit que dor en avant chescun an a toz jours maix lou XXI jour dou moix de novembre, se dont naivenoit lou dit jour par diemange et a donque lou lendemen dou dit jour, perpetuelment doient lez dis chaipelens et clersons chanteir une messe de nostre dame: salve sancta parens et lai sequence: ave maris stella, de lai queille li vers an comanse par lez lettrez dez diccions: ave Maria; lai keille est divizeie an III partiez en tel mannierez quelle doit a moins estre chanteie enthierement une foix an l'ant pour reverent peire en deu et ss. signour Bertrant de l'orde dez freire proichours, evesques de Tefelis, vicquaire an pontificaulz de reverant peire en deu ss. Thiedry, evesque de Mes, et pour tous cealz dont li dis sires Bertrant ait entention, tant com li dis sires Bertrant averait l'aivie en coirs. Et apres lou decept dou dit ss. Burtrant, se il avenoit quil morut an Mes, doient lez dis chaipelens et clersons estre a cez exceques et des dons en aivant faire son anyversaire chescun an, sy com il est acostumeiz pour un avesque; [et] de ceu et pour ceu ont lez dis chaipelens et clersons pour oulz et pour lour successours X s. de Mt. de cens sus [la] maixon et sus tot lez ressaigez qui appandent devant et daieir que ciet devant lai ruelle Maibille de coste l'aitre de S. Eukaire. Et ce il avenoit que lez dis [chai]pelens et clersons ou lour sucessours fuxent troveri ninglegens dez dis servixe affaire, sy com dit est, ou d'aucune dez chosez dessus dite, pour lou tempz et avenir li maistre de l'uevre de lai dite grant esglixe doveroit resoivre * X s. de Mt. de lor bourse *. Et sen obliget dez mentenant lez dis chaipelens et clersons pour celle anneie, ou li deffalt ceroit fais, par quel

---

** *ist von gleicher Hand übergeschrieben für das Durchstrichene* l'ergent de ceu qui apartanroit az deffalt que fais seroit.

stichon: »Bertramus epischopus Thefelicensis me fecit«.[1]) Unter seinem poetischen Versuche steht ein weiteres Verschen, das wiederum zeigt, wie stolz er auf seine Leistung ist; denn er trägt ängstlich Sorge, dass das Akrostichon niemand entgeht und dass sich so der Dichterruhm für immer an seinen Namen heftet. Die Zeilen lauten: »Dictator pro mercede petit unum ave, cuius nomen habes per litteras capitales«.

Es ist auffallend, dass in einem Kodex, der in erster Linie der Wahrung bischöflicher Rechte dienen soll, ein Hymnus zum Preise der Jungfrau eingeführt ist, der an sich nicht das Mindeste mit dem sonstigen Inhalte der Handschrift zu thun hat und nach seinem poetischen Werte jedenfalls auch nicht dazu angethan war, einen Anwalt bischöflicher Rechte zur Niederschrift zu begeistern. Noch viel weniger dürfte dies das ganz persönlich gehaltene Verschen vermocht haben, in dem der Verfasser des Gedichtes um ein Ave bittet und eine Anweisung zur Feststellung seines Namens giebt. Die auffallende Zusammenstellung erklärt sich am einfachsten dadurch, dass Bruder Bertram selbst der Kompilator des gesamten, wie oben gezeigt wurde, in einheitlicher Tendenz geschriebenen Kodex war; damit aber gewinnt der Nachweis, dass wir in ihm den Verfasser der Chronik zu sehen haben, noch erheblich an Wahrscheinlichkeit.

Auch der Umfang der Chronik passt zu der Annahme, dass Bertram ihr Verfasser war. Bertram ist seit dem Amtsantritt Theo-

---

manierez que ce fust et quantes fois et ni doient metre nullez deffencez. Et apres lai mort dou [dit] ss. Burtrant li V s. dez X s. de cens dessus dis ceront donner a toz jours maix ai devi[z]eit a cealz que ceront prezent en lai dite messe et V s. a son anyversaire a vigille et a lai messe. Et ce lez dis chaipelens et clersons ou lour sucessours estoient trovez ninglegens an acune dez chose dessus dite, il paieroient et doient paier lai poinne dessus dite a l'uevre forge de lai dite grant esglixe, si com dit est. Et est assavoir que ce li X s. de cens dessus dis estoient raicheter celonc lai costume de lai ville et [de] lois, li bourcier dez VI novel chaipelens de lai dite grant esglixe que ceroit pour lou tempz, resevereit et tenreit l'ergent dou dit raichet paixiblement jusquez a tant que dou consoil lou doien de lai dite grant esglixe qui que doien ceroit pour lou tempz li dite somme dou raichet ceroit renunze en aquast, et ensy doit il estre fait [tou]te foix et quante foix que li raichet ce feroit; ne jay pour ceu ne doient lez dis chappelens et clersons laixier affaire lez servixe dessus dis on tens moiens; et sus le poinnes dessus dite, se il ne resevrent lez dis X s. de cens et ne doient ne ne vuellent point estre supourteit des poinnes dessus dite en cest cas. Cist escris fut fais lou vanredy devant feste S. Maithie an faivrier quant il ot a milliaire MCCC et LX et XV ans.

Symonas Fessalz l'escrit en l'arche S. Madairt.

M. Bez.-Arch. G 890. Amansurkunde auf Pergament saec. XIV.

[1]) S. oben S. 299.

derichs in Metz gewesen[1]) und kannte sonach die ganze Verwaltungszeit seines Bischofs aus eigener Anschauung. Eine Lockerung seiner Beziehungen zu dem bischöflichen Oberhirten tritt erst mit Ausbruch des Schismas ein. Wie Theoderich im innersten Herzen[2]), so war auch Bertram ein Anhänger des Papstes Urban[3]). Aber während der Bischof nach dem Auftreten des Cardinallegaten Wilhelm von Aigrefeuille Klementist geworden ist, bleibt Bertram seinen Grundsätzen treu, und verlässt Metz, um in Koblenz, das dem Urbanistischen Bischofe von Trier unterstand, Aufenthalt zu nehmen[4]). Als im Jahre 1380 Legaten Urbans in Metz erscheinen, da soll auch Bertram den Versuch gemacht haben, der Sache seines Papstes in der Moselstadt persönlich zu nützen[5]). Aber die Urbanisten haben nicht die Oberhand gewinnen können und so muss auch er die Stadt bald wieder verlassen haben. Im Jahre 1382 Febr. 15 finden wir ihn als Weihbischof des Urbanistischen Kuno von Trier[6]).

Wir sahen oben, dass die Chronik bis 1376 geführt ist. Bei dem kurz darauf beginnenden Wanderleben hat Bertram keine Zeit gefunden, sein Werk fortzusetzen. Er hat auch schwerlich Neigung dazu gehabt; denn durch die kirchenpolitischen Differenzen mit dem von ihm so hochverehrten Landsmann, Freund und kirchlichen Oberhirten Theoderich wird ihm die Lust zu weiterer Verherrlichung des Bischofs entschwunden sein.

Es mögen hier noch die wenigen Angaben Platz finden, die sich über Bertram haben finden lassen. Dass er überhaupt schriftstellerisch thätig war, bezeugt uns Trithemius, der erzählt, Bertram habe dem Erzbischof Kuno von Trier folgende Werke gewidmet: De illusionibus daemonum, de schismate, sermones varias et alia plura[7]). Leider scheinen diese Werke nicht erhalten zu sein, auch die Quelle, aus welcher Trithemius seine Nachricht nahm, kennen wir nicht. Jedenfalls werden wir aber diesem Manne, den der gelehrte Benedictiner als »eruditus in divinis scripturis et inter doctores sui temporis famosissi-

---

[1]) Bertram weiht die von Bertram de Hongre in Metz erbaute Cœlestinerkirche 1366 am Mittfastensonntage. Meurisse Hist. des év. de Metz 530.

[2]) Nach einem Vortrage Sauerlands in der Sitzung der Gesellschaft für lothringische Geschichte, dessen Veröffentlichung bevorsteht.

[3]) ib.

[4]) Ich entnehme das aus Echard Scriptores ordinis praedicatorum I 689. Die Quelle ist leider nicht angegeben.

[5]) ib.

[6]) Görz Regesten der Erzbischöfe zu Trier 116.

[7]) Trithemius De script. eccles. 267.

mus, ingenio praestans« rühmt, recht wohl ein Werk wie die Metzer Bischofsgeschichte zutrauen dürfen.

Ueber das Todesjahr Bertrams bestehen Zweifel. In unserm Kodex hat eine Hand des 15. Jahrhunderts dem kleinen Versehen unter dem Akrostichon hinzugefügt: »Est sepultus in choro fratrum predicatorum Metensium anno MCCCLXXVII die XVIII januarii. Cui successit in suffraganiatu frater Andreas episcopus Gabulensis«. Diese Angabe passt nicht zu der Thatsache, dass wir ihn noch in der Urkunde vom 15. Februar 1382 als Weihbischof Kunos von Trier erwähnt finden[1]). — Demgegenüber erklärt Trithemius: Moritur etc. 1387, 13 Kal. febr.[2]). Auch die Benedictiner[3]) und Echard[4]) geben dasselbe Datum. So wird sich die handschriftliche Notiz des Kodex A wohl als einfacher Schreibfehler erklären: das Tagesdatum stimmt, bei Angabe des Jahres ist eine X weggelassen[5]). Auch über den Begräbnisort gehen unsere Handschrift und Trithemius auseinander. Während der Kodex sagt, er liege im Predigerkloster zu Metz, berichtet der Abt von Sponheim, sein Leib sei im Koblenzer Ordenshause beigesetzt. Auch hier dürfte Trithemius Recht haben. Denn Metz war im Jahre 1387 klementistisch und es ist kaum anzunehmen, dass der frühere Weihbischof seine letzte Ruhe in einer Stadt gesucht hat, der er seit Jahren aus persönlicher und kirchenpolitischer Abneigung den Rücken gekehrt hatte.

Handschrift B.

B. Handschrift B entstammt dem litterarischen Nachlasse von Baluze (Paris. Nat. Bibl. Arm. II pag. 5 No. 2). Sie ist Waitz bekannt gewesen und er hat auch ihre spätere Herausgabe in Aussicht gestellt. Sie ist lediglich eine spätere Abschrift der Redaktion A und man darf annehmen, dass Baluze oder ein anderer Kopist den Metzer Kodex selbst vor sich gehabt haben. Die Abweichungen sind unwesentlich; wichtig ist jedoch, dass der Schluss der Chronik, der auf einem jetzt

[1]) Görz Regesten der Erzbischöfe zu Trier 116.

[2]) Trithemius De scriptoribus eccles. 267.

[3]) Hist. de Metz II 582.

[4]) Echard Scriptores ordinis praedicatorum I 689.

[5]) Die Gallia christiana XIII 815 giebt, um über die Schwierigkeit hinwegzukommen, zwei Metzer Weihbischöfe des Namens Bertram an, von denen der erste am 28. Jan. 1377 im Predigerkloster zu Metz begraben wird. Der zweite Bertram, wie der erste auch ep. Tefelicensis, soll dann 1379 von der Metzer Bevölkerung als Urbanist verjagt und 1380 noch einmal nach Metz zurückgekehrt sein.

Eubel giebt in der Hierarchia catholica medii aevi p. 501 zwei Bischöfe von Tiflis Namens Bertram an, beide auch O. Praed. Aber für den zweiten ist die Ernennung bereits 1356 Apr. 12 erfolgt. Auch nennt er nur diesen Bertram II als Suffragan von Worms, Metz und Trier. Für Worms giebt Eubel 1365, für Trier 1381 als Jahr, in welchem er sie als amtierend nachweisen kann.

verlorenen Blatte des Metzer Kodex stand, in der Pariser Handschrift noch erhalten ist. Die Kollation dieses Manuscriptes wurde durch Herrn Pajot in Paris vorgenommen. Die Abweichungen, welche irgendwie in Betracht kommen, sind als Varianten eingetragen.

C. Cod. Paris. reg. No. 5532. Der erste Teil des Manuscriptes ist auf Pergament geschrieben und enthält den von Waitz für die Monumentenausgabe kollationierten Text der Bischofschronik bis Continuatio tertia. Mit Seite 23ª beginnen auf Papier selbständige Fortsetzungen gleichfalls in lateinischer Sprache. Von 1397 bis zur Nennung Bischof Conrads Baier von Boppard sind diese von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben. Dann setzt eine andere Hand, die bereits Zusätze zur Geschichte der voraufgehenden Bischöfe von Peter von Luxemburg an gemacht hat, ein, vermeldet Konrads Tod und fügt der Chronik einen Teil der Geschichte des Ulrichs v. Blamont und Georgs v. Baden hinzu. Den Schluss des Abschnittes über Bischof Georg von Baden liefert wiederum eine andere Hand, die aber wie alle vorhergehenden noch dem 15. Jahrhundert angehört. Erst mit Heinrich von Lothringen setzt eine Hand des 16. Jahrhunderts ein und führt die Chronik zu Ende. Handschrift C.

Man wird sonach annehmen dürfen, dass der erste Teil der Chronik zur Zeit Bischof Konrads von Boppard verfasst worden ist, dass ein zweiter Schreiber nach 1462, jedoch vor 1466 thätig war und dass die Schlusskapitel um 1530 eingetragen worden sind.

Für den ersten Teil der Redaktion C fällt es auf, dass der Verfasser die Lebensgeschichte der Bischöfe vor Theoderich von Boppard recht ausführlich und insbesondere die Thaten des letztgenannten in breitesten Zügen zu schildern weiss, während er über Peter von Luxemburg und dessen Nachfolger, obgleich ihm diese zeitlich näher standen, nur die spärlichsten Angaben bringt. Bemerkenswert ist auch, dass die Lebensgeschichte des Theoderich nicht zu Ende geführt wird. Weder ist eine Thatsache aus der Zeit nach 1376 mitgeteilt, noch werden wir im Gegensatze zur Lebensbeschreibung aller andern Bischöfe über Theoderichs Tod unterrichtet. Man wird das nur so erklären können, dass dem Verfasser bis 1376 eine ausgiebige Quelle vorlag, die er nachgeschrieben oder bearbeitet hat, während er für die spätere Zeit aus dem Eigenen schöpfte. Dass gerade das Jahr 1376 die Grenze bildet, legt die Vermutung nahe, dass die Handschrift A, die gleichfalls mit diesem Jahre abschliesst, diese Quelle für C gewesen ist. Und doch verhält es sich anders.

Es ist nicht schwer zu bemerken, dass C eine französische Vorlage gehabt haben muss. Zunächst sind es die Namen, die darauf

hindeuten. Diejenigen, welche französischen Ursprungs sind und für welche eine geläufige lateinische Uebertragung im 15. Jahrhundert nicht existierte, kommen dabei natürlich nicht in Betracht. Anders steht es aber mit folgenden Benennungen de Tornay, Sarrebourg, Henricus Daphin, [rex] de Bahaigne, [dux] de Savoie, Sains-Avol, d'Aspremont, Saint-Evre, Edouair, Baile, Besancon, Warmaise, d'Ottriche. Wenn sich auch die französische Schreibart dadurch erklären liesse, dass der Verfasser ein Franzose ist, Formen wie Bahaigne, Baisle, Warmaise, Ottriche werden bei dem sonstigen Bemühen des Autors, die lateinische Form zu geben, nur verständlich, wenn man annimmt, dass er unter dem Eindruck einer ihm vorliegenden französischen Handschrift arbeitete.

Es kommt noch ein Weiteres hinzu: Obgleich der Autor im Allgemeinen ein leidliches Latein fertig bringt, schreibt er doch so und so oft: »una summa argenti, una platea terrae, unum castrum, unum fratrem«. Wenn er »quindecim dies« sagt, so deutet das gleichfalls auf ein französisches quinze jours. »Defecerunt fundamenta« für deffirent les fondements ist zwar wörtlich aber falsch übersetzt, und ebenso kommt ein Unsinn zu Tage, wenn der Ausdruck »gentes voluntarii et sine ratione« einem französischen »gens de fait et volonté« entsprechen soll. Noch gröblicher verletzt er die Sprachregeln, wenn er sagt »incredibile ab his« für incredible à ceux. Man ersieht aus alledem, dass er nicht die Redaktion A als Vorlage gehabt, sondern aus einer französischen Quelle geschöpft hat. Es ist das die schon oben erwähnte Chronique des évêques de Metz. Wenn man diese neben den Text C legt, dann versteht man auch, was der Bearbeiter bei Schilderung der bischöflichen Prozession mit den sonst im Zusammenhang nicht recht verständlichen Worten »ibi debet benedicere« sagen will. Im französischen Texte steht nämlich et y doit estre baignie — damit ist die alte Sitte des liturgischen Bades gemeint — der Uebersetzer hat aber bénit verstanden und demgemäss den lateinischen Text gestaltet.

Es wird bei Herausgabe der französischen Chronik ausgeführt werden, wie C lediglich Uebersetzung dieser Vorlage ist. Diese Redaktion scheidet sonach bei der Herausgabe der lateinischen Bischofschronik aus und ihre Abweichungen vom französischen Texte werden dort als Varianten gegeben werden. Selbständig sind in C nur die Aufzeichnungen von 1462—1466 und 1530. Diese sind infolgedessen der Ausgabe von *A* mit angefügt.

Handschrift D.

D. Ebenso wie mit C verhält es sich mit einem lateinischen Texte, den die Benediktiner in ihrer Histoire de Metz III pr. 1 ff. zum Ab-

druck gebracht haben. Er möge mit D bezeichnet werden. Tabouillot entnimmt seinen Text aus einem Manuscripte der Abtei S. Vincenz, das heute verschollen ist. Die Handschrift umfasste die Anfänge der Gesta bis Continuatio tertia (einschliesslich) und führte dann selbständig die Erzählung weiter bis Henricus Delphinus (1324). Von 1297—1324 ist der Text wesentlich derselbe wie in C. Wenn die Handschrift nur bis 1324 reicht, so könnte man zu der Annahme versucht sein, dass die Zeitgrenze von D auch einen Abschnitt für die Abfassung der bis 1376 reichenden Chronik bedeute. Eine derartige Vermutung findet aber inhaltlich durchaus keine Begründung. Es ist sprachlich kein Unterschied zwischen dem Stück vor und nach 1324. Ebensowenig verraten die in der Chronik vertretenen politischen und kirchlichen Anschauungen irgend einen Wechsel in der Person des Verfassers. Da die Benediktiner nicht gesagt haben, welcher Zeit die Handschrift angehörte, nach der sie D ediert haben, so wird man sich mit der Annahme bescheiden dürfen, dass in D lediglich die unvollendete Abschrift von C oder einem diesem nahe stehenden Manuskripte vor uns liegt.

Auch D konnte sonach bei Herausgabe der lateinischen Chronik ausgeschieden werden und wird, soweit sich wesentliche Abweichungen von C finden, bei Herausgabe der französischen Chronik berücksichtigt werden.

Incipiuntur cronica episcoporum Metensium.

Von wichtigeren sachlichen Aenderungen der Handschrift A gegenüber dem Texte der Monumenta Germaniae, Scriptores X 534 ff. sind für den Grundstock der Chronik und die zwei ersten Fortsetzungen folgende zu verzeichnen:

536,5 *A om.* et ad Othrenheim translatus [Sambatius].

536,8 *A add.* et ad Othrenheim translatus [Rufus].

537,33 *A add.* Hic translatus est apud Novum monasterium [Therentius].

537,40 *A add.* Sanctus [Frominus].

541,16 VII idus *A*.

541,40 XI kal marcii *A*.

541,43 *A add.* Post decessum domni Wigerici vir devotus et heremita genere Suevus vita sancta multum famosus Benno[1]) nomine episcopus Metensis instituitur XLV in ordine. Hic biennio elapso a quibusdam nefandissimis servulis in abditis excecatus fuit. Unde in concilio episcoporum publice sese officio abdicavit sicque ad heremum rediit[a]).

542,9 *A add.* Hic Theodericus de cathena beati Petri anulum obtinuit.

544,4 *A add.* Defuncto[b]) domno Popone qui clericis suo tempore provisor exstitit pius dominus Theogerus[2]) sibi in presulatu successit. Hic frater erat Folmari comitis Metensis, cuius

a) *Die Stelle ist von derselben Hand, die das Ganze geschrieben, am Rande nachgetragen. Die Zahlen in der Bischofsreihe sind von hier an infolgedessen gegen den Text der Monumenta um I verschoben.*

b) Defuncto—obiit *von gleicher Hand nachträglich in die Handschrift eingeschoben.*

---

[1]) Als Quelle für dieses Einschiebsel hat wohl Vita Joh. Gorz. MG. SS. IV 348 vorgelegen. Benno amtiert 927—929. Da Bischof Adalbero I sein Amt spätestens im März 929 angetreten hat und die Synode, welche sich mit der Angelegenheit Bennos beschäftigte, Anfang 929 in Duisburg tagte (Waitz Heinrich I 139), so muss die Blendung c. 928 stattgefunden haben. Da er nach der Chronik bei der Blendung kaum zwei Jahre Bischof gewesen war, so muss er unmittelbar nach Wigerichs Tode gewählt sein. Vgl. Wichmann Bischof Adalbero I von Metz. Jahrbuch III 104 ff.

[2]) Theoger wird 1117 gewählt, 1118 in Compiègne vom Legaten Cuno bestätigt und in demselben Jahre zu Corvey ordiniert. Den Metzer Bischofsstuhl hat er aber nie besteigen können, da ihn der Widerstand der Partei des Adalbero fern hielt. Er stirbt 1120. Vgl. Vita S. Theogeri MG. SS. XII 463 ff. und Brennecke Leben und Wirken des heiligen Theoger. Hallesche Dissertation 1873.

progenitores multa claustra fundaverant ut in Luckeshem [1]) et Kratal [2]) et alibi. Unde dum dictus dominus Theogerus abbas existeret apud Sanctum Georgium in Nigra Silva, frater suus, comes, claustra ab ipso et progenitoribus suis fundata gubernationi sue submisit, prout adhuc omni abbati ibidem submissa noscuntur. Fuit autem vir magne devotionis, qua sibi suffragante ac aliis meritis et virtutibus in Metensem episcopum est promotus. Postquam vero Metensem ecclesiam annis II gubernaverat volens contemplationi vacare, ecclesiam resignavit et monasterium Cluniacense intravit ibique deo serviens feliciter obiit.

547,10 *A.* Huius (*sc. Bertrami*) felici regimine Metensis ecclesia annis triginta duobus gubernata obiit anno domini millesimo CC duodecimo [3]). Nec desit qui loco et tempore sequencia eius tradat annalibus gesta.

551,2 *A add.* Nota quod a principio libri usque ad Stephanum episcopum qui creatus est episcopus Metensis anno domini M° C.° XX° in annis videtur defectus, nescio si tanto tempore episcopatus vacaverit, quia scribitur, quod post mortem episcopi Hermanni per aliqua tempora vacabat. Similiter a XLII° episcopo, scilicet Walone minus bene summi pontifices allegantur cum imperatoribus.

Hec notare curavi volens a Jacobo episcopo exclusive usque nunc ad Theodericum V inclusive cronicas perficere, ne scripture posteriori error imputetur.

Philippus LXII.

Nobili viro domino Jacobo ad celestia migrante [4]) electus est in episcopum Met. dominus Philippus de Florhangia [5]) anno domini M°CC°LXII° *1261–1263 September 24.*
episcopus Metensis LXII. Hic benignus erat et largus et bene in re-

[1]) Lixheim.

[2]) Kraufthal.

[3]) 1212 April 6. Vgl. Voigt Bischof Bertram von Metz. Jahrbuch IV² 1 ff.; V¹ 1 ff.

[4]) 1260 October 24, Hist. de Metz II 451, nach dem Necrolog. Cathed. Die Neuwahl ist zwiespältig. Es werden gewählt Philipp von Flörchingen und Theobald de Porcelet. Da schon Mittfasten 1261 der Erzbischof von Trier den Gegenkandidaten Theobald zum Verzicht bestimmt (Hist. de Metz II 453), muss die Neuwahl schon 1260 oder Anfang 1261 gewesen sein.

[5]) Flörchingen bei Diedenhofen. Die Herren von Flörchingen sind eine Seitenlinie des lothringischen Herzogshauses. S. Jahrbuch VII² 171.

gimine commendandus. Nam castrum Lustenbourch [1]) destruxit et Conde [2]) construxit multaque alia bona fecit. Sed non valens sustinere multorum impugnationes [3]) tercio anno suo episcopatum sedi apostolice resignavit [4]) pro sui sustentatione petens prebendam Metensem cum thesauraria et vallem [a]) de Remelye et obtinuit. Tunc sedes apostolica dominum Wilhelmum de Troignel, Romanum nobilem, ecclesie Metensi in episcopum prefecit [5]), unde licet epythafium [6]) ad sepulchrum domini Philippi Metensis in choro sancti Nicholai dicat quod obiit anno domini M° CC° LXXXXVII die XXVII novembris, scilicet sub papa Bonifacio VIII, hoc longe fuit post resignationem episcopatus, ymmo inter depositionem suam et mortem IIII[or] episcopi medii fuerunt.

a) valle *B.*

---

[1]) In der französ. Chronik u. a. Lesarten auch Lietemberch. Es ist Lichtenberg in den Vogesen. Cf. Richeri Gesta Sen. eccl. MG. SS. XXV 339: De introitu Phylippi episcopi cum exercitu suo in terram ipsius domini de Listemberch. Auch Strassb. UB. I nr. 466, 467, 468, 471.

[2]) Conde a. d. Mosel, Canton Nancy-Est, im Jahre 1719 unter dem Namen Custines als Marquisat errichtet.

[3]) Ueber die Umtriebe des Grafen von Bar vgl. Hist. de Metz II 456. In Rom tritt gegen Philipp auf Betreiben des Grafen der Metzer Domherr Herbert de Vireio auf. S. Wiegand Vatikan. Regesten nr. 135—138. Jahrb. V [1] 142.

[4]) Schon 1263 Sept. 24 kassiert Urban IV. die Wahl Philipps und beauftragt, ohne den Gegenkandidaten Theobaldus cantor maj. eccl., anzuerkennen, Dekan und Kantor mit der Verwaltung des Metzer Bistums. Theobald ist im Dec. 1263 tot und am 12. Febr. 1264 kündigt Urban die Wahl Wilhelms von Trainel an. Am selben Tage überlässt er Philipp die Thesauraria und Pfründe. Wiegand l. c. nr. 149 und 150.

[5]) Am 12. Febr. 1264. Wiegand l. c. nr. 149.

[6]) Das Epitaphium ist in der französischen Chronik erhalten und lautet:

Dulcis honestatis totius fons pietatis
Hic fuit atque satis sublimis nobilitatis.
Vivens absque dolo numquam dixit: dare nolo,
Sed dare cuncta volo, volens pro me mea solo.
Philippi gessit nomen qui presulis omen,
Fortiter augebat pro tempore quando regebat,
Amplificans sedem constructam reddidit aedem.
Castrum destruxit Lescemborch [a]), postea struxit
Condey cum multis, si verum dicere vultis.
Pluraque fecisset, si sedem plus tenuisset.
Semper donavit, nullis quecumque negavit.
Numquam cessavit, verum omni tempore pavit.
Ergo Jesu Christe, qui tam bonus extitit iste,
Huic pius assiste cum iustis hunc cito siste.
Anno milleno tercento [b]) ter minus uno
Functus terreno latet hic sub paupere humo.

---

a) *Bei Meurisse p. 470* Liestemberg.

b) *Meurisse* terceno.

Wilhelmus LXIII.

Dominus Wilhelmus de Trogneil[1]) [a]) episcopus Metensis LXIII anno domini M°CC°LXV° in episcopum Metensem sublimatur[2]). Hic postquam per aliquot tempus gubernaverat a duce Lothoringie fuit captus et plus quam per annum secrete detentus, nec quisquam scire potuit, quo ductus fuerit, ymmo, quod detestabile fuit, plures secum captos de terra Romana dux in quadam domo incendio interfecit. Et dum episcopus sic detineretur secrete, officialis suus, quem secum de partibus Romanis duxerat, ducatum circumivit dominum suum querens et multa [b]) donaria promittens, ut eum posset videre et liberationem procurare. Tandem venit ad locum sue detentionis nec ipsum videre potuit, tamen vocem suam audivit[3]). Ex tunc se ad Romanam curiam transtulit et apud papam procreavit cessum per totam Lothoringiam et in omni loco eciam per triduum post reorum recessum. Tunc quidam nobiles verecundia ducti tantum duci suaserunt, quod episcopus cum aliis captivis liberati fuerunt. Mox dum liberatus fuit ad terram Romanam ivit. Et redeundo magnam gentem secum duxit, quorum plures una cum episcopo vindicare cupientes mortem amicorum et cognatorum suorum per incendium consumptorum se ad bellum preparaverunt, quos dux spernens et nilipendens venit contra eos prope Warensberch[4]), ubi maxima sanguinis effusio est facta et dux magna difficultate evasit sicque episcopus [c]) triumphavit. Et post triumphum cum suis ad terram

1264 Febr. 12—1270 Januar 4.

a) Troignel *B.* — b) inclyta *B.* — c) ipse *B.*

[1]) Wilhelm von Trainel ist ein Verwandter des Grafen von Bar. Vgl. die Urkunde, welche in der Hist. de M. II 458 aus dem Inv. des titres de Lorraine citiert wird. Er war Kanonikus von Senones und päpstlicher Kaplan. Auf diese Weise erklärt sich der scheinbare Widerspruch, er sei Römer, resp. Verwandter des Grafen von Bar gewesen. Nach Rom war er offenbar gekommen, weil Urban IV als Jacques de Troyes früher Bischof von Verdun gewesen war. Schon 1263 Sept. 22 hatte ihm Urban eine Metzer Pfründe verliehen (Wiegand nr. 134), zu derselben Zeit, in welcher die Wahl Philipps kassiert wurde.

[2]) Die Jahreszahl ist nicht richtig. Wie oben bemerkt, ist die Ernennungsurkunde vom 12. Febr. 1264. Wiegand nr. 149.

[3]) Diese Erzählung kehrt des öftern wieder. Die Geschichte wird von Richard Löwenherz berichtet und in ganz ähnlicher Weise von Herzog Friedrich III von Lothringen in der im 15. Jahrhundert verfassten Chronique d'Haraucourt zum Jahre 1270. (Abgedruckt in Documents sur l'histoire de Lorraine XIII, 2[e] partie, p. 16—18). Pfister erweist die vom Herzog erzählte Geschichte als später erfundene Legende. Histoire de Nancy 64.

[4]) Varsberg, Kreis Bolchen.

Romanam rediit. Anno vero VI sui regiminis in patria sua obiit[1]), Romana sede vacante[2]) post mortem Clementis pape IV, imperio vacante post Fridericum secundum.

Laurentius LXIIII[3]).

1270–1279. Post decessum domini Wilhelmi anno domini M°CC°LXXI magister Laurentius prothonotarius domini pape in episcopum Metensem preficitur in ordine LXIIII. Qui eciam per aliquot tempus ecclesie Treverensis exstitit gubernator[4]). Hic Bussoncuriam[5]) villam muro cingere incepit sed dimisso opere non perfecit. Istum comes Theobaldus de Bara anno domini M°CC°LXXVI requisivit, ut de quodam debito per litteras suas recognito sibi satisfaceret[6]); hoc episcopus per aliquot tempus facere subterfugit. Unde comes guerram movit contra episco-

---

[1]) Das wäre nach der Angabe der Chronik, dass der Bischof seit 1265 amtierte, 1270, da er aber thatsächlich 1264 ernannt wurde, müsste es 1269 Febr. 12—1270 Febr. 12 sein. Eubel giebt als Datum 1269 Jan. 4. Seine Quelle ist mir nicht bekannt. Eine Verwechselung mit 1270 konnte aber sehr leicht vorkommen, da der Februar 1270 more Metensi noch als 1269 gezählt wurde. Nach der Cont. tertia der MG. SS. X 551 stirbt der Bischof in Châlons-sur-Marne.

[2]) 1268 Nov. 29—1271 Sept. 1.

[3]) In späteren Quellen führt er den Beinamen v. Leistenberg, d. h. Lichtenberg. Ueber den Todestag seines Vorgängers s. oben Anm. 1. 1271 ist sicher nicht richtig, wenn die Angabe stimmt, dass er 10 Jahre Bischof war. Wahrscheinlich wird er 1270 gewählt worden sein. Jedenfalls urkundet er bereits 1271 Jan. 27 als »esleus de Metz«. (Calmet Hist. de Lorraine II pr. 498).

[4]) Laurentius wird am 30. April 1249 zum Kanonikus der Trierer Kirche gewählt (Mittelrhein. UB. III nr. 998. 1253 Oct. 22 Official ib. nr. 1222; desgl. als Official im Mai 1254 l. c. nr. 1251; desgl. 1256 April 29 l. c. nr. 1342. Beschwert sich als päpstl. Notar und Domscholaster bei Urban IV über Verletzung der ihm zustehenden Rechte auf Erteilung der Subdiakonats- und niederen Weihen 1263 Nov. 20. Görz Mittelrhein. Regesten III nr. 1928. Wird vom Papst Clemens IV erinnert, Domherren, die nicht vorschriftsmässig die niederen Weihen erhalten haben, nicht zu den Kapitelverhandlungen zuzulassen 1266 Nov. 6, l. c. nr. 2204. Ob Laurentius das Bistum thatsächlich verwaltet hat, ist nicht festzustellen. Jedenfalls hat er schon vor der Suspension des Erzb. Heinrich (1267 Dec. 19) einen Nachfolger als Domscholaster (1267 Mai 26: Cono. Görz Reg. nr. 2267) und nach Heinrichs Suspension erscheint Bernardus de Castaneto als Bistumsverwalter.

[5]) Buissoncourt, canton de S.-Nicolas (Meurthe-et-Moselle).

[6]) S. die zahlreichen Urkunden über die wegen Verschuldung des Bistums mit den Herzögen von Lothringen und den Grafen von Bar ausgebrochenen Kriege bei Calmet II pr. 496 ff. Ueber die Zwistigkeiten des Bischofs mit dem Herzog von Lothringen und dem Grafen von Bar vor 1274 Juli 31 s. Sauerland Vatikanische Regesten nr. 209 in Jahrbuch X 195 ff. Der Bischof, der gefangen worden war, hatte sich zur Zahlung von 20000 lib. Met. innerhalb 20 Jahren verpflichtet. l. c. nr. 210.

pum, propter quod comitem excomunicavit. Tunc comes ordines mendicantium requisivit, ut cause sue iuste consentirent, quod et fecerunt; licet minores resilirent, predicatores tamen perstiterunt; propter quod episcopus inhibuit, ne predicatores ad predicationis officium admitterentur et pro eo appelaverunt. Episcopus vero ad curiam Romanam se transtulit pro causa prosequenda et mortuus est in Ytalia[1]). Hic vixit episcopus Metensis annis decem[2]), mortuus autem sub Martino papa IIII[3]), impe . . .[a])

Johannes LXV episcopus Metensis.

1279 October 7— 1282 Juni 9.

Defuncto domino Laurentio sedes apostolica nobilem virum dominum Johannem, filium comitis de Flandria[4]), in episcopum Metensem promovit anno domini M°CC°LXXXI[5]). Qui presul Metensis LXV. Hic ad terram Flandrie anhelabat. Ideo sua voluntate accedente secundo anno suo ad ecclesiam Leodiensem est translatus[6]) et venerabilis dominus Bochardus filius comitis de Hannonia episcopus Leodiensis[7]) ad ecclesiam Metensem. Hic multum bene gubernasset, si diucius remansisset.

a) *Hiernach eine Zeile frei.*

---

[1]) Das wird bestätigt durch die Ernennungsbulle seines Nachfolgers: »L. episcopus Met. qui nuper ad sedem apostolicam debitum nature persolvit«. Sauerland Vatikan. Regesten nr. 230.

[2]) Nach der Ernennungsbulle Johanns muss er also vor 7. Oct. 1279 gestorben sein.

[3]) Martin IV wird erst 1281 Papst.

[4]) Er war der Sohn des Grafen Guido v. Dampierre und der Isabella v. Lützelburg. Vor seiner Ernennung war er Propst v. S. Donatian in Brügge u. S. Peter in Lille, gleichzeitig hatte er eine Domherrnpfründe in Metz.

[5]) Die Ernennungsbulle des Johannes ist von 1279 October 7 (Sauerland Vatikan. Regesten nr. 230; Hist. de Metz II 473 giebt 1280 Jan. 2 an). Den Einzug in Metz soll er nach der Hist. de M. im April 1281 gehalten haben. Darauf würde sich also die Jahreszahl der Chronik beziehen. Möglicherweise sind aber beide in ihrer Angabe verwirrt worden durch eine falsche Uebertragung des Metzer Jahres auf das Circumcisionsjahr.

[6]) Provisionsbulle von 1282 Juni 9. Sauerland Vatikan. Regesten nr. 234.

[7]) Burkard war in Lüttich in zwiespältiger Wahl nach dem am 24. Aug. 1281 erfolgten Tode des Johannes d'Enghien gewählt, aber samt seinem Gegenkandidaten vom päpstlichen Stuhle verworfen worden. Er wird an demselben Tage für Metz ernannt, an dem Johannes für Lüttich providiert wurde. Sauerland Vatikan. Regesten nr. 234.

Bochardus episcopus LXVI.

1282 Juni 9— 1296 Nov. 29.

Cumque nobilis dominus Bochardus episcopus Leodiensis, filius comitis de Hannonia [1]), anno domini M°CC°LXXXIII [2]) ad ecclesiam Metensem venisset translatus episcopus Metensis LXVI, sicut nobilis genere erat, ita virtutibus pollebat strennuus, iustus fidelisque ecclesie. Nam patrimonium suum in Hannonia vendidit et pro episcopatu Metensi comiciam comparavit que Castel [a]) super Blesa [3]) vocatur. Hic vere cum psalmista dicere potuit: Dominus mihi adjutor et ego despiciam inimicos meos, quia prope est dominus omnibus invocantibus eum. Nam accidit quod ipse una cum duce Lothoringie obsederat Calcye [4]) comitis Barensis, quamvis ad hoc tradiciose inductus eo quod quidam eum ad guerram inducentes dabant intelligere comitem obprobria episcopo dixisse [5]), quod tamen compertum est non fuisse verum, sed hoc sibi est dictum, ut ad guerram induceretur et per guerram destrueretur ut in brevi post apparuit luculenter. Unde in obsidione orta est discordia inter episcopum et ducem; itaque episcopus se transtulit in Hombourch [6]) et dux in Beris [7]). Statim post comitiva ducis venit ad terram episcopatus et cepit tam bestias quam homines prope Sanctum Naborem. Hoc episcopus in Homburg percipiens statim Julii Cesaris vestigia sequens, de quo legitur, quod nunquam militibus suis dixit »Ite« sed »Venite« precedens continue. Sic et iste adversarios est insecutus combellans cum ipsis super [b]) rivulo Bebingen in silva Warande [8]) ubi

a) Castor *B.* — b) sub *B.*

[1]) Sohn des Johann v. Avênes, Grafen v. Flandern.

[2]) S. 317 Anm. 7. Das Jahr wird sich wieder auf den feierlichen Einzug in Metz beziehen, den die Benediktiner für 1283 angeben.

[3]) Bliescastel. Im Jahre 1286 verpfändet er die Grafschaft wieder an den Herzog Friedrich von Lothringen. Hist. de Metz II 479.

[4]) Lachaussée im arrond. de Commercy (Frankreich).

[5]) Der Graf von Bar sollte ihn einen Bastard genannt haben, weil der Grossvater des Bischofs in unerlaubter Ehe mit der Gräfin Margaretha v. Constantinopel gelebt hatte. Hist. de Metz II 479 n.

[6]) Oberhomburg bei S. Avold.

[7]) Berus bei Saarlouis.

[8]) Der alte Warantwald zwischen S. Avold und Saarlouis. Der Name des Baches Bebingen existiert heute nicht mehr. Man wird aber annehmen dürfen, dass sich im Ortsnamen Bivingen (Gaubivingen bei Folklingen, Kr. Forbach) die Benennung des Baches erhalten hat. Der Wasserlauf in der Nähe von Gaubivingen heisst heute Lixingerbach und fliesst bei Grossblittersdorf in die Saar. In einer Urkunde von 1290 heisst der Schlachtort apud Bevenges subtus Belreins in sylva quae vocatur Varant. Calmet II pr. 583.

et triumphavit [1]). Inter captivos autem plures erat comes de Lynnigen [a]), qui cum magna verecundia ductus est in Sanctum Naborem [2]), deinde in Marsallum, postea per sentenciam privatus est feodo, quod ab episcopo tenuit, videlicet advocatia de Sancto Nabore et in valle de Remely ac aliis locis concessumque est domino Godilmanno de Dorswilre militi bellivo episcopi, cuius heredes hodierna die tenent et possident. Sicque ad nichilum deductus est in conspectu eius malignus et inimicos suos humiliavit manumque misit super eos adiutorio divino nec est datus tradicioni locus. Hic postquam ecclesiam Metensem XIIII annis in statu salubri tenuit, obiit tercio anno domini Bonifacii pape octavi, die penultima novembris [3]). Et iacet in choro sancti Stephani. Impe . . . [b]) *November 29.*

Episcopus Gerhardus LXVII.

1297 April 24— 1302 Jan. 25 (Juni 30).

Domino Bochardo ad regimen [c]) ecclesie Metensis successit dominus Guerhardus de Relaingy [4]) episcopus Metensis LXVII anno domini M°CC°LXXXXVII. Hic primo procreavit omnes salinas pro episcopatu in Medio Vico [5]) et Marsallo licet antea saline essent ibidem, non tamen pro episcopatu omnes, quod multi iure hereditario plures possidebant. Eciam inter Vicum et Medium Vicum in paludibus castellum fieri ordinavit, ut ibidem festinaret et deliciis vacaret. Postquam sic vixit annis V, mortuus est sub domino Bonifacio papa VIII anno

a) Liningen *B.* — b) *Die Zeile ist frei geblieben.* — c) *Vorlage* regumen *oder* regimine.

[1]) Die Schlacht war im Jahre 1290 nach Ostern. In der Osterwoche dieses Jahres schliesst der Herzog mit zahlreichen Herren ein Bündnis gegen den Bischof (Calmet l. c. 533), und im Januar 1290 (m. Met. = 1291) verpflichtet sich der Herzog zu einer Entschädigung an Fridericus de Liningh für den Schaden, den dieser in der Schlacht bei Bevenges erlitten hat (Calmet, l. c. 533; ebenda noch zahlreiche andere Urkunden, die auf die Schlacht im Warantwalde bezüglich sind).

[2]) S. Avold.

[3]) 1296 November 29. Das Bleikreuz, das in seinem Grabe gefunden wurde, giebt dasselbe Datum. S. die Abbildung bei Kraus Kunst und Altertum III 611.

[4]) Die Wahl war eine zwiespältige gewesen: Theobald v. Bar, Domherr von Metz, war von einem Teile des Kapitels, Friedrich v. Lothringen, Bischof von Orleans, vom anderen aufgestellt worden. Beide wurden von Bonifaz VIII verworfen und Gerhard, Archidiakon der Kirche von Cambray, eingesetzt. Vgl. Hist. de Metz II 487. Die Promotionsbulle vom 24. April 1297 in: Quellen zur Lothringischen Geschichte. I, Vatikanische Urkunden ed. H. V. Sauerland, p. 20 nr. 28. (Erscheint 1900.) Seine Investitur durch König Albrecht erfolgte 1299 März 14. Urk. bei Calmet II pr. 551.

[5]) Moyen-Vic.

suo VIII, die XXV ianuarii[1]). Et iacet in choro sancti Nicolai Met. Impe [a]) . . . .

Regynaldus LXVIII[2]).

1302 Sept. 19— 1316 August 3 (Mai 4). Domino Guerhardo defuncto dominus Reginaldus frater comitis de Bare episcopus Metensis LXVIII, primicerius in ecclesia Metensi, in episcopum concorditer est electus anno domini M° CCC° II et decretum electionis domino Dyethero archiepiscopo Treverensi est transmissum. Hic habita confirmatione[3]) positus est in contradictionem vicinis[b]) suis, scilicet Metensibus, non tamen sine ratione. Accidit quidem quod unus dives clericus Metensis est mortuus intestatus. Dominus episcopus petiit bona pro ecclesia; Metenses [c]) restiterunt, ymo vi bona occupaverunt. Propter quod multitudine magna armatorum congregata venit contra Metenses magna cum potencia[4]). Quod videntes Metenses pacem in campis inierunt. Itaque dominus episcopus obtinuit quod voluit et debuit. Verum est quod iuraverat se Metim non intraturum nisi cum potentia [d]). Ideo magnam processionem in die palmarum secundum ordinarium ecclesie Metensis, ubi totus clerus et populus conveniunt, fieri ordinavit. Sicque civitatem cum magna sollempnitate intravit. Eciam iste dominus Regynaldus pro facto filii fratris sui comitis de Bare[5]) tunc defuncti cum magna potentia obsedit Fruart[6]) ducis [e]) Lothoringie, ubi et cum duce bellavit; sed exercitus suus succubuit[7]). Et prefatus filius fratris sui captus fuit cum multis nobilibus. Unde pro liberatione captivorum obligavit fortilicia episcopatus Conflant et Conde dicto filio fra-

a) *Der Schluss der Zeile frei.* — b) vicanis *B.* — c) Metensi *B.* — d) populo *B.* — e) ducem *B.*

---

[1]) Die Benediktiner II 491 melden seinen Tod zum 30. Juni 1302. Ihnen hat sich auch Eubel angeschlossen. Die Quelle der Benediktiner lässt sich nicht feststellen.

[2]) Ueber Rainald vgl. Sauerland Gesch. d. Metzer Bistums während des 14. Jahrh. Jahrbuch VI 129 ff.

[3]) Die päpstliche Ernennung ist vom 19. Sept. 1302. S. Sauerland Vatikanische Urkunden 47, nr. 66.

[4]) Nach der Chronik des Doyen de S. Thiébaut ist dieser Konflikt 1306, Calmet II pr. 170. Diese, wie die französische Bischofschronik verlegen den Zusammenstoss nach Praiel, einer zu Augny gehörigen Ferme, also in unmittelbarste Nähe der Stadt Metz.

[5]) Graf Eduard I v. Bar.

[6]) Frouard am Zusammenfluss der Mosel und Meurthe. Digot Hist. de Lorr., setzt die Belagerung zu 1308 Oct. Ueber die Ursache des Zusammenstosses s. Sauerland Gesch. d. Metzer Bist. l. c. 137.

[7]) Am 7. Nov. 1308 vgl. Sauerland, l. c. 137.

tris sui pro LXXVII milibus librarum Turonensium[1]). Alteri vero fratri suo domino Petro de Bare edificavit castra Pierefort[2]) et Le Vangart[3]). Sicque satis ecclesiam suam spoliavit dum suos sine meritis iuvare curavit immemor ewangelici dicti: redde rationem villationis [a]) tue. In hiis ut videtur se neglexit sed in multis aliis bene rexit. Sicque vixit annis VIII et obiit primo anno Johannis pape XXII die tercia augusti[4]) et iacet in introitu chori maioris. Impe [b]) . . .

Post decessum domini Regynaldi episcopatus vacabat III annis, quia duo per capitulum fuerunt electi in discordia, scilicet Petrus de Sirks[5]) [c]), archidiaconus in Marsallo et Philippus de comitatu Barensi, archidiaconus in Sarburgo. Petrus maiorem partem habuit, tamen neuter obtinuit. Nam dum in Romana curia starent suffulti unus per ducem Lothoringie, alius per comitem Barensem, Philippus de minori parte videns se deficere, resignavit[6]), Petrus vero sub spe obtinendi gratiam idem fecit. Tunc sedes apostolica dominum Henricum Delphinum Metensibus prefecit in pastorem et episcopum[7]). *1316 Aug. 3.– 1319 Mai 4.*

a) vilicationis *B.* — b) *Rest der Zeile ist frei.* — c) Sirka *B.*

---

[1]) D. h. also, er gab diese bischöflichen Schlösser seinem Neffen, um ihn für die Verluste, die ihm die Gefangenschaft und die Lösung aus derselben gebracht hatte, zu entschädigen. Die Friedensurkunde von 1311 le dimenge apres feste s. Pierre et s. Pol (Juli 4), s. bei Vignier La veritable origine des . . . maisons d'Alsace, de Lorraine etc. Paris 1649, p. 150.

[2]) Pierrefort, Gem. Martincourt im Dép. de Meurthe-et-Moselle.

[3]) L'avantgarde bei Frouard. Noch heute heisst das Plateau zwischen Frouard und Marbach: Forêt de l'Avantgarde.

[4]) 1316 nach der französischen Chronik und dem in seinem Grabe gefundenen Bleikreuze, Abbildung bei Kraus Kunst und Altertum III 613. Ein Tagesdatum hat das Bleikreuz nicht. Die Benediktiner (Hist. de Metz II 507) geben den 4. Mai. Da der Nachfolger am 4. Mai 1319 ernannt wird, und die französische Chronik berichtete, das Bistum sei 3 Jahre ohne Oberhirten gewesen, so scheint der 4. Mai 1316 aus diesen Angaben combiniert zu sein.

[5]) Die beiden Namen sind vom Chronisten verwechselt. Nach der Bulle Johannes XXII d. d. 1319 Mai 4 (Sauerland Vatikan. Urkunden 158 nr. 291) waren es Philippus de Cirkis, Kanonikus der Metzer Kirche und Petrus de Treva, Archidiakon von Marsal. Für Philipp von Sierck verwendet sich auch Philipp v. Frankreich. S. die päpstliche Antwort bei Sauerland Vatikanische Urkunden 145 nr. 262. Eine Darstellung des Wahlstreites bei Sauerland Gesch. d. Metzer Bistums während des 14. Jahrhunderts. Jahrb. VII[2] 75 ff.

[6]) Thatsächlich verzichtet zuerst Petrus, während Philipp seine Wahl noch länger verficht. S. die päpstl. Urkunde d. d. 1319 Mai 4. l. c.

[7]) Am 4. Mai 1319. Sauerland Vatikan. Urk. 158 nr. 291. Heinrich war schon 1317 Juni 3 »non obstante defectu, quem pateris in ordinibus et aetate«

[Henricus] Episcopus LXIX.

1319 Mai 4— 1325 Aug. 26.

Dominus Henricus Delphinus episcopus Metensis LXVIIII anno domini M° CCC° XIX° ad sedem episcopalem Metensem est assumptus. Hic tenuit episcopatum V annis non secutus consilium Deuteronomii VI: Fac quod beneplacitum est et bonum in conspectu domini, ymo cumulando malum fecit contrarium. Nam ipse anhelabat ad dominium Delphinatus. Ideo ad aliquod annos ne ad ordines promoveretur dispensationem obtinuit[1]); quibus finitis adhuc episcopatum sine dispensatione tenuit. Interim omnia bona episcopatus obligavit, que obligare potuit, plus quam ad CC milia lib. Turonensium; pecunia recepta ad terram Delphinatus se transtulit[2]). Eodem tempore domini Johannes rex Bohemie, Balduwinus archiepiscopus Treverensis, dux Lothoringie et comes Barrensis guerram cum Metensibus habebant[3]). Metenses vero sperantes ab episcopo suo habere adiutorium[4]) dederunt sibi XV milia lib. Turonensium[5]), similiter et istam pecuniam deportavit, omnia suis

---

zum Bischof von Passau ernannt worden. Auch bei der Transferierung nach Metz bestehen noch dieselben kanonischen Mängel (Urk. v. 1319 Mai 4).

Ueber die Familie des Bischofs, seine Wahl und die fünf Jahre seiner Regierung Sauerland Gesch. d. Metzer Bist. Jahrb. VII² 76 ff.

[1]) Johann XXII verlängert am 17. Juni 1320 dem Electus Heinrich die Frist zum Empfange der höheren Weihen bis über den ersten Sept. hinaus; er hatte schon früher eine bis zum 1. September 1320 reichende Erlaubnis erhalten. Riezler Vatikanische Akten nr. 181. Ausführlich bei Sauerland Vatikan. Urk. sub dato.

[2]) Ueber die Schuldenlast des Bischofs vgl. Sauerland Jahrb. VII² 146.

[3]) Darüber La Guerre de Metz en 1324, publié par E. de Bouteiller, F. Bonnardot et L. Gautier. Paris 1875. Sie hatten sich am 18. Dec. 1324 um Hilfe an den Bischof gewandt. Brief im Auszuge bei Meurisse 494.

[4]) Am 29. März 1325 kam ein Bündnis mit dem Bischof zu stande. Urkunde Hist. de M. IV 8.

[5]) Darüber urteilt bereits ein im Jahre 1325 erschienenes Gedicht, das sogenannte Credo de Henreis de Heis (La Guerre de Metz 376):

Judicare puis del Delphin
Que faire doit autreteil fin
Com fist Judas, le fel traitte,
Il empourtait de Metz l'or fin
Si l'empourtait sens avoir fin;
Il est pire que nulz ecrite.

Vgl. auch La Chronique en vers, ed. Calmet II pr. 127:

Moult eut la cite a souffrir
A leur eveque allarent offrir
Quinze mille livres d'argent
Pour avoir aide de ses gens.
L'eveque Henry Daucphin . . . .
leur promit de les servir
Mais l'argent tres mal servit.
Il engagea ses bonnes villes
Et ses châteaux bien pour cent mil
Sans les quinze mil de gage
Tout par son couteleux langage.
Et quand il eut l'argent receu
Les seigneurs en furent deceus
Quand il les eut bien assuré
S'en retorna au Dauphiné.

successoribus solvenda relinquens, ymo et quod deterius: tria meliora castra episcopatus, scilicet Hombourch, Vicum et Rambertevillare[1]) in manibus predictorum dominorum posuit, dum recessurus fuit in magnum episcopatus detrimentum, eo quod temptantes insolite burgenses de Vico exactionare, videntes[a]) in hoc eorum resistenciam muros ad terram prostraverunt et totam villam destruxerunt, ymmo in maiorem verecundiam cum aratro per stratas ville arare fecerunt[2]). Sicque de isto episcopo dici potest, quod dilexit maliciam super benignitatem. Sed scriptura dicit, Sapientiae XV: Malorum amatores[b]) digni sunt morte. Unde accidit quod cum comite de Sabaudia[c]) bellum habuit, ubi[3]) Metensis episcopus miles factus[4]) est et eadem die mortuus[d]) interfectus[5]). Unde bene dicit psalmista: Vidi imperium super exaltatum et[e]) elevatum. Et sequitur: Transivi et ecce non erat. Huius domini Henrici temporibus anno domini M° CCC° XXIIII[6]) Metenses statutum fecerunt, ne

a) *Vorlage* videntis. — b) *Vorlage* armatores. — c) *Vorlage* Sabauia *oder* Sabania. d) et *add. B.* — e) et elevatum *om. B.*

---

[1]) Homburg und Rambervillers an den Herzog v. Lothringen, Vic an den Grafen von Bar, um, wie er sagte, die von Reinald v. Bar contrahierten Schulden zu zahlen. Calmet II 489. Die Verpfändung geschah im Jahre 1324. Calmet Notice sur la Lorr. 829.

[2]) Am 2. Februar 1325. Die Katastrophe von Vic wird erwähnt im Credo de Henreis de Heis (La Guerre de Metz 374):

Tercia die devant feste
Sainte Agathe ont fait grant tempeste
A ceulx de Vy et en pou d'oure
Laissies n'y ont ne cler ne preste
Femme n'enffant, borgoy n'agreste;
C'est tout perdu, nulz n'y demoure.

[3]) Eduard von Savoyen, gegen den er am 7. Aug. 1325 einen Sieg bei Varey erficht. Sauerland Jahrb. VII[2] 143.

[4]) Schon am 26. Aug. 1325 ist er in den Laienstand zurückgetreten und wird in einer Bulle Johannes XXII »Dominus baroniae Montis-albanensis« genannt, nachdem er in kriegerischer Rüstung am päpstlichen Hofe erschienen ist und gebeten hat, ihn seines bischöflichen Amtes zu entbinden. Sauerland Vatikan. Urk. sub dato.

[5]) Er stirbt erst 1328. Guerre de Metz 65 n. 1.

[6]) Das Statut ist vom 10. Juli 1322. Durch dasselbe war den Bewohnern von Metz und Metzer Land untersagt, »que ne vencent ne ne doignent des or en avant a nulz jours maix, censes ne rentes ne pensions en treffons ne a vie a nulz clers ne a nulles gens de religions ne a nulles clergiers«. Hist. de M. III pr. 347. In demselben Geiste ist ein weiteres Statut vom 30. Mai 1323 gehalten, durch welches geistlichen Personen verboten wird, Testamentsvollstrecker zu sein oder bei Abfassung des Testaments mitzuwirken »pour la grant poureteit ou nous gens seculier cheoient et pour lour bien meubles et heritaiges quon lour fortraixoit et faisait on aller a non hoir«. Hist. de M. IV 1.

clerici et ecclesiarum rectores census vel redditus acquirerent et quosdam compulerunt ponere extra manus post statutum acquisitos, ymmo et plures clericos condempnaverunt ad penam pecuniariam, quia statutum non tenuerunt, ymmo et eos proscripserunt, sicut dominum Petrum[1]) sigilliferum, canonicum maioris [ecclesie][a]) qui castrum Fribourch[2]) pro episcopatu edificavit, proscripserunt, quia recusabat solvere, in penam III^c et XX lib. Met., item custodem maioris [ecclesie] [b]) [3]) et plures alios. Propter quod vicarius existens in Vico processus contra Metenses fieri fecit anno predicto post festum Lucie virginis et statim post episcopus obiit. Sic vicarius non profecit. Obiit autem sub Johanne papa XXII anno suo octavo. Impe . . . [c])

[Ludovicus] Episcopus LXX.

1325 Aug. 26— 1327 August 17. Mortuo[4]) domino Henrico Delphino nobilis dominus Ludovicus de Pictavia[5]) episcopus Lingonensis[6]) ad sedem Metensem est translatus episcopus Metensis LXX anno domini M° CCC° XXV[7]). Hic primo receptus est in Marsallo, deinde in vigilia purificationis
1326 Februar 1. venit Metim pro iusticiariis Metensibus faciendis[8]), quibus ut iuris est et moris. Per ipsum factis multis laboribus prefata tria castra de predictorum dominorum manibus rehabuit[9]). Et statim muros de Vico destructos reparari fecit magnis sumptibus et expensis. Sicque tribus annis vixit. Verum est, ut omnia melius reformarentur parcendo expensis se ad terram suam prope Montilmart transtulit ibique castrum Pigeron edificavit et diem clausit extremum[10]). Si supervixisset, multa

December 13.

a) *Fehlt im Manuscript.*
b) *Desgl.* — c) *Der Rest der Zeile ist frei.*

[1]) Peter von Beauffremont.
[2]) Freiburg zwischen Saarburg und Dieuze.
[3]) Johannes von Rixingen (Réchicourt), der von Heinrich zu seinem Vertreter in spiritualibus ernannt worden war.
[4]) S. p. 323 Anm. 5.
[5]) v. Poitiers, Sohn des Aimard, Grafen von Valentinois. Er war geboren in Montelimar in der Dauphiné.
[6]) Langres.
[7]) Die Provisionsbulle ist von 1325 August 26. Sauerland Vatikan. Urkunden sub dato.
[8]) In Metz urkundet der Bischof zuerst am 3. März 1326. Hist de M. IV 24.
[9]) Homburg, Rambervillers und Vic. Nach Hist. de M. II 530 hat der Bischof dabei die Hilfe Johanns XXII in Anspruch genommen.
[10]) Am 17. Aug. 1327. Der Tod trifft ihn im Augustinerkloster zu Saon in der Diöcese Die (Drôme); schon fünf Tage nach seinem Tode verfügt Johann XXII über den Metzer Stuhl.

salubria ecclesie fecisset. Obiit sub Johanne papa XXII anno suo XI. Impe . . .[a]).

[Ademarius] Episcopus LXXI.

1327 Aug. 21— 1361 Mai 12.

Nobili viro domino Ludovico viam carnis universe ingresso ad regimen ecclesie Metensis successit filius sororis sue dominus Ademarius de Montilmairt archidiaconus Remensis[1]) episcopus Metensis LXXI anno domini M° CCC° XXVIII[2]). Hic genere preclarus fuit et virtuosus[c]), multum fidelis et animosus, quasi ferrea inimicis suis columpna ut Jeremie[d]) primo dicitur: Dedi te in columpnam ferream. Nam accidit quod guerram habuit cum domino de Rodemacra, qui cum magna potentia episcopatum intravit et quasi meliores de comicia Luczembourch secum duxit. Tunc dominus Ademarius imperterritus cum suo exercitu venit contra eos prope Sanctum Naborem, ibidem bellavit et triumphavit, ymmo circa LXXXX nobiles cepit[3]). Sicque terram episcopatus eripuit de manibus inimicorum eius et a persequentibus eum, quoniam qui malignantes exterminabuntur, ut psalmista[e]) dicit. Postea Rodulphus dux Lothoringie contra eum guerram movit[4]), quem mirabiliter vastavit debitam retributionem sibi retribuens et quasi rex gentem suam precedens ut primi regum XII dicitur: Constitui super vos regem et rex gradietur ante vos. Verum est dum dictus episcopus modico tempore ad terram nativitatis sue ivisset, dictus dux castrum edificavit prope Amelicort construens ibi salinas fundumque sibi comparaverat a nobilibus de Amelicort[5]). Quod dominus episcopus in reditu suo destruxit

a) *Die Zeile ist frei gelassen.* — b) metuosus *B.* — c) *Für* Jeremie *Lücke in B.* — d) Paulus *B.*

[1]) Die Hist. de M. II 532 giebt an, er sei zur Zeit seiner Ernennung nicht mehr Archidiakon in Rheims, sondern Dekan der Touler Kirche gewesen. Dem widerspricht aber eine päpstl. Bulle v. 1328 Jan. 21.

[2]) Das Jahr ist wohl wieder auf seinen Einzug in Metz bezüglich, jedenfalls war er 1328 Jan. 21 in seinem Bistum. Sauerland Vatikan. Urk. sub dato. Thatsächlich erfolgte seine Ernennung am 21. Aug. 1327. Auch Ademar hatte noch nicht die höheren Weihen und das kanonische Alter. Provisionsbulle bei Sauerland Vatikan. Urk. sub dato.

[3]) Friedensurkunde zwischen Bischof Ademar einer-, Johann v. Luxemburg und Johann v. Rodemachern andererseits von 1337 Sept. 17 bei Bertholet Hist. de Luxembourg VI pr. 33. Die Differenzen mit Johann v. Luxemburg waren wegen der Gefangenen entstanden, die der Bischof bei S. Avold gemacht hatte und die zum Teil Lehnsleute des Luxemburgers waren.

[4]) Durch Vermittelung des Grafen Simon von Salm kommt im Jahre 1342 ein Friede zu stande. Hist. de M. II 540.

[5]) Amelécourt bei Château-Salins.

et aliud pro se prope [a]) edificavit [1]). Unde mortuo duce [2]) cum ducissa Maria de Blays [3]) facta est concordia pro quadam pecunie summa ducisse danda, pro qua solvenda episcopi castrum est datum in manibus quorundam nobilium summa soluta episcopo restituendum [4]). Interim ducissa suum incepit reedificare castrum et custodes castri episcopi muros ad destructionem subfoderunt tradiciose, unde pecunia soluta castrum episcopi incenderunt et per incendium destruxerunt. Videns ergo episcopus se deceptum statim cum adiutorio Meten[sium] iterum castrum ducis destruxit cum IIII aliis, scilicet duo in Amelicort unum in Ethinvilla [5]) et unum in Sancto Apro [6]). Et quia sic frequenter hostiliter est invasus, ideo sagaciter sibi providit villas firmando, castra edificando sicque se defendendo et utilitatem ecclesie procurando. Nam villam de Nomeneyo cinxit muro, similiter villam Sancti Naboris. Castrum de Gardia [7]) edificavit, salinas in Redinga prope Hobildingën [8]) fieri procuravit et turrim advocatorum in Bakareto [9]) in introitu castri acquisivit et multa alia utilia procreavit. Eciam accidit, quod Robertus dux primus in Barro semel dominum Ademarium pro auxilio imploravit [10]), cui in adiutorium venit in Barrum. Et dum ad episcopatum esset reversurus, aliqui ducis familiares exercitum domini episcopi spoliaverunt; super quo dampno facta est requesta ad ducem. Unde episcopus videns se non proficere accessit et castrum Conflant cepit et inde cotidie ad terram ducis exiens magna intulit dampna. Unde facta est concordia quod dux de LXXVII milibus librarum Turonensium, pro quibus Regi-

a) alius prope pro se *B.*

---

[1]) In der französischen Chronik wird dies Bel-Repart genannt.

[2]) 1346 August 26 bei Crécy.

[3]) Der Herzog hatte durch Testament vom August 1346 seiner Gattin Marie von Blois die Verwaltung des Herzogtums übertragen. Calmet II pr. 614.

[4]) Ein Friede kommt durch Vermittelung Johanns v. Böhmen zu Stande am 23. Aug. 1344, also noch bei Lebzeiten Rudolfs. Calmet II pr. 611.

[5]) Athienville nördl. Einville (Meurthe-et-Moselle).

[6]) S. Epvre bei Pont-à-Mousson oder bei Remilly? Chronique du Doyen de S. Thiébault (Calmet II pr. 172): »1348 En ceste année fut abbatus par ceulx de Metz et par la commune paix la maison de St. Ewre, une des maisons dame (?) Liecourt, Thehecourt . . . Vgl. über alle diese Kriege Hist. de M. II 546—548. Der Friede zwischen den streitenden Parteien wird im Jahre 1353 durch König Johann II v. Frankreich vermittelt. Dumont Corps diplom. t. I p. II 326/7.

[7]) Lagarde südl. Dieuze.

[8]) Habudingen nördlich Château-Salins. Redingen ist ein abgegangener Ort bei Habudingen.

[9]) Baccarat, arrond. de Lunéville.

[10]) Im Jahre 1360—1361. Der Friede wurde im Januar 1361 geschlossen.

naldus episcopus Conflant et Conde obligaverat, LVII milia defalcaret. Et dominus Ademarius tantum XX milia pro redemptione dictorum castrorum dare deberet et castra libere ad episcopatum redirent, de quibus statim VII milia dedit. Et ante terminum secunde solutionis mortuus fuit non sine magno episcopatus detrimento. Eciam iste[a]) dominus redditus ecclesie Metensis augmentare studuit; unde tria anniversaria pro se et predecessoribus suis fieri ordinavit, ymmo in augmentum cultus divini capellam in ecclesia Metensi fieri fecit[1]), pro qua certos redditus deputavit ad sustentationem quatuor capellanorum[2]) pro capella et choro tenendo in officiis. Sicque ecclesiam Metensem XXXIII annis gubernavit et postea obiit sub Innocentio papa VI, anno suo VIII, die XII maii, imperante Karlo IIII° Romanorum imperatore.

Johannes LXXII.

Domino Ademario defuncto de ecclesia Bysontina ad cathedram episcopalem Metensem transfertur dominus Johannes de Vienna, archiepiscopus Bysontinus anno domini M°CCC°LXI[3]) episcopus Metensis LXXII. Forte iugum suave, sed pallium fuit sibi grave dum de archiepiscopatu ad episcopatum descendit. Cum tamen Christus dicat: Iugum meum suave est et onus meum leve, et si dicatur quod maius est dominium ecclesiae Metensis, nec hoc sufferre potuit, quia ad ecclesiam Basiliensem, postquam IIII^or annis rexit Metensem, se transferri procuravit[4]), ac si nollet florenum et reciperet denarium. Tempore huius castrum in Rambertevillari per incendium totaliter est destructum, quod per successorem suum dominum[b]) Theodericum mirabiliter bene est reparatum[5]). Hic eciam discordiam cum Metensibus super iuribus suis habuit[6]) et apud sedem apostolicam placitavit; abs-

1361 Nov. 15— 1365 Aug. 13.

a) ipse *B.* — b) dominum *om. B.*

[1]) Die Kapelle Notre-Dame la Ronde, die 1347 Dec. 19 geweiht wird. Kraus Kunst u. Altertum III 492.

[2]) Inv. des archives du chapitre de la cathédrale. M. Bez.-Arch. G 434 p. 70: »Fondation par l'evesque Ademar de quatre chapelains en la chapelle par luy construicte de 1350«.

[3]) Reg. Vat. Innoc. VI. Avin. tom. XXVII: 1361 Nov. 15 (Mitteilung Sauerlands). Dies Datum auch bei Eubel. Für Besançon war Johannes 1355 Juni 8 ernannt worden. Vorher war er Thesaurar der Kirche v. B. gewesen — Eubel 141.

[4]) Durch Bulle vom 13. Aug. 1365. Die Translation ist wohl nicht ohne den Einfluss Karls IV erfolgt, da dieser für Metz einen deutschen Bischof, Theoderich von Boppard, wünschte. S. Wolfram Theoderich V in der Deutschen Biographie. Karl war im Juni in Avignon gewesen.

[5]) S. unten p. 331.

[6]) Die Chron. du doyen de S. Thiébault setzt diese Vorgänge in das Jahr 1364. Calmet II pr. 175.

que dubio vero triumphasset, si translatus non fuisset. Cum successore tamen suo Metenses composuerunt, facientes quod iuste debuerunt.

Theodericus LXXIII.

1365 Aug. 13— 1384 Jan. 18.

Domino Johanne de Vyenna ad ecclesiam Basiliensem translato de ecclesia Wormaciensi [1]) ad cathedram episcopalem Metensem venit translatus nobilis vir dominus Theodericus de Bopardia anno domini M° CCC° LXV episcopus Metensis LXXIII. Hic ex nobili prosapia nobilium qui Bavari nominantur de Bopardia natus, cuius progenitores ex utroque parente ceteris nobilibus probiores reputabantur domum regiam tenentes mire pulcritudinis, magnitudinis et fortitudinis extra muros oppidi Bopardiensis, quam parentes eius ab imperio in feodum tenuerunt a principibus imperii singulariter dilecti. Unde sicut ceteris probiores dicebantur, sic et hunc filium adhuc puerum ad probitatem et morum honestatem inducere conabantur pro eo mittentes eum in Leodium litteris et moribus ac Gallico imbuendum, ut videtur non sine fato, eo quod providentia divina suo tempore Metensi ecclesie praeesse deberet in Gallia, ubi hec duo currunt [a]) ydiomata gallicum et teuthonicum. Sicque extra domum paternam est nutritus velud alter Moyses multorum oppressorum liberator futurus quod rei eventus conprobavit. In primis dum ecclesiam Wormaciensem salubriter gubernavit. Sic igitur puer scientia et virtutibus proficiens omnibus se amabilem exhibuit et ideo iuste sublimari debuit. Unde Johannes rex Bohemie pater Karoli IIII Romanorum imperatoris [b]) primus ipsius promotor exstitit [2]) ad prebendam Wormaciensem attendens parentum ipsius obsequia non modica et habilitatem iuvenis venustate personali et corporis elegantia decorati. Deinde meritis suis exigentibus in ecclesiis Treverensi et Moguntinensi est promotus et ratione cantorie in ecclesia Moguntinensi mitratus. Postquam vero sic puerilem [c]) decurrit etatem specialissimus Karolo imperatori est effectus, qui ardua et secretiora imperii negocia sibi commisit frequenter ad sedem apostolicam destinando [3]). Unde et summus pontifex Innocen-

a) curunt *A.* — b) imperator *B.* — c) per virilem *B.*

[1]) Am gleichen Tage, an dem Johannes nach Basel transferirt worden war: 13. Aug. 1365. S. 327 Anm. 4. Die französische Chronik giebt richtig an: »par la priere de Charles le quart«. Theoderich war im Juni mit Karl IV in Avignon. S. Wolfram l. c. In Worms war Theoderich seit 1359 Mai 15 Bischof gewesen.

[2]) Sein Vater war bereits 1346 Rat am Hofe Karls IV und hatte wohl auch schon Johann v. Böhmen nahe gestanden.

[3]) Ueber eine solche Sendung im Oktober 1364 Huber Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV nr. 4083.

tius VI ob ipsius persone eliganciam simul[a]) et industriam concepit ad ipsum habere graciam. Et Salamanno[1]) episcopo Wormaciensi qui per XXX annos cum capitulo suo litigaverat et omnes municiones et redditus episcopatus vendiderat et alienaverat dedit coadiutorem. Tunc divina voluntate dum coadiutor curiam Romanam esset exiturus Salamannus episcopus obiit. Sic papa dicto coadiutori domino Theoderico statim ecclesiam Wormaciensem contulit consecrationem legato sedis apostolice in Colonia committendo. Mox dum consecratus esset ad ecclesiam Wormaciensem se transtulit gubernandam, ubi cum difficultate civium est receptus frequenter in periculo pro iuribus ecclesie constitutus. Sed vir generosus divina gracia roboratus velud alter Jonathas, cuius clipeus numquam declinavit in bello, Iob paciencia et Salomonis sapientia ac armorum experiencia suffultus in brevi omnia sua iura simul et alienata recuperavit. Nam coram imperiali maiestate, quotquot erant occupatores iurium[b]) et bonorum ecclesie, citari fecit et proscribi[2]), donec quod voluit feliciter obtinuit.

Hiis peractis statim aulam iusticiariorum[c]) Wormaciensium reparavit. Et in omnibus castris edificavit destructa vel inveterata reparando aut nova sumptuosa addendo. Unde et insignia sua sive arma, que sunt Leo[3]), congrue ipsum representant ut signum suum signatum eo quod tanquam leo imperterritus inimicos ecclesie est aggressus, quosdam quidem nobiles de Fleirsheim, quorum castrum cepit Breithenstein[4]), quod ad huc vere dicitur ab omnibus inexpugnabile. Dicto eciam Karolo imperatori manu forti contra societates Anglicorum et Britonum anno domini M° CCC° LXV[5]) Alsaciam intrantium viriliter assistebat non immemor beneficii sibi impensi. Sic ergo non immerito ad magnam et nobilem ecclesiam Metensem est translatus, quia in parva

a) simul *om. B.* — b) virium *B.* — c) iustitiarum *B.*

[1]) Salmann war seit 1329 Juni 21 Bischof von Worms gewesen.

[2]) Am 12. Sept. 1360 vermittelt Kaiser Karl IV eine Sühne zwischen dem Bischof und der Stadt Worms. S. Boos UB. der Stadt Worms II nr. 554. Der Bischof hatte das Interdikt verhängt. 1365 April 17 wird die Stadt Worms auf Klage des Bischofs in die Acht gethan. S. Boos l. c. nr. 603. Vgl. über die Streitigkeiten auch Boos Geschichte der Rheinischen Städtekultur II 154 ff.

[3]) Die Boppard führten im weissen Felde einen nach rechts gewandten schwarzen rot bewehrten Löwen, der seit 1327 gekrönt erscheint. Ein Wappen von 1358 zeigt auch als Helmschmuck einen wachsenden gekrönten Löwen zwischen zwei Flügeln. Das von der Familie geführte quadrierte Wappen (Hambracht Rhein. Ritterschaft Tafel 102) erscheint erst seit 1482.

[4]) ?

[5]) Nach der Rückkehr von Avignon schlägt der Kaiser am 1. Juli 1365 bei Selz im Elsass sein Lager auf. S. Huber Reg. imp. nr. 4188 ff.

Wormaciensi fidelis est inventus evangelica sentencia testante: Euge serve bone et fidelis etc. Cumque Meti in crastino omnium Sanctorum
1365 November 2. esset receptus incepit esse sagaciter. Cum David pastor gregis, cum Helia zelator legis, cum Helyseo retributor reis et bonorum fidelis dispensator summi regis. Nam bonus pastor se et sua pro grege suo custodiendo exponit Christo summo pastore dicente: Bonus pastor animam suam ponit etc. Quod summopere hic facere studuit ut luculenter patuit, dum oves perditas clericos per Metenses proscriptos[1]) humeris propriis scilicet suis laboribus et expensis ad loca propria reportavit et reduxit[2]). Metenses quidem propria temeritate cellaria canonicorum intraverant, ut taxatis vinis exactionarent prout de facto fecerunt, ymmo plures clericos et abbates[3]) ut eis rebelles proscripserant. Et quasi continue proscribendi consuetudinem introduxerant, propter quod dictus dominus Metensis Theodericus eos multo tempore excommunicavit[4]) et locum interdixit. Sed finaliter sentenciam contra eos obtinuit una cum expensis[5]). Sicque quasi lupos eos coercendo compescuit gregem [b]) suum scilicet clerum defendendo et custodiendo, non sine magno labore quod patet ex nomine ville. Constat quod usualiter dicitur villa Metensis non civitas, quia civitas est civium unitas; sed Metenses non consueverunt inter se esse concordes [a]) nisi contra clerum et nobiles figurati per illud monstrum, quod Appollo sub pedibus tenuit, cuius corpus serpentinum tria capita habens, caninum, lupinum et leoninum, in signum quod multa capita diversa caninum blandiendo, leoninum seviendo et lupinum fugiendo frequenter in una conveniunt malicia. Eciam ex villa dicuntur villani, qui inter ceteras gentes magis

a) gregum *A*. — b) diccordes *B*.

---

[1]) S. über die Vorgänge, die zur Aechtung geführt hatten, oben S. 329.

[2]) Theoderich hatte die in Rom von Zeiten seines Vorgängers anhängigen Prozesse zurückgezogen und sich zunächst mit der Stadt vertragen. Darüber sagt die französische Chronik: il fist accord a ceulx de Metz du plait que son devancier avoit encommencie et en ot argent dont il fut blasmes. S. die Urkunde Theoderichs über seinen Vergleich mit der Stadt von 1366 Januar 24 in Hist. de M. IV 227.

[3]) Die Metzer hatten den Abt Petrus Toppeti von S. Clemens verbannt; ebenso hatten sie dem Abte Thielemann von S. Nabor die Stadt verboten.

[4]) Er excommuniciert die Dreizehner und verhängt das Interdikt über die Stadt. Urkunde vom 20. Juni 1373 bei Meurisse 522. Das Interdikt währt 2 Jahre und 3 Monate (französ. Bischofschronik).

[5]) Nach Meurisse 524 zahlte die Stadt 5000 lib. Die verbannten Geistlichen durften zurückkehren. Zunächst hatte man sich auf Schiedsrichter geeinigt, die auch über die gegenseitige Entschädigung befinden sollten. Urk. von 1374 Sept. 22. Hist. de M. IV 290.

sunt rudes et minus ad bonum flexibiles, ergo non sine studio et magno labore fecit eos viam veritatis agnoscere. Constat tamen quod istud exercicium cum aliis adiunctis fuit ad episcopatus magnum profectum. Nam videns se esse in terra nationis perverse, ut unus imperator testatur in quodam privilegio ecclesie Metensi concesso in Lotharingia datum dicens: datum N. loco in terra nationis perverse. Et vim vi oportet repellere. Incepit omnes munitiones episcopatus fortificare nova edificia sumptuosa edificando, inveterata emendando et destructa reparando, ut se et suos deffenderet, si aliquis insultum faceret. Specialiter in Nomeneyo edificavit castrum quasi Lothoringie speculum. Item in Vico turres castri et aulas inveteratas emendavit et mira altitudine elevavit novaque edificia addendo et fossata emendando. Item Medium Vicum muro cinxit. Similiter et Baccaretum, quod nunc est quasi corona inter alia castra, pulchram eciam ecclesiam ibidem fundavit. Item castrum in Rambertivillari non suis temporibus incendio destructum[1]) miro modo reparavit et nova edificia apposuit. Similiter reedificavit castrum in Sarburgo quod plusquam centum annis steterat inhabitabile. Item in Homburgo magnifica fecit edificia tam in castro quam in oppidi muro sicque in singulis locis episcopatus sumptuosa fecit opera. Eciam castrum de Helfildinga[2]) episcopatui reddibile propter insolenciam inhabitantium amissum recuperavit. Et castrum de Asperomonte similiter redibile duci Brabancie venditum una cum parte in Conflant. Item possessores castrorum in Berthringa[3]) et Luchtinga[4]) compulit ad recognicionem feodi castrorum ab ipso. Item[a]) castrum de Gardia cum omnibus appendiciis redemit ab anteccessoribus suis inpignoratum. Item castrum de Gebildinga[5]) cum appendiciis pro mensa episcopali acquisivit, quod prius solum reddibile fuit. Et sic iniuria a natione perversa frequenter suis illata fieri fecit hec edificia pro ipsorum custodia et ut malorum reprimeretur audacia, sicut liquide, apparuit quando magne societati viriliter restitit. Nam anno domini M°CCC°LXXV dominus de Cussy[6]) Picardus volens vi terram intrare ducis Austrie[7])

a) Item-fuit *nachträglich auf Rasur.*

---

[1]) S. oben p. 327.

[2]) Habudingen zwischen Château-Salins und Bensdorf.

[3]) Bertringen a. d. Mosel südl. Diedenhofen.

[4]) Lüttingen südl. Metzerwiese.

[5]) Bei Burgaltdorf.

[6]) Ueber die Einfälle der Engländer s. Bott Die Kriegszüge der englisch-französischen Soldkompagnien, Halle 1891 und Hans Witte Strassburg zur Zeit des ersten Engländereinfalls 1365 (Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens XIII).

[7]) Ingelram v. Coucy glaubte Erbansprüche an Oestreich zu haben für eine Summe von 8000 Mark Silber, die seiner Mutter Katharina, einer Tochter Herzog Leopolds I., zustand. S. d. Schreiben des Herrn v. Coucy an Strassburg d. d. 1375 August 31. Strassburger UB. V 887 u. ebenda 890.

transivit per Lothoringiam bene cum XXX milibus armatorum[1]) qui primo [a]) insultum fecerunt contra Metenses[2]), qui [b]) statim quasi effeminati et ad bellum indispositi per se ipsos suburbia destruxerunt timentes. Et sic sibi ipsis dampna intulerunt, tamen se a societatibus cum XXXIIII[or] milibus flor. redemerunt[3]). Tunc tradiciose societates sunt directe ad terram episcopatus congregate inter Vicum et Marsallum[4]) volentes expugnare Medium Vicum, ubi dominus episcopus inter constantes constantissimus cum nobilium armatorum magna multitudine viriliter se defendit, ita quod Britones ammirati treugas inierunt tam animosum dominum videre cupientes. Unde factum est quod decem maiores capitanii ad ipsum in Vicum venerunt. Qui ipsum videntes magne stature, armatum nobilissime, quasi inter ceteros gygantem eosque graciose [c]) recipientem statim cum ipso concordaverunt. Sicque ab ipso cum quibusdam equis[5]) exeniati sine dampno terram episcopatus exiverunt dicentes, si eum sic generosum novissent numquam ad terram suam declinassent suis conductoribus maledicentes. Unde multi de patria et Burgundia qui episcopatum ab antiquis temporibus invadere consueverunt dum dominum episcopum sic animosum viderunt vasalli et servitores sui sunt effecti. Sed dum societates terram ducis Austrie, que vocatur Argau, intraverunt innumerabiles interfecti fuerunt[6]), reliqui recedentes confusi. Bene ergo cum David fuit pastor gregis suos custodiendo et strennue defendendo.

Ante hoc tempus fuit tanta inundantia aquarum Metensium, quod Sellya et Mosella ad altitudines magne haste ultra solitum modum creverunt[7]), in quo et mali futuri presagium fuerunt, nam raro talia fieri

a) tantum *B.* — b) quod *B.* — c) generose *B.*

[1]) Die Zahl wird sehr verschieden angegeben. 30000 Mann zählt auch der Bericht v. Worms an Strassburg. S. unten Anm. 4.

[2]) »Lesquelz s'arrestont devant Metz à Longeville, à S. Martin et par tout le Vaulx.« Chron. du doyen de S. Thiébault, Calmet II pr. 183.

[3]) Die Chron. du doyen de S. Thiébault giebt 35000 fr. an.

[4]) Worms an Strassburg 3. Oct. 1375 (Strassburger UB. V 892: Wir laszen uwere wisheid wiszen . . . daz die geselleschaft der Engellendere itzunt lige zū Marsel und zū Wich in des bischoves lande von Metze vol mit driszig dusent mannes oder mee und sint wartende alle tage des herren von Coucy.

Am 1. Nov. liegen sie wieder in Cheminot, der Herr v. Coucy in Pont-à-Mousson (Brief d. Bischofs v. Metz an den von Strassburg d. d. 1. Nov. 1375. Str. UB. V 897.

[5]) Nach der Chron. du doyen de S. Thiébault l. c. hat der Bischof ihnen 16000 fr. gezahlt.

[6]) Am 17. December beim Kloster Fraubrunnen. S. Bott l. c. 54.

[7]) Von grossen Ueberschwemmungen infolge anhaltender Regengüsse berichtet Chron. du doyen de S. Thiébault zum Jahre 1373. Calmet II pr. 183.

consueverunt, quin aliquid [a]) mali eveniret. Item cum Helya fuit zelator legis eo quod lex et iusticia unicuique quod suum est reddit. Ad hoc dominus Theodericus predictus anhelabat ut zelator legis et iusticie magna sollicitudine. Nam propter meum et tuum sub suo felici regimine frequenter orte sunt discordie, ubi se interposuit continue, primo pacem et concordiam faciendo inter ducem Lothoringie et Metenses[1]). Item inter eundem ducem et archiepiscopum Treverensem unicuique quod suum erat tribuendo per concordiam[2]). Item pacem communem ordinavit ad multos annos inter se ipsum et duces Lothoringie et Barrensem[3]). Item cum archiepiscopo Treverensi[4]). Item cum episcopo Argentinensi[5]). Eciam dum dux Brabancie, frater imperatoris, captus esset in bello Juliacensi per ducem Juliacensem[6]), in Bohemiam ivit et imperatorem pro liberatione adduxit. Ymmo quod plus est, Urbanum papam et Karolum IIII imperatorem cum magna armatorum potencia sequutus est in Lombardiam contra tyranos Mediolanenses pro iuribus ecclesie recuperandis[7]). Sic ergo vere fuit zelator legis et iusticie unicuique quod suum erat volens tribuere et per hoc pacem patrie [b]) procurare multosque oppressos liberare. Similiter fuit cum Helyseo retributor reis. Nam Helyseus pueris maledixit, qui ipsum deridebant, et statim ursi veniebant pueros devorantes. Sic dum quidam nobilis Bertrandus de Noviant cum suis complicibus[8]) de Lotho-

a) aliquit *A*. — b) partentem *B*.

[1]) Das kann sich auf den Krieg beziehen, der im Jahre 1371 zwischen Stadt und Herzog ausgebrochen war. S. d. Urkunde v. diesem Jahre, durch welche die Stadt Söldner anwirbt. Hist. de M. IV 270. Der Friede soll Pfingsten 1372 zu stande gekommen sein ib. II 575. Ausdrücklich wird aber in einer andern Friedensurkunde zwischen Johann v. Lothringen und der Stadt Metz von 1375 Juni 8 bezeugt, dass der Bischof den Frieden vermittelt hat. Hist. de M. IV 294.

[2]) Auch die Gesta Trev. ed. Wyttenbach II 287 bringen ohne Jahresangabe die Notiz: [Cuno] ducem Lotharingiae pecuniis concessis sibi amicabiliter propter pacem patriae reconciliavit [in qua concordia Cuno archiepiscopus Joanni duci Loth. dedit quindecim milia florenorum boni auri et ponderis de Reno].

[3]) Landfriedensvertrag von 1372 Januar 10 auf sechs Jahre. Hist. de M. II 575.

[4]) Friedensvertrag nicht bekannt.

[5]) Desgleichen.

[6]) In der Schlacht bei Bastweiler 1371 August 22. Huber Reg. imp. 588 nr. 535a.

[7]) 1368—1369 gegen Barnabo Visconti. Vgl. Matthes Der zweite Römerzug Kaiser Karls IV. 1880. Theoderich als Zeuge in einer Urkunde d. d. August 1, Mantua. (Huber nr. 4672), desgl. August 27, Modena (ib. nr. 4685).

[8]) Symonin de Marcheville und Gerard d'Aultrey. Die Chron. du doyen de S. Thiébault (Calmet II pr. 179) setzt den Vorfall in das Jahr 1368 »le mardy devant la conversion S Paul« (Januar 24). Wenn der Chronist, was noch nicht festgestellt, aber wahrscheinlich ist, more Metensi seine Jahre zählt, so ist es 1369. Der Bischof war dann also vom Romzuge zurück.

ringia Marsallum oppidum episcopatus fortissimum quasi in derisum episcopi cepisset tradiciose, absque diffidatione quosdam armatos cum sportis mercatorum [a]) ad portas ville premittendo sicque villam capiendo. Statim dominus episcopus imperterritus misit dominum Johannem de Lapide, militem nobilem et strenuum, sororium suum, qui cum tribus filiis suis paucis sibi adiunctis vix XXX armatis per quandam posternam, scilicet parvam portam, occupatoribus forte ignotam eadem die [1]) opidum intravit Marsallum et deo volente quotquot erant occupatores cepit, et non capti interierunt, de quibus in una fossa sepulti fuerunt LXXXVII [2]), milites et armigeri captivi vero domino episcopo in Vico sunt [b]) presentati. Sic subito defecerunt propter iniquitatem suam et perierunt. Eciam Sarburgum oppidum propter rebellionem potenter obsedit [3]), ubi comites de Sarwerden et de Parvapetra se interposuerunt et pro voluntate domini episcopi concordiam fecerunt. Sicque contra eos triumphavit et omnia iura sua [4]) recuperavit, que quidam cives communitati semper occultaverant, ut per se suis temporibus regnarent, sicut bene est repertum, dum consilium ville per dominum episcopum est mutatum. Verum quod sicut cum Helyseo fuit malis et reis pro malicia retributor, sic pro meritis religiosorum religionum pater exstitit et amator. Nam fratribus ordinum mendicancium frequenter providere consuevit. Inter quos fratrem Bertramum [5]) ordinis predicatorum de Confluencia episcopum Thefelicensem vicarium suum in pontificibus tam Wormaciensibus quam Metensibus speciali rogativa dilexit. Hic dum vicariatum Metensem teneret, composuit psalterium beate virginis secundum ordinem psalmorum quemlibet psalmum per duos versus in laudem virginis gloriose reducendo. Eciam sequenciam dittavit: Ave maris stella, cuius versus incipiunt a litteris dictionum: Ave Maria; pro qua devotius cantanda dictus dominus Metensis dedit XL dies indulgenciarum. Licet igitur habitu

a) vineatorum *B.* — b) statim *B.*

---

[1]) Die Hist. de M. II 571 fügt hinzu: »ce qui donna lieu au proverbe: c'est la joie de Marsal pour désigner un plaisir de peu de durée«.

[2]) Die Chron. du doyen de S. Th. giebt gleichfalls »80 ou plus« Tote an.

[3]) Das wird um 1375 gewesen sein. Im Inv. des titres appartenants au roi à Metz (M. Bez.-Arch. B 26 p. 373) findet sich das Regest einer Urkunde, nach welcher sich Theoderich mit den Bürgern von Saarburg aussöhnt, »terminant a l'amiable la guerre«, 1375 Juli 18. Wagner Not. hist. sur la ville de Sarrebourg 35, citiert eine Urkunde, nach welcher die Bürger von Saarburg 1375 Juli 8 die bischöflichen Rechte in der Stadt anerkennen und fährt fort, trotzdem habe der Bischof 1376 die Stadt belagert.

[4]) Diese waren festgelegt durch eine Urkunde des Bischofs Johann v. Apremont vom Jahre 1238. M. Bez.-Arch. G 5 f. 160.

[5]) S. über Bertram die Einleitung.

secularis esset tamen devotum se ostendit dum ad cultum divinum et ad religiosos gratiam habuit, ymo et specialiter se devotum comprobavit, dum ab imperatore prefato capud beati Stefani sui patroni impetravit et auro et argento ac lapidibus preciosis ornari fecit. Quod anno domini M° CCC° LXXVI° cum magna sollempnitate et cleri ac populi tripudio ecclesie sue presentavit et obtulit in die palmarum[1]. Qua eciam die solempnem processionem secundum ordinarium ecclesie sue fecit, ubi totus clerus et populus conveniunt una cum monachis et monialibus ad benedictionem palmarum, quae a LX annis prius non fuerat facta. Et sic reddidit que dei sunt deo spiritualiter devotionis signa ostendendo, et que sunt Cesaris temporaliter cum Helyseo malos reos puniendo [a]. Ex hiis lucide patet, quod et fuit fidelis distributor bonorum summi regis. Nam episcopi bonorum ecclesie non sunt domini sed quasi villici dispensatores, propter quod videant quominus summo regi rationem reddant; hoc iste dominus advertit. Ideo bona ecclesie expendit edificando, gregem suum custodiendo, pacem patrie procurando, malos puniendo [b] et superando ac elemosinas largiendo. Hec acta sunt preterita sed futura nobis [c] sunt ignota. Adhuc multa relatione digna scribere supersedeo, ne nimia sui commendatio animum ad arrogantiam inducat, et ne malus invidus me de adulatione redarguat, cum adhuc corporaliter vivat. Sed si fecerit sicut huc usque fecit, citius deficiet scriptoribus membrana quam boni scribendi materia.

1376 April 6.

[Aus Handschrift C.]

Sanctus[2] Petrus de Lucemburgo[3] fuit LXXV[4] episcopus Metensis, fuitque receptus per capitulum magne ecclesie Metensis in die sancto penthecostes, anno domini M° CCC° octogesimo IIII° [d]. Obiit in Avignione, secunda die iulii anno scilicet domini M° CCC° octogesimo septimo. Sepultus fuit quinta die predicti mensis, et idcirco civitas predicta eodem die anuatim solemniter ob ipsius memoriam magnum festum facit.

1384 Februar 10—1387 Juli 2.
Mai 29
Juli 5.

a) uni *von späterer Hand auf Rasur A.* — b) pun *von späterer Hand auf Rasur A.*
c) *Bis hierher A. Das folgende Blatt ist ausgerissen. Der Rest ist nach B gegeben.*
d) *Das Nachfolgende in schwärzerer, feinerer Schrift als der Grundstock von C, jedoch auch dem XV. Jahrh. angehörig (11).*

1484 Oct. 15—1505 October 28.

1) Darüber auch zu demselben Jahre und Tage die Chronik du doyen de S. Thiébault, Calmet II pr. 183.

2) Seine Seligsprechung wurde schon unmittelbar nach seinem Tode durch die Universität Paris betrieben (1388 Dec. 18). Auch ernennt Clemens VII schon am 4. Sept. 1389 den Bischof Wilhelm v. Viviers zum Promotor des Seligsprechungsprozesses. Aber erst 1527 kommt die Angelegenheit durch die Beatifikationsbulle Clemens VII zum Abschluss. S. darüber Kirsch Beiträge zur Biographie des sel. Peter v. Luxemburg. Ons Heimecht 1896 p. 102 ff.

3) Sohn des Veit von Luxemburg, Grafen von Ligny und Roussy und der Mathilde.

4) Handschrift C hat insofern eine andere Zählung der Bischöfe, als sie im Anschluss an die französische Chronik Bischof Adalbero IV als 53. Bischof mitrechnet.

1387 Aug. 13— 1415 März 20. 1388 Januar 6. Radulphus [a]) de Cossiaco [1]) fuit LXXVI episcopus Metensis [2]), fuitque receptus per capitulum magne ecclesie Metensis in die epiphaniarum domini, anno domini M° CCC° octogesimo VII rexitque ecclesiam predictam annis triginta [3]).

1415 März 20— 1459 April 21. Conradus [b]) Baier LXXVII episcopus Metensis post Radulphum rexit ecclesiam annis XLII et XXI die [4]) mensis aprilis, anni domini M IIII^c LIX, migravit a corpore fuitque sepultum corpus eius in ecclesia Sancti Stephani prothomartiris et levite supradicte civitatis cum maximo honore. Amen. In [c]) capella iuxta puteum Sancti Johannis, quam ipse pro maiori parte construxerat.

1459 Mai 28. Anno [d]) Domini M IIII^c LIX, XXIII die mensis maii, dominus Hulricus de Albomonte [5]) doctor in decretis et canonicus maioris ecclesie Metensis fuit assumptus ad officium epischopale eiusdem civitatis, sed papa Pius, huius nominis secundus, qui tunc temporis erat alium ordinavit, scilicet:

1459 Juni 5— 1484 October 11. Georgium Baude [6]), qui fuit ad predictum officium receptus [7]), anno Domini M° IIII^c LXI° XXVII° die mensis iulii et est LXXVIII Metensis episcopus annoque sequenti, scilicet M IIII^c LXII XV° die mensis iulii recesserunt a civitate Metensi decanus et maior pars canonicorum maioris ecclesie predicte civitatis, per quorum recessum multe fuerunt perturbationes populorum [8]). Tandem [e]) anno domini M IIII LXVI, X die mensis februarii fuit absoluta civitas [9]) a sentenciis promulgatis a

a) *Von hier die alte Schrift bis* VII *dann* rexitque — triginta *die zweite Hand.*
b) *Die beiden ersten Worte von der ersten Hand, weiter die zweite Hand.*
c) *Von hier bis* construxerat *eine Handschrift des XVI. Jahrhunderts (III).*
d) Anno-populorum *von Hand II.*
e) *Neue Hand (IV).*

---

[1]) Sohn des Raoul de Coucy Herrn v. Montmirel und von Jeanne d'Harcourt; er war vorher Domherr v. Rheims und Châlons-sur-Marne.
[2]) Provisionsbulle v. 1387 August 13. Eubel 354.
[3]) Durch Bulle von 1415 März 20 wird er nach Noyon transferiert. Eubel 390.
[4]) Ernannt durch Bulle v. 1415 März 20. Eubel 354; vorher Primicerius der Metzer Kirche. In Hist. de M. II 655 wird der 20. April angegeben.
[5]) Französisch: Olry de Blamont, der von einem Teile des Kapitels gegen Georg von Baden gewählt worden war. S. Wahlprotokoll im M. Bez.-Arch., G 446 nr. 27.
[6]) S. über ihn Weinmann Bischof Georg von Baden und der Metzer Kapitelstreit, Jahrb. VI 1 ff.
[7]) Georg v. Baden war bereits 1457 Oct. 5 zum Coadjutor ernannt worden. Pius II. erklärt in Schreiben vom 27. und 29. Febr. 1459, dass er entschlossen sei, die Nachfolgerschaft Conrads an Georg zu übertragen (M. Bez.-Arch. G 446 nr. 19 und 20). 1459 Juni 5 ernennt Papst Pius den Georg zum Administrator des Bistums mit dem Rechte, die bischöfliche Weihe anzunehmen, sobald er das 27. Lebensjahr erreicht habe (M. Bez.-Arch. G 446 nr. 26).
[8]) S. darüber Weinmann l. c.
[9]) Die Bannbulle vom 21. Oct. 1465. Hist. de M. VI 44 ff. Die Exkommunikation wird durch Bischof Georg am 2. Mai 1467 aufgehoben. Ib. 92 ff. Am 9. Februar 1466 war eine Einigung zwischen den ausgewanderten Domherren und der Stadt zu stande gekommen. Hist. de M. VI 57.

papa Paulo huius nominis secundo contra eam, quare reformata fuit pax inter cives et canonicos predictos.

Georgio[a]) de Baude defuncto[1]) et in ecclesia Sancti Stephani tumulato ante altare sancte Marie tertiane[2]), successit ei frater ducis Lothoringie Henricus[3]).

Henrico successit Johannes de Lothoringia[4]), filius ducis Lothoringie, nepos Henrici predicti qui tunc dicebatur [tenere] VII episcopatus[5]) et alia plura beneficia ad valorem annualem centum milium aureorum. Hic fuit cardinalis, nec fuit consecratus episcopus nec sacerdos, tempore quo preerat Metensibus, levita tantum erat; presidebat temporibus paparum Iulii II Leonis X, Adriani VI, Clementis VII temporibus imperatorum Maximiliani et Caroli V. *1505–1550 Mai 19.*

Hic permissione pape anno Domini M⁰V^cXXX⁰ resignavit episcopatum nepoti suo, filio ducis Lothoringie, Nicolao[6]), pueruto quinque annorum et fuit receptus per capitulum Metense eodem anno X kalendas madii hora vespertina, possessionem pro eo capiente episcopo Tullensi. *1530 April 22.*

a) *Von hier bis zum Schlusse Hand III.*

---

1) Er starb am 11. October 1484. Hist. de M. II 632.

2) Sonst Notre-Dame-de-la-Tierce.

3) Heinrich war Bischof von Terouanne gewesen und wurde vom Metzer Domkapitel am 15. October 1484 gewählt. Es war der Bruder Friedrichs II, Grafen v. Vaudémont (nicht Herzogs von Lothringen).

4) Sohn des Herzogs René II von Lothringen. War bereits als dreijähriger Knabe am 3. Nov. 1500 zum Koadjutor gewählt worden. 1501 bestätigt Alexander VI, dass der Knabe mit 20 Jahren Bistumsverwalter und mit 27 Jahren Bischof werden soll. Hist. de M. II 695. 1518 übernimmt er die Verwaltung des Bistums.

5) Toul (1517), Terouanne (1518), Narbonne (1523), Verdun (1523), Luçon (1524), Valence (1533), Rheims (1533), Lyon und Alby (1536). Dazu Abt von Gorze, von Fescan, von Clugny, von Maurmontier; ausserdem war er Legat des heil. Stuhls für ganz Lothringen. Meurisse Hist. des év. de M. 602.

6) Sohn des Herzogs Anton v. Lothringen. 1529 war er mit fünf Jahren Coadjutor seines Oheims Johannes geworden; 1530 wurde diese Ernennung durch päpstliche Bulle bestätigt. Seit 1543 führt er auch den Titel »Bischof von Metz«. 1548 verzichtet er auf das Bistum und heiratet. Meurisse Hist. des év. de M. 608.

Die älteren Urkunden des Klosters S. Vanne zu Verdun.

Von **Hermann Bloch**, Strassburg.

Die Bearbeitung der Diplome des Klosters S. Vanne zu Verdun für die Ausgabe in den Monumenta Germaniae historica erforderte eine eingehende Beschäftigung mit den übrigen, zum grossen Teil noch ungedruckten Urkunden des Klosters, um eine einigermassen sichere Grundlage für die kritische Beurteilung der umfangreichen, in den Kaiserurkunden enthaltenen Güterverzeichnisse zu erhalten. Die bei dieser Thätigkeit gewonnenen Ergebnisse andern Forschern zugänglich und nutzbar zu machen, ist der Zweck der vorliegenden Veröffentlichung, die — aus den Arbeiten für die Monumenta erwachsen und neben ihnen zu Ende geführt — nicht den Anspruch erheben darf, eine endgiltige Ausgabe der Urkunden von S. Vanne zu bieten; eine solche kann nur von einem mit der Lokalgeschichte und den Oertlichkeiten des Landes wohl vertrauten Geschichtsforscher besorgt werden, der überdies aus den wertvollen Pariser Sammlungen — durch deren für uns wichtigsten Teil wir in Marichals sorgfältigem Katalog jetzt einen trefflichen Führer besitzen — andauernd schöpfen kann. Dennoch mochte ich um so weniger darauf verzichten, das in bescheideneren Grenzen Erreichbare zu bieten, als einerseits der Druck der Diplome Heinrichs II. für S. Vanne in den Monumenta Germaniae eine umfangreichere Begründung verlangte, die im Rahmen der Ausgabe nicht gegeben werden konnte, und als es andererseits erwünscht schien, durch das nach verschiedenen Richtungen hin interessante Material die Aufmerksamkeit der Forscher auf die noch ungehobenen urkundlichen Schätze des Landes zu lenken; auch für Lothringen gilt, was von Flandern längst anerkannt ist, dass sein reichhaltiger und inhaltlich wertvoller Urkundenbestand die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere des früheren Mittelalters besser und gründlicher erkennen lässt als es die Quellen im grössten Teile des übrigen Deutschlands ermöglichen.

Nur gelegentlich haben bisher einzelne Gelehrte, zuletzt wohl Sackur[1]) und Parisot[2]), verschiedene der Urkunden für S. Vanne

[1]) Die Cluniacenser. Bd. I. II., und: Beiträge z. Wirtschaftsgeschichte französischer und lothring. Klöster (Zeitschr. f. Social- und Wirthschaftsgesch. I, 154).

[2]) Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens, und: »De prima domo quae superioris Lotharingiae ducatum tenuit«.

benutzt; indessen erst ihre zusammenhängende Betrachtung ermöglicht eine zeitliche Einordnung der einzelnen Stücke und dadurch ihre zutreffende Verwertung. Zahlreiche eigenartige Beiträge zur Geschichte der Zustände des 10. und 11. Jahrhunderts werden nur durch die Gesamtausgabe der älteren Urkunden wirklich nutzbar; auch der genealogischen Forschung fliesst neues Material zu, und die Geschichte der ersten Aebte erhält eine von den bisherigen Annahmen wesentlich abweichende chronologische Grundlage. Ausserdem werden für die Kritik der Kaiser- und Papsturkunden des Klosters neue Hilfsmittel erschlossen, und darüber hinaus wird das Interesse der Urkundenforscher an einzelnen Angaben[1]) sowie insbesondere an den Beziehungen der Urkunden verschiedener Aussteller unter einander haften.

Ich habe daraus die Berechtigung hergeleitet, für die ältere Zeit nicht nur die bisher unbekannten Stücke zu veröffentlichen, sondern alle vorhandenen Urkunden zu sammeln. Wenigstens bis zum Tode des Abtes Richard (1046) habe ich alle Texte vollständig wiedergegeben; gewann damit diese Arbeit einen wesentlich grösseren Umfang, als ich für sie gewünscht hatte, so gewährte sie mir selbst doch erst jetzt einen besonderen Reiz; denn ich durfte hoffen, auf diese Weise eine bisher unbeachtete und nur aus Ableitungen zu erschliessende Quelle wenigstens annähernd in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen: das Kartular des Abtes Richard von S. Vanne. Mit der von dem berühmten Manne selbst veranstalteten Sammlung der Klosterurkunden erhalten wir ein neues Zeugnis seiner Fürsorge für das wirtschaftliche Gedeihen der ihm unterstellten Kirchen; zugleich vertieft sich unsere Kenntnis der von ihm ausgehenden Reformbestrebungen, und aus seinen eigenen bisher merkwürdigerweise unbeachtet gebliebenen Urkunden spricht seine Persönlichkeit unmittelbar zu uns.

Die mir zur Verfügung stehenden Quellen forderten die Ausdehnung der Arbeit noch über das folgende Jahrhundert bis etwa 1150. Da es indessen hier nur darauf ankam, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters zu veranschaulichen, durfte ich die zahlreichen, überwiegend der päpstlichen Kanzlei entstammenden Schreiben, welche die Stellung von S. Vanne während des Investiturstreites beleuchten, hier nur kurz verzeichnen oder ganz bei Seite lassen, zumal sie alle hinlänglich bekannt sind. Aber auch von den übrigen Urkunden habe ich die von Calmet in der Histoire de Lorraine gedruckten nur erwähnt und andere nur im Auszuge geboten, wenn der Text kein sachliches

[1]) Ich mache z. B. auf die Kanzler der Bischöfe aufmerksam, oder auf den Wert, welcher der Hinzufügung des Incarnationsjahres beigelegt zu werden scheint.

Interesse hatte. Dass ich die sämtlich unbekannten Urkunden der Bischöfe auch aus dieser Zeit vollständig gegeben habe, darf wohl ebenso auf Billigung rechnen wie die Ausgabe der schon von Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum I veröffentlichten Papstprivilegien, da deren kritische Würdigung nur im Zusammenhange der hier vorliegenden Sammlung möglich ist.

Im Anhange habe ich die von Guérard veröffentlichte »Descriptio bonorum s. Vitoni« hinzugefügt, da sie bisher nicht richtig beurteilt wurde; ihr erster Teil (No. I) steht in engen Beziehungen zu den Kaiserurkunden des Klosters; der zweite (No. II) ist das Bruchstück eines von Richard angelegten Polyptychons. Ausserdem stelle ich im Anhange (No. III) noch Auszüge aus dem Nekrologium s. Vitoni zusammen, um möglichst alle Nachrichten über den Klosterbesitz im 11. und 12. Jahrhundert an dieser Stelle zu vereinigen; überdies führte auch die Beschäftigung mit dem Nekrolog schliesslich wieder auf Abt Richard zurück: irre ich nicht, so rührt die älteste Anlage, wie das Kartular und das Polyptychon, aus seiner Zeit her. Den Toten galt, wie den Lebenden, die Arbeit des frommen, thatkräftigen Reformators.

Wenn es mir möglich gewesen ist, überall die beste bekannte Ueberlieferung meinen Texten zu Grunde zu legen, so danke ich dies ausschliesslich der freundlichen Unterstützung, die mir von allen Seiten gewährt wurde: mein Dank gebührt der Verwaltung der Pariser Nationalbibliothek, die mir durch die gütige Vermittlung der Centraldirektion der Mon. Germaniae und des Kaiserl. Auswärtigen Amtes die Codd. lat. 5435 und 17639 nach Strassburg sandte, und die später meine Pariser Arbeit in liebenswürdigster Weise förderte; er kommt in reichem Masse Herrn E. Villemsens zu, der als Schüler der Ecole des chartes in sachverständiger Weise die Abschriften der Collection Moreau für mich ausgehoben und kopiert hat; er richtet sich an die Herren Marichal, meine Freunde A. Werminghoff und P. v. Winterfeld, denen ich Kollationen und beachtenswerte Aufschlüsse verdanke; mein herzlicher Dank gilt ferner dem liebenswürdigen Bibliothekar der Stadt Verdun, M. Bonnardot, dessen immer bereite Gefälligkeit meine Thätigkeit auf der dortigen Stadtbibliothek wesentlich erleichterte; in ganz besonderer Weise fühle ich mich endlich der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde dankbar verpflichtet, deren verständnisvolle und thatkräftige Unterstützung mir ermöglichte, den wichtigen und bisher völlig vernachlässigten cod. Dupuy 244 in Paris selbst zu verwerten und damit festen Boden für die Beurteilung der Handschriften zu gewinnen.

Es liegt mir zunächst ob, den Stand der Ueberlieferung darzulegen und aus ihr die Grundlagen für eine kritische Ausgabe zu gewinnen. Daran schliessen sich Untersuchungen über die Gründungsurkunden und die Diplome des Klosters, die im Rahmen der Vorbemerkungen zu den einzelnen Stücken nicht wohl geboten werden konnten.

I. Die Ueberlieferung der Urkunden von S. Vanne.

Das ernsteste Bedenken gegen eine Ausgabe der Klosterurkunden schien zunächst aus ihrer mangelhaften Ueberlieferung zu erwachsen, da das Archiv von S. Vanne in der Revolution völlig untergegangen zu sein scheint. An Originalen ist schlechterdings nichts seitdem zu Tage gekommen, so dass wir ausschliesslich auf Abschriften, und zwar auf späte Abschriften, angewiesen sind. Allerdings möchte es mit ihnen bei flüchtiger Beobachtung nicht ungünstig stehen; denn nicht weniger als fünf Kartulare des Klosters liegen heute vor:

1. Coll. Dupuy no. 244 saec. XV/XVI (von mir C^1 genannt),
2. Cod. lat. 5435 saec. XV/XVI, von gleicher Hand wie C^1), (mit C^2 bezeichnet),
3. Cod. lat. 5214 saec. XVII,
4. Cod. lat. 17639 (Cod. Bouhier 69bis) von 1721 (D genannt), sämtlich in der Nationalbibliothek zu Paris; dazu
5. Cod. 184 saec. XIX der Stadtbibliothek zu Verdun.

Allein es ist bereits bekannt, und es steht durch Einträge in den Handschriften sicher fest, dass cod. lat. 5214 eine für Baluze besorgte Abschrift aus cod. lat. 5435 und dass der cod. Virdun. 184 eine moderne Kopie des Herrn Ch. Buvignier aus cod. lat. 17639 ist. Obendrein ergab die Vergleichung der beiden codd. 5435 und 17639, die ich in Strassburg vornehmen konnte, dass der »Codex antiquus«, den Bouhier in cod. 17639 als seine Quelle angiebt, nichts anderes ist als der schon in cod. 5214 abgeschriebene cod. lat. 5435. Allerdings ist Bouhier's Text wesentlich lesbarer, da er Fehler und Verderbnisse vielfach zu bessern gesucht und dabei so häufig Erträgliches getroffen hat, dass er die hervorragendsten Herausgeber[1]) irre zu führen vermochte; indessen beweisen seine Emendationen vielfach, dass ihm der schlechte Text des cod. 5435 vorlag, und gewisse Versehen Bouhier's, wie das Ueberspringen ganzer Seiten und Zeilen oder irrige Namensformen, sind ohne weiteres

[1]) Guérard und Sickel haben den cod. Bouhier als die beste Ueberlieferung angesehen.

und ausschliesslich aus der äusseren Beschaffenheit des cod. 5435 zu erklären[1]). Bei dieser Sachlage ist der cod. lat. 17639 für die Ausgabe der Urkunden von S. Vanne wertlos.

Dem Bearbeiter bleiben nur die beiden Handschriften cod. Dupuy 244 (C^1) und cod. lat. 5435 (C^2) zur Verfügung. Beide sind — was schon von Guérard[2]) bemerkt, aber seitdem vergessen worden ist[3]) — von derselben Hand geschrieben, die Guérard ins 16. Jahrhundert weist; wir müssen uns damit begnügen, die Anfertigung der Schwesterhandschriften um 1500 zu vermuten. Beide sind Abschriften derselben älteren Vorlage und vielfach durch die gleichen Fehler entstellt, so dass sie eine wenig befriedigende Grundlage für den Text bieten und häufige Emendationen erheischen; im allgemeinen ist der Text von C^1 korrekter, dafür fehlen ihm aber eine Reihe von Stücken, die nur C^2 überliefert hat.

In beiden Handschriften C^1 und C^2 liegt dieselbe Sammlung der Urkunden von S. Vanne vor; auf diese gemeinsame Vorlage gestattet die durch beide bewahrte Anordnung der Stücke wertvolle Schlüsse, und sie gewährt zugleich Einblick in die Entstehungsgeschichte des Kartulars.

Eine Uebersicht über den Inhalt der vollständigsten Hs. C^2 wird Klarheit hierüber bringen. Ich begnüge mich, die Nummer in der Hs. und das Datum oder die für die Datierung zu berücksichtigenden Angaben der Urkunde zu verzeichnen. Die (römische) Nummer der Ausgabe vereinfacht deren Vergleich mit der Handschrift[4]).

1. 702 = I.
2. 782 = IV.
3. 775 = III.
4. 771 = II.
5. 782 = V.
6. 882 = VI.
7. 911/23 = VII.
8. 940 = VIII.
9. 942 = IX = B fol. 6'[5]).

---

[1]) In der Ausgabe werde ich einzelne Lesarten aus cod. 17 639 mit der Sigle D anführen, die diesen Sachverhalt klarstellen.

[2]) Polyptyque de S. Remi de Reims (Paris 1853) préface p. XLVIII.

[3]) Parisot giebt an, dass der cod. Dupuy von 1631 sei. In der That steht auf dem Titelblatt: ‚A Antiens tiltres concernans Verdun et le Verdunois, MDCXXXI. P. Dupuy'; aber dieser Eintrag ist offenkundig von jüngerer Hand als der Text und wohl von Dupuy selbst bei Erwerbung der Hs. gemacht.

[4]) Ueber die Angaben aus B vgl. unten S. 349.

[5]) Davor in B fol. 6 die von uns als No. X gedruckte Urkunde von 947.

10. 943 = XVI (zu 967).
11./12. 951/2 = XI.
13. 966 = XVIII.
14. Johann XII. (Jaffé-L. 3676) zu 971 = XIII.
15. Bischof Wigfrid (959—984) an Abt Adelmar = XV = B fol. 11.
16. Wigfrid an Abt Adelard 967 = XVII = B fol. 12.
17. Wigfrid und Abt Ermenrich = XIX = B fol. 13.
18. Rudolf unter Wigfrid = XIV = B fol. 13'.
19. Bischof Heimo 995 = XXI.
20. Heimo 1020 = XXVI = B fol. 15'.
21. Heimo = XXVIII = B fol. 16.
22. Otto II. 980 = XX.
23. Theoderich unter Bischof Rambert (1025—1039) = XXXV = B fol. 18.
24. Richard = XXIX.
25. Richard = XXXIV.
26. Richard = XXX.
27. Richard 1019 = XXV.
28. Hildrad 1020 = XXVII.
29. Richard 1025 = XXXI.
30. Bischof Rambert 1026 = XXXII = B fol. 22'.
31. Kaiser Heinrich II. = XXIII = B fol. 23.
32. Heinrich II. = XXII = B fol. 23.
33. Heinrich II. 1015 = XXIV.
34. Adelheid an Richard = XXXVI.
35. Adelheid an Richard = XXXVII.
36. Bischof Theoderich 1047—1053 = XLI.
37. Konrad II. 1031 = XXXIII
38. Nikolaus II. 1060/1 (Jaffé-L. 4453) = XLVIII.
39. Leo IX. 1053 (Jaffé-L. 4288) = XLV.
40. Leo IX. 1053 (Jaffé-L. 4289) = XLIV.
41. Nicolaus II. 1060/1 (Jaffé-L. 4454) = XLVIIII.
42. Bischof Theoderich 1053—1060 = XLVI.
43. Theoderich 1066 = LI = B fol. 38'.
44. Erzbischof Wido von Reims 1040 = XXXVIII.
45. Bischof Richer 1099 = LXIII = B fol. 39'.
46. Abt Laurentius (1099—1139) = LXXXIII.
47. Herzog Gottfried 1060—1076 = LII = B fol. 40'.
48. Bischof Richer 1099—1107 = LXV.
49. Paschal II. 1114 (Jaffé-L. 6393) = LXVIII = B fol. 42'.

50. Innocenz II. 1131 (Jaffé-L. 7504) = LXXVIIII = B fol. 43.
51. 1124 = LXXIII = B fol. 43'.
52. Bischof Heinrich 1122 = LXXII = B fol. 44.
53. Bischof Heinrich um 1118 = LXXI.
54. Bischof Richer (1089—1107) = LXVI.
55. Gottfried von Châlons 1132 = LXXX = B fol. 45'.
56. 1096 = LX = B fol. 48'.
57. 1101 = LXIIII = B fol. 48'.
58. Iohann XII. 971 vgl. XIII = B fol. 50.
59. 1117 = LXIX.
60. 1118 = LXX.
61. Bischof Albero 1135 = LXXXI = B fol. 53.
62. 1073 = LIII.
63. 1081 = LVIII.
64. Abt Rudolf (1075—1099) = LXII.
65. Etwa 1047—1053 = XLII.
66. Etwa 1047—1053 = XLIII.
67. Bischof Theoderich 1047—1053 = XL.
68. Bischof Pibo von Toul 1090/9 = LXI = B fol. 56.
69. Abt Richard = XXXIX.
70. Abt Grimoald 1060—1075 = LIIII.
71. 1062 = L.
72. Bischof Albero 1135—1139 = LXXXII.
73—75. Abt Grimoald (1060—1075) = LV.
76. Wohl unter Grimoald = LVI.
77. Wohl unter Grimoald = LVII.
78. Unter Abt Laurentius (1099—1139) = LXXXIII.
79. Unter Laurentius = LXXXIII.
80. Unter Laurentius = LXXXIII.
81. Nicolaus II. 1060 (Jaffé-L. 4440) = XLVII.
82. Urban II. 1096 (Jaffé-L. 5617) = LVIIII = B fol. 60'.
83. Paschal II. 1114 (Jaffé-L. 6392) = LXVII.
84. Paschal II. 1109 (Jaffé-L. 6228).
85. Paschal II. 1109/10 (Jaffé-L. 6254).
86. Honorius II. 1125 (Jaffé-L. 7213) = LXXVII.
87. Honorius II. 1127 (Jaffé-L. 7294) = LXXVIII.
88. Honorius II. 1125 (Jaffé-L. 7192) = LXXVI.
89. Lothar III. (Stumpf Reg. 3357) = LXXVII.
90. Honorius II. 1128 (Jaffé-L. 7320).
91. Ermengardis = LXXXIV.

92. Descriptio bonorum = Anhang I. II.
93. Abt Cono 1143—1156 = LXXXV.
94. Bischof Albero 1143—1156 = LXXXVI.
95. De praebendis vicariorum = LXXXVII.
96. Epistola Laurentii abbatis [1]).

Ein Ueberblick über die hier beschriebene Sammlung lehrt, dass sie, mit Urkunden des 8. Jahrhunderts beginnend, mit ihrem Inhalt bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts hineinreicht; die jüngsten datierbaren Urkunden, No. 93. 94, nennen den Bischof Albero II. (1131—1156) und Abt Cono (1143—1178) und gehören daher den Jahren 1143—1156 an. Aber grade sie stehen erst unter den letzten Stücken des Kartulars und mögen ihm erst später hinzugefügt worden sein; im übrigen ist neben einer Reihe nicht genau einzureihender Urkunden des Abtes Laurentius (1099—1139) eine Schenkung des Bischofs Albero II. von 1135 (No. 61) die jüngste der Sammlung zugehörende Urkunde. Als die gemeinsame Vorlage der beiden Hss. Coll. Dupuy 244 (C^1) und cod. lat. 5435 (C^2) werden wir daher ein verlorenes, dem 12. Jahrhundert angehörendes Kartular [2]) anzusehen haben, das nach 1135, aber vor 1156 angelegt sein muss; es ist möglich, dass es noch den letzten Jahren des Abtes Laurentius (gest. 1139) seine Entstehung verdankt und später unter Abt Cono vor 1156 einige Zusätze erhalten hat.

Das Kartular des 12. Jahrhunderts, das wir hiernach in den Abschriften C^1 und C^2 besitzen, bildet indessen nicht ein einheitliches Ganzes, sondern es zerfällt offenbar in zwei verschiedene Teile, die sich zwar nicht durch den Inhalt, aber durch die äussere Anordnung deutlich gegen einander abheben: der erste Abschnitt bringt die Urkunden in Rücksicht auf Datierung und Aussteller ziemlich gut geordnet, der zweite in nahezu regelloser Folge. Als Grenze zwischen beiden wird die zwischen 1047 und 1053 erteilte Urkunde des Bischofs Theoderich No. 36 anzusehen sein. Unter den früheren Stücken ist kein einziges, das in spätere Zeit gehört; dagegen sind unter den folgenden zwei, die notwendig vorangehen müssten, wenn die chronologische Anordnung hier noch beibehalten worden wäre: eine Aufzeichnung des 1046 ver-

---

[1]) Für die Stücke No. 83—96 habe ich noch keine Angaben darüber erhalten, ob sie in der Coll. Moreau aus B abgeschrieben sind.

[2]) Die Annahme, dass in C^1 und C^2 etwa nur ein Bruchstück einer grösseren, in jüngere Zeit reichenden Sammlung erhalten sei, ist unzulässig, weil, wie sogleich ausgeführt wird, die Urkunden, die nach 1040 gegeben sind, nicht chronologisch geordnet sind. Wäre daher die Sammlung jünger, so müssten jüngere Urkunden in unseren Hss. erhalten sein.

storbenen Abtes Richard (No. 69) und die Urkunde No. 44 des Erzbischofs Wido von Reims aus dem Jahre 1040[1]). Der erste, verständig geordnete Teil des Kartulars umfasst daher die Urkunden von 702 bis etwa zum Jahre 1040, ohne die Stücke dieses Jahres selbst noch zu enthalten.

Die Verschiedenheit der beiden Bestandteile unserer Sammlung findet ihren natürlichen Grund in deren gesonderter Entstehung. Der Mann, der die älteren Urkunden bis etwa 1040 sorgfältig und mit Ueberlegung geordnet hat, kann nicht derselbe sein wie jener, der die folgenden Stücke des 11. und 12. Jahrhunderts fast willkürlich aneinandergereiht hat, obwohl deren Zeitfolge zu bestimmen ihm meist ein Leichtes gewesen wäre. Offenbar ist vielmehr ein älterer Geistlicher, der die Klosterurkunden etwa bis 1040 zusammentrug, von einem jüngeren zu scheiden, der sich an die Arbeit des Vorgängers anschloss, ohne dessen chronologisches Interesse zu besitzen. Indessen ist dieser jüngere Sammler nicht einfach nur als Fortsetzer zu betrachten; er benutzte zwar das ältere Kartular als Grundstock für seine eigene Arbeit, aber er begann seine Thätigkeit damit, es für seinen Zweck neu abzuschreiben: wir dürfen daher den ersten Teil unserer Handschriften C^1 und C^2 nicht als die ursprüngliche Gestalt des Kartulars von 1040 — so will ich es der Kürze halber nennen — betrachten; es liegt uns vielmehr nur in der Bearbeitung vor, die der Abschreiber des 12. Jahrhunderts daran vorgenommen hat. Denn es enthält jetzt in der gefälschten Urkunde des Bischofs Berengar (No. 11^b) mindestens ein Stück, das erst um 1100 die überlieferte Fassung erhalten hat; und einige andere Urkunden sind durch Interpolationen verfälscht, die gleichfalls erst nach 1040 vorgenommen sein dürften. Ob der Abschreiber des 12. Jahrhunderts seine Vorlage schon durch diese Zusätze erweitert fand, oder ob er sie aus den verfälschten Originalen selbst in die Abschriften übernahm, ist nicht zu entscheiden und ohne Belang. Dagegen werden wir mit einiger Bestimmtheit den Abschreiber dafür verantwortlich machen dürfen, dass die Kaiserurkunden des Klosters trotz ihrer genauen Datierung nicht richtig eingereiht sind. In dem chronologisch geordneten Kartular von 1040 werden die Diplome, wie in zahlreichen mittelalterlichen Sammlungen, aus der Reihe der übrigen Urkunden herausgehoben und gemeinsam an den Anfang gestellt

[1]) Die Urkunde Konrads II. von 1031 (No. 37) führe ich hier nicht an, weil die Kaiserurkunden, wie später zu erörtern ist, in der ältesten Sammlung anders geordnet waren und erst durch den Abschreiber des 12 Jahrhunderts an ihre jetzigen, zu chronologischer Anordnung nicht passenden Stellen versetzt sind.

gewesen sein[1]); aus dieser Isolierung hätte der Abschreiber sie befreit und sie nach Gutdünken untergebracht, nicht ohne hierbei die Urkunde Otto's I. ganz fortzulassen, die als das älteste Diplom in der Vorlage kaum gefehlt haben wird.

Wir sind mit diesen Darlegungen an die Grenzen dessen gelangt, was uns unsere Handschriften über die Entstehung der in ihnen gebotenen Sammlung verraten. Sie überliefern uns ein Kartular des 12. Jahrhunderts, das in seinem ersten Teile auf ein älteres, die Urkunden bis 1040 enthaltendes zurückgeht.

Dafür, dass dieses ältere Kartular in der That grade um 1040 angelegt worden ist, liesse sich ein Versehen im Texte der Urkunde No. 30 (= XXXII) von 1026 anführen. In ihr wird eine von der Gräfin Dada im 2. Jahre König Konrads II. gemachte Schenkung bezeugt; im Kartular ist jedoch fälschlich statt Konrads König Heinrich genannt, so dass der Text hier irrtümlich lautet: »tradidit enim sancto Vitono regnante Henrico anno secundo domna Dada comitissa . . .«, während »regnante Conrado« stehen müsste; dieser Fehler ist am leichtesten verständlich, wenn die Eintragung im Kartular unter einem König Heinrich erfolgte, dessen Namen dann naturgemäs dem Schreiber leicht in die Feder fliessen konnte; und das zweite Jahr Heinrichs III. würde genau auf 1040 führen, das auch aus dem Inhalt der Sammlung am ehesten als Zeit ihrer Entstehung anzusetzen wäre. Allein wird man auch hierauf nicht entscheidendes Gewicht legen wollen, so wird doch als sicheres Ergebnis zu betrachten sein, dass in den letzten Jahren des 1046 verstorbenen Abtes Richard von S. Vanne in seinem Kloster die Urkunden von 702—1040 in ein Kartular zusammengetragen worden sind.

Unerwartete Bestätigungen dieser Schlüsse kommen von zwei Seiten. Wir haben nämlich eine unbeachtete Nachricht darüber, dass Abt Richard wirklich ein Kartular in S. Vanne hat anlegen lassen: Mabillon hat noch Kenntnis davon besessen und berichtet, dass Richard für eine »chartarum mon. Viton. collectio« Sorge trug, deren »Autographon« sich damals noch in Dijon befand[2]). Und ferner ist nach unzweifelhaften Angaben ein Kartular des 12. Jahrhunderts noch kurz vor der Revolution im Kloster S. Vanne vorhanden gewesen; im Jahre 1784 hat der Subprior von S. Airy zu Verdun, Dom Michel Colloz, für die von dem Intendanten Moreau geplante, ganz Frankreich umfassende Sammlung die

[1]) Man wird nicht annehmen wollen, dass in der älteren Sammlung die Kaiserurkunden überhaupt nicht aufgenommen waren.

[2]) Acta Sanctorum Saec. 6ª. Ed. Veneta VIII, 455; daraus Nouveau traité de diplomatique V, 498.

Klosterurkunden abgeschrieben und sich hierfür vorwiegend eines Kartulars des 12. Jahrhunderts bedient. Der Bericht, den Colloz über seine Quellen an Moreau gesandt hat, ist noch erhalten[1]; es heisst darin: »le B. Richard, abbé de Saint-Vanne, qui est mort le 14 juin 1046, a fait faire un cartulaire, qu'on conserve encore aujourdhui en original à Dijon[2]. Un autre cartulaire de l'abbaye de Saint-Vanne, écrit au 16e siècle, se trouve en original dans la bibliothèque du roi, nº 5435.

L'abbaye de S. Vanne regrette beaucoup ces deux cartulaires; mais elle se console de leur perte par sa propriété et sa jouissance d'un autre cartulaire, dont on a tiré les copies qui composent le présent cahier et qui y sont placées par ordre chronologique. Ce cartulaire est un tout petit in-quarto, beaucoup moins large que haut, écrit sur parchemin, composé de 76 feuillets, ou de 152 pages relié très grossièrement, couvert de bois épais et caché d'une peau commune, conservant les marques de deux morceaux de cuir qui lui servait précédemment d'agraffes, sain et sauf dans toutes ses parties, et rapportant en entier tous les principaux titres de l'abbaye de S. Vanne selon leur ordre chronologique, depuis l'an 701 inclusivement jusques et compris seulement l'an 1146.

Si cette description ne persuade pas que ce cartulaire est du 12e siècle, on en conviendra peut-être en voyant le modèle suivant de l'écriture qui est la même d'un bout à l'autre . . . . .

Au reste on ne tirera de ce cartulaire que ce qu'on ne pourra pas puiser dans les originaux de S. Vanne.«

Das von Colloz beschriebene Kartular gehört auch seiner Schriftprobe nach ins 12. Jahrhundert; es begann mit einer Urkunde von 701, mit der ohne Zweifel diejenige Pippins von 702 gemeint ist, und es führte bis 1146, also bis in die ersten Jahre des Abtes Cono, so dass Anfang und Ende genau mit unserm Hss. C^1 und C^2 übereinstimmen. Wird es schon hierdurch in hohem Masse wahrscheinlich, dass diese wirklich Abschriften des von Colloz benutzten Kartulars sind, so wird die Identität ihrer Vorlagen völlig gesichert durch die Angaben, die Dom Colloz seinen wenigstens zum Teil in der Collection Moreau auf der Pariser Nationalbibliothek erhaltenen Abschriften beigefügt hat und aus denen sich Inhalt und Anordnung seiner Quelle deutlich ergiebt, da er überall vermerkt hat, auf welcher Seite die von ihm kopierte Urkunde stand. Indem ich das Kartular des 12. Jahr-

[1]) Coll. Moreau XLVI fol. 200.

[2]) Diese Nachricht ist dem Nouveau traité entnommen. Colloz hat keine unmittelbare Kenntnis von dem Kartular Richards gehabt.

hunderts mit der Sigle B bezeichnete, habe ich oben bei der Uebersicht über den Inhalt des cod. 5435 (C^2) sogleich vermerkt, welche Urkunden nach Colloz in seiner Vorlage enthalten waren und an welcher Stelle sie dort standen. Ein Blick auf jene Tabelle zeigt unwiderleglich, dass B die gleichen Stücke in der gleichen Anordnung gebracht hat wie der cod. 5435; dieser und mit ihm natürlich der cod. Dupuy 244 sind nichts anderes als Abschriften desselben Kartulars des 12. Jahrhunderts, das auch Dom Colloz im Jahre 1784 benutzt hat, und das wohl ebenso wie das nach Mabillon in Dijon beruhende Original der unter Abt Richard angelegten Sammlung in den Stürmen der Revolution untergegangen sein wird.

Indessen sind noch an anderer Stelle dürftige Spuren eben jenes Kartulars erhalten, die, für unsere Ausgabe nur gelegentlich von Bedeutung, für die Geschichte der Ueberlieferung nicht ohne Interesse sind. In dem aus cod. lat. 17639 abgeschriebenen Ms. 184 der Stadtbibliothek von Verdun sind nämlich am Rande bei einer Anzahl von Urkunden beachtenswerte Verbesserungen eingetragen, die zum Teile den Abschriften von Colloz in der Coll. Moreau, zum Teile aber aus einem »Ms. A(rmand) Buvignier« entlehnt sind. Da ich aus den Noten auf den Wert dieser Hs. und auf ihre enge Beziehung zu dem Kartular des 12. Jahrhunderts schliessen musste, wagte ich die jetzige Besitzerin der Sammlungen Clouët-Buvignier, Mademoiselle Buvignier, um Auskunft und Besichtigung des Ms. zu bitten. Aufs liebenswürdigste empfangen, konnte ich doch nicht Einsicht in die Hs. erhalten, die nicht in Verdun selbst aufbewahrt wird. Doch versicherte Mademoiselle Buvignier, dass sich nur einzelne Blätter des vorigen Jahrhunderts aus einem Kartular von S. Vanne in ihrem Besitze befänden.

Der Stand der Ueberlieferung zwingt unverkennbar dazu, als nächstes Ziel der Ausgabe die möglichst getreue Wiederherstellung des Kartulars des 12. Jahrhunderts in Angriff zu nehmen. Darüber hinaus wird der Versuch zu machen sein, so weit als möglich Inhalt und Form des Kartulars des Abtes Richard aus der Ueberlieferung herauszuschälen. Von der in den Hss. gebotenen Anordnung habe ich allerdings völlig abgesehen und die Urkunden nach ihrer zeitlichen Folge zusammengestellt.

Die wichtigste Ergänzung der durch die Handschriften C^1 und C^2 dargestellten Sammlung bilden die schon erwähnten Abschriften des Dom Colloz in der Coll. Moreau; so weit sie vorliegen, verdienen sie

sogar unbestritten den Vorzug, weil sie allein die in den beiden Schwesterhss. gekürzten Unterschriften vollständig wiedergeben und weil sie frei von den zahlreichen Fehlern und Entstellungen dieser schlecht geschriebenen und nicht leicht lesbaren Hss. sind. Um so lebhafter ist zu bedauern, dass ein Teil der Abschriften von Colloz verloren ist; die noch vorhandenen sind in der chronologisch geordneten Urkundensammlung der Coll. Moreau an zwei Stellen in zusammenhängenden Faszikeln eingebunden, in Band X zu fol. 48 und Band XLVI fol. 200; auf fol. 201 beginnt der Text mitten in einem Satze der Urkunde No. VII, ein deutlicher Beweis, dass die Arbeit von Colloz nicht vollständig auf uns gekommenn ist.

Nur verhältnismässig wenige Stücke hat der fleissige Subprior von S. Airy nicht aus dem alten Kartular, sondern aus den damals noch vorhandenen Originalen abgeschrieben; auch sie befinden sich in der Coll. Moreau. Doch ist zu beachten, dass Colloz' Angabe »aus dem Original« nicht zu streng genommen werden darf, da einzelne Fehler es wahrscheinlich machen, dass auch diese Texte zunächst aus dem Kartular des 12. Jahrhunderts abgeschrieben und dann mit den Originalen nur collationiert wurden; dabei sind Fehler des Kartulars nicht bemerkt worden und unverändert stehen geblieben.

Für die Herstellung der Texte habe ich, wo sie vorhanden sind, die Abschriften von Colloz zu Grunde gelegt [1]), indem ich die den Originalen entlehnten mit A, die auf das »ancien cartulaire« zurückgehenden mit B bezeichnete; in diesen Fällen habe ich die Lesarten von C^1 und C^2 nur bei den Ortsnamen angegeben, aber ein für alle Mal darauf verzichtet, mit ihren Fehlern die Anmerkungen völlig überflüssig zu vermehren [2]).

Wo ich auf C^1 und C^2 angewiesen war, folgte ich zwar C^1, habe aber seine Fehler stillschweigend aus C^2 verbessert, da ja beide Hss. von demselben Manne herrühren; nur die beiden gemeinsamen Fehler habe ich in die Varianten aufgenommen, da sie zum Teil wenigstens auf die Vorlage des 12. Jahrhunderts zurückgehen könnten; doch habe ich eine Reihe von Orthographica, die in beiden Hss. wiederkehren, stillschweigend verbessert, so weit sie offenkundige Eigen-

---

[1]) In der Orthographie bin ich nur darin von ihnen abgewichen, dass ich, dem Brauch des 12. Jahrh. entsprechend, stets »e« statt »ae« eingesetzt habe, das Colloz fast durchweg schrieb. Auch setzte ich stets die Zahlzeichen.

[2]) Gelegentlich habe ich eine Ausnahme gemacht, um die Beziehung der Hss. zu einander, insbesondere die Abhängigkeit des mit D bezeichneten cod. lat. 17639 von C^2 deutlich zu machen.

tümlichkeiten des Schreibers von C^1 und C^2 sind[1]). Nur wo ich C^2 allein zur Verfügung hatte, habe ich alle seine Fehler in den Anmerkungen gebucht, um eine Kontrole und Verbesserung des schlechten Textes zu ermöglichen.

Neben der Collection Moreau und den beiden Hss. C^1 und C^2 kommen anderweite Ueberlieferungsformen nur bei einzelnen Urkunden in Betracht. Einige Male leisten die aus dem Ms. Buvignier entnommenen Anmerkungen im cod. 184 zu Verdun gute Dienste; ich habe auf sie unter der Sigle B^1 aufmerksam gemacht, um auch äusserlich ihre enge Beziehung zum Kartular des 12. Jahrhunderts hervorzuheben.

Auch die Chronik des Hugo von Flavigny — mit F bezeichnet — deren Autograph jetzt in der Kgl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrt wird,[2]) hat mehrfach zu Rate gezogen werden müssen; Hugo hat die beiden Urkunden Berengars und Johanns XII. vollständig in sein Werk aufgenommen, ausserdem aber noch den Inhalt einzelner älterer Urkunden angegeben; wenn ihm auch die Originale selbst zugänglich gewesen sein können, so hat er doch wenigstens die Papsturkunde sicherlich einer Abschrift entnommen[3]); man wird jedenfalls die Möglichkeit ins Auge fassen, dass ihm das Kartular des Abtes Richard vorgelegen hat.

Verhältnismässig günstig steht es nur mit der Ueberlieferung der beiden Gesamtbestätigungen Heinrichs II. (No. XXIV) und Konrads II. (No. XXXIII); von beiden sind unmittelbar aus dem Original schöpfende Abschriften (A^1) aus dem Jahre 1546 in den Papieren Zwichems auf der Universitätsbibliothek zu Göttingen vorgefunden worden[4]); für Konrad II. stand ausserdem noch eine aus dem Original abgeleitete Kopie in der Pariser Collection de Lorraine (A^2) zur Verfügung[5]).

Endlich sind für den Text weniger Urkunden auch ältere Drucke berücksichtigt worden: Baluze, Capitularia regum Francorum (K) und Calmet, Histoire de Lorraine (L), Bréquigny-Pardessus (P) und die Gallia christiana XIII (G) scheinen das Kartular des 12. Jahrhunderts benutzt zu haben. Auch bei ihnen habe ich mich begnügt, die kritisch

[1]) Vor den Liquiden setzt der Schreiber sehr häufig »a« statt »e«, wie das auch sonst bei Romanen vorkommt; die Folge ist, dass auch an andern Stellen beide Buchstaben mit einander verwechselt werden.

[2]) Vgl. Rose, Verzeichnis der Meermanhandschriften des Sir Th. Philipps in der Kgl. Bibliothek zu Berlin 321 ff.

[3]) Vgl. darüber unten S. 362.

[4]) Vgl. W. Meyer, Verzeichnis der Hss. im Preussischen Staat. Göttingen. II, 192.

[5]) Vgl. Marichal, Catalogue de la Collection de Lorraine (Recueil de documents sur l'hist. de Lorraine XVIII).

wichtigen Lesarten zu verzeichnen, da Vollständigkeit zwecklos gewesen wäre.

In wie weit bei einer Urkundenausgabe die Varianten der verschiedenen Ueberlieferungsformen anzuführen oder wegzulassen sind, wird nie in allgemein anerkannter Weise bestimmt, sondern vom individuellen Ermessen des Herausgebers entschieden werden. Für mich war schon der äussere Umstand massgebend, dass ich die Abschriften aus der Coll. Moreau nicht selbst genommen hatte, dass ich insbesondere C^1 nur ganz kurze Zeit hatte einsehen können, dass endlich während des Druckes keine einzige Hs. mir zugänglich war, um mich bei der Angabe von Lesarten zur grössten Vorsicht zu zwingen. Ich bescheide mich damit, den Geschichtsfreunden einen möglichst zuverlässigen Text der interessanten Urkunden darzubieten und die damit verknüpften Fragen diplomatischer Kritik anzuregen und, wie ich hoffe, ihrer Lösung näher zu bringen.

II. Die Gründungsurkunden des Klosters.

Im 12. Jahre seiner Regierung führte Bischof Berengar von Verdun, der im Jahre 940 den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, in dem bisher von Klerikern besetzten Kloster des h. Vitonus in einer Vorstadt von Verdun die Benedictinerregel ein. Ueber die Neuordnung und die Ausstattung des Klosters stellte er selbst eine Urkunde aus und liess sie am 21. Januar 952 durch König Otto I., am 9. Januar 956 durch Papst Johann XII. bestätigen.

Die eigentliche Stiftungsurkunde Berengars (No. XI)[1]) ist in zwei Fassungen auf uns gekommen: die eine bisher unbekannte (XI^a) ist nur durch die Hs. C^2, die andere (XI^b) ausser in ihr auch noch in der Coll. Moreau »aus dem Originale« überliefert[2]). Beider Einleitungen stimmen nahezu wörtlich überein, erst in der Besitzaufzählung gehen sie auseinander. XI^b ist hier formal vielfach gekürzt, enthält dafür jedoch zwei sachlich erhebliche Zusätze; in dem ersten gleich am Beginne werden der Kirche der Bann und andere öffentliche Rechte[3]) in dem sie umgebenden Stadtviertel Escance zugesprochen, in dem zweiten am Schlusse werden einige in XI^a nicht genannte Kirchen aufgezählt. Dafür bringt XI^a eine Bestimmung über Leistungen der Klosterleute für die Stadtmauer, die in XI^b nicht enthalten ist, und bricht mit ihr ohne

[1]) Im folgenden bezeichnen die Zahlen durchweg die Nummer in unserer Ausgabe.

[2]) Ueber den Text des Hugo von Flavigny vgl. unten S. 355.

[3]) Darunter auch der Wasserlauf der Escance (‚cursum aque‘).

irgend welchen Schluss ab; die ganze Dispositio mit allen Schlussformeln einschliesslich der Datierung ist nur durch XI^{b} überliefert.

Die Entscheidung über das Verhältnis beider Fassungen zu einander hat sich auf die späteren Urkunden zu stützen, die auf das Privileg Berengars zurückgehen: das Besitzverzeichnis ist zum Teil 952 durch Otto I. (No. XII) und 980 durch Otto II. (No. XX) vollständig bestätigt worden; die nahezu wörtliche Wiederholung stimmt durchweg mit der formal ausführlicheren, sachlich engeren Fassung in XI^{a} überein und sichert damit deren Echtheit. Nur von einer Leistung für die Stadtmauer weiss keine der Bestätigungen etwas, und auch in dem Privileg Johanns XII. (No. XIII) ist davon keine Rede; da überdies nicht einmal in die zweite, durch XI^{b} überlieferte Fassung der Berengarurkunde der darauf bezügliche Satz aufgenommen ist, so wird er nicht als echt zu betrachten sein. Er kehrt allerdings in der Urkunde des Bischofs Wigfrid für das Kloster (No. XV) wieder, aber indem er hier am Schlusse des Kontextes erst nach der Korroborationsformel angefügt ist, wird er schon von vornherein als spätere Zuthat charakterisiert. Und wenn Bischof Theoderich sich in seiner 1047—1053 den Mönchen ertheilten Urkunde (No. XL) ausdrücklich auf die Verfügungen seiner Vorgänger Berengar und Wigfrid beruft und nahezu wörtlich die Anordnung Wigfrids über die Verpflichtung der in der Vorstadt wohnenden Klosterleute zum Unterhalt der Mauer wiederholt, so liegt der Gedanke sehr nahe, dass die Mönche die ihnen erwünschte Bestimmung erst damals den Urkunden früherer Bischöfe hinzugesetzt haben, um sie sich von Theoderich bestätigen zu lassen; Misshelligkeiten zwischen der Abtei und den bischöflichen Beamten über jene Leistungen mögen den äusseren Anlass zu solchem Verfahren gegeben haben. Indessen abgesehen von dem hier besprochenen Schlusssatz wird die sachlich engere Fassung der Urkunde Berengars, No. XI^{a}, durchaus für echt zu gelten haben.

Wie wir den in XI^{b} fehlenden Zusatz zu XI^{a} als Fälschung ausgeschieden haben, halten wir auch diejenigen Abschnitte von XI^{b}, durch welche das Besitzverzeichnis von XI^{a} erweitert wird, für spätere Interpolationen. Der Schluss mit der Aufzählung von 4 durch Berengar geschenkten Kirchen: »in Piet villa ecclesiam I, in Donnaus ecclesia I, in Moruilla I, in Marua I« kann schon um deswillen der echten Urkunde nicht angehört haben, weil, wenn nicht alle, so doch sicher die drei erstgenannten Kirchen[1]) nicht durch Berengar, sondern erst durch seinen Nachfolger Wigfrid an S. Vanne gekommen sind. Unter dem

[1]) Ueber Marre vgl. unten S. 363. 366 und No. XV; für die andern Kirchen die Urkunden No. XVII und XX.

nicht auffindbaren »Piet villa« ist natürlich »Petri villa« zu verstehen, dessen Kirche Wigfrid 967 geschenkt hat (No. XVII).

Ich möchte vermuthen, dass dieser mit den Thatsachen nicht in Einklang stehende Zusatz zu der Urkunde Berengars auf das unter Abt Richard angelegte Nekrolog des Klosters [1]) zurückgeht; in ihm werden als Schenkungen Berengars genannt: »abbatiam sancti Amantii cum Scancia, ecclesiam sancti Petri in suburbio, Marculfi curtem cum ecclesia, ecclesiam in Piet villa et in Noua uilla ecclesias IV, itemque in Donnaus I, in Moruilla I, in Marua I, in Marleio I, Paridum cum ecclesia, Flaviniacum cum sua«. Der Schreiber des Nekrologs kann zu diesen zum Teil irrigen Angaben aufs leichteste durch eine der Urkunden Heinrichs II. (No. XXIV) oder Konrads II. (XXXIII) gekommen sein, da in beiden die Schenkungen Wigfrids nicht mehr von denen Berengars geschieden worden sind, ja, Wigfrids Name überhaupt nicht genannt ist, so dass die angeführten Besitzungen durchweg Schenkungen Berengars zu sein scheinen. Nur die vier oben durch Sperrdruck hervorgehobenen Kirchen sind von den im Nekrolog erwähnten in dem Besitzverzeichnis der echten Urkunde Berengars (XI^a) nicht genannt; sind gerade sie und nur sie allein in XI^b hinzugefügt, so ist dafür kaum eine andere Erklärung möglich, als dass der Zusatz dem Nekrolog entnommen worden ist, zumal schon in diesem der gleiche Fehler »Piet villa« für »Petri villa« begangen worden ist [2]). Dass mit dieser Erweiterung eine Fälschung irgend welcher Art beabsichtigt gewesen sei, ist kaum anzunehmen.

Nicht so harmlos ist der Zusatz am Eingange des Besitzverzeichnisses in No. XI^b, durch welchen der Bann und die übrigen öffentlichen, insbesondere gerichtlichen Rechte in Escance dem Kloster zugesprochen werden und die Hoheit des Bischofs ausgeschlossen wird. In der That scheint dieser Zustand dem späteren Rechtsverhältnis in dem klösterlichen Gebiet »en mont Saint-Vanne« oder »en Escance« entsprochen zu haben [3]); allein es ist völlig unberechtigt, ihn auf Verleihungen Bischof Berengars zurückzuführen. Der »bannus in monte sancti Vitoni« ist nämlich erst durch Bischof Theoderich zwischen den Jahren 1047 und 1053 an das Kloster vergabt worden (No. XL) [4]), und

---

[1]) Vgl. darüber Anhang No. III.

[2]) In der Vorlage wird gestanden haben: »Petvilla« oder »P&villa«.

[3]) Vgl. Clouët, Hist. de Verdun I, 318. — Beide Ausdrücke bezeichnen denselben Stadttheil.

[4]) Wenn daher in der Continuatio der Gesta episc. Virdunensium cap. 2 (Mon. Germ. hist. Scriptores IV, 45) gesagt wird, Berengar habe »Scantiam villam cum banno« geschenkt, so haben wir es hier nur mit einem späteren Einschub zu thun. Die Schrift ist erst in einem Codex des ausgehenden 12. Jahrh. überliefert.

derselbe hat erst 1066 ihm den Wasserlauf der Escance überlassen (No. LI); von weitergehenden öffentlichen Rechten ist in keiner der echten bischöflichen Urkunden die Rede. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass wir es bei dem Einschub in die Urkunde Berengars mit einer Fälschung zu thun haben, deren offenkundiger Zweck war, die bischöflichen Hoheitsrechte in der Umgebung des Klosters auf dieses zu übertragen.

Als Ergebnis unserer Untersuchung werden wir festzuhalten haben, dass die Besitzaufzählung in der Urkunde Berengars uns durch die formal weitere Fassung XI^{a}, die nahezu wörtlich in die Diplome Otto's I. und Otto's II. übergegangen ist, in der ursprünglichen echten Gestalt erhalten ist, nur durch einen Zusatz über die Leistungen für die Mauer entstellt; dass dagegen die kürzende Fassung XI^{b} einer Fälschung angehört, dazu bestimmt, dem Kloster Freiheiten gegenüber seinem bischöflichen Herrn zu verschaffen; bei ihrer Anfertigung würden einige erst von Wigfrid gegebene Kirchen irrtümlich den Schenkungen Berengars angeschlossen worden sein.

Dieser Sachverhalt stimmt aufs beste zu dem Befund über die bisher von uns vernachlässigte Ueberlieferung unserer Urkunden in der autographen, bis 1102 reichenden Chronik des Hugo von Flavigny. Hugo hat, wie mir die Einsicht der Originalhandschrift sicher ergab, in seinem Werke zunächst die Urkunde XI^{a} eingetragen, ohne die interpolierte Bestimmung hinsichtlich der Stadtmauer[1]), also die völlig echte Fassung; sie schliesst mit der Schenkung der »ecclesia sancti Petri in suburbio Virdunensis castelli«. Der ganze mit XI^{b} übereinstimmende Schluss, von »in Piet villa« beginnend, ist erst später von Hugo mit anderer Tinte und Feder hinzugefügt worden; ausserdem aber hat Hugo am Rande zu Beginn des Besitzverzeichnisses den Satz über die Gerechtsame in Escance eingetragen, der gleichfalls in der Fälschung XI^{b} begegnet.

Man könnte glauben, dass Hugo die echte Urkunde Berengars zunächst aus dem Kartular Richards kennen lernte, und später, als ihm die Fälschung XI^{b} zugänglich wurde, die Zusätze in seine Handschrift eintrug, auf diese Weise beide Fassungen mit einander verschmelzend. Aber auch eine andere Erklärung wird durch den Schriftbefund nahegelegt: hat etwa Hugo selbst Ursache gehabt, die Interessen seines Klosters gegenüber dem Bischof zu vertreten? hat er um des-

[1]) Diese Bestimmung muss vor Bischof Theoderich schon vor 1047—1053 zugefügt sein, vgl. oben S. 353; Hugo hat indessen wohl seinen Text, wie den des Privilegs Johanns XII. (vergl. unten S. 362), nicht den Originalen, sondern dem Kartulare Richards entnommen.

willen selbst die echte Urkunde verfälscht? und ist etwa die Niederschrift in seiner Chronik der Entwurf, auf Grund dessen erst das angebliche Original, das noch Colloz gesehen hat, mit seinen formalen Kürzungen hergestellt worden ist? Wie die Entscheidung hierüber ausfallen möge [1]), sicher ist, dass die Fälschung im Beginn des 12. Jahrhunderts bereits vorgelegen hat.

Veranlassung dazu werden die Verluste gegeben haben, welche das Kloster im Verlaufe des Investiturstreites erlitten hatte. Im Jahre 1085 hatten die Mönche von S. Vanne unter Abt Rudolf ihrer päpstlichen Gesinnung wegen das Kloster verlassen müssen, da Bischof Theoderich von Verdun, ein eifriger Parteigänger des Kaisers, vergeblich von ihnen die Anerkennung des Gegenpapstes Wibert verlangte. Erst nach seinem Tode durften sie 1092 die Rückkehr wagen, nachdem in der Zwischenzeit Abt Fulkrad von S. Paul mit Genehmigung des Bischofs sich der Abtei bemächtigt hatte. Unter ihm verlor die Kirche ausser kostbarem Schmuck »foraturia vini civitatis et pugillum, ecclesias etiam de Marleio et de Metionis multaque alia« [2]). Hugo von Flavigny ruft voll Zorn über die traurigen Ereignisse aus, dass damals in das Kloster eingedrungen seien »lupi rapaces, loco non parcentes, et deum et hominem non reverentes, a quibus ita omnia confusa sunt et destructa, ut memoria confusionis et pessundationis illius hodieque oblitterari non valeat« [3]).

Das Wiederaufflammen des Kampfes zwischen Kaiser und Papst führte im Jahre 1111 unter Abt Laurentius von neuem zu einer Vergewaltigung der Mönche durch den kaiserlich gesinnten Bischof Richard; wiederum flüchteten die Vertriebenen zu dem befreundeten Abte Jarento nach Dijon, um erst 1114 nach Richards Tode zurückzukehren. Damals »tempore discordiae« hatte Bischof Richard dem Kloster »mercatum de monte sancti Vitoni et teloneum cum pugillo frumenti, placitum et correctionem mensurarum, decimas foratici vini civitatis« entrissen [4]). Vergeblich bemühten sich die Mönche, von seinem Nachfolger Heinrich nach Beendigung des Investiturstreites das Verlorene wiederzuerhalten; die Päpste Calixt II. und Honorius II. sowie König Lothar sind zu ihren

---

[1]) Sie ist nicht jetzt und nicht an dieser Stelle zu treffen, da ein Urteil über Hugo und seine Arbeitsweise einstweilen unmöglich ist. Die Ausgabe seiner Chronik in den Mon. Germ. Scriptores VIII reicht, wie ich nach Einsicht der Hs. mit Bestimmtheit sagen kann, nicht aus, um die Entstehungsgeschichte des Werkes zu veranschaulichen.

[2]) Laurentii gesta episc. Virdunens. (Mon. Germ. SS. X, 496).

[3]) Mon. Germ. SS. VIII, 472.

[4]) Honorius II. 1125 (Jaffé-L. 7192).

Gunsten eingetreten, aber erst nach Heinrichs Resignation 1128 scheinen sie zu einem befriedigenden Ausgleich mit den Bischöfen gekommen zu sein.

In der Zeit jener Wirren, im 2. oder 3. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, sind offenbar — es bedarf dafür keiner längeren Ausführungen, da es aus der Ausgabe selbst und den Vorbemerkungen zu den einzelnen Urkunden ohne weiteres hervorgeht[1]) — die Privilegien der Päpste Leo IX. und Nikolaus II. gefälscht oder verfälscht worden. Die Interpolation der Berengarurkunde wäre um so eher mit deren Entstehung in zeitlichen Zusammenhang zu bringen, als sie in wörtlichem Anklang in einigen Papsturkunden wiederkehrt. Indessen zwingt der Eintrag in die Chronik, an der Hugo nach 1102 nicht mehr gearbeitet zu haben scheint, dazu, die Fälschung der bischöflichen Urkunde schon in frühere Zeit zu verlegen. Wahrscheinlich haben die Mönche von S. Vanne nach der Rückkehr aus dem ersten Exil 1092 zunächst dem Bischof gegenüber durch den Hinweis auf die Verleihungen seines berühmten Vorgängers und Neubegründers des Klosters ihre zum Teil sicherlich berechtigten Ansprüche zur Geltung bringen wollen; erst als sie in den erneuten Kämpfen immer schwerer geschädigt wurden, sind sie dann später zu der Verfertigung päpstlicher Privilegien vorgeschritten. Welches Gewicht die Mönche von S. Vanne den von ihnen bei Papst und Kaiser vorgelegten Urkunden beimassen, verrät das Schreiben des Abtes Laurentius an den einflussreichen Erzbischof Adalbert von Mainz, in dem bitter der Verlust dessen beklagt wird, »quae ab antecessoribus Virdunensium episcopis, fundatoribus scilicet ecclesiae nostrae, nobis collata sunt et privilegiis apostolorum et imperatorum olim roborata«, und in dem wieder und wieder das Zeugnis der »antiqua privilegia« angerufen wird[2]).

Nicht mit der gleichen Sicherheit wie über den Rechtsinhalt der echten Urkunde Berengars ist über ihr Formular zu urteilen. XI[a] hört unmittelbar nach dem Schlusse der Besitzaufzählung auf und enthält weder eine zusammenfassende Traditionsformel noch Strafandrohungen noch irgend welche Schlussformeln; aber selbst wenn die echte Urkunde dieser aller gedarbt haben sollte, würden doch vielleicht die Unterschriften und die Datierung der Fälschung XI[b] für die echte Vorlage XI[a] in Anspruch zu nehmen sein.

[1]) Vgl. No. XLIV. XLV. XLVIII. XLIX.
[2]) Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. III, 395.

Die Ueberlieferung von XI^a ausschliesslich in dem Kartular C^2 würde eine Ergänzung des Textes ohne weiteres gestatten; denn leicht könnte der Schreiber, um doppelte Arbeit zu vermeiden, die zuerst geschriebene echte Urkunde nur bis zum Schlusse des Rechtsinhaltes kopiert, an sie die zweite Fassung angeschlossen und dann erst bei ihr den für beide gleichlautenden Schluss eingetragen haben. Alsdann würden wir berechtigt sein, den Schluss der Fälschung auch für die echte Urkunde zu beanspruchen. Allein eine derartige Uebertragung stösst auf ernste und, wie mir scheint, unüberwindliche Schwierigkeiten. Dass die Schlusssätze des Textes nahezu wörtlich mit denjenigen der ersten Urkunde Wigfrids (Nr. XV) übereinstimmen, wäre vielleicht damit zu erklären, dass Wigfrid die ältere Urkunde Berengars der seinen zu Grunde legte; immerhin müsste es auffallen, dass sich die Beziehungen mit keinem Worte in dem ganzen früheren Teile der Urkunde verraten; vollends bedenklich aber erscheint die Uebereinstimmung des Textes, wenn wir bemerken, dass auch die Unterschriften beider Urkunden völlig gleich lauten: nur die beiden Namen des Bischofs von Verdun und des Abtes von S. Vanne sind verschieden und entsprechen den jeweiligen Verhältnissen. Eine so weit gehende Identität der Zeugen in zwei etwa um ein Jahrzehnt auseinander liegenden Urkunden ist an sich höchst auffällig, wenn nicht unmöglich, und lenkt den Verdacht darauf, dass die eine der Listen in der andern einfach ausgeschrieben worden sei. In der That passen nun die Unterschriften aufs beste in die Zeit des Bischofs Wigfrid; denn nahezu alle kehren in seinen Urkunden bis etwa 967 wieder[1]). Völlig Ausschlag gebend würde die Nennung des Abtes »Vodo« sein, wenn wir, der allgemeinen Annahme folgend, in ihm den Abt Odo von S. Mihiel erblicken dürften[2]); sein Vorgänger Sarovard ist nämlich noch im September 962 nachzuweisen, so dass Odo die Abtei nicht vor Ende 962 erhalten haben kann. Aber selbst wenn man an dieser Identification nicht festhalten will, spricht doch alles dafür, dass der Fälscher die Urkunde Berengars, die der Zeugen darbte, mit den Unterschriften der Schenkung Wigfrids (Nr. XV) ausgestattet hat; und unter diesen Umständen wird niemand die Uebereinstimmung beider Urkunden am Schlusse des Contextes damit er-

[1]) Nur der Laie Adelard ist nicht nachzuweisen.

[2]) Ein anderer Abt des Namens ist aus jener Gegend damals nicht bekannt; Odo erwirkte im J. 967 von Bischof Wigfrid eine Synodalentscheidung zu seinen Gunsten. — De l'Isle, Hist. de l'abbaye de S. Mihiel 42 hat wegen der falschen Urkunde Berengars die Abtsliste von S. Mihiel mit 2 Aebten des Namens Odo hergestellt und zwischen beide Sarovard eingeschoben; dazu liegt natürlich kein Anlass mehr vor.

klären wollen, dass Wigfrid das Privilegium seines Vorgängers seinem eigenen für die letzten Sätze zu Grunde gelegt habe. Man wird vielmehr in dem wörtlichen Einklang nur den Beweis für die umfangreichen Entlehnungen aus der Urkunde Wigfrids erkennen, mit deren Hülfe der Fälscher die Urkunde Berengars zu vervollständigen gesucht hat.

Hierdurch wird auch die Glaubwürdigkeit der in der echten Urkunde XI[a] fehlenden, nur durch die Fälschung überlieferten Datierung zu 952 stark erschüttert. In der vorliegenden Gestalt kann sie der echten Vorlage schon um deswillen nicht angehört haben, weil in den Bischofsurkunden aus Verdun die Rechnung mit Konkurrenten und Epakten nicht vor dem XI. Jahrhundert nachweisbar ist[1]); die übrigen Jahresmerkmale konnte der Fälscher leicht der Urkunde Otto's I. entnehmen, mit der sich auch das Formular der Datumzeile wenigstens insoweit berührt, als es nicht gleichfalls den Urkunden des 11. Jahrhunderts nahe steht. Wir haben uns daher mit der Erkenntnis zu bescheiden, dass wir über die Datierung der echten Urkunde Berengars nichts wissen; es ist sogar nicht ausgeschlossen, dass ihr die Daten wie die übrigen Teile des Schlusses vollständig gefehlt haben. Für die zeitliche Bestimmung werden wir uns ausschliesslich an die im Beginne des Textes gebotene Angabe zu halten haben, dass Berengar die Reform in S. Vanne im 12. Jahre seiner Regierung durchführte. Dieses Jahr endete, da Berengar 940 Bischof geworden ist[2]), 952, aber es hat schon einen mehr oder minder grossen Teil von 951 umfasst, und nichts hindert uns in der Annahme, dass die Einführung der Mönchsregel in S. Vanne schon im Laufe des Jahres 951 erfolgt ist[3]), und dass die Aufzeichnung Berengars, der man bei dem Mangel jeglicher Beglaubigung kaum den Namen einer Urkunde geben mag, noch in dieses Jahr zurückreicht.

Ihr Verhältnis zu dem Diplom Otto's I. vom Januar 952 (No. XII) würde, wenn diese Ansetzung Zustimmung findet, leichter zu erklären sein, als es bisher möglich war.

Schon Sickel[4]) hat durchaus zutreffend das Diplom Otto's I. als eine zum Teil wörtliche Bestätigung des Stiftungsbriefes Berengars bezeichnet; aber er musste sich noch mit der Thatsache abfinden, dass

[1]) Unsere Urkunde No. XXVI von 1020 scheint der älteste Belag für ihr Vorkommen in Verdun.

[2]) So berichtet Flodoard (Mon. Germ. SS. III, 386).

[3]) Unter diesem Jahre reiht sie Hugo von Flavigny ein (Mon. Germ. SS. VIII, 362).

[4]) Mon. Germ. Diplomata I, 219 No. 140.

»die Daten beider Urkunden der Annahme der Priorität der bischöflichen Urkunde im Wege zu stehen scheinen«, und suchte sich mit der glücklichen Vermutung zu helfen, dass »die Beurkundung seitens des Bischofs in zwei Phasen zerfallen sei«, von denen die frühere noch dem J. 951 angehörte. Für uns ist jetzt durch die Beseitigung der Datierungszeile aus der echten Aufzeichnung Berengars jede Schwierigkeit gehoben, und nichts steht im Wege, in dieser die Vorurkunde für das Diplom Otto's I. zu erblicken. Dennoch sind wir gezwungen bei Sickels Annahme stehen zu bleiben, indem wir ihr allerdings eine neue Auslegung und Begründung geben.

Es scheint nicht gewürdigt worden zu sein, dass die der ottonischen Kanzlei vom Bischof eingereichte Vorlage sich nicht völlig mit der bischöflichen Urkunde deckt; beider wörtliche Uebereinstimmung reicht nur bis zu den Worten »ecclesiam in Amonzei villa sitam«, während der ganze Schluss des bischöflichen Güterverzeichnisses, der die umfangreichen Schenkungen von Flavigny und der Kirchen von Marly und S. Peter »in suburbio« enthält, nicht in die Königsurkunde übergegangen ist[1]); es scheint daher, dass dieser Teil Anfang 952 bei der Bestätigung durch Otto I. noch nicht in dem Akte Berengars stand und ihm erst später zugefügt worden ist.

Noch eine andere Erwägung führt zu dem gleichen Ergebnis, dass der die Schenkung von Flavigny behandelnde Abschnitt nicht gleichzeitig mit dem übrigen Texte niedergeschrieben war. Denn in ihm wird unter den Zugehörigkeiten von Flavigny die Fischerei genannt, ohne jede Rücksicht darauf, dass unmittelbar vorher diese schon für sich allein unter den Vergabungen aufgeführt worden ist. Eine derartige Wiederholung ist bei einer einheitlichen Abfassung des Textes ebenso auffällig, wie sie bei einer zu verschiedenen Zeiten erfolgten Niederschrift erklärlich wäre: 951 würde nur die Fischerei zu Flavigny, erst später der Ort selbst an S. Vanne gekommen sein. Und hört grade an dieser Stelle die Berührung der Aufzeichnung Berengars mit dem Diplom Otto's I. auf, so wird bei dessen Herstellung erst ein bis dahin reichendes Verzeichnis vorgelegen haben: der Entwurf Berengars von 951 wird mit der Kirche von Montzéville geschlossen, die Schenkung von Flavigny noch nicht enthalten haben. Wann der damals noch fehlende Ab-

[1]) Allerdings wird auch in dem Diplom Otto's die Kirche von Marly genannt, aber im Zusammenhang mit 2 andern Schenkungen, die nicht in der Aufzeichnung Berengars aufgenommen sind. Ich vermute, dass es sich hier um einen Zusatz handelt, der auf Veranlassung Berengars erst am Königshofe selbst in die Urkunde Otto's Eingang gefunden hat.



schnitt hinzugefügt wurde, ist nicht sicher zu bestimmen. 980 hat Otto II. die Schenkungen Berengars in dem Umfange der ganzen Aufzeichnung [1]) und unter wörtlicher Anlehnung an sie bestätigt; aber da der sachliche Inhalt des Zusatzes auch schon mit dem Privileg Johanns XII. von 956 übereinstimmt, wird Berengar vorher durch den Nachtrag den Entwurf von 951 ergänzt haben.

Die Berufung auf das Privileg Johanns XII. könnte demjenigen auffallen, der weiss, dass dessen Echtheit bis in die neueste Zeit verdächtigt worden ist [2]). Namentlich die anscheinend mit einander unvereinbaren Angaben der Datierung forderten die Kritik heraus. Sie lauten in der Ueberlieferung des cod. 244 (C[1]; vgl. No. XIII).

»Datum V. idus ianuarii per manum Marini episcopi et bibliothecarii, anno . . pontificatus domini Johannis . . . XII. pape . . . VII, primo in mense et indictione suprascripta XIIII.«

Da der Datar Marinus von Bomarzo nur 955—958 sein Amt ausgeübt hat [3]) und da in der Regierungszeit Johanns XII. 955—963 die 14. Indiction nur zu 956 passt, muss das Privileg am 5. Januar 956 gegeben sein — nicht im 7., sondern im 1. Regierungsjahre Johanns. Nun schliessen die Papsturkunden jener Zeit wie die vorliegende, »in mense et indictione suprascripta«, aber sie wiederholen davor nie die Monatsangabe, sondern nur am Schlusse die Indictionsziffer. Wir dürfen daher die Zahl »primo« nicht, wie in unserer Ueberlieferung geschehen, auf den Monat beziehen, sondern wir werden darin die zutreffende Angabe der Regierungsjahre Johanns zu erkennen haben [4]).

Wie ist indessen — das bedarf der Erklärung — unser Kartular zu dem unrichtigen 7. Pontificatsjahr gekommen? Offenbar hat ein Abschreiber die Zahl »primo« als die Monatsbestimmung des im Januar ertheilten Privilegs aufgefasst und dann die seiner Auffassung nach fehlende Angabe des Regierungsjahres ergänzt, bei dieser Ergänzung keineswegs willkürlich, sondern nach vorsichtiger Ueberlegung die Zahl VII einsetzend. Dabei aber musste ihm verhängnisvoll werden, dass er den päpstlichen Aussteller Johann XII. mit dem von 965—972 regierenden Johann XIII. verwechselte [5]), unter dem die 14. Indiction

[1]) Selbstverständlich abgesehen von der Interpolation über die Leistungen für die Stadtmauer.

[2]) Vgl. zuletzt Sackur, Die Cluniacenser I, 179, N. 2.

[3]) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 183.

[4]) Diese naheliegende Besserung ist schon von Jaffé-Löwenfeld Reg. 3676 vorgeschlagen worden.

[5]) Dass diese Verwechselung in S. Vanne vorgekommen ist, beweist die Chronik Hugo's von Flavigny. Vgl. die folgende Anmerkung.

auf das Jahr 971, also auf das 7. Regierungsjahr führen musste; und dementsprechend hat der Abschreiber die nach seiner Anschauung vorhandene Lücke durch die Einschaltung der Zahl VII ergänzt.

Hugo von Flavigny, der die Urkunde in seine Chronik aufnahm, fand diese Zahlen in seiner Vorlage und konnte an der Zuweisung an den sonst als Johann XIII. bezeichneten Papst um so weniger Anstoss nehmen, als er selbst ausdrücklich berichtete, dass auf den Papst Octavian Johann XII. — das ist vielmehr der 13. des Namens — gefolgt sei[1]). Dass auch Hugo das Privileg für diesen und das Jahr 971 beanspruchte, erweist der Nachtrag am Rande von seiner Hand, durch den er die Worte »anno ab incarnatione domini DCCCCLXXI« der Datierung selbst hinzufügte. Allein da er abweichend von seiner Quelle, der Chronik Flodoards, die Erhebung Johanns zu 962, nicht zu 965 meldete, galt ihm 971 nicht als das 7., sondern als das 10. Pontificatsjahr: und wirklich hat er in seiner Chronik nicht »anno . . . . VII« stehen lassen, sondern »anno . . . . X« eingesetzt!

Auf solche Weise ist die irrige Datierung des Papstprivilegs in unserer Ueberlieferung leicht zu erklären und leicht zu verbessern; dagegen bietet sie keinen Anlass mehr, die Echtheit der Urkunde in Zweifel zu ziehen, zumal deren mit den No. 64 und 89 des Liber diurnus verwandtes Formular und die an die Urkunden Berengars und Otto's I. anklingende Erzählung nirgend Bedenken erregen können[2]). Allerdings zwingen gemeinsame Fehler im Kartular und in der Chronik Hugo's einen Zusammenhang zwischen ihnen anzunehmen[3]). Hat etwa Hugo seinen Text dem um 1040 angelegten Kartulare des Abtes Richard entnommen, das wir als Grundlage für die Sammlung des 12. Jahrhunderts erkannt haben? Schon die Urkunde Berengars bei Hugo liess uns diese Vermuthung aussprechen[4]), und die mehrfache Erwähnung älterer Urkunden von S. Vanne, die sämtlich in unserm Kartular enthalten sind[5]), durch Hugo erhöht ihre Wahrscheinlichkeit.

Die formale Echtheit des Privilegs sichert an und für sich noch nicht den vollen Umfang seines Rechtsinhalts; doch ist dieser mindestens

---

[1]) Mon. Germ. SS. VIII, 364: Octavianus papa . . . . anno 962 Romam exiit, et in locum eius Johannes XII. substitutus est.

[2]) Ueber die Verbesserung einiger geringfügiger Fehler vgl. den unter No. XIII gebotenen Text; bei selbständiger Benutzung des Originals durch beide würden ihre Fehler nicht verständlich sein.

[3]) Dafür spricht auch der in der Vorbemerkung zu No. XIII besprochene Anhang zu dem Privileg, der kaum dem Original selbst zugefügt sein dürfte.

[4]) Vgl. oben S. 355.

[5]) Vgl. Köpke im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde IX, 271 ff.

in so weit hinreichend beglaubigt, als er den Urkunden Berengars und Otto's I. entspricht[1]). Anstoss wird nur der Umstand erregen, dass Johann XII. 956 dem Kloster die Kirche in Marre bestätigt, die nach der Urkunde des Bischofs Wigfrid (No. XV) erst von diesem wenige Jahre später gegeben zu sein scheint und die auch in dem Diplom Otto's II. demgemäss unter den Schenkungen Wigfrids aufgeführt ist. Indessen ist gerade mit Rücksicht hierauf nicht einzusehen, welchen Zweck später die Einschmuggelung dieser Worte in die Papsturkunde gehabt haben sollte. Ich möchte eher annehmen, dass die Kirche in Marre thatsächlich schon von Berengar an S. Vanne geschenkt und deshalb mit Recht von Johann XII. mit aufgeführt ist, dass aber Wigfrid, indem er die Uebertragung von Seiten des Bistums erneuerte, sie erstmals urkundlich bezeugt hat[2]).

III. Die Descriptio bonorum sancti Vitoni und die kaiserlichen Gesamtbestätigungen.

Von den Kaiserurkunden für S. Vanne war in früherer Zeit nur die älteste Otto's I. (No. XII) in vollem Wortlaut gedruckt, diejenige Otto's II. (No. XX) ist erst neuerdings herausgegeben[3]), die Gesamtbestätigungen Heinrichs II. (No. XXIV) und Konrads II. (Nr. XXXIII) waren nur in unzulänglichen Auszügen bekannt. Diesem Umstande ist es jedenfalls zuzuschreiben, dass der Charakter und die Entstehung der von Guérard herausgegebenen, in den Kartularen von S. Vanne überlieferten Descriptio bonorum s. Vitoni[4]) bisher nicht richtig erkannt und ihre enge Beziehung zu den Kaiserurkunden nicht gewürdigt worden ist.

---

[1]) Neu hinzugekommen ist ausser der Kirche in Neuville-sur-Orne, über die wir keine anderen Nachrichten besitzen, nur die oben besprochene Schenkung in Marre. Die »abbatia s. Petri« ist identisch mit der »ecclesia s. Petri in suburbio«; über die weitere Bedeutung von »abbatia« im X. Jahrh. vgl. z. B. Clouët, Hist. de Verdun I, 468 N. 1.

[2]) An Analogieen fehlt es nicht. Berengar selbst führt unter seinen Schenkungen den Widderzehnten »in Bracensi centena« auf, den doch schon Bischof Berard der Kirche von St. Vanne gegeben hatte. Vgl. die Notitia Dadonis in den Mon. Germ. SS. IV, 37.

[3]) Stumpf, Acta ined. 323 und Mon. Germ. Diplomata II, 245 No. 218. Doch hat man hier noch nicht die beste Ueberlieferung in der Coll. Moreau herangezogen und die Vorurkunden nicht richtig bestimmt.

[4]) Polyptyque de l'abbaye de S. Remi de Reims (1853) p. 115 No. 3. — Im Anhang wird unter No. I und II ein Neudruck von mir gegeben werden, der auf der neu gewonnenen Einsicht in das Verhältnis der Hss. beruht.

Das Güterverzeichnis bildet keineswegs, wie bisher durchweg angenommen worden ist, ein einheitliches Ganzes, sondern es besteht aus zwei nach Inhalt und Entstehungszeit vollständig auseinanderfallenden Teilen, von denen nur der zweite umfangreichere als ein Polyptychon s. Vitoni oder doch als Bruchstück eines solchen zu betrachten ist; nur für ihn trifft zu, was bisher von den beiden irrtümlich zu einer Einheit zusammengeschmolzenen Teilen angenommen wurde, dass die Entstehung in die Zeit des Abtes Richard zu setzen sei[1]).

Für uns kommt in diesem Zusammenhange nur der erste Teil in Betracht, der offenbar eine knappe Uebersicht des gesamten Besitzstandes des Klosters zu einem bestimmten Zeitpunkte liefern will. Dabei scheidet der Verfasser in zwei Abschnitten von einander die Besitzungen, die »in antiquo scripto regali et apostolico« enthalten sind, von den folgenden, die neu hinzugekommen sind »et nequaquam scripto firmata«. Diese Anordnung gewährt einen sicheren Anhalt für die zeitliche Einreihung der Niederschrift. Der erste Abschnitt soll die durch eine Königs- und eine Papsturkunde bezeugten Schenkungen enthalten: in der That sind seine Angaben aus dem Diplom Otto's I. und dem Privileg Johanns XII. in der Weise geschöpft, dass die Aufzählung des letzteren zu Grunde gelegt und mehrfach aus dem ersteren ergänzt ist. Kann daher die Niederschrift erst nach dem J. 956 stattgefunden haben, so muss sie andererseits doch vor 980 erfolgt sein: denn damals hat Otto II. dem Kloster durch kaiserliches Diplom den weitaus grössten Teil aller der im zweiten Abschnitte zusammengestellten Besitzungen bestätigt, von denen es doch in der Aufzeichnung ausdrücklich heisst, dass sie noch nicht in eine kaiserliche oder päpstliche Urkunde aufgenommen seien. Die Zeitgrenze ist sogar noch enger, zwischen 968 und 980 zu fassen, weil im zweiten Abschnitte schon einige der zwischen 960 und 968 dem Kloster zugekommenen Schenkungen Berücksichtigung gefunden haben. Ja, ein merkwürdiger Umstand gestattet, die Aufzeichnung, wenn nicht in das Jahr 980 selbst, so doch in dessen unmittelbare Nähe zu rücken: Der zweite Abschnitt des Verzeichnisses ist als unmittelbare Vorlage für einen Teil der Urkunde Otto's II. von 980 benutzt worden[2]). Und dieser Sachverhalt lässt als möglich erscheinen, dass eben der Wunsch, eine Besitzbestätigung durch Otto II. zu erhalten, und die Notwendigkeit, die

[1]) So u. a. Bresslau in Jahrb. Heinrichs II. III, 240; Clouët, Hist. de Verdun I; — Vergl. im übrigen die 2. Beilage.

[2]) Eines weiteren Beweises hierfür bedarf es nicht, da die Thatsache aus unserer Ausgabe augenfällig hervorgeht.

dafür erforderlichen Angaben zusammenzustellen, die Veranlassung zu der vorliegenden Uebersicht über den damaligen Besitzstand des Klosters geworden ist.

Das Verhältnis des ersten Abschnittes des Verzeichnisses zu der Urkunde Otto's I. und Johanns XII. als einer Ableitung aus beiden, und des zweiten Abschnittes zu dem Diplom Otto's II. als dessen Quelle ist, im ganzen betrachtet, so klar, dass dem gegenüber einzelne dazu nicht stimmende Angaben der Uebersicht nicht ins Gewicht fallen, sondern als Flüchtigkeiten ihres Verfassers angesehen werden müssen.

Zunächst kann der erste Abschnitt auf Vollständigkeit insofern nicht den geringsten Anspruch erheben, als er nicht einmal alle in der Papsturkunde [1]), geschweige denn die in dem Diplom Otto's I. genannten Besitzungen aufführt. Da indessen beide Bestätigungen im Kloster vorlagen, würde es begreiflich sein, dass der Verfasser sich mit einem Auszuge begnügte, insbesondere wenn es ihm darauf ankam, als Grundlage für eine neue, von Otto II. zu erbittende Bestätigung die nach jenen Urkunden hinzugekommenen Besitzungen zusammenzustellen.

Andererseits enthält der zweite Abschnitt in der Zahl der »noch nicht bestätigten« Güter einige, die dennoch schon bei Otto I. und Johann XII. oder doch bei einem von ihnen begegnen, und die demnach nur durch Nachlässigkeit des Verfassers in dem unrichtigen Zusammenhange ihren Platz gefunden haben [2]).

Unter diesen Umständen würde man geneigt sein, auch darin nur eine Ungenauigkeit zu erblicken, dass der erste Abschnitt des Verzeichnisses die »ecclesia sancti Remigii cum appenditiis« enthält, die nicht vor 968 an S. Vanne gekommen (No. XIX) und demgemäs weder von Otto I. noch von Johann XII. unter den Besitzungen des Klosters genannt ist. Wenn wir anzunehmen hätten, dass die Liste von 980 — wenn ich der Kürze halber so sagen darf — erst dem Sammler des 12. Jahrhunderts wieder bekannt geworden und erst von ihm mit dem Polyptychon Richards zusammengestellt worden wäre, so würde jene harmlose Erklärung des Sachverhalts die einzig zulässige sein. Aber es ist doch sehr wahrscheinlich, dass schon Abt Richard bei seinen Bemühungen um die Sicherung des Klosterbesitzes auf das Verzeichnis

[1]) In dem Verzeichnis fehlen die in dem Privileg enthaltenen Besitzungen zu »Mantionis curtis«, Chattancourt, Montzéville, Liny-devant-Dun, Neuville-sur-Orne. (Vgl. die folgende Note.) Diese etwa als spätere Zusätze zu der Papsturkunde anzusehen, ist mit Rücksicht auf deren Verhältnis zu den Urkunden Berengars und Otto's I. ausgeschlossen.

[2]) Es handelt sich um den Besitz zu Villers-aux-Vents, Liny, »Mantionis curtis«.

von 980 gestossen ist und dass er selbst es der von ihm angelegten Uebersicht der dem Kloster zukommenden Einkünfte und Leistungen vorangeschickt hat. Unter dieser Voraussetzung würde die Erwähnung der Kirche des h. Remigius in der Güterliste noch einer anderen Deutung fähig sein: es wäre denkbar, dass sie in ihr ursprünglich überhaupt nicht oder doch, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, erst im zweiten Abschnitte genannt war, und dass sie erst bei der Abschrift des Verzeichnisses unter Abt Richard absichtlich unter die Besitzungen eingeschoben wurde, die »scripto regali et apostolico« bestätigt worden waren. Denn einer Aufzeichnung Richards (Nr. XXXIX), die erst seinen letzten Jahren anzugehören scheint, entnehmen wir, dass der Besitz der Kirche des h. Remigius unter Bischof Heimo dem Kloster bestritten und auf einer Synode erst nach erbrachtem Zeugenbeweis ihm zuerkannt wurde. Seiner Mitteilung zufolge erklärte Richard, dass S. Vanne die Kirche »per praeceptum domini apostolici Iohannis et multorum imperatorum« besitze, was hinsichtlich des echten Privilegs Johanns XII. schlechterdings nicht zutrifft[1]). Immerhin stimmt mit dieser Erklärung die Einfügung der Kirche des h. Remigius unter die Zahl der durch Papst und Kaiser bestätigten Güter so auffallend überein, dass beide Vorgänge in einem gewissen inneren Zusammenhange stehen könnten. Jedenfalls wird mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, dass die »ecclesia s. Remigii« im ersten Abschnitte der Liste von 980 erst ein späterer unter Abt Richard vorgenommener Einschub ist[2]).

Die Beobachtung, dass der zweite Abschnitt des Verzeichnisses von 980 in dem Diplom Otto's II. benutzt worden ist, zwingt dazu, selbst nach den Ausführungen Sickels[3]) das Urteil über diese Urkunde (Nr. XX) erneuter Prüfung zu unterziehen. Denn Sickel, dem weder

---

[1]) Es würde nur richtig sein für die in der Vorbemerkung zu No. XIII erwähnte Fälschung, durch die das Diplom Konrads II. in das Privileg Johanns XII. hineingearbeitet wurde.

[2]) Da also die Möglichkeit von Interpolationen in der Liste vorliegt, kann die Nennung der »ecclesia in Maroa« im ersten Abschnitte deren Vorkommen in dem Privileg Johanns XII. (vgl. darüber oben S. 353. 363) nicht unbedingt beglaubigen; indessen werden wir uns daran zu halten haben, dass die zahlreichen Urkunden, die uns jetzt zugänglich geworden sind, nirgend einen Anhalt dafür gewähren, dass aus irgend welchem Grunde die Kirche in Marre in das Privileg Johanns und in die Liste von 980 durch Interpolation eingeschaltet worden wäre.

[3]) Mon. Germ. Dipl. II, 245 und Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. Ergänzungsband II, 177 ff.

die beiden Schenkungen Wigfrids (No. XV. XVII) noch die Descriptio bonorum bekannt waren, glaubte, »nicht in der Lage zu sein, all die Angaben des Diploms Otto's II. über den Besitzstand des Klosters zu controlieren«, und hielt deshalb mit seinem Urteil über den Rechtsinhalt vorsichtig zurück, zumal er die Abfassung der Urkunde ausserhalb der Kanzlei mit gutem Rechte annehmen musste. Auch wir können ja nicht für jeden einzelnen der in Nr. XX genannten Orte den Beweis für seine damalige Zugehörigkeit zu S. Vanne antreten; allein wir sehen jetzt, dass, wie für den ersten, die Schenkungen Berengars enthaltenden Teil des Diploms dessen Aufzeichnung (No. XI[a])[1]), so für den zweiten den Besitzzuwachs unter Wigfrid behandelnden Abschnitt die Liste von 980 als unmittelbare Vorlage gedient hat. Von den wenigen nicht darin erwähnten und erst in dem Diplom Otto's neu hinzugekommenen Erwerbungen sind einige durch andere Urkunden durchaus gesichert[2]), sodass nur ein geringfügiger Rest von Schenkungen in dem Diplom Otto's übrig bleibt, für den es an andern beglaubigenden Nachrichten fehlt; aber diesen Rest zu beanstanden liegt nirgend eine Veranlassung vor. Glaube ich daher die Echtheit der Urkunde vertreten zu müssen, so muss ich allerdings einen Vorbehalt hinsichtlich des letzten Abschnittes des Contextes machen, der zwischen den Unterschriften des Kaisers und des Kanzlers auf der linken und dem Recognitionszeichen auf der rechten Seite des Originals eingetragen gewesen zu sein scheint[3]).

Sickel verwarf »das zwischen die Recognition und die Datierung eingeschobene Güterverzeichnis und zwar nicht allein der Stellung und

---

[1]) Und zwar diese ausschliesslich; nicht, wie Sickel annahm, neben ihr noch das Diplom Otto's I.

[2]) In den Anmerkungen zur Ausgabe habe ich darauf hingewiesen.

[3]) Sickel hat in seinem Drucke den Absatz zwischen der Kanzlerzeile und der Datierung eingerückt, wo er in den Kartularen steht. Die Abschrift nach dem Original in der Coll. Moreau, welche die Unterschriften genau nachahmt, giebt offenbar auch mit der oben beschriebenen Stellung die Anordnung ihrer Vorlage wieder und scheint in dem uns hier angehenden Abschnitt sogar deren Zeilenordnung zu wiederholen: die Lücke in den Kartularen C^1 und C^2, die wir daher auch in dem Kartular des 12. Jahrh. zu vermuten haben (vgl. unten No. XX, Anmerkung 57), entspricht genau einer ganzen Zeile des Eintrages in der Coll. Moreau. Der Fehler im Kartular würde sich natürlich am einfachsten damit erklären, dass der Abschreiber eine ganze Zeile des Originals übersprang. — Oder sollte Colloz, der grade bei dem Diplom Otto's II. mehrfach nicht das Original, sondern das Kartular des 12. Jahrh. ausgeschrieben hat, auch in der Anordnung der Unterschriften dem Kartulare gefolgt sein? dann könnte der um seiner Stellung willen auffallende Nachtrag im Original etwa ganz richtig am Schlusse des Contextes gestanden haben?

Form wegen, sondern auch weil die betreffenden Ortschaften dem westfränkischen Reiche angehörten.« So beachtenswert auch diese Momente sind, so fällt doch ihnen gegenüber eine andere Thatsache zu Gunsten des letzten Abschnittes ins Gewicht: er ist genau in der gleichen Weise wie die vorhergehende Güteraufzählung aus der Liste von 980, und zwar aus deren letztem Absatze, geschöpft. Damit fällt von vornherein die Möglichkeit fort, dass es sich um Besitzungen handele, die das Kloster erst nach 980 erworben hat, und sachlich wenigstens liesse sich gegen die Echtheit des Abschnittes nichts einwenden. Denn wie später Heinrich II. und Konrad II. in ihren Gesamtbestätigungen des Klostergutes auch die westfränkischen Besitzungen aufgeführt haben, mag auch Otto II. um ihretwillen kein Bedenken gehegt haben, die ihm vorgelegte Urkunde zu genehmigen — wenn überhaupt der Uebergriff ins Westfrankenreich in der kaiserlichen Kanzlei bemerkt worden ist. Liesse sich doch sogar eine Erklärung für die auffallende Stellung des letzten Teiles des Contextes darin finden, dass etwa für die Urkunde zunächst durch Eintragung der Signumzeile ein Blanquet hergestellt wurde, welches vielleicht schon in dieser Gestalt vollzogen war, und dass erst danach der ganze Text eingetragen wurde; der vorgesehene Raum hätte indessen für das lange Besitzverzeichnis nicht ausgereicht, und der Schreiber würde sich damit geholfen haben, dass er den Rest in den freien Raum rechts von den Unterschriften und vor dem Recognitionszeichen eintrug.

Indessen auch für die entgegenstehende, von Sickel vertretene Ansicht lassen sich gewichtige Gründe anführen. Einige der im letzten Absatze der Liste von 980 verzeichneten Schenkungen sind nämlich aus diesem Zusammenhange herausgelöst und an früheren Stellen in dem unzweifelhaft echten Teile der Urkunde Otto's II. eingereiht worden, sie betreffen die Orte Flabas, Rignaucourt, »Mantionis curtis«, »Medotia«, Pierreville, die, soweit erkennbar, alle unbestritten im Gebiete des deutschen Reiches lagen; unter den übrigen, nicht in den Haupttext aufgenommenen, sind wenigstens einige, die, wie die Orte »in comitatu Stadunensi«[1]), sicher zu Westfrancien gehörten, daneben allerdings auch andere, die wie Champneuville (»Nova villa super Mosam«) Deutschland zugerechnet werden müssen. Immerhin verdient es Beachtung, dass die Urkunde Otto's II grade zu Margut nahe am Chiers ausgestellt ist, wo damals, vermutlich im Mai 980, Kaiser Otto und König Lothar von Frankreich zusammentrafen, um nach längeren

[1]) Longnon, Études sur les pagi de la Gaule in Bibliothèque de l'école des hautes études II, 5 ff.

Feindseligkeiten Frieden zu schliessen [1]). In diesem Augenblick mag Otto II. vorgezogen haben, die Besitzungen von S. Vanne nur in dem unbestrittenen Umfange seines Reiches zu bestätigen, und deshalb mag der westfränkische Orte nennende Abschnitt des Entwurfes in der vom Kaiser vollzogenen und in der Kanzlei besiegelten Urkunde gefehlt haben. In Verdun aber hielt man es aus irgend welchen Gründen für zweckmässig, den am Hofe nicht genehmigten Schlussteil dennoch nachträglich an einer frei gebliebenen Stelle des Originals einzuschalten, — und man wird um so unbefangener ans Werk gegangen sein, als auch die Urkunde selbst allem Anscheine nach nicht in der kaiserlichen Kanzlei, sondern von einem Kleriker des Bischofs von Verdun, dem in der Recognition genannten Benno [2]), geschrieben ist. Der Nachtrag würde diplomatisch unecht sein, weil er ohne Wissen und Willen des Kaisers gemacht wäre, aber seine historische Glaubwürdigkeit würde dadurch nicht beeinträchtigt; denn durch die in ihm wiederholte Liste von 980 steht sicher, dass die darin aufgeführten Besitzungen damals dem Kloster S. Vanne gehört haben.

Eine endgiltige Entscheidung zwischen den beiden dargelegten Möglichkeiten und damit über Echtheit oder Unechtheit des letzten Abschnittes im Texte des Diploms Otto's II. wird nicht zu treffen sein — und vielleicht würde sie nicht einmal dann gefällt werden können, wenn uns das verlorene Original zur Verfügung stände, da in diesem leicht der Nachtrag von demselben Verduner Schreiber herrühren könnte, der den Text im übrigen mundiert hatte. Wer aber die Unechtheit annehmen wollte, wird daran festhalten müssen, dass der Zusatz sehr bald nach 980 gemacht worden ist; dafür spricht zunächst das Verhältnis zu dem Güterverzeichnis, dann aber noch entscheidender der Umstand, dass die Urkunde Otto's II. ohne jeden Zweifel in der uns überlieferten Fassung mit dem Schlussabschnitt in die echte Urkunde Heinrichs II. von 1015 übergegangen ist, und zwar, wenn ich nicht irre, durch die Vermittelung eines uns verlorenen Diploms Otto's III. etwa aus dem J. 995. Die Verunechtung, wenn eine solche vorliegt, muss vor 1015, ja vielleicht sogar vor 995 vorgenommen worden sein.

Sehen wir von dem besprochenen Schlusssatze des Textes ab, so wird die Echtheit des Diploms Otto's II. zum Ueberfluss noch verbürgt durch sein Verhältnis zu den Bestätigungen Heinrichs II. von 1015

[1]) Richer, lib. III. c. 80 ff. (Mon. Germ. SS. III, 624).

[2]) Sollte dieser »Benno cancellarius« in der Kaiserurkunde etwa identisch sein mit dem »Bernerius archicancellarius«, in dessen Namen die Urkunden des Bischofs Wigfrid unterschrieben wurden?

(Nr. XXIV) und Konrads II. (Nr. XXXIII) von 1031. Alle drei stützen sich gegenseitig, indem sie zum grossen Teil wörtlich übereinstimmen und jede Urkunde auf die vorangehende als Vorurkunde mittelbar oder unmittelbar zurückgeht, indem sie aber doch im übrigen sich vielfach von einander unterscheiden, und ihre Abweichungen durchaus den Zuständen grade zur Zeit ihrer Ausstellung entsprechen.

Das Diplom Otto's kehrt fast vollständig in der Gesamtbestätigung Heinrichs II. wieder; auch sein letzter Abschnitt mit den Gütern »in comitatu Stadunensi« ist aufgenommen und bildet, seiner Stellung in dem D. Otto's entsprechend, den Schluss des daraus in die Urkunde Heinrichs übergegangenen Textes[1]). Eine wesentliche Kürzung ist nur dadurch eingetreten, dass die Sätze, in denen die Bestätigung der Schenkungen aus der Zeit des Bischofs Wigfrid ausgesprochen wird und welche diese ausdrücklich von den Schenkungen Berengars scheiden, fortgefallen sind, so dass sich nunmehr die Gaben Wigfrids unmittelbar an diejenigen Berengars anschliessen; und da der letzt vorangehende von Berengar handelnde Satz mit den Worten beginnt: »dedit etiam idem Berengarius«, so scheint alles Folgende auf seine Verleihung zurückzugehen; der Anteil Wigfrids ist völlig in dem seinen untergegangen, und nur die Einsicht in das Diplom Otto's II., aus deren Verkürzung der Irrtum entstanden, vermag ihn aufzuklären. Auch sonst sind einige Auslassungen zu verzeichnen, die, an sich unerheblich, doch den zeitlichen Abstand von der Vorurkunde kennzeichnen; so wird mehrfach zu Orten, die von zwei Gebern gemeinsam dem Kloster überkommen sind, bei Heinrich II. nur der Name des Einen genannt, und durchweg ist bei den geistlichen Donatoren die Bezeichnung ihrer Würde fortgefallen, die bei Otto II. regelmässig angegeben war[2]). Offenbar war 1015 den Mönchen nur noch die Thatsache des Besitzes von Wert, während ihnen die Herkunft von Männern, die seit 980 wohl alle verstorben waren, kein Interesse mehr einflösste.

Schon in dem Teile der Urkunde Heinrichs, der im übrigen nur eine Abschrift der älteren Vorlage ist, fehlt es nicht an einzelnen Zusätzen über andere Schenkungen; die grosse Masse der seit 980 neu hinzugekommenen oder wenigstens damals nicht in die Kaiserurkunde

[1]) Dadurch wird unbedingt sicher gestellt, dass mindestens 1015 die Urkunde Otto's II. schon die uns überlieferte Fassung hatte.

[2]) Ein derartiges Verhältnis der DD. Otto's und Heinrichs wäre unmöglich, wenn etwa das Besitzverzeichnis erst später in beide eingeschoben worden wäre; nie hat ein mittelalterlicher Fälscher daran gedacht, den Unterschied der zeitlichen Entstehung in dieser Weise zum Ausdruck zu bringen.

aufgenommenen Besitzungen ist jedoch erst hinter der Abschrift des ottonischen Diploms in einem neu verfassten Abschnitte angefügt worden. Für einzelne der darin erwähnten Schenkungen, wie etwa für diejenigen in Joudreville, Béthelainville oder Tilly, ist es uns möglich, die Richtigkeit aus anderen Urkunden (No. XIV. XXI. XXX) zu controlieren[1]; die Angaben über die Schenkungen Heimo's und der Ardennergrafen stimmen zum grossen Teil mit den Nachrichten im Nekrolog und in der bald nach 1046 in S. Vanne niedergeschriebenen Fortsetzung der Gesta episcoporum Virdunensium[2]) überein[3]). Allerdings kennen wir für eine ganze Reihe der Neuverleihungen keine anderweiten Mitteilungen, an deren Hand wir die Zuverlässigkeit des Diploms prüfen könnten. Jedoch eines steht fest — und diese eine Thatsache spricht auf das Entschiedenste für die Echtheit der Urkunde Heinrichs in ihrem ganzen vorliegenden Umfange: in ihrem Besitzverzeichnis ist nicht eine einzige der Schenkungen berücksichtigt oder erwähnt, die erst nach 1015 dem Kloster gemacht sind und über die wir die Urkunden oder sonstige Nachrichten besitzen[4]).

Indessen darf ich an dieser Stelle nicht verschweigen, dass grade das Besitzverzeichnis als spätere Interpolation gebrandmarkt worden ist[5]); allein die gegen die Echtheit des Inhalts erhobenen Bedenken werden sämtlich durch die erst jetzt veröffentlichten vollständigen Texte aller drei Kaiserurkunden und den Vergleich mit dem übrigen bisher unbekannten Material gehoben. Auch Riegers gegen die Form des

---

[1]) In der Ausgabe (No. XXIV) werde ich auf alle in Betracht kommenden Stellen in den Anmerkungen ausdrücklich verweisen.

[2]) Mon. Germ. Scriptores IV, 45 ff., besonders 48 f.

[3]) In der That wird das Nekrolog (aus ihm die Gesta?) z. T. seine Angaben den Kaiserurkunden, sei es Heinrichs II. oder eher der etwas erweiterten Konrads II., entnommen haben; wer daher diese Urkunden für falsch hält, müsste doch ihre Entstehung vor 1046 zugeben. Es liegt aber jetzt kein Grund mehr vor, an der Echtheit zu zweifeln.

[4]) Ein Fälscher würde gar nicht in der Lage gewesen sein, so säuberlich die Schenkungen vor und nach 1015 zu trennen, zumal solche Scheidung gemeinhin dem bei der Fälschung verfolgten Zwecke widersprechen würde.

[5]) Bresslau in Jahrb. Heinrichs II., III, 240, der nur die ganz unvollständigen Drucke kannte, und Rieger in Zeitschr. für österreich. Gymnasialwesen XXVI (1875), 775 haben die Güteraufzählung teilweise oder ganz für gefälscht gehalten. Beide vermochten aus dem unzulänglichen Material keine zutreffende Entscheidung zu gewinnen. — Den unvollständigen Text bei Calmet hat übrigens schon Sackur, Richard von S. Vanne 13 No. 3 wegen der Uebereinstimmung mit den thatsächlich erfolgten Schenkungen als echt bezeichnet.

Diploms gerichtete Einwände[1]) erledigen sich einfach dadurch, dass Heinrichs Diplom, wie 980 das ganze Otto's II., bis zum Schlusse des Besitzverzeichnisses in Verdun selbst verfasst und geschrieben ist[2]).

Den auf das Besitzverzeichnis folgenden Schluss des Kontextes und das ganze Eschatokoll vermögen wir mit voller Bestimmtheit dem in der Kanzlei Heinrichs II. vielbeschäftigten Notar GB (früher als GE bezeichnet) zuzuweisen; die in dem Schlusse ausgesprochene Uebertragung der früher an den Grafen Hermann verlehnten Hälfte des Zolles und der Münze zu Mouzon an das Kloster wird durch eine Urkunde des Erzbischofs Wido von Reims aus dem J. 1040 bestätigt (No. XXXVIII), die sich wörtlich an das Diplom Heinrichs II. anlehnt.

Bei dem Vergleich der früher nur durch einen dürftigen Auszug bekannten Urkunde Konrads II. von 1031 (No. XXXIII) mit ihrer Vorlage, dem Diplom Heinrichs von 1015, fällt sogleich auf, dass der von GB verfasste Schluss darin nicht wiederholt, sondern durch einen anderen, wohl in der Kanzlei Konrads hergestellten Schluss[3]) ersetzt worden ist, in den die Zoll und Münze zu Mouzon betreffende Verfügung keine Aufnahme gefunden hat. Auch hierin wieder zeigt sich die vollständige Anpassung an die Verhältnisse zur Zeit der Ausstellung der Urkunde, die — von einem Fälscher nicht zu erwarten und für ihn kaum durchführbar — die Echtheit unserer Diplome bezeugt. Denn wirklich war 1031 jene Verfügung über Mouzon gegenstandslos geworden: Erzbischof Ebalus von Reims (1021—1033) hatte den Mönchen die dortige Münze genommen und sie mit derjenigen seiner Hauptstadt vereinigt; sein Nachfolger Wido sah zwar die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens ein, wollte es aber nicht rückgängig machen, sondern fand das Kloster 1040 mit einer Entschädigung ab (No. XXXVIII).

[1]) Rieger hebt mit Recht die Worte: »ad villam que Elna dicitur tenet *noster locus*« hervor; sie sind nur bei einem Parteischreiber nicht auffällig. In das von dem Kanzleinotar Wigfrid geschriebene D. Otto's I. (No. XII) sind entsprechende Wendungen mehrfach aus der eingereichten Vorlage übergegangen (vgl. Mon. Germ. Dipl. I, 220).

[2]) Bei einem in Verdun im J. 1015 niedergeschriebenen Schriftstück ist erklärlich, was sonst — und zumal bei einer Fälschung — unverständlich wäre, dass mehrfach irrtümlich der Name des Hl. Amantius durch denjenigen des Hl. Amandus ersetzt ist; Abt Richard von S. Vanne hat von 1013—1018 die belgische Abtei S. Amand geleitet, und in jener Zeit mag in Verdun die Verwechselung beider Heiligen nahe gelegen haben. Weder die Urkunde Otto's II. noch die Konrads II. zeigt den gleichen Fehler.

[3]) Vermutlich wird es den Herausgebern der Urkunden Konrads II. gelingen, den Dictator unter den Kanzleinotaren aufzuweisen.

Fast überraschend tritt die Berücksichtigung des thatsächlich 1031 vorhandenen Besitzstandes von S. Vanne an einer andern Stelle im Güterverzeichnis selbst dadurch hervor, dass die Hufen, die das Kloster bei der seit alter Zeit der Kirche von Verdun zugehörenden Abtei des h. Amantius bei Rodez in Aquitanien besass, bei der Wiederholung der Urkunde Heinrichs durch Konrad II. fortgelassen wurden. Offenbar liegt die Ursache darin, dass Abt Richard 1028 den dortigen Besitz an den Grafen von Rodez verpfändet hatte, um während der wüthenden Hungersnot jenes Jahres Geldmittel zu erhalten.[1]).

Beide Aenderungen fallen um so schwerer ins Gewicht, als Konrad II. sich im übrigen aufs engste an seinen Vorgänger anschloss, so dass sogar der Zuwachs zu dem Klosterbesitz seit 1015 keinen angemessenen Ausdruck gefunden hat. Konrad hat sich darauf beschränkt, das Diplom Heinrichs zu wiederholen (vielleicht unter Heranziehung der Urkunde Otto's II.), und nur wenige Zusätze zu machen, die fast nur die seitdem vom Grafen Hermann gegebenen Schenkungen betreffen[2]); heisst es darin, dass er das Gut Munau »in senectute bona« dem Kloster übertragen habe, so wird dieser Ausdruck bei dem 1029 verstorbenen Grafen seine Berechtigung haben und, wie alles übrige, von der Vertrautheit des Verfassers mit den Vorgängen und den Persönlichkeiten jener Zeit zeugen.

Endlich seien noch zwei Momente formaler Art hervorgehoben, die für die Echtheit der Urkunde Konrads II. und zugleich für die ihrer Vorlage zeugen. Auch sonst ist es uns schon gelegentlich bei der Herausgabe der Diplome Heinrichs II. aufgefallen, dass Flüchtigkeiten oder Ungeschicklichkeiten seiner von den Parteien eingereichten Texte bei der Bestätigung durch Konrad II. in dessen Kanzlei ausgemerzt worden sind. Solche Besserungen sind nun auch in dem Diplom für S. Vanne vorgenommen worden: schon bei Heinrich II. musste die Bezeichnung des nach allgemeiner Annahme spätestens um 1000 verstorbenen Grafen Gottfried des Gefangenen von Verdun[3]) als »noster

[1]) Hugo v. Flavigny lib. II. cap. 27 (Mon. Germ. SS. VIII, 400): »accepit etiam pecuniam non parvam a comite Rutenensi, concessa loco vadii abbatia sancti Amantii, quae erat iuris aecclesiae sancti Petri, quam omnino pauperibus partitus est. Verum comes data pecunia et abbatiam sibi usurpavit cum redditibus et fundis, et..., antequam pecunia recepta fuisset ex eiusdem abbatiae fundis, ipse morte praeventus est, et sic abbatia a successoribus eius retenta est«. Ueber spätere Versuche des Klosters S. Vanne, wieder in den Besitz des Verlorenen zu gelangen, vgl. die Urkunden No. XLV. XLVII. XLIX.

[2]) Auch sie finden durch das Nekrolog ihre Bestätigung.

[3]) Er wird zum letzen Male in dem Dipl. Otto's III. von 997 für Mouzon genannt (Mon. Germ. Dipl. II, 656 no. 238).

fidelis comes« auffallen; sie ist bei Konrad beseitigt worden. Und in gleicher Weise ist an der schon oben (S. 372, Anm. 1) angeführten Stelle »tenet noster locus« das anstössige »noster« getilgt worden[1]).

Es erübrigt zu bemerken, dass auch das Eschatokoll der Urkunde Konrads durchaus einwandsfrei und kanzleigemäss ist; die Daten stimmen zum 23. April 1031 zusammen, an welchem Tage Konrad II. sich zu Nimwegen aufhielt[2]). Zum ersten Male recognosciert hier der Kanzler Udalrich allein, während er noch am 20. im Namen des Erzkaplans Aribo gehandelt hatte; zwischen dem 20. und dem 23. April muss daher der Tod des in Como am 6. April verstorbenen Mainzer Erzbischofs in Nimwegen bekannt geworden[3]) und deshalb seine Nennung in der Urkunde für S. Vanne unterblieben sein. So wirken die formalen Merkmale mit dem Inhalte zusammen, um die Echtheit des Diploms Konrads II. zu verbürgen.

Haben wir im einzelnen und vielleicht zu eingehend jede einzelne der Kaiserurkunden und die mit ihnen zusammenhängenden Aufzeichnungen geprüft, so lässt sich das Ergebnis der Untersuchung in kurzen Worten zusammenfassen.

Den Grundstock für die ganze Folge der Diplome hat die gewöhnlich als Stiftungsurkunde angesehene Aufzeichnung Berengars geliefert, die zunächst mit dem älteren Teile ihres Besitzverzeichnisses 952 in die Urkunde Otto's I. und dann vollständig 980 in die Otto's II. übergegangen ist; die letztere hat ausserdem die Güterliste von 980 in sich aufgenommen, die vielleicht gerade zur Erwirkung des Diploms angefertigt worden war. Heinrich II. hat 1015 zunächst die Bestätigung »seines Vorgängers Otto« wiederholt; ausserdem aber bringen zahlreiche Zusätze und ganz neue Abschnitte die Vermehrung des Klostergutes seit 980 zum deutlichen Ausdruck, während Konrad II. sich 1031 im wesentlichen damit begnügte, das Diplom Heinrichs zu erneuern und seine Urkunden mehr durch einige Auslassungen als durch Nachträge zum Besitzverzeichnis den Zeitverhältnissen anpasste.

[1]) So unbedeutend diese Aenderungen manchem scheinen möchten, wie will man sie erklären, wenn die Besitzverzeichnisse nicht den echten Urkunden angehörten, sondern später von einem Fälscher eingeschoben sein sollen?

[2]) Bresslau, Jahrbücher Konrads II. I, 311.

[3]) Der Bote hätte zwischen 15 und 18 Tagen gebraucht, um die Nachricht von Como nach Nimwegen zu bringen — vorausgesetzt, dass unsere Urkunde am 23. April vollendet und nicht später auf den Tag der Handlung zurückdatiert worden ist.

Ein Ueberblick über diese Reihe regt die Frage an, ob der einzige der an ihr nicht beteiligten Herrscher zwischen Otto I. und Konrad II., ob nicht auch Otto III. dem Kloster und dessen bischöflichem Herrn [1]) seine Gunst bezeugt hat, und ob wir nicht sowohl das Diplom Otto's II., von 980, als vielmehr eine nicht erhaltene Urkunde Otto's III. als das »preceptum antecessoris nostri Ottonis« ansehen dürfen, auf das sich Heinrich II. beruft.

In der That haben wir schon oben (S. 373) darauf aufmerksam gemacht, wie seltsam die Bezeichnung des Grafen Gottfried als »noster fidelis comes« bei Heinrich II. gegenüber dem vor seinem Regierungsantritt verstorbenen Grafen berührt; im Munde Otto's III. würde sie dagegen durchaus am Platze sein [2]): und dass sie, einmal gebraucht, in der Nachurkunde Heinrichs beibehalten wäre, hätte nichts auffallendes, zumal nicht einem Kanzleinotar, sondern einem Parteischreiber das Versehen zur Last fiele. Noch bedeutsamer erscheint mir eine andere Ungenauigkeit: Kaiser Heinrich II. erklärt, es sei recht, dass des Bischofs fromme Bitte durch königliche Urkunde genehmigt werde: »quod devote expostulatum iuste est ex regali auctoritate concessum.« Die Kaiserurkunde Otto's II. bietet an dieser Stelle richtig »ex imperiali auctoritate«; wie soll der Schreiber eines von Heinrich II. als Kaiser gegebenen Diploms dazu gekommen sein, den richtigen Wortlaut seiner Vorlage in einen unzutreffenden zu verwandeln? hingegen ist es leicht verständlich, dass er die Worte beibehielt und sich der Notwendigkeit einer Aenderung gar nicht bewusst wurde, wenn er sie in seiner auch sonst getreu befolgten Vorlage schon vorfand. Alle Schwierigkeiten würden durch die Annahme gehoben, dass Otto III. noch als König die Urkunde Otto's II. bestätigt und wiederholt hätte und dass unser Diplom Heinrichs II. die wörtliche Erneuerung der verlorenen Königsurkunde Otto's III. darstellt.

Mit dieser Vermutung würde aufs beste die nicht gewöhnliche Erscheinung in Einklang zu bringen sein, dass Heimo von Verdun sich für eine bischöfliche an den Text einer kaiserlichen Urkunde eng angelehnt hat. Die Urkunde über die Rückgabe der Kirche von Béthelainville an S. Vanne aus dem J. 995 (No. XXI) enthält einige Sätze und Wendungen, die wörtlich mit dem Diplom Otto's II. übereinstimmen. Haben wir hierin sichere Anzeichen dafür, dass man sich damals in

---

[1]) Die Diplome sind sämtlich vom Bischof von Verdun erwirkt; der Name des Abtes ist überhaupt niemals genannt.

[2]) In dem Diplom Otto's III. für Mouzon (Mon. Germ., Dipl. II, 656 no. 238) heisst es: »petitione Godefridi comitis nostrique fidelis«.

Verdun, vermutlich in der bischöflichen Kanzlei, mit der Urkunde Otto's II. beschäftigte, so gewinnt im Zusammenhange dieser Betrachtungen der Schluss eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit, dass damals, 995, Heimo die Bestätigung des ottonischen Diploms durch den jungen König Otto III. vorbereitete; und die hervorgehobenen Stellen aus der Urkunde Heinrichs II. würden uns den Beweis liefern, dass Otto III. seinem Wunsche noch vor der Kaiserkrönung im Mai 996 Gehör geschenkt hätte.

Vielleicht mag die 995 durch Heimo bewirkte Rückerstattung der Kirche zu Béthelainville noch in dem verlorenen Diplom Platz gefunden haben; sicher müssten aber natürlich wenigstens einige der Gaben des Grafen Gottfried schon darin gestanden haben. In wie weit im übrigen die Erweiterungen, die das Besitzverzeichnis bei Heinrich II. vor dem Diplom Otto's II. voraus hat, schon auf die nicht erhaltene Urkunde Otto's III. zurückgehen würden, vermögen wir nicht mehr festzustellen [1]. Im einzelnen würde das Diplom Otto's III. uns gewiss manche Aufschlüsse über die Zeit der Erwerbung dieses oder jenes Ortes gewähren; vielleicht auch würde durch seine Kenntnis das Itinerar des Kaisers erfreulich ergänzt. Im allgemeinen aber sind wir durch seine Vor- und Nachurkunden so eingehend über den Inhalt unterrichtet, dass der Verlust gegenüber den überlieferten Diplomen kaum fühlbar wird.

Seit den Tagen Konrads II. hat das Kloster keine Gesamtbestätigung durch einen Kaiser erhalten; nur ein Papst hat ihm noch einmal seinen Besitz urkundlich gesichert (No. XLIV). Im Investiturstreit standen die Aebte von S. Vanne entschieden und entschlossen auf der kirchlichen Seite, den Bischöfen gegenüber, die eifrige Parteigänger des Kaisers waren; dieser Gegensatz hat die Geschicke des Klosters bestimmt. Als dann in den Verfolgungen des Kampfes der reiche Besitz von S. Vanne zerbröckelte, vom Bischof usurpiert wurde, da suchten die Mönche nicht mehr — wie einst Richard gegen Bischof Heimo — Schutz bei dem Kaiser, sondern bei dem Papste; und päpstliche Urkunden, nicht kaiserliche, wurden in S. Vanne angefertigt, um den Uebergriffen zu wehren und ausreichende urkundliche Zeugnisse für den Besitzstand zu schaffen (No. XLV. XLVIII. XLVIIII). So blieben die Diplome, in denen während des ersten Jahrhunderts nach der Reform Berengars die Rechtstitel des Klosters zusammengefasst worden waren, unberührt; und der Stellung der Abtei im Kampfe zwischen Kaiser und Papst danken wir es, dass uns die zusammenhängende Reihe ihrer Kaiserurkunden in ursprünglicher, echter Gestalt erhalten geblieben ist.

[1] Vgl. jedoch die Vorbemerkung zu No. XXIV.

I. Pippin und seine Gemahlin Plectrud tauschen mit Bischof Armoin von Verdun und dem Archidiacon Anglebert, dem Vorsteher der Kirche von S. Vanne, zu Gunsten dieser Kirche den Ort Pareid gegen Cumières.

702 Januar 20.

C[1] fol. 3. — C[2] fol. 1 no. 1.

Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 110 (V). — Calmet, Histoire de Lorraine ed. I, 1, preuves 262 (L). — Bréquigny, Diplomata aetatis Meroving. 364 no. 251 = ed. Pardessus II, 259 no. 454 (P). — Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger no. 10, Reg. (mit Verzeichnis der übrigen Drucke).

Die Drucke unserer Urkunde gehen, so weit sie nicht mit einander zusammenhängen, auf das verlorene Kartular des 12. Jahrhunderts zurück; auf diesem beruht daher die Ueberlieferung des Textes ausschliesslich, und wahrscheinlich hat schon in ihm das Stück den verderbten Zustand besessen, der eine einigermassen gesicherte Emendation um so weniger zulässt, als eine grosse Zahl ungewöhnlicher Formen schon dem Original der Hausmaierurkunde angehört haben wird. Nicht einmal der Sinn der Urkunde ist völlig klar: Mühlbacher a. a. O. fasste ihn dahin auf, dass Armoin und Anglebert an Pippin den Ort Cumières zurückgeben, den dieser früher an S. Vanne geschenkt hatte; der überlieferte Wortlaut würde eher darauf weisen, dass nach dem Tausche auch Cumières von Pippin an S. Vanne gegeben wurde. Die in N. 23 vorgeschlagene Aenderung würde indess jene Auffassung als berechtigt erscheinen lassen. — Zur Ortserklärung vgl. Bonnell, Die Anfänge des Karolingischen Hauses 78; gegen die Deutung von Longnon, Examen critique des diplômes Mérovingiens 30, der in »Pararito« Parois erkennen wollte, spricht auch die Erwähnung des bei Châtillon-sous-les-Côtes gelegenen Fontaine du Loup. — Die Annales s. Vitoni (Mon. Germ. SS. X, 525) berichten über diese Schenkung, dass Pippin und Plectrud »dederunt ecclesie s. Vitoni villam Paridam cum pertinentiis suis cum silva spaciosa, que nauca sancti Vitoni dicitur«.

In nomine domini nostri Iesu Christi. Dum illustro[1]) viro Pipino eiusque illustra matrona Plectrude apud apostolico viro Armonio episcopo Virdunensis urbis seu et venerabili viro Angleberto archidiacono, qui in ecclesia sancto Videno[2]), ubi suus preciosus corpus requiescit, preest, esset cambatio de locella[3]), pro commutationis titulum sibi invicem et congrua vel oportuna facere deberent; quod ita et fecerunt. Ideo per presentem commutationem donat illuster vir Pipinus eiusque illustra matrona Plectrudis locum nuncupante Pararito, quicquid ibidem ad diem presentem possidere vel dominare videntur, cum edificiis pratis silvis — que[4]) sunt terminationes: scilicet[5]) a[6]) Luponis fontana usque

I. [1]) ‚illuster' LP; davor ‚inter' in VP. — [2]) VLP; ‚Vidono' C. — [3]) Hiernach fehlt eine Wendung wie: ‚placuit atque convenit, ut'. — [4]) LP; ‚quot' C. — [5]) ‚sylvae' LP; ‚silicet' C[1]; ‚silice' C[2]. — [6]) LP; das Zeichen in C könnte auch ‚de' gelesen werden.

Domus[7]) fontana, altera terminatio per Perfuntrivo[8]) usque Biunna[9]), tertia et quarta communis[10]) terminatio fiscalina[11]) de Heberiaca[12]) villa et sancti Mauritii[13]) —, et dono[14]) cum[15]) ipsis[16]) finibus pascuis aquis aquarumve decursibus, cum omni[17]) iure vel integrum terminum seu statum suo quod[18]) predicto[19]) loco in dei nomine pertinet, cum mancipiis tam rusticis quam urbanis, quicquid ibidem a die presente dominare videmur, ad partem ecclesie domino Videno[2]) vel qui ibidem prefuerint aut clericis ibidem deservientibus in omnem soliditatem donant et affirmant, ut, quicquid de his pro utilitate ecclesie decreverit voluntas, faciendi liberam habeant[20]) potestatem. Similiter donat ipse apostolicus vir Armonius episcopus et venerabilis vir Anglebertus[21]) archidiaconus loco nuncupante Commenarias, quem ipse Pipinus eiusque[22]) illustra matrona Plectrudis ad ipsam ecclesiam domino Videno[2]) per cartulam cessionis eorum tradiderunt cum edificiis pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus, cum omni termino vel statu suo, sicut ab ipsa ecclesia presenti tempore possidetur, ad ipsam ecclesiam confirmamus[23]) absque cuiuscumque repetitione vel requisitione. Et si aliqua pars fuerit aut aliqua inquietudo aut fatigatio, nos ipsi aut heredes nostri vel successorum nostrorum qui contra hoc facere presumpserint, inferant parte custodiente auri libras III, argenti pondera L.

Factam commutationem sub die XIII. kal. februario, anno VII. regni domino nostro Childeberto regis.

Ego Hardricus iubente domino Pipino eiusque illustra matrona Plectrude hanc cartam scripsi et subscripsi.

Signum Ansigisilo[24]) comite. Signum Angeberto[25]) comite. Signum Harderico[26]) comite. Signum Bonone[27]) comite. Signum Grimaldo[28]) comite. Signum Ratgiso[29]) comite. Signum Gonduino[30]) comite. Signum Ramfrido[31]) comite.

---

[7]) ‚donis' C. — [8]) LP; ‚term. per finitonio' C^1; ‚term. per finitoruo' C^2; ‚per infru .... rivo' V. — [9]) P; ‚Bumiu' V; ‚Birenna' L; ‚Byonna' C. — [10]) dahinter ‚et' in C. — [11]) C; ‚filcalina' VL; ‚filealina' P. — [12]) ‚Herberica' VLP. — [13]) ‚Moricii' C. — [14]) Der auffallende Wechsel von der indirekten zur direkten Rede ähnlich in der Tauschurkunde Formulae Turonens. no. 26 (Mon. Germ. Leges V, 150). — [15]) ‚in' alle. — [16]) ‚ipsius' C. — [17]) ‚omnique de iure' C. — [18]) ‚quodque' C. — [19]) ‚predictum' C^2. — [20]) C^1 P; ‚habeat' C^2 VL. — [21]) ‚Angebertus' C^2. — [22]) ‚huiusque' C. — [23]) alle; ‚confirmantes'? oder grosse Auslassung? — [24]) ‚Angilriso' C^1; ‚Angibuso' C^2; ‚Ansigisuso' V; ‚Antigisubo' L; ‚Ansigisubo' P. — [25]) C (statt ‚Anzeberto'?); ‚Ansberto' VP; ‚Ausberto' L. — [26]) CV; ‚Hardico' L; ‚Hardrico' P; die folgenden Namen bis Gonduin fehlen in C. — [27]) ‚Bononi' V. — [28]) ‚Erimardo' P. — [29]) ‚Raigiso' L; ‚Bathiso' P. — [30]) ‚Conduino' V. — [31]) ‚Runfrido' C; ‚Ratfrido' V.

II. Grimbert schenkt dem Bischof Madalveus für die Kirche S. Vanne seinen Besitz zu Eix und erhält diesen selbst sowie die von seinem Herrn Sartuo geschenkten dortigen Besitzungen zur Leihe.

771 Juli 1.

C[1] fol. 4'. — C[2] fol. 2' no. 4.

Baluze, Capitularia regum Francorum II, 824 no. 7 (K). — Auszug in der Chronik des Hugo v. Flavigny, zuletzt in Mon. Germ. SS. VIII, 344 (H).

Domino sancto et apostolico in Christo patri Madalueo episcopo in dei nomine Grimbertus [1]) precator [2]). Dum vestra fuit voluntas et mea fuit petitio et vestra [3]) benevolentia et pietas habuit, ut res illas in pago Virdunensi in loco nuncupante qui dicitur ad Ex [4]), quas [5]) ego ipse per meum strumentum ad basilicam vestram sancto Vitono condonavi, hoc est tam in [4]) mansis campis olcis [6]) pratis pascuis concisis [7]) silvis aquis aquarumve decursibus, similiter et illas alias res ibi coniacentes quas senior meus Sartuo [8]) per suum testamentum ad basilicam vestram sancto Vitono condonavit, una cum farinario cum ipso cesso super ipso fluviolo et quod [9]) ipse condonavit, ad vos expetivi, et vos michi pro beneficio vestro [3]) sancto Vitono habere promisistis; ideo et ego spondeo pro huius vinculo precarie, ut annis singulis in censu ad festivitatem sancti Vitoni libras XX de oleo ad ipsam basilicam, ubi ipse dominus in corpore requiescit, ad illa luminaria faciam dare [10]) et in posterum promitto facturum. Quod si non fecero aut si de ipso censu negligens fuero, sicut lex est [11]), de hoc faciam et ipsas res habeam; aut si ipsas res meum proprium esse dixero aut alienare voluero, potestas vestra sit successorumque vestrorum me exinde foras mittere et cum emelioratione res vestras recipere. Si quis vero, quod futurum esse non credo, si ego aut ullus de heredibus meis seu quislibet ulla opposita persona contra hanc cartulam precarie adire voluerit aut eam infrangere, inferat sacratissimo fisco una cum basilica sancti Vitoni auro libras II, argento pondera V multa sustineat; et quod repetit evindicare non valeat. Et ut hec cartula precarie [12]) firmior sit, manu propria subter firmavi [13]) et qui subscriberent vel signarent in presenti rogavi, stipulatione subnixa.

Actum sub die calend. iulias, anno III. regnante Karlomanno [14]) rege.

II. [1]) C[1] = H; ,Gombertus' C[2]; ,Grinbertus' K. — [2]) ,peccator' C. — [3]) ,nostr.' C. — [4]) K = H; fehlt in C. — [5]) ,quod' C. — [6]) H; ,oleis' C. — [7]) ,concidis' K. — [8]) ,Sartono' K; ,Sartio' H. — [9]) ,quam' C. — [10]) ,lumin. facienda' CK. — [11]) ,si est lex est' C. — [12]) ,precaria' C. — [13]) ,signavi' C. — [14]) ,Karolomanno' C. —

Signum Grimberti[15]) qui hanc cartulam precarie fieri et firmare rogavi. Signum[16]) Grimboldi[17]) germani sui. Signum[16]) Laringo[18]). Signum[16]) Godoni. Signum[16]) Gotberti[19]).

Hoc est testamentum quod dominus Madalveus episcopus Virdunensis ecclesie firmavit sua auctoritate.

Remedius diaconus hanc cartulam precarie scripsi et subscripsi.

III. Theuhard schenkt dem Bischof und Abt Madalveus für die Kirche S. Vanne den von seinem Vater Gunther ererbten Besitz zu Offelini curte *und seinen Anteil an der Kirche des h. Martin zu Béthelainville.*
775 November 9.

C[1] fol. 3'. — C[2] fol. 2 no. 3. Auszug in der Chronik des Hugo von Flavigny, zuletzt Mon. Germ. SS. VIII, 348 (H).

»Offelini curte« könnte auf Rafécourt (comm. de Béthincourt) gedeutet werden; »in fine Videreline« würde dann vielleicht auf Verrières-en-Hesse (westl. von Béthelainville) gehen. Unter »Hotellini curte« wäre Houdelaincourt (canton de Gondrecourt) zu verstehen, das indessen seiner Lage wegen hier nicht in Frage kommen kann; wir haben daher der Lesung von H den Vorzug gegeben.

Sacrosancte basilice[1]) sancto domino Vitono que est constructa foris murum Virduni civitatis, ubi ipse dominus in corpore requiescit et ubi dominus et in Christo pater Madalveus gratia dei episcopus vel abba ad presens preesse[2]) videtur, in dei nomine Theuhardus[3]) filius Gonteri donator. Dum omnes homines[4]) in presenti seculo multa facinora vel excessus se habere cognoscant, ideo unusquisque christianus pro se pertractare debet, ut non totum eum infernus rapiat, sed ut plurimum paradisus congaudeat. Idcirco ego Theuhardus in dei nomine dono ad presentem ad basilicam sancti domini Vitoni pro anime mee remedio donatumque imperpetuum[5]) esse volo, hoc est res meas in pago Virdunensi in loco qui dicitur ad Offellini curte[6]) et in fine Bettiliniaca[7]) et in fine Videreline[8]), quod michi de genitore meo Gontero[9]) in hereditatem legaliter obvenit[10]) in ipsos fines superius nominatas, hoc est tam in terris mansis campis pratis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus, similiter et portionem meam de basilica sancti domini Martini que est constructa in ipsa villa Bettiliniaca[11]), omnia et ex

[15]) ‚Grumberti' C[2]; ‚Grinberti' K. — [16]) fehlt in C. — [17]) ‚Comboldi' C[2]. — [18]) ‚Taringo' K. — [19]) ‚Gobberti' K.

III. [1]) ‚sacrosancti bazilede' C. — [2]) ‚prose' C. — [3]) ‚Teuthardus' H. — [4]) ‚dum quis noie' C. — [5]) ‚imperpetuumque' C. — [6]) ‚q. dic. Offelini curtis' H; ‚qui dic. ad Hotellini curte' C. — [7]) ‚Letiluuirga' C. — [8]) ‚Virelinse' H. — [9]) ‚Gunthero' H. — [10]) ‚hoc venit' C. — [11]) H; ‚Betilinaga' C. —

omnibus quantumcumque in ipsa loca superius nominata visus sum[12]) habere vel dominari, ad integrum a presenti die basilice sancti domini Vitoni trado atque transfundo, [ut habeat][13]) potestatem perpetualiter in dei[14]) nomine possidendi tradendi[15]) tenendi donandi vel quicquid exinde ipsi vel eorum successores facere decreverint, libero[16]) in omnibus in dei[14]) nomine perfruantur[17]) arbitrio. Si quis vero[18]), quod fieri non credo, si ego aut ullus ex[19]) heredibus meis coheredibusque[20]) seu quelibet ulla opposita persona contra presentem epistolam testamenti adire conatus[21]) fuerit aut eam infrangere voluerit, inprimitus iram dei celestis et suorum sanctorum incurrat, a liminibus sancte Marie et sancti Vitoni et omnium sanctorum procul pellatur, et insuper sacratissimo fisco una cum socia ipsius basilica sancti Vitoni auro libras [II][22]) et argento pondera XII multa sustineat; et quod[23]) repetit evendicare non valeat. Et ut hec epistola testamenti firmior sit[24]), manu propria subtus signavi et qui subscriberent vel signarent in presente rogavi, stipulatione subnixa.

Actum sub die V.[25]) idus novembris, anno octavo regnante domino Karolo rege. +

+ Signum Theuhardi qui hanc epistolam testamenti fieri rogavit. Signum Dragoado. + Signum Gausberto. Signum Hunalono etc.

Ego Castorius diaconus hanc epistolam testamenti rogante Theuhardo scripsi.

IV. Betto schenkt den durch ihn und seinen Bruder ererbten Besitz in Julvécourt. *782 April 10.*

C[1] fol. 3. — C[2] fol. 1' no. 2. Auszug in der Chronik des Hugo von Flavigny, zuletzt Mon. Germ. SS. VIII, 351 (H).

Nach dem Formular hergestellt, das schon für No. III benutzt worden ist.

Sacrosancte basilice[1]) sancto domino Vitono foris muris civitatis[2]), ubi ipse dominus in corpore requiescit et ubi Fretmodus[3]) dyaconus abba ad presens preesse[4]) videtur, in dei nomine Betho filius Amaligiso quondam donator[5]). Dum omnes homines[6]) in presenti seculo[7])

---

[12]) ‚fuit' C. — [13]) fehlt in C. — [14]) ‚domini' C. — [15]) ‚habendi' C. — [16]) ‚libro' C[1]; ‚lero' C[2]. — [17]) ‚profruantur' C. — [18]) ‚nm' C[1]; ‚non', oder ähnlich, C[2]. — [19]) ‚et' C. — [20]) ‚quoheredibusque' C[1]; ‚quodheredibusque' C[2]. — [21]) ‚coactus' C. — [22]) fehlt in C; ergänzt aus No. II. — [23]) ‚qm non' C. — [24]) ‚fuit' C. — [25]) H; fehlt in C.

IV. [1]) ‚bazilisse' C. — [2]) ‚comitatis' C. — [3]) H; ‚Foctumedus' C[1]; ‚Foctunudus' C[2]. vgl. No. V. — [4]) ‚esse' C. — [5]) ‚donato' C. — [6]) ‚nias' C[1]; ‚animas' C[2]. — [7]) ‚solo' C.

multa facinora [8]) vel excessus se habere cognoscant [9]), ideo unusquisque christianus pro se pertractare debet, ut non totum [eum] [10]) infernus rapiat, sed implerumque paradisus congaudeat. Idcirco ego in dei nomine Betto dono ad iam dicta basilica [11]) sancto Videno vel ad ipsum [12]) corpus sancto pro anime mee remedium vel [13]) pro anime remedium [13]) dulcissimo germano meo Amlungiso [14]) quondam, ut veniam in futuro consequi [15]) mereamur, donatumque in perpetuum esse volo et promptissima voluntate confirmo, hoc est res illas in pago Virdunensi in loco nuncupante a [16]) Gailani [17]) curte super fluvio Agira, quam michi germanus meus Amlungisus [18]) quondam ante bonis hominibus pro suos [19]) vuadiis tradidit et ei obvenit de iam dicto genitore suo Amalgiso quondam in hereditate. Similiter dono, quantum michi obvenit de iam dicto genitore meo Amalgiso quondam legibus in hereditatem in ipsa villa supra nominata, hoc est tam in mansis [20]) casalis casis domibus [21]) edificiis curtilis pomaris pomiferis olcis campis pratis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus et ecclesia ibidem in honore sancti Christoforo constructa et farinario in ipsa villa cum ipso cesso super ipso fluviolo Agira constructa, omnia et ex omnibus quantumcumque in ipsa villa et in ipsa fine vel in alias fines tam ultra Agira quamque ad ipsum congruum aspicit, ad integrum cum [22]) mancipiis ibidem commanentibus vel aspicientibus, hiis nominibus: Hominem [23]) et uxore sua Horoade et infantes eorum una cum procreatione [24]) eorum, Teubaldo [25]) et Scramulde [26]) et infantes eorum cum [22]) procreatione eorum, Sigebrando et Theutilde et [27]) infantes cum [22]) procreatione eorum, Lupono et Adeheltrud et infantes cum procreatione eorum etc.

Actum intra ecclesiam sancte Marie sub die IIII. idus aprilis anno XIIII. regni domini nostri Karolo rege.

Signum Bethono qui hanc cartulam testamenti fieri rogavit. Signum Bethonum [28]) germano suo. Signum Radeno. Signum Emilio. Signum Mandorio [29]). Signum Roberto. Signum Warachio. Signum Wolcfordo.

Signum Remigius cancellarius qui scripsit et subscripsit.

— [8]) ‚multum facinus' C. — [9]) ‚cognoscent' C. — [10]) fehlt in C. — [11]) ‚bazilisca' C. — [12]) ‚ipso' C. — [13]) ‚vel' — ‚remedium' fehlt in C² D. — [14]) ‚Aiulnugis.' C; ‚Amling'. H. — [15]) ‚sequi mereamur' C¹; ‚seq . . . . . mur' C²; ‚seculo mereatur' D. — [16]) C, für ‚ad'. — [17]) ‚Gailanae curtis' H. — [18]) ‚michi gerundini suis antiquis' C. — [19]) ‚pro suo S. Vuadiis' C. — [20]) ‚nois' C. — [21]) ‚dominibus' C. — [22]) ‚et' C. — [23]) ‚Hinnem' C¹; ‚Hoiem' C². — [24]) ‚procuratore' C. — [25]) ‚Tubaldo' C². — [26]) ‚Sceamulde' C². — [27]) ‚cum' C. — [28]) ‚Bethonu' C. — [29]) ‚Nandono' C¹.

V. Betto und sein Sohn Audola empfangen durch den Bischof Peter und Abt Fretmodus Besitz der Kirche S. Vanne zu Rarécourt auf Lebenszeit zur Leihe.

782 April 10.

C[1] fol. 5. — C[2] fol. 3 no. 5.

Die Precarie des Betto hängt offenbar eng mit der am gleichen Tage von ihm an das Kloster gemachten Schenkung zusammen, und die darin erbetene Verleihung dürfte den Ersatz für die in No. IV beurkundete Gabe darstellen. — Hugo von Flavigny scheint nicht die entsprechende, von ihm erwähnte Praestarie, sondern die uns erhaltene Precarie gesehen zu haben, da nur deren Wortlaut die irrige Bezeichnung des Betto als Abt veranlasst haben kann; der an dieser Stelle leider nur zum Teil entzifferbare Text der Chronik lautet (Mon. Germ. SS. VIII, 351): »Postmodum interventu Petri episcopi idem Fretmodo fecit praestariam de Raherei curte et ad eam pertinentibus cuidam Bettoni abbati, qui . . . sancto Petro et sancto Vitono, qui et i . . . . . Garani curtem cum appendiciis, et post mortem eius melioratas curias illas sanctus possedit V . . . dinus.« Rarécourt war von Bischof Madalveus an S. Vanne geschenkt worden; Hugo berichtet darüber (Mon. Germ. SS. VIII, 344): »dedit . . . de suo proprio Raherei curtem cum appenditiis pro tumulatione sui corporis, et alia perplura, ut ostendit chartarum notitia.«

Domino sancto et apostolico patri Petro episcopo nec [1]) non Fretmodo [2]) dei famulo sive abba [3]) Betto et proles eius Audola pariter precantes. Dum vestra fuit voluntas, ut ad meam petitionem vel supplicationem duas curtes de villa vestra [4]) vel basilice vestre [5]) sancti Videni sita [6]) in pago [7]) Virdunensi, cuius vocabulum est Raherei corte, super fluvium Agira una cum duas cortes de ipsa basilica [8]) que est in ipsa villa in honore sancti Amantii constructa, hoc est [9]) tam mansis domibus edificiis curtilis pomariis [10]) olcis [11]) campis pratis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus et mancipiis ibidem commanentibus vel aspicientibus [12]), quorum nomina in hunc testamentum sunt conscripta, sicut [13]) supra diximus, ad vos [14]) expetivimus, et vos nobis [15]) pro beneficio vestro vel basilice vestre [16]) sancti Videni habere promisistis; ideo et [nos spondemus pro hac] [17]) precaria, ut annis singulis nona parte de illas labores, quod in ipsa villa [18]) laborare [19]) poterimus [20]), partibus vestris [21]) reddere faciamus [22]); et censum annis singulis ad festivitatem sancti Videni [ad ipsam basilicam sancti Videni] [23]), ubi ipse dominus in corpore requiescit, — in censo uncias septem de ar-

V. 1) ‚mec' C[1]; ‚mee' C[2]. — 2) ‚Freginodo' C. — 3) ‚Betto abba' C. — 4) ‚nostra' C. — 5) ‚bazileti vestri' C. — 6) ‚situm' C. — 7) ‚monasterio' C. — 8) ‚bazileia' C. — 9) ‚est hoc tam' C. — 10) ‚pumariis' C. — 11) ‚oleis' C. — 12) ‚astantibus' C. — 13) ‚sic' C. — 14) ‚huius' C. — 15) ‚et huius vobis' C. — 16) ‚bazilici vestri' C. — 17 fehlt in C; die Ergänzung mit Rücksicht auf No. II. — 18) ‚ipsas villas' C. — 19) ‚laboravit' C. — 20) ‚poteritis' C. — 21) ‚nostris' C. — 22) ‚faciatis' C. — 23) fehlt

gento et vaca una valente solidos II — partibus vestris[24]) destinavimus, et ipsas res habeamus et quicquid super ipsas villas adtrahere aut meliorare vel augmentare et subiungere poterimus; post nostrum quandoquidem[25]) dominus voluerit discessum[26]) ipsas villas, ut diximus, cum omni integritate absque ullius iudicis contradictione partibus vestris vel basilice[27]) vestre[28]) sancti Videni melioratas revertantur[29]). Si quis vero, quod fieri non credimus, aut de heredibus[30]) aut coheredibus[31]) nostris aut quislibet ulla opposita persona contra presentem precariam vel cartulam adire conaverit aut eam inrumpere voluerit, inprimitus iram dei[32]) et suorum sanctorum[33]) incurrat[34]) et a liminibus sancto Videno extraneus efficiatur, et insuper inferat cum cogente fisco partibus ipsius sancti Videni auro libras II, argentum pondus V; et quod[35]) repetit evindicare non valeat. Et ut hec cartula firmior sit, manu propria subter signavi[36]) et qui subscriberent vel signarent in presente rogavi, stipulatione subnixa.

Actum[37]) infra ecclesia sancte Marie sub die IIII. idus april., anno XIIII. regnante Karolo rege.

Signum Berthono. Signum Berono germano suo. Signum Radono. Signum Roberto. Signum Barachio. Signum Contherus[38]).

Remigius cancellarius scripsi et subscripsi.

VI. Hildebert, Sohn des Grafen Berengar, schenkt an die Kirche S. Vanne, in der er bestattet zu werden wünscht, den Ort Bures.

882 September 18.

C¹ fol. 5'. — C² fol. 3' no. 6.

Parisot, Le royaume de Lorraine 764 no. 2.

Parisots Deutung von »Beura« wird durch den Ausstellort gestützt. — Ueber die Grafen Stephan und Matfried vgl. Witte in Jahrb. für lothringische Gesch. V b, 35 ff.; über Graf Wibert Parisot a. a. O. 444 ff. — Ueber Verfügungen des Bischofs Berard von Verdun (870—etwa 879) zu Gunsten des Klosters unterrichtet das durch Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 174 aufbewahrte Fragmentum Dadonis episcopi (Mon. Germ. SS. IV, 37): »In basilica etiam sancti Petri et sancti Vitoni posuit canonicos octo et dedit illis res, que ad ipsam ecclesiam pertinent, sicut eas tunc in suo dominatu habebat, decimam quoque arietum, qui ad nostrum opus ex Brasensi centena congruis temporibus accipiuntur.«

Cum omnes homines intra se pertractare debent, quatenus de inferno liberentur et ad paradisi amena perducantur, maxime cum do-

---

in C. — 24) ‚nostris' C. — 25) ‚quoque' C. — 26) ‚decessum' C². — 27) ‚bazilici' C. — 28) ‚dni' C. — 29) ‚revertat' C. — 30) ‚aut si credimus' C. — 31) ‚aut roheredibusque' C. — 32) ‚irandi' C. — 33) ‚suis sanctis' C. — 34) ‚incurret' C. — 35) ‚quid' C. 36) vielleicht hier und sonst in ‚firmavi' zu ändern vgl. No. II N. 13. — 37) ‚auctum' C. — 38) ‚Concherus' C¹; ‚Conaterius' C².

minus dicat in evangelio: »date elemosinam, et omnia munda sunt vobis«[1]), Tobias[2]) vir iustus dixit filio suo: »fiducia magna est coram summo deo elemosina omnibus facientibus eam« et »elemosina a morte liberat et non patitur ire quemquam in tenebras«[3]), — idcirco ego Hildebertus[4]) filius quondam Berengarii comitis, cupiens sepulturam in requie habere et cum sanctis[5]) dei gaudere, trado res proprietatis mee in comitatu Vuabrinse prope fluvio qui vocatur Cherus, villam videlicet Beuram cum omnibus rebus ibi coniacentibus vel aspicientibus, fratribus ecclesie sancti Vitoni que est constructa extra murum Virduni civitatis, ubi etiam sepulturam habere desidero. Prenominatam vero villam trado et spontanea voluntate concedo ipsam[6]) cum mancipiis ibi commanentibus vel aspicientibus[7]), cum silvis pratis pascuis exitibus et regressibus et cum omnibus adiacentiis suis, quatinus omni tempore et ....[8]) prescripti canonici pro me et pro suprascripto genitore meo Berengario vigilias[9]) et psalmos et missas ceterasque orationes devote[10]) peragant, ut[11]) pro meritis sancti Vitoni et aliorum sanctorum quorum corpora in eadem basilica[12]) requiescunt, atque eorum precibus qui ibidem deo deserviunt, mereamur obtinere veniam delictorum nostrorum. Si quis vero, quod futurum esse non credo, si ego ipse aut aliquis de heredibus vel coheredibus meis vel quelibet ulla opposita persona contra hanc cartulam — quam ego propria voluntate pro animabus nostris redimendis, mee videlicet atque parentibus meis simulque pro germano meo Berengario, facio[13]) — instinctu[14]) diabolico venire tentaverit aut eam infringere voluerit, primitus iram omnipotentis dei incurrat et a liminibus sanctorum dicte ecclesie extraneus efficiatur et una cum fisco socio[15]) auri libras XX, argenti libras C coactus multa persolvat; et quod repetit evindicare non valeat. Sed presens carta tam meis[16]) quam aliorum nobilium virorum manibus roborata stabilis et inconvulsa permaneat, stipulatione subnixa.

Actum[17]) Pusuillare[18]) sub die XIIII. kal. octobris, anno I. regnante domino nostro Karolo imperatore in regno germani sui Ludouici.

VI. [1]) Lucas 11, 41. — [2]) ‚Tobie' C. — [3]) Tobias 4, 11. 12. — [4]) ‚Hilderbertus' C. — [5]) ‚sancti' C. — [6]) so wahrscheinlich C[1]; ‚per' C[2]. — [7]) dahinter ‚fratribus ecclesie sancti Vitoni' — ‚desidero' in C irrtümlich wiederholt. — [8]) ‚per capitanem suum et per nostros animales' C; die Emendation ist völlig unsicher; ‚pro nobis animabus'? — [9]) ‚vigilia' C. — [10]) ‚devoteque' C. — [11]) ‚et' C. — [12]) ‚bazilica' C, und so öfter im Kartular ‚z' statt ‚s'. — [13]) ‚fano' C. — [14]) ‚instinte' C. — [15]) ‚diuo' C. — [16]) ‚eis' C. — [17]) ‚auctum' C. — [18]) ‚Prisuillare' C; da ein Ort dieses

Signum Hildeberti[19]) nobilis viri qui hanc cartulam fieri et firmare rogavit. Signum Stephanus comes testis. Signum Matfridus comes et consentiens. Signum Witpertus comes. Signum etc.

Ego Bertulfus ammanuensis[20]) cancellarius scripsi rogatus et subscripsi.

VII. Odilbert schenkt gemeinsam mit seiner Frau Teidrada und seinem Sohne Teidulf dem Bischof Dado und den übrigen Kanonikern von S. Vanne eine Hufe zu Purc in der Grafschaft Ivois und erhält dafür diese Hufe und Land in Puilly zur Leihe.

(911—923) August 16.

Facsimile des Anfangs und Abschrift des Schlusses aus dem jetzt verlorenen Kartular des 12. Jahrhunderts in Coll. Moreau XLVI fol. 200' und 201 (B). — C¹ fol. 6'. — C² fol. 4 no. 7.

Citat bei Parisot, Le royaume de Lorraine 690.

Parisot a. a. O. liess offen, ob die dem Bischof Dado (880—923) erteilte Urkunde unter Karl III. (882—887) oder Karl dem Einfältigen (911—923) gegeben sei; doch kann die Datierung ,regnante . . . Karolo rege' sich nur auf den letzteren beziehen, weil Karl III. 882 bereits den Kaisertitel führte, der ihm in No. VI auch beigelegt worden ist; unser Stück stammt daher aus den Jahren 911—923. — Ueber den ,comitatus Euocensis' vgl. Piot in Mémoires couronnés de l'académie de Bruxelles XXXIX (1876), 168.

Venerabili in Christo domno[1]) Dadoni episcopo custodi sancte dei ecclesie vel reliquis canonicis sancti Videni ibi adstantibus ego Odilbertus et uxor mea Teidrada[2]) et filius meus Teidulfus. Non habetur incognitum, qualiter nos mansum nostrum[3]) donavimus in pago Wauerense et[4]) in comitatu Euocense[5]) super fluvium Puram; et habet terminationes has: de uno latere terra sancti Didionei, de alio latere et una fronte ipsius donatoris, a capite quarto pervio ipso manso et terminato; de terra arabili perticatas XII tradidimus vel delegavimus ad luminaria ecclesie sancti Videni. Postea nostra fuit petitio et vestra vel fratrum vestrorum decrevit voluntas, ut ipsum mansum et illam terram que ibi aspicit nobis Odilberto et uxori mee et filio meo Teidulfo beneficiare deberetis; quod et fecistis. Propterea nos tradidimus et donavimus istam terram sancto Videno pro illa terra que iacet ad[6]) Pulliacum villam perticatas[7]) XXIIII, ea[8]) ratione ut, quandiu vixe-

Namens nicht nachzuweisen, schien die an sich einfache Emendation und die Deutung auf Peuvillers zulässig. — [19]) ,Hideberti' C. — [20]) ,emmanuensis' C.

VII. [1]) B; ,domino' C. — [2]) B; ,Teidruda' C. — [3]) B; ,dom̃' C. — [4]) C; fehlt in B. — [5]) BC¹; ,Durense' oder ,Eurense' C²; hier endet das Facsimile in B. — [6]) ,a' C. — [7]) ,pertigatas' C. — [8]) ,et ea' C.

rimus, ipsum mansum et illam terram que ibi aspicit ad villam que vocatur Pura et illam terram que iacet ad Publiacum villam de potestate sancti Videni per iudicium vestrum seu successorum vestrorum valeamus habere et excolere et fructus terre recipere et nichil exinde vendere nec donare nec alienare nec de rebus ipsius abstrahere nec minuere nullum pontificium[9]) habebimus, quicquid ibidem addere vel inmeliorare poterimus; post nostrum quandoquidem deus voluerit discessum[10]) ipsum mansum et illam terram absque ullius contradictione vel iudicis adsignatione in vestra facietis recipere potestate, et censum annis singulis in festivitate sancti Videni de argento denarios IIII solvere et procurare studebimus; et si de ipso censu negligentes[11]) aut tardi ad reddendum apparuerimus, qualiter lex docet, emendare studebimus. Et ut precaria firmior habeatur vel[12]) per tempora conservetur, manu propria nostra subter firmavimus et bonorum[13]) hominum firmare rogavimus.

Signum Odelberto[14]) et uxor sua Teidrada[15]) et filio suo Teidulfo[16]) qui hanc precariam fieri et affirmare rogavimus. Signum Otgero. Signum Raymbalt[17]). Signum Hairoalt. Signum Ingelrico. Signum Widrado[17]). Signum Humero.

Dodo. Rothgaud. Ayrbodo. Adelmaro. Folberto. Remigio[18]). Odelgis. Odeleo.

Data in mense XVII.[19]) kal. septembris, regnante domino nostro Karolo rege[20]).

Ego Grimo[21]) presbiter et cancellarius scripsi; in dei nomen[22]) feliciter amen.

VIII. — Die Söhne Hugo's tauschen mit dem iudex Vico und dem Meier Hildrad, Ministerialen der Abtei S. Vanne, in deren Interesse und unter Zustimmung des Bischofs Berengar eine Hufe ad Cruces *gegen eine andere in demselben Orte.*

940 December 7.

C[1] fol. 7'. — C[2] fol. 5 no. 8. — Randbemerkungen im Cod. 184 der Stadtbibliothek zu Verdun, fol. 8' (B[1]).

Der Ort lag bei Blercourt und Baleycourt. — Kanzler Saroward ist sicher derselbe, der bald nach 925 ein Polyptychon der Hauptkirche S. Maria zu

[9]) ,pontificatum' C. — [10]) ,decessum' C[2]. — [11]) ,negligemus' C. — [12]) ,ut' C. — [13]) hier beginnt die Abschrift in B; vielleicht fehlt in BC ein Wort wie ,manibus'. — [14]) C[2]; ,Oldiberto' B; ,Obelberto' C[1]. — [15]) ,Leidruda' C[1]. — [16]) B; ,Leidulfo' C. — [17]) ,Raunbalt. Heroalt Lagelrico. Vidrado' C, wo die folgenden Namen fehlen. — [18]) ,Benagio' B. — [19]) ,VIIX' BC. — [20]) fehlt in B. — [21]) BC[1]; ,Gommo' C[2]. — [22]) ,nomine' C.

Verdun geschrieben hat; die durch Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 182 erhaltene Einleitung vgl. in Mon. Germ. SS. IV, 38.

Inter quos caritas manet vera, pars parti beneficia oportuna[1]) non denegat, quia[2]) nequaquam res minuuntur, dum pro qualitate quantitate et[3]) utrorumque adiacenti convenientia inter se commutantur. Quapropter placuit atque convenit inter quosdam sancte dei genitricis Marie Virdunensis ecclesie colonos, id est Joannem[4]), Arnulfum[5]), Hugonem[5]), Milonem[5]), Ottulfum et Villeboldum, filios quondam Hugonis, de villa que dicitur ad Crucem et ministeriales de abbatia sancti Vitoni, Viconem[6]) scilicet iudicem et Hildradum[7]) maiorem, tempore domini Berengeri episcopi et eodem consentiente quasdam res inter se commutare pro ambarum partium[8]) opportunitate. Tradiderunt prefati filii Hugonis maiori de abbatia sancti Vitoni nomine Hildrado[7]) de rebus sue proprietatis mansum unum in pago et comitatu Virdunensi in villa ad Cruces situm, ut ipse mansus imperpetuum per commutationem esset ad abbatiam sancti Vitoni; qui ita terminatur: de uno latere alodus filiorum[9]) Hugonis, de alio latere terra sancte Marie de Ballonis curte, de una fronte caminus publicus, de altero alodus[10]) Hildiuuardi. Consentiente[11]) vero domino ac venerabili episcopo Berengero reddiderunt ministeriales sancti Videni pro recompensatione predicti mansi, id est Hildradus maior et Vico[12]) iudex, iam dictis filiis Hugonis alterum mansum in eodem pago et comitatu Virdunensi in villa ad Cruces situm ad prefatam abbatiam antea pertinentem; qui mansus has habet terminationes: de una fronte[13]) alodus[14]) cuiusdam Gozperti[15]), de altera caminus publicus, de uno latere et altero allodus filiorum Hugonis. Expetientibus denique iam dictis filiis Hugonis idem dominus Berengerus pontifex hoc testamenti scriptum fieri precepit, ut, quod queque pars accepit, ab altera quasi proprium teneat atque possideat, et quicquid deinceps facere voluerit, altera[16]) faciat. Et ut hec cartula in omnibus[17]) firmior sit[18]), manibus propriis eam idem pontifex firmavit et manibus suorum fidelium roborandam esse decrevit cum stipulatione subnixa.

Actum[19]) sub die VII. idus decembris, anno V. regnante Ottone[20]) rege in regno Henrici patris eius.

VIII. [1]) B^1 C^1; fehlt in C^2 D. — [2]) B^1 C^1; ‚q̄m‘ C^2. — [3]) ‚quantitate et‘ fehlt C^2. — [4]) B^1 C^1; fehlt in C^2. — [5]) dahinter ‚et‘ in C^2. — [6]) B^1; ‚Viduonem‘ C. — [7]) ‚Hilerad.‘ C^2. — [8]) ‚patrium‘ C. — [9]) C^1; ‚filio‘ C^2; ‚filii‘ D. — [10]) ‚hadolus‘ C [11]) ‚censente‘ C. — [12]) ‚Ibico‘ C. — [13]) dahinter in C versehentlich ‚caminus publicus‘ — ‚de una fronte‘ wiederholt. — [14]) ‚adolus‘ C. — [15]) ‚Gorberti‘ C^1; ‚Gorperti‘ C^2. — [16]) Die Lesung in C ist unsicher; ‚exinde‘? — [17]) B^1; ‚in omnibus‘ fehlt in C. — [18]) ‚sit esse‘ C. — [19]) ‚auctum‘ C. — [20]) ‚Oldone‘ C^1; ‚Oleone‘ C^2.

Signum domini Berengeri episcopi qui hanc cartulam testamenti fieri precepit.

Signum Dudonis vicedomini. Signum Hildrici[21]). Signum Hairredi. Signum Rodelini. Signum Berengari. Signum Bertoldi. Signum Riculfi. Signum Volfridi. Signum Langeraldi. Signum Lodouuici.

Testes Rambertus scabinus. Drogo. Rotfridus. Amalricus etc.

Ego Sarouuardus[22]) presbiter et cancellarius scripsi et subscripsi.

IX. Hermanteus lässt die Hildburg frei und übergiebt sie gegen einen Wachszins der Munt der Kirche S. Vanne.

942 Mai 1.

C¹ fol. 7'. — C² fol. 5' no. 9.

Ducange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis s. v. ingenuitas (ed. Favre IV, 362).

Nach Angabe von Dom Colloz, Coll. Moreau XLVI fol. 201, enthielt das Kartular des 12. Jh. auf fol. 6' »carta ingenuitatis Hildeburgae feminae per Ermenteum in censum ecclesiae s. Vitoni«. Das Formular gleicht dem von No. X.

Qui famulum vel famulam suam a iugo servitutis absolvit, procul dubio mercedem recipiet ab eo qui dixit: »dimittite et dimittetur; date et dabitur vobis« [1]). Quapropter ego Hermanteus pro remedio anime mee in dei nomine dimitto ingenuam famulam meam nomine Hildeburgam, ut hinc et deinceps ingenua sit ingenuaque permaneat tutionemque sancti dei confessoris Vitoni Virdunensis ecclesie[2]) habeat et annis singulis in festivitate eiusdem sancti dei confessoris Vitoni ad altare ipsius unam deneratam de cera exsolvat eiusque mundiburdo[3]) defensata firmissimam in omnibus ac securam obtineat libertatem et ingenuitatem per hanc ingenuitatis cartulam. Si quis vero, quod futurum esse non credo, si ego ipse aut[4]) ullus[5]) de heredibus coheredibusque meis seu quelibet ulla opposita persona[6]) contra hanc ingenuitatis cartulam[7]) adire et eam infringere vel immutare[8]) voluerit, cui[9]) litem intulerit cogatur[10]) exsolvere auri libram I, argenti pondera V multa sustineat; et insuper quod repetit evindicare non valeat. Et ut hec cartula ingenuitatis firmiorem in omnibus obtineat vigorem, manu propria sub-

---

[21]) die folgenden Namen bis ‚Amalricus' fehlen in C und sind aus B¹ ergänzt. — [22]) ‚Saromardus' B¹.

IX. [1]) Lucas 6, 37. 38. — [2]) ‚ecclesia' C. — [3]) C¹; ‚bureo' C², davor ‚mundi' ausgestrichen; ‚viribus' D. — [4]) ‚ego aut ipse' C. — [5]) ‚unus' C. — [6]) ‚persona qui' C. — [7]) ‚cartulam ingen. cartulam' C. — [8]) ‚imutare' C. — [9]) ‚qui' C. — [10]) ‚co-

ter eam signavi et qui subscriberent vel signarent in presenti rogavi, stipulatione subnixa.

Actum[11]) sub die kal. maii, anno VI. regnante Ottone[12]) rege filio Henrici regis[13]).

Signum Armenteus qui hanc ingenuitatem fieri et firmare[14]) rogavit. Signum Adhelburgis. Signum Stephani, Gollotei, Hugonis. Signum Tangelardus etc.

Sarouardus indignus cancellarius scripsit et subscripsit.

X. Der Diacon Amalrich lässt die ihm in dieser Absicht von seinem Bruder Lado übergebene Asaira frei und übergiebt sie gegen einen Wachszins der Munt der Kirche S. Vanne. *947 Juni 13.*

Coll. Moreau XLVI fol. 201 aus dem alten Kartular fol. 6 (B).
Baluze, Capitularia regum Francorum II, 825 no. 8 (K).

Die Bezeichnung Lothringens als ‚regnum quondam Lotharii junioris' in der Datierung ist geeignet, die von Parisot, Le royaume de Lorraine 749 ff. betonte Beziehung des Namens des Landes auf Lothar II. zu beleuchten. — Zum ersten Male werden hier dem Titulus der Kirche die Namen der in ihr begrabenen Heiligen und Bischöfe Pulchronius und Possessor beigefügt.

Qui famulum vel famulam suam a iugo servitutis absolvit, sine dubio mercedem recipiet ab illo qui dixit: »dimittite et dimittetur; date et dabitur vobis«[1]). Quapropter ego Amalricus diaconus atque sancte Marie Virdunensis ecclesie canonicus pro remedio et absolutione[2]) anime fratris mei Ladonis[3]) dimitto ingenuam famulam illius nomine Asairam, quam ipse mihi ad liberam[4]) faciendam tradidit et dedit, ut hinc et deinceps ingenua sit ingenuaque permaneat tutionemque[5]) ecclesie sancti Petri et sanctorum confessorum Vitoni, Pulchronii, Possessoris, civitatis Virdunensis pontificum, habeat et annis singulis in festivitate sancti Vitoni ad altare ipsius in predicta ecclesia civitatis Virdunensis unam deneratam de cera persolvat ipsiusque ecclesie mundiburdo et abbatis eius tutione[6]) defensata per hanc ingenuitatis cartulam liberam ac firmissimam omni tempore optineat libertatem et ingenuitatem. Si quis vero, quod futurum esse non credo, si ego aut ullus de heredibus meis vel coheredibus vel ipsius fratris mei Ladonis[3]) seu quelibet alia extranea persona hanc ingenuitatis cartulam infringere voluerit, cui litem intulerit una cum predicta socia ecclesia cogatur[7])

gimur' C. — [11]) ‚auctum' C. — [12]) ‚Otdone' C. — [13]) ‚rege' C. — [14]) ‚firma . .' C[1]; ‚firmata' C[2].

X. [1]) Lucas 6, 37. 38. — [2]) K; ‚absolutionis' B. — [3]) K; ‚Jadonis' B. — [4]) ‚libertatem' BK. — [5]) ‚tutionem' B; ‚tuitionem' K. — [6]) ‚tuitione' K. — [7]) ‚quogatur' B.

exsolvere[8]) auri libram I, argenti[9]) pondera XII multa sustineat; et quod repetit non evindicet. Et ut hec ingenuitatis cartula in omnibus firmior sit, manibus propriis subter eam firmavimus et qui subscriberent vel signarent in presenti rogavimus, stipulatione subnixa.

Actum[10]) sub die idus mensis iunii in predicta ecclesia sancti Vitoni, ubi corpus Ladonis[3]) sepultum est, anno XI. regnante Ottone[11]) rege filio Heinrici regis in regno quondam Lotharii iunioris.

Signum Amalrici diaconi, qui hanc ingenuitatis cartulam fieri et firmare rogavit.

Isti sunt testes: + Signum[12]) Adelardus. + Signum Albricus. + Signum item Albricus. + Signum Anselmus. + Signum Raynbaldus[31]). + Signum Robertus. + Signum Dominicus. + Signum Flocherus. + Signum Berardus abbas. Heiroaldus diaconus. + Blicherus diaconus. + Signum Berterus presbiter calvus.

Saroardus[14]) presbiter et cancellarius scripsi et subscripsi.

XI. Bischof Berengar führt in dem von Kanonikern besetzten Kloster S. Vanne die Mönchsregel ein, beruft Humbert als Abt und bestätigt ihm das Kloster mit allen seinen, namentlich aufgeführten Besitzungen.

951—952.

XI[a]. C[1] fol. 8 Fragment. — C[2] fol. 6 no. 11. — Abschrift in der Chronik des Hugo von Flavigny, contaminiert mit der Fälschung XI[b], im cod. 142 fol. 69' der Meerman-Handschriften auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin (H).

Gedruckt nur in der durch Hugo überlieferten Form, zuletzt Mon. Germ. SS. VIII, 362.

XI[b] (Unecht). Abschrift aus dem angeblichen Original (grand tiroir no. 1) in der Coll. Moreau VIII fol. 56 (A). — C[1] fol. 8. — C[2] fol. 7' no. 12. — Zusätze zu XI[a] in der Chronik des Hugo von Flavigny (H).

Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 187' unvollständig. — Calmet, Histoire de Lorraine ed. I. I, preuves 541. — Roussel, Histoire de Verdun, preuves 2 no. 3 unvollständig.

Ueber das Verhältnis der beiden Texte XI[a] und XI[b] zu einander und über die durch Hugo von Flavigny überlieferte gemischte Fassung ist oben (S. 352) eingehend gehandelt worden. XI[a] ist, abgesehen von dem durch die eckigen Klammern als Interpolation bezeichneten, wohl um die Mitte des 11. Jahrh. zugefügten Schlusssatz als echt zu betrachten; es ist wahrscheinlich noch im Jahre 951 bis zu den Worten »in Amonzei villa sitam« verfasst und in dieser Gestalt zur Erlangung des Ottonischen Diploms No. XII der königlichen Kanzlei vorgelegt worden;

— [8]) ‚persolvere‘ K. — [9]) ‚aurgenti‘ B. — [10]) ‚auctum‘ B. — [11]) ‚Otthone‘ B. — [12]) In K sind nur die Namen aufgezählt, Kreuz und ‚signum‘ fehlen. — [13]) ‚Raynboldus‘ K. — [14]) ‚S. Arvardus‘ B; offenbar ein Versehen des Dom Colloz.

den Schluss des Besitzverzeichnisses hat Berengar später, indessen wohl noch vor 956, hinzugesetzt. — XI^{b}, das Dom Colloz aus einem von ihm als Original betrachteten unbesiegelten Pergamente abschrieb, ist eine um 1100 entstandene Fälschung, die, im Anfang fast gleichlautend mit XI^{a}, in der Güterliste formale Kürzungen aufweist, dafür aber sachlich zwei Zusätze enthält: am Beginn einen Einschub über öffentliche Rechte in Escance — um dessentwillen die Fälschung angefertigt wurde —, am Schlusse die Schenkung von 4 in XI^{a} nicht genannten Kirchen. Der auf das Besitzverzeichnis folgende Schluss von XI^{b} dürfte mit den Unterschriften aus der Urkunde Wigfrids No. XV entlehnt sein; die Datierung konnte mit Hülfe des Diploms Otto's I. No. XII leicht zurecht gemacht werden. In unserer Ausgabe haben wir das Verhältnis von XI^{b} zu XI^{a} und No. XV durch Petitdruck kenntlich gemacht.

Noverit omnium catholicorum tam presentium quam futurorum industria, quod ego Berengerus sancte Virdunensis ecclesie nomine[1]), non merito episcopus anno mee ordinationis XII, memor nostre ecclesie fratrum[2]), — quorum maxima pars dominica verba sepius sequebatur dicentia: »Vendite que possidetis et date pauperibus[3]), et habebitis thesaurum in celo, et sequimini me«[4]), fugientes terrena et amantes celestia nostre congregationis locum deserere et monachicam[5]) vitam sumentes, cenobia extra nostram parrochiam consita[6]) tentabant adire —, ne in postmodum nostra ecclesia de proprio thesauro suo[7]) pateretur[8]) dampnum, favente seniore nostro gloriosissimo[9]) rege[9]) Ottone[10]) ac[11]) Conrado Lotharii regni duce magnifico congregatisque nostre ecclesie fidelibus[9]) clericis et laicis, pari voto atque communi consultu decrevimus in nostro episcopio quoddam monasterium deo annuente stabilire, in quo nostre ecclesie fratres activam vitam fugientes contemplative vite solatium futuris temporibus valerent invenire. Tunc communi consilio evocavimus[12]) domnum Humbertum religiosum abbatem — qui ab ipsis infantie rudimentis in nostra ecclesia[13]) fuerat educatus et prebenda nostre canonice perfruitus[14]), nostri etiam[15]) episcopii baptizatus atque parrochianus, donec[16]) infrascriptum aliorum fratrum secutus exemplum pro eterna retributione monachicam[5]) vitam sumpsit — ac communi cleri et plebis concordia et[17]) eorum canonicorum nostrorum[18]) qui

XI. [1]) A H; fehlt in C. — [2]) dahinter ‚nostrorum‘ in A. — [3]) ‚elemosinam‘ H. — [4]) A H; ‚sequi minime me‘ C; vgl. Lucas 12, 33 und Matthaeus 19, 21. — [5]) ‚monachi quam‘ C. — [6]) A; ‚concita‘ C; fehlt in H; danach tritt in C^{1} Tintenwechsel ein, und der Schreiber hat von da an nicht mehr XI^{a}, sondern das gefälschte XI^{b} abgeschrieben. — [7]) A H; ‚suo thesauro‘ C^{2}. — [8]) ‚paterentur‘ C^{2}. — [9]) A H; fehlt in C^{2}. — [10]) A C^{2}; ‚Othone‘ H. — [11]) ‚et‘ C^{2}. — [12]) A H; ‚vocavimus‘ C^{2}. — [13]) ‚nostram ecclesiam‘ C^{2}. — [14]) ‚perfuitus‘ C^{2}. — [15]) A H; ‚etiam nostri‘ C^{2}, und in XI^{b} C^{1} und C^{2}. — [16]) ‚deinde‘ C^{2}. — [17]) ‚et — vitam‘ fehlt in XI^{b}. — [18]) C^{2}; ‚nostr. canonic.‘ H. — [19]) ‚aliorum‘ C^{2}. —

tunc temporis monachicam[5]) aliorsum[19]) nitebantur accipere vitam[17]), concessimus ei quoddam monasterium ad construendam congregationem monachorum

XIa

in honore sancti Petri apostolorum principis stabilitum, in quo requiescunt corpora sanctorum confessorum atque episcoporum Vitoni, Pulchroni, Possessoris[20]), Firmini[21]) atque Madelvei, cum omnibus rebus ad eandem sancti[22]) Vitoni[22]) abbatiam[23]) pertinentibus. Aspiciunt[24]) ad istud[25]) monasterium iuxta Scantiam mansa VI et dimidium, molendina IIII[26]), ad Ballonis curtem mansa VI, ad Frasnidum[27]) mansa IIII. ad Crucem ecclesiam I, ad Castonis[28]) curtem ecclesiam I, ad Nouam villam ecclesiam I cum duabus suis cappellis[29]) et cum ecclesia I[30]) in Marculfi[31]) uilla sita ad prefatam Noue uille abbatiam pertinente, in eadem Marculfi curte mansa III cum silvis et pratis et ad Nouam villam mansa IIII cum silvis et pratis ad eandem ecclesiam pertinentibus et pictura vinee I et molendino I super Helnam[32]) fluviolum[33]) sito, et ad villam

XIb

<in honore sancti Petri * et sanctorum confessorum * Pulchronii, Vitoni, Possessoris atque Firmini * stabilitum cum omnibus rebus ad eandem * abbatiam pertinentibus. Adspiciunt ad id monasterium iuxta Scantiam mansa VI et dimidium, molendina IIII — cum banno ipsius villule[20']) quod hactenus tenuimus et pro dei amore loco ex toto concessimus, iustitiamque latronum qui in bannum inciderint[21']), vel sanguinis qui effusus fuerit, sive vicedominarium placitum et cursum aque seu correptionem omnium mensurarum, exceptis alodiis que homines tenent ad placitum generale respicientes, et publice vie transitum —, ad Ballonis curtem mansa VI, ad Frasnidum[22']) mansa IIII, ad Crucem ecclesiam I, ad Castonis curtem[23']) ecclesiam I, ad Nouam uillam ecclesiam I cum duabus * capellis *, in Marculfi villa[24']) ecclesiam I * cum mansis III *, ad Nouam villam mansa IIII * cum molendino I, * ad * Parridum * ecclesiam I cum mansis XVI * et molendino I, * ad Harbodi[25']) villam * ecclesiam I[26']) et mansa II[27']) et unum quartarium, * ad Liniacum[28']) quartam partem * ecclesie et mansum I[26']) et quartarii III[29'])

XIa, 20) ‚confessoris' C^2. — 21) in H ist ‚atque' vor ‚Firmini' getilgt; ursprünglich scheint daher hier der jetzt nur in XIb überlieferte Wortlaut gestanden zu haben. — 22) C^2; fehlt in H. — 23) ‚abatiam' C^2. — 24) ‚et aspiciunt' C^2. — 25) C^2 H. — 26) in H ist am Rande der in XIb überlieferte Zusatz ‚cum banno' — ‚transitum' nachgetragen und durch Zeichen an diese Stelle verwiesen. — 27) H; ‚Fransnidum' C^2. — 28) ‚Costonis' C^2. — 29) ‚capellis suis' H. — 30) ‚cum I ecclesia' H. — 31) H; ‚Marcolfi' C^2. — 32) ‚Elnam' H. — 33) H; ‚fluvium' C^2. —

XIb. 20') ‚ville' H. — 21') A H C. — 22') ‚Erasnidum' C. — 23') ‚curtim' A. — 24') ‚curte' C. — 25') ‚Harboldi' C. — 26') fehlt in C. — 27') ‚III' C. — 28') ‚Limacum' A. — 29') ‚IIII' C. —

Parridum[34]) nominatam ecclesiam I[35]) cum mansis XVI inter Cosantiam[36]) et Limiam[37]) sitis et molendino I et silvis et pratis, et ad Harbodi[38]) villam in Vuapra ecclesiam I et mansa II et quartarium I, et ad Liniacum[39]) quartam partem unius ecclesie et mansum I et quartarii III et molendinum dimidium cum silva et pratis, et[40]) in Barrensi[41]) comitatu mansa II in villa Villare[42]) nominata. Dedimus preterea ad[43]) augmentandum huius monasterii fundamentum[43]) ex parte nostre ecclesie de abbatia sancti Amantii mansa X cum sedilibus ad eadem mansa pertinentibus et ad Flaviniacum piscatoriam totam et alteram[44]) piscatoriam ad Tilliacum[45]) pertinentem, et decimam illorum arietum qui nostre ecclesie persolvuntur ex Bracensi centena, et decimam foratici nostre civitatis de vino, ecclesiam quoque in Amonzei[46]) villa sitam, et Flaviniacam villam cum ecclesia I et piscatoria et molendinis et silvis et pratis[47]) et

et dimidium molendinum *, in Barrensi comitatu mansa II in villa Villare nominata, * et ex parte nostre ecclesie de abbatia sancti Amantii mansa X cum sedilibus ad eandem pertinentibus, * ad Flaviniacum piscatoriam totam et alteram * ad Tiliacum pertinentem, et decimam * arietum qui nostre ecclesie persolvuntur ex Bracensi centena, et decimam foratici nostre civitatis de vino, ecclesiam quoque in Amunzei[30']) villa, * Flaviniacam villam cum ecclesia et capella I[26']) et * molendinis et pratis et silvis et[26']) cum mansis XXVI, et ad villam Marleiam prope civitatem Mettis sitam ecclesiam I,* ecclesiam[26']) I[26']) in suburbio Virdunensis castelli * in honore sancti Petri * cum V mansis, in Piet villa[31']) ecclesiam I, in Donnaus[32']) ecclesiam I, in Morvilla ecclesiam[33']) I, in Marua I[34']). Hec[35']) omnia pro salute anime nostre nostrorumque peccatorum absolutione tradidimus[36']) * loco et firma ratione atque auctoritate[37']) nostra confirmamus corroboramus atque stabilimus, * successorumque nostrorum paternam largitatem flagitamus, ut erga prefatum locum pium animum semper habentes, que pro redemptione animarum fecimus rata esse sinant[38']), que dedimus non minuant, insuper de suis * addere studeant, ita conservantes nostra, sicuti et sua queque perhenniter manere voluerint[39']) decreta. Si quis vero

---

XI^a. — [34]) ‚Peridum' C²; in H ‚Peridum' in ‚Parridum' corr. — [35]) H; ‚et' C². — [36]) H; ‚Consantiam' C². — [37]) C² H. — [38]) H; ‚Herboldi' C². — [39]) H; ‚Lemacum' C². — [40]) H; fehlt in C². — [41]) ‚Barensi' C². — [42]) ‚Villarae' C². — [43]) ‚ad' — ‚fundamentum' fehlt in H. — [44]) ‚aliam' C². — [45]) ‚Tiliacum' H. — [46]) ‚Amourei' C². — [47]) ‚pratis omnibus' H. —

XI^b. — [30']) ‚Amonsei' C. — [31']) A H C statt ‚Petri villa'; in H ist alles folgende mit anderer Tinte und Feder an den Schluss von XI^a angehängt. — [32']) ‚in Donnaus ecclesiam I' fehlt in C; ‚Domnons' A. — [33']) fehlt in H. — [34']) ‚in Marua I' fehlt in A C. — [35']) Im folgenden bezeichnet der Petitdruck die Uebereinstimmung mit No. XV. — [36']) ‚tradimus' C. — [37']) ‚auctoritate et ratione' H. — [38']) ‚cinant' C²; ‚curent' D. — [39']) ‚voluerit' C. —

omnibus adiacentiis ad eandem villam pertinentibus — ad quam villam aspiciunt mansa XX et VI[48]) —, et ad villam Marleiam prope civitatem Metis[49]) sitam ecclesiam I in honore sancti Briccii[50]) constructam. Simili etiam modo delegavimus eidem monasterio ad preparandum hospitale ecclesiam I[51]) in[51]) honore[51]) sancti Petri constructam[51]) in suburbio Virdunensis castelli[52]) sitam cum mansis V et prato I et omnibus utriusque sexus ad eandem[53]) ecclesiam pertinentibus[54]).

<Decrevimus etiam, ne forte aliqua seculari exactione graventur, ut pictura[55]) murorum, quam alia loca episcopis debent, non ab eis, sed ab hominibus abbatie in suburbio exigatur[56])>.

vel pontifex vel princeps diabolico spiritu incitatus hec aliquo modo subtrahere vel dissipare voluerit, nostro inprimis communi[33']) anathemate percussus centumque maledictionibus involutus, Datan quoque et Abiron socius factus iram dei omnipotentis incurrat atque eternis mancipatus[40']) incendiis inexpiabiles apud inferos penas luat. Ut autem hec nostre auctoritatis traditio firmiorem vigorem optineat *, nostrorum fidelium manibus presentialiter corroborari decrevimus.

Anno incarnationis domini DCCCCLII, indictione X, concurrente IIII, epacta XXII hec carta confirmata corroborata atque descripta[41']) est[42']), regnante Ottone imperatore augusto anno[43']) XVI, episcopatus vero nostri anno XII.

Ego Berengarius[44']) presul indignus subscripsi.

Signum domni[45']) Humberti[46']) eiusdem[45']) loci[45']) abbatis. Signum[45']) domni[45']) Vodonis[47']) abbatis. Signum[45']) domni[45']) Berardi abbatis. Signum[45']) Berneri prepositi. Signum[45']) Alardi prepositi ceterorumque clericorum et monachorum huic carte devote faventium[48']). Signum Godefridi comitis[49']). Signum Giuuardi[50']). Signum Adelardi[51'])>.

XI^a [48]) ‚mansa XXVI' H. — [49]) ‚Mettis civitatem' H. — [50]) ‚Bricii' C². — [51]) fehlt in H. — [52]) ‚castri' H. — [53]) H; fehlt in C². — [54]) der folgende Satz fehlt in H, in dem unmittelbar der Schluss von XI^b von ‚in Piet villa' an folgt. — [55]) ‚picturam' C². — [56]) ‚exigantur' C².

XI^b [40']) ‚mandcipatus' A. — [41']) ‚conscripta' H. — [42']) dahinter ‚presidente Romane ecclesie papa Adriano anno VI' nachträglich eingeschaltet in H. — [43']) ‚anno regni sui in Francia XVI, in Italia I' H, durch Nachträge über der Zeile und am Rande hergestellt. — [44']) C²; ‚Berengerus' C¹ A; ‚Bereng.' H. — [45']) fehlt in H. — [46']) ‚Huberti' C. — [47']) ‚Vodone' C; die folgenden Namen fehlen in C, das erst wieder mit ‚ceterorumque' einsetzt. — [48']) dahinter in H: ‚et nobilium laicorum Godefridi comitis, Givardi, Adelardi et ceterorum'; die beiden letzten Worte nachgetragen. — [49']) fehlt in C. — [50']) ‚Givardi' A. — [51']) ‚Adhelardi' C.

XII. Otto I. bestätigt dem Kloster S. Vanne die früheren und die jetzt von Bischof Berengar bei der Einführung der Mönchsregel ihm zugewiesenen Besitzungen und Einkünfte. *Pavia 952 Januar 21.*

Abschrift aus dem Original nebst kleinem Facsimile in Coll. Moreau VIII fol. 48 (A).

Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 188 Fragment. — Calmet, Histoire de Lorraine, ed. I. I, preuves 361. — Mon. Germ. Diplomata I, 219 no. 140. — Stumpf, Reichskanzler Reg. no. 202.

Wie in der Vorbemerkung zur Ausgabe in den Mon. Germ. ausgeführt ist, war das Original des Diploms von dem in der Recognition genannten Notar Wigfrid geschrieben. Als Vorlage für den Text diente diesem eine der königlichen Kanzlei seitens des Bischofs eingereichte Aufzeichnung, in welcher die bischöfliche Urkunde No. XI[a] — in der damals vorliegenden Gestalt, die mit der Nennung der Kirche von Montzéville schloss — benutzt worden ist; vgl. darüber oben S. 360. Wir haben die Uebereinstimmung mit No. XI[a] durch Petitdruck bezeichnet. — Ueber die Frage, ob die in No. XII genannten oberlothringischen Bischöfe in Pavia anwesend waren oder nicht, vgl. die Ausführungen in den Mon. Germ. Dipl. I, 220.

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto dei gratia rex Francorum et Hitalicorum. Si petitionibus servorum dei ascensum[1]) prebuerimus, inde eterne vite reconpensationem promereri credimus. Quocirca noverit omnium sancte dei ecclesie fidelium clericorum et laicorum tam presentium quam et futurorum industria, quod quidam noster fidelis nomine Berengarus sancte Virdunensis ecclesie venerabilis episcopus humili devotione adiens nostram clementiam expettiit[1]), ut res prelibate Virdunice sedi subiectas ad abbatiam sancti Vitoni pertinentes, cuius monasterium * in honore sancti Petri apostolorum principis constat stabilitum, in quo requiescunt corpora sanctorum confessorum atque iam dicte Virdunensis ecclesie quondam episcoporum, Vitoni scilicet, Pulcronii, Possessoris, Firmini atque Madalvei, nec non et alias res quas ad aucmentandum eiusdem monasterii fundamentum ex rebus sui episcopii delegaverat, nostre auctoritatis precepto corroboraremus, quatenus sue ecclesie fratres activam vitam deo inspirante fugientes et contemplativam amantes, ne * de proprio thesauro sua damnum pateretur ecclesia, sub habitu theorice religionis et norma sancti Benedicti abbatis in eodem cenobio pro eterne vite retributione ac totius nostri regni tranquillitate deo militaturi valerent et res infrascriptas per succedentia tempora communiter possiderent. Adspiciunt ad istum monasterium: secus Scantiam fluviolum mansa VI et dimidium cum vinea I, molendina IIII, ad Ballonis curtem mansa VI, ad Frasnidum mansa IIII, ad Crucem ecclesiam I, ad Castonis curtem ecclesiam I, ad Novam villam ecclesiam I cum duabus * capellis, ad Marculfi villam ecclesiam I * et mansa III cum silvis et pratis, et ad Novam villam mansa IIII cum silvis et pic-

tura vinee I et pratis ad eandem ecclesiam pertinentibus et molendino I super Elnam * sito, et ad villam Parridam * ecclesiam I cum XVI mansis * et molendino I et silvis et pratis, * ad Harbodi villam * ecclesiam I et mansa II et quartarium I, * ad Liniacum[2]) quartam partem unius ecclesie cum manso I et quartariis III et molendino I cum silvis et pratis, et in Barrensi comitatu mansa II ad Villare coniacentia[3]), ad Manctionis curtem mansa III et dimidium, et ad Marleium ecclesiam[4]), ad Medocium decimam de nostris indominicatis vineis. Dedimus preterea ad augmentandum huius monasterii fundamentum de rebus nostre ecclesie, hoc est de abbatia sancti Amantii sortes X cum sedelibus ad easdem sortes pertinentibus, ad Flaviniacum etiam piscatoriam totam et alteram * ad Tilliacum pertinentem, et decimam illorum arietum qui nostre ecclesie persolvuntur ex Bracensi centena, et decimam partem vini ex mansis ad nostram kameram pertinentibus, quod vinum foraticum vocamus, et ecclesiam in Amonzei villa sitam. Nos denique iuste petitioni prelibati Berengeri episcopi nostrique fidelis faventes, consultu fidelium regni nostri procerum, Cohonradi Lotharii quondam regni ducis magnifici nec non Rodberti Treverici sedis archiepiscopi et Adelberonis Mettensis ecclesie archimandrite seu Godlini Leucorum urbis antistitis, prescriptas res cenobio sancti Vitoni concessas nostre auctoritatis precepto corroboramus et manu nostra firmatas anulo nostre munitionis sanccimus, quatinus easdem res Virdunensis ecclesie pastoris consilio omni tempore ordinatas abbas predicti monasterii ac monachi iussionibus illius obtemperantes quieto ordine habeant et secundum rectitudinis normam sine cuiuspiam contradictione possideant.

Signum domni Ottonis (M.) serenissimi regis.

Wilgfridus cancellarius ad vicem Brunonis archicancellarii recognovi.

Anno incarnationis domini nostri Iesu Christi DCCCCLII, indictione X, anno vero domni Ottonis in Hitalia primo, in Francia XVI, datum XII. kal. februarii; actum Papie; feciliter in dei nomine amen[5]).

XIII. Papst Johann XII. genehmigt die von Bischof Berengar vorgenommene Umwandlung von S. Vanne in ein reguliertes Kloster und bestätigt ihm den schon durch königliche Urkunde gesicherten Besitz.

956 Januar 9.

XIII[a]. Abschrift in der Chronik des Hugo v. Flavigny in cod. 142 fol. 72' der Meerman-Hss. der Kgl. Bibliothek zu Berlin (H). — C[1] fol. 10. — C[2] fol. 9 no. 14.

XII. [1]) A. — [2]) ‚Limacum' A. — [3]) ‚conmacentia' A. — [4]) Die Kirche von Marly ist in dem für No. XII nicht benutzten Schlusse von XI[a] unter den Schenkungen Berengars genannt. — [5]) Beschreibung des Siegels in A.

Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 188 Fragment. — Calmet, Histoire de Lorraine éd. I. I, preuves 369 (L). — Mon. Germ. SS. VIII, 366. — Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum no. 3676.

XIII[b] (Unecht.) Abschrift aus dem alten Kartular fol. 50 in der Coll. Moreau XLVI fol. 201' (B). — C[1] fol. 40. — C[2] fol. 46' no. 58.

Duvivier, Recherches sur le Hainaut ancien 341 no. 25 unvollständig.

Wie oben (S 361) ausgeführt, geben in der jetzt vorliegenden Gestalt weder die formalen Merkmale noch der Inhalt von No. XIII[a] zu Bedenken Anlass, wenn auch durch die Art der Ueberlieferung, die durchweg nur auf das Kartular Richards zurückführt, der Text nicht bis ins Einzelne verbürgt ist. Er ist den Formeln LXIV. LXXXIX des Liber diurnus (ed. Sickel S. 59. 117.) verwandt; einzelne, durch Petitdruck bezeichnete Wendungen sind den Urkunden Berengars (No. XI[a]) und Otto's I. (No. XII) entnommen, aus denen auch die Angaben des Güterverzeichnisses in der Hauptsache zusammengestellt sind (doch vgl. oben S. 363). Der Nachtrag würde, selbst wenn er nicht erst einer Abschrift zugefügt wäre, keinen Anlass zur Verdächtigung der Urkunde gewähren, da ausdrücklich spätere Schenkungen darin aufgeführt werden; er dürfte mit Hülfe der Urkunde Konrads II. (das mit ihr übereinstimmende ist Petit gedruckt) niedergeschrieben sein. Vielleicht hängt es damit irgendwie zusammen, dass uns eine unechte Fassung des Papstprivilegs Johanns erhalten ist (No. XIII[b]), in welcher das ganze Besitzverzeichnis des Diploms Konrads II. (No. XXXIII) eingeschaltet wurde; war es überflüssig, diese Fälschung abzudrucken, so haben wir sie doch bei der Herstellung der echten Urkunde mehrfach zu Rate gezogen.

Iohannes[1]) episcopus servus servorum dei Berengario[2]) fratri nostro Virdunensis ecclesie episcopo cum omnibus sibi a deo commissis bravium eterne remunerationis. Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola caritate favere et poscentium animis alacri devotione assensum prebere. Ex hoc enim potissimum premium lucri a conditore omnium domino sine[3]) dubio[3]) promerebimur, si venerabilia sanctorum loca oportune ordinata ad meliorem fuerint statum nostra auctoritate perducta. Igitur quoniam te, frater carissime[4]), inter cetera sancte conversationis exercitia comperimus quoddam[5]) monasterium in tuo episcopio iuxta civitatem Virduni in ecclesia videlicet[5]) beati Petri pro amore dei construxisse, in qua[6]) requiescunt corpora sanctorum confessorum atque prefate ecclesie sancte Marie quondam episcoporum Vitoni, Pulcronii, Possessoris atque Firmini et de rebus tue ecclesie provida consideratione sublevasse, ut, si quando filii tue ecclesie divino compuncti amore terrena despicientes ad contemplative vite perfectionem confugere desiderarent, ne a tua ecclesia penitus dissociati viderentur, in monasterio, quod membrum est eiusdem ecclesie, solatii refugium sub habitu religionis sibi invenirent et deo quieta tranquillitate[7]) inibi famulentur[8]) — noverit omnium fidelium tam presen-

XIII[a]. [1]) ,Ioannes' C[2]; davor Chrismon in B. — [2]) B; ,Berengero' HC[2]L; ,Berangero' C[1]. — [3]) CLB; fehlt in H. — [4]) CLB; ,karissime frater' H. — [5]) ,quod' CL. [6]) ,quo' H. — [7]) HB; ,tranquillitate quieta' CL. — [8]) HCL; ,famularentur' B.

tium quam[9]) futurorum industria nos idem monasterium tua ordinatione constructum cum omnibus rebus regalibus preceptis tuo consultu sibi sancitis[10]) in eternum velle permanere inconvulsum: scilicet villam[11]) super[11]) Scanciam cum suis pertinentiis, Flauiniacum[12]) cum suis adiacentiis[12]), abbatiam sancti Amantii et[13]) quicquid ad eam pertinet, ad[14]) Nouam villam[15]) cum suis locis, ad Mantionis[16]) curtem quantum ad vos[17]) pertinet[18]), Parridum[19]) cum suis adiacentiis[20]), Harbodi[21]) villam cum suis pertinentiis, Castonis curte[22]) ecclesiam cum his que ad eam pertinent, ecclesiam de Marleio cum suis adiacentiis, ecclesiam[23]) de Marculfi curte cum suis adiacentiis[23]), ecclesiam de Amonzei villa[24]) cum suis adiacentiis, cum terris vineis molendinis[25]), cum servis et ancillis, abbatiam sancti Petri et ecclesiam de Maroa, ad Liniacum quidquid ad illum locum pertinet[26]), ad Nouam villam[27]) in Barrensi[28]) comitatu quicquid ad[29]) eum locum pertinet. Hec vero omnia[29]) predicta loca cum suis omnibus generaliter atque[30]) specialiter pertinentiis et quidquid deo opitulante voto fidelium huic monasterio concessum fuerit in futuro tempore, per hoc nostrum apostolicum privilegium perenniter confirmamus[31]) tam vobis quam vestris successoribus, et insuper hoc nostre auctoritatis privilegio esse corroboratum volumus[32]), quatinus eadem Virdunensis ecclesia que hactenus de filiis ab ipsis infantie rudimentis in gremio suo expositis, dum ad externa[33]) monasteria confugiebant[34]), fraudabatur, abhinc et deinceps in membro sibi subiecto consilio sui episcopi atque providentia religiosi[35]) abbatis Humberti de eorum sancta conversatione sublimata glorietur. Si qua autem temerario ausu magna parvaque[36]) persona cuiuscumque ordinis aut potestatis contra hanc nostram apostolicam preceptionem adire pre-

---

[9]) CLB; ‚quam et‘ H. — [10]) Trotz des Plurals braucht doch nur von der einen Urkunde Otto's I. die Rede zu sein. — [11]) fehlt in H, wo ‚super‘ vor ‚Scanciam‘ ausradiert ist. — [12]) ‚adiunctis‘ CL; ‚Flaviniacum — adiunctis‘ fehlt in H; B: ‚Flauiniacum cum ecclesia et capella I et suis adiacentiis‘. — [13]) ‚cum‘ CLB. — [14]) fehlt in H. — [15]) ‚Noua villa‘ CL. — [16]) L; ‚Amantionis‘ HC; ‚et‘ Mantionis‘ B. — [17]) LB; ‚nobis‘ C; ‚eam‘ H. — [18]) ‚pertinent‘ HCL. — [19]) ‚Paridum‘ C. — [20]) Dahinter in L: ‚de Marculfi curte ecclesiam cum suis adiacentiis‘. — [21]) ‚Arbodi‘ C; ‚Arbordi‘ L; der Ort fehlt in B. — [22]) ‚curtis‘ H. — [23]) ‚ecclesiam — adiacentiis‘ H; fehlt in CL (doch vgl. N. 20); in B folgt auf die Kirche von Marly ein umfangreicher Einschub: das ganze Güterverzeichnis des Diploms Konrads II. No. XXXIII. — [24]) ‚Amourei villa‘ C. — [25]) ‚et molendinis‘ CL. — [26]) ‚pertinent‘ CL. — [27]) ‚Noua villa‘ CL. — [28]) ‚Barensi‘ C. — [29]) ‚pertinet ad eum locum. Hec predicta loca omnia‘ CL; ‚hec vero omnia . . . loca‘ auch in B. — [30]) ‚et‘ H. — [31]) CLB; ‚firmamus‘ H. — [32]) H; fehlt in CLB; ‚decernimus‘ D. — [33]) ‚eterna‘ C²; ‚alia‘ D. — [34]) ‚confugebant‘ C¹; ‚confugerunt‘ C²; ‚confugerent‘ D — [35]) ‚gloriosi‘ HCL; fehlt in B. — [36]) LB; ‚par-

sumpserit[37]), sciat se auctoritate beati Petri apostolorum principis excommunicatum atque anathematis vinculo esse innodatum et a regno dei alienum cum omnibusque[38]) impiis eterno incendio atque supplicio condempnatum. Qui vero observator extiterit huius nostri precepti, gratiam atque misericordiam vitamque eternam a misericordissimo[39]) domino deo[39]) nostro consequi mereatur.

Scriptum per manum[40]) Leonis scriniarii sancte sedis apostolice in mense Ianuario per indictionem XIIII. Bene[41]) valete[41]).

Datum V.[42]) idus ianuarii per manum Marini[43]) episcopi et sancte sedis apostolice bibliothecarii, anno deo propicio[44]) pontificatus domni Iohannis[45]) summi pontificis et universalis XII. pape[46]) in sacratissima sede beati Petri apostoli primo[47]), in mense et[48]) indictione supracripta[49]) XIIII[50]).

⟨Hec[51]) sunt addita, immo[52]) quedam[52]) reddita[52]) nostro monasterio post acceptum[52]) hoc[52]) privilegium[53]): ecclesia de Bocconis[54]) monte, ecclesia de Donnaus cum molendino[55]), ecclesia de Mauri villa, ad Riualdi mansum mansi IIII, ad Raherei[56]) curtem et Gislei curtem et Nouam villam mansi XXX cum ecclesia et capella, vinee etiam[41]) in Arnaldi[57]) villa quas dederunt Richuara[58]) ductrix, Adelardus, Amalricus, Albertus, Warnerus, Gyrulfus[59]), Lambertus canonicus, ad Florihing[60]) mansus I cum vineis, ad sanctum Iulianum mansus dimidius et[61]) vinea, ad Flabasium mansi IIII[62]), Solidiaco quarta pars ecclesie[63]), ad Buslani[64]) villa medietas ecclesie[65]).⟩

XIV. Rudolf, Sohn des Grafen Rudolf, schenkt dem Kloster S. Vanne, in dem er bestattet zu werden wünscht, die Hälfte seines Allods und der Kirche zu Joudreville. *(Um 960?)*

Abschrift aus dem Original (grand tiroir No. 9) in Coll. Moreau X fol. 212 (A). — Abschrift aus dem alten Kartular fol. 13 in Coll. Moreau XLVI fol. 203 (B). — C[1] fol. 13. — C[2] fol. 13 no. 18.

vave' H; ,magnaque parva' C. — [37]) ,ire temptaverit' H; in der Formel 89 des Liber Diurnus heisst es ,agere presumpserit'. — [38]) alle. — [39]) fehlt in C. — [40]) HB; ,manus' CL. — [41]) fehlt in H. — [42]) HLB; fehlt in C. — [43]) HCB; ,Martini' L. — [44]) HB; fehlt in CL. — [45]) ,Ioannis' C. — [46]) ,pape septimo in sacratissima sede b. Petri apostoli' schliesst XIII[b]. — [47]) ,VII[o]' CL; ,X' H; in allen folgt darauf ,primo', das zu ,in mense' gezogen ist. — [48]) CL; fehlt in H. — [49]) C; fehlt in LH. [50]) dahinter ist in H am Rande nachgetragen: ,anno ab incarnatione domini DCCCCLXXI'. — [51]) ,hec autem' H. — [52]) fehlt in CL. — [53]) dahinter ,Ioannis pape' in CL. — [54]) ,Bucconis' CL. — [55]) hiernach bricht C ab. — [56]) ,Rhasherei' L. —. [57]) ,Arnoldi' H. — [58]) ,Richuarda' L. — [59]) ,Girulfus et' L. — [60]) H; vor ,h' ein ,n' radiert, hinter ,g' 2 Buchstaben abgerieben; vielleicht ,Florihingas'; ,Flotihingi' L. — [61]) ,cum' H. — [62]) ,III' H. — [63]) ,in Soliaco ecclesia' H. — [64]) ,Buslei' L. — [65]) ,villam ecclesia' H.

Citat bei Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 194. — Parisot, De prima domo quae superioris Lotharingiae ducatum tenuit 135 no. 2.

Ein Satz der Arenga ist dem vorangehenden Papstprivileg entlehnt. — Die Schenkung wird um 960 im Beginne von Wigfrids Regierung erfolgt sein, da ihrer schon in seiner ersten Urkunde für S. Vanne gedacht wird. 959 hat Heroald als Kanzler die Stiftungsurkunde von Amel unterschrieben (Gallia christiana XIII^{b}, 554); 967 wird Berner als archicancellarius genannt. — Ueber die Familie des Gebers Rudolf haben Witte in Jahrbuch für lothring. Gesch. V^{b}, 54 und Parisot a. a. O. 65 gehandelt; doch bedürfen beider Ausführungen erneuter Prüfung. Rudolf scheint der Stiefbruder des in der Schlacht von Cotrone gefallenen Konrad, ‚filius Ruodolfi quondam comitis', der zufolge Mon. Germ. Dipl. II, 325 no. 280 dem Kloster Gorze seine ‚curtes Amella et Geldulfi villas vocatas' vermacht hatte; oder sollte die 946 genannte ‚matrona Leua', die Mutter Konrads (Mon. Germ. Dipl. I, 159 no. 80), mit der Eva unserer Urkunde identisch sein? die Beziehungen der Familie der Gründer des Stiftes zu Amel sind noch unaufgeklärt. — Die Erzählung bei Wassebourg, Antiquités fol. 195', dass Graf Sigebert — von dessen Feindschaft gegen Wigfrid die Gesta episc. Virdunens. (Mon. Germ. SS. IV, 46) contin. c. 3 berichten — mit Rudolf verwandt sei und dem Bischof den Besitz bestritten habe, ist aus den Quellen nicht zu belegen. Beachtung verdient indessen, dass Joudreville, auf das »Geldulfi villa« wegen der Nachbarschaft von Amel sicher zu deuten ist, nicht 980 von Otto II., sondern erst 1015 von Heinrich II. dem Kloster bestätigt worden ist.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Quicumque christianorum fidelium dei aedificare domum vel etiam temporalium rerum suarum loca sanctorum in divini nominis portione electa ampliare[1]) ac sublimare decreverit, aeternae procul dubio remunerationis mercedem ab ipso omnium retributore bonorum recepturus erit. Ex hoc enim potissimum lucri premium a conditore omnium domino sine dubio promerebimur, si venerabilia sanctorum loca oportune ordinata ad ampliorem agrorum fructum bonorum usibus fuerint augmentata. Debitum est christiano unicuique[2]) fideli viro post innumera facinorum delicta saluberrimam dei misericordiam de adquisitis reditibus mercari, dominica attentius rememorans verba: »Vendite quae possidetis, inquit[3]), et date pauperibus, et habebitis thesaurum in caelo«. Quod ego Rodulfus, filius quondam nobilissimi comitis Rodulfi et eius dilectae coniugis Evae, perpendens sollicite et de salute animarum sepius tractans, pro animae meae remedio affiniumque meorum per manus tunc temporis[4]) senioris mei Wigfridi episcopi et parentis mei Ottonis, Gisleberti[5]) quondam comitis fratris, tradidi loco beati apostolorum principis Petri res meae proprietatis sitas in pago et comitatu Virdunensi, id est integram medietatem alodi mei in

XIV. [1]) ‚ampliare voluerit' BC. — [2]) ‚omni christiano' BC. — [3]) ‚Vendite, inquit, quae poss.' BC; vgl. oben No. XI. — [4]) ABC[1]; ‚manus tps' C[2]; ‚manus ips' D. — [5]) ‚Gilberti' C.

Geldulfi[6]) villa, iure hereditario tam in terris quam in pratis silvis pascuis cultis et incultis mancipiis utriusque sexus et ecclesiae medietatem. Quas videlicet res prescripto loco, in quo sanctorum requiescunt corpora Vitoni, Pulcronii, Possessoris, Firmini atque Madelvei, in usus servorum dei tradidi et ex meo iure in ius et dominationem eorum transfudi, ut eas et teneant et possideant et quicquid exinde voluerint facere, quietam et liberam in omnibus facultatem aeternaliter habeant. Hac elemosina confisus corpus meum ibi sepeliendum devovi. Quod si quis aliqua potens vel[7]) suspecta[7]) persona contra hanc donationem perverso et maligno corde insurgere voluerit et eam quodam modo infringere temptaverit, inprimitus iram dei incurrat et cum Iuda traditore inferni penas sustineat, et insuper[8]) fisco regio XXX auri libras coactus exsolvat; et quod repetit evindicare non valeat; sed haec presens nostra traditio firma et inconvulsa permaneat, cum stipulatione subnixa.

Signum Ottonis per cuius manus hanc traditionis cartam feci. + Signum Adelaldi[9]) + et fratris eius Adalberti[10]). Signum Ramberti. + Signum Givardi. + Signum Berengeri et fratris eius Raineri[11]). + Signum Albrici. Signum Gotdefridi[12]) comitis et fratris eius Heinrici. + Signum Milonis et[13]) Gotberti[14]).

Ego Wigfridus peccator + subscripsi[15]).

Signum Berardi abbatis. + Signum Amalrici. + Signum Berneri. + Signum Adelardi. + Signum Leutfridi. + Signum Remigii[16]).

Signum Heroaldi archicancellarii. (S. R.)[17])

XV. Bischof Wigfrid schenkt dem nicht hinreichend ausgestatteten Kloster S. Vanne die Kirchen des h. Amantius zu Verdun und des h. Supplicius zu Marre, einen Weinberg zu Champneuville, Besitz zu Barécourt und Julvécourt, und bestätigt die Schenkung Rudolfs zu Joudreville.

(963?—966.)

Abschrift aus dem alten Kartular fol. 11 in Coll. Moreau X fol. 48[1] (B) — C[1] fol. 10'. — C[2] fol. 10 no. 15.

Citat bei Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belg. fol. 184. — Gallia christiana XIII[b], 554 no. 5 (G).

Ueber die Unechtheit des die Mauern betreffenden Zusatzes vgl. oben S. 353; zur Einreihung vgl. die Vorbemerkung zu No. XVII.

---

[6]) ‚Geldufi' C. — [7]) ‚et' A; ‚vel suspecta' fehlt in BC. — [8]) ‚insuper et' A. — [9]) ‚Adelardi' BC[2]; ‚Aldelardi' C[1]. — [10]) Die folgenden Unterschriften fehlen in C. — [11]) ‚Rayneri' B. — [12]) ‚Godefridi' B. — [13]) ‚Signum' B. — [14]) ‚Goberti' B. — [15]) Hier schliesst B. — [16]) ‚Sign. Remigii etc. Amen' schliesst C. — [17]) Recognitionszeichen in A.

In nomine sancte et individue trinitatis universorum creatricis atque moderatricis. Wilkfridus[1]) sancte Virdunensis ecclesie episcopus ac plebis dei famulus. Superne dispensationis pietate agitur, quotienscunque cuilibet mortalium circa salutem suam aliquid bone actionis providere conceditur, maxime in his que ad cultum religionis sive ad reparanda sanctorum loca pertinere videntur: que siquidem cura vel sollicitudo cotidiana nobis specialiter[2]) a summo pastore iniungitur, qui pastores ecclesie non nostris meritis, sed divine dignationis clementia nominamur. Unde etiam universis sancte dei ecclesie fidelibus tam presentibus quam secuturis quoque certa ratione[3]) notum esse volumus, quod quendam in suburbio nostro locum in honore sancti Petri consecratum, beati vero Vitoni confessoris Christi corporali presentia sublimatum, ceptum quidem in religionis gratiam invenimus, sed competentium rerum facultatibus que ad custodiendum sanctitatis pertinent cultum, minus idonee structum fuisse perspeximus. Ideoque divine inspirationis instinctu premoniti et, ne deperire in eo loco posset sanctitatis olim suscepta religio, simul veriti[4]), cum fidelium nostrorum consensus unanimitate, qui eundem locum pio affectu a primordio visi sunt coluisse, secundum apostolum audientes[5]) et bonam semper illic voluntatem habentes, ad victualem substantiam sub regula sancti patris Benedicti deo servientium monachorum nostre largitatis munere res quasdam illic decrevimus tradere, quatinus absque penuria fratres in sancta conversatione vivere et regularem ordinem deo miserante possent perhenniter observare. Dedimus itaque eis ecclesiam sancti Amantii in prospectu eiusdem cenobii viandi vicinitate[6]) contiguam cum his omnibus que ad eamdem pertinere videntur, ecclesiam etiam sancti Supplicii[7]) in villa que dicitur Marua, et[8]) vineam Noue uille[9]) super fluvium Mose positam et quicquid ad eam respicit, Radherei[10]) quoque curtem et[8]) Gillani aeque[11]) curtem super fluvium Heyram[12]) secus, utrimque in fine scilicet silve Argunne[13]) sitas, cum suis ipsarum ecclesiis atque utriusque sexus mancipiis molendinis pratis aquis[2]) aquarumque decursibus silvis pascuis terris cultis et incultis sive etiam que[14]) Francorum fidelium manu tradita industrie nostre vigilantia in eiusdem loci possessionem probantur esse subiecta, id est Geldulfi[15]) villam dono Rodulfi quondam militis nostri infra Vuabram[16]) sitam, ab Amelle castro

XV. [1]) B; ‚Wikridus' G; ‚Wilfridus' C. — [2]) fehlt in BC. — [3]) ‚quoque testatione' G. — [4]) BC; ‚uniti' G. — [5]) ‚audentes' BC[1]; ‚adentes' C[2]. — [6]) ‚in civitate' C. — [7]) ‚Sulpitii' C. — [8]) BC; fehlt in G. — [9]) BC; ‚vin. Noue ville' steht in G erst hinter ‚respicit'. — [10]) ‚Radherii' G. — [11]) ‚Gillamaeque' G; ‚Gillam aeque' B; ‚Gillanique' C. — [12]) ‚Heiram' C[1]. — [13]) BC; ‚Argutine' G. — [14]) ‚ea que' BC. — [15]) BC; ‚Gundulfi' G. — [16]) GC; ‚Wapram' B.

non longe distantem, cum medietate ecclesie mansoque indominicato mancipiis utriusque sexus pratis silvis agris pascuis et ceteris illic pertinentibus. Hec omnia supradicto loco firma ratione et [8]) tradidimus et tradentibus auctoritate nostra libenter inniti voluimus, ut monachi libera facultate divinis mancipentur obsequiis et in ore eorum recordatio perhenniter conservetur nostri memorialis, successorum quoque [17]) nostrorum paternam largitatem flagitantes, ut erga prefatum locum pium animum semper habentes, que pro redemptione animarum fecimus rata esse sinant, que dedimus non minuant, insuper de suis potiora addere studeant, ita conservantes nostra [18]), sicuti et sua queque [19]) perhenniter manere voluerint decreta. Si quis vero vel pontifex vel princeps diabolico spiritu incitatus hec aliquo modo subtrahere vel dissipare voluerit, nostro imprimis communi anathemate percussus centumque maledictionibus involutus, Dathan [20]) quoque et Abiron socius factus iram dei omnipotentis incurrat atque eternis mancipatus incendiis inexpiabiles apud inferos penas luat. Ut autem hec nostre auctoritatis traditio firmiorem vigorem obtineat et per succedentia tempora inviolabiliter permaneat, omnium nostrorum fidelium manibus presentialiter corroborari decrevimus.

⟨Et quia pro [8]) pictura murorum fratres eiusdem loci nobis suggesserunt, pro quiete eorum presenti auctoritate nostra firmamus [21]), ut, sicut ab hominibus banni alie consuetudines, ita et hoc opus ab eis per prepositum abbatie exigatur.⟩

Ego Wigfridus presul indignus subscripsi.

Signum domni Adelmari eiusdem loci abbatis [22]). Signum domni [23]) Vodonis abbatis. Signum domni Berardi abbatis. Signum Berneri prepositi. Signum Adelardi prepositi ceterorumque clericorum et monachorum huic carte devote faventium. Signum Goldefridi [24]) comitis. Signum Giuardi. Signum Adhelardi.

XVI. Amalrich, der Sohn des Constantin, übergiebt der Kirche S. Vanne seinen Hörigen Guildo, mit der Bestimmung, dass dieser ihr einen Kopfzins von 5 Denaren zahle.

967 Mai 12.

C¹ fol. 8. — C² fol. 6 no. 10.

Die Urkunde soll offenbar die Freilassung vor dem Altar bezeugen. Sie ist nicht, wie in C angenommen wird und man zunächst vermuthen sollte, unter König Otto I. am 12. Mai 943, sondern im 7. Regierungsjahr Otto's II. (gekrönt 961 Mai 26) ausgestellt: denn nicht nur hat der Notar Rainer erst Urkunden des

---

17) ‚successorumque' G. — 18) G; ‚nostra conservantes' BC. — 19) ‚quoque' G. — 20) ‚Datham' C; ‚Datan' G. — 21) GC; ‚firmavimus' B. — 22) ‚abbatis etc.' C, wo alles folgende fehlt. — 23) B; fehlt in G. — 24) ‚Gotfridi' G.

Jahres 967 geschrieben, sondern auch die Brüder Gotbert und Milo (vgl. No. XIX) sind erst 959 nachzuweisen (bei uns zuerst No. XIV) und begegnen in No. XVII. XIX und in einem Verduner, bisher unrichtig angesetzten Synodalakte (Baluze, Miscellanea IV, 431) vom 25. Februar ‚anno VI. regnante Ottone rege filio domni Ottonis imperatoris augusti'. Beweist diese Datierung, dass während Otto's I. drittem italienischen Zuge in Lothringen wirklich nach Königsjahren seines Sohnes Otto's II. gerechnet worden ist, so dürfen wir vermuten, dass in unserer Ueberlieferung von No. XVI die Worte ‚filio — augusti' oder ähnliche weggefallen sind. Das 7. Königsjahr Otto's II. reicht vom 26. Mai 967 bis zum 26. Mai 968, so dass unsere Urkunde am 12. Mai 968 ausgestellt zu sein schiene; allein damals war Otto II. nicht mehr in Deutschland und überdies nicht mehr König, sondern schon (am 25. Dezember 967) zum Kaiser gekrönt; ich zweifle daher nicht daran, dass Rainer 961 als das erste, 967 als das siebente Königsjahr Otto's II. berechnet hat, und habe die Urkunde zum 12. Mai 967 angesetzt. — Die oben erwähnte Synode hat Bischof Wigfrid in seinem 8. Regierungsjahre abgehalten; da sein Vorgänger Berengar am 12. August 959 gestorben ist, führt diese Angabe ebenso wie die des 6. Jahres König Otto's II. dazu, als Ausstellungstag der besprochenen Aufzeichnung den 25. Februar 967 sicher zu bestimmen.

Latores legum sanxerunt atque confirmaverunt, ut unusquisque de iure proprie sue hereditatis ubicunque tradere voluerit libenter agat, inde cartulam testamenti scribere iubeat, quatinus ratio stabilis et inconvulsa permaneat. Quapropter ego in dei nomine Amalricus filius Constantini dono atque trado unum servum nomine Guildonem ad altare sancti Vitoni, eo videlicet tenore ut de capite suo V denarios persolvat, et omni tempore per hanc traditionis cartulam ingenuus permaneat. Et ut hec [cartula][1]) in omnibus firmior esset, manu propria eam firmavi manibusque ceterorum hominum roborandam esse decrevi, stipulatione subnixa.

Actum[2]) sub die IIII. idus maii, anno VII. regnante Ottone rege.
Signum Amalrici qui hanc cartulam fieri et firmare rogavit.
Testes Amalricus, Angelerus, Gotspertus, Milo etc.
Rainerus notarius scripsit et subscripsit.

XVII. Bischof Wigfrid schenkt dem Kloster die Kirche von Pierreville samt dem Zehnten, mit der Massgabe, dass nach seinem Tode den Mönchen zur Feier des Jahrestages von den Einkünften reichliche Nahrung zugemessen werde.

967.

Abschrift aus dem alten Kartular fol. 12 in Coll. Moreau X fol. 48[a] (B). — C[1] fol. 12. — C[2] fol. 11' no. 16.

Citat bei Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 194. — Gallia christiana XIII[b], 556 no. 6 (G).

XVI. [1]) fehlt in C. — [2]) ‚auctum' C.

Die (von Sackur, die Cluniacenser II. 125 N. 4 missverstandene) Urkunde bestätigt die Nachricht der Gesta episc. Virdunens. contin. (Mon. Germ. SS. IV, 47), dass Adelard erst der zweite Abt nach Humbert gewesen sei; zwischen beiden wird man deshalb unbedenklich mit den Gesta Abt Adelmar einreihen und die ihm erteilte Urkunde No. XV der Adelard gegebenen voranstellen. Doch auch mit der Angabe der Ann. S. Benigni Divionens. (Mon. Germ. SS. V, 41), dass Abt Humbert erst am 4. Dezember 973 gestorben sei, ist unser Text insofern zu vereinigen, als er zwar des Bischofs Berengar als eines Verstorbenen, der Verdienste Humberts aber in Ausdrücken gedenkt, die höchst wahrscheinlich dem Lebenden gelten sollten; die Unterschrift ‚Humberti abbatis' in No. XVII wäre alsdann auf ihn selbst, nicht auf den gleichnamigen Abt von S. Èvre in Toul zu beziehen (vgl. über diesen Sackur a. a. O. I, 160 N. 2). Noch 963 scheint Humbert selbst S. Vanne geleitet zu haben; denn die wohl damals, jedenfalls bald darauf niedergeschriebene Translatio S. Firmini nennt keinen andern Abt des Klosters, berichtet hingegen von ihm (Mon. Germ. SS. XV, 805), dass er ‚adhuc corporis velamine vix ossibus haerente contegitur'. Wir werden daher anzunehmen haben, dass Humbert bald nach 963 resigniert habe; sein unmittelbarer Nachfolger Adelmar hat die Abtswürde nur kurze Zeit innegehabt. Spätestens Anfang 967 war Adelard an seine Stelle getreten; er wird zum ersten Male in der bei No. XVI besprochenen Synode am 25. Februar 967 genannt. Wurde auf derselben Synode die in No. XVII erwähnte Entscheidung getroffen?

In nomine sancte et individue trinitatis. Wigfridus sancte Virdunensis ecclesie pastor et presul indignus sanctis successoribus suis omnibusque ecclesie fidelibus. Nos, qui temporalibus sufficimus et ad votum nostri temporalia cuncta contrahimus, minus quam utile[1]) est in questu lucri perpetui et adquisitione eterni gaudii laboramus; que quam his caducis et momentaneis dissimilia sint et disparia, ille verus magnitudinis et misericordiarum dei scrutator probavit dicens: »oculus non vidit nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit, quod deus in se perseverantibus preparavit.«[2]) Verbi gratia, ut punctus[3]) ad amplitudinem celi, momentum ad millena dierum millia, sic falsa hec et transitoria ad felicitatem et quietem perpetuam comparata. Trahicitur de die in diem hora unicuique mortalium ad tempus, non ad eternitatem divina dispositione concessa et, securi iam ad radicem posita, quid superventura sit[4]) dies paritura, si mox, si hodie, si cras, si perhendie mors infesta, equo[5]) pede turres regum et pauperum tuguria pulsans, humile pariter ac[6]) celsum involvens caput, affutura sit, nullus scit, nemo nisi deo premonstrante qui noverit. His aliquantisper exterriti[7]) saciusque commoniti, cum multa nobis gratis a domino Iesu Christo concessa sint, ipsi de suis sibique famulantibus ultro aliqua

XVII. [1]) ‚usus' alle; geändert nach der Nachurkunde No. XL. — [2]) Vgl. I. Corinther 2, 9. — [3]) ‚punctum' B. — [4]) fehlt in B. — [5]) Horatii carm. I, 4. 13; vgl. I, 9, 13; IV, 29, 29. — [6]) ‚ad' CG. — [7]) ‚experrecti' alle; verbessert mit Rück-

offerre operi[8]) fore precium duximus. In hoc enim verus deus et homo hominem transscendit omni modo, gratiora enim sunt sua sibi dona relata quam alicui nostrum aliena collata. Huc accedit, ut, quid rerum sit, quod dicere gestimus, liquidius audientibus intentemus. Monasterium sancti Petri apostolorum principis in vico et vicinia nostre civitatis situm a Berengario episcopo dive memorie decessore nostro honorifice inceptum et gloriosius consummatum, ubi etiam corpus domni et sancti[9]) confessoris Christi Vitoni permultis[10]) deo gratias adornatum quiescit miraculis, omni post ordinationem nostram amore coluimus cogenteque nos et stimulante caritate et prudentia dilecti abbatis nostri Adelardi, post virum videlicet sanctissimum Humbertum religionis incentorem et eiusdem loci post domnum episcopum fundatorem secundi, ope quantulacumque potuimus sustentare utcumque curavimus et curamus. Inde victui fratrum ibidem deo religiose servientium pro remedio anime nostre et spe immortalis vite et pro requie decessorum nostrorum simul et successorum ecclesiam in Petri villa locatam cum decima nostro usui nostreque episcopali potestati sinodali iure publice[11]) palamque omnibus adquisitam, cum manso mancipiisque et omni integritate, ita ut in die consecrationis eiusdem ecclesie, teste clero et populo, sancitum est, pia devotione conferimus, ea videlicet conditione ut etiamnum, dum [in][12]) hoc seculo vivimus, quo voluerint utantur usu; post sequestrationem vero corporis et anime vigilia et die anniversarii nostri victus eis inde pro dispositione abbatis copiosius administretur. Si quis vero huius sedis episcoporum deum non respiciens nec humilem benevolentiam nostram hancque imminuere et annullare statuerit, non me hec a ferculis suis abstraxisse, sed nostra nostrorumque diligentia ecclesie [sancti Vitoni][12]) accumulasse iure et iudicio noverit seque moriturum fore cautus sit.

Anno incarnationis domini nostri Iesu Christi DCCCCLXVII, indictione X, regna gerente[13]) Ottone imperatore augusto, presidente huic ecclesie Wigfrido episcopo, stipulatione huius carte.

Signum Wigfridi episcopi[14]).

Signum Godefridi comitis. Signum Givardi laici. Signum Constantini. Signum Rotgeri. Signum Richarii[15]). Signum Rodulfi. Signum Hulsonis[16]). Signum Milonis.

---

sicht auf die Nachurkunde No. XLI. — [8]) ‚opere‘ B. — [9]) fehlt in G. — [10]) ‚pro multis‘ B. — [11]) fehlt in B. — [12]) fehlt in allen, eingesetzt mit Rücksicht auf die Nachurkunde No. XL. — [13]) ‚regnante‘ CG. — [14]) ‚episc. etc.‘ C, wo alles folgende fehlt. — [15]) ‚Richardi‘ G. — [16]) ‚Dulsonis‘ G.

Signum Adelardi abbatis. Signum Humberti abbatis. Signum Heredonis abbatis. Signum Ermenrici presbyteri. Signum Arnulfi decani. Signum Berneri primicerii. Signum Milonis abbatis. Signum Amalrici decani. Signum Wildeberti capellani. Signum Hadebaldi yconomi[17]). Signum Richeri archidiaconi. Signum Amalrici archidiaconi. Signum Warmundi hospitalis. Signum Heriberti decani. Signum Iohannis. Signum Riculfi.

Ego Raynerus[18]) ad vicem Berneri archicancellarii recognovi.

XVIII. Amalrich schenkt der Kirche S. Vanne seinen Besitz zu Villers-en-Argonne und an einem anderen Orte des pagus Stadunensis. *967 (Mai? Juni?)*

C[1] fol. 9'. — C[2] fol. 8' no. 13.

Citat bei Longnon, Etudes sur les pagi de la Gaule (Bibliothèque de l'école des hautes études II, 12.)

Longnon hat a. a. O. ausführlich über den Gau (L'Astenois) gehandelt; unser schlechter Text lässt, ausser auf Villers, keine sichere Deutung der Namen zu; doch ist sicher unter dem ersten Flusse die Aisne zu verstehen. — Amalrich ist nach der Liste von 980 (Anhang No. 1) ‚ex canonico monachus' geworden. — Die Auflösung des Tagesdatums ist unsicher.

Igitur[1]) ego in dei nomine Amalricus[2]) firmissima voluntate mea et devotione integra pro anime mee remedio[3]) dono donantisque animo trado atque transfundo et in omnibus confirmo iureque firmissimo esse volumus concessum atque indultum[4]) ad ecclesiam sancti Petri et sancti Vitoni atque[5]) monachis sanctorum illorum[5]) e portione mea villam[6]) que dicitur Villare super fluvio Casindum et in alio loco Alsuo in pago Stadunensi super fluvio Aicona[7]) mansum indominicatum et mansos[8]) XIIII cum dimidio[9]), casas vel omnem rem ad se pertinentem, silvis pratis vel [aquarum][9']) decursibus cultis et incultis mobilibus et immobilibus, omnia et ex omnibus totum et integrum ad memoratos monachos cum[10]) mancipiis his nominibus: Barneri et Hercanberti et Celedenii, et aliis mancipiis, ipsas res ab hac die tenendi tradendi[11]) commutandi vel quicquid exinde pro eorum opportunitate elegerint faciendi liberam et firmissimam auctoritatem in[12]) dei nomine habeant potestatem. Si quis vero, quod futurum esse non credo nec nobis obtabile esse videtur, aut[13]) si post hunc diem ego ipse aut aliquis

---

[17]) ‚economi' G. — [18]) ‚Reynerius' G.

XVIII. [1]) ‚Igitur itaque' C. — [2]) ‚Amalricus' corr. aus ‚Almaricus' C[1]; ‚Almaricus' C[2]. — [3]) ‚remedium' C. — [4]) ‚indutum' C. — [5]) ‚Vitoni ad suis monachis sanctorum illius e port'. C. — [6]) ‚villa' C. — [7]) ‚Arcona' C[1]. — [8]) ‚mansus' C. — [9]) ‚dimidium' C. — [9']) fehlt C. — [10]) ‚et' C. — [11]) ‚habendi' C. — [12]) ‚dno in' C. — [13]) ‚ut' C. —

de nostris heredibus contra hec facta [14]), que spontanea voluntate fieri et firmare rogavi, supra [15]) res scriptas infrangere vel immutare [16]) presumpserit, inprimis iram dei celestis omnipotentis incurrat offensi et ab omni consortio christianorum excommunicatus appareat et de [17]) omnibus liminibus sanctorum exsequestratus existat, et anima illius anathema sit usque in sempiternum. Et ut hec donatio [18]) omni tempore firma et stabilis permaneat [19]), ... cum stipulatione subnixa.

Actum [20]) super ipsum [21]) mansum ad Villare, ubi fuit firmata sub die II. [22]) iunii, anno XII. regnante Lothario rege.

Signum Amalrici qui hanc cartulam firmare rogavit. Signum Adhelardi abbatis etc.

*XIX. **Milo, der Sohn des Vogtes Rambert, giebt dem Kloster S. Vanne die Kirche des h. Remigius auf dem Mont S. Vanne und erhält dafür von dem Abte Ermenrich das zur Heerfahrt nach Italien nötige Geld.***

(968 ?)

Abschrift aus dem alten Kartular fol. 13 in Coll. Moreau X fol. 48³ (B). — C¹ fol. 13. — C² fol. 12' no. 17.

Citat bei Sackur in Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgeschichte I, 165

Die Verpfändung, die Milo vornehmen musste, um die Mittel für seine Ausrüstung zur Heerfahrt aufzubringen, ist in die Form einer Tauschurkunde gekleidet worden; wir haben den interessanten Umstand dadurch deutlich zu machen gesucht, dass wir die Uebereinstimmung mit dem Formular von No. VIII durch Petitdruck bezeichnet haben. — Die Urkunde ist ausserdem durch die Nennung des Abtes Ermenrich und durch die Erwähnung eines lothringischen Aufgebotes nach Italien von Bedeutung, das nicht mit dem bekannten des J. 981 zusammenzubringen ist (Mon. Germ. Constitutiones I, 632). Vielmehr weisen sowohl der Schreiber Rainer, von dem No. XVI. XVII herrühren, wie die Zeugen, die sämtlich in den No. XIV. XVII und in der mehrerwähnten Synodalaufzeichnung begegnen, die Urkunde in die Zeit bald nach 967. Sicher hat indessen noch mindestens während dieses Jahres Abt Adelard seines Amtes gewaltet, dessen Resignation anzunehmen wir keine Veranlassung haben; dem Nekrolog zufolge (vgl. Anhang No. 3) ist er an einem 20. December gestorben. Da deshalb Ermenrich nicht vor dem J. 968 zum Abt geweiht sein dürfte, so kann der ‚exercitus Lotharingicus', mit dem Milo nach Italien ziehen musste, keinesfalls schon im Herbst 967 mit Otto II. über die Alpen gegangen sein. Vielmehr muss das Aufgebot mit den Kämpfen gegen die Griechen in Unteritalien in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die vom Herbste 968 bis zum Frühjahre 970

---

14) ‚hec facta ista' C. — 15) ‚qui supra' C. — 16) ‚emutare' C. — 17) ‚et dei oī' C¹; ‚de omni' C². — 18) ‚hec. don. ista' C. — 19) ‚permaneat cum' C; der zweite Teil der Corroboratio fehlt — 20) ‚auctum' C. — 21) ipm̄ mensam C. — 22) dahinter ist die nähere Bestimmung ‚kal.', ‚non.' od. ‚id.' ausgefallen, sodass der 31. Mai, der 4. oder der 12. Juni Tag der Ausstellung gewesen sein können.

dauerten; denn schon im Oktober 968 hat Bischof Wigfrid von Verdun zu Ravenna an der Synode über die Erhebung Magdeburgs teilgenommen (Böhmer-Ottenthal, Regesten der sächsischen Kaiser I, no. 474); dagegen kann er keinesfalls mit dem »Aufredus Verelecensis« gemeint sein, der Weihnachten 967 zu Rom die Bulle für Hersfeld unterschrieb, Böhmer-Ottenthal I, no. 464; vielmehr muss der Stellung zwischen Faenza und Fiesole wegen an ein italienisches Bistum [etwa Veroli ?] gedacht werden: ein ,Aufredus episcopus' unterschreibt 959 eine Aretiner Urkunde (vgl. Pasqui, Cod. dipl. Aretino I, 93 no. 68). Unter diesen Umständen kann der Tod des Abtes Adelard mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den 20. December 967, und die Urkunde des Milo, die noch Wigfrid unterschrieben hat, in die erste Hälfte des J. 968 gelegt werden. Vor dem J. 980 ist kein deutsches Heer wieder über die Alpen gezogen. Da Milo »in expeditione« (im Nekrolog zum 18. März ,Milo miles') starb, kam die Kirche des h. Remigius in den dauernden Besitz des Klosters. Vgl. No. XXXIX. — Milo, »miles ditissimus« (No. XXXIX), war der Bruder Gotberts; beide werden No. XIV. XVI. zusammen genannt, und die Synodalaufzeichnung trägt die Unterschrift »Signum Gotberti et Milonis geminorum«. Ist daher Ranbert »quondam advocatus« ihr Vater, so kann die Identität des 995 (No. XXI) genannten Vogtes Gotbert mit dem Bruder des Milo nicht zweifelhaft sein, und wir zögern nicht, in ihm auch den »Gobertus miles potentissimus« zu erkennen, der 984 oder 985 die Schlüssel der Stadt Verdun an den westfränkischen König Lothar zu überbringen hatte. (Gesta episc. Virdun. contin. c. 3, Mon. Germ. SS. IV, 46).

Inter quos karitas illibata permanet, pars parti beneficia opportuna non denegat, quia nequaquam res minuuntur, dum pro qualitate seu quantitate et utriusque partis adiacenti convenientia inter se commutantur. Quapropter convenit atque placuit tempore domni Wigfridi[1]) Virdunensis ecclesie venerabilis episcopi inter Ermenricum abbatem fratresque monasterii sancti Vitoni et Milonem dicti pontificis militem, filium Ranberti quondam advocati, ecclesie sancte Marie pro ambarum partium opportunitate quarumdam rerum commutationem[2]) fieri. Consentiente igitur prelibato domno Wigfrido episcopo, tradidit iam dictus Milo Ermenrico abbati quandam ecclesiam in monte sancti Vitoni sitam in honore sancti Remigii cum capella una in Berlei[3]) corte sita, accepta ab eodem abbate pecunia qua valde indigebat iturus Italiam cum Lotharingico exercitu, ea utique conventione ut, si feliciter ad propria rediret, reddita — si sibi ita placeret — pecunia, suam reciperet ecclesiam; si autem peregrinus obiret, locus idem, consentiente supradicto episcopo, perpetuo iure ipsa frueretur ecclesia. Et ut hec commutationis cartula in omnibus firmior esset, manibus propriis ex utrisque partibus eam firmaverunt et qui subscriberent vel signarent in presenti rogaverunt, stipulatione subnixa.

Signum domni Wigfridi episcopi qui consensit atque propria manu signum +[4]) imposuit. Signum Heinrici comitis[5]). Signum

XIX. [1]) ,Wiffridi' C. — [2]) C; ,commutationes' B. — [3]) B; ,Berrei' C[1]; ,Berodi' C[2] — [4]) ,crucis' C. — [5]) ,Henrici comitis etc.' C, wo alles folgende fehlt.

Amalrici archidiaconi. Signum Hadebaldi archidiaconi. Signum Berardi abbatis. Signum Goberti militis. Signum Eremboldi[6]). Signum Folcradi. Signum Rodulfi.

Ego Raynerus ad vicem Berneri archicancellarii et primicerii recognovi.

XX. Otto II. bestätigt dem Kloster S. Vanne die diesem unter den Bischöfen Berengar und Wigfrid zugewiesenen Besitzungen und Einkünfte. Margut — 980 Juni 3.

Abschrift aus dem Original (grand tiroir no. 8) in der Coll. Moreau XII fol. 123 (A). — C¹ fol. 15'. — C² fol. 15' no. 22.

Stumpf, Acta imperii inedita 323 no. 230. — Mon. Germ. Dipl. II, 245 no. 218. — Stumpf, Reichskanzler Reg. no. 765.

Das Diplom dürfte, wie schon Sickel in den Mon. Germ. angenommen hat, ausserhalb der kgl. Kanzlei von dem in der Recognition genannten Benno verfasst sein; vielleicht ist in diesem der Verduner »archicancellarius et primicerius« Berner zu erkennen (No. XVII. XVIIII), der sich dem Erzkaplan gegenüber sehr wohl mit dem bescheideneren Titel des »cancellarius« begnügen mochte. Noch am 10. April 973 hat Berner die Stiftungsurkunde für S. Paul zu Verdun öffentlich verlesen (vgl. Hugo, Annales Praemonstratens. II[b], 321). Das Dictat zeigt Verwandtschaft mit dieser und anderen aus der Zeit des Bischofs Wigfrid stammenden Urkunden. — In dem Güterverzeichnis sind die Schenkungen Berengars nahezu wörtlich seiner Aufzeichnung (No. XI[a]) entnommen, während der Zuwachs unter Wigfrid im Anschluss an die Güterliste von 980 (Anhang No. 1) niedergeschrieben ist; die Uebereinstimmung mit beiden ist durch den Petitdruck kenntlich gemacht. Ueber den letzten, mit den Gütern »in comitatu Stadunensi« beginnenden Absatz und die Möglichkeit seiner Interpolation vgl. oben S. 367; über die nicht einheitliche Datierung Sickel in den Mitteil. des Instituts für oesterreich. Geschichtsforsch., Ergänzungsband II, 177 ff. »Margoil« ist sicher das heutige Margut, wo im Mai 980 Otto und König Lothar zusammenkamen (vgl. Mon. Germ. Dipl. II, 502; Parisot, De prima domo 86 No. 3); »in regno Lotharii« bezeichnet keinesfalls das westfränkische Reich, sondern ausschliesslich Lothringen (vgl. No. XXI). — Für den Text, der in den Mon. Germ. nur aus C²D gegeben ist, würde A zu Grunde gelegt und neben ihm die Lesarten von C nur bei den Namen regelmässig verzeichnet; doch musste auch die Nachurkunde Heinrichs II. (No. XXIV) berücksichtigt werden, da A offenbar nicht ausschliesslich aus dem Original, sondern daneben aus dem Kartular des 12. Jahrh. geschöpft hat (vgl. N. 1. 5. 9). — Ein Abt ist in dem Diplom nicht genannt; indessen ist die Vermutung zulässig, dass damals noch Ermenrich an der Spitze des Klosters gestanden habe; unter ihm würde sich dann der Besitz von S. Vanne in der Weise gemehrt haben, von der die Liste von 980 und unser Diplom Kunde geben. Eine Erinnerung daran scheint lebendig geblieben zu sein; denn Hugo von Flavigny rühmt es Ermenrich nach, dass er »in quantum valuit, locum ampliavit« (Mon. Germ. SS. VIII, 368). Unter seinen beiden Nachfolgern Rohard und Lambert wurde der Ort »per manum laicam neglectus«, um darauf unter Fingen und seit 1005 unter seinem berühmten Abte Richard den Höhepunkt seiner Entwickelung zu erreichen.

[6]) ‚Ereiboldi‘ B.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina disponente clementia imperator augustus. Celebre est et memoriae commendandum in praeceptis nostris imperialibus continue [illud] apostolici[1]) observari praecepti[2]) nos huiuscemodi cohortantis: »ergo dum tempus habemus, operemur bonum ad omnes, maxime autem[3]) ad domesticos fidei«; tempus advenit, tempus praeterit, sed quod boni fit in tempore, aeternitatis indefectiva praemia condonabit. Hoc ortamento commoniti et in caducis his quasi ad mansura suspensi, beneficiis matrem nostram ecclesiam catholicam non solum per nos ditare, sed etiam id agentibus opem in omnibus prestare et per imperialia praecepta confirmare procerum nostrorum et senatus consultu decrevimus. Quare noverint omnes consecretales palatii caeterique fideles nostri, qualiter nos per interventum Wilgfridi[4]) fidelis nostri sanctae Virdunensis ecclesiae episcopi [expetiti sumus, ut][5]) res ecclesiae suae antea per apostolicum privilegium et per divae memoriae genitoris nostri preceptum ecclesiae et monesterio beati Petri collatas, ubi Berengarius beatae recordationis episcopus regulam beati Benedicti sacra devotione inceptam pro posse monachili ordine decoravit sibique per adornandum reliquit[6]), per[3]) preceptum confirmationis, uti[7]) imperatoribus et regibus decessoribus nostris moris fuerat, insuper quae ipse eidem[8]) precariis multisque aliis modis prudenti solertia condonaverat, conferremus; quod devote expostulatum iuste est ex[9]) imperiali nostra auctoritate concessum. Damus ergo et in ius ecclesiae iam dictae conferimus loca villasque subnotatas: abbatiam ipsam quae[10]) sancti Vitoni dicebatur[11]) cum omnibus ad se pertinentibus, in Scantia mansa VIII, molendina IIII, ad Ballonis curtem mansa IIII, ad Frasnidum[12]) mansa VI, ad Crucem ecclesiam I, ad Castonis curtem ecclesiam I, ad Novam villam ecclesiam I[3]) cum tribus * capellis * et mansis IIII et dimidio manso ad Gaulini curtem cum silvis et pratis aquis aquarumque[13]) decursibus ad eandem ecclesiam pertinentibus et pictura vineae I et molendina II super Elnam[14]) fluviolum * et molendinum I super Mosam, in Marculfi curte ecclesiam I cum mansis III cum silvis et pratis et terris indominicatis ex dono Richeri et Harduini[15]), et ad villam Parridum[16]) nominatam ecclesiam I cum mansis XVI inter Cosantiam et Limiam sitis et molendino I[3]) cum silvis et pratis, * ad Harbodi villam in Wapra[17]) ecclesiam I et mansa II et quartarium I, * ad Liniacum[18]) quartam partem ecclesiae de Fontanis et mansa II[19]) et molendinum dimidium cum silva[20]) et pratis, *

XX. [1]) ‚continue apostolicum' AC; vgl. die Nachurkunde No. XXIV. — [2]) ‚praeceptum' AC; vgl. Galater 6, 10. — [3]) fehlt in C. — [4]) ‚Wigfrid.' C[2]. — [5]) fehlt in AC; ergänzt aus der NU. No. XXIV. — [6]) C; ‚reliquid' A. — [7]) ‚ut et' A; ‚ut' C. [8]) ‚eodem' C; dahinter fehlt vielleicht in AC das in der Nachurkunde stehende ‚monasterio'. — [9]) ‚et' AC; vgl. No. XXIV. — [10]) ‚quam' C. — [11]) ‚dicebant' C. — [12]) ‚Fransindum' C. — [13]) ‚aquarumve' C. — [14]) ‚Helvam' C[2]. — [15]) ‚Arduini' C[1]. — [16]) ‚Paridum' C. — [17]) ‚Waper' C. — [18]) ‚Limacum' A. — [19]) Die Zahl ist in C unsicher. — [20]) ‚silvis' A.

in Barrensi[21]) comitatu mansa II[19]) in villa Villare nominata, ad Pulliacum[22]) mansa II assa. Dedit praeterea ad augmentandum huius monasterii fundamentum ex parte suae ecclesiae de abbatia sancti Amantii mansa X cum sedilibus ad eadem mansa pertinentibus et * piscatoriam ad Tilliacum *, et decimam * arietum qui suae ecclesiae persolvuntur ex Bracensi centena, et decimam foratici suae civitatis de vino, et ecclesiam de Amonzei[23]) villa, et[3]) Flaviniacam villam cum ecclesia[24]) et capella I ad Crantinau[25]) cum mansis XXX et piscatoria et molendinis et silvis et pratis et omnibus adiacentiis *, ecclesiam quoque de Marleio *. Delegavit etiam * eidem monasterio ad praeparandum ospitale ecclesiam * sancti Petri * in suburbio Virdunensis castelli sitam cum mansis[26]) V et prato I cum hominibus utriusque sexus et decimam de[26]) vineis suis indominicatis in Medotia[27]), mansum etiam in civitate Mettis quod vocatur Altum macellum, ad Mantionis[28]) curtem mansa IIII[29]) et dimidium, ad Ballonis[30]) curtem molendinum I[3]). Haec de nostro iure in ius ecclesiae ipsius perpetuo dono transfundimus. Simili modo res quas episcopus Wilgfridus[4]) successor suus eodem cenobio hinc inde, ut praelibatum est, prudenti solertia congregatas beato Petro, in cuius laribus Agripinae altus fuerat, pia oblatione contulerat, subnotari iussimus eademque sanctione augustaque auctoritate per hoc imperiale praeceptum altari[31]) praedictae ecclesiae sua[32]) postulatione nostraque devotione[32]) contradimus[32]): ecclesiam sancti Amantii in suburbio[33]) cum omnibus appenditiis, ecclesiam sancti Remigii[34]) cum appenditiis suis, ecclesiam de Maroa[35]) cum omnibus[3]) appenditiis suis, ecclesiam * de Petri villa in Wapra[36]), ecclesiam de Boconis[37]) monte, ecclesiam de Donnaus, ecclesiam de Mauri villa, ad Riwaldi[38]) mansum mansa III cum terris indominicatis pratis pascuis, ad Raherei[39]) curtem et ad Gillani[40]) curtem mansa XXX[41]) cum ecclesia * et capella I[3]) terris indominicatis molendinis silvis pratis pascuis[42]) aquis aquarumque decursibus, vineas in Arnaldi villa super Mosellam quas Adelaldus[43]), * Amalricus et Adelbertus sua opera ecclesiae praelibatae contulerant, clausum I super Mosellam, alterum qui dicitur vinea Adelendi[44]), et tertium qui dicitur Adelberti,

---

21) ‚Barensi' C. — 22) ‚Puliacum' C^1; aus der Güterliste von 980 hier eingeschoben. — 23) ‚Amorrei' C. — 24) Dahinter ‚I' in der Vorurkunde; doch fehlt es in AC und Nachurkunde. — 25) ‚Crantinam' C. — 26) ‚cum mansis' — ‚decimam de' fehlt in C^2, steht in AC^1. — 27) Dieses Zehnten ist schon in dem D. Otto's I. gedacht. — 28) ‚Mansionis' C^1; aus der Güterliste entnommen. — 29) ‚mansum et' C. — 30) ‚Bellonis, C. — 31) AC^1; ‚artari' C^2; ‚arctari' D. — 32) ‚sua (‚sub' C^2D) postul. contradimus piaque dev.' C; ‚donatione' A. — 33) vgl. No. XV. — 34) vgl. No. XIX. — 35) ‚Marra' C^2; vgl. No. XV und oben S. 363. — 36) Hier und im folgenden bezeichnet der Petitdruck die Uebereinstimmung mit der Liste von 980 (Anhang No. 1); vgl. auch No. XVII. — 37) ‚Buconis' C^1. — 38) ‚Riuualdi' C; im Nekrolog wird zum 31. August als Gabe Wigfrids ‚Ravandi mansum' genannt. — 39) ‚Rasherei' C. — 40) ‚Gillam' A; ‚Gislam' C^2. — 41) ‚XX' C. — 42) ‚pascuis pratis' C. — 43) ‚Adelardus' C. — 44) ‚Adelardi' C^2.

item vinea quae dicitur sancti[3]) Martini, item quae dicitur in Mortario[45]), item quae dicitur in Plantaria, item quae dicitur in Argileto, item quae dicitur in Marmoreio, ad sanctum Iulianum mansum dimidium et vineam I dono Heiredi, ad Maureium[46]) super Mosellam sedilia II et vineas dono Martini, in Medotia clausum I, super Scantiam molendinum I cum manso et terris appenditiis dono Bertarii canonici, coram porta civitatis quae ipsum adit monasterium dono Flothildis[47]) quantum illic sibi[48]) fuerat alodium, in Happonis curte mansum indominicatum, molendina III, mansa vestita II cum omnibus appenditiis dono Adelardi et Dudonis; dedit etiam ipse Dudo terras et sedilia ad Villam super Cosantiam[49]), ad Flabasium mansa IIII cum terris indominicatis silvis pratis pascuis et utriusque sexus mancipiis dono domni Berardi abbatis, Solidiaco quartam partem ecclesiae cum II mansis et mancipiis dono Richeri, ad Rugildi[50]) curtem mansa II dono Erembaldi * Angelelmi[51]); —

ad[52]) Villarem in comitatu Stadunensi[53]) super Asnam fluvium mansa IIII cum silvis et pratis et terris indominicatis aquis aquarumque decursibus et molendino[54]) et mancipiis utriusque sexus dono Amalrici canonici *, in eodem comitatu ad Bionnam et ad Domnum Martinum et ad Braus[55]) dono Hildrici et Seiburge[56]) mancipia utriusque sexus cum alodiis suis, Castinido mansa II cum[57]) silvis et caeteris adiacentiis dono Rotgeri, ad Auniacum mansa II[57]) dono Angelelmi[58]), ad Iamaz[59]) medietatem alodii quam habuit Rasenna[60]) et dedit ad praefatum monasterium, excepto manso indominicato et ecclesia, super Mosam in finibus Novae villae X et VIII picturas vinearum cum silva circumposita dono domni Wilgfridi praesulis aegregii, dono domni Berneri[61]) praepositi alodium de Essio[62]), vineam optimam cum silva.

Signum domni Ottonis serenissimi augusti. (M.)

Benno cancellarius ad vicem Hildebaldi archicapellani notavi. (Signum recognitionis)[63]).

Data anno incarnationis domini nostri Iesu Christi DCCCCLXXX, indictione VIII, anno domni Ottonis augusti imperatoris ...; actum III.[64]) nonas iunii in regno Lotharii in loco qui dicitur Margoil super fluvium Cher.

---

45) ‚Mortacio‘ C². — 46) ‚Moreium‘ C¹. — 47) ‚Flotildis‘ C. — 48) ‚sibi illic‘ C. — 49) ‚Consantiam‘ C¹. — 50) ‚Rugildi‘ AC. — 51) ‚Angelini‘ C; dahinter in A ‚Harlust‘. — 52) Der folgende Abschnitt steht in A zwischen den Unterschriften und dem Signum recognitionis, in C vor der Datierung; über seine zweifelhafte Echtheit vgl. oben S. 367. — 53) ‚Stadunense‘ C. — 54) so alle = Nachurkunde; Güterliste ‚molendinis‘. — 55) ‚Boaus‘ C. — 56) ‚Seyburge‘ C¹. — 57) ‚cum‘ — ‚mansa II‘ fehlt in C; es entspricht genau einer Zeile in A. — 58) ‚Angeletini‘ C. — 59) ‚lamar‘ C. — 60) ‚Rascuna‘ C. — 61) ‚Bernerii‘ C; über seine Schenkung vgl. im Nekrolog zum 18. Mai. — 62) ‚Assio‘ C. — 63) Dahinter S. 1. 4, nach der Beschreibung in A. — 64) ‚tertio‘ A; ‚in‘ C.

XXI. Bischof Heimo giebt dem Kloster S. Vanne die ihm entzogene, jetzt an Arnulf verlehnte Kirche zu Béthelainville zurück und überlässt dafür dem Arnulf auf Lebenszeit klösterlichen Besitz zu Herbeuville, Deuxnouds-aux-Bois, Lamorville und St. Julien.

995.

Abschrift aus dem Original (grand tiroir no. 11) in der Coll. Moreau XVI fol. 13 (A). — C[1] fol. 13. — C[2] fol. 13' no. 19.

Citat bei Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 208.

Das Dictat stimmt in einigen Sätzen und Wendungen mit der Urkunde Otto's II. (No. XX) überein; entweder ist diese selbst oder eine verlorene, mit ihr gleichlautende Bestätigung durch Otto III. dafür benutzt worden, deren Spuren auch in dem Diplom Heinrichs II. nachweisbar sind (vgl. No. XXIV und oben S. 375).

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Quicumque fidelium ad expectationem futurorum bonorum toto mentis desiderio nititur[1]) ascendere per scalas virtutum, opere[2]) pretium est divinis in cultibus illum esse strenuum; prava insuper si qua sunt et invia neglectu male permutata antiquorum, ille spirituali conamine ad aequitatis reducat propositum. »Ergo, ait apostolus, dum tempus habemus, operemur bonum ad omnes, maxime autem ad domesticos fidei«; tempus advenit, tempus praeterit, sed quod boni fit in tempore, aeternitatis indefectiva praemia condonabit. Hortamentis namque precedentium patrum commoniti et in caducis his quasi ad mansura suspensi, * matrem nostram ecclesiam catholicam non solum per nos renovare, sed et id agentibus opem in omnibus prestare debemus. Quare noverint universi catholicae fidei cultores tam futuri quam praesentes, me dictum non merito nomine episcopum Haimonem[3]) sanctae Virdunensis ecclesiae quaedam a malevolis monasterio beati Petri apostoli subtracta et in beneficiis donata reddidisse, ubi domnus Berengarius beatae recordationis episcopus regulam sancti Benedicti sacra devotione incoeptam pro posse monachili ordine decoravit; id est ecclesiam Bitilini villae[4]) olim iure hereditario possessam, quam sub tempore illo fidelissimus noster[5]) Arnulfus beneficio tenebat, cui nostra devotione firmaque cenobii communi petitione quasdam ecclesiae res in[6]) vita tantum sua[6]) statuimus prestare: id est in Harbodi[7]) villa mansa II cum ecclesia, ad Donnaus[8]) ecclesiam I[9]) et alteram[10]) in Mauri villa, ad sanctum Iulianum vineam I[8]) cum terris et pratis quae ibi sunt; ea[11]) siquidem conditione haec denominata ei prestanda concessimus, ut, dum spiritum creatori, corpus genetrici reddet, ecclesia quae sunt sua utraque in perpetuo teneat. Et ut haec commutationis carta firmior ac stabilita ma-

XXI. [1]) ‚nilitur' A. — [2]) ‚operae' A. — [3]) ‚Haymonem' C. — [4]) ‚Bittilini villa' C. — [5]) ‚fidelis nostro' C. — [6]) ‚tantum in sua vita' C. — [7]) ‚Arbodi' C[1]. — [8]) ‚Donnos' oder ‚Donuos' A. — [9]) fehlt in C. — [10]) ‚altare' C. — [11]) ‚in ea' AC.

neat[12]), eam[12]) consecretalium nostrorum auctoritate corroborari iussimus ipseque propria manu adsignavi. Si autem quaepiam opposita persona maligno spiritu stimulata haec divina praecepta sinistro rumore quaesiverit pervertere, primo iram dei incurrat, sintque in eo omnes maledictiones illae[9]) congestae, quas Moises[13]) super filios Israel iniecit; insuper fisco regio auri libras persolvat XXX argentique mille pondera; et quod repetit evindicare non possit.

Signum domni Heimo + nis gloriosissimi pontificis[14]). + Signum Friderici comitis. Signum Gotdefridi comitis +. + Signum Gotberti[15]) advocati. Signum Rotberti[16]) primi scabinii +. Signum Amalrici vicedomini +. Signum Erlebaldi[17]) +. Signum Ansfridi archicancellarii (S. R.) Signum Arnulfi qui hanc fieri suasit cartam et propria firmavit manu +.

Acta Virduno publice, in regno Lotharii regnante Ottone rege augusto, anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCCCCXCV, indictione VIII.

XXII. *(Unecht.) Kaiser Heinrich II. bestätigt dem Kloster S. Vanne das von dem Grafen Luithard geschenkte Gut Baslieux.*

Abschrift aus dem alten Kartular fol. 23 in Coll. Moreau XLVI fol. 204' (B). — C[1] fol. 22'. — C[2] fol. 22' no. 32.

Stumpf, Acta imperii inedita 374 no. 266. — Stumpf, Reichskanzler Reg. no. 1833.

Die beiden des Schlussprotokolls darbenden Urkunden über die Schenkung von Baslieux und Buvrinnes weichen, von dem kanzleimässigen Eingangsprotokoll abgesehen — für das es in Verdun an Mustern nicht gefehlt hat —, so vollständig von dem Brauche der Kaiserurkunden ab, dass sie nicht als echte Diplome angesehen werden können. Selbst die Annahme, dass sie nur Entwürfe darstellen, die der Kanzlei vorgelegt, aber nicht anerkannt wurden, ist nicht geeignet, die Bedenken zu heben; denn die Zeugenunterschriften, die am Schlusse angekündigt werden, sind erst seit der Zeit Heinrichs IV. in Kaiserurkunden üblich. Nur die Thatsache der Schenkungen selbst ist durch das echte Diplom von 1015 sichergestellt; wird darüber hinaus in No. XXII berichtet, dass Luithard bei seinem Eintritt ins Kloster Baslieux (in der Grafschaft von Cutry) geschenkt habe, so steht dies im Widerspruch mit einer Urkunde Richards (No. XXXIV), der zufolge der Graf noch geraume Zeit danach im weltlichen Stande blieb. Dagegen haben die Angaben in No. XXIII über den Tausch, durch den Buvrinnes in den Besitz der Ardennergrafen kam, Anspruch auf Glaubwürdigkeit und können kaum später erfunden sein. — Das in beiden Urkunden zum Teil gleichlautende Formular zeigt mehrfach Verwandtschaft mit den Klosterurkunden aus der Zeit des Abtes Richard; so wäre es

— [12]) ‚permaneret' A, wo ‚eam' fehlt. — [13]) ‚Moyses' C. — [14]) In A folgt die Unterschrift Heimo's erst auf diejenige Gottfrieds. — [15]) ‚Goberti' C. — [16]) ‚Roberti' C. — [17]) ‚Erlebadi' C, wo die beiden folgenden Unterschriften fehlen.

denkbar, dass Aufzeichnungen über die Schenkungen später in die Form von Diplomen Heinrichs II. umgegossen worden sind. Möglicherweise ist sogar eine derartige Umarbeitung gerade bei der Anlage des Kartulars Richards von dessen Schreiber vorgenommen worden; wenigstens hören wir in Betreff von Baslieux, dass etwa 1040 die wiederholten Anfechtungen der Schenkung Luithards durch seinen Sohn Manegaud Abt Richard zwangen, die Hülfe Heinrichs III. anzurufen, der den Klosterbesitz sicherte (Vita Richardi cap. 9, Mon. Germ. SS. XI, 285; Sackur, Richard von S. Vanne 87). Und die Tendenz beider Fälschungen geht offenbar dahin, Uebergriffen seitens der Erben der an den Schenkungen Beteiligten vorzubeugen. — Ueber den Grafen Luithard vgl. die Vorbemerkung zu No. XXXIV. Die Schenkung ist wohl aus No. XXIV entlehnt.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus[1]) divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Omnibus notum fieri[2]) volumus presidentie[3]) nostre fidelibus tam futuris scilicet quam presentibus, qualiter fidelis noster Luithardus[4]) comes nobilissimus militie nostre superne inspirationis consilio divinitus[5]) afflatus, vite quoque melioris desiderio salubriter accensus, favente secundum votum eius nostro consensu, in suburbio Virdunensi cenobio, quod apostolorum sancti[6]) [Petri][7]) principis atque confessoris Christi Vitoni decoratur memoria, tonsoratus se contulit monasterio, ubi a terreno expeditus[8]) superno liberius[9]) militaret imperio, et, ne vacuus ad aram[10]) domini veniret, preobtulit[11]) de possessione sua et eidem monasterio iure hereditario possidendum tradidit predium Bailodium[12]) dictum in pago Mattensi[13]) cum omni usu fructuario, videlicet cum ecclesia integra, mansum indominicatum cum aliis XL[14]), cum molendinis silvis campis pascuis pratis aquis aquarumve decursibus omnibusque omnino reditibus. Sed quoniam per incuriam res ecclesiastice sepissime solent subiacere dispendio, multa quoque tam monasteriis quam ecclesiis prioris seculi tulit oblivio, filii nostri karissimi memorate civitatis episcopus Heymo[15]) ipsiusque monasterii a deo dictus pater Richardus iusta[16]) sollicitudine nos adierunt super huiuscemodi[17]) negotio, quatinus auctoritatis nostre munimine hec eadem roboraretur traditio. Quorum annuentes petitioni laudavimus studium, parati et ex iustitia, qua ecclesiastica tueri, et ex amore, quo[18]) fidelibus nostris nil iustum negare volumus, ad omnia ferre subsidium. Quapropter ex auctoritate imperii nostri rei geste tenorem conscribi[19]) decrevimus et futuris in posterum consensu fidelium nostrorum conscriptum relinquimus[20]); atque ut[9]) nullus heredum vel

XXII. [1]) ‚Henricus' C. — [2]) ‚omn. iri notum vol.' C. — [3]) ‚petientia' C. — [4]) ‚Litardus' C. — [5]) ‚divinis' C. — [6]) fehlt in B; ‚sororum' C. — [7]) fehlt in BC. — [8]) ‚supeditus' C. — [9]) fehlt in C. — [10]) C.; ‚aream' oder ‚arcam' B. — [11]) ‚perobtulit' B. — [12]) ‚Ballodium' C. — [13]) ‚Massensi' C^1; ‚Macenssi' C^2. — [14]) ‚IIII' C. — [15]) ‚Heimo' C^1. — [16]) ‚iuxta' C. — [17]) ‚huiusmodi' B. — [18]) ‚cum' C. — [19]) ‚cum stabili' C^1; ‚cum scribi' C^2. — [20]) ‚reliquimus' C.

proheredum eiusdem Luithardi[21]) id quandoque audeat[22]) infringere et de rebus deo datis quicquam presumat qualicumque occasione pertingere, conscripti huius cartulam manus proprie subnotatione firmavimus[23]) ac tali auctoritate roboratam sigilli nostri impressione signavimus[24]). Et ut perpetim[25]) inconvulsa permaneat, fidelium nostrorum qui subnotati sunt nobiscum manus conservat[26]).

*XXIII. (Unecht.) Kaiser Heinrich II. bestätigt dem Kloster **S**. Vanne die von dem Herzog Gottfried und seinem Bruder, Graf Hermann, geschenkten 30 Hufen nebst Kirche zu Buvrinnes, welche diese von dem Grafen Lambert gegen den Ort Assche eingetauscht hatten.*

Abschrift aus dem alten Kartular fol. 23 in Coll. Moreau XLVI fol. 204 (B). — C[1] fol. 21. — C[2] fol. 22 no. 31.

Stumpf, Acta imperii inedita 633 no. 451. — Stumpf, Reichskanzler Reg. no. 1832.

Vgl. die Vorbemerkung zu No. XXII. Um die Uebereinstimmung beider Urkunden deutlich zu machen, haben wir, was in ihnen gleich lautet, in No. XXIII durch Petitdruck hervorgehoben, ohne dass wir hierdurch entscheiden wollen, welche der beiden Urkunden die frühere ist; beide dürften nach dem gleichen Formular hergestellt sein. — Ueber eine Anfechtung des klösterlichen Besitzes von Buvrinnes durch die Familie des Grafen Lantbert unterrichten uns die Quellen nicht. Da Buvrinnes schon 1015 S. Vanne bestätigt wird (No. XXIV), muss der in No. XXIV berichtete Tausch vorher mit Lantbert I. von Löwen stattgefunden haben, der am 13. September 1015 zu Florennes fiel. Andrerseits ist aber Gottfried frühestens im Herbst 1012 Herzog von Niederlothringen geworden, der Tausch kann also auch nicht früher angesetzt werden, — wenn anders die Angaben in unserm unechten Diplom aus einer echten Aufzeichnung stammen, und nicht nur aus No. XXIV.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus[1]) divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Omnibus notum fieri volumus presidentie nostre fidelibus tam futuris scilicet quam presentibus, qualiter fideles nostri Godefridus dux et frater eius comes Herimannus[2]) pro remedio animarum suarum pro[3]) percipiendo premio regni celorum contulerunt cenobio * sancti[4]) Petri apostolorum principis et confessoris Christi Vitoni quod situm est in suburbio Virdunensi XXX mansos cum ecclesia integra in villa Beurnnes[5]) que[6]) sita est in comitatu Hainau[7]), quam prius a comite Lantberto[8]) in[3]) presentia[3]) nostri iusto concambio acceperunt pro alia villa Ascia[9]) nomine sita in pago Bracbantense[10]).

---

[21]) ‚L.' BC. — [22]) ‚gaudet' C. — [23]) ‚firmamus' C. — [24]) ‚signamus' C. — [25]) ‚imperpetuum' C. — [26]) ‚conservat' B; ‚conseret' C; ob verderbt aus ‚manu est confirmata'?

XXIII. [1]) ‚Henricus' C. — [2]) ‚Hermannus' C[1]. — [3]) fehlt in C. — [4]) ‚sanctorum' BC. — [5]) ‚Berunes' C. — [6]) ‚qui' C. — [7]) ‚Hayno' C. — [8]) ‚Lamberto' C. — [9]) ‚Assia' C[1]; ‚Asia' C[2]D. — [10]) ‚Bracatensi' C.

Et ne aliquando, quod in similibus sepius actum novimus, memorati comitis Lantberti[11]) heredes eandem villam aliquo modo[12]) invadere et sibi usurpare potuissent, petierunt supradicti fideles nostri Godefridus[13]) et Herimannus[13]) eiusdemque monasterii * pater Richardus eandem traditionem decreti nostri firmitate sanciri. Quapropter ex auctoritate imperii[3]) nostri rei geste tenorem, videlicet qualiter ipsam[14]) villam[14]) cum omnibus appenditiis silvis pratis pascuis ceterisque reditibus in hereditarios usus monasterio contulerunt, conscribi decrevimus et futuris in posterum * conscriptum relinquimus[15]); atque ut nullus heredum vel proheredum eiusdem Lantberti[16]) id quandoque audeat infringere et[17]) de rebus deo datis quicquam presumat qualicumque[18]) occasione pertingere[17]), conscripti huius cartulam manus proprie subnotatione firmavimus[19]) ac tali auctoritate roboratam sigilli nostri impressione signavimus[20]). Et ut perpetim inconvulsa permaneat, fidelium nostrorum qui subnotati sunt nobiscum manus conservat[21]).

XXIV. Kaiser Heinrich II. bestätigt dem Kloster S. Vanne seine Besitzungen und schenkt ihm die früher an den Grafen Hermann verlehnte Hälfte des Zolles und der Münze zu Mouzon.

Nimwegen 1015.

Abschrift aus dem Original (grand tiroir, no. 12) in Coll. Moreau XIX fol. 19 (A). — Notarielle Abschrift von J. 1546 aus dem Original in Mss. Zwicheniana VIII fol. 302 in der Universitätsbibliothek zu Göttingen (A[1]). — C[1] fol. 22' — C[2] fol. 23.

Du Chesne, Histoire généalog. des maisons de Luxembourg et de Limbourg, preuves 14 Auszug. — Mon. Germ. Diplomata III, 431 no. 340. — Stumpf, Reichskanzler Reg. no. 1659.

Ueber die Echtheit des Diploms vgl. die Einleitung S. 370ff. Wie dort ausgeführt, zeigen der Schluss des Contextes (von »nos autem predicte« an) und das ganze Schlussprotokoll das Dictat des GB genannten Notars aus der Kanzlei Heinrichs II., während alles übrige ausserhalb der Kanzlei von einem Parteischreiber hergestellt ist. Als Vorlage diente wahrscheinlich ein uns nicht erhaltenes Diplom aus der Königszeit Otto's III. (etwa von 995), durch welches die Urkunde Otto's II. (no. XX) bestätigt wurde (vgl. darüber oben S. 375); wir haben die Uebereinstimmung mit diesem letzteren durch den Petitdruck bezeichnet. — Inwieweit die Zusätze im Besitzverzeichnis schon der Bestätigung durch Otto III. angehört haben, vermögen wir nicht im einzelnen zu bestimmen. Sicher sind einige Schenkungen der Grafen aus dem Hause Ardenne (vgl. die Gesta episc. Virdunens. contin. cap. 9, Mon. Germ. SS. IV, 48 und die Einträge im Nekrolog) schon vor 995 gemacht; Forbach ist durch Graf Gottfried d. Gefangenen laut Hugo v. Fla-

[11]) ‚L.' BC[2]; fehlt in C[1]. — [12]) ‚villam aliquando' B. — [13]) ‚G. et H.' B; fehlt in C. — [14]) ‚ipsa villa' BC. — [15]) ‚reliquimus' C. — [16]) ‚L.' BC. — [17]) ‚et' — ‚pertingere' fehlt in B. — [18]) BC[1]; ‚quantumcumque' C[2]. — [19]) ‚firmamus' C. — [20]) ‚signamus, C. — [21]) ‚consecrat' B; ‚censerat' C; vgl. No. XXII.

vigny (Mon. Germ. SS. VIII, 375) unmittelbar nach dem Tode seines Sohnes, des Bischofs Adalbero von Verdun (991), geschenkt worden. Werden wir daher die Erwähnung diese Gabe in dem verlorenen Diplom Otto's III. vermuten dürfen, so passt es dazu, dass ihre Einführung mit den Worten »noster fidelis comes« eben nur zu Otto III., nicht aber in die Zeit Heinrichs II passt. — Die Herzogin Richwara, die dem Kloster Weinberge zu Arnaville schenkt, kann niemand anders sein als die Gemahlin des Herzogs Theoderich I. von Oberlothringen, die an der einzigen Stelle, wo sie sonst genannt wird, den Namen Richilde erhält (vgl. Parisot, De prima domo quae super. Lotharing. ducatum tenuit 13). Im Nekrolog wird zum 24. März ihres Sohnes »Adelbero clericus« gedacht, für den »in Arnaldi villa due vinee« gegeben waren; wäre diese Schenkung mit der in No. XXIV erwähnten der Richwara identisch, so würde der Tod Adalbero's vor 1015 anzusetzen sein. — Bei der Herstellung des Textes habe ich mich an die für die Mon. Germ. besorgte Ausgabe angeschlossen, deren Erscheinen bevorsteht, ohne alle dort aufzunehmenden Lesarten zu wiederholen; nur C¹ war dort noch nicht bekannt. Wie in No. XX hat auch hier A neben dem Original noch das alte Kartular benutzt, vgl. N. 3. 69.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus[1]) divina disponente clementia imperator augustus. Celebre est et memorie commendandum in preceptis nostris imperialibus continue illud apostolici observari precepti nos huiuscemodi cohortantis: »ergo dum tempus habemus, operemur bonum ad omnes, maxime autem ad domesticos fidei«[2]); tempus advenit, tempus preterit, sed quod boni fit in tempore, eternitatis indefectiva premia condonabit. Hoc ortamento commoniti et in caducis his quasi ad mansura suspensi, beneficiis matrem nostram ecclesiam catholicam non solum per nos ditare, sed etiam id agentibus opem in omnibus prestare et per imperialia precepta confirmare procerum nostrorum et senatus consultu decrevimus. Quare noverint omnes consecretales palatii ceterique fideles nostri, qualiter nos[3]) per interventum Heimonis[4]) fidelis nostri sancte Virdunensis ecclesie episcopi expetiti sumus, ut res ecclesie sue antea per apostolicum privilegium et per dive memorie antecessoris nostri Ottonis preceptum ecclesie et monasterio beati Petri collatas, ubi Berengarius beate recordationis episcopus regulam beati Benedicti abbatis sacra devotione inceptam pro posse monachili ordine decoravit suisque successoribus per adornandum reliquit, per preceptum confirmationis, uti imperatoribus et regibus decessoribus nostris moris fuerat, insuper que ipse eidem monasterio * prudenti[5]) solertia condonaverat, conferremus nostraque astipulatione corroboraremus; quod devote expostulatum iuste est ex regali auctoritate concessum. Damus ergo et in ius ecclesie iam dicte conferimus abbatiam ipsam que sancti Vitoni dicitur cum omnibus ad se pertinentibus, villas quoque resque subnotatas: in Scantia VIII mansa, molendina VIIII, ad Ballonis[6]) curtem mansa IIII, ad Frasnidum mansa VI, ad Crucem ecclesiam I, ad Castonis curtem ecclesiam I, ad Nouam villam ecclesiam I cum IIII capellis et mansa IIII et dimidium * apud Gaulini[7]) curtem cum silvis et pratis aquis aquarumque decursibus ad eamdem ecclesiam pertinentibus et picturam vinee I et molendina II super Helnam flu-

---

XXIV. [1]) ‚Henricus‘ A¹ C. — [2]) Vgl. Galater 6, 10. — [3]) fehlt in AC. — [4]) ‚Heymonis‘ C. — [5]) ‚provida‘ A. — [6]) ‚Balonis‘ C¹. — [7]) ‚Raulini‘ A¹.

vium et molendina II super Mosam, in Marculfi curte[8]) ecclesiam I cum mansis III * silvis * pratis et terris indominicatis ex dono Richeri et Harduini, * ad * Parredum[9]) * ecclesiam I simulque et capellam cum mansis XVI inter Cosantiam[10]) et Limiam sitis et molendinum I[11]) cum pratis * silvis[12]), ad Harbodi villam in Wapra[13]) ecclesiam I et mansa II et quartarium dimidium, ad Frasinum mansum I et dimidium, et apud sanctum Julianum vineam[14]) cum manso dimidio, ad Liniacum quartam partem ecclesie de Fontanis et mansa II et molendinum dimidium cum silva et pratis, in Barrensi[15]) comitatu mansa II in villa Villare vocata, ad Pulliacum[16]) mansa II assa, * de abbatia santi Amandi[17]) mansa X cum sedilibus ad eadem mansa pertinentibus. Dedit etiam idem Berengarius piscaturam bonam apud Tilliacum[18]), et decimam arietum qui sue ecclesie persolvuntur ex Bracensi centena, et decimam foratici sue civitatis de vino, ad Amonzei[19]) villam ecclesiam I, Flauiniacam quoque villam cum ecclesia et capella I apud Crantinau[20]) cum mansis XXX et piscatura et molendinis et pratis * silvisque et omnibus adiacentiis, ecclesiam quoque de Marleio[21]), * et ecclesiam sancti Petri in suburbio Virdunensi * sitam cum mansis V et prato dimidio * et decimam de vineis episcopi indominicatis in Medocia, mansum etiam in civitate Mettis quod vocatur Altum macellum, ad Mantionis[22]) curtem mansa IIII et dimidium, ad Ballonis curtem molendinum I, * ecclesiam sancti Amandi[17]) cum omnibus appendiciis suis[23]) in suburbio, ecclesiam sancti Remigii et capellam de Berleia curte[24]) cum adiacentiis*, ecclesiam de Maroa cum * suis appendiciis[23]), ecclesiam de Petri villa in Wapra, ecclesiam de Bocconis[25]) monte, ecclesiam de Donnaus iuxta castrum Haddonis[26]) cum molendino I, ecclesiam de Mauri[27]) villa, ad Riuualdi[28]) mansum IIII mansa cum terris indominicatis pratis pascuis, ad Raherei[29]) curtem et * Gillani[30]) curtem mansa XXX cum ecclesia sancti Amantii[31]) et * terris indominicatis molendinis pratis silvis pascuis aquis aquarumque decursibus, vineas etiam in Arnaldi villa * ex dono Ricuvare[32]) ductricis cum manso indominicato, item vineas quas Adelaldus[33], Amalricus et Albertus[34]) suo opere * contulerant[35]), clausum I super Mosellam, alterum qui dicitur * Adelendi, * tercium qui dicitur Adelberti, item vineam que dicitur sancti Martini, item[36]) que dicitur in Mortario, item que dicitur in Plantaria, item que dicitur in Argileto[36]), item que dicitur in Marmoreio, nec non et mansum I cum servis et ancillis atque vineis dono Gerulfi; ad Florihing[37]) mansum I cum vineis dono Gerardi comitis, ad sanctum

---

8) ‚Marculsi curtem' A^1. — 9) ‚Paridum' C. — 10) ‚Consantiam' A^1. — 11) ‚dimidium' A^1. — 12) AA^1; ‚pratis et silvis' C. — 13) ‚prata' C. — 14) ‚vinea' A. — 15) ‚Barensi' C. — 16) ‚Puliacum' C^1. — 17) alle, statt ‚Amantii'; vgl. darüber oben S. 372 N. 2. — 18) ‚Tiliacum' C. — 19) ‚Monzei' A; ‚Monse' A^1; ‚Amourei' C. — 20) ‚Crantinan' A^1; ‚Crantinam' C. — 21) ‚Marleyo' C^2. — 22) ‚Mansionis' A^1 C^1. — 23) ‚suis'—‚appendiciis' fehlt in C; hier beginnen, äusserlich nicht kenntlich, die Schenkungen Wigfrids. — 24) Diese Kapelle wird auch schon in No. XIX genannt. — 25) ‚Bucconis' C^1; ‚Buconis' C^2. — 26) ‚Hadonis' A. — 27) ‚Mori' C^1. — 28) ‚Riuuaddi' A^1. — 29) ‚Racherei' C. — 30) ‚Gislani' C^2. — 31) Diese Kirche ist auch in der Güterliste von 980 genannt. — 32) ‚Riteiuuare' A^1; ‚Richuhare' C; vgl. die Vorbemerkung. — 33) ‚Adelardus' C. — 34) ‚Albercus' C^1; ‚Albericus' C^2. — 35) ‚sua ope recontulerant' A. — 36) ‚item' — ‚Argileto' fehlt in C; ‚Argileio' A. — 37) ‚Florilzing' A^1; ‚Floriching' C^1; ‚Florihinum' C^2. —

Iulianum mansum dimidium et vineam dimidiam[38]) dono Heinredi[39]), super Mosellam aput Moreium sedilia II et vineas dono Martini, in Medocia clausum I, super Scantiam[40]) molendinum I cum manso et terris et appendiciis dono Bertarii[41])*, coram porta civitatis que ipsum adit monasterium dono Flothildis[42]) quantum * sibi fuerat alodium[43]),* Haponis[44]) curte mansum indominicatum, molendina III, mansa vestita II, unum ex potestate sancti Iuliani, cum omnibus appendiciis dono Adelardi[45]) et Dudonis, culturam quoque unam que Belini[46]) dicitur, pratum qui dicitur Guiteri ex dono Amandi, insulam etiam que Frumosa[47]) vocatur, pratum quoque adiacens Balereio territorio; dedit etiam ipse Dudo terras et sedilia ad Villam super Cosantiam[48]), ad Flabassium[49]) mansa IIII cum terris indominicatis pratis silvis pascuis et utriusque sexus mancipiis donó domni Berardi*, Solidiaco quartam partem ecclesie cum II mansis et mancipiis dono Richeri[50]), apud Busleni[51]) villam medietatem ecclesie dono Ansceri[52]), ad Rigildi[53]) curtem mansa II dono Herembaldi *, alodium de Essio[54]) vineamque optimam cum silva dono * Berneri *, et aliam silvam eidem territorio adiacentem ab uxore Dodilini[55]) emptam presentibus filiis eius, ad Donnaus vero iuxta Flabasium mansum I dimidiamque capellam cum silva dono Gotberti[56]), ad Villare[57]) in comitatu Stadunensi super Acsonam[58]) fluvium mansa IIII cum silvis et pratis et terris indominicatis aquis aquarumve decursibus et molendino et mancipiis utriusque sexus dono Amalrici[59]) *, in eodem comitatu ad Biunnam[60]) et ad Domnum Martinum[61]) et ad Braus mancipia utriusque sexus cum alodiis suis dono Hildrici *, Castinido mansa II cum silvis et terris[62]) appendiciis dono Rotgeri, ad Anniacum[63]) mansa II dono Angelelmi[64]), ad Iamaz[65]) medietatem alodii quam[66]) habuit Rasenna[67]) et dedit eidem monasterio, excepto manso indominicato et ecclesia, super Mosam in finibus Noue ville X et VIII picturas vinearum * et e Barrensi[68]) comitatu semper in maio mense de redemptione[69]) censuum capitalium X solidos dono * Wigfridi[70]) presulis *, apud Leudonis[71]) sartum mansum I cum terris silvis familia dono Gerberge[72]), ad Geldulfi[73]) villam integram medietatem alodii et medietatem ecclesie tam in terris quam in pratis silvis pascuis cultis et incultis mancipiis utriusque sexus dono Rodulfi filii Rodulfi comitis[73]), ecclesiam de Bitilini[74]) villa cum mansis dimidiis[74]) terris pratis

---

[38]) fehlt in AC; ‚I' Vorurkunde. — [39]) ‚Herindi' C. — [40]) ‚Scantia' A^{1}. — [41]) ‚Bertharii' C^{1}; ‚Betharii' C^{2}. — [42]) ‚Flotildis' A^{1}; ‚Flohildis' C. — [43]) ‚alodii' A. — [44]) ‚Happonis' C^{2}. — [45]) ‚Adelardis A^{1}. — [46]) ‚Gelini' C. — [47]) A C^{1}; ‚Spumosa' A^{1}; ‚Formosa' C^{2}. — [48]) ‚Consantiam' A^{1}. — [49]) ‚Flabasium' C. — [50]) ‚Richerii' A^{1}. — [51]) ‚Buslerii' A; ‚Bustani' C. — [52]) ‚Anseri' oder ‚Auseri' A^{1}. — [53]) ‚Regildi' C. — [54]) ‚Esseio' A^{1}. — [55]) ‚Dodelini' C. — [56]) ‚Goberti' AC; vielleicht ist hier der ‚advocatus' von No. XXI gemeint. — [57]) ‚Villarem' A^{1}. — [58]) ‚Asinam' C. — [59]) ‚Amalridi' A. — [60]) ‚Biunna' A^{1}. — [61]) ‚Mardenum' A^{1}. — [62]) alle, statt ‚ceteris' der Vorurkunde. — [63]) ‚Auiniaucum', oder ähnlich, A^{1}. — [64]) ‚Angelelini' A^{1}; ‚Angelinei' C^{2}. — [65]) ‚Iamarum' A^{1}; ‚Iammaz' oder ‚Iammam' C. — [66]) ‚que' A^{1}; ‚quod' C. — [67]) ‚Rasinna' C. — [68]) ‚et Hebarenti' C^{1}; ‚et Itebaranci' C^{2}. — [69]) ‚redecim' A; ‚redecimo' C. — [70]) ‚Wilgfridi' C^{2}. — [71]) ‚Ludonis' C^{1}; ‚Liudonis' C^{2}. — [72]) ‚Gedbergae' A; ‚Gerberti' C. — [73]) ‚Gedulfi' A^{1}; ‚Gelduti' C; die Worte ‚ad Geldulfi' — ‚comitis' sind nahezu wörtlich aus der Urkunde Rudolfs No. XIV entlehnt. — [74]) ‚Bilini' A; ‚Betelini' C^{2}; vgl. No. XXI. Die Hufenzahl ist entstellt aus ‚II'. —

silvis redditam a domno Heimone[75]) presule. Delegavit etiam idem Heimo[76]) presul predicte ecclesie theloneum mercatum[77]) in monte sancti Vitoni, ad Masmelli[78]) pontem IIII mansa cum pratis silvis et ceteris appendiciis, ecclesiam quoque de Tilliaco[79]) cum manso, piscaturam quoque que ab antecessore iniuste fuerat ablata, eidem loco restituit cum piscatoribus et terra[80]) ad eosdem pertinente[81]), et decimam de Sartage[82]) apud Vesuns[83]). Noster vero fidelis comes Gotdefridus[84]) quasdam res ad prefatum locum subnotatas dedit: in villa que Borbac nuncupatur mansa XX cum ecclesia et silva pratis pascuis aquis aquarumque decursibus et familia utriusque sexus, ad Domnum Basolum mansum I et terras indominicatas cum prato I et molendino I. Dedit quoque ipse comes ad eumdem locum predium quod vocatur Borrai[85]) habens mansa XII cum silva pratis vineis indominicatis pascuis aquis aquarumque decursibus et familiá utriusque sexus. Herimannus[86]) quoque venerabilis comes in comitatu Bracbantinse[87]) in predio quod Haslud vocatur XXX eidem contulit mansos loco cum ecclesia terris pratis pascuis aquis aquarumque decursibus et[88]) mancipia utriusque sexus; simili modo apud Feilsecum[89]) dedit ecclesiam eiusdem predii cum tribus mansis ad eamdem pertinentibus cum omnibus adiacentiis; in eodem denique loco, ex eodem[90]) sue proprietatis alodio VIII mansos tradidit cum familia utriusque sexus et suis appendiciis. In villa quoque Beurunes[91]) que sita est in pago Hainau[92]), dederunt tam ipse quam frater eius dux Godefridus XXX mansos cum ecclesia integra et omnibus appendiciis. Comes etiam Liutardus[93]) in eodem monasterio monachus factus dedit in pago Waprensi in comitatu de Custrei[94]) predium Bailodium[95]) dictum, ecclesiam scilicet cum dote sua, mansum indominicatum cum aliis XL[96]) tradiditque in ipsius monasterii usus cum omnibus omnino redditibus. Ad villam que Elna[97]) dicitur tenet noster locus man-

---

[75]) ‚Heymone‘ C. — [76]) ‚H.‘ alle. — [77]) ‚mercatus‘ A. — [78]) ‚Mausmelli‘ A^1; vgl. über die Schenkungen das Nekrolog zum 30. April; vielleicht ist überall ‚Masnielli‘ zu lesen; ‚le Mesnil‘ stiess nach Clouët, Histoire de Verdun I, 501, an Escance. — [79]) ‚Tiliaco‘ C; vgl. No. XXX. — [80]) ‚terram‘ A^1. — [81]) ‚pertinentem‘ A^1 C. — [82]) ‚Sartaḡ‘ A^1; ‚Certa ḡ‘ C^1; ‚Celta ḡ‘ C^2; — [83]) ‚Venduom‘ A^1: ‚Vesuacum‘, oder ähnlich, C^2. — [84]) ‚Godefridus‘ C. — [85]) ‚Borai‘ C. — [86]) ‚Hermannus‘ A^1. — [87]) ‚Bracbantise‘ A; ‚Bragbantinense‘ C. — [88]) fehlt in A^1. — [89]) ‚Felsecundum‘ C^1; ‚Felsecum‘ C^2. — [90]) ‚eodemque‘ A^1. — [91]) ‚Beurmius‘ A^1; ‚Berunes‘ C; vgl. No. XXIII. — [92]) ‚Heyno‘ C. — [93]) ‚Lutardus‘ C^1; ‚Leitardus‘ C^2. — [94]) AA^1; ‚Casterei‘ C; offenbar Cutry südl. Longwy. — [95]) ‚Ballodium‘ A^1; ‚Balliodium‘ C^1; ‚Baliodium‘ C^2; vgl. No. XXII. XXXIIII. — [96]) ‚XI‘ A^1. — [97]) ‚Helna‘ C. —

sum indominicatum cum terris pratis silvis aquis aquarumque decursibus ex dono Lauvuini[98]), ad Morini[99]) curtem mansum I cum terris silvis et omnibus adiacentiis dono Gersendis[100]), ad Rongei[101]) villam terras cum pratis et silva[102]), apud Germundi[103]) villam terras cum pratis et silvis et sedilibus, ad Ornam in Wapra terras cum silvis et pratis, apud Flabasium[104]) villam sancte Marie terras cum pratis et silvis, apud Gotfredi[105]) curtem mansum I et dimidium cum terris indominicatis cum prato silva dono Richeri. Nos autem predicte ecclesie pro remedio anime nostre et dilectissime coniugis nostre Cunigunde[106]) et pro commemoratione omnium parentum quorum memorie debitores existimus, dimidiam partem thelonei monete et totius debiti quod inde ad nostrum ius respicit in loco qui dicitur Mosomum[107]) in proprium damus et per interventum Herimanni[108]) comitis, cuius beneficium antea fuit, tradimus ac[109]) imperiali auctoritate corroboramus. Et ut hec nostre traditionis auctoritas per successiones temporum stabilis et inconvulsa permaneat, hoc imperiale preceptum inde conscribi ac manu propria confirmantes[110]) sigillo nostro insigniri iussimus.

Signum domni Heinrici[111]) Romanorum invictissimi imperatoris (M.) augusti.

Guntherius[112]) cancellarius vice Ercambaldi[113]) archicancellarii recognovit.

Data[114]) indictione[114]) , anno dominice incarnationis MXV, anno vero domni Heinrici[111]) secundi regnantis XIIII, imperii autem II; actum Nouiomago[115]).

XXV. Abt Richard bekundet, dass das von Gerulf dem Kloster gegebene Allod zu Nodach *dem Schenker auf Lebenszeit gegen einen Jahreszins von 1 Pfd. Denaren, nach seinem Tode aber seiner unfreien, mit ihrer Nachkommenschaft dem Kloster überwiesenen Concubine und deren Kindern gegen jährlichen Zins von 10 Schilling überlassen werde.*

1019.

C¹ fol. 19'. — C² fol. 19' no. 27.

98) ‚Lauuini' A¹ C; vgl. das Nekrolog zum 4. Juni. — 99) ‚Morlini' A¹. — 100) ‚Iącendis' C. — 101) ‚Rangei' A. — 102) ‚silvis' A. — 103) ‚Germonei' C. — 104) ‚Flatbasium' A; ‚Flabagium' C. — 105) ‚Godfredi' A¹; ‚Godefridi' C. — 106) ‚Cunegunde' C. — 107) ‚Mosomium' A; ‚Mosomiam' C; über diese Schenkung vgl. No. XXXVIII. — 108) ‚Hermanni' A¹; ‚Herimaincini' C. — 109) ‚et' A¹. — 110) ‚confirmante' A¹. — 111) ‚Henrici' A¹ C. — 112) ‚Cuntherius' A; ‚Gumtaerius' A¹; ‚Conterius' C. — 113) ‚Eriambaldi' A; ‚Erembaldi' A¹; ‚Heriam baldi' C. — 114) Lücke für das Tagesdatum und die Indiction in A. — 115) ‚Nouiumago' C. — In A und A¹ Angaben über ein Siegelfragment.

Der Ort dürfte mit dem in den Papsturkunden des 11. Jahrh. (No. XLVIII) genannten »Noaz« identisch sein, wo ein Gerulf Geschenke gemacht haben soll, und wäre dann vielleicht auf Noers (an der Crune) zu deuten; in Stumpf, Reichskanzler Reg. 1809 für Mouzon wird ein »Noarz« 1023 genannt.

Quoniam hec carta in manus forte venerit legentium et in aures personuerit audientium, agnoscant[1]) ipsi intelligentes rerum mutuam conventionem[2]) gestarum per hoc[3]) signari testimonium; quod ut evidentius cunctis legentibus et scire cupientibus fiat, in propatulo huiuscemodi conventionis narratio tali[4]) a nobis denotatur eloquio. Cum divina largiente misericordia ego Ricardus abbas quamvis indignus sancti Petri apostolorum principis et beati confessoris Christi Vitoni preessem cenobio et iura regiminis inibi exercerem, pro merito[5]) accidit, ut quidam vir nobilis Hierulfus[6]) nomine meam parvitatem et fratrum unanimitatem suplici prece[7]) vellet adire, postulans sibi dari in vita sua unius mansi allodium quod in villa que vocatur Nodach habetur situm, ad censum unius libre denariorum singulis annis persolvendum. Cuius petitio cum a nobis gratifice suscepta fuisset et eam adimplere communi decreto unanimitas delegisset, eo quod ab ipso predictum allodium nostro loco contraditum esset, placuit sub prefato tenore ei, quousque viveret[8]), mansum illum concedere, ita tamen ut[9]) per singulos annos X solidos persolvat in festivitate sancti Ioannis et XX in sancti Vitoni. His ita peractis, post obitum sue coniugis unam ex ancillis suis in concubinam sibi assumens nomine Rotsindam eamque nostre ecclesie liberaliter tradens, denuo postulavit, ut prefatum allodium eo moriente tam ipsi mulieri quam filiis suis quos ex ipsa natos habuerit, a nobis pro X tamen solidis solvendis concederetur. Et hoc ea confidentia postulavit, quod feminam illam cum futura prole ad locum nostrum, ut dictum est, de ancilla liberam fecerat. Cuius nos benivolentiam remunerare volentes, petitionem illius fieri adiudicavimus[10]) et postulatam terram ipsi ac concubine sue tali tenore concessimus, ut in vita sua ipse libram denariorum supramemorato termino persolvat, post obitum vero ipsius ipsa mulier et filii ipsius quos Gerulfo genuerit, seu heredes illorum X solidos in festivitate sancti Vitoni quotannis[11]) persolvant. Descripta est igitur a nobis hec carta ipsisque ex more circumstantibus plurimis testibus lecta et tradita, quatinus[12]) in posterum talis convenientia a nobis sic stabilita nullius temeritate sit infringenda, sed inviolabilis semper permaneat et inconvulsa, astipulatione nostra subnixa.

XXV. [1]) ‚anoscant' C. — [2]) ‚mutua conventione' C. — [3]) ‚hanc' C. — [4]) ‚talis' C. — [5]) ‚modulo' C². — [6]) ‚Hienulfus' C¹. — [7]) ‚prese' C. — [8]) ‚teneret' C. — [9]) ‚et' C¹; fehlt in C². — [10]) ‚adiudicamus' C. — [11]) ‚quod annis' C. — [12]) ‚catinus' C.

Signum Richardi abbatis qui hanc cartam describens firmavit. Signum Balduini prepositi etc.

Actum est hoc in cenobio sancti Petri et sancti Vitoni, regnante imperatore Henrico, anno XXVIII. domini Heymonis episcopi, anno ab incarnatione domini nostri MXIX, indictione II.

Ego Albricus monachus iussu domini abbatis Richardi scripsi et subscripsi.

XXVI. Bischof Heimo bestätigt einen zwischen dem Kloster S. Vanne und der Herrschaft Ancéréville vollzogenen Tausch von zwei hörigen Frauen. 1020.

Abschrift aus dem altem Kartular f. 15' in Coll. Moreau XLVI fol. 205 (B). — C[1] fol. 14. — C[2] fol. 14 no. 20.

Citat bei Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 212.

Das Regierungsjahr Heimo's ist in unserer Ueberlieferung verderbt oder verkehrt berechnet. Sein Vorgänger Adalbero starb nach den Annal. necrolog. Fuldens. (Mon. Germ. SS. XIII, 206) im J. 991 vor dem 30. Juli; dazu stimmt es, wenn in No. XXV das J. 1019 als das 28. Jahr Heimo's bezeichnet wird; zu 1020 aber würde bis zum Juli das 29., vom August an das 30., keinesfalls aber das 27. Regierungsjahr Heimo's passen. — Die Deutung auf Ancéréville bei Béthelainville wird durch die Nachbarschaft von Froméréville (»Fremei villa«) gesichert.

In nomine sancte et individue trinitatis. Noverint presentes et futuri, quod ego Haymo dei gratia presul ecclesie Virdunensis hanc cartam composuerim [et][1]) confirmaverim per deprecationem domni abbatis Richardi[2]) domnique Frederici, qui comes existens nostre civitatis postpositis secularibus pompis in cenobio sanctorum apostolorum Petri et Pauli sanctique Vitoni monachus est factus, pro quodam concambio quod factum est meo tempore ipsiusque abbatis de duabus mulieribus. Fit enim hoc et fiet frequenter ad utilitatem sancte ecclesie, nec aliquis his valet contraire, dum per voluntatem et laudem utrorumque dampnum nullo modo[3]) videntur incurrere. Ergo hac ratione commoniti, dum advocatus esset Encronis[4]) ville nobilissimus comes Hildradus et Amalricus vicedominus ipsius abbatie similiter advocatus, quoniam homo illius potestatis nomine Warnerus quandam feminam que ad prefatum locum sancti Vitoni pertinebat, Gerbergam in coniugium sumpserat, et homo ipsius loci Albricus nomine Gerbertam que ad potestatem Encronis[5]) ville respiciebat, similiter in coniugium tenebat. visum est advocatis utile esse et[6]) bonum, quo de his mulieribus fieret concambium per licentiam abbatis loci ipsius et legem scabiniorum.

XXVI. [1]) fehlt in BC. — [2]) ‚Ricardi' C. — [3]) ‚nihilominus' C. — [4]) B; ‚Euronis' C[1]; ‚Eueronis' C[2]. — [5]) ‚Eucronis' C. — [6]) ‚esset' C. —

Hoc ergo concambium confirmatum atque stabilitum est in domo Nottonis[7]) de Mazonis[8]) corte — presentibus subadvocatis utrorumque partium, Dodone scilicet et Rothardo de Fremei villa nec non villicis Rogiso[9]) et Valero, scabinionibus quoque Wimaro et Astefrido multisque aliis idoneis testibus —, ea conventione ut sanctus Vitonus istam eiusque propaginem[10]) teneret perpetuo, et illi illam similiter cum filiis et filiabus possiderent absque contradictione et obstaculo. Nos vero, quibus potestas data est ligandi et solvendi per os domini salvatoris nostri, hoc concambium confirmamus corroboramus et stabilimus. Et ne quis hoc infringere audeat, sub anathemate interdicimus annosque incarnationis dominice in testimonio annotamus.

Anno incarnationis dominice MXX, indictione III, concurrente V, epacta XXIII, episcopatus autem nostri anno XXVII[11]).

Si quis vero his contraire voluerit, voce apostolica sit anathema maranatha in seculorum secula. Fiat, fiat.

Testes[12]) vero huius carte fuerunt comes Hyldradus, Amalricus advocatus, Dodo, Rohardus, Vimarus, Astefridus, Dodo, Chareo, Angelbertus.

XXVII. Graf Hildrad, mit dem Beinamen Hescelinus, schenkt dem Klosters sein Gut Bolrouul *und sichert es gegen etwaige Ausdehnung der dortigen vogteilichen Befugnisse durch seine Nachkommen.*

1020.

C[1] fol. 20. — C[2] fol. 20 no. 28.

Citat bei Mabillon, Annales ord. s. Benedicti ed. II. IV, 251.

Vgl. über diese Schenkung des Nekrolog zum 11. December; Richard, der Sohn Hildrads, ist der spätere Bischof von Verdun (1039—1046). Nach den übrigen Schenkungen beider zu Doncourt-(aux-Templiers?), Baroncourt und Dommary (Nekrolog zum 7. November) würde man »Bolruuel« oder »Belrourum« unter Vernachlässigung der ersten Silbe etwa auf Rouvres-en-Woëvre deuten. Doch könnte auch an Belrupt gedacht werden.

In nomine dei summi qui creavit cuncta ex nichilo. Ego Hildradus cognomento Hescelinus comes nobilissimus, in seculo peccatorum multorum meorum pregravatus incommodo, timore dei coactus et ammonitione Ricardi[1]) abbatis illectus in id quod est melius, trado sancto Petro et sancto Vitono ob remissionem peccatorum meorum[2]) meorumque antecessorum futurorumque[3]) consanguineorum bonum meum quod vocitatur Bolruuel, videlicet IIII mansa et dimidium, quatinus famulantes ipsi sancto perpetuum teneant nostrum memoriale et Hercendis uxoris mee, Richardi quoque filii mei quem ad clericatus honorem ipsi deo, qui

[7]) ‚Nittonis' C[1]; ‚Witonis' C[2]. — [8]) ‚clemaronis' C. — [9]) ‚Rogisto' C. — [10]) ‚progeniem' C. — [11]) ‚VIIXX' BC. — [12]) die Zeugen fehlen in C.

XXVII. [1]) ‚amonitione clericardi' C. — [2]) ‚eorum' C. — [3]) ‚et futurorumque' C. —

dominus est in misericordia, obtuli devota mente. Quotidie enim peccamus, quotidie delinquimus, et necesse est, ut in futurum nobis aliquid provideamus, ne cum iniustis damnemur; »si enim iustus vix salvabitur, impius et peccator, ubi parebunt?«[4]). Hoc timore perterritus trado tibi, sancte Vitone, bonum meum quod est temporale, ut per tuum adiutorium tibique famulantium recipiam illud, quod non est temporale, sed indeficiens imperpetuum. Et quoniam posteritas succedit consanguineorum qui sepe nocent antecessoribus per nimiam seculi cupiditatem, nil ex hoc bono retineo[5]) neque aliquid ut retineant exortor, ne impediatur anima mea, si aliquantum ista parvissima elemosina fuerit loco retracta dempta vel mutilata, nisi solummodo ob nostri memoriam retineant advocatiam, eo tenore ne aliquid exinde accipiant neque in tribus placitis, ut fit in aliis advocatiis[6]) per annum, a pauperibus aliquid[7]) extorqueant aut sibi repetant. Si vero aliquis malefactor extiterit et contra villicum audax vel rebellis[8]) sustiterit et hoc ad advocatum pervenerit iusticiamque ex hoc fecerit, meam partem ex iusticia accipiat, ut iustum est, et ab omni avaricia de ceteris manum suam excutiet. Hoc ergo confirmo et exhortor posteros meos, ut id teneant, quatinus elemosina nostra ante deum sit accepta. Hanc ergo cartam petitione fidelium meorum conscribi feci et auctoritate mei nominis confirmavi testesque idoneos adhibui, quorum etiam nomina adnotari iussi annosque incarnationis dominice in testimonium describi.

Anno dominice incarnationis MXX, indictione III, concurrente V, epacta XXIII hec carta descripta confirmata et corroborata est.

Imprimis ego comes Hildradus signum salutifere crucis apposui. + Signum Albrici nepotis mei. Signum[9]) Alberti[9]). Signum Alberti[10]). . . . Signum Wazelini[11]). . . . . .

XXVIII. Bischof Heimo bekundet, dass Wido von Senuc in schwerer Geldverlegenheit dem Kloster S. Vanne gegen Empfang von 12 Pfund Silber sein von Bisthum zu Lehen gehendes Gut zu Bulainville, unter Vorbehalt der Auslösung zu seinen Lebzeiten, übergeben habe, und bezeugt die am gleichen Tage erfolgte Verpfändung von Rouald villa *an das Kloster.* *(Um 1020?)*

Abschrift aus dem altem Kartular fol. 16 in Coll. Moreau XLVI fol. 203'. — C[1] fol. 15. — C[2] fol. 15 no. 21.

Citat bei Sackur in Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgesch. I, 166.

---

[4]) ‚incipimus et petri ubi parebam' C; vgl. Petri I, 4, 18. — [5]) ‚retinere' C. — [6]) ‚advocatis' C. — [7]) ‚aliquis' C. — [8]) ‚rebelli' C. — [9]) fehlt in C. — [10]) dahinter ein nicht deutlich erkennbares Wort, etwa ‚Tachi'. — [11]) dahinter noch ‚Frosas' (C[1]) oder ‚Frosars' (C[2]). Etwa ‚Frogeri'?

Ueber die Verpfändungen, zu denen Wido von Senuc gezwungen wurde, um den vornehmen Verwandten seiner Braut die üblichen und standesgemässen Geschenke darbringen zu können, unterrichtet uns neben der Urkunde des Bischofs auch eine solche des Abtes Richard, die zum Teil auf jene zurückgeht (No. XXIX); doch ist der Preis für »Rouauldi villa« (Riaucourt?) in No. XXVIII auf 100, in No. XXIX auf 200 Schillinge angegeben. — Da beide Orte in dem Diplom Heinrichs II. von 1015 noch nicht unter den Klosterbesitzungen genannt sind, dürfte die Verpfändung erst einer späteren Zeit angehören; wir haben beide Urkunden zu denjenigen der Jahre 1019 und 1020 gestellt, da sie sich mit diesen auch im Dictat mehrfach berühren, insbesondere bei der Erwähnung des Grafen Friedrich in No. XXIX. Friedrich ist schon am 6. Januar 1022 gestorben (vgl. Sackur, Richard von S. Vanne 19); man wird annehmen dürfen, dass seiner später nicht mit den gleichen Wendungen wie im J. 1019 (No. XXVI) gedacht worden wäre.

In nomine sancte [et individue][1]) trinitatis. Ego Haymo episcopus sancte Virdunensis ecclesie quamvis indignus cenobium sanctorum apostolorum Petri et Pauli, in quo requiescit sanctus Vitonus, meo tempore carum habui et semper dilexi, quoniam idem locus a meis predecessoribus admodum est exaltatus, ita ut dive memorie Berengarius episcopus inde clericos expulerit monachorumque frequentiam inibi adgregaverit, quibus etiam de propriis reditibus multa bona comparavit. Quoniam[2]) ergo ab humana memoria multa labuntur posterique nesciunt que anteriori tempore fiunt, nisi cartis et scriptis ad memoriam revocentur, idcirco[3]) ego hanc cartam petitione abbatis loci illius nomine Richardi et Amalrici advocati composui testesque idoneos in calce adnotavi, ut presentes et futuri sciant que in meo[4]) tempore acta fuere. Quidam etenim miles nobilissimus Wido nomine de Senuz[5]) debuit uxorem accipere Herbergam nomine; et compulsus necessitate, quoniam nobilissima erat plurimosque parentes prosapia pollentes habebat, quibus sibi multa conferre ob honorem[6]) seculi dignum erat, abbatem[7]) loci sibi dari XII libras argenti expetiit, ea conventione et tenore ut sub mei presentia pecunia daretur, et bonum quod Buslani[8]) villa vocatur, quod etiam de meo idem miles tenebat, mihi redderetur et per manum meam et Amalrici advocati sancto Vitono daretur. Hoc ergo plurimis adstantibus factum est ea conventione et tenore, ut supra taxatum est, ut, si pecuniam redderet, dum adviveret, ad sua rediret. Quod si non fecisset, perpetuo sanctus Vitonus et monachi inibi sibi famulantes per meam auctoritatem perpetuo bonum possiderent et tenerent, nec aliquis ex eius filiis et successoribus redimendi licentiam haberet[9]).

XXVIII. [1]) fehlt in BC. — [2]) ‚Quia' B. — [3]) ‚ideo' B. — [4]) ‚quia meo' B. — [5]) B; ‚Senu' C^1; ‚Seni' C^2 D. — [6]) ‚honore' BC. — [7]) B; ‚abbē' C^1; ‚abbā' C^2; ‚abbas' D. — [8]) ‚Bustani' C. — [9]) ‚haberent' BC.

Hanc igitur cartam ego confirmavi signumque + salutifere crucis in fine apposui. + Et ne aliquis successorum meorum hanc infringere audeat, episcopali auctoritate inhibeo[10]) contestor et anathematisco[11]).

Testes vero huius conventionis idonei[12]) fuerunt Amalricus ipsius loci advocatus et duo filii eius Teodericus et Albertus; Ymfridus[13]) similiter ipsius supradicti militis frater.

Ipso etiam die alodium de Roualdi[14]) villa datum est sancto in vadimonium pro centum solidis. Qui ergo hanc cartam infregerit, anathema sit.

XXIX. Abt Richard bezeugt die von Wido von Senuc *vorgenommenen Verpfändungen seines Gutes zu Bulainville und von* Roualdi villa *an das Kloster.*

(*Um 1020?*)

C[1] fol. 18. — C[2] fol. 17' no. 24.

Der Petitdruck bezeichnet die Uebereinstimmung mit der bischöflichen Urkunde gleichen Inhalts No. XXVIII; vgl. die dortige Vorbemerkung.

Quam plurima libris et cartis inferuntur, ne ab[1]) humana memoria penitus per oblivionem elabantur, quoniam »generatio preterit et advenit«[2]), quod et nos et nostra debemus morti. Unde et ego frater Richardus, abbas sancti Vitoni quamvis nomine tenus, iussu domini episcopi Haymonis hanc cartam composui, ut posteris sit notum, quod nostro tempore est factum, ne noster locus a deo mihi commissus in posterum aliquod[3]) incurrat dispendium. Quidam etenim miles nobis amatissimus[4]), nomine Wido de Senuz[5]), uxorem accepturus nomine Herbergam a parentibus ipsius, sicut mos est in seculo, coactus est, quo honorem ipsis deferret[6]), si feminam accipere vellet. Qui nimium perterritus quoniam pecunia sibi ad presens deerat, bonum quod vocitatur Buslani[7]) villa episcopo Haymoni reddidit, quoniam de ipso hoc tenebat, eo tenore et ea conventione quo ipse per manum suam loco sancti Vitoni et fratribus hoc bonum daret et a me qui pater monasterii eram pecuniam, videlicet XII libras, mutuo acciperet. Episcopus ergo, quia valde[8]) locum diligebat, quoniam tunc temporis dominus Fridericus qui comes Virdunensis[9]) civitatis fuerat, postposita seculi vanitate in eodem cenobio ad conversionem venerat, advocatum ipsius loci Amalricum nomine advocavit ipsoque presente in presentia abbatis et fratrum testiumque nobilium supra altare sancti Petri cui claves celi commisse sunt, bonum per cartulam[10]) suam

---

10) ‚inibeo' B; ‚iubeo' C. — 11) ‚anathematiso' B; ‚anamathisco' C. — 12) ‚idonei testes' BC. — 13) ‚Infridus' C[2]. — 14) BC[1]; ‚Rinaldi' C[2].

XXIX. 1) ‚ad' C. — 2) Vgl. Prediger Salomonis 1, 4. — 3) ‚aliquid' C. — 4) C[2]; ‚nobis amitissimus' C[1]; etwa verderbt aus ‚nobilissimus'; vgl. No. XXVIII. — 5) ‚Seni et' C. — 6) ‚differret' C. — 7) ‚Bustani' C. — 8) ‚vel de' C. — 9) ‚Videnii se civitati fuerat' C. — 10) ‚quam butam' C.

posuit, deinde bannum inposuit, ne aliquis aliquam violentiam vel torturam sancto Vitono deinceps et in futurum[11]) faceret, nec aliquis ex eius progenie vel parentela ad id reverti posset, nisi ipse in sua vita XII libras ad plenum[12]) restitueret. Quod si non fecisset, post eius transitum hoc bonum fratres et sanctus tenerent imperpetuum. Ipso[13]) etiam die misit allodium suum quod vocitatur Roualdi villa sancto pro CC solidis in vadimonium, eo tenore et conventione quo supra est memoratum.

Testes huius carte fuerunt Amalricus ipsius loci advocatus et duo filii eius Teodericus et Albertus et miles Infridus, quorum signa etiam sunt adnotata[14]).

XXX. Abt Richard bekundet, dass er dem Warner, Sohne Warners, die von dessen Vater gegen den Zehnt von Julvécourt an S. Vanne zurückgegebene Kirche zu Tilly auf Lebenszeit übertragen habe.

(1021—1025).

C¹ fol. 19. — C² fol. 19 no. 26.

Citat bei Mabillon, Acta sanctorum saec. VIª. ed. II. VIII, 455 und bei Sackur, Die Cluniacenser II, 154.

Die Einreihung der für das Verhältnis zwischen Abt und Congregation lehrreichen Urkunde wird dadurch bestimmt, dass Richard erst nach 1020 wieder die Leitung der Abtei Beaulieu übernahm (vgl. Sackur, Richard von S. Vanne 31) und dass als Vogt Theoderich genannt wird, in dem wir wahrscheinlich den in No. XXVIII. XXIX genannten Sohn des bis 1020 nachweisbaren Vogtes Amalrich erkennen dürfen. Ob Gewicht darauf zu legen ist, dass Graf Friedrich nicht als verstorben bezeichnet wird, muss dahingestellt bleiben: jedenfalls wird die Urkunde vor 1025 ausgestellt sein, da in diesem Jahre die Klostervogtei bereits an die Ardennergrafen übergegangen war (vgl. No. XXXI). — Zur Sache vgl. das Nekrolog unter dem 24. Januar.

In nomine sancte [et individue][1]) trinitatis. Ego Richardus abbas nomine tenus. Quoniam meo tempore multa peregi que in posterum loco mihi commisso detrimento fore [possent][1]) censeri[2]) propter avariciam et cupiditatem huius seculi, literis ea huic schedule mandare curavi ob vitandum destructionis et odii scandalum, ne anime mee vel futuris in loco qui . . .[3]) aliquod veniat detrimentum. Quidam etenim miles nomine Vuarnerius nobis satis fidelissimus qui[4]) a domino Frederico fuerat lautissime nutritus, propter sanctorum vel ipsius amorem ecclesiam de Tiliaco, quam[4']) tenebat de domino[5]) Gaufrido[6]) episcopo[7]), domino episcopo Heymoni reddidit, eo tenore quo sanctus Vitonus ipsius ob remissionem suorum peccaminum esset heres perpetuus; quam[7']) etiam epis-

[11]) ‚futuram' C. — [12]) ‚plenam' C. — [13]) ‚ipsi' C². — [14]) ‚signa est tentat' C; die Emendation ist nicht sicher.

XXX. [1]) fehlt in C. — [2]) ‚percensi' C¹; ‚percensu' C². — [3]) C, ohne Lücke anzudeuten; doch fehlt mindestens ein Wort wie ‚prefuerint'. — [4]) ‚qui' C. — [4']) ‚quod' C. — [5]) ‚duci' C. — [6]) C²; ‚Godefrido' C¹. — [7]) ‚ipseque' C. — [7']) ‚qui' C. —

copus loco[8]) tradidit multis testibus circum adstantibus. Ob istiusmodi ergo bonitatis et devotionis antidotum concessimus sibi post aliquot[9]) annos Gislonis ecclesie solummodo in vita sua nostram decimam, quoniam ter in anno nos omnes cum familia pascebat et omnia que fratribus in refectorio erant necessaria, hilaris[10]) dator ministrabat; igitur in claustro, sicut et factum est, corpus suum sepeliri preoptabat. Ipso[11]) igitur defuncto post[12]) multorum annorum curricula filius ipsius Warnerius bonum quod pater tenuerat, requisivit a nobis nec impetrare valuit multis precibus fusis, quoniam fratres in hac re mihi contradixerunt nec ullo modo acquiescere propter posteros eius consenserunt. Ego igitur tedio[13]) et maxime eius importunitate devictus, dum essem Bello loco apud sanctum Moricium —, utrasque namque gubernabam abbatias — accepto ab ipso equo uno tantummodo, ipsis multis mitibus de Claromonte in testimonium stantibus quorum etiam nomina in calce annotavimus, in vita sua concessi, etiam insciis[14]) fratribus nostris qui erant Virduni. Unde etiam me, dum reversus essem, sunt conquesti, quod prebendam eorum absque consilio ipsorum dederim alicui, quod loco in posterum credebatur provenire ad damnum; sed audita ratione atque[15]) visa conscriptione unanimes, quamvis exterriti pro varietate causarum, consensere omnes. Ergo qui sunt post nos venturi, hanc cartam relegant atque custodiant. Et si, quod non speramus futurum, de ipsius[16]) progenie aliqui hoc bonum proclamaverint vel invadere ac retinere voluerint, auctoritate episcopi ad quem[17]) locus pertinuerit, a fundo ecclesie sancti Vitoni arceantur excommunicentur anathemizentur, quoniam hec carta a mea parvitate est conscripta[18]) et horum testium auctoritate atque signis confirmata.

Signum abbatis Richardi. Theoderici advocati etc.

XXXI. Abt Richard beurkundet die freiwillige Ergebung genannter Frauen an das Kloster und verzeichnet ihre an den Meier zu Hasselt zu leistenden Abgaben. *1025.*

C[1] fol. 20'. — C[2] fol. 21 no. 29.

Citat bei Mabillon, Annales ord. s. Benedicti ed. II. IV, 284 und bei Clouët, Histoire de Verdun I, 441.

Schon Clouët, Histoire de Verdun II, 23 hat bemerkt, dass Graf Hermann, der in dieser Urkunde uns als Vogt des Klosters begegnet, erst nach 1025 dort Mönch geworden ist; aber schon 1026 ist das Amt an den Grafen Gottfried übergegangen (No. XXXII). Diese und die folgende, mit Tagesdaten nicht versehenen Urkunden stehen der Berechnung Sackurs (Richard von S. Vanne 97) nicht entgegen, dass Richard von Oktober 1025 bis November 1026 auf der Pilgerfahrt im heiligen Lande abwesend war.

[8]) C; ‚sancto' ? — [9]) ‚aliquod' C. — [10]) ‚illaris' C. — [11]) ‚Ipsi' C. — [12]) ‚per' C. — [13]) ‚que duo' C. — [14]) ‚insiis' C[1]; ‚iussis' C[2]. — [15]) ‚atque ac' C. — [16]) ‚ipsis' C. — [17]) ‚quam' C. — [18]) ‚scripta' C[2].

Summe nobilitatis nitet decore, qui opifici suo tota sinceritate et puritate mentis[1]) studet incessanter deservire. Quapropter notum esse[2]) volumus ego dei gratia abbas[3]) Richardus omnibus tam presentibus quam futuris ecclesie dei fidelibus, quod quedam religiose mulieres nobilibus et ingenuis orte natalibus dei timore et amore pariter compuncte[4]), Bona scilicet cum filiabus geminis Eredescendi et Ruspendi, Conrada quoque et eius soror Ruspendis, semetipsas ultro ut libere et nobiles sancto Petro Virdunensis cenobii, ubi insignis requiescit corpore Vitonus presul, subdiderunt ad potestatem ville Haslud[5]) dicte sue dictioni mancipate, ea scilicet ratione ut annuatim die sollempnitatis sancti Remigii eiusdem ville villico II denarios tam ipse quam universa soboles ex[6]) eis proditura persolvant, de manumortua XII, de licentia maritalis copule VI; placita generalia in iam dicta villa Haslud ter in anno serviant[7]). Quibus etiam petentibus[8]), quia non incongruum erat, hanc cartam fieri iussimus, ne forte aliquis potentum vel infimorum alteram quandoque future stirpi earum legem imponere tentet; hec carta facta et plurimorum hominum presentia et testimonio roborata, ut firma in posterum maneat et inconvulsa, nostra et fratrum est manu confirmata et advocati Hermanni comitis attestatione subnixa.

Signum Richardi abbatis etc.

Data anno dominice incarnationis MXXV, regni Conradi regis I, indictione VIII.

XXXII. Bischof Rambert bestätigt die Schenkung der Gräfin Dada an das Kloster S. Vanne. *1026.*

Abschrift aus dem alten Kartular fol. 22' in Coll. Moreau X fol. 48' (B). — C[1] fol. 21. — C[2] fol. 21' no. 30.

Citat bei Mabillon, Annales ord. s. Benedicti ed. II. IV, 285.

Die Gräfin Dada, deren Anniversarium und Geschenk im Nekrolog zum 5. Oktober verzeichnet stehen, scheint nicht die Gemahlin des 1037 bei Bar gefallenen Grafen Manasse von Dammartin, sondern des gleichnamigen Grafen von Réthel. — Unsere Urkunde bietet die erste Erwähnung Gottfrieds des Bärtigen, den Jaerschkerski (Gottfried der Bärtige S. 13) erst 1033/4 nachweisen konnte. Da er in ihr schon 1026 als Graf von Verdun bezeichnet wird, muss in der That, wie bei No. XXXVI ausgeführt wird, sein Vorgänger Graf Ludwig von Chiny früher ermordet worden sein, nicht erst 1027/8, wie Clouët, Histoire de Verdun II, 27 annahm.

In nomine sancte et individue trinitatis per quam cuncta subsistunt visibilia et invisibilia preterita presentia et futura. Noverint

XXXI. 1) ‚meritis' C. — 2) ‚esset' C. — 3) ‚abbatis' C. — 4) ‚compuncti' C. — 5) ‚Has ind' C. — 6) ‚et' C. — 7) C[1]; ‚servant' C[2]; ‚solvant' D. — 8) ‚potentibus' C.

presentes et futuri, quod ego Raimbertus[1]) Virdunice[2]) civitatis dei gratia pastor et presul per deprecationem reverendi patris[3]) Richardi sancti Vitoni confessoris Christi hanc cartulam[4]) composuerim confirmaverim et episcopali auctoritate per licentiam domni archiepiscopi Heboli[5]) sancte Remensis ecclesie pastoris omnes sub anathemate esse perpetuo censuerim qui hanc aliquo modo infringere ausi fuerint, quoniam in ipsius parrochia res site sunt que subnotate sunt. Tradidit enim sancto Vitono, regnante rege[6]) Conrado[7]) anno secundo, domna Dada[8]) comitissa[8]), uxor Manasse comitis[9]) de[10]) Reitest[10]), per manum militum Wenerandi[11]) et Walteri predicti abbatis fratris ob remissionem peccatorum suorum ecclesiam de Bedrui[12]) cum II mansis et ad Clarisellum[13]) mansos II et ad Lauannam[14]) mansos II et que possidebat ad Nouam villam, scilicet mansos XV cum terris[15]) pratis et[15']) II molendinis et[15']) mancipiis utriusque sexus plus quam LX, et[16]) allodium quod vocatur Ampliuium[16]). Hec omnia misericordia dei largiente ipsaque tradente ecclesia nostra tenet et possidet, in his omnibus potissimum adiuvante pro amore loci et predicti abbatis Richardi comite Odone, in cuius comitatu sita sunt que nobis tradita sunt. Si quis ergo deum parvipendens et salutem anime sue negligens hec sancto Vitono per vim et iniustitiam auferre voluerit, petimus[17]) archiepiscopum sancte Remensis ecclesie quicumque in sedem pontificalem[18]) sublimatus fuerit, quo[19]) talem inimicum qui vestra[20]) tulerit vobis[21]), cum anathemate feriat, ut cum Dathan[22]) et Abiron vivus in infernum descendat atque cum Juda traditore eternas penas luat, nisi quantocius resipiscat.

Advocati etiam loci nostri et comitis Virdunice[2]) civitatis Godefridi nomen hic adnotavimus in testimonium.

Testes vero nobilissimi viri qui adfuerunt hii sunt: Anselmus[15']), Iohannes[23]), Amalricus.

Manu etiam propria signum sancte crucis in[6]) calce[6]) impressimus et annos dominice incarnationis adnotavimus.

Anno dominice incarnationis MXXVI, indictione VIIII, concurrente V, epacta nulla conscripta confirmata et corrobarata est[15']) hec[15']) carta[15'])+.

XXXII. [1]) ‚Raymbertus' C. — [2]) ‚Virdunensis' C. — [3]) ‚abbatis' C. — [4]) ‚cartam' B. — [5]) ‚Eboli' B. — [6]) fehlt in B. — [7]) ‚Heinrico' B; ‚Henrico' C; vgl. oben S. 347. — [8]) ‚comitissa Duda' C[1]; ‚com. Dada' C[2]. — [9]) ‚com. Manasse' C. — [10]) fehlt in C; ob Zusatz im alten Kartular? — [11]) ‚Wrenerandi' C[1]; ‚Wocuerandi' C[2]. — [12]) ‚Bedriu' B; ‚Badrui' C[2]; ‚Badom' D. — [13]) ‚Claricellum' C. — [14]) ‚Lauennam' B. — [15]) ‚optimis' B; ‚obtuis' C. — [15']) fehlt in C. — [16]) ‚et' — ‚Amplivium' fehlt in B; ‚Amplurium' C. — [17]) ‚petrum' C. — [18]) ‚sede pontificali' B. — [19]) ‚quod' B. — [20]) ‚iura' B; ‚nostra' C. — [21]) ‚nobis' BC. — [22]) ‚Datam' C. — [23]) ‚Joannes' C.

XXXIII. Kaiser Konrad II. bestätigt dem Kloster S. Vanne seine Besitzungen. *Nimwegen 1031 April 23.*

Abschrift aus dem Original (grand tiroir, no. 13) in Coll. Moreau XXI fol. 136 (A). — Notarielle Abschrift vom J. 1546 aus dem Original in Mss. Zwicheniana VIII fol. 290 in der Universitätsbibliothek zu Göttingen (A[1]). — Notarielle Abschrift vom J. 1551 aus dem Original in Coll. de Lorraine 337 fol. 1 auf der Nationalbibliothek zu Paris (A[2]).

Citat bei Pertz, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XI, 433. — Auszug bei Bresslau, Kanzlei Konrads II. 94. — Stumpf, Reichskanzler Reg. no. 2017.

Ueber die Echtheit der Urkunde und die Abweichungen von der in der Hauptsache wörtlich wiederholten Vorlage Heinrichs II., No. XXIV, vgl. die Einleitung S. 372. Der Schluss des Contextes und des Eschatokoll dürften von einem Kanzleibeamten Konrads hinzugefügt sein. — Ich konnte bei der Textherstellung die von Herrn Prof. Bresslau und mir für die Ausgabe in den Mon. Germ. genommenen Abschriften benutzen. In C steht nur ein kurzer und wertloser Auszug.

In nomine sancte et individue trinitatis. Cuonradus[1]) divina disponente clementia imperator augustus. Celebre est et memorie commendandum in preceptis nostris imperialibus continue illud apostolici observari precepti nos huiuscemodi cohortantis: »ergo dum tempus habemus, operemur bonum ad omnes, maxime autem ad domesticos fidei«; tempus advenit, tempus preterit, sed quod boni fit in tempore, eternitatis indefectiva premia condonabit. Hoc hortamento commoniti et in caducis his quasi ad mansura suspensi, beneficiis matrem nostram ecclesiam catholicam non solum per nos ditare, sed etiam id agentibus opem in omnibus prestare et per imperialia precepta confirmare procerum nostrorum palatinorum consultu decrevimus. Quare noverint omnes consecretales palatii ceterique fideles nostri, qualiter nos per interventum Ramberti fidelii nostri sancte Virdunensis ecclesie episcopi expetiti sumus, ut res ecclesie sue antea per apostolicum privilegium et per dive memorie antecessoris nostri Heinrici[2]) preceptum ecclesie et monasterio beati[3]) Petri collatas, ubi Berengarius beate recordationis episcopus regulam beati Benedicti abbatis sacra devotione inceptam pro posse monachili ordine decoravit suisque successoribus per adornandum reliquit, per preceptum confirmationis, uti imperatoribus et regibus decessoribus nostris moris fuerat, insuper que ipse eidem monasterio prudenti solertia condonaverat, conferremus nostraque adstipulatione corroboraremus; quod devote expostulatum iuste est ex imperiali auctoritate concessum. Damus ergo et in ius ecclesie iam dicte[4]) conferimus abbatiam ipsam[5]) que sancti Vitoni dicitur cum omnibus ad se pertinentibus, id est villas resque subnotatas: in Scantia VIII mansos[6]), molendina VIIII, ad Ballonis cortem mansos IIII, ad Frasnidum mansos VI, ad Crucem ecclesiam I, ad Castonis cortem ecclesiam I, ad Nouam villam ecclesiam I cum IIII capellis et mansos IIII et dimidium apud Gaulini cortem cum silvis et pratis aquis aquarumque decursibus ad eamdem ecclesiam pertinentibus et picturam vinee I et molendina II super Helnam fluvium et

XXXIII. [1]) ‚Conrardus‘ A[1]; ‚Conradus‘ A[2]. — [2]) ‚Henrici‘ A[1] A[2]. — [3]) ‚sancti‘ A. — [4]) ‚iam dicte eccl.‘ A. — [5]) fehlt in A. — [6]) ‚mansa‘ der Vorurkunde ist fast durch-

molendina II super Mosam, in Marcolfi [7]) corte ecclesiam I cum mansis III silvis pratis et terris indominicatis ex dono Richeri et Harduuini [8]), ad Parredum [9]) ecclesiam I simulque et capellam cum mansis XVI inter Cosantiam [10]) et Limiam sitis et molendinum I cum pratis et silvis, ad Harbodi villam in Wapra ecclesiam I et mansos II et quartarium dimidium, ad Frasnidum mansum I et dimidium, * ad Liniacum quartam partem ecclesie de Fontanis et mansos II et molendinum dimidium cum silva et pratis, in Barrensi comitatu mansos II in villa Villare vocata, ad Pulliacum mansos II assos [11])*. Dedit etiam idem Berengarius piscaturam bonam apud Tilliacum et decimam arietum qui sue ecclesie persolvuntur ex Bracensi centena, et decimam foratici sue civitatis de vino, ad Amonzei [12]) villam ecclesiam I, Flauiniacam quoque villam cum ecclesia et capella I apud Crantinau [13]) cum mansis XXX et piscatura et molendinis et pratis silvisque et omnibus adiacentiis, ecclesiam quoque de Marleio [14]), et ecclesiam sancti Petri in suburbio Virdunensi sitam cum mansis V et prato dimidio et decimam de vineis episcopi indominicatis in Medocia, mansum etiam in civitate Mettis [15]) qui vocatur Altum macellum, ad Mantionis [16]) cortem mansos IIII et dimidium, ad Ballonis cortem molendinum I, ecclesiam sancti Amantii cum omnibus appenditiis suis in suburbio, ecclesiam sancti Remigii et capellam de Berleia [17]) corte cum adiacentiis, ecclesiam de Maroa cum suis appendiciis, ecclesiam de Petri villa in Wapra, ecclesiam de Bocconis [18]) monte, ecclesiam de Donnaus iuxta castrum Haddonis [19]) cum molendino I, ecclesiam de Mauri villa, ad Riuualdi mansum IIII mansos cum terris indominicatis pratis pascuis, ad Raherei cortem et Gillani cortem mansos XXX cum ecclesia* et capella I [20]) terris indominicatis molendinis pratis silvis pascuis aquis aquarumque decursibus, vineas etiam in Arnaldi villa ex dono Richiuuare [21]) ductricis cum manso indominicato, item vineas quas Adelaldus, Amalricus, * Albertus et Warnerus de suo * contulerant, clausum I super Mosellam [22]), alterum qui dicitur Adelendi, tertium qui dicitur Adeberti, item vineam que dicitur sancti Martini, item que dicitur in Mortario, item que dicitur in Plantaria, item que dicitur in Argileto [23]), item que dicitur in Marmoreio [24]), nec non et mansum I cum servis et ancillis atque vineis dono Gerulfi, ad Florihing [25]) mansum I cum vineis dono Gerardi comitis, ad sanctum Iulianum mansum dimidium et vineam dimidiam dono Heinredi [26]), super Mosellam apud Moreium sedilia II et vineas dono Martini, in Medocia clausum I, super Scantiam molendinum * cum manso et terris et [27]) appendiciis dono Bertarii [28]), coram porta civitatis que ipsum adit monasterium dono Flothildis [29]) quantum sibi fuerat allodii, Haponis [30]) cortem mansum indominicatum, molendina III, mansos vestitos II, unum ex potestate sancti Iuliani, cum omnibus appenditiis dono Adelhardi et Dudonis, culturam quoque unam que Bellini [31]) dicitur, pratum qui dicitur Guiteri [32]) ex dono Amandi, insulam etiam

---

weg durch ‚mansos' ersetzt worden. — [7]) ‚Masculfi' A [1]; ‚Marculfi' A [2]. — [8]) ‚Harduini' A. — [9]) ‚Paredum' A [2]. — [10]) ‚Consantiam' A [1] A [2]. — [11]) dahinter fehlen die Hufen zu S. Amant, vgl. oben S. 373. — [12]) ‚Amonsey' A [2]. — [13]) ‚Crantinan' A [1]; ‚Crantinam' A [2]. — [14]) ‚Marleyo' A [1] A [2]. — [15]) ‚Metis' A [1]. — [16]) ‚Mansionis' A [2]. — [17]) ‚Berleya' A [2]. — [18]) ‚Boconis' A [2]. — [19]) ‚Hadonis' A. — [20]) so in dem Diplom Otto's II (No. XX); ‚eccl. sancti Amantii' in der Vorurkunde No. XXIV. — [21]) ‚Richuuuare' A [2]. — [22]) ‚Moseuillam' A [1]. — [23]) ‚Argleto' A [1] A [2]. — [24]) ‚Marmoreyo' A [1] A [2]. — [25]) ‚Florhing' A [1]; ‚Florinhing' A [2]. — [26]) ‚Heynredi' A [2]. — [27]) fehlt in A. — [28]) ‚Berthariі' A. — [29]) ‚Flotildis' A [2]. — [30]) ‚Happonis' A [2]; ‚ad Haponis' A. — [31]) ‚Belleni' A. — [32]) ‚Guitteri' A. —

que Frumosa vocatur, pratum quoque adiacens Balareio[33]) territorio; dedit etiam ipse Dudo terras et sedilia ad Villam super Cosantiam[34]), ad Flabassium[35]) mansos IIII cum terris indominicatis pratis silvis pascuis et utriusque sexus mancipiis dono domni Berardi, Solidiaco[36]) quartam partem ecclesie cum II mansis et mancipiis dono Richeri, apud Busleni villam medietatem ecclesie dono Ansceri[37]), ad Rigildi cortem mansos II dono Herembaldi, allodium de Essio[38]) vineamque optimam cum silva dono Berneri, et aliam silvam eidem territorio adiacentem ab uxore Dodilini emptam presentibus filiis eius, ad Donnaus vero iuxta Flabasium[39]) mansum I dimidiamque capellam cum silva dono Gotberti, ad Villare[40]) in comitatu Statunensi[41]) super Acsonam fluvium mansos IIII cum silvis et pratis et terris indominicatis aquis aquarumque decursibus et molendino et mancipiis utriusque sexus dono Amalrici, in eodem dominatu[42]) ad Biunnam[43]) et ad Domnum Martinum et ad Braus mancipia utriusque sexus cum allodiis suis dono Hildrici, Castinido mansos II cum silvis et terris appenditiis dono Rotgeri, ad Auniacum[44]) mansos II dono Angelelmi[45]), ad Iamaz[46]) medietatem allodii quam habuit Rasenna[47]) et dedit eidem monasterio, excepto manso indominicato et ecclesia, super Mosam in finibus Noue ville X et VIII picturas vinearum et e Barrensi comitatu semper in maio mense de redemptione suum[48]) capitalium X solidos dono Wigfridi[49]) presulis, apud Leudonis[50]) sartum mansum I cum terris silvis familia dono Gerberge[51]), ad Geldulfi villam integram medietatem allodii et medietatem ecclesie tam in terris quam in pratis silvis pascuis cultis et incultis mancipiis utriusque sexus dono Rodulfi[52]) filii Rodulfi[52]) comitis, ecclesiam de Betolani[53]) villa cum mansis dimidiis[54]) terris pratis silvis redditam[55]) a domno Heimone[56]) presule. Delegavit etiam idem presul Heimo[56]) predicte ecclesie * publicum mercatum in monte sancti Vitoni, ad Masmelli[57]) pontem IIII mansos cum pratis silvis et ceteris appendiciis, ecclesiam quoque de Tilliaco[58]) cum manso, piscaturam quoque que ab antecessore iniuste fuerat ablata, eidem loco restituit cum piscatoribus et terra ad eosdem pertinente, et decimam de Sartage apud Vesuns[59]). * Comes Gotdefridus quasdam res ad prefatum locum subnotatas dedit: in villa que Borbac nuncupatur mansos XX cum ecclesia et silva pratis pascuis aquis aquarumque decursibus et familia utriusque sexus, ad Domnum Basolum mansum I et terras indominicatas cum prato I et molendino I. Dedit quoque ipse comes ad eumdem locum predium quod vocatur Borrai habens mansos XII cum silva pratis pascuis vineis indominicatis aquis aquarumque decursibus et familia utriusque sexus. Herimannus[60]) quoque venerabilis comes in comitatu Brachantinse[61]) in predio quod Haslud[62]) vocatur XXX eidem contulit mansos loco cum ecclesia terris

---

[33]) ‚Balareyo‘ A^1. — [34]) ‚Consantiam‘ A^1 A^2. — [35]) ‚Flabasium‘ A; ‚Flabbatium‘ A^2. — [36]) ‚Sodiliaco‘ A^1. — [37]) oder ‚Ausceri‘ A^1 A^2; ‚Anscheri‘ oder ‚Auscheri‘ A. — [38]) ‚Essyo‘ A^1. — [39]) ‚Flabbasium‘ A. — [40]) ‚Villarem‘ A^1. — [41]) ‚Stadunensi‘ A^2. — [42]) alle, statt ‚comitatu‘ der Vorurkunde. — [43]) ‚Biunna‘ A^1. — [44]) ‚Aumacum‘ A. — [45]) ‚Angeldini‘ A^1. — [46]) ‚Iamarum‘ A^1; ‚Iamarz‘ A^2. — [47]) ‚Rasanna‘ A^2. — [48]) alle, statt ‚censuum‘ der Vorurkunde. — [49]) ‚Wygfridi‘ A^2. — [50]) ‚Ludonis‘ A^2. — [51]) ‚Gebergae‘ A. — [52]) ‚Rodulphi‘ A^2. — [53]) ‚Bitilini‘ A^1. — [54]) überall zwei Mal das für ‚dimidium‘ gebrauchte Zeichen, wie in der VU. statt ‚II‘. — [55]) ‚reddita‘ A. — [56]) ‚Heym.‘ A^2. — [57]) ‚Mausmelli‘ A^1; ob ‚Masnielli‘ vgl. No. XXIV N. 78. — [58]) ‚Thilliaco‘ A^2. — [59]) oder ‚Vesnū‘ A^1; ‚Vesun̄‘ A^2. — [60]) ‚Hermannus‘ A^1. — [61]) ‚Bracbantinense‘ A^2. — [62]) ‚Hasselud‘ A^2. —

pratis pascuis aquis aquarumque decursibus et mancipia utriusque sexus; simili modo apud Feilsecum dedit ecclesiam eiusdem predii cum tribus mansis ad eandem pertinentibus cum omnibus adiacentiis; in eodem denique loco, ex eodem sue proprietatis alodio VIII mansos tradidit cum familia utriusque sexus et suis appendiciis et ecclesiam de[63]) Ermefredegehem. In villa * Beurunes que sita est in pago Hainau, dederunt tam ipse quam frater eius dux Godefridus XXX mansos cum ecclesia integra et omnibus appendiciis. Dedit etiam idem comes Herimannus[60]) ecclesiam Gengeaviam[64]) cum prebenda et III mansis, que est in comitatu Hoiensi[65]) sita, et in Namucensi ecclesiam de Ham. Ceterum in senectute bona predium nomine Monnau dedit beato Petro; adspiciunt ibi IIII fiscales mansi cum ecclesia et molendino I pratis pascuis et utriusque sexus mancipiis silva spaciosa. Comes etiam Liuthardus[66]) in eodem monasterio monachus factus dedit in pago Waprensi in comitatu de Custrei[67]) predium Bailodium[68]) dictum, ecclesiam scilicet cum dote sua, mansum indominicatum cum aliis XL[69]) traditque in ipsius monasterii usus cum omnibus omnino redditibus. Ad villam que Elna dicitur tenet * locus mansum indominicatum cum terris pratis silvis aquis aquarumque decursibus ex dono Lauvuini[70]), ad Morini[71]) cortem mansum I cum terris silvis et omnibus adiacentiis dono Gersendis, ad Rongei villam terras cum pratis et silva, apud Germundi[72]) villam terras cum pratis et silvis et sedilibus, ad Ornam in Wapra terras cum silvis et pratis, apud Flabasium[73]) villam sancte Marie terras cum pratis et silvis, apud Gotfredi[74]) cortem mansum I et dimidium cum terris indominicatis cum prato silva dono Richeri.

Hec autem supranominata bona prefato monasterio et monachis ibidem sub regula sancti Benedicti degentibus per hoc nostrum imperiale preceptum confirmamus atque corroboramus, ea ratione ut nemo posthac[75]) de eisdem bonis ad illorum damnum se intromittere presumat, quatinus ipsis liceat pro vita nostra regnique nostri statu et totius ecclesie utilitate dominum exorare. Et ut hoc verius credatur diligentiusque per futura annorum curricula observetur, hanc paginam inde conscriptam manu propria corroborantes sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domni Chuonradi[76]) invictissimi Romanorum (M.) imperatoris augusti.

Ǒdalricus[77]) cancellarius recognovit.

Data VIIII. kal. mai., indictione XIII, anno dominice incarnationis millesimo XXXI, anno autem domni Chuonradi[78]) secundi regnantis[79]) VII, imperii vero V; actum Nouiomago.

[63]) fehlt A¹ A². — [64]) ‚Gengeauuam' A¹ A². — [65]) ‚Hollensi' A². — [66]) ‚Liutardus' A¹ A². — [67]) ‚Custerei' A. — [68]) ‚Baillodium' A¹; ‚Baylodium' A². — [69]) ‚XI' A¹. — [70]) ‚Lauinini' A¹. — [71]) ‚Maurini' A². — [72]) ‚Germondi' A². — [73]) ‚Flabbasium' A². — [74]) ‚Godfredi' A¹. — [75]) ‚posthaec' A. — [76]) ‚Conrardi' A¹ A². — [77]) ‚Vvdolricus' A¹; ‚Voldaricus' A². — [78]) ‚Conrardi' A¹; ‚Conradi' A². — [79]) ‚regni' A. — In A und A¹ Angaben über ein Siegelfragment.

XXXIV. Abt Richard bekundet, dass die mit der Klosterhörigen Constanze, der Enkelin des aus Baslieux vertriebenen und in Haudainville angesiedelten Arnard, erzeugten Töchter des Klerikers Arnold nach römischem und salischem Rechte gleichfalls Hörige des Klosters seien.

(1026?—1039.)

C[1] fol. 18. — C[2] fol. 18 no. 25.

Citat bei Mabillon, Acta sanctorum saec. 6[a]. ed. II. VIII, 454. — Gallia christiana XIII[b], 560 no. 11 (G).

Die Erzählung über die Schenkung von Baslieux (vgl. No. XXII. XXIV) und die Schicksale des daraus vertriebenen Grossvaters der Constanze soll die Hörigkeit seiner Nachkommen ausser Zweifel stellen. Aus ihr geht hervor, dass schon geraume Zeit seit der Schenkung verflossen ist; und hierzu würde es durchaus passen, dass in der Urkunde Kaiser Konrads II. gedacht wird, so dass sie nicht vor 1026 niedergeschrieben wäre. Allein die Worte »Conradi imperatoris nepos—effectus« scheinen mir nicht mit Bestimmtheit für die echte Urkunde in Anspruch genommen werden zu können. Zwar ist die Verwandtschaft Liuthards mit Konrad II. anderweit verbürgt; sie wird in den Gesta episc. Virdunens. contin. cap. 9 (Mon. Germ. SS. IV, 49), in dem Epitaph (Mabillon, Vetera Analecta 380) und bei Alberich von Trois-Fontaines hervorgehoben. Werden bei diesem als »nepotes« Konrads II. »Letardus comes de Longui, pater Manegaudi, et Gislebertus comes de Luscelenburch, pater comitis Conradi« genannt (Mon. Germ SS. XXIII, 782), während Hugo von Flavigny den Schenker von Baslieux als »comes de Marceio« (Mercy) bezeichnet (lib. II, cap. 9, Mon. Germ. SS. VIII, 376), so ist doch an der Identität beider auch des Sohnes Manegaud wegen (vgl. oben No. XXII) nicht zu zweifeln. Trotzdem daher die Thatsache als gesichert gelten kann, wird der auf sie bezügliche Satz der Urkunde Richards Bedenken erregen, weil er an ungewöhnlicher Stelle — nicht unmittelbar hinter dem Namen — steht, weil kurz darauf in anderem Zusammenhange, und hier sicher ursprünglich, über Liuthards Eintritt ins Kloster gesprochen wird, und weil unter diesen Umständen die wörtliche Berührung mit der Continuatio der Gesta episc. Virdunens. den Gedanken an eine Entlehnung aus ihr nahe bringt; der Zusatz, wenn es wirklich ein solcher ist, könnte schon dem Kartulare Richards eingefügt sein. — Wenn nunmehr auch die Nennung Kaiser Konrads II. für die Einreihung der Urkunde nicht zu verwerten ist, so wird die wohl zu Liuthards Lebzeiten abgefasste Urkunde doch in die Zeit seiner Regierung einzuordnen sein; denn erst während ihrer ist Liuthard gestorben, da sein Verwandter Graf Giselbert, der Begleiter seiner Leiche (Vita Richardi cap. 9, Mon. Germ. SS. XI, 285), nicht vor 1030 nachweisbar ist. Indessen wird man nicht bis in Konrads letzte Jahre hinabgehen dürfen, um Liuthard nicht ein gar zu hohes Alter zuzurechnen. Denn schon 973 hat Bischof Wigfrid von dem Grafen Letardus seinem »sobrinus« und dessen Bruder Richwin, seinen »nepotes«, einen Ort für das Kloster S. Paul eingetauscht und ihnen dafür eben das hier genannte Baslieux gegeben (vgl. Hugo, Annal. Praemonstratens. II[b], 320 und Mon. Germ. Dipl. II, 32 no. 22[b]).

Ego Richardus abbas nomine tenus domni[1]) Fingenii successor quamvis indignus. Quasdam commutationes que facte sunt nostro tempore de nostris hominibus ad locum nostrum pertinentibus, huic scedule

ob memoriam posterorum qui post nos futuri sunt, inserere[2]) dignum duxi, quo memoriale perpetuum sit nostris in posterum. Potestatem etenim que vocitatur[3]) Bailodium[4]) nobilissimus comes Letardus, antequam efficeretur monachus, tradidit nostro loco imperpetuum, Conradi imperatoris nepos et[5]) consanguineus qui etiam postea pro salute anime sue inibi monachus est[6]) effectus. Post traditionem vero potestatis huius perpetratum est quoddam homicidium in finibus ipsius, pro qua re quam plurimi hac et illac dispersi sunt, sicuti contingere sepius solet quam plurimis[7]) mortalibus[8]). Unde quidam homo nomine Harnardus[9]) cum uxore sua Celsa filiaque nomine Aua compulsus est exire a regione sua[10]), quoniam de illorum qui hominem occiderant fuerat parentela, nec tamen conscius[11]) in perpetratione ipsa. Eveniens[12]) ergo in civitate ipsa[13]) cum uxore et filia a domno[1]) Leitardo[14]) qui[15]) adhuc erat in seculo, commendatus est in advocatiam[16]) cuidam nobilissimo militi Arnulfo de Hattonis[17]) castello qui postea effectus est monachus in sancto Paulo. Predictus ergo[18]) comes Leitardus tempore domni[1]) Haimonis[19]) episcopi sub me monachus factus[20]) petiit et petendo obtinuit[21]), quatinus predictum hominem cum uxore et filia habitare permitteret in Holdonis villa, quoniam quedam pars terre illius[22]) tunc temporis nostre ecclesie fuerat data et a[23]) nobis etiam[23]) pretio[23]) comparata. In hac ergo manserunt cum sua progenie[24]) filiosque et filias procreaverunt, ut habet seculum sese[25]). Auam namque filiam eorum accepit[26]) Beruinus[27]) in coniugium, et de ipsis exierunt duo[25]) fratres Marboio[28]) et Robertus nec non Angelindis[29]) atque Constantia ipsorum sorores. Angelindis[29]) accepit[30]) virum nomine Constantium[31]), ex quo genuit duos filios Gislebertum[32]) et Sarouardum[33]); Constantiam vero post legitimam uxorem iam defunctam lecto suo, ut sibi visum est, copulavit et coniunxit Arnulfus clericus frater Sarouardi[33]) militis: et, quotannis[34]) advixit, censum ipsius mulieris per villicos absque ulla contradictione ceu[35]) de sua femina sanctus Vitonus accepit[30]); ideoque filie quas[36]) ex ipso[37]) genuit, iure matrem debent sequi, sicut sancit[38]) lex Romana atque Salica.

XXXIV. [1]) G; ‚domini' C. — [2]) ‚inscerere' C. — [3]) ‚vocatur' G. — [4]) G; ‚Balodium' C. — [5]) G; ‚ne posset' C. — [6]) G; ‚esset' C. — [7]) ‚pluribus' C[1] G; ‚plurium' C[2]. — [8]) G; ‚notaribus' C. — [9]) ‚Harvardus' G. — [10]) ‚ipsa' G. — [11]) ‚contius' C. — [12]) ‚veniens' G. — [13]) ‚ista' G. — [14]) C[2]; ‚Letardo' C[1]. — [15]) ‚q̄m' C; ‚quoniam' G. — [16]) G; ‚advocatam' C. — [17]) ‚Hatonis' C[1]. — [18]) G; ‚in ergo' C. — [19]) ‚Haymonis' C. — [20]) ‚effectus' G. — [21]) G; ‚obtinet' C. — [22]) G; ‚pars terelius' C. — [23]) fehlt in G. — [24]) ‚propagine' G. — [25]) fehlt in C. — [26]) ‚anexit' oder ‚accepit' C[1]; ‚annexit' C[2]. — [27]) ‚Bernuinus' G. — [28]) ‚Marboyo' C[2]. — [29]) ‚Angelineis' C[2]; ‚Angelluidis' G. — [30]) ‚anexit' C. — [31]) ‚Constants̄' C. — [32]) ‚Gillebertum' G. — [33]) ‚Sarvard.' G. — [34]) G.; ‚quod annis' C. — [35]) ‚seu' GC. — [36]) ‚que' C. — [37]) ‚ipse' C. — [38]) ‚censet' C.

XXXV. Graf Theoderich schenkt dem Kloster S. Vanne, in dem er bestattet zu werden wünscht, die Kirche zu Aumetz.

(1033?—1039.)

Abschrift aus dem alten Kartular fol. 18 in Coll. Moreau X fol. 48' (B). — C[1] fol. 17'. — C[2] fol. 17 no. 23.

Citat bei Mabillon, Acta sanctorum saec. VI[a]. ed II. VIII, 454. — Gallia christiana XIII[b], 561 no. 12 (G).

Der Petitdruck bezeichnet die, nahezu wörtliche, Uebereinstimmung mit No. XIV. — Zur Sache vgl. das Nekrolog zum 1. Januar; durch seine Angaben wird die Deutung des Ortsnamens gesichert. — Zum ersten Male wird hier dem Titel des Klosters der Name des h. Sanctinus hinzugefügt, offenbar infolge der Uebertragung der Reliquien von Meaux nach Verdun, die demgemäss noch unter Bischof Rambert (gest. 1039 April 29) stattgefunden hat; da indessen erst sein Nachfolger Richard (1039—1046) einen würdigen Sarg für die Gebeine anfertigen liess, mag die Translation in den letzten Jahren Ramberts erfolgt sein, und die Ueberlieferung, welche sie mit der grossen Hungersnoth anfangs der 30[er] Jahre in Verbindung bringt, ungefähr das Richtige getroffen haben; vgl. Wassebourg, Antiquités de la Gaule Belgique fol. 234 und Clouët, Histoire de Verdun II, 29. Auch die Nennung Herzog Gozelo's, der erst 1033 auch in Oberlothringen die Herzogswürde erhielt, spricht dafür, dass No. XXXV erst nach diesem Jahre ausgestellt ist.

In nomine sancte et individue trinitatis. Quicumque christianorum fidelium dei edificare domum vel etiam temporalium rerum suarum loca sanctorum in divini nominis portione electa ampliare ac sublimare decreverit, eterne procul dubio remunerationis mercedem ab ipso omnium retributore bonorum recepturus erit. Ex hoc enim potissimum lucri premium a conditore omnium domino sine dubio promerebimur, si venerabilia sanctorum loca opportune ordinata ad ampliorem agrorum fructum bonorum usibus fuerint augmentata. Debitum est christiano unicuique fideli viro post innumera facinorum delicta saluberrimam dei misericordiam de adquisitis reditibus mercari, dominica attentius rememorans verba[1]): »Vendite que possidetis, inquit, et date pauperibus, et habebitis thesaurum in celo.« Quod ego Theodericus dictus comes perpendens sollicite * pro anime mee remedio affiniumque meorum per manus Ramberti episcopi et Gozelonis ducis et militum Amalrici et Wenelandi et Rothardi tradidi loco beati[2]) Petri apostolorum principis, ubi requiescunt corpora sanctorum Vitoni, Sanctini, Pulcroni, Possessoris * et Madalvei, iuris mei fundum, scilicet ecclesiam de Metionis[3]), legali[4]) traditione. Ipsi loco preest domnus abbas Richardus, cuius sanctitate sanctorumque intercessionibus hacque elemosina confisus corpus meum ibi sepeliendum devovi. Quod si quis aliqua potens vel[5]) suspecta persona contra hanc donationem perverso et[6]) maligno corde insurgere voluerit et eam quodam modo infringere temptaverit, inprimitus iram dei incurrat et cum Iuda traditore inferni penas sustineat.

Testes huius traditionis qui affuerunt sunt hii: Gerulfus, Leudo, Iohannes[7]), Drogo, Albertus, Riculfus, Isembaldus.

XXXV. [1]) Lucas 12, 33 und Matthaeus 19, 21. — [2]) ‚beati beati' B. — [3]) ‚Mettionis' C[2]; dahinter in B ‚corte', das in GC, dem Nekrolog und in No. XLVIIII fehlt. — [4]) ‚regali' BCG. — [5]) GC; ‚et' B. — [6]) ‚ac' B. — [7]) ‚Gerulfus, Iohannes etc.' C.

XXXVI. Gräfin Adelheid, die Witwe des Grafen Ludwig, schenkt dem Kloster S. Vanne zwei zur Herrschaft Peuvillers gehörende Hufen in Haschidt *mit 29 Hörigen.*

C[1] fol. 25. — C[2] fol. 25' no. 34.

Adelheid ist die Witwe des Grafen Ludwig von Chiny, der nach dem Tode Bischof Heimo's von Bischof Rambert unter Zustimmung Konrads II. im Sommer 1025 an Stelle der dem neugewählten König feindseligen Ardennergrafen zum Grafen von Verdun ernannt, aber von Dienstmannen Herzog Gozelo's in Verdun selbst, auf dem Mont St. Vanne, ermordet wurde; vor seinem Ende aber liess er sich in die Congregation von S. Vanne als Mönch aufnehmen; vgl. Laurentii gesta episc. Virdunens. cap. 2 (Mon. Germ. SS. X, 492), das Epitaph bei Mabillon, Vetera Analecta 380, und Clouët, Histoire de Verdun II, 26. Das Nekrolog erwähnt zum 4. Mai einen ›Ludovicus interfectus laicus‹, der indessen mit dem ›post excessum Haymonis‹ (30. April 1025) Ermordeten nicht identisch sein kann, weil ihm der Grafentitel versagt wird; auch der am 17. Januar verstorbene Graf Ludwig kann kaum der Gatte der Adelheid sein (wie Sackur, Neues Archiv XV, 127 annahm), weil dessen Ermordung vor der Aussöhnung der Lothringischen Herzöge mit Conrad II. Weihnachten 1025 erfolgt sein dürfte. So beziehen wir mit Clouët, Histoire de Verdun II, 26 auf Ludwig von Chiny den Eintrag: ›IIII. kl. octobr. Ludovicus ex comite monachus‹ (Clouët II, 27 druckt fälschlich ›Ludovicus de Chisneio‹ !) und setzen seinen Tod zum 28. September 1025. Wenn in dem Nekrolog 5 Hufen in Gironville als Gabe für Ludwigs Seelenheil genannt werden, so dürften diese unmittelbar nach seinem Ende geschenkt sein, wärend die in No. XXXVI. XXXVII verbriefte Schenkung erst späterer Zeit angehört. No. XXXVII ist, wie dort nachgewiesen, nicht vor 1038 geschrieben und wird als eine Erneuerung von No. XXXVII anzusehen sein; aber auch dieses und damit die Handlung selbst werden wir nicht wesentlich früher ansetzen dürfen, da sie in Gegenwart des Vogtes Richard erfolgt ist, der No. XXXVII unterschrieben hat, und da unter den Zeugen Graf Giselbert genannt wird, der, nicht vor 1030 nachweisbar (vgl. No. XXXIV), auch durch seinen Anteil an der Ueberführung der Leiche des Grafen Liuthard zu S. Vanne in Beziehungen gestanden hat.

Notum sit omnibus, quod domina Adelaydis comitissa, uxor quondam Hludovici nobilissimi comitis, tradidit monasterio sancti Petri apostolorum principis et sancti Vitoni episcopi confessoris sub presentia Richardi eiusdem loci advocati duos mansos in Hasehidt[1]) ad potestatem Pusuillaris respicientes cum banno et omnibus usuariis ad se pertinentibus per manus Valteri militis filii Ludonis, ut idem locus illos[2]) imperpetuum possideat cum mancipiis promiscui sexus numero XXIX, qui in pascuis, in aquis, in mortua silva sine aliquo respectu usuariam, quam et homo[3]) de potestate supradicta, solvant.[3])

Huius traditionis testes Gislebertus comes, Fulbertus, Venerandus[4]) Rogarius[5]), Albertus.

XXXVI. [1]) ,Haschido' C[1]. — [2]) ,illios' C[1]; ,illius' C[2]. — [3]) ,habet' C[2]. — [4]) ,Vendamus' C[2]. — [5]) ,Rogaris' C[1]; ,Bogilinus C[2].

XXXVII. Gräfin Adelheid, die Witwe des ermordeten Grafen Ludwig, schenkt dem Kloster S. Vanne zwei Hufen zu Axit *und trifft zu seinen Gunsten Bestimmungen über ihr Allod zu Peuvillers.*

(1038?—1040.)

C[1] fol. 25. — C[2] fol. 25' no. 35.
Citat bei Mabillon, Annales ord. s. Benedicti ed. II. IV, 285.

Der erste Teil der Urkunde betrifft die schon durch No. XXXVI bezeugte Schenkung zu »Axit«; während indessen dort ein Zusatz hinsichtlich der Leistungen der Hörigen gemacht ist, wird in No. XXXVII noch eine Verfügung über Peuvillers getroffen, deren Sinn aus dem verderbten Texte nicht mit voller Sicherheit erschlossen werden kann. Sicher dürfte zwar sein, dass das dortige Allod dem Kloster S. Vanne zufallen sollte, aber es scheint, dass dem Herzog Gottfried (dem Bärtigen) bei seinen Lebzeiten dort Rechte zustanden; es wird wohl hiermit zusammenhängen, wenn Peuvillers später als Schenkung Gottfrieds des Bärtigen bezeichnet wird (Laurentii gesta episc. Virdunens., Mon. Germ. SS. X, 492). — Aus dem Text von No. XXXVII geht klar hervor, dass die Hufen zu »Axit« schon in früherer Zeit an S. Vanne gegeben waren; jedoch wird aus den Worten »in presentia ducum« nicht zu schliessen sein, dass schon damals Gottfried neben seinem Vater Gozelo die herzogliche Würde inne hatte. Für das erste sichere Zeugnis der Mitbelehnung Gottfrieds mit dem Herzogtum hält Bresslau (Jahrbücher Konrads II. II, 269, mit Recht gegen Jaerschkerski, Gottfried der Bärtige S. 13 das Zeugnis der Urkunde von 1036 verwerfend) die Urkunden von 1040. Aber wenn wir an der Annahme festhalten, dass die Urkunden der Adelheid noch dem Kartulare Richards angehört haben (vgl. oben S. 345) und dass dieses schon 1040 angelegt worden ist, so dürfte No. XXXVII dem Ausgang der 30er Jahre zuzuweisen sein und zeigen, dass Gottfried schon damals Herzog gewesen ist; Bresslau's Vermutung, dass die Erhebung der Lohn für die 1037 gegen Odo von Champagne geleisteten Dienste gewesen sei, wäre hiermit wohl zu vereinigen. — Beachtung verdient die Unterschrift, in der Gottfried nicht den Herzogstitel führt, sondern nur als Sohn Herzog Gozelo's bezeichnet wird; die ähnlichen Wendungen der erzählenden Quellen können daher nicht als Beweis dafür angezogen werden, dass Gottfried Ende der 30er Jahre noch nicht Herzog gewesen sei.

In nomine dei summi per quem cuncta subsistunt preterita et presentia. Noverint presentes et futuri, quod ego Adelaydis comitissa, uxor quondam nobilissimi Ludouici comitis, qui per fraudem occisus est in monte sancti Vitoni post excessum Haymonis episcopi Virdunensis, pro redemptione anime viri mei prenominati Ludouici tradiderim sancto Petro atque sancto Vitono II mansa[1]) ad Axit qui iacent circa Mosam, per manum Gozelonis[2]) ducis atque Godefridi, dum locum et abbatiam teneret venerabilis Richardus abbas. Ipse[3]) . . . . omnes diligebat; et pro eius amore dominique Frederici prefati ducis

---

XXXVII. [1]) ‚mansum' C. — [2]) ‚Goselonis' C. — [3]) dahinter ‚en' (oder ‚eu') ‚mutis bonus (‚bonis' C[2]) repletus' C; die Emendation ist ganz unsicher. —

fratris, qui inibi monacus extiterat hominemque iam exuerat, multi nobiles locum diligebant bonaque sua cum omni studio loco tradebant. Quia ergo scriptum est:[4]) »quoniam elemosina a morte liberat et non sinit animam ire in interitum mortis«, dedi et tradidi hanc parvam elemosinam sancto Vitono post obitum viri mei Ludouici, presente advocato Richardo et subadvocato Warnero per manus supradictorum ducum, ea conventione et tenore qua[5]) supradicta elemosina ad Pusvillare, quod tunc allodium nostrum erat, pertinebat. Postea etiam ipsi duci Godefrido ego[6]) ipsum[7]) hereditario iure dedi propter conventionem quandam cum ipso factam[8]), ut[9]) imperpetuum esset stipulatum,[10]) ut nullus villicus neque aliqua persona quicquam ex hoc allodio requireret, sed sanctus Vitonus cum omni banno esset heres perpetuus. Hoc ergo bonum ita est sancto traditum per Hunoldum[11]) nostrum servum cum aliis qui inibi habitabant. Si ergo eveniret, ut aliquis ex his omnibus medum vel cervisium[12]) aut potius vinum vendiderit, si falsam mensuram fecerit, hoc nullus corriget vel emendabit, nisi is[13]) qui hoc bonum tenuerit.

Testes vero huius traditionis fuerunt nobiles et illustres viri, videlicet prefatus dux Gozelo[14]) et eius filius Godefridus, Richardus advocatus, Warnerus subadvocatus etc.

XXXVIII. Erzbischof Wido von Reims giebt dem Kloster S. Vanne eine Kirche zu Viviers und das Recht, für sie einen Geistlichen zu präsentieren, zum Ersatz für die ihm durch seinen Vorgänger Ebalus entzogene Münze zu Mouzon.

1040.

C[1] fol. 34. — C[2] fol. 36' no. 44. — Anmerkungen zu Ms. 184 der Stadtbibliothek zu Verdun (B[1]).

Gallia christiana XIII[b], 357 no. 8 (G).

Zur Sache vgl. oben S. 372 und No. XXIV, aus dessen letztem Teil einige Worte in die Urkunde Wido's übergegangen sind. — Nach seiner Stellung in C scheint No. XXXVIII dem von Abt Richard angelegten Kartular nicht mehr angehört zu haben; vgl. darüber oben S. 345.

Ego Vuido gratuito[1]) dei munere Remorum archiepiscopus. Innotescere volo cunctis presentibus et futuris ecclesie nostre fidelibus, quod altare de Vivariis[2]) tradiderim cenobio beati Petri sanctique Vitoni in suburbio Virdunensi; in tantum[3]) accepta occasione huius-

---

[4]) Tobias 4, 11. — [5]) ‚q;' C. — [6]) ‚ergo' C[2]. — [7]) ‚ipa' in C. — [8]) ‚feci' C. — [9]) ‚ita' C. — [10]) ‚separata' C. — [11]) ‚Hunodum' C[1]. — [12]) ‚servitia' C. — [13]) ‚his' C. — [14]) ‚Goscelo' C[1]; ‚Goselo' C[2].

XXXVIII. [1]) B[1] G; fehlt in C. — [2]) B[1] G; ‚Vivareis' C. — [3]) ‚dando' GC. —

modi Richardus abbas et fratres eiusdem cenobii questi sunt apud me, quod antecessor meus dominus Ebalus[4]) iniuste[5]) abstulerit monetam Mosomensem[6]) de cenobio supradicto, quam legaliter tenebant ex dono imperatoris Henrici interventu quoque Herimanni comitis, cuius beneficium extiterat; hanc enim sue monete Remensi coniunxerat. De qua re sepius commonitus[7]) a domno[8]) abbate Richardo ac fratribus eius, cum timuissem[9]) reddere quam repetebant monetam, ne viderer mutilare[10]) nostre utilitatis commodum et Remensem monetam imminuendo viliorem facere, habito consilio cum clericis fidelibus et laicis nostris, pro restauratione monete Mosomensis et quia deus honoratur in servis suis[11]), persone ab eis presentate altare supradictum tradidi, dato tenore huiusce privilegii, ut persona defuncta[12]) alteri persone ad opus monachorum altare reddatur absque omni pecunia, talisque sit personarum successio[13]) per secula. Hoc decretum auctoritatis nostre precepti conscriptione studuimus confirmare, ne quis amodo[14]) presumat violare; sed[15]) si quis tentaverit, videat, ne sibi ianuas celi[16]) clauserit[17]), quod ianitori iniuriam res eius auferendo intulerit.

Signum Vidonis archiepiscopi.[18]) Signum Harduini. Signum Gontranni. Signum Richardi. Signum Gerardi. Signum Rotgeri[19]). Signum Odalrici. Signum[20]) Seiberti[20]). Signum Herimanni. Signum Widrici.

Anno incarnationis domini[21]) MXL, indictione VIII, actum Remis, regnante Heinrico[22]) rege anno secundo, episcopatus domini Vidonis anno VII.

Odalricus[23]) cancellarius scripsit et subscripsit[23]).

*XXXIX. **Abt Richard bekundet, dass die einst von Milo geschenkte Kirche des h. Remigius zu Verdun mit einer Kapelle zu Blercourt dem Kloster S. Vanne durch eine unter Bischof Heimo getroffene Synodalentscheidung bestätigt worden ist.***

(1005?—1046.)

C^2 fol. 53 no. 69.

Citat bei Sackur in Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgesch. I, 165.

---

[4]) B^1; ‚Oebatus' C^1; ‚Oebalus' C^2G. — [5]) ‚invasa' C^1. — [6]) B^1G; ‚Mosam mansum' C. — [7]) ‚conventus' CG. — [8]) ‚domino' C. — [9]) B^1G; ‚temuissem' C. [10]) B^1G; ‚militare' C. — [11]) G; ‚in servitiis' C. — [12]) ‚deffuncta' C. — [13]) G; ‚success' C^1; ‚successor' C^2. — [14]) CG; ‚quolibet modo' B^1. — [15]) ‚sed et' C^1G; ‚sed ei' C^2. — [16]) B^1G; ‚cesi' C. — [17]) ‚clauserint' B^1. — [18]) ‚archiepiscopi etc.' C; wo die folgenden Unterschriften fehlen. Sie sind in B^1 hinzugefügt. — [19]) ‚Rogeri' G. — [20]) fehlt in B^1. — [21]) ‚ab incarnatione domini' G. — [22]) G; ‚Henrico' C. — [23]) die Kanzlerunterschrift fehlt in G.

Richard hat für seinen Bericht an einigen, durch Petitdruck bezeichneten Stellen die dem Abt Ermenrich gegebene Urkunde Milo's (No. XIX) benutzt. Offenbar ist der Abtei der Besitz der Kirche streitig gemacht worden; aber wir kennen hierüber ebensowenig Nachrichten wie über die Zeit der Synode oder der Aufzeichnung Richards, die nicht notwendig gleichzeitig mit jener, nicht einmal noch zu Lebzeiten Heimo's erfolgt sein muss. Die Stellung im Kartular ausserhalb der noch unter Richard, wohl gegen 1040 angelegten Sammlung könnte auf die Niederschrift der Urkunde zwischen 1040 und 1046 hinweisen; indessen lässt die Erhaltung des Stückes nur durch C² auch die Möglichkeit einer dieser Ueberlieferung zur Last fallenden verkehrten Einreihung zu. — Die Behauptung, die Kirche sei durch Papst Johann dem Kloster bestätigt worden, trifft nicht für das echte Privileg Johanns XII. (No. XIII a), sondern nur für dessen interpolierte Fassung zu; aber auch die Güterliste von 980 zählt sie unter den durch Papst und Kaiser bestätigten Besitzungen auf, und Richard könnte durch sie zu dem Jrrtum gekommen sein, — wenn wir nicht vielmehr in allen diesen Fällen eine durch Anfechtung der klösterlichen Rechte veranlasste, bewusste Verschiebung des Thatbestandes erkennen müssen. Vgl. darüber oben S. 365.

Quoniam secundum quod dicit apostolus[1]) »preterit figura huius mundi«, et sapiens Salomon[2]) »generatio preterit et generatio advenit« et multa transfert oblivio et multorum pigritia atque desidia, idcirco ratum duxi ego frater Richardus abbas monasterii sanctorum apostolorum Petri et Pauli nec non sancti Vitoni confessoris Christi per quem multa miracula nostris diebus atque temporibus ostendit deus, litteris intimare atque posteris carta hac notificare, quod tempore domni Haymonis episcopi Virdunensis in plena synodo super nos facta est proclamatio pro ecclesia sancti Remigii que iuxta nostrum monasterium est sita atque pertinet una capella in Berleio[3]) constructa, quam etiam tempore domni Vigfridi qui monasterium sancti Pauli construxit, sancto Vitono quidam miles eius ditissimus Milo nomine, filius Ramberti quondam advocati, iturus in Italiam cum Lotharingico[4]) exercitu, ab ipsius loci abbate domno Ermenrico[5]) accepta pecunia non modica, sancto Vitono in presentia ipsius episcopi et multorum testium contradidit, ea conventione atque tenore ut, si in via vel expeditione obiret, eam sanctus et fratres inibi domino famulantes pro anime sue absolutione perpetualiter possiderent nec aliquis ex eius posteris his contraire aliquando valeret. Quoniam avaritia et cupiditas que est radix omnium malorum non cessat minus habundans in seculo, ad petitionem predicti abbatis ab episcopo facta est[6]) cartula que actenus penes nos habet ipsiusque signo et auctoritate testium roborata; et quoniam predictus miles, ut deus voluit, in expeditione hominem exuit, abbas et fratres ecclesiam

XXXIX. [1]) I. Corinther 7, 31. — [2]) Prediger Salomon. 1, 4. — [3]) ‚Barleio' C². — [4]) ‚Lotharingo' C². — [5]) ‚F[r]inrico' C²; ‚Firmino' D. — [6]) ‚et' C². —

tenuerunt et per preceptum domini apostolici Ioannis et multorum imperatorum perpetuo possederunt. Ut ergo ad superiora recurram, facta proclamatione testes idoneos atque probatissimos VII coram episcopo et sancta synodo deduxi, qui ea que certa et vera erant, in medio posito sancto evangelio, sacramento firmaverunt; quorum etiam nomina hic annotata sunt: Ha[y]bertus, Guillemundus, Gerboldus, Hildradus, Holdeboldus, Wolfridus, Richerus. Post sacramentum vero bannus ab ipso episcopo Haymone et ab omnibus suis est positus, ne aliquis posthac[7]) aliquam torturam vel molestiam loco et sancto facere presumat. Quod si fecerit, in perpetuum sit anathema maranatha et cum Datham et Abiron vivus descendat in infernum[8]) et cum Iuda traditore vacuus sensu[9]) et ventre remaneat et sub maledicto sit in seculorum secula.

Anhang.

1. *Verzeichnis von Gütern des Klosters S. Vanne.*

(968—980.)

C[1] fol. 46. — C[2] fol. 60'.

Guérard, Polyptyque de l'abbaye de S. Remi de Reims 115 no. 3.

Das interessante Stück zerfällt in zwei Teile, von denen der erste einen Auszug aus den Besitzverzeichnissen der Königsurkunde Otto's I. von 952 (No. XII) und des Papstprivilegs Johanns XII. von 956 (No. XIII) darstellt, während der zweite dem Diplom Otto's II. von 980 (No. XX) als Vorlage gedient hat; vgl. darüber oben S. 364 ff. Da darin Adelard (um 967) schon als Abt bezeichnet wird, und auch die Schenkungen Bischof Wigfrids in Pierreville (No. XVII) und Amalrichs in Villers (No. XVIII) von 967 schon aufgenommen sind, ist die Liste erst nach 967 verfasst worden; der Gedanke liegt nahe, dass sie das Besitzverzeichnis der Ottonischen Urkunde von 980 vorbereiten sollte, in die sie z. T. wörtlich übergegangen ist. (Ueber ein ähnliches in Vercelli hergestelltes Güterverzeichnis für ein Diplom Heinrichs II. vgl. Neues Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde XXII, 45.)

In unserer Ueberlieferung ist die Liste (wie auch noch bei Guérard) mit dem im Anhang No. 2 veröffentlichten Bruchstück eines Polyptychons aus den letzten Jahren des Abtes Richard verbunden; es kann sein, dass die Zusammenstellung erst im Kartular B des 12. Jahrh. erfolgt ist; möglich wäre aber auch, dass schon Abt Richard das Verzeichnis seinem Polyptychon vorangehen liess. Dass unter Richard die »ecclesia sancti Remigii« widerrechtlich unter die Zahl der durch königliche und päpstliche Urkunde bestätigten Besitzungen eingereiht sein könnte, ist oben S. 365 erörtert worden; ebenda sind einige Versehen des Verfassers der Liste besprochen (vgl. auch unten N. 16. 19. 27). Nicht ihm, sondern dem Abschreiber zur Last fallen einzelne mit den Diplomen (No. XII. XX. XXIV. XXXIII) nicht übereinstimmende, zu hohe Zahlenangaben in der Liste; bei einigen (N. 20. 24 und vielleicht N. 18) handelt es sich wohl nur um Versehen. Wenn aber der Besitz in Escance, der in den Diplomen Otto's II., Heinrichs und

---

[7]) ‚posthec' C[2]. — [8]) ‚inferum' C[2]. — [9]) ‚censum' C[2].

Konrads II. nur auf 8 Hufen veranschlagt ist, im Verzeichnis jetzt mit 16 Hufen angesetzt wird, so hat der Abschreiber — mag es nun der Sammler des 12. Jahrh. oder ein Kleriker des Abts Richard sein — sicherlich die Angabe der Liste mit dem Polyptychon in Uebereinstimmung bringen wollen, in dem der Klosterbesitz in Escance auf 16 Hufen angegeben ist. — Es erschien zweckmässig, die in C überlieferten Zahlen nirgends zu emendieren, sondern auf die Abweichungen von den Urkunden in den Anmerkungen hinzuweisen.

Hec sunt que legaliter ecclesia[1]) sancti Vitoni sita in suburbio Virdunensi ex antiquo possidet: in Scantia mansa XVI[2]) et quicquid [ad][3]) illam pertinet; abbatiam sancti Amantii mansa X et quicquid ad illam pertinet; abbatiam sancti Petri et mansa IIII[4]) cum appenditiis; ecclesiam sancti Remigii[5]) cum appenditiis; Paridum mansa XVI cum appenditiis; Flauiniaco mansa XXVII[6]) et ecclesiam cum omnibus appenditiis; Marculfi cortem ecclesiam, mansa III cum silvis et omnibus appenditiis; Harbodi villam mansa III cum appenditiis; ad Nouam villam ecclesiam, mansa IIII cum appenditiis; ecclesiam de Maroa[7]); ecclesiam de Marlegio.

Ista sunt in antiquo scripto regali et apostolico. Que sequuntur de novo[8]) addita sunt et nequaquam scripto firmata[9]):

Raherei villam et Gillani curtem[10]) mansa XXX, ecclesiam in honore sancti Amantii, molendina silvas prata cum ceteris appenditiis; vineas in Arnaldi villa super Mosellam quas dederunt Adelaldus et Amalricus et Adelbertus, clausum I super Mosellam, alterum qui[11]) dicitur Adelendi[12]), tertium clausum Adelberti, vineam que dicitur sancti Martini, vineam que dicitur in Mortario, alteram que dicitur in Plantaria[13]), item que dicitur in Argileto, item que dicitur in Marmoreo; Solidiaco quartam partem ecclesie, mansa II cum appenditiis dono Richeri; Publiaco mansum I[14]); in comitatu Barrensi[15]) apud Villare mansa II[16]); ad Maureium super Mosellam mansa indominicata II et vineas quas dedit Martinus quidam ex canonico monachus; ad sanctum Iulianum mansum I et vineam I quam dedit Heredus ex laico monachus; in Happonis[17]) curte mansum indominicatum, molendina III, mansa IIII[18]) cum omnibus appenditiis que dederunt Adelardus mona-

[1]) fehlt in C¹. — [2]) In den Diplomen Otto's I. ‚mansa VI', Otto's II., Heinrichs II., Konrads II. ‚mansa VIII'; aber im Polyptychon ‚XVI'. — [3]) fehlt in C. — [4]) Bei Berengar (No. XI) und in den Diplomen ‚mansa V'. — [5]) Die Kirche ist weder in dem Diplom Otto's I. noch von Johann XII. bestätigt, da sie erst 968 an S. Vanne kam, vgl. die Vorbemerkung und oben No. XIX. — [6]) Bei Berengar ‚XXVI'. Otto II., Heinrich II., Konrad II. ‚XXX'. — [7]) Vgl. über die Nennung dieser Kirche oben S. 363. 366 N. 2. — [8]) ‚ne novit' C. — [9]) ‚firmatam' C. — [10]) ‚et curtam villam' C. — [11]) ‚que' C. — [12]) ‚Adelandi' C¹. — [13]) ‚Plantarii' C. — [14]) In den Diplomen ‚mansa II assa'. — [15]) ‚Barensi' C¹. — [16]) schon bei Otto I. aufgeführt. — [17]) ‚Epponis' C. — [18]) in

chus et abba et Dudo filius Dudonis; ipse Dudo dedit II mansa ad Villam; ad Liniacum mansa IIII[19]), molendinum dimidium cum appenditiis, quod dedit Hildebertus comes; — ad Villare in comitatu Stadunensi mansa VII[20]) cum silvis et pratis et molendinis ceterisque appenditiis que dedit Amalricus[21]) ex canonico monacus; in eodem comitatu[22]) ad Bionnam et ad Domnum[23]) Martinum mansa IIII cum appenditiis que dederunt Eldricus et Seiburga; ad Flabasium mansa VII[24]) cum silvis pratis[25]) molendinis et ceteris appenditiis que dedit domnus Berardus[26]); Castinido mansa II cum silvis et ceteris appenditiis que dedit Rogerus; ad Rogildi curtem mansa II que dederunt Erebaldus et Angilelmus; ad Auiniacum mansa II que dedit Angilelmus; ad Mantionis[27]) curtem mansa IIII[27]) cum appenditiis que dedit Odila[28]); ad Gauuandi[29]) cortem[30]) mansum I cum pratis que dedit Eliseius[31]); super Mosam in finibus Noue ville XVIII picturas vinearum cum silva[32]) circumposita, quas dedit domnus episcopus Guifridus ad consecrandum sanguinem domini; ad Medotiam mansum I cum vinea; ecclesiam in honore sancti Vitoni in Vapra in Petra villa.

---

den Diplomen ‚II'; ob nur Ueberlieferungsfehler in C? — [19]) schon in dem Diplom Otto's I. ‚mansus I et quartarii III'; bei Otto II., Heinrich II., Konrad II. ‚mansa II; noch 1060—1075 besass hier das Kloster nicht mehr, vgl. no. LIV. — [20]) in den Diplomen ‚IIII'. Die abweichende Zahl in C wohl Abschreibfehler. — [21]) ‚Amelricus' C. — [22]) ‚comittatu' C. — [23]) ‚Donum' C. — [24]) in den Diplomen ‚IIII'; die abweichende Angabe in C wohl nur Fehler des Abschreibers. — [25]) ‚et pratis' C. — [26]) ‚Gerardus' C. — [27]) ‚Mentionis' C; dort nach der Urkunde Otto's I. ‚mansa III et dimidium'; bei Otto II., Heinrich II., Konrad II. ‚mansa IV et dimidium'. — [28]) ‚Odita' C. — [29]) ‚Gamendi' C[2]; der unbekannte Ort kommt in keiner Urkunde vor. Etwa ‚Rauandi'? — [30]) ‚cortem villam' C. — [31]) ‚Elisius' C[1]. — [32]) ‚silvis' C[1]; ‚silvas' C[2].

(Schluss folgt.)



BERICHT

über die Thätigkeit der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

vom 1. April 1898 bis 1. April 1899 [1]).

Vorstandssitzung am Donnerstag, dem 21. April, nachmittags 4 Uhr.

Anwesend: Frhr. v. Hammerstein, Abbé Paulus, Professor Dr. Wichmann, Notar Welter, Dr. Keune, Stadtarchivar Fridrici, Oberst Weissenborn, Dr. Wolfram. Entschuldigt: von Daacke.

Nach Mitteilung der Rechnung pro 1897/98 wird der Haushaltungsvorschlag pro 1898/99 wie folgt festgesetzt:

Einnahmen:

Bestand	M.	5262
Beiträge	»	3000
Beihilfe	»	2000
Sonstiges	»	500
	M.	10 762.

Ausgaben:

Jahrbuch	M.	3000
Ausgrabungen	»	1000
Ankauf von Altertümern	»	500
Grundkarten	»	1000
Herausgabe von Quellen für lothringische Geschichte einschl. Wörterbuch der deutsch-lothringischen Dialekte	»	2000
Für Ordnen und Einbinden von Büchern	»	300
Verwaltung	»	1000
Sonstiges	»	500
	M.	9300.

Für den Sommer werden folgende Ausflüge in Aussicht genommen:

1. nach Merten, Kreuzwald, Hargarten.
2. nach Amnéville, Gandringen, Bevingen u. Justberg, Reichersberg.
3. nach Gorze.

Der Schriftenaustausch mit der Société des Naturalistes in Montmédy und mit der Direktion des Diöcesanarchivs von Schwaben wird genehmigt.

Dem Museum soll 1 Exemplar des Jahrbuchs überlassen werden.

---

[1]) Die französische Uebersetzung hat Herr Archivsekretär Christiany, Mitglied unserer Gesellschaft, freundlichst angefertigt.

Compte-rendu

des travaux de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine

du 1er avril 1897 au 1er avril 1898 [1]).

Séance du bureau du 21 avril, à 4 heures de l'après-midi.

Sont présents: MM. le baron de Hammerstein, l'abbé Paulus, Dr Wichmann, Welter, Dr Keune, Fridrici, Weissenborn et Dr Wolfram. M. de Daacke s'est fait excuser.

Les comptes de l'exercice 1897-1898 sont présentés et le projet de budget pour l'exercice 1898-1899 est fixé comme suit:

Recettes:

En caisse	ℳ	5 262
Cotisations	»	3 000
Subventions	»	2 000
Recettes diverses	»	500
Total	ℳ	10 762

Dépenses:

Impression de l'annuaire	ℳ	3 000
Fouilles	»	1 000
Achat d'antiquités	»	500
Cartes fondamentales	»	1 000
Publication de documents concernant l'histoire de la Lorraine, ainsi que d'un dictionnaire des dialectes allemands-lorrains	»	2 000
Classement et reliure de livres	»	300
Administration	»	1 000
Dépenses diverses	»	500
Total	ℳ	9 300

Le bureau projette pour le courant de l'été les excursions suivantes:

1° à Merten, Kreuzwald et Hargarten;

2° à Amnéville, Gandringen, Beuvange sous St-Justemont et Richemont;

3° à Gorze.

L'échange de publications avec la Société des naturalistes à Montmédy ainsi qu'avec la direction des archives diocésaines de la Souabe est approuvé.

Il sera fait don au musée de la ville de Metz d'un exemplaire de l'annuaire de la Société.

[1]) Traduction due à l'obligeance de M. Christiany, secrétaire aux archives départementales, membre de la Société.

Generalversammlung am Donnerstag, dem 21. April 1898, nachmittags 5 Uhr.

Anwesend die obengenannten Vorstandsmitglieder und etwa 25 andere Herren. Neu aufgenommen wurden die Herren Generalmajor von Colmar, Generalmajor Sommer, Bürgermeister Dr. Brand, Notar Levy, Garnisonbauinspektor Paepke, Regierungs-Assessor Dr. von Oesterley, Dr. med. Meyer, sämtlich in Saarburg, Dr. med. Bastian in Lixheim, Pfarrer Wetter in Deutsch-Avricourt, Kaufmann Auby in St. Quirin.

Die Jahresrechnung pro 1897/98 wird vorgelegt. Zu Rechnungsprüfern werden die Herren Houpert und Audebert ernannt. Der Haushaltungsplan für 1898/99 wird verlesen und findet Billigung.

Hierauf erteilt der Vorsitzende dem Archivdirektor Dr. Wolfram das Wort zur Verlesung nachfolgenden Jahresberichts:

Die Thätigkeit der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde ist während des Geschäftsjahres 1897/98 in den alten Bahnen weitergegangen und das Interesse an ihrem Wirken hat sich im Lande, nach der Zunahme der Mitgliederzahl zu schliessen, in erwünschter Weise verbreitet. Allerdings sind 32 Mitglieder ausgetreten, scheinbar eine hohe Zahl, die sich aber erklärt, wenn man die Verhältnisse des Landes in Rechnung zieht. Es sind fast durchweg Beamte und Offiziere, die infolge ihrer Versetzung ausschieden. Diesen 32 stehen aber 58 neu eingetretene Mitglieder gegenüber und unter ihnen gehört die bei weitem grösste Zahl einheimischen oder aber solchen Kreisen an, deren Beruf ein dauerndes Verbleiben im Lande verbürgt. Leider verlor die Gesellschaft durch den Tod auch zwei Mitglieder, die seit Gründung der Gesellschaft dem Vorstande angehört hatten: die Herren Benoit und Cavillon. Der Vorsitzende widmete ihnen in den Sitzungen ehrende Nachrufe.

Wissenschaftliche Sitzungen hielt die Gesellschaft sieben ab, ausserdem trat der Vorstand fünfmal zusammen, und es wurden drei Ausflüge unternommen. Hierbei wurden folgende Vorträge gehalten: Pfarrer Chatelain »Abrégé de l'histoire de Vic«, »La vouerie de Metz«, Archivdirektor Dr. Wolfram »Das Handwerk zu Vic im 15. Jahrhundert«, »Zur Datierung lothringischer Altertümer«, Pfarrer Poirier »Les régistres des églises de Metz«, Oberlehrer Dr. Grimme »Die Besitzungen der rheinischen Klöster in Lothringen«, Oberlehrer Dr. Keune »Das Culturleben in Lothringen zu römischer Zeit«, Domcapitular Lager aus Trier »Erzbischof Jacob von Sierck«, Bezirkspräsident Frhr. v. Hammerstein »Ein Prozess vor dem Reichskammergericht über die staatsrechtliche Stellung von Saarburg im 16. Jahrhundert« (einmal in Metz, ein zweites Mal in der Sitzung zu Saarburg).

Die Vorstandssitzungen beschäftigten sich vornehmlich mit der von Strassburg angeregten Errichtung einer historischen Commission. Wenn auch die Gesellschaft ein unmittelbares Interesse an der historischen Commission zunächst nicht hatte, so hat man sich doch unter Wahrung der von der Gesellschaft bisher behaupteten Stellung den Strassburger Bestrebungen gern angeschlossen.

Die Ausflüge richteten sich nach Vic und Neuscheuern-Alberschweiler-Lützelburg. Ueberall wurde die Gesellschaft von der Bevölkerung mit Herzlichkeit empfangen. In Vic wurden die Altertümer der Stadt unter Führung des Bürgermeisters Chaligny und Erzpriesters Vuillaume besichtigt. Ausserdem wurde

Assemblée générale du jeudi 21 avril 1898, à 5 heures de l'après-midi.

Assistent à la séance: les membres du bureau désignés ci-dessus ainsi qu'environ 25 sociétaires. Sont admis au nombre des membres de la Société: M. M. le général de Colmar, le général Sommer, Dr Brand, maire, Levy, notaire, Paepke, inspecteur des bâtiments militaires, Dr von Oesterley, assesseur de gouvernement, Dr med. Meyer, demeurant tous à Saarburg, Dr med. Bastien à Lixheim, Wetter, pasteur à Deutsch-Avricourt, Auby, négociant à St-Quirin.

Les comptes pour l'exercice 1897-1898 sont présentés à l'assemblée et MM. Houpert et Audebert sont priés de les vérifier. Le projet de budget pour l'exercice 1898-1899, après lecture faite, est approuvé. M. le Président accorde ensuite la parole à M. le Dr Wolfram, directeur des archives qui donne lecture du compte-rendu annuel suivant:

Les travaux de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine ont continué à prospérer, durant l'exercice 1897-1898, de la manière accoutumée. A en juger par l'augmentation du nombre des sociétaires, il y a lieu d'admettre que les intentions de la Société trouvent toujours de plus en plus l'approbation des habitants de la Lorraine. 32 sociétaires ont démissionné dans le courant de l'année. Ce chiffre paraît un peu haut, il est vrai; mais il s'explique, quand on considère les circonstances particulières qui règnent dans notre pays. Les démissions ne sont, pour la plupart, que des fonctionnaires ou officiers qui ont été déplacés vers d'autres provinces. Par contre, il y a à enregistrer 58 demandes d'admission, émanant, pour la plus grande partie, de l'élément indigène ou de personnes qui, en vertu de leurs fonctions, sont appelées à se choisir une résidence stable en Lorraine. La Société a eu à regretter la mort de deux de ses membres qui ont fait partie de la Société et de son bureau dès sa fondation. Ce sont MM. Benoît et Cavillon. Dans les séances qui ont eu lieu immédiatement après leur décès, le Président de la Société a honoré leur mémoire en rappelant les mérites qu'ils se sont acquis envers la Société.

Les sociétaires se sont réunis sept fois en séance scientifique; le bureau a été convoqué cinq fois et, dans le courant de l'été, il a été organisé trois excursions archéologiques.

Des conférences ont été faites par des membres de la Société sur les sujets suivants:

M. l'abbé Chatelain: abrégé de l'histoire de Vic, la vouerie de Metz; M. le Dr Wolfram, directeur des archives: le corps de métiers à Vic au 15e siècle, recherche de la date d'anciens monuments lorrains; M. l'abbé Poirier: Les registres des paroisses de Metz; M. le Dr Grimme, professeur: les possessions des monastères rhénans en Lorraine; M. le Dr Keune, professeur: la civilisation en Lorraine sous la période romaine; M. le Dr Lager, chanoine capitulaire à Trèves: Jacques de Sierck, archevêque de Trèves; M. le baron de Hammerstein, Président de la Lorraine: un procès soutenu devant la cour impériale de Spire concernant les rapports de la ville de Sarrebourg avec l'Empire, l'Evêché et le duché de Lorraine au 16e siècle (conférence tenue à Metz et une seconde fois à Sarrebourg).

Le Bureau de la Société a, dans ses réunions, délibéré principalement sur la création d'une commission historique qui a été projetée à Strassburg. Quoique la Société lorraine n'ait préalablement aucun intérêt direct à la création d'une telle commission, elle a cependant cru devoir se joindre aux tendances qui ont

durch die Bemühungen des Bauinspektors Rueff, vornehmlich unterstützt durch Pfarrer Petit in Marsal, eine Ausstellung von Altertümern veranstaltet, die allseitiges Interesse erregte.

Der zweite Ausflug war ein zweitägiger. Am Samstag, den 18. Juli, fanden unter Leitung des Notars Welter in Lörchingen im Walde von Neuscheuern hochinteressante Ausgrabungen eines gallo-römischen Grabfeldes statt; am Sonntag wurde bei Hültenhausen oberhalb Lützelburg eine ebensolche Begräbnisstätte, auf die Forstrat v. Daacke hingewiesen hatte, mit reichem Erfolge ausgehoben.

Ein dritter Ausflug galt der Besichtigung von alten Metzer Bauwerken, die den meisten bis dahin unbekannt gewesen waren, nämlich dem sogenannten Templerrefectorium, der Templercapelle und der Kirche St. Peter. Eine auswärtige Sitzung fand in Saarburg statt; hierbei hatte Bezirkspräsident Frhr. v. Hammerstein den Vortrag übernommen. Vom Jahrbuche erschien im Berichtsjahre Band VIII 2. Derselbe enthielt ausser kleineren Beiträgen Dr. H. V. Sauerlands und Dr. J. B. Keunes folgende umfangreiche Arbeiten: Der Münzfund von Niederrentgen von Frhrn. v. Hammerstein, Dr. Wichmann und Dr. Wolfram; die Lothringer Herzogsgräber in Stürzelbronn von Dr. Wolfram; die keltischen Göttersteine des Altertumsmuseums der Stadt Metz von Dr. J. B. Keune.

Das Erscheinen von Band IX, der am 1. April fällig war, hat sich leider durch unvorhergesehene Zwischenfälle verzögert; der Vorstand hofft jedoch, ihn Anfang Mai den Mitgliedern übermitteln zu können.

Wie die früheren Bände, so ward auch Band VIII dem Kaiser, dem Grossherzog von Baden, dem Statthalter von Elsass-Lothringen, dem Ministerium und dem Fürsten Bismarck zugesandt. Von allen Seiten gingen Dankschreiben ein, besonders erfreut wurde aber die Gesellschaft durch ein huldvolles Schreiben des Grossherzogs von Baden, der in eingehender Weise sein Interesse an der Thätigkeit der Gesellschaft kundgab und ihr zwei prachtvolle grosse Bilder des in Baden gefundenen Mithräums übersenden liess. Auch der Bischof von Metz bekundete, mit welchem Anteil er das Wirken der Gesellschaft verfolgt, indem er der Kasse 200 M. überweisen liess. Der Schriftenaustausch mit Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen, wurde ausgedehnt auf den Verein für Meiningische Geschichte, die Bollandisten in Brüssel, die Estländische literarische Gesellschaft in Reval und das historische Stadtarchiv in Köln. Abgelehnt wurden entsprechende Anträge der kroatischen Gesellschaft in Agram und eines polnischen Vereins in Lemberg. An grösseren Arbeiten hat die Gesellschaft in Aussicht genommen die Herausgabe päpstlicher Bullen und Kameralnotizen, die von Dr. H. V. Sauerland im Auftrage der Gesellschaft zur Zeit im vaticanischen Archiv gesammelt werden. Sodann wurde auf Antrag des Redakteurs Houpert die Herausgabe eines Wörterbuchs der deutsch-lothringischen Dialekte beschlossen, dessen Redaction Professor Dr. Follmann übernommen hat. Auf archäologischem Gebiete wurden die Arbeiten in Tarquimpol vorläufig zurückgestellt. Statt dessen wurden die gallo-römischen Grabfelder in den Vogesen unter Leitung des Notars Welter in Angriff genommen. Baurat Knitterscheid hatte gleichfalls im Auftrage und auf Kosten der Gesellschaft die alte St. Peterskirche in der heutigen Citadelle wissenschaftlich untersucht und dabei die wichtige Bestätigung gebracht, dass der ursprüngliche Kirchenbau, wie Dr. Wolfram auf Grund seiner Untersuchungen feststellen zu können glaubte, noch der merovingischen Zeit angehört.

été provoquées par l'université de Strassburg, en se réservant toutefois le droit de continuer à marcher dans la voie qu'elle a suivie jusqu'ici.

Les promenades archéologiques entreprises pendant l'été ont eu pour but: la ville de Vic ainsi que les communes de Neuscheuern, Alberschweiler et Lützelburg. Dans tous ces endroits la Société fut accueillie avec honneur et les réunions qu'elle y organisa, attirèrent un grand nombre d'habitants. A Vic l'on visita les antiquités de la ville sous la conduite de M. Chaligny, maire et de M. l'abbé Vuillaume, archiprêtre. En outre, M. Rueff, ingénieur d'arrondissement, assisté de M. l'abbé Petit, curé de Marsal, avait organisé une exposition d'objets antiques qui excitèrent la curiosité de tous les visiteurs.

La seconde promenade archéologique comprit deux journées. La journée du samedi 18 juillet fut consacrée à l'exécution de fouilles très intéressantes pratiquées dans un cimetière gallo-romain dans la forêt de Neuscheuern, sous la direction de M. Welter, notaire à Lörchingen. Le dimanche suivant de semblables fouilles furent faites au-dessus de Lützelburg dans un cimetière datant également de la période gallo-romaine et découvert par M. de Daacke, conseiller des forêts.

La troisième excursion archéologique fut consacrée à la visite d'anciens monuments situés à Metz, jusqu'ici à peu près inconnus. Nous voulons parler du réfectoire et de la chapelle des Templiers ainsi que de l'église Saint-Pierre aux Nonains.

Une séance scientifique a eu lieu à Sarrebourg pendant laquelle M. le baron de Hammerstein, président de la Lorraine, tint une conférence sur le sujet indiqué ci-dessus, concernant la ville de Sarrebourg.

Le volume VIII 2 de l'annuaire de la Société a paru dans le courant de l'exercice écoulé. Outre les travaux de moindre étendue de MM. le Dr H.-V. Sauerland et J.-B. Keune, il y a lieu de remarquer les travaux suivants d'une plus grande étendue:

La trouvaille de monnaies romaines de Niederrentgen, par MM. le baron de Hammerstein, Dr Wichmann et Dr Wolfram.

Les sépultures des ducs de Lorraine à Stürzelbronn, par M. le Dr Wolfram. Les pierres commémoratives de divinités celtiques au musée de la ville de Metz, par M. J.-B. Keune.

La publication du volume IX de l'annuaire, qui devait paraître au 1er avril, a été retardée pour des motifs qui ne pouvaient pas être prévus auparavant. Le Bureau espère cependant que l'annuaire pourra être distribué aux sociétaires au commencement du mois de mai.

Comme les années précédentes, le volume VIII de l'annuaire a aussi été présenté cette année à Sa Majesté l'Empereur, à Son Altesse le grand-duc de Bade, à Son Altesse le Statthalter d'Alsace-Lorraine, au ministère ainsi qu'au prince de Bismarck. De tous côtés la Société a reçu des lettres de remercîments, parmi lesquelles il y a lieu de remarquer celle de Son Altesse le grand-duc de Bade, qui fait le plus grand honneur à la Société. Dans cette lettre le grand-duc exprime son plus grand intérêt pour les travaux de la Société et lui fait don de deux grandes et magnifiques photographies du monument de Mithras, découvert dans le grand-duché de Bade.

Sa Grandeur Monseigneur l'évêque de Metz a voulu témoigner, combien elle prenait part aux travaux de la Société, en lui faisant don d'une somme de 200 Mark.

L'échange de publications avec d'autres sociétés savantes poursuivant le même but que la Société lorraine a été étendu sur: la Société d'histoire de

An Altertümern wurden erworben ein Fund von Metzer Bischofsmünzen aus Lellingen und ein weiterer von Grossi Metenses und Argentinenses aus Hültenhausen; desgleichen zwei bronzene Isisstatuetten, die vor dem Deutschen Thore in Metz zutage gekommen waren, und ein bronzener Armring, gefunden in Schalbach.

An Geschenken gingen der Gesellschaft zu: zwei Broncecelte von Hauptmann a. D. Hoffmann, ein merowingischer Elfenbeinkamm von Pfarrer Paulus, fränkisch-allemannische Waffen vom Bürgermeister in Bischdorf, zahlreiche Skulpturen von Pfarrer Petit in Marsal. Ausserdem konnte der Gesellschaft eine umfangreiche Sammlung fränkischer Altertümer, die Herrn Brauer in Klein-Hettingen gehört, und die Schalbacher Grabfunde der Hallstattzeit, die Herr Schlosser in Drulingen auf Anregung des Vorstandes eingesandt hatte, vorgelegt werden. Vielfach wurden auch von Althändlern oder sonstigen Privatleuten Altertümer in den Sitzungen ausgestellt und der Gesellschaft, bezw. ihren Mitgliedern zum Kaufe angeboten.

Zahlreiche Arbeiten auf archäologischem und historischem Gebiete hat die Gesellschaft für das laufende Jahr in Aussicht genommen, vor allem wird sie, nach dem Scheitern der historischen Commission im Landesausschuss, die Herausgabe lothringischer Geschichtsquellen wieder selbständig in Angriff nehmen. Hoffentlich werden die Mittel zu ihrem Vorhaben beschafft werden können, an Mut und Arbeitslust wird sie es nicht fehlen lassen.

Nach Verlesung des Berichts spricht Herr Pfarrer Paulus über: »Die Lage der alten Klöster, Kirchen und Kapellen im Banne von Montigny-Sablon.« Auf Grund urkundlichen Materials hauptsächlich aber des grossen Ceremonials saec. XII—XIII sucht der Redner die 1444 und 1552 zerstörten Bauten zu lokalisieren. Der Vorsitzende spricht den Dank der Versammlung für die Ausführungen aus, die in erweiterter und vertiefter Form im Jahrbuche zum Ausdruck kommen sollen.

Ausflug nach Gorze am 21. Juni 1898.

Nach Besichtigung der Reste der römischen Wasserleitung wurde die alte Abtswohnung (jetzt Bezirksarmenhaus) und die Kirche besucht. Nachdem Erzpriester Chaussier die Kirche in ihren einzelnen Bauteilen gezeigt hatte, nahm Archivdirektor Wolfram in Vertretung des in letzter Minute an der Teilnahme behinderten Baurats Wahn das Wort und gab zunächst einen kurzen Abriss über die Geschichte der alten Abtei. Dabei hob er insbesondere die wissenschaftliche und politische Bedeutung hervor, die die Abtei wiederholt gehabt hatte.

Was die Entstehung der Pfarrkirche angeht, so ist dieselbe bis heute auf Grund einer Urkunde des Abtes Heinrich in das 11. Jahrhundert gesetzt worden. Der Vortragende zeigt, dass die Urkunde sich nicht auf den Kirchenbau bezieht, es ist darin lediglich von einem kleinen Oratorium die Rede, die Pfarrkirche ist und war aber jederzeit ein stattlicher dreischiffiger Bau. Sonach steht der Annahme, die sich aus der Architektur der Bauteile ergiebt, dass nämlich die Kirche der Uebergangszeit (ca. 1200) entstammt, nichts mehr im Wege.

Nach einer kurzen Erfrischung, die man in der prächtig gelegenen Wirtschaft Bellevue einnimmt, wird der Rückweg durch den Park von Ste. Catherine nach Ancy angetreten.

Meiningen; les Bollandistes à Bruxelles; la Société littéraire de l'Estland à Reval ainsi que sur les archives de la ville de Cologne. La demande d'une Société historique d'Agram en Croatie, ainsi que celle de la Société polonaise à Lemberg, tendant à entrer en voie d'échange de publications avec la Société lorraine, n'a pas été approuvée.

En fait de travaux plus étendus la Société d'histoire et d'archéologie lorraine a l'intention de publier les bulles ainsi que les pièces de comptabilité collectionnées en ce moment par les soins de M. le Dr H.-V. Sauerland aux archives du Vatican. Enfin, sur la proposition de M. Houpert, rédacteur, il a été décidé de publier un dictionnaire du patois allemand-lorrain, dont la rédaction a été confiée à M. le Dr Follmann, professeur.

Les fouilles pratiquées à Tarquimpol ont été interrompues pour le moment, pour faire place aux fouilles exécutées dans les cimetières gallo-romains sous la direction de M. Welter, notaire à Lorquin. M. Knitterscheid, conseiller d'architecture, a exécuté, au nom et aux frais de la Société, des recherches scientifiques dans l'ancienne église Saint-Pierre, à la citadelle, au cours desquelles il a constaté que l'ancien édifice remonte à la période mérovingienne, opinion que M. le Dr Wolfram avait déjà émise auparavant.

La collection des antiquités de la Société a été enrichie des objets suivants : Une trouvaille de monnaies des évêques de Metz, découvertes à Lellingen, ainsi que de monnaies des cités de Metz et de Strasbourg (*Grossi Metenses et Argentinenses*) trouvées à Hültenhausen ; deux statuettes en bronze représentant la déesse Isis découvertes devant la porte des Allemands, ainsi qu'un bracelet en or trouvé à Schalbach.

Les dons suivants ont été faits à la Société: deux objets en bronze, par M. Hoffmann, capitaine en retraite; un peigne mérovingien en ivoire, par M. l'abbé Paulus, curé de Moulins ; des armes guerrières datant de l'époque franco-allemanique, par M. le maire de Bischdorf, et enfin de nombreuses sculptures par M. l'abbé Petit, curé de Marsal.

La Société a eu occasion d'admirer dans une de ses séances une collection considérable d'antiquités franques appartenant à M. Brauer de Kleinhettingen, ainsi que des objets trouvés dans des tombeaux datant de la période dite de Hallstatt et que M. Schlosser à Drulingen avait bien voulu présenter à la Société.

De nombreuses autres antiquités ont été présentées, dans le cours des séances, par des antiquaires ou d'autres personnes privées et offertes en vente, soit à la Société, soit à ses membres.

La Société d'histoire et d'archéologie lorraine se propose d'entreprendre dans le courant du nouvel exercice de nombreux travaux archéologiques et historiques. Elle commencera avant tout, puisque la création d'une commission historique n'a pas été approuvée par le Landesausschuss, à son propre compte, la publication de sources historiques concernant l'histoire de la Lorraine. Il est à espérer que les moyens nécessaires pour l'exécution de ce travail ne lui feront pas défaut; d'un autre côté les sociétaires ne manqueront pas de faire preuve de beaucoup d'ardeur et de zèle pour mener à bonne fin une entreprise si importante pour l'histoire de notre pays.

Après lecture de ce rapport, M. l'abbé Paulus fait une petite conférence, dans laquelle il cherche à fixer la situation locale des anciens couvents, églises et chapelles dans la circonscription des bans de Montigny et Sablon. En se

Vorstandssitzung im Bezirkspräsidium am 14. Juli 1898, nachmittags 4 Uhr.

Anwesend die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Herren de Verneuil, Welter (entschuldigt) und Dorvaux.

Der Bericht des Pfarrers Paulus, der die Gesellschaft auf dem 50jährigen Stiftungsfeste der Société d'archéologie lorraine in Nancy vertreten hat, wird auf die allgemeine Sitzung verschoben.

Dr. Wolfram beantragt noch in diesem Jahre einen ersten Band »Quellen zur lothringischen Geschichte« mit den von Dr. Sauerland im vatikanischen Archiv gesammelten Regesten und Urkunden erscheinen zu lassen. Angenommen.

Derselbe beantragt den Vertrag mit Dr. Sauerland für Arbeiten im vatikanischen Archiv auf ein Jahr zu verlängern. Angenommen.

Derselbe beantragt Herrn Pfarrer Poirier bei Herausgabe seines Werkes »Lothringische Kirchenbücher« durch eine Voransbestellung von 20 Exemplaren zu unterstützen. Angenommen.

Derselbe beantragt den Baurat Knitterscheid zu ersuchen, die Ausgrabungen in St. Peter fortzusetzen und zwar zunächst nach der Apsis zu suchen und die Säulen des Westgiebels frei zu legen. Angenommen. Gleichzeitig wird su diesem Zwecke ein Credit von 300 M. bewilligt.

Dr. Hausmann in Strassburg ist durch Dr. Wolfram ersucht worden die Templerkapelle und St. Peter in grossem Massstabe zu photographieren, Professor Seder in Strassburg, ein Gutachten über die Wandmalereien in der Templerkapelle und im Refektorium abzugeben. Nachträglich genehmigt.

Professor Wichmann legt Pläne für einen Schrank vor, in welchem die Münzen von Niederrentgen der Stadt überreicht werden sollen. Der Plan wird gut geheissen und Wichmann ersucht einen Kostenanschlag aufstellen zu lassen.

Sitzung im Bezirkspräsidium am 15. Juli 1898, nachmittags 5 Uhr.

Anwesend die oben genannten Vorstandsmitglieder und etwa 40 weitere Herren.

Herr Pfarrer Paulus berichtet über das 50jährige Stiftungsfest der Société d'archéologie lorraine in Nancy.

Neu aufgenommen werden die Herren: von Schlumberger, Gutsbesitzer in Gutenbrunnen; Rogé, Bürgermeister in Weiher bei Alberschweiler; Keller, Hauptlehrer in Gorze; Dr. med. Gittler in Novéant; Professor Dr. Thudichum in Tübingen.

Der Vorsitzende legt die eingegangenen Tauschschriften vor, desgleichen das erste Exemplar der Grundkarten von Lothringen. Weiter teilt er mit, dass das Jahrbuch IX erschienen ist.

In Merten hat Herr Kreisdirektor Seeger im Auftrage der Gesellschaft Ausgrabungen vorgenommen. Die Resultate derselben, Scherben von römischen und fränkischen Gefässen werden vorgelegt. Ebenso die Fundstücke von Ausgrabungen in Montigny (Maysche Kiesgruben). Es handelt sich hier um ein Lager von Scherben aus römischer Zeit.

basant sur des documents originaux, entre autres les grands livres de cérémonie du 12e et 13e siècle, il essaye de localiser les différents édifices détruits en 1444 et 1552. M. le Président remercie, au nom de l'assemblée, M. l'abbé Paulus pour sa conférence, laquelle sera publiée dans l'annuaire, après avoir subi quelques transformations.

Excursion à Gorze du 21 juin 1898.

Après avoir jeté un coup d'œil sur les restes de l'aqueduc romain, la Société procéda à la visite de l'ancienne habitation de l'Abbé (aujourd'hui hospice départemental) et de l'église. M. l'abbé Chaussier, archiprêtre de Gorze, fit voir l'église dans tous ses détails, pendant que M. le Dr. Wolfram, directeur des archives, en remplacement de M. Wahn, conseiller d'architecture, empêché à la dernière heure, donna un petit aperçu de l'histoire de l'ancienne abbaye et appuya surtout sur l'importance scientifique et politique, dont l'abbaye jouissait autrefois.

Quant à l'origine de l'église paroissiale, plusieurs érudits, se basant sur une charte de Henry, abbé de Gorze, ont prétendu que sa construction remontait au 11e siècle. M. Wolfram démontre cependant que la charte en question ne peut pas s'appliquer à l'église actuelle, puisqu'il n'y est question que d'un petit oratoire, tandis que l'église paroissiale est un bel et grand édifice à trois nefs. Par l'architecture des différentes parties de l'église, il est facile de constater que son origine remonte à la période de transition (vers l'an 1200).

Après avoir pris quelques rafraîchissements dans le beau jardin de Bellevue si bien situé, les sociétaires traversèrent le parc de Sainte-Catherine pour s'en retourner à Ancy.

Séance du Bureau du 14 juillet 1898, à 4 heures de l'après-midi.

Sont présents: les membres du Bureau à l'exception de MM. de Verneuil. Welter, qui s'est fait excuser, et Dorvaux.

La lecture du rapport de M. l'abbé Paulus qui a représenté notre Société à l'occasion du cinquantenaire de la Société d'archéologie lorraine à Nancy est remise à la séance qui suivra immédiatement la séance du Bureau.

M. le Dr Wolfram propose de faire publier encore dans le courant de cette année le 1er volume des »Sources de l'histoire lorraine«, en même temps que les analyses et copies de documents réunies par M. le Dr Sauerland aux archives du Vatican. La proposition est adoptée. La prolongation du contrat passé avec M. Sauerland, afin de pouvoir terminer ses travaux entrepris aux archives du Vatican, est approuvée. M. Wolfram propose en outre de seconder M. l'abbé Poirier dans la publication de son ouvrage intitulé »Les registres paroissiaux de la Lorraine« en souscrivant pour 20 exemplaires. Adopté.

Enfin M. Wolfram propose d'inviter M. Knitterscheid, conseiller d'architecture, à continuer les fouilles pratiquées dans l'église Saint-Pierre-aux-Nonains, en recherchant l'apside et en dégageant les colonnes de la façade ouest. Adopté. Le Bureau accorde à cet effet un crédit de 300 M.

M. le Dr Hausmann à Strassburg a été invité par M. le Dr Wolfram à prendre la photographie de la chapelle des Templiers près Saint-Pierre à une grande échelle, tandis que M. le professeur Seder à Strassburg a été prié de donner son avis au sujet des peintures murales dans la chapelle des Templiers et au réfectoire. Approuvé.

M. le Dr Wichmann soumet des dessins pour la construction d'une armoire destinée à renfermer les monnaies trouvées à Niederrentgen, lesquelles seront

Herr Dr. H. V. Sauerland spricht über seine Forschungen und Erfahrungen im vatikanischen Archiv während des Winters 1897/98. Zunächst hat derselbe die Kameralakten des genannten Archivs in Angriff genommen, welche mit dem Jahre 1294 beginnen und zwar von diesen an erster Stelle die libri obligationum et solutionum, von denen Band 1—18 (vom Jahre 1294 bis zum Jahre 1392) durchforscht worden sind. Nach diesen wurde zu der Serie der Libri introitus et exitus übergegangen, von denen Band 1—210 (vom Jahre 1294 bis 1349) durchforscht worden sind und dann eine Nachprüfung der von Kirsch in seinem Buche über »die päpstlichen Collektorien des 14. Jahrhunderts« veröffentlichten über Deutsch-Lothringen handelnden Texte angestellt. Etwa seit Neujahr 1898 wurde mit der Durchsicht der Registerbände Johanns XXII begonnen und sind dann aus der Serie der Registra Avinionensia (Papierregister) Band 1—7 und aus der Serie der Registra Vaticana (Pergamentregister) Band 63—84 (vom Jahre 1316 bis 1327) in der Weise durchforscht und ausgenützt worden, dass von allen auf Deutsch-Lothringen bezüglichen wichtigeren Urkunden vollständige oder wenigstens die wichtigeren Textteile umfassende wörtliche Abschriften, von allen minder wichtigen aber vollständige und genaue Regesten angefertigt wurden. Da sich zugleich auch auf Grund einer Vergleichung der Register Bonifaz VIII (1294—1303) und Clemens V (1305—1314) mit den entsprechenden neueren Druckausgaben »Les registres de Boniface VIII« von Thomas, Faucon und Tigard und »Regestum Clementis I von italienischen Benediktinern die arge Mangelhaftigkeit dieser beiden Veröffentlichungen herausstellte, so wurde nach eingeholter Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft auch die Abschrift beziehungsweise die Excerpirung der auf Deutsch-Lothringen bezüglichen Papsturkunden des Zeitraums 1294—1316 begonnen und bis zu Anfang der vatikanischen Archivferien (28. Juni) fast vollständig durchgeführt. Rückständig sind zur Zeit noch etwa 20 Abschriften beziehungsweise Auszüge von Urkunden aus den letzten Pontifikatsjahren Clemens V, die dann auch sogleich nach Schluss der Ferien (1. Oktober) angefertigt werden sollen. Im Uebrigen sind also bereits jetzt sämmtliche Deutsch-Lothringen betreffende Urkunden-Abschriften und -Auszüge seit dem Beginne des Pontifikats Bonifaz VIII (23. Januar 1295) bis zum Schlusse des 11. Pontifikatsjahres Johanns XXII (5. September 1327) druckfertig.

Ausflug am 25. August 1898 nach Kreuzwald und Hargarten.

Der Ausflug nach Hargarten wird zu den angenehmsten Erinnerungen der Teilnehmer zählen. Wenn von Metz auch nur 14 Mitglieder aufgebrochen waren, so kamen doch unterwegs mehr und mehr hinzu, sodass, als der Zug in Kreuzwald einfuhr, sich einige 30 Teilnehmer unter der Führung des Vorsitzenden zusammengefunden hatten. Nach festlichem Empfang durch den Gemeinderat wurden die von der Gemeinde in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellten Wagen bestiegen und in schneller Fahrt erreichte man den etwa 20 Minuten entfernten am grünen Hügel malerisch gelegenen Ort. Schon die Böllerschüsse, die man während der Wagenfahrt hörte, liessen einen besonderen Empfang ahnen, aber lebhaft überrascht waren die Ankommenden, als sie am Ortseingange von Feuerwehr, Kriegerverein und den festlich geschmückten Schulen mit Lehrern und Schwestern an der Spitze begrüsst wurden. Dem Vorsitzenden überreichte ein kleines Mädchen unter sinniger Ansprache einen Blumenstrauss. Am Eingange

offertes au musée de la ville. Les dessins sont approuvés et M. Wichmann est prié de faire dresser un devis.

Séance du 15 juillet 1898, à 5 heures de l'après-midi.

Assistent à la séance: Les membres du Bureau désignés ci-dessus et environ 40 sociétaires. M. l'abbé Paulus rend compte de la fête du cinquantenaire de la Société d'archéologie lorraine à Nancy.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. de Schlumberger, propriétaire à Gutenbrunnen; Rogé, maire à Weiher près d'Alberschweiler; Keller, instituteur principal à Gorze; Dr med. Gittler à Novéant et Dr Thudichum, professeur à Tübingen.

M. le Président soumet à l'assemblée les publications données en échange par d'autres sociétés, de même que le premier exemplaire des cartes fondamentales de la Lorraine. Il annonce en même temps que le volume IX de l'annuaire a paru.

M. Seeger, directeur de l'arrondissement de Boulay, a fait exécuter, au nom de la Société, des fouilles à Merten. Les objets qui y ont été trouvés, consistant en restes de vases de la période franque, sont présentés à l'assemblée; de même les trouvailles faites dans les carrières de sable de M. May à Montigny. Elles datent de l'époque romaine et consistent en une quantité de fragments.

M. le Dr Sauerland rend ensuite compte de ses travaux aux archives du Vatican pendant l'hiver 1897/98 et des expériences qu'il y a acquises. M. Sauerland a parcouru d'abord les registres de finances commençant en l'année 1294, en débutant par les volumes 1—18 intitulés »Libri obligationum et solutionum« (1294—1392). Il examina ensuite les volumes 1—210 intitulés »Libri introitus et exitus« (1294—1349) et constata ensuite par comparaison l'exactitude du texte publié par M. Kirsch dans son ouvrage »Die päpstlichen Collectorien«, en tant qu'il se rapporte à la Lorraine allemande.

Vers le nouvel an, M. Sauerland parcourut successivement les registres du pape Jean XXII, ensuite les volumes 1—7 de la série »Registra Avinionensia« (registres-papiers) et enfin les volumes 63—84 (1316—1327) intitulés »Registra vaticana« (registres parchemins). Tous les passages d'une certaine importance ayant trait à la Lorraine allemande ont été copiés littéralement, tandis que pour les passages de moindre importance il a été pris des extraits aussi complets et aussi exacts que possible. La comparaison des registres de Boniface VIII (1294—1303) et Clément V (1305—1314) avec les dernières publications »Les registres de Boniface VIII« de MM. Thomas, Faucon et Digard, ainsi qu'avec l'ouvrage »Regestum Clementis V« publié par des bénédictins italiens, ayant démontré que ces deux ouvrages péchaient beaucoup sous le rapport de l'exactitude, le Bureau de la Société avait approuvé la demande de M. Sauerland, en vue de faire des copies et extraits des documents de la période de 1294—1316 se rapportant à la Lorraine allemande. M. Sauerland a pu accomplir ce travail complètement au commencement des vacances des archives du Vatican, c'est-à-dire le 28 juin. Restent encore à faire en ce moment environ 20 copies ou extraits de documents des dernières années du pontificat de Clément V, lesquels seront exécutés aussitôt après la fin des vacances, c'est-à-dire le 1er octobre. Sont donc prêts à être imprimés toutes les copies et extraits de documents se rapportant à la Lorraine allemande depuis le commencement du pontificat de Boniface VIII (23 janvier 1295) jusqu'à la fin de la 11e année pontificale du pape Jean XXII (5 septembre 1327).

des Schlinkerschen Anwesens begrüsste Herr Schlinker die Gesellschaft und führte sie zunächst zu den unter den alten Bäumen seines Parkes aufgebauten Altertümern. Es stellte sich heraus, dass die gesammelten Steine von einem der Mertener Säule ausserordentlich ähnlichen Denkmale mit dem Gigantenreiter herrührten. Nach der Besichtigung der Steinreste bot Herr Schlinker unterstützt von seiner Frau Tochter den Anwesenden einen Imbiss an, der gern genommen wurde. Gegen 2 Uhr wurden von neuem die Wagen bestiegen. Die Feuerwehr mit Trompeter und Trommler trat an die Spitze des Zuges und geleitete denselben durch das mit Fahnen reich geschmückte Dorf. In der Mitte der langen Strasse war sogar eine sehr schöne Ehrenpforte mit der Aufschrift »Willkommen« errichtet worden. Die Eskorte begleitete den langen Wagenzug bis an den Ausgang des Ortes, von wo aus in schneller Gangart durch prächtigen Wald das zweite Ziel des Ausflugs »der Marienschacht« bald erreicht wurde. Auch hier hatte die Grubenverwaltueg unter Leitung des Herrn Direktor Buschmann einen festlichen Empfang vorgesehen. Unter den alten Tannen waren Tische und Bänke aufgeschlagen und für den Vortragenden sogar eine mit sinnigen Bergmannsemblemen und wehenden Fahnen geschmückte Rednerbühne errichtet worden. Herr Gewerberat Rick bestieg dieselbe und gab in klarer überaus anschaulicher Weise einen Ueberblick über die Entwickelung des Kohlen- und Eisenbergbaus in Lothringen. Der Vorsitzende dankte Namens der Anwesenden herzlichst für den anregenden und belehrenden Vortrag und lautes Händeklatschen gab dem Redner kund, wie sehr er den Beifall der übrigen Zuhörer gefunden hatte. Auch Herr Direktor Buschmann hatte es sich nicht nehmen lassen, die Anwesenden durch einen Imbiss und einen frischen Trunk zu bewirten. Seiner freundlichen Einladung zur Besichtigung des Schachtes und der Förderungsanlagen kam die Gesellschaft gern nach und war erstaunt, in wie kurzer Zeit hier ein zukunftsreiches Werk geschaffen worden ist. Die Zeit war mittlerweile so vorgerückt, dass unter Aenderung des ursprünglichen Programms von den bereitstehenden Wagen auch weiter Gebrauch gemacht und die Rückkehr nach dem Bahnhof Hargarten direkt angetreten wurde. An dem Male, das Herr Messing hergerichtet hatte, nahmen einige 50 Personen teil. Nach dem zweiten Gange erhob sich der Herr Pfarrer von Kreuzwald um dem Herrn Vorsitzenden und den übrigen Teilnehmern nochmals für den Besuch des Kreises Bolchen und insbesondere von Kreuzwald zu danken. Ihm antwortete mit den wärmsten Worten der Herr Bezirkspräsident, der betonte, dass durch die überaus glänzende und liebenswürdige Aufnahme, welche die Gesellschaft in Kreuzwald gefunden habe, dieser Ausflug zu den schönsten gehöre, die die Chronik des Vereins zu verzeichnen habe. Nur ungern trennten sich die Anwesenden von den waldigen Bergen um mit dem Zuge 7^{23} Uhr nach den verschiedenen Heimatsorten zurückzukehren.

Vorstandssitzung am 11. November 1898, nachmittags 4 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend die Herrn von Hammerstein, Wichmann, Paulus, von Daacke, Grimme, Keune, Welter, Wolfram.

Für die in der Generalversammlung stattfindende Neuwahl des Vorstandes werden an Stelle des verstorbenen Herrn Benoit Herr Fabrikant E. Huber, Saargemünd, an Stelle des verzogenen Oberstleutnants Weissenborn Herr Oberst a. D. Dr. Kaufmann in Aussicht genommen.

Excursion du 25 août 1898 à Kreuzwald et Hargarten.

L'excursion à Hargaten laissera aux sociétaires, qui y ont pris part, le souvenir le plus agréable. 14 membres de la Société s'embarquèrent à Metz; mais leur nombre s'accrut pendant le trajet, de sorte que lorsque le train entra en gare à Kreuzwald, l'on put compter environ 30 sociétaires sous la conduite de leur président. Après réception solennelle de la part du conseil municipal les sociétaires montèrent en voitures que la commune avait mises gracieusement à leur disposition, lesquelles, par une allure rapide, atteignirent en 20 minutes le village de Kreuzwald entouré de verdure et situé si admirablement au penchant d'une colline. Des coups de boîtes entendus dans le lointain firent présumer qu'il y avait lieu de s'attendre à une réception toute particulière. La Société fut agréablement surprise lorsque, à l'entrée du village, elle se vit saluée par la compagnie des pompiers, l'association des anciens militaires, ainsi que par les enfants des écoles endimanchés, sous la direction des instituteurs et des sœurs-institutrices. Une petite fille offrit à M. le Président un bouquet de fleurs en prononçant quelques paroles pleines de sens. A l'entrée de sa propriété, M. Schlinker salua les visiteurs et leur fit voir d'abord des antiquités disposées sous les vieux arbres de son parc. L'on constata que les pierres rassemblées à cet endroit provenaient d'un monument ayant une grande ressemblance avec la colonne de Merten surmonté du cavalier géant. Après l'inspection de ces restes, M. Schlinker, assisté de sa fille, offrit aux visiteurs une petite collation qui fut acceptée de bon cœur. Vers deux heures les sociétaires montèrent de nouveau en voitures. La compagnie des pompiers précédée de clairons et de tambours se plaça à la tête de la colonne et l'accompagna à travers le village richement orné le drapeaux. Au milieu de la rue principale les habitants avaient même érigé une très belle porte triomphale portant l'inscription « Willkommen ». L'escorte accompagna la longue série des voitures jusqu'à la sortie du village, d'où l'on se dirigea, par une allure rapide, à travers les superbes forêts vers le second but de la promenade, c'est-à-dire le « Marienschacht ». L'administration des mines sous la direction de M. Buschmann, directeur, avait également préparé une réception solennelle. Des tables et des bancs avaient été placés sous les vieux sapins et l'on avait même dressé pour l'orateur une estrade ornée d'emblèmes de mineurs pleins de sens, et d'oriflammes flottant au vent. M. Rick, conseiller d'industrie, se chargea de donner, dans une conférence excessivement claire et instructive, un aperçu du développement des mines et des houillères en Lorraine. M. le Président remercia l'orateur au nom de l'assemblée pour la conférence si attrayante, tandis que l'auditoire, par ses fréquentes acclamations, fit voir combien l'orateur avait parlé à leur goût. M. Buschmann, directeur, se fit un plaisir d'offrir à l'assemblée une petite collation et quelques rafraîchissements. Les sociétaires répondirent également avec plaisir à son invitation de visiter les puits ainsi que les dispositions qui sont prises pour extraire les matériaux. L'assemblée fut étonnée de voir, en combien peu de temps on avait réussi à exécuter une entreprise si pleine d'espérances pour l'avenir. Entre temps l'heure s'avançait; en modifiant le programme primitif on pouvait encore utiliser les voitures et prendre directement le chemin de la gare de Hargarten. A l'hôtel de M. Messing eut lieu un banquet, auquel environ 50 personnes prirent part. Après le second plat M. le curé de Kreuzwald prit la parole pour remercier M. le Président ainsi que les autres sociétaires de leur visite dans l'arrondissement de Boulay et entre

Der Vorsitzende teilt mit, dass er am 8. d. Mts. die Herren Knitterscheid, Tornow und Wolfram, sowie zwei vom kommandierenden General delegierte Offiziere, den Herrn Oberst Tillessen und Major Niebert, zu einer Beratung über die an der Peterskirche vorzunehmenden Arbeiten eingeladen habe.

Es wurde übereinstimmend beschlossen:

Herr Baurat Knitterscheid wird die Untersuchungen an der Peterskirche in der Art fortsetzen, dass:

1. Der innere Raum der Kirche vor dem Narthex, 2 Pfeilerstellungen umfassend, bis auf den älteren Fussboden freigelegt wird.
2. Die äussere Narthexwand so freigelegt wird, dass die älteren Säulen ganz zum Vorschein kommen.
3. Die Längswand nach dem Garten des Divisionskommandeurs an den schadhaften Stellen soweit befestigt wird, dass weiteres Abbröckeln von Steinen verhütet wird.
4. An der gegenüberliegenden Längswand am Hofe der Fortifikation eine Stelle vom Verputz befreit wird.

Herr Baurat Knitterscheid wird über den Fortgang der Arbeiten von Zeit zu Zeit Nachricht geben.

Herr Baurat Tornow wird um Herstellung von geeigneten Photographien der interessanten Bauteile gebeten.

Alle Arbeiten sind thunlichst bis Anfang Februar zu beenden.

Einzelne interessante Steine aus den Fundamenten sind an sichtbarer Stelle neu einzusetzen.

Die Mittel zu diesen Ausgrabungen werden zunächst aus den im Bezirksetat für diese Zwecke ausgeworfenen Beträgen von jährlich 500 M. bestritten. Erst für einen über die Summe von 1000 M. hinausgehenden Betrag tritt die Gesellschaft ein. Der Vorsitzende ersucht den Vorstand ihn zu ermächtigen, den erst bei der Bauarbeit sich eventuell herausstellenden Mehrbetrag auf die Gesellschaftskasse anzuweisen. Er erklärt, dass die Gesellschaft so wenig als möglich belastet werden solle. Angenommen. Auf Keunes Antrag wird Schriftenaustausch mit dem K. K. archäologischen Institute in Wien, auf Wichmanns Antrag mit der numismatischen Gesellschaft in Wien, auf Wolframs Antrag mit der Société d'émulation du département des Vosges in Epinal und der Société philomatique Vosgienne in St. Dié beschlossen.

Generalversammlung am 10. November 1898, Nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend der Vorstand mit Ausnahme der Herren Fridrici, Dorvaux und de Verneuil und etwa 40 Herren.

Neuaufgenommen werden die Herren: Gymnasialoberlehrer Weiss in Saarburg, Forstmeister Hallbauer in Montigny, Oberstleutnant Krebs in Metz, Oberpostdirektor Knauf in Metz, Hauptmann Thelemann in Metz, Abbé Kirch in Montigny, Oberst a. D. Dr. Kaufmann in Metz, Bierbrauereibesitzer H. Lutz in Saarburg, J. Schantz in Freiwald bei Finstingen, Pfarrer Dr. Heymes in Walscheid, Pfarrer Becker in Lixheim, Pfarrer Dupont in Insmingen.

autres à Kreuzwald. M. le Président, à son tour, remercia en termes chaleureux en faisant remarquer que l'accueil si brillant et si aimable fait à la Société à Kreuzwald avait rendu cette excursion la plus belle qui puisse être relatée dans les mémoires de la Société. Ce n'est qu'à regret que les excursionnistes quittèrent les superbes montagnes boisées pour prendre le chemin du retour au train de 7[23] h.

Séance du Bureau du 11 novembre 1898, à 4 heures de l'après-midi.

Sont présents: MM. le baron de Hammerstein, Wichmann, Paulus, de Daacke, Grimme, Keune, Welter et Wolfram.

Pour le renouvellement du Bureau qui aura lieu en assemblée générale le Bureau propose l'élection de M. E. Huber, fabricant à Saargemünd, en remplacement de M. Benoit décédé, et de M. le Dr Kaufmann, colonel en retraite, en remplacement de M. Weissenborn, lieutenant-colonel, transféré ailleurs.

M. le Président fait savoir que le 8 novembre dernier il a invité MM. Knitterscheid, Tornow et Wolfram ainsi que deux officiers délégués par le général commandant le corps d'armée, MM. Tilessen, colonel, et Niebert, major, à une conférence, en vue de délibérer sur les travaux à exécuter à l'ancienne église St-Pierre.

M. Knitterscheid a déclaré être disposé à continuer les fouilles sous les conditions suivantes:

1° L'espace intérieur de l'église devant le narthex, comprenant 2 emplacements de colonnes, sera dégagé jusqu'à la découverte du plancher primitif.

2° Le mur du narthex sera dégagé de façon à ce que les anciennes colonnes soient entièrement visibles.

3° Le mur longitudinal de l'église attenant au jardin du général de division sera restauré et soutenu de telle sorte que tout desagrègement de pierres soit évité.

4° Au mur longitudinal opposé, attenant à la cour des bureaux de la fortification, on enlèvera le crépi à une place désignée.

M. Knitterscheid donnera de temps en temps un aperçu sur l'avancement des travaux.

M. Tornow, conseiller d'architecture, est prié de se charger de la confection des photographies qui représenteront les parties de l'édifice les plus intéressantes.

Tous les travaux devront être terminés, autant que possible au commencement du mois de février.

Différentes pierres intéressantes provenant des fondations seront placées à des endroits visibles.

Les dépenses nécessaires pour l'exécution de ces fouilles seront mandatées sur le crédit de 500 Mk. prévu au budget départemental et affecté à ces sortes de travaux. Le Société ne s'engage à subvenir aux frais que lorsqu'ils dépasseront la somme de 1000 Mk. M. le Président prie le Bureau d'approuver ces dépenses, lorsqu'il y aura lieu, et déclare que l'on évitera autant que possible de mettre à contribution les fonds de la Société. Le Bureau donne son approbation. Il approuve de plus l'échange de publications avec les Sociétés suivantes: 1° avec l'Institut archéologique à Vienne (proposition de M. Keune), 2° avec la Société numismatique à Vienne (proposition de M. Wichmann), 3° avec la Société d'émulation du département des Vosges à Epinal et la Société philomatique vosgienne à St-Dié (proposition de M. Wolfram).

Nachdem der Vorsitzende die neu eingegangenen Tauschschriften vorgelegt und des weiteren mitgeteilt hat, dass der Vorstand mit historischen Vereinen in Wien, St. Dié und Epinal in Schriftenaustausch getreten ist, wird zur Neuwahl des Vorstandes geschritten. An Stelle des verstorbenen Herrn Benoit wird Herr Fabrikant Huber in Saargemünd und an Stelle des Herrn Oberstleutnant Weissenborn Herr Oberst a. D. Dr. Kaufmann einstimmig gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Herrn Redakteur Houpert durch Akklamation sämtlich wieder ernannt.

Herr Notar Welter in Lörchingen berichtet sodann über seine Ausgrabungen, die er im vergangenen Sommer bei Hültenhausen und Lörchingen im Auftrage der Gesellschaft vorgenommen hat. Von dem romano-keltischen Grabfelde bei Hültenhausen werden bemerkenswerte Grabsteine und ein wundervoll erhaltenes Kurzschwert in der Scheide dem Museum zugeführt, von den römischen Villen, die bei Lörchingen aufgedeckt wurden, legt der Redner Pläne und zahlreiche kleinere Fundstücke der Gesellschaft vor.

Herr Dr. med. Ernst überreicht sodann einen vorzüglich erhaltenen Broncefund aus der Hallstattzeit, der beim Bau der Niederjeutzer Brauerei entdeckt wurde. Er besteht aus 9 broncenen Armringen, zahlreichen Gürtelgehängen, einer broncenen Speerspitze und broncenen Zierraten von Pferdegeschirren. Der Vorsitzende spricht dem Geber für diese so überaus wertvolle Bereicherung der Sammlungen den wärmsten Dank der Gesellschaft aus. Herr Dr. Keune teilt sodann mit, dass er auf demselben Baugrundstücke in Niederjeutz mit freundlicher Bewilligung der Brauereigesellschaft einen römischen Ziegelofen ausgegraben hat, und legt eine Reihe von Ziegelstücken mit Töpferstempeln vor. Da die Zeit durch diese Mittheilungen schon ziemlich in Anspruch genommen war, wird der Bericht des Archivdirektors Dr. Wolfram über die 10jährige Thätigkeit der Gesellschaft auf die nächste Sitzung verschoben und Herr Oberst a. D. Dr. Kaufmann ergreift das Wort zu einem Vortrag über die lothringische Satisfaktionsfrage im westfälischen Frieden. Der Redner geht aus von einer Darstellung der Politik Richelieus, zu dessen grossartigen Plänen auch die Erwerbung des gesamten linken Rheinufers gehörte. Um seinem Vaterlande diese Länderbereicherung zuführen zu können, unterstützte er auf jedem Gebiete die Feinde Oestreichs. Nachdem es ihm misslungen war, den Dänenkönig vom Friedensschlusse abzuhalten, knüpfte er Verbindungen mit Gustav Adolf an und veranlasste ihn durch Sendung des Barons von Charnazé zum Friedensschlusse in Polen und des weiteren zur Unterstützung seiner Glaubensgenossen in Deutschland.

Nach Gustav Adolfs Tode ist Frankreich selbst genötigt in den Krieg einzutreten und erwirkt durch eine zweimalige Verhinderung der Niederwerfung der Protestanten einen Anspruch auf Satisfaktion im westfälischen Frieden. Als solche wird seitens der kaiserlichen Vertreter die Ueberlassung der drei Bistümer angesehen und angeboten, französischerseits aber nicht als solche aufgefasst, da die Bistümer bereits Frankreich gehörten. Der Vortragende suchte nunmehr aus der Art des Vertrags von Chambord und der weiteren Entwicklung des französischen Besitzstandes in den okkupierten Gebieten die Frage zu erörtern, ob rechtlich oder thatsächlich die Ueberlassung der Bistümer selbst noch eine Satisfaktion bedeutete. Er glaubt diese Frage bejahen zu müssen, da der Anspruch auf die Bistümer und selbst auf die Reichsstädte deutscherseits niemals anerkannt war. Auf mehreren Reichstagen war sogar direkt die Rückforderung

Assemblée générale du 10 novembre 1898, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: Les membres du Bureau, à l'exception de MM. Fridrici, Dorvaux et de Verneuil, en outre environ 40 sociétaires.

Sont admis comme membres de la Société: MM. Weiss, professeur à Saarburg; Hallbauer, inspecteur des forêts à Montigny; Krebs, lieutenant-colonel à Metz; Knauf, directeur supérieur des postes; Thelemann, capitaine à Metz; l'abbé Kirch, vicaire à Montigny; Dr Kaufmann, colonel en retraite à Metz; H. Lutz, propriétaire de brasserie à Saarburg; J. Schantz à Freiwald près Finstingen; l'abbé Dr Heymes, curé à Walscheid; l'abbé Becker, curé à Lixheim; l'abbé Dupont, curé à Insming.

M. le Président passe en revue les publications reçues en échange de notre annuaire et annonce que le Bureau a décidé d'entrer en voie d'échange avec les sociétés d'histoire de Vienne, St-Dié et Epinal. On procède ensuite à la réélection du Bureau. Sont élus unanimement: M. Huber, en remplacement de M. Benoit et M. le Dr Kaufmann, en remplacement de M. Weissenborn. A la proposition de M. Houpert, rédacteur, les autres membres du Bureau sont réélus par acclamation.

M. Welter, notaire à Lörchingen, rend compte des fouilles qu'il a, au nom de la Société, fait pratiquer l'été dernier à Hültenhausen et à Lörchingen. Des pierres tombales très remarquables ainsi qu'un glaive avec fourreau provenant d'un cimetière romano-celtique sont déposés au musée de la ville de Metz. M. Welter présente les dessins des villas romaines ainsi que de nombreux petits objets qui y ont été trouvés.

M. le Dr Ernst, médecin, présente ensuite une trouvaille d'objets en bronce parfaitement bien conservés datant de la période dite de Hallstatt et découverts lors de la construction de la brasserie de Niederjeutz. Dans cette trouvaille il y a lieu de remarquer neuf bracelets en bronce, de nombreux ornements de ceintures, une pointe de lance en bronce ainsi que des ornements en même métal pour harnachements de chevaux. M. le Président exprime ses remercîments aux donateurs pour ces nombreux objets qui enrichiront la collection d'antiquités de la Société. M. le Dr Keune communique ensuite à l'assemblée qu'il a, avec l'assentiment de la Direction de la brasserie, fait dégager sur le même terrain de construction un four pour la fabrication de tuiles romaines portant des inscriptions.

L'heure étant un peu avancée, la lecture du compte-rendu de M. le Dr Wolfram, concernant le développement de la Société pendant les 10 premières années de son existence, est remise à la prochaine séance. M. le Dr Kaufmann, colonel en retraite, prend ensuite la parole pour entretenir l'assemblée sur: »La question de satisfaction lorraine lors de la paix de Westphalie«. L'orateur donne d'abord un précis de la politique de Richelieu, dont le principal plan consistait en la conquête de toute la rive gauche du Rhin. Pour faciliter l'acquisition de toute cette contrée, Richelieu soutena sous tous les rapports les ennemis de l'Autriche. N'ayant pas réussi à empêcher le roi de Danemark de faire la paix, il conclut une alliance avec Gustave Adolphe et le décida, par l'intermédiaire du baron de Charnazé, à conclure la paix avec la Pologne pour voler au secours de ses coréligionnaires de l'Allemagne. Mais Gustave Adolphe étant venu à mourir, la France fut contrainte de prendre elle-même les hostilités en main; en empêchant par deux fois le parti catholique de subjuger le protestantisme, elle acquit le droit de satisfaction à la paix de Westphalie. C'est pourquoi les délégués impériaux offrirent à la France l'abandon des Trois-évêchés; la France

dieser allerdings von Frankreich okkupierten Gebiete angeregt worden. Im Jahre 1560 waren sogar durch eine besondere Gesandtschaft nach Paris Städte und Bistümer, wenn auch ohne Erfolg, zurückgefordert worden, ja sogar noch im Jahre 1641 hatte der Bischof von Verdun in einer »beweglichen« Eingabe an den Reichstag gebeten, bei den beginnenden Friedensverhandlungen sein Bistum nicht an Frankreich abzutreten.

Frankreich hatte indessen eine durchaus andere Auffassung. Als daher die kaiserlichen Gesandten 1645 die Bistümer als Satisfaktion anboten, kamen sie nach längerem Hinhalten mit der ganz neuen Forderung, dass dem König die Souveränetät abgetreten werde »tant pour le spirituel que pour le temporel, c'est-à-dire dans toute l'étendue de leur diocèse«. Auf die Ablehnung der kaiserlichen Gesandten einigte man sich im März 1646 auf den zweideutigen Ausdruck districtus statt diocesis. In den weiteren Verhandlungen verlangte dann Oestreich den Zusatz temporalis zu districtus, liess aber schliesslich denselben fallen, um die Friedensverhandlungen überhaupt zu Stande zu bringen. Proteste der Lehnsträger, ein Gutachten des Reichstags von 1647 und ein Reichconclusum vom August 1648 konnten an dieser Fassung nichts mehr ändern. Das Friedensinstrument bestimmt, dass ausser den Bistümern selbst die Distrikte derselben abgetreten würden (eorumque episcopatuum districtus). Der Vortragende sprach nunmehr die Ansicht aus, dass dieser Verzicht Oestreichs thatsächlich einen Sieg der französischen Auffassung bedeutete. Aus der gleichzeitigen Abtretung des weltlichen Besitzes von Bremen, Magdeburg und Minden durch das blosse Wort »episcopatus« glaubte er zugeben zu müssen, dass durch den Zusatz eorumque episcopatuum districtus etwas mehr abgetreten worden sei als der weltliche Besitz der Bistümer selbst. Der Vortragende glaubt daher, dass, falls durch noch ausstehende archivalische Forschungen diese Auffassung sich bestätigte, die ganzen weiteren Unternehmungen Ludwig XIV., insbesondere die Forderungen der Reunionskammer zu Metz in einem wesentlich anderen für Frankreich günstigeren Lichte erscheinen, ohne damit den Ausschreitungen der Kammer das Wort reden zu wollen. Jedenfalls ist die bisherige Auffassung, dass die Ablösung der drei Bistümer vom deutschen Reiche in unzweideutigem Ausdrucke erfolgt sei (Erdmannsdörfer), durch die Ausführungen des Vortragenden als widerlegt anzusehen.

Besichtigung baulicher Altertümer am Samstag, dem 26. November 1898.

Mittags 2 Uhr hatten sich vor dem Stadthause etwa 60 Herren und Damen versammelt und begaben sich zunächst nach dem Stürmerschen Hause in der Goldschmiedstrasse. Archivdirektor Wolfram erklärte den im Hofe gelegenen Renaissancebau für das Privathaus eines vornehmen Metzer Bürgers; der Name des ursprünglichen Besitzers hat sich bisher ebenso wenig wie der des ausführenden Künstlers feststellen lassen. Darauf wandte sich die Versammlung nach dem Hotel St. Livier in der Trinitarierstrasse. Archivdirektor Wolfram machte zunächst auf die baulichen Eigentümlichkeiten des aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Hauses aufmerksam und ging sodann auf die Geschichte des Baues ein. Ursprünglich einem Metzer Paraigegeschlecht als Stadtburg gehörig, erscheint das Haus Anfangs des 16. Jahrhunderts im Besitze eines Jean Cavelet, der es von der Stadt zur Belohnung dafür erhalten hatte, dass er den Verrat des Jean Landremont vereitelt hatte. 1546 ist Besitzerin Anne de Raigecourt und von ihr

cependant ne voulut pas considérer cette cession comme une satisfaction, puisque les évêchés lui appartenaient déjà. Se basant sur les termes du traité de Chambord et sur le développement des acquisitions françaises dans le territoire occupé, l'orateur cherche à expliquer si, juridiquement ou de fait, la cession des Trois-évêchés pouvait encore être considérée comme une satisfaction. L'orateur croit devoir affirmer cette question, puisque les droits de la France sur les évêchés et même sur les villes d'Empire n'ont jamais été reconnus par l'Allemagne. La Diète de l'Empire a même réclamé à différentes reprises directement la reddition des provinces occupées par la France. En 1560 une députation toute spéciale se rendit même à Paris pour revendiquer villes et évêchés, mais sans résultat. Encore en 1641, lors du début des préléminaires de la paix, l'évêque de Verdun adressa à la Diète impériale une demande très formelle la priant de ne pas céder l'évêché de Verdun à la France. Cependant la France interprétait la question d'une tout autre manière. Lorsque, en 1645, les délégués impériaux offrirent les Trois-évêchés comme satisfaction, les délégués de la France, après beaucoup de tergiversations, exigèrent encore pour le roi la souveraineté sur les évêchés « tant pour le spirituel que pour le temporel, c'est-à-dire dans toute l'étendue de leur diocèse ». Les délégués impériaux ne voulant pas reconnaître cette prétention, l'on s'accorda en mars 1646 sur l'expression à double sens « districtus » au lieu de « diocesis ». Dans le cours des négociations l'Autriche exigea l'addition de l'expression « temporalis » à « districtus »; finalement elle consentit à la laisser de côté afin de pouvoir terminer les négociations de la paix. Ni les protestations de certains vassaux, ni un avis de la Diète impériale, pas plus qu'une délibération impériale du mois d'août 1648 ne purent modifier le texte du traité. Aux termes de ce traité les évêchés, ainsi que leurs districts, seront cédés à la France (eorumque episcopatuum districtus). M. Kaufmann émet l'opinion que cette cession de la part de l'Autriche représentait de fait une victoire pour la politique française.

La cession contemporaine de la propriété temporelle de Brême, Magdeburg et Minden par le seul mot « episcopatus » lui fait croire que l'addition « eorumque episcopatuum districtus » indiquait quelque chose de plus que la propriété temporelle des évêchés toute simple. L'orateur arrive finalement à prétendre que, jusqu'à preuve du contraire, toutes les entreprises de Louis XIV, entre autres les exigeances de la Chambre de Réunion établie à Metz, paraissent sous un jour bien plus favorable pour la France, sans cependant vouloir excuser les transgressions de cette Chambre. Dans tous les cas, l'opinion énoncée ailleurs que la province des Trois évêchés a été dissoute de l'Empire d'Allemagne par suite de l'emploi d'expressions ambiguës, ainsi que l'ont prétendu plusieurs historiens, entre autres M. Erdmannsdörfer, peut être considérée comme réfutée par les explications de M. Kaufmann.

Visite de monuments antiques, le samedi 26 novembre 1898.

Environ 60 personnes, dans le nombre plusieurs dames, s'étaient réunies devant l'hôtel de ville pour se rendre d'abord vers la maison appartenant à M. Stürmer dans la rue Fournirue. M. le Dr. Wolfram, directeur des archives, démontra que le bâtiment en style renaissance, situé dans la cour, était la maison privée d'un riche citoyen de l'ancienne cité de Metz. Le nom du premier propriétaire, pas plus que celui de l'architecte, n'ont pu être constatés. L'assemblée se dirigea ensuite vers l'hôtel St-Livier dans la rue des Trinitaires. M. Wolfram

geht es durch eine Enkelin an die Familie Gournai über, deren Wappen noch heute über dem Thore sichtbar ist. Der Vortragende regt an, das ehrwürdige Gebäude möge in den Dienst der Oeffentlichkeit gestellt und zu einem Museum für Metzer Altertümer eingerichtet werden. — Das nächste Ziel war die St. Segolenakirche, und hier gab der verdienstvolle Restaurator des Gotteshauses, Herr Baurat Wahn, an der Hand von Grund- und Aufrissen die nötigen Erläuterungen. Längere Zeit wurde der Betrachtung der altberühmten Glasfenster im nördlichen Nebenchor gewidmet; Herr Glasmaler Thiria erläutert die hervorragendsten Darstellungen. In der Sakristei hatte der Herr Erzpriester Dellès Gewänder und Kirchengefässe ausgestellt und gab in liebenswürdiger Weise auf alle Anfragen Bescheid. Nach dem Verlassen des Gotteshauses wandte sich die Gesellschaft den Resten des alten Clarissenklosters (heute »Zum guten Hirten«) und des Franziskanerklosters (heute Bureau de bienfaisance) zu. Hier wie dort hatte Archivdirektor Wolfram wieder die Führerschaft übernommen und wies besonders auf die dem 14. Jahrhundert entstammenden Kreuzgänge, sowie auf die architektonisch hervorragenden Reste der dem 13. Jahrhundert entstammenden Cisterne des Clarissenklosters hin.

Sitzung am Donnerstag, dem 15. Dezember 1898, Nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend vom Vorstande: von Hammerstein, Huber, Wichmann, Grimme, Paulus, Keune, Wolfram und circa 35 Mitglieder.

Neu aufgenommen wurden die Herren Bendel, wissenschaftlicher Hilfslehrer an der Oberrealschule, Dr. Radtke und Herling, wissenschaftliche Hilfslehrer am Lyceum, Baurat Knitterscheid, Professor Dr. Josten, Architekt Blaue, sämtlich in Metz, Oberlehrer Dr. Wendling und Pfarrer Dr. Hallier in Diedenhofen, Abbé Hamant und Lesprand, Professoren in Montigny, Apotheker Barthels in Alberschweiler, Oberförster Hinrichs in Beauregard. Herr Erzpriester Dellès hat die beim Bau der Segolenenkirche gefundenen römischen Skulpturen der Gesellschaft überwiesen. Dank.

Der Herr Vorsitzende legt die beim Abbruch des Portals an der Westseite der Kathedrale gefundenen Münzen vor. Ein Exemplar von jeder Art ist Seiner Majestät dem Kaiser überreicht worden. Hierauf verliest Archivdirektor Dr. Wolfram den Bericht über die zehnjährige Thätigkeit der Gesellschaft, dessen Wortlaut den Akten eingefügt wurde. Herr Dombildhauer Dujardin spricht über die Kunst der mittelalterlichen Glasmalereien und führt insbesondere aus, dass es ein Irrtum sei anzunehmen, das Mittelalter habe eine besondere geheime Kunst der Farbenherstellung besessen; die Wirkung mittelalterlicher Glasmalereien beruhe lediglich auf der geschickten Zusammensetzung der Farben und der Trennung von sich beeinträchtigenden Farben durch Zwischenstreifen. Herr Baurat Döll hält sodann einen Vortrag über die Geschichte der lothringischen Weiher. Er geht davon aus, dass diese Weiher künstliche Anlagen sind und dienen sollten: 1. der Sammlung von Wasser, um die Holzflösserei zu ermöglichen, 2. der Anlage von Mühlen, 3. der Fischzucht.

Die Holzflösserei war insbesondere nötig, weil man unendliche Massen von Brennholz für die Salzsiederei brauchte. Redner berührt hierbei die Frage

fit remarquer les particularités architecturales propres à l'édifice qui date de la première moitié du 13e siècle et en donna un petit aperçu historique. Primitivement l'hôtel servit de donjon à une famille de paraiges. Au commencement du 16e siècle nous le trouvons en possession de Jean Cavelet qui l'avait reçu en récompense de ce qu'il avait conjuré la trahison de Jean Landremont. En 1546 il devient la propriété d'Anne de Raigecourt et par l'indermédiaire d'une petite-fille, passe à la famille des Gournai. Leurs armes sont encore visibles aujourd'hui au-dessus de la porte d'entrée. M. Wolfram exprime le désir de voir ce respectable édifice passer au service du public en le transformant en musée destiné à recevoir les antiquités messines. Le second but de promenade est l'église Ste Ségolène; l'architecte qui a construit l'édifice en sa forme actuelle, M. Wahn, conseiller d'architecture, s'est chargé de donner lui-même les explications nécessaires en prenant à l'appui des plans et dessins. Les célèbres et antiques vitraux du petit chœur du côté nord furent un objet d'admiration pour tous les visiteurs. M. Thiria, peintre sur verre, donna l'explication des sujets les plus intéressants représentés sur les vitraux. M. l'abbé Dellès, archiprêtre, avait exposé dans la sacristie des ornements d'église ainsi que des vases précieux et donna pour chaque objet tous les renseignements désirés. De là l'assemblée se rendit à l'ancien couvent des Clarisses, dont il n'existe plus que quelques restes (actuellement Maison du Bon Pasteur), et à l'ancien couvent des Franciscains (aujourd'hui Bureau de Bienfaisance). M. le Dr. Wolfram se chargea également de donner les renseignements nécessaires. Il rendit l'assemblée attentive sur le chemin de croix du 14e siècle, ainsi que sur les restes de la citerne du couvent des Clarisses si remarquables par leur architecture et provenant du 13e siècle.

Séance scientifique du jeudi 15 décembre 1898, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. de Hammerstein, Huber, Wichmann, Grimme, Paulus, Keune, Wolfram, membres du Bureau, et environ 30 sociétaires. Sont admis comme sociétaires: MM. Bendel, professeur à l'école réale supérieure; Dr. Radtke et Herling, professeurs au lycée; Knitterscheid, conseiller d'architecture; Dr. Josten, professeur; Blanc, architecte, demeurant tous à Metz; Dr. Wendling, professeur et Dr. Hallier, pasteur à Thionville, l'abbé Hamant et l'abbé Lesprand, professeurs à Montigny; Barthels, pharmacien à Alberschweiler; Hinrichs, sous-inspecteur des forêts à Beauregard.

M. l'abbé Dellès, archiprêtre, a fait don à la Société de sculptures romaines découvertes lors de la construction de l'église Ste Ségolène. L'assemblée exprime ses remercîments. M. le Président présente les monnaies trouvées pendant la démolition du portail de la cathédrale. Un exemplaire de chaque espèce a été offert à sa Majesté l'Empereur. M. le Dr. Wolfram donne ensuite lecture du compte-rendu concernant le développement de la Société. Le texte a été incorporé dans les dossiers de la Société.

M. Dujardin, sculpteur de la cathédrale, fait une conférence sur l'art de de la peinture sur verre au moyen-âge; il dit entre autres, que c'est une erreur de croire, que le moyen-âge avait possédé l'art secrret de la fabrication des couleurs; l'effet de la peinture sur verre du moyen-âge repose uniquement sur la combinaison faite avec art des différentes couleurs et de la distraction de couleurs qui pourraient se nuire au moyen d'objets intercalés.

der Briquetage und erklärt, dass die Ziegelstücke zur Salzgewinnung dienten. Man erhitzte dieselben und liess das Salzwasser darüber laufen, um durch Verdampfung das Mineral zu gewinnen. Bei der sich anschliessenden Debatte fragt Archivdirektor Wolfram, weshalb man dann so ungeheure Massen von Ziegelstücken gebraucht und nicht die alten immer wieder genommen hätte. Herr Direktor von der Becke antwortet, dass die Stücke ursprünglich ziemlich lang gewesen seien und aufeinander geschichtet worden wären. Durch die Hitze und durch die Abkühlung seien sie dann gesprungen und als unbrauchbar bei Seite geworfen.

Schluss der Sitzung gegen 7 Uhr.

Sitzung am Donnerstag, den 26. Januar 1899, nachmittags 5 Uhr, im Berzirkspräsidium.

Anwesend: von Hammerstein, Wichmann, Keune, Wolfram und ca. 20 Mitglieder. Neu aufgenommen wurden die Herren Oberleutnant v. Hagen v. Inf.-Regt. 174, Leutnant Hammerbacher v. K. Bayr. Chev.-L.-Regt. in Dieuze und die Direktion der Bezirksirrenanstalt Saargemünd. Der Vorsitzende legt die von Herrn Rentner Schlosser in Drulingen der Gesellschaft überwiesenen Funde aus Hügelgräbern der Hallstattperiode, die bei Schalbach im vergangenen Jahre geöffnet worden sind, vor. Dank.

Herr Redakteur Houpert spricht über »Une page d'histoire d'un village lorrain«, ein Ereignis aus der Geschichte des Ortes Insmingen während des 30jährigen Krieges. Der Vorsitzende bringt dem Redner den Dank der Versammelten zum Ausdruck und fordert die Mitglieder der Gesellschaft auf, auch Episoden aus der französischen Revolution in derselben Weise zu behandeln. Der Vortrag wird für das Jahrbuch erbeten. Herr Professor Wichmann spricht über die von ihm ausgegrabene römische Villa bei St. Ulrich. An der Hand eines vorzüglichen Planes und unter Heranziehung von Plänen der Villen von Tetingen, Sorbey, Bettingen und Ruhlingen zeigt er die Gliederung des Bauwerks und die Bestimmung der einzelnen Räume. Da der Vorsitzende aus der Sitzung abgerufen war, spricht Dr Wolfram dem Redner nicht nur für seinen Vortrag, sondern vor allem auch für die Ausdauer, die er bei der Freilegung des mächtigen Bauwerks entwickelt hat, den Dank der Gesellschaft aus. Der Vortrag ist im Jahrbuche X 171 zum Abdruck gekommen.

Besichtigung der Peterskirche am Donnerstag, dem 9. März 1899, nachmittags 4½ Uhr.

Bei den weiteren Ausgrabungen sind zahlreiche Skulpturstücke von Chorschranken aus der merovingischen Kirche gefunden worden; desgleichen ein Plattenbelag des Fussbodens aus dem 13. Jahrhundert. Herr Baurat Knitterscheid gieht Erläuterungen zu den Funden. Archivdirektor Dr Wolfram dankt in Vertretung des Vorsitzenden. Da der Bericht über sämtliche Funde im Jahrbuche X p. 120 abgedruckt ist, braucht hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden.

M. Döll, conseiller d'architecture, entretient ensuite l'assemblée sur l'histoire des étangs de la Lorraine. Il démontre que ces étangs ont été construits artificiellement et ont servi: 1° au rassemblement de l'eau pour l'usage du flottage de bois, 2° à la construction de moulins, 3° à la pisciculture.

Le flottage était nécessaire à cause du besoin de grandes quantités de bois de chauffage pour alimenter les sauneries dans les salines. M. Döll parle en même temps du briquetage et déclare que les morceaux de briques ont servi à produire le sel. Après les avoir chauffées l'on faisait couler l'eau salée au dessus de ces briques, de façon à produire le sel par l'évaporation. M. le Dr. Wolfram demande, pourquoi l'on s'est servi d'un si grand nombre de briques, au lieu d'employer toujours les mêmes. M. von der Becke répond que ces morceaux de briques avaient primitivement une certaine longueur et étaient entassées les unes sur les autres. La chaleur et le refroidissement les ayant brisées, on les a jetées de côté comme étant inutiles. La séance est levée vers 7 heures.

Séance du jeudi 26 janvier 1899, à 5 heures de l'après-midi, à l'hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. de Hammerstein, Wichmann, Keune, Wolfram et environ 20 sociétaires. Sont admis comme sociétaires: MM. de Hagen, lieutenant au rég. d'inf. No. 174; Hammerbacher, lieutenant au rég. des chevaux légers à Dieuze, et la direction de l'asile des aliénés à Saargemünd. M. le Président présente à l'assemblée les trouvailles données à la Société par M. Schlosser, rentier à Drulingen, et provenant de tombeaux de la période dite de Hallstatt découvertes l'année dernière près de Schalbach. M. le Président exprime ses remercîments.

M. Houpert, rédacteur, fait une conférence sur »Une page d'histoire d'un village lorrain« ou épisode pendant la Guerre de Trente ans à Insming. M. le Président remercie et prie les sociétaires de traiter de la même manière les épisodes de la révolution française. Cette conférence sera publiée dans l'annuaire.

M. Wichmann, professeur, donne un compte-rendu des fouilles pratiquées sous sa direction à Saint-Ulrich pour dégager la villa romaine qui y a été découverte. A l'aide d'un excellent plan de la villa de Saint-Ulrich ainsi que de celui des villas de Tetingen, Sorbey, Bettingen et Ruhlingen, M. Wichmann fait voir la division de l'édifice ainsi que la destination des différents locaux. M. le Président ayant dû s'absenter, M. le Dr Wolfram remercie l'orateur, non seulement pour son rapport, mais particulièrement aussi pour la tenacité, dont il a fait preuve, pour mettre à jour un si grand monument. Le rapport de M. Wichmann sera publié dans l'annuaire X p. 171.

Visite de l'église Saint-Pierre, le jeudi 9 mars 1899, à 4½ heures de l'après-midi.

Dans le courant des fouilles qui ont été faites à l'église Saint-Pierre, on a trouvé une grande quantité de débris de sculptures provenant d'un jubé de l'église mérovingienne, de même quelques dalles du 13e siècle. M. Knitterscheid, conseiller d'architecture, donne les explications nécessaires. M. le Dr Wolfram remercie au nom de l'assemblée. Le compte-rendu de tous les travaux exécutés à l'église Saint-Pierre devant paraître dans l'annuaire 1898 X page 120, il est inutile d'en donner ici plus de détails.

Verzeichnis

der

Mitglieder der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

nach dem Stande vom 1. April 1899.

TABLEAU

DES

MEMBRES DE LA SOCIÉTÉ D'HISTOIRE ET D'ARCHÉOLOGIE LORRAINE.

A. Ehrenmitglieder. — Membres honoraires.

1. Herr Dr. Kraus, Professor an der Universität Freiburg.
2. „ E. Huber, Fabrikant, Saargemünd.
3. „ Lempfrid, Gymnasialdirektor, Thann.

B. Ordentliche Mitglieder. — Membres titulaires.

4. Herr Adt, Kommerzienrat, Forbach.
5. „ G. Adt, Fabrikbesitzer, Forbach.
6. „ Albert, Notar, Saargemünd.
7. „ Alexander, Ludwig, Saarburg.
8. „ Alfeld, Stadtbibliothekar a. D., Metz.
9. „ Alwes, Leutnant im Infanterie-Regiment 97, Saarburg.
10. „ Dr. Anacker, Kreisarzt, Diedenhofen.
11. „ Dr. Asverus, Sanitätsrat, Metz.
12. „ Aubry, Kaufmann, St. Quirin.
13. „ Audebert, Direktor der Mittelschule, Metz.
14. „ Freiherr von Autenried, Oberleutnant im Infanterie-Regt. 97, Saarburg.
15. „ Bach, Lehrer, Longeville.
16. „ Dr. Baier, Regierungs- und Schulrat, Metz.
17. „ Barbier, Niederlinder.
18. „ von Bardeleben, Generalleutnant z. D., Berlin W.
19. „ Barthels, Apotheker, Alberschweiler.
20. „ Dr. Bastian, prakt. Arzt, Lixheim.
21. „ Bayer, Apotheker, Metz.

22. Herr Bazin, Notar, Metz.
23. „ v. d. Becke, Hüttendirektor, Ückingen.
24. „ Becker, Pfarrer, Lixheim.
25. „ Becker, Bauunternehmer, Metz.
26. „ Becker, Hauptmann, Dieuze.
27. „ Bendel, wissenschaftlicher Hülfslehrer an der Oberrealschule, Metz.
28. „ Bentz, Abbé, Oberlehrer, Montigny bei Metz.
29. „ Bergtold, Mittelschullehrer, Metz.
30. „ Berr, I. Beigeordneter, Saarburg.
31. „ Besler, Professor, Direktor des Progymnasiums, Forbach.
32. Bibliothek des Bezirksarchivs, Metz.
33. „ „ Bezirkspräsidiums, Metz.
34. „ der Stadt Hagenau.
35. „ des Landesausschusses für Elsass-Lothringen, Strassburg i. E.
36. Herr Bickern, Apotheker, Bolchen.
37. „ Dr. Bischoff, Notar, Diedenhofen.
38. „ Bischoff, Regierungsassessor, Strassburg i. E.
39. „ Blaue, Architekt, Metz.
40. „ Blumhardt, Regierungs- und Baurat, Metz.
41. „ Bock, Vic a. d. Seille.
42. „ Bouchholtz, Förster, Marlenheim, U.-E.
43. „ Bour, Abbé, Professor, Saaralben.
44. „ Bour, Pfarrer, Deutsch-Oth.
45. „ Dr. Brand, Sanitätsrat, Bürgermeister, Saarburg.
46. „ Brandt, Gutsbesitzer auf Kammerholz bei Lörchingen.
47. „ Braubach, Bergrat, Strassburg.
48. „ Braun, Pfarrer, Mécleuves.
49. „ Dr. Bremer, Professor, Bonn.
50. „ Bricka, Ingenieur, Direktor der Glashütte, Vallerysthal.
51. „ Broichmann, Gymnasiallehrer, Saarburg.
52. „ Dr. Bruch, Regierungsrat, Metz.
53. „ Buch, Ingenieur, Longeville.
54. Bürgermeisteramt Bitsch.
55. „ Diedenhofen.
56. „ Dieuze.
57. „ Forbach.
58. „ Metz.
59. „ Saaralben.
60. „ Saargemünd.
61. „ St. Avold.
62. Herr Dr. Büsing, Landgerichtsrat, Metz.
63. „ Cailloud, Baurat, Weissenburg.
64. „ Chaler, Pfarrer, Waldwiese.
65. „ Chaligny, Bürgermeister, Vic.
66. „ Chatelain, Pfarrer, Wallersberg.
67. „ Chatelain, Pfarrer, Montigny.
68. „ Chazelle, Lehrer, Metz.
69. „ Christiany, Abbé, Seminarlehrer, Pfalzburg.

70. Herr Christiany, Archiv-Sekretär, Metz.
71. „ Colbus, Pfarrer, Altrip.
72. „ Courte, Hauptlehrer, Metz.
73. „ von Daacke, Regierungs- und Forstrat, Metz.
74. „ Dall, Polizeipräsident, Strassburg i. E.
75. „ Decker, Notar, Kattenhofen.
76. „ Dr. Derichsweiler, Gymnasialdirektor, Saarburg i. L.
77. Direktion der Bezirksirrenanstalt Saargemünd.
78. Herr Döhmer, Apotheker, Metz.
79. „ Döll, Baurat, Metz.
80. „ Dorvaux, Direktor am Priesterseminar, Metz.
81. „ van den Driesch, Kreisschulinspektor, Metz.
82. „ Dujardin, Bildhauer, Metz.
83. „ Dr. Dümmler, Professor, Geheimer Regierungsrat, Berlin.
84. „ Dupont, Abbé, Insmingen.
85. „ Dr. Edler, Generaloberarzt, Metz.
86. „ Ehrhardt, Leutnant, Inf.-Rgt. 131, Metz.
87. „ Dr. Ernst, Regierungs- und Schulrat, Metz.
88. „ Dr. med. Ernst, prakt. Arzt, Metz.
89. „ Ernst, Bauinspektor, Saarburg i. L.
90. „ Ettinger, Pfarrer, Puzieux.
91. „ Faye, Rentner, Lörchingen.
92. „ von Fisenne, Baurat, Garnison-Bauinspektor, Danzig.
93. „ Fitzau, Rechtsanwalt, Diedenhofen.
94. „ Fleischer, Stadtbaumeister, Metz.
95. „ Florange, Numismatiker, Paris.
96. „ Florange, Th., Ingenieur, Brüssel.
97. „ Dr. Follmann, Professor, Metz.
98. „ Folschweiler, Pfarrer, Morsbach.
99. „ Dr. Freudenfeld, Kreisdirektor, Saarburg i. L.
100. „ Fridrici, Stadtarchivar, Metz.
101. „ Fritsch, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
102. „ Frommhagen, Oberstleutnant, Weissenburg.
103. „ Frorath, Kommunalbaumeister, Diedenhofen.
104. „ Fürst, Apotheker, Château-Salins.
105. „ Freiherr von Gagern, Kreisdirektor, Hagenau.
106. „ Gaitzsch, Betriebsinspektor, Saarburg i. L.
107. „ Freiherr von Gemmingen, Kreisdirektor, Forbach.
108. „ Georgel, Bezirkstagsmitglied, Foulcrey.
109. „ Georg, Kaufmann, Vic.
110. „ Geppert, Major, Strassburg i. E.
111. „ Dr. Gittler, prakt. Arzt, Novéant.
112. „ Dr. Gnädinger, Gymnasiallehrer, Metz.
113. „ Goetz, Regierungssekretär, Metz.
114. „ von Grafenstein, Rittmeister z. D., Neunkirchen.
115. „ von Grimm, Hauptmann, Feld-Art.-Regt. 33, St. Avold.
116. „ Dr. Grimme, Oberlehrer, Metz.
117. „ Dr. Grotkass, Bürgermeister, Rodemachern.

118. Gymnasialbibliothek, Saargemünd.
119. Herr Haas, Erster Staatsanwalt a. D., Geh. Justizrat, Metz.
120. „ Hafen, Justizrat, Metz
121. „ von Hagen, Oberleutnant im Infanterie-Regiment 174, Metz.
122. „ Hahn, Oberlehrer, Grunewald bei Berlin.
123. „ Hallbauer, Forstmeister, Montigny.
124. „ Dr. Hallier, Pfarrer, Diedenhofen.
125. „ Hamant, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
126. „ Hamm, Justizrat, Metz.
127. „ Hammerbacher, Leutnant, Dieuze.
128. „ Freiherr von Hammerstein, Bezirkspräsident, Metz.
129. „ Dr. Haniel, Landrat a. D., Landonvillers.
130. „ Dr. Hasse, prakt. Arzt, Diedenhofen.
131. „ Haupt, Oberst a. D., Giessen.
132. „ Freiherr von Hausen, Hauptmann z. D., Loschwitz.
133. „ v. Heeringen, Oberstleutnant, Infanterie-Regiment 20, Wittenberg.
134. „ Hein, Bürgermeister, St. Avold.
135. „ Heister, Bezirkstagsmitglied, Metz.
136. „ Hennequin, Notar, Wallersberg.
137. „ Herling, wissenschaftlicher Hülfslehrer am Lyceum Metz.
138. „ Hermestroff, Photograph, Metz.
139. „ Herrmann, Lycealdirektor, Metz.
140. „ Dr. Hermann, Professor, Montigny.
141. „ Hertzog, Architekt, Metz.
142. „ Dr. Hertzog, Spitaldirektor, Colmar.
143. „ Heydegger, Baurat, Metz.
144. „ Dr. Heymes, Pfarrer, Walscheid.
145. „ Hieckmann, Hauptmann, Infanterie-Regiment 97, Saarburg i. L.
146. „ Hinrichs, Oberförster, Beauregard b. Diedenhofen.
147. „ Hoffmann, Baurat, Saarburg i. L.
148. „ Dr. Hoffmann, Oberlehrer, Longeville.
149. „ Houpert, Redakteur des « Lorrain », Metz.
150. „ Hück, Leo, Busendorf.
151. „ Dr. Hund, Archivassistent, Metz.
152. „ Jean, Pfarrer, Dürkastel.
153. „ Jobst, Major a. D., Jena.
154. „ Dr. Josten, Professor, Metz.
155. „ Irle, Amtsgerichtsrat, Bitsch.
156. „ Jung, Realschullehrer, Metz.
157. „ Dr. Kahl, Regierungs- und Forstrat, Metz.
158. „ Karcher, Gutsbesitzer, Neunkirchen.
159. „ Dr. Kaufmann, Oberst a. D., Queuleu.
160. „ Kayser, Regierungsrat, Colmar i. E.
161. „ Keil, Kommunalbaumeister, Metz.
162. „ Keller, Hauptlehrer, Gorze.
163. „ Dr. Keune, Konservator des Metzer Museums, Montigny.
164. „ Kirch, Abbé, Montigny.
165. „ Kirchner, Kreisbauinspektor, Wohlau i. Schl.

166. Herr Klopstech, Ober-Stabsarzt, Saarburg.
167. „ Knauf, Oberpostdirektor, Metz.
168. „ v. d. Knesebeck, Oberstleutnant, Strassburg i. E.
169. „ Knitterscheid, Baurat, Metz.
170. „ Dr. Köhler, Professor, Metz.
171. „ Freiherr von Kramer, Bürgermeister, Metz.
172. „ Krebs, Oberst, Metz.
173. „ Kremer, Erzpriester, Mörchingen.
174. „ Krüper, Hauptlehrer, Metz.
175. „ Küchly, Erzpriester, Saarburg.
176. „ Kühne, Leutnant im Infanterie-Regiment 136, Dieuze.
177. „ Kuhn, Pfarrer, Lixheim (†).
178. „ Labroise, Landesausschussmitglied, Wuisse.
179. „ Dr. Lager, Domkapitular, Trier.
180. „ Lang, Buchdruckereibesitzer, Metz.
181. „ Lanzberg, Amtsgerichtsrat a. D., Vic.
182. „ Larue, Mittelschullehrer, Metz.
183. „ Laube, Bauingenieur, Ars a. d. M.
184. „ Lazard, Kommerzienrat, Metz.
185. „ Leiner, Gerichtsvollzieher, Château-Salins.
186. „ Lemoine, Kreisschulinspektor, Château-Salins.
187. „ Lerond, Lehrer, St. Julien.
188. „ Lesprand, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
189. „ Leuchert, Notar, St. Avold.
190. „ Levy, J., Notar, Saarburg.
191. „ Freiherr von Liebenstein, Polizeipräsident, Metz.
192. „ von Loeper, Bürgermeister, Saargemünd.
193. „ Lorenz, Ingenieur, Karlsruhe.
194. Lothringer Bürgerzeitung, Diedenhofen (Metz).
195. Lothringer Zeitung, Metz.
196. Herr Löcker, Oberstleutnant, Kommandeur d. Fuss-Artillerie-Regiments 8, Metz.
197. „ Dr. Ludewig, Oberstabsarzt, Metz.
198. „ Lutz, Brauereibesitzer, Saarburg.
199. Lyceum, Metz.
200. Herr Dr. Marckwald, Bibliothekar, Strassburg i. E.
201. „ Frhr. Marschall v. Bieberstein, Leutnant, Infanterie-Regiment 98, Metz.
202. „ Dr. Martin, Professor, Strassburg i. E.
203. „ Dr. Martin, Abbé, Nancy, Ecole St. Sigibert.
204. „ Martzolf, Oberförster, Château-Salins.
205. „ Maykiechel, Bauinspektor, Metz.
206. „ Dr. Meinel, Geheimer Sanitätsrat, Metz.
207. „ Mendler, Kreisschulinspektor, Saargemünd.
208. „ Menny, Kreisdirektor, Château-Salins.
209. „ Merling, Rentamtmann, Château-Salins.
210. Messin, le, Metz.
211. Metzer Presse, Metz.
212. Herr Meurin, Hypothekenbewahrer, Saargemünd.
213. „ Dr. Meyer, prakt. Arzt, Saarburg.

214. Herr Morlock, Baurat, Diedenhofen,
215. „ Müller, Alphons, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae, Berlin.
216. „ Müller, Oberlehrer, Forbach.
217. „ Nels, Konsul, Johannesburg in Transvaal.
218. „ Neubauer, Regierungssekretär, Metz.
219. „ Neubourg, Hauptmann, Dieuze.
220. „ Ney, Oberforstmeister, Metz.
221. „ Nieber, Major, Metz.
222. „ Niederkorn, Pfarrer, St. Johann-Rohrbach.
223. „ Nigetiet, Seminardirektor und Schulrat, Metz.
224. „ Dr. Ober, praktischer Arzt, Grossblittersdorf.
225. Oberrealschule, Metz.
226. Herr Dr. von Oesterley, Regierungsassessor, Saarburg.
227. „ Olinger, Mittelschullehrer, Metz.
228. „ Oppler, Landrichter, Metz.
229. „ Otto, Oberleutnant, Infanterie-Regiment 174, Metz.
230. „ Paepke, Garnisonbauinspektor, Saarburg.
231. „ Patin, Freising.
232. „ Paulus, Abbé, Stadtbibliothekar, Metz.
233. „ Dr. Pawoleck, Sanitätsrat, Bolchen.
234. „ Petit, Pfarrer, Marsal.
235. „ Pöhlmann, Oberregierungsrat, Metz.
236. „ Poirier, Pfarrer, Peltre.
237. „ Poirson, Seminarlehrer, Metz.
238. Progymnasium, Forbach.
239. Herr Pünnel, Kreisschulinspektor, Metz.
240. „ Dr. Radke, Wissenschaftlicher Hülfslehrer am Lyceum Metz.
241. „ Ragóczy, Generalsekretär, Metz.
242. „ Dr. Rech, Gymnasial-Direktor, Montigny.
243. „ Rech, Mittelschullehrer, Metz.
244. „ Dr. Rebender, Professor, Metz.
245. „ Rehme, Redakteur der Metzer Zeitung, Metz.
246. „ Reinarz, Forstmeister, Alberschweiler.
247. „ Reuter, Kommunalbaumeister, Bolchen.
248. „ Rheinart, Regierungsassessor, Saargemünd.
249. „ Richard, Bürgermeister, Rozérieulles.
250. „ Richard, Mittelschullehrer, Metz.
251. „ Richard, Lehrer, Moulins.
252. „ Freiherr von Richthofen, Baurat, Metz.
253. „ Rick, Gewerberat, Metz.
254. „ Riff, Oberförster, Alberschweiler.
255. „ Röhrig, Rechtsanwalt, Metz.
256. „ Rogé, Bürgermeister, Weiher, Post Alberschweiler.
257. „ Roos, Rentamtmann, Lörchingen.
258. „ Rothermel, Ingenieur, Château-Salins.
259. „ Rueff, Kreisbauinspektor, Château-Salins.
260. „ Sanson, Pfarrer, Aulnois.
261. „ Saueressig, Oberlehrer, Metz.

262. Herr Dr. H. V. Sauerland, Trier.
263. „ Scabell, Major, Saarburg.
264. „ J. Schaack, Apotheker, Hayingen.
265. „ van der Schaaf, Amsterdam.
266. „ Schantz, jun., Freiwald bei Finstingen.
267. „ Scharff, Buchhändler, Diedenhofen.
268. „ Schemmel, Wasserbauinspektor, Saargemünd.
269. „ Schenecker, Notariatsgehilfe, Busendorf.
270. „ Schiber, Oberlandesgerichtsrat, Colmar.
271. „ Schlosser, Gutsbesitzer, Drulingen.
272. „ Dr. J. von Schlumberger, Präsident des Landesausschusses, Gebweiler.
273. „ von Schlumberger, Gutsbesitzer, Gutenbrunnen, Kreis Zabern.
274. „ Schöpflin, Major, Infanterie-Regiment 53, Köln.
275. „ Schrader, Apotheker, Mondelingen (Lothr.).
276. „ Schreiber, Amtsrichter, Sierck.
277. „ Dr. Schrick, Sanitätsrat, Metz.
278. „ Schröder, Oberförster, Bolchen.
279. „ Dr. Schrön, prakt. Arzt, Moulins.
280. „ Dr. Schulz, Amtsrichter, Lörchingen.
281. „ Scriba, Hofbuchhändler, Metz.
282. „ Seeger, Kreisdirektor, Bolchen.
283. „ Seichepine, Kaufmann, Château-Salins.
284. Seminar für Geschichte des Mittelalters an der Universität Strassburg.
285. Herr Dr. Sengel, Sanitätsrat Forbach.
286. „ Dr. Seifert, Professor, Metz.
287. „ Sibille, Notar, Vic.
288. „ Sibille, Bürgermeister, Lellingen, Kr. Forbach.
289. „ Sibille, Abbé, St. Julien.
290. „ Sietz, Leutnant, Infanterie-Regiment 131, Longeville.
291. „ Sommer, Generalmajor, Saarburg.
292. „ Dr. Sorgius, Notar, Bolchen.
293. Staatsarchiv, Coblenz.
294. Herr Dr. Stach von Goltzheim, praktischer Arzt, Dieuze.
295. „ Dr. Stern, praktischer Arzt, Metz.
296. „ Stiff, Notar, Busendorf.
297. „ Strasser, Generalleutnant z. D., Wiesbaden.
298. „ Dr. Stünkel, Professor, Metz.
299. „ Thelemann, Major, Strassburg.
300. „ Thilmont, Pfarrer, Oberginingen.
301. „ Thiria, Glasmaler, Metz.
302. „ Thiriot, Mr des Frères-Prêcheurs, Corbara (Corse).
303. „ This, Abbé, Oberlehrer, Montigny.
304. „ Dr. This, Oberlehrer, Strassburg i. E.
305. „ Thisse, Lehrer, Delme.
306. „ Thomas, Amtsgerichtssekretär, Lörchingen.
307. „ Thorelle, Pfarrer, Lorry-Mardigny.
308. „ Dr. Thraemer, Professor, Strassburg.
309. „ Dr. Thudichum, Professor, Tübingen.

310. Herr Tillessen, Oberst, Metz.
311. „ Tornow, Regierungs- und Baurat, Metz.
312. „ Trapp, Regierungs-Bauführer, Strassburg.
313. „ Uhl, Salineningenieur, Dieuze.
314. „ Ury, Oberrabiner, Metz.
315. „ Baron Üxküll, Gutsbesitzer, Les Bachats b. Langenberg.
316. „ Vallet, Peter, Landesausschussmitglied, Loerchingen.
317. „ de Verneuil, Kreistagsmitglied, Fleury.
318. „ Vetter, Amtsrichter, Weiler b. Schlettstadt.
319. „ Graf v. Villers, Kreisdirektor, Diedenhofen.
320. „ Violland, Landesausschussmitglied, Pfalzburg.
321. „ Vuillaume, Erzpriester, Vic.
322. „ Wagner, Ingenieur, Beauregard b. Diedenhofen.
323. „ Wagner, Pfarrer, Freisdorf.
324. „ Wahn, Stadtbaurat, Metz.
325. „ Walther, Oberzollinspektor, Saarburg.
326. „ Dr. Walther, Notar, St. Avold.
327. „ Weber, Banquier, Bolchen.
328. „ Dr. C. Weber, praktischer Arzt, Metz.
329. „ Weis, Gymnasialoberlehrer, Saarburg.
330. „ Welter, Notar, Lörchingen.
331. „ Welter, Symphorian, Redingen.
332. „ Dr. Wendling, Oberlehrer, Diedenhofen.
333. „ Dr. Werner, Apotheker, Bolchen.
334. „ Wetter, Pfarrer, Deutsch-Avricourt.
335. „ Dr. Weyland, Pfarrer, Vernéville.
336. „ Dr. Wichmann, Professor, Metz.
337. „ Professor Dr. Wiegand, Archivdirektor, Strassburg i. E.
338. „ Dr. Winckelmann, Stadtarchivar, Strassburg i. E.
339. „ Windt, Oberst des Infanterie-Regiments 67, Metz.
340. „ Winkert, Kaufmann, Metz.
341. „ Dr. Witte, Professor, Hagenau.
342. „ Wolff, Leutnant, Infanterie-Regiment 17, Saarburg.
343. „ Dr. Wolfram, Archivdirektor, Metz.
244. „ Wolter, Bürgermeister, Forbach.
345. „ Zehler, Major, Weissenburg.
346. „ Dr. Zéliqzon, Oberlehrer, Metz.
347. „ Zimmermann, Apotheker, St. Avold.
348. „ Zwickel, Abbé, Metz.
349. „ Zwilling, Oberförster, Dieuze.

Von den 332 Mitgliedern des Vorjahres sind 24 ausgeschieden. Neu eingetreten sind 39, sodass ein Zuwachs von 15 Mitgliedern zu verzeichnen war.

L'année dernière, la Société comptait 332 membres, sur lesquels 24 ont donné leur démission. Depuis, 39 nouvelles inscriptions ont eu lieu, en sorte que cette année le chiffre des membres est en avance de 15 sur celui de l'année précédente.

Der Vorstand besteht bis zum 1. Oktober 1899 aus den Herren:

Jusqu'au 1er octobre 1899 le bureau se compose de MM.

Freiherr von Hammerstein, Vorsitzender.
Fabrikant Huber, Saargemünd, stellvertretender Vorsitzender.
Archivdirektor Dr. Wolfram, Schriftführer.
Professor Dr. Wichmann, stellvertretender Schriftführer.
Regierungs- und Forstrat von Daacke, Schatzmeister.
Konservator Dr. Keune, Montigny
Kreistagsmitglied de Verneuil, Fleury
Professor Abbé Dorvaux, Direktor am Priesterseminar
Stadtarchivar Fridrici
Notar Welter, Loerchingen
Oberlehrer Dr. Grimme
Abbé Paulus, Stadtbibliothekar
Oberst a. D. Dr. Kaufmann, Queuleu

} Beisitzer.

Der erste Schriftführer — Le Secrétaire:

Archivdirektor **Dr. Wolfram.**

Verbesserungen zur Arbeit über das römische Metz.

S. 2, Z. 5: Treverer und Z. 8: Antoninus.

S. 16 f., Nr. 8: Zur Auslassung von »Divodurum« vgl. Zangemeister a. a. O. S. 30: derselbe S. 11 vergleicht mit »Mediomatricum« in demselben Verzeichnis: »Bellovacum«.

S. 31, Z. 14: Marquardt, Staatsverwaltung I², S. 167 f.

S. 42, Nr. 28: Leimen liegt zwischen Heidelberg und Wiesloch in Baden.

S. 48, Anm. 3: Marquardt I², S. 557.

S. 52 f., Nr. 35: Ein Bronzetäfelchen (Not. d. scavi 1887, S. 469) ist nicht dem Poeninus, sondern den Dominae (Dominabus) geweiht, also wohl den Muttergöttinnen (vgl. Jhb. VIII, 1, S. 76 und 80). — Die Abhandlung von v. Duhn und Ferrero steht in den Memorie d. R. Accad. d. scienze di Torino 41 (1891) S. 331—387; s. v. Duhn, Neue Heidelberger Jahrbücher II (1892) S. 92 und überhaupt S. 76 ff.

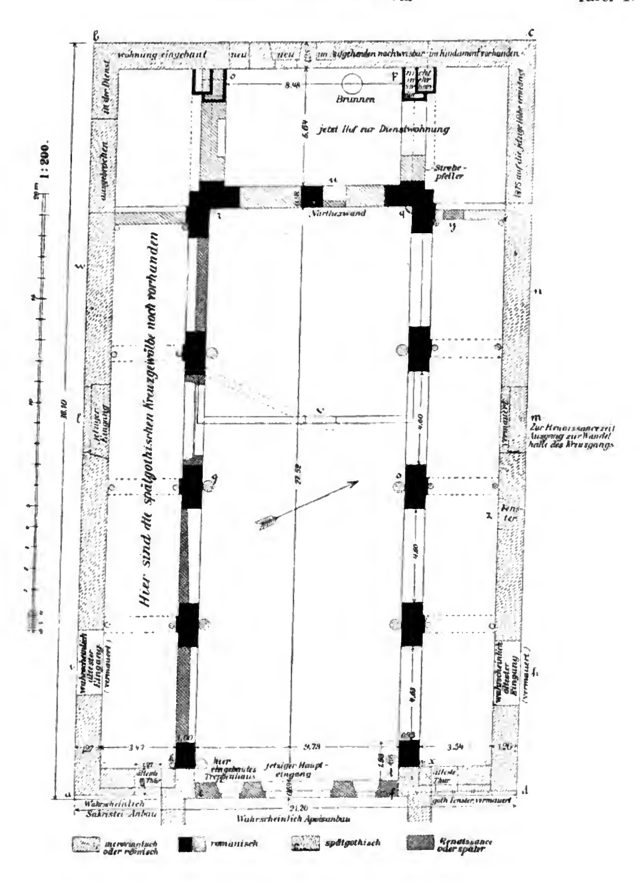
S. 54, Nr. 36: Auch in dieser Inschrift geht als erste Zeile vorauf: **D M**. — Gesamthöhe des Steines m 1.07; Breite und Dicke in der Mitte m 0.36 bezw. 0.31. Auf den Seitenflächen sind dargestellt (links vom Beschauer) Henkelkanne, »urceus«, und (rechts) Teller, »patera«, Opfergeräte, wie sie häufig in Italien und auch im südlichen Frankreich, dagegen nicht in unseren Gegenden auf Grabsteinen abgebildet sind. — Charles Robert a. a. O. S. 207—213 mit Abbildung auf besonderer Tafel, doch mit ungenauer Lesung.

S. 61, Anm. 2: Die eine Fälschung von Nasium findet sich zuerst bei N. Clément 1702, die andere zuerst in des Paulus Merula Kosmographie 1605; s. Maxe-Verly, Bull. soc. antiq. de France 1882, S. 283—288. Die letztere geht vielleicht zurück auf Boissard (vgl. Jhb. VIII, 1, S. 113, zu S. 36 Anm. 1).

Keune.

Abteikirche St. Peter in Metz

Tafel 1.

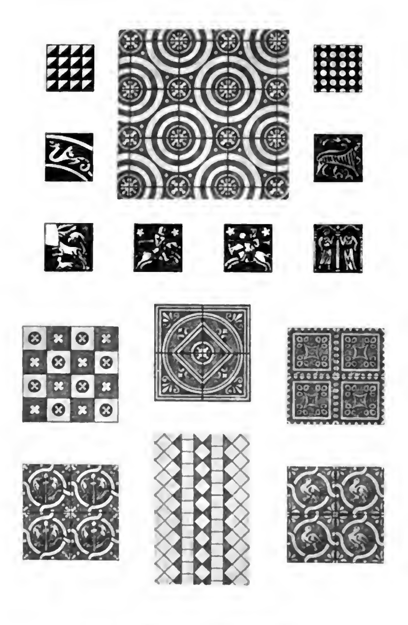


Abteikirche St. Peter in Metz.



Innenansicht, insbesondere der nördlichen Aussenmauer.

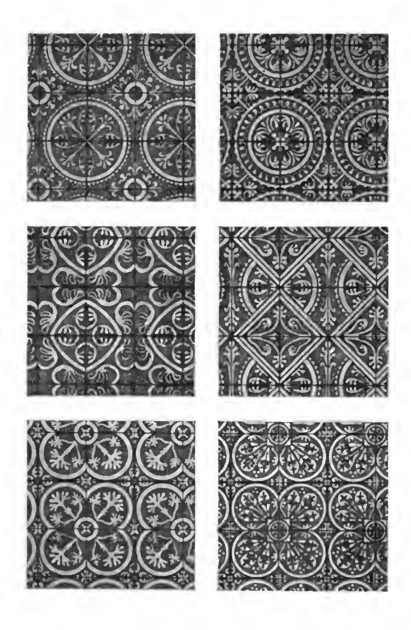
Abteikirche St. Peter in Metz.



Mittelalterliche Fliesenmuster,

aufgenommen und gezeichnet von E. Knitterscheid.

Abteikirche St. Peter in Metz.



Mittelalterliche Fliesenmuster,
aufgenommen und gezeichnet von E. Knitterscheid.

Steinbildwerke aus der Abteikirche St. Peter in Metz.



1. Teil eines Grabsteins mit Vortragkreuz; rechts und links α und ω, sowie gekreuzte Linien im Kreise. 2. Grabstein mit eingeritztem Kreuz, welches sich unten teilt. 3. Kragstein mit Büste, Vorderansicht. 4. Platte. 5. Glatter Steinpfosten der Schranke.

Steinbildwerke aus der Abteikirche St. Peter in Metz.



6. Kragstein, Seitenansicht von No. 3. 7. und 8. Steinpfosten mit Schlangenbändern. 9. bis 11. Füllungsplatten mit Rauten- und Kreuzmustern.

Steinbildwerke aus der Abteikirche St. Peter in Metz.



12. Füllungsplatte mit Rautenmuster. 14. desgl. mit Gittermuster. 15. desgl. mit Bögen auf Säulen und Kreuzen. 13. Steinpfosten mit Schlangenband.

Steinbildwerke aus der Abteikirche St. Peter in Metz.



16., 19., 21. Steinpfosten mit Schlangenbändern. 17. desgl. mit Kreuz, Schlangen und Bandverschnürung. 18. desgl. Schlange mit Ranken. 20. Füllungsplatte mit Schlangengewebe.

Steinbildwerke aus der Abteikirche St. Peter in Metz.



22., 25. Bruchstücke von Schlangenbändern. 23. Steinpfosten mit Spiralen-Band. 24. desgl., Rückseite von No. 13. 26. Steinpfosten mit Blumenmuster, Rückseite von No. 19. 27. Füllungsplatte mit Gittermuster. 28. Steinpfosten, Ranke mit lanzettförmigen Blättern.

Steinbildwerke aus der Abteikirche St. Peter in Metz.



29. Steinpfosten mit Füllhornmuster. 30. desgl. mit Blumen- und Rankenmuster. 31., 32. desgl. Bruchstücke von Schlangenbändern. 33. desgl. unten Bogen auf Säulenstellung, oben Vase mit Füllhörnern. 34. Füllungsplatte mit Gewebemuster. 35. Steinpfosten: Vase mit Pflanzengewinde.

Steinbildwerke aus der Abteikirche St. Peter in Metz.

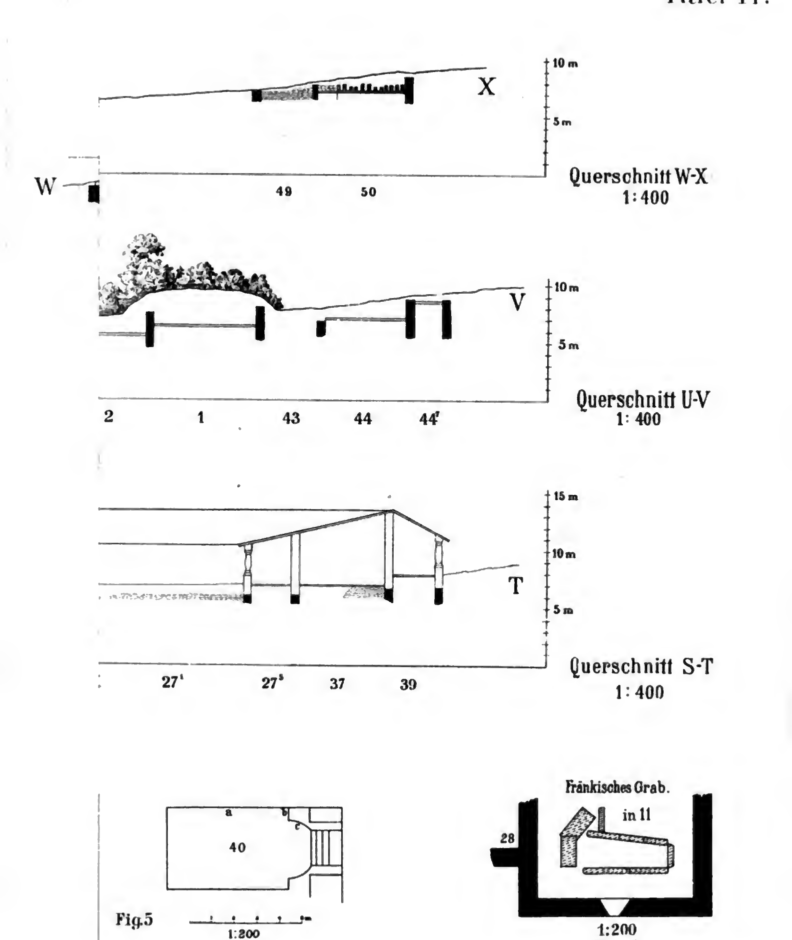


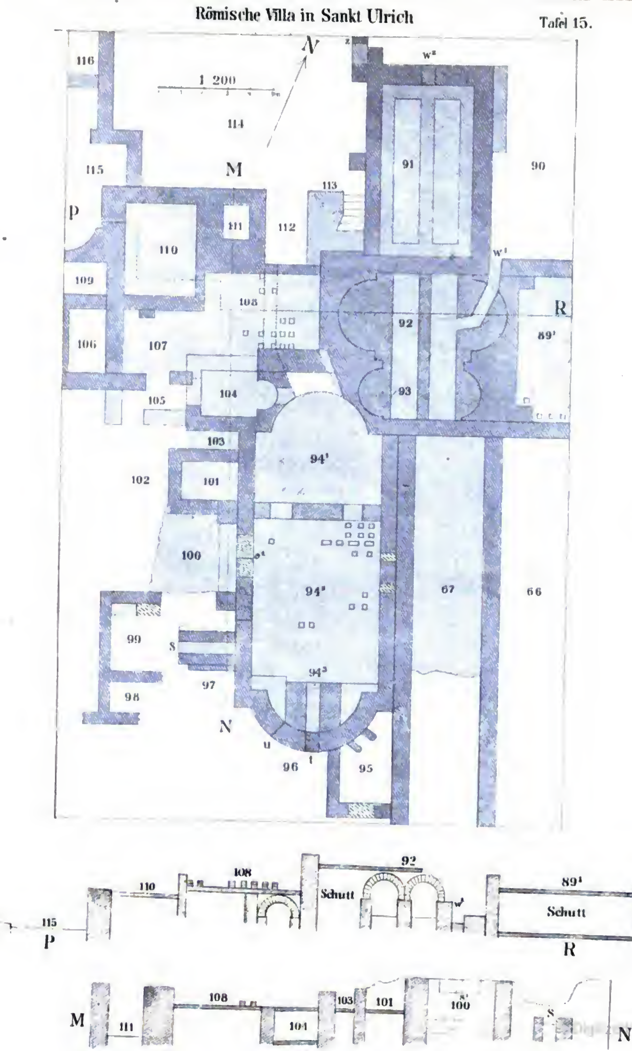
36. Füllungsplatte: Vase mit Pflanzengewinde, umrahmt von Rankenfries.
37. siehe Tafel 12.

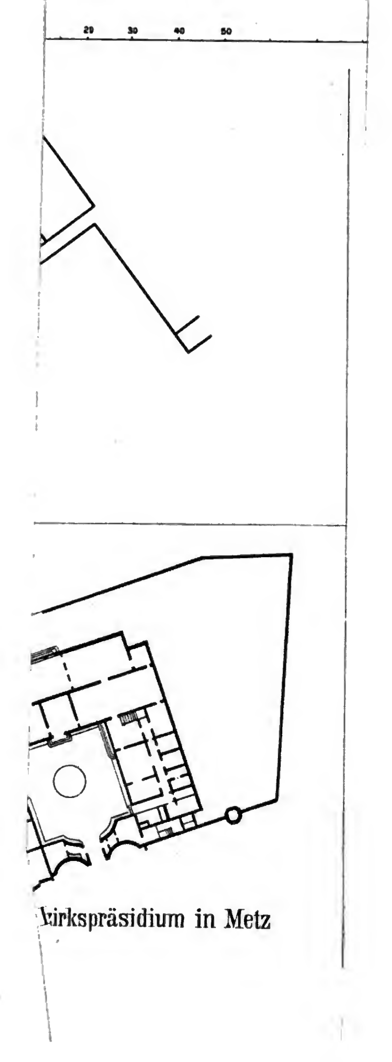
Steinbildwerke aus der Abteikirche St. Peter in Metz.



37. Heiligenfigur zwischen Pilastern. Im Giebeldreieck ein Kreuz.


10 m
X
5 m
W
49
50
Querschnitt W-X
1:400
10 m
V
5 m
2
1
43
44
44'
Querschnitt U-V
1:400
15 m
10 m
T
5 m
27¹
27³
37
39
Querschnitt S-T
1:400
a
b
c
40
Fig.5
1:200
Fränkisches Grab.
in 11
28
1:200
Fig. 6


N
1 : 200
116
114
115
M
P
113
111
112
91
90
110
109
108
92
R
89¹
106
107
93
104
105
103
94¹
102
101
100
94²
67
66
99
S
97
94³
98
N
96
95
110
108
92
Schutt
89¹
Schutt
115
P
89²
81
R
Q
108
103
101
100
M
111
104
S
N



zirkspräsidium in Metz

